40.i 18

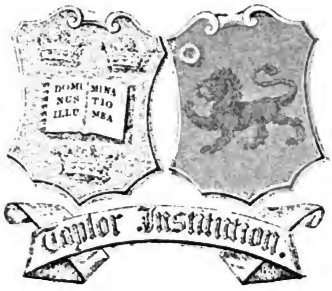

Digitized by Google

Digitized by Google

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Erſter Band.

Digitized by Google

Deütſchland ſeit hundert Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groeſſen.

Zweite Abtheilung. — Erſter Band.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

Digitized by Google

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus
von Groeſſen.

Erſter Band.

Zuſtände vom Baierſchen Erbfolge-Streit, 1778, bis zum Reichsdeputations-Receß, 1803.

Leipzig,
Voigt & Günther.
1861.

40 / 13

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

			Seite
Kapitel	I.	Veränderungen in Deutschland in dem Zeitraume vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der französischen Staatsumwälzung; die baierische Erbfolge und der deutsche Fürstenbund	1
„	II.	Unruhen in den österreichischen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundischen Kreises gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen	38
„	III.	Die ersten Anfänge der französischen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deutschland	61
„	IV.	Deutschlands Leiden im Kampf mit der französischen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio	88
„	V.	Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Erste Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798	126
„	VI.	Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799	149
„	VII.	Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801	164
„	VIII.	Geschichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803	180
„	IX.	Fortsetzung der Geschichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803	203
„	X.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Erster Abschnitt	256
„	XI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Zweiter Abschnitt	290
„	XII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Dritter Abschnitt	305
„	XIII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Vierter Abschnitt	328
„	XIV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Fünfter Abschnitt	345

Digitized by Google

		Seite
Kapitel XV.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Sechster Abschnitt	356
„ XVI.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Siebenter Abschnitt	363
„ XVII.	Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803. Achter oder Schluß-Abschnitt	371
„ XVIII.	Bestätigung des Reichsdeputations-Receßes und Auflösung der Deputation	378
„ XIX.	Verhandlungen beim Reichstage nach dem Receß von 1803	381
„ XX.	Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft, und der militairischen Besetzung der Burg Friedberg, der Herrschaft Reifenberg und anderer Gebiete	385

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Veränderungen in Deütſchland in dem Zeitaum vom hubertsburger Frieden bis zum Ausbruch der franzöſiſchen Staatsumwälzung; die baieriſche Erbfolge und der deütſche Fürſtenbund.

Das Haus Baiern, die jüngere Linie des Hauſes Wittelsbach, die man auch die wilhelmiſche nannte, erloſch mit dem Kurfürſten Maximilian Joſeph, der am 30. December 1777 aus der Zeitlichkeit ſchied. Dieſer Tod gab zu einem kriegeriſchen Streit über die Erbfolge Anlaß, den Niemand geahnet hatte; denn es ſchien auch nicht der mindeſte Zweifel obwalten zu können, daß der Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, das Haupt der ältern oder rudolfiniſchen Linie des Hauſes Wittelsbach, der rechtmäßige Erbe der ganzen Hinterlaſſenſchaft ſei, mit Ausnahme jedoch der Allodien. Des Kurfürſten, Pfalzgrafen bei Rhein, Rechte ſtützten ſich —

1. Auf das gemeine Lehnrecht, welches ihn in ſeiner Eigenſchaft als nächſten Agnaten und Lehnserben des letzten Kurfürſten von Baiern zur Erbfolge berief; denn er war in der erſten Beleihung mit enthalten, indem beider Linien Vorfahren die zwei Länder vor dem Theilungsvertrage von Pavia, 1329, ſoweit nämlich geht die Spaltung des Hauſes Wittelsbach in zwei Linien zurück, gemeinſchaftlich beſeſſen hatten. — Sie ſtützten ſich —

2. Auf die goldene Bulle, welche, indem ſie in den Kurhaüſern die Linealerbfolge und den Grundſatz der Untheilbarkeit feſtgeſtellt oder beſtätigt hatte, die Geſammtheit der Nachlaſſenſchaft der baieriſchen Linie bei deren Abſterben der pfälziſchen Linie ſicherte. — Die Rechte des Kurfürſten zur Pfalz ſtützten ſich aber auch —

Digitized by Google

3. Auf den Verbrüderungs- und gegenseitigen Erbvertrag, welcher zwischen den beiden Hauptzweigen des Hauses Wittelsbach bei Gelegenheit des Vergleichs zu Pavia 1329 abgeschlossen worden war, der überdem zu wiederholten Malen, namentlich 1524, 1724, 1766, 1771 und zuletzt 1774 erneuert, und von den Kaisern in ihren Wahlkapitulationen bestätigt worden war. In dem Pact von 1774 war der Kurfürst zur Pfalz, — wir bedienen uns dieser abgekürzten Formel, — vom letzten Kurfürsten zu Baiern sogar als künftiger Erbnehmer aller, in den früheren Erbverträgen enthaltenen Länder förmlich eingesetzt worden. — Endlich stützten sich des erstern Rechte —

4. Auf den westfälischen Frieden, dessen Art. IV. in den §§. 9 und 10 das pfälzische Haus nicht allein in seine frühere Kurwürde und in den Besitz der Oberpfalz wieder einsetzte, sondern auch durchgängig in allen seinen Rechten, folglich auch seine Nachfolge in Baiern, bestätigt.

So unbestreitbar diese Rechtstitel zu sein schienen, so sah man dennoch, gleich nach dem Tode Maximilian Joseph's, mehrere Prätendenten auf der Bühne erscheinen, die beträchtliche Stücke der Hinterlassenschaft des Kurfürsten in Anspruch nahmen. Die hauptsächlichsten waren: der Kaiser Joseph II., seine Mutter Maria Theresia, die verwitwete Kurfürstin von Sachsen und der Herzog von Mecklenburg-Schwerin.

Der Kaiser, als solcher, forderte die Reichslehne zurück, mit denen die baierische Linie der Wittelsbacher für sich allein beliehen worden war, ohne daß die Kurfürsten zur Pfalz in diesen Beleihungen mit begriffen gewesen. Zur Zahl dieser also eröffneten Lehne gehörten:

1. Die Landgrafschaft Leüchtenberg, von der man sich erinnern wird, daß sie ehedem ihre besonderen Fürsten hatte, deren letzter 1646 verstarb, worauf Herzog Albrecht in Baiern, kraft der Rechte seiner Gemalin, einer Schwester des letzten Landgrafen Maximilian Adam, folgte, obwol Kaiser Maximilian I., in der Voraussetzung, das Land sei ein Mannlehn, dem Herzoge Heinrich zu Mecklenburg 1502 die Anwartschaft auf diese Landgrafschaft ertheilt hatte.

2. Die Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, in der obern Pfalz, welche den Grafen von Wolfstein bis zum Erlöschen dieser Familie, 1740, gehört hatten.

3. Die im Umfange des Hochstifts Passau belegene, und zum niederbaierischen Regierungsbezirk Landshut geschlagene Grafschaft Hals, die, nach Absterben der alten Grafen von Hals, 1375, an die

Digitized by Google

Landgrafen von Leüchtenberg, von diesen an die Herren von Aichberg 1485, dann an die Herren von Deggenberg, und 1517 an die Herzoge in Baiern gekommen war.

4. Die Grafschaft Haag, zwischen Ober- und Niederbaiern, welche, nach dem Erlöschen der Grafen dieses Namens, 1567, in Folge einer vom Kaiser Karl V. ertheilten, und vom Kaiser Ferdinand I. bestätigten Anwartschaft, an das Haus Baiern übergegangen war.

5. Die Herrschaft Schwabeck, in Schwaben, zwischen dem Hochstift Augsburg und der Herrschaft Mindelheim, die Jahrhunderte lang ein Streitstück zwischen dem Hause Baiern und jenem Hochstift gewesen war. Als der Kurfürst zu Baiern 1706 in die Reichsacht erklärt worden, nahm der Bischof zu Augsburg die Herrschaft 1710 auch wirklich in Besitz, mußte sie aber nach dem badener Frieden 1714 dem Kurfürsten wieder einraümen.

6. Die Herrschaft Hohen-Waldeck, in Oberbaiern, an der Gränze von Tirol, welche nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses Hohen-Waldeck und Mäzelrain (Mächßlrain) 1734, an Kur-Baiern gefallen war.

7. Die Herrschaft Hohen-Schwangau, im Umfange des oberbaierischen Regierungsbezirks München, am Lech und an der Gränze von Tirol, welche von den Hohenstaufen den Herzogen in Baiern 1266 geschenkt, in der Folge im Besitz der Herren von Baumgarten gewesen, von diesen an die Herren von Freündsberg verpfändet, 1576 aber von Baiern wieder eingelöst worden war.

8. Das Landgericht der Grafschaft Hirschberg, im Umfange des Hochstifts Eichstett, dessen Ursprung sich in der Dunkelheit des höchsten Alterthums verliert, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber im Besitze der Herzoge zu Baiern war, die es 1749 zu Buchsheim, einem Dorfe im hochstiftschen Ober- oder Pflegamt Rassenfels, unter freiem Himmel wieder eröffnet hatten.

Maria Theresia wollte, in ihrer Eigenschaft als Königin zu Böheim die, in der obern Pfalz belegenen böheimschen Lehne, welche, ihrer Ansicht zufolge, durch das Erlöschen des Mannsstammes der wilhelmischen Linie der Wittelsbacher eröffnet seien, zur Krone Böheim einziehen und mit derselben wieder vereinigen. Es waren dies die Schlösser, Städte und Ämter Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Lichteneck, Turndorf (Dürrendorf), Frankenberg, Auerbach, Hersbruck, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pegnitz, Hauseck, Werdenstein, Hirschau, Neüstadt, Steü-

Digitized by Google

renstein und Lichtenstein; ingleichen die Schlösser Pleistein, Reichenstein, Reicheneck, Hauseck, Strahlenfels, Spies und Ruprecht, welche Kaiser Karl IV. im Jahre 1354 vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Ältern, für 32,000 Mark Silbers käuflich erworben, und sammt dem, vom Kloster Waldsachsen erkauften Städtchen Bernau, 1355 seiner Krone Böheim auf ewige Zeiten einverleibt hatte. Als aber Kaiser Karl IV. im Jahre 1373 von seinem Eidam Otto, Herzoge in Baiern, die an denselben gefallene Kur zu Brandenburg für 200,000 ungarische Dukaten erworben hatte, aber nur die Hälfte dieser Summe bezahlen konnte, so übergab er zur Sicherstellung des Überrestes dem Herzoge in Baiern von obigen, der Krone Böheim einverleibten Örtern verschiedene, als einen Pfandschilling, jedoch unter Vorbehalt ewiger Wiedereinlösung. Mit einigen Abänderungen gelangten die böheimschen Lehne bis auf den Kurfürsten Friedrich V. zur Pfalz. Als aber dieser die böheimsche Krone annahm, zog Kaiser Ferdinand II. selbige als verwirkt ein, und belehnte damit 1631 den neüen Kurfürsten in Baiern, Maximilian I., sowie die gesammte wilhelmische Linie und deren Lehnsfolger.

Als Erzherzogin zu Österreich forderte Maria Theresia alle Länder und Gebiete Nieder- und Oberbaierns, sowie der Oberpfalz, welche sich vordem im Besitz der Linie Baiern-Straubing, die mit dem Herzoge Johann am 6. Januar 1425 ausgestorben war, befunden hatten. Sie stützte diesen Anspruch auf eine Belehnung, welche Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohne, Albrecht zu Österreich, unterm 10 März 1426 ertheilt haben sollte. Maria Theresia forderte auch die Herrschaft Mindelheim, im Schwäbischen Kreise, auf Grund einer Anwartschaft, welche Kaiser Matthias dem Hause Österreich 1614 ertheilt hatte, was von den folgenden Kaisern bestätigt worden war. Endlich verlangte sie eine Theilung der Allodialerbschaft zwischen sich und der verwitweten Kurfürstin zu Sachsen, einer Schwester des letzten Kurfürsten zu Baiern, weil sie von zwei baierischen Prinzessinnen abstamme, nämlich von Maria, Tochter Albrecht's V., Gemalin des Erzherzogs Karl zur Steiermark, und von Maria Anna, Tochter Wilhelm's V., die mit Ferdinand II., jüngstem Sohne dieses Erzherzogs, vermält war.

Die verwitwete Kurfürstin zu Sachsen hatte, in ihrer Eigenschaft als Schwester des letzten Kurfürsten zu Baiern, Rechtsanspruch auf den Allodialnachlaß. Sie verstand darunter eine Menge Landgüter und Herrschaften, als reines Allodium; die stattgehabten Ver-

Digitized by Google

besserungen in den Lehnen; den ganzen beweglichen Nachlaß; und endlich die aktiven Schulden, namentlich die Schuld von 13 Millionen Gulden, welche auf der Oberpfalz haftete. Die Kosten nämlich, welche Maximilian, Herzog in Baiern, auf die zu Gunsten Kaiser Ferdinand's II. bewirkte Wiedereroberung des Landes ob der Ens und des Königreichs Böheim verwendet hatte, waren in dieser Höhe berechnet worden. Zur Sicherstellung dieser Schuld gab der Kaiser dem Herzoge Anfangs das Land ob der Ens als Hypothek; durch ein Abkommen aber, welches den 22. Februar 1628 verabredet und unterzeichnet wurde, trat er in den Besitz dieser Provinz zurück, und verkaufte dem Herzoge für den nämlichen Schuldenbetrag, die Oberpfalz sammt der Grafschaft Cham, die er, wie oben erzählt, dem Kurfürsten zur Pfalz genommen hatte. Dieser Verkauf wurde unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, und demnach die Reichslehne in der Oberpfalz an Kaiser und Reich zurückfallen, oder den Agnaten der pfälzischen Linie verliehen würden, die Allodialerben des letzten Kurfürsten Anspruch hätten auf Erstattung nicht allein des Kaufpreises von 13 Millionen Gulden, sondern auch der inzwischen aufgelaufenen Kosten für stattgehabte Verbesserungen, und daß sie im Besitz der Oberpfalz so lange verbleiben sollten, als sie mit allen eben genannten Ansprüchen befriedigt worden seien. Der Art. IV, §. 9, des westfälischen Friedensvertrages, indem er zu Gunsten des Kurfürsten zur Pfalz den Anfall der Oberpfalz und der Grafschaft Cham, wenn der Mannsstamm der baierischen Linie aussterben sollte, feststellte, behielt nichtsdestoweniger den Allodialerben des letzten Kurfürsten das bewegliche Vermögen und die Nutzungen, die ihnen auf diese Länder von Rechtswegen zustanden, ausdrücklich vor. Die verwitwete Kurfürstin zu Sachsen, als Allodialerbin des letzten Kurfürsten zu Baiern, schien daher, auf Grund dieses Vorbehalts im westfälischen Friedensvertrage, vollkommen in ihrem Rechte zu sein, als sie das Kapital von 13 Millionen Gulden, als eine auf der Oberpfalz haftende Schuld, in Anspruch nahm.

Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin verlangte die Landgrafschaft Leüchtenberg, kraft der Anwartschaft, welche, wie oben erwähnt, seinem Hause durch Kaiser Maximilian I. im Jahre 1502 ertheilt worden war.

Unmittelbar nach dem Ableben des Kurfürsten zu Baiern und noch ehe alle jene Ansprüche laut wurden, rückten österreichische

Digitized by Google

Völker in Baiern und der Oberpfalz ein, und ergriffen, im Namen des Kaisers und der Kaiserin-Königin Maria Theresia, Besitz von all' den Ländern und Gebieten, auf welche beide ihre Forderungen geltend machten. Der Kurfürst zur Pfalz anerkannte vermittelst einer, zu Wien bereits am 3. Januar 1778, also nur vier Tage nach Maximilian Joseph's Hinscheiden, abgeschlossenen, und von ihm am 14. Januar zu München bestätigten Übereinkunft, die Rechtmäßigkeit aller Ansprüche des Wiener Hofes. Der Kurfürst, damals 54 Jahre alt, hatte keine ehelichen Kinder und konnte von seiner, noch ältern, Gemalin auch keine mehr erwarten. Dagegen hatte er im Ehebruch eine große Menge Bastarde gezeügt, denen er eine Stellung zu sichern wünschte, die vom guten Willen seiner Rechtsnachfolger unabhangig sei. Seine Geschäftsleüte wendeten, zur Erfüllung dieses Wunsches, alle möglichen, selbst solche Mittel an, welche die Ehrenhaftigkeit mit Verachtung von sich weiset. Sehr wahrscheinlich gelang es ihnen, den Wiener Hof für jenen Wunsch des Kurfürsten zu stimmen, indem sie einer Seits vorstellten, daß es von diesem Hofe abhangen würde, Gnadenbezeügungen über jene Bastarde auszuschütten, andrer Seits aber auch die Einziehung der Kapitalien zu bedenken gaben, welche der uneheliche Vater zu Gunsten jener, ehebrecherisch gezeügten Kinder in den österreichischen Fonds angelegt hatte. Gewiß ist es, daß diese Menschen im Solde des Wiener Kabinets standen, und die Übereinkunft vom 3. Januar 1778 durch Unterhandlungen eingeleitet worden war, die der Freiherr Ritter, Karl Theodor's zur Pfalz Gesandter in Wien, geführt hatte. Diese Unterhandlungen waren noch nicht völlig zum Abschluß gekommen, als Maximilian Joseph mit Tode abging, in Folge dessen Freiherr Ritter sich beeilte, die Übereinkunft vom 3. Januar zu unterzeichnen, während die österreichischen Bevollmächtigten Hardig zu München und Lehrbach zu Mannheim, welch' letzterer Karl Theodor nach seiner neüen Residenz gefolgt war, dem neüen Kurfürsten die Bestätigung jenes Vertrages durch schmeichlerische Vorstellungen zu entreißen verstanden, ohne ihm Zeit zu lassen, die Rathgeber seines Vorgängers um ihre Meinung zu befragen.

Diese Übereinkunft vom 3. Januar 1778 bestand aus sechs Artikeln. Im ersten anerkannte Karl Theodor für sich, seine Erben und Nachfolger, die Rechtmäßigkeit der vom Kaiser Joseph, von seiner Mutter und dem Hause Österreich kund gemachten Ansprüche, kraft der, von Kaiser Sigismund dem Herzoge Albrecht zu Österreich, auf alle Theile Baierns, welche der Herzog Johann in Folge der Theilung von

Digitized by Google

1353 besessen hatte, ertheilten Belehnung förmlich an; so zwar, daß, wenn sich Zweifel über die Gränzen dieser Theile ergeben sollten, es dem Kurfürsten zustehe, Beweise und Urkunden beizubringen. In Folge dessen willigte er, da die wilhelmische Linie von Baiern gegenwärtig erloschen ist, durch den Art. 2 ein, daß diese Länder vom Hause Österreich besetzt und in Besitz genommen werden. Im Art. 3 überläßt er diesem Hause auch die Herrschaft Mindelheim. Der Kurfürst erklärt im Art. 4, daß er sich der Vereinigung der, in der Oberpfalz belegenen und durch das Erlöschen der wilhelmischen Linie Wittelsbach eröffneten böheimischen Lehen mit der Krone Böheim unter keinem Vorwande widersetzen werde; dagegen hofft er, daß Maria Theresia geneigt sein werde, sie aufs Neüe dem Hause Pfalz zu verleihen und ihm sogar, unter annehmbaren Bedingungen, das dominium directum und die Landeshoheit über diese Lehen abzutreten.

Dagegen versprach Maria Theresia, im Art. 5, das Nachfolgerecht des pfälzischen Hauses in allen anderen Besitzungen der baierischen Linie anzuerkennen, und, für „den Fall, daß letztere erlöschen sollte", in die Besitzergreifung derselben durch ersteres einzuwilligen. Dieser Artikel zeigt augenscheinlich, daß die Übereinkunft vor dem Ableben des Kurfürsten Maximilian Joseph abgefaßt wurde; und daß die Eile, mit der man zu ihrer Unterzeichnung schritt, es übersehen ließ, die Stelle des Art. 5, welche mit dem Art. 2 in Widerspruch steht, zu verbessern. In dem letztern ist von einer ausgestorbenen Linie die Rede, während der andere die Muthmaßung ausspricht, daß ein Erlöschen derselben vielleicht eintreten könnte. Im letzten Art. 6 endlich, welcher nicht minder bemerkenswerth ist, behalten sich die vertragenden Parteien vor, sich über einen Tausch, sei es der Gebiete und Districte, die einem jeden von ihnen zufallen werden, sei es des „ganzen Complexus" der baierischen Lande oder einiger Stücke derselben, zu verständigen.

Diese Übereinkunft hatte Maria Theresia's geheimster und schlauster Rathgeber, der in der diplomatischen Welt des 18. Jahrhunderts so berühmt gewordene Fürst Kaunitz, und pfälzischer Seits der anrüchige Freiherr von Ritter unterzeichnet.

Etwas war es schon, dem Kurfürsten Karl Theodor seine Zustimmung zur Zerstückelung der Erbschaft seines Hauses entlockt zu haben; allein sie reichte noch nicht hin, um dem Vertrage vom 3. Januar 1778 ganze Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Es bedurfte noch der Bestätigung Karl's II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken, der das Haupt

Digitized by Google

war der birkenfelder Linie, welche zur Nachfolge in Baiern berufen war, wenn die sulzbacher aussterben sollte, und von dieser war Karl Theodor der letzte männliche Sproß. Dieselben Reichsgesetze, welche dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken die Nachfolge sicher stellten, verboten dem Kurfürsten, seinen Staaten ohne Zustimmung seiner Agnaten, irgend etwas abwendig zu machen. Karl Theodor hatte sich dieser Befugniß ganz besonders durch Familienpacte begeben, die er 1766, 1771 und 1776 mit Maximilian Joseph eingegangen war, und durch einen Vertrag, den er noch wenige Monate vor des letztern Tode, im Monat August 1777 unterzeichnet hatte, und kraft dessen er in Bezug auf die baierische Erbfolge nichts unternehmen durfte, ohne die Zustimmung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, seines Neffen, eingeholt zu haben. In der That wendete man alle nur denkbaren Mittel an, diesen jungen Fürsten und seinen Minister von Hohenfels, den er nach München geschickt hatte, zu gewinnen.

Ein Ereigniß, wie das eben in Deütschland vorgegangene, war in der neüern Geschichte dieses Reiches ohne Beispiel; es erregte eine allgemeine Entrüstung über den Wiener Hof. Aller Augen richteten sich nun auf den König, der sich statt der bisherigen Formel „König in Preüßen", seit 1773 „König von Preüßen" nannte, und der, im Schatten der Lorberen welche seine Stirne deckten, seit 15 Jahren auf nichts Anderes dachte, als sein Land vor den Greüeln des Krieges zu bewahren und es durch weise und sparsame Verwaltung in Blüte zu bringen. Seit 40 Jahren war dieser Fürst vom Wiener Kabinet falsch beurtheilt worden. Ohne Zweifel hatte man sich geschmeichelt, er werde einen Ruhm, den er in jungen Jahren errungen, und die Wohlfahrt, deren sich seine Staaten erfreüten, nicht bloß stellen wollen, um mit Waffengewalt die Rechte eines Dritten zu vertreten, der ihm fremd war, noch den von ihm aufgesammelten Schatz vergeüden wollen, um einen Krieg zu führen, von dem sich für ihn gar kein Vortheil absehen ließ. Allein man taüschte sich in Wien. Friedrich's Politik erhob sich über alle Erwägungen der Selbstsucht; der König erblickte in der Übereinkunft vom 3. Januar 1778 Entwürfe, welche dem Bestande der deütschen Verfassung und der Sicherheit der Preüßischen Monarchie Gefahr drohten.

Jene Übereinkunft gab dem Hause Österreich in der That fast die Hälfte von Baiern; der Kurfürst war künftighin von den Besitzungen dieses Hauses in einer Weise gleichsam eingewickelt, daß man ihn nur als einen Vasallen seines Nachbarn zu betrachten hatte, wenn er nicht

Digitized by Google

die Partei, die der Art. 6 durchblicken ließ, ergriff, und sein ganzes Land gegen einige Provinzen des Burgundischen Kreises vertauschte. Von da an würde ganz Schwaben, wo Österreich beträchtliche Besitzungen hatte, von diesem Hause abhangig gewesen sein und ganz Süddeütschland einen Theil der Österreichischen Monarchie ausgemacht haben. Das Gleichgewicht der Macht wurde zerrissen nicht allein im Deütschen Reich, sondern auch in Europa, und Frankreich insonderheit hätte die Schranke eingebüßt, die es mit dem Blute seiner Unterthanen und mit Aufopferung seiner Schätze — aber auch zur Entkräftung des Deütschen Reichs und zur Schmach des Deütschen Volks und seiner Fürsten, aufgebaut hatte.

Sobald Friedrich II. die österreichischen Entwürfe kannte, entsendete er den Grafen von Görtz an den Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Diesen Minister wählte der König vorzugsweise, weil er nicht in seinen Diensten stand, auch nicht innerhalb seiner Lande lebte, seine Reise also weniger Aufsehen erregen, vielmehr den Anschein der Reise eines Privatmannes, als eines Ministers haben konnte. Graf Görtz veranlaßte den Pfalzgrafen, den er in München traf, der Übereinkunft vom 3. Januar seine Zustimmung zu versagen, und seine Rechte durch eine Erklärung sicher zu stellen, welche am 16. März beim Reichstage eingereicht wurde.

Leider wollte Friedrich II. Frankreich ins Interesse ziehen, um dem Ehrgeize Joseph's II. Schranken zu setzen; allein Ludwig XVI. lehnte alle unmittelbare Theilnahme an Maßregeln, die gegen seinen Schwager und seine Schwiegermutter unternommen werden könnten, ab, und beschränkte sich auf die Rolle eines Vermittlers; ja der Graf Vergennes, Ludwig's Minister, alle früheren Bestrebungen Frankreichs gegen das Haus Österreich vergessend, wußte seinen Herrn zu bewegen, nicht darin zu willigen, daß dieses Haus die, durch sein Abkommen mit Kur-Pfalz, so eben gemachten Erwerbungen wieder fahren lasse; so wie den König von Preüßen zu verhindern, daß dieser nicht ein Bündniß zwischen den Fürsten der protestantischen Partei zu Stande bringe, von dem Graf Vergennes wol nicht mit Unrecht fürchtete, daß es binnen Kurzem durch England eine Festigkeit erlangen werde, die für Frankreich gefährlich werden könne.

Allen Weiterungen und Zögerungen ein Ziel zu setzen, faßte sich Friedrich II. kurz; am 28. März ging er förmlich die Verpflichtung ein, die Rechte des pfälzischen Hauses in der baierischen Erbfolge gegen alle ungerechten Anmaßungen des Wiener Hofes zu verthei-

Digitized by Google

digen; und dieſe Akte wurde gegen eine andere ausgewechſelt, mittelſt deren der Pfalzgraf zu Zweibrücken verſprach, mit dieſem Hofe ohne Einwilligung des Königs niemals ein Abkommen zu treffen. Indeſſen verſuchte es Friedrich II. noch immer, dem Hauſe Öſterreich Geſinnungen der Mäßigung einzuflößen, um auf dem Wege der Unterhandlung das zu erreichen, was er mit Gewalt der Waffen nur dann erreichen konnte, wenn er ſeinen militäriſchen Ruf aufs Spiel ſetzte.

Bevor wir weiter gehen, iſt es nothwendig, die Rechtmäßigkeit der Anſprüche Maria Thereſia's und ihres Sohnes näher ins Auge zu faſſen. Für den Anſpruch auf denjenigen Theil von Baiern, welchen ehedem die Linie Straubing beſeſſen hatte, brachten die öſterreichiſchen Miniſter zwei Urkunden zum Vorſchein, welche vom Kaiſer Sigismund beide im Jahre 1426 mit einem Zwiſchenraum von 14 Tagen unterzeichnet waren. Die erſte dieſer Urkunden, vom 10 März, verlieh das Herzogthum Niederbaiern, unter der Vorausſetzung, daß es ein Kunkellehn ſei, dem Allodialerben des letzten Herzogs, der im Jahre 1425 geſtorben war. Dieſer Erbe war des Kaiſers Eidam, Albert V., Herzog zu Öſterreich (nachmaliger Kaiſer Albrecht II.), von Mutters Seite ein Neffe des Herzogs zu Straubing. Dieſer Satz war willkürlich angenommen, da das Herzogthum ein Mannlehn war. Die zweite Urkunde ſetzt im Widerſpruch mit der erſten durch eben ſo falſche Gründe voraus, daß die Erbfolge in Straubing als erloſchenes Lehn dem Kaiſer und Reich heimfalle. Durch dieſe Urkunde ernennt Sigismund den Herzog Albert zum lebenslänglichen Statthalter im Herzogthum Niederbaiern, indem er dieſes Herzogthum ſich und ſeinen männlichen Nachkommen vorbehält; für den Fall aber, daß er ohne männlichen Erben ſterben ſollte, ſichert er die Erbfolge ſeiner Tochter Eliſabeth, Gemalin Herzog Albrecht's, ſo wie ihren Erben und Nachkommen zu, für die er Albrecht und deſſen Nachkommen zu Nacherben einſetzt.

Die Einſprüche, welche damals ohne Zweifel gegen die Ungerechtigkeit dieſer Verfügungen erhoben wurden, veranlaßten Sigismund, die Frage genauer prüfen zu laſſen, in Folge deſſen er durch einen, zu Presburg im Jahre 1429 erlaſſenen Ausſpruch die Lande von Baiern-Straubing für ein Mannlehn anerkannte, ſie den überlebenden Zweigen des Hauſes Baiern verlieh und unter dieſelben vertheilte.

Maria Thereſia's Rathgeber ließen ſich eine große Unachtſam-

Digitized by Google

keit zu Schulden kommen, indem sie die angeblichen Rechte Albrecht's V. zur Geltung brachten. Die männliche Nachkommenschaft dieses Fürsten und seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth von Luxemburg war schon 1457 mit ihrem Sohne Ladislaus erloschen. Maria Theresia stammte von der Schwester des gedachten Fürsten; allein wenn Albrecht und Elisabeth durch die Akte Sigismund's einige Rechte auf Niederbaiern erlangt hatten, so waren diese Rechte auf ihre älteste Tochter eher als auf die jüngere übergegangen. Maria Theresia stammte aber von dieser jüngeren, Friedrich II. aber von der ältesten Tochter ab; er war also eher Erbe des Herzogthums Straubing, als das Haus Österreich. Wie aber immer die Rechte Albrecht's gewesen sein mogten, so hatte dieser sie den Herzogen in Baiern durch eine Verhandlung käuflich überlassen, die 1429 zu Regensburg getroffen worden war.

Die Ansprüche, welche Maria Theresia auf die böhmischen Lehen in der Ober-Pfalz erhob, konnten nicht besser begründet werden. Man bewies durch Urkunden, daß diese Besitzungen alte Erbgüter des Hauses Wittelsbach seien, welche bei der Theilung der Länder der ältern, pfälzischen Linie zugesprochen worden wären, und erst in der Folge unter die Oberhoheit der Krone gekommen seien, welche die nämliche Linie des Hauses Wittelsbach damit belehnt habe. Zu Anfang des dreißigjährigen Krieges entzog Kaiser Ferdinand dem Kurfürsten Friedrich V. zur Pfalz diese Lehne wegen Lehnsfrevel und vereinigte sie mit seiner Krone Böheim; allein der westfälische Friede sprach die ganze Ober-Pfalz, ohne diese Lehne auszunehmen, der wilhelmischen Linie von Baiern, und bei deren Abgange der pfälzischen Linie zu.

Was die Ansprüche der Kaiserin-Königin Maria Theresia auf Mindelheim betrifft, so konnte die Urkunde, welche die, durch Kaiser Matthias 1614 Statt gehabte Belehnung des Hauses Österreich auf dieses von den Fuggers erworbene baierische Allodium beweisen sollte, nicht beigebracht werden. Dagegen war es kundbar, daß derselbe Kaiser im Jahre 1618 das Haus Baiern mit den an diese Herrschaft geknüpften Reichslehnen, wie peinliche Gerichtsbarkeit, Zollgerechtsame und Forstbann, belehnt hatte. Nahm man auch die Anwartschaft von 1614 als bestehend an, so konnte sich selbige nur auf diese Lehne beziehen.

Wenn endlich Maria Theresia, als Nachkomme zweier baierischen Prinzessinnen, vermöge dessen, was man im Staatsrecht das Regre-

Digitized by Google

dienz- (Rücktritts-) Recht nennt, auf einen Theil des baierischen Allodial-Nachlasses Anspruch erheben wollte, so ließ sich dasselbe Recht keinem der Fürsten streitig machen, deren Vorfahren Prinzessinnen aus demselben Hause geheirathet hatten; allein die Gesetze sprechen das Regredienz-Recht nur dem nächsten Verwandten des letzten Besitzers zu, und schließen alle die aus, welche im entferntern Grade verwandt sind.

Und was zuletzt die Reichslehne anbelangt, mit denen die baierische Linie des Hauses Wittelsbach einzeln belehnt worden war, so konnten dieselben, nach dem Aussterben dieser Linie, dem domino directo nicht heimfallen, — erstlich, weil sie, dem Kurfürstenthume Baiern einverleibt, von demselben nicht wieder abgezweigt werden konnten, ohne den § 2 des Kapitels 25 der goldenen Bulle zu verletzen, welcher jedes Kurfürstenthum für untheilbar erklärt und jede Gebietsabsonderung in Beziehung seiner ausdrücklich untersagt; und — zweitens, weil sie in dem Fideicommiß begriffen waren, welches die verschiedenen Linien des Hauses Wittelsbach unter sich durch Familien-Pacte gestiftet hatten. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs war wunderlich genug, Familienverträge als rechtsgültig anzuerkennen, selbst dann, wenn sie, wie in diesem Falle den Gerechtsamen des Reichs Eintrag thaten, und der Kaiser war, vermöge seiner Wahlkapitulation, verpflichtet, ihnen Achtung zu erweisen.

Allen diesen Thatsachen stellte der Wiener Hof nichts als den Gemeinplatz entgegen, daß es den zwei streitenden Parteien gesetzlich zustehe, sich ganz nach ihrem Belieben zu verständigen; und daß, da der Streit zwischen dem Hause Österreich und dem Kurfürsten zur Pfalz durch ein Abkommen beigelegt worden, es keinem Dritten gestattet sei, sich als Richter zwischen ihnen aufzuwerfen.

Maria Theresia wünschte aufrichtig den Frieden; war sie aber genöthigt, den Ehrgeiz ihres Sohnes Joseph und die Hartnäckigkeit ihres Rathgebers, des Fürsten Kaunitz, mit den Waffen in der Hand zu stützen, so wollte sie mindestens doch nicht als angreifender Theil erscheinen, um die Hülfe Frankreichs in Anspruch nehmen zu können. So wurden zwischen dem Wiener und dem Hofe zu Versailles Unterhandlungen angeknüpft, die sich bis in den Monat Juni hinein verlängerten.

Der Wiener Hof versäumte auch nichts, um den König von Preußen zur Anerkennung der Übereinkunft vom 3. Januar und der Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung der verschiedenen, mit österrei-

Digitized by Google

chischen Kriegsvölkern belegten, Districte Baierns zu bewegen; auch möge, so wurde vorgestellt, der König nichts weiter dagegen einwenden, wenn die Kaiserin-Königin sich mit dem Kurfürsten über einen Tausch von ganz Baiern verständige. Zur Vergeltung bot man, durch ein eigenhändiges Schreiben Kaiser Joseph's II. an, das Recht des Königs, die beiden fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth der Primogenitur des Hauses Brandenburg einzuverleiben, anzuerkennen, und versprach zugleich, dem Könige kein Hinderniß in den Weg zu legen, wenn er es für dienlich erachten sollte, diese beiden Fürstenthümer gegen ein anderes, ihm bequemer gelegenes Land zu vertauschen.

Friedrich II. verlangte dagegen die Zurückziehung der österreichischen Truppen und die Wiederherstellung alles Dessen, was vom Hause Österreich in Baiern besetzt worden war, in den vorigen Zustand. Er behauptete, daß eine Erwerbung wie diejenige, welche das Haus Österreich zu machen beabsichtige, gar nicht in Parallele gestellt werden könne mit der Erwerbung der fränkischen Fürstenthümer, die dem Könige rechtmäßig zugehörig sei, und deren Vereinigung oder Einverleibung in die Lande des kurfürstlichen Zweiges des Hauses Brandenburg niemals zu einem Gegenstande des Haders werden könne.

Um diesen Zwischenfall klar einzusehen, ist die Bemerkung hier einzuschalten, daß der König von Preüßen sich 1752 mit seinen Brüdern und Vettern dahin geeinigt hatte, daß im Fall des Aussterbens des Mannsstammes der beiden brandenburgischen Linien zu Ansbach und zu Baireüth, die Länder, welche sie hinterlassen würden, der Primogenitur von Brandenburg einverleibt werden sollten. Dieser Familienvertrag änderte die Bestimmungen der Erbfolgeordnung von 1473, welche besagte, daß, wenn es nur Einen Markgrafen im Hause Brandenburg gebe, es ihm frei stehen solle, die Länder aller Linien zu vereinigen; wenn aber Zwei vorhanden wären, der ältere das Kurfürstenthum, und der jüngere die fränkischen Stammlande bekommen solle.

Friedrich II. glaubte, daß die Erbfolgeordnung von 1473 als ein einfaches Familienabkommen von der Familie auch wieder verändert werden könne, ohne daß irgend Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Nicht so das Haus Österreich, welches die Behauptung aufstellte, — erstlich, jene Ordnung sei eine wahre pragmatische Sanction, welche, nachdem sie von Kaiser und Reich förmlich bestätigt

Digitized by Google

worden, auch nur mit deren Zustimmung verändert werden dürfe; und — zweitens, daß die nämlichen Gründe, welche der König für Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Reiche gegen die Vereinigung Baierns mit den österreichischen Erblanden anführe, auch die der fränkischen Fürstenthümer mit der brandenburgischen Primogenitur verhinderten, in Betracht, daß eine derartige Vereinigung die Verfassung der Kreise und insonderheit die des Fränkischen Kreises stören würde.

Der König, altersschwach wie er war und von Krankheiten heimgesucht, wünschte aufrichtig, den Krieg zu vermeiden. Er machte dem Wiener Hofe einen Vorschlag, der geeignet war, jeden gemäßigten Ehrgeiz zu befriedigen, nur nicht den eines Joseph's II. Vermöge einer neüen Übereinkunft, die unter seiner Vermittelung und unter Theilnahme des Herzogs von Pfalz-Zweibrücken und des Kurfürsten zu Sachsen geschlossen würde, sollte das Haus Pfalz dem Hause Österreich zwei baierische Districte an der Donau und am Inn überlassen, davon der eine mit Böheim, der andere mit dem Erzherzogthume gränze. Dagegen sollte Österreich dem Kurfürsten das Herzogthum Limburg abtreten, und das kleine Stück vom Herzogthum Geldern, in dessen Besitz es sich befand, bestehend aus der Stadt Roermonde und einigen Dörfern. Der Kurfürst von Sachsen sollte Mindelheim und die zum Schwäbischen Kreise gehörige Herrschaft Wiesensteig bekommen und Maria Theresia dem dominio directo der Krone Böhmen auf die Lehne der Ober-Pfalz, sowie auf die in Sachsen und der fränkischen Fürstenthümer, die an jene Krone durch Vasallen-Band geknüpft waren, entsagen.

Da dieser Vorschlag am 24. Juni 1778 entschieden verworfen worden war, so erklärte Friedrich II. am 3. Juli die Unterhandlungen für abgebrochen. Man griff zu den Waffen, ohne sie jedoch in ernsten, in großen Schlägen zu kreüzen. Kaum hatten die Feindseligkeiten begonnen, als Maria Theresia, die diesen Krieg nur mit Verdruß betrachtete, den Freiherrn Thugut mit neüen Vorschlägen zu einem Vergleich an den König abfertigte. Thugut langte am 17. Juli in Friedrich's Hauptquartier, zu Welsdorf, an und überbrachte von Maria Theresia ein eigenhändiges Schreiben. Die Kaiserin-Königin beanspruchte darin, nur einen Theil von Baiern, der aber eine Million Gulden einträge, zu behalten, doch mit der Befugniß, diesen Bezirk gegen einen andern, ihr bequemer gelegenen vertauschen zu können. Thugut fügte hinzu, die Kaiserin-Königin würde sich der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer, oder deren

Digitized by Google

Tausch, sei es gegen die Lausitz, oder gegen das Herzogthum Mecklenburg, nicht widersetzen.

Friedrich II. verwarf diese Grundlagen, erklärte aber zu gleicher Zeit, sich auf eine neüe Unterhandlung einlassen zu wollen, zu welchem Ende er seine Minister Finkenstein und Herzberg von Frankenstein zu sich beschied. Er schlug Maria Theresia andere Grundlagen vor, denen zufolge sie denjenigen District von Baiern bekommen sollte, der sich von Passau längs des Inn- und Salzaufers bis Wildshut erstreckt, was derselbe Bezirk ist, der ihr im teschener Frieden zuerkannt wurde, und seitdem das Inn-Viertel genannt worden ist. Dagegen sollte die Kaiserin-Königin auf das dominium directum über die oberpfälzischen und sächsischen Lehne Verzicht leisten und eine Million Thaler an den Kurfürsten zu Sachsen zahlen. Derselbe Fürst sollte Mindelheim in Schwaben, und die Herrschaft Rothenberg in Franken bekommen, welche der Kaiser, als Kur-Baiern 1706 in die Acht erklärt worden, der Reichsstadt Nürnberg überlassen hatte, von der sie aber in Folge des badener Friedens, 1714, an Kur-Baiern zurückgegeben wurde; Rothenberg war ein böheimsches Lehen.

Diese Unterhandlung hatte Maria Theresia ohne Vorwissen ihres Sohnes eingeleitet und betrieben. Als Kaiser Joseph II. davon hörte, empfand er ein so lebhaftes Mißvergnügen darüber, daß er sogar so weit ging, seiner Mutter zu drohen, seine kaiserliche Residenz außerhalb der österreichischen Erblande nach Achen, oder irgend einer andern freien Reichsstadt, verlegen zu wollen. Um ihn zu beberuhigen, verwarf Maria Theresia den Vorschlag des Königs, und ließ am 10. August durch Kaunitz einen andern machen, von dem sie sich selbst sagen konnte, welches Schicksal er haben würde. Sie erbot sich, auf den Vertrag vom 3. Januar gänzlich zu verzichten, wenn Friedrich II. der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer mit der Primogenitur seines Hauses entsagen wolle.

Es wurden nun Zusammenkünfte im Kloster zu Braunau eröffnet. Da der österreichische Vorschlag von der Hand gewiesen worden war, so trat der Freiherr Thugut mit einem neüen hervor, demzufolge man dem Hause Österreich fast die Hälfte des Herzogthums Baiern überlassen sollte, nämlich alles Land, welches hinter einer Linie liegt, welche von Kufstein über Wasserburg, Landshut und Waldmünchen bis an die Gränzen von Böheim zu ziehen sei, mit dem Vorbehalt jedoch einer Million Gulden Einkünfte, während

Digitized by Google

für den etwaigen Mehrbetrag ein Gegenwerth an Land in Schwaben oder in den öſterreichiſchen Niederlanden gewährt werden ſollte. Die preußiſchen Bevollmächtigten brachen dieſe Zuſammenkünfte am 13. Auguſt ab.

Nach dem kurzen Feldzuge von 1778 wurden die Unterhandlungen unter Vermittlung Rußlands und Frankreichs wieder aufgenommen. Catharina II. war mit dem Wiener Hofe unzufrieden, weil derſelbe ihr bei ihren Händeln mit der Pforte in den Weg getreten war, während der König von Preußen mächtig dazu beigetragen hatte, ſie zur Zufriedenheit der Kaiſerin zu Ende zu bringen, indem er den franzöſiſchen Miniſter veranlaßt hatte, dem Divan einen Vergleich anzurathen. Aus Erkenntlichkeit für dieſen Dienſt legte ſich Catharina zwiſchen Maria Thereſia und Friedrich II. ins Mittel; um aber ihrer Vermittlung Nachdruck zu geben, ließ ſie einen Heerhaufen, unter dem Befehl des Fürſten Repnin, an die Gränze von Galizien rücken. Am 20. December ſtellte ſich dieſer Heerführer als bevollmächtigter Miniſter vor, und folgenden Tages übergab derſelbe dem Wiener Hofe eine denkwürdige Erklärung, worin die Gründe des vom ruſſiſchen Hofe innegehaltenen Verfahrens aus einander geſetzt waren.

Kurz vor Übergabe dieſer Note hatte die Kaiſerin Maria Thereſia ſelbſt die Vermittelung Rußlands und Frankreichs in Anſpruch genommen. Friedrich II. theilte dem Hofe von Verſailles einen Entwurf zur Friedensſtiftung auf vertraulichem Wege mit, und dieſer Hof ließ, den Entwurf für ſein Werk ausgebend, denſelben in Wien überreichen, wo er auch ſofort Billigung fand. Die Stadt Teſchen, in Öſterreichiſch-Schleſien, wurde als Ort eines Congreſſes bezeichnet, der die letzte Hand an den Abſchluß des Friedens legen ſollte.

Maria Thereſia ſchickte dahin den Grafen Johann Philipp v. Cobenzl, und Friedrich II. den Freiherrn v. Riedeſel. Die Bevollmächtigten der beiden vermittelnden Mächte waren: der Baron v. Breteuil, franzöſiſcher, und der Fürſt Repnin, ruſſiſcher Seits. Der Kurfürſt zur Pfalz ſandte den Grafen Anton Törring, der Pfalzgraf zu Zweibrücken ſeinen geheimen Rath v. Hohenfels, und der Kurfürſt zu Sachſen den Grafen Zinzendorf. Waffenruhe für die Dauer des Congreſſes war verabredet worden. Die bevollmächtigten Unterhändler trafen am 10. März 1779 in Teſchen ein, und die erſten Beſprechungen fanden am 14. deſſelben Monats ſtatt.

Nachdem Alles auf dieſe Weiſe vorbereitet war, ließ ſich erwar-

Digitized by Google

ten, daß die Unterhandlung weder lang, noch häklich ſein werde. Nichts deſtoweniger zeigten ſich alsbald Schwierigkeiten, von denen man weit entfernt geweſen war, ſie vorher zu ſehen. Der Kurfürſt zur Pfalz wollte dem Kurfürſten zu Sachſen auch nicht die mindeſte Entſchädigung einraümen; und letzterer, wenig zufrieden geſtellt mit Dem, was man ihm bot, ſpannte ſeine Forderungen hoch.

Der Pfalzgraf zu Zweibrücken widerſetzte ſich jedweder Zerſtückelung des Herzogthums Baiern; und Kaiſer Joſeph II. arbeitete unter der Hand daran, die Unterhandlungen in Verwirrung zu bringen, indem er ſich des ſchwachen Karl Theodor als Werkzeüg bediente. Es gehörte das ganze Übergewicht der vermittelnden Mächte dazu, um alle dieſe Hinderniſſe aus dem Wege zu raümen.

Die Nachricht vom Abſchluß des Friedens zwiſchen Rußland und der Pforte, der am 21. März 1779 zu Conſtantinopel unterzeichnet worden war, trug nicht wenig dazu bei, das Werk der Friedensſtiftung zu beſchleünigen. Die Befürchtung, daß Rußland, nunmehr nicht mehr auf Seite der Pforte beſchäftigt, den Anſichten des Königs von Preußen mit ſeiner ganzen Macht Geltung verſchaffen werde, machte den Wiener Hof gefügiger. Der Kurfürſt zur Pfalz erhielt den Befehl, nachzugeben, worauf dann auch der Friede am 13. Mai 1779, dem Geburtstage Maria Thereſia's, zu Teſchen unterzeichnet wurde. In Berlin verkündete man den Frieden am 22. deſſelben Monats, zu Wien zwei Tage ſpäter, worauf die beiderſeitigen Kriegsvölker nach ihren Beſatzungsplätzen zurückkehrten.

So endigte ein Krieg, der die Eigenthümlichkeit hatte, daß das Haus Pfalz, um deſſentwillen er unternommen worden war, an demſelben auch nicht den mindeſten thätigen Antheil nahm; daß Baiern, welches das Streitſtück war, nicht darin verwickelt wurde, und daß alle Vortheile des Friedens Denjenigen trafen, gegen deſſen Willen der Krieg Statt gefunden hatte, nämlich den Kurfürſten Karl Theodor. Auch in militäriſcher Beziehung hatte der Krieg das Eigenthümliche, daß er ohne bemerkenswerthe Waffenthat geführt wurde; die einzige von Bedeutung war die Überrumpelung einer preüßiſchen Abtheilung von 1200 Mann unter dem Befehl des Prinzen von Heſſen-Philippsthal, welche am 18. Januar 1779 bei Habelſchwert, in der Grafſchaft Glatz, dem öſterreichiſchen General Wurmſer ſich ergeben mußte. Sonſt beſtand die Kriegführung nur aus Hin- und Hermärſchen, die bald ein Vorrücken, bald ein Zurückweichen zur Folge hatten. Der Schauplatz dieſer Bewegungen,

Digitized by Google

wobei preußiſcher Seits über 200,000 Mann thätig waren, befand ſich in Schleſien, Sachſen und Böheim. Kaiſer Joſeph II., der vor Begierde brannte, ſich auch auf dem Schlachtfelde mit ſeinem großen Vorbilde zu meſſen, hatte Anfangs 150,000 Mann ins Feld geſtellt.

Drei Hauptverträge waren es, welche zu Teſchen unterzeichnet wurden:

1) Der Friedensvertrag zwiſchen der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia und dem Könige Friedrich II. von Preußen, in welchem der Kurfürſt zu Sachſen mit begriffen war.

2) Eine Übereinkunft zwiſchen der Kaiſerin-Königin und dem Kurfürſten zur Pfalz, welche den Streit über die baieriſche Erbfolge ordnete, und die auch den Pfalzgrafen zu Zweibrücken mit begriff.

3) Eine Übereinkunft zwiſchen den Kurfürſten zur Pfalz und zu Sachſen, die Allodial-Erbſchaft betreffend, auf welche letzterer Anſpruch erhoben hatte.

Dieſe drei Verträge wurden als zuſammengehörig, als ein einziger Vertrag betrachtet, wie es denn im Art. 7 des erſten Vertrags ausdrücklich hieß, daß der zweite ſo angeſehen werden ſolle, als wäre er Wort für Wort in den erſten aufgenommen worden; woraus folgte, daß, wenn neüe Streitigkeiten über den Inhalt der Übereinkunft zwiſchen dem Hauſe Öſterreich und dem Hauſe Pfalz ſich erheben möchten, der König von Preußen und die vermittelnden Mächte zum Einſchreiten befugt waren. Sehen wir zunächſt in den erſten Vertrag hinein.

Die vertragenden und vermittelnden Mächte verbürgten, im Art. 8, dem Hauſe Pfalz, und namentlich der Linie Birkenfeld, die Aufrechthaltung der Familienvergleiche von 1766, 1771 und 1774, inſoweit dieſelben nicht durch die Abtretungen, welche vermöge der gegenwärtigen Verträge und Übereinkünfte gemacht worden ſind, eine Änderung erlitten haben.

Die birkenfelder Linie, von der hier die Rede iſt, war der zweite Zweig der Linie dieſes Namens; die ältere, welche man Zweibrücken-Birkenfeld nannte, gelangte zum Kurfürſtenthum im Jahre 1799, als Karl Theodor, der letzte männliche Sproß der ſulzbacher Linie, mit Tode abgegangen war; dagegen beſtritt man das Erbfolgerecht der zweiten Linie Birkenfeld, die aus einer nicht ſtandesmäßigen Ehe entſprungen war. Ihr Recht wurde durch dieſen Art. 8 anerkannt. Beſagte Linie ſtammt nämlich von Johann Karl, jüngerm

Digitized by Google

Bruder von Christian II., Pfalzgrafen zu Zweibrücken. Dieser Prinz heirathete ein Fraülein aus dem altadlichen Geschlecht der Witzleben, von der er einen Sohn hatte, Namens Johann, den Vater der Pfalzgrafen zu Birkenfeld, die nachmals den Titel Herzöge in Baiern bekamen, und einige Jahre lang, vom 30. November 1803 bis Februar 1806, mit dem Herzogthum Berg als Parggium belehnt waren. Dem Hause der Herzoge in Baiern gehört die Herzogin Elisabeth an, seit 1854 Gemalin des regierenden Kaisers Franz Joseph von Österreich. Die Familie Witzleben ist demnach in entferntem Grade mit dem Hause Österreich in Verwandtschaft getreten.

Karl Theodor hatte sich lange Zeit der Zulassung des Art. 8 widersetzt, was so weit ging, daß ein Abbruch der Unterhandlungen zu befürchten stand. Ehebrecherischer Vater so vieler Bastarde, dachte er die Befugniß sich vorzubehalten, zu ihren Gunsten über einen Theil seiner Lande zu verfügen.

Maria Theresia übernahm für sich, ihre Erben und Nachfolger die Verpflichtung, sich in keinem Falle der Vereinigung der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth mit der Primogenitur des Hauses Brandenburg zu widersetzen, wenn die Linie des besagten Hauses, die zur Zeit des Friedensschlusses sich im Besitz der genannten Fürstenthümer befand, erlöschen sollte. Für diesen Fall der Vereinigung sollte das Lehnsband zwischen den Fürstenthümern und der Krone Böheim ein Ende nehmen, wogegen der König von Preüßen seiner Seits auf die Rechte der Lehnbarkeit und des dominii directi Verzicht leistete, die den mehrgenannten Markgrafenthümern im Erzherzogthum Österreich zustanden. So wurde in den Artikeln 10 und 11 ausgemacht. Die Aufhebung dieser gegenseitigen Lehnsrechte kam noch vor dem festgesetzten Termine, noch zur Lebenszeit Friedrich's II., zu Stande.

Alle Verfügungen des westfälischen, des breslauer, des berliner und des hubertusburger Friedens wurden erneüert und bestätigt, als wären sie Wort für Wort in den neüen Vertrag aufgenommen. Art. 12.

Die vertragschließenden Parteien verpflichteten sich, bei Kaiser und Reich dahin zu wirken, daß dem Kurfürsten zur Pfalz, für sich und das ganze pfälzische Haus, die Reichslehen überlassen würden, die der baierischen Linie sowol in Baiern als in Schwaben einzeln verliehen worden waren. Auch versprach die Kaiserin-Königin, die

Digitized by Google

Verwaltung dieſer Lehen dem Kurfürſten unmittelbar nach erfolgter Beſtätigung des Friedensvertrages zu übergeben. Art. 13.

Kaiſer und Reich ſollten von ſämmtlichen vertragſchließenden Parteien eingeladen werden, dem Vertrage und den dazu gehörigen Akten und Übereinkünften beizutreten, und allen darin enthaltenen Beſtimmungen ihre volle Zuſtimmung zu geben. Art. 14.

Maria Thereſia und Friedrich II. übernahmen vereinigt die Pflicht, ihre guten Dienſte beim Kaiſer zu verwenden, daß er dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg das „unbeſchränkte" Privilegium de non appellando verleihen möge. Art. 15. Dieſes Vorrecht, welches die Herzöge zu Mecklenburg bis dahin nur in begränztem Umfange beſeſſen hatten (I, 2, S. 157) war für ſie um ſo wichtiger, als ſie von Ritter- und Landſchaft ihres Landes unaufhörlich in Rechtshändel verwickelt wurden, und die große Zahl der Sachen, die man bei den höchſten Gerichtshöfen des Reichs anhängig machte, ungeheure Summen aus dem Lande zog.

Die beiden vermittelnden Mächte wurden erſucht, für dieſen Vertrag und alle ſeine Zubehörungen die Gewährleiſtung zu übernehmen. Art. 16. Dieſe Bürgſchaft ertheilten ſie durch eine beſondere Akte, welche am nämlichen Tage von den Bevollmächtigten Frankreichs und Rußlands vollzogen und dem Hauptvertrage hinzugefügt wurde.

Da der teſchener Frieden den weſtfäliſchen erneuert, ſo hat Rußland ſeit der Zeit ſich für befugt erachtet, auch Bürge des zuletzt genannten Friedens zu ſein, und dieſe angebliche Befugniß von da an in Anſpruch genommen, um ſeinen Einfluß in den Angelegenheiten Deutſchlands zur Geltung zu bringen. Wir haben in der Folge leider mehr als ein Mal Gelegenheit, davon zu ſprechen. Iſt es aber nicht für einen jeden Deutſchen, der ſein Vaterland liebt, der in ſeiner Bruſt das Bewußtſein trägt, — das Deutſche Reich war einſt das ſelbſtändigſte, unabhangigſte und mächtigſte Reich der Chriſtenheit, — ein niederdrückendes Gefühl, ſich ſagen zu müſſen: du ſteheſt unter politiſch-polizeilicher Aufſicht einer Regierung, die über ein Volk herrſcht, das in wahrer Geſittung und echter Aufklärung es noch nicht über die Kinderſchuhe, kaum über die Wiege gebracht hat, bei dem noch Alles eitel Tod und Moder iſt!

Ein abgeſonderter Artikel endlich nahm den Kurfürſten zu Sachſen, der ſich an der Führung des Krieges durch ſeine Völker betheiligt hatte, in den Friedens- und Ausſöhnungs-Vertrag mit

Digitized by Google

auf. Kaiſer Joſeph II. aber trat, in ſeiner Eigenſchaft als Mitregent und Erbe der Staaten ſeiner Mutter, dem teſchener Frieden durch eine beſondere Akte bei, die er am 16. Mai 1779 zu Wien vollzog.

Die Gebietsveränderungen, welche in Folge des teſchener Friedens im ſüdlichen Deütſchland eintraten, beſtimmte der zweite der obengenannten Verträge, nämlich die Übereinkunft zwiſchen Maria Thereſia und dem Kurfürſten zur Pfalz, welche folgende Beſtimmungen enthielt:

Der Kurfürſt, Pfalzgraf bei Rhein, tritt mit ſeinem Hauſe in den Beſitz aller der Diſtricte wieder zurück, welche das Haus Öſterreich in Baiern ſowol als in der Ober-Pfalz beſetzt gehalten hat. Die Kaiſerin-Königin entbindet den Kurfürſten vom Vertrage des 3. Januar 1778 und entſagt, für ſich, ihre Erben und Nachfolger, für ewige Zeiten allen Anſprüchen, die ſie auf irgend einen Theil der Nachlaſſenſchaft des verſtorbenen Kurfürſten zu Baiern erhoben hat, oder in der Folge erhoben werden könnten. Art. 1.

Die Kaiſerin-Königin tritt dem Kurfürſten, ſeinen Erben und Nachfolgern die Herrſchaft Mindelheim ab, ſo wie alle Rechte, welche der Krone Böheim über die, den Grafen Schönburg gehörenden Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein zuſtehen, um das Abkommen wegen der Allodialanſprüche des ſächſiſchen Hauſes zu erleichtern; ſie willigt ebenſo darin, dem Kurfürſten zur Pfalz und ſeinem Hauſe die in der Ober-Pfalz belegenen Lehne der Krone Böheim zu verleihen, um ſie auf demſelben Fuße zu beſitzen, wie die Kurfürſten zu Baiern ſie beſeſſen haben. Art. 2.

Dieſer Artikel wurde alſo abgefaßt, um ſich den Anſchein zu geben, als ſeien die von öſterreichiſcher Seite gemachten Abtretungen ein Gegenwerth für die Abtretung eines Theils von Baiern an das Haus Öſterreich. Die, von kur-ſächſiſchen Landen umſchloſſenen drei ſchönburgiſchen Herrſchaften waren bis dahin Lehen der Krone Böhmen und Afterlehen des Reichs geweſen, und die Kurfürſten zu Sachſen beanſpruchten die Landeshoheit über dieſelben, die von den Beſitzern beſtritten wurde. Der Schutz, den ihnen die Krone Böheim gewährte, war mehrmals zur That geworden. So ließ einſt Maria Thereſia, die Königin zu Böheim, von ihren Kriegsvölkern welche in die Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein einrücken, und die Grafen von Schönburg in den Beſitz der Landeshoheit ſetzen. Durch den teſchener Frieden entſagte die

Digitized by Google

Krone Böheim allen ihren Rechten auf diese Herrschaften. Diese Rechte waren nur die der Lehnbarkeit, die überdem auch nur als Reichsafterlehen geübt wurden; denn es findet sich nirgends, daß die Krone Böheim jemals die Landeshoheit über die genannten drei Herrschaften in Anspruch genommen habe.

Im Art. 3 wurde der Art. 13 des Friedensvertrages zwischen Österreich und Preußen, die Reichslehen in Baiern und Schwaben betreffend, wiederholt.

Der Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, tritt, — so besagte der Art. 4 der Übereinkunft, — für sich, seine Erben und Nachfolger die Pfleggerichte Wildshut, Braunau mit der Stadt dieses Namens, Maurkirchen, Friburg, Mattigkofen, Ried, Schärding, überhaupt den ganzen Theil von Baiern, der zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und zum Rentamts- oder Regierungsbezirke von Burkhausen gehört, an das Haus Österreich ab.

Dieses Gebiet von Ober-Baiern, welches dem Hause Österreich überlassen und in der Folge das Inn-Viertel genannt wurde, machte ungefähr $^1/_{16}$ des ganzen Herzogthums Baiern aus und konnte auf etwa 38 deütsche Q.-Meilen Flächeninhalts geschätzt werden; während das Land, welches Anfangs von österreichischer Seite besetzt worden war, eine Bodenfläche von 234 deütscher Q.-Meilen, oder $^2/_3$ von ganz Baiern ausmachte. Der Artikel fügt hinzu, der Kurfürst trete jene Pfleggerichte „tauschweise" ab, um den Beweisen von Zuneigung zu entsprechen, welche ihm Seitens der Kaiserin-Königin durch Abtretung von Mindelheim und durch die Verfügungen des Art. 3 erzeigt worden wären. Diese Ausdrucksweise schließt alles Recht des Hauses Österreich aus und stellt den Erwerb des Inn-Viertels nur als die Wirkung der Gegenseitigkeit dar.

Die Flüsse, nämlich die Donau, der Inn und die Salza, so weit sie die abgetretenen Länder berühren, werden dem Hause Österreich und dem Kurfürsten-Pfalzgrafen gemeinschaftlich angehören. Keinem von beiden Theilen wird es gestattet sein, in dem natürlichen Laufe dieser Flüsse Änderungen vorzunehmen, noch auf denselben neüe Wasserzölle und andere Abgaben einzuführen, noch die freie Schifffahrt zu verhindern. Art. 5.

Das im Art. 4 genannte Land ist dem Hause Österreich mit allen Landeshoheits- und allen anderen Rechten, keines davon ausgenommen, abgetreten; weder die Kaiserin-Königin, noch ihre Erbnehmer und Nachfolger, können jemals Ansprüche auf irgend einen andern

Digitized by Google

Theil der baieriſchen Lande machen, unter welchem Rechtstitel dies auch nur immer ſein möge. Das Sitz- und Stimmrecht der Herzoge in Baiern iſt dem Kurfürſten-Pfalzgrafen, ſeinen Erben und Nachfolgern, vorbehalten. Art. 6.

Man erſieht aus dieſen Artikeln, ſo wie aus der ganzen Übereinkunft, daß der Kurfürſt-Pfalzgraf beſtändig ſo und nicht Kurfürſt zu Baiern genannt, und Baiern ſtets als Herzogthum und nicht als Kurfürſtenthum bezeichnet wird. Dieſe Ausdrucksweiſe war, wiewol ſie dem Gebrauch im bürgerlichen Leben widerſprach, den Reichsgeſetzen und den Verträgen angemeſſen, weil die Kurwürde, welche der baieriſchen Linie des Hauſes Wittelsbach im weſtfäliſchen Frieden zu Theil geworden, mit dem Abgang dieſer Linie erloſchen war. Nachmals ſiedelte ſich die Benennung: Kurfürſt zu, oder von, Pfalz-Baiern, im Sprachgebrauche an.

Eine beſondere Beitrittserklärung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken war der Übereinkunft hinzugefügt. Maria Thereſia hatte dieſe Erklärung angenommen.

Um den Allodialanſprüchen des Kurfürſten zu Sachſen zu entſprechen, die ihm von der verwitweten Kurfürſtin, ſeiner Mutter, einer Schweſter des letzten Kurfürſten zu Baiern, abgetreten worden waren, verpflichtete ſich der Kurfürſt-Pfalzgraf durch die zweite Übereinkunft für ſich, ſeine Erbnehmer und Nachfolger, unter Mitwirkung des Pfalzgrafen zu Zweibrücken, und unter Gewährleiſtung der vermittelnden Mächte, dem gedachten Kurfürſten im Verlauf von zwölf Jahren die Summe von ſechs Millionen Gulden, Reichswährung, jährlich mit 500,000 Gulden, und in zwei Raten von ſechs zu ſechs Monaten, vom 4. Januar 1780 an gerechnet, in München auszahlen zu laſſen, und mit dieſen Ratenzahlungen ſo lange fortzufahren, bis die geſammte Summe von ſechs Millionen Gulden, nebſt den entſprechenden Zinſen, getilgt ſein werde. Art. 1.

Da der Kurfürſt, nachmalige König, Friedrich Auguſt von Sachſen keine Söhne hatte, ſo ging dieſes Kapital mit den ſeit 1780 aufgelaufenen Zinſen, den Allodialnachlaß ausmachend, nach ſeinem am 5. Mai 1827 erfolgten Ableben, auf ſeine einzige Tochter über, die jetzt (1858) noch lebende Prinzeſſin Marie Auguſte Nepomucene Antonie Franziska Xaverina Aloyſia, geb. 21. Juni 1782.

Der Kurfürſt-Pfalzgraf trat vermöge Art. 2 dem Kurfürſten zu Sachſen die in der zweiten Übereinkunft von Maria Thereſia erworbenen Gerechtſame über die Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und

Digitized by Google

Lichtenstein der Grafen von Schönburg ab; wogegen der Art. 3 Kur-Sachsens Verzichtleistung auf alle Ansprüche an das baierische Gesammtallodium enthielt. Dieses Allodium ging auf die beständige, an alle pfalz-baierische Staaten geknüpfte Substitution über. Kaiser und Reich sollten eingeladen werden, auch dieser Übereinkunft beizutreten, und die Kaiserin-Königin, der König von Preußen, so wie die Mittlermächte, ihre Bürgschaft zu übernehmen. Art. 4 und 5. Von Seiten der letzteren wurde die Gewährleistung durch eine besondere, der Übereinkunft beigefügte, Akte ausgefertigt.

Hatte gleich das Reich auch nicht den mindesten Theil an dem baierischen Erbfolgekriege genommen, so war es doch unumgänglich nothwendig, daß es den teschener Frieden bestätigte, der über Fragen entschieden hatte, die ebensowol den deutschen Reichskörper, als dessen Verfassung aufs Nächste berührten. Man erwartete nicht, daß diese Bestätigung von Kaiser und Reich Schwierigkeiten finden werde; allein es kam ganz anders, theils wegen der Forderungen, welche einige Stände gegen das Haus Baiern bei dieser Gelegenheit geltend machten, theils wegen einiger Bestimmungen des Vertrages selbst, über die man Klage führte.

Das Erzstift Salzburg trat gegen Baiern mit einer Forderung von nicht weniger als 11,000,000 Gulden auf, die es aber zuletzt auf 690,000 Gulden ermäßigte. Das Hochstift Augsburg machte Ansprüche auf die Herrschaften Mindelheim, Schwabeck, Hohen-Schwangau und die Stadt Schongau geltend, die zum Münchener Regierungsbezirk von Oberbaiern gehörte. Die Abtei Kempten rief eine alte Schuld von 690,727 Gulden wieder ins Leben. Der Herzog zu Württemberg forderte einen Theil des Allodialnachlasses, kraft des Regredienzrechtes. Der Graf von Rechtern brachte eine Anwartschaft auf die Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum zum Vorschein, die dem Grafen Adolf und seinen männlichen Leibeserben vom Kaiser Joseph I. im Jahre 1708 auch wirklich ertheilt worden war. Der Schwäbische Kreis verlangte die Wiederherstellung der kaiserlichen freien Reichsstadt Donauwörth. Diese Stadt hatte, wie man sich aus Mittheilungen, im ersten Bande erster Abtheilung erinnern wird, 1705 ihre Reichsunmittelbarkeit wieder erlangt, im badener Frieden 1714 jedoch aufs Neue eingebüßt, als sie an Kur-Baiern zurückkam. Bemerkenswerth ist es, daß die Stadt selbst weder beim Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph, noch bei Gelegenheit der teschener Unterhandlungen irgend einen Schritt zur Erlangung ihrer Selbstständig-

Digitized by Google

keit that. Der Schwäbiſche Kreis war es, der ſich darüber beklagte, daß man ihm eins ſeiner Glieder ſeit ſo langer Zeit entriſſen habe, und doch dafür den Beitrag zu verlangen fortfahre. Es kam endlich 1782 am 18. Juni zwiſchen dem Kreiſe und dem Kurfürſten zu einem Vergleich: Karl Theodor übernahm alle Reichs- und Kreisbeiträge, die auf Donauwörth fielen, und zahlte überdem die runde Summe von 10,000 Gulden als Entſchädigung für die vergangenen Leiſtungen an den Schwäbiſchen Kreis, der nun ſeiner Seits allen ſeinen Rechten auf Donauwörth entſagte. Ein Reichsſchluß, der dieſes Abkommen beſtätigte, wurde vom Kaiſer unterm 12. Februar 1785 vollzogen; und damit war das Schickſal dieſer Stadt, deren Reichsunmittelbarkeit ſich im Dunkel der Zeiten verlor, für immer entſchieden.

Nach einer Reihe von Erörterungen, die ſich bis 1780 in die Länge zogen, ſprach endlich ein am 28. Februar des genannten Jahres gefaßter Reichsſchluß die Genehmigung des teſchener Friedens aus, doch nur unter der Bedingung, daß ſeine Verfügungen weder den Gerechtſamen des Reichs, noch den Beſtimmungen des weſtfäliſchen Friedens und anderen Grundgeſetzen, noch den Rechten eines Dritten Eintrag thun dürften. Die beiden oberen Collegien willigten, mittelſt Beſchluſſes vom 29. Februar 1780, ein, daß die, durch den Abgang der wilhelm'ſchen Linie des Hauſes Wittelsbach erledigten Reichslehen dem Zweige von der Pfalz verliehen würden: eine Genehmigung, welche nach Art. 11, §. 10 der Wahlkapitulation Kaiſer Joſeph's II. eben ſo nothwendig als genügend war. Und endlich wurden beide Beſchlüſſe vom 28. und 29. Februar von Kaiſers wegen durch ein Dekret der kaiſerlichen Kommiſſion vom 8. März 1780 beſtätigt.

Die Ausführung des Friedens erfuhr noch eine Schwierigkeit, in Bezug auf das Privilegium de non appellando, welches er dem herzoglichen Hauſe Mecklenburg zugeſichert hatte. Ritterſchaft und Landſchaft des Landes, und namentlich die Stadt Roſtock, thaten Einſpruch gegen dieſes Privilegium, welches ihnen das Recht benahm, von den Gerichten ihres Landesherrn bei den Reichsgerichten Berufung einzulegen, ein Recht, welches ſie durch heilige Verträge erworben hatten. Ihre Schritte führten zu dem Ergebniß, daß Beſchlüſſe des Reichshofraths vom 11. April 1781 und vom 12. Februar 1785, die der Kaiſer beſtätigte, den Herzogen das Privilegium de non appellando nur unter gewiſſen Abänderungen, welche die Gerechtigkeit vorſchrieb, zugeſtanden. (I, 2, S. 157).

Digitized by Google

Verschiedene Handlungen des kaiserlichen Hofes, die beschuldigt wurden, daß sie der Verfassung des Deutschen Reichs zuwiderlaufend seien, der unruhige und unternehmungsluſtige Charakter Joseph's II., und ein neuer Versuch, den dieser machte, Baiern sich anzueignen, führten zur Errichtung einer Verbindung deutscher Stände, die man den Fürstenbund genannt hat.

Die willkürlichen Handlungen, über die Klage geführt wurde, gehen bis ins Jahr 1766 zurück. Schwaben, Franken und die Länder am Rhein bestanden nicht aus geschlossenen Gebieten; die unmittelbaren Länder kreüzten sich auf mehr als eine Weise, so daß ein Reichsstand, inmitten des Gebiets eines andern, Domainen hatte, und auf denselben Rechte ausübte, deretwegen er in keiner Hinsicht der Landeshoheit dieses Standes unterworfen war. Die Besitzungen des Hauses Österreich zwischen Lech und Rhein enthielten eine Menge Landgüter, die den zahlreichen Abteien und Reichsstädten, so wie der reichsunmittelbaren Ritterschaft des Schwäbischen Ritterkreises mit voller Landeshoheit gehörten. Das Haus Österreich faßte 1766 den Gedanken, alle diese Landgüter mit einer Abgabe zu belegen, die man Dominikalcontribution nannte, mit welchem Ausdruck man die Abhangigkeitsverhältnisse dieser Stände von den Erzherzogen bezeichnen wollte. Bei diesem Anlaß erhob sich ein Streit, der acht Jahre dauerte; denn erst im Jahre 1774 ging Maria Theresia unterm 28. Oktober mit dem Schwäbischen Kreise einen Vergleich ein, kraft dessen sie allen Dominikalcontributionen gegen eine Entschädigung entsagte, die ihr auf Höhe von 500,000 Gulden von den Kreisständen entrichtet wurde. Dieser Vergleich wurde mehr als ein Mal verletzt, bis endlich Joseph II. im Jahre 1783 diesen Neckereien dadurch ein Ende machte, daß er seinen Behörden in Vorderösterreich den Befehl zugehen ließ, sich aller Anforderungen dieser Art zu enthalten.

Joseph war seiner Mutter, deren Mitregent er mehr dem Namen als der That nach gewesen war, am 29. November 1780 in der Regierung der Erblande des Hauses Österreich gefolgt. Nie hat ein Monarch die Zügel der Verwaltung mit einem festern Entschluß ergriffen, seine Völker glücklich und seine Staaten blühend und mächtig zu machen, indem er alle Hülfsquellen, die er ihnen darzubieten vermochte, benutzte, indem er Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel ermunterte, indem er Aufklärung unter allen Schichten der Gesellschaft verbreitete, und alle Hindernisse beseitigte, die für seine Unterthanen aus ihrem Verkehr mit dem Auslande entspringen konnten. Joseph führte diesen

Digitized by Google

Plan mit einer Thätigkeit und Ausdauer aus, welche die glücklichsten Ergebnisse hervorbrachte. Allein die Begeisterung, die er ihm eingeflößt hatte, machte diesen Fürsten blind über die Statthaftigkeit der zur Anwendung gebrachten Mittel. Die Überzeügung, daß eingewurzelte Meinungen, die er zu obenhin für Vorurtheile ansah, ihm Hindernisse entgegenstellen könnten, ließ ihn den Despotismus als eine Nothwendigkeit zur Ausführung seiner Entwürfe nehmen. Die Größe seiner Monarchie und die Wohlfahrt seiner Unterthanen, das waren die einzigen Gegenstände seiner Arbeiten; jede Verbindlichkeit, die ihn hindern konnte, wurde abgeschüttelt, und in einem Falle streitender Interessen schienen ihm die Rechte anderer Mächte nicht im Mindesten der Berücksichtigung werth.

Diese Gemüthsrichtung Joseph's II. versetzte ihn nothwendiger Weise in eine Lage, worin er die Ansprüche der Reichsstände, die mit ihm gleiche Rechte, und ihn aus freien Stücken zum Oberhaupt gewählt hatten, vor den Kopf stoßen mußte. Österreichs Bevollmächtigte beim Reichstage zu Regensburg, woselbst das Erzhaus im Fürsten-Collegio saß, empfingen den Befehl, sich von den übrigen Gesandten dieser Klasse abzusondern, und einen Rang zu verlangen, der dem Range der Kurfürsten gleich sei. Sie mußten auch den Anlauf nehmen, den Gesandten von Kur-Mainz, bei Krankheitsfällen im Vorsitz, oder, um in der Sprache des deütschen Staatsrechts zu reden, im Directorio des Reichstages zu vertreten.

In Folge eines alten Brauchs konnten die Kaiser sogenannte Panisbriefe ertheilen. Das Recht der kaiserlichen Gewalt, auf diese Weise für das Unterkommen alter Diener Sorge zu tragen, war durch kein geschriebenes Gesetz anerkannt und geregelt, wol aber gründete es sich auf Observanz, und diese wurde im Deütschen Reich stets für heilig gehalten; aber aus derselben Ursache gestattete die Verfassung dem Kaiser dieses Recht nur in denjenigen Stiftern, wo es immer ausgeübt worden war. Über diesen staatsrechtlichen Grundsatz sich hinwegsetzend, wollte Joseph II. seit 1783 auf alle mittelbaren und unmittelbaren Stiftungen im Reich das Recht ausdehnen, sie mit dem Unterhalt seiner Diener zu belasten; ja er stellte sein kaiserliches Ansehen blos, indem er Panisbriefe sogar an evangelische Anstalten richtete, die seit der Reformation eine völlig verschiedene Einrichtung und Bestimmung erhalten hatten. Er ging noch weiter: er verlangte von den Prälaten in Schwaben, unter dem Titel Absenzrecht, eine Vergeltung für Panisbriefe, deren Bewilligung von den Kaisern, seinen

Digitized by Google

Vorgängern, versäumt worden war. Einige der Panisbriefe Joseph's II. wurden von Prälaten angenommen, weil sie es mit dem Kaiser nicht verderben wollten, die meisten aber abgewiesen; und Joseph II. mußte die Kränkung erleben, sie zurückkommen zu sehen, ohne den Besitzern derselben weiter helfen zu können.

Einer der hauptsächlichsten Reformentwürfe Joseph's II. bestand darin, in seiner Monarchie alles auswärtige Diocesanrecht aufzuheben und nur einheimische Bischöfe bei sich zu dulden. Der Tod des Cardinalbischofs zu Passau, Leopold Ernst, Grafen von Firmian, der am 13. März 1783 erfolgte, bot die Gelegenheit, an die Ausführung dieses, an sich eben so weisen als klugen Plans zu gehen. Joseph ergriff Besitz von den im Lande ob der Ens und im Inn-Viertel belegenen Domainen des Hochstifts Passau, die zwei Drittel seines Besitzstandes ausmachten, und erklärte dem Domkapitel, daß die Herrschaft seiner Diocesanrechte auf österreichischem Grund und Boden aufgehört habe. Statt es zu unternehmen, eine so einseitige, so willkürliche Handlung zu rechtfertigen, gab Fürst Kaunitz, der Minister des Kaisers, dem Domkapitel zu erkennen, daß jede Rücksicht zweiten Ranges die Segel streichen müsse vor der Pflicht des Monarchen, ein System zur Ausführung zu bringen, welches als übereinstimmend mit der Wohlfahrt seiner Unterthanen und als angemessen mit dem Gedeihen seiner Monarchie erkannt worden sei.

Um einen so mächtigen Schutzherrn, wie der Kaiser war, zu schonen, postulirte das Domkapitel den Bischof zu Gurk, Joseph Franz Anton, aus dem Hause Auersberg, einer der angesehensten und mächtigsten Familien in Österreich; allein sei es Schwäche oder angeborne Anhanglichkeit an das Kaiserhaus, oder irgend ein anderer Grund, der neüe Fürstbischof, statt den Schutz des Reichs und des Königs von Preußen anzurufen, der ihm seinen Schutz auf mittelbare Weise anbieten ließ, unterzeichnete ein Abkommen, vermöge dessen er auf seine Diocesanrechte in Österreich Verzicht leistete, und 400,000 Gulden behufs Ausstattung eines neüen Bisthums in Linz entrichtete, dafür aber wieder in den Genuß seiner österreichischen Güter gelangte. Schlauer Weise benutzte man die Abwesenheit der meisten Domkapitularen, wodurch sich das Domkapitel zu Passau auf sieben Mitglieder vermindert sah, um ihm dieses Abkommen vorzulegen, was sodann mit einer Mehrheit von nur einer Stimme angenommen wurde.

Im Jahre 1782 hatte der Erzbischof zu Salzburg, unter Zustim-

Digitized by Google

mung seines Kapitels, mit dem Bischof zu Wienerisch-Neüstadt, eine Übereinkunft getroffen, kraft deren er diesem Prälaten seine Diocesangerechtigkeiten in Niederösterreich und der Steiermark abtrat. Der Oberpriester zu Rom bestätigte dieses Abkommen im darauf folgenden Jahre. Gleich nach Erledigung der passauer Angelegenheit schritt Joseph II. an die Aufhebung des Bisthums Wienerisch-Neüstadt, dessen Diöcese mit dem Sprengel der Metropolitankirche Wien vereinigt wurde, und an die Errichtung zweier neüen Bischofssitze zu St. Pölten und zu Linz. Den Einraümungen, die nunmehr in großer Anzahl vom Erzbischof zu Salzburg gefordert wurden, setzte dieser Kirchenfürst, Hieronymus Joseph Franz de Paula, Graf von Colloredo, einen weisen und kräftigen Widerstand entgegen, der soviel zu Wege brachte, daß er am 19. August 1786 einen ziemlich günstigen Vergleich gewann. Er verzichtete zu Gunsten der Bischöfe zu Gurk, Lavant und Seckaü auf die Diocesangerechtsame, die er bisher durch Generalvicarien in der Steiermark und in Kärnten ausgeübt hatte, und zu Gunsten des Bischofs zu Linz auf die Präbenden, welche ihm innerhalb des Inn-Viertels zustanden; dagegen behielt er sich alle Metropolitanrechte über die Bisthümer Gurk, Lavant, Seckau und Leoben, und über einige Districte des Erzbisthums Görz und des Bisthums Laibach vor; und ebenso auch das ausschließliche Recht der Ernennung der Bischöfe zu Seckau und zu Lavant, so wie des Bischofs zu Gurk bei jeder dritten Erledigung dieses Stuhls.

Nach dem Erzbischofe zu Salzburg kam die Reihe an den Bischof zu Regensburg. Als dieser Stuhl durch den Tod Anton's Ignatz Grafen Fugger 1787 erledigt worden war, erhielt der Erzbischof zu Prag den Befehl, von dem Regensburger Diocesanbezirk, der sich in das Egerland des Königreichs Böheim hinein erstreckte, Besitz zu ergreifen. Mit großem Muthe widersetzte sich das Domkapitel dieser Plünderung, die denn auch keine Folge hatte, weil sich für diese geistliche Körperschaft mächtige Schützer fanden.

Das waren die despotischen Handlungen, das die Verletzungen der Reichsverfassung, die man Joseph II. zum Vorwurf machte. Ganz Deütschland erhob einen Schrei der Entrüstung über des Reiches Oberhaupt, über seinen Kaiser; alle Höfe beschäftigten sich nur mit diesen Dingen, die die Feder aller Staatsrechtslehrer in Bewegung setzten. Wenn einige unserer Leser Mühe haben, die Wichtigkeit zu begreifen, die man auf jene Erörterungen legte, so mögen sie erwägen, daß seit jenen Ereignissen ein Zeitraum von fast achtzig Jahren ver-

Digitized by Google

flossen, und diese Periode in ihrer ersten Hälfte die der Herrschaft der Gewaltthätigkeit und des Despotismus gewesen ist. Gewöhnt vor funfzig Jahren an das Schauspiel der Frevelthaten und Umwälzungen, war man damals unempfindlich geworden für Ungerechtigkeiten, die nicht die Zerstörung eines ganzen Geschlechts, oder den Umsturz eines oder mehrerer Throne zur unmittelbaren Folge hatten. Die Sorglosigkeit der damaligen Welt, ihre Selbstsucht und der geringe Abscheu, der ihr von Willkürhandlungen eingeflößt wurde, waren eine der beklagenswerthesten Folgen jener Zerrüttung aller Grundsätze der Moral und der Politik, die nicht blos von unten herauf aus den Schichten des Volks, von unklar Denkenden oder unklaren Denkern angeregt, sondern auch von oben herab, vom Throne, dem rechtmäßigen und angemaßten, zu Wege gebracht worden ist.

Die Unregelmäßigkeiten, welche sich Joseph II. erlaubte, — und in deren Einzelheiten wir geglaubt haben, näher eintreten zu müssen, um das eben Gesagte auch an diesem Throninhaber zu bewahrheiten, — brachten bei Friedrich II. und einigen der mächtigsten Fürsten Deutschlands den Gedanken zur Reife, den Übergriffen des kaiserlichen Reichsoberhauptes einen Damm entgegenzustellen. Nichtsdestoweniger ist es wahrscheinlich, daß diese, schon lange gehegte, Absicht nicht unmittelbar zur Ausführung gekommen wäre, wenn nicht Joseph II. im Jahre 1785 durch einen unbesonnenen Schritt die Eifersucht jener Fürsten, denen es daran liegen mußte, die Fortschritte der österreichischen Macht zu hindern, geweckt hätte.

Als der Wiener Hof mit seinem Anschlage, sich ohne Weiteres des Herzogthums Baiern zu bemächtigen, an dem Widerstande Friedrich's II. gescheitert war, suchte er die Erwerbung dieser Provinz, — die, was unleügbar ist, mit dem übrigen Süddeutschland, in den natürlichen Wirkungskreis der Kaiserstadt an der Wien gehört, — durch einen Tausch gegen die österreichischen Niederlande, oder die Lande des Burgundischen Kreises, zu bewerkstelligen. Joseph II. bahnte hierzu den Weg, indem er 1781 die Festungen in den Niederlanden abtragen ließ und die Besatzungen, welche die Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen, kraft des sogenannten Barrièretractats von 1715, darin liegen hatten, in ihre Heimath entließ. Ohne diese Vorsicht hätte der beabsichtigte Tausch Widerstand finden können, sowol Seitens der Republik der vereinigten Provinzen, als von Seiten der Landstände der österreichischen Niederlande.

Nachdem er Mittel gefunden hatte, Catharina von Rußland,

Digitized by Google

der er in ihren ehrgeizigen Ansichten zu schmeicheln wußte, für seine Entwürfe günstig zu stimmen, ließ Joseph II. zu Ende des Jahres 1784 oder im Anfange des Jahres 1785 dem Münchener Hofe folgenden Vorschlag machen: — Das Haus der Pfalzgrafen bei Rhein tritt an das Haus Österreich ab: Ober- und Niederbaiern, die Oberpfalz, die Landgrafschaft Leüchtenberg und die Herzogthümer Neüberg und Sulzbach, oder, mit anderen Worten, alle seine Besitzungen im Baierischen Kreise, gegen die österreichischen Niederlande, „mit Einschluß der Vortheile, welche der Kaiser von den Holländern mit Recht verlangen kann", das ist: die freie Schifffahrt auf der Schelde, doch mit Ausschluß des Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Namür. Ein jeder von beiden Theilen übernimmt die hypothekarisch eingetragenen Schulden der abgetretenen Länder; dem Kaiser wird stets die Befugniß zustehen, in den Niederlanden wegen Anleihen zu unterhandeln; alle Kriegsvölker, die daselbst in Besatzung liegen, verbleiben Österreich, sammt dem schweren Geschütz, und eben so die baierischen Völker; dagegen verzichtet der Kaiser auf die Rekrutirung in den Niederlanden; übersteigen die Einkünfte dieser Lande nicht viel über eine Million Gulden die Einkünfte der baierischen Lande, so verlangt der Kaiser vom Kurfürsten gar keine Ausgleichung; ist dagegen der Überschuß beträchtlicher, so übernimmt der Kurfürst einen verhältnißmäßigen Theil der baierischen Schulden. Joseph II. wird seine guten Dienste verwenden, damit das Haus der Pfalzgrafen mit der Königswürde von Burgund bekleidet werde. Er wird dem Kurfürsten eine und eine halbe Million Gulden, dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken eine Million, und dem Prinzen Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken, — einziger Bruder des regierenden Pfalzgrafen Karl, und nachmals erster König in Baiern, — eine halbe Million entrichten. Der Tausch wird vom Kaiser verbürgt, und eben so von den Höfen von Versailles und von St. Petersburg. Von einer Gewährleistung Seitens des Deütschen Reichs war keine Rede.

Was die in diesem Entwurfe enthaltene Voraussetzung wegen des Revenüenüberschusses betrifft, so weiß man nicht, auf welche Angaben sie gestützt war. Derjenige Theil des Burgundischen Kreises, welcher als Tausch für Baiern angeboten wurde, hatte, einigen Schriftstellern zufolge, eine Bodenfläche von 290, nach anderen, 339 Q.-Meilen; die Besitzungen des pfalzgräflichen Hauses in Baiern dagegen hatten 690 Q.-Meilen, nach Abzug des Inn-Viertels. Die Bevölkerung der dem Kurfürsten angebotenen Provinzen belief sich

Digitized by Google

auf 1,200,000 Seelen; Baierns Volksmenge aber auf 1,300,000, abgesehen davon, daß sie einer beträchtlichen Vermehrung fähig war, weil ein großer Theil der Ländereien unangebaut lag. Die Einkünfte der österreichischen Niederlande, mit Einschluß von Luxemburg und Namür, schätzte man, viel zu niedrig, auf 3,184,000 Gulden, sehr wahrscheinliche Angaben steigerten sie, schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts, auf sechs Millionen; die der baierischen Lande betrugen fünf Millionen.

Während der obige Vorschlag in München vom Grafen Lehrbach gemacht wurde, bemühte sich Graf Romanzow, Minister der Kaiserin von Rußland beim Oberrheinischen Kreise, den Plan dem Pfalzgrafen von Zweibrücken schmackhaft zu machen. Joseph unterhandelte auch mit dem Hofe von Versailles, dessen Einwilligung er durch Abtretung von Luxemburg und Namür an Frankreich zu erkaufen gedachte. Zeigte sich da nicht Kaiser Joseph II. in seiner ganzen Blöße als negativer Mehrer des Reichs!

Indem er dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken seine Einwilligung zur Entäußerung des uralten Erbguts seines Hauses gegen den unsichern Erwerb eines ohne Wehrlinie offen liegenden Königreichs mit einem unruhigen, seinem Landesherrn wenig zugethanen Volke, abzudrängen suchte, vermaß sich der Bevollmächtigte Catharina's II. jenem Fürsten zu verstehen zu geben, daß man seine Zustimmung nicht bedürfen würde, da die Sache mit dem Münchener Hofe bereits abgemacht und Alles in Ordnung gebracht sei. Pfalzgraf Karl II. schwankte indessen keinen Augenblick, dem anmaßlichen Russen zu erklären, daß er nie und nimmer auf einen Vorschlag eingeben werde, der den Interessen seines Hauses so nachtheilig sei; zu gleicher Zeit nahm er den Schutz des Königs von Preußen wiederholt in Anspruch.

Friedrich II. war durch das Übergewicht, welches dem Hause Österreich aus der Einverleibung Baierns entspringen mußte, zu lebhaft berührt, als daß er nicht Alles hätte aufbieten sollen, sich derselben zu widersetzen; hatte er doch sieben Jahre vorher für diesen Widerstand sogar das Schwert gezogen! Der vorgeschlagene Tausch stand im Widerspruch mit dem Vergleich von Pavia, der allen Besitzungen des pfalzgräflichen Hauses den Charakter eines Fideicommisses verleiht; aber auch mit dem teschener Friedensvertrage, der die Familienverträge dieses Hauses in allen Punkten bestätigt hatte. Untersagten diese Akten dem Kurfürsten die Entäußerung auch nur des geringsten

Digitized by Google

Gebiets seiner Erblande ohne einstimmige Bewilligung der Agenten, so waren der ütrechter und der badensche Friedensvertrag von 1713 und 1714 in ihren Verfügungen ebenso entschieden, dem Hause Österreich die Abtretung der Niederlande zu verbieten. Des Pfalzgrafen zu Zweibrücken Geheimer Rath von Hohenfels fand daher in Berlin ein offenes Ohr. Er verhandelte hier mit Herzberg, aber auch unmittelbar mit dem Prinzen von Preußen, dem nachmaligen König Friedrich Wilhelm II.

Wenn man nicht wüßte, bis zu welchem Punkte die Leidenschaften den Blick sonst einsichtsvoller Menschen verdunkeln können, die sich von ihnen beherrschen lassen, so ließ es sich in der That nicht begreifen, wie die Urheber dieses Anschlages nicht daran hätten denken sollen, daß er an dem Widerstande des Pfalzgrafen zu Zweibrücken und an dem des Königs von Preußen jedenfalls Schiffbruch leiden würde. Letzterer gab seinen Gesandten zu St. Petersburg und zu Versailles den Befehl, kräftige Vorstellungen gegen die Ausführung des Projekts zu machen. Kaiser Joseph erklärte nunmehr, es sei ihm nicht beigefallen, das pfalzgräfliche Haus zur Annahme seines Vorschlages zu zwingen; die Mitglieder dieses Hauses gaben ihrerseits eine Erklärung dahin ab, sie würden niemals einem Ländertausch ihr Ohr leihen. Obgleich es bei dieser Gelegenheit nicht zum Abschluß eines Vertrages kam, so waren die gegenseitigen Erklärungen doch in so feierlicher Weise kund gegeben worden, daß man sie als eine, dem ganzen Europa gegenüber, förmlich eingegangene Verpflichtung anzusehen berechtigt war.

Dieser neüe Beweis von der Ausdauer und Hartnäckigkeit, mit der Joseph II. die Entwürfe zur Erweiterung seiner Hausmacht und zur Gebietsabrundung der österreichischen Monarchie verfolgte, ließ den, nunmehr schon am Rande des Grabes stehenden, greisen König von Preußen den Plan wieder aufnehmen, den er schon früher gefaßt hatte, nämlich den Plan eines Bündnisses der vornehmsten Stände des Reichs, dessen Zweck es sein sollte, sich den ehrgeizigen Absichten des Reichsoberhauptes zu widersetzen und die Reichsverfassung, sowie das nothwendige Gleichgewicht der Macht im Reiche, aufrecht zu erhalten. Die Geschichte Deütschlands kennt mehrere Beispiele von derartigen Bündnissen: so den Schmalkaldischen Bund von 1531, 1535, die Union der evangelischen Fürsten von 1594 und von 1608, die Ligue der Katholiken Deutschlands von 1609, die Leipziger Union der Protestanten von 1631. Sie waren — leider! durch Reichsgesetze

Digitized by Google

gestattet, vom Artikel 15 der Goldenen Bulle und vom §. 12 des Artikels VIII. der Osnabrücker Urkunde des westfälischen Friedens.

Friedrich II. theilte im Monat März 1785 den Kurfürsten zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg sein Projekt eines Bündnisses mit. An den Höfen beider Fürsten fand es eine günstige Aufnahme, und Bevollmächtigte, in der Person der Grafen Zinzendorf und Beülwitz, gingen von Dresden und Hannover nach Berlin. Da das Geheimniß dieser Unterhandlung verletzt und ein — öffentliches geworden war, so beklagte sich Fürst Kaunitz in einem Umlaufschreiben vom 11. Mai 1785 über die Gerüchte, die man verbreitet habe, und die für den kaiserlichen Hof so beleidigend seien. Zugleich schlug er den Ständen, die darüber in Unruhe gerathen sein mochten, und es ihrer Sicherheit halber für geeignet halten würden, ein Bündniß unter sich zu schließen, vor, ein solches mit dem kaiserlichen Oberhaupte selbst einzugehen.

Auch nicht ein einziger von den vielen Fürsten des Deütschen Reichs antwortete auf die Einladung des kaiserlichen Ministers; dagegen schlossen der sächsische und braunschweig-lüneburgsche Bevollmächtigte am 23. Juli 1785 mit dem Grafen von Finkenstein und Herzberg, Kabinetsminister des Königs von Preußen und seine Bevollmächtigte als Kurfürst zu Brandenburg, die berühmte Allianz, welche unter dem Namen des Fürstenbundes bekannt ist.

Der Zweck dieses Bündnisses ist in der Einleitung des Vertrages angegeben. Es ist nicht im Mindesten gegen Kaiser und Reich gerichtet; es will die verfassungsmäßige Aufrechthaltung des deütschen Systems und der Rechte der Stände, die auf die Reichsgesetze und die Verträge gestützt sind. Der Fürstenbund soll den Krisen abhelfen, denen das Reich zuweilen ausgesetzt ist, und die es umzustürzen drohen, wenn nicht die wachsamste Aufmerksamkeit und der vereinigte Muth patriotischer Stände es vor seinem Untergange schützen. In Gemäßheit dessen versprechen die drei Kurfürsten im Art. 1: —

Die vollkommenste Eintracht und Übereinstimmung unter sich walten zu lassen, um auf den allgemeinen Reichs-, wie auch auf den Kreisversammlungen einstimmig zu handeln. Sie werden ferner Sorge tragen, daß die Thätigkeit des Reichstages nicht unterbrochen werde, daß die Angelegenheiten, die auf demselben zur Sprache gekommen, auch wirklich erörtert und erledigt werden, ganz besonders die an den Reichstag gelangten Rekurssachen, und daß in den Sitzungen

Digitized by Google

keine verfassungswidrigen Berathungen gepflogen werden. Art. 2. Namentlich verpflichten sie sich, den verfassungsmäßigen Gang der beiden oberen Collegien des Reichstags aufrecht zu erhalten. Art. 3.

Sie versprechen, die Ausübung einer unparteiischen Gerechtigkeitspflege durch die Reichsgerichte zu beaufsichtigen; sich vertraulich über die Mittel und Wege zu berathen, wie der Gerichtsgang verbessert werden könne; es nicht dulden zu wollen, daß Seitens der Reichsgerichte Eingriffe in die Rechte der Stände gethan werden; ferner, es nicht dulden zu wollen, daß sich die Reichsgerichte das Recht anmaßen, die Gesetze auszulegen; daß sie mit Übereilung oder gegen die Verfassung die Vollstreckung ihrer Urtelssprüche anbefehlen; kurz, daß die Reichsgerichte ihre Gewalt nicht mißbrauchen. Art. 4.

Die Rechte der Kreise werden im Art. 5, und die des Reichs im Allgemeinen, so wie auch die Aufrechthaltung des Hausfriedens im Art. 6. verbürgt. Die Rechte der Stände insonderheit sind, im Art. 7, unter den unmittelbaren Schutz der verbündeten Fürsten gestellt. Diese geloben, im Art. 8, die Stände bei der vollen und ganzen Freiheit der Abstimmung in allen Versammlungen, in dem Genuß ihrer Gebiete, und in der Aufrechthaltung der Familien- und Erbfolgeverträge zu schützen und zu schirmen.

Im Fall irgend einer Überschreitung der Reichsverfassung, der Reichsgesetze und der Rechte der Reichsstände, werden die verbündeten Fürsten ihre Anstrengungen vereinigen, um auf allen verfassungsmäßigen Wegen Abhülfe zu erlangen; sollten aber diese Wege nicht zum Ziele führen, so behalten sie sich vor, über die zu ergreifenden Maßregeln in Berathung zu treten. Art. 9.

Endlich kam man, im Art. 10., überein, eine Einladung an alle anderen Stände des Reichs zur Theilnahme am Bunde ergehen zu lassen. Ein geheimer Artikel war ausdrücklich gegen den baierischen Tauschplan und ähnliche Einbrüche in den Territorialbestand gerichtet; und ein geheimster Artikel handelte über Pflicht und Belauf der bewaffneten Hülfsleistung, wenn der Erhaltungszweck des Territorialbestandes sie fordern sollte.

Die Herzoge zu Sachsen-Weimar, zu Sachsen-Gotha, der Pfalzgraf zu Zweibrücken und die Herzoge von Mecklenburg, das landgräfliche Haus Hessen, der Bischof zu Osnabrück, die Fürsten zu Anhalt, der Markgraf von Baden, und, was ganz besonders bemerkenswerth war, der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, dieser Kirchen-

Digitized by Google

fürst, Erzkanzler des Reichs, daher Vorsitzender der Reichsversammlung, trat in Verbindung mit jenen evangelischen Ständen, einem Bündnisse bei, welches damals als ein Ereigniß betrachtet wurde, von dem man sich die wichtigsten Resultate versprach. Möglich, daß sie stattgefunden hätten, wenn der mächtigste der Sonderbündler in jüngerem Lebensalter gestanden und länger gelebt hätte. Friedrich II., der große König, starb aber ein Jahr nach Abschluß des Bündnisses, am 17. August 1786; und obwol man es wußte, daß sein Nachfolger auf dem Throne mit der Stiftung des Fürstenbundes vollkommen einverstanden gewesen war, und ihn sogar persönlich betrieben hatte, so traten doch unter Friedrich Wilhelm's II. Regierung Ereignisse ein, die, bei der allgemeinen, von Außen drohenden, Gefahr für ganz Deutschland der Politik des preußischen Kabinets eine ganz andere Richtung geben mußten; — der Fürstenbund war alsbald in Vergessenheit gerathen.

Neuere Mittheilungen über die Ereignisse jener Zeit haben es darzustellen gesucht, daß nicht Friedrich II. von Preußen, sondern der Markgraf Karl Friedrich von Baden als erster Anreger des Fürstenbundes zu betrachten sei; denn dieser war es, der mit seinem Geheimen Rathe von Edelsheim bereits im Herbste 1783 einen Plan entwarf, wie sich die kleinen Fürsten unter sich, und die Kurfürsten unter einander zu bestimmten Maßregeln gegen Eingriffe in die Reichsverfassung verbinden, und dann die Vereinigten in einen größern Bund mit Preußen an der Spitze zusammentreten, nach Umständen auch — äußere Großmächte zur Gewährleistung herbeiziehen sollten!! Hierüber nun pflog der Markgraf vertrauliche Verhandlungen mit anderen Reichsfürsten. Als einen Hauptförderer dieses Sonderbundes wird Karl August, Herzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, genannt; er habe, so ist uns neuerlich erzählt worden, für denselben ordentlich Propaganda gemacht; und an den Maßnahmen unter geistlichen Reichsständen sein Freund Dalberg, Statthalter für den Kurfürsten-Erzbischof zu Mainz im benachbarten Erfurt, unmittelbaren Antheil gehabt. Würzburg war eines der Bisthümer, für die man Besetzung mit einem österreichischen Erzherzoge fürchtete, weshalb, als dessen Fürstbischof im Frühjahr 1782 erkrankte, Dalberg sich mit Capitularen verschiedener Domcapitel verständigte, im Erledigungsfalle von Bischofsstühlen die Wahl nicht auf Prinzen regierender Häuser, sondern blos auf Söhne reichsritterschaftlicher Geschlechter fallen zu lassen. So war es denn auch insonderheit

Digitized by Google

Karl August zu Sachsen-Weimar, der Dalberg's Wahl zum Coadjutor von Mainz betrieb, die auch am 1. April 1787, mit einer Mehrheit von 15 Stimmen, erfolgte. Was soll man aber dazu sagen, wenn ein Karl August, der gefeierte Fürst, drei Tage darauf an Knebel schrieb: „Die geprägten Mittel, welche dabei angewendet worden, sind nicht werth, daß man sie nennt; gewiß ist kein Groschen dabei veruntreut worden. Kein ehrlicherer Coadjutor ist seit langer Zeit auf eine ehrlichere Weise und durch ehrlichere Leute zu Stande gebracht worden, als Dalberg." Wie reimen sich „geprägte Mittel", d. h. also Bestechung, mit Ehrlichkeit? Seltsame Verwirrung der Begriffe!

Von welcher Seite drohte aber jene Gefahr fürs Reich? Muß es erst gesagt werden, daß die französische Staatsumwälzung es war, die am westlichen Gesichtskreise des deutschen Vaterlandes jene schweren Gewitterwolken aufthürmte, welche, als sie ihre elektrischen Kräfte mit zuckenden und kreuzenden Blitzen unter furchtbarem Donnergeprassel über Deutschland entladen hatten, nur eine Ruine zurückließen, deren Trümmer, als das zerstörende Gewölk sich etwas verzogen hatte, nur noch von matten Strahlen einer halben Sonne beschienen wurden, statt des helleuchtenden Tageslichts, das einst in purpurfarbigem Glanz auf das theuere Vaterland gestrahlt hatte!

Bevor wir jedoch auf jene, von Außen her gekommene Ereignisse übergehen, die das — Deutschland schufen, wie es vor funfzig Jahren war, — wird es die Theilnahme des Lesers — vielleicht fesseln, wenn wir ihm Begebenheiten erzählen, die, vor Ausbruch der französischen Staatsumwälzung, im Innern eines Theils vom weiland heil. Römischen Reich Deutscher Nation vorgegangen, den Großen und Mächtigen das lehrreiche Beispiel gegeben haben, daß die Regierungskunst nur dann von glücklichen Erfolgen gekrönt sein kann, wenn sie, in ihrer Anwendung auf ein gegebenes Volk, die Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche, so wie den Bildungszustand dieses Volks nach allen seinen Schattirungen genau beachtet und diese wichtigen Faktoren des Volkslebens mit ruhiger Aufmerksamkeit erörtert und unbefangenen Blicks in die Waagschale legt, wenn nothwendige Abänderungen und Verbesserungen im politischen und gesellschaftlichen Zustande nach ihrem Mehr oder Weniger abgewogen werden sollen. Wir haben vom nordwestlichsten Theile des Deutschen Reichs zu reden, von den Ereignissen, deren Schauplatz der Burgundische Kreis gewesen ist.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Unruhen in den österreichischen Niederlanden, Abänderungen in der Gränze des Burgundischen Kreises gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen.

Kaiser Joseph II. hatte große Verbesserungen in der Regierung seiner deütschen und ungarischen Erblande vorgenommen. Nachdem er die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung gesaübert, nachdem er viele Mißbraüche abgeschafft, den öffentlichen Unterricht auf einen zeitgemäßen Fuß gebracht, die ungeheüre Zahl der Klöster vermindert und die Macht der Geistlichkeit auf richtige Gränzen beschränkt hatte, wollte er seine Pläne auch auf die Niederlande ausdehnen, die von einem Volke bewohnt sind, das von jeher mit außerordentlicher Zähigkeit an seinen Einrichtungen und Privilegien gehangen hatte.

Joseph wollte die Niederlande auf denselben Fuß bringen, wie seine übrigen Erbstaaten, er wollte ihre Verwaltung vereinfachen und so beträchtliche Ersparungen herbeiführen, die seinen Unterthanen zu Gute gekommen wären. Die Ausführung seines Plans begann er mit Abschaffung gewisser Prozessionen und Wallfahrten, die den guten Sitten schädlicher waren, als sie der Frömmigkeit Nutzen stiften konnten; mit Aufhebung mehrerer Klöster und mit einer neüen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts. Nachdem er die Diöcesan-Seminarien, und besonders die Klosterschulen aufgehoben hatte, wo die Studirenden der Theologie in ultramontanen Grundsätzen erzogen wurden, errichtete er am 1. Dezember 1786 zu Loewen ein allgemeines Seminar, das die Bestimmung hatte, alle übrigen Anstalten dieser Art zu ersetzen, und nur aus Professoren seiner Wahl bestand; und verlegte nach Brüssel die Hochschule, die 1425 vom Herzoge Johann IV. in Loewen gestiftet worden war.

Kurze Zeit nachher stürzte er, durch ein Edikt vom 1. Januar 1787, Alles das über den Haufen, was sich an die Formen der Regierung knüpfte. Der Staatsrath, der Geheime Rath, der Domainen- und Finanzrath, das Staats-Secretariat, überhaupt alle Collegien, deren Einrichtung in der Landesverfassung begründet und die seit undenklichen Zeiten in Kraft gewesen waren, wurden aufgehoben und durch eine allgemeine Landesregierung ersetzt, welche die Verwaltung aller politischen und finanziellen Angelegenheiten zur Aufgabe bekam.

Digitized by Google

Eine zweite Verordnung, vom nämlichen Tage, löste die bestehende Ordnung in der Gerechtigkeitspflege, und damit die Gerichtshöfe, auf, vernichtete die Patrimonialgerichtsbarkeit und errichtete neüe Gerichtsbehörden, die dem, vom Kaiser abhangenden, obersten Justizhofe unterstellt wurden, der von Mecheln nach Brüssel übersiedelte. Ein drittes Edikt vom 12 März 1787 theilte das Land in neün Kreise, davon ein jeder einen kaiserlichen Commissarius an der Spitze der Verwaltung haben sollte.

Obwol einige der Anordnungen des Kaisers getadelt wurden, so läßt sich doch nicht leügnen, daß sie, im Allgemeinen genommen, die Wohlfahrt und die Erleichterung des Volks zu fördern strebten; allein Joseph II. konnte sich nimmer überwinden, seinem Erinnerungsvermögen mit dem Gedanken zu Hülfe zu kommen, daß seine Macht in verschiedenen Theilen seiner Monarchie beschränkt sei durch verfassungsmäßige Gesetze, welche die Rechte und Gerechtsame der Unterthanen sicher stellten, und die zu befolgen und aufrecht zu erhalten er bei Übernahme der Regierung beschworen hatte. Die Neüerungen, die er in den Niederlanden einführte, verletzten das Grundgesetz der Joyeuse entrée, — des fröhlichen Einzugs, — also genannt, weil die Herzoge von Brabant und von Limburg, vor deren feierlicher Einsetzung, dieses Gesetz bestätigen und beschwören mußten. Alle jene neüen Einrichtungen erregten daher Beschwerden und Einsprüche, vor denen aber Joseph, nach gewohnter Weise, sein Ohr verschloß.

Die herrschende Unzufriedenheit machte dumpfe Fortschritte, als ein, dem Anscheine nach unbedeutendes, Ereigniß den Anlaß zu einem gefährlichen Aufstande gab. Ein Brüsseler Handelsmann, Namens de Hont, der in einen Criminalprozeß verwickelt war, welcher zu Wien instruirt wurde, wurde arretirt, um nach den Gefängnissen der Kaiserstadt gebracht zu werden. Dieser Act widersprach dem Privilegium der Brabansonnen, von ihren Landsleüten und im eigenen Lande gerichtet zu werden. Die Staaten von Brabant, die gerade beisammen waren, um die jährlichen Subsidien zu bewilligen, nahmen für den Festgenommenen Partei und erklärten, in ihrer Sitzung vom 17. April 1787, daß die Verletzung der Joyeuse entrée es ihnen nicht gestatte, der Regierung Geldmittel zu gewähren.

Eine allgemeine Bewegung war die Folge dieser Erklärung. Am 26. April übergaben die Staaten der Erzherzogin Marie Christine (Kaiser Joseph's Schwester) und ihrem Gemal, dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Teschen, General-Gouverneuren der österreich-

Digitized by Google

schen Niederlande, eine Akte, welche in neün Artikeln die Beschwerden des Landes, um deren Abhülfe sie baten, enthielt. Nachdem die General-Gouverneure versprochen hatten, diese Artikel dem Kaiser vorzulegen, ging der Provinzialhof von Brabant, oder das Parlament, welches der höchste Gerichtshof für die gesammten österreichischen Niederlande war, noch weiter und kassirte, durch Beschluß vom 8. Mai, alle neü eingerichteten Gerichtsbehörden, — als verfassungswidrig. Einen Volksaufstand befürchtend, entschlossen sich die General-Gouverneure, die Aufhebung dieser Behörden in den Provinzen Flandern, Namür, Doornik, Geldern und Mecheln kund zu thun, was am 14. Mai geschah; während man im Luxemburgischen und im Limburgischen mit Vollstreckung der kaiserlichen Edikte aufs Eifrigste fortfuhr. Am 30. Mai gab es in Brüssel einen Tumult, mitten unter dessen Geraüsch die General-Gouverneure eine Entschließung bekannt machten, vermöge deren sie den Staaten das Versprechen leisteten, alle ihre Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten aufrecht halten, und Alles das wieder abschaffen zu wollen, was diese Privilegien schmälern könne. Trotz dieser Nachgiebigkeit setzten die Staaten die Zahlung aller Auflagen, bis zum Eingang der kaiserlichen Bestätigung jener Entschließung, aus.

Sobald Joseph II. von diesen Ereignissen Kenntniß genommen hatte, berief er, mittelst Befehls vom 24. Juni, die General-Gouverneure zurück, und ebenso den Grafen Belgioioso, der bei denselben als bevollmächtigter Minister beglaubigt war. Er befahl den Staaten, Abgeordnete nach Wien zu entsenden, ließ aber zu gleicher Zeit ein Heer von 30 bis 40,000 Mann nach Brabant in Bewegung setzen. Die Staaten aller Provinzen, die sich am 17. Juli in Brüssel versammelt hatten, beschlossen, der Einladung des Kaisers Folge zu leisten; indeß der Herzog und die Herzogin von Sachsen-Teschen, so wie der Graf Belgioioso am 19. und 20. abreisten, und der Graf Murray, der die niederländischen Kriegsvölker befehligte, einstweilen die Regierung übernahm.

Dreißig Abgeordnete der österreichischen Niederlande begaben sich nach Wien, woselbst sie am 15. August vom Kaiser empfangen wurden. Durch diese Handlung der Unterwerfung zufriedengestellt, versprach ihnen Joseph II., die Beschwerden der Staaten untersuchen zu lassen und ihre Privilegien aufrecht zu halten. Graf Trautmansdorf wurde, an Stelle des Grafen Belgioioso, zum bevollmächtigten Minister in Brüssel ernannt. Am 21. September befahl eine kaiserliche Verordnung, Alles wieder auf den Fuß zu setzen, wie es vor dem

Digitized by Google

1. April gewesen war, d. h. vor Einführung der neüen Gerichtsorganisation, die am 3. desselben Monats stattgefunden hatte. Der Krieg, welcher zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochen war, und bei dem Joseph II. kein stummer Zuschauer zu sein sich vorgenommen hatte, scheint zu jenem Akt der Mäßigung wesentlich beigetragen zu haben. In Folge der kaiserlichen Erklärung wurden alle in den österreichischen Niederlanden eingeführten Neüerungen zurückgenommen, mit Ausnahme der Errichtung eines allgemeinen Seminars zu Loewen und der Übersiedlung der Hochschule nach Brüssel, die im Laufe des Jahres 1788 vollendet wurden.

Die Unruhen schienen vollständig beseitigt zu sein, als im Monat Oktober desselben Jahres die Staaten der verschiedenen Provinzen zusammenberufen wurden, um die gewöhnlichen Subsidien zu bewilligen. Die Staaten des Hennegau und der dritte Stand der Staaten von Brabant, bestehend blos aus den Bürgermeistern und Pensionärs der Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen, verweigerten die Subsidien; und weil es in dem zuletzt genannten Herzogthum bei den zwei ersten Ständen üblich war, sie nur mit der Clausel zu bewilligen: „unter der Bedingung, daß der dritte Stand folge, und nicht anders", so waren die Subsidien in der That abgelehnt, ohne daß die Geistlichkeit und der Adel irgend wie Schritte gethan hätten, um den dritten Stand zur Abänderung seines Beschlusses zu vermögen.

Dieses Benehmen verdroß den Kaiser in hohem Grade. In einem Erlaß, den er unterm 7. Jan. 1789 an die Staaten von Brabant ergehen ließ, erinnerte er sie an all' die Zugeständnisse, die er dieser Provinz gemacht habe, so wie an die Vergebung und Vergessung, die er all' den Personen habe zu Theil werden lassen, die in den letzten Unruhen verwickelt gewesen, indem er zugleich die feierliche Erklärung abgab, daß er sich nicht mehr von der Joyeuse entrée für gebunden erachte.

Diese kaiserliche Drohung erschreckte die Staaten von Brabant dermaßen, daß sie in ihrer Sitzung vom 26. Januar verkündeten, sie seien bereit, sich allen Maßregeln zu unterwerfen, die der Kaiser, kraft seiner Hoheitsgewalt und Machtvollkommenheit, anzuordnen für gut befinden werde. Diese Unterwerfung besänftigte Joseph und wendete von Brabant den Schlag ab, von dem es bedroht war; dieser aber fiel mit aller Kraft auf die Staaten der Grafschaft Hennegau. Kaiserliche Kommissarien, von einer starken bewaffneten Macht gestützt, traten am 31. Januar zu Mons in ihre Versammlung, und lösten dieselbe

Digitized by Google

auf; alle Privilegien der Provinz wurden vernichtet und die widerspänstigen Beamten abgesetzt.

Eine außerordentliche Sitzung der Staaten von Brabant berief man zum 18. Juni 1789. Der Stellvertreter des Kaisers schlug den Ständen vor —

1) Den dritten Stand wieder auf den Fuß zu setzen, auf dem er sich ehemals befunden, bevor die drei Städte Loewen, Brüssel und Antwerpen sich das ausschließliche Recht angemaßt, diesen Stand auszumachen, der doch eigentlich aus allen Städten und Gemeinden des Herzogthums bestehe;

2) Beständige Subsidien zu bewilligen, nach dem Beispiele dessen, was in der Grafschaft Flandern Brauch und Sitte sei;

3) Den Beschluß zu fassen, daß in allen Berathungen der Staaten die Mehrheit von zwei Klassen Gesetz sein solle;

4) Die Erklärung abzugeben, das der Hof und Rath von Brabant, d. i. die höchste Gerichtsbehörde, welcher, kraft der Joyeuse entrée, alle auf Brabant und das Herzogthum Limburg bezüglichen Verordnungen zu besiegeln habe, es nicht von der Hand weisen dürfe, jedes Gesetz, in sofern es nicht augenscheinlich jenem Grundgesetz zuwiderlaufe, zu besiegeln und bekannt zu machen; daß, wenn dieser Hof und Rath Gegenvorstellungen zu machen habe, er sie an den Füßen des Throns durch Vermittelung des General-Gouvernements niederzulegen, und, nach erfolgter Entscheidung des Kaiser-Herzogs, er sich dieser ohne Weiteres zu unterwerfen habe.

Als die Versammlung es abgelehnt hatte, diese vier Vorschläge zu unterschreiben, faßte sich Graf Trautmansdorf kurz, und kassirte im Namen des Kaisers am 18. Juni die Staaten und den Hof von Brabant, dessen Geschäftskreis er dem großen Rath zu Mecheln beilegte, und erklärte die Joyeuse entrée für erloschen.

Ist es nicht eine arge Versündigung an den Thatsachen der Geschichte, wenn man in unseren Tagen von Revolutionen immer nur so schwatzt, als wären sie stets vom Volke, dem niedergedrückten Volke, ausgegangen, vor dem man die Fürsten durch das schützen und schirmen müsse, was man — conservative Gesinnung zu nennen liebt? War es hier nicht der Landesherr, noch dazu ein — Kaiser, der die Revolution machte? Sie ging vor sich, ohne daß die Ruhe auf merkliche Weise gestört worden wäre. Alles war in seine Ordnung zurückgetreten, als Joseph II. am 14. August aus eigener Bewegung ein neues Edikt ergehen ließ, vermöge dessen er die bischöflichen Seminare

Digitized by Google

wiederherſtellte, ohne jedoch das allgemeine Seminar zu Loewen aufzuheben, aber den jungen Theologen es anheim gebend, ihre Studien in jenen oder in dieſem zu machen.

Die Ruhe war jedoch nur ſcheinbar. Die Unzufriedenen, mit dem Cardinal-Erzbiſchof zu Mecheln, ein Frankenberg, dem Herzog von Aremberg und einer Menge von Mitgliedern der Staaten von Brabant an der Spitze, begaben ſich außerhalb Landes, nach Breda, wo ſie eine ſogenannte Verſammlung der Staaten bildeten. Von da aus überreichten ſie im Monat September 1789 ein Geſuch an den Kaiſer, worin ſie die Wiederherſtellung aller Privilegien, denen das Herzogthum Brabant ſich ſeit undenklichen Zeiten zu erfreüen gehabt habe, erbaten, ſich aber, im Fall des Verſagens — „auf Gott und ihr gutes Schwert“ beriefen. Zu gleicher Zeit bildeten ſich im Hochſtift Lüttich und in den Generalitäts-Landen Verſammlungen von Mannſchaften, die, auf Waffen wartend, ſich in militäriſchen Bewegungen übten.

In den letzten Tagen des Monats Oktober verließen dieſe Haufen das Gebiet der Republik der ſieben vereinigten Provinzen und rückten auf Turnhout los. Ein gewiſſer van der Meerſch, der ſich „General der Patrioten“ nannte, wurde hier am 17. Oktober von 3000 Öſterreichern, unterm General Schröder, angegriffen, dieſer General aber zurückgeworfen. Die Aufſtändiſchen erließen und verbreiteten nun eine Erklärungsſchrift, die von einem, Namens van der Noot, der ſich „Geſchäftsführer des Brabanter Volks“ nannte, unterzeichnet war.

Sobald Graf d'Alton, der Oberanführer der öſterreichiſchen Völker, vom Marſch der Patrioten auf Turnhout Nachricht erhalten hatte, erließ er eine Kundmachung, worin er allen Dörfern, die an dem Aufſtande Theil nehmen würden, androhte, durch Feüer dem Erdboden gleich gemacht zu werden. Dieſe Drohung kam in der Landſchaft der Brabantiſchen Kämpe (Campine) durch den General Arberg zur Ausführung, der dieſen Bezirk mit einem Haufen von 7000 Mann durchſtrich und van der Meerſch zwang, in die Generalitäts-Lande zurückzuweichen.

Die Bewegung ſchien in Brabant bewältigt, als der Aufſtand mit einem Male auch in Flandern zum Ausbruch kam. Am 13. November rückte ein Haufen Patrioten vor Gent, wo Öſterreicher in Beſatzung lagen. Man ſchlug ſich bis zum 15.; die Stadt wurde bombardirt und arg mitgenommen. Endlich, am 16. November, gelang es, nachdem die Einwohner den Aufſtändiſchen ſich angeſchloſſen

Digitized by Google

hatten, die Besatzung hinaus zu treiben. Die Provinzial-Staaten versammelten sich in Gent, und sagten am 25. November dem Kaiser den Gehorsam auf. Ganz Flandern folgte diesem Beispiel, und die Staaten der Grafschaft unterzeichneten am 30. eine Erklärung, worin sie den Anschluß ihrer Provinz an das Herzogthum Brabant verlangten.

Unmittelbar darauf rückte van der Meersch, an der Spitze von 5000 Mann, wieder in Brabant ein. Er bemächtigte sich der Städte Diest und Tienen (Tirlemont) und nahm auf der von Brüssel nach Lüttich führenden Heerstraße eine Stellung ein. Der General d'Alton ließ ihm einen Waffenstillstand vorschlagen, der am 2. Dezember auf zehn Tage geschlossen wurde. Die General-Gouverneure waren von Brüssel abgereist. Graf Trautmansdorf erließ eine Kundmachung und eine Verordnung nach der andern, worin er die Einwohner zur Umkehr zu ihrer Pflicht ermahnte. Er nahm am 21. November, im Namen des Kaisers, das Edikt vom 18. Juni zurück; am 25. erklärte er, die Joyeuse entrée sei vollständig wiederhergestellt, und Vergebung und Vergessung allen denen bewilligt, welche am Aufstande Theil genommen hätten. Diese Amnestie wurde am 26. auf sämmtliche Provinzen der österreichischen Niederlande ausgedehnt.

Diese Maßregeln kamen zu spät. Am 11. Dezember brach in Brüssel selbst ein Aufstand aus. Die Bürger griffen die österreichische Besatzung an und zwangen den General d'Alton, am folgenden Tage eine Capitulation zu unterzeichnen, vermöge deren man es ihm und seinen Völkern zwar gestattete, nach Namür abzuziehen, doch aber nur unter Hinterlassung der Kriegskasse, des schweren Geschützes, der Waffen, der Munitions- und aller anderen Vorräthe, überhaupt alles dessen, was dem Kaiser gehörte. Graf Trautmansdorf reiste am nämlichen Tage ab. Am folgenden Tage —

Den 13. Dezember 1789, erschien in Brüssel die Unabhängigkeitserklärung der Niederlande, oder der Belgischen Provinzen, wie man sie nannte!

Die Völker des Kaisers wurden gezwungen, sich nach und nach aus allen anderen Städten zurückzuziehen. Am 13. Dezember verließen sie Mecheln, und am 14. besetzte van der Meersch die Stadt Loewen an der Spitze von 15,000 Mann. Am 18. hielten die Staaten von Brabant, die in Breda versammelt gewesen waren, ihren feierlichen Einzug in Brüssel, wo sie am 19. die Akte ihrer Vereinigung mit den Staaten von Flandern unterzeichneten. Es hieß darin, daß

Digitized by Google

die Hoheitsrechte dieſer zwei Provinzen durch einen Kongreß ausgeübt werden ſollte. Die Staaten des Hennegau traten dieſer Akte am 21. bei; die von Namür den 22., ſo wie die Öſterreicher aus dieſer Stadt abgezogen waren; Öſterreichiſch-Geldern am nämlichen Tage und Limburg am 28. Dezember.

Kaum war die Unabhangigkeit der Belgiſchen Provinzen ausgeſprochen, als ſich auch ſofort innere Uneinigkeiten über die Form der Regierung, der man die der Republik zu geben gedachte, kund thaten. Die Partei der Staaten, welche van der Noot und van Eüpen zu Führern hatte, fand heftigen Widerſtand an der demokratiſchen Partei, deren Häupter der Advokat Vonk, welcher als Hauptanſtifter und Begünſtiger der Unruhen galt, das herzogliche Haus Aremberg, der General van der Meerſch und der Vicegraf Walkiers waren. Sie verlangten die Grundſätze der Gleichheit, welche die verfaſſungmachende Verſammlung ſo eben in Frankreich verkündet hatte. Um dieſe Partei zu gewinnen, erklärten die Staaten am 24. Dezember, daß ſie bereit ſeien, dem dritten Stande die Einrichtung und den Einfluß zu bewilligen, den die Würde des Volks, das allgemeine Wohl und die Regeln der Gerechtigkeit erheiſchten. Nachdem dies geſchehen, wurde den Ständen am 31. Dezember 1789 von der brüſſeler Bürgerſchaft der Eid der Treüe geleiſtet.

Während dieſer Vorgänge in Brüſſel verfolgte van der Meerſch den General d'Alton, der auf ſeinem eiligen Rückzuge nach dem Luxemburgiſchen eine Menge Volks theils durch den Feind, theils durch Heerflucht verlor. Kurze Zeit darauf wurde er nach Wien zurückberufen, um über ſein Benehmen Rechenſchaft abzulegen. General Bender trat an ſeine Stelle.

Abgeordnete von allen aufſtändiſchen Provinzen, nämlich von Brabant, Flandern, dem Hennegau, Namür, Mecheln, Antwerpen, Doornik, Geldern und Limburg, verſammelten ſich am 7. Januar 1790 zu Brüſſel, und unterzeichneten am 11. eine Bundesakte der Republik der vereinigten belgiſchen Provinzen, deren Regierung einem Kongreß übertragen wurde. Man ernannte den Cardinal-Erzbiſchof von Mecheln zum Vorſitzenden, van der Noot zum erſten Miniſter, und van Eüpen zum Secretair der Union. Der Befehl über das Kriegsvolk wurde einem Ausländer, dem Freiherrn von Schönfeld, anvertraut, dieſer aber unter den Oberbefehl von van der Meerſch geſtellt; und Abgeordnete entſandte man nach London und nach Berlin, um wegen Anerkennung der neüen Republik Unterhandlungen anzuknüpfen.

Digitized by Google

Die Nachricht von diesen Ereignissen trug wesentlich bei, die letzten Augenblicke Joseph's II. zu vergiften, der am 20. Febr. 1790 am gebrochenen Herzen und in dem Bewußtsein aus diesem Leben schied, nicht eine einzige seiner Unternehmungen mit Erfolg gekrönt zu sehen. Sein Nachfolger, Leopold II., beeilte sich, noch vor seiner Abreise von Florenz, wo er seit 1765 als weiser Regent herrschte, die Erklärung abzugeben, daß er, allen Neüerungen fremd, die in den Niederlanden vorgenommen worden, jede Verletzung der Joyeuse entrée und der Privilegien der Provinzen mißbillige; daß alle Eingriffe, die sein Bruder Joseph darin gemacht, ihren Rechten und Gerechtsamen nicht nachtheilig sein könnten und daß er darum bereit sei, sich mit den Provinzen auszusöhnen und ihre alte Verfassung zu bestätigen. Diese Erklärung, die am 28. Februar in Brüssel anlangte, flößte den beiden Parteien, welche die junge Republik spalteten, das Gefühl der Nothwendigkeit ein, sich zu verständigen und zu einigen. Am 9. März feierten sie das Fest ihrer Aussöhnung Allein diese Aussöhnung war nur scheinbar, denn jede Partei hoffte daraus Vortheil zu ziehen, um ihren Einfluß zu vermehren. Die Partei der Staaten warf bald die Maske ab. Bei einem Tumult, der am 16. März Statt fand, ließen sie den Vicegrafen von Walkiers gefangen nehmen und das Corps der Freiwilligen, deren Anführer er war, entwaffnen, während sie jede Art patriotischer Vereine streng untersagten. Die siegende Partei beschloß, auf die Erklärung des neüen König-Herzogs Leopold gar keine Antwort ergehen zu lassen und in Zukunft gar keine Mittheilung mehr vom ehemaligen Landesherrn, noch von seinen Geschäftsführern entgegen zu nehmen.

Die Häupter der demokratischen Partei begaben sich nach Namür zum Heere des Generals van der Meersch, in das sie Unordnung und den militärischen Ungehorsam trugen. Am 31. März richteten 160 Offiziere eine Erklärung an den Kongreß, worin die Errichtung einer volksthümlichen Regierung, die Ernennung van der Meersch' zum Generalissimus, die des Herzogs von Ürsel zum Haupt des Kriegs-Departements und des Grafen van der Mark zum zweiten Commandanten nach Soldatenart auf kategorische Weise gefordert wurde. Beim Empfang dieses Papiers entsendete der Kongreß eine, aus sechs Mitgliedern bestehende, Kommission zum Heere. Van der Meersch ließ diese Abgeordneten festnehmen und erließ am 3. April eine Kundmachung, worin er sagte, daß, „nachdem böswillige Menschen nach Namür gekommen seien, um das Volk aufzuwiegeln und

ihn und das Heer zu verleümden, er sich an die Spitze dieses Heeres gestellt habe, um die Religion und die Freiheiten des Volks zu vertheidigen". Der Kongreß ließ sich durch diese Rebellion nicht irre machen. Die Citadelle von Antwerpen, die der General Schönfeld mit 6000 Mann umzingelt hatte, mußte sich am 29. März ergeben. Da dieser Heerhaufen verfügbar geworden war, so erhielt Schönfeld vom Kongreß den Befehl, gegen van der Meersch aufzubrechen. Dieser ging dem Anrückenden entgegen. Kaum war er aus Namür ausmarschirt, als die Einwohner der Stadt ihre Thore schlossen und sich gegen ihn erklärten. Von allen Seiten umzingelt und von seinen Soldaten verlassen, blieb ihm nichts anders, als Unterwerfung übrig, indem er versprach, sich dem Kongresse zu stellen, um sich vor demselben zu rechtfertigen. Schönfeld fand in Namür eine gute Aufnahme. Van der Meersch aber wurde in der Citadelle von Antwerpen gefangen gesetzt und vor ein Kriegsgericht gestellt

Die Maaßnahmen des Kongresses überzeügten Leopold II., daß es ihm nicht gelingen werde, die Niederlande, ohne Anwendung der Waffengewalt, zum Gehorsam zu bringen. In einen Türkenkrieg verwickelt, den er von seinem Bruder Joseph ererbt hatte, und der, trotz der Erfolge während des letzten Feldzuges, seine Geldkräfte erschöpft und die Blüte seines Heeres hinweggerafft hatte, sah er sich auf dem Punkte, auch von Preußen angegriffen zu werden, das mit der Pforte, dem Erbfeinde der Christenheit, in ein Bündniß getreten war. Leopold II. konnte es nicht entgehen, daß ein Krieg mit dieser Macht ihn auch mit den Höfen von London und vom Haag entzweien würden, deren Beziehungen zum berliner Hofe seit der sogenannten Tripel-Allianz von 1788 sehr innig waren. Er mußte fürchten, daß diese Mächte den Aufstand seiner niederländischen Unterthanen begünstigen würden, um ihn zu zwingen, einen Theil seiner Völker aus Böheim und Ungarn zu ziehen. In der That, eine preüßische Heersaüle, unter dem General Schlieffen, hatte sich den Gränzen der österreichischen Niederlande genähert, und schien den Befehl zu erwarten, sie zu überschreiten.

Unterdeß war im Monat Juni 1790 zu Reichenbach in Schlesien ein Kongreß zur Wiederherstellung des Friedens im europäischen Morgenland eröffnet worden, wobei Leopold hoffte, der König von Preüßen werde förmlich darauf verzichten, den Belgiern Beistand zu leisten. Taüschte er sich in dieser Hoffnung, so blieb ihm nichts anderes übrig, als die Wiedereroberung der Niederlande auf eine

Digitized by Google

günstigere Zeit zu vertagen und sich unterdeß im Besitz des Herzogthums Luxemburg zu behaupten, dessen Bewohner an dem Aufstande nicht Theil genommen hatten. Diese Ungewißheit war Ursache der geringen Kraft, mit der österreichischer Seits der Krieg in den Niederlanden bis zum Monat August 1790 betrieben wurde.

Doch hatte der Graf Baillet de la Tour am 23. Mai bei Marcheen-Famine, im wallonischen Theil des Herzogthums Luxemburg, einen entscheidenden Sieg über den, 15,000 Mann starken, Heerhaufen des Generals Schönfeld davongetragen. Vollständige Auflösung und Flucht der Kongreßvölker war die Folge dieses Sieges. Nach diesem harten Schlage suchte der Kongreß die Hülfe der Tripel-Allianz nach, indem er voraussah, daß er, ohne auswärtige Unterstützung, der Macht Leopold's und ihrer Entwicklung nicht werde widerstehen können. Die Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen waren die ersten, welche etwas zu Gunsten der Aufständischen unternahmen. Sie schlugen im Monat Juni dem wiener Hofe vor, den Brabansonnen einen Waffenstillstand zu bewilligen, während dessen die Bewegungen der österreichischen Völker aufzuhalten seien, unter der Bedingung, daß die Aufständischen einwilligten, keine Feindseligkeit zu begehen. Leopold antwortete, daß er auf diesen wohlgemeinten Vorschlag nicht eingehen könne, weil es einem Landesherrn und dessen Würde nicht anstehe, mit seinen rebellischen Unterthanen zu unterhandeln, und weil es von den Aufständischen in den Niederlanden abhange, Verzeihung zu erhalten, sobald sie ihre alte Verfassung, unter Bürgschaft der Seemächte, wieder annehmen wollten.

Während dieser Vorgänge wurde das Schicksal der österreichischen Niederlande in Reichenbach entschieden. Nachdem die Streitfragen zwischen den Höfen von Berlin und Wien in Bezug auf die ottomanische Pforte am 27. Juli beigelegt waren, übergab der Minister des Königs von Preußen den österreichischen Ministern eine Darlegung, des Inhalts, daß, nachdem die beiden Seemächte, England und die sieben vereinigten Provinzen, als Bürgen der Verfassung der österreichischen Niederlande und als integrirende Theilnehmer an dem Vertrage, welcher dem Hause Österreich den Besitz dieser Lande gesichert habe, sich über das Schicksal dieser Provinzen verständigt hätten, der König von Preußen sich den Maßregeln angeschlossen habe, die sie für nothwendig erachten würden; daß dieser Fürst fortfahren werde, ganz in Übereinstimmung mit den Seemächten zu handeln

Digitized by Google

sowol in Ansehung des Schicksals und der Verfassung der österreichischen Niederlande als der Gewährleistung der Verfassung, unter Bedingung der Erlassung einer allgemeinen Vergebung und Vergessung und Alles dessen, was nothwendig sei, um die Niederlande unter die Herrschaft des Hauses Österreich zurückzuführen, und ihnen ihre alte Verfassung und die Bürgschaft seiner Bundesgenossen sicher zu stellen, von denen er sich niemals trennen werde.

Sobald diese preußische Erklärung in Brüssel bekannt geworden war, entschloß sich der Kongreß, noch ernstere Maßregeln zur Vertheidigung seiner Unabhangigkeit zu ergreifen. Es wurden Abgeordnete nach London, dem Haag, Berlin und Paris entsendet, um aufs Neüe Vorstellungen zu machen und Hülfe zu — erflehen! Der Kongreß ordnete eine außerordentliche Bewaffnung an und bildete ein neües Heer von Freiwilligen, das, 20,000 Mann stark, van der Noot zum Ober-, und die Generale Schönfeld und Köhler zu Unterbefehlshabern erhielt. Dieses Heer griff am 22. September die Österreicher in ihrer Stellung an der Maas an, worauf mehrere Gefechte folgten, in denen die Aufständischen überall den Kürzern zogen.

Nachdem Leopold den Generalstaaten angezeigt hatte, daß er fest entschlossen sei, die aufständischen Provinzen mit Gewalt zu ihrer Pflicht zurückzuführen, jedenfalls aber die alte Verfassung der Niederlande wieder herstellen wolle, baten ihn die Generalstaaten, in einer Note vom 23. August 1790, um Mittheilung der Bedingungen, die er den Niederlanden zu bewilligen sich vorgesetzt habe. In Reichenbach hatte man sich schon über einen Kongreß geeinigt, der im Haag zusammentreten und aus Bevollmächtigten von Österreich, Preußen, Holland und England bestehen solle, um an der Wiederherstellung des Friedens in den belgischen Provinzen zu arbeiten. Dieser Vermittelungs-Kongreß wurde im Monat September 1790 eröffnet, und zu demselben auch Abgeordnete der aufständischen Provinzen zugezogen.

Die militärische Unternehmung van der Noot's an der Maas veranlaßte die vermittelnden Mächte einen Waffenstillstand vorzuschlagen, der aber von den Bevollmächtigten des Kongresses abgelehnt wurde. Bei diesem unmittelbar erneüert, glaubte dieser nicht befugt zu sein, darüber selbständig zu entscheiden; der Kongreß legte die Frage den Staaten aller Provinzen vor, und diese antworteten dahin, daß man auf Einstellung der Feindseligkeiten nicht eher eingehen könne, als bis die Grundlagen der Friedensstiftung ihnen bekannt

Digitized by Google

gemacht worden seien; zugleich trugen sie darauf an, daß Frankreich zur Theilnahme an den Unterhandlungen im Haag eingeladen werde.

Dieses Betragen der Aufständischen ermüdete die Vermittler, die nunmehr den Bevollmächtigten der belgischen Provinzen erklärten, daß, wenn diese nicht innerhalb einundzwanzig Tage unter den Gehorsam ihres Landesherrn zurückgekehrt seien, man aufhören werde, sich für ihr Schicksal zu interessiren. Diese Erklärung, welche am 31. Oktober abgegeben wurde, stand in Übereinstimmung mit dem Manifest, welches Leopold II. am 14. Oktober von Frankfurt aus erlassen, und worin er versprochen hatte, die Provinzen nach den Verfassungen und Privilegien zu regieren, „in deren Genuß sie unter Maria Theresia gewesen seien", und allen Denen Vergebung und Vergessung zu gewähren, die vor dem 21. November die Waffen niederlegen und zum Gehorsam zurückkehren würden. Er verkündigte zugleich, daß er um diese Zeit 30,000 Mann auserwählter Kriegsvölker in Belgien würde einrücken lassen.

Der brüsseler Kongreß und die Provinzial-Staaten ließen zwei Drittheile dieser Frist verstreichen, ohne nur an eine Erwiderung zu denken. Man hatte zum 16. November eine außerordentliche Versammlung aller Staaten nach Brüssel berufen. Diese Versammlung schickte am 19. vier neüe Abgeordnete nach dem Haag, um einen Aufschub von vierzehn, oder doch mindestens von acht Tagen nachzusuchen. Die Vermittler unterstützten diesen Antrag, allein Graf Mercy-Argenteau, des Kaisers Bevollmächtigter, blieb unerbittlich, und erklärte, seines Herrn Manifest müsse wörtlich ausgeführt werden, worauf die Vermittler den brüsseler Abgeordneten anzeigten, daß es nicht länger in ihrer Macht stände, sie zu beschützen. Von dieser Antwort in Kenntniß gesetzt, benutzten die in Brüssel versammelten allgemeinen Staaten die letzten Augenblicke ihres Daseins, um in der Nacht vom 21. auf den 22. November 1790 den Erzherzog Karl, dritten Sohn des Kaisers, damals 19 Jahre alt, zu ihrem Landesherrn zu erwählen. Zu gleicher Zeit entsendeten sie einen Abgeordneten an den Feldmarschall Bender, um ihn von dieser Maßregel zu benachrichtigen und ihn zu veranlassen, dem Marsch seiner Völker Einhalt zu thun. Allein dieser hatte für keinen, am wenigsten für den zuletzt erwähnten Antrag ein offenes Ohr; er rückte auf Namür los, wo General Schönfeld stand, der mit seinen Truppen das Weite suchte. Am 2. Dezember hielt Bender seinen Einzug in Brüssel. Alle anderen Städte leisteten keinen Widerstand.

Am 10. Dezember 1790 unterzeichneten die im Haag versam-

Digitized by Google

melten Minister im Namen des Kaisers, des Königs von Großbritannien, des Königs von Preußen und der Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen eine Übereinkunft, die belgischen Angelegenheiten betreffend, folgenden wesentlichen Inhalts:

Der Kaiser bestätigt den belgischen Provinzen die Verfassungen, Privilegien und rechtmäßigen Gebräuche, deren Genuß ihnen durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Theresia's zugesichert worden sind. Art. 1.

Vergebung und Vergessung ist Denen bewilligt, die an den letzten Unruhen Theil genommen haben, selbst Denen, welche der Erklärung vom 14. Oktober nicht Gehorsam geleistet, mit Ausnahme einer sehr kleinen Anzahl von Personen, die sich am meisten compromittirt haben. Art. 2.

In Ausführung des Versprechens, welches vom Kaiser in den reichenbacher Conferenzen gegeben wurde, diesen Provinzen einige weitere Zugeständnisse zu machen, welche die Verfassung nicht wesentlich stören, erklärt der Kaiser Folgendes:

Die Befehle Joseph's II. in Betreff der Seminarien, Prozessionen und andächtigen Brüderschaften sind zurückgelegt. — Die Hochschule zu Loewen ist auf ihren alten Fuß gestellt. — Da sich nicht alle von den aufgehobenen Klöstern wiederherstellen lassen, so erklärt der Kaiser, die Güter derselben nicht anders als zu frommen Zwecken verwenden zu wollen. Jedenfalls aber sollen die Abteien, welche ehedem Abgeordnete zu den Staaten schickten, wiederhergestellt werden. Die militärische Conscription soll niemals eingeführt werden. — Keine Auflage wird ohne Bewilligung und Zustimmung der Staaten erhoben. — Die Richter der oberen Gerichtshöfe sind unabsetzbar. — Die Urkunde, vermöge deren Karl VI. den oberen Gerichtshöfen für die Präsentation einer „Terne" in Erledigungsfällen einer Stelle bei diesen Höfen bewilligt hat, ist verfassungsmäßig gemacht. — Die Staaten und die Gerichtshöfe werden berathende Stimmen für die Bekanntmachung neüer Gesetze und der in den Zoll-Rollen zu machenden Abänderungen haben. — Der Kaiser wird sich mit den Staaten über die Mittel ins Einvernehmen setzen, um auf gewöhnlichem Gesetzgebungswege die Strafbedingungen bei Zollvergehen festzustellen. Die Einrichtung der Regierung und der Rechenkammer wird auf den Fuß zurückgebracht, den sie unter Maria Theresia hatten. — Der Oberbefehlshaber der Truppen und der bevollmächtigte Minister stehen unter den General-Statthaltern. Das Militär wird niemals

Digitized by Google

gegen die Bürger verwendet werden, als um dem Gesetz Geltung zu verschaffen. — Der Kaiser wird die Staaten über die Verbesserungen hören, die in der Handhabung der Rechtspflege einzuführen sind. Erhebt sich ein Zweifel über den Sinn einer Verfassungsbestimmung, so wird er durch Kommissarien gehoben werden, die der Kaiser und die Staaten der Provinz, welche es angeht, ernennen, und können die sich nicht einigen, durch Schiedsrichter. Art. 3.

Die vermittelnden Regierungen verbürgen dem Kaiser das Oberhoheitsrecht der belgischen Provinzen, und diesen den Inbegriff der gegenwärtigen Übereinkunft. Art. 4.

Der Kaiser lehnte es ab, diese Übereinkunft zu bestätigen. Er stieß sich an die Fassung des ersten Artikels und nahm demgemäß in demselben eine wesentliche Änderung vor, indem er den Niederlanden ihre Verfassung und ihre Privilegien nicht so bestätigte, wie sie durch die Inaugurations-Akte Karl's VI. und Maria Theresia's zugesichert worden, sondern so, wie dieselben beim Ableben dieser Fürstin gewesen, unter deren Regierung die Verfassung verschiedene Abänderungen erfahren hatte. Leopold bestätigte die also beschränkte Übereinkunft am 19. März 1791; die verbündeten Höfe aber hatten sie in ihrer ursprünglichen Fassung bereits vollzogen, und lehnten nun ihrerseits die Zulassung der vom Kaiser vorgenommenen Veränderung ab.

Die österreichische Regierung brachte die haager Übereinkunft in der Fassung, wie sie von ihr genehmigt worden war, getreülich zur Vollstreckung; dennoch gelang es ihr nicht, die Ruhe in den Niederlanden wiederherzustellen, wo der von Joseph II. aufgestachelte Geist der Umwälzung zu große Fortschritte gemacht hatte. Vonk's demokratische Partei, die sich den in Frankreich herrschenden Aufwieglern angeschlossen hatte, verlangte eine Veränderung in der Verfassung und die Abschaffung der Staaten, weil diese dem, in Frankreich zur Geltung gebrachten, Grundsatz der politischen Gleichheit nicht entsprächen. Andererseits hatten sich die Häupter der aufständischen Partei aufs Gebiet der Republik der vereinigten Provinzen zurückgezogen, von wo aus sie einen ununterbrochenen Briefwechsel mit den Unzufriedenen unterhielten. In dieser Beziehung wurden einige Noten zwischen dem General-Gouvernement zu Brüssel und den Generalstaaten Behufs Abstellung dieser Umtriebe gewechselt. Andere Aufständische hatten im französischen Flandern eine Zuflucht gefunden.

Digitized by Google

Unterdeſſen hielt die Erzherzogin Chriſtine und ihr Gemal, der Herzog Albert von Sachſen-Teſchen, welche vom Kaiſer in ihrer General-Statthalterſchaft der Niederlande beſtätigt worden waren, am 15. Juli 1791 ihren feierlichen Einzug in Brüſſel, und kurze Zeit darauf ſchlug auch der jugendliche Erzherzog Karl, der ihnen als Adjunct zugeſellt worden war, in der nämlichen Stadt ſeinen Wohnſitz auf.

Vor allen waren es die Staaten von Brabant, die den Maßnahmen der Regierung Widerſtand entgegenſtellten. Sie beklagten ſich darüber, daß der Befehl vom 25. Februar 1791, die neüe Einrichtung des höchſten Raths von Brabant betreffend, fünf Mitglieder deſſelben, die ſich bei den Unruhen am meiſten betheiligt hatten, davon ausgeſchloſſen habe. Dieſen Akt der Gerechtigkeit nahmen die Staaten als Grund, um gegen die Organiſation des höchſten Raths Einſpruch zu thun, ohne daß es der Regierung möglich wurde, ihre Halsſtarrigkeit zu beügen. Dieſes Benehmen, welches anzudeüten ſchien, daß man Seitens der Staaten auf irgendwelche Unterſtützung von Außen rechne, veranlaßte den Statthalter der vereinigten Provinzen, am 19. Oktober, den Generalſtaaten ein Bündniß mit dem Hauſe Öſterreich vorzuſchlagen, um ſich gegenſeitig gegen die Umtriebe der Parteien zu ſchützen, die in den öſterreichiſchen Niederlanden, wie in der Republik der ſieben vereinigten Provinzen ihr Panier aufpflanzen könnten. Demgemäß faßten die Generalſtaaten am 22. Oktober den Beſchluß, dem Kaiſer durch ihren Bevollmächtigten in Wien ihre Geneigtheit vortragen zu laſſen, an der Wiederherſtellung der Ruhe in den Niederlanden mitwirken zu wollen und Bevollmächtigte zu ernennen, die ſich mit der Regierung des Kaiſers über die zu ergreifenden Maßregeln zu verſtändigen hätten. Mit dieſem Vorſchlage vereinigten die Generalſtaaten einen zweiten, in Betreff endlicher Erledigung der zwiſchen beiden Regierungen wegen der Gränzen, des Handels, der Zollabgaben und des Fiſchfangs obwaltenden Streitfragen.

Der Geſchäftsträger des Kaiſers im Haag, Freiherr Buol-Schauenſtein, antwortete darauf am 27. November: es ſei vor allen Dingen erforderlich, daß die drei verbündeten Höfe die kaiſerliche Beſtätigung der Übereinkunft vom 10. November 1790 annähmen, weil dieſe Übereinkunft nothwendiger Weiſe die Grundlage des vorgeſchlagenen neüen Bündniſſes bilden müſſe. Zugleich ließ er die Anſicht durchblicken, daß es angemeſſen ſein werde, alle

Digitized by Google

übrigen Erörterungen auf eine schicklichere Zeit zu vertagen. Unmittelbar darauf nahmen die Generalstaaten die kaiserliche Fassung der Bestätigung an und schlugen dem Londoner und Berliner Hofe vor, ein Gleiches zu thun. In Berlin that man es; der englische Gesandte im Haag erklärte dagegen am 21. Dezember 1791, sein Hof sähe es nicht gern, daß man die Übereinkunft vom 10. Dezember 1790 verändern wolle. Die Generalstaaten, von der Dringlichkeit der Zeitverhältnisse gedrängt, schlugen nunmehr dem Kaiser vor, sich ungesäumt über Maßregeln zur gegenseitigen Sicherstellung gegen Aufrührer und Rebellen zu verständigen und alles Übrige einstweilen ruhen zu lassen. Diese Note war vom 12. Januar 1792. Der Tod Kaiser Leopold's, der am 1. März 1792 erfolgte, unterbrach diese Unterhandlung.

Mittlerweile nahm die Gährung in den österreichischen Niederlanden immer mehr zu. Die Regierung machte bekannt, daß ein gewisser Graf Bethüne-Charost, der sich für einen Nachkommen der letzten Grafen von Flandern ausgebe, *) im Verein mit französischen Revolutionsmännern, Truppen in den angränzenden Landstrichen von Frankreich sammle. Mehrere Personen, die verdächtig waren, bei diesem Complot betheiligt zu sein, wurden festgenommen.

Die Staaten von Brabant weigerten sich beständig, über die, in den Jahren 1790 und 1791 rückständig gebliebenen, Subsidien abzustimmen. Auch verzögerte Graf Metternich, der dem Grafen Trautmannsdorf als bevollmächtigter Minister des Kaisers gefolgt war, in dieser Provinz die Inauguration, oder die Ableistung des dem neüen Landesherrn schuldigen Huldigungseides. Vergebens suchte er die Staaten andern Sinnes zu machen, indem er ihnen ein Abkommen wegen Ausschließung der fünf Mitglieder vom Rath von Brabant vorschlug. Die Schlacht von Jemappes machte diesen Erörterungen ein Ende, indem sie die österreichischen Niederlande für den Augenblick unter das Joch Frankreichs stellten.

Nach der Schlacht von Neerwinden wurden die Bewohner der

*) Die Reihe der Grafen von Flandern beginnt im neünten Jahrhundert mit Balduin I. Der vierte Graf, Balduin III., führte ums Jahr 950 die Wollenweberei, die Färberei ꝛc., so wie auch Jahrmärkte zur Hebung des Handels, ein. Des vierundzwanzigsten Grafen, Ludwig II., Erbtochter, Margaretha III., vermälte sich mit Philipp dem Kühnen, Herzoge von Burgund, welcher dadurch Graf von Flandern ward. Durch Karl des Kühnen Tochter, Maria, welche des Erzherzogs Maximilian eheliche Hausfrau wurde, kam Flandern an das Haus Österreich.

Digitized by Google

österreichischen Niederlande von einer Herrschaft befreit, die allen Parteien in hohem Grade mißfallen hatte. Am 29. März 1793 zog Graf Metternich wieder in Brüssel ein und erließ sofort eine Bekanntmachung, worin er die Wiederherstellung der Verfassung, wie sie unter Kaiser Karl VI. gewesen war, verkündete. Der hohe Rath von Brabant wurde am 5. April eingesetzt, die fünf Mitglieder aber, welche ehedem ausgeschlossen worden waren, wurden nicht wieder aufgenommen. Am 25. April hielt der junge Erzherzog Karl, der sich bei der Wiedereroberung der Niederlande ausgezeichnet hatte, als General-Statthalter seinen feierlichen Einzug in Brüssel. Die beiden ersten Klassen der Staaten von Brabant bewilligten in ihrer ersten Sitzung vom 8. Mai die rückständigen Subsidien für fünf Jahre und außerdem ein außerordentliches freiwilliges Geschenk von 800,000 Gulden. Diesem Beschlusse trat der dritte Stand in seiner Sitzung vom 30. Mai bei. Die Staaten von Flandern thaten noch mehr: sie boten statt der 1,600,000 Gulden, welche der Kaiser als freiwillige Gabe gewünscht hatte, eine Summe von zwei Millionen an.

Im folgenden Jahre, am 23. April 1794, beschwor Kaiser Franz in Person zu Brüssel die Joyeuse entrée und nahm den Huldigungseid der Staaten entgegen. Bald darauf aber überschwemmten die Franzosen zum zweiten Male diese Provinzen, deren Bewohner während eines Zeitraums von zwanzig Jahren zur Erkenntniß der unglücklichen Folgen bürgerlicher Unruhen kommen und Irrthümer abschwören konnten, in die sie von einer unüberlegten Begeisterung und vom Ehrgeiz einiger aufrührerischer Menschen hineingerissen worden waren.

Kaiser Joseph II. wurde sein Lebelang von einem unklaren Ehrgeiz heimgesucht, der, weil er keinen bestimmten Gegenstand vor Augen hatte und nicht einem geregelten Plane folgte, ihn zu verwegenen Unternehmungen fortriß, deren Ergebnisse die letzten Tage seines Lebens vergifteten. In seiner Jugend hatte er es auf die baierischen Lande abgesehen; später richteten sich seine Blicke auf das Osmanische Reich und zuletzt standen die Bewohner seiner Erblande gegen ihn auf. Zwischen den türkischen Händeln und den belgischen Unruhen lagen aber der Zeitfolge nach noch andere Ereignisse, die zu einem Bruch mit den Generalstaaten der sieben vereinigten Provinzen führten und die hier nachträglich erwähnt werden müssen, weil sie nicht allein den lästigen Barrière-Vertrag (I. 1, S. 132) beseitigten,

Digitized by Google

sondern auch verschiedene Gebietsveränderungen in den österreichischen Niederlanden, also im Burgundischen Kreise des Deutschen Reichs, herbeiführten.

Eine Reise, welche Joseph im Jahre 1781 nach seinen niederländischen Erbstaaten, und von da aus nach Holland, unternahm, hatte ihn vergleichende Beobachtungen machen lassen, welche die Ursache seiner Streitigkeiten mit den Generalstaaten wurden. Der Ackerbau blühte allerdings in den österreichischen Niederlanden, und der Gewerbfleiß war belebt; allein der Kaiser konnte nicht anders als mit dem lebhaftesten Verdruß sehen, daß einer der schönsten Flüsse der Erde dem Handel verschlossen war und die Politik seine Unterthanen all' der Vortheile beraubt hatte, die ihnen die Natur selbst gespendet. Zugleich bemerkte der kenntnißreiche Kaiser die untergeordnete Stufe, auf welcher seine Brabansonnen in der Aufklärung und wissenschaftlichen Bildung, allen andern Völkern Europas gegenüber, standen; darum beschloß er, sie von den Ketten zu befreien, mit der die Macht der Geistlichkeit sie belastet hatte, und von den Fesseln, womit sie in der naturgemäßen Entwickelung ihrer Wohlfahrt von der Politik angeschmiedet worden waren. Wir haben gesehen, zu welchen Irrthümern Kaiser Joseph durch den unüberlegten Versuch fortgerissen wurde, einem ganzen Volke wider seinen Willen das Licht der Aufklärung anzünden zu wollen, einem Volke, das sich inmitten wohl gepflegter Finsterniß ganz behaglich, ja in seinem bewußtlosen Zustande wirklich glücklich fühlte! Hier hätten wir nun die Verlegenheiten zu erzählen, welche ihm die Ausführung seines Plans nach Seite der auswärtigen Politik bereitete, und die Zwistigkeiten zu schildern, welche durch jene Ausführung zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten erregt wurden; allein wir müssen auf Mittheilung von Einzelnheiten Verzicht leisten und uns auf die Hauptthatsachen und ihre Endergebnisse beschränken.

Was zuerst den mit den Generalstaaten abgeschlossenen und noch immer in Kraft stehenden Barrière-Vertrag von 1715 betrifft, der drei Jahre darauf einige Abänderungen erlitten hatte, so erklärte, bald nach der Rückkehr des Kaisers von seiner niederländischen Reise, das General-Gouvernement zu Brüssel unterm 7. November 1781 dem daselbst beglaubigten Geschäftsträger der Republik, daß der Kaiser, weil beschlossen worden, die meisten Festungen der Niederlande abzutragen, den Befehl ertheilt habe, die Generalstaaten hiervon zu benachrichtigen, damit diese bei Zeiten Veranstaltungen Behufs

Digitized by Google

Zurückziehung ihrer Besatzungstruppen treffen könnten. Vergebens bezogen sich die Generalstaaten auf die in Kraft stehenden Verträge. Fürst Kaunitz setzte ihren Vorstellungen weiter nichts als den Willen seines Herrn und den Umstand entgegen, daß die Barrière-Plätze seit dem Bündnisse zwischen Frankreich und dem Hause Österreich überflüssig und unnütz geworden seien. „Der Kaiser will nichts mehr von Barrièren hören, sie existiren nicht mehr." So lautete einzig und allein die Antwort, deren Joseph's Minister die Generalstaaten würdigte. Die Holländer, damals in einen unglücklichen Krieg mit England verwickelt, sahen sich genöthigt, dem Kaiser nachzugeben; sie zogen ihre Besatzungen aus den Barrière-Plätzen zurück, erklärten aber unterm 11. März 1782, daß sie dies nur in der Absicht thäten, ihr gutes Einvernehmen mit dem kaiserlichen Hofe nicht zu stören, und sich ihr gutes, durch Verträge erworbenes, Recht vorbehielten. So beging Joseph, durch seine Zwangherrschaft, und sein Minister, durch Mangel an Vorhersicht, einen Fehler, den die österreichische Monarchie 15 Jahre später theüer bezahlen mußte, als es keine Barrière, keine Schranke mehr gab, um einen, für Freiheit und Gleichheit schwärmenden, ehrsüchtigen Feind zu verhindern, die österreichischen Niederlande mit revolutionärem Gesindel zu überschwemmen.

Die Leichtigkeit, mit der die Generalstaaten bereit gewesen waren, in einem Punkte nachzugeben, den man als eine Ehrensache zu betrachten hatte, ermuthigte den Kaiser bald, neüe, noch ungerechtere Ansprüche zu erheben. Diese bezogen sich auf die Gränze gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen und wurden durch Gewaltthätigkeiten eingeleitet. Darüber kam es jedoch zu Unterhandlungen, die zwischen dem Grafen Belgicosa, als Bevollmächtigten des Kaisers, und einigen Abgeordneten der Generalstaaten am 4. Mai 1784 zu Brüssel eröffnet wurden. Der Graf legte in dieser Sitzung eine „Generalübersicht der Ansprüche des Kaisers" vor, welche in 12 Artikeln eine Menge Forderungen enthielt, von denen holländischer Seits die Grundlosigkeit nachgewiesen und demgemäß ihre Ablehnung ausgesprochen wurde.

Alsbald sah man aber, daß hinter Joseph's Forderungen ein viel wichtigerer Zweck verborgen gehalten worden, als die von ihm verlangte Abtretung einiger Forts nur immer sein konnte; denn er ließ am 23. August 1784 die Erklärung abgeben, er werde von Allem abstehen, wenn die Generalstaaten in die Öffnung der Schelde und

Digitized by Google

in die freie Schiffahrt auf diesem Strome, so wie darin willigen würden, daß seine Unterthanen den Handel nach Indien und nach den Hafenplätzen der vereinigten Provinzen unmittelbar betreiben könnten. Der Lebhaftigkeit seines Wesens sich ganz überlassend, fügte er hinzu: das sei sein letzter Bescheid, er werde, weil er die Schelde von jetzt an als freien Strom ansehe, die nöthigen Befehle zur Benutzung dieser Wasserstraße Seitens seiner Unterthanen erlassen und den mindesten Widerstand Seitens der Generalstaaten gegen die Ausführung seiner Befehle als Feindseligkeit und als eine Kriegserklärung betrachten.

Diese Drohungen des Kaisers brachten die Generalstaaten nicht aus der Fassung; sie schlugen seine Forderung rund ab, weil sie die Unabhangigkeit, die Sicherheit und die Wohlfahrt der Republik zu zerstören geeignet sei. Sie zeigten, daß dieser neüe Anspruch dem Art. 14 des münsterschen Friedens von 1648 schnurstracks entgegen sei, welcher die Schließung der Schelde ausdrücklich anordne, so wie dem Art. 5 des wiener Vertrags von 1731, der, indem er die Ostendesche Compagnie aufhebe, jeden direkt getriebenen Handel der österreichischen Niederlande nach Indien für immer untersage. Die Generalstaaten ertheilten dem Viceadmiral Reijost den Befehl, sich mit einem Geschwader in der Mündung der Schelde aufzustellen, und jedem kaiserlichen oder vlaamschen Schiffe den Durchgang zu verwehren. Der Seemann von echtem Schrot und Korn ist an unbedingtem Gehorsam gewöhnt, so auch Admiral Reijost, der die ihm ertheilten Befehle aufs Genaueste zur Ausführung brachte und demgemäß zwei kaiserliche Fahrzeüge, davon das eine von Antwerpen die Schelde aus-, und das andere von Ostende einlaufen wollte, nach Vlissingen aufbrachte, letzteres aber wieder frei gab, als der Capitain erklärte, nach Ostende zurückkehren zu wollen.

Die Festigkeit der Holländer überraschte den Kaiser. Er, der mit Waffengewalt gedroht, hatte nun, da der erste Kanonenschuß gefallen war, weder Soldaten noch Kriegsgeräth, noch Magazine zur Hand; nun erst ertheilte er Befehl, Truppen herbeizuziehen. Frankreich legte sich indessen bald ins Mittel, und es kam unter dessen Vermittelung zum Frieden, der am 8. November 1785 zu Fontainebleau unter folgenden Bedingungen abgeschlossen wurde: —

Der münstersche Vertrag vom 30. Januar 1648 dient dem gegenwärtigen Vertrage zur Grundlage, und alle Bestimmungen desselben werden bestätigt, in sofern sie nicht durch den jetzigen Ver-

Digitized by Google

trag eine Abänderung erleiden. Art. 2. — Daraus folgte, daß der Barrière-Vertrag von 1715 und der wiener von 1731 als nichtig angesehen wurden, so zwar, daß es den Generalstaaten von da ab nicht mehr gestattet war, sie dem Kaiser entgegenzustellen, und dem Handel der vlaamschen Unterthanen dieses Fürsten keine anderen Hindernisse in den Weg gelegt werden durften, als die, welche der münsterschе Friedensschluß gestattete.

Die Gränzen von Flandern werden auf den Fuß der Übereinkunft vom Jahre 1664 wiederhergestellt, durch Kommissarien, die man von der einen wie von der andern Seite einen Monat nach Auswechselung der Bestätigungsbriefe ernennen wird. Art. 4. — Die Generalstaaten verzichteten durch diesen Artikel auf die Erweiterung ihrer Gränzen in Flandern, die in den Verträgen von 1715 und 1718 angenommen war.

Die Generalstaaten anerkennen das volle Oberhoheitsrecht des Kaisers über den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis ans Ende vom Lande Saftingen, und verzichten auf die Erhebung irgend eines Zolls oder einer Abgabe in dieser Strecke der Schelde. Der Überrest des Stroms, von Saftingen bis ans Meer, dessen Hoheitsrecht den Generalstaaten auch künftig gehören wird, bleibt von ihrer Seite geschlossen, ebenso auch die Kanäle des Sas, von Swin und anderer daselbst auslaufenden Strommündungen, in Gemäßheit des münsterschen Vertrages. Art. 7.

Kaiser Joseph II. hatte also das Hauptziel seines Strebens nicht erreicht. Er hatte bei den verschiedenen Höfen seine Absicht laut erklären lassen, seine Staaten von einer Sklaverei zu befreien, die ihnen vom münsterschen Friedensschluß auferlegt worden, und von einer Verfügung, die mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa nicht mehr im Einklang stehe. Zugleich hatte er verkündet, Antwerpen solle ein Freihafen sein, sobald er die Freiheit der Schelde werde erlangt haben. Der Kaiser mußte der Zähigkeit der Holländer nachgeben, die, als sie ihren Zweck erreicht hatten, nun nicht mehr Schwierigkeiten machten, um ihn in anderen Punkten zufrieden zu stellen; ja sie bewilligten ihm mehr noch, als er ursprünglich verlangt hatte. So raümten sie, nach Art. 8, die Forts Kreuzschanze und Friedrich Heinrich, an der Schelde, trugen die Festungswerke ab und überließen dem Kaiser den Grund und Boden, da er nur die Demolirung dieser Forts verlangt hatte. Sie raümten auch und übergaben ihm, nach Art. 9 und 10, die Forts Lillo und Liefkenseck, nebst

Digitized by Google

den dazu gehörigen Verschanzungen, von denen er nur die Abtragung einiger Werke gefordert hatte.

Der Kaiser verzichtete auf seine Ansprüche an die Dörfer Bladel und Reüsel zu Gunsten der Generalstaaten, Art. 11; Dörfer, welche er, als Bestandtheile des Quartiers von Antwerpen, zurückverlangt hatte. Ihrerseits verzichteten die Generalstaaten auf das Dorf Postel, mit Ausnahme der Güter der Abtei dieses Namens, die von ihnen secularisirt worden war und demnach nicht an den Kaiser zurückgegeben wurden. Art. 12.

Der Kaiser leistete ferner Verzicht auf seine Rechte und Ansprüche an die Stadt Maastricht, die Grafschaft Vroenhoven, die sogenannten elf Banken St. Servans, oder die elf Dörfer und Herrschaften, welche der Propstei St. Servans in Maastricht gehörten, und auf das Land jenseits der Maas, was alles zusammengenommen den Generalstaaten zustand. Art. 14.

Als Entschädigung für die Ansprüche an die genannte Stadt und an die zum Herzogthum Geldern gehörig gewesenen Lande entrichteten die Generalstaaten dem Kaiser die Summe von 9,500,000 Gulden holländisch Courant; und außerdem als Schadloshaltung für die Beschädigungen, welche den Unterthanen des Kaisers in Flandern durch die Überschwemmungen zugefügt worden, die als Vertheidigungsanstalten im letzten Kriege nothwendig gewesen waren, die Summe von 500,000 Gulden. Die Zahlung dieser Entschädigungsgelder, zum Hauptbetrage von 10 Millionen, sollte in acht Terminen von sechs zu sechs Monaten, jedes Mal mit 1,250,000 Gulden, erfolgen. Art. 15, 16, 17.

Die Generalstaaten traten dem Kaiser ab: die Gerichtsbank Aulne oder Olne, im Lande Daalhem, die Herrschaft oder die Bank Blegny, Trembleur mit St. André, die Bank und Herrschaft Bombay, die Stadt und das Schloß Daalhem, mit seinen Zubehörungen, mit Ausnahme von Oost und Kadier oder Kadeir, d. i. also fast das ganze Stück der unter die Generalitätslande gehörigen, Grafschaft Daalhem (Daelem, Thalheim) die zu „het Land von Over-Maas" dem Lande jenseits der Maas, gerechnet wurde. Art. 18.

Als Tausch dieser Abtretungen überließ der Kaiser den Generalstaaten die Herrschaften Alt-Valkenburg, Schin an der Geule, Strucht, die Herrschaft Schaesberg und die Enclave von Österreichisch-Valkenburg; er verzichtete auf denjenigen Theil des Dorfes Schemmert, welcher der Bies heißt, so wie auf die Stücke von

Digitized by Google

Haiden und Ländereien, welche auf Seite von Henzlen durch die von Übach ꝛc. beansprucht werden. Art. 19. Mit Rücksicht auf die von den Generalstaaten bewilligte Abtretung der Forts Lillo und Liefkenseck leistete der Kaiser Verzicht auf seine Rechte und Ansprüche an die sogenannten Redemplie-Dörfer, mit Ausnahme von Falais, Argenteau und Hermal, die er sich im Vollen vorbehielt, unter Abtretung aller Rechte und Ansprüche auf diese drei Dörfer Seitens der Generalstaaten. Art. 20. Die Redemplie-Dörfer, unweit Maastricht, im Hochstift Lüttich, aber seit 1632 unter der Landeshoheit der Generalstaaten, bekamen diesen Namen, nachdem sie sich für eine gewisse jährliche Summe von allen Lasten und Abgaben losgekauft hatten.

Bei der Theilung des Landes jenseits der Maas im Jahre 1661 waren zwei Dörfer, nämlich Barneau, im Lande Daalhem, und Elsloe, im Lande Valkenburg, gemeinschaftlich geblieben. Diese wurden nun so vergeben, daß der Kaiser das erstgenannte, und die Generalstaaten das zweite ungetheilt erhielten. Art. 22, 23.

Der König von Frankreich, unter dessen Vermittlung und Gewährleistung die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und der Republik der sieben vereinigten Provinzen zu Stande gekommen war, unterzeichnete die Bürgschafts-Urkunde zu Versailles am 15. Dezember 1785.

Drittes Kapitel.

Die ersten Anfänge der französischen Staatsumwälzung in ihrer Rückwirkung auf Deutschland.

Die Nacht vom 4. August des Jahres 1789 entzündete einen Krieg, der, mit wenigen Unterbrechungen, dreiundzwanzig Jahre lang in und außerhalb Europa gewüthet und den politischen und gesellschaftlichen Zustand nicht blos des heimathlichen Erdtheils und namentlich unseres deutschen Vaterlandes, sondern auch den der christlichen Länder in der Neuen Welt von Grund aus verändert hat. In diesem langen Kampfe ist Frankreich — seit zwei Jahrhunderten der Urquell aller Umwälzung, so auch jetzt — fast immer siegreich gewesen. Sechs Mal sah es furchtbare Kräfte gegen sich im Bunde,

Digitized by Google

aber. fünf Mal widerstand es und triumphirte über die vereinigte Macht eines großen Theils von Europa. Dieser blutgetränkte Zeitraum hat Denen vortreffliche Lehren gegeben, für die die Erfahrung der Vergangenheit verloren geht, und die daran lernen wollen, wie man sich auf der Schaubühne der Welt mit Klugheit zu benehmen hat. Jede Seite auf den Geschichtstafeln dieses Zeitraums verkündet die ewigen Wahrheiten: daß eine unvermeidliche Züchtigung den Ehrgeiz und seine Rathschläge trifft; daß es in der Politik wie im Privatleben keinen sichern Ausgang giebt, als den, welchen das Sittengesetz gestattet; und daß die Völker eben so oft wegen der Laster als durch die Schwächen ihrer Regierungen in Leid und Elend, in Trauer und Jammer gestürzt werden!

Wenn die Geschichte der Kriege, welche durch die französischen Staatsumwälzungen hervorgerufen worden sind, für den Philosophen vom höchsten Interesse ist und ihm die größte Belehrung gewährt, so ist sie für den Kenner des Staatsrechts wieder unterrichtend, als eine so lange Reihe geschlossener und wieder gebrochener Verträge vermuthen lassen könnte. Das Talent zur diplomatischen Unterhandlung fand selten Gelegenheit, sich zu üben. Die meisten jener Verträge wurden inmitten des Kriegsgetümmels der Feldlager von der Gewalt in die Feder gesagt, von der Furcht wurden sie gebrochen. Und handelte es sich um Völker Wohl? Nur um ihr Wehe! Was war in den Augen der jeweiligen Inhaber der Macht das Volk? Nichts als ein Spielball ihrer unedlen Leidenschaften, den man nach Belieben dorthin, hierher werfen könne, wenn der mühseligst errungene Ertrag seines Fleißes ausgequetscht worden war, wie man eine Citrone ausquetscht; wenn seine Söhne den blutigen Tod gefunden hatten auf nahen und fernen Schlachtfeldern in allen Himmelsgegenden der Erde als Helfer für die Durchführung eines unreifen Gedankens oder der bösesten aller Leidenschaften, des selbstsüchtigsten Ehrgeizes; auch sind von jener bändereichen Urkundensammlung, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, nur die letzten Blätter übrig, die dem Nachdenken in der Ruhe des Kabinets entsprossen und vom Geist weiser Mäßigung eingeflößt worden sind.

Von einer unüberlegten Begeisterung mehr hingerissen, als von verrätherischen Absichten geleitet, hatten die Mitglieder der Mehrheit in der Verfassung machenden Versammlung zu Paris, durch eine Reihe umwälzender Verfügungen, die Lehns- und grundherrlichen Rechte und jede Art von Privilegium aufgehoben. Andere Ver-

Digitized by Google

fügungen überlieferten alle geistlichen Güter der Nation, führten eine neüe Eintheilung des Königreichs in Metropolen und Diöcesen ein und schafften jede ausländische Gerichtsbarkeit ab. Die absolute Gleichförmigkeit der Gesetze in allen Theilen der französischen Monarchie schien jenen Gesetzgebern der Ausdruck der Vollkommenheit zu sein. Ohne Rücksicht auf die Verträge, welche, indem sie den Königen von Frankreich einige ihrer schönsten Provinzen gegeben hatten, diesen die Beibehaltung ihrer Verfassungszustände zusicherten, dehnten die gesetzgebenden Volksmänner ihre Maßregeln auf den gesammten Umfang des Bodens von Frankreich aus.

Die neüen Gesetze über die bürgerliche Verfassung der Priesterschaft zerknitterten die Gerechtsame mehrerer Fürsten des Deütschen Reichs. Der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz wurde seiner Metropolitanrechte über die Bisthümer Straßburg und Speier beraubt, so weit sich dieselben in den Elsaß hinein erstreckten; der Kurfürst-Erzbischof zu Trier verlor dieselben Rechte über die Bisthümer Metz, Tull, Verdun, Nancy und St. Diez; die Bischöfe von Straßburg und Basel wurden ihrer Diöcesanrechte im Elsaß entkleidet.

Anderen Fürsten des Reichs wurde der Genuß der an ihre Domainen geknüpften Gerechtsame entzogen, welche die Verträge, kraft deren das Elsaß*) mit dem Königreich Frankreich vereinigt worden war, ihnen sicher gestellt hatten, so weit die Ausübung dieser Gerechtsame mit dem Ober-Hoheitsrechte verträglich war, welches eben dieselben Verträge den Königen in Frankreich überlassen hatten. Das Haus der Pfalzgrafen zu Zweibrücken besaß im Unter-Elsaß die Herrschaften Bischweiler, Lützelstein (Petit pierre) und Gutenberg mit den Ämtern Selz und Hagenbach, und im Ober-Elsaß die große und ansehnliche, aus acht Ämtern bestehende Herr- oder Grafschaft Rappoltstein (Ribeau pierre). Dem Herzoge von Würtemberg gehörte die Grafschaft Horburg und die Herrschaften Reichenweier und Ostheim, im Elsaß, und ferner die Herrschaften Blamont, Clermont, Chatelet und Héricour, so wie Granges, Clerval und Passavant in der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté); dem landgräflichen Hause Hessen zu Darmstadt die schöne, aus sieben Ämtern bestehende Herrschaft, Hanau-Lichtenberg; dem Hause Baden das Amt Beinheim; dem Fürsten von Salm-Salm mehrere Landgüter in

*) Das Elsaß führt seinen Namen vom Flusse Ill oder Ell, dessen Anwohner man Ellsassen, an der Ill oder Ell Sitzende oder Wohnende, nannte, von denen in der Folge das Land selbst den Namen Elsaß erhielt.

Digitized by Google

Lotharingen; dem Fürsten von Leiningen die Grafschaft Dachsburg (Dabo) im Elsaß; dem Hause Hohenlohe-Bartenstein die Flecken Ober- und Niederbrunn; Löwenstein-Wertheim die Herrschaften Scharfeneck im Elsaß, und Püttlingen (Putelange) in Lotharingen. Endlich hatten die Bischöfe zu Straßburg und Speier nicht allein ihre Diöcesangerechtigkeiten verloren, auch der größte Theil der Güter des ersten dieser Kirchenfürsten lag im Elsaß, so wie auch ein Theil derer des Bisthums Speier.

Außer diesen Fürsten verlor die freie Ritterschaft des Unter-Elsaß, welche ehedem unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen gewesen war und die Ober-Hoheit des Königs von Frankreich anerkannt hatte, ebenfalls ihre grundherrlichen Gerechtsame. Weil sie durch Beschickung der Nationalversammlung den Schein angenommen hatte, sich im Voraus den, aus derselben hervorgehenden, Verfügungen zu unterwerfen, so stand es dieser Körperschaft weniger an, sich über jene Verluste zu beklagen, als den Fürsten, die nichts zur Anerkennung einer Gewalt gethan hatten, welche sich über die dem Könige von Frankreich vertragsmäßig zustehende, eingeschränkte Ober-Hoheit zu erheben wagte.

Die ehemals freien Reichsstädte des Elsaß befanden sich in derselben Lage wie die Ritterschaft. Auch diese Städte, und unter ihnen insonderheit Straßburg, hatten in ihre Einverleibung in das Gebiet von Frankreich nur unter der Bedingung gewilligt, daß sie sich nach wie vor nach ihrem Stadtrecht regieren könnten. Auch sie hatten Abgeordnete in die Nationalversammlung geschickt; sie thaten noch mehr, sei es, daß ihre Einwohner von der Schwärmerei für Freiheit und Gleichheit sich hinreißen ließen, sei es, daß diese Städte den edelmüthigen Gedanken faßten, dem Landfrieden ein örtliches Interesse zum Opfer zu bringen, sie schlossen sich den pariser Verfügungen an, und verzichteten auf diese Weise von freien Stücken auf das Recht, die einzige gesetzmäßige Macht anzugehen, die sie gegen offenbare Gewaltstreiche in Schutz nehmen konnte.

Ohne bei allen diesen Unterscheidungen des Staatsrechts stehen zu bleiben, hatte die Nationalversammlung jeden Zehnten oder Grundzins, jedes nutzbare grundherrliche Recht oder dessen Ehren, jedwede Patrimonialgerichtsbarkeit, jedes auf Geburt sich stützende Privilegium, der Ursprung dieser Rechte und Gerechtsame und der damit verbundenen Einkünfte und Prärogativen mochte sein, welcher es wolle, in ihre Achtserklärung eingeschlossen.

Digitized by Google

Die ersten, welche den Schutz von Kaiser und Reich gegen die Willkührhandlungen der pariser Gesetzgeber nachsuchten, waren die Bischöfe zu Straßburg und Speier, der Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim, der Abt zu Murbach, im Ober-Elsaß, der als ein Reichsfürst Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt hatte, und die vormals reichsunmittelbare Ritterschaft. Sie wurden im Monat Januar 1790 beim Reichstage mit ihren Beschwerden vorstellig. Kaiser Joseph II. nahm ihr Gesuch wohlwollend auf und ließ zu ihren Gunsten Vorstellungen bei der französischen Regierung machen, in Folge dessen im Schooß der National-Versammlung ein Ausschuß zur Prüfung dieser Beschwerden niedergesetzt wurde. Der König von Preußen erließ den 16. Februar 1790 an den Grafen Goertz, seinen Minister beim Reichstage zu Regensburg, ein Rescript, dahinlautend, daß das Reich verpflichtet sei, sich für die Beschwerdeführer zu interessiren, die, allen bestehenden Verträgen zum Hohne, so arg verletzt worden seien. Am 2. Oktober desselben Jahres bat das Kurfürsten-Collegium den Kaiser, mit aller ihm beiwohnenden Macht zu Gunsten jener Stände einzuschreiten.

Die verfassungmachende Versammlung, überzeugt, daß sie zur Vollendung ihres Werks des Friedens bedürfe, bat den König durch einen Beschluß vom 28. Oktober 1790, mit den im Elsaß angesessenen, deutschen Fürsten über die Verzichtleistung auf ihre Rechte gegen eine angemessene Entschädigung in Unterhandlung zu treten. Diese Unterhandlung stieß auf große Schwierigkeiten, weil die Fürsten ein für alle Mal erklärten, daß jede Entschädigung nicht annehmbar sei, die nicht in liegenden Gründen bestehe.

Die Klagen und Beschwerden, welche gegen die französischen Verordnungen beim Reichstage zu Regensburg einliefen, mehrten sich von Tage zu Tage. Kaiser Leopold nahm daraus Veranlassung am 14. Dezember 1790 einen in lateinischer Sprache — damals noch die diplomatische Sprache von Kaiser und Reich — abgefaßten Brief an den König von Frankreich zu richten, worin er die Aufhebung aller den Verträgen zuwider laufenden Gesetze verlangte. Ludwig XVI. antwortete unterm 22. Januar 1791, daß die Angelegenheit, in welcher die im Elsaß und in Lotharingen angesessenen deutschen Fürsten sich an Kaiser und Reich gewendet hätten, diese Körperschaft gar nichts, und die Fürsten nur als Vasallen Frankreichs angehe; überdies habe man ihnen Entschädigungen anbieten lassen.

Diese Antwort kam, auf amtlichem Wege, erst den 19. März

Digitized by Google

zur Kenntniß des Kaisers, weil Fürst Kaunitz, dem sie zuerst eingereicht wurde, ihre Annahme verweigerte, indem er erklärte, daß sie nicht dem österreichischen Minister, sondern dem Minister des römischen Kaisers, mithin dem Fürsten Colloredo, vorgelegt werden müsse. Das eben hatte man in Paris nicht gewollt, weil es darauf ankam, der Sache den Schein zu geben, als ginge der Gegenstand des Briefwechsels das Reich gar nichts an. Kaunitz, der erfahrene Staatsmann in diplomatischen Kunststücken, durchschaute sogleich die vermeintliche Schlauheit des Franzosen. Auch war die Antwort des Königs in französischer Sprache, während der Gebrauch es wollte, daß alle Verhandlungen zwischen dem Deütschen Reich und Frankreich lateinisch geführt werden mußten.

Da jener vermittelnde Schritt fruchtlos gewesen war, so brachte der Kaiser die Angelegenheit, mittelst Commissions-Dekrets vom 26. April 1791, an den Reichstag. Indem er das kaiserliche Dekret den Fürsten mittheilte, stellte der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz, in seiner Eigenschaft als Reichs-Erzkanzler, folgende fünf Fragen zur Berathung der Reichsversammlung:

1) Alles, was in Frankreich gegen die im Elsaß angesessenen Stände Deütschlands, und gegen die Ritterschaft dieser Provinz, in Bezug auf ihr Eigenthum, wie auf ihre weltlichen und geistlichen Rechte und Gerechtigkeiten unternommen worden ist, muß es nicht als ungesetzlich, als nichtig und als ein Frevel gegen die bestehenden Verträge angesehen werden?

2) Alle Districte des Elsaß, die durch den westfälischen Frieden und fernere Verträge Frankreich unterworfen worden sind, und namentlich das Bisthum Straßburg „in seiner Vollständigkeit", müssen sie nicht betrachtet werden, als machten sie noch Theile des deütschen Reiches aus?

3) Deütsche Stände, die im Elsaß angesessen sind, haben sie, indem sie stillschweigend oder ausdrücklich die französische Oberhoheit anerkannten, den Rechten des Reichs Nachtheil zufügen können; und können Übereinkünfte dieser Art noch angerufen werden, seitdem das französische Volk erklärt hat, daß es selbige nicht mehr als verpflichtend betrachte?

4) Ist überhaupt das Deütsche Reich nicht befugt, alle Verträge für null und nichtig anzusehen, durch die von Deütschland Provinzen abgetrennt worden sind, um mit Frankreich vereinigt zu werden?

5) Welche Mittel sind zu ergreifen, um die Besitzungen, so wie die

Digitized by Google

geiſtlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten, welche deütſchen Reichsſtänden gehören, die niemals der franzöſiſchen Oberhoheit unterworfen geweſen, mit Erfolg zurückzufordern; und welchen Ausweg hat das Reich, in ſeiner Eigenſchaft als Bürge, in Anſehung derjenigen Stände einzuſchlagen, welche jener Oberhoheit unterworfen worden ſind?

Die Berathungen des Reichstags über das Dekret des Kaiſers nahmen am 14. Juli 1791 ihren Anfang und endeten am 6. Auguſt mit einem Reichsſchluß der drei Collegien, vermöge deſſen der Kaiſer erſucht wurde, die nöthigen Maßregeln zur Behauptung der Beſitzungen und Rechte der Reichsſtände gegen Frankreichs unleidliche Anmaßungen zu ergreifen. Zu gleicher Zeit erkannte das Reich ſeine Verpflichtung an, jenen Ständen alle Hülfe und jedwede Unterſtützung zu leiſten, und endlich nahm es den Schutz der Bürgen des weſtfäliſchen Friedens in Anſpruch und befahl, daß die Stände ſich waffnen ſollten.

Die Beſtätigung des Kaiſers, wodurch dieſer Beſchluß Geſetzeskraft erhielt, wurde dem Reichstage am 10. Dezember übergeben. Zugleich zeigte Leopold II. an, daß er in Paris noch ein Mal den Weg der Unterhandlung verſucht habe, um den Ständen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Dies war am 3. Dezember geſchehen, bei welcher Gelegenheit der Kaiſer ſich beſchwert hatte, daß der Brief des Königs von Frankreich vom 22. Januar in franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſei. Der Kurfürſt-Erzbiſchof zu Trier hatte aus eigener Macht und Gewalt die Gewährleiſtung von Rußland und Schweden in Anſpruch genommen, eine verfrühte Maßregel, worüber der wiener Hof ſowol, als der berliner und der zu Hannover ihr Mißvergnügen in den lebhafteſten Ausdrücken kund thaten. Komiſch, — und anders kann man es nicht nennen, — war es aber, daß der Reichsſchluß vom 6. Auguſt 1791 den Schutz und Schirm der Bürgen des weſtfäliſchen Friedens gegen Frankreich aufrief; war doch Frankreich ſelbſt der Hauptbürge dieſes Friedenswerks!

Am 1. Februar 1792 wurde in der erſten geſetzgebenden Verſammlung zu Paris über jenes Concluſum des Reichstages Bericht erſtattet, der, von der Ceſſions-Urkunde des Elſaß ausgehend, den Grundſatz aufſtellte, daß, da die Oberhoheit des Elſaß an die Krone Frankreich übergegangen ſei, die in dieſer Provinz anſäſſigen deütſchen Fürſten die Verpflichtung hätten, ſich den Verfügungen der National-Verſammlung zu unterwerfen; daß man ihnen aber eine Schadloshaltung für die Rechte, Gerechtigkeiten und Einkünfte ſchuldig ſei,

Digitized by Google

deren sie durch jene Verfügungen beraubt worden, und es daher an der Zeit wäre, den König zu ersuchen, mit jenen Fürsten, auf Grundlage des Dekrets vom 28. Oktober 1790, welches ihr Recht auf Entschädigung anerkannt habe, Unterhandlungen anknüpfen zu lassen.

In dem Antwortschreiben vom 15. Februar auf den Brief des Kaisers vom 3. Dezember 1791 erneuerte Ludwig XVI. das Anerbieten, mit den betreffenden Parteien wegen der Entschädigung unterhandeln zu wollen; das Verlangen der Wiederherstellung des Status quo lehnte er als unvereinbar mit der französischen Verfassung ab; indessen erklärte er, daß man in der Festsetzung der Entschädigungen auf den Verlust Rücksicht nehmen werde, den die Fürsten durch den Nichtgenuß eines Theils ihrer Einkünfte seit dem 1. August 1789 erlitten hätten. Diese Anerbietungen reizten einige Reichsfürsten, die es vorzogen, sich mit der französischen Regierung in Güte zu verständigen, als die unsichere Hülfe abzuwarten, die man ihnen von Wien aus in Aussicht stellte. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und von Salm-Salm gaben das Beispiel eines Abkommens mit Frankreich; ihre Geschäftsführer unterzeichneten am 29. April 1792 zu Paris Übereinkünfte, durch die festgesetzt wurde, daß die Entschädigung für die herrschaftlichen und Lehn-Gerechtsame, so wie der nicht lehnbaren Zehnten, in deren Genuß diese Fürsten im Elsaß und in Lotharingen sich befanden, nach dem Anschlage ihres Ertrags zu drei Procent kapitalisirt, gezahlt werden sollten; wogegen diese Fürsten auf jedwede Entschädigung für diejenigen herrschaftlichen und Lehnsrechte Verzicht leisteten, welche bloße Ehrenrechte waren. Die Ereignisse, welche in der Folge eintraten, ließen diese Vergleiche nicht zur Ausführung kommen.

Sehr wahrscheinlich würden alle diese Erörterungen, wie ernsthaft sie auch an Verletzung bestehender Rechte und an Wiederherstellung des Rechts streiften dennoch nicht den Krieg herbeigeführt haben, hätten sich ihnen nicht noch andere Gründe angeschlossen, welche die unmittelbare Ursache wurden, daß ein ganzes Volk das Schwert aus der Scheide zog, ein Volk, an dessen Verderbtheit in Sitten und Gesinnungen hunderte von Jahren lang von Oben herab gearbeitet worden war; dessen Kräfte bis aufs Blut ausgebeütet worden waren zur Befriedigung moralischer wie physischer — meist Gelüste der Großen und Mächtigen — bis zur Spitze der Gewalt; und nun im Taumel des Genusses eines ungekannten Guts, Rache nehmend an den bisherigen Unterdrückern, und von der Schwärmerei, auch der

Digitized by Google

Bosheit aufgestachelt, sich nunmehr hinreißen ließ zu einer unabsehbaren Reihe niederträchtigster Handlungen und schauervollster Verbrechen, womit ein ganzes Volk sich besudelt und dem Urtheil der richtenden Geschichte gegenüber für ewige Zeiten sich an den Schandpfahl unauslöschbarer Befleckung gestellt hat

Die Gesetzlosigkeit, welche Frankreich verwüstete, und die Furcht vor einer noch unglücklichern Zukunft hatte eine große Menge französischer Familien veranlaßt ihr Vaterland zu verlassen und eine Zufluchtstätte in England, in der Schweiz, ganz besonders aber in Deütschland zu suchen. Diese Auswanderungen waren außerordentlich zahlreich geworden, seitdem Ludwig XVI. im Juni 1791 den verunglückten Versuch zur Flucht gemacht hatte. Da die Nationalversammlung vom Kriegsheere einen neüen Eid erfordert hatte, so verließ ein großer Theil der alten Offiziere ihre Regimenter und schlossen sich den, nach Deütschland feiger Weise entflohenen französischen Prinzen an. Seit Anfang des Jahres 1791 hatte der Kurfürst zu Mainz dem Prinzen von Condé sein Schloß zu Worms angeboten, — denn der Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Joseph von Erthal, war seit 1774 auch Bischof zu Worms. Bald darauf wurde Koblenz der Hauptsammelplatz der französischen Emigranten, und die Brüder des Königs siedelten sich in Schönbornlust an, einem Schlosse der Kurfürsten-Erzbischöfe zu Trier, daß seine Erbauung dem Kurfürsten Franz Georg, Grafen von Schönborn, 1729—1756, verdankte, nun aber die Hauptschmiede politischer Ränke zur Bekämpfung der Revolution, zugleich auch ein Tummelplatz der verwilderten Sitten des pariser Hoflebens wurde. Längs des Rheins bildeten sich bewaffnete Haufen, die gar kein Hehl aus der Hoffnung machten, nach Frankreich geführt zu werden, um Rache zu nehmen an Denen, die sie von den Genüssen einer sittenlosen Hauptstadt vertrieben hatten.

Durch diese Vorbereitungen beunruhigt, entsendete die Nationalversammlung, als Vertreterin der herrschenden Partei in Frankreich, im Monat August 1791 den Ritter von Coigny an die Prinzen des königlichen Hauses Bourbon, um ihnen Vorschläge zu machen, und wegen ihrer Rückkehr zu unterhandeln. Diese Sendung lief eben so fruchtlos ab, als der Brief, den Ludwig XVI., nachdem er die Verfassung Frankreichs angenommen und beschworen hatte, an seine Brüder richtete, worin er, als Oberhaupt des Staats und der Königs-Familie, sie zur Rückkehr aufforderte. Die Prinzen antworteten durch eine förmliche Verwahrung ihrer Gerechtsame gegen

Digitized by Google

dieſe Annahme, von der ſie vorausſetzten, daß ſie dem Könige gewaltſam entriſſen worden ſei.

Die franzöſiſchen Emigranten, die ſich unterm Schild und Schirm königlicher Prinzen verſammelt hatten, flößten den Hauptmächten Europas Theilnahme um ſo mehr ein, als dieſe nicht gleichgültige Zuſchauer der Auftritte bleiben konnten, die auf der Pariſer Schaubühne zur Darſtellung kamen. Der erſte Monarch, der ſich mit Kraft gegen die Beſchimpfungen erhob, denen Ludwig XVI. ſeit ſeiner Feſtnehmung in Varennes täglich ausgeſetzt geweſen, war der König von Schweden. Am 27. Juni 1791 befahl dieſer Fürſt, der ſich eben in den Bädern zu Aachen befand, ſeinem Geſandten in Paris, jeglichen Verkehr mit den Miniſtern der Nationalverſammlung einzuſtellen. Am 14. Juli unterſagten acht Cantone von den in Frauenfeld verſammelten dreizehn Ständen der Eidgenoſſenſchaft ihren im Solde Frankreichs ſtehenden Regimentern, keinen Eid zu leiſten, der nicht des Königs Erwähnung thäte. Catharina von Rußland und Friedrich Wilhelm II. von Preußen unterſtützten die franzöſiſchen Prinzen mit namhaften Geldmitteln. Am 10. Juli ließ der König von Spanien der Nationalverſammlung eine Denkſchrift übergeben, worin er ſie aufforderte, die Freiheit und Würde des Königs zu achten. Der Kaiſer und alle übrigen Souveraine erklärten, an ihren Höfen erſt dann wieder die Geſandten Frankreichs aufnehmen zu wollen, wenn Ludwig XVI. ſeine volle Freiheit wiedergegeben ſei.

Um dieſe Zeit bildete ſich ein großes Bündniß gegen das aufſtändiſche Frankreich. Friedrich Wilhelm II. von Preußen war die Haupttriebfeder deſſelben. Er ebnete alle Schwierigkeiten, die ſich dem Abſchluß des Friedens zwiſchen der Pforte und Öſterreich entgegenſtellten, damit der Kaiſer, von den Laſten eines Türkenkriegs frei geworden, alle ſeine Kräfte zur Wiederherſtellung der allgemeinen Ruhe verwenden könne, die von den Unternehmungen der Pariſer Nationalverſammlung ſo ernſtlich bedroht war. Kaiſer Leopold hatte im Mai 1791 eine Reiſe nach Italien gemacht; er hatte eine Zuſammenkunft mit dem Könige von Sardinien, und am 20. Mai zu Mantua eine andere mit dem Grafen von Artois, Bruder Ludwig's XVI. Der Graf Alfons von Düfort wurde beauftragt, dem Könige den Plan zu überbringen, über den man ſich verſtändigt hatte. Der Kaiſer ſollte 35,000 Mann in Flandern einrücken laſſen, 15,000 Mann Reichsvölker das Elſaß angreifen, 15,000 Schwei-

Digitized by Google

zer Lyon und die Freigrafschaft. Die Piemontesen sollten von Savoyen hereinfallen und spanische Kriegsvölker die Pyrenäen überschreiten. Mit 100.000 Mann, an die sich die dem Könige treü gebliebenen Regimenter anzuschließen hätten, glaubte man im Stande zu sein, Ruhe und Ordnung in Frankreich wieder herzustellen. Es wurde der Rathschlag hinzugefügt, den Gedanken an eine Flucht aufzugeben. Dieser Zusatz war die Ursache, daß Ludwig XVI. den ganzen Plan verwarf.

Um dieselbe Zeit schickte der König von Preußen seinen Adjudanten, den Obersten von Bischoffswerder, nach Italien, um dem Kaiser Vorschläge zu einem geheimen Bündniß zu machen. Man hat sogar behauptet, daß am 6. Juli 1791 zu Pavia ein Allianz-Traktat zwischen dem Kaiser in Person, dem Obersten Bischoffswerder, dem Grafen von Florida-Blanca, dem spanischen Minister, und dem Grafen von Nassau, im Namen der französischen Prinzen geschlossen worden sei, der, außer anderen Gebietsvertheilungen, nichts weniger als eine Zerstückelung Frankreichs zum Zweck gehabt habe; allein die Existenz einer solchen Übereinkunft ist unausgemacht, gewiß aber ist es, daß Kaiser Leopold an dem nämlichen Tage, an dem sie unterzeichnet sein soll, nämlich am 6. Juli, an die Hauptmächte Europas ein Rundschreiben ergehen ließ, worin er sie ersuchte, dem französischen Volke zu erklären, daß sie die Sache seines Königs als die ihrigen betrachteten; daß sie verlangten der Monarch und seine Familie würden auf der Stelle in Freiheit gesetzt mit der Befugniß zu gehen, wohin sie wollten; daß sie verlangten, die erhabene Person des Monarchen werde mit der Achtung behandelt, welche dem Souverain Seitens seiner Unterthanen gezollt werden müsse; daß sie sich vereinigen würden, um alle die ferneren Frevelthaten zu rächen, welche man sich gegen die Freiheit, die Ehre und Sicherheit des Königs und seiner Familie herausnehmen würde; daß man nur diejenigen Gesetze als verfassungsmäßig ansehen würde, zu denen der König seine Zustimmuag gegeben habe; daß sie endlich Alles in Bewegung setzen würden, um dem Ärgerniß einer widerrechtlichen Besitzergreifung der Macht ein Ende zu machen, welches den Charakter der Revolte an sich trüge und dessen Beispiel allen Regierungen gefährlich werden müsse.

Wenn ein Vertrag von Pavia wirklich unterzeichnet worden ist, so kann das nur in seiner Eigenschaft als ein erstes Projekt, welches Veränderungen unterworfen werden könne, geschehen sein, denn es

Digitized by Google

befinden sich darin Bedingungen, welche in Widerspruch zu stehen scheinen mit denen eines vorläufigen Vertrags zwischen Österreich und Preußen, der am 25. desselben Monats Juli 1791 zu Wien vom Fürsten Kaunitz und dem Freiherrn von Bischoffswerder unterzeichnet wurde.

In diesem Vertrage wurde verabredet, daß ein Vertheidigungs-Bündniß abgeschlossen werden sollte, sobald zwischen der Pforte und Rußland der Friede wieder hergestellt sein werde, und daß diese Macht, so wie Großbritannien, die Generalstaaten und der Kurfürst zu Sachsen eingeladen werden sollten, dem Bündniß beizutreten; daß die Verbündeten sich über die Maaßregeln verständigen würden, welche in Bezug auf Frankreichs Angelegenheiten zu ergreifen seien; und endlich, daß man den russischen Hof einladen wolle, sich mit den übrigen verbündeten Mächten ins Einvernehmen zu setzen, damit nichts unternommen werde, was die Vollständigkeit des Gebiets von Polen und die Aufrechthaltung seiner Verfassung stören könne, und nichts zu unternehmen, um einen Prinzen ihrer Häuser auf den polnischen Thron zu setzen, sei es durch Heirath oder durch Wahl. Nach dem angeblichen Vertrage von Pavia sollte Stanislaus Poniatowsky abdanken und den Kurfürsten von Sachsen zum Nachfolger haben; dessen Tochter, die jetzt noch lebende Prinzessin Auguste, sollte den Großfürsten Constantin, zweiten Sohn des Kaisers Paul von Rußland heirathen, und so ein Stamm für ein polnisches Erbkönigthum gestiftet werden.

Vier Wochen nach Unterzeichnung dieser einstweiligen Bedingungen hatten der Kaiser, der König von Preußen und der Kurfürst zu Sachsen in der Sommerresidenz des letztern eine Zusammenkunft, welche unter dem Namen der Pilnitzer Conferenz in der neuern Geschichte eine so hervorragende Stellung einnimmt. Die beiden Monarchen waren von ihren Kronprinzen begleitet, der Kurfürst von den Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses. Erschienen waren auch: der Graf von Artois, damals 34 Jahre alt, starb als König Karl X.; der Fürst von Nassau, Calonne, ehemaliger Minister Ludwig's XVI., und der Marquis Bouillé, der den verunglückten Versuch gemacht hatte, die Flucht seines Königs zu decken. Am 27. August 1791, dem dritten Tage dieser Zusammenkunft, erließen der Kaiser und der König von Preußen eine Kundmachung, die unter den damals obwaltenden Verhältnissen als ein Muster der Mäßigung und Staatsklugheit betrachtet werden kann und darum hier eine Stelle verdient:

Digitized by Google

S. M. der Kaiser und S. M. der König von Preußen erklären, nachdem sie die Wünsche und Vorstellungen von Monsieur, Bruder des Königs von Frankreich, und des Herrn Grafen von Artois entgegengenommen haben, daß sie die Lage, in welcher sich gegenwärtig S. M. der König von Frankreich befindet, als einen Gegenstand des gemeinsamen Interesses für alle Souveraine Europas betrachten. Sie hoffen, daß dieses Interesse bei allen Mächten Anerkennung finden werde, deren Hülfe in Anspruch genommen worden ist, und daß sie es demgemäß nicht versagen werden, in Gemeinschaft mit J. J. genannten M. M., die wirksamsten, im Verhältniß zu ihren Kräften stehenden, Mittel ergreifen werden, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten Freiheit die Grundlagen einer monarchischen Regierungsverfassung zu befestigen, die ebensowol den Rechten der Souveraine, als der Wohlfahrt des französischen Volks angemessen ist. Alsdann und in dem Falle, sind J. J. genannte M M. der Kaiser und der König von Preußen entschlossen, rasch in gegenseitiger Übereinstimmung mit den nothwendigen Kräften zu handeln, um den vorgesetzten und gemeinsamen Zweck zu erlangen.

Mittlerweile werden sie ihren Truppen die geeigneten Befehle ertheilen, auf daß sie im Stande seien, sich in Bewegung zu setzen.

Gegeben zu Pilnitz am 27. August 1791.

Leopold. Friedrich Wilhelm.

Außer dieser Kundmachung wurden Tags vorher sechs geheime Artikel unterzeichnet, in deren einem der König von Preußen die Verbindlichkeit einging, dem Erzherzoge Franz, damals 23 Jahre alt, seine Stimme bei der Wahl zum römischen Könige zu geben; so wie er auch versprach, der Versorgung des einen oder andern von den Erzherzogen des kaiserlichen Hauses sich nicht zu widersetzen, in sofern dieselbe nicht in Widerspruch mit der Reichsverfassung stehe; ein Versprechen, was sich auf des Kaisers Absicht bezog, einen seiner zahlreichen Söhne auf einen Bischofsstuhl oder an die Spitze einen der beiden, im deutschen bestehenden geistlichen Ritterorden zu bringen, wie es in der Folge mit dem Erzherzoge Anton Victor, damals 12 Jahre alt, auch geschah. Der Kaiser versprach dagegen dem Könige, ihm zu dem Besitz der Städte Danzig und Thorn zu verhelfen; und in einem andern Artikel war davon die Rede, mit dem Kabinet von St. Petersburg ins Einvernehmen zu treten, um dem Kurfürsten von Sachsen zum polnischen Throne zu verhelfen.

Ein erhebendes Schauspiel war es, zwei Monarchen, die man seit funfzig Jahren als natürliche und unversöhnliche Feinde zu betrachten gewohnt war, alle ihre Vorurtheile abschwören und alle ihre Erinnerungen opfern zu sehen, wie sie sich die Hand reichten, um den schwankenden Thron Frankreichs zu stützen, um die Aufrechthaltung der Ruhe in Europa sicher zu stellen. Wie viel Unglück

Digitized by Google

hätten sie der Welt ersparen können, hätten sie eben so viel Beständigkeit in ihrer Freundschaft bewiesen, als ihre Aussöhnung aufrichtig gewesen zu sein scheint.

Das in Pilnitz entworfene und einige Zeit nachher in Wien abgeschlossene Bündniß war eine so außerordentliche Erscheinung, daß man ihm allerhand verborgen gehaltene Gründe unterlegte. Es wurden die beunruhigendsten Gerüchte verbreitet, was den beiden Souverainen Veranlassung gab, sie am 6. Dezember durch ihre Gesandten am Reichstage in Regensburg förmlich in Abrede stellen und erklären zu lassen, daß die Erhaltung und Gewährleistung des Deütschen Reichs der einzige Gegenstand des zwischen ihnen getroffenen Abkommens sei. Aus diesen Erklärungen war ersichtlich, daß um diese Zeit die vorläufigen Bestimmungen des Allianz-Traktats zu Wien unterzeichnet worden waren. Der endgültige Vertrag dagegen wurde zu Berlin am 7. Februar 1792 vollzogen. Nur allein das enthaltend, was man eine Defensiv-Allianz nennt, war von einer Unterstützung des Königs von Frankreich in dem Vertrage gar nicht die Rede.

Mittlerweile war in Frankreich eine Veränderung vorgegangen Die einflußreichsten Mitglieder der verfassungmachenden Versammlung hatten Zeit gehabt, ernste Betrachtungen über die Gründe anzustellen, welche Ludwig XVI. vermocht hatten, das Königreich zu verlassen, und über die Gefahren, von denen Frankreich durch den Bund der großen Mächte bedroht war. Gemäßigteren Gedanken Gehör gebend, unterhandelten sie mit dem Könige über die Annahme einer revidirten Verfassung, welche die Grundlagen einer beschränkten Monarchie zu enthalten schien. Der König nahm diese Verfassung am 14. September 1791 an, nicht weil er sie für so vollkommen hielt, als sie ihren Urhebern erscheinen mochte, sondern nur, weil er dachte, daß es in der Folge möglich sein werde, sie zu verbessern. Der König ließ dieses Ereigniß den auswärtigen Mächten bekannt machen, und erklärte ihnen seine Absicht, das neüe Grundgesetz aufrecht zu halten.

Die nothwendige Folge dieser Erklärung war die Einstellung der zu Gunsten des Königs gegen das französische Volk eingegangenen Bündnisse. In seiner Antwort auf die Note des französischen Gesandten in Wien sagte der Kaiser, die Bande der Freündschaft: Verwandtschaft und Nachbarschaft, welche ihn an Ludwig XVI. knüpften, ließen ihn das Glück des Königs und seiner Familie, die

Digitized by Google

Würde ſeiner Krone und die Erhaltung der Monarchie wünſchen; er hoffe aber auch in Zukunft nicht zu ernſten Maaßregeln gezwungen zu ſein, um die Wiederkehr der Unordnung zu verhüten. Gleichzeitig ſchrieb der Kaiſer unterm 21. November an alle Mächte, an die er ſein Rundſchreiben aus Pavia gerichtet hatte, auch an die Könige von Schweden, Dänemark und Portugal, ſo wie an die Generalſtaaten der Republick der vereinigten Provinzen, um ihnen zu ſagen, daß man, ſeinem Erachten nach, den König von Frankreich für frei, und darum deſſen Annahme der Verfaſſung für rechtsgültig anſehen könne. Der Kaiſer hoffe, ſo hieß es in dem neüen Rundſchreiben weiter, daß jene Annahme die Ruhe in Frankreich wiederherſtellen werde; daß indeſſen die Klugheit gebiete, noch nicht auf die Maaßregeln zu verzichten, über die man ſich verſtändigt habe, es ihm daher nothwendig erſcheine, daß alle Mächte durch ihre Bevollmächtigten in Paris erklären ließen, das Bündniß beſtehe noch, und alle Mächte, die dazu gehörten, ſeien erforderlichen Falls jeden Augenblick in Bereitſchaft, die geheiligten Rechte des Königs und der franzöſiſchen Monarchie zu vertheidigen und zu ſtützen.

Nicht alle Mächte ſahen den Stand der Dinge ſo an, wie der Kaiſer. Guſtav III., König von Schweden, der ſich von Anfang an zum Vorkämpfer der Königsrechte aufgeworfen hatte, und ſich mit der Hoffnung ſchmeichelte, zum Ober-Anführer des zur Wiederherſtellung der franzöſiſchen Monarchie beſtimmten Heeres ernannt zu werden, auch eine Reiſe durch Deütſchland gemacht hatte, um ſich mit den ausgewanderten Prinzen zu verbinden, ſchloß am 19. Oktober 1796 zu Drottningholm einen geheimen Allianz-Vertrag mit der Kaiſerin von Rußland, der nicht bekannt geworden iſt, ohne Zweifel aber ſich auf die franzöſiſchen Angelegenheiten bezog. Dieſer Fürſt, und ebenſo ſeine Bundesgenoſſin, verweigerten nämlich die Entgegennahme der Note, welche ihnen Namens des Königs Ludwig's XVI. von deſſen Annahme der Verfaſſung übermittelt worden war, indem ſie erklärten, daß ſie unter den obwaltenden Umſtänden dieſen Monarchen nicht für frei erachten könnten. Spanien war eben derſelben Meinung. Die franzöſiſchen Prinzen ihrer Seits unterzeichneten einen förmlichen Einſpruch gegen des Königs Annahme der Verfaſſung, der dieſem Monarchen am 22. September übergeben wurde. Ludwig XVI. zeigte ihnen den Schritt, den er geglaubt habe, thun zu müſſen, in amtlicher Weiſe an; ſie antworteten darauf durch ein Schreiben aus Schönbornsluſt vom 30. Oktober: das Königreich

Digitized by Google

Frankreich sei ein Fideicommiß und jeder Nutznießer verpflichtet, dasselbe seinen Nachfolgern so zu hinterlassen, wie er es empfangen habe; daß sie in Folge dessen entschlossen seien, alle Mittel anzuwenden, um den von den Aufwieglern unterwühlten Thron wieder zu befestigen. Die Prinzen wurden in ihren Entwürfen bestärkt durch die Stütze, welche ihnen durch die nordischen Verbündeten versprochen war, und diese gingen so weit, daß sie sogar Bevollmächtigte bei den Prinzen beglaubigten. Graf Romanzow und Graf Oxenstierna erschienen in Koblenz als Gesandte Rußlands und Schwedens.

Die Nationalversammlung, in der es eine starke Partei gab, die den Krieg wünschte, weil sie darin ein Mittel zu finden hoffte, die Verfassung über den Haufen zu stürzen und die Monarchie in eine Republik zu verwandeln, widerhallte täglich von Klagen über die Anhäufung bewaffneter Schaaren, die sich längs des Rheins aufstellten. Ein Dekret vom 29. Oktober 1791 setzte Monsieur, Bruder des Königs, eine Frist von zwei Monaten zur Rückkehr nach Frankreich, bei Verlust seiner Rechte und der Regentschaft; ein anderes Dekret vom 9. November sprach die Todesstrafe gegen alle diejenigen Emigranten aus, die nicht am 1. Januar 1792 zurückgekehrt sein würden, und legte die Güter der abwesenden französischen Prinzen unter Sequester; der König versagte indeß diesem Dekrete seine Genehmigung. Am 29. desselben Monats ersuchte die Versammlung den König, entscheidende Schritte gegen alles auswärtige Zusammenrotten der Emigranten zu thun. Der König war diesem Wunsche der Versammlung zuvorgekommen. Sein Minister in Trier übergab dem Kurfürsten am 18. November ein Schreiben des Königs, worin bittere Klage über die Duldung geführt wurde, die man in Koblenz Leuten zu Theil werden lasse, welche daran arbeiteten, Unruhen im Innern von Frankreich anzustiften; zugleich machte der König den Kurfürsten für alle Folgen verantwortlich, die aus solcher Duldung entspringen könnten. Der Kurfürst antwortete: Er sehe aus dem ganzen Inhalt des Briefes, daß S. K. M. bei Unterzeichnung desselben nicht im Genuß seiner Freiheit gewesen sei; das Schreiben enthalte grundlose Vorwürfe; es gebe im Erzstift Trier keine bewaffneten Versammlungen; das einzige, was geschehen sei, das wäre die Gewährung einer Zufluchtstätte für ungerechter Weise verfolgte Franzosen; nichts zeige das Projekt eines feindlichen Einfalls in Frankreich an; im übrigen würde der Kurfürst-Erzbischof schon die

Digitized by Google

geeigneten und richtigen Mittel zu treffen wiſſen, um den Übeln zuvorzukommen, womit man ihm zu drohen die Keckheit habe.

Der Kurfürſt-Erzbiſchof konnte in dem Augenblick, als er ſein Antwortſchreiben abfaßte, aber auch nur in dieſem Zeitpunkte, ohne die Wahrheit zu verletzen, ſagen, „nichts kündige das Projekt eines Einfalls in Frankreich an," weil in der That alle jene Entwürfe, in Folge der obenerwähnten Erklärung des Kaiſers, hatten vertagt werden müſſen. Zugleich traf der Kurfürſt Anſtalten, um alles zu entfernen, was ſeinem Lande ein feindſeliges Anſehen geben konnte, nahm aber auch dafür des Kaiſers Schutz in Anſpruch gegen die gewaltthätigen Handlungen, womit man ihn von Paris aus bedroht hatte. Dieſe Anrufung des kaiſerlichen Schutzes übte ihren Einfluß auf die Antwort, welche der Hof- und Staatskanzler, Fürſt Kaunitz, am 21. Dezember 1791, dem franzöſiſchen Geſandten in Wien auf deſſen Note vom 14. November, die Anhäufung bewaffneter Emigranten am Mittelrhein betreffend, ertheilte. Das Wiener Cabinet erklärte darin, der Feldmarſchall Bender, Befehlshaber der öſterreichiſchen Völker in den Niederlanden, habe den Befehl erhalten, dem Kurfürſten von Trier zu Hülfe zu eilen, wenn deſſen Land mit einem Einfalle von Frankreich her auch nur bedroht werden ſollte. Die unter Waffen ſtehenden Emigranten-Haufen zogen ſich um dieſe Zeit nach dem deütſchen Theil des Bisthums Straßburg, wo der Cardinal Rohan reſidirte, und nach den naſſauiſchen Landen; den nicht bewafneten Emigranten aber wurde vom Könige von Preüßen eine Zuflucht in ſeinen fränkiſchen und weſtfäliſchen Provinzen gewährt; auch der Fürſtbiſchof zu Münſter nahm einen Theil derſelben bei ſich auf.

Die Kriegspartei in der Nationalverſammlung drängte dieſe Körperſchaft unterdeß zur Ergreifung gewaltthätiger Maaßnahmen. Die Friſt, welche Monſieur zur Heimkehr geſetzt worden, war abgelaufen, ohne von ihm benutzt worden zu ſein; darum erklärte man am 19. Januar 1792: Monſieur habe ſeinen Rechtsanſprüchen auf die Regentſchaft von freien Stücken entſagt. Ein anderer Beſchluß der Nationalverſammlung ordnete die Vermehrung des Kriegsheeres um 50,000 Mann an. Am 25. Januar 1792 ließ ſie ſich zu dem Beſchluſſe hinreißen, den König zu erſuchen, — den Kaiſer, als Haupt des Hauſes Öſterreich, zu der kategoriſchen Erklärung aufzufordern, ob es ſeine Abſicht ſei, mit der franzöſiſchen Nation in Frieden zu leben, und ob er auf jeden Vertrag Verzicht leiſten wolle,

Digitized by Google

welcher der obersten Hoheitsgewalt, der Unabhangigkeit und Sicherheit der Nation Eintrag thun könne; habe der Kaiser nicht bis zum 1. März eine bestimmte und völlig genügende Antwort ertheilt, so würde man sein Stillschweigen, oder auch jedwede ausweichende und verschiebende Antwort als eine Kriegserklärung betrachten. Der König antwortete am 28. Januar, daß ihm allein verfassungsmäßig das Recht zustehe, die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten, und die Versammlung nicht eher über Krieg und Frieden berathen könne, als bis ihr die darauf bezüglichen Fragen und Akten förmlich vorgelegt worden seien; daß er inzwischen seit mehreren Tagen vom Kaiser eine bestimmte Erklärung über seine Absichten und auf die Depesche vom 21. Dezember 1791 verlangt habe. Die Versammlung ließ die üble Laune, welche dieser Bescheid ihr einflößte, dadurch aus, daß sie am 6. Februar die Brüder des Königs in Anklagestand versetzte, und am 9. alle Güter der Emigranten den Händen der Nation übergab.

Die Note an den Wiener Hof, auf die sich der König bezogen hatte, war vom 21. Januar. Fürst Kaunitz antwortete darauf am 17. Februar durch Vermittelung des kaiserlichen Geschäftsträgers in Paris. Es hieß darin, — der Kaiser habe seine Unterstützung dem Kurfürsten-Erzbischof zu Trier nur für den Fall zugesagt, wenn er dem Verlangen Frankreichs wegen Entfernung der Emigranten aus seinem Lande vollständig Genüge geleistet habe, eine Bedingung, welche von diesem Fürsten aufs Gewissenhafteste erfüllt worden sei. Fürst Kaunitz bewies sodann, indem er kurz wiederholte, was seit dem Rundschreiben aus Pavia vom 6. Juli 1791 vorgegangen, daß, weit entfernt, eine Coalition gegen die Herrschergewalt und Sicherheit Frankreichs zu Stande zu bringen, der Kaiser im Gegentheil bemüht gewesen sei, die anderen Mächte zu beruhigen, indem er gegen sie die Hoffnung ausgesprochen habe, daß die Annahme der Verfassung den innern Frieden Frankreichs wiederherstellen werde. Fürst Kaunitz wieß sodann die Anschuldigung zurück, als wäre die zwischen den europäischen Mächten bestehende Übereinstimmung in den Ansichten über die französischen Zustände, und die Ansammlung von Emigranten, die überdem aufgehört habe, die Ursache der in Frankreich herrschenden Gährung; diese Gährung rühre von den Umtrieben der republikanischen Partei her, welche die Verfassung und die Monarchie umstürzen wolle, und die diesen Zweck zu erreichen hoffe, indem sie den inneren Unruhen Nahrung verschaffe und die Nation in

Digitized by Google

einen Krieg mit dem Auslande zu verwickeln gedenke. Fürst Kaunitz schloß seine Note, indem er den Wunsch des Kaisers ausdrückte, daß es ihm gestattet sein möge, mit der französischen Regierung auch ferner in gutem Einvernehmen zu leben.

Am 28. desselben Monats Februar erklärte Graf Goltz, Minister des Königs von Preußen in Paris, der französischen Regierung, daß ein Einfall französischer Truppen in ein Reichsgebiet unfehlbar als eine Kriegserklärung werde angesehen werden.

Leopold II. starb am 1. März 1792. Sein jugendlicher Nachfolger, Franz Joseph Karl, der so eben erst das 24. Lebensjahr erreicht hatte, übernahm eine Erbschaft, wie selten sie einem Fürstensohne so schwer zu Theil geworden ist. Der neüe König zu Böheim und Ungarn bestätigte durch eine Note, welche Fürst Kaunitz am 18. März dem französischen Gesandten am Wiener Hofe übergab, den Inhalt der Depesche vom 17. Februar, indem er erklärte, Österreich könne auf seine Verbindung mit den übrigen Mächten nicht verzichten, so lange Frankreich nicht die Ursache beseitige, durch die sie nothwendig geworden sei. Zugleich bestätigte Franz den Allianz-Vertrag, den sein Vater kurz vor seinem Tode mit dem Könige von Preußen abgeschlossen hatte.

Mittlerweile war Ludwig XVI. gezwungen worden, sein Ministerium aus Mitgliedern der republikanischen Partei zusammenzusetzen. Das neüe Ministerium verlangte vom Könige zu Böheim und Ungarn, daß er vor dem 15. April ohne Umschweife erklären solle, ob er von seiner Verbindung mit den übrigen Mächten abstehen und seine Bewaffnungen einstellen, oder den Krieg mit Frankreich haben wolle. Österreich bezog sich in seiner Antwort vom 7. April auf die Note vom 18. März, jedoch mit dem Zusatz, daß man im Kriegsfall der mächtgen Hülfe Preußens sicher sei. Mit diesem Aktenstück in der Hand, schleppten die Minister den König am 20. April 1792 in die Nationalversammlung, um der allgebietenden Körperschaft den Antrag zu machen, daß dem Könige zu Böhmen und Ungarn der Krieg erklärt werde. Man hatte nur auf diesen Schritt gewartet, den die Verfassungsurkunde vorschrieb, deren Formen damals noch einigermaßen beachtet wurden; des Königs Vorschlag wurde mit Entzücken aufgenommen und der Krieg, fast ohne weitere Erörterung, in der Nacht des 20. April 1792 beschlossen.

Der Fanatismus hatte die herrschende Partei in Frankreich so blind gemacht, daß sie eine Zeit lang sich schmeichelte, das Haus

Digitized by Google

Österreich werde in diesem Kriege ohne mächtige Verbündete bleiben. Sie hoffte den König Friedrich Wilhelm von dem Wiener Bündniß abwendig machen zu können. Der junge Graf Cüstine, den Ludwig XVI. nach Berlin hatte entsenden müssen, wendete alle Überredungskünste an, um einen solchen Wechsel in den politischen Anschauungen herbeizuführen. Als er mit seinen Entwürfen in Berlin Schiffbruch gelitten hatte, versuchte er es, der Eigenliebe des Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel zu schmeicheln, der vom König von Preußen zum Oberbefehlshaber seines Kriegsheeres bestimmt war; das Anerbieten aber, das Haupt der französischen Waffenmacht zu werden, konnte diesen großen Feldherrn aus der Schule Friedrich's II. nicht verführen. Die preußischen Kriegsvölker, 60,000 an der Zahl, setzten sich im Monat Mai in Bewegung. Der König machte die Gründe zum militärischen Einschreiten in die Angelegenheiten Frankreichs durch seine Erklärung vom 26. Juni bekannt; dieser Erklärung folgte ein Manifest, welches in seinem und des Kaisers Namen erlassen wurde, und endlich eine Darlegung, welche der Herzog von Braunschweig in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber des vereinigten österreichisch-preußischen Kriegsheeres, am 25. Juli 1792 zu Koblenz unterzeichnete. Die Wichtigkeit des zuletzt genannten Aktenstücks, von dem man gesagt hat, daß es die Unglücksfälle, welche die Verbündeten im ersten Feldzuge erfuhren, mit verschuldet habe, erheischt, daß wir seinen Inhalt in Erinnerung bringen.

Der Herzog verkündete darin, daß der König von Preußen in doppelter Eigenschaft die Waffen ergriffen habe, nämlich als Bundesgenosse des Kaisers und als deutscher Reichsstand; daß zum doppelten Zweck, diesen Monarchen und das Reich zu vertheidigen, ein dritter, nicht minder wichtiger sich geselle, der Zweck, der Gesetzlosigkeit ein Ende zu machen, welche Frankreich zerreiße, und der König in den Genuß der ihm gebührenden rechtmäßigen Gewalt wieder einzusetzen. Demgemäß thue er feierlichen Einspruch gegen die Gerüchte, die man zu verbreiten sich bemüht habe, als gingen die Verbündeten auf Eroberungen aus; weit davon entfernt, sich in die inneren Regierungsangelegenheiten mischen zu wollen, würden sie sich lediglich darauf beschränken, den König in Freiheit zu setzen, damit er die Abkommen treffen könne, die er für nothwendig erachten würde; man würde die Personen, welche sich dem Könige unterwürfen, an ihrem Leben und an ihrem Eigenthum schützen und schirmen; man lade

Digitized by Google

die National-Garden ein, ebenfalls Leben und Eigenthum unter ihren Schutz zu nehmen; diejenigen aber, welche die Waffen gegen die Verbündeten gebrauchen würden, sollten als Rebellen behandelt werden; die Linientruppen wurden ermahnt, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, und die Verwalter der Departements, Districte und Gemeinden mit ihrem Leben und ihrem Vermögen für alle Frevel verantwortlich gemacht, die sie nicht verhindert hätten; alle Bewohner von Stadt und Land, die den verbündeten Kriegsheeren Widerstand leisten würden, sollten sofort nach den Kriegsgesetzen verurtheilt und ihre Haüser zerstört und dem Erdboden gleich gemacht werden; die Stadt Paris insonderheit wurde aufgefordert, sich auf der Stelle dem Könige zu unterwerfen, und ihm seine Freiheit wiederzugeben; alle Mitglieder der National-Versammlung, des Departements, der Districte und der Municipalität dieser Stadt, die National-Garden, die Friedensrichter ꝛc. wurden für alle Ereignisse verantwortlich gemacht und ihnen angedroht, im Fall des Widerstands nach den Kriegsgesetzen behandelt zu werden, ohne jemals auf Begnadigung rechnen zu dürfen; würde dem Schloß der Tuilerien Gewalt angethan, oder darin der mindeste Frevel begangen, oder würde der König oder seine Familie beschimpft, ohne daß man für deren Erhaltung und Sicherheit Sorge trage, so solle eine exemplarische und für ewige Zeiten denkwürdige Strafe auf dem Fuße folgen, indem man die Stadt einer militairischen Execution und ihrem vollständigen Untergange überliefern werde; leiste aber das Pariser Volk dieser Aufforderung den schuldigen Gehorsam, so würden die Verbündeten ihre guten Dienste beim Könige verwenden, daß dieser ihnen wegen der stattgehabten Verirrungen Verzeihung angedeihen lasse; und daß schließlich die Verbündeten jegliche Erklärung, welche im Namen des Königs von Frankreich etwa erlassen würde, solange als falsch ansehen müßten, bis dieser Fürst, sammt seiner Familie, sich wieder in voller Freiheit und vollkommener Sicherheit befinde, und zwar in einer Stadt, welche an den Gränzen des Königreichs belegen sei.

Eine zweite Erklärung des Herzogs von Braunschweig vom 27. Juli 1792 fügte hinzu, daß wenn man sich herausnehme, den König oder ein Glied seiner Familie von Paris hinwegzuführen, alle Ortschaften und Städte, die sich seinem Durchzuge nicht widersetzt hätten, ebenso behandelt werden sollten, wie die Stadt Paris; und daß die Strafe, welche die Urheber einer solchen Entführung ein-

Digitized by Google

schlagen würden, durch eine ununterbrochene Reihe von Beispielen furchtbarer Rache bezeichnet werden solle.

Die Kundmachung dieses Manifestes, welches, statt in Frankreich die Wirkung hervorzubringen, die man sich davon versprochen hatte, gerade im Gegentheil bis zum höchsten Grade die Begeisterung steigerte, mit der die National-Versammlung einen so grausamen Mißbrauch getrieben hat, ist dem Herzoge von Braunschweig, Karl Ferdinand Wilhelm, oft zum Vorwurf gemacht worden, und hat nicht wenig dazu beigetragen, die letzte Lebenszeit dieses Fürsten zu vergiften. Nicht Calonne, wie man hin und wieder zu lesen bekommt, war der Verfasser dieses Manifestes, sondern ein anderer Emigrant, ein Monsieur de Limon, Kanzler des Herzogs von Orleans, Großvaters von Ludwig Philipp, letztem Könige in Frankreich, von der Nebenlinie des Hauses Bourbon. Limon hatte Mittel und Wege zu erschleichen gewußt, um für sein Machwerk die Genehmigung des Kaisers und die des Königs von Preußen zu gewinnen. Als dieses Schriftstück dem Herzoge vorgelegt wurde, mißbilligte er es laut; allein die Ansicht, welche sein Kriegsherr, der König von Preußen, darüber ausgesprochen hatte, gestattete es ihm nicht, seine Meinung ganz zu sagen. Doch verlangte er, daß es in einer Berathschlagung, an welcher der Feldmarschall Lai, der Graf Philipp Cobenzl, Herr von Spielmann, der Graf Schulenburg-Kehnert und Herr von Renfner Theil nahmen, geprüft werde. In dieser Versammlung strich man mehrere Stellen, die selbst diesen Männern zu stark zu sein schienen, und dann erst setzte der Herzog, doch mit innerm Widerstreben, seinen Namen darunter.

Mein Leben gäbe ich dafür, sagte der Herzog einmal zu Massenbach, einem der Officiere in seinem Generalstabe, wenn ich dieses unselige Manifest nicht unterzeichnet hätte; und Graf Joseph Gorani schrieb ihm aus Paris am 11 August 1792, am Tage nach der ausgesprochenen Enthebung Ludwig's XVI. von der Königsgewalt und seiner Festsetzung im Tempel: „Begleitet von den Verhöhnungen des Volks, ist die königliche Familie in den Tempel geführt worden. Vorher war diese Familie noch Zeüge der Vorsichtsmaßregeln, die die National-Versammlung ergriff, um Verräthereien zu verhüten. Das sind die Wirkungen, gnädiger Herr, welche Ihr Manifest hervorgerufen hat. Glauben Sie, daß die königliche Familie Ihnen Dank schuldet? Ich wiederhole es, gnädiger Herr, ich begreife es nicht, daß man sie hat bestimmen können, Schriften zu unter-

Digitized by Google

zeichnen, die ebenſo unpolitiſch, als ungeziemend ſind. Man ſpricht nicht in einem ſolchen Tone, wie Sie geſprochen haben, zu einer Nation von 27 Millionen Menſchen, von denen 6 Millionen unter Waffen ſtehen. Alexander ſprach nicht ſo nach der Schlacht von Arbela. In ihren energiſchen Reden ſprachen die Römer nicht anders, als mit Mäßigung zu ihren Feinden. Ein Held, ſelbſt im Schooße des Glücks, darf nicht anders als mit Würde ſich äußern, er muß entehrende Prahlereien vermeiden. Es iſt jeder Zeit eine Thorheit, eine Nation zu beſchimpfen, es iſt Wahnſinn, ſie zu beſchimpfen, ehe man ſie beſiegt hat, es iſt Gemeinheit, ſie nachher zu beſchimpfen."

Nicht die Beleidiger, ſondern die Beleidigten, die Franzoſen, waren die Angreifer. Wenige Tage nach der Kriegserklärung vom 20. April eröffneten ſie die Feindſeligkeiten, die gegen das Hochſtift Baſel und die öſterreichiſchen Niederlande gerichtet waren. Obgleich man in Paris nicht aufgehört hatte, ſich zu ſtellen, als ſei man nur mit dem Hauſe Öſterreich, und nicht mit dem Deütſchen Reiche im Kriege, ſo richtete man doch gegen dieſes den Angriff, indem man im Hochſtift Baſel einfiel. Am 29. April beſetzte der General Cüſtine die Engpäſſe von Bruntrut oder Porentruy. An demſelben Tage verſuchte ein franzöſiſcher Heerhaufen einen Angriff auf Mons und Doornik, in den öſterreichiſchen Niederlanden, wo der kaiſerliche General Clairfait den Befehl führte; der Verſuch mißglückte: ein paniſcher Schrecken bemächtigte ſich der Franzoſen, in wilder Flucht nahmen ſie Reißaus und erſchlugen ihren Anführer, den General Arthur Dillon, den ſie des Verraths beſchuldigten. Dieſes Ereigniß bekräftigte die Feinde Frankreichs in der vorgefaßten Meinung, daß es ein Leichtes ſein werde, ein zerrüttetes Land zu erobern, dem es überdem an geübten und zunftgewohnten Soldaten ermangele.

Am 1. Auguſt erfolgte der Rheinübergang der verbündeten Heere unter dem Herzoge von Braunſchweig, bei Koblenz, aber erſt am 19. Auguſt ward die franzöſiſche Gränze an der Moſel hinter Trier überſchritten. Es waren ihrer 50,000 Preüßen, 20,000 Öſterreicher, und 10,000 Emigranten. Am 20. September 1792, dem Tage von Valmy, dem wichtigſten Tage des Jahrhunderts, ging die Meinung, die man von den Preüßen und ihrer Kriegsführung aus der Schule Friedrich's II. hatte, bei den Franzoſen verloren. Am 23. Oktober ging man wieder über die franzöſiſche Gränze, aber auf der Retirade. — Ende des Monats war der Herzog von Braunſchweig mit ſeinem Hauptquartier zurück in Koblenz. Die deütſchen

Digitized by Google

Waffen waren mit einer Schmach beladen, die sie einundzwanzig Jahre schwer zu tragen gehabt haben; erst in Leipzigs Gefilden vermogten sie es, sich rein zu waschen von jener Schmach!

So waren die Vorläufer eines Krieges, der Europa in den tiefsten Abgrund gestürzt und mehrere Millionen seiner Bewohner von der Erde vertilgt hat. Haben wir sie ausführlicher erzählt, als es dem Plane unserer Erinnerungen an die Territorial-Geschichte Deutschlands angemessen erscheinen mögte, so geschah es, um die Ursachen jener langen Reihe von Jammer und Elend, gepaart mit Verbrechen aller Art, vor den Augen der Gegenwart aufzurollen, Verbrechen, deren Urheber unserer Verwünschung und dem Fluche kommender Geschlechter für ewige Zeiten anheim gefallen sind.

In dem Zeitraume, der durch Beschäftigung nach Außen dem deutschen Reichskörper so mächtige Veränderungen vorbereitete, daß er zuletzt an den empfangenen Wunden verbluten mußte, ging auch im Innern des Reichs eine wichtige Veränderung vor, die auf die Machtstellung der beiden leitenden Reichsstände einen entschiedenen Einfluß ausübte. Es war, wie schon einmal erwähnt worden ist (I. 1, S. 176), im Laufe des Jahres 1792, als die fränkischen Stammlande des Hauses Hohenzollern an die ältere, in Brandenburg, und in Preußen souverain, regierende ältere Linie dieses Hauses zurückfielen. Die markgräfliche Linie Brandenburg-Culmbach war mit dem Markgrafen Friedrich im Jahre 1766 erloschen, in Folge dessen das Fürstenthum Culmbach oder Baireüth an den Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander zu Ansbach überging, der die Regierung desselben am 20. Januar 1769 antrat. Von da an pflegte man nur von Einem Fürstenthume, von dem Fürstenthum Ansbach, zu sprechen, obwol in der staatsrechtlichen Stellung der beiden Fürstenthümer zum Reich und zum Fränkischen Kreise keine Änderung vor sich ging. Auch geschah dies nicht, als Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander, kinderlos, wie er war, der letzte seines Stammes, und ein wohlhäbiges Privatleben den Sorgen eines Regenten vorziehend, die von der, mit Macht über Deutschland hereinbrechenden französischen Staatsumwälzung verdoppelt, ja vervierfacht zu werden drohten, sich entschloß, die Regierung niederzulegen und sie, auf Grund der bestehenden Familienverträge, den kraftvollen Händen seines kurfürstlichen Vetters, des Königs von Preußen, zu übergeben. Dadurch gewann das Haus Brandenburg-Preußen eine Stellung im Herzen von Deutschland, die um so bedeutender war, als der Landesherr

Digitized by Google

der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, gemeinschaftlich mit dem Bischof zu Bamberg, Kreisausschreibender Fürst im Fränkischen Kreise war, auch das Condirektorium desselben in Anspruch nahm. Zwei neüe Kriegs- und Domainen-Kammern zu Ansbach und Baireüth, jedoch unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten, entwickelten sich allmälig aus der Umformung der vormaligen markgräflichen Regierung der fränkischen Stammlande. In der Folge gab es viel Streit und Hader mit den Nachbarn, namentlich mit der freien Reichsstadt Nürnberg und der unmittelbaren Reichsritterschaft, deren Güter von dem Gebiete der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth umschlossen waren, durch Eingriffe Seitens ihres neüen Landesherrn, die in sehr vielen Fällen weder mit der Reichsverfassung, noch mit Vertragsrechten vereinbar waren, und sich vor dem Richterstuhl der Staatsklugheit, geschweige denn vor dem des Sittengesetzes nicht im mindesten rechtfertigen ließen. Zu dem Geschick, welches die Reichsritterschaft in späterer Zeit betraf, wurde hier in den fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg-Preüßen damals eigentlich der Grund gelegt.

Noch eines Vorgangs ist Erwähnung zu thun, der in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts große Aufregung verursachte.

Der westfälische Friede hatte verordnet, daß die Renten, Grundzinsen, Zehnten, Jahrgelder und andere Abgaben, welche, auf einem fremden Gebiete haftend, geistlichen Stiftungen zustanden, denjenigen Reichsständen gehören sollten, welche im Normaljahre 1624 im Besitz der Hebung gewesen.

Friedrich Karl Joseph von Erthal, Kurfürst-Erzbischof zu Mainz bob im Jahre 1781 einige, innerhalb seines Erzstifts belegene Klöster auf, und überwies die Einkünfte derselben der von ihm in seiner Hauptstadt errichteten Hochschule. Da diese Klöster auch Einkünfte in einigen benachbarten Gebieten besaßen, so kamen die Landgrafen von Hessen zu Darmstadt und zu Homburg her, jene Renten, unter dem Titel erledigter Güter sich anzueignen, indem sie behaupteten, bei diesem Einkammerungsrecht, wie man es nannte, d. h. das Recht zur Vereinigung geistlicher Güter mit den fürstlichen Kammergütern, den Vorzug zu haben. Auf des Kurfürsten Beschwerde befahl der Reichshofrath den Landgrafen, sich aller Gewaltthat zu enthalten; allein diese leisteten nicht den schuldigen Gehorsam sondern nahmen ihren Recurs an den Reichstag und ergriffen so ein Mittel, dessen sich die Stände des Deütschen Reichs bedienten, wenn

Digitized by Google

sie eine Sache nicht blos in die Länge, sondern ohne alles Ende, oder überhaupt — todt machen wollten. Da bemächtigten sich denn die Staatsgelehrten der Sache und schrieben und druckten einen Wust von Streitschriften pro et contra, ohne in ihrer Gelehrsamkeit den § 47 des Art. V. im westfälischen Friedens-Instrument mit unverschleierten Augen anzusehen. Dieser Paragraph genügte, um die Frage ohne Widerrede zu Gunsten der Mainzer Hochschule zu entscheiden; denn er — der Bestandtheil einer Urkunde, welche damals noch als eins der Grundgesetze des Reichs angesehen wurde — verordnete, daß, wenn Klöster oder Stiftungen, welche in einem andern Gebiete Einkünfte besitzen, zerstört, oder „in der Folge" aufgehoben werden sollten, diese Einkünfte nichtsdestoweniger dem Herrn des zerstörten Klosters zu entrichten seien. Wenn behauptet wurde, wie es zu jener Zeit von den Staatsgelehrten geschah, daß diese Verfügung in dem erwähnten § nur für Stiftungen und Klöster in protestantischen Ländern gültig sei, so mußte dieser Auslegung die allgemeine Regel des § 7 im Art. V (?) entgegengestellt werden, welche in Bezug auf Katholiken und Protestanten besagte, daß, was den Einen gerecht sei, auch den Andern gerecht werden solle.

Diese Fragen kamen wiederum zur Sprache und Erörterung, und zwar in einem viel wichtigern Falle, als, — es sei gestattet, der Zeitfolge unserer Erinnerungen vorzugreifen, — als, sagen wir, im Jahre 1803 das Haus Österreich die innerhalb seines Gebiets gelegenen Einkünfte und Besitzungen einer großen Menge von Bisthümern, Abteien und Klöster, die dem Kurfürsten von Baiern, dem Herzoge von Würtemberg und mehreren anderen Fürsten und Herren zugetheilt worden waren, und die von diesen neüen Besitzern secularisirt wurden einzog. Ebenso machte man es mit den Stiftungen und Klöstern der Schweiz, die innerhalb der österreichischen Lande Besitzungen hatten. Das Haus Österreich behauptete zu dieser Beschlagnahme kraft eines Rechts befugt zu sein, was den Reichsständen gegenüber, das fiskalische Recht auf herrenloses Gut, der helvetischen Republik gegenüber aber Einkammerungsrecht genannt wurde. Vergebens stellten die verletzten Fürsten dem Verfahren der österreichischen Regierung die Bestimmungen des § 47 im Art. V. der Osnabrücker Friedensurkunde entgegen, von der Seitens des Wiener Hofes behauptet wurde: man dürfe keine allgemeinen Grundsätze für alle zukünftigen Zeiten aufstellen; was da in Osnabrück abgemacht worden, sei nur anwendbar auf die Secularisationen,

Digitized by Google

welche seit der Reformation, oder in Folge des westfälischen Friedens stattgefunden hätten.

Das ist auch ein Beitrag zu der Geschichte von der, in Staatsverträgen beliebten, Floskel von den „ewigen Zeiten“!! Das Haus Österreich hatte, unseres Erachtens, ganz Recht; was im Jahre 1648 maßgebend war, konnte es im Jahre 1803 nicht mehr sein, — andere Zeiten, andere Sitten! Wie, wenn das Haus Österreich, seit Jahrhunderten im Besitz der kaiserlichen Gewalt, im Jahre 1803 den Muth besessen hätte, zu erklären, und der Kraft seiner Erklärung Nachdruck zu geben, zu erklären nämlich: die Kaiserkrone Karl's des Großen ist mein eigen, sie ist in meinem Hause erblich, und ihr Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren seid von nun an allesammt wieder meine unterthänigen Diener, wie eüre Vorfahren es meinem großen Vorgänger gewesen sind, die, was offenkundig ist, von ihm als seine Bedienten zur Verwaltung der verschiedenen Provinzen des Reichs angestellt wurden! Eüre Vorfahren, ihr Kurfürsten, ihr Herzoge, Markgrafen und Fürsten, wie ihr nur immer betitelt sein möget, haben sich nach des großen Karl's Zeiten die Gewalt widerrechtlich angemaßt; ich aber, Eüer, nicht blos von Eüch Kürern erwählter, sondern von Gottes Gnaden berufener und wohlbestallter, Erb-Kaiser, weise eüch Nachkommen jener Usurpatoren zurück in die Schranken, die die Vorfahren übersprungen haben, sei es durch Gewalt, durch Überredung, sei es als Belohnung meiner Vorfahren für geleistete Dienste, namentlich durch — Geld, was allezeit und immerdar der nervus rerum gerendarum war und bleiben wird. Wenn Kaiser Franz II. im Jahre 1803 also gesprochen hätte, und wär' er vermögend gewesen, so zu sprechen, er wäre in seinem Recht gewesen; denn er hätte die Revolution des deütschen Bediententhums von Anno 1000 bekämpft und zum Vortheil der Einheit des deütschen Volks vielleicht erdrückt; er hätte aber auch der Welt den Wahn von den „ewigen Zeiten“ der Friedensverträge benommen und wäre dadurch den Ereignissen vorgeeilt, die mit ihren Umstürzungen in den Jahren 1805 und 1806 auch jene staatsrechtlichen Fragen wegen der geistlichen Güter in Österreich unentschieden gelassen, oder eigentlich für ewige Zeiten todt gemacht haben!

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Deütſchlands Leiden im Kampfe mit der franzöſiſchen Revolution bis zum Frieden von Campo-Formio.

Die Geſchichte des Deütſchen Reichs iſt ſeit dem 12. Jahrhundert nicht viel mehr als die Darſtellung eines immerwährenden Kampfes zwiſchen den Kaiſer und den Ständen, in welchem der eine Theil um Willkürherrſchaft, und der andere um vollendete Unabhangigkeit rang; mindeſtens erſcheint das Princip der Entzweiung mit ſeinen Wirkungen, in ihr als das hervorragende, alles in ſich vereinigende und von ihr wieder ausſtoßende Element.

Die anſehnlichen und mächtigen Herren, welche urſprünglich kaiſerliche Beamte waren, ſtrebten erſt dahin, die ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirke zum Erbeigenthum ihrer Familien zu machen, und als ſie dies erreicht hatten, wollten ſie in ihrem Kreiſe die Regierungsrechte, die ſie vorhin im Namen des Reichsoberhauptes ausgeübt hatten, in ihrem eigenen Namen ausüben. Durch verbrecheriſches Auflehnen gegen ihren kaiſerlichen Dienſtherrn gelang ihnen das eine und das andere, und alle Bemühungen einzelner Kaiſer ſcheiterten an dem revolutionären Geiſte und dem ſtarren Gemeinſinn, den das gleiche Intereſſe unter den, nunmehro Fürſten gewordenen Beamten erzeügt hatte; ſie ſcheiterten aber auch an dem Mangel einer deütſchen Erbmonarchie ſeit den Tagen der Karolinger; ſie ſcheiterten an der geringen Ausdauer jener Kaiſer, ſo wie an der Ungunſt der Zeitumſtände.

Die auf dieſe Weiſe längſt vermittelte und durch die Reformation noch mehr gefeſtigte Thatſache erhielt durch den weſtfäliſchen Frieden ihre geſetzliche Begründung. Er war es, der dem Gebaüde des deütſchen Staatsrechts ſeine Eintheilung und ſeine Form gab; er war es, indem er den Namen und das Recht der „Landeshoheit“ einführte, der die Reichsſtände zu Regenten machte, während die Macht, welche einige von den letzteren erworben, ſowie der Einfluß, den auswärtige Höfe ſich auf ſie zu verſchaffen wußten, das Verhältniß der Abhangigkeit vernichtete und das völkerrechtliche Verhältniß an deſſen Stelle ſetzte.

Zwar beſtand noch immer die Verfaſſung, mit der dieſer Zuſtand der Dinge unvereinbar war, — dem Namen nach! Aber in der Wirklichkeit galt ſie nur für die Schwächeren; die Mächtigeren befanden ſich

Digitized by Google

in einer steten Empörung gegen die Gesetze, und dies ging sogar bis auf den Grad von Widerspruch und Ungereimtheit, daß der Erzherzog Joseph von Österreich oft verdient hätte, vom Kaiser Joseph in die Acht erklärt zu werden.

An so großen Gebrechen leidend, hätte der Reichskörper sein Dasein unmöglich bis ins 19. Jahrhundert fortpflanzen können, wenn ihm nicht sein Verhältniß zu den anderen europäischen Mächten zu Statten gekommen wäre, welche alle mehr oder weniger bei seiner Erhaltung betheiligt waren. Zwar mußte nothwendig ein Staat, der bei einer so großen Summe ungenutzter Kräfte, durch innern Zwiespalt, so ohnmächtig, so machtlos war, Eroberungs- und Unterjochungs-Entwürfe in seinen Nachbarn erregen; auch wissen wir, wie zu verschiedenen Zeiten Entwürfe dieser Art bald in dem österreichischen, bald in dem französischen Kabinet gefaßt und verfolgt wurden; so wie auch das Wort, welches Joseph II. zum Könige von Preußen in Neiße sprach, den Sinn der Mächtigen deütlich genug geoffenbaret hat: „Nehmen Sie, Sire! den Norden, und ich werde den Süden nehmen."

Aber dieser Eroberungslust stand die Eifersucht der auswärtigen Mächte entgegen, die überhaupt die Schutzwehr der Schwächeren ist, und Deütschland konnte um so mehr auf dieselbe rechnen, da seine Lage, mitten in Europa, dem ganzen Erdtheil die Verpflichtung auferlegte, für die Erhaltung seiner Unabhangigkeit zu handeln. Ein Bund zur Unterjochung Deütschlands würde sogleich den Grund zu einem andern Bunde für seine Rettung gelegt haben. Auch erklärte die öffentliche Meinung einen Angriff aufs Deütsche Reich für so gehässig, daß er von Niemand zu erwarten stand, wenn er nicht durch die Umstände selbst herbeigeführt ward, oder wenn man nicht im voraus seines Gelingens sicher sein konnte. Die Mächte, welche Deütschland umgaben, betrachteten es daher als eine unentbehrliche Masse in dem Systeme des politischen Gleichgewichts; und da sie es nicht rathsam fanden, es sich zu unterwerfen, so begnügten sie sich damit — was immer das Schicksal schwacher Staaten ist — es entweder in Unthätigkeit zu erhalten, oder seine Stände auf mittelbare Weise zu beherrschen.

Für den deütschen Patrioten konnte es keinen angelegentlichern Wunsch, geben als den, daß jede durch äußere Kräfte erregte Erschütterung von seinem Vaterlande abgewendet bleiben möchte, weil es ihm offenbar sein mußte, daß dadurch die Gebrechen, an denen es litt,

Digitized by Google

noch mehr verschlimmert, und der Zeitpunkt seines gänzlichen Verfalls auf die verderblichste Weise beschleünigt werden würde. Eine solche Erschütterung erfolgte durch den französischen Revolutionskrieg, an welchem die beiden, den Einfluß auf Deütschland theilenden Mächte, Österreich und Preüßen, das Reich Antheil zu nehmen endlich aufforderten. Denn zwei Jahre lang hatten beide Mächte alle Anstrengungen gemacht, um Deütschland vor den Gefahren zu schützen, von denen es durch den Ehrgeiz der herrschenden Partei in Frankreich und die Umwälzungsprincipien, die sie vertrat, bedroht war. Mit Ausnahme des Kurfürsten zu Sachsen, der Landgrafen von Hessen und einer kleinen Zahl anderer Fürsten, hatten Österreich und Preüßen bei nur wenig Ständen die Unterstützung gefunden, die die Reichsverfassung ihnen vorschrieb, ja einige hatten sogar wenig ehrliche Gesinnungen geoffenbart.

Nach den Unglücksfällen in den österreichischen Niederlanden, welche diese Provinzen der Willkür der Franzosen überlieferten, ließ der Kaiser beim Reichstage zu Regensburg ein Kommissions-Decret vom 13. August 1794 vorlegen, worin er erklärte, das Vaterland sei in der höchsten Gefahr, und es bedürfe, um das Reich vor derselben zu schützen, des Beschlusses, die größten Anstrengungen zu machen. Dazu schlage er das Fünffache des Simplums, bestehend aus 60,000 Mann zu Pferd, und 140,000 Mann Fußvolks, vor. In einer Denkschrift, welche Graf Schlick, Minister des Kaisers, bei einigen Kreisen am 14. August übergab, fand sich u. a. folgende Ausdrucksweise: „Der Unterzeichnete hat Befehl feierlichst zu erklären, daß, wenn man in diesem entscheidenden Augenblick den Kaiser verläßt, er nicht im Stande sein werde, das Reich zu retten; daß, in diesem Falle, er sich mit dem Gedanken trösten müsse, alles gethan zu haben, was in seiner Macht gewesen; daß er aber vor Gott und der Nachwelt wegen all' der Leiden, die über Deütschland hereinbrechen, und wegen des Unheils, welches die gesetzlosen Principien über ganz Europa verbreiten würden, die Stände des Reichs verantwortlich machen müsse, die durch Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, und vielleicht sogar in selbstsüchtiger Absicht, es versaümt hätten, an dem öffentlichen Wohl in der Art mitzuarbeiten, wie Pflicht und Schuldigkeit es ihnen gebiete."

Der Vorschlag des Quintuplum wurde vom Reichstage am 13. Oktober 1794 angenommen und durch die Bestätigung des Kaisers vom 28. desselben Monats zu einem Conclusum erhoben. Das war in den Jahrbüchern des Deütschen Reichs das einzige Bei-

Digitized by Google

spiel, daß sein Kriegsheer auf das Quintuplum gebracht werden sollte. Ein Triplum war in den Reichskriegen seit 1702 wol gebräuchlich gewesen, niemals aber jene außerordentliche Erhöhung, die denn auch zum allergrößten Theile blos auf dem Papiere stehen blieb.

Noch mehr als in allen anderen vorhergegangenen Reichskriegen wurde es jetzt sichtbar, wie übel zusammengesetzt, unbehülflich und kraftlos die Maschine war, welche man in Bewegung gesetzt hatte und wie der Einzelgeist allen Gemeinsinn in den Ständen vernichtet hatte, woraus dann wieder die Folge entsprang, theils, daß das Reich ohne Selbständigkeit, lediglich von den Befehlen der österreichischen und preußischen Minister abhing, theils, daß durch seine Mitwirkung nur eine erzwungene, in den entscheidendsten Augenblicken oft erlahmende Hülfe für die gemeine Sache bewerkstelligt ward. Wer damals das Vaterland noch nicht für verloren gab, raümte doch wenigstens ein, daß seine, für die Zeiten des Friedens zweckmäßig angelegte Verfassung für die Zeiten des Krieges durchaus untauglich sei; aber man begriff es vielleicht nicht, daß ein Staat, der es versaümt, sich gegen äußere Gefahren zu sichern, am Ende denselben doch werde unterliegen müssen, wenn er auch in seinem Innern jede für die bürgerliche Gesellschaft erreichbare Vollkommenheit verwirklichen sollte.

Es bedurfte kaum zweier Feldzüge und die Stände waren es inne geworden, daß im Kriege weder für sie, noch für ihre Gesammtheit ein Heil sei, weswegen die Wünsche und Vorschläge zum Frieden dringend geaüßert und mit lauter Beistimmung aufgenommen wurden. Aber das Deütsche Reich hatte keinen eigenen Willen; seine Bundesgenossen bewiesen ihm täglich, daß es nichts dürfe und nichts könne, ohne sie. Endlich schloß der preüßische Hof den Vertrag von Basel. In ihm wurde der Verfassung des Deütschen Reichs eine Verletzung zugefügt, wie die frühere Geschichte in der That noch keine kannte. Preüßen machte sich nicht nur verbindlich, auch seine Reichskontingente vom Kriegsschauplatze zurückzuziehen, was es, wie begreiflich ist, nach den Gesetzen durchaus nicht zu thun befugt war; es verabredete zugleich mit dem Reichsfeinde eine Demarkationslinie, mit der Bestimmung, daß alle hinter derselben liegende Stände die vollkommenste Neütralität beobachten und genießen sollten. Dadurch ward Deütschland in zwei Theile zerschnitten, von denen der eine eigenmächtig die gemeine Sache verlassen und sich, indem dem Ganzen der Untergang drohte, in eine schmähliche Unthätigkeit zu-

Digitized by Google

rückgezogen hatte, während der andere fortfuhr, sich noch immer für diese Sache aufzuopfern, und alles Elend, was Freunde und Feinde im Kriege stiften, allein zu tragen.

Seit dieser Zeit hatte die Verfassung des Heil. Römischen Reichs Deütscher Nation in der That aufgehört. Denn die Einheit des Reichs war verschwunden, und die Stände hatten thatsächlich erklärt, daß nicht die Gesetze, sondern die Convenienz, nicht die Grundsätze des Staatsrechts, sondern die des Völkerrechts, ihr Betragen bestimmen würden. Möglich, daß man später die Fehlerhaftigkeit dieses Systems, das der gesunden Politik und dem Gefühle der Rechtlichkeit gleich schneidend widersprach, eingesehen hat; wenigstens konnte man es sich nicht verbergen, daß diese Zerreißung des Reichsverbandes die Haupturſache seiner nachherigen gänzlichen Auflösung, so wie der ein Jahrzehend später erfolgenden Zertrümmerung der preüßischen Monarchie gewesen ist.

Hat der baseler Friedensschluß so umfassende, so schreckliche Folgen gehabt, verdient er es da nicht, ihn näher ins Auge zu fassen?

Schon bei Eröffnung des Krieges gegen Frankreich im Jahre 1792 zeigten sich zwischen Österreich und Preüßen Verstimmungen und Mißhelligkeiten, die durch den unglücklichen Ausgang des Champagne-Feldzuges unter dem Herzoge von Braunschweig nichts weniger als ausgeglichen wurden, vielmehr während der zwei folgenden Feldzüge in stets wachsender Zahl zunahmen. Bereits im Monat Oktober 1793 stand der König von Preüßen auf dem Punkte, seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückzuziehen. Er schickte seinen Minister, den Marquis Lucchesini, nach Wien, um ein neües Abkommen zwischen beiden Höfen anzubahnen. Lucchesini soll den Auftrag gehabt haben, vom Kaiser eine jährliche Subsidie von 30 Millionen Thaler für den Unterhalt des preüßischen Heeres zu verlangen, oder, wenn dieses bei der, auch in den österreichischen Erbstaaten ausgebrochenen, Finanznoth nicht möglich sein sollte, die Überlassung von Österreichisch-Schlesien, als Pfand für die künftige Erstattung dieser Summe. Auch war das Gerücht verbreitet, der König verlange als Schadloshaltung für die Kriegskosten die Secularisation einiger geistlichen Staaten und die Abtretung einiger Reichsstädte, ein Gerücht, welches öffentlich und feierlich in Abrede gestellt wurde. Des Königs ferneres Ausharren beim Bündniß gegen Frankreich war aber zu wichtig, als daß nicht Alles hätte aufgeboten werden sollen, ihn dabei festzuhalten, was denn auch dadurch

Digitized by Google

gelang, daß die beiden Seemächte, England und die sieben vereinigten Provinzen, sich durch den zu Haag am 19. April 1794 abgeschlossenen Vertrag, zur Zahlung von Subsidien verpflichteten.

Der König hatte hiernach für den nächsten Feldzug gegen Frankreich 62,400 Mann zu stellen. Dieses Heer stand unter dem Befehl eines preußischen Generals, und sollte entweder abgesondert oder in Verbindung mit einem Heerhaufen im Solde der Seemächte, da operiren, wo es den Interessen derselben am förderlichsten sein würde. Die Seemächte zahlten dagegen an Preußen monatlich 50,000 Pfund Sterling, vom 1. April 1794 an gerechnet bis zum Ablauf des Jahres. Außerdem zahlten sie sofort die Summe von 300,000 Pfund oder 2 Millionen Thaler zur Bestreitung der Mobilmachungskosten des Heers, und nach Beendigung des Feldzuges noch weitere 100,000 Pfund für die Heimkehrkosten der Truppen. Endlich übernahmen die Seemächte die Versorgung des 62,400 Mann starken Heeres mit Proviant und Fourage in der Weise, daß diese Lieferungen mit 1 Pfund 12 Schilling Sterling auf den Mann und für jeden Monat geleistet werden sollten. Ein besonderer Artikel des haager Vertrages setzte fest, daß die Eroberungen, welche dieses preußische Heer machen würde, im Namen der beiden Seemächte geschehen und zu deren Verfügung bleiben sollten, ohne daß Preußen irgend eine Theilnahme an der künftigen Vertheilung vorbehalten wurde.

Das gute Vernehmen zwischen den Kabineten von London und Berlin wurde jedoch bald gestört. Es konnte nicht fehlen, daß zwischen den englischen Commissarien, die sich auf Grund des haager Vertrages beim preußischen Heere befanden, und den Anführern an der Spitze desselben, Mißhelligkeiten über diese oder jene Anordnung ausbrachen. Weil die Österreicher über den Rhein zurückgegangen waren, so erhielt Möllendorf, der das preußische Heer befehligte, trotz glänzender Waffenthaten, namentlich bei Kaiserslautern am 20. September, von Berlin den Befehl, sich für die Behauptung des Landes zwischen Rhein und Mosel nicht zu opfern, sondern ebenfalls über den Rhein zurückzugehen, ein Befehl, der am 23. Oktober 1794 ausgeführt wurde, ja der Heerhaufen des Erbprinzen von Hohenlohe, 20,000 Mann stark, verließ sogar den Rhein, um ins Innere der Monarchie zurückzukehren, wo der König glaubte, seiner gegen die aufständischen Polaken zu bedürfen.

Beide Bewegungen wurden von den Seemächten in hohem

Digitized by Google

Grade gemißbilligt, welche, geſtützt auf den Art. 1 des Subſidien-Vertrags vom 19. April 1794, verlangten, daß die ungeſchwächte preußiſche Armee nach den ſieben vereinigten Provinzen abrücken ſolle, um dieſe gegen die, in den öſterreichiſchen Niederlanden ſiegreichen Franzoſen ſchützen zu helfen. Der König von Preußen, der denſelben Artikel — welcher beſagte, daß die Verwendung des Heeres von allen drei Mächten verabredet werden ſolle — nach ſeiner Weiſe auslegte, lehnte es ab, ſeine Völker auf einem Theile des allgemeinen Kriegsſchauplatzes in Thätigkeit zu ſetzen, wo die Hauptlaſt des Krieges allein auf ſie gefallen ſein würde; und dieſe abſchlägliche Antwort hatte zur Folge, daß die Seemächte, ſich nicht mehr an den Vertrag gebunden erachtend, die Zahlung der Subſidien einſtellten, die noch bis zum Ende des Jahres 1794 zu laufen hatten.

Nunmehr faßte der König von Preußen den für das Deütſche Reich ſo unheilvollen Entſchluß, mit der franzöſiſchen Regierung einen Separat-Frieden zu unterhandeln. Frankreich war am 21. September 1792 die republikaniſche Verfaſſung aufgedrängt worden; Ludwig XVI., der Märtyrer für die Sünden ſeiner Vorfahren, hatte am 21. Januar 1793 auf dem Schaffot geendet; ein National-Convent tyranniſirte Frankreich und das edle Volk der Franzoſen; ein König von Preußen, der drei Jahre vorher, von ruchloſen Ausreißern, von Verräthern an ihrem Vaterlande, aufgeſtachelt, es unternommen hatte, einem großen Volke mit allen Strafen der Zeitlichkeit und Ewigkeit zu drohen; derſelbe König ließ ſich nunmehr herab, mit den Wort- und Stimmführern einer Nation in Unterhandlung zu treten, die im monarchiſchen Sinne eine rebelliſche war.

Die Schweiz hatte am Kriege gegen Frankreich keinen Theil genommen. Die Republik hatte bei der Eidgenoſſenſchaft einen Geſandten, Barthelemy, beglaubigt und die Stadt Baden ihm zum Wohnſitz angewieſen. In Baſel befand ſich ein beſonderer Geſchäftsführer, der mit dem geheimen Briefwechſel betraut war, den die Pariſer Umſturzmänner mit ihren Freünden und Geſinnungsgenoſſen in Deütſchland unterhielten. Es war Bacher, derſelbe, dem einige Jahre nachher in den Angelegenheiten des Deütſchen Reichs eine ſo wichtige Rolle vorbehalten war. Ein Mann aus Kreüznach, der von den preußiſchen Heerführern gekannt war, begab ſich, ohne Zweifel mit deren Zuſtimmung, nach der Schweizer Gränze, ſetzte ſich daſelbſt unfern Baſel feſt und ſuchte nun eine Bekanntſchaft mit Bacher anzuknüpfen. Als dies ohne Schwierigkeit gelungen war, konnte er

Digitized by Google

nicht aufhören, dem republikanischen Agenten von dem heißen Wunsche der preußischen Offiziere zu erzählen, daß ihr König mit Frankreich Frieden schließen möge. Bacher, dadurch aufmerksam gemacht, verfehlte nicht, nach Paris zu berichten, von wo alsbald die Befugniß für ihn einlief, die Bekanntschaft mit dem Kreuznacher weiter anzubauen und in seinen Unterhaltungen mit demselben fortzufahren. Als der Inhalt ihrer Gespräche eine gewisse Grundlage und Festigkeit erlangt hatte, stellte sich der Major von Meyerink, ein Adjudant des Feldmarschalls Möllendorf, in Basel beim Kreuznacher und bei Bacher ein, der ihn veranlaßte, weiter nach Baden zu gehen, um unmittelbar Barthelemy selbst einen Besuch abzustatten. Meyerink, mit Vollmachten seines Feldmarschalls versehen, die sich ohne Zweifel auf Befehle des Königs stützten, stellte sich dem Gesandten der Republik vor, der ihn mit aller Höflich- und Artigkeit eines gewandten Staatsmannes aus altfranzösischer Schule auf-, und die ihm gemachten Eröffnungen mit heimlicher Freude entgegennahm. Barthelemy und Meyerink wurden einig, daß die Stadt Basel der Ort sein solle, wo man in Unterhandlung zu treten habe.

Der französische Gesandte erhielt Befehl, sich dahin zu begeben. Gleichzeitig traf der Freiherr von der Goltz ein, der preußischer Minister in Paris gewesen war. Seine Vollmachten trugen das Datum vom 8. Dezember 1794. Die Besprechungen zwischen beiden Friedensunterhändlern nahmen am 13. Januar 1795 ihren Anfang, wurden aber bald durch den Tod des Freiherrn von der Goltz unterbrochen, der am 5. Februar plötzlich erfolgte. An seine Stelle trat der Freiherr von Hardenberg, der, seit Einverleibung der fränkischen Fürstenthümer in die preußische Monarchie, die Verwaltung derselben mit glänzendem Erfolge leitete. Hardenberg traf am 8. März in Basel ein. Seine Unterhandlung bot nur eine einzige Schwierigkeit dar. Wie sehr sich auch die Pariser Machthaber, vertreten durch den s. g. Wohlfahrts-Ausschuß, geschmeichelt fühlten, daß eine der einflußreichsten Hauptmächte des Festlandes vom Bündniß gegen die Republik zurücktreten wollte, so verlangten sie doch vom Könige die Aufopferung seiner, am linken Rheinufer belegenen Länder — Cleve, Mörs, Geldern — weil es schon damals im Plane lag, die Gränzen der „einen und untheilbaren Republik" bis an diesen Strom vorzuschieben; konnte sie, die, durch des Braunschweigers Manifest gezwungen, Alles überstürzt hatte, es unterlassen, dem Beispiele zu folgen, das von den Revolutionärs auf dem Throne Frankreichs seit

Digitized by Google

Heinrich II. von Valois gegeben worden war? Der König von Preußen, dessen Heere nicht geschlagen, nicht geschwächt worden waren, und der nur den Frieden wünschte, um seine zerrütteten Finanzen wiederherzustellen, auch um seinen Vergrößerungsplänen auf Seite Polens mehr Nachdruck zu geben, konnte sich nicht zu einer Abtretung entschließen, die man von ihm nur dann hätte verlangen können, wenn er in offenem Felde besiegt worden wäre. Diese Schwierigkeit wurde dadurch beseitigt, daß man ihre Entscheidung bis zum allgemeinen Reichsfrieden vertagte, wogegen man ihm im Voraus eine Entschädigung für das Opfer zusagte, das von ihm verlangt wurde. Über den Rest der Bedingungen verständigten sich Hardenberg und Barthelemy in kurzer Zeit, und es kam demnach am 5. April 1795 in Basel zur Unterzeichnung jenes Friedensvertrages, der die folgenreichsten Wandlungen des deutschen Vaterlandes herbeigeführt hat.

Denn der König von Preußen schloß diesen Frieden nicht blos in seiner Eigenschaft als souverainer Monarch seines Königreichs an der Ostsee, sondern auch als Markgraf zu Brandenburg ꝛc., als Kurfürst und Mitstand des Heil. Römischen Reichs Deutscher Nation, Art. 1; er trennte sich, indem er, im Art. 2, gelobte, Niemanden und nirgends Hülfe gegen die französische Republik zu leisten, von seinem Bündniß mit dem Hause Österreich, und lehnte sich auf gegen die Verfassung des Reichs, indem er die fernerweite Leistung der demselben schuldigen Pflichten verweigerte; er ging, dem westlichen Nachbarn gegenüber, der nunmehr als umstürzender Revolutionär, als Republikaner, dem Deutschthum und der Monarchie noch verhaßter sein mußte, im Art. 3 des Vertrages die Verpflichtung ein, es nicht zu dulden, daß nichtpreußische Kriegsvölker, die gegen Frankreich geführt werden sollten, ihren Weg durch sein Gebiet nehmen durften, eine Bestimmung, welche den Bewegungen des österreichischen Heeres am Rhein ungemein lästig wurde, da die Verstärkungen, welche dasselbe aus Böhmen an sich zu ziehen hatte, nunmehr nicht durch die fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth ihren Weg nehmen konnten, sondern einen ungeheüern Umweg machen mußten. Der König willigte durch Art. 5 darin, daß sein auf dem linken Rheinufer belegenes souveraines Herzogthum Geldern sammt den Reichslanden Cleve und Mörs, die während des Krieges von den Kriegsvölkern der Republik besetzt worden waren, auch fernerhin französische Besatzung behielten, und zwar solange, als ein entscheidendes Abkommen in Bezug auf diese Provinzen beim allgemeinen Frieden zwischen dem Deütschen

Digitized by Google

Reich und der französischen Republik zu Stande gekommen sein würde. Im Art. 7 kam man überein, daß die beiden vertragenden Mächte Maßregeln ergreifen sollten, um den Kriegsschauplatz vom nördlichen Deutschland zu entfernen; eine Verabredung, welche, wie wir gleich sehen werden, zum Abschluß einer besondern Übereinkunft wegen der s. g. Demarkationslinie führte. Im Art. 11 nahm die Regierung der französischen Republik die guten Dienste des Königs von Preußen an zu Gunsten derjenigen Fürsten und Stände des Deutschen Reichs, die es wünschen möchten, mit ihr unmittelbar in Unterhandlung zu treten, und die zu dem Endzweck die Zwischenkunft des Königs bereits in Anspruch genommen hatten, oder noch nehmen würden. Die Republik versprach innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, nicht als Feindesland die auf dem rechten Rheinufer belegenen Länder derjenigen Fürsten und Stände zu behandeln, für die sich der König verwenden würde.

Das war der Hauptinhalt des baseler Friedens. Sechs Wochen später, am 17. Mai, kam ein Zusatzvertrag zu Stande, kraft dessen das ganze nördliche Deutschland innerhalb einer vom Mittelrhein bis an die Gränzen der Lausitz reichenden Demarkationslinie in Ruhestand versetzt wurde. Die französische Republik versprach, alle hinter dieser Linie liegenden Länder des Westfälischen, Nieder- und Obersächsischen, so wie des Fränkischen Kreises, auch die des Kur- und Oberrheinischen Kreises, so weit sie auf dem rechten Mainufer lagen, als neütral zu betrachten, unter der Bedingung, daß auch sie eine strenge Parteilosigkeit beobachteten, deren erster Punkt es sei, ihre Contingente vom Reichsheere abzurufen, und keine neüe Verbindlichkeit einzugehen, die sie ermächtigen könne, den mit Frankreich Krieg führenden Mächten Truppen zuzuführen. Art. 1 und 2. Der König von Preußen verpflichtete sich, diese Parteilosigkeit von allen, auf dem rechten Mainufer belegenen Reichsständen beachten zu lassen; übernahm auch die Bürgschaft, daß keiner von Frankreichs Feinden jene Linie irgendwo überschritte, zu welchem Behuf die vertragenden Parteien die Hauptpunkte mit Beobachtungs-Corps besetzen sollten. Art. 3. Indessen wurden doch vier Heerstraßen auf dem rechten Ufer des Mains frei gelassen, die, über Frankfurt führend, den Bewegungen der französischen Truppen sowol, als den Reichs- und österreichischen Kriegsvölkern offen blieben. Art. 4.

Digitized by Google

Es stand zu erwarten, daß dieser Schritt Preußens vom Wiener Hofe im höchsten Grade werde gemißbilligt werden, nicht allein wegen Verminderung der Kräfte, die von nun an dem Reichsfeinde entgegen gestellt werden konnten, sondern vor allen Dingen wegen des offenbaren Bruchs der Reichsverfassung, womit von der zweitgrößten Macht im Reich ein Beispiel gegeben war, das von anderen, schwächeren Reichsständen befolgt werden konnte. In der That geschah dies auch alsbald vom Landgrafen zu Hessen-Kassel, der am 28. August 1795 ebenfalls einen Separatfrieden mit Frankreich schloß, was um so mehr in Erstaunen setzte, als gerade dieser Fürst es war, der zu den heftigsten Gegnern der Revolution gehörte und übergroße Anstrengungen zu ihrer Bekämpfung gemacht hatte.

In einer s. g. Verbalnote, die der Kaiser dem Reichstage zu Regensburg am 3. Juli 1795 übergeben ließ, tadelte er das Benehmen Preußens laut und in den lebhaftesten Ausdrücken. Von der Überzeügung durchdrungen, daß des Reiches Ende nahe und seine noch übrigen Lebenstage gezählt seien, forderte der Kaiser die Stände des Reichs zu einer kategorischen und einzeln auszusprechenden Erklärung auf, ob es ihre Absicht sei, auf dem Wege des Gesetzes zu bleiben oder von dem Anerbieten Preußens Gebrauch zu machen, unter dessen Vermittelung ebenfalls Sonder-Friedensschlüsse einzugehen. Von diesen Erklärungen würde es abhangen, welche Maßregeln er, der Kaiser, im Interesse des Reichs und in dem seiner Monarchie zu nehmen habe. Er erklärte ferner nichts weniger als abgeneigt zu sein, mit Frankreich Frieden zu schließen, daß es ihm aber nicht beifallen würde, dieses einseitig, als Herrscher seiner Erbstaaten zu thun, sondern nur unter Mitwirkung seiner Verbündeten, namentlich unter Mitwirkung der deütschen Reichskörperschaft und des Königs von England.

Die Entrüstung über des Kurfürsten zu Brandenburg, Königs von Preüßen, Treübruch am Reich, wie man es nannte, war allgemein, sie lief durch alle deütsche Gaue unter Alt und Jung, unter Hohen und Niedrigen. Als es über des Kaisers Friedensvorschläge beim Reichstage zur Verhandlung kam, konnte es nur eine kleine Mehrheit der Stimmen in den beiden ersten Collegien durchsetzen, daß bei den einzuleitenden Unterhandlungen der König von Preüßen als Vermittler und Mitwirker an einem dauer- und ehrenhaften Frieden hinzugezogen werde; als aber nach dem beim Reichstage herrschenden Gebrauch der von den Fürsten-Collegien angenom-

Digitized by Google

mene Entwurf des Reichsgutachtens an das Collegium der Reichsstädte kam, da erklärte sich dieses einstimmig und mit dem entschiedensten Ernst gegen die Zulassung des auf Preußen bezüglichen Artikels. Die Minister der beiden ersten Collegien machten lange Zeit vergebliche Anstrengungen, die Reichsstädte zur Unterzeichnung auch dieses Artikels zu bewegen; und als diese endlich dem Andringen der Fürstencollegien nachgaben, um die Abfassung und Bildung eines einstimmigen Gutachtens nicht aufzuhalten, da geschah es nur unter der bestimmten Erklärung, — die Gesandten der Reichsstädte seien nicht ermächtigt, den Artikel, welcher Preußen betreffe, anders als unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Committenten zuzulassen.

Man hatte gezweifelt, daß der Kaiser das Reichsgutachten bestätigen werde; dennoch geschah es unterm 29. Juli 1795, wodurch selbiges zu einem Reichsschluß erhoben wurde. Die Stelle, welche sich auf die Zwischenkunft Preußens bezog, war in ernster, des deütschen Vaterlandes und seines Oberhaupts würdiger Sprache abgefaßt, und lautete in der Hauptsache also:

„S. K. M. glaubt, daß das Reich sich noch nicht in einer so kritischen Lage befindet, daß die Annahme eines Vermittlers, der sich durch sein Geschick, seine Klugheit, seine Loyalität und Unparteilichkeit auszeichnet, oder der Recurs auf die guten Dienste eines Dritten, nothwendig oder sehr wünschenswerth werde, weil das Deütsche Reich, das erste im Rang, und mächtig durch sein Haupt und seine Glieder, wenn diese nur vereinigt bleiben wollen, Ansehen und Kraft genug hat, um sich durch sich selbst einen gerechten, ehrenhaften und zuträglichen Frieden zu verschaffen; indessen, da die Mehrheit der Glieder ein besonderes Vertrauen in die Mitwirkung S. M. des Königs von Preußen setzt, so will S. K. M., mit Rücksicht hierauf, gern dem Wunsche der Stände entgegen kommen, vorausgesetzt, einer Seits, daß diese Mitwirkung auf eine Weise Statt finde, daß sie den Rechten und Gerechtsamen des Hauptes und der Abgeordneten des Reichs nicht Eintrag thue, und anderer Seits, daß S. M. der König von Preußen sich, wie er versichert hat, für die Aufrechthaltung der Grundlagen verwenden wolle, die vom Reichstage bestimmt worden sind, nämlich die Unversehrtheit des Reichsgebiets und die Erhaltung der Reichsverfassung."

Die Unterhandlungen mit der französischen Republik zerschlugen sich, weil nur zu bald ihre Absicht zu erkennen war, nicht mit dem

Digitized by Google

Reich als Körperschaft Frieden zu schließen, und sie es darauf angelegt hatte, allmälig die hauptsächlichsten Glieder vom Reich abzulösen, um das Haus Österreich gänzlich zu isoliren.

Frankreichs Verhalten Deütschland gegenüber ist seit drei Jahrhunderten ein und dasselbe, mögen rechtmäßige Könige oder widerrechtliche Kaiser auf seinem Throne sitzen, oder Directoren, Consuls oder Präsidenten an der Spitze der Geschäfte stehen; immer hat Frankreich getrachtet, die innere Spaltung der Deütschen zu seinem Nutzen auszubeüten; darum hat es die vorgefundenen Sonder-Interessen gefördert, genähert und gekräftigt überall und aller Wegen, wo man ihm ein Ohr geliehen hat, das in den allermeisten Fällen leider nur zu willig gewesen ist. Auch die Republikaner von 1795 betraten diese von Königen vorgezeichnete Bahn, und zwar, wie diese in früheren Zeiten, so auch sie jetzt mit Erfolg!

Der Kurfürst zu Pfalz-Baiern schloß mit ihnen am 20. September 1795 einen Neütralitäts-Vertrag, der den französischen Kriegsvölkern die Stadt Mannheim bis zum Frieden überlieferte. Auch der Herzog von Württemberg unterhandelte um diese Zeit mit Commissarien des französischen Volks, allein dem betreffenden Abkommen, welches am 25. September zu Mannheim unterzeichnet worden war, versagte der National-Convent seine Bestätigung. Gerade um diese Zeit trat in Frankreich ein Wechsel der Regierung ein; an Stelle der mit Blut besudelten Revolutionsmänner von echtestem Schrot und Korn übernahm eine regelrecht eingerichtete Regierung unter dem Namen des ausführenden Directoriums die Leitung der Geschäfte. Man hoffte von ihr ein gemäßigteres Auftreten; man täuschte sich!

Das Jahr 1796 begann mit Friedensunterhandlungen, es endigte mit Krieg, der wüthender entbrannt war, als je zuvor. Pitt, der große Staatsmann an der Spitze der englischen Regierung, gewährte dem Kaiser in dessen Eigenschaft als Haupt des Hauses Österreich ein Darlehn von 1,200,000 Pfund Sterling, und zwar auf eigene, ertheilte Verantwortlichkeit; und als er davon dem Parlamente Nachricht gab, ertheilte dieses nicht allein nachträglich seine Genehmigung, sondern bewilligte aus freien Stücken dem Minister noch 1,800,000 Pfund, um auf dieselbe Weise zu dem nämlichen Zweck verwendet zu werden, zur Bekämpfung der Revolution, zur Besiegung Frankreichs! Auch der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der bereits 1793 ein Corps von 3000 Mann in englischen Sold ge-

Digitized by Google

geben und 4500 Mann zur Reichsarmee gestellt hatte, empfing 1796 von England Subsidien für 2284 Mann, die er noch weiter ins Feld zu stellen übernahm.

Deutschland und Italien waren im Jahre 1796 der Schauplatz des Krieges. Dort hatte der Kaiser seinem Bruder, dem Erzherzoge Karl (Ludwig Johann Joseph Lorenz), der damals noch nicht volle 25 Jahre zählte, den Befehl seines Heeres übertragen, und ihn auch, von dem Recht zur Leitung der Kriegsoperationen des Reichs, zufolge Conclusums vom 22. Dezember 1792, Gebrauch machend, an die Spitze des Reichsheeres gestellt, in Folge dessen der Reichstag den Erzherzog unterm 21. Februar 1796 zum Reichs-General-Feldmarschall ernannt hatte; hier auf dem italiänischen Kriegsschauplatze übernahm das Commando des französischen Heeres ein, nur um zwei Jahre älterer, junger Mann, der sich drei Jahre zuvor bei der Belagerung der von den Engländern besetzten Seefestung Toulon als untergeordneter Offizier durch militärische Einsicht und schwärmerischen Eifer bemerkbar gemacht und dem National-Convente durch die Bekämpfung der pariser Sectionen, am 13. Vendemiaire, große Dienste geleistet hatte, Dienste, denen er nun den Oberbefehl über die republikanische Armee verdankte, die, in folgerichtiger Fortsetzung der monarchischen Politik Frankreichs seit dem ritterlichen Könige Franz I. von Valois, dem Hause Österreich den Besitz in Ober-Italien streitig machen sollte. Wer war dieser junge Soldat, — wer anders, als der zweite Sohn Karl Buonaparte's, eines verkommenen Edelmanns auf der Insel Corsica; ein — geborener Franzose, wenn das Staatsrecht auch Nationalität und Sprache umändern kann, denn jener junge Soldat erblickte das Licht der Welt in demselben Jahre, in welchem die Republik Genua die Insel Corsica an Frankreich abtrat; wer war es anders, als Napoleon Buonaparte, geboren zu Ajaccio am 5. (15.) August des Jahres 1769.

Der jugendliche General stellte sich am 30. März 1796 an die Spitze eines Heeres, dem es an Allem gebrach, aber er zeigte seinen Soldaten von fern als Preis des Sieges die fruchtbaren Gefilde der Lombardei und ihre reichen Städte mit allen Genüssen eines üppigen Lebens. Mit minderen Kräften die vereinzelten Heerhaufen der Österreicher und Piemontesen überfallend, raümte er doch mit allen ihm an Zahl überlegenen Kräften nach und nach auf und machte sich binnen weniger Jahre zum Herrn und Meister in Ober-, in ganz Italien.

Zeitgenossen und Nachkommen haben es willig anerkannt, daß

Digitized by Google

General Buonaparte auf dem Kriegsschauplatze in Italien im Jahre 1796 und später als muthvoller Krieger, als kluger Heerführer Lorbeeren gepflückt hat, wie selten ein Soldat vor ihm. Das zeichnet seine militärische Laufbahn ganz besonders aus, daß ihr Anfang und ihr Ende sich gleichen; denn auch in dem Winterfeldzuge von 1814 entwickelte er die Überlegenheit seines Feldherrntalents im vollsten Maaße. Auch darüber sind die Zeitgenossen einig gewesen, und die Nachwelt hat nicht anders, als es bestätigen können, daß General Buonaparte, der Sohn des Feldlagers, während seiner italiänischen Feldzüge das schwere Handwerk des Diplomaten mit einem Geschick, einer Feinheit der ausdauernder Geduld getrieben hat, wie sie nur bei Männern gefunden zu werden pflegen, die in Staatsgeschäften, in politischen Kunststücken und Kunstgriffen und der Sammlung von Menschenkenntniß ergraut sind. Diese Eigenschaften verleugnete er in späteren Jahren, als er, zur allgebietenden Macht emporgestiegen, nicht mehr unterhandelte, sondern als Herr und Meister gebot — so soll es sein! Auch als Ordnungsstifter hat sich Buonaparte in Italien bewährt, namentlich im Staate des obersten Kirchenfürsten, der in späterer Zeit seiner kräftigen Hand unendlich viel Gutes zu verdanken hatte, was, nachdem das leuchtende Meteor des Jahrhunderts erloschen war, unter der leidigen Wirthschaft der Priester Alles wieder abhanden gekommen ist. Kurz, Buonaparte, der Mensch voll großer Gaben, aber auch voll unedler Leidenschaften, hat die schönen und guten Thaten seiner Laufbahn auf Italiens Grund und Boden vollführt, in jenem Lande, dem er nach Abstammung, Sprache und Sitten angehörte, und das er stets für sein Heimathland erkannte, wie eng und innig die Interessen waren, die ihn an Frankreich fesselten.

Des Erzherzogs Karl Feldzug in Deütschland wurde unter den glücklichsten Aussichten und mit überlegener Streitmacht eröffnet, ging aber Anfangs schlecht von Statten. Von seinen Gegnern, den Generalen Jourdan und Moreau, über den Rhein bis in die Ober-Pfalz und an die Isar in Baiern zurückgedrängt, sah er sich bald von allen seinem Heere beigegebenen Reichstruppen des Schwäbischen und Fränkischen Kreises verlassen; denn die Stände, die sie gestellt hatten, beeilten sich, mit dem Feinde Waffenstillstand zu schließen, den sie theüer erkaufen mußten. So wurde der Herzog von Württemberg zur Zahlung von 4 Millionen, der Markgraf von Baden zu 2 Millionen und die schwäbischen Kreisstände überhaupt zu 12

Digitized by Google

Millionen Livres, außerdem die Prälaten dieses Kreises noch besonders zu 7 Millionen Livres verurtheilt. Der Schwäbische Kreis, und der Markgraf von Baden insonderheit, mußten, zusammen genommen, 9400 Pferde, 5500 Ochsen, 175,000 Centner Getreide, 112,000 Sack Hafer, 150,000 Centner Heu, 125,000 Paar Schuhe liefern, die Lieferungen an Lebensmitteln ungerechnet, die der Herzog von Württemberg zu leisten hatte.

Im Fränkischen Kreise ging es nicht besser her. Hier wurde eine Contribution von 8 Millionen ausgeschrieben, davon sechs baar, zwei in Lieferungen, außer 2000 Remontepferden. Weil aber die preußische Regierung wegen Ansbach und Baireüth Einspruch that, so vernichtete Jourdan, der in Franken den Befehl führte, die am 7. August 1796 zu Würzburg geschlossene Übereinkunft, unter dem Vorwande, daß sie vor ihrer Bestätigung nicht hätte veröffentlicht werden sollen, und verlangte nun von der Reichsstadt Nürnberg allein 3 Millionen, duldete auch den Unfug und die Ausschweifungen aller Art, die sich eine rohe Soldateska in dieser Stadt zu Schulden kommen ließ. Eine Beschwerde über Jourdan's Betragen, von der Kreisversammlung in Paris angebracht, lief damit ab, daß die Contribution von 8 Millionen noch um 2 Millionen erhöht wurde! Als aber die nach Paris entsendete Deputation zurückkam, hatte sich das Kriegsglück gewendet. Erzherzog Karl hatte Jourdan aufs Haupt geschlagen. Die Franzosen suchten ihr Heil in eiligster Flucht; alle Bande der militärischen Zucht waren aufgelöst und die Republikaner liefen von Amberg, den 24. August, und von Würzburg, den 3. September 1796, ebenso davon, wie 40 Jahre vorher die königlichen Franzosen von Roßbach. Alles Landvolk in Franken war aufgestanden; was von Franzosen nicht im regelmäßigen Gefecht ums Leben kam, das wurde von den Bauern erschlagen.

Auch der Kurfürst von Pfalz-Baiern hatte für alle seine Staaten und den gesammten Baierischen Kreis mit Moreau einen Waffenstillstand geschlossen, der ihm 10 Millionen Livres, 3000 Pferde, 200,000 Centner Korn, 100,000 Sack Hafer, 200,000 Centner Heu, 100,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Stiefeln und 30,000 Ellen Offiziertuch, und — 20 der schönsten Gemälde aus den Bildergallerien zu München und Düsseldorf kosten, und den Franzosen freien Durchzug durch seine Staaten einraümen sollte; allein von alle Dem kam nichts zur Ausführung. In Folge der Zerrüttung des Jourdan'schen Heeres mußte auch Moreau zurück. Mit Aus-

Digitized by Google

nahme von Kehl und des Brückenkopfes von Hüningen, die noch besetzt blieben, stand am 26. Oktober kein Franzose mehr auf deütschem Boden diesseits des Rheins; jene Plätze fielen auch am 9. Januar und 2. Februar 1797.

Des jugendlichen Erzherzogs Karl von Österreich Feldzug von 1796 ist während des französischen Revolutionskrieges die glänzendste That der deütschen Waffen gewesen!

Sehen wir nun zu, wie mit der — Feder gestritten wurde! Der Kaiser hatte nur zu sehr Recht gehabt, daß der baseler Friede ein ansteckendes Fieber sein werde!

Der Herzog von Württemberg verwandelte den Waffenstillstand in einen Frieden, den man am 7. August 1796 zu Paris unterzeichnete. Dem Herzogthum Württemberg wurde eine s. g. Neütralität zugesichert, selbst für den Fall, wenn der Herzog gezwungen sein sollte, als Reichsstand ein Contingent zu stellen, wohl verstanden aber unter der Bedingung, daß die französischen Völker das Herzogthum frei und ungehindert zum Schauplatz ihrer Durchmärsche wählen, auch die zu ihren Kriegsoperationen nothwendigen Stellungen besetzen konnten. — Was hatten Wohlwarth und Abel, des Herzogs Staatsminister und Legationsrath, für wunderliche Ansichten von dem Worte Neütralität oder Parteilosigkeit?

Noch mehr, — der Herzog gab das erste Beispiel, deütsche Lande jenseits des Rheins dem Erbfeinde förmlich und vertragsmäßig Preis zu geben, was der König von Preüßen im baseler Frieden doch nur bedingungsweise gethan hatte; denn im Art. 4 des Vertrages vom 7. August verzichtete er auf alle seine Rechte an das Fürstenthum Mümpelgard, die Herrschaften Héricourt und Passavant, die Grafschaft Horburg, die Herrschaften Reichenweier und Ostheim, und überhaupt an alles Eigenthum, an alle Gerechtsame, Gefälle und Grundrenten, die er auf dem linken Rheinufer besaß, mit Einschluß aller Rückstände, auf die er Anspruch machen konnte.

Dem offenkundigen Vertrage waren aber noch elf geheime Zusatzartikel hinzugefügt, — gar absonderlichen Inhalts.

Die französische Republik übernahm es als eine Pflicht, bei der künftigen Friedensstiftung mit dem Deütschen Reich „es zu verlangen und darauf zu bestehen", daß als Entschädigung für jene Abtretungen zu Gunsten des Herzogs einige geistliche Fürstenthümer secularisirt werden sollten, und willigte ein, daß diese Schadloshaltung in dem Amte Oberkirch des Hochstifts Straßburg, so wie in der

Digitized by Google

Abtei Zwiefalten und der gefürsteten Propstei Elwangen bestehe. Art. 1.

Dagegen verpflichtete sich der Herzog, all' die Kapitalien, welche er Einwohnern der abgetretenen Länder schuldig war, zu erstatten; überhaupt alle Schulden, welche er in jenen Ländern hatte, mogten sie Namen haben, welche sie wollten, zu bezahlen, und diejenigen Personen, welche Würden und Ämter von ihm gekauft hatten, mit einer lebenslänglichen Rente von 8 Prozent ihres Einkommens zu entschädigen. Art. 2.

Der Herzog von Württemberg verpflichtete sich ferner: — daß wenn beim Reichstage über den Frieden zwischen dem Deutschen Reich und der französischen Republik verhandelt würde, er dafür stimmen werde, daß alle Länder auf dem linken Rheinufer, mit den Inseln und dem Laufe dieses Stroms, an Frankreich abgetreten; das zwischen einigen Ländern Italiens und dem Deutschen Reich bestehende Lehnsverband aufgehoben; und daß, behufs Entschädigung der weltlichen Fürsten, welche ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer einbüßen würden, eine gewisse Anzahl von den auf der rechten Rheinseite belegenen geistlichen Fürstenthümern secularisirt werden sollten. Art. 3.

Da sprach also Frankreich, die der Monarchie so verhaßte französische Republik, bereits 1796 mit dürren Worten das Schicksal aus, was sie einige Jahre darauf über das Deutsche Reich ergehen ließ. Und ein deutscher Reichsfürst lieh ihr Ohr und willigte ein, dem Fremdlinge zu helfen bei dem Umsturz der freilich seit lange schon wankenden Säulen des deutschen Staatsgebaüdes.

Der Herzog verpflichtete sich, — in allen künftigen Kriegen zwischen Frankreich und einer andern Macht die strengste Parteilosigkeit zu behaupten und kein Contingent, unter welchem Namen es sei, gegen die Republik zu stellen, Art. 4; dagegen den im offenkundigen Vertrage den französischen Völkern für den gegenwärtigen Krieg zugestandenen freien Durchmarsch durchs Herzogthum Württemberg für alle kunftigen Kriege gelten, Art. 5; und alle Streitigkeiten, die sich zwischen den in den Staaten des Herzogs wohnhaften französischen Bürgern etwa erheben mögten, durch den diplomatischen Geschäftsführer der Republik schlichten zu lassen, Art. 7.

War unter solchen Bedingungen das Herzogthum Württemberg nicht schon im Jahre 1796 zu einer Provinz Frankreichs erniedrigt, und sein stolzer Herzog ein Vasall geworden der Republik und ihrer

Digitized by Google

Gebieter, der Directoren, einfacher Edel- und Bürgersleute aus dem Schooße des Volks?

Der Herzog mußte die Titel ablegen, die er von den Ländern führte, welche er an Frankreich abgetreten hatte, Art. 8; und indem er den oben erwähnten Waffenstillstand vom 17. Juli bestätigte, sich verbindlich machen, die darin festgesetzte Kriegscontribution bei Heller und Pfennig an Frankreich zu bezahlen.

Vierzehn Tage nach diesem berüchtigten Vertrage ging der Markgraf von Baden einen ganz ähnlichen, schmachvollen Unterwerfungs-Akt ein, den sein Minister von Reizenstein am 22. August in Paris unterzeichnete.

Der Markgraf übergab der Republik alle seine Rechte an die Herrschaften Rodemachern und Hesperingen; an die Grafschaft Sponheim, die Herrschaft Grevenstein, die Ämter Beinheim und Roth, überhaupt alle Gebiete, Gerechtsame, Gefälle und Einkünfte, die er auf dem linken Rheinufer besaß, sammt allen Rückständen, Art. 3. Die beiden zuerst genannten gehörten zum Herzogthum Luxemburg und dieses Land wurde im Vertrage der ci-devant duché genannt! Man erwäge das Datum des Vertrages, ein Zeitpunkt, wo die Republik zwar thatsächlich, aber noch nicht rechtlich im Besitz des Luxemburgischen Landes war.

Der Markgraf trat im Namen seiner Söhne den Theil des im Unter-Elsaß belegenen Amtes Kutzenhausen ab, den sie von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Hessen-Darmstadt, ererbt hatten. Art. 4. Er überließ der Republik alle im Rhein belegenen Werder, die ihm gehören konnten, und alle Hoheitsrechte über diese Inseln, den Lauf und die verschiedenen Arme dieses Stroms. Art. 5. Alle Einzelnheiten in Bezug auf die Rheinschiffahrt blieben späterer Verabredung vorbehalten.

Die Bedingungen der geheimen Artikel waren, so weit sie von den württembergischen abwichen, folgende:

Die französische Republik wird dem Markgrafen von Baden „ihre guten Dienste bewilligen" — (ein anderer Ausdruck, als im württembergischen Abkommen) — daß man zu seinen Gunsten das Hochstift Constanz, die Abtei Reichenau und die Propstei Öhningen secularisire, jedoch Abstand genommen von den Besitzungen des Bischofs zu Constanz, die in der Schweiz belegen sind, über die sich Frankreich die Verfügung vorbehält; ferner das auf dem rechten Rheinufer belegene Amt Schliengen des vormaligen (?) Hochstifts

Digitized by Google

Basel; der auf dem nämlichen Rheinufer liegende Theil des Hochstifts Speier mit Einschluß der Propstei Odenheim. Der Markgraf verpflichtet sich, die Festungswerke von Philippsburg abzutragen, wenn er es nicht vorzieht, diesen Platz durch französische Truppen besetzen zu lassen. Man wird ferner das Amt Ettenheim des vormaligen (?) Hochstifts Straßburg für ihn secularisiren, und ihm die Stadt Seligenstadt mit einigen Stücken des Erzstifts Mainz überlassen, um sie gegen den am rechten Rheinufer gelegenen Theil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, so wie gegen die Herrschaften Lahr und Geroldseck verlauschen zu können. Der Markgraf wird alle die Eigenschaften, Gerechtsamen und Einkünfte, welche innerhalb seiner Staaten geistliche Genossenschaften besitzen, deren Hauptort auf dem rechten Rheinufer liegt, mit seinen Domainen vereinigen können. Dagegen wird er alle die Liegenschaften, Gerechtigkeiten und Einkünfte, die innerhalb seiner Staaten im Besitz von geistlichen Genossenschaften sind, deren Hauptort auf dem linken Rheinufer liegt, Frankreich zur Verfügung stellen, mit Ausnahme jedoch der Güter ꝛc. der Hochstifte und der Domkapitel zu Basel, Straßburg und Speier. Art. 1.

Die französische Republik bewilligte dem Markgrafen auch ihre guten Dienste, um ihm das unbeschränkte Privilegium de non appellando, die Abschaffung des thurn- und taxischen Postzwangs innerhalb seiner Staaten, die Befreiung von aller Lehnspflicht gegen die Bischöfe zu Basel und zu Speier, und die Rechte zu verschaffen, welche an das Hochstift Constanz, in Bezug auf die Kreisausschreibung und das Directorium des Schwäbischen Kreises, geknüpft sind. Art. 2.

Der Markgraf tritt an die Republik die Stadt, das Fort und das Gebiet von Kehl ab, so wie auch ein Gebiet von 80 Morgen Landes auf dem rechten Ufer des Rheins , das Hüningen gerade gegenüber liegt. Art. 4.

Außer der im Waffenstillstandsvertrage bestimmten Kriegs-Contribution verpflichtet sich der Markgraf, innerhalb dreier Jahre an Frankreich 8000 laufende Fuß Baumstämme (vom Schwarzwald) zu liefern, die geeignet sind, zum Schiffbau verwendet zu werden. Geschäftsführer der Republik werden die Wahl treffen.

Zum Schutz des nördlichen Deütschlands wurden zwei neüe Demarkationsverträge geschlossen; der eine von Preußen mit der französischen Republik, zu Berlin am 5., der andere von Kur-Sachsen

Digitized by Google

zu Erlangen am 13. August 1796. Letzterer war eine Übereinkunft zwischen den Ständen des Obersächsischen Kreises, vermöge dessen sie dem ersten Vertrage beitraten.

An demselben Tage, wo Graf Haugwitz, der Minister des Königs von Preußen für die auswärtigen Angelegenheiten, und Caillard, der Gesandte der französischen Republik am Berliner Hofe, die Übereinkunft wegen Einrichtung der neüen Demarkationslinie für die Parteilosigkeit von Norddeütschland unterzeichnete, oder, nach anderer Angabe, am 16. Juli 1796, schlossen beide Staatsmänner Namens ihrer Regierungen einen andern Vertrag, der geheim gehalten wurde, der aber einen entscheidenden Einfluß auf das Schicksal hatte, welches für das heilige Römische Reich Deütscher Nation vorbereitet wurde.

König Friedrich Wilhelm II. von Preußen, Kurfürst zu Brandenburg, verpflichtete sich, dem Reiche nicht entgegen zu sein, wenn es alle Reichsländer auf dem linken Rheinufer an die französische Republik abtreten, und wenn es das Princip der Secularisation annehmen würde, um diejenigen weltlichen Fürsten zu entschädigen, welche bei diesem Abkommen Verluste erlitten. Der König sollte als Schadloshaltung für seine Provinzen jenseits des Rheins das Hochstift Münster und das Vest Recklinghausen bekommen, nach Abzweigung eines auf dem linken Emsufer gelegenen Stücks von jenem Hochstift, das zur Vereinigung mit der Republik der sieben vereinigten Provinzen bestimmt war. Art. 1.

Frankreich und Preußen wollten gemeinsam dahin wirken, um den Fürsten des landgräflichen Hauses Hessen die Secularisation der ihnen am nächsten und am bequemsten gelegenen geistlichen Länder, als Entschädigung für ihre Verluste, so wie auch der Linie zu Kassel die Kurwürde zu verschaffen. Art. 3.

Wenn bei der künftigen Friedensstiftung die Wiederherstellung des Hauses Oranien — das bei der Staatsumwälzung in den sieben vereinigten Provinzen seine Statthalterschaft eingebüßt hatte, — in seine Ämter und Würden als unzulässig erachtet werden sollte, so sollten beide Mächte, Frankreich und Preußen, ihre Vermittlung zu einem Vergleich zwischen der batavischen Republik — wie die sieben vereinigten Provinzen damals hießen — und dem Prinzen von Oranien eintreten lassen. Dieser Vergleich sollte als Grundlagen haben, einerseits, die Verzichtleistung des Hauses Nassau-Oranien auf die Statthalterschaft und alle unbewegliche Güter, welche es im Umfang

Digitized by Google

der Republik besaß, andererseits die Zahlung einer Entschädigung an das gedachte Fürstenhaus, welche gleich sei dem Werthe aller seiner im Umfange der Republik vorhandenen liegenden Gründe, insofern es die batavische Republik nicht vorziehen sollte, sie dem Prinzen von Oranien zur Verfügung so lange zu belassen, als er selbige in einer noch zu bestimmenden Zeit veräußert haben würde. Die französische Republik versprach, alle ihre guten Dienste zu verwenden, um zu Gunsten des Prinzen von Oranien die Secularisation der Hochstifter Würzburg und Bamberg zu bewirken und ihm die Kurwürde zu verschaffen; solchergestalt, daß diese Hochstifter an das Haus Brandenburg übergehen sollten für den Fall, wenn das Haus Oranien im Mannsstamme erlöschen würde. Art. 5.

So glücklich die kaiserlichen Waffen auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland waren, so viel Mißgeschick traf sie in Italien. Der alte Feldmarschall Wurmser, der sie befehligte, konnte dem Ungestüm der Republikaner und ihres jugendlichen Führers, des Menschen voll großer Gaben und voll unedler Leidenschaften, nirgends widerstehen. Nach langen, unausgesetzten Kämpfen ward er endlich genöthigt, sich mit dem Überrest seines Heeres am 16. September 1796 in die Festung Mantua zu werfen, die sofort von Buonaparte belagert wurde.

Um diese Zeit fühlte das vollziehende Directorium der Republik, dem französischen Volke gegenüber, die Nothwendigkeit, einlenkende Schritte zu thun, da sich in dem gesunden Theile des Volks große Unzufriedenheit und eine gewisse Aufregung darüber kundgab, daß die Regierung die Anerbietungen zum Frieden von der Hand gewiesen hatte, welche von Seiten des englischen Kabinets gemacht worden waren. Das Directorium entschloß sich daher, dem Kaiser Friedensvorschläge zu machen. Ein Deutscher wurde mit den ersten Eröffnungen, und der General Clarke mit der Leitung dieser Unterhandlung beauftragt. Der Deutsche war ein Herr von Zwanziger, einer der Minister des Fränkischen Kreises, der wegen der dem Kreise von Jourdan auferlegten Kriegs-Contribution nach Paris geschickt worden war. Dieser achtbare Mann hielt es im Interesse seines deutschen Vaterlandes für Pflicht, dem Ansinnen der französischen Regierung, ihn zum Unterhändler zu gebrauchen, nachzugeben. Er war es, der die Friedensvorschläge nach Wien überbrachte, Vorschläge, die man damals glaubte nicht annehmen zu müssen, obwol die Bedingungen, auf die das Haus Österreich ein Jahr später un-

Digitized by Google

terhandelte, bei Weitem nicht so günstig waren. Die Vorschläge vom September 1796 waren in der Hauptsache folgende:

Die französische Republik wird den Rhein zur Gränze haben; sie wird auf dem rechten Ufer dieses Stroms die Brückenköpfe von Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Kassel, Kehl, Alt-Breisach und Hüningen behalten.

Das Haus Österreich wird auf seine Besitzungen jenseits des Rheins und in Schwaben Verzicht leisten, auch auf die italiänischen, mit Ausnahme Toskanas.

Der Herzog von Modena verzichtet auf seine Staaten und empfängt eine Entschädigung in Deütschland.

Österreich empfängt zur Entschädigung Baiern.

Der König von Preußen wird für den Verlust, den er durch die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich erleidet, entschädigt werden.

Der Fürst von Nassau-Oranien wird in Deütschland entschädigt und mit der Kurwürde bekleidet werden.

Der Kurfürst von Baiern wird auf alle seine Besitzungen in Deütschland Verzicht leisten und König der Lombardie werden.

Ein Kongreß wird die Entschädigungen bestimmen und den neüen politischen Zustand Deütschlands regeln.

Es wird acht Kurfürstenthümer geben, nämlich: dasjenige, welches Mainz ersetzen wird, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Hannover, Hessen-Kassel, das Land, welches der Herzog von Modena, so wie dasjenige, welches der Fürst von Nassau-Oranien empfangen wird.

Der Wiener Hof, der nach des Erzherzogs Karl glänzendem Feldzuge in Deütschland hoffte, Mantua retten und die Lombardei zurückerobern zu können, zeigte sich zum Unterhandeln ohne Theilnahme seines Verbündeten, des Königs von England, wenig geneigt. Dem General Clarke wurden Pässe zur Reise nach Wien versagt. Zwar hatte er einige Unterredungen mit dem kaiserlichen Heerführer in Italien, allein diese führten zu Nichts. Er kehrte nach Paris zurück.

Mantua fiel am 2. Februar 1797. Mit dieser wichtigsten Festung Ober-Italiens war die Lombardei für das Haus Österreich verloren. Nun rückte Buonaparte geraden Wegs auf Wien zu. Erzherzog Karl, der den Befehl über die kaiserliche Armee in Italien übernommen hatte, konnte ihm nicht widerstehen. Am 22. März

Digitized by Google

waren die Franzosen in Triest; am 25. überwältigten sie den tapfer vertheidigten Alpenpaß von Tarvis; am 29. zog Buonaparte in Laibach ein. Die Nachhut des Erzherzogs wurde am 2. April bei Neumarkt, am 3. bei Unzmarkt geschlagen, worauf Buonaparte Murau, Judenburg und andere Plätze an der Mur besetzte, in der Absicht, alle Abtheilungen seines Heeres an sich zu ziehen, um an der Spitze desselben einen Triumphzug nach der Kaiserstadt an der Wien zu unternehmen, von der er nur noch 40 Stunden Wegs entfernt war.

In dieser scheinbar glänzenden Stellung war es Buonaparte, der als kluger Feldherr auf die Sicherheit seines, durch unaufhörliche Gefechte, durch Mühseligkeiten, Strapatzen und Krankheiten sehr zusammen geschmolzenes Heer Bedacht nehmend, auf Waffenruhe, womöglich auf Frieden, sann. Fern und abgeschnitten von allen Verbindungen mit dem Heimathlande, aus dem allein ihm Unterstützung werden konnte, mitten in einem unbekannten, unwegsamen und armen Gebirgslande, das seinen Kriegern nur auf kurze Zeit den nöthigen Unterhalt gewähren konnte, vor sich zwar einen geschlagenen, keineswegs aber entmuthigten Gegner, der jeden Augenblick den Zuzug der ungarischen Insurrection erwarten konnte; hinter sich im Rücken einen noch unbekannten und darum um so gefährlicheren Feind, die Republik Venedig mit ihren Dalmatinern und Albanesen unter Waffen, dazu ein Landvolk im Gebiet der Republik und in Tirol, das in Masse aufgestanden war und überall da, wo sich vereinzelte Haufen Franzosen blicken ließen, sie todtschlugen oder in die Gefangenschaft führten, — in dieser Lage war die Stellung des französischen Heeres in der Steiermark eine sehr bedenkliche geworden.

Buonaparte richtete am 31. März von Klagenfurt aus an den Erzherzog Karl ein — pomphaftes Schreiben, worin er denselben in den schmeichelhaftesten Ausdrücken aufforderte, der Wohlthäter der ganzen Menschheit und der wahre Retter von Deutschland zu werden, indem er ihm den Frieden wiedergebe. „Was mich betrifft", hieß es am Schluß, „so werde ich, wenn die Eröffnung, die ich Ihnen zu machen die Ehre habe, nur einem einzigen Menschen das Leben retten kann, auf die Bürgerkrone, die ich alsdann verdient zu haben vermeine, stolzer sein, als auf den traurigen Ruhm, der aus Tausenden militärischen Triumphen entspringen kann."

Der Erzherzog antwortete am 2. April in gemessenen, kalten Ausdrücken, daß, da er zu Friedensunterhandlungen nicht ermäch-

Digitized by Google

tigt sei, er nach Wien berichtet und Befehle über einen Gegenstand erfordert habe, der nicht zu seinem Geschäftskreise gehöre. In seinem Bericht an den Kaiser hatte er, gestützt auf die bedenkliche Lage des französischen Heeres, entschieden abgerathen, auf Buonaparte's Anerbietungen einzugehen; allein das Vordringen der Franzosen bis ins Herz der Monarchie hatte am Wiener Hofe einen so gewaltigen Schreck und unter der Einwohnerschaft der Kaiserstadt eine so große Muthlosigkeit verursacht, daß man mit — Entzücken die Nachricht vernahm, der feindliche General wolle unterhandeln.

Am 7. April wurde zu Judenburg der Waffenstillstand geschlossen, der bis zum 20. desselben Monats dauern sollte. In der Zwischenzeit begannen die Unterhandlungen zu Leoben, wo Buonaparte sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte. Die kaiserlichen Bevollmächtigten erklärten vorweg, jede Vermittlung einer dritten Macht verwerfen zu müssen, eine Bedingung, auf die Buonaparte leicht einging, jedoch vorschlug, den Marchese di Gallo, Gesandten des Königs beider Sicilien, zuzuziehen, weil er der Diener einer Familie sei, die mit der des Kaisers in naher Verwandtschaft stehe. Dieser Vorschlag wurde angenommen, weil man kaiserlicher Seits nur die Zwischenkunft des Berliner Hofes hatte vermeiden wollen, dem man den baseler Frieden nicht vergessen konnte. Endlich kam es, nach mehrtägigen Besprechungen und Verhandlungen, zum Abschluß der Friedens-Präliminarien, welche am 18. April 1797 auf dem Schlosse Eckenwald bei Leoben unterzeichnet wurden. Sie beschränkten sich nicht auf das Haus Österreich, sondern umfaßten das Deütsche Reich in seiner Gesammtheit, und bestimmten im Art. 5., daß ein Kongreß den Abschluß des definitiven Friedens zwischen Frankreich und dem Reich, auf Grundlage der Integrität des letztern, beauftragt werden solle.

Große Schwierigkeiten erhoben sich gegen die Ausführung der leobener Verabredungen. Persönliche Rücksichten des Generals Buonaparte in Bezug auf einen erwarteten Wechsel in den Mitgliedern des Directoriums spielten dabei eine Hauptrolle. Nachdem alle Hindernisse aus dem Wege geraümt waren, kam es in Udine zum Abschluß des Friedens, unterzeichnete ihn aber in dem Dorfe Campo-Formio. Man wählte diesen Ort, um nicht in die Verlegenheit zu kommen, weder Passeriano, wo Buonaparte's Hauptquartier war, noch der Stadt Udine, woselbst die kaiserlichen Bevollmächtigten wohnten, den Vorzug zu geben, indem man bald dort, bald hier

Digitized by Google

unterhandelt hatte. Auch datirte man die Friedensurkunde vom 17. Oktober 1796, dem Tage, wo der in Leoben verabredete sechsmonatliche Waffenstillstand zu Ende ging, obwol sie in Wirklichkeit erst in der Nacht des 18. Oktobers vollzogen wurde.

Die Unterzeichner der Urkunde waren Seitens des Kaisers: Don Martius Mastrilli, Marchese di Gallo, außerordentlicher Gesandter des Königs beider Sicilien am Wiener Hofe; Graf Ludwig von Cobenzl, außerordentlicher Gesandter am Russischen Hofe; Graf Maximilian von Merveld, General-Major; und Freiherr Ignaz von Degelmann, Minister des Kaisers bei der Helvetischen Republik; und Seitens der Französischen Republik: Buonaparte, Ober-Befehlshaber des französischen Heeres in Italien.

In der Einleitung heißt es: „S. M. der Römische Kaiser, König zu Hungarn und zu Böheim, und die Französische Republik, „„in der Absicht den Frieden zu befestigen, zu dem der Grund durch die auf dem Schlosse Erlenwald bei Leoben unterzeichneten Präliminarien gelegt worden ist““, u. s. w. In der Folge wird sich ergeben, daß diese Redensart, die sehr gleichgültig zu sein scheint, nicht absichtlos gewählt wurde.

Der Art. 1 stellt den Frieden zwischen den beiden vertragenden Mächten wieder her, und fügt dann noch Folgendes hinzu: „Man wird keine Unterstützung, keinen Schutz, weder unmittelbar noch mittelbar, denen gewähren, welche dem einen oder dem andern der vertragenden Parteien Schaden zuzufügen die Absicht haben könnten“; ein Zusatz, der gegen die Aufwiegler und Unruhstifter gerichtet war, von denen es seit der französischen Staatsumwälzung in allen Ländern gleichsam — wimmelte!

Der Art. 2 ordnet die Aufhebung der Sequester an, welche auf die Güter von Privatleüten in den gegenseitigen Gebieten, so wie auf die Güter von öffentlichen Anstalten gelegt worden waren; eine Bestimmung, welche auf die Cisalpinische Republik ausgedehnt wurde, jenen neüen Staat in Ober-Italien, der sich unterm Schutze Buonaparte's aus dem Herzogthume Mailand, österreichischen Antheils, und aus dem Herzogthum Mantua gebildet hatte, und dem er, nach Abschluß der leobener Präliminarien, das Modenesische, Reggio und Massa Carrara hinzugefügt hatte, die bis dahin, in Gemeinschaft mit den Legationen Bologna, Ferrara und der Romagna, die dem Papste in dem Vertrage von Tolentino, 19. Febr. 1797, abgenommen worden waren, die Cispadanische Republik bil-

Digitized by Google

deten. Bald aber änderte Buonaparte seine Ansicht. Er warf beide Republiken zu einer einzigen, der Cisalpinischen, zusammen, die auch am 29. Juni 1797 vom Directorio als unabhangiger Staat anerkannt wurde. Dies geschah auch vom Kaiser, ausdrücklich durch den Art. 7 des Friedensschlusses, worin er auf alle Lande verzichtete, aus denen diese Cisalpinische Republik zusammengesetzt, und die der Art. 8 noch besonders nannte. Mailand war die Hauptstadt.

Die Abtretung der österreichischen Niederlande an Frankreich mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten, spricht der Art. 3 aus. Unterdeß hatte die Republik sich gemüßigt gesehen, diese, dem Deütschen Reiche gehörigen Lande, seinen Burgundischen Kreis, gleich nach der Besetzung im Jahre 1794, kraft des Eroberungsrechts, ihrem Gebiete einzuverleiben und die Verfassung der Republik auf sie auszudehnen, überhaupt sie ganz nach französischem Schnitt zu behandeln. Diese willkürliche Handlung wurde nun durch den vormaligen Landesherrn, den Kaiser, in seiner Eigenschaft als Herzog von Burgund, u. s. w. bestätigt. Das Reich aber hatte noch nicht — Ja gesagt!

Frankreich übernahm, nach Art. 4, die auf diesen Landen ruhenden und vor dem Kriege gemachten Hypothekenschulden. Die kaiserlichen Bevollmächtigten sollten den Etat dieser Schulden vor Auswechselung der Bestätigungsurkunden übergeben, damit man bei dieser Auswechselung über erläuternde und Zusatz-Paragraphen zu diesem Artikel einig werden könne. Diese Übergabe hat nicht Statt gefunden, weil die Zeit zwischen der Unterzeichnung des Vertrags und der Auswechselung der Ratifikationen, obschon sie ziemlich lange ausgedehnt wurde, doch nicht hinreichte, um den Schuldenetat zusammenzustellen. Die Unterlassung dieser Förmlichkeit wurde von der französischen Regierung als Vorwand benutzt, um sich von der übernommenen Verpflichtung zur Tilgung dieser Schulden als entbunden zu betrachten. War das nicht eine der vielen Schändlichkeiten, die Frankreichs Regierung auf sich geladen hat? Jene Niederlande standen seit drei Jahren unter französischer Herrschaft, wurden nach französischen Gesetzen, von französisch zugestutzten Beamten, und in den obersten Ämtern von eingeborenen Franzosen regiert und verwaltet. Wäre die Verwaltung ordnungsmäßig eingerichtet und vollstreckt worden, müßten da die Landesschulden nach ihrem Betrage ꝛc. nicht längst schon den Behörden bekannt geworden sein?

Der Kaiser erklärte sich im Art. 5 damit einverstanden, daß die

Digitized by Google

Französische Republik die vormals venetianischen Inseln in der Levante, und namentlich Corfu, Zante, Cephalonien, Santo-Mauro und Cerigo, so wie Butrinto, Larta, Voinizza, und überhaupt alle vormals venetianischen Niederlassungen in Albanien, jenseits des Meerbusens von Lodrino besitzen solle.

Der Art. 6 lautete so: „Die Französische Republik willigt ein, daß S. M. der Kaiser und König mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte die nachbenannten Länder besitze, nämlich: Istrien, Dalmatien, die vormals venetianischen Inseln des Adriatischen Meeres, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen und Landschaften, welche zwischen den Erbstaaten S. M. des Kaisers und Königs, dem Adriatischen Meere und einer Linie liegen, die von Tirol anfangend, dem Bergstrom vor der Gardola folgen, den Gardasee bis zur Eisa durchschneiden, und von da eine Militair-Linie bis San Giacomo einschlagen wird, die beiden Theilen gleiche Vortheile darbietet, und deshalb von beiderseitigen Ingenieur-Offizieren bis zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden zu ermitteln ist. Die Gränzlinie soll zwischen der Etsch bei San-Giacomo durchgehen, dem linken Ufer dieses Flusses bis zur Mündung des weißen Kanals folgen, mit Einschluß des Theils von Porto Legnago, der sich auf dem rechten Ufer der Etsch mit einem Bezirk von 3000 Klafter Halbmesser befindet. Die Linie wird dann dem linken Ufer des weißen Kanals, des Tartaro, und des Kanals la Polistella bis zum Einfluß in den Po, und dem linken Ufer des großen Po bis zum Meere folgen."

Im Art. 18 trat der Kaiser dem Herzog von Modena den Breisgau ab, um dieses Land unter denselben Bedingungen zu besitzen, kraft deren er das Modenesische besessen hatte.

Die in den Ländern, welche an die Französische Republik abgetreten worden, belegenen und nicht veräußerten Grundbesitzungen des Erzherzogs Karl und der Erzherzogin, so wie die des Erzherzogs Ferdinand, in der Cisalpinischen Republik, wurden nach Art. 19 den Besitzern zurückgegeben, doch unter der Bedingung, selbige innerhalb drei Monaten zu verkaufen.

Der Art 20 bezog sich auf das Deütsche Reich und besagte, daß vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrags zu Rastadt ein Congreß, ausschließlich aus Bevollmächtigten des Deütschen Reichs und denen der Französischen Republik bestehend, in der Absicht eröffnet werden sollte, zwischen beiden Mächten den Frieden zu stiften.

Digitized by Google

Im Art. 23 wurde das Ceremoniel zwischen dem Kaiser und der Französischen Republik geregelt, die den Rang behalten sollte, welchen das Königreich Frankreich vor dem Kriege gehabt hatte. Das Ceremoniel zwischen dem Kaiser und der Cisalpinischen Republik sollte so sein, wie es zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig gewesen war.

Das waren die offenkundig gewordenen Bestimmungen des Friedens von Campo-Formio, welcher die älteste Republik der Welt vernichtete und die gute Beüte unter den Kaiser und die Französische Republik vertheilte, wiewol Buonaparte noch am 16. Mai 1797 mit der Republik Venedig einen Vertrag geschlossen hatte, der ihre politische Existenz anerkannte und sicher stellte. Europa hielt diesen Gewaltstreich für die Folge geheimer Verabredungen in Leoben.

Auch in Campo-Formio wurden am Tage des Friedensschlusses geheime Artikel unterzeichnet, die nicht minder bemerkenswerthe Bestimmungen enthielten. Zwar hat das Wiener Cabinet ihr Dasein niemals eingeraümt, und man erfuhr von ihnen erst, als die französischen Diplomaten im Monat April 1799 den preüßischen Ministern davon Mittheilung machten, in dem Augenblick, als der rastadter Congreß auf dem Punkte stand, sich aufzulösen, und das Directorium der Französischen Republik gar keinen Grund mehr hatte, das Haus Österreich zu schonen.

Der Kaiser verpflichtete sich in diesen geheim gehaltenen Artikeln, seine guten Dienste beim Deütschen Reich zu verwenden, daß der Französischen Republik ein Theil der Länder am linken Rheinufer abgetreten werde, nämlich: alles Land zwischen dem Rhein und der Mosel mit Einschluß von Mainz, und alle Landschaften, die zwischen der Mosel, der Nette, Roer und Maas liegen, mit Einschluß der Festung Jülich; das Ganze nach einer Linie, welche der Art. 1 des geheimen Vertrags genau beschreibt. Wenn, hieß es weiter, troz der guten Dienste des Kaisers, das Reich nicht in diese Abtretung willigen sollte, so verpflichtet sich der Kaiser, zum Reichsheere nur sein matrikelmäßiges Contingent zu stellen.

Auch versprach der Kaiser, seine guten Dienste dafür zu verwenden, daß die Schiffahrt auf dem Rheine von Hüningen bis zum Eintritt ins Gebiet der Batavischen Republik, für frei erklärt, und den Bürgern der Französischen Republik die freie Schiffahrt auf der Maas eingeraümt werde. Art. 2.

Digitized by Google

Der Kaiser tritt, so besagt Art. 3, die Grafschaft Falkenstein, welche innerhalb der im Art. 1 beschriebenen Linie liegt, an Frankreich ab.

Nach Art. 4 sollten die Länder, welche der Kaiser, kraft des Art. 1 des offenkundigen Vertrags, erhielt, als Ausgleichung dienen für diejenigen, auf welche er durch die offenen Art. 3 und 7 Verzicht geleistet hatte, und für die Grafschaft Falkenstein; was andeütet, daß, wenn der Art. 1 des geheimen Vertrags zur Ausführung kommen sollte, daraus dem Kaiser eine neüe Ausgleichung erwachsen müsse; diese Ausgleichung wurde vom Art. 5 bestimmt.

Die Französische Republik, heißt es in demselben, wird ihre guten Dienste anwenden, daß dem Kaiser das Erzstift Salzburg und derjenige Theil Baierns zugesprochen werde, welcher zwischen diesem Erzstift, dem Inn, der Salza und Tirol liegt, mit Einschluß der Stadt Wasserburg und eines auf dem linken Innufer belegenen Bezirks um dieselbe, der 3000 Klafter Halbmesser hat.

Der Kaiser tritt an Frankreich das Frickthal ab, gegen einen verhältnißmäßigen Ersatz in Deütschland; das Frickthal soll mit der Helvetischen Republik vereinigt werden. Art. 6.

Der Art. 7 hatte folgenden Ausdruck: „Man ist zwischen den vertragenden Mächten übereingekommen, daß, wenn bei der bevorstehenden Friedensstiftung des Deütschen Reichs die Französische Republik in Deütschland eine Erwerbung macht, S. M. der Kaiser, König zu Hungarn und Böheim, ebenfalls einen Ersatz bekommen muß, und gegenseitig, wenn S. K. K. M. eine Erwerbung dieser Art macht, die Französische Republik eine Territorialvergütung erhalten wird."

Dem vormaligen Statthalter von Holland soll eine Gebiets-Entschädigung gegeben werden, die jedoch nicht in der Nähe der österreichischen Besitzungen, noch in der der Batavischen Republik genommen werden kann. Art. 8.

Die in dem ersten Artikel gezogene Gränzlinie war der Art, daß die auf dem linken Rheinufer belegenen preüßischen Provinzen an ihren Landesherrn zurückfielen. Auf diese Erstattung stützte sich die Verabredung des Art. 9, welcher besagte, daß von einer neüen Erwerbung des Königs von Preüßen gar nicht die Rede sein könne, was sich die beiden vertragenden Mächte gegenseitig verbürgen.

Der folgende Artikel fügt hinzu, daß, wenn der König von Preü-

Digitized by Google

ßen der Batavischen Republik die Enclaven abtritt, welche in deren Gebiet belegen sind, der Kaiser seine guten Dienste beim Reiche für dessen Einwilligung in diese Abtretung verwenden werde. Die Nichterfüllung dieses Artikels kann, so heißt es weiter, dann die Wirkungen des vorhergehenden Artikels nicht aufheben.

Die beiden vertragenden Parteien werden ebenmäßig ihre guten Dienste dahin verwenden, daß die Fürsten und Stände des Reichs, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrags oder desjenigen, welcher mit dem Deutschen Reiche abgeschlossen wird, Verluste erleiden und namentlich die drei geistlichen Kurfürsten, der Kurfürst von der Pfalz, die Häuser Württemberg, Baden und Hessen, der Pfalzgraf zu Zweibrücken, die Fürsten von Nassau-Saarbrück, Salm-Kyrburg, Löwenstein-Wertheim, Wied-Runkel und der Graf von der Leyen, in Deutschland geeignete Entschädigungen empfangen, welche in Gemeinschaft mit der Französischen Republik geregelt werden sollen. Der Art. 12, welcher dieses Princip aufstellte, gedachte mit keinem Worte des Grund und Bodens, von dem diese Entschädigungen zu entnehmen seien; allein die Auslassung der Hochstifter Basel, Straßburg und Speyer in der namentlichen Liste derjenigen, die bei diesen Entschädigungen betheiligt werden sollten, bewies zur Genüge, daß von einer Wiederherstellung dieser Bisthümer nicht die Rede war, und folglich der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil ihrer Gebiete zur Entschädigungsmasse geschlagen werden sollte; anderer Seits deuteten die Namen der Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, die man in der Liste findet, die Absicht des Wiener Hofes an, die drei geistlichen Kurfürstenthümer beizubehalten. Als einen wunderlichen Zufall muß man es betrachten, daß der Graf von der Leyen, dem der Art. 12 eine Schadloshaltung zusagte, bei der Vertheilung übergangen wurde, während der Fürst von Leiningen, der in der Liste vergessen worden war, sein Vermögen sich verdoppeln sah.

Zwanzig Tage nach Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden sollten die kaiserlichen Kriegsvölker die festen Plätze Mainz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein (das Bergschloß im kur-mainzischen Antheil an der Grafschaft gleiches Namens), Ulm und Ingolstadt geräumt haben, überhaupt das ganze Reichsgebiet, bis auf die Erbstaaten des Kaisers. Art. 13.

Untersucht man diese Verabredungen etwas näher, so zeigt es sich, daß ihre Ausführung mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden war, die nur überwunden werden konnten, wenn das Haus

Digitized by Google

Österreich mit Frankreich fortdauernd im innigsten Vernehmen blieb. Die Geringschätzung, ja stolze Verachtung, mit der man Preußen behandeln zu müssen sich das Ansehen gab, indem man dieser Monarchie jedwede Vergrößerung absprach, während Österreich durch die Vernichtung der Republik Venedig und durch Einverleibung eines Theils ihres Gebietes auf dem festen Lande, Istrien und Dalmatien mit eingeschlossen, nicht allein einen vollständigen Ersatz für die Niederlande, den Breisgau und die Lombardei, sondern auch noch die Aussicht auf einen großen Theil von Baiern, diesem beständigen Gegenstande seines ehrgeizigen Trachtens seit einem Jahrhundert empfing, mußte nothwendiger Weise zwischen den beiden Hauptmächten Deutschlands Hader und Streit herbeiführen, es mußte zwischen ihnen zum Kriege kommen. Frankreichs, durch Buonaparte vertretene, hinterlistige Politik wollte Österreich und Preußen vollständig entzweien, indem man die innigste Freundschaft mit jenem und eine Gleichgültigkeit zu diesem heuchelte, die ebenmäßig ohne alle Begründung waren. Die geheimen Verabredungen von Campo-Formio konnten nicht ausgeführt werden, ohne die größte Verwirrung, wenn nicht einen vollständigen Umsturz der Dinge in Deutschland herbeizuführen, bei dem das Directorium im Trüben zu fischen gedachte. Unterm Schutze dieser Revolution konnte sich Frankreichs Regierung des linken Rheinufers ohne Weiteres bemächtigen; sie konnte die zahlreichen Heerhaufen eines in Schlachten, im Feldlager und im Feindesland verwilderten Kriegsvolkes angemessen beschäftigen, das aufzulösen und auseinander gehen zu lassen ebenso gefährlich war, als es ins Innere des Heimathlandes zurückzuführen; sie konnte endlich, indem sie sich der einen oder der andern Partei anschloß, der oberste Schiedsrichter in den Angelegenheiten Deutschlands werden.

Die französische Monarchie nützte im westfälischen Frieden die Entzweiung des Deutschen Reichs in ein katholisches und ein evangelisches Deutschland; die Französische Republik trat folgerichtig in die Fußtapfen der Monarchie, indem sie Deutschlands Spaltung in ein Habsburgisches und Hohenzollerisches zu ihrem Vortheile auszubeuten trachtete; und der Vertreter dieser Republik war Buonaparte, damals schon der Allesköunende, der Allesvermögende im Feldlager des Soldaten, wie im Kabinet des Staatsmanns!

Das Haus Österreich verlor durch den Frieden von Campo-Formio:

Digitized by Google

die Niederlande mit	469 Q.-M.	1,926,000 Ew.	5,000,000 Fl. Eink.	
den Breisgau	59 „	150,000 „	300,000 „ „	
Falkenstein	2½ „	4,300 „	68,000 „ „	
die Lombardei ..	213 „	1,524,000 „	5,000,000 „ „	
zusammen	743½ Q.-M.	3,604,300 Ew.	10,368,800 Fl. Eink.	

Es erwarb:

einen Theil von Venedig mit 865 Q.-Meilen 3,050,000 Einwohner 10,800,000 Fl. Einkünfte.

Was Österreich an Einwohnerzahl einbüßte, wurde durch die Abrundung seines Gebiets vollständig ausgeglichen. Diesem Verlust muß aber auch noch derjenige hinzugefügt werden, den eine Nebenlinie des Hauses Österreich durch die Abtretung des Modenesischen erlitt; mit seinen 460,000 Einwohnern auf 95 Q.-M. und 600,000 Fl. Einkünfte.

Sobald man in Venedig erfuhr, welches Schicksal der Republik bestimmt sei, berief die provisorische Regierung die Urwählerversammlungen, um über die Errichtung einer demokratischen Verfassung Berathungen anzustellen. Obschon nur eine kleine Anzahl von Bürgern in diesen Versammlungen erschien, so schickte die Regierung doch vier Abgeordnete nach Paris, als Träger dessen, was man den Volkswillen nannte, um das Directorium zu bewegen, den von Buonaparte geschlossenen Vertrag nicht zu ratificiren. In Mailand angelangt, mußten sie zu ihrem Schreck erfahren, daß die Bestätigung am 26. Oktober bereits erfolgt sei. Nichtsdestoweniger bestanden sie auf ihrer Absicht, die Reise fortzusetzen; allein Buonaparte faßte sich kurz und ließ die venetianischen Herren gefangen nehmen. Er befahl die Auflösung der provisorischen Regierung und beauftragte Serrürier, einen seiner Unter-Anführer, in Venedig ein Militär-Regiment einzurichten. Die Franzosen benutzten den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der Friedensurkunde und der Übergabe Venedigs an Österreich, um im Arsenal, in den Magazinen und sämmtlichen öffentlichen Niederlagen mit Allem aufzuraümen, was nur immer möglich in die Klasse von Staatsgut eingereiht werden konnte. Zuletzt beraubte man das Portal der St. Markuskirche seines Schmuckes, des antiken Kunstwerks der vier Bronze-Pferde, und entführte den Löwen, der den kleinen Platz gleiches Namens zierte. Das unerbittliche Schicksal hat es gewollt, daß nach 18 Jahren diese Nationaldenkmäler zu ihren wirklichen Eigenthümern zurückgekehrt sind.

Digitized by Google

Der Wiener Hof verlangte die Übergabe der Stadt Venedig seit lange, aber immer vergeblich. Französischer Seits machte man sie von der Übergabe der Stadt und Festung Mainz abhängig, welche Österreich in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio versprochen hatte, die man aber in Wien zu verschieben bemüht war, um nicht das Geheimniß dieser Übereinkunft zu verrathen; man wollte sich zu dieser Abtretung erst vom Reiche ermächtigen lassen, denn bei diesem allein stand das Recht der Einwilligung oder Verweigerung zur Überlassung einer Festung an den Erbfeind, die von Alters her als ein Hauptbollwerk des Reichs, insonderheit der Rheinlande, betrachtet worden war (I. 2, S. 149). Frankreich dagegen und sein Directorium verlangte, daß ihm Mainz übergeben werde, bevor die geheimen Artikel in Berlin verlauteten, weil man voraussah, daß Preußen sich der Abtretung von Mainz mit allen Kräften widersetzen würde. Zugleich glaubte das Directorium, das Haus Österreich einigermaßen beschwichtigen zu müssen, indem es in Wien erklären ließ, Frankreich werde Alles daran setzen, um die Verabredungen von Campo-Formio in Vollstreckung zu setzen und gegen Jedermann einstehen, der sich dem widersetzen würde. Daher die Beweise von Freundschaft gegen Österreich, daher die Kälte, ja Geringschätzung, die man in Paris gegen den Berliner Hof erkünstelte.

In Wien gab es aber auch schlaue Staatsmänner und Diplomaten aus der Schule eines Fürsten Kaunitz! Man stellte sich, als glaube man an die liebevolle Zuneigung, die das Directorium und sein Hauptträger, Buonaparte, für das Haus Österreich erheuchelte. Vor allen Dingen kam es dem Wiener Hofe darauf an, in den Besitz Venedigs gesetzt zu werden; darum mußte der Frieden von Campo-Formio um jeden Preis zur Ausführung gebracht werden.

Buonaparte hatte sich aus Italien nach Rastadt begeben, unter dem Vorwande, daselbst die Verrichtungen des ersten Bevollmächtigten zu übernehmen, wozu er von den Directoren der Französischen Republik ernannt worden war. Um nun den angedeuteten Zweck zu erreichen, entsendete das Wiener Cabinet drei Bevollmächtigte nach Rastadt, nämlich die Generale Merveld und Latour und den Grafen Cobenzl, die daselbst mit Buonaparte eine Militär-Convention abschlossen, welche am 1. Dezember 1797 unterzeichnet wurde.

Diese Übereinkunft, deren Inhalt lange Zeit ein Geheimniß blieb, besagte, — daß die Truppen des Kaisers und die in seinem

Digitized by Google

Solde stehenden Reichsvölker das Gebiet des Reichs dermaßen zu raümen hätten, daß selbige am 25. Dezember auf Grund und Boden der kaiserlichen Erbstaaten eingetroffen seien; — daß die kaiserlichen Truppen bei der Besatzung der Stadt und Festung Mainz um dieselbe Zeit nicht mehr als 15,000 Mann stark sein dürften; — daß an demselben Tage das französische Heer die venetianischen Lande raümen werde, bis auf 15,000 Mann, welche daselbst noch stehen bleiben sollten; — daß die kaiserlichen Völker am 20. Dezember die Festungen Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg; und am 30. Dezember die Festung Mainz geraümt haben müßten, wobei es ihnen freistehe, all' ihr schweres Geschütz und ihre Kriegsvorräthe mitzunehmen; — daß vom 10 Dezember an Mainz von französischen Truppen umschlossen werden, den kaiserlichen Truppen aber der Ein- und Ausgang bis zu ihrem gänzlichen Abzuge unverwehrt bleiben solle; — daß die Bevollmächtigten des Kaisers vor dem 8. Dezember dem Reich die Erklärung abzugeben hätten, es sei die Absicht ihres Herrn, das Gebiet und die festen Plätze des Reichs zu raümen; — daß die nämlichen Bevollmächtigten sich zu bemühen hätten, den französischen Truppen die Besetzung von Mainz im Lauf der Unterhandlungen zu verschaffen, der Art, daß sie am 30. Dezember einrücken könnten, und daß, wenn der Kurfürst-Erzbischof und das Reich nicht darin willigen sollten, die Französische Republik sie mit Gewalt dazu zu zwingen befugt sei; — und endlich, daß die französischen Völker am 30. November die Plätze Palma-Nuova, Osoppo, Porto-Legnago, Venedig, Verona und das ganze venetianische Gebiet bis zur neüen Gränzlinie, geraümt haben würden.

Gleich nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft wurden die Bestätigungsurkunden des Friedens von Campo-Formio in Rastadt ausgewechselt, und noch in derselben Nacht verließ Buonaparte diese Stadt, um sich nach Paris zu begeben, wo seiner, des Retters der Republik, des Besiegers des Hauses Habsburg-Österreich, des s. g. Befreiers von Italien, Triumphzug auf Triumphzug harrte.

Am Schlusse dieses Kapitels sei es gestattet, die wichtigsten Folgen des ersten Kampfes mit der französischen Revolution, der vier und ein halbes Jahr gedauert hat, kurz zu wiederholen.

Ludwig XVI. hatte diesen Krieg am 20. April 1792 erklärt; der Friede aber wurde mit Menschen geschlossen, welche die uralte Monarchie Frankreichs über den Haufen gestürzt, ihr königliches

Digitized by Google

Oberhaupt aufs Schaffot geschleppt und eine Familie des Thrones beraubt hatten, deren Erhaltung einer der Bewegungsgründe der Allianzen gewesen war, die den Krieg zum Ausbruch kommen ließen.

Die Verletzung der herrschaftlichen Rechte einiger im Elsaß angesessener Fürsten des Deütschen Reichs, sowie die Verletzung der Metropolitan- und Diöcesan-Rechte einiger deütschen Erzbischöfe oder Bischöfe hatte im Jahre 1792 die verbündeten Mächte die Waffen ergreifen lassen. Im Jahre 1797 handelte es sich nicht mehr um Rettung dieser Gerechtsame und einiger Eigenschaften auf fremdem Grund und Boden, denn das Elsaß war ja seit anderthalb Jahrhunderten dem Reich entfremdet; es handelte sich um die Frage: wird das Reich ein Stück Landes von nur einem Zoll Breite auf der linken Seite des Rheinstroms behaupten können? Schon waren die Österreichischen Niederlande, oder die Lande des Burgundischen Kreises, dem westlichen Erbfeinde in aller Form Rechtens abgetreten; und die geheimen Verabredungen mit dem Kaiser, — der in den heiligen Hallen von Frankfurts St. Bartholomäus-Dome den feierlichen Eid geleistet hatte, nicht ein Minderer, sondern ein allezeit Mehrer des Reichs zu sein, — und die ähnlichen Verabredungen mit dem Könige von Preußen, der in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Brandenburg das Amt des Reichs-Erzkämmerers bekleidete, das ihm ebenfalls die schwere Pflicht zur Aufrechthaltung des Reichsgebietes auferlegte, — alle diese geheimen Umtriebe hatten dem Erbfeinde zum wenigsten schon die Hälfte der deütschen Lande zugesagt, die zwischen dem Rheine und den Gränzen des Burgundischen Kreises lagen. Das badische Fürstenhaus und das württembergische, beide hatten auf ihre Grundbesitzungen und Grundrechte im Elsaß förmlich Verzicht geleistet, und das Haus Württemberg insonderheit hatte eingewilligt, daß seine Grafschaft Mümpelgard, die, wenn auch zu keinem der zehn Kreise, doch zum Reich gehörte, von diesem abgerissen und der Republik einverleibt werde, um von nun an Theil zu nehmen an der Beglückung der Welt, die vom Herd der Revolution, jetzt nicht mehr von Königen und Aristokraten, wol aber von einem wahnwitzig gewordenen, das Wesen der Demokratie verhöhnenden Plebs, über die Menschheit verbreitet werden sollte!

So sah es am Ende des Jahres 1797 um Deütschland aus! Wie aber um die anderen Länder, die sich in den Kreis der Revolution, in den Sündenpfuhl moralischer Verderbtheit, freiwillig oder unfreiwillig hatten hineinreißen lassen?

Digitized by Google

Gegen Norden, — vegetirten die sieben vereinigten Provinzen der Niederlande, seit der Tripel-Allianz von 1788 aufs innigste an England geknüpft, nur noch in der Gestalt eines von Frankreich ganz abhangigen Vasallenstaats, unter dem Namen der Batavischen Republik. Das sonst so bedächtige Volk der Niederlande hatte sich von Kundschaftern und Geheimboten, die, unter dem Schutze der von Waffen beschirmten — Tricolore, von Paris aus das so friedsame Land überschwemmten, erhitzen und aufwiegeln lassen, um den Statthalter, dessen großer Vorfahre im 16. Jahrhundert des Volkes Freiheit errungen, seiner Würde zu entkleiden; mit der Vertreibung des Prinzen von Oranien hörte aller Einfluß Großbritanniens auf.

Auf Seite der Alpengränze — hatte sich Frankreichs Gebiet durch die Grafschaften Savoyen und Nizza vergrößert, und der König von Sardinien sich in seiner zweifelhaften Existenz, unter dem Titel eines Verbündeten, zum Vasallen der Pariser Machthaber herabgewürdigt.

In der Lombardei — waren dem Hause Österreich, und ebenso dem Hause Este, seine Besitzungen entzogen worden. Diese Provinzen, mit dem Veltlin, Val Tellina, das den grauen Bünden durch französische Aufwiegler entfremdet und durch eine Kundmachung des Generals Buonaparte vom 10. Oktober 1797 im strengsten Sinne des Worts — geraubt worden war, so wie mit den Landstrichen, welche man vom Oberpriester in Rom und von den Aristokraten in Venedig erbeutet hatte, bildeten, unter dem Namen der Cisalpinischen, eine jener demokratischen Republiken, mit denen sich die Machthaber Frankreichs zu umgeben gedachten, unter der Bedingung, daß sie sich für ewige Zeiten als gehorsame Töchter der großen Mutter erkennen sollten.

Auch war Pius VI., der heilige Vater, durch republikanische Umsturzmänner im Friedensvertrage von Tolentino, 17. Februar 1797, gezwungen worden, die Gewaltthat anzuerkennen, die 30 Jahre vorher ein königlicher Revolutionär begangen hatte, nämlich die Einverleibung von Avignon und der Grafschaft Venaißin in das Gebiet von Frankreich. Das Comtat Venaißin besaß der römische Stuhl entschieden seit 1273, als Gregor X. der Kirche vorstand; die Stadt Avignon und ihr Gebiet hatte Clemens VI. von Johanna, Königin von Sicilien und Gräfin von Provence, 1348 für 80,000 Gulden käuflich erworben. Damals verzichtete Kaiser Karl IV. auf die

Digitized by Google

Lehnsrechte, die dem Deutschen Reiche über diese Gebiete zustanden. Diese Rechte gebührten den deutschen Kaisern als Königen von Arles, deren letzter aber Karl IV. war. Wer aber gab Veranlassung, daß die alte Stadt der Kirche, daß Avignon, die Residenz so vieler Oberpriester der Kirche, mit Frankreich vereinigt wurde? Antwort: — Daran sind die ehrwürdigen Väter der ehrenwerthen Gesellschaft Jesu Schuld, die, unter dem Deckmantel, das Bestehende aufrecht zu erhalten, und noch dazu unter dem Deckmantel der — Religion, eben so arg die Revolution befördert haben, und fortdauernd fördern, wie Monarchie, Aristokratie und Demokratie es jemals gethan haben!

Nachdem die Jesuiten aus Portugal, Spanien und Neapel vertrieben worden waren, verwies Ferdinand, Herzog von Bourbon, sie auch aus Parma, und benutzte diese Gelegenheit, um mehrere kirchliche Mißbräuche abzustellen. Aber plötzlich erinnerte Papst Clemens XIII. sich seiner Oberherrlichkeit über Parma, Piacenza und Guastalla, welche, wie er sagte, Gregor VII. von der Gräfin Mathilde, Schwester des Kaisers Heinrich III., verliehen worden war; und diese Oberherrschaft besaß der heilige Stuhl für ewige Dauer; denn es ist bekannt, daß die Kirche wohl nimmt, aber nie zurück giebt.

Unglücklicher Weise aber haben die Kaiser niemals die Schenkung anerkannt, welche die Gräfin Mathilde gemacht hat; und noch 1718, bei der Quadrupel-Allianz zwischen dem Kaiser, Frankreich, Großbritannien und dem Herzoge von Savoyen, wurde ausgemacht, daß diese Länder für unzweifelhafte männliche Reichslehen zu halten wären. Deshalb fand auch Ferdinand die Ansprüche des heiligen Stuhls etwas anmaßlich, setzte seine klösterlichen Reformen fort und ließ das Verbannungsurtheil gegen die Jesuiten zur Ausführung bringen. Nun erschien am 30. Januar 1768 eine Bulle, in coena Domini genannt, durch welche Clemens XIII. ganz Parma, und den Herzog an der Spitze, in den Kirchenbann that; allein dies Beginnen hatte, wie leicht zu erachten, auf die aufgeklärten Geister des 18. Jahrhunderts, selbst in Italien, all' seinen Einfluß verloren.

Die Höfe von Versailles, Madrid, Neapel und Parma wollten Anfangs über die Wuth des Papstes lachen, allein Ludwig XV. von Frankreich bedachte bald, daß er, als Haupt des angegriffenen Hauses Bourbon, etwas Besseres zu thun habe als zu lachen. Der Graf Rochechouart erschien am 11. Mai 1768 mit einigen Truppen

Digitized by Google

vor der päpstlichen Stadt Avignon. Er begab sich zu dem Vicelegaten, und sagte ihm mit aller möglichen Höflichkeit, daß der König von Frankreich ihm den Befehl ertheilen lasse, die Gewalt in die Hand des Grafen niederzulegen und sich zu entfernen! Der Vicelegat konnte sich diesem Ansinnen nicht mit Gewalt widersetzen, und zog deshalb ab. Plötzlich erklärte das Parlament von Aix die Vereinigung Avignons mit Frankreich.

Der König von Neapel fand das Beispiel seines Vetters von Frankreich nachahmungswerth; er bemächtigte sich der Städte Benevent und Ponte Corvo, die im Jahre 1053 vom Kaiser Heinrich III. dem Papste Leo IX. unter gewissen Bedingungen überlassen worden waren. Dieser Verlust, den Clemens XIII. erlitt, weil er sein Jahrhundert nicht kannte, und die Macht seiner Blitze überschätzte, stürzte ihn in eine tiefe Melancholie, welche bald seine Gesundheit untergrub.

Um aber auf den Zustand von 1797 zurückzukommen, so war es endlich eine nicht weniger außerordentliche Erscheinung in der politischen Welt, den zwischen den Königen des Hauses Bourbon seit Anfang des Jahrhunderts bestehenden Familienvertrag ersetzt zu sehen durch ein in der That inniges Bündniß zwischen einem dieser Könige und denjenigen verworfenen Menschen, die ihre Hände in das Blut Ludwig's XVI. getaucht hatten. Das geschah durch den Vertrag von San-Ildefonso, den der republikanische General Perignon und der sogenannte Friedensfürst im Namen Karl's IV. von Spanien, erster Minister des Königs und Nebenbuhler in seinem Ehebette, am 19. August 1796 unterzeichnet hatten.

Fünftes Kapitel.

Geschichte der Friedensverhandlungen zu Rastadt. Erste Hälfte. Vom 9. Dezember 1797 bis zum 19. Juli 1798.

Der Friedens-Congreß zu Rastadt hat Europa fünf Vierteljahre lang das Schauspiel der glänzendsten Versammlung von Staatsmännern dargeboten, wie sie seit 85 Jahren nicht Statt gefunden hatte. Er lenkte die Aufmerksamkeit aller Kabinete auf sich, der wichtigen Verhandlungen halber, mit denen er beauftragt war, in welcher Beziehung er im 18. Jahrhundert nur vom ütrechter Congreß übertrof-

Digitized by Google

fen wurde; aber er hat eine traurige Berühmtheit durch die unglückliche Begebenheit erlangt, die seine Schlußhandlung bezeichnet. Hat gleich das Ergebniß dieser Versammlung und ihrer Unterhandlungen nicht den Hoffnungen entsprochen, die man von ihnen gefaßt hatte, so wurden doch die Grundzüge gelegt, nach denen einige Jahre später der Friede zwischen dem Reich und Frankreich geschlossen worden ist; hier in Rastadt entsprang aber auch der Keim der gänzlichen Auflösung des Deutschen Reichskörpers und der Vernichtung seiner uralten Verfassung, die bis dahin als die Angel des politischen Gleichgewichts der europäischen Mächte angesehen wurde. Wie alle Friedensverhandlungen, so hat insonderheit der rastadter Congreß vortreffliche Lehren denjenigen gegeben, welche die Politik der Kabinete studiren, und ein großes Beobachtungsfeld denen eröffnet, welche die menschlichen Leidenschaften zu erforschen streben. Er hat gezeigt, bis zu welcher Ausschweifung der Übermuth, ja die Unverschämtheit des Siegers es bringen kann, wenn er nicht der Zukunft Rechnung trägt, und welchen Demüthigungen sich der aussetzt, der sich durch Eigennutz und Habsucht nur ein einziges Mal vom Wege seiner Pflicht hat ablenken lassen.

Nachdem die vorläufigen Artikel des Friedens zwischen Österreich und Frankreich am 17. April 1797 zu Leoben unterzeichnet worden waren, so brachte der Kaiser dieses glückliche Ereigniß zur Kenntniß des Reichstags zu Regensburg, mit dem Zusatze, daß die Unversehrtheit des Reichsgebiets, welche durch die Reichsschlüsse von 1795 empfohlen worden sei, die Grundlage der Unterhandlungen gebildet habe. Wie unbestimmt nun auch diese Nachricht war, so wurde sie beim Reichstage doch freudig begrüßt, der nun von einem Tage zum andern der amtlichen Mittheilung der vereinbarten Bestimmungen entgegensah. Da der Wiener Hof sich nicht auf bestimmtere Weise über die Beschaffenheiten der Verbindlichkeiten ausließ, die er Frankreich gegenüber eingegangen, so glaubte man in Regensburg dieses Stillschweigen dadurch erklären zu müssen, daß es des Kaisers Wunsch sei, den Frieden des Reichs allein, ohne Mitwirkung einer Deputation, zu Stande zu bringen. Mehrere Fürsten und Stände des Reichs beeilten sich, diesem Wunsche, den man beim Kaiser voraussetzte, entgegenzukommen. Allein sie wurden bald enttäuscht: der österreichische Bevollmächtigte am Reichstage gab die Erklärung ab, der Kaiser werde sich mit dieser Unterhandlung nicht befassen, ohne daß das Reich durch eine Deputation an derselben Theil nehme.

Digitized by Google

Das Geheimniß, in das der Wiener Hof die leobener Verhandlungen hüllte, fing allgemach an, eine unruhige Stimmung über die Grundzüge derselben zu verbreiten, als der Kaiser allen Ungewißheiten ein Ziel setzte, indem er unterm 18. Juni 1797 ein Commissionsdekret ergehen ließ, vermöge dessen er dem Reichstage denjenigen der vorläufigen Friedensartikel mittheilte, der das Reich betraf. Dieser Artikel lautete also: — „S. M. der Kaiser, dem es am Herzen liegt, der Frieden zwischen dem Deütschen Reiche und Frankreich wieder herzustellen, und das ausübende Directorium der Französischen Republik, von dem Wunsche beseelt, S. K. M. darin entgegen zu kommen, daß dieser Friede auf festen und billigen Grundlagen abgeschlossen werde, sind darüber einig geworden, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Deütschen Reiche und Frankreich vom heütigen Tage an aufhören. Es soll ein Congreß von gegenseitigen Bevollmächtigten mit der Aufgabe, gehalten werden, den endlichen Frieden zwischen den beiden Mächten, auf Grundlage der Unversehrtheit (integrité) des Deütschen Reichs, zu vereinbaren und abzuschließen."

Der Kaiser fügte hinzu, er habe diesen Artikel festgesetzt in Folge des Reichsgutachtens vom 3. Juli 1795, worin er ersucht worden sei, eine Unterhandlung Behufs des Friedensschlusses anzubahnen; der Ort des Congresses und der Zeitpunkt, wann er sich versammeln solle, seien noch nicht bestimmt; daß er aber in seiner Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt die Deputation, welche durch den Reichschluß vom 21. August 1795 ernannt worden, berufen werde, wann es Zeit sei.

Der Reichstag antwortete am 11. August 1797. Er drückte sein Bedauern aus, daß der Kaiser sich nicht allein mit Unterhandlung befassen wolle und äußerte, daß man den früher für die Deputation vereinbarten Vollmachten und Verhaltungsbefehlen nichts hinzuzufügen finde, und es sich nur noch um die Ausfertigung dieser Urkunden handele. In der That, der Entwurf zu den Verhaltungsregeln war unter der Voraussetzung der Unverletzlichkeit des Reichsgebiets abgefaßt worden, und die vorläufigen Friedensartikel von Leoben hatten diese Grundlage anerkannt, folglich schien sich in den Umständen nichts verändert zu haben. Dennoch werden wir weiterhin sehen, daß die Umwälzung, welche nach dem leobener Vertrage in der Politik des Hauses Österreich und der Französischen Republik vor sich ging, Ursache wurde, daß die, der Deputation in einer frühern Zeit ertheilten Vollmachten von den französischen Bevollmächtigten in Rastadt verworfen wurden. In der That, der Wiener Hof hatte in der

Digitized by Google

Zwischenzeit die Unverletzlichkeit des Reichsgebiets, welche die Grundlagen jener Vollmachten bildete, seiner Hauspolitik aufgeopfert!

Am 1. November 1797 erließ der Kaiser ein neues Dekret an den Reichstag, um demselben mitzutheilen, daß er sich mit Frankreich über den Ort, woselbst der Friedenscongreß gehalten werden solle, geeinigt habe, und dieser Ort die Stadt Rastadt sei. Er lud die Mitglieder der Reichsdeputation ein, sich schleunigst dahin zu begeben und kündigte zugleich an, daß er zu seinem Bevollmächtigten in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt den regierenden Grafen von Metternich-Winneburg-Beilstein ernannt habe. Dies war Franz Karl Georg, nachmaliger Fürst Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, geb. 9. März 1746, Vater des Fürsten Clemens Wenzeslau Lotharius, nachmaligen kaiserlich österreichischen Hof- und Staatskanzler.

Den Friedensvertrag von Campo-Formio theilte der Kaiser dem Reichstage nicht mit; man kannte aber die offenkundigen Artikel desselben in Regensburg durch die französischen Zeitungen, die sie veröffentlicht hatten; nichts nöthigte den Kaiser zur Mittheilung dieses Vertrags, denn er hatte ihn ja nur als König zu Hungarn abgeschlossen, aber auch als König zu Böheim. Unter diesem Titel hatte er durch die geheimen Artikel darin gewilligt, daß die Integrität des Reichs, welche er als Reichsoberhaupt in den leobener Vereinbarungen sich ausgemacht hatte, verletzt wurde, ohne daß er als König zu Hungarn und Böheim dagegen Widerspruch erhob. In den geheimen Artikeln hatte man sogar den Fall vorgesehen, daß es zwischen Frankreich und dem Reich wieder zum Krieg kommen könne. Ereignete sich dieser Fall, so war der Erzherzog zu Österreich als Reichsstand genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen; dann sollte er aber nur sein erzherzogliches Contingent stellen, und als König zu Hungarn und zu Böheim neütral bleiben. Wer hatte das Haus Österreich von seiner böhmischen Reichspflicht entbunden? Ein jammervolles Schauspiel war es, den Kaiser auf der politischen Bühne Deütschlands diese doppelte Rolle spielen zu sehen, von der er den ersten Auftritt sogleich in dem Commissionsdekret vom 1. November zur Anschauung brachte: — Der Kaiser sprach da wiederholentlich von der Unverletzlichkeit des deütschen Reichsgebiets, von Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung; — der König zu Hungarn und zu Böheim hatte Beides längst aufgegeben.

Nach den Gesetzen der deütschen Verfassung ließen sich die Reichsstände, welche zur Bildung einer Deputation ernannt waren, durch

Digitized by Google

Bevollmächtigte vertreten, welche Sub-Delegaten, Unter-Abgeordnete, genannt wurden. Die Unter-Abgeordneten zu den raſtadter Friedens-Verhandlungen waren, für —

den Kurfürſten-Erzbiſchof zu Mainz: der Freiherr von Albini, ſein Hofkanzler und Staatsminiſter;

den Kurfürſten von Sachſen: der Miniſter Graf Löben, der am 27. Februar 1799 vom Grafen Hohenthal abgelöſt wurde;

den Erzherzog zu Öſterreich: der Graf von Lehrbach;

den Herzog in Baiern: der Graf Preyſing, an deſſen Stelle am 16. Februar 1798 der Graf Morawitzky, und an deſſen Stelle am 11. März 1799 der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen trat;

den Fürſtbiſchof zu Würzburg: der Domkapitular Graf Stadion;

den Herzog von Bremen (Kur-Braunſchweig-Lüneburg): von Reden;

den Landgrafen von Heſſen zu Darmſtadt: Freiherr Gatzert, ſein Miniſter;

den Markgrafen von Baden: Freiherr Edelsheim, ſein Miniſter, und der Geheimerath Meyer;

die Reichsſtadt Augsburg: von Pflummern und Schmidt; und für

die Reichsſtadt Frankfurt: von Günderode und Schweizer.

Die Miniſter der Franzöſiſchen Republik, welche das Directorium zu den Friedensunterhandlungen ernannt hatte, waren, außer dem General Buonaparte, der aber nur vom 25. November bis 1. Dezember in Raſtadt blieb, die ehemaligen Conventsglieder Treilhard und Bonnier d'Arco, die für den Tod ihres Königs geſtimmt, und die verunglückten Friedensunterhandlungen mit England, zu Lille, mit Lord Malmsbury, geführt hatten. Man hatte ihnen einen Deütſchen, Namens Roſenſtiel, als General-Secretair beigegeben. Dieſer Mann war vordem im Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris beſchäftigt geweſen und dann als Conſul der franzöſiſchen Nation nach Elbing geſetzt worden, von wo er nach Raſtadt berufen wurde, weil er die deütſche Verfaſſung genau kannte, von der die beiden Franzoſen nichts wußten, von der deütſchen Sprache auch kein Wort verſtanden.

Das markgräfliche Schloß zu Raſtadt wurde dem kaiſerlichen Commiſſarius, Grafen Metternich, dem Grafen Ludwig Cobenzl, der als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim erſchien, angewieſen. Auch waren darin Säle für die Sitzungen der Deputation und für die Zuſammenkünfte eingerichtet worden, die mit den franzöſiſchen Bevollmächtigten Statt haben könnten.

Der Artikel 20 des Vertrags von Campo-Formio hatte Abgeordnete fremder Mächte vom Congreß ausgeſchloſſen. Der König

Digitized by Google

von Schweden hatte in seiner Eigenschaft als Bürge des westfälischen Friedens geglaubt, einen Bevollmächtigten, in der Person des Grafen Fersen entsenden zu müssen; allein die Franzosen wollten von einer schwedischen Bürgschaft nichts wissen, worauf Graf Fersen es für rathsam hielt, sich zurückzuziehen; dagegen wurde ein Bevollmächtigter des Königs von Schweden, in dessen Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, gern angenommen; es war ein Herr von Bildt. Auch erschien in Rastadt eine feierliche Gesandtschaft des Königs von Preußen, bestehend aus dem Grafen Görtz, dem Freiherrn Jacobi-Klöst und Herrn von Dohm; und der König von Dänemark schickte einen Minister in der Person des Herrn von Rosenkranz; alles Bevollmächtigte, die füglicher Weise nicht zurückgewiesen werden konnten, weil ihre Herren Stände des Reichs waren. Nichts hätte den Kaiser von Rußland verhindern können, auch einen Minister nach Rastadt zu entsenden, sei es als Haupt des Hauses Holstein-Gottorp, sei es als Besitzer der Herrschaft Jever, welche er von seiner Mutter, der Kaiserin Catharina, geborene Prinzessin von Anhalt-Zerbst, ererbt hatte. Man kennt den Grund nicht, warum Paul I. von diesen seinen Eigenschaften eines deutschen Fürsten nicht Gebrauch machte; auch weiß man es nicht, ob sein Benehmen darauf sich stützte, daß er als Bürge des teschener Friedens in Rastadt erschienen wäre, oder ob er selbst oder einer seiner schlauen Rathgeber so scharfsichtig war, vorauszusehen, daß dieser mit so großer Feierlichkeit, mit so großem Pomp veranstaltete Congreß doch zu nichts führen werde!

Außer diesen Ministern sah man auf der rastadter Bühne eine große Menge Abgeordneter von Fürsten und andern Ständen und Mitgliedern des Deutschen Reichs auftreten; die einen mit amtlicher Würde bekleidet, um wegen der Entschädigungen zu unterhandeln, welche ihre Auftraggeber in Anspruch nahmen; die anderen als einfache Beobachter, Lauscher und Horcher, um ihre Committenten mit den Ereignissen im Laufenden zu halten. Mehrere Fürsten und Herren, die mit dem Verlust ihrer Besitzungen jenseits des Rheins bedroht waren, kamen in Person nach Rastadt, und trugen nicht wenig zu den Ränken bei, davon diese Stadt alsbald die Schmiedestatt wurde.

Eine Sonderbarkeit, auf die wir schon angespielt haben, war die Dreifaltigkeit des Kaisers: Reichoberhaupt, Mitglied der Reichsdeputation, und unumschränkter Herrscher, in Einer Person, aber vertreten durch verschiedene Organe. Daher kam es, daß des Kaisers

Digitized by Google

Bevollmächtigte oft mit einander in Widerspruch geriethen. Der Reichsoberhaupts-Commissarius, der nach seinen Verhaltungsbefehlen von den Verbindlichkeiten nichts wissen sollte, in die der König zu Hungarn und Böheim eingegangen war, widersetzte sich den Berathungen, an denen der Unter-Abgeordnete für Österreich Theil genommen hatte, während dieser, wenigstens dem Anschein nach, durch öffentliche Schritte den geheimen Unterhandlungen des Königs zu Hungarn und Böheim in die Quere kam.

Nachdem der kaiserliche Commissarius und der Unter-Abgeordnete von Mainz, in seiner verfassungsmäßigen Eigenschaft als Vorsitzer der Deputation, ihre Vollmachten ausgewechselt, und letzterer mit den französischen Ministern eine vorbereitende Conferenz gehabt hatte, wurde der Congreß am 9. Dezember 1797 feierlich eröffnet. Man kam in dieser Sitzung überein, daß die Deputation sich so oft versammeln solle, als der Vorsitzende es für nothwendig erachten werde. Dessen Gesandtschafts-Secretair, Freiherr von Münch, wurde mit dem Führen des Protokolls beauftragt, und die Gesandtschafts-Schreiber der übrigen Unter-Abgeordneten mit Ausfertigung des Protokolls in einem Nebensaal, doch während der Sitzungen. Die beim Geschäftsgange zu befolgenden Äußerlichkeiten wurden festgestellt, auch die Sprache der gegenseitig auszutauschenden Noten; die Deütschen sollten deütsch, die Franzosen französisch schreiben; jene bedienten sich des gregorianischen Kalenders und wurden mit ihren Titeln angeredet, diese verlangten den Titel „Citoyen" und die republikanische Zeitrechnung — absonderlichen Andenkens!

Am 16. Dezember fand die erste Conferenz zwischen den französischen Ministern und dem kur-mainzischen, dem Vorsitzer der Deputation, Statt. Es handelte sich um Auswechselung der Vollmachten. Die Franzosen verwarfen die der Deputation als ungenügend, weil sie das Princip der Unverletzlichkeit des Deütschen Reichs zur Grundlage hatten. Vergebens wurde ihnen vorgestellt, daß, wenn man die Nothwendigkeit zugebe, andere Vollmachten vom Reichstage einzuholen, die französischen Minister darin kein Hinderniß finden dürften, einstweilen Eröffnungen über die zu pflegenden Verhandlungen zu machen. Die Franzosen bestanden aber darauf, die Unterhandlungen abbrechen zu wollen, wenn man ihnen nicht unverzüglich unbeschränkte Vollmachten vorlegen werde, wiewol ihnen die Bemerkung entgegengestellt wurde, daß sie nicht das Recht zu einem so unmäßigen Verlangen hätten, weil auch ihre Vollmachten, die das Datum

Digitized by Google

des 27. Oktober trugen, eben nicht beſſer in Ordnung ſeien, als die der Deputation; in der That, dieſe Verhaltungsbefehle ſprachen nur vom Unterhandeln, nicht vom Abſchließen des Friedens. Auch war der Eifer des Reichstags, alle Hinderniſſe zu beſeitigen, die ſich der Friedensſtiftung entgegenſtellen konnten, ſo groß und ſo geſchäftig, daß, der ſonſtigen Langſamkeit ſeiner Berathungen zum Trotz, bereits am 8. Januar 1798 ein Reichsgutachten abgefaßt wurde, welches der Deputation unbeſchränkte Vollmacht ertheilte. Der kaiſerliche Kommiſſarius, im Voraus davon in Kenntniß geſetzt, erhob es durch ſeine am 11. Januar vollzogene Beſtätigung zu einem Reichsſchluß, und am 15. Januar trafen die Vollmachten in Raſtadt ein.

Flößte ſchon die Ablehnung der Vollmachten, in denen von der Unverletzlichkeit des Reichs die Rede war, Unruhe über das künftige Schickſal Deutſchlands ein, ſo ſtieg die Beſtürzung auf ihren Scheitel, als Ereigniſſe eintraten, welche im Lauf des Monats Dezember 1797 vor ſich gingen. Am 7. dieſes Monats zeigte der öſterreichiſche Unter-Abgeordnete der Deputation an, daß die Armee des Kaiſers in ſeine Erbſtaaten zurückkehren werde. In der That zogen die öſterreichiſchen Völker über den Inn und nahmen das ſchwere Geſchütz aus den Feſtungen mit, und der General Staader, der einſtweilen den Befehl über das Reichsheer führte, was faſt nur noch aus dem öſterreichiſchen Contingent beſtand, ſtellte ſich hinter dem Lech auf. Nach Maaßgabe, daß die Öſterreicher zurückgingen, gingen die Franzoſen gegen Mainz vor. In einem Dekret des Directoriums vom 9. Dezember war von einer „Armee vor Mainz“ die Rede, deren Anführer, General Hatry, den Auftrag habe, dieſen Platz zu beſetzen und den Vertrag von Campo-Formio zur Ausführung zu bringen. Am 16. Dezember erklärten die Miniſter der Republik beim Congreß zu Raſtadt dem Unter-Abgeordneten von Kur-Mainz, daß die franzöſiſchen Völker erſt dann Winterquartiere beziehen würden, wenn ſie die feſte Hauptſtadt ſeines Herrn in der Gewalt hätten. An demſelben Tage ging der General Hatry bei Oppenheim über den Rhein und beſetzte die Guſtavsburg, auf der Spitze des Mains, da, wo ſich dieſer Fluß in den Rhein ergießt. So wurde Mainz von allen Seiten umzingelt. Um dieſelbe Zeit wurde auch Ehrenbreitſtein vom General Hatry berannt, nachdem die Öſterreicher in Folge der geheimen Artikel von Campo-Formio abgezogen waren.

Alle dieſe militäriſchen Maßregeln, in Verbindung mit den Gerüchten, die ſich über den Inhalt des Abkommens vom 1. Dezember

Digitized by Google

verbreiteten, veranlaßten mehrere Unter-Abgeordnete, in der Sitzung vom 19. Dezember zu dem Antrage, den Kaiser zu befragen: — wie es denn eigentlich um die geheimen Artikel seines Friedensvertrags, wie es ferner um die militärische Übereinkunft stehe; allein der österreichische Minister brach die Erörterung kurz ab, indem er erklärte, daß er von dem zuletzt erwähnten Abkommen gar keine Kenntniß, und der Kaiser den Vertrag von Campo-Formio als selbstständiger und unbeschränkter Herrscher für sich abgeschlossen, und Deütschland nicht das Mindeste damit zu thun habe.

Am 17. Dezember forderte Hatry den kur-mainzischen General Rüdt, der nach dem Abzug der Kaiserlichen in Mainz den Befehl übernommen hatte, zum ersten Mal auf, ihm die Festung zu übergeben. Dieselbe Aufforderung erließ er in zwei, unmittelbar an den Kurfürsten-Erzbischof gerichteten Sendschreiben, der in Aschaffenburg residirte. In dem zweiten erklärte er, daß, wenn General Rüdt bis zum 25. Dezember nicht die nöthigen Befehle zur Übergabe erhalten habe, die Feindseligkeiten gegen die kur-mainzischen Lande wieder ihren Anfang nehmen würden. Dieser Schriftwechsel gab im Schooße der Deputation zu einer lebhaften Erörterung Anlaß. Einer der Unter-Abgeordneten, der sich auf die leobener Artikel, denen im Vertrage von Campo-Formio Erwähnung geschehen, beziehen wollte, wurde vom Grafen Lehrbach mit der Bemerkung abgewiesen, daß es im Eingange dieses Vertrags heiße: Voulant consolider la paix dont les bases ont été posées par les préliminaires, etc. Diese Bemerkung war um so schlagender, als sie das Geständniß zu enthalten schien, daß in dem Frieden von Campo-Formio Bestimmungen aufgenommen worden seien, welche die der vorläufigen Friedensartikel völlig vernichteten. Überdem schloß sich der kaiserliche Bevollmächtigte, seiner Rolle als Vertreter des Reichsoberhaupts getreü, der Deputation an, um von den Bevollmächtigten der französischen Regierung die Zurücknahme all der Schritte zu verlangen, die sich die französischen Generale, allem Völkerrecht zuwider, erlaubt hatten.

Während dieser Erörterungen zogen die kaiserlichen Völker am 1. Dezember von Mainz ab, wie es vereinbart worden war; nun hatte General Rüdt nur noch 2700 Mann und sehr wenig grobes Geschütz zu seiner Verfügung. Auf die Nachricht, daß ein französischer Heerhaufen sich bereit mache, in die Aschaffenburger Ämter einzufallen, und, wol ahnend, daß über das Schicksal seiner Hauptstadt zwischen dem Hause Österreich und den Republikanern Entscheidung

Digitized by Google

getroffen worden sei, erließ der Kurfürst-Erzbischof den Befehl, Stadt und Festung Mainz den Franzosen zu übergeben. In Folge dessen wurde am 28. Dezember die Capitulation unterzeichnet; zwei Tage darauf rückten die Franzosen ein. Die Übergabe Venedigs an die Österreicher, welche achtzehn Tage später erfolgte, erklärte endlich das, was die Begebenheiten am Rhein Räthselhaftes enthielten.

Nachdem die neuen Vollmachten der Reichsdeputation mit denen der Minister der Republik am 16. Januar 1798 ausgetauscht worden waren, so traten diese mit ihrem ersten Antrage hervor. Sie verlangten als Entschädigung für die Kosten, welche die Abwehr eines „ungerechten Angriffs" Frankreich verursacht habe, den Lauf des Rheins als künftige Gränze zwischen Frankreich und Deutschland.

Was in Campo-Formio vorgegangen, wissen wir; auch, daß Österreich seine Zustimmung zum Abtreten des linken Rheinufers an die Bedingung seiner Gebietsvergrößerung geknüpft hatte, die nur auf Unkosten Baierns bewerkstelligt werden konnte. Die Minister der Republik in Rastadt gewannen bald die Überzeugung, daß es möglich sein werde, zu ihrem Zweck zu gelangen, ohne dieser Verbindlichkeit nachzukommen. Mit großer Sorgfalt nährten sie die zwischen Österreich und Preußen obwaltenden Mißhelligkeiten, die aus der Heimlichkeit entsprang, womit der Wiener Hof die Verabredungen von Campo-Formio wahrte; sie sahen auch mit innerer Freude das große Mißtrauen, das bei den Reichsständen gegen das Wiener Kabinet seit der Besetzung von Mainz hervorgetreten war. Sie schlossen daraus, daß dieses Kabinet selbst auf die Vollstreckung einer Bedingung verzichten werde, unter der es seine Einwilligung zur Abtretung des linken Rheinufers gegeben hatte; und sie faßten den Entschluß, dem Reich diese Abtretung zu entreißen, ohne und trotz des Kaisers! Die Verhaltungsbefehle von Paris waren in dieser Beziehung streng: sie sollten auf dieser Bedingung bestehen, und könnten sie nicht gleich damit durchkommen, die Unterhandlungen in die Länge ziehen.

Bevor die Deputation über den Antrag der französischen Minister hatte in Berathung treten können, erklärten diese in einer Conferenz mit dem Directorial-Minister am 20. Januar 1798: die französische Regierung wolle die Fürsten, welche durch Abtretung des linken Rheinufers Verluste erleiden würden, entschädigt wissen; — ein kategorisch ausgesprochenes Verlangen, welches mit den geheimen Artikeln von Campo-Formio übereinstimmend war.

Digitized by Google

Die Reichsdeputation antwortete auf den ersten der französischen Anträge durch eine Note vom 26. Januar, worin sie, — nachdem gezeigt worden, daß die Vereinigung aller linken Rheinufer-Länder mit Frankreich das politische Gleichgewicht vernichten werde, welches unter Frankreichs Mitbürgschaft der westfälische Friede festgestellt habe, indem diese Vereinigung weniger die Macht Frankreichs stärken, als das Reich schwächen werde, — dieses vor dem Vorwurfe rechtfertigen zu müssen glaubte, als sei von seiner Seite der Angriff erfolgt. Sodann wünschte die Deputation die Vollstreckung der leobener Artikel und erinnerte daran, daß die Republik mehr denn ein Mal erklärt habe, nicht auf Eroberungen zu sinnen; ja sie erniedrigte sich so tief, die „Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung" anzuflehen, daß es derselben gefallen möge, Vorschläge zu machen, welche den leobener Artikeln mehr entsprächen, und die republikanischen Soldaten, die auf beiden Seiten des Rheins allerlei Unfug und alle Arten von Ausschweifung trieben, hinter die durch den Waffenstillstand bestimmten Linien zurückzuziehen.

Indem sie am 28. Januar 1798 den Empfang dieser Note mit dem Hinzufügen bescheinigten, selbige werde ihrer Regierung vorgelegt werden, brachten die Bevollmächtigten Frankreichs mehrere bemerkenswerthe Erklärungen zum Vorschein. Sie behaupteten, man könne sich, Frankreich gegenüber, nicht die Erklärung zu Nutze machen, als werde die Republik niemals einen Krieg in der Absicht unternehmen, sich durch Eroberungen zu vergrößern, weil jene Erklärung „rechtmäßige (légitimes) Entschädigungen" nicht ausschließe; daß die vorläufigen Artikel eines Vertrags, an deren Abschluß das Deutsche Reich nicht einmal Theil genommen habe, für die Französische Republik gar nicht maßgebend seien; daß, wenn die Sicherheit Frankreichs die Rheingränze fordere, die Ruhe des Reichs sie noch weit lebhafter empfehle; und endlich griffen sie eine, in der deutschen Note gebrauchte Redensart, deren Folgen der Deputation entschlüpft waren, zu ihrem Vortheil auf, die nämlich, worin es hieß, daß die Regierung durch den Erwerb der Provinzen jenseits des Rheins keinen beträchtlichen Zuwachs an Macht und Größe bekommen würde.

In einer zweiten Note vom 3. Februar erklärten die französischen Minister in noch viel deutlicheren Ausdrücken, daß man die Integrität des Reichs niemals zur Grundlage der Friedensverhandlungen zwischen dem deutschen Reichskörper und der Französischen Republik genommen habe, noch je habe nehmen wollen!

Digitized by Google

Die Deputation verrieth unkluger Weise ihre Absicht, auf eine Gebietsabtretung eingehen zu wollen, durch eine Note vom 9. Februar, worin sie die Bevollmächtigten Frankreichs ersuchte, alle Forderungen, welche die Republik ans Reich zu machen sich vorgenommen, so wie auch die Bedingungen kund zu geben, auf die man hoffen dürfe, wenn man die Abtretung des linken Rheinufers bewillige.

An den Franzosen war es nicht, eine solche Erklärung abzugeben; sie suchten ihr daher auch in der Antwort vom 10. Februar schlau auszuweichen, indem sie darauf bestanden, daß erstlich die Abtretung des linken Rheinufers und zweitens die Entschädigung der Fürsten als Grundbedingungen vor allen Dingen anerkannt werde. Doch über einen Punkt äußerten sie sich als Stoff der Erörterung, indem sie ankündigten, daß die Domainen der Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Landeshoheitsrechte besäßen, in den Besitz des französischen Volks übergehen, also Staats-Domainen werden müßten.

Die Deputation zeigte zum zweiten Male ihre außerordentliche Schwäche, indem sie in der Note vom 16. Februar die Nothwendigkeit anerkannte, „daß man den Frieden durch Opfer erkaufen wolle", und zugleich den Wunsch aussprach, die französische Regierung möge, wie man es von ihrer Gerechtigkeit und Billigkeit erwarten könne, geneigt sein, ihre Vorschläge zu ermäßigen und sie auf die Hälfte der Länder des linken Rheinufers zu beschränken, indem sie zugleich diejenige der beiden Hälften bezeichne, der sie den Vorzug gebe. Hierbei ist zu bemerken, daß der Unter-Abgeordnete des Erzherzogs zu Österreich, welcher sich eine Zeitlang des Abstimmens in der Frage wegen Abtretung des linken Rheinufers enthalten hatte, an der Abfassung dieser Antwort Theil genommen hatte. Der Kaiser, überzeugt, daß sein Projekt, sich auf Kosten Baierns abzurunden, unübersteigliche Hindernisse finden werde, hatte den Entschluß gefaßt, sich streng an Das zu halten, was er in den geheimen Artikeln des Vertrags von Campo-Formio versprochen hatte.

Als nun die Franzosen den schwachen Widerstand bemerkten, den man ihnen entgegenstellte, war ihr Entschluß, in nichts nachzugeben, bald gefaßt. Sie antworteten am 20. Februar: das Anerbieten, welches man ihnen mit der Hälfte der linken Rheinufer-Länder mache, sei ein Beweis, daß die Gründe, welche man vorher gegen die Abtretung des Ganzen geltend zu machen versucht habe, gar nicht stichhaltig seien; und daß die vorgeschlagene Theilung all' die Nach-

Digitized by Google

theile mit sich führen würde, die von einer Landesgränze unzertrennlich seien, welche nicht von der Natur bezeichnet ist. Man fügte hinzu, alle jenseits des Rheins angesessene Erbfürsten und erblichen Stände hätten ihre Wünsche für eine Abtretung, deren Nothwendigkeit sie anerkannt hätten, ausgesprochen. In der That hatten die französischen Minister, die Uneinigkeit unter den Reichsständen kluger Weise benutzend, unter den Fürsten und Herren, welche bei der Abtretung des linken Rheinufers am meisten betheiligt waren, und wohl einsahen, daß die Deputation sie im Stich lassen würde, eine Partei gebildet; die Mitglieder dieser Partei hatten sich beeilt, durch eine freiwillige Verzichtleistung auf ihr angestammtes Erbgut die — Gnade der großen, zur Freiheit gelangten Nation zu gewinnen, die allein im Stande war, sie für diese Zuvorkommenheit zu belohnen, indem dieselbe durch ihre Vertreter in Rastadt Entschädigungen für sie, die Reichsstände, ausmachen werde, welche sowol mit ihren Verlusten, als auch mit ihrer Gefälligkeit im Verhältniß stehen würden. Diese Partei war sogar in der Deputation bemerkbar. Ein denkwürdiges Beispiel sah man davon in der Sitzung am 18. Februar, in welcher der Unter-Abgeordnete von Baden für die Abtretung des ganzen linken Rheinufers stimmte, indem er seine Abstimmung mit dem „heftigen Zorn" begründete, dessen die französischen Minister nicht hätten Herr werden können, als sie in Erfahrung gebracht, daß man ihnen das Anerbieten blos eines Theils dieser Länder machen wolle.

Die Deputation antwortete am 3. März 1798 auf die Note vom 20. Februar, um ihren Fehler wenigstens zum Theil wieder gut zu machen, indem sie ohne weitere Bedingung die Abtretung eines Theils der verlangten Länder anbot und, als Gränze zwischen beiden Nationen den Rhein und die Mosel vorschlug, dergestalt, daß Frankreich für sein Loos die Länder zwischen dem rechten Ufer der Mosel und dem Rheine, oder die auf dem linken Ufer der Mosel belegenen Länder wählen könne. Um Frankreich eine Vertheidigungslinie zu verschaffen, wolle man Seitens des Deütschen Reichs auf einen Theil des Looses verzichten, welches nach der Wahl der Republik bei Deütschland verbliebe. Doch knüpfte die Deputation an dieses Anerbieten achtzehn Bedingungen, von denen wir nur die folgenden sieben, als die hauptsächlichsten, erwähnen wollen. Man verlangte: —

1) Daß die Hälfte der Ströme, welche künftighin die Gränze bilden würden, Deütschland gehöre;

2) Daß die Ausübung der christlichen Religion in den abgetre-

Digitized by Google

tenen Ländern aufrecht erhalten und jeder Cultus im Beſitz und Nießbrauch ſeiner Güter und Einkünfte geſchützt werde; denn die deütſchen Staatsmänner hatten ſich noch nicht zu der — „ſublimen Idee der Anbetung einer Göttin der Vernunft“ erhoben, wie es in Frankreich der Fall war, wollten ſich auch noch nicht zum Syſtem des Kirchenraubs bekennen;

3) Daß die Franzöſiſche Republik auf die Einſetzung in die Rechte und Gerechtſame der Fürſten und Stände in den abzutretenden Ländern verzichte, die nach ihrem Vorſchlage auf die am rechten Ufer belegenen Beſitzungen übertragen werden ſolle;

4) Daß die Stände des Reichs, mit Einſchluß der unmittelbaren Reichsritterſchaft, im Beſitz ihrer Erb- und Privatgüter, überhaupt aller Beſitzungen, verbleiben müſſen;

5) Daß Frankreich ihnen eine Entſchädigung gewähre für die grundherrlichen und Lehnsrechte und Gerechtigkeiten, für den Fall, daß die franzöſiſchen Verfaſſungsgeſetze es nicht geſtatten ſollten, ſie in deren Genuß zu belaſſen;

6) Daß die franzöſiſche Geſetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abzutretenden Länder in Anwendung gebracht würden; und —

7) Daß alle dieſe Bedingungen ihre Anwendung auch bei denjenigen Reichsſtänden finden müßten, die im Elſaß und in Lotharingen angeſeſſen ſeien.

Die Antwort der franzöſiſchen Miniſter auf dieſe Note wurde am 4. März übergeben. Sie war eben ſo kurz und bündig, als unverſchämt und grob! Die Miniſter der Republik, hieß es darin, fordern die Reichsdeputation auf, beſtimmt zu erklären, ob ſie die vorgeſchlagenen Grundbedingungen annimmt oder nicht annimmt!

Der franzöſiſche Übermuth verfehlte ſeinen Eindruck nicht auf die deütſche Furchtſamkeit. Die Deputation gab die geforderte Erklärung am 11. März 1798 ab. Sie anerkannte die Abtretung des ganzen linken Rheinufers als Grundlage der Friedensverhandlungen, nahm ſich aber noch einmal die — Keckheit heraus, Bedingungen zu machen, darin beſtehend, — erſtlich: daß die franzöſiſchen Kriegsvölker das rechte Rheinufer auf der Stelle zu verlaſſen hätten; zweitens: daß die Franzöſiſche Republik ſich mit dieſer Abtretung zu begnügen und weiter keinen Anſpruch ans Reich zu machen habe; — und drittens: daß, um uns der Ausdrücke zu bedienen, vermittelſt deren die Franzoſen dieſe Note in ihre Sprache überſetzten, on

Digitized by Google

détermineroit le nécessaire à l'égard des articles joints à la note du 3 mars. Als leisen Wunsch fügte die Deputation — viertens hinzu: die französische Republik wolle — gnädigst geruhen, bei Deütschland denjenigen Landstrich zu belassen ꝛc., welcher am Niederrhein zwischen der Roer, von der Quelle ab bis zu ihrem Ausfluß in die Maas, und dann aufwärts bis zum Ursprung der Nette längs dieses Flusses bis zu seiner Mündung in den Rhein, belegen ist.

Ohne von den Bedingungen zu sprechen, an welchen die Deputation die Abtretung des linken Rheinufers zu knüpfen sich noch einmal — herauszunehmen die Keckheit gehabt hatte, erklärten die französischen Minister unterm 15. März: die Republik sähe mit Vergnügen (Satisfaction), daß man ihrem Verlangen „ohne Rückhalt (restriction)" entsprochen habe. In den Artikeln, welche der Note vom 3. März beigefügt seien, gebe es, so fügten die Franzosen hinzu, allerdings einige annehmbare Bestimmungen, über die sich weiter sprechen ließe, wenn die zweite Grundbedingung des Friedens, nämlich „die Entschädigung der auf dem linken Rheinufer angesessenen Fürsten", angenommen und geordnet sein werde.

Am 15. März machte die Deputation noch einen Anlauf, um die Republikaner zu bewegen, sich über die Bedingungen der Note vom 3. März auf bestimmte und entscheidende Weise zu erklären; allein, wie sich erwarten ließ, ohne Erfolg. Die französischen Bevollmächtigten lehnten alle ferneren Erörterungen so lange ab, bis das Princip der Entschädigungen angenommen sei, und schlossen ihre Note vom 27. März mit den Worten: „Wir beschwören die Deputation im Namen der Menschlichkeit (au nom de l'humanité), das Werk der Friedensstiftung nicht weiter in die Länge zu ziehen, indem sie sich vorzeitigen Erörterungen hingiebt, und so es aufzuschieben sucht, sich über die Art und Weise der Entschädigungen zu äußern, ohne welche der Abschluß des Friedens ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist."

Als gehorsame Dienerin des republikanischen Franzosenwillens antwortete die Deputation der deütschen Monarchen am 4. April: Sie nehme die Entschädigungsfrage ebenfalls als Grundbedingung des Friedens an, und bringe zur Erledigung derselben, geistliche, auf dem rechten Ufer des Rheins belegene, Länder in Vorschlag, welche zu Gunsten der auf dem linken Ufer Verluste erleidenden Erbfürsten und Stände des Reichs sekularisirt werden sollten, daß man aber dabei diejenigen Rücksichten zu beachten habe, welche

Digitized by Google

zur Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung nothwendig seien.

Die Gerechtigkeit erfordert es, hinzuzufügen, daß in den Berathungen, welche der Abfassung dieser — berüchtigten Note vom 4. April 1798 vorhergingen, die Gesandten des Erzherzogs zu Österreich und des Fürstbischofs zu Würzburg sich jeder Sekularisation auf das Entschiedenste widersetzten, und der sächsische, so wie der bremische, (kur-braunschweig-lüneburgische) Gesandte die Note nur als eine Maßregel anerkannten, welche von der gebieterischen Nothwendigkeit geboten sei. Graf Metternich, der Vertreter des Kaisers, ließ sich, wollend oder nicht wollend, herbei, den Beschluß der Deputation den französischen Drängern zu übergeben; doch lebte noch so viel deütsches Gefühl in seinem Herzen, daß er die Bestätigung des Reichsoberhaupts nicht unter das — selbstmörderische Scriptum setzte, und sich einfach mit einem kurzgefaßten Begleitschreiben begnügte.

Während man so in Rastadt drei bis vier Monate lang hin und her schrieb, gingen auf anderen Stellen des europäischen Schauplatzes Dinge vor, die nicht verfehlten, ihren großen Einfluß auf die Friedensverhandlungen auszuüben, und — leider zum Nachtheile des Deütschen Reichs; wir sagen nicht des Deütschen Volks, denn ein Deütsches Volk war in den Augen der Deütschen Fürsten von damals, und in den Augen ihrer Waffen- und Schreibhelden eine Null!

Zunächst bot Rom, die ewige Stadt, das Beispiel einer Umwälzung dar. Französische Völker, der General Berthier an der Spitze, rückten am 11. Februar 1798 in der Hauptstadt der katholischen Welt ein, und riefen die Römische Republik aus. Pius VI., des heiligen Vaters weltliche Herrschaft, die seinen Unterthanen so verhaßt war, hatte ihr Ende erreicht. Der römische Oberpriester wurde gefangen genommen und am 20. Februar nach Siena gebracht, und dann weiter nach Florenz, nach Grenoble, und zuletzt nach der Stadt Valence in Frankreich, wo der fromme Priester, der anmaßliche Stellvertreter Jesu Christi auf Erden, als Gefangener der Anbeter der Göttin der Vernunft, am 29. August 1790 seine dornenvolle Laufbahn beschloß, in dem hohen Alter von 82 Jahren, denn Johannes Angelo Braschi war am 27. Dezember 1717 geboren, seit 1773 Cardinal, seit dem 14. Februar 1775 oberster Hoheprieſter der Kirche, und weltlicher Herr eines verrotteten Staats. Die Lombarden hatten sich geschmeichelt, in ihrer Cisalpinischen Re-

Digitized by Google

publik ein freies, selbstständiges Volk zu sein! Welche Täuschung! Die Franzosen machten sie im März 1798 durch Schreiberkunst zu ihren Vasallen, zu einer Provinz der Einen und untheilbaren Republik des großen französischen Volks. Da half keine Widerrede! Das dritte der wichtigen Ereignisse, welche auf die rastadter Friedensverhandlungen Einfluß ausübten, war die Umwälzung der Eidgenossenschaft, die, von französischen und einheimischen Wühlern angefacht, vom Pariser Directorium zu einem der größten Verbrechen ausgebeütet wurde, womit es den Abscheü und die Verwünschung aller Jahrhunderte auf sich geladen hat. Die kleinen Republiken Mühlhausen und Genf wurden damals als gute Beüte mit Frankreich vereinigt, den 15. Januar und den 26. April 1798. Wir haben, so schrien die Franzosen jener Zeit, das Capitolium befreit und in Helvetien die Herrschaft der Oligarchen zerstört.

Ein viertes Ereigniß, das insonderheit geeignet schien, einen vorzeitigen Bruch zwischen Frankreich und Österreich herbeizuführen, war ein Volksauflauf, der am 13. April 1798 in Wien Statt fand. Diesen Tumult hatte der französische Gesandte am Wiener Hofe verursacht. In seiner republikanischen Unverschämtheit hatte er auf dem Dache seines Wohnhauses die — siegreiche Tricolore aufpflanzen lassen, ohne der städtischen Polizeibehörde davon Nachricht zu geben. Der Wiener Bürger verstand das nach seiner Weise; er sah in diesem Gebahren des Generals Bernadotte, denn der war der Gesandte, einen Hohn seines Kaisers, des Hauses Österreich und des Volks von Österreich; er riß die dreifarbige Fahne herab und trat sie mit Füßen. Für das Ärgerniß, das er selbst unkluger Weise hervorgerufen hatte, nicht diejenige Genugthuung erhaltend, auf die er in seinem republikanischen Übermuthe Anspruch machte, reiste Bernadotte, der nachmalige König von Schweden und Norwegen, am 15. April von Wien ab. Dieses Ereigniß gab zu den Conferenzen von Selz Veranlassung. Das Directorium selbst schlug diese Zusammenkunft zur Ausgleichung vor, denn es fühlte das ganze Gewicht der Unverschämtheit seines Gesandten in Wien, ohne dieselbe ausdrücklich anerkennen zu wollen. Die Zusammenkunft sollte in Rastadt selbst zwischen dem General Buonaparte und dem Grafen Cobenzl, der an Stelle des Freiherrn Thugut das Departement der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, Statt finden; allein die Abreise des Generals zu seinem abenteüerlichen Zuge nach Ägypten verhinderte ihn, diese Sendung zu übernehmen,

Digitized by Google

worauf der vormalige Director François, aus Neuchateau, damit beauftragt wurde. Da aber die französische Verfassung einem aus dem Amte geschiedenen Director gebot, das Gebiet der Republik während zwei aufeinander folgender Jahre nicht zu verlassen, so schlug die französische Regierung als Ort der Zusammenkunft das Städtchen Seltz, im Elsaß. vor, das Rastadt gerade gegenüber liegt. Die beiden Bevollmächtigten hatten daselbst vom 30. Mai bis 5. Juli nicht weniger als achtzehn Conferenzen. Was daselbst besprochen, beziehungsweise abgemacht worden, ist ein Geheimniß geblieben; doch scheint es, daß der Franzose beauftragt war, nur vom Bernadotte'schen Handel und dem Schimpf zu handeln, den populus vindobonensis s. viennensis der untrüglichen und allezeit triumphirenden Tricolore zugefügt, während der Österreicher gehofft haben mag, durch allerlei süße Redensarten der Diplomatie den Republikaner zu beschwatzen, daß seinem Kaiser nun doch endlich ein Gegenwerth für die Abtretung des linken Rheinufers gewährt werde, wie ihm zu Udine oder Campo-Formio zugesagt worden war. Als Graf Cobenzl von Rastadt abreiste, um von seinen geheimnißvollen Unterredungen zu Seltz in Wien Bericht zu erstatten, übergab er seine Vollmachten als Minister von Österreich und Böheim dem Grafen Lehrbach, dem österreichischen Unter-Abgeordneten, und versicherte, daß der Abbruch der Seltzer Conferenzen das gute Vernehmen zwischen dem Deütschen Reich und der Französischen Republik nicht stören werde.

Ein fünftes Ereigniß endlich, das auf die Friedensverhandlungen zu Rastadt seinen Einfluß übte, war des Generals Buonaparte Zug nach Ägypten, den man vom politischen und militärischen Standpunkte allezeit aus ein abenteüerliches Unternehmen nennen muß, ein Possenspiel aufgeführt, um sich einen kecken, ehrsüchtigen General, so wie einige und 40,000 alte Soldaten vom Halse zu schaffen, welche zum Plündern abgerichtet, an Zügellosigkeit gewöhnt, über ihre Dienste zu gut unterrichtet und in ihren Forderungen nach den, dem Heere vom vollziehenden Directorio versprochenen 1000 Millionen zu dringend waren, als daß sie ohne Geraüsch entfernt oder mit leeren Versprechungen noch ferner hingehalten werden konnten. Aber dieses abgeschmackteste der morgenländischen Märchen hat zur Entdeckung der Alterthümer im Nilthale und somit zur Aufklärung der Geschichte des ältesten Culturvolks der Erde bewußt und unbewußt die Bahn gebrochen. Gelehrte und eine Menge von Leüten, die sich selbst den Namen eines Gelehrten beilegten, Mitglieder

Digitized by Google

der Feuerwerkerschule in großer Zahl, allesammt vom vollziehenden Directorium zu diesem ausschweifenden Unternehmen gepreßt, wie man in England Matrosen preßt, haben den Bau der Pyramiden erforscht, die Krümmungen der heiligen Labyrinthe durchirrt, die geheimnißvollen Bücher des alten Hermes aus der Erde hervorgewühlt, kurz mit freien Füßen diesen klassischen Boden von den Cataraften des Nils bis zu seinen sieben Mündungen durchwandelt; das ist nicht gering, im Gegentheil, es ist sehr hoch anzuschlagen!

Doch war es diese ägyptische Unternehmung nicht unmittelbar, welche die rastadter Friedensverhandlungen beeinflußte, wol aber die damit verbundene und sie einleitende Besetzung oder sogenannte Eroberung der Insel Malta, dieses Hauptsitzes des Johanniter-Ordens, die am 12. Juli 1798 erfolgte, nachdem sie durch Ränke und Bestechungen schon ins Reine gebracht war, ehe Buonaparte mit seiner Armada den Hafen von Toulon verließ. Diese Ränke wurden nachher entdeckt, und gaben den nach Deutschland, Rußland ꝛc. geflüchteten Rittern den Stoff zu einer förmlichen Anklage gegen Ferdinand von Hompesch, seit dem 13. Juli 1797 Großprior oder oberster Herrenmeister des Johanniter-Ordens. Den Verrath liebt man, nicht aber den Verräther! Das erfuhr auch Hompesch; er starb am 12. Mai 1806.

Während sich alles dies in der Nähe und in der Ferne zutrug, hatte man die Friedensverhandlungen in Rastadt französischer Seits in die Länge zu ziehen gesucht, was mit großem Geschick gelungen war. Nichts war hier bemerkenswerther, als die erzwungene und peinliche Lage, in welcher die Minister des Königs von Preußen sich befanden. Der Hauptgegenstand ihrer beständigen Sorgen und Mühen war, das Geheimniß zu enthüllen, womit man die geheimen Artikel des Friedens von Campo-Formio vor ihnen verbarg. Je nachdem die französischen Bevollmächtigten schlecht oder gut mit den Österreichern standen, machten sie den Preußen Hoffnung, den Schleier zu lüften, oder ihn noch fester anzuziehen. Die Kabinete von Wien und Berlin näherten sich bald, bald stießen sie sich wie feindliche Pole ab. Preußen verlangte vom Hause Österreich, daß es Baierns Unverletzlichkeit förmlich gewährleisten solle, zugleich aber für sich und das Haus Oranien eine Gebietsentschädigung auf deutschem Grund und Boden. Österreich bot Preußen statt aller Schadloshaltung das Hochstift Hildesheim an. Die anderen, auf dem linken Rheinufer angesessenen Fürsten sollten nur eine Geldentschädigung empfangen,

Digitized by Google

und diese von den geistlichen Ständen geleistet werden; das Haus Oranien aber, dessen Verlust dem Deütschen Reiche ganz gleichgültig sei, müsse deshalb auch auf dem rechten Rheinufer leer ausgehen. Und als nun endlich Österreich inne wurde, daß die Republikaner von jenseits des Rheins niemals in die Zerstückelung Baierns willigen würden, da erklärte der Wiener Hof dem Berliner, man stehe von Baiern ganz ab, aber nur unter der Bedingung, daß Preüßen seiner Seits auf jede Entschädigung Verzicht leiste. Zu gleicher Zeit suchte der Wiener Hof die Vermittelung des Kaisers von Rußland nach, der denn auch im Monat Mai den Fürsten Repnin nach Berlin schickte, welchem es gelang, die beiden deütschen Großmächte zur Verzichtleistung auf jedwede Gebietserweiterung zu bewegen.

Das war das zweite Mal, daß deütsche Fürsten Rußland zu Hülfe riefen! Vor 20 Jahren hatten es Maria Theresia und Friedrich II. gethan, jetzt that es Franz II., das Haupt des Deütschen Reichs!

Die Französische Republik hatte, nachdem sie sich zum Herrn von Rom, der Lombardei und der Schweiz gemacht, gar keinen Grund mehr, den Frieden zu wünschen. Ihr einziges Streben ging dahin, die Unterhandlungen zu Rastadt in die Länge zu ziehen, um die Gelegenheit abzuwarten, wo sie die Bedingungen des Friedens noch unbedingter vorschreiben könne, als es bisher schon der Fall gewesen war, oder die Kriegsfackel wieder zu entzünden, ohne als angreifender Theil zu erscheinen. Von diesem Standpunkte erließen die Minister der Republik am 3. Mai 1798 eine neüe Note an die Reichs-Deputation, in der Absicht, wie sie sagten, die Art und Weise zu erörtern, wie die angenommenen zwei Grundbedingungen zu vollstrecken seien. Sie stellten darin eine Menge von Forderungen auf, welche, ihnen zufolge den gemeinschaftlichen Vortheil beider Nationen im Auge hätten. Dahin gehören namentlich folgende: — die Rheinschiffahrt gehört den beiden Nationen und die anderen Völker können nur unter Zustimmung und unter den Bedingungen, welche von den Eigenthümern festgestellt worden sind, daran Theil nehmen. Die Treidelwege werden dann auf jeder Seite von den Anwohnern unterhalten, ohne daß man auf dem einen Ufer Anlagen machen darf, welche das gegenüberliegende Ufer beschädigen können. Alle Wasserzölle werden abgeschafft. Die Rhein-Inseln gehören allesammt zum Gebiet der Französischen Republik. Die Schiffahrt auf den Flüssen, die sich in den Rhein ergießen, und die Donauschiffahrt wird frei sein. Die Französische Republik behält das Fort Kehl und ebenso das Fort

Digitized by Google

Kassel. Die Festung Ehrenbreitstein wird abgetragen werden. Die Handelsbrücke zwischen den beiden Städten Breisach wird wieder hergestellt und vor der Hüninger Brücke eine Fläche von 50 Morgen, nebst dem nöthigen Wege, um dahin zu gelangen, an Frankreich abgetreten. Die auf den Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden werden auf die Gegenstände übertragen, welche als Ersatz auf dem rechten Ufer gegeben werden. Die Verbindlichkeiten, die von Reichsständen namentlich gegen die Französische Republik eingegangen worden sind, gehen das Reich nichts an, und müssen von den Schuldnern erledigt werden.

Vergebens war es, als in einer sehr ausführlichen Note vom 14. Mai die Reichsdeputation die neuen Ansprüche Frankreichs erörterte und die geringe Festigkeit der Gründe auseinandersetzte, womit man sie zu stützen suchte. Die Franzosen erklärten am 22. Juni, daß sie dabei beharrten, doch aber folgende Änderungen gelten lassen wollten: Die Französische Republik verspricht, daß sie auf dem Gebiet von Kehl weder eine Stadt noch eine regelmäßige Festung anlegen will, sie will nur den Brückenkopf in Stand erhalten und die Schanzen, welche zu dessen Deckuug nöthig sind. Sie verzichtet auf die 50 Morgen Landes vor Hüningen und verlangt nur, daß bei Hüningen eine Handelsbrücke nach Übereinkommen der beiden Uferstaaten erbaut werde. Die Mitglieder der reichsunmittelbaren Ritterschaft auf dem linken Rheinufer, die nicht zugleich Fürsten, Grafen, Reichsstände, und beim Reichstage nicht durch Viril- oder Collektivstimmen vertreten sind, müssen als einfache Privatleüte, als „Bürger der Einen und untheilbaren Republik" betrachtet werden. Diejenigen Zubehörungen geistlicher Stiftungen des rechten Rheinufers, welche auf dem linken Rheinufer belegen sind, fallen der Republik zu, dagegen sollen die Besitzungen geistlicher Stiftungen des linken Rheinufers, die auf dem rechten Ufer liegen, dem Deütschen Reich verbleiben.

Diese Note war von den Ministern Bonnier und Johann Debry unterzeichnet. Letzterer hatte Treilhard ersetzt, der am 15. Mai ins vollziehende Directorium berufen worden war. Debry war Mitglied des National-Convents gewesen und hatte, wie sein College, für den Tod Ludwig's XVI. gestimmt, ja sich ganz besonders hervorgethan, indem er die Bildung einer Schaar von Königsmördern in Vorschlag gebracht hatte. Menschen solches Schlags mit Männern der diplomatischen Welt in Berührung und in Verkehr zu brin-

Digitized by Google

gen, die man für die ausgezeichnetsten Deütschlands zu halten einigen Grund hatte — das war dem Directorio eine Lust, auf die es sich nicht wenig zu Gute that; und jene deütschen Männer mußten es sich gefallen lassen, mit Königsmördern zu verhandeln, mit ihnen in gesellschaftlichen Verkehr zu treten. O, über die deütschen Fürsten von damals! Welche Verantwortlichkeit haben sie sich aufgeladen, wie werden sie vor dem Richterstuhl des eigenen Gewissens bestanden haben, wie vor dem Richterstuhl der ewigen Wahrheit und ewigen Gerechtigkeit! Und das Deütsche Volk! wie verhielt sich das beim Anschauen des Schau-, Trauer- und Thränenspiels, das man in Rastadt aufführte? Gefesselt wie es war, knirschten die Besseren, denen der Begriff eines „deütschen" Vaterlandes noch nicht ganz abhanden gekommen war, sie knirschten mit den Zähnen und verwünschten die pilnitzer Zusammenkunft, den offenen Brief Ferdinand's von Braunschweig an das Franzosenvolk, die unerträgliche Vielköpfigkeit des Deütschen Reichs!

Zu jenen sauberen Gesellen Bonnier und Debry kam bald nach des letztern Ankunft noch ein dritter Bevollmächtigter, Roberjot mit Namen, der französischer Gesandter bei der Batavischen Republik gewesen war. Er war der einzige von den vier Ministern Frankreichs, der, noch etwas von der ritterlichen Höflichkeit des Hofes von Versailles bewahrend, mindestens die Rücksichten des Wohlstandes nicht ganz außer Acht ließ. Unter tausend Beispielen möge ein einziges genügen, um die Grobheit zu bezeichnen, welche die französischen Minister sich gebährdeten, als eine Tugend des echten Republikaners zur Schau zu tragen. Die Mutter eines großen Monarchen, mit dem Frankreich in Frieden lebte, kam durch Rastadt und besuchte daselbst das Theater. Bei ihrem Eintritt erhob sich das, fast ausschließlich aus Ministern und Personen der diplomatischen Körperschaften bestehende Publikum und begrüßte die Fürstin. Nur die französischen Minister blieben sitzen und thaten, den Hut auf dem Kopfe, als bemerkten sie nicht, was um sie her vorgehe. Die Sonderbarkeiten in dem Betragen des „Bürgers" Bonnier, der sehr oft mitten in der Nacht alle seine Leüte weckte und alle seine Gemächer mit Wachskerzen erleüchten ließ, waren Veranlassung zu dem in Rastadt allgemein bekannten Gerücht geworden, daß er sich von dem Schatten der erlauchten Person eines Königs verfolgt glaube, deren Mörder, wie oben erwähnt, er einer gewesen war.

Um die Zeit, bei der wir angelangt sind, erhoben sich über die

Digitized by Google

Rheingränze ſehr unangenehme Erörterungen zwiſchen Frankreich und Preußen, deſſen Bevollmächtigte von den republikaniſchen Abgeordneten immerfort mit dem empörendſten Hochmuth behandelt wurden. Der König von Preußen that Einſpruch gegen die Domainen-Verkaüfe, welche das Directorium in den preußiſchen Provinzen jenſeits des Rheins angeordnet hatte; er that Einſpruch gegen das Projekt Ehrenbreitſtein zu ſchleifen, beſonders aber gegen die Beſetzung des Amts und der Stadt Huiſſen, die da liegt, wo ein Hauptarm des Rheinſtroms den Namen Waal annimmt. Der König verlangte, daß die Inſel Büderich, Weſel gegenüber, obgleich auf der linken Seite des Stromſtrichs gelegen, aber ein nothwendiger Anhang dieſer Feſtung, von der in Vorſchlag gebrachten Regel, daß der Stromſtrich des Rheins die Gränze bilden ſolle, ausgenommen werde. Die Franzoſen blieben dabei, in dieſem Punkte nicht nachgeben zu wollen, obwol die Inſel Büderich, in ihrem damaligen Zuſtande, nur einen geringen Werth für Frankreich haben konnte. Das ſchlechte Vernehmen, welches von da an zwiſchen den Kabineten von Paris und Berlin herrſchte, hinderte das vollziehende Directorium jedoch nicht, einen außerordentlichen Geſandten an den König von Preußen zu ſchicken. Man wählte dazu abermals einen Königsmörder. Es war der berufene Abbé Sieyes, dem die Metaphyſiker eine Berühmtheit in Deütſchland verſchafft hatten, die ſeine Fähigkeiten und inſonderheit den Einfluß weit überſchritt, welchen er auf den Gang der Revolution gehabt hatte.

Seit dem Abbruch der geheimnißvollen Beſprechungen in Selz ſchien der Wiener Hof nicht länger an einen dauernden Frieden, geſchweige denn, troz der Verſicherungen des Grafen Cobenzl bei ſeiner Abreiſe von Raſtadt, an das Zuſtandekommen des Friedens mit dem Reich zu glauben. Von da an ſcheint das Haus Öſterreich zum Wiederbeginn der Feindſeligkeiten gegen Frankreich entſchloſſen geweſen zu ſein: ein Bündniß mit Preußen und Rußland wurde eingeleitet. Freiherr von Thugut, der öſterreichiſche Pitt, den man in Wien, als einen Widerſacher der Republik, aus dem Miniſterio entfernt hatte, trat wieder ein, und Graf Cobenzl begab ſich über Berlin nach St. Petersburg. In Berlin traf er mit dem Fürſten Repnin zuſammen, der ſeiner Seits auf dem Wege nach Wien war. Beide Miniſter ſuchten vergebens den König in einen Krieg mit Frankreich fortzureißen; vergebens waren alle ihre Bemühungen, ihn zu einigen vorläufigen ernſten Bewegungen zu beſtimmen; Friedrich Wilhelm III.,

Digitized by Google

der junge König, der am 16. November 1797 den Thron Friedrich's, ſeines Großoheims beſtiegen hatte, beharrte bei einer Theilnamloſigkeit, die ihm acht Jahre ſpäter den Verluſt der einen Hälfte ſeiner Monarchie und den Ruin der andern Hälfte einbringen ſollte! War es nicht 1798 und 1799 des Sohnes Pflicht, den Treübruch zu ſühnen, den der Vater an der Sache des Deütſchen Reichs, des Deütſchen Volks und ſeiner Fürſten 1795 zu Baſel begangen hatte?

Sechſtes Kapitel.

Geſchichte der Friedensverhandlungen zu Raſtadt. Zweite Hälfte. Vom 19. Juli 1798 bis 7. April 1799.

Bei dieſer Stimmung der Gemüther, wie ſie am Schluß des vorhergehenden Kapitels geſchildert worden iſt, arteten die Friedensverhandlungen zu Raſtadt in ein wahres Poſſenſpiel aus, während deſſen die franzöſiſchen Miniſter ſich damit beluſtigten, bald ihre Gegner mit den unverdienteſten und abgeſchmackteſten Vorwürfen zu überhaüfen, bald ſie mit dem empörendſten Spott zu behandeln, der, wer kann es leügnen, eine der Urſachen zu ihrem Untergange geworden iſt. Auf die Macht Frankreichs pochend, gaben ſie ſich das Anſehen eines ſtolzen Ernſtes, der wol niemals mit ſo verächtlichen Gewohnheiten gepaart geweſen iſt; ſie ſprachen von nichts als von der friedfertigen Stimmung der Republik, und lachten über die Mitglieder der Deputation, wenn ſie dieſer ſtückweiſe einige Bewilligungen von geringer Bedeütung machten. Läßt ſich ein unerträglicherer Zuſtand denken? Kaum! Und doch, Du Deütſches Volk, wurdeſt Du ſammt Deinen Fürſten in ſpäteren Jahren noch tiefer in den Koth getreten; und deütſche Fürſten ſind es geweſen, die dabei hülfreiche Hand geleiſtet haben!

Als die Reichsdeputation die einſtweilige Beibehaltung der, Rheinzölle bis zum Abſchluß eines Handelsvertrags beanſprucht hatte, antworteten die franzöſiſchen Miniſter in einer Note vom 19. Juli 1798, daß, in Erwägung der Schwierigkeiten, die ſich einem Vertrage dieſer Art entgegen ſtellten, die einſtweilige Beibehaltung ganz einfach einer Verewigung dieſer Abgaben gleich käme; daß aber um Beweiſe ihres verſöhnlichen Geiſtes zu geben, ſie damit einverſtanden wären, die Rheinſchiffahrt für alle Anwohner ganz frei zu

Digitized by Google

machen, die Niederlageabgaben abzuschaffen und die Schifferinnungen aufzulösen. Von der Forderung, alle Rheininseln der Republik zuzusprechen, standen sie ab und schlugen für die Theilung des Rheins den Stromstrich vor. Zugleich verlangten sie in derselben Note die Abtretung des Frickthals.

Da die Note vom 19. Juli eine neue Forderung aufstellte, so faßte der Directorialgesandte mit einigen anderen Unterabgeordneten der Deputation den Gedanken, ein Projekt zu einem Vertrage zwischen dem Reich und der Republik abzufassen, indem man sich mit der Hoffnung schmeichelte, auf diese Weise die französischen Minister zu vermögen, alle ihre Ansprüche und Forderungen mit einem Male kund zu geben. Allein da lief man erst recht an! Nicht allein, daß dieser Entwurf, der in einer der Sitzungen der Deputation besprochen und angenommen wurde, den Bevollmächtigten der Republik im höchsten Grade mißfiel, so sprachen sie auch, in einer Conferenz mit sämmtlichen Gliedern der Deputation, es in dürren Worten aus: nicht am Reiche, dem Besiegten, sei es, die Friedensbedingungen vorzuschlagen, sondern der siegreichen Republik des Französischen Volks gebühre es, diese Bedingungen vorzuschreiben! Die Deputation hatte um diese Zeit die Würde des deütschen Namens schon so weit aus den Augen gesetzt, daß alle ihre Mitglieder nur mit einem — stummen Nicken des Hauptes zu antworten wagten. Wie konnte bei einer solchen Demüthigung der unverschämte Gegner noch Achtung vor uns Deütschen haben? Noch tiefer sank sie durch folgenden Vorfall.

Im dritten Artikel eines am 7. August gefaßten Beschlusses hatte sich die Deputation mit der demnächstigen Schleifung von Ehrenbreitstein einverstanden erklärt, wenn Frankreich die Forts von Kehl, Kassel, Fort-Mars und der Petersinsel, die sämmtlich demolirt waren, zurückgeben, auch die Einschließung von Ehrenbreitstein sofort aufheben würde. Dieser Beschluß stieß beim kaiserlichen Commissarius auf Schwierigkeiten. Weil derselbe über diesen Punkt keine Verhaltungsbefehle hatte, so hielt er es für angemessen, ihn ganz zu streichen, und an seiner Statt die Bemerkung einzuschalten, man werde sich darüber künftig schon verständigen. Dieses sehr übel angebrachte Verfahren gab zu lebhaft geführten Streitigkeiten zwischen dem Vertreter des Kaisers mit der Deputation, einer Seits, und den Franzosen, anderer Seits, Anlaß, die nicht eher beigelegt werden konnten, als bis aus Wien der Befehl einlief, der Artikel solle aufgenommen werden.

Digitized by Google

In einer Note vom 1. September nahmen die Franzosen die unbedingte Zustimmung an, welche die Deputation, wie sie sagten, in ihrer Note vom 22. August, in Betreff der Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gegeben habe. Diese unbedingte Einwilligung (consentement pur et simple) war darin keineswegs enthalten, insofern man nicht die betreffende Stelle von der folgenden Phrase ganz losreißt, wie es nur von so unwürdigen Menschen geschehen konnte, als diejenigen waren, mit denen deütsche Männer unterhandeln mußten, leider aber auch Männer ohne Nationalgefühl, ohne Thatkraft, Schwächlinge der ehernen Stirn des trotzigen, uns höhnenden Franzosen gegenüber. Die Note vom 1. September enthielt folgende Stelle: „Die Reichsdeputation fühlt es zu sehr, daß, wenn selbst die französische Regierung dem Wunsche, den Abschluß des Friedens zu beschleünigen, noch Etwas zum Opfer bringen könnte, dieses ohne Zweifel doch nicht Statt finden dürfe, wenn man ihnen einen, in keiner Weise begründeten, Widerstand entgegenstellt, der überdem der wahren Richtung schnurstracks widerspricht, welche gegenwärtig der Politik der Reichsfürsten von der Gewalt der Dinge aufgedrängt worden ist. Die Minister der Repuplik verlangen, und sie erwarten, daß sie dieses Verlangen zum letzten Mal ausgesprochen haben, eine bestimmte, entscheidende und rasche Antwort (réponse catégorique et prompte); und sie benachrichtigen die Deputation, daß diese Antwort über ihr ferneres Auftreten entscheiden wird."

Die deütschen — Schwachköpfe nahmen diese trotzige Sprache hin! Konnten sie anders, die nur Zwietracht und Wirrwarr hinter sich hatten: einen Kaiser, der in Udine und Campo-Formio im Trüben gefischt hatte; und im Norden einen jugendlichen König, an einer ererbten — Demarkationslinie und mit dem Erbe eines Säckels, der von der Verschwendungswuth des Vaters bis auf den Grund geleert worden war; hinter dem republikanischen Übermuth dagegen Hunderttausende von Bayonetten, die in den Sonnenstrahlen der Freiheit und Gleichheit funkelten und blitzten! In tiefster Submission antwortete die Deputation am 11. September, indem sie sich noch ein Mal mit Ehrenbreitsteins Schleifung einverstanden erklärte, und, auf die Note vom 22. August leise hindeütend, die Wiederherstellung des durch den Waffenstillstand herbeigeführten Zustandes wünschte, womit sie die Aufhebung der Blokade meinte; mit keiner Silbe aber des Falsums zu gedenken wagte, welches die französischen Minister mit der Behauptung begangen hatte, jene Zustimmung sei — pur et simple

Digitized by Google

gewesen. Und dann bot die Deputation in den unterthänigsten Ausdrücken die Abtretung der befestigten Petersinsel an, in der Hoffnung, daß, in Rücksicht der Wichtigkeit dieses Opfers, die Republik sich allergnädigst herbeilassen werde, ihre übrigen Forderungen fallen zu lassen.

Die Franzosen nahmen diese Note mit einer beleidigenden und höhnenden Höflichkeitsbezeügung auf, wie es ihre Abfasser nicht anders verdient hatten. Sie gaben der Deputation in einer Note vom selbigen Tage die Genugthuung zu erkennen, welche die „friedfertige Sprache" ihnen eingeflößt habe, und sprachen von dem „Vertrauen," das sie zu den Mitgliedern der Deputation gefaßt hätten; und weil sie gefürchtet, daß ihr die Ausflucht entschlüpft sei, deren sie sich in der Note vom 1. September bedient, indem sie für unbedingt eine Zustimmung genommen, die doch nur bedingungsweise gegeben worden, so kämen sie selber jetzt darauf zurück. „Die Deputation", so sprachen die Franzosen, „scheint in diesem Augenblick aus dem Zustande der Unentschiedenheit herauszutreten, in dem sie sich befunden hat; sie hat vor Kurzem einer der wichtigsten Forderungen entsprochen, die ihr Namens der Französischen Republik vorgelegt worden sind, der Schleifung der Festungswerke Ehrenbreitstein; und diese Einwilligung, die sie heüte erneüert, ist in einer Weise ausgedrückt worden, daß die Unterzeichneten sich nicht irrten, als sie die nicht widersprochene Erklärung abgaben, diese Einwilligung werde von ihnen als unbedingt angesehen und eben so angenommen." Dann wiederholen sie die noch streitigen Punkte, und erklären — erstlich: „daß Frankreich auf die Festungswerke von Kehl und Kassel nicht bestehe, die geschleift werden sollen, und nur den Grund und Boden derselben behalten werde; — zweitens: die Republik sei damit einverstanden, daß die Provinzial- und Gemeindeschulden der Länder auf dem linken Rheinufer den abgetretenen Ländern zur Last verbleiben, mit Ausnahme derjenigen Schulden, die bei Gelegenheit des Krieges und zur Deckung seiner Kosten gemacht worden sind; — und drittens: daß die Gesetzgebung, die Auswanderer betreffend, nicht auf die abgetretenen Länder, selbst nicht auf Mainz, Anwendung finden soll." Wie aber lautete der Schluß dieser Note? „Die bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bieten diese vorliegende Note als ein Pfand des Friedens. Frankreich und Deütschland werden sie also auffassen; gern will man voraussetzen, daß die Reichsdeputation sich dieser Meinung anschließen werde, und nicht gemeint sei, die Verantwortlichkeit eines Bruchs auf sich zu laden."

Digitized by Google

Gewiß legte die Französische Republik, indem sie in die Schleifung von Kehl und Kassel willigte, gar keinen Werth auf die Beibehaltung dieser zwei Gebiete. Es folgt daraus, daß die französischen Minister beide Punkte nur deshalb sich vorbehielten, um das Ansehen zu gewinnen, eine neue Concession zu gewähren, wenn darauf Verzicht geleistet würde; was denn auch vermittelst einer Note vom 3. Oktober geschah, in welcher sie in zehn Artikeln alle die Zugeständnisse zusammenstellten, von denen sie behaupteten, daß sie ihnen gemacht worden seien, so wie die Art und Weise festsetzten, in der sie diese Zugeständnisse verstehen müßten. In dieser Note war es auch, daß die Franzosen, beim Artikel von der freien Schiffahrt auf den Flüssen, die Abschaffung des Elsflether Weserzolls verlangten, so wie die Aufrechterhaltung in ihrer vollen verfassungsmäßigen Freiheit und Unabhangigkeit der Städte Bremen, Hamburg und Frankfurt. Die Stadt Lübeck, welche nicht ebenso die besondere Gunst der französischen Regierung verdient hatte, oder, wie es in einer Note vom 11. November 1798 hieß, „die Freundschaft der Französischen Republik wahrscheinlich nicht zu „„schätzen"" wisse", war mit Stillschweigen übergangen.

Als die Deputation in ihrer Erwiderung vom 14. Oktober einige Aufklärungen über die Abfassung dieser zehn Artikel gegeben hatte empfing sie am 28. Oktober folgende Antwort:

„Nach Lesung der wunderlichen Antwort auf die Note der Unterzeichneten ist es schwer, den Ausdruck der peinlichen Gefühle zu mäßigen, die von ihr hervorgerufen worden sind. Angesichts der Schwierigkeiten aller Art und ohne alle Begründung, von der sie strotzt; angesichts der Sucht die darin wahrgenommen wird, Alles das unauflöslich wieder in Frage zu stellen, was augenscheinlich entschieden ist; angesichts der zweideütigen Auslegung selbst der bereits vereinbarten Artikel; angesichts jener langen Reihe wenig begründeter, oder ganz unzulässiger Erörterungen, womit ganze Seiten angefüllt sind, kann man nicht umhin, absichtliche Verzögerungen oder Verschleppungen zu erkennen, und zuletzt ernste Zweifel über die eigentlichen Absichten der Reichsdeputation aufkommen zu lassen. Die Französische Republik will in keiner Weise den Krieg; aber sie fürchtet ihn auch nicht. Sie will Frieden schließen; und die Deputation, was will sie? Sie will immer nur vom Frieden schwatzen! Die Großmuth der französischen Regierung hat alle Hoffnungen weit übertroffen; aber man denke nicht, daß sie noch weitere Zugeständnisse machen

Digitized by Google

werde. Die Unterzeichneten bleiben bei dem Inhalt ihrer Note vom 12. Vendémiaire (3. Oktober) stehen."

Das Gemälde was die französischen Minister in dieser Note von dem Betragen der Deputation entwarfen, war ein treues Abbild des übrigen. Die überhandnehmende Unverschämtheit der Franzosen wurde denn doch zuletzt den Deütschen gar zu arg; entrüstet und gereizt, wie sie waren, wollten sie endlich sich ermannen und den schamlosen Gegnern einen Trumpf ausspielen, von dem man meinte, daß er nicht werde bedient werden können. O, über die deütsche Gemüthlichkeit! Zu den freien Bürgern einer Republik mußte in der Sprache Luthers geredet werden, derb, massiv, grob, wie es den ins 16. Jahrhundert zurückversetzten angemessen war; nicht in der Sprache eines Lessing, eines Goethe, die Rosenstiel, der Dolmetscher, vergessen, oder vielleicht nie gekannt hatte. Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil, sagt das Sprichwort; das hatten die furchtsamen Diplomaten der Deputation nicht zur Regel genommen; sie hatten nicht den Muth dazu gehabt. Doch flößte die feste Sprache, die sie in der Note vom 6. November führten, den Franzosen einige Achtung gegen sie ein. Noch wurden einige Noten und Gegennoten gewechselt, bis endlich am 6. Dezember die Franzosen erklärten: ihre Note vom 3. Oktober, erläutert durch nachfolgende und untrennbare Noten, enthalte die letzte Erklärung der französischen Regierung, und daß, wenn nach Ablauf von sechs Tagen die Deputation nicht eine bestimmte entscheidende und genügende Antwort auf alle noch streitigen Punkte der gedachten Note gegeben und überreicht habe, ihre, der Franzosen, Vollmachten aufgehört hätten von Kraft zu sein. Mündlich erklärten sie noch, daß ihnen dieser Schritt von ihrer Regierung gebieterisch vorgeschrieben worden sei. Wol darf man glauben, daß sie die Wahrheit sprachen; allein man hat mehr als einen Grund zu der Vermuthung, daß sie selbst es gewesen, die diesen Befehl hervorgerufen hatten, der Gedanke dazu aber ihnen in die Seele gelegt worden sei, — Schmach ist es zu sagen, von Deütschen, von der Partei, die sie sich in der Deputation selbst zu schaffen gewußt hatten, und ganz besonders von der Masse deütscher Kleinfürsten, Grafen und Herren, oder deren Abgeordneten, von denen sie völlig umlagert waren. Welche Mittel von beiden Seiten gebraucht wurden, das kann man sich schon denken, es braucht nicht erst gesagt zu werden: die Bewegung des Daumens und Zeigefingers der rechten Hand ist zu allen Zeiten und aller Wegen ein vortrefflicher Hammer auf den Amboß der politischen Ränkeschmiede gewesen.

Digitized by Google

wie viel mehr in einem so entsittlichten Zeitalter wie dasjenige war, dem der rastadter Friedens-Congreß angehört, das überdem das wohlfeile Mittel der Sternchen und Kreüzchen, der Bänderchen und Schleifchen womit die Eitelkeit, diese Erbsünde des Menschen, befriedigt werden kann, noch nicht in dem Maaße kannte wie unsere Zeit!

Jene kleinen Herren des Deütschen Reichs übergaben der Deputation am 7. Dezember eine Denkschrift, worin sie die Annahme des Ultimats der Franzosen verlangten, bevor diese ihre Drohung, Rastadt verlassen zu wollen, zur Ausführung bringen könnten. Um diesen ebenso unbesonnenen als unpatriotischen Schritt einiger Maßen zu entschuldigen, darf die Thatsache nicht verschwiegen werden, daß die Regierung der Französischen Republik, seit lange daran gewöhnt, alle Gesetze des Völkerrechts mit Füßen zu treten, in den Provinzen des rechten Rheinufers, die von ihren Völkern noch besetzt waren, eben erst neüe Lieferungen an Heerbedürfnissen ausgeschrieben hatte. Ein allgemeines Geschrei erhob sich nun in Rastadt, um den Erörterungen ein Ende zu machen, die den Abschluß des Friedens verschleppten. Vergebens stellten Österreich, Sachsen und Bremen (Kur-Braunschweig) all' die Folgen vor, die aus der kleinmüthigen Handlung entspringen würden, welche von den Unter-Abgeordneten von Mainz, von Baiern, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Markgrafen von Baden und der Städte Augsburg und Frankfurt aufs Dringendste empfohlen wurde; vergebens suchten sie ihre Amtsgenossen zu überzeügen, daß Frankreich, nachdem ihm so wichtige Zugeständnisse gemacht worden, wegen so geringfügiger Sachen, als in der Schwebe seien, nicht den Krieg erklären werde. Vergebens erinnerten sie an all' die Beispiele, welche augenscheinlich beweisen mußen, daß, unterwürfe man sich den Forderungen der Republik, diese nie aufhören werde, das Deütsche Reich mit weiteren Amaßlichkeiten zu demüthigen. Der Directorial-Gesandte setzte allen diesen Bemerkungen die an den Unter-Abgeordneten des Erzherzogs zu Österreich gerichtete, einzige Frage entgegen: Ob sein Herr und Meister mit allen seinen Kräften das Reich, geschwächt und ganz widerstandslos wie es sei, stützen und halten werde? So stand es in Rastadt am 9. Dezember 1798.

An diesem Tage trat die Deputation zusammen und nahm mit sieben Stimmen gegen drei das französische Ultimatum an. Die Minderheit bestand aus den Sub-Delegaten von Österreich, Sachsen und Bremen. Der würzburgische Unter-Abgeordnete, der beständig

Digitized by Google

mit ihnen gestimmt hatte, schloß sich in dieser Sitzung der schon entschiedenen Mehrheit an. Nachdem der Kommissarius des Kaisers diesen Deputationsschluß mit seiner Bestätigungsformel versehen hatte, wurde derselbe am 11. Dezember zur Kenntniß der französischen Minister gebracht, die in ihrer Antwort vom 12. Dezember ihre Freude darüber ausdrückten, daß sie sich mit ihrem Vertrauen in die aufgeklärte Weisheit und Menschlichkeit der Reichsdeputation nicht getäuscht hätten; jetzt, da durch förmliche und unbedingte Annahme ihres Ultimats die erste Grundbedingung der Unterhandlung festgestellt sei, würden sie ihre Vorschläge zur Vollstreckung der zweiten Grundbedingung, nämlich des schon anerkannten Princips der Entschädigung vermittelst Secularisationen, unverweilt mittheilen.

In einer andern Note vom 12. Dezember versprachen dieselben Minister ihrer Regierung zur besondern Beachtung all' die Wünsche vorzulegen, welche Seitens der Deputation in Bezug auf die Lage der deütschen Rheinuferlande, namentlich in Ansehung Ehrenbreitensteins und der neü ausgeschriebenen Kriegssteüern, beständig gehegt worden seien. Die Unter-Abgeordneten von Hessen-Darmstadt und Baden fühlten sich bei diesem Anlaß — in der Sitzung vom 14. Dezember — gedrungen, jene „innige Dankbarkeit" auszudrücken, die ihrem Herzen durch diese Erklärung der Minister Frankreichs eingeflößt worden sei!

Aber es fehlte eigentlich noch recht viel an der endlichen Regelung, selbst nach Annahme des ersten Ultimats, da in demselben noch mancher und noch dazu recht wesentlicher Streitpunkt unbeachtet geblieben war, und darum nicht seine Erledigung gefunden hatte. Wir fassen in die Zahl dieser unentschiedenen Punkte nicht die Entschädigung der im Elsaß und in Lotharingen angesessenen Fürsten, davon noch gar nicht die Rede gewesen war, weil von den dabei vorzugsweise betheiligten Reichsständen, zwei, nämlich die Haüser Baden und Hessen-Darmstadt, zur französischen Partei der Deputation gehörten, und die Minister der Republik ihnen eine entsprechende Entschädigung auf dem Wege der Secularisation verbürgt hatten; wol aber müssen wir als unerledigt geblieben der Fragen gedenken, welche das, jenseits des Rheins belegene, Privateigenthum der deütschen Fürsten und Reichsstände, und die Entschädigung der Privatleüte im Auge hatte, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers der Mittel beraubt wurden, ihren Glaübigern gerecht zu werden. Fast möchte es scheinen, daß die Deputation alle diese Fragen ab-

Digitized by Google

sichtlich mit Stillschweigen übergangen habe, fürchtend, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, sie nach dem Belieben, beziehungsweise nach der gebieterischen Vorschrift der Republikaner, entscheiden zu müssen.

Die Geschichte des rastadter Congresses endete mit dem Schluß des Jahres 1798. Zwar wurde die Dauer dieser Versammlung noch um einige Monate verlängert; allein sie war nur noch in der Form vorhanden. Man kam nicht einmal zu Erörterungen über die Vollstreckung der zweiten Grundbedingung des Friedens. Es traten anderwärts Ereignisse ein, welche diese Stockung verursachten, und zuletzt den Abbruch der Friedensverhandlungen und die Auflösung des Congresses herbeiführten.

In der Schweiz ging es gar bunt her. Das Pariser Directorium hatte geglaubt, mit den alten Eidgenossen ebenso umspringen zu können, als mit den, der republikanischen Regierungsform sehr lange entwöhnten „Bürgern Cisalpiniens". Es stieß aber, trotz der Demokraten, bei den Patriciern auf einen kräftigen Widerstand, der endlich durch einen förmlichen Allianzvertrag vom 19. August 1798 und durch eine weitere Übereinkunft vom 30. November desselben Jahres beigelegt wurde. Nichtswürdige Ränke, welche französische Wühler, offenkundige und geheime, von Einheimischen gleichen Gelichters unterstützt, in Piemont trieben, nöthigten den König von Sardinien zur Abdankung, davon er die Acte am 9. Dezember 1798 zu unterzeichnen gezwungen wurde. Der festländische Theil seines Königreichs war von da eine Provinz der „Einen und untheilbaren Republik der großen Nation". An dem nämlichen Tage, an dem das Directorium den König von Sardinien vom Throne seiner Väter stieß, erklärte es einem andern italiänischen Monarchen den Krieg, einem verhaßten Bourbon, dem Könige beider Sicilien, nachdem derselbe zur Rettung aus drohender Gefahr bereits im Mai 1798 ein Bündniß mit Österreich geschlossen hatte. Diesem Bündnisse folgte am 29. November 1798 ein zweites mit Rußland, und am 1. Dezember ein drittes mit England. Der Krieg brach los; überall wo sich die zuchtlosen neapolitanischen Soldaten blicken ließen, wurden sie von den im Felde ergrauten Franzosen aufs Haupt geschlagen. Der König entwich in der Neujahrsnacht 1799 heimlich nach Sicilien. Am 23. Januar 1799 waren die Franzosen, nach einem wüthenden Widerstand der Lazzaronis von Neapel, der 10,000 ihrer Genossen das Leben gekostet haben soll, in der Hauptstadt des

Digitized by Google

Königs beider Sicilien. Championet, der Führer der Franzosen, rief sofort, den 25. Januar, die Parthenopäische Republik aus, an deren Spitze er einen Verräther an der Königssache, den Fürsten Moliterni, stellte. Ferdinand IV. hatte thatsächlich aufgehört, in den festländischen Provinzen seines Königreichs zu regieren, doch nur während kurzer Dauer; schon am 10. Juli 1799 kehrte der König nach seiner Hauptstadt zurück: die Parthenopäische Republik hatte ihr Ende erreicht; die Römische erreichte das ihrige am 30. September 1799; Rom, der Sitz des Oberpriesters der Christenheit, wurde mit Hülfe des Erbfeindes der Christenheit erobert! Drei Mal im Laufe des Jahres 1798 machten die Franzosen den Versuch, in Irland einzufallen, um mit Hülfe der unzufriedenen Katholiken auf dieser Insel einen Ablenkungsangriff gegen England auszuführen; zwei Mal wurden sie mit Schimpf und Schande zurückgeworfen; das dritte Mal suchten sie ohne Angriff ihr Heil in feiger Flucht.

Die Erneüerung des Krieges zwischen Österreich und Frankreich schien gewiß geworden zu sein. Eine neüe Coalition hatte sich gegen die Republik gebildet. England war davon die Seele; seinen Staatsmännern war es gelungen, zwei große Mächte mit unbeschädigten Kräften hineinzuziehen, Rußland und die Ottomannische Pforte. Wir beschränken uns auf die Erzählung vom tragischen Ende, das dem rastadter Congreß beschieden war.

Ein Heerkörper von 25,000 Russen, unter dem Prinzen Friedrich August Ferdinand von Würtemberg und dem General Rosenberg, war im Oktober 1798 durch Galicien marschirt; er rückte in Mähren ein und stand am 26. November in und bei Brünn, ging dann an die Donau, um daselbst Halt zu machen.

Der offenkundige Zug dieser slawischen Fremdlinge, die man seit dem siebenjährigen Kriege nicht auf deütschem Boden gesehen hatte, konnte dem Pariser Directorium kein Geheimniß bleiben; dennoch stellten sich seine Vertreter in Rastadt, als wüßten sie nichts, so lange nämlich die Erörterungen über die Abtretung des linken Rheinufers nicht zum Abschluß gekommen waren. Kaum aber hatte die Reichsdeputation ihr Ultimatum angenommen, als sie in einer Note vom 3. Januar 1799, Namens der Französischen Republik, mit der Erklärung hervortraten: „daß, wenn der Reichstag zu Regensburg mit dem Einrücken der russischen Völker ins Reichsgebiet einverstanden sei, oder, wenn er sich dem Zuge des russischen Heeres auf deütschem Boden nicht mit Nachdruck widersetze, solches Gebahren

Digitized by Google

als ein vom Reich verübter Bruch der Parteilosigkeit angesehen und die Friedensverhandlungen zu Rastadt abgebrochen werden müßten, woraus folgen werde, daß die Republik und das Reich wieder auf demselben Standpunkte zu einander ständen, wie vor Unterzeichnung der leobener Artikel und vor Abschluß des Waffenstillstandes."

Allgemeine Bestürzung verbreitete diese Note unter den in Rastadt anwesenden Ministern der kleinen Mächte, die man nicht in das Geheimniß dessen gezogen hatte, was zwischen den Hauptstaaten Europas verabredet worden war. Die Reichsdeputation faßte in ihrer Sitzung vom 4. Januar 1799 den Beschluß, die französische Note dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage zur Entscheidung zu überreichen, und daß dieses geschehen, den Vertretern der Republik mitzutheilen. Der Reichstag antwortete der Deputation unterm 14. Januar, er wisse nichts von einem Zuge russischer Kriegsvölker auf deutschem Grund und Boden, und erwarte Verhaltungsbefehle von allen Höfen, um über den Inhalt der französischen Note vom 3. Januar in Berathung treten zu können. Graf Metternich endlich benachrichtigte die französischen Minister am 26. Januar mit wenig Worten, der Kaiser, sein Herr, habe die Sache dem Reich zur weitern Veranlassung übergeben.

Während die Friedensverhandlungen zu Rastadt also unterbrochen wurden, sah sich der Oberst Faber, der auf dem Ehrenbreitstein den Befehl führte, nachdem ihm alle Hoffnung zur Verproviantirung verschwunden war, genöthigt, die Festung aufzugeben. Er rückte mit seiner kleinen Besatzung am 24. Januar aus, worauf die Franzosen sofort die Bergfeste besetzten, ohne jedoch an ein Schleifen der Werke zu denken, wie es in Rastadt verabredet worden war. Das war französischer Seits auch nicht thunlich, da jene Verabredungen noch nicht den Friedensschluß herbeigeführt hatten; schändlich aber war es deutscher Seits, daß man den tapfern Faber und sein Kriegerhäuflein hungern ließ, und so das Reich eines Bollwerks beraubte, das, zwar klein, aber doch im erneuerten Kampfe ein mächtiger Stützpunkt für die deutschen Waffen werden mußte.

Am 31. Januar 1799 erklärten die Minister der Republik zu Rastadt: sie hätten von ihrer Regierung den Befehl empfangen, bis dahin, daß ihre Note vom 3. Januar ohne Umschweife und genügend beantwortet sei, eine weitere Note in Bezug auf die Friedensverhandlungen weder zu erlassen noch entgegen zu nehmen.

Mit dieser Note richteten sie eine andere an den Grafen Lehr-

Digitized by Google

bach in dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter des Königs zu Hungarn und zu Böheim, worin ihm gemeldet wurde: das vollziehende Directorium werde den Krieg für erklärt ansehen, wenn ihm nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen die bündige Versicherung ertheilt werde, daß wirksame Maßregeln zum Rückzug der russischen Völker ergriffen worden seien. Das Wiener Kabinet hielt es für angemessen, diese Note zu den — Akten zu legen, sie blieb ohne alle Antwort. Der Krieg war also erklärt! In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März setzte das französische Heer über den Rhein, zwischen Straßburg und Basel, an mehreren Punkten, und die Feindseligkeiten nahmen ihren Anfang. Die französischen Minister zu Rastadt gaben an demselben Tage der Deputation von dem Vorgefallenen Kenntniß und drückten dabei noch ein Mal den Wunsch ihrer Regierung aus, mit dem Reiche Frieden schließen zu wollen, was jedoch nur unter der Bedingung geschehen könne, daß der Reichstag sich gegen den Marsch der Russen erkläre.

Folgenden Tags, den 2. März, faßten die Unter-Abgeordneten von Mainz, Darmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt, welche bei der augenblicklichen Abwesenheit des baierischen Gesandten eine Mehrheit von fünf Stimmen gegen vier bildeten, den Beschluß, dem Reichstage den Wunsch auszudrücken, daß er die Deputation in Stand setzen möge, die französische Note vom 3. Januar zu beantworten, und in dem betreffenden Anschreiben an die Vertreter der Republik das dringende Verlangen nach dem Friedensschluß kund zu geben. Der kaiserliche Kommissarius verwarf diesen Beschluß am 4. März und blieb bei seiner Weigerung der Nichtbestätigung in der Erklärung vom 14. stehen, obwol von der Mehrheit der Stimmen, denen sich nun auch der baierische Abgeordnete angeschlossen hatte, derselbe Beschluß am 11. März wiederholt worden war. Nachdem die Deputation am 18. einen dritten — Anlauf genommen hatte, empfing sie drei Tage darauf vom kaiserlichen Kommissarius eine sogenannte Verbalnote, worin er ihr das Unziemliche ihres Schrittes in dürren Worten zu verstehen gab, und zugleich den Grund seiner Weigerung mittheilte, darin bestehend, daß Kaiser und Reich, denen die französische Note vom 3. Januar vorliege, über den Inhalt derselben möglicher Weise ganz anderer Meinung sein könnten, als die Mehrheit der Deputationsglieder; daher sei es mit der untergeordneten Stellung eines Sub-Delegaten zu seinem Auftraggeber unvereinbar, wenn jener diesem ein Verlangen empfehlen wolle, was von einer fremden Macht

Digitized by Google

komme, ja, wenn er diese Empfehlung sogar mit seiner Vormeinung zu begleiten sich herausnahm!

In der Zwischenzeit zeigten die französischen Minister mittelst Schreibens vom 14. März der Deputation einen Vorfall an, den sie als unerhört und als einen Bruch des Völkerrechts und aller Grundsätze schilderten; dieser Vorfall bestand darin, daß der Bürger Bacher Geschäftsträger der Republik beim Reichstage zu Regensburg, — wir lernen ihn späterhin noch gründlichst kennen, — auf Befehl des Erzherzogs Karl, Oberbefehlshaber des österreichischen Heeres, aufgegriffen und von einem österreichischen Rittmeister nach den französischen Vorposten transportirt worden sei.

Endlich zeigte Graf Metternich mittelst Commissionsberichts vom 7 April der Deputation an, daß er zurückberufen sei, und der Kaiser beschlossen habe, Alles, worüber man in Rastadt einig geworden sei, für null und nichtig zu erklären, da die Bestätigung von Kaiser und Reich, an welche die Gültigkeit der Vereinbarungen geknüpft sei, nicht erfolgen solle; die Sachen ständen mithin so, wie sie vor Eröffnung der Friedensverhandlungen gewesen wären. Folgenden Tags erließ der kaiserliche Kommissarius an die französischen Minister eine Note, dahin lautend, daß, weil der Krieg thatsächlich wieder ausgebrochen und die Sicherheit des Sitzes des Congresses bedroht sei, er den Befehl erhalten habe, an den Unterhandlungen nicht mehr Theil zu nehmen und Rastadt zu verlassen. Am 9. April antworteten die Franzosen mittelst einer Note, worin sie dem Vertreter des Kaisers ihr absonderliches Erstaunen über den Inhalt seiner Mittheilung ausdrückten; allein Graf Metternich schickte die Note uneröffnet, und mit dem mündlich bestellten Bemerken zurück, daß er zu ihrer Annahme nicht mehr befugt sei.

Der Congreß zu Rastadt hatte auf diese Weise dem Recht und der That nach sein Ende erreicht, weil die Reichsdeputation ohne ein Haupt, das den Kaiser vertrat, sich nicht auf Berathungen einlassen durfte. Doch versuchten es die Franzosen mit den Reichsständen abgesondert zu verhandeln, und erkundigten sich dieserhalb beim Directorial-Gesandten, ob sie nicht fortfahren könnten, mit der Deputation Noten zu wechseln. Freiherr Albini antwortete: Schreiben könnten sie immerzu, Antwort aber würden sie nicht erhalten! Dennoch blieben sie standhaft in Rastadt sitzen.

In einer Conferenz, zu welcher die Sub-Delegaten der 9 Stände am 20. April nach Abreise des kaiserl. Vertreters zusammentraten, wurde

Digitized by Google

verabredet, den Befehlshaber der in Gernsbach stehenden österreichischen Vorposten, Obersten Barbatschy, zu bitten, den in Rastadt weilenden Ministern Sicherheit für ihre Person und ihren Briefwechsel zu gewähren. Der Oberst antwortete aber unterm 22., daß er dem an ihn gestellten Verlangen nicht zu entsprechen vermöge, weil nach Abreise des kaiserlichen Bevollmächtigten Rastadt nicht mehr als eine Stadt betrachtet werde, die durch die Anwesenheit eines Congresses vor einem feindlichen Anfalle geschützt werde. Das Ergebniß dieses Schriftwechsels wurde den französischen Ministern mitgetheilt die in ihrer letzten Note vom 25. April Einspruch erhoben gegen die Verletzung des Völkerrechts, deren sich in Bezug auf ihre Personen die österreichischen Truppen dadurch schuldig gemacht, daß sie einen ihrer Couriere aufgefangen hätten. Zugleich kündigten sie an, daß sie binnen drei Tagen von Rastadt abreisen, in Straßburg aber die Wiederanknüpfung der Verhandlungen abwarten würden, wohin alle weiteren Friedensvorschläge zu senden seien.

So war mithin die Abreise der Vertreter der einen und untheilbaren Republik des großen Französischen Volks auf den 28. April festgestellt; allein, auf eine Antwort des österreichischen Befehlshabers in Gernsbach, die Sicherheit ihrer Reise betreffend, wartend, ließen sie den größten Theil des Tags verstreichen, ohne sich auf den Weg zu machen. Um 7 Uhr Abends rückte eine Abtheilung Szekler-Husaren in Rastadt ein, und Oberst Barbatschy benachrichtigte den Freiherrn Albini, es sei nothwendig, daß die Franzosen binnen 24 Stunden die Stadt verlassen hätten. Das diplomatische Corps rieth ihnen nunmehr in mündlicher Unterhaltung, am 29. abzureisen; allein Bonnier, ein wilder Mensch, der sich während seines ganzen Aufenthaltes in Rastadt nur von der zügellosesten Leidenschaft hatte leiten lassen, bestand auf sofortige Abreise. Seine Amtsgenossen gaben seinem hartnäckigen Sinne nach; und so machten sich denn die Minister Frankreichs um 9 Uhr Abends auf den Weg, nachdem sie vom Rittmeister der Husaren, welche die Stadtthore besetzt hielten, vergebens eine Schutzwache gefordert hatten. Nur eine kurze Strecke vom Thore überfielen Szekler-Husaren, die den ganzen Tag in der Umgebung umhergestreift hatten, die Minister, deren jeder in einem besondern Wagen saß. Debry, der den Zug eröffnete, fand, nachdem er einige Säbelhiebe bekommen, Mittel, im Schutz der Dunkelheit zu entkommen; Bonnier und Roberjot dagegen wurden erschlagen, letzterer in den Armen seiner Gemalin. Rosenstiel, der im vierten

Digitized by Google

Wagen folgte, wurde durch den Aufenthalt, den das Schreckliche verursachte, was bei den drei ersten Wagen vorging, gerettet. Nachdem die Husaren die Wagen vollständig geplündert hatten, ritten sie nach Rastadt zurück, wohin sich Debry am folgenden Tage flüchtete. Er und Rosenstiel wurden von der preußischen Gesandtschaft unter deren besondern Schutz genommen.

Mit dieser schrecklichen Begebenheit endete der rastadter Friedens-Congreß. Diese feierliche Versammlung hat unmittelbar nichts zu Wege gebracht. Die französische Regierung, deren Geschäftsführer einen empörenden Übermuth zur Schau trugen, den sie für republikanische Hoheit hielten, machte sich in Rastadt verhaßt und verabscheüungswerth und gab dort neüe Nahrung dem, von Königen aus den Haüsern Valois und Bourbon gelegten, Keim eines Nationalhasses, der in dem Herzen eines — wackern Deütschen nicht leicht verlöschen wird. Die Geschichte nennt mit Abscheü die Namen jener Directoren und ihrer Helfershelfer, die da glaubten, der Sieg berechtige, das Deütsche Volk, weil es besiegt worden, in den Koth zu treten; aber mit der Unparteilichkeit, die ihr Kennzeichen ist, hat sie auch mit Verachtung und Abscheü der Nachwelt die Namen derjenigen Deütschen überliefert, die durch schmutzige und niedrige Schmeicheleien den deütschen Volkscharakter entehrt, oder die aus Eigennutz und in der Hoffnung an der Beüte Theil zu nehmen in der Seele der Geschäftsträger der Französischen Republik den Gedanken zum Umsturze des Deütschen Reichs und seiner Verfassung genährt, wenn nicht angefacht haben!

Doch es ist Zeit, diesen Schauplatz niedriger Gemeinheiten und Ränke, diesen Schauplatz von Verbrechen, begangen am theüern Vaterlande, zu verlassen!

Das aber möge zum Schluß noch hinzugefügt werden, daß, als Graf Metternich abgereist und der rastadter Congreß aufgelöst, und nunmehr alle Hoffnung, den Wiener Hof zu friedlichen Gesinnungen zurückzuführen, verschwunden war, die französischen Bevollmächtigten nicht länger anstanden, der preußischen Gesandtschaft in Rastadt nicht allein das geheime rastadter Abkommen vom 1. Dezember 1797, sondern auch die geheimen Artikel des Vertrags von Campo-Formio, die bis dahin vor ihr verborgen gehalten waren, unverzüglich mitzutheilen.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Der Luneviller Frieden, — am 9. Februar 1801.

Die zweite Staatenverbindung zur Bekämpfung der Französischen Republik bildete sich im Laufe des Jahres 1798. Großbritannien und Rußland waren seine Haupturheber; Österreich, die Türkei und das Königreich beider Sicilien traten hinzu.

Was sollen wir von den bewegenden Gründen eines jeden Theilnehmers sagen? Die Geschichte hat sie festgestellt! Wir haben es hier nur mit Deütschland zu thun: wir haben zu zeigen, welchen Einfluß der erneüerte Kampf aufs Vaterland übte, welches Schicksal, welches — Unheil ihm beschieden war, gerade als 1800 Jahre des — Heils sich vom Rade der Zeit abgesponnen hatten. Mit den Waffen in der Hand wurde Deütschlands Schicksal entschieden, ein Mal auf italiänischem Boden durch den Tag von Marengo, 14. Juni 1800, das andere Mal auf deütschem Boden durch den Tag von Hohenlinden, 3. Dezember 1800. Das aber möge hier erwähnt werden, daß während dieser Kriegsläüfe man in Deütschland zum ersten Mal von jener allgemeinen Volksbewaffnung sprechen hörte, die in späterer Zeit unter dem Namen Landwehr so berühmt geworden ist. Die Sache an sich war nicht neü, sie war schon im siebenjährigen Kriege dagewesen, als die getreüen Landstände König Friedrich's II. in Preüßen ihren bedrängten Landesherrn mit wohlgeschulten Kriegern zu Hülfe eilten, die man, zu taktischen Körpern geordnet, Frei-Bataillone nannte. Es war während des Feldzuges von 1799, um die Mitte des Jahres, als die Bewohner des Erstifts Mainz das Beispiel zur allgemeinen Waffenergreifung gaben. Freiherr von Albini, des Kurfürsten-Erzbischofs Kanzler und Staatsminister, bemächtigte sich des Aufstandes; mit dem Talent der Ordnungsstiftung begabt, richtete er, mit Hülfe altgedienter Krieger, das junge Landvolk zu einem militärischen Körper ein, dessen Stärke sich binnen kurzer Zeit auf 20,000 Mann belief, gut bewaffnet und dermaßen eingeübt, daß er an den Bewegungen und Thaten der regelmäßigen Völker alsbald Theil nehmen konnte. Der Unwille, den die Plünderungen des französischen Kriegsvolks hervorriefen, und der Drang, Rache zu nehmen an dem übermüthigen Raubgesindel, waren die Haupttriebfeder zu der Begeisterung, mit der die Bewohner des Erzstifts Mainz, Frankens und der Rheinpfalz, die Waffen ergriffen. Auch das möge hier berichtet werden, daß, als Rußland im Januar 1800 vom Kriegsschauplatze ab-

Digitized by Google

getreten, England bemüht war, die dadurch entstandene Lücke in den verbündeten Heeren durch andere Truppen wieder auszufüllen. So vermogte es durch Subsidien-Verträge den Kurfürsten von Pfalz-Baiern zur Stellung von 12,000 Mann, die erforderlichen Falls auf eine Stärke von 20,000 Mann erhöht werden konnten; den Herzog zu Württemberg zur Stellung von 5000, beziehungsweise 6000 Mann, und den Kurfürsten-Erzbischof von Mainz zur Stellung von 3300, beziehungsweise 6000 Mann; eine Truppenmacht, welche von dem gewöhnlichen Reichs-Contingent der genannten drei Stände des Reichs unabhangig war.

Wer war es, der auf den üppig fruchtbaren Feldern von Marengo Deutschlands Geschick entschied? Wer anders als der Mann, der, aller Freiheit Hohn sprechend, vom Marengo-Tage an fünfzehn volle Jahre lang die europäische Erde mit Blut getränkt, alle Völker des Festlandes mit Füßen getreten, ihre Fürsten vom Throne ihrer Väter vertrieben oder als seine demüthigen Vasallen tyrannisirt hat!

Der General Napoleon Buonaparte war seit dem 2. Juli 1798 im — Morgenlande; er hatte vom Februar 1799 ab einen erfolglosen Feldzug nach dem Heiligen Lande unternommen; den 15. Juni war er in Ägypten zurück. Am 22. August desselben Jahres wurde er ein Verrätber an den Kriegern, die das Vaterland ihm anvertraut, die zu ihm gestanden hatten im Schlachtgewühl wie unter den Drangsalen der Wüsteneien. Er verließ heimlicher Weise sein Heer, er wurde ein Ausreißer, er beging ein Soldatenverbrechen, dem die Kriegsartikel die Kugel vor den Kopf bestimmen. An dem genannten Tage schiffte er sich ein zu Abukir, wo das Jahr vorher Nelson die französische Flotte vernichtet hatte; sechs seiner vertrautesten Generale folgten ihm auf sein Geheiß und drei von dem Gelehrten-Corps; es waren von jenen: Berthier, Lannes, Murat, Marmont, Andréossy und Bessières; von diesem: Bertholet, Monge und Denon. Das Geschwader, bestehend aus zwei Fregatten, einem Aviso schiff und einer Tartane, kam am 30. September auf der Rhede von Ajaccio an, und am 6. October im Hafen von St.-Rapheau, bei Fréjus, an der Küste der Provence. Die Franzosen waren mit der Regierung ihrer fünf Directoren unzufrieden. Viele ihrer Gegner hatten sie nach Cayenne ꝛc. verbannt. In dem ägyptischen — Deserteur glaubte man den rechten Steuermann zur Lenkung des Staatsschiffs der Republik gefunden zu haben. Der Staatsstreich gelang, die Beseitigung der ausführenden Personen der Verfassung von 1795 — dieses

Digitized by Google

Deckels auf alle Töpfe, welcher für alle Völker des Erdbodens paſſen konnte, griff man ihn mit Weisheit an! Die Vorwelt kennt nichts, was Frankreichs peremtoriſcher Weiſe, Geſetze zu geben, ähnlich ſähe. Immer zeigte man gegen die Gebräuche und Vorurtheile unterjochter Völker einige Nachgiebigkeit; man war menſchlich und weiſe genug, einem Haufen kleiner, zuſammenliegender Staaten die Geſetze zu laſſen, die ihnen ſo lange theüer geweſen waren, und welche ſie in Abſicht auf Grundſätze und Sitten himmelweit von einander entfernten. Nicht ſo dachten die ungeduldigen Völkerbeglücker an der Seine. Eine einfache und allgemeine Regel macht all' die manchfaltigen Anwendungen der Staatskunſt entbehrlich, und Minos, Solon und Lykurg beügen die Knie vor einer kleinen Rolle Papier, welche im Triumphe durch Europa getragen wurde, und zu allen Völkern der Erde, ſie mogten es verſteben oder nicht, immer einerlei Sprache redete. Geſtützt von der mächtigen, überwältigenden Rede ſeines Bruders Lucian, der ein Republikaner von echtem Schrot und Korn blieb Zeit ſeines Lebens, und geſchützt von Joachim Murat's, ſeines Waffengefährten, Bayonetten, entſetzte der General Napoleon Buonaparte am 9. November 1799 (18 Brumaire, Jahr VIII. der Republik) das Directorium ſeines, ihm angeblich von der Nation anvertrauten Amts. Die Verfaſſung blieb anſcheinend dieſelbe; allein neüe Formen, und andere Titel der Gewalten änderten ihr Weſen von Grund aus und führten zur Autokratie. Die vollziehende Gewalt hieß nun, in Nachäffung der Republik des alten Roms, Conſulat. Buonaparte ernannte drei Conſuls und ſich ſelbſt zum erſten. Von da an war er, der Fremdling auf franzöſiſchem Boden, der Italiäner, der Corſe, der Alleinherrſcher im ſchönen, nun wieder unfreien Frankreich.

Seit dem Anfange des Jahres 1800 hatte der erſte Conſul Buonaparte Veranſtaltungen getroffen zur Bildung eines ganz neüen Heeres, das in der Gegend von Dijon zuſammengezogen und Reſerve-Armee genannt wurde, und die Beſtimmung hatte, den auf dem italiäniſchen Kriegsſchauplatze während des Feldzuges von 1799 überall geſchlagenen und bis an die Gränze zurückgedrängten franzöſiſchen Völkern zu Hülfe zu eilen. Im Monat Mai überſtieg dieſes Heer, in vier Kolonnen getheilt, die Alpen. Die erſte Kolonne, unter Buonaparte ſelbſt und ſeinem Freünde Berthier, ging am 15. Mai über den großen St. Bernhard und rückte über Aoſta, Ivrea, Vercelli auf Mailand, woſelbſt Buonaparte, ohne auf den Feind geſtoßen zu ſein,

Digitized by Google

am 2. Juni seinen Einzug hielt. Die zweite Kolonne, unter dem Befehl des Generals Turreau, überstieg am 24. Mai den Mont-Cenis, und marschirte über Turin nach Vercelli; die dritte, unter Bethencourt, ging am 26. über den Simplon und marschirte über Domo d'Ossola auf Mailand; die vierte endlich unter dem General Moncey überstieg am 27. den St. Gotthard und rückte über Bellinzona, Mailand, Crema nach Brescia, um den Österreichern den Rückzug in die venetianischen Länder abzuschneiden.

Der 14. Juni des Jahres 1800 war also der denkwürdige Tag, der auf italiänischem Boden Deutschlands Schicksal entschied. Buonaparte liebte es noch nach langen Jahren, die Schlacht von Marengo die schönste seiner Waffenthaten zu nennen. Das kaiserliche Heer wurde aufs Haupt geschlagen, und sein Führer, der Freiherr von Melas, genöthigt, beim Sieger einen Waffenstillstand nachzusuchen, der bewilligt und am 16. Juni zu Alessandria abgeschlossen wurde. Die Besiegten zogen sich in Folge dessen nach Mantua und hinter den Mincio zurück. Der Kaiser bestätigte den betreffenden Vertrag und fertigte einen außerordentlichen Gesandten nach Paris ab, den Frieden zu bieten. Auch dieses wurde vom ersten Consul der Republik angenommen und am 28. Juli ein vorläufiger Vertrag abgeschlossen, dem aber der Kaiser die Bestätigung versagte. Eben so erging es einem zweiten Friedensentwurf vom 31. August, einfach aus der Ursache, daß bei keinem von beiden England hinzugezogen worden war. Der Waffenstillstand wurde verlängert, und die Friedensverhandlung fortgesetzt.

Der ungewisse Ausgang derselben und der Wunsch, sich vor den Bedrückungen der Franzosen sicher zu stellen, deren Völker im Feldzuge von 1800 wiederum ganz Süddeutschland überschwemmt hatten, gaben einigen Reichsfürsten Anlaß, die Waffenruhe zur Einleitung besonderer Abkommen mit den französischen Heerführern zu benutzen.

Das Haus Ysenburg und der Landgraf von Hessen zu Homburg gaben dazu das erste Beispiel. Sie schlossen am 14 September mit dem General Augereau eine Übereinkunft, in deren Eingang es hieß: weil beide Fürsten weder zum Reichsheere gegen Frankreich ein Contingent gestellt, noch französische Emigranten bei sich aufgenommen hätten, wolle die Französische Republik das Gesuch der genannten Reichsfürsten um Schonung ihres Landes bewilligen; ihre Besitzungen sollen als Länder von Verbündeten Frankreichs ange-

Digitized by Google

ſehen und frei ſein von Lieferungen, Kriegsſteuern und militäriſchen Laſten; dagegen habe der Yſenburger Fürſt binnen drei Monaten 100,000 Livres an die franzöſiſche Kriegskaſſe zu zahlen. Von einer ähnlichen Leiſtung Seitens des Landgrafen war, mindeſtens in den offenkundigen Artikeln des Vertrags, nicht die Rede. Das Haus Naſſau folgte am 25 September; es hatte 150,000 Livres zu entrichten. Die Fürſten zu Wied mußten nach der Übereinkunft vom 22. Oktober 30.000 Francs bezahlen; eben ſo viel die Grafen von Erbach zufolge eines Abkommens vom 20 November 1800. Der Prinz zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Herrſchaft Schaumburg an der Lahn, die Fürſten und Grafen zu Solms, Stolberg, Wittgenſtein und Leiningen-Weſterburg fanden Mittel, ähnliche Vergleiche zu erlangen.

Seit dem 7. November 1800 befand ſich Seitens des Kaiſers Graf Ludwig Cobenzl, und Seitens des erſten Conſuls ſein älterer Bruder Joſeph Buonaparte, in Luneville, um den Frieden zu unterhandeln. Man wartete dort von Augenblick zu Augenblick auf die Ankunft William Wyndham's, Baron Grenville, der vom Kabinet zu St. James zum Bevollmächtigten ernannt worden war, ohne den Graf Cobenzl nicht in die Verhandlung eintreten durfte. Der Engländer blieb aus. Der Waffenſtillſtand war abgelaufen. Die Feindſeligkeiten nahmen wieder ihren Anfang, den 28. November 1800.

Ein kalter Dezembertag, der 3., war der zweite denkwürdige Tag am Schluß des 18. Jahrhunderts, der Deütſchlands Schickſal entſchied, dieſes Mal auf deütſcher Erde, auf dem Plateau von Baiern, zwiſchen München und dem Inn. Es war der Tag von Hohenlinden. Erzherzog Johann von Öſterreich kämpfte hier gegen die überlegene Macht der Franzoſen. Er unterlag ihr. Moreau war ihr Führer. Erzherzog Karl übernahm den Befehl über das geſchlagene Heer des Kaiſers, deſſen Rückzug er nicht aufzuhalten vermochte. Am 23. Dezember ſtanden die Franzoſen an der Linie der Ips- und Erlofflüſſe, nur noch 22 Stunden Wegs von der Kaiſerſtadt Wien. Am 25. Dezember kam ein Waffenſtillſtand zu Stande. Der betreffende Vertrag wurde zu Steyer unterzeichnet, und in der Einleitung desſelben ausdrücklich geſagt: der Kaiſer ſei gewilligt, mit der Franzöſiſchen Republik Frieden zu ſchließen, was auch immer die Entſchließung ſeiner Verbündeten ſein möge.

Der Friede kam zu Stande. Das iſt der Friedensſchluß zu Luneville, der in Deütſchland ſo große Veränderungen herbeiführte.

Digitized by Google

Deütſchlands geographiſcher Raum erhielt eine andere Geſtalt, des Deütſchen Reiches uralte Verfaſſung wurde in ihren Grundlagen ſo tief erſchüttert, daß ſie an den übrig gebliebenen Trümmern nicht wieder zu erkennen war.

Die Franzöſiſche Republik, und ihr erſter Conſul als Häuptling an der Spitze, war in Luneville die Macht, die den Frieden und ſeine Bedingungen vorſchrieb. Hier begann Buonaparte ſeine Laufbahn der Verſtellung, des Drucks, der Ungerechtigkeit, der Betrügerei und Ruchloſigkeit, die ihn der gerechten Verachtung und dem Fluche des ganzen Menſchengeſchlechts für ewige Zeiten blosgeſtellt hat. Weil er darauf beſtand, daß zu Luneville kein Geſandter einer andern Macht, außer Frankreich und Öſterreich, zugelaſſen werde, ſo ſind die Unterhandlungen ſelbſt zwiſchen den beiden Kabineten von Wien und Paris geheim geblieben. Man weiß nur, daß ſich drei Schwierigkeiten erhoben, die den Abſchluß des Friedens verzögert haben.

Buonaparte verlangte, daß der Großherzog von Toskana auf ſeine Staaten in Italien Verzicht leiſten und dafür eine Entſchädigung in Deütſchland erhalten ſollte. Dem Kaiſer, vorausſehend, daß dieſes Abkommen auf Hinderniſſe von Seiten Preüßens ſtoßen werde, koſtete es Überwindung, ſeinem Bruder dieſes Opfer aufzuerlegen. Die zweite Schwierigkeit betraf die in Italien zu ziehende Gränze zwiſchen der Öſterreichiſchen Monarchie und der Ciſalpiniſchen Republik; denn von der einen, wie von der andern Seite verlangte man den Beſitz beider Ufer des Etſchfluſſes. Die dritte Schwierigkeit war noch viel größer, als die beiden erſten. Buonaparte forderte in gebieteriſchem Tone: der Kaiſer ſolle in Luneville einen definitiven Frieden ſchließen, nicht blos für ſeine Erbſtaaten, deren Souverain er war, ſondern auch als Oberhaupt des Reichs fürs Deütſche Reich. Der Kaiſer war dazu vom Reichstage nicht ermächtigt worden und ſträubte ſich die Verantwortlichkeit für eine derartige Unterhandlung auf ſich zu nehmen, um ſo mehr, als es ſich dabei u. a. auch um den König von Preüßen handelte, in deſſen beſonderm Vortheil es liegen mußte, ſelbſtändig mit der Republik in Unterhandlung zu treten. Joſeph Buonaparte hatte aber von ſeinem Bruder die beſtimmteſten Befehle: er erklärte dem Grafen Cobenzl, es ſei eine conditio sine qua non, daß der Kaiſer die Beſtimmungen über Grundlage des Friedens mit dem Reich nicht in Geſtalt von Präliminarien, ſondern in entſcheidender Weiſe auf ſich nehme;

Digitized by Google

zugleich bezog er sich als Beispiel auf die Verhandlungen zu Rastadt und zu Baden vom Jahre 1714, welche Kaiser Karl VI. gleichfalls selbständig im Namen des heil. Römischen Reichs Deütscher Nation geführt und zum Schlusse gebracht habe. Kaiser Franz II. mußte nachgeben: am 4. Februar erhielt Graf Cobenzl den Befehl abzuschließen. Er und Joseph Buonaparte unterzeichneten den Friedensvertrag zu Luneville am 9. Februar 1801.

Die Vorrede des Vertrags besagt: „S. K. K. M., von dem Wunsche beseelt, das Deütsche Reich an den Wohlthaten des Friedens Theil nehmen zu lassen, und in Erwägung, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen an Zeit gebricht, das Reich zu Rathe zu ziehen, und daß selbiges durch seine Abgeordneten sich an der Unterhandlung betheilige, überdem mit Rücksicht auf das, was Seitens der Reichsdeputation auf dem vorhergehenden Congreß zu Rastadt eingewilligt worden ist, hat, nach dem Vorgange dessen, was unter ähnlichen Umständen schon vorgekommen ist, beschlossen, auch im Namen des Deütschen Reichskörpers abzuschließen." In der That, wir werden sehen, daß die im Namen des Reichs eingegangenen Bedingungen keine anderen sind, als die, zu deren Annahme der rastadter Congreß gedrängt, oder vielmehr gezwungen wurde.

Nach Art. 1 wird Friede, Freündschaft und gutes Vernehmen zwischen dem Kaiser, König zu Hungarn und Böheim, der sowol in seinem Namen als in dem des Deütschen Reichs angelobt, und der Französischen Republik sein; indem der Kaiser sich verbindlich macht, dem gegenwärtigen Vertrage die Bestätigung in guter und gehöriger Form Seiten des Reichs geben zu lassen.

Die Abtretung der vormals belgischen Provinzen oder österreichischen Niederlande an Frankreich, welche im Art. 3 des Vertrags von Campo-Formio bestimmt worden ist, wird von Kaiser und Reich erneüert und bestätigt. „Auch werden von Kaiser und Reich abgetreten: Die Grafschaft Falkenstein und das Frickthal, mit Allem, was dem Hause Österreich auf dem linken Ufer des Rheins zwischen Zurzach und Basel gehöret, wobei sich Frankreich vorbehält, letztern Landstrich der Helvetischen Republik zu überlassen". Art. 2. — Falkenstein sowol, als das Frickthal gehörten schon zu den Friedens-Bedingungen von Campo-Formio. Die kleine Grafschaft Falkenstein, im Oberrheinischen Kreise, in der Gegend von Alzey, hatte vordem ihre eigenen Grafen. Im Jahre 1667 gelangte sie durch Kauf an Herzog Karl III. zu Lotharingen. Es entspann sich daraus ein Pro-

Digitized by Google

zeß zwiſchen dieſem Fürſten und dem gräflichen Hauſe Manderſcheid, ſo wie der Familie Axels Löwenhaupt, Grafen von Grefnes und Kieglebolm, welche beide zuſammen Erbanſprüche auf die Grafſchaft Falkenſtein geltend machten, die aber des Käufers Sohne, dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligem römiſchen Kaiſer, als Lehn und Eigenthum 1731 vom Reichshofrathe zugeſprochen wurde. Obgleich nun letzterer 1735 und 1736 ſein Herzogthum Lothariugen an Frankreich abtrat, ſo behielt er doch die Grafſchaft Falkenſtein, um ſeiner Eigenſchaft als Reichsſtand nicht verluſtig zu gehen, denn der Sitz und die Stimme, welche die Herzoge zu Lotharingen als Markgrafen zu Romény im Reichsfürſtenrathe hatten, wurde dazumal auf die Grafſchaft Falkenſtein übertragen. Den Streit mit den Häuſern Löwenhaupt und Manderſcheid endete Herzog Franz Stephan durch einen Vergleich.

Der Art. 3 erneuerte den Vertrag von Campo-Formio in Bezug auf das Venetianiſche Gebiet und ſeine Vertheilung unter Öſterreich und die Ciſalpiniſche Republik, mit dem Unterſchiede jedoch, daß die Gränze ſchärfer und für Öeſterreich viel vortheilhafter gezogen wurde. Der Lauf der Etſch, vom Austritt aus Tirol bis zur Mündung ins Meer, wurde als Gränze angenommen, und zwar der Stromſtrich des Fluſſes dergeſtalt, daß die Städte Verona und Porto-Legnago beiden Staaten zur Hälfte zufielen. Hier zeigte es ſich recht deutlich, daß Buonaparte die Ciſalpiniſche Republik, allerdings ſeine Schöpfung, nur als ein Zubehör von Frankreich betrachtete, indem er, ohne ſie weiter zu fragen, über einen Theil ihres Gebiets ſelbſtſtändig verfügte.

Auch im Art. 4 wurde eine Beſtimmung des Friedens von Campo-Formio erneuert, die des Art. 18, welcher den Herzog von Modena und den Tauſch ſeines Herzogthums gegen den Breisgau betrifft. Das deutſche Land ſollte er unter denſelben Bedingungen beſitzen, wie er das italiäniſche beſeſſen hatte. Dieſe Bedingungen waren einer Seits: das Lehnsverhältniß des Herzogs von Modena als Vaſall des Deutſchen Reichs, anderer Seits: der Anfall ſeiner Staaten, nach ſeinem Ableben an ſeine Tochter Beatrix, Gemalin des Erzherzogs Ferdinand, Oheims von Kaiſer Franz II., und Stammvater einer dritten Linie des Hauſes Öſterreich.

Der Art. 5 brachte eine neue Beſtimmung. Der Großherzog von Toskana verzichtete auf ſein Großherzogthum und den dazu gehörigen Theil der Inſel Elba zu Gunſten des Infanten, Herzogs von

Digitized by Google

Parma. Der Großherzog sollte in Deütschland vollständig entschädigt werden. Über seine Privatbesitzungen in Toskana konnte er frank und frei verfügen. Die hypothekarisch eingetragenen Landesschulden fielen dem neüen Großherzoge zur Last. Diese Bestimmungen erlitten in der Folge einige Abänderungen.

Im Art. 6 war der Inhalt der zu Rastadt angenommenen ersten Grundbedingung ausgedrückt, nämlich: die volle und gänzliche Abtretung der Länder und Domainen auf dem linken Rheinufer, welche Bestandtheile des Deütschen Reichs ausmachten, von Basel abwärts bis zu dem Punkte, wo der Rheinstrom ins Gebiet der Batavischen Republik übertritt; dergestalt, daß der Stromstrich (thalweg) künftighin die Gränze zwischen der Französischen Republik und dem Deütschen Reiche bildete.

Hiernach sollte der Stromstrich in Ansehung der Souverainetätsrechte die Gränze zwischen Frankreich und Deütschland bilden; in der Folge aber wurde durch den Reichs-Deputations-Receß und durch die Übereinkunft, den Rheinschiffahrts-Octroi betreffend, vereinbart, daß der Rhein in Bezug auf Schiffahrt und Handel als ein beiden Staaten gemeinschaftlich gehörender Strom angesehen werden solle. Überdem ließ der luneviller Friedensvertrag mehrere Fragen wegen des Stromstrichs unerledigt, z. B. die der Veränderlichkeit desselben; die wegen Anlage von Wasserbauwerken, welche auf das Strombett von Einfluß sind; auch die Frage, wie es gehalten werden sollte, wenn sich zwei Stromstriche gebildet, was in großen Strömen, wie der Rhein, nicht gar selten vorkommt, namentlich im Niederrhein. Was das Eigenthumsrecht an den Rheininseln, die links oder rechts vom Stromstrich liegen, betrifft, so wurde in der Folge als unveränderliche Grundlage der Zustand des Stroms im Monat März 1806 angenommen.

Da also der Rhein die Gränze bilden sollte, so verfügte der Art. 6 noch weiter, daß Frankreich dem Reiche zurückgebe: Düsseldorf, Ehrenbreitstein, Philippsburg, das Fort von Kassel und andere, Mainz gegenüber liegende Befestigungen auf dem rechten Ufer, das Fort von Kehl und Alt-Breisach, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß diese Plätze und Forts in demjenigen Zustande verbleiben müßten, in welchem sie sich bei der Raümung befinden würden.

Der Art. 7 spricht einen Grundsatz aus, über den man, als zweite Grundbedingung der Friedensstiftung zwischen dem Deütschen Reich und der Französischen Republik in Rastadt ebenfalls eins ge-

Digitized by Google

worden war; nämlich, daß Kaiser und Reich gehalten sein sollen, den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Besitz gesetzt worden, eine Entschädigung zu gewähren, die aus dem Schooße des Reichs nach Anordnungen zu entnehmen ist, welche späterhin zu vereinbaren sind.

In diesem Artikel sind zwei bemerkenswerthe Stellen; die eine, welche den Fürsten eine Schadloshaltung zusichert, ohne festzustellen, wie es beim Großherzog von Toskana geschehen war, daß sie „plein et entier" sein solle; die andere, die da besagt, daß das Deütsche Reich solidarisch verpflichtet sei, die aus den Friedensbedingungen entspringenden Verluste zu tragen. Die erste Stelle ist bei der Reichs-Deputation von 1802 nur ein einziges Mal in Anregung gekommen, und zwar in der vierten Sitzung durch den Unter-Abgeordneten des Kurfürsten von Sachsen. Was die zweite Stelle betrifft, so machten sich die geistlichen Fürsten dieselbe, mit einigem Anschein rechtlicher Begründung zu Nutze, um zu behaupten, daß die, den entsetzten Erbfürsten versprochenen Entschädigungen nicht in dem Secularisationsmittel zu finden seien, dessen der Friedensvertrag gar nicht ein Mal Erwähnung thue, sondern es dem Reich in seiner Gesammtheit obliege, für jene Verluste aufzukommen; demnach diese Entschädigungen unter dem, auf dem rechten Rheinufer belegenen erblichen und geistlichen Ständen nach gleichem Verhältniß vertheilt werden müßten.

Im Art. 8 wurde es anerkannt, was in den Artikeln 4 und 10 des Friedens von Campo-Formio festgestellt worden war, daß die neüen Besitzer der Länder die auf dem Grund und Boden derselben haftenden, Hypothekenschulden zu übernehmen hätten: wohl verstanden jedoch, daß die Französische Republik nur für diejenigen Schulden aufkommen werde, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Landstände der betreffenden Provinzen kontrahirt, oder für Ausgaben behufs der wirklichen Verwaltung dieser Länder verwendet worden seien. Diese, der Gerechtigkeit entsprechende Bestimmung war demjenigen gerade entgegen, worauf man in Rastadt hatte eingehen müssen; allein da die meisten der auf dem linken Rheinufer abgetretenen Länder des Kur-, Ober- und Niederrheinisch-Westfälischen Kreises keine landständische Verfassung hatten, so bedurfte es neüer Unterhandlungen, um Frankreich zur Übernahme jener Schulden zu bewegen. In Regensburg machte es auch einen neüen Versuch, um das abscheüliche Prinzip, welches in Rastadt aufgestellt worden war, wieder zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

Allen Bewohnern und jeglichen Eigenthümern in sämmtlichen, durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen Ländern wird man die Aufhebung des in Folge des Kriegs verfügten, Sequesters ihrer Güter bewilligen; die vertragenden Parteien werden alles Das bezahlen, was sie jenen Privatleüten oder öffentlichen Stiftungen schuldig sind. Also werden die Besitzer von Wiener Bankaktien, welche Franzosen geworden sind, fortfahren, im Genuß dieser Aktien zu bleiben. Art. 9.

Der erste Theil dieses Artikels hat zu Erörterungen geführt, die wir hier übergehen können, da sie einen Gegenstand des Rechts betreffen, welcher einer Territorialgeschichte nicht nahe steht.

Der Sequester, welcher wegen des Kriegs auf Güter deütscher Unterthanen in Frankreich, oder französischer Bürger in Deütschland gelegt worden ist, wird gleichfalls aufgehoben. Art. 10.

Die Unabhangigkeit der Batavischen, der Helvetischen, der Cisalpinischen und der Liguriſchen Republik, und die Befugniß der Völker, sich nach Belieben eine entsprechende Verfassung zu geben, wurde im Art. 11 gewährleistet. Auf diesen Artikel stützte sich im Monat September 1802 die zu Schwyz versammelte Tagsatzung, um die einheitliche Regierung wieder abzuschaffen, welche durch Gewaltmaßregeln bei den Eidgenossen eingeführt worden war, von der öffentlichen Meinung der großen Mehrheit des Schweizervolks aber verworfen wurde. Genua, die aristokratische Republik, war am 22. Mai 1797 in eine demokratische, unter dem Namen der Liguriſchen Republik, umgewandelt worden.

Im Art. 12 verzichtete der Kaiser zu Gunsten der Cisalpinischen Republik auf alle Gerechtsame und aus Gerechtsamen entspringende Rechtstitel, welche er auf seine vor dem Kriege in Italien besessenen, Länder geltend machen konnte, die, nach Art. 8 des Vertrags von Campo-Formio, an die Cisalpinische Republik übergegangen waren, von der sie, sammt allen Zubehörungen, mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besessen werden sollen.

Durch Art. 13 bestätigte der Kaiser sowol in seinem, als im Namen des Deütschen Reichs den bereits im Frieden von Campo-Formio erklärten Beitritt zur Vereinigung der vormaligen kaiserlichen Lehne mit der Liguriſchen Republik und leistete auf alle Gerechtsame und Rechtstitel, die aus den Gerechtsamen über die genannten Lehen entspringen konnten, vollständig Verzicht.

Wiederholen wir kurz diejenigen Bestandtheile des Italiäniſchen

Digitized by Google

Reichs, dieſen Namen im Sinne des Deütſchen Staatsrechts genommen (Abth. I, Bd. 1, S. 12, 13), über welche das Deütſche Reich, durch die Verfügungen des luneviller Friedens, die von ihm wirklich ausgeübte oder beanſpruchte Oberherrlichkeit oder Lehnsherrlichkeit verlor. Es waren:

1) die Beſitzungen der Republik Venedig auf dem feſten Lande, nach Art. 3;
2) die Staaten des Herzogs von Modena, nach Art. 4;
3) das Großherzogthum Toskana, nach Art 5;
4) die der Cisalpiniſchen Republik einverleibten Beſtandtheile der Lombardiſchen Lehen, nach Art 11 und 12;
5) die Republik Genua, nunmehr die Liguriſche genannt, Art. 11;
6) die unter dem Namen der kaiſerlichen oder auch liguriſchen Lehen bekannten Länder, nach Art. 13;

Da weder der Friede von Luneville, noch irgend ein ſpäterer Vertrag eine allgemeine Verzichtleiſtung des Deütſchen Reichs auf ſeine Oberhoheits- und Lehnsherrlichkeits-Rechte im Italiäniſchen Reiche ausgeſprochen hat, ſo läßt ſich die Behauptung aufſtellen, daß Deütſchland ſie für diejenigen Theile Italiens behalten hat, welche in der luneviller Friedensurkunde nicht namhaft gemacht worden ſind, und folglich über —

1) die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guaſtella;
2) das Fürſtenthum Piemont, mit Einſchluß der Langhiſchen Güter (le langhi) welche 1736 vom Kaiſer und Reich als Afterlehn der unmittelbaren Botmäßigkeit des ſardiniſchen Königs unter der Bedingung überlaſſen wurden, daß er ſie als kaiſerliche und Reichslehen zu erkennen habe;
3) das Herzogthum Montferat; und über
4) denjenigen Theil des Herzogthums Mailand, der nicht zur Cisalpiniſchen Republik geſchlagen wurde.

Wir vermerken hier dieſe Thatſache als eine hiſtoriſche, ohne irgend eine Folgerung daraus ziehen zu wollen; allein — wer kann es wiſſen, ob nicht ein Deütſcher Kaiſer der Zukunft ſich ihrer erinnern und ſie durch Feder und Schwert geltend machen werde?

Im Art. 14. des luneviller Friedens wurde die Schiffahrt auf der Etſch, dem Gränzfluſſe zwiſchen der Öſterreichiſchen Monarchie und der Cisalpiniſchen Republik, für frei erklärt.

Die nicht veräußerten, in den an Frankreich abgetretenen Ländern oder in der Cisalpiniſchen Republik belegenen Grundbeſitzungen

Digitized by Google

und Güter des Erzherzogs Karl, der Erben der Erzherzogin Christine, des Erzherzogs Ferdinand und seiner Gemalin wurden ihnen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, selbige innerhalb dreier Jahre zu verkaufen. Art. 16.

Der Art. 19 besagte, daß der Friedensvertrag vom Kaiser, vom Deütschen Reich und von der Französischen Republik binnen einer Frist von 30 Tagen bestätigt werden, und bis zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden die Kriegsvölker beider Mächte in ihren Stellungen in Deütschland sowol, als in Italien stehen bleiben sollten. Zehn Tage nach erfolgter Auswechselung sollten die französischen Truppen die Erbstaaten des Hauses Österreich, und zwanzig Tage später das ganze Gebiet des Deütschen Reichs geraümt haben.

Ein kaiserliches Hof-Dekret vom 21. Februar 1801 brachte den Abschluß des luneviller Friedens zur Kenntniß des Reichstags. Der Kaiser entschuldigte sich darin, daß die Umstände, in denen er sich befunden habe, und die gebieterische Forderung des ersten Consuls der Französischen Republik, ihn gezwungen hätte, den Frieden im Namen des Reichs zu schließen, ohne daß dieses dabei mitgewirkt habe. Er erinnerte an die Conferenzen zu Rastadt und Baden, wo Kaiser Karl VI. in derselben Lage gewesen sei und fürs Reich abgeschlossen habe, unter Vorbehalt der Bestätigung Seitens dieser Körperschaft. Endlich ersuchte er den Reichstag, das Resultat seiner Berathungen zu beschleünigen, weil davon der Abzug der französischen Kriegsheere abhangig sei.

In den Erörterungen über des Kaisers Dekret war das Votum des Königs von Preüßen bemerkenswerth. Dieser Fürst gab seine Genehmigung zur Bestätigung des Vertrags, verlangte aber, daß das Reich seine Rechte sich vorbehalten solle, nicht allein, weil der Friede ohne des Reichs Betheiligung geschlossen, sondern auch wegen der Kürze der Frist, die für Ausfertigung der Bestätigungsurkunde bestimmt worden sei. Die Mehrheit trat dieser Abstimmung nicht bei, sondern willigte vermittelst Reichsgutachtens vom 7. März in die Bestätigung des Friedens und anerkannte die Haltbarkeit der Gründe, welche das Reichsoberhaupt vermogt hatten, fürs Reich ohne dessen Mitwirkung abzuschließen. Der kaiserliche Kommissarius beim Reichstage, der im Voraus mit den erforderlichen Verhaltungsbefehlen versehen worden war, gab diesem Gutachten am 9. März die Form eines Reichsschlusses und schickte die Bestätigungsurkunde

Digitized by Google

auf der Stelle nach Paris, wo sie am 16. März gegen die des ersten Consuls ausgewechselt wurde.

Während man sich in Regensburg noch mit diesem Conclusum beschäftigte, kam ein zweites Hofdekret vom 3. März, worin der Kaiser den Reichstag um ein Gutachten über die Frage ersuchte, wie sich das Reich bei den Anordnungen in Betreff der Ausführung des Art. 7 des Friedensvertrags zu betheiligen gedenke. Über diese Theilnahme kamen verschiedene Meinungen zum Vorschein. Der Kurfürst-Erzkanzler stimmte für die ganze Körperschaft des Reichstags. Die Kurfürsten zu Trier und Köln schlugen vor, die Regelung der ganzen Entschädigungsangelegenheit dem Kaiser zu überlassen, im Fall einer Ablehnung aber sie einer Deputation zu übertragen, deren Mitglieder von den Kurfürsten zu Mainz und zu Sachsen zu ernennen seien. Von ungefähr 96 Stimmen, aus denen das Fürsten-Collegium bestand, setzten 31 sich auf der Meinung fest, daß man Alles der Weisheit des Kaisers überlassen müsse. Der österreichische Gesandte schlug eine Deputation vor, die nur aus den Kurfürsten zu Mainz und zu Sachsen bestehen solle. Baiern meinte, man solle den Kaiser bitten, sich mit der Angelegenheit zu befassen unter Vermittelung und Mitwirkung Preußens, oder, wenn er dies ablehne, dem Reiche wenigstens Vorschläge zur Erledigung der Entschädigungsfrage machen, die beim Reichstage in Berathung zu nehmen seien. Preußen kam mit seiner herzoglich magdeburgischen Abstimmung erst am 27. April, beklagte sich über die Eile, womit man diese Streitfrage betreibe, trat der Meinung Baierns bei und behielt sich seine Berechtigung zur Mitwirkung vor.

Bevor man sich beim Reichstage verständigt hatte, übergab der kaiserliche Kommissarius ein Dekret vom 7. April, worin der Kaiser noch ein Mal auf den Umstand zurück kam, daß er fürs Reich abgeschlossen habe, ohne dazu ermächtigt gewesen zu sein, und erklärte, daß dieses Beispiel niemals zum Nachtheil der Stände angeführt werden solle; zugleich that er aber auch Einspruch gegen alle verfassungswidrige Handlungen, die sich verschiedene Stände während des Kriegs erlaubt hatten, wodurch der Reichsverein erschüttert und dessen Kräfte in beträchtlicher Weise geschwächt worden seien. Hatte der Kaiser Unrecht, in so ernster Weise über den baseler und alle anderen Separatfrieden zu sprechen?

Das Reichsgutachten über das Dekret vom 3. März wurde am 30. April abgefaßt. Es ermächtigte den Kaiser, den Antrag über

Digitized by Google

die Mittel und Wege zur Vollstreckung des Artikels 7 im Luneviller Friedensvertrage allein zu übernehmen. Ein Kommissions-Dekret vom 26. Juni versagte die Bestätigung dieses Gutachtens. Der Kaiser bemerkte darin: er gehe von der Voraussetzung aus, daß das Antragsrecht, womit man ihn bekleiden wolle, nicht die Macht zum Unterhandeln, noch vielweniger die zum Abschließen in sich fasse; daß aber, nach Dem zu urtheilen, was man in Rastadt erlebt, es nicht wahrscheinlich sei, die französische Regierung werde in Besprechungen mit ihm eingehen, wenn er so eng gefaßte Vollmachten ihr vorlegen müsse, und daß also das Reich nicht zum vorgesteckten Ziele gelangen würde, indem es diesen Auftrag seinem Oberhaupte überweise. Zuletzt sprach der Kaiser seine Erwartung aus, das Reich werde an den in Rede seienden Anordnungen in der gewöhnlichen Form seiner Berathungen Theil nehmen und ihm ein Gutachten über die Art und Weise seiner Mitwirkung vorlegen.

Ein Zwischenfall brachte viel Leben in die Verhandlungen des Reichstags. Der jüngste der Oheime des Kaisers, Erzherzog Maximilian Franz, starb am 27. Juli 1801 zu Hetzendorf bei Wien. Dieser Fürst hatte das Erzstift Köln und das Hochstift Münster besessen; 1794 flüchtete er vor den Franzosen aus seiner Residenz Bonn. Die Lage dieser beiden Fürstenthümer ließ vermuthen, daß sie in den Fall kommen könnten, als Entschädigung zu dienen für Preußen oder für irgend einen andern der auf dem linken Rheinufer angesessen gewesenen Reichsstände. In der Hoffnung, ihrem Schicksal zu entschlüpfen, wenn sie sich unter einen mächtigen Schutz stellten, boten die Domkapitel beider Kirchen die Nachfolge des genannten Fürsten seinem Neffen, dem Erzherzoge Anton Victor, Bruder des Kaisers, an; allein der König von Preußen und der erste Consul der Französischen Republik übergaben am 30. August dem Reichstage Denkschriften, worin verlangt wurde, daß alle Wahlen zu geistlichen Fürstenthümern bis dahin vertagt würden, daß man sich über die Anordnungen und Bestimmungen zur Entschädigung der erblichen Fürsten vereinbart habe. Die beiden Kapitel nahmen von diesem Einspruch gar keine Notiz, sondern schritten unverweilt zur Wahl. Erzherzog Anton Victor wurde zum Fürstbischof zu Münster am 9. September und zum Kurfürsten-Erzbischof zu Köln von dem, nach Arnsberg geflüchteten Metropolitan-Kapitel am 7. Oktober 1801 ernannt, und in beiden Eigenschaften vom kaiserlichen Hofe, kraft verfassungsmäßiger Reichsgesetze bestätigt. Mit dem Könige von Preußen wurde jedoch vereinbart,

Digitized by Google

daß der Erzherzog nichts thun solle, um sich in den Besitz der ihm verliehenen zwei Fürstenthümer zu setzen.

Am 14. September 1801 that der französische Gesandte beim Reichstage einen Schritt, aus dem man die Vorbedeütung ziehen konnte, welchen unermeßlichen Einfluß Buonaparte auf die Berathungen der Reichsversammlung auszuüben gedenke. Der Gesandte übergab eine Denkschrift, worin er sich über die Langsamkeit beklagte, mit der man bei Vollziehung des Art. 7 im luneviller Friedensinstrumente vorgehe. Buonaparte mischte sich mithin in eine Angelegenheit, die ihn gar nichts anging, wenn man nicht voraussetzen wollte, daß er irgend welche Verbindlichkeiten gegen einzelne Reichsstände durch geheime Umtriebe eingegangen sei.

Am 2. Oktober wurde ein Gutachten auf das Dekret vom 26. Juni abgefaßt. Es besagte, daß die Betheiligung der Stände des Reichs an den Unterhandlungen wegen Vollstreckung des Friedens durch eine Deputation von acht Mitgliedern ausgeübt werden solle, nämlich vier Kurfürsten: Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und vier Fürsten: Baiern, Württemberg, der Hoch- und Deütschmeister und Hessen-Kassel; daß diese Deputation mit unbeschränkten Vollmachten versehen werden solle, um, in Übereinstimmung mit der Regierung der Französischen Republik, die Gegenstände zu untersuchen, zu erörtern und zu Ende zu bringen, welche die Art. 5, 6 und 7 des Friedensvertrags von Luneville besonderen Anordnungen vorbehalten hätten; daß sie gehalten sein solle, sich in der Bestimmung der Entschädigungen durch das Mittel der Secularisation nach den Beschränkungen zu richten, unter denen die Reichsdeputation zu Rastadt in ihrer Note vom 4. April 1798 ihre Zustimmung zu den Secularisationen der geistlichen Länder und Besitzungen gegeben habe, dergestalt, daß diese Einschränkung ihr zur Richtschnur und Regel dienen müßten; endlich daß sie das Ergebniß ihrer Arbeiten dem Kaiser und Reich zur Bestätigung vorzulegen habe.

Dieses Gutachten wurde am 7. November zum Reichsschluß erhoben; auch hatte einige Tage vorher der österreichische Minister angezeigt, daß, zufolge einer Vereinbarung zwischen den Höfen von Wien und Berlin, die Reichsdeputation ihre Sitzungen in Regensburg halten werde. Ihre Arbeiten, die dem Deütschen Reiche eine neüe Gestaltung geben, werden den Inhalt der folgenden Kapitel bilden.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Geschichte der außerordentlichen Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Einleitende Verhandlungen zu ihren Arbeiten bis zu deren Eröffnung.

Als das am Schluß des vorigen Kapitels erwähnte Conclusum vom 7. November 1801 bekannt geworden war, hoffte und erwartete alle Welt, daß die vom Reich bestellte außerordentliche Deputation nunmehr auch ihre Arbeiten unverzüglich antreten werde; allein — alle Welt sah sich bitter getäuscht! Die Deputation eröffnete ihre Sitzungen erst am 24. August des folgenden Jahres! Die Zwischenzeit von zehn Monaten war über geheimnißvolle Unterhandlungen hingegangen, die man kaum anders, als aus ihren Ergebnissen kennen gelernt hat.

Die erste Frucht dieser Verhandlungen war ein Sonder-Vertrag, zu Paris am 24. August 1801 geschlossen zwischen der Französischen Republik und dem Kurfürsten von Baiern. Dieser Fürst war in der Regierung auf Karl Theodor, letzten Kurfürsten aus dem Sulzbacher Hause der Wittelsbacher, am 16. Februar 1799 gefolgt, also zu einer Zeit, als der Krieg durch den Abbruch der rastadter Friedensverhandlungen wieder seinen Anfang nahm. Als Reichsstand, und ganz besonders durch die geographische Lage seiner Länder genöthigt, am Kriege Theil zu nehmen, hatte sich der neüe Kurfürst nicht damit begnügt, sein verfassungsmäßiges Kontingent zum Reichsheere zu stellen, sondern er war, wie wir gesehen haben, mit England einen Subsidienvertrag zur Stellung zuerst von 12,000 Mann, und demnächst seiner ganzen bewaffneten Macht eingegangen. Dies geschah in den ersten Monaten von 1800. Ein Jahr später war der Friede zu Luneville zu Stande gekommen. Der Art. 6 des Vertrags beraubte den Kurfürsten schöner und wichtiger Besitzungen auf dem linken Rheinufer: des Herzogthums Jülich, eines großen Theils der Rheinpfalz, der davon abhangenden Fürstenthümer auf dem Hunsrück, des Herzogthums Zweibrücken, seines persönlichen Erblandes, dessen er aber nie froh wurde, da er in die Rechte seines Bruders, des Pfalzgrafen Karl August Christian, zu einer Zeit getreten war, als die Franzosen in diesem Lande ihre heillose Wirthschaft trieben; ferner büßte Maximilian Joseph die beträchtlichen, im Elsaß belegenen Domainen ein, die ihm gleichsam ans Herz gewachsen waren, weil er die schönste Zeit seines Lebens daselbst zugebracht

Digitized by Google

hatte, als er, ein deütsches Fürstenkind, unter dem weißen und Lilienbanner des westlichen Erbfeindes den Soldaten gespielt hatte! Allerdings versprach der luneviller Friede ihn wegen all' dieser Verluste zu entschädigen; allein da derselbe Vertrag eine in Deütschland belegene Entschädigung an Land und Leüten einem, dem Deütschen Reichskörper fremden Fürsten, nämlich dem Großherzoge von Toskana, verbürgt hatte, und es überdem nicht unbekannt geblieben war, daß die am 5. August 1796 zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossene Uebereinkunft, wie geheim man sie auch gehalten hatte, dem Prinzen von Nassau-Oranien für die Verluste, welche derselbe außerhalb der deütschen Reichsgränzen, in einem dem Reich völlig entfremdeten Lande, erlitten, dennoch auf deütschem Grund und Boden, und zwar durch die Hochstifte Würzburg und Bamberg, also durch zwei Länder entschädigt werden solle, die viel besser für Baiern geeignet waren, namentlich in dem Falle, wenn der Kaiser das Erzstift Salzburg für seinen Bruder, den Großherzog von Toskana, beanspruchen sollte; so stand zu fürchten, daß die Zahl der Kirchenländer, welche man zu Gunsten der Erbfürsten secularisiren wollte, für die Masse der versprochenen Entschädigungen nicht ausreichen würde. Der neüe Kurfürst Maximilian Joseph, auf eigene Kraft beschränkt und ohne Verbündeten, auf den er im Fall der Noth viel hätte rechnen können, erinnerte sich sehr wohl und nicht ohne Besorgniß, daß das Haus Österreich seit langer Zeit seinen lüsternen Blick auf einen Theil des Herzogthums Baiern geworfen habe, der demselben sogar nothwendig zu sein schien, wolle es seiner Monarchie eine leicht zu vertheidigende Gränze verschaffen. Und was die Besorgniß des Kurfürsten noch erhöhen mußte, war, daß England, trotz dringendster Bitten, sich geweigert hatte, in dem Subsidienvertrage vom 16. März die Gewährleistung für die Unverletzlichkeit seiner auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Besitzungen zu übernehmen.

Unter diesen Umständen konnte Maximilian Joseph immerhin fürchten, daß, wenn die Abschätzung seiner Verluste und die für ihn zu suchende Entschädigung an die Reihe kämen, die Ansprüche seines Hauses sogenannten höheren Rücksichten geopfert werden könnten. Nach einem Verbündeten sich umsehend, und diesen vielleicht nicht in König Friedrich Wilhelm III. von Preüßen vermuthend, weil dieser seine eigenen Vortheile und die des Hauses Oranien zu vertreten hatte, richtete der Kurfürst seinen Blick auf Frankreich, an welches, wie an das üppige Hofleben von Versailles, ihn so alte, so liebgewonnene Erinnerungen

Digitized by Google

knüpften! Es scheint, daß die Eröffnungen, welche er in Paris durch einen gewandten Unterhändler machen ließ, wohl aufgenommen worden sind. Man war daran gewöhnt, das Haus Wittelsbach als einen natürlichen Verbündeten gegen das Haus Habsburg-Österreich zu betrachten; auch konnte der Häuptling des Franzosenvolks dem Kurfürsten persönlich wenig Vorwürfe machen, da es diesem leicht wurde, den Vertrag vom 16. März 1800, und selbst den andern vom 15. Juli durch die gebieterischen Verhältnisse zu — entschuldigen, unter deren drückender Last er — geseüfzt habe: so wenigstens konnte und mußte sein Unterhändler, v. Cetto, des Kurfürsten Gesandter beim Kur- und Oberrheinischen Kreise, dem ersten Consul gegenüber sprechen und — schwatzen!

Am 24. August 1801 wurde zu Paris zwischen dem Kurfürsten von Baiern und der Französischen Republik ein Vertrag unterzeichnet, in dessen Einleitung es heißt: — „Daß dieser Sonderfriede mit dem Kurfürsten eingegangen worden sei, weil er am Kriege nicht blos mit seinem Reichskontingent, sondern auch mit Hülfsvölkern Theil genommen, die er den verbündeten Mächten gestellt habe." Durch diese Formel hoffte man die Schmach verdecken zu können, die abermals ein deütscher Reichsstand durch einen Sondervertrag mit dem Erbfeind in dem nämlichen Augenblicke auf sich lud, wo eine feierliche Reichstagsdeputation zusammentreten sollte, um alle inneren Angelegenheiten des Deütschen Reichs zu ordnen und zu regeln.

Vermöge der Art. 1 und 2 wurde die Freündschaft zwischen den beiden Staaten erneüet, — als wenn das Reichsland ein unabhangiger, selbstständiger Staat gewesen wäre! — und der Kurfürst verzichtete persönlich auf alle seine am linken Rheinufer gelegenen Besitzungen, die schon zu Luneville von Kaiser und Reich angetreten worden waren.

Der Art. 3, welcher derjenige ist, wegen dessen diese Übereinkunft eigentlich geschlossen wurde, lautet in deütscher Übersetzung wörtlich also: — „Überzeügt, daß ein persönlicher Vortheil besteht, um die Schwächung der pfalz-baierischen Besitzungen zu verhindern, und folglich einer Verminderung der Gebietskräfte zu begegnen, die aus der oben erwähnten Verzichtleistung entspringt, übernimmt die Französische Republik die Verpflichtung, die Unverletzlichkeit der auf dem rechten Ufer des Rheins liegenden Besitzungen in der Gesammtheit und in dem Umfange aufrecht zu halten und kräftigst zu vertheidigen, die sie in Folge des Vertrags und der Übereinkünfte, ge-

Digitized by Google

schlossen zu Teschen den 13. Mai 1779, haben oder haben sollte, vorbehaltlich der Abtretungen, welche nach dem freien Willen, S. K. D. und unter Zustimmung aller Betheiligten Parteien Statt haben werden. Die Französische Republik verspricht zu gleicher Zeit, all' ihren Einfluß und all' ihre Mittel anwenden zu wollen, um dem Artikel 7 des Friedensvertrags von Luneville, kraft dessen das Reich gehalten ist, den Erbfürsten, welche auf dem linken Rheinufer aus ihrem Besitz gekommen sind, eine aus seinem Schooß entnommene Entschädigung zu geben, ganz besonders in Bezug auf das Kurhaus Pfalz-Baiern Geltung zu verschaffen, dergestalt, daß dieses Haus eine Entschädigung an Land und Leüten erhalte, welche ihm soviel als möglich bequem gelegen und gleich ist den Verlusten aller Art, welche in Folge des gegenwärtigen Kriegs entstanden sind."

Der Art. 5 enthält noch ein Angelöbniß zu Gunsten des Kurfürsten. Vermöge Art. 8. des Friedensschlusses von Luneville hatte Frankreich, wie wir wissen, nur diejenigen Hypothekenschulden auf dem Grund und Boden der Provinzen des linken Rheinufers übernommen, welche aus Anleihen entstanden waren, denen die ausdrückliche Genehmigung der Landstände dieser Länder zur Seite stand; nun aber gab es weder im herzoglichen Zweibrücken, noch in den auf dem linken Ufer belegenen Einzelstücken der Pfalz eine ständische Vertretung. Demgemäß wurde durch den Art. 5 bestimmt, daß die Schulden dieses Landes, welche bei ihrer Eingehung von den oberen Verwaltungsbehörden eingetragen worden waren, so angesehen werden sollten, als Schulden, zu denen die Landstände in den Ländern, wo eine Vertretung bestehe, ihre Einwilligung gegeben.

Der Art. 8 war dem Kurfürsten nicht minder günstig. Der Sequester, welcher, des Kriegs halber, auf die Güter der Unterthanen oder Diener des Kurfürsten gelegt worden war, deren Wohnsitz sich auf dem linken Rheinufer befand, soll aufgehoben sein vom Tage an, an dem die Auswechselung der Bestätigungsbriefe dieses Vertrags Statt findet.

Paris wurde im Anfange des Jahres 1802 der Brennpunkt sehr lebhafter Unterhandlungen. Österreich und Preußen feilschten da um ihre Sonderentschädigungen, erstere Macht eben nicht mit Erfolg, während die eine und untheilbare Republik den Vergrößerungsentwürfen anderer Reichsstände ein williges Ohr lieh.

Digitized by Google

Fünf Verträge waren das Ergebniß dieser Pariser Unterhandlungen:

1) Ein Vertrag zwischen Frankreich und Preußen, unterzeichnet am 24. Mai, worin die Entschädigungen bestimmt werden, welche Preußen zu bewilligen sind.

2) Ein Vertrag, an demselben Tage geschlossen zwischen Frankreich und Baiern, die Angelegenheiten dieses Reichsstandes betreffend. (Diese beiden Verträge werden zuweilen unterm Datum des 23. Mai angeführt; welcher von beiden Daten das richtige sei, läßt sich nicht nachweisen).

3) Ein dritter Vertrag, von demselben Tage, zwischen Frankreich und Preußen, die Forderungen des Hauses Nassau-Oranien betreffend.

4) Sodann der Vertrag vom 4. Juni zwischen Frankreich und Rußland, vermöge dessen diese beiden Mächte übereinkamen, sich mit Vermittelung und Regelung der Entschädigungen in Deütschland zu befassen und demgemäß einen Plan zu entwerfen, welcher dem Reichstage vorgelegt werden solle. Buonaparte hätte ohne Zweifel als unbeschränkter Herr und Meister über das Schicksal des Deütschen Reichs entschieden, wär' er nicht in seinen Entwürfen durch das Eintreten des Kaisers von Rußland aufgehalten worden. Wie wir wissen, hatte, wenige Tage nach Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und Frankreich der erste Consul vermöge der Übereinkunft vom 10. Oktober 1801 nachgegeben, den russischen Kaiser an der Regelung der deütschen und italiänischen Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen, und ohne Zweifel trug die Zusammenkunft, welche dieser Fürst im Juni 1802 zu Memel mit dem Könige von Preußen hatte, dazu bei, ihn in dem Gedanken zu bestärken, dem Ehrgeize Buonaparte's dadurch Schach zu bieten, daß er sich demselben in der Rolle eines Vermittlers von Deütschland anschloß, hätte diese Rolle nicht auch von Haus aus im Vortheile Rußlands gelegen.

5) Eine Sonderübereinkunft zwischen Frankreich und dem Herzog von Württemberg vom 20. Juni 1802. (27. März oder 20. Mai?)

Die beiden ersten Verträge sind geheim gehalten worden, und eben so der vierte; doch hat man ihren Inhalt kennen gelernt durch den ersten Entschädigungs-Plan, dessen wir alsbald gedenken müssen so wie durch den berliner Vertrag vom 14. November 1802, aus dem erhellet, daß der König von Preußen als deütscher Reichsstand das Versprechen gegeben hat, von einem deütschen Reichslande, dem

Digitized by Google

Herzogthum Cleve, die Bezirke Sevenaer, Huyssen und Malburg an Holland abzutreten. Man wußte auch, daß durch die am 16. Juli erfolgte Bestätigung des Vertrags vom 4. Juni der Kaiser von Rußland nicht allein dem Könige von Sardinien, der in dem Plane mit Stillschweigen übergangen gewesen zu sein scheint, sondern auch dem Herzoge zu Holstein-Oldenburg, wegen des Opfers des Elsflether Zolls, das man ihm auferlegen wollte, die vollständigste Entschädigung vorbehalten habe.

Was die dritte Übereinkunft vom 24. Mai betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der am 27. März 1802 zu Amiens zwischen England einer Seits, und der Französischen Republik, Spanien und der Batavischen Republik anderer Seits abgeschlossene Friedensvertrag im Art. 18 Folgendes festsetzte: „Da der Zweig des Hauses Nassau, welcher in der vormaligen Republik der vereinigten Provinzen, der jetzigen Batavischen Republik, ansessig gewesen, Verluste erlitten hat, sowol an Privateigenthum als durch die Veränderung der Verfassung in diesem Lande, so wird ihm eine gleich große Ausgleichung für die genannten Verluste eingeraümt.“ Wol hätte man glauben sollen, daß diese Entschädigung mit Gefühlen der Freude und Dankbarkeit von den Holländern selbst übernommen worden wäre, erinnert man sich der ungeheuern Dienste, die das Haus Nassau der Republik der Niederlande geleistet hat, und der wichtigen Ämter, die es in der Republik bekleidete; allein das Alles hatte der holländische Unterhändler zu Amiens ganz vergessen, denn in dem Augenblick, wo der Friede zu Amiens unterzeichnet wurde, schloß er mit dem französischen Unterhändler ein besonderes Abkommen, kraft dessen die Französische Republik der Batavischen gewährleistete, daß die vermittelst des Art. 18 dem Hause Nassau-Orange eingeraümte Entschädigung auf keinen Fall und in keiner Weise der zuletzt genannten Republik zur Last fallen solle. Wer aber sollte es nun sein, der diese Entschädigung zu leisten habe? Wer anders als das Deütsche Reich, dieser Spielball der Leidenschaften seiner eigenen Fürsten wie auswärtiger Mächte, von denen sich die gewaltigsten zu seinen Vormündern aufgeworfen hatten. Was hatte das Deütsche Reich mit den Verlusten zu thun, die das Haus Orange in den Niederlanden erlitten, seitdem sich diese vom Reichsverbande losgerissen hatten, was den zähen Bewohnern des Rhein-Delta nur durch das Haus Orange, seine Weisheit, Tapferkeit und Ausdauer, möglich geworden war! Also wurde die Ausgleichung des Hauses Orange für die Ver-

Digitized by Google

luſte, die es in den Niederlanden erlitten hatte, in Deütſchland geſucht und dem Deütſchen Reichskörper auf die morſchen Schultern gelegt; und darauf bezog ſich die Übereinkunft, welche am 24. Mai 1802 zwiſchen der Franzöſiſchen Republik und dem Könige von Preußen geſchloſſen wurde, und deren hauptſächlichſte Anordnungen folgende waren:

Der Fürſt von Naſſau-Orange-Dillenburg-Diez verzichtet für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, auf die Statthalterwürde und auf alle Rechte und Vorrechte, die davon abgehangen haben, ſo wie auch auf alle ſeine Domainen und Grundbeſitzungen im ganzen Umfange des Gebiets der Bataviſchen Republik; dagegen wird er alle beſtändigen und jährlichen Einkünfte behalten, die er von der Republik zu fordern hat. Art. 1 und 2.

Der Art. 3 beſtimmt die Entſchädigung an Land und Leüten, die der Fürſt in Deütſchland empfangen ſoll. Davon werden wir weiter unten zu ſprechen Gelegenheit haben.

Vermöge des Art. 4 wird die Erbfolge in dieſem Hauſe geregelt. Die männliche Linie ſchließt die weibliche aus; indeſſen ſollen in Ermangelung männlicher Erben in allen deren Rechten die Weiber folgen. Im Fall des gänzlichen Erlöſchens der unmittelbar vom regierenden Fürſten abſtammenden Linie wird das preüßiſche Königshaus die neüen Beſitzungen jenes Hauſes erben. Dieſes Recht iſt dem Hauſe Preüßen verſichert worden wegen der gerechten Anſprüche, welche es ſeit 1702 auf die oraniſche Erbſchaft gemacht hat, die durch die neüen Beſitzungen in Deütſchland erſetzt worden iſt. Heinrich Friedrich von Naſſau, Fürſt von Orange und Statthalter der vereinigten Provinzen von Niederland, hinterließ unter anderen Kindern einen Sohn und zwei Töchter. Der Sohn folgte ihm unter dem Namen Wilhelm II., der ſeiner Seits ſeinen Sohn Wilhelm III. zum Nachfolger hatte, der 1702 kinderlos ſtarb. Louiſe Henriette, Heinrich Friedrich's älteſte Tochter, hatte den Kurfürſten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm den Großen, geheirathet. Deren Sohn Friedrich, erſter König in Preüßen, gab ſich zum Erbnehmer Wilhelm's III. an; allein dieſer hatte dazu den regierenden Fürſten zu Naſſau-Diez und Statthalter von Weſtvriesland, Johann Wilhelm, einen Enkel von Albertine Agnes, zweiter Tochter Heinrich Friedrich's, beſtellt. Der König von Frankreich zog damals das Fürſtenthum Orange als erledigtes Lehn ein; allein die reichen Domainen der Grafen zu Naſſau in den Niederlanden wurden das Erbgut des

Digitized by Google

Hauses Nassau-Dillenburg-Diez, das sich seit der Zeit das Haus Nassau-Orange nannte.

Der Art. 5 sichert dem Hause Nassau die Gewährleistung Frankreichs und Preußens wegen seiner neuen Besitzungen in Deutschland zu.

Im Art. 6 erkennen der König von Preußen und der Fürst zu Nassau-Orange die Batavische Republik an.

Der Art. 7 besagt: „Unmittelbar nach Auswechselung der bestätigenden Unterschriften können S. M. der König von Preußen und S. D. der Fürst zu Nassau-Orange-Dillenburg-Diez Besitz ergreifen von den Staaten und Ländern, die ihnen bei der Theilung zugefallen sind." Zwei Dinge können hier überraschen: die verfrühte Besitzergreifung, bevor man der Zustimmung des Reichs gewiß war, und die sonderbare Fassung des Artikels, welche glauben lassen kann, daß die acht Artikel, welche man als eine besondere, am 23. Mai zwischen Frankreich und dem Hause Nassau abgeschlossene Sonder-Übereinkunft bekannt gemacht hat, einer allgemeinen Übereinkunft angehörten, welche die Angelegenheiten Preußens gleichzeitig mit denen des Statthalters bestimmten.

Durch einen Vergleich, welcher zu Berlin am 14. November 1802 zwischen Preußen und der Batavischen Republik unterzeichnet wurde, erfuhr man, daß Preußen vermöge Art. 2 seines Vertrags vom 24. Mai die Verpflichtung übernommen habe, die Cleveschen Bezirke Sevenaer, Huyssen und Malburg an die Republik abzutreten. Der berliner Vergleich ordnet die Einzelheiten dieser Abtretung, die aber damals nicht zur Ausführung kam. Holland gelangte in den Besitz dieser drei Districte erst nach dem Frieden von Tilsit und in Folge der Übereinkunft, welche am 11. November 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet wurde.

In dem fünften der oben erwähnten Verträge, nämlich in dem vom 20. Juni 1802, verzichtet der Herzog zu Württemberg auf seine Besitzungen jenseits des Rheins und im Elsaß, die alle im Art. 1 namhaft gemacht sind, so wie auf die Herrschaften, Lehne und Domainen, welche von den Erben und Nachfolgern des Herzogs Leopold Eberhard zu Württemberg-Mömpelgard besessen worden sind, und wegen deren das Haus des regierenden Herzogs das Heimfallsrecht besessen hat. Leopold Eberhard, letzter Herzog zu Württemberg-Mömpelgard, starb 1723 und hinterließ rechtmäßige Kinder aus einer morganatischen Ehe, die ihm also nicht folgen konnten, und außerdem

Digitized by Google

im Ehebruch gezeügte Baſtarde von zwei Schweſtern, Töchtern eines Barons de l'Eſpérance. Die rechtmäßigen Abkömmlinge führen den Namen vom Grafen zu Sponeck; die Nachkommen der Baſtarde ſind die Barone de l'Eſpérance. Dieſe beiden Familien ſcheinen ihre Beſitzungen durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt zu haben. Und doch findet man ſie nicht unter denen, welchen der Deputationsreceß Entſchädigungen zuſpricht; auch iſt es nicht bekannt, ob das Haus Württemberg ſie wegen ihrer Verluſte entſchädigt hat.

Im Art. 3 des Vergleichs vom 20. Juni 1802 verzichtet der Herzog zu Württemberg auf alle Forderungen, die er wegen Rückſtände oder wegen Nichtgenuß von Rechten und Einkünften der abgetretenen Länder etwa erheben könnte.

Durch Art. 4 verpflichtet ſich die Franzöſiſche Republik dem Herzoge Gebietsentſchädigungen zu verſchaffen, die ſo viel als möglich nach ſeiner Bequemlichkeit gelegen ſind und ſeiner Auswahl überlaſſen werden und die gleich ſein ſollen den Verluſten aller Art, die ihm der Krieg zugefügt hat, außerdem aber auch übereinſtimmen müſſen mit den Vortheilen und Vorrechten, welche an die abgetretenen Beſitzungen geknüpft waren. Der offenkundige Vertrag ſagt hierüber nichts weiter; unzweifelhaft aber iſt es, daß man wegen dieſer Entſchädigungen in den geheimen Artikeln übereingekommen iſt. Die folgenden Artikel beziehen ſich auf die Landesſchulden und den Sequeſter.

Kurze Zeit nach Abſchluß dieſer Verträge und bevor noch die Reichsdeputation ihre Sitzungen begonnen hatte, ſetzten ſich mehrere der deütſchen Fürſten ohne weiteres in den Beſitz ihrer Looſe. Wer gab dazu das Beiſpiel? Der König von Preüßen war es, der, wenn auch nicht eine wirkliche Beſetzung eintreten, doch die Abſicht dazu zuerſt kund werden ließ. Ein offener Brief, in Königsberg unterm 6. Juni 1802 erlaſſen, erklärte, daß zufolge der Beſtimmungen des luneviller Friedens und der Vergleiche, über die man ſich verſtändigt habe, die Biſthümer und Reichsſtädte, von denen wir weiter unten das Verzeichniß geben werden, ihm, dem Könige von Preüßen, zuerkannt worden ſeien. Die Beſetzung ſelbſt fand acht Wochen ſpäter, nämlich am 3. Auguſt 1802 Statt, zur Feier des Tags, an welchem der König 33 Jahre vorher das Licht der Welt erblickt hatte. Baieriſche Kriegsvölker waren ſeit dem 16. Juli in das Gebiet auf dem linken Ufer des Lech eingerückt. Im Monat Auguſt thaten ſie es alſo mit dem Hochſtift Paſſau, und

Digitized by Google

schickten sich an, auch die Stadt Passau zu besetzen. Diese Stadt war allerdings dem Kurfürsten von Baiern versprochen worden, nichtsdestoweniger nahm sie der Kaiser für seinen Bruder, den Großherzog von Toskana, in Anspruch. Um zu verhindern, daß sich Baiern nicht in den Besitz derselben setze, kam ihm Österreich zuvor, dessen Kriegsvölker in Passau am 17. August einrückten; zwei Tage später besetzte eine andere Abtheilung der Kaiserlichen das Erzstift Salzburg.

Im Monat Juli hatte das österreichische Ministerium an die Gesandten von Preußen, Baiern, Sachsen und mehreren anderen Ständen Deutschlands beim Reichstage zu Regensburg eine Umlaufsnote gerichtet, worin es anzeigte, daß der Gesandte des Kaisers in Paris bereits im Monat Februar den Befehl erhalten habe, eine Unterhandlung zu eröffnen, um sich mit der französischen Regierung über die Ausführung der Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags zu verständigen; daß aber dieser Gesandte nicht zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen berufen worden sei; daß die französische Regierung unlängst kund gegeben habe, es sei, in Übereinstimmung mit Rußland, ihr Wunsch, die Feststellung des Entschädigungsgeschäfts möge in der Weise vorgenommen werden, welche in den Gesetzen des Reichs vorgeschrieben sei; und daß demzufolge der Kaiser im Begriff stehe, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, daß die Reichsdeputation ihre Sitzungen ungesäumt beginnen könne. Außerdem hieß es in jener Note, — der Kaiser sei der Überzeügung, daß die Ruhe und Wohlfahrt Deutschlands erforderten nicht allein, daß die Regelung mit Eintracht und mit gegenseitigen Rücksichtsnahmen, insonderheit unter den betheiligten Hauptständen, vor sich gehe, sondern auch, daß die Ausführung des Entschädigungsplans, welcher, in Übereinstimmung mit Rußland und Frankreich, angenommen werden würde, nach den Gesetzen Statt finde, ohne daß man sich willkürliche Maßregeln oder gar Handlungen der Gewalt erlaube, wodurch andere betheiligte Parteien gezwungen werden würden, ähnliche Wege zu betreten, um sich der vollständigen, ihnen schuldigen Entschädigung zu versichern; endlich, daß ein derartiges Vorgehen eine große Verwirrung erzeügen und das Band zerreißen würde, welches die Stände des Reichs aneinander knüpfe.

Der Berliner Hof erklärte, als Antwort auf diese Note, daß es in der That nicht mehr möglich sei, die Besetzung der neüen preüßischen Besitzungen einzustellen; daß aber der König wünsche, man

Digitized by Google

möge diese Besetzung als eine einstweilige Maßregel ansehen, indem er die besetzten Provinzen erst dann als ihm gehörig betrachten werde, wenn die Reichsdeputation die ihr übertragene Sendung zu Ende gebracht habe.

Der Kaiser berief nun wirklich die Deputation vermöge eines Kommissionsausschreibens vom 23. Juli 1802, worin er ankündigte, daß er zu seinem bevollmächtigten Gesandten in der Deputation den Freiherrn von Hügel, den kaiserlichen Kommissarius beim Reichstage, und zum Unter-Abgeordneten für Böhmen seinen Hofrath Schraut ernannt habe. Die Vollmachten für die Deputation wurden sodann vom Reichstage am 4. August ausgefertigt.

Bevor die Deputation ihre Arbeiten begann, fertigte sowohl von Klüpfel, der russische, als Laforest, der französische Gesandte beim Reichstage, dieser Körperschaft am 18. August eine gleichlautende Erklärung zu, die zu Paris am 6. August von Talleyrand-Perigord, und zu St. Petersburg am 4/16. Juli vom Vicekanzler, Fürsten Kurakin, ausgefertigt war.

Zum Verständniß der Geschichte des Reichs-Deputations-Recesses ist es nothwendig, daß diese französisch-russische Erklärung ihrem ganzen Wortlaute nach hier eingeschaltet werde.

S. M. der Kaiser aller Reußen (der erste Consul der Französischen Republik) von dem Wunsche beseelt, zur Befestigung der Ruhe (repos und tranquillité) des Deutschen Reichs beizutragen, hat kein Mittel geeigneter geschienen, diese Wirkung seiner Sorge zu erreichen, als dasjenige, durch einen passenden Entschädigungsplan, soweit als die Umstände es den gegenseitigen Verhältnissen gegenüber haben gestatten wollen, einen Vergleich festzustellen (fixer), der diese heilsame Wirkung hervorbringen könne. Da sich in dieser Beziehung gleiche Ansichten zwischen S. K. M. und der französischen Regierung (dem ersten Consul der französischen Regierung und S. K. M. aller Reußen) begegnet sind, so haben S. K. M. (hat der erste Consul) ihren bevollmächtigten Minister zu Paris (den Minister der auswärtigen Angelegenheiten) ermächtigt, sich mit dem Minister der Französischen Republik (dem bevollmächtigten Minister S. K. M. aller Reußen) über die Mittel zu verständigen, welche am besten geeignet sein werden, den Entschädigungsansprüchen der verschiedenen dabei betheiligten Parteien zu entsprechen.

Da das Ergebniß dieser Arbeit von beiden Mächten genehmigt worden ist, so haben S. K. M. (hat der erste Consul) dem Unterzeichneten befohlen, es durch gegenwärtige Erklärung (déclaration) zur Kenntniß des Reichstags zu bringen, ein Schritt, zu dem S. K. M. ebensowol wie der erste Consul der Franzosischen Republik (der erste Consul der Fr. R. ebensowol als S. K. M. aller Reußen) durch folgende Betrachtungen bestimmt worden sind:

Da im Art. 7 des luneviller Friedensschlusses festgestellt worden ist, daß

Digitized by Google

die Erbfürsten, deren Besitzungen sich mit unter den Ländern des linken Rheinufers befinden, welche an die Französische Republik abgetreten worden sind, entschädigt werden sollen, so ist, in Übereinstimmung mit dem, was vorher auf dem rastadter Kongreß entschieden wurde, anerkannt, daß besagte Entschädigung auf dem Wege der Secularisation vorzugehen habe; allein die betheiligten Stände sind, obwol über die Grundlage der Schadloshaltung vollkommen einverstanden, in ihren Ansichten über die Vertheilung gegenseitig so im Widerspruch geblieben, daß es bisher unmöglich geschienen hat, mit der Ausführung des vorgedachten Artikels im luneviller Friedensvertrage vorzugehen. Und obwol der Reichstag eine besondere Kommission zur Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit ernannt hat, so sieht man doch zur Genüge durch die Verzögerungen, welche ihre Vereinigung erfahren muß, wie sehr der Gegensatz der Interessen und die Eifersucht der Ansprüche Hindernisse dem in den Weg legen, was die Regelung der Entschädigungen im Reich von der eigenen Thätigkeit des Deütschen Reichskörpers zu erwarten hat. Das ist es, was S. M. dem Kaiser aller Reüßen und dem ersten Consul der Fr. R. (dem ersten Consul der Fr. R. und S. M. dem K. a. R.) den Gedanken eingegeben hat, daß es zweien völlig unbetheiligten Mächten wohl anstehen werde, ihre Vermittelung anzubieten und dem kaiserlichen Reichstage zu dessen Berathung einen allgemeinen Entschädigungsplan vorzulegen (offerir), der, nach Berechnungen der strengsten Unparteilichkeit entworfen, nicht allein die anerkannten Verluste auszugleichen, sondern auch zwischen den hauptsächlichsten Haüsern in Deütschland das Gleichgewicht aufrecht zu erhalten habe, welches vor dem Kriege bestand (conserver, entre les maisons principales en Allemagne l'équilibre qui subsistoit avant la guerre).

Demgemäß, und nachdem die von den betheiligten Parteien eingereichten Denkschriften über Verlust und Entschädigungsanspruch mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit geprüft worden sind, ist man dabei stehen geblieben, folgende Vorschläge zur Vertheilung der Entschädigungen zu machen.

Dem Erzherzog-Großherzog, für Toskana und dessen Zubehörungen: das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, das Hochstift Trient, das Hochstift Brixen, der Theil des Hochstifts Passau, welcher jenseits der Ilz und des Inn auf österreichischer Seite liegt, mit Ausnahme der Vorstädte von Passau und einem Gebiet von 500 französischen Klaftern Halbmesser, die Abteien, Kapitel und Klöster, welche in den obengenannten Diöcesen belegen sind.

Die obigen Fürstenthümer werden vom Erzherzoge nach den Bedingungen, Verpflichtungen und Verhältnissen gehalten werden, die sich auf die bestehenden Verträge stützen. Die genannten Fürstenthümer werden vom Baierischen Kreise abgezweigt und dem Österreichischen Kreise einverleibt; und ihre geistlichen Gerichtsbarkeiten, sowol die der Metropolitan-Kirche, als die der Kathedralen, werden auf gleiche Weise durch die Gränzen der beiden Kreise getrennt. Mühldorf wird mit Baiern vereinigt, und sein Gegenwerth an Einkünften auf die von Freisingen angewiesen.

Dem vormaligen Herzog von Modena, für das Modenesische und dessen Zubehörungen: Der Breisgau und die Ortenau.

Dem Kurfürsten zu Pfalz-Baiern, für das Herzogthum Zweibrükken, das Herzogthum Jülich, die Pfalz am Rhein, das Markisat Bergen-op-Zoom,

Digitized by Google

die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und im Elsaß belegene Besitzungen): die Hochstifte Passau, mit Vorbehalt des erzherzoglichen Theils; Würzburg mit den weiter unten anzuführenden Vorbehalten; Bamberg, Eichstädt, Freisingen, Augsburg; die Propstei Kempten; die kaiserlichen freien Reichsstädte Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennefeld, Althausen; Kempten, Kaufbeüren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch, Ravensburg und Alschhausen; die Abteien St. Ulrich, Irsee, Wengen, Söflingen, Eßlingen, Ursberg, Rockenburg, Wettenhausen, Ottobeüren und Kayersheim.

Dem Könige von Preußen, für die Herzogthümer Cleve (auf der linken Seite des Rheins) und Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Enklaven von Sevenaer, Huyssen und Malburg und für die Zölle am Rhein und an der Maas: die Hochstifte Hildesheim und Paderborn, das Gebiet von Erfurt und Untergleichen, das Eichsfeld und den Mainzer Theil an Treffurt, der Theil des Hochstifts Münster, welcher rechts von einer Linie liegt, die von Olfen über Münster auf Tecklenburg läuft, die beiden Städte Olfen und Münster mit eingeschlossen, so wie das rechte Ufer der Ems bis Lingen, die Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; die Abteien Herford, Quedlinburg, Elten, Essen und Werden.

Den Fürsten von Nassau, und zwar:

Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück, die zwei Drittel der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler, und die Herrschaft Lahr in der Ortenau: die Überreste des Kurfürstenthums Mainz auf der rechten Seite des Mains (mit Vorbehalt des Oberamts Aschaffenburg) und die zwischen dem Main, dem Lande Darmstadt und der Grafschaft Erbach, Caub und die Überreste des eigentlichen Kurfürstenthums Köln (unter Vorbehalt der Grafschaft Altwied), die Klöster Seligenstadt und Bleidenstadt, die Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach erfolgtem Ableben des Markgrafen von Ansbach, die Dörfer Soden und Sulzbach.

Nassau-Weilburg für den dritten Theil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Bolanden: die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein und Marienstadt.

Nassau-Dillenburg, als Entschädigung für die Statthalterschaft und die Domainen in Holland und Belgien: die Hochstifte Fulda und Corvey, die Stadt Dortmund, die in diesen Gebieten belegenen Abteien und Kapitel, mit der Belastung, daß den bestehenden und früher von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige Successionen, welche im vorigen Jahrhundert im Majorat von Nassau-Dillenburg vereinigt worden sind, Genüge geleistet werde, die Abtei Weingarten, die Abteien Kappel in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Münsterschen Lande und Dietkirchen.

Dem Markgrafen von Baden für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim, so wie für die Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, im Elsaß ꝛc.: das Hochstift Constanz, die Überreste der Hochstifte Speier, Basel und Strasburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, sobald der Fürst von Nassau in den Besitz von Altenkirchen gesetzt sein wird; die Überreste der Grafschaft Lichten-

Digitized by Google

berg auf der rechten Seite des Rheins, die Reichsstädte Offenburg, Zell-Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf, und Wimpfen; die Abteien Schwarzach Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen und Salmansweiler.

Dem Herzog von Württemberg für das Fürstenthum Mömpelgard und seine Besitzungen im Elsaß und in der Freigrafschaft: die Propstei Elwangen, die Abtei Zwiefalten, die Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn.

Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels, und inmittelst er mit der Entschädigung von Hessen-Rothenburg belastet werden wird: die mainzischen Enclaven Amöneburg und Fritzlar mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhausen.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für die Gesammtheit der Grafschaft Lichtenberg und ihren Zubehörungen: die pfälzischen Ämter Lindenfels und Otzberg, und die Überreste des Amts Oppenheim, das Herzogthum Westfalen, mit Vorbehalt der Entschädigung des Fürsten von Wittgenstein, die mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, die Überreste des Hochstifts Worms, die Reichsstadt Friedberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, dem Grafen von Löwenhaupt, dem Erben des Freiherrn von Dietrich für die Allodien der Grafschaft Lichtenberg; nämlich:

An Hohenlohe, für Oberbronn: das Amt Yaxtberg und die Antheile von Mainz und Würzburg an dem Amte Künzelsau.

An die anderen, für Rauchenburg, Niederbronn, Reishofen ꝛc.: die Abtei Rothenmünster.

Demselben Grafen Löwenhaupt und dem Grafen Hillesheim, für Reipoltzkirchen: die Abtei Heiligenkreüzthal.

Den Fürsten und Grafen von Löwenstein, für die Grafschaft Virneburg, die Herrschaft Scharfeneck und andere Güter in den Ländern, welche mit Frankreich vereinigt worden sind: der Würzburgische Antheil an den Grafschaften Rhineck und Wertheim] zur Rechten des Mains, die Abtei Brombach.

Dem Fürsten von Leiningen: die mainzischen Ämter Miltenberg, Amorbach, Bischofsheim, Königshofen, Krautheim, und alle Theile von Mainz, die zwischen Main, Tauber, Neckar und der Grafschaft Erbach belegen sind, die Würzburgischen Theilstücke zur Linken der Tauber, die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach, die Abtei Amorbach und die Propstei Comburg, mit Territorial-Hoheit.

Dem Grafen von Leiningen-Guntersblum: das mainzische Amt oder Kellerei Billigheim.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim: das mainzische Amt oder Kellerei Neidenau.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: das Kloster Schönthal an der Yaxt, mit Territorial-Hoheit; jüngerer Linie: die Propstei Wimpfen.

Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den

Digitized by Google

Rheingrafen, den Fürsten und dem Grafen von Salm-Reifferscheid: der übrige Theil des Oberstifts Münster.

Dem Fürsten von Wied-Runkel, für die Grafschaft Krichingen. (Créange): die Grafschaft Altwied, mit Vorbehalt der Ämter Linz und Unkel.

Dem Herzog von Aremberg, dem Grafen von der Mark, dem Fürsten von Ligne, für das Fürstenthum Aremberg, die Grafschaften Sassenberg, Schleyden und Fagnolles: die Grafschaft Recklinghausen mit dem Amte Dülmen im Münsterschen Lande.

Den Fürsten und Grafen Solms, für Rohrbach, Hirschfeld: die Klöster Arnsburg und Ilbenstadt.

Dem Fürsten von Wittgenstein, für Neümagen, ꝛc.: die Abtei Grafschaft, den District Züschenau und den Forst Hellenbergerstreit im Herzogthum Westfalen.

Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: die Kellereien Neckar-Steinach und Erenberg, so wie die Meierei Wimpfen, Zubehörungen von Worms und Speier.

Dem Fürsten von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort: die Klöster Engelthal und Rockenberg.

Dem Fürsten von Isenburg: den Antheil des Kapitels Jakobsberg am Dorfe Geisnheim.

Dem Fürsten von Thurn-Taxis, als Entschädigung für die Einkünfte aus den kaiserlichen Posten in den abgetretenen Provinzen, und für seine Domainen in Belgien: die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das Amt Ostrach, ein Zubehör von Salmansweiler.

Dem Grafen von Sickingen, für die Grafschaft Landstuhl ꝛc.: die Abteien Ochsenhausen und Münchroth.

Dem Grafen von der Leyen, für Blieskastel, ꝛc.: die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim.

Dem Fürsten von Brezenheim: die Abtei Lindau mit der Stadt.

Der Gräfin von Colloredo, für Dachstuhl: die Abtei zum heiligen Kreüz in Donauwerth.

Der Gräfin von Sternberg, für Manderscheid-Blankenheim: die Abteien Weißenau und Yßny mit der Stadt.

Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Trasp, welche den Grauen Bünden überlassen werden wird: Die Herrschaft Neü-Ravensburg.

Den westfälischen Grafen: Bossenheim für Ollbruck; Sinzendorf für Rhineck; Schaesberg für Kerpen; Ostein für Mylendonk; Quadt für Wickerode; Plettenberg für Wittem; Metternich für Winneburg ꝛc.; Aspremont für Reckheim; Törring für Gronsfeld; Nesselrode für Wylré ꝛc.: das Niederstift Münster.

Dem Groß-Prior von Malta, für die Commenthureien auf der linken Seite des Rheins: die Abtei St. Blasius mit der Grafschaft Bondorf und Zubehörungen, die Abteien St. Trutpert, Schuttern, St. Peter und Tennenbach

Nachdem vorgeschlagen, die mit Recht geforderten Entschädigungen der Erbfürsten also zu regeln, so ist anerkannt worden, daß es eben so möglich als angemessen sein werde, in dem ersten Reichs-Collegio einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten. Man schlägt demgemäß vor:

Digitized by Google

Daß der Reichs-Erzkanzler auf den Stuhl zu Regensburg übertragen werde, mit den Abteien St. Emeran, Obermünster und Niedermünster, indem er von seinen alten Besitzungen das Oberamt Aschaffenburg, zur Rechten des Mains, behalte, und daß damit überdem eine hinreichende Anzahl mittelbarer Abteien vereinigt werde, um, mit den obigen Besitzungen, ihm ein jährliches Einkommen von einer Million Gulden sicher zu stellen.

Und da das beste Mittel, den deutschen Körper zu heilen oder zu befestigen, consolider) darin besteht, daß man in das erste Collegium die einflußreichsten Fürsten des Reichs einführe, so wird vorgeschlagen, den Kurfürsten-Titel dem Markgrafen zu Baden, dem Herzoge zu Württemberg und dem Landgrafen zu Hessen-Kassel zu bewilligen.

Ferner, da der König von England in seiner Eigenschaft als Kurfürst zu Hannover (Braunschweig-Lüneburg) Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter erhoben hat, und es vortheilhaft sein würde, wenn er diese Ansprüche fallen ließe, so schlägt man vor: das Hochstift Osnabrück, welches schon abwechselnd dem Kurhause Braunschweig gehört, ihm für beständig unter folgenden Bedingungen zuzuerkennen:

Erstens, daß der König von England, Kurfürst zu Hannover, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf Hildesheim, Corvey und Höxter entsage.

Zweitens, daß er ebenso den Städten Hamburg und Bremen die Eigenthumsrechte und Gerechtigkeiten überlasse, welche er in den genannten Städten und im Umfange ihres Gebiets ausübt und besitzt.

Drittens, daß er das Amt Wildeshausen an den Herzog zu Oldenburg und seine Rechte auf die eventuelle Erbfolge in der Grafschaft Altenkirchen an den Fürsten zu Nassau-Usingen abtrete. Vermöge der Abtretung des Amtes Wildeshausen an den Herzog zu Oldenburg und der Secularisation, die zu dessen Gunsten mit dem Hochstift Lübeck und dessen Domkapitel vorgenommen werden wird, bleibt der Elsflether Zoll aufgehoben, ohne jemals unter irgend einem Vorwande, oder unter welcher Benennung es sei, wiederhergestellt werden zu können, und die Rechte und das Eigenthum des genannten Hochstifts und Domkapitels in der Stadt Lübeck werden mit der Domaine der Stadt vereinigt.

Diese Vorschläge zur Regelung der Entschädigungen in Deutschland führen noch auf mehrere allgemeine Betrachtungen, die von der Art sind, daß sie die Aufmerksamkeit des Reichstags fesseln müssen, und über die geeignete Entscheidungen zu treffen sein werden.

Nothwendig scheint es festzustellen:

Erstlich — daß die geistlichen Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger der Domaine der Bischöfe einverleibt, und mit den Hochstiften an die Fürsten übergehen werden, denen diese zugewiesen sind.

Zweitens — daß die Güter, Kapitel, Abteien, Klöster, sowol von Männern, als von Frauen, mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorschlage nicht förmlich Verwendung gemacht worden ist, die Bestimmung haben sollen:

a) Zur Ergänzung der Entschädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweisungen nicht zur Genüge Rücksicht genommen worden, unter Vorbehalt

Digitized by Google

jedoch der Landeshoheit (souveraineté), welche den Territorial-Fürsten fürbeständig bleiben wird.

b) Zur Ausstattung der neuen Kathedralkirchen, werden diese beibehalten oder errichtet, verwendet zu werden, und zwar zum Unterhalt der Bischöfe und ihrer Kapitel als zur Bestreitung anderer Kosten des Kirchendienstes

c) Zur lebenslänglichen Pensionirung oder zum Wartegeld des aufgehobenen Klerus.

Drittens — daß die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, Kirchen, Universitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen gehören, so wie auch diejenigen der Gemeinden des einen der zwei Rheinufer, die auf dem andern Ufer gelegen sind, davon getrennt bleiben und den gegenseitigen Regierungen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Viertens — daß die Landgüter und Grundbesitzungen, welche den Reichsständen als Ersatz für ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer zugewiesen sind, insonderheit zur Bezahlung der Schulden der genannten Fürsten dienen sollen, mögen diese Schulden persönliche, oder aus den früheren Besitzungen entsprungen sein.

Fünftens — daß alle Rheinzölle, mögen sie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden sein, aufgehoben sein sollen und niemals wiederhergestellt werden dürfen, möge man dafür einen Namen suchen, welchen man wolle, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben von Waaren.

Sechstens — daß alle Lehne, welche von Lehnshöfen sonst auf dem linken Rheinufer abhingen und auf dem rechten Ufer belegen sind, künftighin unmittelbar von Kaiser und Reich empfangen werden müssen.

Siebentens — daß die Fürsten zu Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Leiningen, Aremberg im Fürsten-Collegium verbleiben, oder darin eingeführt werden, ein jeder mit einer Virilstimme, die an den Besitzungen haftet, die sie zur Entschädigung für ihre vormaligen unmittelbaren Länder bekommen werden; daß die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen ebenfalls auf die Besitzungen übertragen werden, die denselben als Schadloshaltung zufallen, und daß die geistlichen Stimmen von denjenigen Fürsten und Grafen ausgübt werden, welche kraft des luneviller Friedensvertrags in den Besitz der Hauptstädte gelangen.

Achtens — daß das Städte-Collegium bestehen bleibe aus den kaiserlichen und freien Reichsstädten Lübeck, Hamburg, Bremen, Wetzlar, Frankfurt, Nürnberg, Ausgburg und Regensburg, und daß man auf die Mittel bedacht nehme, daß die genannten Städte nicht gehalten seien, an den künftigen Kriegen, wo das Reich einschreiten könnte, irgendwie Theil zu nehmen, und daß ihre Neutralität vom Reiche sichergestellt werde, soweit selbige von den anderen kriegführenden Mächten anerkannt würde.

Neuntens — daß die Secularisation der geschlossenen Frauenklöster nur mit Zustimmung des Diöcesan-Bischofs bewirkt werden könne; daß dagegen die Mannsklöster den Landesfürsten zur Verfügung stehen werden, deren Belieben es überlassen bleibt, diese Klöster aufzuheben oder beizubehalten.

So sind im Ganzen die Anordnungen und Erwägungen, welche der Unter-

Digitized by Google

zeichnete den Befehl erhalten hat, dem kaiserlichen Reichstage vorzulegen und über welche er glaubt, dessen schleunigste und ernsteste Berathung fordern (appeler) zu sollen, indem er ihm, Namens S. K. M. (des ersten Consuls der Fr. R.), kund giebt, daß der Vortheil (intérêt) von Deutschland, die Befestigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Europa erheischen, daß Alles, was die Regelung der deutschen Entschädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten beendigt sei.

Sanct-Petersburg, den 4/16. Juli. 1802. (Paris, 18. Thermidor, Jahr 10, 6. August 1802.)

Unterzeichnet:

Fürst Kurakin, Vicekanzler. (Ch. Maur Talleyrand.)

* * *

Nicht minder nothwendig ist es den Bericht vor Augen zu haben, welchen Talleyrand, der Minister für die auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, dem ersten Consul derselben in der Senatssitzung vom 21. August 1802 erstattete. Dieser Bericht lautet in der Übersetzung wörtlich also:

Der Vertrag von Luneville hatte die unbeschränkte Wiederherstellung des Friedens zwischen Frankreich und Deutschland bewirkt. Er hatte auf eine ausdrückliche und entscheidende Weise die allgemeinen Verhältnisse zwischen diesen beiden Ländern geregelt, und Frankreich, in allen Punkten sich zufrieden gestellt sehend, würde zur gänzlichen Ausführung des Vertrags nicht einer fernerweiten Regelung benöthigt gewesen sein, wenn es nicht als richtig anerkannt und es förmlich festgestellt worden wäre, daß die zu Gunsten der Republik erfolgte und vom Reich bewilligte Länderabtretung vom deutschen Bunde (fédération germanique) gemeinsam getragen würde, mit Annahme jedoch einer Unterscheidung der weltlichen Erbfürsten und der geistlichen Nießbraucher.

Diese Unterscheidung als Grundsatz einmal festgestellt, so schien es, daß es des deutschen Reichskörpers Sache gewesen wäre, sich von selbst und ohne Verzug mit der Anwendung des Grundsatzes zu beschäftigen.

Der aufrichtige Wunsch der französischen Regierung, ausschließlich auf die inneren Angelegenheiten angewendet, war, sich nicht im Mindesten in die Regelung der versprochenen Entschädigungen zu mischen; und sie beschränkte ihren Einfluß auf die oft wiederholte Kundgebung, wie dringend sie zu sehen wünsche, daß der luneviller Vertrag die Ergänzung seiner Ausführung durch die des Artikels 7 empfange. Allein diese Anregungen blieben ohne Erfolg, und mehr als ein Jahr verfloß, ohne daß man bemerken konnte, daß auch nur das Geringste für die Vertheilung der Schadloshaltungen geschehen sei.

Die mangelnde Ausführung einer der Hauptbestimmungen des luneviller Friedensvertrags ließ ganz Deutschland in einem Zustande von Ungewißheit, der mit jedem Tage beschwerlicher (plus embarassant) wurde, dadurch, daß sich Ansprüche und Ränke erhoben und befestigten, je größer die Unentschlossenheit in den Geschäften, ja in den — Köpfen war. Der Zustand von Auflösung, worin sich der deutsche Reichskörper befand, verzögerte für ganz Europa die Wohlthaten des Friedens, und konnte in gewisser Beziehung die allgemeine Ruhe bloßstellen! Die

Digitized by Google

Regierung der Republik war es nicht allein, der dieses Gefühl der Gefahr beiwohnte; denn, während sie von allen Seiten Einsprüche von Denen empfing, welche beim Entschädigungswerke betheiligt sind, gab der Russische Hof zu erkennen, wie nothwendig es ihm erscheine, daß die Angelegenheiten Deutschlands geregelt würden. Der Kaiser Alexander fühlte, bei seiner Thronbesteigung, den edelmüthigen Wunsch, zur Aufrechthaltung des wiederhergestellten Friedens beizutragen; und als sich eine innige Übereinstimmung, eine freie und vollständige Verknüpfung der großmüthigen Ansichten zwischen dem ersten Consul und dem Kaiser rasch entwickelt hatte, da wurde es von ihnen erkannt, daß Ruhe und Friede erst dann ins Festland wieder einziehen würden und gewährleistet werden könnten, wenn der Vertrag von Luneville vollständig zur Ausführung gekommen sei; daß man aber dieser Ausführung nur sicher sein könne durch Anwendung des Antragsrechts und des Einflusses von zwei völlig unbetheiligten Mächten, deren entscheidende Vermittlung alle die Hindernisse beseitigen würde, welche sich seit anderthalb Jahren gegen die endgültige Vertheilung der Entschädigungsländer erhoben haben.

Es war also einzig und allein, um das Siegel auf die Friedensstiftung Europas zu drücken und ihr Dauerhaftigkeit zu gewährleisten, daß der erste Consul und S. M. der Kaiser von Rußland sich entschlossen, gemeinschaftlich in den Angelegenheiten Deutschlands einzuschreiten, um durch ihre Vermittlung das zu bewirken, was man von den inneren Berathungen des deutschen Reichskörpers selbst vergeblich erwartet hatte.

Nachdem man über diesen Punkt einig war, wurde zwischen den beiden Kabineten eine Erörterung begonnen und fortgesetzt über die Mittel und Wege, die zu dem erwünschten Ziele führen sollten. Es wurde festgestellt, daß ein allgemeiner Entschädigungsplan dem Reichstage vorzulegen sei. Bei Abfassung dieses Plans waren aber zwei Seiten ins Auge zu fassen: Ein Mal die gewissenhafteste Sorge zur Ausgleichung aller Verluste, um allen Interessen zu genügen; sodann aber auch zweitens die Nothwendigkeit: Die Anforderungen der Gerechtigkeit mit denen der höheren Politik in Einklang zu setzen.

In der That, es genügte nicht, den Werth der erlittenen Verluste aufs Strengste zu bestimmen und ihm die Ausgleichungen anzupassen: Die Ergebnisse des Kriegs haben auch das innere Gleichgewicht Deutschlands gestört, und dieses wiederherzustellen, das war die Aufgabe. Die Aufnahme neuer Fürsten in das deutsche System erforderte neue Berechnungen. Der wirkliche Werth der Entschädigungen durfte nicht blos nach ihrem Umfange, sondern mußte oft nach ihrer Lage beurtheilt werden; und die Vortheile, welche manchen Mächten durch die Zusammenlegung ihrer alten und neuen Besitzungen erwachsen konnten, waren an sich von wichtiger Erwägung, die zu beachten war.

Die beiden Regierungen haben sich deshalb beeifert, die Entschädigungsfrage nach allen ihren Seiten mit der gewissenhaftesten Sorgfalt zu prüfen. Sie haben es gefühlt, daß wenn die Politik die vollständige Genugthuung der vornehmsten Häuser vorschrieb, eine nicht minder strenge Gerechtigkeit, es verlangte, auch den Ständen der zweiten und der dritten Ordnung die Schadloshaltung ihrer Verluste zu verschaffen; insonderheit hat der erste Consul einen großen Eifer der Aufrechthaltung von Rechten gewidmet, die im Schooße der Betheiligten selbst einen mindern Schutz gefunden haben würden.

Digitized by Google

Die vollkommene Übereinstimmung, die sich zwischen Frankreich und Rußland gebildet hatte, das glückliche Ergebniß der unmittelbaren Verbindungen, welche der erste Consul mit S. M. dem Kaiser von Rußland anzuknüpfen für gut befunden, ist bei allen Untersuchungen leitend gewesen. Bald war man über alle Punkte einig, so daß zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten zu Paris ein allgemeiner Entschädigungsplan festgestellt werden konnte, der die Billigung des ersten Consuls und die des Kaisers erhalten hat.

Man ist übereingekommen, diesen Plan dem Reichstage in der Gestalt einer Erklärung vorzulegen, was von den dazu ernannten außerordentlichen Ministern zu gleicher Zeit geschehen soll. Seitens des ersten Consuls ist damit der Bürger Laforest, Minister der Republik beim Kurfürsten von Pfalz-Baiern, beauftragt, der den Befehl erhalten hat, sich nach Regensburg zu begeben; von Seiten des Kaisers von Rußland ist es gleichmäßig der Freiherr von Bühler, sein Minister in München.

Diese Erklärung muß in den letztvergangenen Tagen übergeben worden sein, während die Vorlesung derselben hier im Senat, welche auf Befehl des ersten Consuls erfolgt, die Grundsätze kundgiebt, von denen sich beide Regierungen haben leiten lassen und die Sorgfalt, die sie angewendet haben, um sie mit Schonung ins Leben zu rufen.

In der That, untersucht man den vorgeschlagenen Plan, so wird man sehen, daß die Ausführung eines Systems, dessen Hauptzweck die Befestigung des Friedens in Europa ist, hauptsächlich auf Verminderung der Kriegsfälle berechnet ist. Darum hat man dafür gesorgt, jede Berührung von Gebieten zwischen den beiden Mächten zu vermeiden, die durch ihre Streitigkeiten Europa am häufigsten mit Blut getränkt haben, und die, aufrichtig versöhnt, heutiges Tags keinen lebhaftern Wunsch haben können, als den, alle Gelegenheiten von Mißstimmung zu entfernen, welche aus der Nachbarschaft zu entspringen pflegen, und zwischen zwei Nebenbuhlern nie ohne Gefahr sind.

Derselbe Grundsatz, einmal angenommen, hat denn auch, wenngleich nicht der Strenge nach, doch so weit, als es die Umstände haben gestatten wollen, über die Lage der Entschädigungen Preußens außerhalb des Berührungskreises mit Frankreich und Batavien entschieden.

Aus dieser Anordnung ist für Österreich der ungeheuere Vortheil entsprungen, alle seine Besitzungen um einen Mittelpunkt vereinigt zu sehen.

Das Haus Pfalz wird ebenmäßig eine stärkere und zu seiner Vertheidigung vortheilhaftere Einrichtung empfangen haben.

Und Preußen wird fortfahren, im deutschen System die wesentliche Grundlage eines nothwendigen Gegengewichts zu bilden.

Die Regelung der Entschädigungen zweiten Ranges ist auch auf Grund der allgemeinen wie der besonderen Verhältnisse vorgeschlagen worden und man hat nichts verabsäumt, um sie in ein richtiges Verhältniß zu den anerkannten Verlusten zu bringen; doch könnte es scheinen, daß das Haus Baden gegen die anderen zu sehr begünstigt worden sei; allein man hat es für nothwendig erachtet, den Schwäbischen Kreis zu befestigen, der sich unmittelbar zwischen Frankreich und den großen unter den deutschen Ständen befindet; und der erste Consul hat sich selbst Glück gewünscht, daß in diesem Umstande die Politik vollständig im

Digitized by Google

Einklang war mit der Stimmung der französischen Regierung, die nur mit Vergnügen die Machtzunahme eines Fürsten sehen konnte, der durch seine Tugenden schon seit langer Zeit die Achtung Europas erworben hat, dessen Verbindungen die Familie so ehrenvoll ausgezeichnet hatten und das durch sein Verhalten während des ganzen Kriegs das Wohlwollen der Republik ganz besonders zu verdienen im Stande gewesen ist.

Zu ihrer wahren Genugthuung haben Frankreich und Rußland, genöthigt, die Secularisation zur Grundlage der Entschädigungen zu nehmen, die Möglichkeit erkannt, im Reiche einen geistlichen Kurfürsten beizubehalten und für denselben eine geeignete Stellung vorzuschlagen, indem ihm der Titel und die Geschäfte des Erzkanzlers belassen worden sind.

Dem Reichstage mußte man noch einige allgemeine Erwägungen vorlegen, die als Grundlagen dienen sollen zur Regelung der inneren Angelegenheiten des deütschen Reichskörpers. Der erste Consul und S. M. der Kaiser von Rußland können sich ohne Bedenken das Zeügniß geben, daß, einzig und allein von dem Wunsche beseelt, den Frieden in Europa zu befestigen, und ohne alle Rücksicht auf persönlichen Vortheil, ihrer Seits nichts verabsaümt worden ist, dem Reichstage einen Entschädigungsplan vorzulegen, der in den Grundlagen und Entwickelungen nicht allein dem Geiste und dem Wortlaute des luneviller Vertrags am besten entspricht, sondern auch den politischen Verhältnissen Europas und der Aufrechthaltung des Friedens am meisten zusagt.

Die beiden Regierungen Frankreichs und Rußlands sind der Überzeugung, daß die Zeit, welche sie angegeben haben, zur Entscheidung der deütschen Angelegenheiten ausreichen werde; sie werden aber auch in der langen Wohlfahrt, die daraus für Deütschland entspringen wird, einen süßen und ehrenvollen Lohn für die Anstrengungen finden, die sie gemacht haben, um sie ihm zu verschaffen.

Aus den einleitenden Worten der Erklärung vom 18. August und dem amtlichen Bericht, den man soeben gelesen hat, ist ersichtlich, daß es sich nicht blos um Vorlage eines Plans zur Entschädigung der Reichsstände handelte, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren hatten, sondern daß hauptsächlich die Rede war, das Gleichgewicht wieder herzustellen, welches vor dem Kriege zwischen den vornehmsten Häüsern Deütschlands bestanden hatte.

Was aber war das Gleichgewicht, das wieder hergestellt werden sollte? War es das Gleichgewicht in den Rechtsverhältnissen, das, auf den Grundgesetzen ruhend, einer Seits die Stände dem Kaiser und Reich unterwarf, anderer Seits dem erstern in seiner Gewalt Schranken setzte? Oder war es das Gleichgewicht zwischen den drei Collegien des Reichstags? Oder dasjenige, welches der westfälische Frieden zwischen den zwei Hauptreligionen errichtet hatte? Letzteres war aber durch den Krieg nicht gestört worden; dies war aber dem zweiten durch den Entschädigungsplan selbst begegnet,

Digitized by Google

indem er das Städte-Collegium seines Einflusses beraubte; und das erste war durch Gesetze sicher gestellt, die in dem Plane keine größere Festigkeit erlangt haben.

Wenn also nicht das Gleichgewicht des Rechts es war, welches die vermittelnden Mächte anstrebten, was für ein Gleichgewicht war es denn, das von ihnen peremptorisch vorgeschrieben wurde? Es war das Gleichgewicht der Macht. Sie wollten dem Übergewicht Österreichs gegenüber ein Gleichgewicht aufrecht halten, von dem Preußen und Baiern die Hauptwurzel sein sollten. Als man, so scheint es, im Jahre 1792 die innige Verbindung Österreichs und Preußens erblickte, so hatte man für das politische Gleichgewicht in Deütschland fürchten können, wenn man, vom Ursprung dieses Bündnisses an, welches damals wenig naturgemäß zu sein schien, über seinen Zweck Zweifel zu hegen im Stande gewesen wäre; weit entfernt, die Unterjochung Deütschlands anzubahnen, setzte sich diese Vereinigung im Gegentheil die Aufrechthaltung seiner Unabhangigkeit vor. Das Gleichgewicht, welches Frankreich wieder herstellen wollte, war es durch die Verluste Preußens und Baierns gestört worden? Ersteres hatte eine Volksmenge von ungefähr 127,000 Einwohnern zum Opfer gebracht, mit einem jährlichen Einkommen, welches ½ Million Gulden nicht überstieg. Es war ein sehr kleiner Theil der Monarchie Friedrich's des Großen; man konnte ihn in keinem Fall mit der wichtigen Provinz Südpreußen und mit den fränkischen Fürstenthümern vergleichen, die das Haus Preußen-Brandenburg während des Kriegs erworben hatte. Preußen besaß

	Bodenfläche	Einwohner	Einkünfte
Im Jahre 1792	3600 Q. M.	7 Mill.	31 Mill. Thlr.
Beim luneviller Frieden .	5400 „	9 „	36 „ „

Mithin war nicht durch Preußens Schwächung das Gleichgewicht in Deütschland gestört worden.

Nicht ganz auf dieselbe Weise verhielt es sich mit Baiern. Durch Abtretung des linken Rheinufers verlor der Kurfürst eine Bodenfläche von 186 Q. Meilen, was den fünften Theil seiner Länder ausmachte, 580,000 Einwohner oder den vierten Theil seiner Unterthanen, und den dritten Theil seiner Einkünfte, welche man damals auf 12 Millionen Gulden schätzen zu können glaubte. Allein angenommen, man habe ihm nur eine scharfbegränzte Schadloshaltung bewilligt, so gewann der Kurfürst doch an Macht durch Ansammlung seiner Kräfte um einen Mittelpunkt; die Provinzen, welche man ihm an-

Digitized by Google

wies, umschlossen seine Länder, während diejenigen, die er eingebüßt hatte, vom Mittelpunkt seiner Gewalt entfernt lagen.

War das Gleichgewicht durch Preußens Verluste nicht gestört, hatte es durch die des Hauses Pfalz-Baiern wenig gelitten, so muß man irgendwo anders die Gefahr suchen, von der es bedroht war. Man könnte in der That fürchten, daß es durch die Vortheile über den Haufen geworfen werden würde, welche der luneviller Frieden dem Hause Österreich zugebilligt hatte. Wol konnte Preußen mit neidischen Blicken auf die österreichischen Niederlande sehen, deren Besitz das Haus Österreich beständigen Mißhelligkeiten mit Frankreich aussetzte; dagegen konnte es mit aller Ruhe die Lombardei in Österreichs Händen sehen, da dieses Land nur einen Vorposten seiner Erbstaaten bildete, welcher seit anderthalb Jahrhunderten das Gelüste für einen Nachbar war, der sich bei allen Gelegenheiten zu vergrößern strebte. Was aber Preußen erschrecken mußte, das war der ungeheure Anwachs von Macht, den das Haus Österreich durch den Tausch der Niederlande und der Lombardei gewann, deren Besitz so schwankend war gegen einen großen Theil der venetianischen Staaten, die mit den übrigen Ländern der Monarchie gränzten, ihre Vertheidigungslinie ungemein verkürzten und die Entwickelung des Gewerbfleißes und des Handels der alten Besitzungen begünstigten. Preußen und Baiern konnten überdem durch die Absicht, den Großherzog von Toskana nach Deütschland zu verpflanzen, beunruhigt werden. Wo einen Ersatz für das schöne Land finden, auf welches dieser Fürst Verzicht geleistet hatte, wenn nicht auf Unkosten Baierns, oder indem man sich Provinzen aneignete, auf welche dieses gerechnet hatte.

Wenn die Mittel, allen diesen Schwierigkeiten zu begegnen, nicht klar in den beiden Aktenstücken, die oben eingeschaltet wurden, ausgedrückt sind, so sind sie doch darin angedeütet. Es handelte sich Anfangs darum, zu verhindern, daß der Großherzog in Deütschland nicht die volle und ganze Entschädigung empfange, die ihm versprochen worden war; im Gegentheil kam es darauf an, das Loos, auf welches Preußen und Baiern ein Recht gehabt hätten, wenn man sich aufs Strengste an den luneviller Frieden gehalten, beträchtlich zu vermehren; dann mußte man in der Folge einigen Ständen der zweiten Ordnung einen Einfluß in den deütschen Angelegenheiten einraümen, der groß genug sei, dem Einflusse Österreichs das Gleichgewicht zu halten, aber doch nicht so überwiegend, um den Schuß

Digitized by Google

Frankreichs entbehren zu können. Und um diesen Zweck zu erreichen, mußte man endlich den deütschen Kaiser, obgleich er bei der Anordnung der Entschädigungen am meisten betheiligt war, davon ganz ausschließen. Als französische und russische Schlauheit diese Bahn geebnet hatte, da wurde Paris in der That der Heerd aller Ränkeschmiedte, und der Marktplatz, wo die geistlichen Güter Deütschlands an den Meistbietenden verhandelt wurden!

Neüntes Kapitel.

Fortsetzung der Geschichte der Reichsdeputation von 1802 und 1803.

Erste Sitzung. Die außerordentliche Reichsdeputation eröffnete ihre Sitzungen am 24. August 1802, nachdem ihre Glieder zwei Tage vorher zu einer einleitenden Versammlung zusammen getreten waren, worin man sich über die Beseitigung jeglichen Ceremoniels verständigt hatte. Zusammengesetzt war sie aus vier Kurfürsten, nämlich Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg, und aus ebenso vielen Mitgliedern des Fürsten-Collegiums, und diese waren: Baiern, Württemberg, der Hochmeister des Deütschen Ordens, und Hessen-Kassel. Obwol der kaiserliche Kommissarius, die Sub-Delegaten der Reichstagsabgeordneten und die Minister der vermittelnden Mächte in der Einleitung des Recesses genannt sind, den die folgenden Kapitel seinem ganzen Umfange nach enthalten werden, so wird es doch für den Zusammenhang der im Schooß der Deputation vorgekommenen Erörterungen interessant sein, ihre Namen vor Augen zu haben. Es waren die Nachstehenden:

Kaiserlicher Bevollmächtigter: der Freiherr von Hügel.

Unter-Abgeordnete: — Mainz: der Freiherr von Albini; — Böhmen: der kaiserliche Hofrath von Schraut, und in der Folge der Graf Colloredo-Mansfeld; — Sachsen: von Globig; — Brandenburg: Graf von Görtz, und Hänlein; — Baiern: der Freiherr von Rechberg und Rothenlöwen; — Deütsch-Ordens Hochmeister: der Freiherr von Nordegg-Rabenau; — Württemberg: der Freiherr von Normann, und da die Ankunft dieses Ministers durch Krankheit verzögert worden war, in der ersten Sitzung der Freiherr von Bühler (der russische Minister); — Hessen-Kassel: von Günderode, und in der Folge Starkloff.

Vermittelnde Mächte: — Frankreich: Laforest, außerordentlicher

Digitized by Google

Minister. Unter den Räthen, die diesem Minister beigegeben waren, schrieb man Jaques Mathieu den meisten Einfluß zu. Er war es, der den ersten, eben mitgetheilten Entschädigungsplan abgefaßt hatte. — Rußland: von Klüpfel, residirender Minister, und in der Folge der außerordentliche Gesandte, Freiherr von Bühler.

Der kaiserliche Bevollmächtigte erschien in der ersten Sitzung, welche, wie alle folgenden, im Rathhause zu Regensburg abgehalten wurde, und hielt an die Versammlung folgende Ansprache:

„Seit dem Reichsschluß vom 2. Oktober 1801 hat der Kaiser zu wiederholten Malen sowol schriftlich als mündlich der französischen Regierung die Zusammenberufung der Reichsdeputation und der französischen Bevollmächtigten, um sich über Das zu verständigen, was für den Frieden noch zu thun übrig bleibt, jedoch vergeblich vorgeschlagen. Ebensowenig ist es ihm gelungen, mit dieser Regierung eine vorläufige Unterhandlung über seine eigenen Angelegenheiten zu eröffnen; und obwol er mit Freuden (empressement) den Vorschlag, den Rußland ihm zu Ende des vorigen Jahres gemacht hat, dahin gehend, eine gemeinschaftliche Unterhandlung in Paris zu beginnen, angenommen hat, so ist dennoch des Kaisers Gesandter in dieser Stadt weder zu dieser Unterhandlung berufen, noch von ihrem Erfolge und ihren Ergebnissen in Kenntniß gesetzt worden. Mithin hat weder eine Verzögerung von seiner Seite, noch die mindeste Vernachlässigung in der Ausübung seiner Geschäfte als Haupt des Reichs dazu beitragen können, den Kaiser und das Reich, welche die vertragenden Parteien des luneviller Friedens sind, des Rechts zu berauben, das ihnen in dieser Urkunde vorbehalten worden ist, nämlich das Geschäft der Entschädigungen unmittelbar zu betreiben. Sobald es zu seiner Kenntniß gelangte, daß Rußland und Frankreich sich über diesen Gegenstand verständigt hätten, hat sich der Kaiser, voll Vertrauen auf die Achtung dieser Mächte für die unverletzlichen Rechte eines Staats, wie der deutsche Reichskörper es ist, beeilt, die Reichsdeputation zu berufen, damit sie an einem Geschäfte mitarbeite, welches das Interesse, das Eigenthum, die Verfassung und die Wohlfahrt des Reichs in so hohem Grade angeht. Der Kaiser ist dazu durch einen neuen Grund bewogen worden, seitdem er in Erfahrung gebracht, daß diese beiden Mächte, in ihrer Eigenschaft als unbetheiligte Partei, es für nützlich gehalten haben, durch ihren Rath und ihre freundschaftliche Vermittlung zum Ordnen einer sehr verwickelten Sache beizutragen, wobei sie jedoch weder dem Reich, noch

Digitized by Google

der Deputation, als Vertretern des Reichs das Recht bestreiten wollen, an der Regelung der Entschädigungen selbst Theil zu nehmen. Die Aufgabe der Deputation ist, in Gemeinschaft mit dem französischen und dem russischen Bevollmächtigten, die besondere Übereinkunft abzuschließen, welche zur Vervollständigung der Anordnungen des luneviller Friedens noch fehlt, und namentlich durch das Mittel der Secularisationen die Entschädigungen zu bestimmen, welche in den Artikeln 5 und 7 versprochen worden sind. Die erste Arbeit der Deputation wird demgemäß sein, reifliche Berathungen zu pflegen über die Entschädigungsgrundsätze, welche in der von den vermittelnden Mächten übergebenen Erklärung angenommen, und über die vielfachen Anwendungen, die davon gemacht worden sind; sodann die durch den Vertrag zugesagten Entschädigungen mit einer sich gleichbleibenden Gerechtigkeit zu Wege zu bringen und die allgemeinen Grundsätze nicht aus den Augen zu verlieren, welche im Friedensschluß und durch die rastadter Unterhandlungen festgestellt worden sind, ohne zu gestatten, daß unter dem Vorwande, zwischen den deutschen Fürsten des ersten Ranges ein Gleichgewicht zu bestimmen, schädliche Ausnahmen darin gemacht werden; ferner, sowol über die Anwendung dieser Grundsätze als über die anderen, die Verfassung des Reichs betreffenden und von der Erklärung empfohlenen Punkte Überlegungen zu treffen; endlich dieser Arbeit jene Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit der Sache und die Folgen in Anspruch nehmen, welche nothwendiger Weise daraus für die Wohlfahrt des Reichs im Allgemeinen, als seiner Stände und aller seiner Glieder entspringen müssen."

Der Bevollmächtigte schloß mit der Aufforderung an die Deputation, ihre Arbeit zu beschleünigen; „indeß", so bemerkte er, indem er auf den Zielpunkt von zwei Monaten anspielte, den die vermittelnden Mächte vorgeschrieben hatten, „ein Geschäft von dieser Wichtigkeit gestattet nicht, daß man ihm einen peremptorischen Termin setze, und das Völkerrecht, so wie die Reichsgesetze gestatten es dem Oberhaupte des Reichs nicht, ihn anzubefehlen".

Der Vortrag des kaiserlichen Bevollmächtigten wurde, nachdem derselbe den Sitzungssaal verlassen hatte, vom böhmischen Sub-Delegaten noch weiter entwickelt, indem er unter andern bemerkte, Talleyrand habe dem österreichischen Gesandten in Paris die Versicherung gegeben, daß er mit Rußland darüber einig geworden sei, dem Reiche einen „einfachen Vorschlag" (simple proposition) zu

Digitized by Google

machen; daß man ihn nicht einmal als „Plan" bezeichnen könne; daß es ein „einfacher Entwurf" (simple projet) sei, den man der Deputation unterbreitet (soumis) habe, ein guter Rath, den man für nützlich halte, um allen Ansprüchen zu genügen; woraus der Sub-Delegat folgerte, daß man auf die Erklärung der vermittelnden Mächte mit der Versicherung antworten müsse, die Deputation werde ihren „freündschaftlichen Rath" in Überlegung nehmen.

Eine Bemerkung, die vorher gemacht werden muß, weil sie zum Verständniß der folgenden Berathungen der Deputation dient, ist die, daß diese Körperschaft gleich vom Anfang ihrer Sitzungen sich in zwei Parteien spaltete. An der Spitze der einen stand Österreich, das allen Grund hatte, mit dem Entschädigungsplane unzufrieden zu sein, nicht allein, weil man den Kaiser bei den Unterhandlungen über denselben ausgeschlossen hatte, sondern auch, weil statt einer vollen und ganzen Entschädigung, die der luneviller Friede dem Großherzoge von Toskana verbürgt hatte, man demselben jetzt nur den dritten Theil dessen anbot, was er eingebüßt hatte. Und wenn es überdem eine Wahrheit sein sollte, daß der Plan ein Gleichgewicht in Deütschland erziele, so hatte Österreich einen Grund mehr, eine Vergrößerung des Looses für den Großherzog zu beanspruchen, weil, nachdem der Plan fast über Alles verfügt hatte, was in Deütschland zu vergeben war, diese Vergrößerung nothwendiger Weise von dem Theil genommen werden mußte, der auf diejenigen gefallen war, die man kräftigen wollte, um der österreichischen Macht das Gleichgewicht zu halten. Dem österreichischen Sub-Delegaten schloß sich der Großmeister des Deütschen Ordens an, der ein Glied des erzherzoglichen Hauses war. Preüßen stand an der Spitze der entgegengesetzten Partei, in der sich Baiern, Württemberg und Hessen-Kassel befanden, drei Fürsten, deren Vortheile von den vermittelnden Mächten nicht vernachlässigt waren. Der Kurfürst von Mainz, in einer sehr schwierigen Lage sich befindend, schwankte zwischen beiden Parteien. Sachsen allein, als völlig unbetheiligte Partei, konnte sich streng an die vom Reichstag gegebenen Instructionen halten, die es auch, von der Unabhangigkeit seiner Lage und Stellung ganz durchdrungen, nicht einen Augenblick aus den Augen verloren hat.

Zweite Sitzung, 31. August. In dieser Sitzung kam eine Note zum Vortrag, die Mainz am 28. vom französischen Minister, und am 29. August vom russischen in gleichlautender Ausfertigung, empfangen hatte. Diese Note enthielt eine Art Einspruch gegen die

Digitized by Google

Eröffnungsrede des kaiserlichen Bevollmächtigten, welche durch den Druck bekannt geworden war; der Einspruch war aber so angethan, daß die Deputation ihn lediglich zu den Akten zu nehmen beschloß.

Dann sagte der Unter-Abgeordnete von Brandenburg: „Der König, sein Herr, habe es bedauert, daß trotz der Uneigennützigkeit, welche er in Bezug auf die Verluste, die er theils als souveraine Macht,*) theils als Reichsstand erlitten, kund gegeben habe, er dennoch Schwierigkeiten begegnet sei, die es ihm nicht gestattet hätten, das Ziel zu erreichen, nach dem er gestrebt habe." Es scheint, der Sub-Delegat wollte damit sagen, des Königs Wunsch sei es gewesen, dem Großherzoge von Toskana eine volle Entschädigung zu verschaffen, das dem aber das, von den vermittelnden Mächten aufgestellte Gleichgewichts-Princip entgegen gewesen sei. Der Sub-Delegat fügte hinzu, „seine Instructionen schrieben ihm vor, seine Stimmen dahin abzugeben, daß der Plan in seiner Gesammtheit durch ein vorläufiges Gutachten angenommen werde, unter Vorbehalt jedoch von Veränderungen, welche durch gegründete Einsprüche künftig nothwendig werden sollten".

Baiern stimmte in demselben Sinne; der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deutschmeisters dagegen verlangte, daß, indem man den Vermittlern den Dank der Deputation ausdrücke für ihre Dazwischenkunft, ihnen zugleich angezeigt werde, daß, kraft der ihr gewordenen Vollmacht, die Deputation sich anschicken werde, jeden Verlust im Einzelnen zu prüfen, und die beanspruchten Entschädigungen nach den Grundsätzen zu untersuchen, die in ihren Instructionen vorgeschrieben seien; daß sie alsdann auf die in der Erklärung enthaltenen Rathschläge zurückgehen und, träfe sich irgend eine Schwierigkeit, mit den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte in Einvernehmen treten würde.

Die Sub-Delegaten von Württemberg und Hessen-Kassel stimmten im Sinne des brandenburgischen, während der sächsische Minister sein Votum für die nächste Sitzung sich vorbehielt. Dann äußerte der Minister von Mainz Folgendes: „Die Vermittler, mit Recht denkend, daß das Reich allein nicht im Stande sein werde, diese wichtige Angelegenheit zu ordnen, haben der Deputation einen Plan übergeben, dessen sorgfältige, aber auch schleunige Untersuchung sie

*) Mit Rücksicht auf das Herzogthum Geldern, das man preußischer Seits als nicht zum Reiche gehörend betrachtete.

Digitized by Google

empfohlen haben, weil das Intereſſe Deütſchlands, die Befeſtigung des Friedens und die allgemeine Ruhe von Eüropa erfordern, daß Alles, was die Regelung der deütſchen Entſchädigungen betrifft, innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten zu Ende geführt ſei."

„Weltkundig iſt es, daß, ohne dieſe Regelungen abzuwarten, mehrere deütſche Höfe die Länder, welche ihnen von den Erklärungen beſtimmt ſind, bald definitiv, bald militäriſch und proviſoriſch beſetzt haben. Uberflüſſig dürfte die Bemerkung ſein, daß der Stand der Dinge, welchen das Reich ins Auge gefaßt hat, als es die Vollmachten der Deputation ausfertigte, dadurch beträchtlich verändert worden iſt. Nehmen wir an, die Beſchleünigung, welche uns ſo dringend empfohlen wird, ſei nicht ſo nothwendig als ſie es wirklich geworden iſt, ſeitdem die Erklärungen der vermittelnden Mächte öffentlich bekannt gemacht ſind, ſo würden die ſo eben erwähnten Ereigniſſe der Deputation die Pflicht auferlegt haben, dieſes ſchwierige Geſchäft ſo viel als möglich zu beeilen, wie trübſelig und wie verworren es auch ſcheinen möge. Die erſte Frage, die ſich uns darbietet, bezieht ſich auf den Weg, den wir in dieſem Augenblick einzuſchlagen haben. Unzweifelhaft iſt es, daß man gezwungen iſt, mit den beiden Mächten auf Grundlage ihrer Erklärungen in Unterhandlung zu treten.

„Dieſe Erklärungen beſtehen aus zwei Theilen: zuerſt aus den feſtgeſtellten Entſchädigungen, und demnächſt aus verſchiedenen anderen Gegenſtänden, die unter dem Namen „allgemeiner Erwägungen", die der Aufmerkſamkeit der Deputation würdig ſeien, vorgelegt worden ſind. Unter dieſen Erwägungen befinden ſich Fragen, welche mit den Entſchädigungen aufs innigſte zuſammenhangen und über die man zu einem Entſchluß kommen, oder mindeſtens allgemeine Regeln feſtſtellen muß, ſobald man dieſe ſelbſt ordnet. Dahin gehört z. B. die Unterſtützung all' der Perſonen, welche in den ſeculariſirten Ländern ihre verfaſſungsmäßige Exiſtenz verlieren; die Schulden und Penſionen, die auf den Ländern haften, die ihrer Seculariſation entgegengehen, inſonderheit wenn dieſe Länder nicht einem einzigen Fürſten zufallen. Es wird daher nothwendig ſein, daß, indem eine Entſchädigung angewieſen wird, man zu gleicher Zeit ausſpreche und es in klarer Weiſe feſtſtelle, daß, wie alle Rechte und Einkünfte eines ſeculariſirten Landes an den neüen Erwerber übergehen, er auch alle Laſten, die an den ihm bewilligten Ländern haften, zu übernehmen hat."

Digitized by Google

„Was die Masse der Entschädigungen und die Vertheilung der secularisirten Länder und der freien Reichsstädte, die man in einen Topf zusammengeworfen hat, betrifft, so leuchtet es ein, daß die beiden vermittelnden Mächte sich nicht an die Ausführung des Buchstabens des luneviller Friedens gebunden haben, der gleichwol die Grundlage der Vollmachten der Deputation ist. Sie verhehlen es nicht, daß bei Feststellung der Loose für die Höfe vom ersten Rang und für die Stände, welche Virilstimmen haben, sie nicht den genauen Betrag des Verlustes als Maßstab haben nehmen wollen, sondern daß sie dabei von besonderen politischen Erwägungen geleitet worden sind; während mit Rücksicht auf die Stände mit Curialstimmen die Absicht der Vermittler die ist, daß nach einer unparteiischen Prüfung man in einer mit dem Verlust übereinstimmenden Weise die Schadloshaltung feststelle, welche diese Klasse von Ständen empfangen soll. Allein wie wär' es, selbst bei den besten Absichten, fremden Mächten möglich, mit den Ortskenntnissen ausgerüstet zu sein, die nothwendig sind, um einer genauen Entschädigungsplan zu entwerfen? Das Gefühl dieser Unmöglichkeit ist es denn auch, welches jene Mächte vermogt hat, an die Deputation das Verlangen zu stellen, den vorgelegten Plan aufs Sorgfältigste zu prüfen; und diesem Verlangen entgegenzukommen ist die heiligste der Pflichten, welche Seitens der Deputation zu erfüllen sind."

Nachdem er noch der Dankbarkeit seines Herrn gegen die Vermittler Ausdruck gegeben, welche, nachdem sie die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung seiner Metropole anerkannt, sie auf eine seiner Würde entsprechende Weise ausstatten wollten, sowie auch seinem Bedauern darüber, daß die beiden anderen geistlichen Kurfürstenthümer aufhören sollten, und daß man die Secularisation zu allgemein gemacht habe, schloß sich der mainzische Bevollmächtigte den Stimmen von Böhmen und dem Großmeister des Deutschen Ordens, welche eine Untersuchung des vorgelegten Plans verlangt hatten, an, doch mit der Änderung, daß man die Prüfung der für die Mächte vom ersten Rang bestimmten Entschädigungen auf sich beruhen lassen möge, weil es sich hierbei nicht blos um Schadloshaltungen handle, sondern auch um Grundsätze, welche außerhalb des Kreises der Arbeiten der Deputation gestellt seien.

In derselben Sitzung legte der böhmische Sub-Delegat einen förmlichen Einspruch gegen die Unzulänglichkeit der für den Großherzog von Toskana bestimmten Entschädigung ein, und schlug vor,

Digitized by Google

den Fürstenthümern Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, die zusammen ein Einkommen von 1,350,000 Fl. gewähren sollten, einen Entschädigungszuschlag innerhalb des Schwäbischen Kreises hinzufügen möge, bestehend aus geistlichen Fürstenthümern und freien Reichsstädten, die überhaupt 2,369,100 Fl. an jährlichen Einkünften abwürfen. Österreich verlangte nämlich für den Großherzog, außer Salzburg, Berchtolsgaden und Passau, folgende geistliche Besitzungen und Reichsstädte:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Das Hochstift Augsburg mit St. Ulrich . .	54	70,000	450.000 Guld.
Das Stift Kempten	16	45,000	250,000 „
Folgende reichsunmittelbare Abteien:			
Weingarten	6	11,000	100,000 „
Salmansweiler	4½	7,000	80,000 „
Ochsenhausen	4	8,000	95,000 „
Petershausen	1	2,500	45,000 „
Weißenau	1	2,400	30,000 „
Schussenried	2	3,200	40,000 „
Roth	1	2,000	34,000 „
Ottobeüren	2¾	6,000	70,000 „
Irsee	1¼	4,000	50,000 „
Roggenburg	1½	3,000	42,000 „
Ursberg	1½	2,000	48,000 „
Wettenhausen	1½	3,000	50,000 „
Folgende kaiserliche freie Reichsstädte:			
Augsburg	1¼	36,000	250,000 „
Kempten	1½	3,200	22,000 „
Ulm	14	48,000	300,000 „
Memmingen	2	11,000	45,000 „
Kaufbeüren	1½	8,000	28,000 „
Isny	—	1,300	4,600 „
Wangen	2	3,000	14,000 „
Leütkirch	2½	1,800	6,000 „
Biberach	2	10,000	35,000 „
Gmünd	¾	12,000	38,000 „
Aalen	½	3,200	15,000 „
Hall	6	16,000	90,000 „
Rothweil	2½	15,000	60,000 „
Buchau	—	800	3,000 „
Pfullendorf	½	4,000	14,000 „
Ravensburg	¾	4,500	16,000 „
Überlingen	1½	6,000	26,000 „
Buchhorn	—	800	2,500 „
Lindau	1	5,000	16,000 „
Summa	138¼	358,700.	2,369,100 Guld.

Digitized by Google

Demnächst überreichte derselbe Bevollmächtigte eine Erklärung in Betreff des Einrückens österreichischer Truppen in die Stadt Passau. In diesem Schriftstück bemerkte er u. a. Folgendes: „Als die Pläne, in denen man über das Schicksal Deütschlands entschied, für den Kaiser und das Reich noch ein undurchdringliches Geheimniß waren, schritt man im Norden bereits zu Besitzergreifungen, denen, um ihnen die Eigenschaft von wirklicher Einverleibung zu geben, weiter nichts fehlte, als die Huldigung der Einwohner entgegen zu nehmen. Zu gleicher Zeit machte man in der Mitte und im Süden von Deütschland Vorbereitungen zu einer ähnlichen Maßregel, der man eine so große Ausdehnung geben zu wollen schien, daß man darunter nicht allein Landstriche begriff, welche vermöge einer frühern Unterhandlung für den Großherzog von Toskana bestimmt waren, sondern wodurch man sogar ihren Ersatz durch andere Bezirke unmöglich machte. Der Kaiser glaubte, einen Minister mit dem Auftrage nach München senden zu müssen, um gegen ein solches Verfahren Vorstellungen und den Antrag zu machen, daß man bis zur Beendigung der Arbeiten der Deputation von einem weitern Vorgehen beider Höfe rücksichtlich jeglicher provisorischer Besetzung abstehen möge, und eine Unterhandlung anzubieten, vermöge deren man sich über die gegenseitigen Ansprüche verständigen könne; allein der Kurfürst habe alle Vorstellungen und jeglichen Vorschlag von der Hand gewiesen und Maßregeln ergriffen, um sich Passaus zu bemächtigen. Da hat denn der Kaiser auf Bitten des Fürstbischofs diese Stadt militärisch besetzen lassen, und ebenso die Länder von Salzburg und Berchtolsgaden. Was aber die Verwaltung und die Einkünfte dieser drei Fürstenthümer betrifft, so sind selbige in den Händen der jetzigen Besitzer geblieben; denn der Kaiser, wie sehr er sich auch für ermächtigt hält, den Besitz dieser Länder seinem Bruder sicherzustellen, glaubt nicht, ihn in den Besitz derselben setzen zu dürfen, bevor nicht das Geschäft der Entschädigungen auf eine, den Verträgen und der Verfassung entsprechende Weise vollständig geordnet sei."

Auf diese Erklärung, die einen Angriff gegen Preußen enthielt, erwiderte der brandenburgische Bevollmächtigte: — „Preußen habe in der ganzen Unterhandlung um den Frieden mit der Französischen Republik, so wie in dem vorhergehenden Kriege nicht blos in seiner Eigenschaft als Reichsstand gehandelt, sondern zu gleicher Zeit den Charakter einer souverainen Macht entwickelt; diese Doppeleigenschaft, welche Österreich gleichfalls geltend gemacht habe, dürfe nicht

Digitized by Google

aus den Augen verloren werden, und es sei nothwendig, darauf Rücksicht zu nehmen, wenn von der Bestimmung der Entschädigung Preußens die Rede sei. Obwol, in seiner Eigenschaft als souveraine Macht, der König nicht die mindeste Verpflichtung gehabt habe, sich eine Abtretung gefallen zu lassen, welche in seinem Vertrage mit Frankreich der Kaiser von linksrheinischen Provinzen Preußens gemacht habe, und unter ihnen selbst von einer Provinz, die gar nicht zum Reiche gehöre, nämlich des Herzogthums Geldern — (das aber im Art. 6 des luneviller Friedensvertrags zum Deutschen Reiche gerechnet wurde) — so habe dennoch der König, aus Liebe zum Frieden, dem nicht widersprochen; doch habe man, als auf dem Reichstage über die Bestätigung des Friedensschlusses abgestimmt worden, sei, des Königs Rechte ausdrücklich vorbehalten. Um dieselben aufrecht zu halten, habe man preußischer Seits nichts Besseres thun können, als den Weg einzuschlagen, den Österreich angebahnt habe. Diese Macht habe in ihren Friedensschlüssen mit Frankreich nicht allein eine Entschädigung für die von ihr abgetretenen Provinzen ausgemacht, sondern sich auch sofort in den Besitz dieser Entschädigungs-Länder gesetzt (wie es mit dem Venetianischen geschehen war). Der König sei es daher seiner Würde und den Rechten, welche die Gleichheit seiner Verhältnisse ihm gebe, schuldig gewesen, dasselbe Verfahren in Bezug auf seine Entschädigung eintreten zu lassen und sich auf diese Weise mit Österreich auf eine und dieselbe Linie zu stellen. Von diesem Gesichtspunkte seien die Unterhandlungen anzusehen, welche der König mit den vermittelnden Mächten angeknüpft habe. Eine Übereinkunft vom 23. Mai 1802 — es war bei dieser Gelegenheit das erste Mal, das dieses Vertrags amtlich gedacht würde — überweise dem Könige nicht allein die durch den Plan bekannten Entschädigungsländer ohne alle Einschränkung, sondern lege ihm ausdrücklich die Pflicht auf, diese Länder ohne Zeitverlust zu besetzen. Diese ausdrückliche Bestimmung, sodann das Beispiel Österreichs und die Schwierigkeiten, die für ein Volk, welches die Bestimmung hat, seinen Landesherrn zu ändern, aus einem schwankenden und ungewissen Zustande entspringen, haben den König veranlaßt, die Länder zu besetzen, die ihm überwiesen worden sind. Wenn Preußens Verfahren bei dieser Gelegenheit nichts Willkürliches gehabt hat; wenn sein Beispiel dazu angethan ist, das Entschädigungsgeschäft zu beschleunigen und der Ungewißheit ein Ziel zu setzen, unter denen so viele Stände Deutschlands seit so langer Zeit leiden; wenn seine

Digitized by Google

Maßregeln die Ruhe Norddeütschlands eher befestigt als beeinträchtigt haben, so hat der König ein Recht, die Erwartung auszusprechen, daß Alles, was an den verfassungsmäßigen Formen gefehlt sein mag, seine Ergänzung in der Genehmigung finden werde, die das Reich den Entschädigungen im Allgemeinen wird zu Theil werden lassen."

Der baierische Unter-Abgeordnete kam bei dieser Gelegenheit mit einem Antrage zum Vorschein, der alle Welt in Erstaunen setzen mußte. Er suchte, durch über die Maßen genaue statistische Angaben, zu beweisen, daß die seinem Herrn und Meister zugesprochenen Entschädigungen noch lange nicht ausreichten, um als Äquivalent zu dienen für die von demselben zum Opfer gebrachten Provinzen der Pfalz. Wir kommen auf diese Behauptung zurück und bemerken hier blos, daß sie dem Berichte des — famosen Talleyrand widerspricht, der seinem Genossen Buonaparte gegenüber behauptet, es sei nothwendig gewesen, Baiern zu vergrößern, weil es dem Gleichgewichte Deütschlands mit als Stütze dienen solle.

Dritte Sitzung, 8. September. Deütschlands Schicksal wurde in dieser dritten Sitzung entschieden, wenn diese Entscheidung nicht schon eine zu Paris abgemachte Sache gewesen wäre. Der Vorschlag des Sub-Delegaten von Mainz — „den Ministern der vermittelnden Mächte zu erklären, daß die Deputation den Entschädigungsplan im Allgemeinen annehme, sich jedoch alle Veränderungen vorbehalte, welche aus Reclamationen hervorgehen könnten, oder von der Deputation selbst für nothwendig erachtet würden; daß es aber auch zu gleicher Zeit unerläßlich sei festzustellen, daß mit dem als Entschädigung dienenden Lande jede dabei betheiligte Partei auch die Verpflichtung übernehme, für den Unterhalt der Personen zu sorgen, die bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hätten, so wie auch für die Hypothekenschulden, die auf dem Lande lasteten" — wurde zum Conclusum erhoben und demgemäß der Vorschlag der vermittelnden Mächte angenommen.

Ein zweites Conclusum von demselben Tage bestimmte, daß die drei Einsprüche gegen den Entschädigungsplan, welche bis dahin eingegangen waren, nämlich der Einspruch des Großherzogs von Toskana, der des Deütsch-Ordens Großmeisters und ein dritter Einspruch, der des Grafen Stadion, den Ministern der Mittlermächte mitgetheilt werden sollten.

Einige Tage vor diesem Deputationsbeschlusse, nämlich am

Digitized by Google

5. September 1802, hatten Frankreich, Preußen und Baiern zu Paris eine Übereinkunft, oder eine Art Erklärung unterzeichnet, die man als feindselig gegen Österreich ansehen konnte. Da sie nicht gut abgekürzt werden kann, und es doch für den Verfolg der Unterhandlungen und deren Verständniß nothwendig ist, sie vor Augen zu haben, so schalten wir sie hier ihrem ganzen Inhalte nach ein:

„Der erste Consul der Französischen Republik und S. M. der Kaiser aller Reüssen, nachdem sie sich entschlossen hatten, die Vermittlung in den deütschen Angelegenheiten zu übernehmen, haben durch ihre Erklärung vom 18. Auguß die Entschädigungen bezeichnet, von denen sie glauben, daß sie in Gemäßheit des Art. 7. im luneviller Friedensschluß einem jeden Fürsten zukommen, worauf S. M. der König von Preußen sich beeilt hat, den vorgeschlagenen Plan anzunehmen, so wie er auch bei Besitzergreifung der Staaten, die Allerhöchstdemselben zugesprochen worden sind, die in der Erklärung bezeichneten Gränzen aufs Gewissenhafteste innegehalten hat. Da S. M. der (deütsche) Kaiser auch seiner Seits die Absicht kund gegeben hatte, seine verschiedenen Besitzungen einnehmen zu lassen, so haben der erste Consul, und S. M. der Kaiser von Rußland und S. M. der König von Preußen es sich gegenseitig zur Pflicht gemacht, ihm zu erkennen zu geben, daß es nicht angemessen (convenable) sein würde, von seinen Kriegsvölkern die Gränzen, welche in der Erklärung bestimmt sind, überschreiten und andere Gebietstheile als diejenigen besetzen zu lassen, die als Entschädigung für den Erzherzog Ferdinand (Großherzog von Toskana) bezeichnet sind. Und dennoch, mit Hintansetzung (au mépris) dieser Eröffnung, welche dem kaiserlichen Gesandten in Paris von den Ministern der drei Mächte, und gleicherweise dem Herrn von Stadion zu Berlin von dem Herrn Grafen von Haugwitz gemacht worden ist, haben österreichische Kriegsvölker die Stadt Passau besetzt und S. Kaiserl. M. haben beim Reichstage die Erklärung abgegeben, daß sie jene Stadt nicht anders raümen könnten, als wenn auch jene Länder wieder verlassen würden, welche von anderen Fürsten besetzt worden sind; was den Beweis liefert, daß S. Kaiserl. M. gar keinen Werth auf die Erklärung der vermittelnden Mächte legen, und selbige als nicht geschehen (comme non avenue) betrachten. In Folge dessen verpflichten sich der erste Consul und S. M. der König von Preußen, ihre Bemühungen (efforts) sowol in Regensburg als in Wien gemeinsam dahin zu erneüern, daß der vorgelegte Entschädigungsplan im Ganzen vom Deütschen Reiche angenommen und vom Kaiser bestätigt werde, insonderheit in demjenigen Punkte, welcher dem Kurfürsten zu Baiern die Beibehaltung seiner Besitzungen auf dem rechten Ufer des Inn gewährleistet und ihm den Besitz der Stadt Passau zusichert. Und wenn, wider Erwarten und trotz gemeinsamer Bemühungen, S. M. der Kaiser, von dem die Stadt Passau besetzt worden ist, es ablehnen sollte (se refuseroit), selbige aufs Neüe innerhalb des Zeitraums von sechzig Tagen, der für die Berathungen des Reichstags bestimmt ist, zu raümen, so verpflichten sich die französische und die preüssische Regierung, ihre Kriegsmacht mit den bairischen Kriegsvölkern gemeinsam dahin wirksam eintreten zu lassen, um Baiern sowol die Beibehaltung seiner alten Besitzungen auf dem rechten Innufer, als auch

Digitized by Google

den Besitz von Passau und aller ihm zugesprochenen Entschädigungen sicher zu stellen."

So geschehen zu Paris, den 18. Fructidor des Jahres X. (5. Sept. 1802).
(Gez.) Talleyrand. Marquis de Lucchesini.

Vierte Sitzung, 14. September. Die Beschlüsse vom 8. September waren dem Bevollmächtigten des Kaisers übergeben worden. In der vierten Sitzung der Deputation kündigte Mainz an: der kaiserliche Bevollmächtigte habe die Bestätigung des ersten Gutachtens, vermöge dessen der Entschädigungsplan im Allgemeinen angenommen worden, versagt. Das betreffende Anschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten erinnerte die Deputation einer Seits an ihre Vollmachten, die eine „Untersuchung" erheischten, und anderer Seits an die Bestimmungen des luneviller Friedens, zwei Rücksichten, welche einzig und allein der Leitstern in den Berathungen der Deputation sein müßten.

In der nämlichen Sitzung wurde eine Note des französischen Geschäftsträgers, vom 13. September, zum Vortrag gebracht, die gegen die böhmische Abstimmung vom 24. August gerichtet war. Diese Note lautete folgender Maßen:

Der Unterzeichnete ꝛc. hat sich beeilt, seiner Regierung das von dem Herrn Unter-Abgeordneten für Böhmen bei der außerordentlichen Reichsdeputation dieser in ihrer Sitzung vom 24. August, und dem Unterzeichneten selbst am 28. desselben Monats mitgetheilte Rescript vorzulegen. Er ist beauftragt, der Deputation folgende Bemerkungen zugehen zu lassen:

Der erste Consul sieht und fühlt sich lebhaft beschwert, daß seine guten Absichten für die Wohlfahrt des Deütschen Reichskörpers so verkannt worden sind.

Weil man ihm vorwirft, auf die von S. K. K. M. seit dem Abschluß des luneviller Friedens gemachten Eröffnungen nicht geantwortet, und demnach für Deütschland, diesen interessanten (!) Theil von Europa, die Wohlthaten des Friedens verzögert zu haben, so muß er erklären, daß die Eröffnungen, welche, wiewol sie vertraulich und geheim waren, jetzt vom Wiener Hofe öffentlich angerufen werden, weit davon entfernt die Vollstreckung des Art. 7 vom luneviller Frieden zu sichern, nur noch weiter davon entfernt hätten, der Art, daß, anstatt die Mittel zur Entschädigung so vieler weltlichen Fürsten, die so bedeütende Verluste erlitten hatten, anzugeben, sie nur den Zweck hatten, die Entschädigung des Erzherzogs Ferdinand zu regeln, indem man dazu weltliche und erbliche Domainen verwenden wollte.

Die Entwürfe des Wiener Hofes hatten das Streben, sein Gebiet bis zum Lech auszudehnen, was zur Folge gehabt haben würde, Baiern aus der Zahl der Mächte zu streichen, Gerechtigkeit und Großmuth, die Stimmen, welche im Herzen des ersten Consuls allemal den ersten Wiederhall finden, haben es ihm zum Gesetz gemacht, das zu vergessen, was der Kurfürst Unrechtes

Digitized by Google

gegen die Republik begangen haben kann, und einen geschwächten, bedrohten, aber von der Politik der bei Aufrechthaltung eines richtigen Gleichgewichts in Deutschland betheiligten Regierungen verbürgten Staat nicht untergehen zu lassen; denn wenn das europäische Gleichgewicht verlangt, daß Österreich groß und mächtig sei, so erfordert das Gleichgewicht in Deutschland, daß Baiern unverletzt gehalten und gegen jeden spätern Einfall sicher gestellt werde. Was würde aus dem Deutschen Reich werden, wenn die Hauptstände, aus denen es besteht, jeden Augenblick in ihrer Unabhängigkeit bedroht wären; würde nicht gar die Ehre dieses alterthümlichen Bundes (?) durch die Schwächung eines Fürsten Schaden nehmen, dessen Haus zur Einrichtung und Aufrechthaltung der deutschen Verfassung so ehrenvoll beigetragen hat?

Nicht also in Paris sind die Einflüsterungen (insinuations) des Wiener Hofes über die Angelegenheiten Deutschlands willkommen geheißen worden, und obwol sie seitdem in St. Petersburg erneuert worden sind, so haben sie auch dort auf keinen bessern Erfolg rechnen können. Kaiser Alexander, mit den großen und großmüthigen Gesinnungen seiner Seele, konnte den Vortheil Baierns nicht vernachlässigen, der ebensowol durch verwandtschaftliche Bande, als durch alle Berechnungen einer weisen Politik anempfohlen war.

Nachdem er weder in St. Petersburg, noch in Paris etwas ausgerichtet, hat der Wiener Hof nichtsdestoweniger die Ausführung seiner Entwürfe unmittelbar in München angebracht. Die Mittheilung, welche der Kurfürst von seinen Besorgnissen den Regierungen von Frankreich und Rußland gemacht, die ist es gewesen, welche beide Regierungen die Nothwendigkeit hat erkennen lassen, ihren Einfluß zu vereinigen, um die erblichen Fürsten zu beschützen, die Vollstreckung des Art. 7 des luneviller Friedens zu gewährleisten und ein Haus nicht auf die tiefste Stufe herabsinken zu lassen, das zu den ältesten Häusern Deutschlands gehört, unlängst auch noch zu den mächtigsten.

Der Unterzeichnete ist daher beauftragt, der Deputation die Erklärung abzugeben, daß die Erbstaaten S. K. D. des Kurfürsten von Pfalz-Baiern, so wie die Besitzungen, die für ihn als Entschädigungen und als nothwendig zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in Deutschland bestimmt sind, auf ebenso natürliche als unumgängliche Weise unter dem Schutze der vermittelnden Mächte stehen; daß der erste Consul, insonderheit für seine Person, es niemals dulden wird, daß Passau, dieser wichtige Platz, in den Händen Österreichs bleiben und das Haus Österreich irgend etwas von dem Gebiete bekomme, was Baiern auf dem rechten Ufer des Inn besitzt; denn er meint, daß es mit der Unabhängigkeit des Kurfürsten von Pfalz-Baiern von dem Augenblicke an aus sein werde, wo Österreichs Kriegsvölker so nahe an seiner Hauptstadt stehen würden.

Es bleibt dem Unterzeichneten noch übrig, der Deputation das Bedauern auszudrücken, welches der erste Consul darüber empfindet, der öffentlichen Kunde Unterhandlungen zu übergeben, die nur unter dem Siegel des Vertrauens gepflogen worden sind, und deren Geheimhaltung folglich hätte heilig sein sollen; allein er ist dazu durch eine rechtmäßige Gegenwehr und den Werth gedrängt worden, den er auf die öffentliche Meinung und die Achtung des wackern und biedern Deutschen Volks legt.

Regensburg, den 26. Fructidor im Jahre X (13. Septbr. 1802). Laforêt.

Digitized by Google

Der Unter-Abgeordnete für Böheim bemerkte in der Sitzung vom 14. September, daß, wenn man den vorgeschlagenen Entschädigungsplan in Masse annehme, die Deputation einem jeden Reclamanten Gegner in der Person aller Derer verschaffen werde, die zu große Loose bekommen hätten, weil diese begünstigten Stände, indem sie Das, was für sie bestimmt sei, als ein wohlerworbenes Eigenthum betrachten, natürlicher Weise sehr wenig zur Gerechtigkeit gegen diejenigen geneigt sein würden, deren Forderungen nicht anders zu entsprechen sei als durch eine Veränderung dessen, was man den ersteren zu viel gegeben habe. Nach dieser Einleitung kündigte der böhmische Unter-Abgeordnete an, daß der Wiener Hof, in der Absicht, den Gang der Angelegenheit zu beschleünigen, neüe Unterhandlungen mit Frankreich und Rußland angeknüpft habe, und daß er im Namen seines Hofes gegen jede einstweilige Annahme des Entschädigungsplanes feierlichst Einspruch thue. Was die französische Note betrifft, so versicherte er, daß in der ganzen Zeit, während deren er an den pariser Unterhandlungen Theil genommen habe, er weder von dem Projekte, die Gränzen der Österreichischen Monarchie bis an den Lech vorzuschieben, noch den gegenwärtigen Stand der baierischen Besitzungen zu beeinträchtigen, jemals habe sprechen hören; daß für jede in Vorschlag gebrachte Abtretung ein vollständiger Gegenwerth angeboten worden sei, und daß, ganz im Allgemeinen genommen, man niemals im Auge gehabt habe, die mindeste Veränderung ohne Baierns Zustimmung vorzunehmen.

Die Unparteilichkeit erheischt es, hier die Bemerkung einzuschalten, daß, wenn einer Seits die Abstimmung in der Deputation gegen das Entschädigungsprojekt der Mittlermächte große Wahrheiten enthielt, man sich anderer Seits nicht verhehlen dürfe, daß der einzige Grund, der Österreich gegen den Plan so widerwillig machte, aus der geringen Rücksicht entsprang, die man für den Großherzog von Toskana gehabt hatte; ein Umstand, der der Versicherung der französischen Minister, der Wiener Hof habe nur für den Großherzog unterhandelt, ein nicht geringes Gewicht verlieh.

Der brandenburgische Unter-Abgeordnete that förmlichen Einspruch gegen die Eigenschaft eines kaiserlichen Kommissarius, welche der Bevollmächtigte des Kaisers angenommen hatte, was andeütet, daß derselbe die Dekrete der Deputation als einfache Gutachten anzusehen die Absicht habe; er sprach seine Meinung dahin aus, daß ein, durch außerordentliche Umstände hervorgerufenes und durch Mehrheit der

Digitized by Google

Stimmen angenommenes Conclusum, der auch trotz Weigerung des kaiserlichen Bevollmächtigten es zu bestätigen, in seiner ganzen Kraft und Gültigkeit verbliebe, und daß, wenn es als Grundlage genommen werde, die Deputation in ihren Erörterungen und Verhandlungen mit den Ministern der vermittelnden Mächte bis dahin fortfahren könne, daß es möglich geworden, sich über einen endlichen und entschiedenen Beschluß zu verständigen, der Kaiser und Reich zu unterbreiten sei.

Die Deputation ging auf dieses Gutachten nicht ein, sondern beschloß, dem Bevollmächtigten des Kaisers Vorstellungen wegen seiner Weigerung zu machen und bei dieser Gelegenheit auf mittelbare Weise den von ihm angenommenen Titel eines kaiserlichen Kommissarius — aufzumutzen. Eine Schwierigkeit gleicher Art hatte sich beim rastadter Kongreß dargeboten.

Auf den Vorschlag Brandenburgs beschloß man in dieser Sitzung, daß die Reclamationen, welche bei der Deputation gegen einzelne Punkte des Entschädigungsplanes eingegangen waren und noch eingehen würden, den Ministern der vermittelnden Mächte zu deren Begutachtung unterbreitet, und die Directoren der Collegien der westfälischen und wetterauschen Grafen veranlaßt werden sollten, durch die betheiligten Parteien ihrer Collegien die der französischen Regierung vorgelegten Liquidationsetats einreichen zu lassen; den Theil des Hochstifts Münster, der nach Art. 30 des Planes für diese Grafen bestimmt sei, zu untersuchen, und einen Plan zur Vertheilung dieses Landstrichs unter die betheiligten Parteien vorzulegen.

Im Lauf der Erörterungen, welche diesem Entschlusse voran gingen, bemerkte der brandenburgische Unter-Abgeordnete, es scheine ihm nicht in der Absicht der Vermittler liegen zu können, daß auch über mittelbare geistliche Güter, die unter der Landeshoheit weltlicher Fürsten stehen, zu Gunsten des Entschädigungswerkes verfügt werden solle. Dies scheint aber doch die Meinung der Mittlermächte gewesen zu sein, weil es im § 2 des Art. 36 des Planes heißt: „Daß die Güter der Kapitel, Abteien, Klöster, sowol von Männern, als von Frauen, von mittelbaren und unmittelbaren, von denen in dem gegenwärtigen Vorschlage nicht ausdrücklich Verwendung gemacht worden ist, die Bestimmung haben sollen, zur Ergänzung der Entschädigung der erblichen Stände und Mitglieder des Reichs zu dienen, wenn es anerkannt wird, daß darauf in den obigen Anweisungen nicht zur Genüge Rücksicht genommen worden, unter Vorbehalt jedoch der

Digitized by Google

Landeshoheit, welche den Territorialfürsten für beständig bleiben wird." In der Folge werden wir sehen, wie man diese Verfügung abänderte, die augenscheinlich ein Angriff auf die Landeshoheit der Reichsstände sein sollte, kraft deren ihnen allein die Befugniß zustand mittelbare Stiftungen innerhalb ihrer Gebiete aufzuheben, vorausgesetzt, daß die vom westfälischen Frieden dem Reformrechte auferlegten Beschränkungen oder andere Pacten und Reversalien ihnen diese Befugniß nicht genommen hatten.

Fünfte Sitzung, 16. September. Die Eingabe des Freiherrn von Helmstädt, die in dieser Sitzung zum Vortrag kam, und worin er eine Entschädigung für seine Herrschaft Mörchingen verlangte, führte zu einem Beschluß, dahin gehend, daß man bei den französischen Bevollmächtigten die Vollstreckung des Art. 9 im luneviller Friedensschluß, welcher die Aufhebung des Sequesters anordnete, reclamiren solle. Es ist oben bei Besprechung dieses Artikels angemerkt worden, daß seine Fassung eben nicht klar sei, und daß, um den scheinbaren Widerspruch zwischen diesem Artikel und der Verfügung des Art. 6, welcher alle Domainen, die zum Reich gehört hatten, an Frankreich abtrat, ein scharfer, bestimmter Ausdruck nothwendig gewesen wäre, dahin lautend, daß man neüe Domainen von unmittelbaren Reichsständen abtrete, und man die Besitzungen von mittelbaren Reichsgliedern und anderen Privatpersonen sich vorbehalte. Die französische Regierung hatte den Sequester über die Herrschaft Mörchingen bestehen lassen, weil sie diese unmittelbare mit den Domainen der Reichs-Stände verwechselte.

Die Herrschaft Mörchingen, mit der dazu gehörigen Herrschaften Hünfingen und Altorf, liegt in Lotharingen in den Umgebungen der Stadt Dieuze. Den Namen Mörchingen haben die Franzosen in Morhange verderbt, und Altorf ist in ihrem Munde Altroff geworden. Die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft, der man mißbräuchlicher Weise den Grafschaftstitel gab, hatte der westfälische Friede (Art. IV. §. 34) anerkannt; allein sie hatte diese Eigenschaft durch den Frieden von Ryswyk verloren, daher besaß sie Sitz und Stimme weder auf dem Reichstage noch bei Kreisversammlungen. Die Herrschaft bestand aus 31 Dörfern und brachte 74,533 Gulden jährlicher Revenuen ein.

In der Sitzung vom 16. September wurde auch noch angezeigt, daß die Minister der Mittlermächte die Annahme des zweiten Beschlusses, und folglich auch aller folgenden, abgelehnt hätten, weil sie die Erwartung hegten, daß man ihnen zuvörderst den ersten Beschluß mittheilen werde.

Sechste Sitzung, 18. September. Bei Erörterung der wieder-

Digitized by Google

holten Weigerung des kaiserlichen Bevollmächtigten, diesen Beschluß zu bestätigen, schob Brandenburg den der Deputation von Österreich gemachten Vorwurf, vom luneviller Frieden abgewichen zu sein, an dieses zurück. Der Wiener Hof, sagte der Unter-Abgeordnete, habe das erste Beispiel dazu gegeben, indem in die Liste der für den Großherzog von Toskana verlangten Entschädigungen neunzehn freie Reichsstädte Schwabens aufgenommen worden seien.

Siebente Sitzung, 21. September. Der kaiserliche Bevollmächtigte machte die Anzeige, daß, wenn er auch dem ersten Conclusi nicht habe beitreten können, er es doch den Mittlerministern mitgetheilt habe. So war mithin der Verkehr zwischen der Deputation und diesen Ministern durch die Mittelsperson des kaiserlichen Bevollmächtigten hergestellt, und die Deputation konnte von da an ihnen die Reclamationen übersenden, welche bei ihr einliefen.

Achte und Neunte Sitzung, 23. und 25. September. Beide Sitzungen wurden ganz mit Privatangelegenheiten ausgefüllt. Am 26. übergab der kaiserliche Bevollmächtigte dem französischen Minister eine Note, als Antwort auf die seinige vom 13. September. Der Kaiser antwortete dem Häuptling der Französischen Republik Folgendes:

Die zu Regensburg, im Namen der ins Mittel getretenen Mächte, übergebene Note, enthielt eine schwere und unverdiente Beschuldigung wegen der Verzögerungen, welche der Zusammentritt der außerordentlichen Reichsdeputation erfahren hat, S. K. K. M. war es sich, so wie auch dem Deutschen Reiche, schuldig durch Thatsachen zu beweisen, das Seiner Seits nichts verabsäumt worden ist, um diesen Aufschub abzukürzen. Weit entfernt, Jemand anklagen zu wollen, hatte die mit historischer Treue abgefaßte Darstellung dessen, was vorgegangen ist, keinen andern Zweck, als die Reinheit der Absichten des Kaisers ans helle Tageslicht zu stellen.

Das ist auch der Grund, welcher S. K. K. M. nöthigt, hier an andere Thatsachen zu erinnern, die sich auf frühere Besprechungen über die Entschädigung Toskanas beziehen, um sie den Behauptungen entgegenzustellen, welche die, dem Unterzeichneten am 13. des laufenden Monats übergebene, Note des Bürgers Laforêt, außerordentlichen Ministers der Französischen Republik, enthält.

S. K. K. M. überläßt sich mit Vergnügen dem gesunden Urtheil von ganz Europa, wenn Sie der Ungerechtigkeit oder des Ehrgeizes darum beschuldigt wird, daß Sie auf der vollständigen und ganzen Entschädigung bestanden hat, welche der luneviller Friede Ihrem erhabenen Bruder zusichert. Was die Mittel betrifft, deren sich der Kaiser bedient hat, um die Vollstreckung einer, so in allen Formen Rechtens festgestellten Übereinkunft zu erlangen, so kann Er, weit davon entfernt, ihre Veröffentlichung zu fürchten, nur wünschen, daß sie ans helle Tageslicht gebracht werden, um so mehr, als alle Seine Bemühungen

Digitized by Google

kein anderes Ziel haben, als die genaueste Ausführung der luneviller Friedensbedingungen mit der Aufrechthaltung der deütschen Reichsverfassung in Einklang zu bringen.

Einige mittelbare Mittheilungen, welche in Wien von einem Manne gemacht wurden, der im Dienst des Münchener Hofes eine hervorragende Stellung einnimmt, mußten auf die Vermuthung führen, daß der Kurfürst von der Pfalz selbst es wünschenswerth finde, sich mit dem Großherzoge von Toskana über gegenseitige Gebietsvertauschungen zu verständigen, indem damals Niemand es in Zweifel ziehen konnte, daß die Entschädigung S. K. H. so sein würde, wie der Vertrag es besagt. Unter der Voraussetzung, daß die Ergänzung der für Toskana bestimmten Schadloshaltung nur in den geistlichen Gütern Schwabens gefunden werden könne, handelte es sich darum, die gegenseitigen Besitzungen durch einen Tausch Baierns, des Nachbars vom Erzstift Salzburg, um einen Mittelpunkt zu gruppiren. Da S. K. K. M. keinen Grund hatte, einen derartigen Abkommen Seine Zustimmung zu versagen, so lag es nicht fern, dieser Eröffnungen Folge zu geben.

Einflüsterungen ganz gleicher Art wurden zu Paris in dem Augenblicke gemacht, als man den luneviller Friedensvertrag mit der Bestätigungsurkunde versah; ja man ging, in den mündlichen Unterhaltungen mit dem österreichischen Minister, so weit es in Zweifel zu ziehen, ob der Kurfürst seine Hauptstadt München behalten könne; aber niemals ist davon die Rede gewesen, noch hat davon die Rede sein können, den Lech zur Gränze der Entschädigungs-Lande S. K. H. des Großherzogs von Toskana zu machen. Unter welchem Vorwand hätte man den Kurfürsten seines ganzen Herzogthums Baiern berauben, oder Mittel finden können, ihn dafür schadlos zu halten? und wenn S. K. K. M. Ansichten gehabt hätte, die seinen Gesinnungen so fern liegen, wie konnte man da nur den Gedanken fassen, die französische Regierung vermögen zu wollen, sich dergleichen Ansichten anzuschließen?

Man beruft sich auf das eigene Zeügniß, auf das des Münchener Hofes, auf das Zeügniß des kaiserlich russischen Hofes, dem Alles, was in dieser Beziehung geschehen, mitgetheilt worden ist. Alle Diejenigen, welche von den damaligen Unterhandlungen Kenntniß erlangt haben, wissen es, daß nur von der Isar die Rede gewesen ist, noch mit dem von Österreich gemachten Vorschlage, dem Kurfürsten einen geeigneten Bezirk zu belassen, um die Gränze nicht zu nahe an der Stadt München zu haben; und blos dieser Plan, der, in der Voraussetzung, daß Toskana eine vollständige und ganze Entschädigung empfangen sollte, sicherlich nichts Übertriebenes hatte, indem zugleich S. K. D. von der Pfalz in Schwaben einen vollständigen Gegenwerth der von ihm freiwillig abgetretenen Gebiete erhalten haben würde, vom Kaiser sofort und ganz und gar aufgegeben wurde, als Er wahrnahm, daß der Kurfürst nicht geneigt sei, dazu die Hand zu bieten. Von da an haben sich die Blicke und Forderungen S. K. K. M., um sich über das Ergänzungsloos, was Seinem erhabenen Bruder zu geben ist, zu verständigen, einzig und allein auf die im Schwäbischen Kreise belegenen geistlichen Güter und Reichsstädte gerichtet. Die Übersicht davon ist in Paris entworfen, und demnächst auch S. K. M. aller Reüssen vorgelegt worden, der sie in seiner Weisheit, im Vollen angenommen hatte

Digitized by Google

Indem man sich auf diese kurze aber treue Darstellung dessen, was in dieser Beziehung geschehen ist, beschränkt, ist es überflüssig, die Folgerungen zurückzuweisen, welche in der oben erwähnten Note des Bürgers Laforêt enthalten sind. Niemals hat der Kaiser den Gedanken haben können, Seinem erhabenen Bruder irgend einen Theil Baierns auf eine andere Weise zu verschaffen, als durch ein freiwilliges und gegenseitiges Übereinkommen mit S. K. D. von der Pfalz.

S. K. K. M. hat, in Bezug auf die Stadt Passau, bereits all' die Zusicherungen gegeben, die man von Seiner Gerechtigkeit und Mäßigung nur immer erwarten konnte. Der Kaiser ist bereit, diese Stadt demjenigen zu übergeben, welcher durch die gesetzliche und endgültige Regelung der Entschädigungen als rechtmäßiger Eigenthümer anerkannt sein wird; nur dann erst wird der gegenwärtige Besitzer aufhören, es zu sein, nur dann erst wird S. K. K. M. der Verpflichtung enthoben sein, die er in Gemäßheit der Aufforderung des Fürstbischofs eingegangen ist, nämlich für dessen Sicherheit, bis zur Entscheidung seines Schicksals, Sorge zu tragen.

Der Kaiser will die Hoffnung nicht aufgeben, daß die eben so mäßigen als billigen Vorschläge, mit denen er erst neuerlich Seinen Botschafter bei der Französischen Republik beauftragt hat, allen zwischen Ihm und dem ersten Consul obwaltenden Meinungsverschiedenheiten ein Ziel setzen werden; käm' es aber anders, so würde nichtsdestoweniger Sein erhabener Bruder, ohne Ansprüche auf irgend einen Theil Baierns zu haben, an dessen Erlangung anders als durch freiwilligen Tausch er niemals gedacht hat, das unbestreitbare Recht behalten, was Ihm der luneviller Friede auf eine vollständige und ganze Entschädigung für Toskana zusichert; ein Recht, in dessen Genuß Ihn zu setzen das Reich und die Französische Republik feierlichst sich verpflichtet haben.

Der Unterzeichnete ergreift mit Eifer diese Gelegenheit, um dem Bürger Laforêt, außerordentlichem Minister der Französischen Republik, die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Regensburg, den 26. September 1802.

Freiherr von Hügel.

Zehnte Sitzung, 28. September. Um den Wünschen entgegenzukommen, welche in der Sitzung vom 25. desselben Monats ausgesprochen worden waren, erstattete das Directorium einen gutachtlichen Bericht über den künftigen Unterhalt der Personen, welche in den zu secularisirenden Ländern bis dahin eine verfassungsmäßige Existenz gehabt hatten. Der Bericht theilte sie in sechs Klassen, nämlich:

1) Geistliche Stände, die im Ganzen unter die Herrschaft eines weltlichen Fürsten übergehen und wobei in Betracht zu ziehen sind: der Prior, der Abt oder die Äbtissin, ihre Kapitel, ihre bürgerlichen, geistlichen und militärischen Beamten;

2) Geistliche Länder, die getheilt werden sollen, davon aber

Digitized by Google

der größte Theil, sammt der Residenz, auf dem rechten Rheinufer belegen ist;

3) Diejenigen, deren größter Theil, sammt der Residenz, zwar auf dem linken Ufer des Rheins, davon aber doch noch ein beträchtliches Stück auf dem rechten Ufer liegt;

4) Diejenigen, welche auf dem rechten Ufer fast gar nichts besitzen, wie das Hochstift Basel;

5) Diejenigen, welche ganz auf dem linken Rheinufer liegen, wie das Hochstift Lüttich;

6) Die Geistlichen und Angestellten, welche nach Aufhebung der Körperschaften auf dem linken Ufer, deren sie angehörten, ohne Pension aufs rechte Ufer geschickt worden sind, deren Körperschaften aber auf dem rechten Rheinufer Güter oder Revenuen von größerem oder geringerem Belang besitzen.

Auf Grund dieser Classification brachte der Unter-Abgeordnete von Mainz eine Reihe von Fragen in Vorschlag, über welche die Deputation zu seiner Zeit abstimmen möge.

Der Landgraf von Hessen zu Kassel hatte über die Unzulänglichkeit der für ihn bestimmten Entschädigung Klage geführt; der Directorial-Abgeordnete bewies aber, indem er in eine Menge von Einzelheiten einging, daß die Entschädigung den Verlust dieses Fürsten weit übersteige. Da der Landgraf, außer dem wirklichen Verlust, auch noch den der Schutz- und Vogteigerechtigkeit über Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel in Rechnung bringen wollte, so bemerkte Freiherr von Albini, daß alle diese Schutz- und Schirmgerechtsame, welche in jenen Zeiten, wo das Recht des Stärkern gegolten habe, den mächtigeren Ständen, oft wider ihren Willen, zu Gunsten der schwächeren Stände verliehen worden sei, mehrentheils nur Ehrenrechte und eher lästig als einträglich seien. Derselbe Minister beklagte sich auch darüber, daß ohne es abzuwarten, daß der Kurfürst zu Mainz in den Besitz des ihm vom Plane zugesagten Looses gesetzt worden, der Landgraf zu Hessen sich vier mainzischer Ämter bemächtigt habe, welche der Entschädigungsplan ihm anweise, daß die öffentlichen Kassen mit Beschlag belegt, und den Unterthanen der Huldigungseid abgenommen worden sei, bevor sie von ihrem bisherigen Landesherrn aus dessen Unterthanenverband entlassen seien. Die Geschichte muß von diesen Unregelmäßigkeiten eines Fürsten Akt nehmen, der in seinem alten Erblande mit einer, selbst in damaligen Zeiten fast unerhörten, Willkür regierte, dafür aber auch

Digitized by Google

vier Jahre später das Opfer eines entsetzlichen Mißbrauchs der Gewalt wurde. Der Beschluß aber, den die Deputation auf die Beschwerde des Landgrafen faßte, lautete dahin, daß er hinreichend entschädigt zu sein scheine.

Elfte Sitzung, 30. September. Die kaiserlichen freien Städte in Schwaben und Franken die zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit — verurtheilt waren, hatten eine Denkschrift überreicht, worin sie ohne gegen dies Urtel Einspruch zu thun, nur die Aufrechthaltung ihrer Verfassung verlangten. Diese Denkschrift hatte während mehrerer Sitzungen Erörterungen veranlaßt, die in der elften Sitzung vom Directorio zusammengefaßt und zum Entwurf eines Beschlusses benutzt wurden, welcher diesen Städten mehrere Privilegien aufrecht erhielt. Wir werden davon beim Art. 27. des Recesses sprechen, und bemerken hier nur, daß die Frage, ob die kaiserlichen freien Reichsstädte, dem luneviller Frieden entgegen, in Bausch und Bogen zur Entschädigung dienen sollten, in der Deputation nicht förmlich erörtert worden ist; man erachtete sie als entschieden durch Annahme des Entschädigungsplans.

In der nämlichen Sitzung vom 30. September wurde ein Einspruch des Herzogs von Modena wegen einer Entschädigungs-Ergänzung den Ministern der vermittelnden Mächte überwiesen, dagegen die Annahme einer Reclamation der Erzherzogin Marie, seiner Tochter, wegen der Fürstenthümer Massa und Carara, abgelehnt, weil man diese Angelegenheit als nicht zum Geschäftskreise der Deputation gehörig erachtete.

Ebenso verwarf man den Einspruch der unmittelbaren Reichsritterschaft im Rheinischen Ritterkreise, die für den Verlust der Einkünfte entschädigt zu werden verlangte, den sie durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, in Erwägung, daß die französische Gesetzgebung sie des Zehnten, der Lehnsprästationen und der herrlichen Gerechtsame beraube. Der Canton am Ober-Rheinstrom schlug diesen Verlust auf jahrlich 79,874 Gulden und der Canton am Nieder-Rheinstrom auf 133,148 Gulden an.

Zwölfte und dreizehnte Sitzung, 5. und 9. Oktober. In der ersten dieser beiden Sitzungen beschäftigte sich die Deputation mit besonderen Angelegenheiten. Bis dahin hatte sie den Ministern der Mittlermächtealle Reclamationen, die begründet und der Berücksichtigung würdig zu sein schienen, vorgelegt; man dachte oder stellte sich wenigstens es zu glauben, daß, weil diese Minister angezeigt hatten,

Digitized by Google

sie seien im Besitz aller, von den betheiligten Parteien aufgestellten Denkschriften und Abschätzungsetats, es ihnen ein Leichtes sein werde, aus diesen Quellen all' die Nachweisungen zu schöpfen, welche der Deputation gänzlich abgingen; allein bis zum 8. October hatten die Minister auch nicht die mindeste Aufklärung gegeben. An diesem Tage überschickten sie dem kaiserlichen Bevollmächtigten eine neüe, veränderte, ergänzte und verbesserte Fassung ihrer ersten Erklärung, worin auf die mitgetheilten Einsprüche Rücksicht genommen worden war, mit Ausnahme jedoch der wegen des Großherzogs von Toskana geltend gemachten Reclamation, dessen Entschädigungsloos keine Änderung erlitten hatte. Dieser neüe Plan wurde in der dreizehnten Sitzung vorgelegt. Er war mit folgender Note eingegangen:

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers aller Reüssen (außerordentlicher der Französischen Republik) beim Reichstage des Deütschen Reichs hat vom kaiserlichen Bevollmächtigten den Hauptbeschluß der außerordentlichen Deputation vom 8. September empfangen, worin, unter Vorbehalt späterer Veränderungen, der Plan vorläufig angenommen worden ist, welchen die Mittlermächte in ihrer Erklärung vom 18. August 1802 (30. Thermidor, Jahr XI.) vorgelegt haben. Er hat ebenmäßig die Einsprüche, Bemerkungen und Bittschriften empfangen, welche durch folgende Beschlüsse der Deputation den Ministern der vermittelnden Regierungen zur Prüfung übergeben worden sind.

Er hat sich beeilt, und ebenso der außerordentliche Minister der Französischen Republik (der Bevollmächtigte S. M. des Kaisers aller Reüssen), sich mit den Mitgliedern der Deputation über diesen Gegenstand in Einvernehmen zu setzen, und mit ihnen einem jeden dieser Schriftstücke diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche die Grundsätze und Befehle ihrer gegenseitigen Regierungen, eben so auch die Beschaffenheit der Verhältnisse, nur immer gestatten konnten.

Die letzten Verhaltungsbefehle der vermittelnden Mächte, — ergangen in Folge der Reclamationen, Bemerkungen und Petitionen, die bei ihnen theils unmittelbar, theils durch das Organ ihrer Minister eingegangen, zugleich aber auch dem Unterzeichneten, so wie dem außerordentlichen Minister der Französischen Republik (Bevollmächtigten S. M. des Kaisers aller Reüssen) zugegangen sind, — weisen ihn an, in Gemeinschaft mit ihm, die veränderten, ergänzten und verbesserten Verfügungen der unterm 18. August (30. Thermidor) übergebenen Erklärung, Verfügungen, die in ihrer Gesammtheit zur Vollstreckung des luneviller Friedens und nach den Grundsätzen combiniret sind, welche die beiden Mittlermächte bei ihrer Auslegung und der Anwendung, die sie davon gemacht, geleitet haben, der außerordentlichen Reichsdeputation zur ungesäumten und endgültigen Annahme vorzulegen.

Er schmeichelt sich, daß die Deputation empfänglich sein werde für diesen neüen Beweis der Sorge der vermittelnden Mächte für die Wohlfahrt des Deütschen Reichs. Sie wird auch anerkennen, wie nützlich die Aufklärungen ge-

Digitized by Google

wesen sind, welche ihre Mitglieder mit jenem Eifer und Patriotismus gegeben haben, der sie auszeichnet.

Allein der Unterzeichnete kann der Deputation nicht lebhaft genug ans Herz legen, wie groß die Dringlichkeit der Umstände ist, und wie viel davon abhangt, daß eine rasche und endgültige Beschließung das Deutsche Reich in den Genuß des Ergebnisses setze, welches aus den freundschaftlichen Absichten der vermittelnden Mächte für dasselbe entspringen muß.

Die Deputation verliert sicherlich nicht aus den Augen, daß die Frist, welche die Mittlermächte der Hoffnung des Publikums bezeichnet haben, beinah abgelaufen ist.

Regensburg, den $\frac{26. \text{ Sept.}}{8. \text{ Oktbr.}}$ 1802 (16. Vendémiaire, Jahr XI).

Freiherr von Bühler. (Laforêt.)

Was den verbesserten Plan selbst anbelangt, so beschränken wir uns auf die Abweichungen, durch die er sich von dem ersten, am 18. August übergebenen Plan unterschied.

1) Im § 3, welcher das Entschädigungsloos des Königs von Preußen bestimmt, war die Gränze, welche das ihm zugebilligte Stück des Hochstifts Münster von demjenigen schied, das unter verschiedene andere Fürsten zur Vertheilung kommen sollte, mit größerer Schärfe angegeben.

2) Der Schluß dieses Paragraphs enthält die Loose der Herzoge von Aremberg, Croy, Looz und Corswaren, der Fürsten von Ligne, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Reifferscheid, und des Grafen Salm-Reifferscheid-Dyck, wie wir es im Receß selbst sehen werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Fürst Ligne aus diesem Paragraph ausgeschieden, und sein Loos verändert wurde.

3) Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, von dem in dem ersten Plane gar nicht die Rede gewesen war, nahm in dem neuen einen Absatz des § 4 ein.

4) Der zweite Plan entzog dem Markgrafen von Baden einen Theil der Abtei Salmansweiler, und ersetzte dieses Stück durch die Abteien Reichenau und Öhningen und die Propstei Odenheim.

5) Das Loos des Herzogs zu Württemberg wurde mit den Abteien und Klöstern Schöntbal, Comburg, Rothmünster, Heiligenkreuzthal, Obristenfeld, Holzhausen, Margaretbausen, und mit dem Dorfe Dürmestetten vermehrt; dafür aber auch der Herzog mit verschiedenen Renten zu Gunsten derjenigen Personen belastet, denen der erste Plan die genannten Stifter zugedacht hatte. Diese Renten betrugen im Ganzen 88,000 Gulden.

6) Des Landgrafen von Hessen zu Kassel Loos erhielt eine Ver-

Digitized by Google

mehrung durch die mainzischen Ämter Naumburg und Neüstadt, die Kapitelsgüter von Fritzlar und Amöneburg und die Stadt Gelnhausen; er mußte seinen Gerechtsamen in Corvey entsagen und dem Landgrafen von Hessen zu Rothenburg eine jährliche Rente von 22,500 Gulden entrichten.

7) Der Landgraf von Hessen zu Darmstadt empfing, außer dem, was der erste Plan für ihn bestimmt hatte, noch neün andere Ämter des Erzstifts Mainz, die Ueberreste der pfälzischen Ämter Umstadt und Alzey, die Abtei Seligenstadt, welche im ersten Plane dem Fürsten von Nassau zu Usingen zugetheilt worden war, die Abtei Marienschloß und die Propstei Wimpfen und eine Rente von 21,000 Gulden auf Frankfurt; doch sollte er eine Rente von 15,000 Gulden an den Fürsten von Wittgenstein zu Berleburg zahlen und die Leibzuchts-Rente des Landgrafen von Hessen zu Homburg um ein Viertheil erhöhen.

8) Die Entschädigung des Herzogs von Oldenburg wurde genauer geregelt.

9) Der Herzog von Mecklenburg zu Schwerin, so wie die Fürsten von Hohenzollern und von Öttingen, welche im ersten Plane mit Stillschweigen übergangen, empfingen Entschädigungen.

10) Die Entschädigung für Nassau-Usingen war klarer ausgedrückt; statt der Abteien Kappel und Kappenberg gab man Nassau-Diez die Abteien Hofen, St. Gerold und Banderen.

11) Außer der Entschädigung, welche der erste Plan dem Hause Thurn und Taxis bewilligt hatte, erlangte es im zweiten Plane noch die Gewährleistung dessen, von dem wir beim Art. 13 des Recesses zu sprechen Gelegenheit nehmen werden.

12. Die Entschädigung des Fürsten von Löwenstein-Wertheim wurde vermehrt; nichtsdestoweniger erhöhte der Receß die Schadloshaltung noch um eine jährliche Rente von 12,000 Gulden.

13) Das Haus Solms empfing statt der Abtei Ilbenstadt, die ihm der erste Plan zugedacht hatte, im zweiten die Abtei Altenburg.

14) Die Entschädigung des Hauses Stolberg, die in Grundbesitz bestehen sollte, wurde in eine Geldrente verwandelt.

15) Das Loos von Hohenlohe-Bartenstein erfuhr eine Erhöhung; auch hieß es ausdrücklich, daß der Fürst Karl dieses Hauses diese Entschädigung bekommen solle. Hohenlohe-Waldenburg, im ersten Plane vergessen, empfing eine Rente; von einer Entschädigung für Hohenlohe-Ingelfingen und Hohenlohe-Neüenstein war noch nicht die Rede.

Digitized by Google

16) Die Entschädigung des Fürsten von Ysenburg bestand aus den Dörfern Geinsheim und Burgel; und der Gräfin Parkstein war eine Rente angewiesen.

17) Die Entschädigung des Hauses Leiningen war so geordnet, wie wir sie im § 20 des Recesses finden werden, mit Ausnahme der Rente, von der in diesem Paragraph die Rede ist, und deren der zweite Plan noch nicht gedachte.

18) Die Entschädigungen für Wied-Runkel, Brezenheim und Wittgenstein-Berleburg waren nach der Weise geregelt, wie der Receß sie in den §§ 21, 22 und 23 enthält.

19) Die Entschädigung der Grafen von Wartenberg, Sickingen, der Leyen, Coloredo, Sternberg und der westfälischen Grafen hatte der Verfügung das Feld raümen müssen, von der beim § 24 des Recesses die Rede sein wird.

20) Des Erzkanzlers Entschädigung war so geordnet, wie die drei ersten Absätze des § 25 sie bestimmt haben. Die Entschädigungs-Ergänzung von einer Million Gulden sollte ihm durch Anweisungen auf un mittelbare Stiftungen gewährt werden.

21) Dem Hoch- und Deütschmeister wurde im zweiten Plane eine Entschädigung angewiesen, die im ersten Plane vergessen worden war.

22) Die §§ 27, 28, 29 und 30, welche die kaiserlichen freien Reichsstädte, die Reichsritterschaft, die Helvetische Republik und die Renten betreffen, standen in dem zweiten Plane zum ersten Male.

23) Der § 32 schlug einige neüe Virilstimmen vor.

24) Die §§ 33 bis 44 des Recesses waren in diesem zweiten Plane leicht hingeworfen.

So wie die Deputation von diesem neüen Plane Kenntniß genommen hatte, verlangte das Directorium das Gutachten der einzelnen Mitglieder. Böhmen, Sachsen und der Hoch- und Deütschmeister behielten sich ihre Äüßerung vor; die fünf anderen Mitglieder der Deputation nahmen den neüen Plan auf der Stelle, und ohne weiteres an; indessen wurde kein Beschluß gefaßt. In der

Vierzehnten Sitzung, 12. Oktober, fuhr man mit der Erörterung des neüen Plans fort. Brandenburg gab folgende denkwürdige Äüßerung zu Protokoll: — „S. M. der König, in seiner Eigenschaft als Souverain, hat sich über den russisch-französischen Plan mit den beiden Urhebermächten desselben freündschaftlich verständigt, und davon, daß dieses geschehen, dem kaiserlichen Hofe vertrauliche Mittheilung gemacht, in Gemäßheit der ebenfalls freündschaftlichen Be-

Digitized by Google

ziehungen, die zwischen dem Könige und dem Wiener Hofe bestehen. In dieser nämlichen Eigenschaft hat S. M. am 23. Mai d. J. mit der Französischen Republik, und im Einvernehmen mit Rußland, eine besondere Übereinkunft geschlossen, vermöge deren die, durch den vorgelegten Plan ihm mit der Landeshoheit und dem Oberhoheitsrechte, auf demselben Fuße, wie der König seine anderen deütschen Staaten besitzt, überwiesenen Entschädigungslande abgetreten und gewährleistet worden sind, um davon unverzüglich Besitz zu ergreifen. Die brandenburgische Sub-Delegation erachtet es für wesentlich nothwendig, hier offenkundig zu erklären: aus diesen Verhandlungen entstehe die nothwendige Folgerung, daß die Entschädigungen S. K. M. von Preüßen, mit Bezug auf die anderen, sich in einer besondern Kategorie befinden, und hierauf in all' den Beschränkungen Rücksicht zu nehmen ist, welche andere Übereinkünfte feststellen mögen.

Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, denn das Directorium kündigte an, es habe gegen den neüen Plan Reclamationen eingereicht.

Funfzehnte Sitzung, 14. Oktober. Der Unter-Abgeordnete von Mainz ließ sich in dieser Sitzung also vernehmen:

„Nachdem ich jetzt reiflich über den Plan nachgedacht habe, so scheint es mir, daß nichts Anderes übrig bleibe, als denjenigen der Herren Unter-Abgeordneten beizutreten, welche vorschlagen, ihn, so wie er ist, also im Ganzen, anzunehmen.

„Was die großen Höfe betrifft, so läßt sich kaum hoffen, daß die Mittlermächte fernerweit noch andere Veränderungen ihrer ersten Erklärung zulassen werden, als diejenigen, welche wirklich an mehreren Stellen im allgemeinen Plan gemacht worden sind, um so weniger, als wir von S. M. dem Könige von Preüßen, in seiner Eigenschaft als selbstständige und unabhangige Macht, so eben erst haben die Erklärung entgegen nehmen müssen, daß er in eine weitere Veränderung zu willigen nicht gemeint sei. Die Bemerkungen, welche die Deputation über andere Artikel zu machen Gelegenheit gehabt und den Ministern der Mittlermächte überreicht hat, sind meistentheils, und zwar der Art, in Erwägung genommen worden, daß den Reclamationen Genüge geleistet worden ist; auch ist der endlichen Entscheidung anderer die Bahn eröffnet, so daß sich Ergebnisse hoffen lassen, die mit der Gerechtigkeit in Einklang stehen. Es sind in Wahrheit diesem neüen Plane mehrere neüe Verfügungen hinzugesetzt worden, zu denen die Deputation nicht den Anlaß gegeben

Digitized by Google

hat, und gegen die zum Theil schon Einspruch erhoben worden ist, oder noch weitere Klagen von den Betheiligten erhoben werden können. Indessen kann sich die Deputation mit den letzteren nicht ex officio beschäftigen; was aber die ersteren anbelangt, so ist der Unter-Abgeordnete cum unanimibus der Meinung, daß man sie noch zu prüfen habe. Im Voraus dürfen wir aber überzeugt sein, daß die Minister der Mittlermächte, welche absonderliche Ursachen gehabt haben müssen, um derartige Verfügungen zu treffen, diesen kleinen wie den großen Interessen Genugthuung verschaffen werden. Diese Gegenstände, welche verhältnißmäßig von geringer Wichtigkeit sind, können daher die Annahme des neuen Plans im großen Ganzen nicht aufhalten.

„Es sind überdem, unmittelbar nach der Übergabe des zweiten Plans, einige neue Einsprüche zur Dictatur gebracht worden, welche, mindestens zum Theil, den H. H. Ministern der vermittelnden Mächte übergeben werden müssen.

„Alles, was die Deputation in Bezug auf die Landesschulden und auf die Personen, welche in den zu secularisirenden Ländern eine verfassungsmäßige Existenz gehabt haben, für wesentlich nothwendig erachtet hat, ist von den Mittlermächten und ihren Ministern für recht und billig anerkannt worden; in Übereinstimmung mit der Deputation wollen sie, daß in dieser Beziehung ohne Verzug eine Entscheidung getroffen werde.

„Berücksichtigt man alles Das, von welchem Nutzen könnte da noch die Nichtannahme des neuen allgemeinen Plans sein? Bei den Besitzergreifungen hätte man nicht so weit gehen sollen, wie man in der That gegangen ist, wollte man, mit einiger Aussicht auf Erfolg, eine gründliche Veränderung in Vorschlag bringen; unnöthig ist es, zu beweisen, daß der gegenwärtige Zustand nach allen Richtungen hin der am wenigsten erträgliche ist, sowol für die Landesherren, als für die Personen in ihren Diensten, wie für die Unterthanen, welche, der bevorstehenden Änderung ihrer Lage gewiß, von einem Tage zum andern ihr entgegen sehen?

„Deutschland an sich und seine Verfassung und die der Kreise sind vollständig gelähmt. Was nicht mehr geändert werden kann, muß ausgeführt werden, damit Ruhe und Ordnung wieder einkehre und das Reich wieder eine Verfassung erhalte."

Freiherr von Albini bemerkte noch außerdem, daß, wenn davon die Rede sei, neue Virilstimmen im Fürsten-Collegio zu schaffen, es

Digitized by Google

billig sein werde, einigen großen Häusern Deutschlands mehrere Stimmen zu bewilligen, und namentlich Österreich und Sachsen, weil ersteres die zwei Stimmen, welche ihm wegen des Burgundischen Kreises und der Markgrafschaft Roméný zuständen, einbüße, und folglich nur eine einzige behalten würde; und der Kurfürst zu Sachsen niemals mehr als Eine Stimme, die bennebergsche, gehabt habe, wegen derer er sogar noch mit der ältern, ernestinischen, Linie seines Hauses abwechseln müsse. Weil Das, was man die „Principien" nannte, im neuen Plan als von den übrigen Verfügungen unzertrennlich erklärt worden war, so hielt es der Unter-Abgeordnete für Mainz für nothwendig, den vermittelnden Ministern einige Bemerkungen über das dritte Princip, bei dem die Hochschulen Deutschlands betheiligt seien; über das vierte, die Schulden; das fünfte, die Rheinzölle; das neunte, den Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten betreffend, zu machen; daß der Plan auch zu Vorstellungen wegen des elften Princips Anlaß geben könnte, wenn, durch eine Note, die so eben übergeben worden sei, die vermittelnden Minister nicht aus eigener Bewegung diese Frage in der gewünschten Weise erledigt hätten.

Von all' den zahlreichen Aufgaben, welche die Deputation zu lösen hatte, war die schwierigste und verwickeltste diejenige, welche sich auf Feststellung des künftigen Unterhalts der geistlichen Herren und ihre Beamten, überhaupt der Angestellten in den secularistischen Ländern, bezog. Die Arbeit war um so schwieriger geworden, als man an diese Frage zugleich die der künftigen Verfassung der Entschädigungsländer knüpfte, eine Frage, von der es vielleicht angemessener gewesen wäre, sie abgesondert zu behandeln. Einige tausend Männer aller Klassen und aller Rangstufen schauten ängstlichen Blicks auf eine Entscheidung, die ihr Schicksal und die Existenz ihrer Familien sicher stellen sollte. Die Glieder der Deputation waren von der Nothwendigkeit durchdrungen, diesem Zustande der Ungewißheit ein Ende zu machen; allein der Umfang, den man der Frage gegeben hatte, wurde die Veranlassung, daß man sich erst in der funfzehnten Sitzung mit ihr beschäftigen konnte.

Sachsens Unter-Abgeordneter gab zuerst seine Stimme ab: er verlangte, daß man den ehemaligen geistlichen Fürsten diejenigen ihrer Domaineneinkünfte auf Lebenszeit belasse, welche immerwährend zum Unterhalt ihres Hofes gedient hätten, oder die, zu ihren kleinen Ausgaben bestimmt, gemeiniglich in ihre Privatkasse geflossen

Digitized by Google

seien; und daß man diese Einkünfte unwiderruflich auf gewisse Ämter oder Renten anweise, ohne Abzug, selbst wenn die Revenuen des Landes durch die Abtretung des linken Rheinufers einige Einbuße erlitten haben sollten; endlich, daß es diesen Prälaten gestattet bleiben müsse, in ihren Residenzen zu leben, und auch ferner der Würden theilhaftig zu sein, in deren Genuß sie zeither gewesen; daß man ihnen Behufs dessen das nothwendige Hausgeräth zum Eigenthum zu überlassen habe, und ebenso die Ersparnisse ihrer Finanzkammern, insoweit diese nicht zur Tilgung der Kammerschulden bestimmt seien.

Hinsichtlich der Verfassung der secularisirten Länder stellte Sachsen als Princip auf, daß die neuen Besitzer nur an die Stelle der alten träten; daß demgemäß die Gerechtsame und Freiheiten der Landsassen und Unterthanen in Ansehung der Steuern und Leistungen aufrecht erhalten werden müßten. Indem er die vom Directorial-Bericht aufgestellten sechs Personenklassen im Besondern durchging, verlangte der sächsische Unter-Abgeordnete, daß, wenn dasjenige, was vom Erzstift Trier übrig bliebe, nicht hinreiche, um einen Sustentations-Fond zu bilden, welcher dem jährlichen Einkommen gleichkomme, das zum Unterhalt des kurfürstlichen Hofes bestimmt gewesen sei, es nur eine Handlung der Gerechtigkeit sein werde, daß diejenigen der weltlichen Stände welche durch die Secularisationen eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets bekommen würden, an dieser verhältnißmäßig nur kurz dauernden Beisteuer sich betheiligten.

Warum nahm sich Globig, der Unter-Abgeordnete für den Kurfürsten zu Sachsen, der geistlichen Herren, der Prälaten, und insonderheit des gewesenen Kurfürsten-Erzbischofs zu Trier, mit so außerordentlicher Wärme an? Ganz einfach aus Familienrücksichten des Hauses Sachsen! War doch Clemens Wenzeslaus, Erzbischof zu Trier, zugleich Bischof zu Augsburg, Freising und Regensburg, auch gefürsteter Propst zu Elwangen, ein Herzog zu Sachsen, der jüngste Oheim des regierenden Kurfürsten zu Sachsen. Clemens Wenzeslaus, der durch sein Hegen und Pflegen, durch sein — Hätscheln und Verhätscheln der französischen Emigranten, soviel Unheil über sein deutsches Vaterland gebracht hat, war zur Zeit dieser Verhandlungen bei der außerordentlichen Reichsdeputation ein Mann von 63 Jahren.

Sechszehnte Sitzung, 18. Oktober. Die Erörterung des vorigen Gegenstandes wurde in dieser Sitzung fortgesetzt. Freiherr Rordegg-Rabenau, der Unter-Abgeordnete für den Hoch- und Deutsch-

Digitized by Google

meister, machte einen Unterschied zwischen Bischof und Landesherrn. Die Frage, ob die geistlichen Fürsten, deren Länder zur Entschädigung dienen sollten, und die folglich aufhören würden, Landesherren zu sein, Bischöfe blieben oder nicht, gehöre gar nicht zum Geschäftskreise der Deputation. Der Abgeordnete war der Ansicht, daß die abgesetzten Reichsfürsten ihren alten Titel und ihren alten Rang fortführen müßten; daß es ihnen anheim zu stellen sei, ihren Aufenthalt außerhalb der Länder zu nehmen, deren Regierung sie verlustig gingen; daß, zögen sie es vor, darin zu bleiben, es ihnen frei stehen müsse, eine Sommerwohnung zu wählen, welche geeignet sei, die Annehmlichkeiten des Landlebens zu genießen, daß ihre Winter- und Sommerwohnung schicklich möblirt, und die Unterhaltung des Haus- und Tafelgeräths vom neüen Landesherrn zu bestreiten sei; daß es ihnen gestattet sein müsse, den Hofmarstall nach wie vor zu benutzen; daß ihrer Dienerschaft der Jahrgehalt aus den Domaineneinkünften des neüen Landesherrn zu entrichten sei; und endlich, daß man ihnen eine Pension zum Betrage des Durchschnitts ihrer Einkünfte, die während der zuletzt vergangenen zehn Jahre ihrer Regierung zur Hofhaltung nothwendig gewesen, ausetze; und daß diese Pensionen auf bestimmte Ämter anzuweisen seien, deren Verwalter eidlich zu erhärten hätten, daß sie die festgestellten Einkünfte in baarem Gelde und an Natural-Leistungen nur allein den Pensionairs selbst ausliefern würden.

In Ansehung der Verfassung der secularistischen Länder unterschied der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters zwischen Verfassung und Regierung oder Verwaltung. Dem neüen Landesherrn muß es freistehen, diejenige Verwaltungsweise einzuführen, die er für die passendste hält; nicht also ist es mit der Verfassung: eine Änderung derselben hangt ebensowenig von der Willkür des neüen Fürsten ab, wie der alte Besitzer dazu nicht das Recht hatte. Der luneviller Friede, der das Gesetz ist, auf Grund dessen die Deputation ihr Urtheil zu sprechen hat, sichert den erblichen Fürsten nichts weiter zu, als — Entschädigung, Schadloshaltung für ihre Verluste jenseits des Rheins. Die Abschätzung des Verlustes und der Ausgleichung ist das Facit der vereinigten Berechnung des Flächeninhalts, der Einwohnerzahl und des Reichthums der verlornen und der gewonnenen Länder; allein diese Schätzung verlangt nicht die Verletzung der Rechte und Gerechtsame, welche durch die Verfassung der abgetretenen Länder den Bewohnern derselben sicher gestellt sind. Diese

Digitized by Google

Rechte verletzen wäre eine Verletzung des Völkerrechts, welches, selbst zur Zeit des westfälischen Friedens, so gewissenhaft geachtet wurde. Der König in Schweden und der Kurfürst zu Brandenburg ließen damals gleiches Recht in dem Lande bestehen, das ihnen beiden zur Vertheilung zugefallen war. Der Vertreter des Hoch- und Deütschmeisters ist daher der Meinung, daß, um so viele Millionen — freier Deütsche zu beruhigen, es unumgänglich nothwendig sei, daß in dem Augenblick, wo die Besitzergreifung erfolgt, das Princip öffentlich verkündet werde: die neüen Landesherren seien nicht befugt, willkürliche Änderungen in der Landesverfassung vorzunehmen. Es folgt daraus, daß, wo Landstände sind, sie beibehalten werden und die neüen Landesherren gehalten sein müssen, deren Einwilligung einzuholen, wenn sie die bestehenden Steüern verändern oder erhöhen, Anleben aufnehmen, Domainen veräußern wollen, u. s. w. Auch muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß alle, von den Landständen verbürgten Wohlthätigkeitsanstalten, als Tilgungsfonds, Feüerversicherungskassen ꝛc. gewissenhaft aufrecht erhalten werden. Die Unterthanen der Länder, die einen andern Landesherrn bekommen, müssen auch die Freiheit haben, dieses Land in einer bestimmten Frist zu verlassen, sich niederzulassen, wo sie wollen, und ihr Vermögen sammt und sonders mitzunehmen. Außer den Grundsätzen des Völkerrechts wurden die Reichsgesetze angeführt, die den Unterthanen diese Freiheit gewährleisten.

Es ist zu beklagen, daß diese Bemerkungen, die dem Fürsten, der sie der Deputation machen ließ, so wie dem Minister, der sein Organ war, zur größten Ehre gereichen, nicht in Erwägung gezogen worden sind, und der Receß diesen so wichtigen Gegenstand ganz mit Stillschweigen übergangen hat. Erst dem wiener Congreß ist es vorbehalten gewesen, Grundsätze festzustellen, welche zehn Jahre lang so oft und so schwer verletzt worden sind. Wer aber war, als die außerordentliche Reichsdeputation in Regensburg tagte, Hoch- und Deütschmeister? Es war, nachdem am 27. Juli 1801 erfolgten Ableben des Erzherzogs Maximilian Franz, Kurfürsten zu Köln, Fürstbischofs zu Münster und Hoch- und Deütschmeisters, dessen Neffe, Erzherzog Karl zu Österreich, des Kaisers Franz II. Bruder, der große Feldherr, der in den Revolutionskämpfen ein Besieger der Franzosen blieb, so lang' er nach seinem Ermessen im Felde schalten und walten konnte, für das Wohl seines Hauses, wie für die Unabhangigkeit und die Freiheit Deütschlands und des Deütschen Volks,

Digitized by Google

dessen Rechte er mit Herz und Kopf vertrat, wo er es konnte und vermogte und so lange bösische Kabalenmacher und Ränkeschmidte ihm nicht den geraden Weg vertraten, auf dem er, ein echter deütscher Mann, gewandelt ist sein Lebelang.

In Bezug auf den Unterhalt der Geistlichen, denen der luneviller Friede nur wenig oder nichts auf dem rechten Rheinufer übrig gelassen hatte, gab der Hoch- und Deütschmeister seine Stimme dahin ab, daß Frankreich damit belastet werde; sollte diese Macht, wider alles Erwarten, sich weigern, so sei es, meinte er weiter, des Reiches Pflicht, sich dieser Personen anzunehmen, indem es sich die Zahlung einer gewissen Menge von Römermonaten auferlege.

Man trat darauf in die Berathung über den § 34 des Entschädigungsplans, welcher die Principien enthielt. Der § 4 dieses Artikels, welcher der § 38 des Hauptrecesses geworden ist, und welcher die den Erbfürsten zu Theil gewordenen Länder mit den persönlichen Schulden der früheren Besitzer belastet, schien dem brandenburgischen Unter-Abgeordneten nicht in Übereinstimmung mit dem § 8 des Vertrags von Luneville zu stehen. „Der König," sagte dieser Minister, „erachtet es in seiner Eigenschaft als Reichsstand für seine Pflicht, gegen das Projekt Einspruch zu thun, welches deütsche Länder und Unterthanen mit dieser neüen, unerwarteten und übermäßigen Last beschweren will; die Großmuth und Gerechtigkeit der französischen Regierung lassen beim Könige keinen Zweifel aufkommen, daß dieser Einspruch genügen werde, um vom Minister Frankreichs die beruhigende Zusicherung zu erhalten von der treüen und gewissenhaften Vollziehung der Verpflichtung, welche Frankreich durch einen feierlichen Vertrag übernommen hat."

An diesem Tage wurden zwei Beschlüsse gefaßt; der eine in Bezug auf den Art. 24 setzte eine besondere Kommission ein, welche mehrere Abteien, die in Schwaben noch verfügbar waren, unter die Reichsgrafen vertheilen sollte; der andere Beschluß schlug Veränderungen in einigen der Principien des Art. 34 vor.

Siebzehnte Sitzung, 19. Oktober. Die Mittlermächte antworten auf die Bemerkungen wegen der Principien. Mit den meisten der in Antrag gebrachten Abänderungen waren sie einverstanden; erinnerten aber gleichzeitig die Deputation, daß die zwei Monate, welche für ihre Berathungen angesetzt worden, auf dem Punkte ständen, zu verstreichen. Es wurde mit Sammlung der Stimmen über den Plan fortgefahren; allein Niemand stimmte in dieser Sitzung,

Digitized by Google

wenn nicht Sachsen, welches der Mehrheit der Stimmen, die sich bereits für die Annahme des Plans kundgegeben hatte, beitrat.

Achtzehnte Sitzung, 21. Oktober. Böhmen that, im Namen des Großherzogs von Toskana, wiederholentlich Einspruch gegen die Annahme des zweiten Plans, weil man in demselben auf die gerechten Forderungen dieses Fürsten gar keine Rücksicht genommen habe. Er bewies die Kleinlichkeit des ihm gemachten Einwurfs, nämlich, daß die Entschädigungsmasse für eine volle und ganze Schadloshaltung, wie sie ihm der luneviller Friedensschluß verbürge, nicht hinreiche; er zeigte, daß, wenn Dem so sei, es in hohem Grade ungerecht sein würde, auf ein einziges Haupt die Verkürzung zu laden, der sich Alle nach Verhältniß unterziehen müßten. Der Unter-Abgeordnete zeigte jedoch an, der Wiener Hof habe den Vorschlag gemacht, fast ganz Vorder-Österreich, oder beinah alle seine Besitzungen in Schwaben, gegen den auf dem rechten Innufer belegenen Theil von Baiern zu vertauschen, und den fernern Vorschlag einer Vermehrung der Entschädigung des Großherzogs, die sie nur auf 1,800,000 Gulden Revenuen steigern würde, was noch nicht die Hälfte desjenigen Betrags sei, auf den er Anspruch habe. Er machte sodann noch darauf aufmerksam, wie die Umstände keineswegs zu einer allzugroßen Eile angethan seien, um nicht den Ausgang dieser Unterhandlung abwarten zu müssen.

Allein trotz dieser Einrede nahm die Deputation in dieser Sitzung den zweiten Entschädigungsplan der Mittlermächte an durch einen, in aller Form Rechtens ge- und abgefaßten Beschluß, der dann sofort dem kaiserlichen Bevollmächtigten überreicht wurde.

In der nämlichen Sitzung gab Brandenburg sein Gutachten über den künftigen Unterhalt der Geistlichen und ihrer Beamten, so wie auch über die Schuldenfrage ab. Da der erste Theil dieser Abstimmung die Grundlage des endgültigen Conclusums gewesen ist, so beschränken wir uns auf folgende bemerkenswerthe Stelle:

„Je mehr die religiöse und kirchliche Verfassung bis hierher in vielen Ländern den Vorwand hat hergeben müssen, um gegen jede andere Religionsgesellschaft, als die man die herrschende zu nennen liebt, die schreiendste Unduldsamkeit zu üben, indem man die Angehörigen dieser Gesellschaften nicht allein des Rechts, Gott nach ihrer Weise anzubeten, sondern sogar der Ausübung ihrer bürgerlichen Gerechtsame beraubt, und sie vor der Theilnahme an industriellen und Handelsunternehmungen überall ausgeschlossen hat; desto mehr

Digitized by Google

fordert der Geist der Zeit, in der wir leben, daß, indem den jetzigen Principien gehuldigt wird, wir keine beschränkende Verordnung genehmigen, welche dem System einer weisen Toleranz und einer absoluten Religionsfreiheit entgegen sein würde."

Neunzehnte Sitzung, 23. Oktober. Der böhmische Unter-Abgeordnete übergab eine Liste der Gegenstände, über welche der zweite Entschädigungsplan verfügte, obgleich sie Eigenthum des Hauses Österreich oder des Großherzogs von Toskana, oder ihrer Landesherrlichlichkeit unterworfen seien, oder über welche dem Hause Österreich gewisse Rechte zuständen. Dahin gehörten:

1) Mühldorf und der auf dem linken Innufer belegene Theil der Grafschaft Neüburg, welche beide Baiern überwiesen waren: Mühldorf, eine Stadt am Inn, von Baiern umgeben, und Sitz eines Pflegamts, zu welchem Alten-Mühldorf, Mösling und Friezing gehörten, sei ein Zubehör des Erzstifts Salzburg; und die Grafschaft Neüburg sei zwar seit 1731 ein Eigenthum des Hochstifts Passau, sei aber seit 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt, und stehe also unter der Landeshoheit des Erzhauses Österreich.

2) Die Ortenau, die man als ein Zubehör des Breisgau angesehen habe, der dem Herzog von Modena zugewiesen worden, sei ein völlig abgesonderter Bezirk.

3) Die fürstliche Abtei Kempten stehe unter Österreichs territorialer Gerichtsbarkeit; über die mittelbare Abtei Waldsassen übe dasselbe Haus die Schutz- und Schirmgerechtigkeit aus; die Abtei Ottobeüren und die kaiserlichen freien Reichsstädte Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg seien Zubehörungen der österreichischen Landvogtei in Schwaben, oder zahlten ihr gewisse Vergeltungen. Alle diese Länder machten nichtsdestoweniger einen Theil der dem Hause Baiern versprochenen Entschädigung aus.

4) Die Abteien Gengenbach, Petershausen, Salmansweiler, die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell, Gengenbach, Überlingen, Biberach und Pfullendorf, die theils der österreichischen Landvogtei der Ortenau, welcher daselbst verschiedene Gerechtsame zustanden, theils der österreichischen Landvogtei in Schwaben unterworfen waren, seien dem Markgrafen von Baden überwiesen worden.

5) Die Reichsstädte Weil, Reütlingen, Eßlingen und Aalen waren derselben Landvogtei unterworfen, und entrichteten „Recognitions"-Gefälle (Ehrung), und das Kloster Heiligenkreüzthal, wel-

Digitized by Google

ches nicht reichsunmittelbar war, machten einen Theil des württembergischen Looses aus.

6) Die Abtei Weingarten, der österreichischen Landvogtei, und zum Theil sogar der Landeshoheit des Hauses Österreich unterworfen, war dem Hause Nassau bestimmt.

7) Die Abtei und die Reichsstadt Lindau, welche beide sich in dem nämlichen Falle befanden, sollten dem Fürsten von Bretzenheim gegeben werden.

8) Eben so die Stadt und die Abtei Buchau, welche für den Fürsten von Thurn und Taxis bestimmt waren.

9) Den Reichsgrafen, auf deren Entschädigung man anderer-wärts nicht geachtet hatte, waren die Abteien Ochsenhausen, Mönchrath oder Rath, Schussenried, Gutenzell, Baindt, Buxheim, Weißenau, und Ysny, nebst der Stadt dieses Namens, zugedacht; allein alle diese Abteien hingen unter verschiedenen Rechtstiteln vom Hause Österreich ab, oder zahlten demselben Ehrungen, Schirmgeld, Grundzins.

Was für eine Bewandniß es mit der Landvogtei in Schwaben, oder mit der Landvogtei Altorf und Ravensburg, wie sie eigentlich hieß, hatte, das wolle man in unserem Werke I., 1, S. 93 ꝛc. nachsehen.

10) Dem Hoch- und Deütschmeister, und dem Großprior des Johanniter-Ordens zu Heitersheim wollte man die mittelbaren Abteien, Kapitel und Klöster in den Vorarlbergischen Herrschaften und in Schwäbisch-Österreich geben, in welcher Beziehung der Unter-Abgeordnete von Böheim sich auf die, in der vierten Sitzung kund gegebenen Ansichten bezog, denen zufolge man nicht über mittelbare geistliche Güter verfügen könne, ohne die Landeshoheitsrechte Dritter zu verletzen.

11) Österreich hatte die Landeshoheit in der Herrschaft Trasp, welche in dem Plane der vermittelnden Mächte der Helvetischen Republik zugesprochen worden war.

Wenn man unsrer Seits, so fügte Böheim hinzu, nicht vor dem nicht abschätzbaren Umfange der Gerechtsame spricht, um unmittelbar darauf ihren Werth zu bestimmen; wenn man nicht auf Ansprüche zurück geht, die aus dem 15. und dem 16. Jahrhundert stammen; so beweist diese Besonderheit blos, daß derjenige, welcher nur behalten will, was ihm gehört, ohne die Rechte eines Andern beeinträchtigen zu wollen, niemals eine Forderung stellen kann, welche

Digitized by Google

die rechtmäßigen Gefühle eines Dritten verwundet. Man muß darum um so vertrauungsvoller erwarten, daß Derjenige, welcher eines Andern Rechte achtet, und zu einem jeden billigen Abkommen die Hand bietet, bei den Anderen dieselbe Stimmung vorfinden werde.

Bei der Abstimmung über den Unterhalt der Kirchenfürsten bemerkte der württembergische Unter-Abgeordnete, daß, wenn er auch dem Principe beitrete, welches den geistlichen Fürsten ein ihrem Range entsprechendes Jahrgehalt zusichere, er doch Verwahrung gegen den Maßstab dessen, was sie bisher gebraucht hätten, einlegen müsse, weil ein regierender Fürst zu größern Ausgaben genöthigt sei, als ein Fürst, der die Regierung niedergelegt habe.

Sachsen gab seine Stimme dahin ab, daß die Hansestädte zum Unterhalt des Reichs-Erzkanzler beitragen sollten.

Zwanzigste Sitzung, 26. Oktober. Der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, übergab durch seinen Minister von Bildt eine bemerkenswerthe Erklärung, folgenden wesentlichen Inhalts:

„Der König glaubt nicht länger schweigen zu sollen, weil das Deutsche Reich aufs Neue von Gefahren und Erschütterungen bedroht ist, und das bei einer Gelegenheit, wo alle Glieder des Reichs sich lieber hätten vereinigen sollen mit ihrem Haupte zur Aufrechthaltung der Unabhangigkeit, ohne welche es weder Ruhe von Dauer noch Sicherheit geben kann. Der König denkt zu edel, als daß er darauf ausgehen sollte, seine Besitzungen in Deutschland zu vergrößern; er hat keinen andern Zweck, als die wahre Wohlfahrt des Deutschen Reichs, die Aufrechthaltung seiner verfassungsmäßigen Gesetze und seiner Unabhangigkeit. Doch würde er keinen Theil an den Angelegenheiten Deutschlands genommen haben, hätte er nicht in Erfahrung gebracht, daß fremde Mächte sich in die wichtigen Verhandlungen mischen, die gegenwärtig im Gange sind; in diesem Falle hat er, als Reichsfürst und als Bürge der Reichsverfassungen, geglaubt, viel eher befugt zu sein, an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen. Der König erkennt zwar die Nothwendigkeit von Veränderungen an, welche im Deutschen Reich als Folge des Entschädigungs-Prinzips vorzunehmen sind; allein man muß auch, so meint er, als weitere Folgen dieses Prinzips, mit der allergrößten Billig- und Gerechtigkeit zu Werke gehen, dergestalt, daß diejenigen, welche wirkliche Verluste erlitten haben, auch nur wegen dieser entschädigt werden. Durch die militärischen Besitzergreifungen von Ländern, welche selbst in diesem Augenblick noch nicht von der zustehenden Behörde zugesprochen worden sind, hat man ein eben so gefährliches, als gesetzwidriges Beispiel gegeben."

Nach Vorlesung dieser mannhaften Erklärung kündigte der böheimsche Unter-Abgeordnete an, daß die Unterhandlungen wegen

Digitized by Google

Toskana auf einem Punkt angelangt seien, welcher hoffen lasse, daß sie zu einer raschen Entscheidung kommen würden.

In dieser Sitzung wurde der Beschluß gefaßt, welcher das Schicksal der ehemaligen Landesherren ordnete, und der die Artikel 47 und folgende des Recesses bildet. In dem Vorwort dieses Beschlusses hieß es: „Da es des Reiches Pflicht ist, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens so viel als nur immer möglich zu lindern, und zu verhüten, daß sie nicht der Willkür verfallen, vielmehr ihre politische und persönliche Existenz auf dem Fuße sicher zu stellen, dessen sie bisher genossen haben, so wie ihren künftigen Unterhalt in einer Weise, die ihrer Würde entspricht; und weil es eben so des Reiches Pflicht ist, diese Sorge auf all' die Klassen von Personen auszudehnen, welche sich in der nämlichen Lage befinden; so muß beschlossen werden, daß, u. s. w."

Einundzwanzigste Sitzung, 30. Oktober. In dieser Sitzung wurde der Druck wiederum recht augenscheinlich, den die vermittelnden Mächte auf die Verhandlungen ausübten. Alle Mitglieder der Deputation hatten einstimmig die Ungerechtigkeit des Prinzips anerkannt, nach welchem die der Landeshoheit eines andern Fürsten unterworfenen mittelbaren geistlichen Güter von der Entschädigungsmasse verschlungen werden sollten; allein man mußte den Gedanken, diesen Widerstand zur Geltung zu bringen, fallen lassen, weil es empfunden worden war, daß die Vermittler bei ihrer Ansicht hartnäckig beharrten.

Ein Conclusum vom nämlichen Tage stellte fest, daß, als Gegenleistung der wichtigen Vortheile, welche der allgemeine Plan den vier kaiserlichen freien Reichsstädte Bremen, Hamburg, Augsburg und Lübeck zusicherte, es gerecht wäre, sie zur Erfüllung dessen, was an der Entschädigungsmasse fehlen könnte, und namentlich zur Ergänzung der Einkünfte des Reichs-Erzkanzlers heranzuziehen. Dieser Gedanke war in mehreren Sitzungen erörtert worden; allein seit dem 30. Oktober, wo er durch einen Beschluß angenommen worden war, hörte man nicht mehr davon sprechen; und dieser Beschluß, bei dessen Abfassung die Deputation einstimmig gewesen war, wurde nicht in den Receß aufgenommen. Sehr wahrscheinlich fanden die genannten Städte Mittel und Wege, durch Sonderunterhandlungen mit dem französischen und dem russischen Minister diese für ihre Sache günstig zu stimmen; was an einen andern, bereits oben erwähnten, Vorgang erinnert, wonach die Städte Bremen, Frankfurt und Hamburg es

Digitized by Google

verstanden hatten, — Frankreichs Freundschaft zu „schätzen“, oder zu „taxiren“!!

Zweiundzwanzigste bis fünfundzwanzigste Sitzung, 2. 4. 6. 8. November. In diesen vier Sitzungen beschäftigte sich die Deputation hauptsächlich mit Privatreclamationen.

Sechsundzwanzigste Sitzung, 11. November. Der Bevollmächtigte des Kaisers hatte, wiewol er dem in der zwanzigsten Sitzung gefaßten Beschluß wegen künftigen Unterhalts der geistlichen Herren, deren Besitzungen secularisiret worden, beigetreten war, doch einige Vorbehalte zu Protokoll gegeben, namentlich in Bezug auf die vierte und fünfte Klasse der geistlichen Personen, für welche der Beschluß zu wenig gethan hatte. Es war nämlich gesagt worden, daß das Reich, im Allgemeinen, zum Unterhalt der Personen von der vierten Klasse, durch Römermonate beitragen müsse; und daß, in Ansehung derer von der fünften Klasse, man nicht die Hoffnung aufgegeben habe, für sie eine Versorgung in ihrem Heimathlande, auf dem linken Rheinufer zu ermitteln, in Folge dessen man sie dem Wohlwollen von Kaiser und Reich empfehlen werde. Über jene Vorbehalte trat die Deputation am 11. November in nähere Berathung. Böhmens Unter-Abgeordneter ließ sich bei dieser Gelegenheit also vernehmen:

„Die Nachfolger jener Bischöfe, welche in den Anfangszeiten des Reichs mit den ältesten und berühmtesten Häusern Deutschlands im Rath der Kaiser gesessen haben, so oft diese ihr Gutachten über Alles verlangten, was sich auf Religion, Sitten, Gesetze, Gerechtigkeitspflege, insonderheit auf alles Das bezog, was die Gesittung der Nation und die Vervollkommnung ihrer Verfassung fördern konnte, steigen nach tausend Jahren herab von ihren Sitzen und bringen der Liebe zum Frieden kostbare Hoheitsrechte zum Opfer, die auf die rechtmäßigste Weise ihr eigen geworden waren. Sie werfen in die allgemeine Gütermasse, die dazu dienen soll, ihre weltlichen Mitstände für den Verlust, den diese erlitten haben, zu entschädigen, ein heiliges Eigenthum, welches unvergleichlich größer an Umfang ist als alles Das, was die weltlichen Fürsten jemals auf dem linken Rheinufer besessen haben; und dieses große Besitzthum ist heut zu Tage so zersplittert, daß, als zwei Fürstbischöfe (die von Lüttich und Basel), stark durch die Heiligung ihrer Rechte, die Gleichheit ihrer Würde, auf des Reiches Ehre sich verlassend und der Gesinnungen der Mittlermächte gewiß, fragen, wo sie von nun an einen, ihrem Range entsprechenden, Unterhalt finden werden, man daran zu zweifeln scheint,

Digitized by Google

ob etwas für sie geschehen könne, wenn es nicht eine — magere Empfehlung an Kaiser und Reich ist. Denn man darf es sich nicht verhehlen, daß die Römermonate, welche man ihnen anzuweisen gedenkt, ein im höchsten Grade unsicheres Auskunftsmittel ist. Die Mittlermächte wissen es eben so gut, als die Deputation, welches die Fürsten sind, die Entschädigungen empfangen haben, welche mit ihren Verlusten in gar keinem Verhältniß stehen. Kann man voraussetzen, es sei ihr Wille, daß auf der einen Seite üppiger Überfluß, auf der andern Seite die kläglichste Blöße Statt finden solle? Nein, sie werden es gerecht finden, daß diejenigen Erbfürsten, welche durch die Secularisation eine beträchtliche Vermehrung ihres Gebiets empfangen, einen Theil dieser temporairen Beisteüer übernehmen. Wird dieses Prinzip angenommen, so werden wir uns selbst treü bleiben, weil wir die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes dadurch anerkannt, daß wir den kaiserlichen freien Reichsstädten die Verpflichtung auferlegt haben, dabei mitzuwirken. Eine große Menge der Stände Deütschlands sind bei den Verlusten und den aus dieser Unterhandlung entspringenden Vortheilen unbetheiligt; außerhalb der Deputation stehend, üben sie auf deren Berathungen keinen Einfluß aus; wenn aber eines Tags unsere Beschlüsse amtlich zu ihrer Kenntniß gelangen, so werden sie, bevor sie der Bestätigungsurkunde beitreten, befugt sein, von uns Rechenschaft zu fordern über die Verwendung der Besitzthümer der Kirche, die zu unserer Verfügung standen, ehe wir verlangen, daß ihre Unterthanen die Steüern leisten sollen, die man ihnen auferlegen will. Nehmen sie dann wahr, daß einige ihrer Mitstände sich an Land und Einkünften sehr ansehnlich bereichert haben und daß alle diese, die nach dem Zehnten berechneten Revenuen der großen Präbenden genießen, und unterwerfen sich jene dann noch der Zahlung der Römermonate — dann wahrlich wird man ihre Sanftmuth bewundern müssen; allein das läßt sich von ihnen nicht als eine Pflicht verlangen; und weil man ihnen diese Steüer nicht wider ihren Willen auferlegen kann, wo ist da die Bürgschaft, welche ihr Gesetzeskraft verleiht?"

Der Beschluß, welcher hierauf gefaßt wurde, verbesserte kaum das Schicksal der Personen, für welche Böhmen so viel Theilnahme gezeigt hatte; er beschränkte sich darauf, die fünfte Klasse in die vierte zu stellen, indem man ihr, wie dieser, Römermonate zusagte. Die letzten Fürstbischöfe von Lüttich und Basel waren dort: Franz Anton Graf von Méan und Beaurieux, seit dem 16. August 1792, der am

Digitized by Google

1. Oktober 1795 vor den Franzosen hatte flüchten müssen; hier: Franz Xaver Freiherr von Neveu-Windschlag seit 2. Juni 1794, der nach seiner Entsetzung als Deutscher Reichsfürst an der Spitze der Kirche zu Basel verblieb, † 23. August 1828.

Siebenundzwanzigste Sitzung, 16. November. Es kam eine Note der Mittlerminister zum Vortrag, welche neue Verbesserungen des allgemeinen Plans enthielt, welche theils aus Vorschlägen der Deputation, theils aus Sonder-Unterhandlungen hervorgegangen waren. Die Note bestätigte überdem die Hoffnung einer nahen Ausgleichung mit Österreich wegen Toskana.

Achtundzwanzigste Sitzung, 18. November. Der Bevollmächtigte des Kaisers leitete die Aufmerksamkeit der Deputation auf Ermittelung eines Fond behufs Unterhalts der Geistlichen von der vierten und fünften Klasse (s. sechsundzwanzigste Sitzung). Und die Deputation stellte fest, daß sie sich mit der Abfassung eines Hauptschlusses beschäftigen wolle.

Neunundzwanzigste Sitzung, 20. November. Ein Theil des Entwurfs zum Hauptschlusse wurde den Deputirten vorgelegt, auch eine Note der Mittlerminister, die noch einige Änderungen und Zusätze enthielt, die sofort angenommen wurden.

Dreißigste und einunddreißigste Sitzung, 23. und 25. November. In der ersten dieser zwei Sitzungen kam der zweite Theil des Hauptschlusses zur Berathung und Vollziehung, während man sich in der zweiten mit Privatangelegenheiten beschäftigte.

Zweiunddreißigste Sitzung, 4. Dezember. Des Kaisers Bevollmächtigter zeigte der Deputation an, daß der Hauptschluß, dessen Abfassung ihre Thätigkeit in Anspruch nehme, nur als ein Redactionsprojekt angesehen werden könne, über das er sich seine Bemerkungen vorbehalte. Auch empfahl er, sich mit anderen rückständigen Sachen zu beschäftigen, u. a. mit den Festsetzungen über die Rheinschiffahrt. Eine Note der vermittelnden Minister sprach den Wunsch aus, daß die in französischer Sprache abgefaßte Redaction der 47 ersten Artikel des Entwurfs als Urschrift des künftigen Recesses angesehen werden möge, und erklärte sich hinsichts der folgenden Artikel damit einverstanden, daß der deutsche Text als Urschrift gelten solle. Zugleich kündigten die Minister an, es sei ihre Absicht, den Hauptschluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

In der nämlichen Sitzung vom 4. Dezember übergab der böhmische Abgeordnete die Abdankungs-Urkunde des Erzherzogs Anton

Digitized by Google

Victor, als Erzbischof zu Köln und Fürstbischof zu Münster, zu welchen Würden er von den Domkapiteln erwählt worden war und bemerkte u. a. Folgendes: „Bei dieser Gelegenheit glaubt der k. k. Hof darauf aufmerksam machen zu müssen, daß im Verlauf der gegenwärtigen Berathungen ihm nicht diejenige Gegenseitigkeit zu Theil geworden ist, welche das Entgegenkommen seiner Seits zu verdienen schien. Alle bei dem Entschädigungswerke hauptsächlich betheiligten Parteien sind sowohl von den vermittelnden Mächten als von der Deputation mit Freigebigkeit bedacht worden; in der Wahl der Gebiete, die für sie bestimmt waren, hat man auf schickliche Lage Rücksicht genommen, und ist bemüht gewesen sie abzurunden; alle Reclamationen sind nach Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geprüft und untersucht worden; zwei Mal haben die vermittelnden Mächte den ursprünglichen Plan zu Gunsten jener Einsprüche abgeändert. Ein Einziger von den Betheiligten erfährt eine ganz andere, eine verschiedene Behandlung; Österreichs Reclamationen, die sich auf ausdrückliche Übereinkünfte und auf augenscheinliche Thatsachen stützen, sind ohne Erfolg geblieben; statt sie zu berücksichtigen, hat man dieser Macht durch die Abänderungen des zweiten Plans neüen Grund zu Klagen gegeben. Mag auch die Deputation die Rechtmäßigkeit dieser Klagen gefühlt haben, Nichts hat sie gethan, ihnen Abhilfe zu verschaffen."

Österreich habe, so bemerkte der Abgeordnete weiter, darin gewilligt, daß der Großherzog von Toskana mit der Hälfte dessen sich begnüge, was ihm von Rechtswegen gebühre, und mit der Ergänzung, die in Paris vorgeschlagen worden sei; wenn indessen die Deputation den nahe bevorstehenden Abschluß eines Abkommens mit den Vermittlern nicht abwarten wolle, so würde es angemessen sein, dem Hauptschlusse eine Clausel anzuhängen, welche die Vollstreckung dessen ermögliche, was späterhin mit dem Hause Österreich abgemacht werde, und daß unter allen Umständen der Unter-Abgeordnete für Böheim nicht anders als unter dem Vorbehalt einer solchen Clausel, dem Concluso beitreten könne. Sodann schlug er für den Großherzog von Toskana die Kurfürstenwürde vor, und daß derselbe Rang dem Hoch- und Deütschmeister verliehen werde. Auch beantragte er zu Gunsten katholischer Fürsten die Einführung neüer Virilstimmen in den Fürstenrath, weil durch die große Menge von Stimmen, die vordem von katholischen Fürsten geführt worden seien und jetzt auf Protestanten übergingen, das Gleichgewicht zwischen den beiden Religionen gestört sei.

Digitized by Google

In dieser Sitzung theilte der Directorialminister auch eine Note mit, welche die vermittelnden Minister Tags vorher an den Bevollmächtigten des Kaisers gerichtet hatten, und worin dieselben mit — vieler Herablassung ihre Zufriedenheit mit den durch das Conclusum vom 23. November zum Abschluß gekommenen Arbeiten der Deputation zu erkennen gaben. Dieses wichtige Ergebniß bestimme von jetzt ab auf unabänderliche Weise die Regelung der Entschädigungen und führe Deutschland zu der ihm so nothwendigen Ruhe. Österreichs Vorbehalt wäre der Gegenstand einer in Paris eingeleiteten besondern Unterhandlung, um die sich die Deputation nicht weiter zu kümmern habe. Die Frage wegen der 350,000 Gulden für den Reichserzkanzler sei allerdings noch zu erledigen; das würde sich aber schon machen lassen. Die Akte vom 23. November sei so angethan, daß sie nunmehr zur Bestätigung vorgelegt werden könne, um dadurch zum Reichsschluß erhoben zu werden; auch darum brauche sich die Deputation nicht zu bemühen, das würden sie, die Minister der vermittelnden Mächte schon alles besorgen und in Richtigkeit bringen, wobei sie zugleich hofften, daß die Deputationsmitglieder dieses neue Freundschaftsstück gebührender Maßen anerkennen würden. Worauf sie aber nochmals bestehen müßten, wäre, daß die französische Urschrift der Paragraphen 1—47 als alleingültige Urkunde des Recesses angesehen werden müsse, auf die man künftighin, bei etwa entstehenden Zweifeln, lediglich zurück zu gehen habe.

Dreiunddreißigste Sitzung, 7. Dezember. Der Unter-Abgeordnete für Böheim unterbreitete folgende Gegenstände der Deputation zur Berathung: — 1) Die Ergänzung der Ausstattung des Erzkanzlers, die so zu bestimmen sei, daß der erste Fürst des Deutschen Reichs nicht abhängig gemacht werde von denen, die ihm eine Rente zu zahlen haben; — 2) die Pension des Erzbischofs zu Trier; — 3) der Unterhalt der Bischöfe von Lüttich und Basel und der Domherren ihrer Domkapitel ꝛc.; — 4) die Bestätigung der verfassungsmäßigen Rechte der reichsunmittelbaren Ritterschaft, — und 5) die Erhaltung der Rechte der Unterthanen in den secularisirten Ländern, so weit diese Rechte auf Übereinkunft oder auf dem Herkommen beruhen.

Vierunddreißigste Sitzung, 14. Dezember. Ein Sendschreiben des kaiserlichen Bevollmächtigten bezeichnete folgende Punkte als solche, welche noch erörtert werden müßten: — 1) der Unterhalt der Geistlichkeit; — 2) das Schicksal Derjenigen, welche in Folge des beim Kaiser stehenden Rechts der ersten Bitte Pfründen hätten; — 3) die Lan-

Digitized by Google

des verfassungen und die Gerechtsame der Unterthanen; — 4) die Kirchen und Pfarrgüter, die von den geistlichen Gütern zu unterscheiden seien; — 5) ein eiserner Fond für den Klerus des linken Rheinufers; — 6) die Rheinzölle, deren Beibehaltung der Bevollmächtigte des Kaisers für wünschenswerth hielt; — 7) die Bestätigung des westfälischen Friedens und der späteren Friedensschlüsse; — 8) die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der unmittelbaren Reichsritterschaft.

Fünfunddreißigste Sitzung, 22. Dezember. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte: nach den von den fremden Ministern gegebenen Versicherungen, den Großherzog von Toskana betreffend, sei es nicht mehr nöthig, dem allgemeinen Concluso einen Vorbehalt hinzuzufügen, wie es Böheim verlangt habe. „Der König," fügte er hinzu, „kann in den Vorschlag willigen, die Zahl der katholischen Stimmen im Reichsfürsten-Collegio zu vermehren, aber keineswegs aus dem Grunde, den der böheimsche Unter-Abgeordnete vorgeschoben hat, demzu Folge es nothwendig wäre, das Verhältniß zwischen beiden Religionen wiederherzustellen. Seit Jahrhunderten sind die protestantischen Stimmen in diesem wie im Kurfürstenrathe in der Minderheit gewesen, ohne daß die Protestanten dadurch ihre Existenz benachtheiligt erachtet haben. Überhaupt, Dank sei es dem Geist des Fortschritts, die Zeiten sind vorüber, wo Aberglaube und Schwärmerei jede politische Angelegenheit zu einer Sache der Religion gestempelt haben. Es würde von geringen Folgen sein, wollte man auf der Nothwendigkeit einer Gleichheit der Stimmen beim Reichstage in einem Augenblick bestehen, wo die Deputation die vollkommene Gleichheit der Religionen in Deütschland verkündet, und wo sie so viele römisch-katholische Länder protestantischen Fürsten unterwirft, in der Überzeügung, daß, wie es die preußischen Staaten seit einem halben Jahrhundert bewiesen haben, die katholischen Unterthanen unter der Regierung prostetantischer Fürsten dieselbe Wohlfahrt, dieselbe Achtung für die Freiheit ihres Gewissens finden werden, deren sie unter den Fürsten ihrer Kirche theilhaftig gewesen sind."

In dieser Sitzung beschloß man, daß unverzüglich und noch vor Eröffnung der beim Reichstage zu haltenden Berathungen über den Hauptschluß, die Deputation den Bericht über ihre Arbeiten an Kaiser und Reich erstatten solle. Die Mitglieder der Deputation fühlten denn doch zuletzt die unwürdige Stellung, in die sie durch

Digitized by Google

die Anmaßlichkeit der Franzosen und der Russen gerathen waren, wenn diese nun auch noch die Berichterstatter beim Reichstage sein wollten.

Während der Zwischenzeit von der 35. zur 36. Sitzung wurde die so lange zwischen Österreich und Frankreich schwebende Streitfrage endlich durch eine Übereinkunft erledigt, die am 26. Dezember 1802 zu Paris Graf Philipp Cobenzl, im Namen des Kaisers, und Joseph Buonaparte, Namens der Französischen Republik, und, wie die Vorrede besagt, im Einvernehmen mit Rußland unterzeichneten.

Um die Entschädigung des Herzogs von Modena zu vermehren, tritt ihm der Kaiser das Amt oder die Hausvogtei Ortenau ab. Art. 1.

Um den Kaiser wegen der Ortenau schadlos zu halten, werden die beiden Hochstifte Trient und Brixen zu seinen Gunsten secularisirt. Art. 2.

Zur Ergänzung der Entschädigungslande des Großherzogs von Toskana wird demjenigen, was der Hauptschluß vom 23. November ihm überwiesen hat, noch das Hochstift Eichstädt hinzugelegt, mit Ausnahme jedoch der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller Dependencien des Hochstifts Eichstädt, welche von den Fürstenthümern Ansbach und Baireüth eingeschlossen sind. Diese Gebiete verbleiben dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, und der Großherzog empfängt dafür eine gleich große Entschädigung in baarem Gelde, die von den in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten von der Pfalz entnommen wird, und, im Fall diese nicht ausreichen sollten, von anderen Einkünften dieses Fürsten. Art. 3.

Unter Vorbehalt dieser Bestimmungen und der Eigenthums- und anderen Rechte, die dem Kaiser als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten wie als Oberhaupt des Deütschen Reichs zustehen, und die sich mit der Vollstreckung des Entschädigungsplanes in Einklang bringen lassen, verpflichtet sich der Kaiser all' seinen Einfluß geltend zu machen, damit der, von der Reichsdeputation beschlossene allgemeine Entschädigungsplan, der in der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Abänderungen unbeschadet, vom Reiche bestätigt werde, und so binnen kürzester Frist durch die kaiserliche Vollziehung selbst Gesetzeskraft erhalte. Art. 4.

Die Fassung dieses Artikels verdient des Lesers Beachtung in hohem Grade. Was auch immer die Bestimmungen des Entschädi-

Digitized by Google

gungsplans und die des Recesses, der ihn angenommen hat, sein mögen, sie können in nichts den Rechten des Hauses Österreich nachtheilig werden; diese, so wie die Rechte des Kaisers werden von jenen Bestimmungen nicht berührt. Wir werden den Gebrauch sehen, welchen der Wiener Hof von diesem Vorbehalt bei Gelegenheit der Streitfragen machte, die sich wegen Einführung der neuen Fürsten am Reichstage und wegen des Heimfallsrechts auf herrenloses Gut erhoben.

Es versteht sich ausdrücklich, sagt der Art. 5 der Übereinkunft, daß nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden dieser Akte die in den vorhergehenden Artikeln genannten Länder von den Fürsten, denen sie zugesprochen sind, oder in deren Namen, bürgerlich und militärisch, besetzt werden können, und namentlich auch die Stadt Passau sammt den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt, die sofort von S. K. K. M. Kriegsvölkern geräumt und S. K. D. von Pfalz-Baiern abgetreten werden sollen; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, daß die Festungswerke dieser Stadt nicht vermehrt und blos unterhalten, und daß in den Vorstädten Innstadt und Ilzstadt keine neuen Festungswerke angelegt werden dürfen. Es können auch keine neuen Festungswerke im Gebiet des Hochstifts Eichstädt von S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand oder seinen Erbnehmern erbaut werden.

Der erste Consul der Französischen Republik wird sich mit S. K. M. aller Reüssen zusammen thun, um S. K. H. dem Erzherzoge Ferdinand und seinen Erben die Kurfürstenwürde zu verschaffen. Art. 6.

Die hohen vertragschließenden Parteien gewährleisten sich gegenseitig die Vollstreckung alles dessen, was in den obigen Artikeln enthalten ist, und der bevollmächtigte Minister S. K. M. aller Reüssen wird eingeladen, der gegenwärtigen Übereinkunft für S. K. M. und in seinem Namen als vertragschließende Hauptpartei beizutreten. Art. 7.

Sechsundreißigste Sitzung, 4. Januar 1803. Der brandenburgische Unter-Abgeordnete bemerkte in Bezug auf die unmittelbare Reichsritterschaft: „Was diese, soweit sie auf dem rechten Rheinufer angesessen ist, betrifft, so wird, da ihre Interessen mit der Entschädigungsfrage gar nichts gemein haben, in den gegenwärtigen Verhandlungen von ihr so wenig die Rede sein können, wie von anderen Klassen von Ständen, von Dynasten und von Mitgliedern des

Digitized by Google

Reichs. Die deutsche Verfassung ist in allen Punkten unberührt geblieben, die nicht durch die Regelung der Entschädigungen verändert worden sind, folglich auch in allem, was sich auf Rechte und Gerechtsame der reichsunmittelbaren Reichsritterschaft bezieht, welche die bestimmten Ausdrücke des § 28 vom Art. V des westfälischen Friedens nur in so weit anerkennen, als ein Edelmann nicht einem Reichsstande in Bezug auf seine Güter und rücksichtlich des Gebiets oder des Wohnsitzes unterworfen ist."

In derselben Abstimmung that der brandenburgische Unter-Abgeordnete Einspruch gegen den Titel eines kaiserlichen Kommissarius, den der Bevollmächtigte des Kaisers sich beigelegt hatte, und gegen seine Anmaßung, die Beschlüsse der Deputation zu bestätigen. Eine Abstimmung von Sachsen in der nämlichen Sitzung giebt uns Gelegenheit, dieses Einwurfs näher zu gedenken, der zu wiederholten Malen in der Deputation zur Sprache gekommen war.

Die Frage, ließ sich der sächsische Unter-Abgeordnete vernehmen, ob jeder Beschluß einer außerordentlichen Reichsdeputation der Bestätigung des kaiserlichen Bevollmächtigten bedürfe, ist von keinem Reichsgesetz entschieden worden; das Herkommen allein bildet in dieser Beziehung die Regel. Aber dieses Herkommen hat nach Beschaffenheit der Arbeiten, mit denen die Deputationen beauftragt waren, gewechselt; sind diese Arbeiten der Art, daß die Deputation über gewisse Fragen der Gesetzgebung endgültige Entscheidungen zu treffen hat, die nicht einer besonderen Bestätigung von „Kaiser und Reich" unterworfen sind, so ist es schlechterdings nothwendig, daß jedem Beschluß die Bestätigung des „Kaisers" angehängt werde. Wenn aber die Deputation nur bestellt worden ist, um ein Gutachten vorzubereiten, welches demnächst Kaiser und Reich vorgelegt wird, so geben diese ihre Bestätigung nur diesem Gutachten, welches ihnen nach beendigter Erörterung zu unterbreiten ist. Es folgt daraus, daß in einem solchen Falle gar kein Grund vorliegt, um ein Conclusum einer doppelten Bestätigung zu unterwerfen. Mehr als eine wichtige Sache würde schädliche Verzögerungen erleiden, wenn man die Bestätigung eines jeden Punktes abwarten müßte, ja im Fall der Verweigerung würden die Erörterungen unterbrochen. Es ist vorgekommen, daß, um diesen Übelstand besonders bei Friedensunterhandlungen zu vermeiden, die Reichsstände, welche durch ihre Unter-Abgeordneten daran Theil zu nehmen berufen waren, verlangt haben, daß man ihre Vollmachten nicht auf eine mittelbare Unter-

Digitized by Google

handlung mit den fremden Ministern, durch Zwischenkunft der kaiserlichen Bevollmächtigten, beschränke, sondern sie zu den allgemeinen Conferenzen zuziehe. Da diesem Verlangen bei den Deputationen von 1682 und 1697 nicht vollständig entsprochen worden war, so setzte man in die kaiserliche Wahlkapitulation von 1741 die Stelle, welche sich Art. XI, § 12 findet, und die den Ständen das Recht zusichert, an den Unterhandlungen mit fremden Mächten unmittelbar Theil zu nehmen. Auch besagten die, der rastadter Deputation ertheilten Verhaltungsbefehle ausdrücklich, daß die Deputation theils durch sich selbst, theils vorkommenden Falls auf Vorschlag des kaiserlichen Bevollmächtigten in Berathung zu treten; daß sie ihren Beschluß an diesen Bevollmächtigten zu bringen und sich mit ihm über die Art und Weise der Fassung eines gemeinsamen Gutachtens zu benehmen habe. So sind die Beziehungen zwischen dem kaiserlichen Bevollmächtigten und der Deputation in Rastadt gewesen; und wenn der Bevollmächtigte des Kaisers die Initiative der Vorschläge beanspruchte und das Bestätigungsrecht ausüben wollte, indem er sich das Ansehen eines Kommissarius und seinen Mittheilungen das von Kommissions-Dekreten gab, so that man gegen diese Anmaßungen feierlichen Einspruch. Da die gegenwärtige Deputation einstimmig beschlossen hat, denselben Weg zu betreten, so kann ihre Weigerung, dem Bevollmächtigten die Befugniß einzuraümen, ein jedes Conclusum zu bestätigen, nicht als eine Neüerung betrachtet werden, da diese Befugniß weder in der kaiserlichen Wahlkapitulation noch im Herkommen begründet ist."

An diesem Sitzungstage beschloß man, die Mittlerminister zu ersuchen, fernerweite Eröffnungen zu machen: — 1) Über die Ergänzung der Dotation des Reichs-Erzkanzlers; — 2) über den Modus, die schon bestimmten Renten oder Pensionen anzuweisen; — 3) über die Rheinzölle; — 4) über die Art und Weise, wie man den Unterhalt des Kurfürsten-Erzbischofs von Trier beschaffen könne, ohne die Römermonate in Anspruch zu nehmen; — 5) über den Unterhalt der Bischöfe zu Lüttich und zu Basel.

Man genehmigte auch den vom Directorio vorgeschlagenen Entwurf des Berichts, welcher dem allgemeinen Beschluß vom 23. November zur Einleitung dienen sollte, und der Minister des Markgrafen von Baden zeigte an, daß sich sein Herr mit dem Bischof zu Constanz wegen der Rente, die demselben zum Unterhalt gezahlt werden sollte, geeinigt habe. Letzter Fürst-Bischof von Con-

Digitized by Google

stanz war Karl Theodor von Dalberg, seit 14. Januar 1800, nachmals Kurfürst-Reichs-Erzkanzler.

Siebenunddreißigste Sitzung, 19. Januar. Zwei Noten der vermittelnden Minister wurden in dieser Sitzung zum Vortrag gebracht. Die eine bezog sich auf die Virilstimmen, und die andere auf den Unterhalt des Erzbischofs zu Trier, den alle Kurfürsten übernehmen sollten, mit Ausnahme des Reichs-Erzkanzlers, und auf den Unterhalt der Bischöfe zu Lüttich und zu Basel, für dessen Aufbringung das Einkommen derjenigen Bischöfe in Vorschlag gebracht wurden, welche mehr als eine Pension bezögen.

Eine Mittheilung des kaiserlichen Bevollmächtigten brachte das am 26. Dezember des Großherzogs von Toskana wegen getroffene Abkommen zur Kenntniß der Deputation. So war denn auch das einzige Hinderniß, welches die Entschädigungsangelegenheit annoch verzögert hatte, glücklicher Weise beseitigt; Böhmen trat dem Concluso, welches die Annahme des Enschädigungsplanes verfügt hatte, bei, was denn auch Seitens des kaiserlichen Bevollmächtigten geschah.

Baierns und Württembergs Minister zeigten an, daß sich ihre Herren mit dem Bischof zu Augsburg und dem Propste zu Ellwangen über den Betrag ihres Unterhalts geeinigt hätten. Beide Würden waren auf einem Haupte vereinigt, dem von Clemens Wenzeslaus, Herzoge zu Sachsen, Kurfürsten-Erzbischof zu Trier.

Achtunddreißigste Sitzung, 23. Januar. Die Deputation beschloß, die Minister der vermittelnden Mächte noch ein Mal zu ersuchen, sich über den Zuschuß der Dotation des Reichs-Erzkanzlers zu äußern, weil ihre letzte Note diese Sache unerledigt gelassen habe.

Neunundreißigste Sitzung, 29. Januar. An diesem Tage wurde der Beschluß gefaßt, daß wenn die Bischöfe von Lüttich und Basel auf einen andern Bischofsstuhl berufen werden sollten, sie die zu ihrem Unterhalt bestimmte Rente dennoch fortbeziehen sollten.

Vierzigste Sitzung, 3. Februar. Da der Bevollmächtigte des Kaisers es übel vermerkt zu haben schien, daß die Deputation Bittschriften von Fürsten, die sich um Virilstimmen bewarben, entgegengenommen hatte, so stellte man als Prinzip fest, daß die Deputation dergleichen Gesuche, selbst nicht einmal durch den kaiserlichen Bevollmächtigten, annehmen, sondern sie zur Entscheidung an Kaiser und Reich abgeben solle; würden aber diese Anträge durch die vermitteln-

Digitized by Google

den Minister gemacht, so läge es kraft ihrer Vollmacht in der Befugniß der Deputation, sie in Berathung zu nehmen, zu prüfen und eine endgültige Entschließung darüber zu fassen. In derselben Sitzung beantragte Baiern eine Entschädigung für den Theil des Hochstifts Eichstädt, welcher kraft der Übereinkunft vom 26. Dezember an den Großherzog von Toskana gekommen war. Man beschloß in der

Einundvierzigsten Sitzung, vom 8. Februar, die betreffende Denkschrift den Ministern der Mittlermächte, doch ohne weitere Befürwortung, zu überweisen.

Zweiundvierzigste bis sechsundvierigste Sitzung, 12., 15., 16., 18., 25. Februar. Die Gegenstände, auf welche zurückzukommen dieselben Minister sich vorbehalten hatten, wurden in einer Note entwickelt, die am 12. zum Vortrag kam. An demselben Tage genehmigte man auch die Arbeit der Commission, der die Vertheilung der in Schwaben vorbehaltenen Entschädigungsgebiete unter die Grafen aufgetragen gewesen war. Da die letzte Note der Mittlerminister zu viel Gegenstände enthielt, um sie in Gestalt eines Supplements dem Hauptschlusse hinzufügen zu können, so kam man in der Sitzung vom 15. Februar überein, ihn von neuem abzufassen. Noch in der nämlichen Sitzung wurde die Redaction der 38 ersten Artikel genehmigt, und die der übrigen am 16. Februar. Am 18. machte man noch einige kleine Abänderungen, welche von den Ministern der vermittelnden Mächte dem Directorial-Abgeordneten mündlich vorgeschlagen worden waren; und endlich am 25. Februar 1803, in der sechsundvierzigsten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation, kam der endgültige Receß zu Stande, der nun auch sofort Kaiser und Reich zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Um uns kurz zu wiederholen, ist zu bemerken, daß der Deputation vier Entschädigungspläne vorgelegen haben und sie zwei Hauptbeschlüsse gefaßt hat.

1) Der erste Plan war der, welcher ihr in der ersten Sitzung vom 24. August 1802 übergeben und am 8. September im Allgemeinen angenommen wurde (S. 213).

2) Da die Deputation den Ministern der vermittelnden Mächte eine Menge Reclamationen vorgelegt hatte, so nahmen die Minister besagte Einsprüche in einen zweiten Plan auf, den man den allgemeinen nannte, weil man sich schmeichelte, daß er nunmehr alle Gegenstände berücksichtigt habe. Er gelangte am 9. Oktober 1802

Digitized by Google

an die Deputation, von der er auf der Stelle angenommen wurde (S 225).

3) Weil die vermittelnden Minister am 13 u. 19. Oktober, so wie am 15. November 1802 abermals Abänderungen in Vorschlag brachten, so entstand daraus ein dritter Plan, welcher am 23. November 1802 kraft des ersten Hauptschlusses angenommen wurde (S. 243).

4) Die pariser Uebereinkunft vom 26. Dezember 1802 wegen der Entschädigung des Großherzogs von Toskana und des Herzogs von Modena, und andere Veränderungen, die von den Ministern der Mittlermächte in den Noten vom 3. Dezember 1802, 18. und 31. Januar und 11. Februar 1803 vorgebracht wurden, machten die Abfassung des vierten Plans nothwendig, der dann am 25. Februar 1803 durch den zweiten Hauptschluß oder den Reichsdeputations-Receß zur endgültigen Annahme kam.

In den folgenden Kapiteln geben wir diese wichtige Urkunde nach dem französischen Urtexte der 47 ersten Artikel in deütscher Übertragung mit fortlaufenden Erklärungen und Anmerkungen zum nähern Verständniß des Textes, der hier in kleiner Schrift abgedruckt wird. Einige allgemeine Betrachtungen über diejenigin Punkte, deretwegen es der Deputation nicht gelungen ist, günstige Entscheidungen der vermittelnden Mächte zu erlangen, mögen als Einleitung dienen.

1) Obgleich ihre Verhaltungsregeln es ihr vorschrieben, den vorgelegten Plan in allen seinen Theilen aufs Genaueste zu prüfen, so kam die Deputation doch nicht dazu; die Hälfte ihrer Mitglieder wollte diese Prüfung nicht und deren Meinung erhielt sofort das Übergewicht über die der andern Hälfte, ohne Zweifel, weil man in dieser Nachgiebigkeit das einzige Mittel erblickte, noch größere Mißstände zu umgehen.

2) Die Deputation konnte die Minister der vermittelnden Mächte nicht bewegen, ihr Mittheilung zu machen von den „Denkschriften“ und den „Anschlägen,“ welche, wie es hieß, dem Entschädigungsplane zur Grundlage gedient hatten. Diese Weigerung Seitens der fremden Minister war, streng genommen, sehr weise: denn die Denkschriften würden eine Erörterung herbeigeführt haben, von der es bei der sogenannten deütschen Gründlichkeit und Umständlichkeit gar nicht möglich gewesen wäre, ihr Ende abzusehen; überdem wußte man, daß die Anschläge, anderer Gründe halber, ein Geheimniß bleiben sollten.

Digitized by Google

3) Obwol einmüthig in dem Grundsatz, daß die mittelbaren Stiftungen außerhalb der Entschädigungslande nicht zur Schadloshaltung herangezogen werden dürften, so gelang es der Deputation doch nicht, dieser Regel des Staatsrechts Geltung zu verschaffen.

4) Trotz ihrer einhelligen Meinung konnte die Deputation von Frankreich nicht die Aufhebung des Sequesters erlangen, welche, nach § 9 des luneviller Friedensvertrags, in Bezug auf die an Frankreich abgetretenen Länder hätte Statt finden sollen; sie konnte nicht einmal in Erfahrung bringen, ob die französische Regierung geneigt sein werde, in dieser Angelegenheit gewisse Regeln zu befolgen. Der erste Consul der Republik handelte mit einer Willkür, die alle Rücksichten der Schicklichkeit aus den Augen setzte, ohne von den ewigen Grundsätzen der Gerechtigkeit zu sprechen.

5) Die eine Hälfte der Deputation konnte von der andern nicht erlangen, daß diejenigen Fürsten, welche an Entschädigung mehr bekommen hatten, als ihr Verlust betrug, es dieserhalb übernahmen, zum Unterhaltungsfond der Geistlichen beizusteuern.

6) Und ebenso wenig gelang es der Deputation in ihrer Gesammheit, obgleich alle ihre Mitglieder darüber einig waren, den vier kaiserlichen freien Reichsstädten die Beitragspflicht zu diesem Fond aufzuerlegen.

7) War gleich die Masse der Entschädigungslande bedeutend größer als die der verloren gegangenen Lande, so fand die Deputation doch kein Mittel, den ersten Fürsten des Reichs in schicklicher Weise mit liegenden Gründen auszustatten; sie sah sich gezwungen, einen Theil seines Einkommens auf den Ertrag der Rheinzölle anzuweisen.

Allein wenn die außerordentliche Reichsdeputation von 1802 und 1803 nicht all' das Gute gethan hat, was sie ohne Zweifel hätte bewirken können, hätte sie ihren eigenen erleuchteten Ansichten und ihren wohlwollenden Gesinnungen Folge geben können, statt, um es beim rechten Namen zu nennen, die schmachvolle Rolle einer gehorsamen Dienerin des übermüthigen Republikaners und des autokratischen Russen zu spielen, so verdient dennoch der Receß, den sie ihren Vollmachtgebern vorgelegt hat, durch seine Wichtigkeit und die große Masse der darin abgehandelten Materien eine Stelle neben den berühmten Friedensurkunden, welche 1648 zu Osnabrück und Münster unterzeichnet wurden. Die Geschichte hat den Mitgliedern der regensburger Versammlung das ehrenvolle Zeugniß nicht versagen können,

Digitized by Google

daß sie, in einer Lage, wie sie schwieriger kaum gedacht werden kann, eine vollendete Klugheit bewiesen und, wenngleich sie zur Nachgiebigkeit gezwungen wurden, ihrer persönlichen und der Würde des von ihr vertretenen Reichs nichts vergeben haben. Ihre Abstimmungen sind voll der vortrefflichsten Grundsätze und bewundernswerther Gesinnungen; die Deputation hat die verwickeltsten Fragen mit Mäßigung und Weisheit entschieden; alle Einsprüche, die ihr vorgelegt worden sind, hat sie mit außerordentlicher Geduld angehört und mit seltener Unparteilichkeit abgewogen, und wenn es ihr gleich nicht gelungen ist, einem Jeden sein Recht zu verschaffen, so hat sie doch überall den Willen gezeigt, nur Gerechtigkeit und Billigkeit walten zu lassen.

Die Skizze ihrer Arbeiten, die wir dem Leser vorgelegt haben, ist aus der Sammlung der Protokolle der außerordentlichen Reichsdeputation entnommen; wollte man aber eine vollständige Geschichte der regensburger und derjenigen Unterhandlungen geben, die gleichzeitig in Frankreichs Hauptstadt gepflogen wurden, dann müßte man all' die verborgenen Triebfedern kennen, die in Bewegung gesetzt worden sind, um auf Schleichwegen und durch Winkelzüge die selbstsüchtigsten Zwecke zu erreichen. Dieser Abschnitt der Geschichte des Reichsdeputations-Recesses würde demnach einen auffallenden Gegensatz bilden mit dem Freimuth der Offenherzigkeit und dem geraden Sinn, davon die Unter-Abgeordneten des Deütschen Reichs in allen ihren Berathungen ein glänzendes Zeügniß abgelegt haben.

Ehre also den Manen der deütschen Männer, die in den letzten Strahlen der sinkenden Sonne des heiligen Römischen Reichs Deütscher Nation den deütschen Namen und den daran innig geknüpften Begriff der Redlichkeit zu retten, und den äußern Erbfeind der Deütschen, von links und von rechts, mit allen seinem Übermuth, mit seiner gränzenlosen Anmaßung, wiewol erfolglos in seine Schranken zurückzuweisen bemüht waren. Den innern Erbfeind zu bewältigen, der Urquell alles Bösen, was über das eine und einheitliche Volk der Deütschen gekommen ist, die Lernäische Schlange der Selbstsucht, der Zwietracht, des Haders und aller unedlen Leidenschaften zu ersticken, diese Herkulesarbeit zur Rettung von Kaiser und Reich, oder von — Kaiser allein, die lag außerhalb der Macht jener wackeren Männer, denen die Geschichte stets ein ehrendes Gedächtniß widmen wird!

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Erster Abschnitt, enthatend die Einleitung und die ersten fünf Paragraphen.

Einleitung.

Um dem Kriege ein Ende zu machen, der zwischen Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Deütschen Reiche, einer Seits, und der Französischen Republik anderer Seits, ausgebrochen war *), war, in Folge des Art. 20 des Friedensschlusses von Campo-Formio, vom 17 Oktober 1797, ein Friedens-Kongreß zu Rastadt im nämlichen Jahre eröffnet worden zwischen S. K. M. und einer zu diesem Zweck bestellten außerordentlichen Reichsdeputation einer Seits, und den Bevollmächtigten der Französischen Republik auf der andern Seite. Die Unterhandlungen daselbst waren schon bis zu einem Punkt gediehen, daß nicht allein in die Abtretung der auf dem linken Rheinufer belegenen Länder, im Namen des Deütschen Reichs gewilligt, sondern man auch sogar über die Grundlage der, vermittelst der Secularisation zu bewirkenden Entschädigung für die aus jener Abtretung entspringenden Verluste einig geworden war, als die Friedensverhandlungen durch den Wiederausbruch der Feindseligkeiten abgebrochen wurden. Der Friede wurde demnächst zu Luneville am 9. Februar 1801 geschlossen von S. K. M. und im Namen des Deütschen Reichs mit dem ersten Consul der Französischen Republik, und zwar unter Bezugnahme auf die von jener Reichsdeputation beim rastädter Kongreß bewilligten Grundlage. Dieser Vertrag wurde am 7. März 1801 von den Kurfürsten, den Fürsten und Ständen, unter Mitwirkung des Reichsoberhaupts, bestätigt; doch waren in diesem Vertrage selbst einige Gegenstände einem spätern Abkommen vorbehalten, weil nicht allein die im Art. 5 dem Großherzog von Toskana zugesicherte Entschädigung auf deütschem Grund und Boden darin nicht ausdrücklich bestimmt war; sondern auch, weil, kraft des Art. 7, die Entschädigungen der erblichen Reichsstände, in Gemäßheit der schon erwähnten, zu Rastadt vereinbarten Grundsätze fernerweitig geregelt werden mußten.

*) „Ausgebrochen" (élevée im Urtext) war der Krieg (la guerre) nicht zur Zeit der Republik, sondern als Frankreich noch eine — Monarchie war; die Deputation verfiel daher in einen historischen Irrthum, indem sie sich des obigen Ausdrucks bediente, der uns Deütschen gegenüber auch ganz gleichgültig sein kann, in Erwägung, daß Frankreich seit 300 Jahren beständig Eroberungszüge gegen Deütschland gemacht hat, mag ein monarchischer Erbkönig, oder die Eintagsfliege eines republikanischen Wahloberhaupts an seiner Spitze gestanden haben. Wer aber hat die Franzosen zuerst ins deütsche Land gelockt? Ein Deütscher ist's gewesen: Moritz von Sachsen, der mit Heinrich II. von Frankreich, dem Valois, 1551 zu Friedwald in Hessen einen Vertrag schloß, in Folge dessen der französische König dem Deütschen Reich seine Hochstifter Metz, Tull und Verdun raubte.

Digitized by Google

Nachdem S. K. M. darauf, Behufs Vollstreckung der gedachten Artikel, unmittelbar nach Mittheilung der lunviller Friedensurkunde, von der allgemeinen Reichsversammlung, durch ein eigenes kaiserliches Commissions-Dekret vom 3. März 1801, ein fernerweites Gutachten über die Art und Weise der Mitwirkung der Stände des Reichs an den ergänzenden Ausgleichungen des besagten Friedensvertrags verlangt hat, so ist am 2. Oktober 1801 ein Reichsgutachten dahin gefaßt worden, daß zu jenem Endzweck eine neüe außerordentliche Reichsdeputation gebildet werden, und selbige aus acht Mitgliedern bestehen möge, nämlich:

vom Kurfürsten-Collegio: aus Mainz, Böheim, Sachsen, Brandenburg;
vom Fürsten-Collegio: aus Baiern, dem Hoch- und Deütschmeister, Württemberg und Hessen-Kassel.

Und nachdem dieses Gutachten von S. K. M. am 7. November 1801 bestätigt worden, so hat Allerhöchst derselbe durch ein neües Commissions-Dekret vom 2. August 1802 dem Reichstage zu erkennen gegeben, es sei der Augenblick gekommen, wo die außerordentliche Reichsdeputation zusammenzutreten habe; daß demnach alle deputirten Stände ihre Unter-Abgeordneten nach Regensburg, als dem im Einvernehmen mit der französischen Regierung bestimmten Versammlungsorte, zu entsenden hätten, und daß die, der Deputation zur gänzlichen Regelung des Friedenswerkes nöthigen Vollmachten auszufertigen seien; indem S. K. M., in Seiner Eigenschaft als oberstes Haupt des Reichs, den Freiherrn von Hügel, wirklichem Geheimen Rath S. K. M. und kaiserl. Conkommissarius beim allgemeinen Reichstage, zu Seinem Bevollmächtigten ernannt habe.

Nachdem die Vollmachten des Reichs, zum Zweck, die von den Art. 5 und 7 des luneviller Friedensvertrags einem besondern Abkommen vorbehaltenen Gegenstände in Gemeinschaft mit der französischen Regierung zu untersuchen, zu erörtern und zu regeln, unterm 3. August 1802 für diese außerordentliche Deputation ausgefertigt worden, so haben die deputirten Stände des Reichs ihre Unter-Abgeordneten nach dieser Stadt Regensburg entsendet, und zwar:

Mainz: den Herrn Franz Joseph Freiherrn von Albini, kaiserl. Geheimen Rath, Commenthur vom Orden des heil. Stephan, und Staatsminister Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Mainz.

Böheim: den Herrn Franz Albin von Schraut, kaiserl. Hofrath, und späterhin den Grafen Ferdinand von Colloredo-Mannsfeld, kaiserl. Kämmerer und Minister des Kurfürsten und Königs zu Böheim beim Reichstage.

Sachsen: den Herrn Johann Ernst von Globig, Geheimen Rath S. K. D. zu Sachsen.

Brandenburg: den Herrn Eustachius Grafen von Schlitz, genannt Görtz, wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister S. M. des Königs von Preüßen, dessen Minister beim Reichstage, Ritter vom Schwarzen und vom Rothen Adlerorden; und den Herrn Konrad Sigismund Karl Haenlein, Directorial-Minister S. M. des Königs von Preüßen beim Fränkischen Kreise und Vicepräsidenten der Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach.

Baiern: den Herrn Alois Franz Xaver, Freiherrn von Rechberg und

Digitized by Google

Rothenlöwen, Kämmerer, wirklichen Geheimen Rath und Minister S. K. D. beim Reichstage.

Der Hoch- und Deütschmeister: den Herrn Philipp Ernst, Freiherrn von Nordegg-Rabenau, Deütsch-Ordensritter, Landcommenthur der Ballei Franken, Rathsgebietiger und Commenthur zu Donauwerth, wirklichen Hof-, Regierungs- und Kammerrath des Fürsten Hoch- und Deütschmeisters und Ober-Amtmann des Schaüerberger Gebiets zu Horneck.

Württemberg: den Herrn Philipp Christian, Freiherrn von Normann, wirklichen geheimen Rath, Vicepräsidenten und Kämmerer S. D. des Herzogs, und Ritter von dessen großem Orden.

Hessen-Kassel: den Herrn Philipp Maximilian von Günderode, Geheimen Rath S. D. des Landgrafen und dessen Minister beim Reichstage; und in der Folge den Hessen-Kasselschen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm Starkloff.

Diese Deputation hat, nachdem sie gebührender Maßen legitimirt worden, ihre Sitzungen am 24. August 1802 auf den Vorschlag des kaiserlichen Herrn Bevollmächtigten eröffnet.

Nachdem der erste Consul der Französischen Republik zu gleicher Zeit einen außerordentlichen Minister in der Person des Bürgers Laforest nach Regensburg entsendet, und S. M. der Kaiser von Rußland sich entschlossen hatte, eine hohe Vermittelung, gemeinschaftlich mit der französischen Regierung, bei der Regelung der Entschädigungsangelegenheit und bei der Festigung der Ruhe in Deütschland eintreten zu lassen; und nachdem besagter Minister der Französischen Republik, Bürger Laforest, gleichzeichtig mit dem Herrn von Klüpffel, Minister-Residenten Rußlands beim Reichstage, seit dem 18. August der Reichsdeputation zwei gleichlautende Erklärungen mitgetheilt hatte, kraft deren die hohen vermittelnden Mächte zur Erleichterung der Berathungen einen allgemeinen Entschädigungsplan vorgeschlagen haben; und nachdem S. K. M. aller Reüssen es für dienlich erachtet, bald darauf zu dem Endzweck einen besondern Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Freiherrn von Bühler, seinen geheimen Rath und Ritter mehrerer Orden, bisher des Kaisers außerordentlicher Gesandter am kurfürstlichen Hofe von Pfalz-Baiern, nach Regensburg zu senden; und nachdem die Reichsdeputation die vorgelegten Erklärungen in allen ihren Theilen reiflichst erwogen und ihre, in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse den genannten Ministern der vermittelnden Mächte übermittelt hat, indem jedes Mal die zahlreichen, bei ihr eingegangenen Einsprüche hinzugefügt worden sind; und nachdem diese der Deputation am 8. Oktober 1802 einen abgeänderten Plan, als Ergebniß ihrer neüesten Verhaltungsbefehle vorgelegt haben; nachdem die Deputation auch diesen zweiten Plan in neüe Berathung genommen und ihre fernerweiten Beschlüsse den vorhergenannten Herren Ministern ebenmäßig mitgetheilt hat, und nachdem diese sich durch folgende Noten vom 19. Oktober, 15. und 19. November, 3. Dezember des vergangnen Jahres, und vom 18. und 31. Januar, so wie endlich vom 11. des laufenden Monats noch mehr im Einzelnen geaüßert und erklärt haben;

So ist, in Folge und nach allen vorhergehenden und besonderen Beschlüssen, von der Deputation der nachstehende Hauptschluß abgefaßt worden.

Digitized by Google

Die Vertheilung und endgültige Regelung der Entschädigungen hat Statt gefunden wie folgt:

§. 1. [Österreichs, Toskanas und Modenas Entschädigung.]

[Österreich.] Sr. M. dem Kaiser, König zu Hungarn und zu Böheim, Erzherzog zu Österreich für die Abtretung des Amts der Ortenau: — Die Hochstifter Trient und Brixen, mit allen ihrer Gütern, Einkünften, Eigenthumsrechten, Gerechtsamen und Vorzügen, ohne irgend eine Ausnahme, und die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in diesen zwei Hochstiftern belegen sind; doch mit der Belastung für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden gegenwärtigen Fürstbischöfe und der Mitglieder der zwei Domkapitel in der Weise Sorge zu tragen, wie zwischen ihnen vereinbart werden kann; sowie auch Sorge zu tragen für die demnächstige Begabung mit Einkünften des Klerus, welcher diesen zwei Diöcesen vorzusetzen sein wird, und zwar auf dem Fuße, welcher in anderen Provinzen der Österreichischen Monarchie besteht. Alle Eigenthums- und anderen Rechte, die S. M. dem Kaiser und Könige, als Landesherrn der österreichischen Erbstaaten, wie als Oberhaupt des Reichs zustehen, so weit sie sich mit der Vollstreckung der gegenwärtigen Akte in Einklang bringen lassen, bleiben Ihm vorbehalten; wogegen diejenigen Rechte, über welche besonders verfügt ist, an die neuen Besitzer übergehen.

Der letzte Theil dieses Paragraphenabsatzes ist von den Worten: „Alle Eigenthumsrechte" bis zu den Worten: „bleiben Ihm vorbehalten", Wort für Wort aus dem Art. 4. der pariser Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 entnommen. Indem Joseph Buonaparte, der Minister Frankreichs, dieses Abkommen unterzeichnete, versah er sich wahrscheinlich der Wichtigkeit dieses, vom Hause Österreich geforderten Vorbehalts, der dem Kaiser die Mittel an die Hand gab, die Vollstreckung aller Artikel des Recesses zu verweigern, welche seine Rechte als Oberhaupt des Reichs, wie als selbständiger Monarch beeinträchtigen konnten. Vom schlauern Bruder, dem ersten Consul, aufmerksam gemacht, wurde, durch eine Note vom 11. Februar 1803, diejenige Fassung des § 1 vorgeschlagen, welche wir oben gelesen haben. Indem dennoch jene Worte der Übereinkunft aufgenommen wurden, welche das Haus Österreich als Schutz und Schirm seiner Gerechtsame betrachtete, glaubte man in Paris ihre Kraft zu mindern, indem man die Worte: „wogegen diejenigen Rechte u. s. w." hinzusetzte. Buonaparte, der erste Consul, nahm das Ansehen an, sich viel darauf zu Gute zu thun, indem er durch seinen getreuen Laforêt vermöge einer Note vom 9. März 1803 erklären ließ: die Vorbehalte in der Übereinkunft vom 26. Dezember könnten die Stände rücksichtlich der Rechte nicht beeinträchtigen, welche das Haus Österreich über Länder gehabt habe, die es ihnen durch den Receß abgetreten; daß die Übertragung dieser Rechte

Digitized by Google

auf die neüen Besitzer durch den Receß festgestellt sei und der erste Theil des § 1 den Einklang klar ausdrücke, der darüber zwischen dem Kaiser und den vermittelnden Mächten bestehe.

Diese Vorsichtsmaßregel war jedoch eitel; dieses Mal war der Kaiser und seine Rathgeber schlauer als Herr Buonaparte und seine Helfershelfer: der böhmische Unter-Abgeordnete in der Deputation ließ die neüe Fassung durchgehen; allein als es sich um die Bestätigung des Receßes handelte, da that es der Kaiser nicht anders, als unter ausdrücklichem Vorbehalt des ganzen Inhalts der Übereinkunft vom 16. Dezember 1802 nach dem „wörtlichen Text ihrer Artikel". Dieser Vorbehalt vernichtete die vorbeügende Clausel des § 1.

[Toskanas Entschädigung.] Dem Erzherzog Großherzoge, für Toskana und dessen Zubehörungen: — Das Erzstift Salzburg, die Propstei Berchtolsgaden, der Theil des Hochstifts Passau, welcher jenseits der Iltz und des Inn auf österreichischer Seite liegt, mit Ausnahme jedoch der Innstadt und der Iltzstadt, mit einem Umkreise, dessen Halbmesser vom Ende der genannten Vorstädte fünfhundert französische Klaftern beträgt; endlich die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den eben genannten Diöcesen belegen sind.

Diese Besitzungen wird der Erzherzog unter den Bedingungen, Verbindlichkeiten und Beziehungen inne haben, die sich auf die ständigen Verträge stützen.

Sie werden vom Baierischen Kreise abgezweigt und dem Österreichischen Kreise einverleibt. Ihre geistlichen Gerichtsbarkeiten, die Metropolitanischen sowol als die Diöcesan-Jurisdiction, werden ebenmäßig getrennt durch die Gränzen der beiden Kreise, um, was die oben abgezweigten Theile betrifft, mit den Diöcesen Baierns vereinigt zu werden.

Mühldorf und das auf dem linken Innufer belegene Stück der Grafschaft Neüburg werden, mit aller Landeshoheit, dem Herzogthume Baiern einverleibt. Der Gegenwerth der Mühldorfer und derjenigen Einkünfte, welche aus der Landeshoheit über Neüburg entspringen, wird aus den vom österreichischen Gebiet ausgeschlossenen Einkünften des Bisthums Freisingen entnommen.

Der Erzherzog Großherzog wird außerdem für sich und seine Erben in voller Landeshoheit empfangen und besitzen: das Hochstift Eichstädt mit allen daran geknüpften Gütern, Einkünften, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie dessen der Fürstbischof zur Zeit der Unterzeichnung des luneviller Friedens genossen hat, mit Ausnahme blos der Ämter Sandsee, Wernfels-Spalt, Abenberg, Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden und aller anderen Zubehörungen des Hochstifts Eichstädt, die sich in den Ländern Ansbach und Baireüth eingeschlossen finden, welche dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern verbleiben und dem Erzherzog Großherzoge durch einen Gegenwerth ausgeglichen werden, der von den, in Böheim belegenen Gütern des Kurfürsten, und im Fall deren Unzulänglichkeit, von irgend anderen Einkünften dieses Fürsten entnommen

Digitized by Google

wird. Im Gebiete des genannten Hochstifts Eichstädt kann kein neues Festungswerk vom Erzherzog Großherzog oder seinen Erben angelegt werden.

Der Breisgau und die Ortenau bilden die Entschädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modenesische, seine Zubehörungen und die davon abhangigen Stücke; denn diese beiden Länder werden von diesem Fürsten und seinen Erbnehmern nach den Bestimmungen des Art. 4 des luneviller Friedensschlusses besessen werden, der sich in dieser Beziehung ohne allen Rückhalt und ohne alle Einschränkung ebensogut auf die Ortenau erstrecken muß, als er den Breisgau im Auge hat.

In dem ersten, von den vermittelnden Ministern übergebenen Plane waren die Hochstifter Trient und Brixen mit Salzburg und einem Theile des Hochstifts Passau dem Großherzoge von Toskana überwiesen worden, und dem Herzoge von Modena die Ortenau, vor der man sich stellte, als werde sie als ein zugehöriges Stück des Breisgau angesehen.

Das Wort „Ortenau" hatte, es möge daran erinnert werden, eine doppelte Bedeutung, ein Mal eine geographische, das andere Mal eine politische. Im geographischen Sinne umfaßte es den ganzen, von Süden nach Norden sich streckenden Bezirk zwischen dem Breisgau und der Markgrafschaft Baden, der von Westen nach Osten, vom Rhein bis zum Schwarzwald reichte. In diesem Sinne umfaßte die Ortenau: 1) die Ämter Wildstädt und Lichtenau, die bis 1803 dem Hause Hessen zu Darmstadt gehörten; 2) das Amt Oberkirch des Hochstifts Straßburg; und 3) die Landvogtei Ortenau, oder die Ortenau im politischen Sinne. Diese Landvogtei erstreckte sich über die kaiserlichen freien Reichsstädte Offenburg, Zell und Genzenbach, über eine gewisse Anzahl von Dörfern, die in der Ortenau, nach geographischer Bedeütung, zerstreüt lagen. Das Haus Österreich, dem diese Landvogtei als ein Erbgut des Hauses Habsburg, an das sie durch Heirath ins Zähringer Herzogshaus gelangt war, gehörte, hatte sie dem Hause Baden-Baden als ein Mannlehn überlassen, welches zu Grießenheim, Appenweiher, Ortenberg und Acheren Vögte und auch den Landvogt bestellte, welcher in der Reichsstadt Offenburg wohnte (I, 1, S. 255.) Als nun aber der baden-badensche Zweig des badenschen Hauses 1771 in Mannsstamm erlosch (I. 1, S. 63). zog das Haus Österreich die Ortenau als erledigtes Lehn ein und vereinigte sie mit seinen Kammergütern. Im Umfange der Landvogtei gab es aber auch viele Ortschaften der unmittelbaren Reichsritterschaft, die den Canton an der Ortenau bildeten (I. 2, S. 235 u. 236). Indem nun die Ortenau durch die pariser Überein-

Digitized by Google

kunft vom 26. Dezember 1802 abgetreten wurde, gab das Haus Österreich dem Herzoge von Modena das, was es besaß, nämlich die Landvogtei Ortenau, und weiter nichts.

Als Ersatz bekam es die Hochstifter Trient und Brixen, welche, wie wir wissen, bereits in einem gewissen Unterwürfigkeitsverhältnisse zu Österreich standen. Obwol Stände des Reichs mit Sitz und Stimme auf den Reichstagen, waren die Fürstbischöfe zugleich Landsassen der gefürsteten Grafschaft Tirol und Lehnmänner der österreichischen Erzherzoge (I. 1, S. 116). Das Hochstift Trient hatte auf einer Bodenfläche von 75 Q.-M. 150,000 Einwohner, das Hochstift Brixen 30,000 Einwohner auf 17 Q.-M.; allein da diese Hochstifter als Bestandtheile der Monarchie betrachtet wurden, so gewann Österreich an Bodenfläche und Einwohnerzahl nicht allein nichts, sondern hatte im Gegentheil einen Verlust von 16,000 Einwohnern, welche in der Ortenau lebten; dagegen setzte das Haus Österreich den ewigen Streitigkeiten ein Ziel, welche aus der doppelten Eigenschaft der Fürstbischöfe als Reichs- und tirolsche Landstände entsprangen; auch gewann es ansehnlich an Einkünften, da Trient 550,000 Gulden und Brixen 250,000 Gulden einbrachte, während die Einkünfte des Breisgau und der Ortenau nur geringfügig waren.

Der böhmische Unter-Abgeordnete hatte in der zweiten Sitzung der außerordentlichen Reichsdeputation gesagt, daß Toskana, nach genauer Zählung, 1,150,000 Einwohner auf 440 Q.-M. enthalte. Die letztere Zahl schien übertrieben zu sein. Anderweite Angaben setzten sie auf 395 Q.-M., die Einwohnerzahl dagegen auf 28,500 höher; allein da die Minister der vermittelnden Mächte als Grundsatz angenommen hatten, daß die Einkünfte allein als Maaßstab bei der Entschädigungsfrage dienen sollten, so wurde die Prüfung des Flächeninhalts überflüssig. Was die Einkünfte anbelangt, so waren sie sehr wohl bekannt, Dank sei es der Öffentlichkeit, welche der Großherzog Leopold, nachmaliger römischer Kaiser, seiner Verwaltungsweise gegeben hatte. Sie beliefen sich 1789, nach Abzug der Erhebungskosten, auf 9 Millionen Lire florentinischer Währung, d. i. auf 3,800,000 Gulden Reichswährung, und hatten sich innerhalb der zuletzt vergangenen 10 Jahre auf 4 Millionen gesteigert. An Stelle dieser schönen Besitzung gab der Receß dem Großherzoge:

Digitized by Google

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
Das Erzstift Salzburg, enthaltend . . .	180	194,000	1,000,000	Gulden
Einen Theil des Hochstifts Passau . . .	10	24,000	400,000	„
Das Hochstift Eichstädt	16	50,000	400,000	„
Die gefürstete Propstei Berchtolsgaden . .	14	18,000	200,000	„
Überhaupt . . .	220	286,000	2,000,000	Gulden

Die Zahlen für Salzburg und Berchtolsgaden sind diejenigen, welche man zur Zeit des Recesses für richtig hielt. Koch-Sternfeld veröffentlichte aber 1810 Angaben, welche den Flächeninhalt von Salzburg auf 163 Q.-M. ermäßigten — die wirkliche Bodenfläche scheint, auf Grund der spätern Landesvermessung, nur 130 Q.-M. zu betragen, — und die Zahl der Einwohner nach einer Zählung von 1808 auf 187,929 stellte, während Berchtolsgaden nur 8276 Einwohner auf etwas weniger als 8 Q.-M. hatte. In den statistischen Tabellen, welche 1814 beim wiener Kongreß von der eigends ernannten statistischen Kommission abgefaßt waren, stand Salzburg mit 196,000 und Berchtolsgaden mit 12,000 Seelen; alles übertriebene Angaben; hatte doch Salzburg 1854 nur 154,380 Einwohner!

Der Erzherzog Großherzog empfing aber noch für den Theil von Eichstädt, welcher an Baiern fiel, einen Gegenwerth, der auf die Begüterung angewiesen wurde, welche der Kurfürst von Pfalz-Baiern aus der pfalzgräflich zweibrückenschen Erbschaft in Böheim besaß. Das Einkommen aus diesem Güterbesitz war nicht bekannt, wahrscheinlich betrug es aber mindestens 150,000 Gulden. Wie dem auch sein möge, gering war die Entschädigung, die dem Großherzoge Ferdinand mit diesen deutschen Landen für sein schönes Toskana überwiesen ward. Das Verbot, im Hochstift Eichstädt Befestigungen anzulegen, stützte sich darauf, daß man diesen neuen, zu Gunsten des Erzherzogs Ferdinand gestifteten Staat mit Recht als eine Dependenz der Österreichischen Monarchie ansah.

Es soll zu jener Zeit das, vom Minister des Erzherzogs Großherzogs ausgegangene Projekt vorgelegen haben, die neuen Staaten des Großherzogs in Deutschland gegen einen Theil des, seinem Bruder, dem Kaiser Franz, gehörigen Gebiets der vormaltgen Republik Venedig, mit Einschluß dieser Stadt, zu vertauschen; ein Projekt, welches an dem Widerspruche des dritten Bruders, des Erzherzogs Karl, scheiterte, der die militärische Wichtigkeit Venedigs für Sicherheit Inner-Österreichs, Kroatiens und Dalmatiens zur Geltung zu bringen wußte. Aber erst als dieser Plan aufgegeben

Digitized by Google

worden war, kam man mit dem Verlangen zum Vorschein, dem Erzherzoge Ferdinand, vormaligen Großherzoge von Toskana, die deutsche Kurwürde zu verleihen.

Noch einer Ungenauigkeit ist zu gedenken, die sich in der Fassung des Artikels befindet. Er giebt dem Erzherzoge Ferdinand die Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den „Diöcesen" von Salzburg und Passau belegen sind: es ist aber aus dem, was folgt, augenscheinlich, daß man die Absicht gehabt hat, ihm nur diejenigen Stiftungen zu belassen, welche in den „Gebieten", die man ihm überwies, belegen sind, und nicht in den Diöcesen, deren Gränzen sich weit hinaus über die der ersteren erstreckten; die Gebiete waren die Länder, über welche jene Prälaten als „Fürsten" regierten; die Diöcesen diejenigen, welche ihnen in ihrer geistlichen Eigenschaft als „Erzbischof" und „Bischof" unterworfen waren.

[Modenas Entschädigung.] Das Herzogthum Modena mit seinen Zubehörungen hatte auf 96 Q.-M. Bodenfläche eine Bevölkerung von 380,000 Einwohner, — nach einer Zählung von 1810 nur 369,364, — und trug in den jüngsten Zeiten 7 Millionen Lire modenesischer Währung, — 1,260,000 Reichsgulden, ein, oder, wenn man voraussetzt, daß die Erhebungs- und Verwaltungskosten von diesem Betrage noch nicht abgezogen seien, mindestens 1,050,000 Gulden.

Der Breisgau, mit Einschluß des obern Rheinviertels, brachte dem Hause Österreich nur ein jährliches Reineinkommen von 165,000 Gulden, doch ohne die Einkünfte aus der Bergwerks- und der direkten Steuerverwaltung. Der Breisgau, ohne das obere Rheinviertel, gemeiniglich das Frickthal genannt, aber mit der Ortenau, hatte auf 53 Q.-M. 167,000 Einwohner; und diese Länder mochten, Alles in Allem gerechnet, höchstens 400,000 Gulden einbringen, so daß sie dem Herzog von Modena nur für den dritten Theil seines Verlustes schadlos hielten. Was den Werth dieser Entschädigung beträchtlich verminderte, das war, daß man dem neuen Landesherrn die Verfügung über die im Breisgau belegenen Abteien und Klöster entzog, die seine Einkünfte verdoppelt haben würden. Wir werden weiter unten sehen, im § 26 des Recesses, daß diese Stiftungen dem Großprior zu Heitersheim gegeben wurden. Auch muß erwähnt werden, daß weder der Breisgau, noch die Ortenau eine schickliche Residenz für den Landesherrn aufzuweisen hatte, nicht

Digitized by Google

einmal ein Lusthaus, wo er seinen Wohnsitz hätte aufschlagen können.

Der luneviller Friede hatte im Art. 4 bestimmt, daß der Herzog von Modena den Breisgau unter den nämlichen Bedingungen besitzen solle, unter denen er das Modenesische besessen hatte. Der § 1 des Recesses wiederholt diese Clausel. Der Herzog von Modena besaß das Modenesische als Vasall des italiänischen Reichs, daher als Lehnsträger von Kaiser und Reich, doch aber mit allen Oberhoheitsrechten. Sollte er ebenso den Breisgau und die Ortenau besitzen, die demnach vom Deütschen Reiche abgelöst worden wären? Der § 1 schien es auszudrücken, allein damit stand der § 32 im Widerspruch, der diesen Fürsten unter den Reichsständen aufführt. Endlich ist in dem Schlußsatze des § 1 noch eine jener Ungenauigkeiten wahrzunehmen, welche aus dem Umstande hervorgingen, daß das deütsche Staatsrecht den französisch-russischen Abfassern der 47 ersten Artikel des Recesses — böhmische Dörfer waren! Und die Mitglieder der Deputation hatten nicht den Muth, der Diktatur der vermittelnden Mächte mit einer Berichtigung und Verbesserung entgegenzutreten. Nicht der ganze Breisgau gehörte dem Hause Österreich; es besaß nur die Landvogtei oder eigentlich „Landgrafschaft im Breisgau" (I. 1, S. 90, 91), die einen Theil des Breisgau im weitern Sinn ausmachte, und nur diese Provinz konnte Österreich an den Herzog von Modena abtreten. Der Breisgau im weitern Sinne umfaßte auch markgräflich badensche und fürstenbergsche Lande.

§. 2. [Baierns Entschädigung.]

Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern, für die Pfalz bei Rhein, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Bergen-op-Zoom, die Herrschaft Ravenstein und andere, in Belgien und dem Elsaß belegenen Herrschaften: — das Hochstift Würzburg, unter den weiterhin angeführten Vorbehalten, die Hochstifter Bamberg, Freisingen, Augsburg und Passau, letzteres mit Ausnahme des oben erwähnten Stücks des Erzherzogs Großherzogs, mit der Stadt und den Vorstädten und ihren Dependencien diesseits des Inn und der Ilz, und überdem ein Umring von fünfhundert französischen Klaftern Halbmesser von ihrem äußersten Ende genommen. Ferner die Propstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söfflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeüern, Kaisersheim und St. Ulrich; ferner, die geistlichen Gerechtsame, Besitzungen und Einkünfte der Kapitel, Abteien und Klöster, die in der Stadt Augsburg und deren Weichbilde liegen; endlich die kaiserlichen Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windheim, Schweinfurt, Gochs-

Digitized by Google

heim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeüern, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leütkirch und Ravensburg, mit ihren Gebieten, mit Einschluß der Freienleüte der Leütkircher Heide.

Die Festungswerke der Stadt Passau können nicht vermehrt werden. Sie werden blos im Stande gehalten, und es kann auch kein neües Befestigungswerk in den Vorstädten errichtet werden. Der Kurfürst von Pfalz-Baiern wird auch mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten diejenigen Stücke des Hochstifts Eichstädt besitzen, welche vom Loose des Erzherzogs Großherzogs unter den erwähnten Bedingungen abgelöst sind. Es ist vorbehalten, durch eine Gebietsausgleichung fernerweit für das zu sorgen, was dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern annoch an dem Hochstifte Eichstädt fehlt, was ihm vorher angewiesen worden war.

Die dem Hause zur Pfalz zugesprochene Entschädigung ist die größte, welche der Receß bewilligt, aber auch diejenige, über deren Werthsabschätzung die größte Meinungsverschiedenheit geherrscht hat. Der Verlust, den dieses Haus erlitten hatte, wurde in dem Anschlage, welcher der Übereinkunft vom 3. Juni 1802 zur Grundlage diente, folgender Maßen in Rechnung gesetzt.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Besitzungen im Elsaß	24	118,000	300,000	Guld.
2. Besitzungen im Burgund. Kreise	10	50,000	200,000	„
3. Herzogthum Zweibrücken	36	96,000	614.000	„
4. Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000	„
5. Theil der Pfalz auf dem linken Rheinufer	48	170,000	1,490,000	„
6. Desgleichen auf dem rechten Ufer	27	136,000	940.000	„
7. Rückstände achtjähriger Einkünfte zu $2^1/_2$ %	—	—	1,620,500	„
Überhaupt	220.	780,000.	5,870,000	Guld.

ohne die Rheinzölle, deren Ertrag zu 140,000 Gulden angesetzt wurde. Diese Angaben sind aus der Erklärung entlehnt, welche der baierische Unter-Abgeordnete in der neünundzwanzigsten Sitzung mittheilte. Man warf diesem Anschlage ein:

1) Daß in den 220 Q.-M. und 780,000 Einwohnern die mittelbaren Besitzungen im Elsaß und den österreichischen Niederlanden mit 34 Q.-M. und 168,000 Einwohnern enthalten seien; der Kurfürst könne aber diesen Verlust nur nach den Einkünften berechnen, die mit $^1/_2$ Million übertrieben veranschlagt seien und eine vollständige Schadloshaltung in den mittelbaren Stiftungen der Länder fänden, die dem Kurfürsten überwiesen worden, und sollte hierbei auch ein

Digitized by Google

kleines Deficit Statt finden, so würde selbiges dadurch aufgehoben, daß er lauter unmittelbare Besitzungen bekäme.

2) Von der Summe der 5,870,000 Gulden jährlicher Einkünfte müsse man die 1,620,000 Gulden absetzen, welche der Münchener Hof als Interessen eines Kapitals, das den Revenuenverlust während acht Kriegsjahren vertrete, fordere. Dieser Verlust müsse in diejenige Klasse von Unglücksfällen gesetzt werden, auf deren Schadloshaltung man Verzicht zu leisten habe; überdem sei eine solche von keiner andern, an die Deputation gelangten Reclamation in Anspruch genommen worden.

3) Obwol in dem Anschlage die ganze Rheinpfalz in Rechnung gestellt worden, weil man von Hause aus übereingekommen sei, daß der Kurfürst, um dem Markgrafen zu Baden eine angemessene Gebietsabrundung zu verschaffen, demselben dieses Land überlassen solle, so habe man doch Grund zu glauben, daß die auf 2,430,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der Pfalz um 430,000 Gulden zu hoch angesetzt worden seien.

Nach diesen Berichtigungen stellte sich sodann der Verlust des Hauses zur Pfalz:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Für die Pfalz am Rhein auf . .	75½	310,000	2,000,000 Guld.
Das Herzogthum Zweibrücken . .	36	60,000	600,000 „
Das Herzogthum Jülich	75	210,000	706,000 „
Die Besitzungen im Elsaß ꝛc. . .	—	—	500,000 „
Überhaupt	186½.	580,000.	3,806,000 Guld.

Ein Verlust, der dem Kurfürsten empfindlich und schmerzhaft gewesen sein muß, ist der Verlust der Rheinpfalz, die der luneviller Friede und der Deputations-Receß auseinander riß und unter mehrere Landesherren vertheilte; denn man pflegt dieses Land als die Wiege der Wittelsbacher zu betrachten, weil es seit dem 14. Jahrhundert der älteren Linie dieser Familie gehört hat, und bei der Theilung von Ludwig's des Strengen Söhnen das Herzogthum Baiern der jüngern Linie zu Theil wurde. Nichtsdestoweniger ist Baiern das Stammland dieses Hauses, und seine Stammburg Ober-Wittelsbach, die niedergerissen wurde, als Graf Otto von Wittelsbach 1208 den römischen König Philipp ums Leben gebracht, stand bei Aicha, einem Städtchen an der Paar in Ober-Baiern; jetzt steht an seiner Stelle ein Gotteshaus und ein Denkmal.

Digitized by Google

Betrachten wir nun die Entschädigung, welche für jene Verluste gewährt wurde, so stand unter den zahlreichen Entschädigungslanden und Gebieten das Hochstift Würzburg oben an der Spitze. Über die Einwohnerzahl dieses Hochstifts, so wie über die Einkünfte, welche der Fürstbischof daraus bezog, waren die Erdbeschreiber damaliger Zeit nichts weniger, als einig. Der Kurfürst von Baiern bekam auch nicht das ganze Hochstift, es wurden zu Gunsten der Fürsten zu Löwenstein, Hohenlohe und Leiningen beträchtliche Stücke, 7 Städte, 97 Dörfer und an die 50,000 Einwohner, auf ungefähr 15 Q.-M. enthaltend, davon abgezweigt. Die jährlichen Revenuen, ohne die des Domkapitels zu rechnen, welche zur Ausstattung des neuen Bischofs bestimmt waren, aber mit denen der mittelbaren Abteien und anderer Stifter gleicher Art, glaubte man auf 2½ Millionen veranschlagen zu können. Allerdings gab der Receß dem Kurfürsten ausdrücklich nur die Cistercienser Mannsabtei Eberach, eine der reichsten unter den mittelbaren Abteien Deutschlands; doch machte die allgemeine Verfügung des § 35 ihn zum Herrn aller Stifter, die sich in diesem Hochstifte befanden, mit Ausnahme des weltlichen Ritterstifts Comburg, nicht weit von der Reichsstadt Schwäbisch-Hall, und des Mannsklosters Schönthal, Cistercienser-Ordens, an der Jachst, die beide vom § 6 des Recesses dem Herzoge zu Württemberg überwiesen wurden.

Unter den Entschädigungslanden des Kurfürsten befand sich ein Theil des Hochstifts Eichstädt, den man nur nach Bodenfläche und Einwohnerzahl, nicht aber nach Revenuenantheil zu veranschlagen vermochte, weil der Kurfürst seine Begüterung in Böheim als Gegenwerth abtreten mußte. Weil aber der Besitz des ganzen Hochstifts dem Kurfürsten von Frankreich und Rußland verbürgt worden war, so versprach ihm der Receß eine Gebietsausgleichung. Wo aber die hernehmen? An unmittelbaren Ländern hatte die Vertheilung der Secularisationsgebiete nichts mehr übrig gelassen. Die Sache blieb in der Schwebe; das dem Kurfürsten gegebene Versprechen konnte erst erfüllt werden durch den — Untergang des Deutschen Reichs! Die Secularisation der baierischen Nation des St. Johanniter-Ordens vermehrte freilich die Einkünfte des Kurfürsten um 170,000 Gulden; allein, wenn angenommen wird, daß dieser Betrag als Entschädigung für den Verlust des Hochstifts Eichstädt angesehen werden konnte, so blieb dennoch ein Ausfall von 230,000 Gulden.

Digitized by Google

Die baierischen Entschädigungslande waren folgende:

		Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
I.	Die Hochstifter:				
	1. Würzburg, mit Eberach und den anderen unmittelbaren Stiftern . .	79	250,000	2,500,000	Guld.
	2. Bamberg, m. d. Immediat-Stiftern	65	220,000	1,500,000	„
	3. Augsburg, m. d. Abtei St. Ulrich ꝛc.	45	92,000	450,000	„
	4. Freisingen, mit Mühldorf	15	30,000	200,000	„
	5. Passau, mit Reuburg	5	20,000	200,000	„
	6. Eichstädt, ein kleines Stück	4	12,000	—	„
II.	Die Stifter:				
	7. Kempten, fürstliche Abtei	16	50,000	250,000	„
	8. Eberach (s. Würzburg)	—	—	—	„
	9. Elchingen	2½	4,000	60,000	„
	10. Irsee	2	4,400	60,000	„
	11. Kaisersheim	3	6,000	90,000	„
	12. Ottobeuren	5	12,000	100,000	„
	13. Roggenburg	2½	5,000	75,000	„
	14. Söfflingen	1½	3,000	65,000	„
	15. St. Ulrich u. St. Afra (s. Augsburg)	—	—	—	„
	16. Ursberg	1¾	3,600	50,000	„
	17. Wettenhausen	2	5,000	70,000	„
	18. Waldsassen	—	—	200,000	„
	19. Wengen in der Stadt Ulm	—	—	20,000	„
III.	Die Reichsstädte:				
	20. Bopfingen	¾	1,800	6,000	„
	21. Buchhorn	½	1,000	10,000	„
	22. Dinkelsbühl	1	8,000	50,000	„
	23. Kaufbeuren	2	7,000	22,000	„
	24. Kempten	¾	3,600	30,000	„
	25. Leutkirch, mit den Freileuten . . .	2½	5,000	25,000	„
	26. Memmingen	2	11,500	45,000	„
	27. Nördlingen	1½	8,000	20,000	„
	28. Ravensburg	2½	6,000	20,000	„
	29. Rothenburg ob der Tauber	5	24,000	60,000	„
	30. Schweinfurt	2	6,200	20,000	„
	31. Ulm	14	38,000	350,000	„
	32. Wangen	1½	4,300	18,000	„
	33. Weißenburg	1	6,500	18,000	„
	34. Windsheim	1	4,000	13,000	„
IV.	Die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld	¾	2,600	10,000	„
	Ueberhaupt	288.	854,500.	6,607,000	Guld.

Wenn in dieser Übersicht die Abtei Waldsassen oder Waldsachsen nur mit ihren Einkünften aufgeführt worden ist, und nicht mit ihrem Gebiet, das auf 13 Q.-M. geschätzt wurde, auch nicht mit

Digitized by Google

ihrer Bevölkerung, welche 10,000 Seelen betrug, so geschah das, weil sie in einem Lande belegen ist, welches seit langer Zeit dem Kurfürsten gehörte, nämlich in der Oberpfalz. Es scheint, daß man sie dem Kurfürsten namentlich zugesprochen hat, um den Ansprüchen endlich ein Ziel zu setzen, welche die Äbte, welche sich ehedem sogar für gefürstete Äbte des heil. Römischen Reichs erachteten, beständig auf die Reichsunmittelbarkeit erhoben, sowie auch dem Anspruch der Könige zu Böheim, die das Lehnrecht über dieses reiche Kloster ausübten.

Die Grafschaft Neüburg, von der beim Artikel von Passau die Rede ist, lag am Inn, war ganz vom baierischen Gebiet umgeben, gehörte aber zum Oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich (I. 1, S. 84). Zur Ergänzung dessen, was an der eben angeführten Stelle gesagt worden ist, möge bemerkt werden, daß Kaiser Friedrich IV. die Grafschaft Neüburg 1463 an Hans von Rohrbach und dessen männliche Erben für 36,000 hungarische Gulden verkaufte. Zehn Jahre später kam sie aber zurück in des Kaisers Besitz. Nachdem sie 1528 dem Lande ob der Ens einverleibt worden war, gelangte sie an das Haus der Altgrafen von Salm, die sie im 17. Jahrhundert an einen Zweig des Grafen Sinzendorf verkauften, dieser aber sie dem Grafen Hamilton überließ, von dem sie an ein Glied des gräflichen Hauses Lamberg gelangte. Außer dem Schlosse Neüburg gehörten dazu die Schlösser Frauenhaus, Neüfels und Wöhrstein.

Passau, die wohlgebaute Hauptstadt des Hochstifts, liegt an der Südseite der Donau, die hierselbst unmittelbar an der Stadtmauer, den Inn — oder Ihn, wie man da zu Lande spricht, — und auf der Nordseite die perlenreiche Ilz oder Ilz aufnimmt. Passau besteht eigentlich aus drei Städten, nämlich aus der eigentlichen Stadt Passau, die in dem Winkel liegt, wo sich Donau und Inn vereinigen, und aus den als Vorstädte geltenden Nebenstädten: Innstadt, welche auf der andern Seite des Inns liegt und mit jener vermittelst einer Brücke verbunden ist, und aus der Ilzstadt, welche an der Nordseite der Donau liegt, da, wo sie die Ilz aufnimmt. Letztere fließt zwischen der Ilzstadt und dem vom heil. Georg benannten Berge, auf welchem die festen Schlösser Oberhaus und Niederhaus stehen, von denen eine über die Donau gebaute Brücke nach Passau führt. Diese drei Städte, und in Bezug auf Innstadt ein bestimmter Umring, wurden an Baiern gegeben.

Mit der Reichsstadt Leütkirch wurden dem Kurfürsten auch die freien Leüte der Leütkircher Haide abgetreten, jene 39 Dörfer, deren

Digitized by Google

freie Bauern unmittelbar dem Kaiser und Reich gehörten und der Gerichtsbarkeit des freien kaiserlichen Landgerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, auf der Leütkircher Heide und in den Gepürs unterworfen waren (I. 1, S. 235). Die freien Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld liegen bei Schweinfurt. Im ersten Entschädigungsplane hatte man dem Kurfürsten auch das Reichsdorf Alschhausen gegeben, das in dem gedachten Plane Althausen hieß; weil aber der Deütsche Orden die Rechte geltend machte, welche die Commenthurei Alschhausen auf dieses Dorf zu haben behauptete, wiewol dessen Reichsunmittelbarkeit durch den westfälischen Friedensschluß und den darauf erfolgten Reichsdeputationsspruch in mehrere Sicherheit gesetzt worden war (I. 2, S. 298), so wurde es in dem zweiten Plane übergangen.

Vergleicht man Baierns Entschädigungen mit seinen Verlusten, so muß man sich wundern, wie der Unter-Abgeordnete dieses Standes in der neünundzwanzigsten Sitzung der Deputation, also noch in einer Zeit, wo das ganze Hochstift Eichstädt für dieses Entschädigungsloos bestimmt war, erklären konnte, daß dieses Loos in Ansehung der jährlichen Einkünfte um 1½ Million Gulden zu klein sei. Den obigen Berechnungen zufolge gewann Baiern 101 Q.-M. mit 274,500 Einwohnern und eine jährliche Revenue von 2,800,000 Gulden. Ein Umstand kann der baierischen Behauptung zur Erklärung dienen: in seiner Berechnung führte Baiern die Einkünfte des Hochstifts Augsburg, der fürstlichen Abtei Kempten, der Abtei Irsee und der Reichsstädte Kempten und Kaufbeüren auf Höhe von 400,000 Gulden an. Österreich dagegen, indem es diese selben Länder für den Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, beanspruchte, steigerte jene Revenuen auf 800,000 Gulden; konnte es ein Interesse daran haben, seinen Anschlag zu übertreiben? Schwerlich!

§ 3. [Entschädigungen für Preußen und für die Häuser Oldenburg, Aremberg, Croy, Looz, Salm, und der Rheingrafen.]

Dem Könige von Preußen, Kurfürsten zu Brandenburg, für das Herzogthum Geldern und den auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Herzogthums Cleve, das Fürstenthum Mörs, die Enclaven Sevenaer, Huissen und Malburg und für die Rhein- und Maaszölle: — Die Hochstifter Hildesheim und Paderborn; das Erfurter Gebiet mit Untergleichen und allen mainzischen Gerechtsamen und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und der mainzische Antheil an Tresort (Treffurt); sodann die Abteien Herforden, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Coppenberg und die kaiserlichen freien Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und Goslar; endlich die Stadt Münster mit demjenigen Theile des Hoch-

Digitized by Google

stifts dieses Namens, welcher auf und zur Rechten einer Linie liegt, die von Olphen über Seperad (Seppenrade), Kakelsbeck (Haus Kakesbeck), Haddingsche (Hiddingel), Ghischink (Haus Gisking), Notteln (Notulen), Hülschhofen (Haus Hülshof), Raunhold (Stift Hohenholte), Nienborg (Nienberge), Uttenbrock (Haus Ulenbrock), Grimmal (Gimbte), Schönfeld (Haus Schönvleet), und Greven, und dann längs der Ems bis zum Einfluß der Hopsteraa, in der Grafschaft Lingen, gezogen wird.

In dieser Gränzbezeichnung sind die Ortsnamen oft bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die französisch-russischen Vertheiler deutscher Lande entnahmen sie vermuthlich aus einer Homann'schen Karte vom Hochstift Münster, vom Jahre 1757, oder, was wahrscheinlicher ist, aus einem der Nachstiche, welche von dieser Karte im Laufe des siebenjährigen Krieges zu Paris, namentlich von einem französischen Reiteroffizier, Namens du Grandcourt, in vergrößertem Maaßstabe fabricirt wurden, oder aus der noch älteren Carte Nouvelle de l'Evêché de Munster subdivisé en ses principales Jurisdictions. Dressée sur les mémoires les plus récents par le Sr. Sanson, géographe ordinaire du Roy, welche die Landkartenhändler R. u. J. Ottens zu Amsterdam verbessert und vermehrt herausgegeben haben. Die richtige Schreibart der Ortsnamen ist oben (in Parenthese) wiederhergestellt worden; man muß sich nur wundern, daß dies nicht schon von einem Deputationsmitgliede geschehen ist. Der § 3 fährt fort:

Die übrigen Theile des Hochstifts sind folgender Maßen vertheilt worden:

Dem Herzoge von Oldenburg: — die Ämter Vechte und Kloppenburg.

Dem Herzoge von Aremberg: — das Amt Meppen mit der Grafschaft Recklinghausen, kölnischen Landes; dem Herzoge von Croy, den Überrest des Amtes Dülmen; dem Herzoge von Looz und Corswaren: die Überreste der Ämter Bevergern und Wolbeck.

Die Kapitel, Pfründen, Archidiakonate, Abteien und Klöster, die in den Ämtern liegen, welche die oben genannten Überreste des Hochstifts Münster bilden, sind ihnen einverleibt.

Dem Fürsten von Salm: — die Ämter Bocholt und Ahaus, mit den darin liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern; das Ganze in dem Verhältniß von $^2/_3$ für Salm-Salm und von $^1/_3$ für Salm-Kyrburg unter Vorbehalt demnächstiger Theilung, die unverzüglich vorzunehmen ist.

Die Reste des Amts Horstmar, mit den darin befindlichen Kapiteln, Archidiakonaten, Abteien und Klöstern, gehen ausschließlich an den Rheingrafen über, unter der Bedingung, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die gegen die Fürsten von Salm unterm 26. Oktober v. J. übernommen worden sind.

Es folgt aus der Zertheilung, welche mit dem Hochstift Münster vorgenommen ist, daß die alte Ständeverfassung nicht mehr Statt haben kann.

Das Haus Salm-Reifferscheid-Bedbur empfängt — das mainzische Amt

Digitized by Google

Krautheim, mit den Gerichtsbarkeitsrechten, welche die Abtei Schönthal über dieses Amt gehabt hat, und außerdem eine immer währende Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach.

Der Fürst von Salm-Reifferscheid für die niedere Grafschaft Salm: eine immerwährende Rente von 12,000 Gulden auf Schönthal.

Der Graf von Reifferscheid-Dyck, für die Lehnsrechte seiner Grafschaft: eine immerwährende Rente von 28,000 Gulden auf die Güter der Kapitel zu Frankfurt.

Dieser dritte Paragraph ist einer von denen, welche, im Vergleich zum ersten Plane, die meisten Abänderungen erfahren hat. Der erste Plan hatte, nach dem Loose Preußens, dem Herzoge von Aremberg die Grafschaft Recklinghausen und das Amt Dülmen; den Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, den Rheingrafen und den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid die übrigen Theile des Oberstifts Münster angewiesen, ohne daß darin von den Herzogen von Croy und Looz die Rede war.

[Preußens Verlust und Gewinn.] Bei dem, was Preußen verlor, ist in der nachstehenden Übersicht der Revenuenverlust nach amtlichen Angaben. Die Einwohnerzahl des Fürstenthums Mörs betrug 1792 nach wirklicher Zählung 27,258 Seelen. Die Einwohnerzahl vom Herzogthum Geldern hielt man für zu hoch; sie stützte sich auf die neueste Volkszählung, und die war 1782 vorgenommen worden und hatte 47,278 Seelen ergeben; man glaubte, daß die Vermehrung im Lauf von zwanzig Jahren 3000 Seelen nicht habe übersteigen können, weil sie von 1744 bis 1782, also innerhalb achtunddreißig Jahren, nur 7558 Seelen betragen hatte. Preußens Verlust wurde folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Ein Theil des Herzogthums Cleve . . .	16	43,000	
Das Fürstenthum Mörs	6	29,000	900,000 Guld.
Das Herzogthum Geldern	24	60,000	
Die Rhein- und Maaszölle	—	—	450,000 „
Sevenaer, Huissen und Malburg	2	5,000	50,000 „
Überhaupt	48.	137,000.	1,400,000 Guld.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß Preußens Politik ihre Blicke hätte auf Franken werfen müssen, um hier eine Entschädigung zu erlangen, in derselben Gegend Deutschlands, wo sie die für das Haus Oranien erwirkt hatte, zu dessen Erbe der König erklärt worden war. Dieses Abkommen wäre ihm durch Abrundung seiner Grundmacht an Land und Leuten vortheilhaft gewesen; noch mehr, wenn der König auch seine westfälischen Länder am rechten

Digitized by Google

Ufer des Rheins hätte vertauschen können, weil er dadurch außerhalb aller Berührung mit Frankreich gekommen wäre. Die Gründe, weshalb Preußen nicht darauf hinwirkte, sind auch heute, nach Ablauf von mehr als fünfzig Jahren, noch nicht bekannt geworden. Die Länder, die es bekam, übertrafen diejenigen, welche es verloren hatte, allerdings in jeder Beziehung, allein sie lagen vereinzelt und bestanden aus Theilstücken, davon ein jedes zu gering an Umfang war, um als ein selbständiges Ganzes angesehen werden zu können. Die Einkünfte dieser Länder waren nicht genau bekannt, doch scheinen die folgenden Ziffern, die dafür angenommen wurden, nicht übertrieben gewesen zu sein.

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Das Hochstift Hildesheim	32	129,000	750,000	Guld.
2. Das Hochstift Paderborn . . . . . (Nach anderer Angabe 94,000 Ew.)	50	97,000	900,000	„
3. Antheil am Hochstift Münster . . .	80¾	126,000	900,000	„
4. Das Eichsfeld mit Treffurt, Dorla	36	75,000	450,000	„
5. Erfurt mit Untergleichen	11¾	45,000	300,000	„
6. Mühlhausen, Nordhausen, Goslar	5	34,000	200,000	„
7. Herford, Quedlinburg, Elten, Essen, Werden und Cappenberg	6	20,000	300,000	„
Überhaupt	221½.	526,000.	3,800,000	Guld.

Was gegen den Verlust gehalten einen Gewinn von 173½ Q.-M. an Land, 409,000 Seelen und 2,400,000 Gulden an Einkünften ergab.

Die Einkünfte aus dem Hochstift Hildesheim waren sehr wahrscheinlich beträchtlicher, als die amtliche Schätzung sie angenommen hatte, und einige Schriftsteller jener Zeit schlugen sie in der That auf eine Million an; allein da das Land auch viele Schulden hatte, so ist die ermäßigte Schätzung im Obigen beibehalten worden. Der preußische Antheil an dem Hochstift Münster ist der fruchtbarste, bevölkertste und gewerbfleißigste. Das Eichsfeld, vor Alters ein Bestandtheil von Thüringen, hatte, wie wir wissen, den Kurfürsten zu Mainz gehört, die es in früheren Jahrhunderten nach und nach von den Grafen von Gleichen zu Gleichenstein und den Herzogen zu Grubenhagen käuflich erwarben. Treffurt an der Werra, Stadt und Amt mit vier Dörfern, war ganerbschaftlich zwischen Kur-Mainz, Kur-Sachsen und Hessen-Kassel, ebenso die ganerbschaftliche Vogtei, zu der die Ortschaften Ober- und Nieder-Dorla, und Langula gehörten; das kur-mainzische Drittel, welches an Preußen überging, wurde zum Eichsfelde gerechnet. Erfurt, die Hauptstadt von Thüringen, gehörte bekanntlich ebenfalls dem Kurfürsten-Erzbischofe zu Mainz.

Digitized by Google

Unter dem Namen Unter-Gleichen verstand der Receß denjenigen Theil der Grafschaft, welcher unter mainzischer Herrschaft war. Die in der Geschichte des Mittelalters berühmten Grafen von Gleichen besaßen in Thüringen zwei Districte, die obere und die untere Grafschaft Gleichen. Als sie 1631 ausstarben, kam die, unter Gothaischer Hoheit stehende obere Grafschaft vermöge der 1621 zwischen dem letzten Grafen von Gleichen und dem Hause Hohenlohe errichteten Erbverbrüderung an das letztere, welches bis zur Stunde im Besitz derselben ist. Die untere Grafschaft dagegen wurde zwischen dem Hause Schwarzburg und einer Linie der Grafen Hatzfeld getheilt. Als letztere 1794 ausgestorben war, wurde deren Antheil als ein erledigtes Lehn vom Kurfürsten zu Mainz eingezogen, eben so die niedere Herrschaft Kranichfeld und die Herrschaft Blankenhain, mit denen die Hatzfelde ebenfalls belehnt gewesen waren. Diese drei Bezirke waren es, welche der Receß dem Könige von Preußen zusprach.

Die Stadt Goslar, am nördlichen Fuße des Harzes belegen, enthielt zwei unmittelbare lutherische Stifter, das Stift St. Simeon und Juda und das Stift Petersberg, deren der Receß nicht Erwähnung that. Die Frauenabtei Herford, in der Grafschaft Ravensberg, hatte nur ein kleines Gebiet. Beträchtlicher war das der Abtei Quedlinburg, die indessen schon unter dem Schutz des Hauses Brandenburg stand, was jedoch die gefürstete Äbtissin nicht hinderte, Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu haben, wie die Äbtissinnen von Herford und Essen. Die Propstei Cappenberg, im Umfange des Hochstifts Münster, war Anfangs für den Prinzen von Oranien bestimmt gewesen; der zweite Entschädigungsplan aber gab es an Preußen, was auch die einzige Abänderung gewesen ist, welche das preußsche Loos betroffen hat.

In Folge dieser Gebietsabtretungen und Erwerbungen gingen in den preußisch-brandenburgischen Landen zwei Verwaltungs-Collegien ein, nämlich das Landes-Administrations-Collegium zu Geldern, dessen Bezirk ganz an Frankreich kam, und die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, deren osterheinischer Bezirk, nebst den neuerworbenen vormaligen Abteien Essen, Werden und Elten mit dem Bezirke der märkischen Kammer zu Hamm vereinigt ward, der nunmehr sechs landräthliche und vier steuerräthliche Kreise zählte. Dagegen wurden zwei neue Kammern errichtet, nämlich zu —

Münster für den preußischen Antheil an dem vormaligen Hochstift Münster und das vormalige Hochstift Paderborn, wie auch die Propstei Cappenberg; und zu —

Digitized by Google

Heiligenstadt für das Eichsfeld, Erfurt mit Blankenhain, Unter-Kranichfeld und Unter-Gleichen, die Ganerbschaft Treffurt und die ganerbschaftliche Vogtei Dorla, preußischen Antheils, und die Städte Mühlhausen und Nordhausen.

Das vormalige Hochstift Hildesheim nebst der Stadt Goslar wurden dem Bezirk der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberstadt einverleibt.

Das vormalige Stift Quedlinburg blieb einer besondern Behörde der Stiftshauptmannschaft, mit der das Ober-Steuer-Directorium verbunden war, untergeordnet; und —

Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen wurden von der Kammer zu Minden an die neue Kammer zu Münster abgegeben.

Im Bezirk der Münsterschen Kammer gab es sieben Landräthe für Münster und Paderborn, in den vier münsterschen Kreisen Warendorf, Beckum, Lüdinghausen und Münster, und in den drei Paderbornschen Kreisen Paderborn, Brakel und Warburg; sowie die beiden Kammer-Deputirten für Tecklenburg und Lingen, nebst dem Kriegs- und Steuerrathe für die Stadt Münster. Auch die fünf außer Münster noch bedeutendsten Städte standen unmittelbar unter der Kammer, die übrigen Städte unter den Landräthen.

Im Heiligenstadt'schen Kammer-Departement gab es drei Land- und Steuerräthe und drei Stadtdirectoren und Steuerräthe für Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.

Nach der Einverleibung von Hildesheim in das Departement der Kammer zu Halberstadt bestanden in demselben sechs Landräthe in elf zum Theil combinirten Kreisen, und vier Steuerräthe.

Für die Justizpflege wurden, mit Einführung des allgemeinen Landrechts, zwei oberste Gerichtshöfe, oder Regierungen, wie sie damals hießen, zu Münster und zu Heiligenstadt, errichtet; und die Hochstifter, nebst dem Eichsfelde, so wie die gefürsteten Abteien jetzt zu weltlichen Fürstenthümern erhoben.

Der zweite Absatz des § 3 bestimmte auch dem Herzoge zu Oldenburg ein Entschädigungsgebiet im Umfange des Hochstifts Münster; da wir aber noch ein Mal Gelegenheit haben, von diesem Fürsten zu sprechen, so kommen wir darauf zurück.

[Aremberg's Entschädigung.] Das Haus Aremberg ist ein Zweig des Hauses Ligne, welches seinen Namen von einer Stadt im Hennegau führt. Dieses Haus spaltete sich im 15. Jahrhundert in zwei Linien, die der Freiherren von Ligne und die der Freiherren

Digitized by Google

von Barbanson: Johann von Barbanson, Barbençon, ehelichte Margaretha, die Erbin der Grafschaft Aremberg; er, oder sein Sohn Karl, wurde 1576 vom Kaiser Maximilian III. in den Fürstenstand erhoben, und Kaiser Ferdinand III. ertheilte diesem Hause 1644 die herzogliche Würde.

Der Herzog von Aremberg verlor durch die Abtretung der linken Rheinuferlande an die französche Republik:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Das Herzogthum Aremberg, in der Eifel, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln	4	2,918	30,072	Guld.
2. Die Grafschaften Kerpeln und Kesselburg, an der Erft; das Amt Neükirchen, das er gemeinschaftlich mit Kur-Trier besaß; das Dorf Gillenfeld u. die Herrschaft Flöringen	6	3,734	31,186	„
3. Die Freiherrlichkeit Commern, mit der Herrschaft Harzheim und der halben Herrschaft Mechereich im Umfange des Herzogthums Jülich	1	1,216	13,782	„
4. Die Herrschaft Sassenburg, in der Eifel	1	1,574	7,490	„
5. Verschiedene Güter zu Ahrweiler im Erzstift Köln	—	—	2,097	„
6. Die Herrschaft Schleiden, in der Eifel, mit der Herrschaft Müringen, beide aus der Erbschaft der Grafen von der Mark-Limay stammend, deren Erbtochter die Mutter des 1802 regierenden Herzogs war	8	4,887	35,426	„
Überhaupt	20.	14,329.	120,053	Guld.

Unter den Einkünften befanden sich 44,000 Gulden als Ertrag aus den herzoglichen Forsten und 36,000 Gulden aus anderen Domainen. Das Haus Aremberg büßte auch die schönen Besitzungen ein, die es im Burgundischen Kreise besaß, u. a. das Herzogthum Arschot.

Der erste Entschädigungsplan hatte ihm die kur-kölnische Grafschaft Recklinghausen und das hochstift-münstersche Amt Dülmen bestimmt; im zweiten Plane tauschte man dieses Amt gegen das Amt Meppen, im Niederstift, aus. Meppen, früher auch das Emsländische Quartier genannt, hatte einen Flächeninhalt von 33 Q.-M., aber zum größten Theil unangebauten und unanbaufähigen Haide- und Moorlandes. Es gehörte dazu die von den Freiherren von Landsberg angelegte Veen-Colonie Papenborg, die eine besondere Herrlichkeit unter der Hoheit der Fürstbischöfe zu Münster, und sehr rasch zu einem bedeütenden Seehandelsplatze empor gewachsen war,

Digitized by Google

da der Emsfluß bis Papenborg aufwärts mit Seeschiffen befahren werden kann. Die Bevölkerung des Amtes Meppen, welche 1803 zu 24,000 Seelen geschätzt wurde, soll 1809 auf 31,000 Seelen gestiegen sein. Die Einkünfte gab man zu 76,000 Gulden an, außer den Revenuen eines reichen Klosters, welches dem Hochstift Corvey gehörte, bei dem auch der Magistrat der Stadt Meppen nebst mehreren Gutsbesitzern zu Lehn gingen.

Der Grafschaft Recklinghausen legte man 1803 einen Flächeninhalt von $7\frac{1}{2}$ Q.-M., mit 18,000 Einwohnern bei, und schätzte ihre Einkünfte auf 120,000 Gulden. Als Buonaparte 1810 den Herzog von Aremberg seiner Besitzungen beraubte, gab man die Einwohnerzahl von Recklinghausen zu 30,000 auf 12 Q.-M. an, und von den Einfünften die landesherrlichen Gefälle allein zu 106,702 Francs.

Jedenfalls wurde der Herzog von Aremberg verhältnißmäßig eben so reichlich über seinem Verluste entschädigt, als der König von Preußen. Seine Besitzungen in Frankreich und den vormaligen österreichischen Niederlanden wurden ihm, so weit sie von der französischen Regierung noch nicht zu Gelde gemacht worden waren, durch ein Dekret Buonaparte's, vom 28. Oktober 1803, zurückgegeben, in Folge dessen er Meppen und Recklinghausen seinen ältesten Sohne, dem Herzoge Prosper Ludwig, übergab, da die französische Staatsverfassung es einem Bürger der Republik verbot, ein auswärtiges Fürstenthum zu besitzen. In einer Denkschrift, welche der Herzog von Aremberg im Oktober 1814 beim wiener Kongreß einreichte, sagte er, daß die französische Regierung einen Theil seiner, im Herzogthum Arschot belegenen Domainen für 1,309,000 Gulden verkauft habe.

[Croy's Entschädigung.] Die Herzoge von Croy stammen von den alten Königen Ungarns ab. Markus, ein Enkel von Bela dem Blinden, ließ sich im 12. Jahrhundert in Frankreich nieder und ehelichte die Erbin der Güter Airaines und Croy, in der Picardie, von welcher Besitzung er den Namen annahm. Diese führte seit dem 4. Juni 1598 den Titel eines Herzogthums. Das Haus Croy hatte reiche Besitzungen in Frankreich, in den Österreichischen Niederlanden und in anderen Kreisen Deutschlands, aber keine der letzteren war reichsunmittelbar. 1486 erhob Kaiser Maximilian die Grafen von Croy in den Reichsfürstenstand, und 1666 suchte Kaiser Leopold ihnen Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen. Was für einen Verlust der Herzog von Croy durch die Abtretung des

Digitized by Google

linken Rheinufers erlitt, ist nicht bekannt geworden. Nach den Bestimmungen des luneviller Friedens hatte er nicht den mindesten Anspruch auf eine Entschädigung, daher denn auch im ersten Entschädigungsplane seiner gar nicht gedacht war. Er selbst erhob auch bei der außerordentlichen Reichsdeputation keinen Anspruch. Mithin scheint es, daß er sich beim ersten Consul der französischen Republik insinuirt hat, der ihn, unser seinem mächtigen Schutz, in den zweiten Entschädigungsplan aufnehmen ließ, vermöge dessen nun der Herzog wirklicher deütscher Reichsfürst wurde. Das ihm zugesprochene münstersche Amt Dülmen schätzte man auf 6¼ Q.-M. Flächeninhalt; in der Wirklichkeit ist es nur 5½ Q.-M. groß. Seine Bevölkerung gab man zu 10,000 Seelen, und die Einkünfte zu 50,000 Gulden an, mit Einschluß der Karthaus Marienburg zu Weddern.

[Entschädigung des Herzogs von Looz und Corswaren.] Dieses Herzogshaus, von dem man in Deütschland zum ersten Mal reden hörte, als die Friedensverhandlungen zu Rastadt im Gange waren, leiten ihren Ursprung von den alten Grafen des Hennegau ab. Die Herzoge hatten die Grafschaften Looz, oder Loos, und Hoorn besessen, allein diese waren seit Jahrhunderten dem Hochstift Lüttich einverleibt. Looz seit 1302 durch Schenkung des Grafen Ludwig von Looz, Hoorn seit 1576, als der nämliche Stamm des daselbst sitzenden Zweiges des Hauses Looz ausgestorben war. In den letzten Zeiten hatten die Herzoge Güterbesitz in den österreichischen Niederlanden. Keine der älteren Erdbeschreibungen kennt eine unmittelbare Reichsgrafschaft Rhel, von der die Herzoge von Looz den Titel führten, sondern nur ein Dorf dieses Namens, vor Alters Neo-Älia, am Rhein belegen; es gehörte zum Amte Brauweiler im untern Erzstift Köln. Dieses Haus Looz war eben so wenig, wie der Herzog von Croy, zu Entschädigungslanden auf dem rechten Rheinufer berechtigt, auch war es im ersten Plane nicht erwähnt. Der zweite Plan dagegen so wie der Receß sprachen ihm das münstersche Amt Rheine-Bevergern und den Überrest des Amtes Wolbeck zu, die zusammen einen Flächeninhalt von 13¾ Q.-M., mit 16,000 Einwohnern und 100,000 Gulden Revenuen haben sollten. Da der Herzog eine Virilstimme im Fürsten-Collegio bekommen hatte, so nannte er sein kleines Land das Fürstenthum Rheina-Wolbeck. Der erste Name ist falsch geschrieben. Niemals hat man im Münsterlande von einer Stadt und einem Amte

Digitized by Google

Rheina sprechen hören, immer ist der Name Rheine, auch wol Reinen, gesprochen und geschrieben worden. Ursprünglich waren Rheine und Bevergern getrennte Amtsbezirke, aber schon seit langer Zeit unter einem einzigen Amtsdrosten vereinigt. Bentlage, nahe bei der Stadt Rheine und an der Ems gelegen, ein Kloster regulirter Chorherren der Kreuzbrüder, hob der Herzog von Looz auf und richtete die ansehnlichen Gebäude desselben zu seinem Residenzschlosse ein. In der Nähe liegt das Salzwerk Gottesgabe, das zu jener Zeit einen ansehnlichen Ertrag abwarf.

[Entschädigung der zwei Salm'schen Häuser.] Es gab in Deutschland zwei Grafschaften Salm: die eine in den Vogesen zwischen dem Elsaß und Lotharingen, die andere in den Ardennen zwischen dem Herzogthum Luxemburg und dem Hochstifte Lüttich; jene nannte man die obere, diese die niedere Grafschaft Salm. Diese zwei Ländchen gehörten ursprünglich einer und der nämlichen Familie, die man mit dem Namen der Altgrafen von Salm bezeichnet. Im 11. Jahrhundert spaltete sie sich in zwei Linien; die ältere bekam zum Erbtheil die obere Grafschaft in den Vogesen, die jüngere die niedere Grafschaft in den Ardennen. Die ältere Linie erlosch im 15. und 16. Jahrhundert, mit Ausnahme einer Seitenlinie, welche die Grafschaft Neuburg am Inn erworben hatte, und sich bis zum Jahre 1781 fortpflanzte. Da sie keinen Theil an der Grafschaft Salm hatte und überdem zur Zeit des Recesses nicht mehr vorhanden war, so brauchen wir nicht weiter von ihr zu sprechen.

Beim Erlöschen der ältern Linie Salm wurde die obere Grafschaft Salm unter zwei Erbtöchter vertheilt. Die eine, Namens Christiana, vermälte sich mit Franz von Lotharingen, Grafen von Vaudemont, und trug also ihren Erbtheil an dieses Haus, dessen Besitzungen in der Folge an Frankreich übergingen; die andere Erbin, Johanna, brachte 1459 ihre Hälfte der Grafschaft ihrem Gemale Johann V., Wild- und Rheingrafen, zu, dessen Sohn den Namen Salm annahm. Die Salm'sche Linie, welche die untere Grafschaft besaß, hat sich bis ins 19. Jahrhundert fortgepflanzt, und theilte sich in vier Zweige, welche im Jahre 1803 durch folgende Titel unterschieden wurden:

1. Salm-Reifferscheid-Bedburg;
2. Salm-Reifferscheid;
3. Salm-Reifferscheid-Hainsbach;
4. Salm-Reifferscheid-Dyck.

Diese vier Linien bildeten allein das echte Haus Salm; daher sie sich auch, zum Unterschied von den Wild- und Rheingrafen, die

Digitized by Google

den Salm'schen Namen angenommen hatten, die Altgrafen von Salm nannten. Reifferscheid war eine Grafschaft in der Eifel und stand in den Reichsmatrikeln als eine unmittelbare Reichsgrafschaft und als Stand des Kurrheinischen Kreises; auch hatte Ernst Valentin, Graf zu Salm und Reifferscheid, den Reichsabschied von 1654 wegen Reifferscheid mit vollzogen; allein sie wurde von Kur-Köln eximirt.

Was die Wild- und Rheingrafen anbelangt, so bildeten sie ursprünglich ebenfalls zwei Familien. Otto von Wittelsbach, der sich, nachdem er den Kaiser Philipp erschlagen, in die Ardennen geflüchtet hatte, wird von einigen Genealogen als Stammvater der Wildgrafen angesehen; die Rheingrafen dagegen sind viel älter, und steigen bis 10 Jahrhunderte zurück. Die Wildgrafen erloschen im 15. Jahrhundert, und ihre Besitzungen gingen durch Heirath an die Rheingrafen über, davon der Sohn Johann's V., wie wir oben gesehen haben, sich Wild- und Rheingraf von Salm nannte. Dieses Haus trennte sich in zwei Hauptäste, in den Ast Salm und in den Ast der Wild- und Rheingrafen. Der Salm'sche Ast zerfiel wiederum in zwei Linien: Salm-Salm und Kyrburg; und der Ast der Wild- und Rheingrafen bildete die Linien Grumbach und Rheingrafenstein.

Es scheint, daß die Abfasser des ersten Entschädigungsplans keinen klaren Begriff von diesen Häusern gehabt haben, weil sie dieselben in einem einzigen, also gefaßten Absatze zusammen thaten: — „Den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, den Rheingrafen, den Fürsten und Grafen von Salm-Reifferscheid: der Überrest des Oberstifts Münster"; — d. h. diejenigen Theile, welche nach Abzug des preußischen Entschädigungsloses und des Amtes Dülmen übrig blieben. Der Receß dagegen unterschied das rheingräfliche Haus sehr richtig von dem der Altgrafen von Salm, daher wir denn auch, seinem Beispiele folgend, das Entschädigungsloos eines jeden einzelnen näher in Erwägung ziehen.

Die Besitzungen des Hauses der Wild- und Rheingrafen von Salm bestanden aus der obern Grafschaft Salm, dem Amte Kyrburg an der Nahe, der Grafschaft Rheingrafenstein am nämlichen Flusse, dem Amte Grumbach an der Glan, der Herrschaft Püttlingen (Pütelange) in Lotharingen und verschiedenen Ämtern auf dem Hunsrück, außer der Herrschaft Anholt in Westfalen, welche durch den luneviller Frieden nicht verloren gegangen war. Nach den Anschlägen, welche von diesem Hause vorgelegt wurden, trugen alle Besitzungen, welche es eingebüßt hatte, eine jährliche Revenue von

Digitized by Google

420,000 Gulden ein. Der Receß gab ihm, und zwar: den Fürsten von Salm-Salm und von Salm-Kyrburg, die münsterschen Ämter Ahaus und Bockholt, nicht Bocholt, wie der Name unrichtig im Receß geschrieben steht, mit 55,286 Einwohnern auf 28 Q.M., und einem jährlichen Einkommen von 250,000 Gulden; und den rheingräflichen Linien den Theil des münsterschen Amtes Horstmar, der nicht aufs preußische Loos gefallen war, mit 50,000 Einwohnern auf 30 Q.-M. und 300,000 Gulden jährlichen Einkünften. In den Revenuen-Anschlag traten die Einkünfte der Collegiatstifter, Archidiaconate, Abteien und Klöster mit $^3/_5$ ein. Weil aber bei dieser Vertheilung die Linien Salm-Salm und Salm-Kyrburg zu kurz gekommen waren, so wurden die Rheingrafen verpflichtet, ihnen eine jährliche Rente von 42,000 Gulden zu gewähren. Das sind die Anordnungen, von denen im §. 3 die Rede ist. Die Ämter Ahaus und Bockholt wurden ihnen ungetheilt, jedoch mit der Maßgabe übergeben, sie unter sich zu theilen, und zwar zu $^2/_3$ für Salm-Salm und $^1/_3$ für Salm-Kyrburg. Diese Theilung hat nicht Statt gefunden; der Fürst von Salm-Salm nahm seine Residenz auf dem Schlosse zu Anholt in der seinem Hause seit lange gehörigen Herrschaft dieses Namens, und der Fürst von Salm-Kyrburg zu Ahaus auf dem dortigen Schlosse der vormaligen Fürstbischöfe zu Münster, woselbst sie auch einen schönen Lustgarten angelegt hatten.

Das Haus der Altgrafen von Salm war, wie gezeigt worden, in vier Linien getheilt; allein eine derselben, die von Hainsbach in Böheim, hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt. Die drei anderen Linien aber hatten Verluste erlitten, die wir nachzuweisen haben, und für die sie nach dem ersten Plane, mit dem rheingräflichen Hause zusammen, im Oberstift Münster entschädigt werden sollten. Allein weil man im zweiten Plane das Amt Dülmen für den Herzog von Croy davon abgezweigt, und das rheingräfliche Haus überdem zu viel gegen seinen Verlust empfangen hatte, so verzichtete man darauf, die Fürsten und Grafen des altsalmschen Hauses in Westfalen ansässig zu machen. Demgemäß überwies man:

1) Dem Hause Salm-Reifferscheid-Bedburg, für die Grafschaft Reifferscheid und die Herrschaft Bedburg, die, beide unter kurkölnischer Landeshoheit, zusammen 35,000 Gulden einbrachten, das kur-mainzische Amt Krautheim, an der Jaxt, welches, nach Abtrennung von Ragelsberg, Billigheim und Neidenau, welche Ortschaften an Hohenlohe-Ingelfingen kamen, und zweier anderer Orte

für Leiningen-Westerburg, doch noch 4½ Q.-M. groß war und 8000 Einw. enthielt. Dazu kam noch eine Rente von 32,000 Gulden auf Amorbach, d. h. auf den Fürsten von Leiningen. Diese neüe Besitzung des Hauses Salm wurde 1804 vom Kaiser zum Range eines Fürstenthums Krautheim erhoben. Durch ein Abkommen, welches unmittelbar nach dem Receß zu Stande kam, löste der Fürst von Leiningen die 32,000 Gulden Rente durch Abtretung der Abtei Gerlachsheim des Amtes Grünsfeld und des Dorfes Distelshausen, welche ihm vom §. 20 des Receßes zugesprochen worden waren, ab; und im Monat April 1805 wurde Distelshausen gegen Boppenhausen vertauscht. Nach genauen statistischen Angaben, welche einige Jahre später bekannt wurden, wußte man, daß das Fürstenthum Krautheim 13,870 Einwohner hatte und eine jährliche Revenue von 80,000 Gulden abwarf.

2) Dem Zweige Salm-Reifferscheid für die mittelbare niedere Grafschaft Salm, unter Luxemburgischer Landeshoheit, eine Rente von 12,000 Gulden, fundirt auf die Abtei Schönthal an der Jaxt, und zahlbar vom Herzoge von Württemberg, an den diese Abtei übergegangen war.

3) Der Linie Salm-Reifferscheid-Dyck für die Lehnsrechte, Nutzungen und Gefälle in der Herrschaft Dyck, die, innerhalb des Niedererzstifts Köln belegen, unter französische Gewalt gekommen war, eine Rente von 28,000 Gulden, welche die Reichsstadt Frankfurt zu zahlen hatte, von der sie aber 1805 abgelöst wurde. Der Graf von Salm-Dyck war, nachdem er Bürger der Einen und untheilbaren Republik geworden, in seinen in Frankreich belegenen Gütern wieder eingesetzt worden.

§ 4. [Entschädigungen für die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Braunschweig-Wolfenbüttel.]

Dem Könige von England, Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, für seine Ansprüche an die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, an Hildesheim, Corvey und Höxter und für seine Gerechtsame und sein Eigenthum in den Städten Hamburg und Bremen und deren Gebieten, namentlich in dem Gebiete der zuletzt genannten dieser Städte, so wie es weiter unten bezeichnet werden wird, so wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshausen: — das Hochstift Osnabrück.

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel: — die Abteien Gandersheim und Helmstädt mit der Belastung einer beständigen Rente von 2000 Gulden zu Gunsten der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau.

Dieser Paragraph betrifft die beiden Linien des Hauses Braunschweig, davon keine durch die Abtretung des linken Rheinufers irgend etwas verloren hatte. Das Haus Braunschweig gehörte

Digitized by Google

mithin nicht in die Klasse derjenigen Fürstenhäuser, denen durch den luneviller Friedensschluß eine Entschädigung zugesagt worden war. Auch hatte der erste Plan seiner gar nicht Erwähnung gethan. Als aber die vermittelnden Mächte die reichsunmittelbaren Stifter evangelischen Bekenntnisses in dieselbe Masse mit den Stiftern der römischen Kirche warfen, so sah sich das Haus Braunschweig durch ihren Plan getroffen und in der Lage, eine Schadloshaltung zu beanspruchen. Diese fiel denn auch hoch hinaus über die Einbuße, die es erlitt.

[Der Kurfürst zu Braunschweig-Lüneburg] verlor durch den Receß:

1) Seine Ansprüche an die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Mehrere Reichsfürsten haben bei der Reichsdeputation von 1803 und bei den Mittlermächten Ansprüche auf Rechte geltend zu machen gesucht, die oft zweifelhaft und fast immer eventuell waren. Nicht so war es mit dem Hause Braunschweig in Bezug auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen. Die alten Grafen zu Sayn starben 1606 mit Heinrich IV. aus, und die Erbin der Grafschaft, seines Bruders Hermann Tochter, Anna Elisabeth, die sich mit dem Grafen Wilhelm III. zu Wittgenstein vermählt hatte, hinterließ sie ihrem einzigen Sohne Ernst, welcher 1623 die Regierung der Grafschaft antrat und 1632 starb, da sich dann, als sein unmündiger Sohn 1636 auch starb, seine beiden Töchter Ernestine und Johanna in die Grafschaft so theilten, daß erstere die hachenburgische, die zweite die altenkirchensche Hälfte bekam. Von Sayn-Hachenburg möge nur angemerkt werden, daß dieser Theil der Grafschaft durch Heirat an das Haus der Burggrafen von Kirchberg kam, und nach deren Erlöschen 1799 an die Fürstin von Nassau-Weilburg fiel. Johanna von Sayn-Wittgenstein vermählte sich in zweiter Ehe mit Herzog Johann Georg zu Sachsen-Eisenach und verordnete in ihrem Testamente 1685, daß nach Ableben ihrer zwei Söhne die Grafschaft Sayn-Altenkirchen auf ihre zwei Töchter, und zuletzt an die überlebende Tochter vererben solle. Dieser Fall trat ein, die älteste Tochter, Namens Eleonore, überlebte ihre Geschwister. Sie war mit Johann Friedrich, Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach, vermählt worden, von dem sie einen Sohn hatte, der die Grafschaft Sayn-Altenkirchen erbte. Dieser überlieferte seine Länder seinen Nachkommen, deren letzter Markgraf Alexander zu Ansbach und Baireüth war. Da dieser keine Kinder hatte, so trat er im Jahre 1792 seine

Digitized by Google

beiden Fürstenthümer an den König von Preußen ab, behielt aber die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, die nach seinem Tode an den König von England, Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, als Abkömmling der Tochter Eleonorens zu Sachsen und des Markgrafen Johann Friedrich, fallen mußte. Da der Receß über die Grafschaft Sayn-Altenkirchen anderweitig verfügte, so kam es auf eine Verzichtleistung des Kurfürsten auf die Nachfolge an, die ihm 1806 zugefallen sein würde. Die Grafschaft soll, nach einer gewöhnlichen Annahme, 80,000 Gulden eingetragen haben; ein anderer Anschlag, von dem es hieß, daß er aus den gräflichen Archiven entnommen worden sei, setzte die Revenuen nur auf 30,000 Thaler oder 52,500 Gulden.

2) Der Kurfürst verzichtete auch auf seine Ansprüche auf Hildesheim, Corvey und Höxter; aber diese bestanden nur im Schirmrechte, das eher lästig, als einträglich war.

3) Er verlor die Nutzungs- und Eigenthumsrechte, die ihm in den Reichsstädten Hamburg und Bremen, als Nachfolger der bremischen Erzbischöfe, zustanden, und von denen wir beim §. 27 zu sprechen Gelegenheit haben werden; sodann verlor er

4) Das Amt Wildeshausen, an der Hunte, über das der Receß zu Gunsten des Herzogs von Oldenburg verfügte. Es trug 25,000 Gulden, oder, nach anderer Angabe, nur 16,500 Gulden ein; und endlich

5) Den Dom zu Bremen, dessen jährliche Revenuen auf 47,500 Gulden veranschlagt wurden. — Ganzer Verlust 144,000 Gulden Einkünfte.

Zur Ausgleichung dieser wirklichen, oder erst in Aussicht stehenden Verluste bewilligte der Receß dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg das Hochstift Osnabrück, das auf 43 Q.-M. 126,000 Einwohner zählte und 750,000 Gulden eintrug; eine prächtige Entschädigung, über die man in Folge einer zu London gepflogenen Unterhandlung, deren einzelne Bestimmungen unbekannt geblieben sind, einig geworden war. Was aber den Werth dieser Entschädigung einigermaßen schmälerte, war die Verordnung des westfälischen Friedens, daß Osnabrück abwechselnd einen römischen Bischof und einen protestantischen Bischof aus dem braunschweigischen Hause haben mußte, dergestalt, daß wenn der letzte Fall eintrat, das Hochstift einem nachgebornen Prinzen des Hauses zufiel. In der That war 1803 der zweite Sohn des Königs von England, Prinz

Digitized by Google

Friedrich, Herzog von York, geb. 16. Aug. 1763, seit 1764 Bischof zu Osnabrück.

Der Entschädigungsplan bewilligte dieses Hochstift dem Kurhause Braunschweig ohne andere Bedingungen, als welche im Receß ausgedrückt sind; während der Verhandlungen der Deputation aber wurde den Kurfürsten eine doppelte Last zugemuthet, nämlich eine jährliche Rente von 10,000 Gulden zu Gunsten des Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und die Abtretung des adligen freiweltlichen Frauenstifts Wittmarschen in der Grafschaft Bentheim. Der Kurfürst weigerte sich dessen beständig, weshalb denn auch der Deputationsbeschluß vom 25. November 1802 ihm das Stift beließ und der Receß ihn der Rentenzahlung entband.

[Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel] hatte weder durch die Abtretung des linken Rheinufers, noch durch die Verfügungen des ersten Entschädigungsplanes irgend etwas eingebüßt, wenn man nicht etwa auch das Schutz- und Schirmrecht über das Hochstift Hildesheim hierher rechnen will, das auch von dieser Linie der braunschweiger Fürsten in Anspruch genommen wurde; allein da die Abfasser des ersten Plans es übersehen hatten, zweier im Umfange des Herzogthums Braunschweig belegener Abteien Erwähnung zu thun, so trat der Herzog mit einem Anspruch auf dieselben hervor, der von der Deputation anerkannt wurde: diese Abteien waren, wie der Receß besagt, Gandersheim und Helmstädt. Das evangelische, gefürstete, freiweltliche Stift S. Anastasii und Innocentii zu Gandersheim war reichsunmittelbar, und die Äbtissin hatte Sitz und Stimme auf dem Reichstage, es stand aber unterm Schutz und Schirm der Herzoge, die auch die Vogtei über das Kloster St. Ludgard in Helmstädt übten, welches der Reichsabtei Werden im Westfälischen Kreise unterwürfig war, so daß beide Einen Abt hatten. Die Einkünfte beider Stifte zu Gandersheim und Helmstädt schätzte man auf 40,000 Gulden. Der Receß überwies sie dem Herzoge unter der Belastung einer beständigen Rente von 2000 Gulden für das Amalien-Stift zu Dessau. Die Prinzessin Henriette Amalie von Anhalt-Dessau, geb. 1720, gest. 1793, hatte in der Gegend von Kreuznach Grundbesitzungen zum Werthe von 46,207 Gulden erworben, deren Ertrag sie in ihrem letzten Willen zum Besten der Armen und Kranken ihrer Vaterstadt vermacht hatte. Die Regierung der Französischen Republik hatte diese Güter 1799 sequestrirt, daher es Seitens der Deputationsmitglieder ein glücklicher Gedanke war, zu

Digitized by Google

Gunsten einer Stiftung der Mildthätigkeit eine beständige Last einem Fürsten aufzuerlegen, der aus den Anordnungen des Jahres 1803 nur Gewinn zog.

§. 5. [Entschädigung für den Markgrafen von Baden.]

Dem Markgrafen von Baden, für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und seine Güter und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß, u. s. w.: — Das Hochstift Constanz, die Überreste der Hochstifter Speier, Basel und Straßburg; die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner die Herrschaft Lahr, unter den Bedingungen, über die besagter Markgraf, der Fürst von Nassau-Usingen und die anderen Interessenten, einig geworden sind; ferner, die hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt; ferner, die Abteien Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Öhningen, die Propstei und das Kapitel Odenheim, und die Abtei Salmansweiler unter Vorbehalt von Ostrach und der unten angeführten Zubehörungen, die kaiserlichen Städte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die sowol mittelbaren als unmittelbaren Gerechtsame und Nutzungen, welche zu den öffentlichen Anstalten und Körperschaften des linken Rheinufers auf der Südseite des Neckar gehören.

Unter allen Fürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluste erlitten haben, ist keiner, welcher eine verhältnißmäßig so große Entschädigung bekommen hat, als der Markgraf von Baden. Sie beträgt das Sechsfache seiner Einbuße, und seine Einkünfte hatten sich seit dem Receß von 1803 verdoppelt. Diese günstige Behandlung verdankte er sowol der Achtung, welche seine Tugenden für seine Person einflößten, als auch der Familienverbindung mit dem Kaiser Alexander von Rußland, der seine Enkelin geehlicht hatte. Das badensche Haus hatte seinen Antheil an der Sponheimer Grafschaft verloren, und der enthielt auf 8 Q.-M. 25,500 Einwohner, und trug 162,000 Gulden ein, die mittelbaren Besitzungen im Elsaß und im Luxemburgischen aber 78,000 Gulden. Da dem Markgrafen kein Hochstift von beträchtlichem Umfange bequem lag, vermittelst dessen man sein Gebiet hätte abrunden können, so sah man sich genöthigt, dazu verschiedene, in der Nachbarschaft der Markgrafschaft belegene, abgezweigte Gebietsstücke zu verwenden, indem man die Häuser Hessen-Darmstadt und Nassau-Usingen bewog, ihm die Länder abzutreten, welche sie in Schwaben besaßen. Doch mit alle dem konnte man den Zusammenhang zwischen den Districten nicht herstellen, die man für den Markgrafen bestimmt hatte. Das Hochstift Constanz war von den anderen Besitzungen, die er bereits besaß, getrennt, und der Breisgau lag zwischen der

Digitized by Google

obern und der untern Markgrafschaft, welche ohne diese Unterbrechung eine Ausdehnung von sechzig Stunden Wegs längs des Rheinstroms gebildet haben würde.

Das Hochstift Constanz lag am Bodensee, aber die Stadt Constanz gehörte nicht dazu. Des Bischofs Diöcese war beträchtlich größer als sein weltliches Gebiet und umfaßte einen großen Theil der Schweiz. Seine Residenz war Mörsburg.

Der Fürstbischof zu Speier hatte einige auf dem linken Ufer des Rheins belegene Ämter, sowie seine mittelbaren Besitzungen im Elsaß verloren; der größte Theil aber des Hochstifts sammt Bruchsal, der Residenzstadt des Fürstbischofs, und der Festung Philippsburg, lag auf dem rechten Rheinufer.

Nicht also verhielt es sich mit den Hochstiftern Straßburg und Basel. Ersteres, dessen schönste Besitzungen im Elsaß lagen, hatte auf dem rechten Ufer nur das Amt Oberkirch in der Ortenau und Ettenheim im Breisgau, und der Fürstbischof zu Basel nur das einzige Amt Schlingen, einige Stunden Wegs von Basel, am Rhein.

Der wichtigste Theil der dem Markgrafen von Baden überwiesenen Entschädigung besteht aus den pfälzischen Ämtern Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Manheim, den beiden Hauptstädten des Kurfürstenthums Pfalz, mit denen es keine Stadt der Markgrafschaft Baden aufnehmen konnte. Durch diese Abtretung erhielt das badensche Land eine besondere Hochschule, die zu Heidelberg.

Die Herrschaft Lahr in der Ortenau gehörte den Fürsten von Nassau-Usingen. Sie war dem Markgrafen von Baden unter den, zwischen ihm, dem Fürsten von Nassau-Usingen und den übrigen Interessenten getroffenen Abkommen abgetreten worden. Diese Übereinkunft ist nicht bekannt geworden; in Bezug auf den Fürsten von Nassau-Usingen scheint sie jedoch die Bestimmung enthalten zu haben, daß derselbe erst dann die Herrschaft Lahr übergeben solle, wenn er von der Grafschaft Sayn-Altenkirchen Besitz ergriffen haben würde, was erst nach dem Ableben des letzten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth stattfinden konnte. So mindestens war die Bedingung im ersten Plane ausgedrückt. Kurze Zeit nach Vollstreckung des Recesses vermogte der Markgraf von Baden den brandenburger Markgrafen zur Abtretung der Grafschaft Sayn-Altenkirchen gegen eine jährliche Pension von 30.000 Gulden, die er ihm zu zahlen versprach, worauf die Grafschaft an den Fürsten

Digitized by Google

von Nassau überging, und der Markgraf von Baden in den Besitz der Herrschaft Lahr trat.

Die Erwerbung, welche dieser Fürst an den hessischen Ämtern Lichtenau und Wilstädt, der Herrschaft Hanau-Lichtenberg, machte, war sehr wichtig, nicht allein wegen der Fruchtbarkeit des Bodens dieser beiden Ämter, sondern auch, weil sie seine Lande abrundeten; beim § 7 des Receßes kommen wir auf diesen District noch ein Mal zurück.

Vier reichsunmittelbare Stifter wurden zu Gunsten des Markgrafen secularisirt, nämlich die Abtei Salmansweiler, in Schwaben, nach Abzug des Amtes Osterach, welches man einem andern Fürsten gab; die Propstei Odenheim, deren Sitz in Bruchsal war; die Abtei Gengenbach in der Stadt dieses Namens, und die Abtei Petershausen, bei Constanz. Die sieben anderen Stifter waren mittelbar, nämlich: Reichenau, auf einer Insel des Zeller Sees, einer Abtheilung des Bodensees; Öhningen im Hochstift Constanz; Allerheiligen und Ettenheim-Münster im Hochstift Straßburg; Frauenalb und Lichtenthal, in der untern Markgrafschaft Baden, und Schwarzach bei Lichtenau.

Unter den kaiserlichen freien Reichsstädten, die dem Markgrafen zu Theil wurden, war Biberach die ansehnlichste sowol an sich selbst, als durch den Gewerbfleiß ihrer Einwohner.

Die Erwerbungen dieses Fürsten wurden nach ihrem geographisch-statistischen Werthe folgender Maßen angegeben:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Das Hochstift Constanz	5	14,000	80,000	Guld.
2. Das Hochstift Speier	11	30,000	150,000	„
3. Das Hochstift Straßburg	6½	20,000	130,000	„
4. Das Hochstift Basel	½	1,000	10,000	„
5. Ein Stück der Rheinpfalz	17	99,000	500,000	„
6. Die Herrschaft Lahr	1	7,000	40,000	„
7. Die Herrschaft Hanau-Lichtenberg	5	15,000	80,000	„
8. Sieben kaiserl. freie Reichsstädte	7¼	37,000	150,000	„
9. Vier unmittelbare Reichsstifter	6	14,000	175,000	„
10. Sieben mittelbare Abteien	—	—	225,000	„
Überhaupt	59¼	237,000	1,540,000	Guld.
Betrag des Verlustes	8	25,500	240,000	„
Gewinn an Land und Leuten	51¼	211,500.	1,300,000	Guld.

Hin und wieder fand man den Verlust an Leuten höher, und zwar bis 38,430, angegeben; vermuthlich war in dieser größern Ziffer die Einwohnerzahl der mittelbaren Besitzungen des Markgrafen mit enthalten.

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Zweiter Abſchnitt, die Paragraphen 6—10 enthaltend.

§ 6. [Entſchädigung für Württemberg, Hohenlohe, Salm-Reifferſcheid ꝛc.]

Dem Herzoge von Württemberg, für das Fürſtenthum Mömpelgard und Zubehörungen; wie auch für ſeine Rechte, Beſitzungen, Dienſte und Forderungen im Elſaß und der Freigrafſchaft: — die Propſtei Ellwangen, die Kapitel, Abteien und Klöſter Zwiefalten, Schönthal, Comburg, mit der Landeshoheit (vorbehaltlich der Gerechtſame der weltlichen Fürſten und der Grafſchaft Limburg), Rothmünſter, Heiligenkreüzthal, Obriſtenfeld, Margarethhauſen, und alle diejenigen, welche in ſeinen neüen Beſitzungen belegen ſind; ferner das Dorf Dürrenmetſtetten und die kaiſerlichen Reichsſtädte Weil, Reütlingen, Eßlingen, Rottweil, Giengen, Aalen, Hall, Gmünd und Heilbronn; Alles unter der Bedingung, die folgenden beſtändigen Raten zu leiſten, nämlich:

Den Fürſten von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: 600 Gulden, davon die eine Hälfte an Bartenſtein, die andere an Schillingsfürſt.

Dem Fürſten von Salm-Reifferſcheid wegen ſeiner Grafſchaft Niederſalm: 12,000 Gulden.

Dem Grafen von Limburg-Styrum wegen der Herrſchaft Oberſtein: 12,200 Gulden.

Dem Grafen von Schall, wegen ſeines Gutes Megen: 12,000 Gulden.

Der Gräfin von Hildesheim wegen ihres Antheils an der Herrſchaft Reipoltskirchen: 5400 Gulden.

Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt wegen der Lehnsgefälle ihres Antheils an der Herrſchaft Ober- und Niederbronn: 11,300 Gulden.

Den Erben des Freiherrn von Dietrich, wegen derſelben: 31,300 Gulden.

Den Herren Seübert wegen der Lehngüter Benthal und Bretigny: 3300 Gulden.

[Württemberg.] Die Verluſte des Herzogs von Württemberg verhielten ſich zu den Entſchädigungen, die ihm zu Theil wurden, wie 2 zu 3, und letztere war ſo gewählt worden, daß ſie ſeine alten Lande vollſtändig abrundeten.

Sein Verluſt beſtand in der Grafſchaft Mömpelgard, einer der Überreſte des vormaligen Königreichs Arelat, welche, ehedem unter eigenen Grafen ſtehend, zu Ende des 14. Jahrhunderts durch Heirath an das Haus Württemberg übergegangen war, und von da an wol dann und wann eine gefürſtete Grafſchaft genannt wurde, ob-

Digitized by Google

wol sie niemals zur fürstlichen Würde erhoben worden war, daher die Abfasser des Receſſes einen Irrthum begingen, da sie Mömpelgard, oder wie sie es französisch schrieben, Montbéliard, eigentlich Montbeillard, ein Fürstenthum nannten. Außer dieser Grafschaft, dem einzigen reichsunmittelbaren Lande, was der Herzog von Württemberg durch den luneviller Frieden einbüßte, verlor er auch noch die Herrschaften Héricourt, Châtelet, Blamont, Clermont, Granges, Clerval und Passavant, die als Zubehörungen von Mömpelgard angesehen wurden, über die aber, als ehemalige Lehnsstücke der Krone Frankreich, die Regierung der Französischen Republik die Souverainetät übte. Die Grafschaft Mömpelgard, ohne jene sieben Herrschaften, hatte 7 O.-M. Bodenfläche und 14,000 Einwohner, und trug mit den Herrschaften jährlich 248,000 Gulden ein. Im Ober-Elsaß besaß das württembergische Haus die Grafschaft Horburg nebst der Herrschaft Reichenweier als Allodiallande unter Frankreichs Oberhoheit. Worin sein Verlust in der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté) bestanden hat, ist nicht näher nachgewiesen worden. Mömpelgard schrieb man bald so, bald Mümpelgard.

Zu der Entschädigung, welche der erste Plan dem Herzoge von Württemberg bestimmt hatte, fügte der zweite die Abteien Schönthal, Comburg, Rothmünster, Heiligenkreüzthal, Obristenfeld und Margarethhausen, und das Dorf Dürrenmetstetten, bei Dornstetten, d. h. die Hälfte dieses Dorfs, welche dem Kloster Muri in der Schweiz gehörte, denn die andere Hälfte war schon württembergisch. Derselbe zweite Plan fügte auch noch das Kloster Holzhausen, welches im ersten Hauptbeschluß der Deputation vergessen worden war, hinzu.

Das Cistercienserkloster Schönthal und das weltliche Ritterstift Comburg lagen beide im Hochstift Würzburg und standen unter der Landeshoheit des Fürstbischofs. Roth- oder Rottenmünster war eine reichsunmittelbare Frauenabtei am Neckar, bei Rott- oder Rothweil; und Heiligenkreüzthal ein adliches Frauenstift in Schwäbisch-Österreich und unter österreichischer Landeshoheit; allein es wurde, den Widersprüchen des böheimschen Unter-Abgeordneten zum Trotz, von den Mittlermächten mit in die Entschädigungsmasse geworfen. Österreich erhielt sich aber im Besitz dieses Stifts. Obristenfeld war ein evangelisches freies reichsadliches Jungfrauenstift im württembergischen Flecken gleiches Namens des Amts Beilstein, gehörte aber zur unmittelbaren Reichsritterschaft, und zwar in den Canton am Kocher; auch das Nonnenkloster Margarethhausen oder Margrethenhausen zählte

Digitized by Google

zu den unmittelbaren Besitzungen der Reichsritterschaft und war im Ort am Neckar und Schwarzwald eingeschrieben.

Außer diesen Klöstern sprach der Receß dem Herzoge von Württemberg noch alle diejenigen zu, die sich in seinen neüen Besitzungen befanden. Der zweite Plan besagte: „in seinen neüen Besitzungen sowol, als in seinen alten"; allein da diese Bestimmung die Landes-Verfassung über den Haufen gestürzt haben würde, so fügte der erste Deputationsbeschluß hinzu: „der verfassungsmäßigen Verwendung der letzteren unbeschadet"; und endlich ließ der Deputationshauptschluß nicht allein die Worte: „in den alten Besitzungen", sondern auch die verwahrende Clausel gänzlich fallen. Bekanntlich gab es im Herzogthume Württemberg mehrere ehemalige Klöster, die seit der Reformation secularisirt worden waren, und deren evangelische Prälaten den ersten und sehr einflußreichen Stand unter den beiden Landständen des Herzogthums bildeten.

In Erwägung der Zulage, welche im zweiten Plane dem Herzoge bewilligt worden war, und die sich auf eine Revenue von 150,000 Gulden belief, hatte man es für angemessen erachtet, ihn mit verschiedenen Renten zu belasten, die eine Hauptsumme von 88,000 Gulden ausmachten. Die württembergischen Entschädigungen stellen sich so:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.	
1. Die Propstei Ellwangen	6¼	20,000	130,000	Guld.
2. Die Abtei Zwifalten	3¼	8,000	60,000	„
3. Die sechs anderen Abteien und Klöster	2½	7,000	150,000	„
4. Neün Reichsstädte und ein Dorf .	16¾	85,000	360,000	„
			700,000	Guld.
Davon ab der Betrag der Renten			88,000	„
Überhaupt	28¾	120,000	612,000	Guld.
Verlust . .	7	14,000	248,000	„
Württemberg gewann also durch den Receß	21¾.	106,000.	364,000	Guld.

Wir haben noch ein paar Worte über die Renten zu sagen, mit denen der Herzog belastet wurde.

[Das Haus Hohenlohe.] Ein Rheinzoll, der in der kurtrierschen Stadt Boppard erhoben wurde, gehörte mehreren Genossen, insonderheit Kur-Trier und Hessen; aber auch eine der beiden Hauptlinien des Hauses Hohenlohe, nämlich die Waldenburger, hatte an diesem Bopparder Wartspfennig, wie man den Zoll nannte, einen Antheil zum Betrage von ungefähr 520 Gulden; der Herzog

Digitized by Google

von Württemberg mußte dafür aufkommen mit Entrichtung einer jährlichen Rente von 600 Gulden, die wahrscheinlich abgelöst worden ist.

[Salm-Reifferscheid.] Daß die niedere Grafschaft Salm im luneviller Frieden verloren ging, ist bereits oben erwähnt worden. Das Haus Salm-Reifferscheid, welches bei der Vertheilung des Hochstifts Münster leer ausgegangen war, mußte sich mit dem Genuß einer Geldentschädigung begnügen, die dem Herzoge von Württemberg in Gestalt einer jährlichen Rente von 12,000 Gulden aufgebürdet wurde.

[Limburg-Styrum.] Es gab in Deütschland zwei Häuser Limburg sehr verschiedenen Ursprungs, das eine in Westfalen, das andere im Frankenlande. Das fränkische, welches man zum Unterschied vom westfälischen Limburg in fränkischer Mundart Limpurg zu nennen pflegte, erlosch 1713, worauf die zum fränkischen Kreise gehörende Herrschaft Limburg unter eine große Menge Allodialerben getheilt wurde, von denen zuletzt die gräfliche Familie Pückler, deren hier angesessene Linie den Namen Limpurg-Sontheim annahm, die Herrschaft zwar nicht mehr auf dem Reichstage, wol aber auf den Kreistagen des fränkischen Kreises mit Sitz und Stimme vertrat.

Das andere Haus Limburg hatte einen weit berühmteren Ursprung; denn dieser steigt bis zu den alten Grafen von Teisterbant und Geldern hinauf, die man seit dem 8. Jahrhundert findet, und von denen nicht allein das Haus Limburg-Luxemburg, welches dem Deütschen Reiche vier Kaiser gegeben hat, und 1437 erlosch, sondern auch das Haus der Herzöge von Jülich, Cleve und Berg abstammte, welches 1609 ausstarb. In gerader Linie von diesen Herzogen herstammend, hat das Geschlecht der Grafen von Limburg-Styrum, welches bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts als Grafen von der Mark, später Grafen von Altena und Isenberg oder Isenburg, eine hervorragende Stelle in der Geschichte der westfälischen Lande einnimmt, den Namen, welchen es noch heüte trägt, in Folge der in Chroniken und Geschichtsbüchern auf so abweichende Weise erzählten Tödtung oder Ermordung des Erzbischofs Engelbert I. zu Köln, eines Grafen von Berg, durch seinen Neffen, den Grafen Friedrich von Altena und Isenburg, erhalten. Als nämlich Graf Friedrich seine am 7. November 1225 ausgeführte blutige That ein Jahr darauf zu Köln mit dem Leben gebüßt hatte, nahm sich der Graf von der Mark der Söhne Friedrich's, als seiner Enkel, an und erbaute ihnen

Digitized by Google

die Schlösser Limburg an der Lenne und Styrum an der Ruhr. Andere Genealogen lassen die Linie Styrum erst später entstehen. Der Graf von Limburg-Styrum besaß von den einst zahlreichen Besitzungen seines Hauses nur noch einige Landgüter, die in Westfalen und im Burgundischen Kreise zerstreut lagen, so wie auch noch die Herrschaft Oberstein in der Eifel. Letztere verlor er durch die Abtretung des linken Rheinufers. Sie war nur unbedeutend, enthielt nur 220 Einwohner und trug 14,500 Gulden ein. Im ersten Entschädigungsplane hatte man davon zu sprechen vergessen. Die Rente von 12,200 Gulden, die dem Herzoge von Württemberg auferlegt wurde, entschädigte daher den Grafen wegen seines Verlustes fast nach dessen ganzem Umfange. Überdem war der Herzog von Württemberg nicht lange in der Lage, sie zu leisten, denn der Graf starb 1809 und mit ihm erlosch der jüngere, der römischen Kirche zugethane Zweig dieses uralten deutschen Geschlechts. Die ältere Linie, welche dem reformirten Bekenntnisse angehört, blüht in zahlreichen Sprossen im Königreich der Niederlande, seit 1857 auch im preußischen Schlesien fort. Ihr Senior, Graf Friedrich Wilhelm, Generallieutenant in niederländischen Diensten, starb am 6. April 1858 im Haag.

Die Herrschaft Reipoltskirchen auf dem Hunsrück war reichsunmittelbar und hatte Sitz und Stimme auf den oberrheinischen Kreistagen, nicht aber auf dem Reichstage. Der erste Plan hatte vorausgesetzt, daß diese Herrschaft den Grafen von Löwenhaupt und von Hillesheim gehöre; in der Folge fand man aber, daß sie ein Eigenthum der Grafin von Hillesheim und der Prinzessin von Isenburg sei. Letztere erhielt ihre Ausgleichung durch den § 19 des Receſſes. Die Gräfin Hillesheim hatte aus dieser Herrschaft ein Einkommen von 4344 Gulden, also über 1000 Gulden weniger, als die Rente betrug, welche ihr als Entschädigung überwiesen wurde. Der Receß nannte die Gräfin irrig Hildesheim.

Die übrigen in diesem Paragraphen genannten Personen hatten gar keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung; durch Gunst allein waren sie auf diese Liste gesetzt worden.

§ 7 [Entschädigung der landgräflichen Häuser Hessen und des Fürsten von Wittgenstein-Berleburg].

Dem Landgrafen von Hessen-Kassel für St. Goar und Rheinfels und seine Rechte und Ansprüche auf Corvey: — die mainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg,

Digitized by Google

Neustadt und Amöneburg und die Klöster in den genannten Ämtern; ferner, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; das Ganze mit der Belastung einer beständigen Rente von 22,500 Gulden zu Gunsten des Landgrafen von Hessen-Rothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Überschuß des Ertrages des Schifffahrts-Octroi übertragen werden soll, dessen §. 39 gedenkt, wenn, nach der Zahlung der, in dieser Akte unmittelbar auf diesen Ertrag angewiesenen Renten ein hinreichender Überschuß sich noch vorfindet.

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, für die Grafschaft Lichtenberg, die Aufhebung seines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleites nach Frankfurt, und für die Abtretung der hessischen Ämter Lichtenau und Wildstädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfes Weiperfelden: — Das Herzogthum Westfalen mit Zubehörungen, und namentlich Volkmarsen mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, die sich in dem genannten Herzogthum befinden, unter Auflage einer beständigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, welche Rente jedoch in der Folge übertragen werden wird auf den Überschuß des Einkommens aus dem im §. 39 erwähnten Schifffahrts-Octroi, wenn, nach Zahlung der unmittelbar auf diesen Ertrag in dieser Akte angewiesenen Renten ein genügender Überschuß sich herausstellt; ferner, die mainzischen Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Bilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn, die von Mainz abhangigen Besitzungen und Revenuen, welche auf der Südseite des Mains im Darmstädtischen Lande liegen, namentlich die Grundzinsen von Mönchshof, Gundhof und Clarenberg, wie auch die, welche von den, dem Fürsten von Nassau-Usingen weiter unten überwiesenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhangen, unter Vorbehalt der Dörfer Bürgel und Schwanheim; ferner die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg und die Überreste der Ämter Alzey und Oppenheim; ferner die Überreste des Hochstifts Worms, die Abteien Seligenstadt und Marienschloß bei Rockenburg, und die Propstei Wimpfen und die kaiserliche Stadt Friedberg; das Ganze unter der Auflage, die Apanagenrente des Landgrafen von Hessen-Homburg mindestens um ein Viertheil zu erhöhen.

[Hessen-Kassel.] Dieser Paragraph ordnet die Entschädigung der verschiedenen Zweige des Hauses Hessen. Die ältere Linie, die zu Kassel, und die apanagirte Linie von Rheinfels-Rothenburg, hatte auf dem linken Rheinufer die Stadt St. Goar und die Festung Rheinfels, mit 2500 Einwohnern, verloren. Der Landgraf von Rheinfels-Rothenburg, welcher Eigenthümer der Domainen war, schätzte seinen Verlust auf ein jährliches Einkommen von 18,167 Gulden, während die Landes-Hoheits-Gefälle, die dem Landgrafen von Hessen-Kassel zustanden, nicht über 7500 Gulden betragen haben können.

Für diesen Verlust hatte der erste Entschädigungsplan dem Landgrafen von Hessen-Kassel die mainzischen Ämter Fritzlar und Amöneburg, mit ihren Zubehörungen, und das Dorf Holzhausen

Digitized by Google

als Ersatz zugebilligt, unter der Auflage jedoch, den Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rothenburg zu entschädigen. Die Zubehörungen von Amöneburg und Fritzlar waren die kleinen Städte Neüstadt und Naumburg, sammt und sonders vom hessischen Gebiete rings umschlossen. Holzhausen war das zwischen den hessischen Ämtern Marburg und Homburg an der Ohm und dem kur-mainzischen Oberamte Amöneburg belegene freie Reichsdorf, das seinen Matrikularanschlag hatte, und nicht war es der Flecken Holzhausen auch Burgholzhausen genannt, wofür man es gehalten hat; dieser Ort Holzhausen gehörte zum Amte Rodheim der Grafschaft Hanau-Münzenberg, und war seit 1741 im ungestörten Besitz der Landgrafen zu Kassel, als regierenden Grafen von Hanau. Die zwei mainzischen Ämter, welche 13,000 Einwohner enthielten, brachten, mit Einschluß der Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg, jährlich 60,000 Gulden ein. Setzt man nun voraus, daß der Landgraf an Hessen-Rheinfels eine Rente von 22,500 Gulden gezahlt habe, so ergiebt sich, daß ihm 37,500 Gulden als Entschädigung für den Verlust seiner Landeshoheits-Gerechtsame über St. Goar und Rheinfels verblieben.

Trotz des ansehnlichen Gewinns von 30,000 Gulden, der ihm durch diese Anordnung zufiel, war der Landgraf nicht damit zufrieden. Sein Minister, der mit in der Deputation saß, beanspruchte noch eine Entschädigung auf seine fast kaum abzuschätzenden Verluste die er an den Gerechtsamen zu Corvey, Höxter, Herse und Oberwesel zu erleiden behauptete. Er erhob Anfangs Schwierigkeiten über die Berechnungen; und als er vom kur-mainzischen Minister, der das Land genau kannte, widerlegt worden war, erklärte er, wie er es nicht einzusehen vermöge, warum unter allen deütschen Fürstenhaüsern ersten Ranges das hessische das einzige sein solle, dessen Entschädigung man nach dem wirklichen Verlust zu beurtheilen die Absicht habe, und ohne zu seinen Gunsten auf das Gleichgewicht der Macht Rücksicht zu nehmen, das doch bei den anderen leitend gewesen sei.

Gegen diesen Schluß ließ sich nichts einwenden, daher denn auch das Loos des Landgrafen erhöht wurde. Nicht allein daß man die Kapitel zu Fritzlar und Amöneburg und die übrigen Klöster, welche im ersten Plane nicht standen, ausdrücklich darin aufnahm, so wie auch die Stadt Gelnhausen, so dachte man auch daran, den Landgrafen von der Rente für den Landgrafen zu Rothenburg frei zu machen. Indem man seiner Landeshoheit die Stadt Gelnhausen unterwarf, gewann der Landgraf von Hessen zu Kassel nichts an sei-

Digitized by Google

nen Einkünften. Diese ehemals freie Reichsstadt war von Kaiser Karl IV. im Jahre 1439 verpfändet, und diese Pfandschaft in der Folge an den Grafen Hanau-Münzenberg abgetreten worden. Zwar hatte ein Urtheil des Reichskammergerichts zu Wetzlar im Jahre 1734 die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederhergestellt; allein der Landgraf von Hessen, in seiner Eigenschaft als Graf von Hanau-Münzenberg, ging an den Reichstag zu Regensburg, was zur Folge hatte, daß die Stadt, um einem langwierigen und kostspieligen Prozeß zu entgehen, unter der Regierung Kaisers Karl VII. auf ihre Reichsunmittelbarkeit Verzicht leistete.

[Das Haus Hessen-Darmstadt], die jüngere Hauptlinie des hessischen Hauses, hatte durch den luneviller Frieden einen weit größern Verlust erlitten, als die ältere Linie. Hessen-Darmstadt verlor—

1) Schon durch die Dekrete der französischen National-Versammlung, die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, im Elsaß und den Vogesen belegen. Reinhard II., Graf von Hanau, starb 1451, hinterließ zwei Söhne, welche besondere Linien stifteten. Der ältere, Reinhard III., erhielt die Grafschaft Hanau, die man von da ab Hanau-Münzenberg nannte; Philipp, der jüngere, welcher Anna, die Erbin der Herrschaft Lichtenberg im Elsaß und in Schwaben geehlicht hatte, wurde der Stammvater der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Der hanau-münzenbergische Mannsstamm erlosch 1642, worauf, vermöge des Erbvereins von 1610, die lichtenbergische Linie zum Besitz der ganzen Grafschaft Hanau-Münzenberg kam; allein weil ihr das nur mit Hülfe des Hauses Hessen-Kassel gelungen war, so wurde 1643 ein Verbrüderungspakt geschlossen, kraft dessen der Landgraf beim Erlöschen des Mannsstamms der Grafen von Hanau in deren Grafschaft erben sollten. Der Fall trat 1736 ein. Das Haus Hessen-Kassel setzte sich darauf in den Besitz der Grafschaft Hanau-Münzenberg, während die Herrschaft Hanau-Lichtenberg, durch die Tochter des letzten Grafen, an das Haus Hessen-Darmstadt gelangte. Der im Elsaß belegene Theil der Herrschaft war in 12 Ämter eingetheilt und enthielt 76,000 Einwohner. Dieser Theil der Herrschaft war sehr reich an einträglichen Domainen; und obwol sie, in Folge des ryswyker Friedens, unter der Oberherrschaft der Krone Frankreich stand, so ertheilten doch offene Briefe von 1701 dem Grafen von Hanau so große Privilegien und Vorrechte, wie sie kein anderer Vasall unter dem Scepter der Könige von Frankreich besaß. Auch gab der Landgraf von Hessen-Darmstadt seinen Re-

Digitized by Google

venuenverluſt in ſehr genauer Zahl zu 666,050 Gulden an; war dieſe Berechnung auch wol etwas übertrieben, ſo iſt doch nicht anzunehmen, daß ſie, wie zu jener Zeit behauptet wurde, die Hälfte, und nicht einmal ein Drittel überſchätzt worden ſei.

Dies war der einzige Verluſt, den das Haus Heſſen-Darmſtadt erlitten hatte, als der erſte Entſchädigungsplan von den Mittlermächten vorgelegt wurde; dieſer Plan fügte aber noch hinzu —

2) Die Ämter Lichtenau und Wilſtädt, oder denjenigen Theil der Herrſchaft Hanau-Lichtenberg, welcher auf dem rechten Rheinufer, in Schwaben, lag. Der Plan überwies dieſen Theil dem Markgrafen von Baden, der, wie wir geſehen haben, dadurch einen Revenuen-Zuſchuß von 80,000 Gulden empfing.

3) Um eine Abrundung der Lande des Fürſten von Naſſau-Uſingen herbeizuführen, mußte der Landgraf die Ämter Katzenellenbogen, Braubach, Embs und Epſtein, in der untern Grafſchaft Katzenellenbogen abtreten, und ebenſo das Amt Kleeberg mit dem Dorfe Weiperfelden, in Ober-Heſſen, das er zum Theil gemeinſchaftlich mit dem Hauſe Naſſau beſaß. Dieſe Ämter hatten 15,000 Einwohner auf 5 Q.-M. und trugen 90,000 Gulden ein. Endlich verzichtete —

4) Der Landgraf auf ſein Schutzrecht über Wetzlar, deſſen Umfang wir an einer andern Stelle nachgewieſen haben (I. 1, S. 320), ſo wie auf das hohe Geleit nach Frankfurt, einen Überreſt aus jenen rechtloſen Zeiten des Mittelalters, wo kein Handelsmann, kein Privatmann es wagen durfte, ſich auf den Reiſeweg zu machen, ohne ſich gleichzeitig der Gefahr auszuſetzen, von den Baronen und Strauchrittern und ihren reiſigen Geſellen überfallen, geplündert, beraubt, mitunter auch erſchlagen zu werden. Damals übernahmen mehrere Landesfürſten den Dienſt der Sicherheitspolizei auf den großen Landſtraßen, indem ſie von den Reiſenden eine kleine Entſchädigung beanſpruchten, das Geleitsgeld, das dieſe mit Vergnügen entrichteten, wenn ſie dafür in Ruhe und Sicherheit ihre Straße ziehen konnten. Im Lauf der Zeit wurde dieſer Schutz überflüſſig; dennoch verzichteten die Fürſten nicht auf das Geleitsgeld, weil dadurch ihre Einkünfte geſchmälert worden wären. Während der Frankfurter Meſſe ſtellte der Landgraf einige Pikets Soldaten an die Straße, die von Darmſtadt nach Frankfurt führt, unter dem Vorwande, die Meßreiſenden vor dem Raubgeſindel zu ſchützen, das, ſo ſagte man, die Straße unſicher mache. Indem alſo der Mißbrauch des hohen Geleits in Bezug auf das Haus Darmſtadt beſtätigt

Digitized by Google

wurde, vergaßen aber die Verfasser des Receßes ein Gleiches mit dem Geleit zu thun, was vom Hause Nassau erhoben wurde. Dieses leistete im Jahre 1810 freiwillig Verzicht auf die Erhebung. In Sachsen, dem Königreich, bestand diese Abgabe noch 20—25 Jahre später; es war eine ordentliche Wegelagerei, vor der man auf keiner Landstraße sicher war; wußte doch der Fremde, der sich nicht gleich in die meißner Mundart finden konnte, nicht, was das zu bedeüten habe, was man „K'leit" nannte! Erst die Stiftung des Zollvereins hat dieser widersinnigen Abgabe ein Ende gemacht.

Den Opfern gegenüber, welche der Landgraf von Hessen-Darmstadt brachte, und die ihm durch den Verlust von Hanau-Lichtenberg ein jährliches Einkommen von 500,000 Gulden kosteten, sprach ihm der erste Entschädigungsplan die drei pfälzischen Ämter Lindenfels, Otzberg und den Überrest von Oppenheim zu; ferner das Herzogthum Westfalen, mit Vorbehalt eines für den Fürsten von Wittgenstein bestimmten Theils; drei mainzische Ämter, nämlich Gernsheim, Bensheim und Heppenheim, die Überbleibsel des Hochstifts Worms, und die Stadt Friedberg. Der Receß fügte neün mainzische und zwei pfälzische Ämter hinzu, so wie mehrere Stifter, und endlich das Herzogthum Westfalen in seinem gesammten Umfange; jedoch mit der zwiefachen Auflage, — 1) der Zahlung einer beständigen Rente von 15,000 Gulden für den Fürsten von Wittgenstein; und 2) einer Erhöhung der Apanage des Landgrafen von Hessen-Homburg. Volkmarsen war ein Amt des Herzogthums Westfalen; allein der Landgraf zu Kassel, nicht minder der Prinz von Nassau-Oranien, der durch den Receß in die Rechte des Bischofs zu Corvey getreten war, machten Ansprüche daran, was Veranlassung gab, daß man es dem Landgrafen zu Darmstadt überwies. Die mainzischen Ämter, die er kraft des Receßes vereinigte, bilden dasjenige Land, welches die Landgrafen seitdem das Fürstenthum Starkenburg genannt haben. Die darmstädtischen Erwerbungen stellen sich so:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Mainzische Ämter	11¼	28,000	150,000 Guld.
2. Pfälzische Ämter	3¾	8,000	60,000 „
3. Kölnisches Herzogth. Westfalen .	72	130,000	650,000 „
4. Hochstift Worms	1½	3,500	23,000 „
5. Abtei Seligenstadt	—	—	50,000 „
6. Abtei Marienschloß	—	—	— „
7. Propstei Wimpfen	—	—	10,000 „
8. Reichsstadt Friedberg	—	2,000	10,000 „
Überhaupt	88½	171,500	953,000 Guld.

Digitized by Google

Den Revenuen müssen noch die Einkünfte des Stifts Marienschloß hinzugefügt werden, die aber nicht bedeutend waren. In Absatz zu setzen ist die Rente des Fürsten von Wittgenstein zum Betrage von 15,000 Gulden und die Erhöhung der Apanage von Homburg. Diese Linie des Hauses Hessen besaß auf dem linken Rheinufer nichts an Land und Leüten, indessen machte sie Verluste geltend, die ihr durch den Krieg entstanden waren und auf nicht weniger denn 4,700,000 Gulden geschätzt wurden, wofür sie das von ihren Besitzungen eingeschlossene mainzische Amt Oberkirch haben wollte. Die Deputation glaubte diesem Verlangen nicht entsprechen zu sollen, dagegen wurde selbiges von den Ministern der Mittlermächte sehr günstig aufgenommen. Indem sie die Apanagenrente um $^1/_3$ vermehrten, wollten diese Minister ohne Zweifel von der Apanage, oder vielmehr Parage, sprechen, denn die Apanagenrente dieses Hauses betrug nur 2000 Gulden. Die Erhöhung, die ihm in Folge des § 7 vom Landgrafen zu Darmstadt bewilligt wurde, betrug 20,000 Gulden, woraus folgt, daß sich die Revenuen der Landgrafen zu Homburg auf 100,000 Gulden beliefen.

Weiter unten werden wir auf die Ursache zurückkommen, die dem Fürsten von Wittgenstein eine Entschädigung einbrachte. Die Gunst, welche dem Hause Hessen-Homburg zu Theil wurde, war eine Folge der Theilnahme, die die Fürsten dieses Hauses durch ihre persönlichen Eigenschaften, während des langen Aufenthalts der Soldaten der Republik auf dem rechten Rheinufer, den französischen Heerführern eingeflößt hatten.

§ 8. [Entschädigung des Herzogs von Oldenburg.]

Dem Herzoge von Holstein-Oldenburg, für die Aufhebung des Elsflether Zolls, die Abtretung der weiter unten zu nennenden Dörfer an das Gebiet von Lübeck, und für seine Gerechtsame und Eigenthumsrechte in diesem Gebiete und für die des Kapitels in der Stadt dieses Namens: — das Bisthum und das Domkapitel von Lübeck, das hannoversche Amt Wildeshausen und die schon erwähnten münsterschen Ämter Vechte und Kloppenburg.

Der Herzog von Holstein-Oldenburg wollte eine Zeit lang nicht Theil nehmen an einer Entschädigungsregelung, welche nach der Lage seiner Länder und den Bestimmungen des luneviller Friedens ihm fremd bleiben mußte. Die Sekularisation des Bisthums Lübeck betrachtete er als eine zu Gunsten seines Hauses vollendete Thatsache, weil, mit Ausnahme einiger katholischen Domherren, das Haupt und die Glieder des Kapitels weltlich waren. Weil es aber der Reichsstadt Bremen, kraft ihrer, wahrscheinlich klingenden, Vor-

Digitized by Google

stellungen in Paris gelungen war, den Häuptling an der Spitze Frankreichs zu bewegen, daß er die Aufheber des Elsflether Weserzolls verlangen solle, so mußte man auf eine Entschädigung für den Besitzer dieses Zolles denken. Elsfleth ist ein Flecken im Herzogthum Oldenburg, an der Weser, da wo sich die Hunte ergießt. Der Zoll, den die nach Bremen fahrenden Schiffe daselbst zu erlegen hatten, war ein kaiserliches Lehn, das den alten Grafen von Oldenburg bewilligt worden war, und ein jährliches Einkommen von 130,000 Gulden gewährte. Der erste Entschädigungsplan gab dem Herzoge für die Verzichtleistung auf diesen Zoll das Amt Wildeshausen und die Sekularisation des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck. Das Amt Wildeshausen, zu dessen Abtretung man den Kurfürsten von Braunschweig zu bewegen gewußt hatte, um dem Herzoge von Oldenburg für das, worauf er Verzicht leisten sollte, doch etwas anbieten zu können, war ehemals eine Domaine der Grafen von Oldenburg gewesen, ihnen aber von den Erzbischöfen zu Bremen entfremdet worden. Das Amt lag dem Herzoge ganz bequem, brachte aber nur 25,000 Gulden ein, oder vielleicht noch weniger. Fügte man die Revenuen des Hochstifts Lübeck mit 75,000 Gulden hinzu, so fehlten doch noch immer 30,000 Gulden, um die Entschädigung für die Aufhebung des Zolls voll zu machen. Ein anderer Umstand trat hinzu, um die Entschädigung, die man ihm anbot, in den Augen des Herzogs herabzusetzen. In seiner Eigenschaft als Bischof zu Lübeck hatte er 1799 mit dem Domkapitel eine Übereinkunft getroffen, kraft deren letzteres die Verpflichtung übernommen hatte, während drei aufeinander folgenden Generationen die Nachkommen dieses Fürsten zu postuliren. Der Kaiser hatte diese Übereinkunft bestätigt; Rußland und Dänemark hatten die Bürgschaft dafür übernommen, und es stellte sich als wahrscheinlich heraus, daß ohne förmliche Sekularisation das Hochstift nicht wieder aus diesem Hause kommen werde. Zudem verlangte der König von Dänemark als Herzog von Holstein, eine Entschädigung für das Schutzrecht, das ihm über das Hochstift zustand, für das Recht einer Pfründenvergebung, und für die Landeshoheit über mehr als 40 Domkapitels-Dörfer, die im Holsteinschen lagen.

Die Unzulänglichkeit der Ausgleichung war augenscheinlich; darum fügten die Mittlermächte im zweiten Entschädigungsplane die zwei zum Niederstift Münster gehörigen Ämter Vechte und Cloppenburg hinzu, welche auf 46½ Q.-M. 60,000 Einwohner enthiel-

Digitized by Google

ten und 75,000 Gulden eintragen sollten; zugleich löste aber auch dieser Plan einige Theilstücke vom Hochstifte zu Gunsten der Reichsstadt Lübeck ab. Die Deputation bekümmerte sich wenig um diese Angelegenheit, die ein Gegenstand der Unterhandlung zwischen den Vermittlern wurde, welche aber auch ihrer Seits Mühe hatten, sich zu einigen. Der Artikel blieb im Receß so stehen, wie wir oben angegeben haben; allein der Herzog wollte sich seinen Anordnungen durchaus nicht unterwerfen. Erst am 6. April 1803, nachdem der Reichstag den Receß bereits genehmigt hatte, kam unter Vermittelung des Berliner Kabinets, eine Übereinkunft mit den Mittlermächten zu Stande, kraft deren der Herzog von Oldenburg zwar dem Receße beitrat, doch unter der Bedingung, daß er noch zehn Jahre lang, vom 1. Juni 1803 bis 31. Dezember 1812 im Genuß des Elsflether Zoll bleiben solle. Die klangvollen Vorstellungen der Bremer Handelsherren hatten demnach einstweilen keinen Erfolg gehabt, auch sorgte der Häuptling an der Spitze Frankreichs, an den diese „unterthänigsten Bitten" gerichtet worden waren, einige Jahre später dafür, daß weder der Herzog aus der Belassung des Zolls, noch der Bremer Handelsstand aus seiner Aufhebung einen Nutzen ziehen konnte.

Weiter unten kommen wir auf das Abkommen zurück, welches der Herzog von Oldenburg mit der Stadt Lübeck traf.

§ 9. [Entschädigung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.] Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für seine Rechte und Forderungen auf zwei erbliche Chorherrenstellen in der Kirche zu Straßburg, die ihm als Ersatz für den Hafen von Wismar gegeben worden waren, so wie für seine Ansprüche auf die in der Trave liegende Landzunge Priwal, welche ein ausschließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: — Die Eigenthums- und Nutzungsrechte des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbüchow und Crumbrook und in denen der Insel Poel; ferner eine beständige Rente von 10,000 Gulden auf den in § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Der § 2. im Art. XII. des osnabrücker Friedens hatte der Linie der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin, welche damals die beiden heütigen Linien Schwerin und Strelitz in sich vereinigte, zwei Chorherrenstellen in der Kathedrale zu Straßburg ausgemacht; ein Beschluß des Raths von Elsaß vom Jahre 1681 sie aber deren beraubt, seit welcher Zeit sie auch nie wieder im Genuß desselben gewesen ist. Bald nach Vollendung und Vollstreckung des Receßes kam das Haus Mecklenburg-Schwerin auch wieder in den Besitz der Stadt Wismar, für deren Abtretung an die Krone Schweden es

Digitized by Google

nicht blos, wie der Receß sagen zu wollen scheint, die gedachten zwei Straßburger Canonicate, sondern auch zwei Commenden des Johanniter-Ordens und die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg empfing. Kraft eines Vertrags, der am 26. Juni 1803 zu Malmö abgeschlossen wurde, trat der König von Schweden an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin, unter dem Titel einer Verpfändung und gegen Erlegung einer baaren Summe von 1,250,000 Hamburger Bankthaler, auf hundert Jahre das Nutznießungsrecht der Stadt und Herrschaft Wismar, und der Ämter Poel und Neukloster ab.

Der erste Entschädigungsplan der vermittelnden Mächte hatte des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin gar nicht Erwähnung gethan; als aber er selbst, und sodann auch die lübecker Handelsherren in Paris vorstellig geworden waren, da gab ihm der zweite Plan die Gerechtsame und Eigenthumsrechte des Lübecker Hospitals in den genannten drei Dörfern und auf der, damals noch schwedischen Insel Poel; wogegen er seine Ansprüche an die Halbinsel Priwal fahren ließ, an diesen Weideplatz der Stadt Lübecker Schlachtviehheerden, auf den der Stadt das Miteigenthumsrecht zustand. Der Plan fügte für den Herzog noch eine jährliche Rente von 10,000 Gulden hinzu, die auf die Klöster im Osnabrückischen angewiesen war, und die Bestimmung hatte, als Kaufpreis für das, zwischen der Elbe und Regnitz belegnen Lauenburgische Amt Neuhaus zu dienen, allein der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg that den entschiedensten Einspruch nicht allein gegen die Absicht, sein Fürstenthum mit irgend einer Auflage zu belasten, sondern auch gegen die Bestimmung, die man dieser Rente gab, weil es ihm gar nicht in den Sinn kommen werde, sich des Amtes Neuhaus zu entäußern. Dieser lebhaft geführte Widerspruch vermogte die Reichsdeputation in dem ersten Generalbeschluß folgende Clausel einzuschalten: „Unter Vorbehalt einer Regelung zwischen den vermittelnden Mächten und dem Kurfürsten von Hannover." In Folge dieser Regelung wurde das Fürstenthum Osnabrück von der Zahlung der Rente entbunden, und man strich die Stelle ganz aus, die sich auf ihre Verwendung zum Ankauf eines kur-braunschweigischen Amts bezog.

Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz forderte einen Theil der Entschädigung, welche der ältern Linie seines Hauses bewilligt worden war, für einen nicht minder rechtmäßigen Anspruch; allein die beiden Gevettern konnten sich nicht verständigen; ja der Herzog von Schwerin beklagte sich bitter, von der Deputation nicht mit der

Digitized by Google

Rücksicht behandelt worden zu sein, die dem Range und dem hohen Alter seines Hauses gebühre. Diese Klage bezog sich ohne Zweifel auf die Kurfürstenwürde, auf die er eben so gut ein Recht zu haben vermeinte, als die drei Fürstenhäuser, die damit kraft des Receßes bekleidet worden waren.

§ 10. [Entschädigung der hohenzollernschen Häuser.]

Dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, für seine Lehnsgerechtigkeiten in der Grafschaft Geulle und den Herrschaften Mouffrin und Baillonville, im lütticher Lande: — die Herrschaft Hirschlatt und das Kloster Stetten.

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, für seine Lehnsgerechtigkeiten in den Herrschaften Borner, Dirmede, Berg, Gendringen, Etten, Visch, Pannerden und Myhlingen, und für seine Domainen in Belgien: — die Herrschaft Glatt und die Klöster Inzikhoffen, Klosterbeüern und Holzheim, im Augsburger Lande.

Das Haus Hohenzollern hatte gar keine reichsunmittelbare Besitzung eingebüßt, demnach auch, in Folge der von der Reichsdeputation angenommenen Grundsätzen, gar kein Recht auf irgend eine Entschädigung. Der erste Plan hatte ihm auch keine zugesprochen, die Fürsten selbst auch keinen Anspruch erhoben. Ohne Zweifel war es die Verwendung des Königs von Preüßen, oder irgend eine andere Verbindung, der diese Fürsten eine Ausnahme verdankten, welche so viele andere Häuser vergeblich nachgesucht hatten.

Unter den mittelbaren Herrschaften und Landgütern, in denen die sigmaringensche Linie der Hohenzollern die Lehnsgefälle verloren hatte, nennt der Receß Berg. Dies ist eine ehemalige Grafschaft, welche, im Umfange der Grafschaft Zütphen gelegen, vordem ihre eigenen Grafen hatte; als der Mannsstamm dieser Familie 1712 erloschen, ging Berg an des letzten Grafen Schwester über, die einen Prinzen von Sigmaringen geheirathet hatte. Dies kleine Ländchen heißt eigentlich im Niederdeütschen 'S Heerenberg, hochdeütsch: Des Herren Berg; es besteht aus dem Städtchen dieses Namens, den Herrschaften Genderingen und Elten (nicht Etten), die der Receß nennt, und einigen anderen Ortschaften. Pannerden ist der Ort, wo im Anfang des 18. Jahrhunderts dem Rhein ein neües Bett zum Abfluß nach Arnheim und zum Leck gegraben wurde, der Pannerdensche Kanal, von dem das heütige Geschlecht nichts mehr weiß; selbst den Capitainen der Dampfschiffe ist der Name des Pannerdenschen Kanals unbekannt; fragt man sie, wo die Spaltung der Waal und des Kanals sei, so thun sie ganz erstaunt, hören sie den Reisenden von einem Kanal sprechen! Die dem Hechinger Fürsten überwiesene Entschädigung lag innerhalb des Umfangs des Fürstenthums

Digitized by Google

und war unbedeütend. Die Herrschaft Glatt, am Neckar, im Umfange der untern Grafschaft Hohenberg, besteht aus einem einzigen Dorfe und einem Schlosse mit den dazu gehörigen Eigenschaften. Die Abtei Muri, in der Schweiz, war Besitzerin dieser Herrschaft. Das Kloster Inzighofen, bei Sigmaringen, war reichsunmittelbar; und jedes der mittelbaren Klöster Klosterbeüern und Holzheim, beide im Umfange des Hochstifts Augsburg, besaß mehrere Dörfer.

Zwölftes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Dritter Abschnitt, die Paragraphen 11—20 enthaltend.

§ 11 [Entschädigung für Dietrichstein und Ligne].

Dem Fürsten von Dietrichstein, für die Herrschaft Trasp im Graubündner Lande: — die Herrschaft Neü-Ravensburg.

Dem Fürsten von Ligne, für Fagnolles: — die Abtei Edelstetten, mit dem Titel einer Grafschaft.

[Die Dietrichstein] sind ein altes, in den österreichischen Landen angesessenes Geschlecht, welches nach dem frühern Staatsrechte der Landeshoheit des Herzogs von Kärnten unterworfen war. Ein Dietrich von Zeltschach wird als Gründer des Schlosses Dietrichstein angesehen; mit größerer Sicherheit aber steigt die Genealogie dieser Familie bis auf Reinpert, der gegen Ende des 12. Jahrhunderts gelebt hat. Die Freiherren von Dietrichstein, die mit dem erblichen Mundschenken-Amt des Herzogthums Kärnten bekleidet sind, wurden im 16. Jahrhundert in den Grafen-, und die jüngste Linie 1622 in den Reichsfürstenstand erhoben. Fürst Ferdinand Joseph von Dietrichstein erwarb 1686 die Herrschaft Trasp in Tirol, der von da an eine Virilstimme im Fürstenrath des Reichstags beigelegt wurde. Daß dieses Fürstenthum nur aus einem einzigen Schloß am Inn und einigen Dörfern bestand, wissen wir aus dem ersten Bande der ersten Abtheilung unseres Werks. Die Mittlermächte, oder vielmehr Deütschlands Dictatoren, hatten es für den Grauen Bund bestimmt, von dessen Gebiet Trasp ganz umgeben war; daher wiesen sie dem Dietrichsteiner als Entschädigung die Herrschaft Neü-Ravensburg, am Bodensee, an, die bis dahin zur Abtei St. Gallen, in der Schweiz, gehört hatte.

Digitized by Google

[Der Fürst von Ligne] war in dem ersten Entschädigungsplane mit dem Herzoge von Aremberg zusammengeworfen, und beiden das kur-kölnische Vest Recklinghausen und das fürstbischöflich münstersche Amt Dülmen bestimmt worden; weil aber in dem Zeitraume zwischen dem ersten und zweiten Plane die Entschädigung für den Aremberger vervollständigt und das Amt Dülmen anderweitig verwendet worden war, nämlich für den unterdeß ganz unberechtigt in die Quere gekommenen Herzog von Croy, so bestimmte man für den Fürsten von Ligne, den geistvollen Frauenfreund, das mittelbare, adliche, freiweltliche Frauenstift Wittmarschen, in der Grafschaft Bentheim. Diesem Ansinnen widersetzte sich aber, wie wir gesehen haben, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als Pfandbesitzer der Grafschaft, auf das Entschiedenste. Darauf wurde Wittmarschen im ersten allgemeinen Deputationsbeschluß durch Edelstetten ersetzt, ebenfalls ein adliches freiweltliches Frauenstift, aber reichsunmittelbar, im Umfange der Markgrafschaft Burgau gelegen, und unstreitig einträglicher als das mitten in Moorflächen liegende Wittmarschen; denn Edelstetten besaß mehrere Dörfer und seine Einkünfte beliefen sich auf 16,000 Gulden, wogegen die Herrschaft Fagnolles nur 5500 Gulden abgeworfen hatte. Die persönlichen Verdienste des Fürsten Karl Joseph, der als Soldat, als Schriftsteller, vornehmlich aber als geistreicher Witzbold bekannt war, trugen ohne Zweifel dazu bei, ihm ein so ansehnliches Entschädigungsloos zuzuwenden. Die Herrschaft Fagnolles, bei Philippeville gelegen, war 1770 zu einer Reichsgrafschaft, unter dem Namen Ligne, erhoben und 1786 in das Reichsgrafen-Collegium, westfälischer Bank, eingeführt worden. Diese Grafschaft war daher dem Alter nach die jüngste der Reichsgrafschaften.

Im Jahre 1804 verkaufte der Fürst von Ligne Edelstetten an den Fürsten Esterhazy, mit dem Recht, im Fürstenrathe zu sitzen, was ihm Kraft des Recesses ertheilt worden war.

§ 12 [Entschädigung des Hauses Nassau].

Dem Fürsten von Nassau-Usingen, für das Fürstenthum Saarbrück die zwei Drittheile der Grafschaft Saarwerden, die Herrschaft Ottweiler und die Herrschaft Laar in der Ortenau: — die mainzischen Ämter Königstein, Höchst, Cronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltwill, Kassel mit den Domkapitelsbesitzungen zur Rechten des Mains, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälzische Amt Caub mit Zubehörungen, die Überreste des eigentlich sogenannten Kürfürstenthums Köln (mit Ausnahme der Ämter Altwied und Nürburg); die hessischen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, mit Befreiung der Solms'schen

Digitized by Google

Ansprüche, die Dörfer Weipersfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okriftel, die Kapitel und Abteien Limburg, Rümersdorff, Bleidenstadt, Sayn, und alle Kapitel, Abteien und Klöster, die in den ihm als Entschädigung zufallenden Ländern belegen sind; endlich die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, mit der Auflage, sich nach der Übereinkunft zu richten, welche wegen der Entschädigung des Hauses Sayn-Wittgenstein getroffen worden ist, dessen Ansprüche an die Grafschaft Sayn und Zubehörungen erloschen bleiben.

Dem Fürsten von Nassau-Weilburg für ein Drittheil von Saarwerden und die Herrschaft Kirchheim-Polanden: — die Überreste des Kurfürstenthums Trier mit den Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt.

Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg, als Entschädigung der Statthalterschaft und für seine Domainen in Holland und Belgien: — die Hochstifter Fulda und Corvey, die kaiserliche Stadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Propsteien Hofen, St. Gerold im Lande Weingarten, Bandern im Gebiet von Lichtenstein, Dietkirchen im Lande Nassau, so wie alle Kapitel, Abteien, Propsteien und Klöster, welche in den überwiesenen Ländern liegen, mit der ihm obliegenden Verpflichtung, den bestehenden und zuerst von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf einige, mit dem Majorat von Nassau-Dillenburg im Laufe des letzten Jahrhunderts vereinigte Successionen Genüge zu leisten.

[Genealogie des Hauses Nassau.] Dieses berühmte Haus, das dem Deütschen Reiche ein Mal sein Oberhaupt gegeben hat, und dessen Name mit der Geschichte der Niederlande und der niederländischen Freiheit aufs innigste verknüpft ist, ist eins der ältesten Häuser in Europa unter denjenigen, die man die regierenden, d. h. die befehlenden, nennt; unter den gehorchenden gibt es ältere! Sein Ursprung verliert sich im Dunkel der Zeiten; doch betrachtet man als seinen Stammvater einen Bruder des deütschen Königs Konrad I., Namens Otto oder Udo, der Graf im Lahngau und Besitzer der Laurenburg war. Man sieht noch die Trümmer dieser Burg an der Lahn, in der Grafschaft Holzapfel, die lange Zeit im Besitz der schaumburger Nebenlinie der Anhalt-Bernburger gewesen ist. Nachdem die Herren von Laurenburg 1181 die Burg Nassau erbaut hatten, nannten sie sich von da an Grafen von Nassau. Walrab, Herr von Laurenburg, starb 1020, hinterließ zwei Söhne, Walrab und Otto. Ersterer ist der Stammvater aller Linien des Hauses Laurenburg oder Nassau, der bestehenden sowol als der erloschenen. — Otto heiratete in erster Ehe die Erbin der Grafschaft Geldern und in zweiter die der Grafschaft Zütphen. Reinhold II., der Rothkopf, sein Nachfolger im siebenten Grade, Graf von Geldern und Zütphen, wurde 1333 zum Herzog erhoben. Seine männliche Nachkommenschaft erlosch 1423, worauf das Herzogthum Geldern durch Erbschaft an das Haus der Grafen Egmont überging, in dessen Be-

Digitized by Google

sitz es bis 1518 geblieben ist. Heinrich der Reiche, fünfter Nachkomme Walrab's, hinterließ zwei Söhne, Walram und Otto, die sich in die Hinterlassenschaft des Vaters theilten und die Stammväter der heüt' zu Tage noch bestehenden zwei Linien des Hauses Nassau wurden, der walram'schen und der ottonischen. Walram hatte die Besitzungen, die am Oberrhein liegen; sein Sohn war der Kaiser Adolf, dessen Söhne die walramsche Linie in mehrere Zweige spalteten. Alle diese Zweige waren aber wieder vereinigt in der Person des Grafen Ludwig, der 1627 starb, und den man als jüngsten Stammvater der nassauer Zweige von der walram'schen Linie betrachten muß. Seine drei Söhne stifteten die Linien Saarbrücken, Idstein und Weilburg. Idstein erlosch zuerst, 1721; Saarbrücken aber und Weilburg dauerten fort. Die saarbrückener Linie spaltete sich in zwei Unterlinien: Saarbrücken-Usingen und Saarbrücken-Saarbrücken-Ottweiler. Es bestanden daher, als der französische Revolutionskrieg ausbrach, drei Zweige der ältern oder walram'schen Linie, nämlich: Saarbrücken-Usingen, Saarbrücken-Saarbrücken und Weilburg. Der zuerst genannte Zweig hatte auf dem linken Rheinufer gar keine Besitzung; dagegen lagen die Besitzungen des zweiten Zweiges allesammt auf diesem Ufer, nämlich die Grafschaft Saarbrücken, die Herrschaft Ottweiler, die $^2/_3$ von Saarwerden und einige andere Herrschaften von geringerm Umfange; und der dritte oder weilburger Zweig besaß ebendaselbst die Herrschaft Kirchheim, $^1/_3$ von Saarwerden und einige andere Districte. Die französischen Kriegsheere überflutheten diese Lande 1791 und waren im thatsächlichen Besitz derselben, als der Fürst von Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken, der letzte seines Zweiges, 1797 mit Tode abging, worauf die Erbfolgerechte ausschließlich auf den usinger Zweig übergingen.

[Entschädigung für Nassau-Usingen.] Der Verlust dieser Linie bestand mithin einzig und allein in dem Erbtheil, das sie 1797 hätte antreten müssen. Man schätzte die

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
Länder des Hauses Saarbrücken auf	19	53,286	407,000 Guld.
Dazu die Herrschaft Lahr, welche der Fürst von Usingen an den Markgrafen von Baden abtreten mußte	5	7,000	40,000 „
Ganzer Verlust	24	60,286	447,000 Guld.

Die Entschädigungsgebiete wurden nach ihrem statistischen Werthe zur Zeit des Recesses, 1803, folgendermaßen veranschlagt:

Digitized by Google

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Sieben mainzische Ämter mit den Domkapitels-Besitzungen auf dem rechten Mainufer	8½	24,000	200,000 Guld.
2. Das pfälzische Amt Caub	½	2,000	10,000 „
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	1½	5,000	30,000 „
4. Fünf hessische Ämter mit Weipersfelden	5	15,000	90,000 „
5. Soden und Sulzbach, Schwanheim und Okriftel	¾	2,000	20,000 „
6. Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen	5	12,000	80,000 „
7. Vier Kapitel und alle übrigen Kapitelunterstifter und Klöster in den Entschädigungslanden	—	—	150,000 „
Überhaupt	21¼	60,000	580,000 Guld.

Zwölf Jahre später machte Hassel in Bezug auf Bodenfläche und Einwohnerzahl abweichende Ziffern bekannt, für die dieser, für seine Zeit sehr sorgsame Statistiker und Publicist ohne Zweifel genaue Grundlagen benutzt hat. Hiernach waren:

	D.-M.	Einw.
1. Die mainzischen Ämter mit Schwanheim	24	60,000
2. Das Amt Caub	½	1,800
3. Der Überrest des Erzstifts Köln	1½	4,000
4. Die fünf hessischen Ämter	4½	10,500
5. Sayn-Altenkirchen	5	15,000
6. Soden, Sulzbach, Weipersfelden und Okriftel	1¼	2,000
7. Die Stifter und Kapitel	—	—
Überhaupt	36¾	93,300

Die Entschädigung war auf jeden Fall dem Verlust nicht allein gleich, sondern übertraf ihn auch, namentlich in Bezug auf die Revenuen, selbst wenn, wie oben beim § 4 gezeigt worden ist, angenommen wird, daß Sayn-Altenkirchen um 25,000 Gulden weniger eingetragen habe, als im obigen Anschlage ausgeworfen worden ist. Die Entschädigung war dem Hause Usingen überdem sehr günstig, weil sie ihm, statt zweier entlegenen Besitzungen, Districte in der Nähe gab, vermöge deren sein Gebiet vollkommen abgerundet wurde.

Unter den mainzischen Ämtern, die dem Fürsten von Nassau-Usingen zu Theil wurden, befanden sich die Ämter Eltwill oder Ellfeld und Rüdesheim, die den durch seinen Weinbau berühmten Rheingau bilden, die kleine Stadt Kassel, der Stadt Mainz gerade gegenüber, und das Dorf Hochheim, das wegen seines Weins womöglich noch berühmter ist, als Rüdesheim. Dieses Dorf hatte dem mainzischen Domkapitel gehört. Im Bereiche des Rheingaus liegt auch der Johannisberg, der eine Dependenz des Hochstifts Fulda

Digitized by Google

war. Dieses schöne Weingut ging an den neüen Besitzer von Fulda über, so daß der Fürst von Usingen nur die Landeshoheit über selbiges empfing, wie sie der Kurfürst-Erzbischof von Mainz besessen hatte.

Soden und Sulzbach, zwei beträchtliche Dörfer, waren unbestritten reichsunmittelbar, daher es eine rechtswidrige Anmaßung war, wenn der geistliche Herr zu Mainz, als Reichserzkanzler, der erste Vertreter des Rechts, und die weltlichen Herren vom Frankfurter Römer das Schulz- und Schirmrecht, das ihnen beiden über die genannten Reichsdörfer zustand, mißbrauchten, um daselbst die Landeshoheitsrechte, ein jeder zur Hälfte, geltend zu machen. Die Salzwerke zu Soden gehörten Privatleüten; der Fürst von Nassau-Usingen erhob aber den Zehnten von den Einkünften. Das Dorf Okriftel wurde dem Isenburger Fürsten abgenommen gegen eine Schadloshaltung, auf die wir zurückkommen.

Die Grafschaft Sayn-Altenkirchen sagte dem Hause Nassau um so mehr zu, als durch diese Anordnung die Aussicht eröffnet war, die Gesammtheit der Grafschaft Sayn eines Tags in diesem Hause vereinigt zu sehen. In der That, als die usinger Linie am 23. März 1816 erlosch, gingen alle ihre Besitzungen an die weilburger Linie über, welche Sayn-Hachenburg bereits durch die Erbin dieses Ländchens, die Gräfin Kirchberg, Gemalin Friedrich Wilhelm's, Fürsten von Weilburg, besaß.

Die vier Kapitel, welche unter den Erwerbungen des Fürsten von Nassau-Usingen namentlich aufgeführt wurden, waren: St. Georg, in Limburg an der Lahn, einer ehemals kur-trierschen Stadt, welche dem Fürsten zu Weilburg zu Theil wurde, so wie das Amt Montabaur, in welchem die Abtei Rummersdorf lag; das adliche Stift St. Ferrutius im usingenschen Dorfe Bleidenstadt; und die Abtei Sayn im Amte Vallendar, welches dem Kurfürsten-Erzbischof zu Trier und dem Grafen von Wittgenstein gemeinschaftlich gehörte; den kurfürstlichen Antheil sprach der Receß dem Fürsten von Nassau-Weilburg zu. Also standen alle vier Abteien unter der Landeshoheit des zuletzt genannten Fürsten.

Es ist bereits oben (S. 307) von einer der Bedingungen gesprochen, welche man an den Besitz der Grafschaft Sayn-Altenkirchen knüpfte; bei Gelegenheit des §. 23 kommen wir auf diejenige zurück, die die Ansprüche des Hauses Wittgenstein betrifft.

Die Entschädigung des Fürsten von Nassau-Usingen war übri-

Digitized by Google

gens nicht ganz derjenigen gleich, welche der erste Plan für ihn bestimmt hatte. Dieser Plan gab dem Fürsten auch denjenigen Theil des ehemaligen Erzstifts Mainz, welcher zwischen dem Main, dem darmstädtschen Lande und der Grafschaft lag, nämlich die Ämter Lorsch, Fürth, Steinheim, Algenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Astheim und Hirschhorn; allein weil diese Districte die Lande der Landgrafen von Hessen-Darmstadt vollständig abrundeten, so tauschte man sie gegen die hessischen Ämter aus, die dem Fürsten von Nassau zur Hand lagen.

[Verlust und Gewinn des Hauses Nassau-Weilburg.] diese stellten sich gar sonderbar heraus. Der Verlust auf 6 Q.-M. war 15,500 Einwohnern mit einem Revenuenertrage, welcher 178,000 Gulden ausmachen sollte, was aber um mindestens 50,000 Gulden zu viel war. Und was im Receß die Überreste des Erzstifts Trier genannt wurde, so bestanden diese nicht, etwa wie die kölnischen Überbleibsel, aus einem kleinen Stückchen Landes, sondern aus einem recht ansehnlichen Landstrich von 16 Q.-M., enthaltend den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theil der Ämter Ehrenbreitstein und Bergpflege, einen großen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, die Ämter Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, wohin das wegen seiner Mineralquellen so berühmte Dorf Niederselters gehörte, von der zum Amte Limburg gehörigen Kellerei Villmar aber nur die Landeshoheit, da die Domainen Wied-Runkel gehörten; ferner Theile der Ämter Camberg, Wehrheim, Ballendar und Münzfelden; das Ganze mit 37,000 Einwohnern und einem Revenuenertrage von 250,000 Gulden. Der Fürst bekam jedoch nicht die in diesem Lande gelegenen geistlichen Stifter, denn über diese wurde, wie wir gesehen haben, zu Gunsten des usinger Vetters verfügt, mit Ausnahme von Schönau; dagegen gab man ihm die reichsunmittelbare, sehr reiche Abtei Arnstein an der Lahn, und Marienstadt in der Grafschaft Sayn-Hachenburg. Diese drei Stifter trugen 75,000 Gulden ein, woraus folgt, daß die Gesammtsumme der Entschädigung des Hauses Nassau-Weilburg sich auf eine jährliche Revenue von 325,000 Gulden belief, was um das Zweifache den Verlust überstieg.

Das Erzstift Trier hatte, wie wir wissen, seine landständische Verfassung, die, aus den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten des Landes allmälig erwachsen, zu einem Schutzheiligthum der Unterthanen des Krummstabes geworden war. Sich auf das stützend,

Digitized by Google

was der Receß im § 3 mit Bezug auf die landständische Verfassung des Hochstifts Münster gesagt hatte, setzte der weilburger Fürst die triersche Verfassung in seinen neüen Landen, sogleich nach deren Besitzergreifung, außer Kraft. Die Stände führten Klage zu Wien beim Reichshofrathe, der aber wies sie ab! Geborcht! hieß' es!!

[Die ottonische Linie des Hauses Nassau] erhielt bei ihrer Stiftung durch Otto, aus Heinrich's des Reichen Erbschaft, Dillenburg, Siegen und Beilstein. Otto's Nachkommen spalteten sich in mehrere Linien, die aber alle wieder in der Person Wilhelm's des Ältern vereinigt waren, der im Reformationszeitalter lebte und 1559 starb. Die Güter dieses Hauses hatten sich ansehnlich vermehrt; beträchtliche Besitzungen in den Niederlanden waren theils durch Heirath, theils durch Kauf erworben worden, ebenso die Grafschaft Diez. Wilhelm war von Mutter Seite Erbe der Grafschaft Katzenellenbogen und desjenigen Theils der Grafschaft Diez, der seinem Hause noch nicht gehört hatte; allein die Hessen setzten sich in den Besitz der zuerst genannten Grafschaft und ließen den Nassauern nur den Überrest von Diez. Wilhelm der Ältere nannte sich dieserhalb Graf von Nassau-Katzenellenbogen.

Er hinterließ zwei Söhne, die Stifter zweier Linien; der ältere, Wilhelm der Jüngere genannt, bekam die niederländischen Besitzungen des Hauses und erbte das Fürstenthum Orange oder Oranien; der jüngere, Johann der Ältere genannt, erhielt die Güter in Deütschland.

Die von Wilhelm dem Jüngern gestiftete Linie hat sich unter dem Namen der Fürsten von Orange, oder der Prinzen von Oranien, wie man gewöhnlich spricht, berühmt gemacht. Sie erlosch im Jahre 1702 mit Wilhelm III., König von England. Seine Hinterlassenschaft war streitig zwischen Friedrich, erstem König in Preüßen, und der deütschen Linie des Hauses Nassau; allein diese bekam die in den Niederlanden gelegenen Domainen und die Würden, mit denen die Linie Orange in der Republik der sieben vereinigten Provinzen bekleidet gewesen war, worauf sie den Namen Nassau-Orange annahm.

Dieses zweite Haus Orange stammte, wie gesagt, von Johann dem Ältern, zweitem Sohne Wilhelm's des Ältern. Johann der Ältere theilte seine Besitzungen unter seine vier Söhne, welche die Linie Siegen, Dillenburg, Diez und Hadamar stifteten. Die erste, zweite und vierte erloschen 1743, 1739 und 1711, und es blieb mit-

Digitized by Google

hin nur das Haus Diez übrig, welches alle deütsche Besitzungen der ottonischen Linie und die Erbschaft des ersten Hauses Nassau-Orange, vereinigte. Wilhelm V., Fürst von Nassau-Diez oder von Orange war im Jahre 1795 seiner Erbgüter in den Niederlanden und der Würden, mit denen seine Familie daselbst bekleidet war, beraubt worden. Es ist weiter oben von den Verlusten dieses Hauses, und den Staatsverträgen die Rede gewesen, die dem Deütschen Reiche die Schadloshaltung desselben wider Recht und Billigkeit aufgebürdet haben.

Die zu Paris am 24. Mai 1802 zwischen dem ersten Consul der Französischen Republik und dem Könige von Preüßen abgeschlossene Übereinkunft hatte im § 3 diese Entschädigung festgestellt, bestehend aus den Hochstiftern Fulda und Corvey, der Abtei Weingarten und den Reichsstädten Dortmund, Isny und Buchhorn. Warum der erste Plan in dieser Bestimmung Veränderungen vornahm und anstatt der Städte Isny und Buchhorn die Abteien Kappel, in der Grafschaft Lippe, Kappenberg im Hochstift Münster, und Dietkirchen vorschlug, ist nicht bekannt geworden. Der Receß traf auch seiner Seits Abänderungen und bewilligte dem Fürsten von Orange folgende Entschädigung:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Hochstift Fulda	33	90,000	660,000 Guld.
2. Hochstift Corvey	5	10,000	100,000 „
3. Die Reichsstadt Dortmund	2	6,000	60,000 „
4. Abtei Weingarten mit Hofen und St. Gerold	6	14,000	150,000 „
5. Bandern und Diethofen	—	—	30,000 „
Überhaupt	46	120,000	100,000 Guld.

Die Revenuen des Hochstifts Fulda beliefen sich unter den Fürstbischöfen nur auf 490,000 Gulden. In dieser Summe waren aber nicht enthalten: die Einkünfte des Domkapitels, die sich auf 90,000 Gulden beliefen; die des Johannisbergs, welche auf 12,000 Gulden geschätzt wurden; und die der zahlreichen Klöster im Hochstift, die an die 68,000 Gulden betragen konnten. Corvey war bekanntlich das jüngste Bisthum in Deütschland; vom Jahre 1783 päpstlicher und vom Jahre 1793 kaiserlicher Seits errichtet. Die kaiserliche freie Reichsstadt Dortmund in Westfalen enthielt mehrere Klöster. Die Abtei Weingarten, in Schwaben, am Schussen gelegen, besaß die Herrschaft Blumeneck im Wolgau oder Vorarlberg, wo auch die Abtei St. Gerold lag; Bandern ist am Rhein im Umfange des Fürstenthums Liechtenstein. Hofen war eine Benedictiner-

Digitized by Google

Abtei an demjenigen Theile des Bodensees, welcher Überlinger See heißt. Dietkirchen gehörte zu demjenigen Theile der Grafschaft Diez, welcher kur-trierisch war. So bestand mithin die Entschädigung des Hauses Nassau-Orange aus lauter Theilstücken, davon es die entfernteſt gelegenen dem Herrn von Österreich gegen Baar überließ.

Es ist nicht recht einzusehen, warum der erste Entschädigungsplan, und dann sogar der Receß selbst, das Haus Orange von der ottonischen Linie Fürsten von Nassau-Dillenburg nannte. Hatte man Gründe, den Namen Orange, Oranien, zu vermeiden, so lag doch gar keiner vor, welcher ein Hinderniß sein konnte, dieser Familie den fürstlichen Namen von Diez zu geben, welcher derjenige war, den sie seit Jahrhunderten führte.

Dem Entschädigungsloose dieser Familie wurde eine Clausel angehängt, die einiger Aufklärung bedarf; es ist die Clausel am Ende des dritten Absatzes im § 12, von den Worten an: „mit der ihm obliegenden Verpflichtung," bis zum Schluß. Diese Clausel stand schon in der zwischen Preußen und Frankreich am 24. Mai 1802 geschlossenen Übereinkunft. Sie bildeten hier einen besondern Absatz des Art. 3, welcher also lautete: „Unter der Bedingung, daß S. K. H. gehalten sei, den bestehenden und zuerst von Frankreich anerkannten Ansprüchen auf das Successionsrecht Genugthuung zu leisten, welche die ältere Linie seines Hauses im Lauf des vorigen Jahrhunderts betrafen; diese Genugthuung soll von Schiedsrichtern bestimmt werden, welche die vertragsschließenden Parteien nach Gefallen ernennen können."

Worin bestanden nun aber jene, zuerst (précédemment) von Frankreich anerkannten Ansprüche von Nachfolgerechten, welche die ältere Linie des Hauses Nassau, d. h. von der ottonischen Linie, betrafen, und welche zu einer Genugthuung (satisfaction) den dritten Zweig dieser Linie, den diezer, verpflichten sollten, welchen der Receß Dillenburg nannte?

Es ist oben erwähnt worden, daß der siegensche Zweig 1743 ausgestorben sei, was mit dem Ableben Wilhelm Hyacinth's geschah. Diesem Fürsten war ein jüngerer Stiefbruder, Namens Emanuel, ins Grab vorangegangen, der nach deutschem Fürstenrecht nicht hätte succediren können, weil seine Mutter, Isabella Clara Eugenie de la Serre, nicht ebenbürtig war, und demnach ihre Ehe mit Johann Franz Desiré, dem Vater von Wilhelm Hyacinth und Emanuel, nur als eine morganatische betrachtet wurde, oder als eine ehe-

Digitized by Google

liche Verbindung, welche die daraus entspringenden Kinder zwar als rechtmäßig anerkennt, ihnen aber nicht das Recht der Nachfolge zugesteht! Besaß also Emanuel nicht das Recht zur Nachfolge in den Siegenschen Lehen, so konnte er es auch nicht auf seine Nachkommenschaft übertragen. Hat Emanuel rechtmäßige Nachkommen hinterlassen? Diese Frage ist sehr lebhaft erörtert worden. Er war mit Charlotte von Mailly, Marquise von Nesle, verheiratet, die ihm 1727 davongegangen war. Sie hatte einen Sohn, Namens Maximilian, geboren, der da behauptete, im ehelichen Verkehr seiner Mutter mit Emanuel erzeugt worden zu sein, von dem aber die Fürsten von Nassau-Diez nichts wissen und ihn nicht anerkennen wollten, der auch, als es zum Prozeß kam, von den Reichsgerichten als ein im Ehebruch erzeugter Bastard erklärt wurde. Die Ränke seiner Mutter, der Marquise von Nesle, brachten es aber dahin, daß das Parlament zu Paris 1756 ein Urtel erließ, welches ihren Sohn für einen ehelichen und rechtmäßigen erklärte. Es ist klar, daß eine, von einem französischen Gerichtshofe nach französischen, von den deütschen ganz verschiedenen Gesetzen erlassene Sentenz dem Sohne der Marquise von Nesle kein Recht auf die Besitzungen des Hauses Nassau in Deütschland geben konnte. Indessen wurde dieser Bastard in Frankreich ganz wie ein Prinz von Siegen behandelt; man übertrug diesen Titel sogar auf seinen Sohn Karl Heinrich Nicolas. Dieser zeichnete sich durch seine Tapferkeit bei der Belagerung von Gibraltar aus, so wie in den Kriegen Rußlands gegen die Pforte und Schweden; und es war ohne Zweifel mehr das persönliche Interesse, welches er eingeflößt hatte, denn die Gerechtigkeit seiner Sache, wodurch die Mittlermächte veranlaßt wurden, dem Hause Orange die Verpflichtung aufzuerlegen, ihn wegen seiner angeblichen Successionsrechte zu entschädigen. Die Art und Weise, wie dieses Haus bei der Erfüllung der Verpflichtung zu Werke gegangen, ist amtlich nicht bekannt geworden; es hieß aber zu jener Zeit, daß dem Prinzen eine Summe von 130,000 Gulden gezahlt und ihm eine lebenslängliche Rente von 15,000 Gulden sicher gestellt worden sei, in deren Genuß er aber nicht lange gewesen ist.

§ 13 [Entschädigung des Hauses Thurn und Taxis].

Dem Fürsten von Thurn und Taxis, als Entschädigung der Einkünfte aus dem Reichspostenen in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: — die Abtei Buchau mit der Stadt, die Abteien Marchthal und Neresheim und das, von Salmansweiler abhangige Amt Osterach im ganzen Umfange seiner jetzigen Verwaltung, mit der Herrschaft Schemmelsberg und den Weilern Tiefenthal, Franzhof

Digitized by Google

und Stetten. Die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, wie sie eingerichtet sind, wird ihm überdem gewährleistet. Folglich werden besagte Posten im Status quo für den Umfang und den Dienst verbleiben, den sie zur Zeit des luneviller Friedensschlusses hatten; und um dieserhalb die Anstalt in ihrer ganzen Unverletzbarkeit, in der sie sich im genannten Zeitpunkte befand, zu erhalten, wird sie unter den besondern Schutz des Kaisers und des Kurfürsten-Collegiums gestellt.

Das Haus Thurn und Taxis gehört nicht zu denen, welche durch Alter ihres Geschlechts oder den Schimmer ihrer Flammbergsdienste glänzen; wenn aber die Gründer nützlicher Anstalten ein Anrecht haben auf die Dankbarkeit ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt, so hat Niemand mehr Anspruch auf Achtung, als gerade dieses Geschlecht! Aus Mailand stammend, begab sich Roger von Thurn und Taxis und Valsassina 1450 nach den Niederlanden, wo er auf den Gedanken kam, Posten anzulegen, oder eine Anstalt zur Erleichterung des Verkehrs, die damals ganz unbekannt war. Die Leitung dieser Anstalt behielt er daselbst unter den Kaisern Maximilian und Karl V. Kaiser Mathias beauftragte Lamoral, Freiherrn von Taxis, die Posten auch in den übrigen Ländern des Reichs einzurichten, und bewilligte ihm 1615, mit dem Grafentitel, die Würde eines Erb-General-Reichs-Postmeisters. Sein Urenkel, Eugenius Alexander, wurde 1695 in den Reichsfürstenstand erhoben, und die Würde des Erb-General-Reichs-Postmeisters 1744 zum Thron-Lehn erklärt, und 1754 Fürst Alexander Ferdinand mit Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrath aufgenommen, unter der Bedingung, einen reichsunmittelbaren Grundbesitz zu erwerben, auf dem diese Stimme zu haften habe. Es wird an diese Bestimmungen erinnert, um sogleich hinzuzufügen, daß dieser Bedingung von dem Sohne Alexander's Ferdinand, dem Fürsten Karl Anselm, Genüge geleistet wurde, indem derselbe 1785 von der scheer-scheer'schen Linie der Grafen Truchseß-Waldburg für eine Summe von 2,100,000 Gulden die Herrschaften Scheer, Friedberg, Dürmentingen und Buß (I. 1, S. 276) erkaufte, welche der Kaiser 1787 zu einer gefürsteten Grafschaft, unter dem Namen Scheer, erhob. Dadurch erwarb er das Recht unter den Fürsten des Schwäbischen Kreises zu sitzen. Durch die Abtretung des linken Rheinufers verlor der Fürst von Thurn und Taxis die Posten in den abgetretenen Provinzen und seine in den Österreichischen Niederlanden belegenen Güter. Die Einkünfte der letzteren sind unbekannt geblieben; auch kennt man, wenigstens durch amtlich beglaubigte Mittheilung, nicht den Ertrag

Digitized by Google

der Posten, in deren Besitz sich das Haus befand. Nach Berechnungen, die als glaubwürdig betrachtet werden können, trugen die Reichsposten, ohne die im Burgundischen Kreise zu rechnen, 2,000,000 Gulden, als Reinertrag, ein, davon ungefähr $^1/_{10}$ auf die Provinzen jenseits des Rheins traf. Dazu können 500,000 Gulden als Ertrag der Posten in den Österreichischen Niederlanden gerechnet werden, wovon jedoch 150,000 Gulden Conventions-Münze abgezogen werden müssen, welche das Haus Thurn und Taxis für den Genuß der Posten unter dem Namen eines Pachtschillings zahlte. Im Ganzen lassen sich demnach die Rein-Einkünfte des Hauses Thurn und Taxis, welche ihm durch den luneviller Frieden verloren gingen, auf 6 bis 700,000 Gulden veranschlagen.

Wenn nun freilich die Bezirke, welche ihm als Entschädigungslos überwiesen wurden, das Haus Thurn und Taxis keineswegs wegen seiner Einbuße schadlos hielt, so sieht man doch mit Vergnügen, daß der Paragraph mit jenen wohlwollenden Gesinnungen abgefaßt war, die dieses Haus allen Denen eingeflößt hatte, die mit ihm in Berührung gekommen waren. Nie hat ein Landesherr anhänglichere Diener gehabt, als der Fürst von Thurn und Taxis, weil niemals ein Landesherr im Besitz des Geheimnisses gewesen ist, sich des Eifers und der Hingebung seiner Diener durch gespendete Wohlthaten zu versichern. Zwei Umstände, welche ohne Zweifel dazu beigetragen haben, den § 13 für das Haus Thurn und Taxis so günstig zu fassen, waren erstlich die Verbindung, welche der Fürst Alexander mit einer Schwester der Königin von Preußen eingegangen war; und zweitens die persönliche Hochachtung, welche er sich durch die Art und Weise erworben hatte, womit er die Amtsverrichtungen eines Prinzipal-Kommissarius des Kaisers beim Reichstage zu Regensburg, dem Sitze des Kongresses, versah.

Wenn man die Fassung des § 13 mit derjenigen vergleicht, welche im ersten Entschädigungsplane dem Thurn- und Taxis'schen Hause zu Theil geworden war (S. 194), so ergab sich keine sehr wesentliche Abänderung.

Buchau, die Stadt, am Federsee in Schwaben, war von geringer Bedeütung, ansehnlich dagegen die Abtei Buchau, deren Güter theilweise zwischen dem Federsee und dem Fürstenthume Scheer belegen waren. Die daran gränzende Abtei Marchthal war noch reicher. Das Amt Osterach stößt ebenfalls an das Fürstenthum Scheer, allein die Zubehörungen sind davon getrennt, obwol sie in der Nähe lie-

Digitized by Google

gen. Nicht also ist es mit der Abtei Neresheim, die in der Grafschaft Öttingen liegt. Dieses Stift war seiner Büchersammlung und seines Münz- und Naturalienkabinets wegen berühmt. Durch seine Lage sagte es dem Fürsten von Thurn und Taxis zu, denn Neresheim gränzte mit seiner Herrschaft Dischingen. Überdies muß man die im Receß falsch geschriebenen Namen Tiefenthal und Franzhoff — Tiefenbühle und Frankenhofen lesen. Die Statistik des Entschädigungslooses des Hauses Taxis gab man folgender Maßen an:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Stadt und Abtei Buchau	2	5,000	75,000 Guld.
2. Abtei Marchthal	3	7,000	75,000 „
3. Abtei Neresheim	1½	5,000	50,000 „
4. Amt Osterach und Zubehörungen .	1½	4,000	25,000 „
Überhaupt	8	21,000	225,000 Guld.

Was die Beibehaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis anbelangt, so hatte der Receß sie zwar verbürgt, allein es war im weiland heil. Röm. Reich Deütscher Nation die Gewalt abhanden gekommen, die einer solchen Gewährleistung Nachdruck zu geben vermochte! Der König von Preüßen schaffte in seinen Entschädigungslanden die Taxis'schen Posten bei Seite; ebenso machte es der neüernannte Kurfürst von Württemberg im Dezembermonat 1805. Der presburger Frieden führte andere Veränderungen herbei. Der neüe König von Baiern verlieh am 14. Februar 1806 dem Fürsten von Thurn und Taxis die erbliche Würde eines General-Postmeisters als Lehn der Krone Baiern. Am 25. September 1806 folgte diesem Beispiele der Großherzog von Baden; und der Großherzog von Würzburg am 22. November 1806. Der Fürst-Primas und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg bewilligten dem Hause Taxis dieselbe — Gunst! Herr Murat aber, der französische Marschall und Großherzog von Berg, cassirte in seinem Lande die Taxis'sche Postanstalt mit einem einzigen Federstrich.

§. 14. [Entschädigung des Hauses Löwenstein-Wertheim.]

Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Pütlange, die Herrschaften Scharfeneck, Cügnon und andere: — die zwei mainzischen Dörfer Würth und Treenfurth, die Ämter Rothenfels und Homburg im Würzburger Lande, die Abteien Brummbach, Neüstadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine beständige Rente von 12,000 Gulden auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die würzburgischen Gerechtsame und Einkünfte in der Grafschaft Wertheim; nichtsdestoweniger aber unter der Bedingung, das obengenannte Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen an die Kurfürsten von Pfalzbaiern wieder abzutreten, und zwar

Digitized by Google

gegen eine beständige Rente von 28,000 Gulden, oder gegen jede andere Gegenwährung, über die sie sich verständigen können.

Den Grafen von Löwenstein-Wertheim, für die Grafschaft Virneburg: — das Amt Freudenberg, die Karthause Grünau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal und Trennfeld.

Die Grafschaft Löwenstein liegt bekanntlich in den Umgebungen der ehemaligen Reichsstadt Heilbronn, zwischen dem alten Herzogthum Württemberg und der Grafschaft Hohenlohe. Man muß, woran zu erinnern ist, in der Zeitfolge zwei Häuser der Löwensteiner Grafen unterscheiden. Das erste, welches diese Grafschaft als Allodium besaß, erlosch 1441, nachdem der letzte Graf, Wolfgang mit Namen, sie für die Summe von 14,000 Gulden an Friedrich, den siegreichen Kurfürsten zur Pfalz, verkauft hatte. Dieser Fürst hatte in morganatischer Ehe ein Fräulein von Dettingen geheiratet, die ihm einen Sohn gebar. Diesem Sohne gab er die Herrschaft Scharfeneck, bei Landau, mit Weinberg, Neüstadt am Kocher, Meckmühl, Utzberg und Umstadt. Allein des Kurfürsten Friedrich Nachfolger vernichtete die Schenkung, beließ aber doch seinem Vetter Scharfeneck und gab ihm überdem die Grafschaft Löwenstein als Ersatz für die zu seinen Gunsten vom Kurfürstenthum abgetrennten Stücke. Dieser halbbürtige Sohn des Kurfürsten Friedrich wurde der Stammvater des zweiten Hauses Löwenstein; allein während der pfälzischen Unruhen von 1504 war er genöthigt, sich, wegen Löwensteins, der Landeshoheit des Herzogs Ulrich zu Württemberg zu unterwerfen, so daß er nur noch Scharfeneck als reichsunmittelbares Land besaß. Sein Enkel, Ludwig II., heiratete eine Gräfin Stolberg, welche, durch ihre Schwester, die Grafschaft Wertheim in Franken und einen Theil der im Umfange des Herzogthums Luxemburg gelegenen, Grafschaft Rochefort erbte. Seit der Zeit nannte sich Ludwig II. Graf von Löwenstein-Wertheim. Seine Söhne stifteten zwei Linien: die von Virneburg, nach der in der Eifel gelegenen Grafschaft dieses Namens genannt, die durch Heirat an sie gelangte, und die Linie Rochefort. Beide Linien besaßen die Grafschaften Löwenstein und Wertheim gemeinschaftlich, die jüngere Linie mit dem Fürstentitel.

Die Grafschaft Virneburg, der gräflichen gehörig, die Herrschaft Scharfeneck und die anderen Besitzungen der Fürsten von Löwenstein-Wertheim in den Niederlanden, die einen Theil der Grafschaft Rochefort ausmachten, gingen durch den Luneviller Frieden verloren. Undeütlich und unsicher war die Entschädigung, welche für diese Ver-

Digitized by Google

luste im ersten Entschädigungsplane festgestellt worden war, und der betreffende Artikel sehr schlecht abgefaßt (S. 193). Die Worte „zur Rechten des Mains" müßten unzweifelhaft hinter dem Namen Rhineck stehen, weil das Amt Rothenfels, welches ehemals den Grafen von Rhineck, oder vielmehr Rieneck gehört hatte, und nach dem Erlöschen dieses Geschlechts, von den fuldaischen Äbten als ein Lehn ihres Stifts eingezogen worden war, am rechten Ufer des Mains liegt, während die Ämter Remlingen, Lautenbach, Freudenberg und Schwanberg, welche, mit den Klöstern Brummbach, Holzkirchen und Grünau, denjenigen Theil der Grafschaft Wertheim bildeten, dessen die Fürstbischöfe zu Würzburg die Grafen von Löwenstein 1598 beraubt hatten, allesammt auf dem linken Mainufer liegen. Das Alles klärte sich durch die Erörterungen auf, wozu die Einsprüche des Hauses Löwenstein Veranlassung gaben, und der Receß faßte den Gegenstand von Verlust und Gewinn in klaren Worten auf.

Die fürstliche Linie hatte von reichsunmittelbaren Landen nur die Herrschaft Scharfeneck eingebüßt; allein da an dieselbe nicht die Reichsstandschaft geknüpft war, so befand sich der Besitzer nicht in der Lage, wegen dieses Verlustes eine Entschädigung beanspruchen zu können, unter Vorbehalt jedoch des an die Französische Regierung zu stellenden Verlangens wegen Aufhebung des Sequesters, den sie über die unmittelbaren und mittelbaren Güter verfügt hatte. Noch weniger stichhaltig waren die Gründe für die Schadloshaltung dieses Hauses wegen der Güter, die es unter Frankreichs Oberhoheit besessen hatte. Dennoch wollte man es nicht allein wegen des Verlustes entschädigen, der, wenn man die Übertreibungen seiner Reclamationsvorstellung in Abzug brachte, doch noch auf 87,000 Gulden jährlichen Einkommens steigen konnte; man wollte auch, wie es scheint, das Unrecht wieder gut machen, das die Fürstbischöfe zu Würzburg seit 200 Jahren an dieser Familie begangen hatten; denn man verdoppelte seine Entschädigung, deren Statistik sich folgender Maßen gestaltete:

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
1. Die mainzischen Dörfer Würth und Trennfurth	1/4	600	5,000 Guld.
2. Die würzburgischen Ämter Rothenfels und Homburg	5 1/4	15,000	62,000 „
3. Die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim	—	—	8,000 „
Latus	5 1/2	15,600	75,000 Guld.

Digitized by Google

	Q.-M.	Einw.	Einkünfte.
Transport	5½	15,600	75,000 Guld.
4. Die Abteien Brummbach, Neüstadt, Holzhausen	1¾	3,000	60,000 „
5. Die würzburgischen Nutzungen ꝛc. in Wertheim	—	—	3,000 „
6. Die auf den Rheinschiffahrts-Octroi verwiesene Rente	—	—	12,000 „
Überhaupt	7	18,600	150,000 „

Das Amt Homburg und die Abtei Holzkirchen lagen so, daß dem Kurfürsten von Pfalzbaiern die Erwerbung dieser Stücke wünschenswerth sein mußte, weshalb man ihm Rückkaufsrecht gegen eine beständige Rente von 28,000 Gulden zusprach. Sonst aber war Alles, was dem Fürsten von Löwenstein überwiesen wurde, so gelegen, daß seine Grafschaft Wertheim vollkommen abgerundet wurde.

Die gräfliche Linie der Löwenstein-Wertheimer wurde ebenso gut entschädigt. Ihre Grafschaft Virneburg enthielt auf ⅝ Q.-M. 2600 Einwohner und trug ihrem Besitzer 19,713 Gulden jährlicher Revenuen ein; dafür gab man ihm das Amt Freüdenberg, was einen Theil der Grafschaft Wertheim, würzburgischen Antheils, ausmachte, mit mehreren Klöstern und Dörfern, zusammen auf ⅞ Q.-M., 4100 Einwohner und 45,000 Gulden jährlicher Einkünfte.

§ 15. [Entschädigung für Öttingen-Wallerstein.]

Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, für die Herrschaft Dachstuhl: — die Abtei des heiligen Kreüzes zu Donauwerth, das Kapitel St. Magnus zu Füßen, und die Klöster Kirchheim, Eggingen und Machingen im Lande Wallerstein.

Die Herrschaft Dachstuhl, 2 Q.-M. groß, mit 5000 Einwohnern und einem Revenuen-Ertrag von 56,000 Gulden, lag zwischen dem Erzstift Trier und Lotharingen und war zwar kreisstands-, nicht aber reichsstandsfähig. Diese Herrschaft gehörte dem Hause Öttingen-Baldern, welches im Mannsstamm 1798 erlosch. Die Erbfolge wurde von der Fürstin Colloredo-Mansfeld beansprucht, einer gebornen Prinzeß Öttingen. Darum nennt der erste Plan diese Dame als entschädigungsberechtigt, unter dem Namen Gräfin Colloredo. Doch wurde die Erbschaft von Dachstuhl auch von den Fürsten von Öttingen-Wallerstein beansprucht, ihnen auch kraft eines Abkommens zugesprochen, welches am 3. Oktober 1802 zur Vollziehung kam. Es war daher im zweiten Plane nicht mehr von einer Gräfin Colloredo, wol aber vom Fürsten Öttingen-Wallerstein die Rede, dessen Loos man durch Zusatz von mehreren Abteien

Digitized by Google

erhöhte, so daß ein jährlicher Ertrag von 80,000 Gulden herauskam.

§ 16. [Entschädigung des Hauses Solms.]

Den Fürsten und Grafen von Solms, für die Herrschaften Rohrbach, Kratz-Scharfenstein, Hirschfeld, und für ihre Gerechtsame und Ansprüche an die Abtei Arensburg und das Amt Kleeberg: — die Abtei Arensburg und die Abtei Altenburg im solmsschen Lande.

Die Besitzungen, welche dem Hause Solms verloren gingen, waren niemals reichsunmittelbar gewesen, und berechtigten daher in keiner Weise zu einer Ausgleichung. Die beiden Klöster, welche man ihm überwies, brachten jährlich 45,000 Gulden ein.

§ 17. [Entschädigung des Hauses Stolberg.]

Den Fürsten und Grafen von Stolberg, für die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche an Königstein: — eine beständige Rente von 30,000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schifffahrts-Octroi.

Das alte Haus Stolberg, dessen Ursprung sich in der Finsterniß der Zeiten verliert, spaltet sich in zwei Linien, von denen eine jede, zur Zeit des Recesses, in zwei Unterlinien zerfiel: die ältere bestand aus den Grafen Stolberg-Wernigerode und den Fürsten Stolberg-Gedern; die jüngere aus den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla. Alle vier Zweige besaßen einen Theil der Grafschaft Rochefort, die Stadt dieses Namens enthaltend, die Herrschaft Briquemont, die Grafschaft Montaigu (Scharfenberg) und andere Domainen. Die Hälfte, der zweiten Linie gehörig, war von den Franzosen, der sonderbaren Ursache halber, zurückgegeben worden, weil diese Linie der Stolberge am Kriege keinen Theil genommen habe; die andere Hälfte aber war confiscirt worden. Die ganze Grafschaft gewährte einen Nettoertrag von 14,406 Gulden. Das Haus Stolberg hatte aber auch gerechte Ansprüche an die Grafschaft Königstein, von der der Kurfürst-Erzbischof zu Mainz unter dem Vorwande, sie in Verwahrsam zu nehmen, seit 1581 Besitz ergriffen hatte, damals, als der letzte Königsteiner Graf starb, dessen Schwester einen Stolberg geehlicht hatte. Die Rente von 30,000 Gulden entschädigte für den Verlust und zugleich für den Anspruch.

§ 18. [Hohenlohensche Entschädigung.]

Dem Prinzen Karl von Hohenlohe-Bartenstein, für die Herrschaft Oberbronn: — die Ämter Haltenbergstetten, Lauterbach, Jartberg und Braunsbach, die würzburger Zölle im Lande Hohenlohe, den Antheil am Dorfe Neüenkirchen, das Dorf Münster und den östlichen Theil des Gebiets von Karlsberg; das Ganze mit der Clausel, an den Kurfürsten von der Pfalz das erforderliche Gebiet

Digitized by Google

zur Anlage einer Militärstraße und unmittelbaren ununterbrochenen Verbindung von Würzburg nach Rothenburg, gegen eine billige Ausgleichnug abzutreten.

Den Häuptern der zwei Linien Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am Bopparder Zoll: — Die schon erwähnte beständige Rente von 600 Gulden auf Comburg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen, für seine Gerechtsame und Ansprüche auf die sieben Dörfer Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhausen, Neübronn, Streichenthal und Oberndorf: — das Dorf Nagelsberg.

Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, für die Abtretung des Dorfes Münster und des östlichen Theils des Gebiets von Karlsberg, nämlich mit einem Halbmesser von 500 französischen Klaftern von der äußersten Gränze gemessen: — das Dorf Amrichshausen und die Antheile von Mainz, Würzburg und Comburg an dem Flecken Künzelsau.

Die Fürsten von Hohenlohe stammen von einem Bruder Konrad's I., des deütschen Kaiser, welcher Herzog in Franken war. Trotz eines so berühmten Ursprungs, ist dieses Haus mit der Fürstenwürde erst seit 1744 und 1764 bekleidet; die Kaiser Karl VII. und Franz I. erklärten selbiges, mit Rücksicht auf sein hohes Alter, mehr für fürstlich, als daß sie es in den Fürstenstand erhoben. Es spaltete sich zur Zeit des Recesses in zwei Hauptlinien, die neüensteiner und waldenburger; jede enthielt mehrere Zweige; nämlich Neüenstein: 1) Neüenstein-Neüenstein, starb 1805 aus; 2) Langenburg; 3) Langenburg-Ingelfingen; 4) Langenburg-Kirchberg. Die Linie Waldenburg vertheilte sich in zwei Zweige: 1) Bartenstein, die sich in Folge der Verfügungen des Recesses in a) Bartenstein und b) Jaxtberg unterabtheilte; und 2) Schillingsfürst.

Man sehe, was der erste Entschädigungs-Plan für Hohenlohe ꝛc. angeordnet hatte (S. 193). Oberbronn, in Unter-Elsaß, machte einen Theil der Grafschaft Hanau aus, oder war vielmehr eine, 1541 von der Herrschaft Lichtenberg getrennte Herrschaft, bestehend aus 15 Dörfern und 2 Schlössern, welche zwei Ämter bildeten, nämlich Oberbronn und Niederbronn. Oberbronn war durch Heirat theils an die Grafen Löwenhaupt, theils an die Fürsten Hohenlohe gekommen, Niederbronn aber von einem Freiherrn von Dietrich erkauft worden. Wegen dieses Besitzstandes finden sich die Namen Löwenhaupt und Dietrich im § 6 des Recesses. Der Theil von Oberbronn, welcher dem Hause Hohenlohe-Bartenstein gehörte, bildete die Apanage des Prinzen Karl, Bruders des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein. Da diese Herrschaft mittelbar gewesen war, so hatte der Fürst nicht mehr Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen, als

Digitized by Google

die Grafen von Löwenhaupt und die Freiherren von Dietrich. Der Vermittelung guter Freunde in Paris und Regensburg verdankte er es, nicht allein in den ersten Plan aufgenommen zu werden, sondern auch sein Entschädigungsloos allmälig wachsen zu sehen, ohne jemals Einspruch gethan zu haben, wenigstens nicht öffentlich. Der zweite Plan gab die Entschädigung nicht mehr dem Fürsten von Bartenstein, sondern dem Prinzen Karl selbst.

Man schätzte sie auf $3^1/_2$ Q.-M. Bodenfläche, 8500 Einwohner und 50,000 Gulden Einkünfte. Die Ämter Haltenbergstätten und Lauterbach zusammen genommen bilden die ehemalige Herrschaft Niederstetten, welche dem fürstlichen Hause Hatzfeld-Wildenberg gehörte, nach dessen Aussterben, 1783, sie, als erledigtes Lehn, vom Hochstift Würzburg eingezogen wurde. Für den Prinzen Karl fügte man hinzu: das würzburgische Amt Jaxtberg, nach welchem dieser neüe Zweig von Hohenlohe sich nannte, die Herrschaft Braunsbach, am Kocher, ohne der Gerechtsame der Familie von Greifenklau Erwähnung zu thun, der das nackte Eigenthum an diesem, dem Domkapitel zu Würzburg verpfändeten District zustand; und einige andere im Text genannte Stücke. Die Bedingung wegen der Militärstraße ist sehr unklar; ein von Würzburg nach Rothenburg an der Tauber führender Weg mußte wohl das Fürstenthum Ansbach kreüzen, nicht aber sieht man, wie er die Besitzungen von Jaxtberg erreichen konnte.

Das, was der zweite Absatz des § 18 enthält, ist eine Wiederholung dessen, was der § 6 des Recesses verfügt hatte. Die Dörfer, auf welche Ingelfingen Ansprüche erhoben hatte und durch die Abtretung von Nagelsberg ausgeglichen wurden, liegen im ehemaligen Hochstift Würzburg. Der Fürst von Hohenlohe-Reüenstein wurde für das kleine Opfer, welches er zur Abrundung von Jaxtberg gebracht hatte, durch das schöne Dorf Künzelsau und durch Amrichshausen reichlich entschädigt.

§ 19. [Entschädigung für Isenburg.]

Dem Fürsten von Isenburg für die Abtretung des Dorfs Okriftel: — das Dorf Gainsheim, unweit des Rheins, mit den Überresten des Kapitels Jakobsberg, auf dem rechten Rheinufer, unter Vorbehalt der Enclaven im Gebiete des Landgrafen von Hessen-Kassel; und das Dorf Bürgel bei Offenbach.

Der Prinzessin von Isenburg, Gräfin von Parkstein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und anderen Herrschaften auf dem linken Rheinufer: — eine beständige, auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi angewiesene Rente von 23,000 Gulden.

Digitized by Google

Der Fürst von Isenburg hatte das Dorf Okriftel, am rechten Mainufer, bergeben müssen, um es nach § 12 dem Fürsten von Nassau überweisen zu können. Er wurde dafür durch Gainsheim, Mainz gegenüber, und das Dorf Bürgel entschädigt, welches einem Stift in Mainz gehört hatte, und unfern Offenbach, seiner Residenz, lag. Die Gräfin Parkstein, einer von den vielen, im Ehebruch gezeugten Bastarde Karl Theodor's, Kurfürsten von Pfalzbaiern, hatte einen Großoheim des Fürsten von Isenburg geheiratet. Ihr Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen brachte 17,555 Gulden ein, mit Einschluß jedoch von einigen mittelbaren Besitzungen.

§ 20. [Entschädigung für Leiningen.]

Dem Hause Leiningen, für das Fürstenthum dieses Namens, die Grafschaft Dabo und die Herrschaft Weibersheim, so wie für seine Gerechtsame und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg; nämlich: — dem Fürsten von Leiningen: die mainzischen Ämter Miltenberg, Buchen, Seligenstadt, Amorbach und Bischofsheim; die von Würzburg abgezweigten Ämter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg; die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach und die Abteien Gerlachsheim und Amorbach.

Dem Grafen von Leiningen-Güntersblum, für seine Verluste und seinen Theil an besagten Ansprüchen: — die mainzische Kellerei Billigheim und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, für seine Verluste und seinen Theil an besagten Ansprüchen: — die mainzische Kellerei Neidenau und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den in §. 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, älterer Linie: — die Abtei und das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau mit Landeshoheit innerhalb seiner Mauern, und eine beständige Rente von 3000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Dem Grafen von Leiningen-Westerburg, jüngerer Linie: — die Abtei Engelthal in der Wetterau und eine beständige Rente von 6000 Gulden auf den im § 39 zu erwähnenden Schiffahrts-Octroi.

Es giebt in Deutschland zwei Häuser, welche, den Namen von dem nämlichen Schlosse Leiningen führend, doch sehr verschiedenen Ursprungs sind und die alle beide nur durch die Frauen von dem echten Hause Leiningen abstammen. Der Receß vermengt beide Familien in einen einzigen Paragraphen.

Das alte und echte Haus Leiningen, dessen Ursprung in die ersten Zeiten der Monarchie zurückgeht, erlosch im Jahre 1220. Der Neffe des letzten Grafen, ein Sohn von dessen Schwester Luccar und eines Grafen von Saarbrück, nahm damals den Namen seines mütterlichen Oheims an, und wurde der Gründer des zweiten Hauses Lei-

Digitized by Google

ningen-Hardenburg, welches durch Heirat die Grafschaft Dabo, in den Vogesen, erwarb. Friedrich und Gottfried, zwei Brüder, stifteten zwei Linien, von denen sich die zweite in mehrere Zweige spaltete; davon die der Fürsten Leiningen-Hardenburg-Dabo, die der Grafen Leiningen-Güntersblum und die der Grafen Leiningen-Heidesheim, zur Zeit des Recesses und auch später noch vorhanden waren. Die erste Linie, von Friedrich abstammend, führte den landgräflichen Titel; sie erlosch 1467. Die Schwester des letzten Landgrafen hatte einen Grafen Westerburg geheiratet, der nun auch den Namen Leiningen annahm und der Stifter eines neüen Hauses dieses Namens wurde, welches sich in der Folge in die zwei Äste Alt-Leiningen-Westerburg und Neü-Leiningen-Westerburg spaltete, beide mit dem Grafentitel.

Die Fürsten von Leiningen hatten alle ihre Besitzungen verloren, nämlich, erstens, die Hälfte der Grafschaft Leiningen, worin das Schloß Hardenberg und Dürkheim, ihre Residenz, lag; zweitens die Grafschaft Dabo, und drittens das beträchtliche Dorf Weihersheim im Elsaß. Die beiden zuletzt genannten Besitzungen waren nicht reichsunmittelbar, gehörten überhaupt gar nicht zum Reich, sondern standen unter französischer Landeshoheit. Man schätzte die jährlichen Einkünfte des Fürsten, der ansehnliche Domainen besaß, auf 220,000 Gulden, und brachte auch noch die Ansprüche mit in Rechnung, welche der Fürst auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg geltend machte, um zu seinen Gunsten ein schönes Fürstenthum zwischen Main, Tauber und Neckar zu stiften. Man verwendete dazu die Überreste des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg und der Rheinpfalz.

I. Die mainzischen Ämter waren:

1) Miltenberg, am linken Mainufer, zwischen den Grafschaften Erbach und Wertheim; denn der kleine Theil dieses Amts, welcher auf dem rechten Ufer des Mains liegt, wurde dem Kurfürsten-Erzkanzler überwiesen, wie wir im § 25 sehen werden.

2) Das Oberamt Amorbach, bestehend aus den Ämtern Buchheim (Buchen im Receß), Seligenstadt und Amorbach, südlich von Miltenberg.

3) Bischofsheim an der Tauber; von welchem Amte gegen Süden ein Landgut lag, welches ehemals der Familie Hatzfeld gehört hatte, von Mainz aber als eröffnetes Lehn eingezogen worden war. Wiewol der Receß es nicht nannte, so ergriff der Fürst doch davon, als Zubehör von Bischofsheim, Besitz.

Digitized by Google

II. Die würzburgischen Ämter Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Rittberg; und

III. Die pfälzischen Ämter Boxberg und Mosbach stoßen an jene Besitzungen.

IV. Die Abteien Amorbach in der Stadt dieses Namens und Gerlachsheim an der Tauber, im Amte Lauda, waren sehr reich. Man schätzte:

	D.-M.	Einw.	Einkünfte.
Die 3 mainzischen Ämter auf . . .	$14^3/_4$	37,300	183,000 Guld.
Die 4 würzburgischen „	$6^1/_4$	17,600	93,000 „
Die 2 Ämter der Pfalz „	$6^1/_2$	28,000	157,000 „
Die 2 Abteien „	—	—	125,000 „
Überhaupt	$27^1/_2$	82,900	558,000 Guld
Im Jahre 1807 gab man an	—	89,000	619,000 „

Von den Revenuen müssen in Abzug gebracht werden, — erstlich die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche 1807 auf Höhe von 119,000 Gulden angegeben wurden; — zweitens die Rente von 32,000 Gulden, welche der § 3 des Recesses zu Gunsten des Fürsten von Salm-Krautheim auf die Abtei Amorbach angewiesen hatte; und — drittens die Zinsen der auf mehr als 5 Millionen sich belaufenden Schulden, die der Fürst von Leiningen für seinen Antheil an den mainzischen und pfälzischen Schulden übernehmen mußte, so wie auch die Zinsen von denjenigen Anlehen, welche er in den drangvollen Zeiten vor dem Receß zu machen genöthigt gewesen war. Wenn alle diese Beträge in Abgang gestellt werden, so findet sich, daß die Entschädigung im Vergleich mit der erlittenen Einbuße nicht so reichlich ausgefallen ist, als man sie hat darstellen wollen.

Der Graf von Leiningen-Güntersblum berechnete seinen Antheil an der Grafschaft Leiningen auf ein jährliches Einkommen von 22,972 Gulden an grundherrlichen Gefällen, und 6,625 Gulden aus den Domainen; er hatte auch 18,575 Gulden Revenuen verloren aus mehreren Landgütern, welche ihm der letzte Kurfürst von der Pfalz, von dem er eine Bastardtochter geheiratet, verliehen hatte. Der Graf von Leiningen-Heidesheim gab seinen Verlust in runder Summe zu 16,000 Gulden an. Da die Kellereien Billigheim und Neidenau, zwischen Jaxt und Neckar und im Süden des neuen Fürstenthums Leiningen gelegen, zusammen nur 33,000 Gulden abwarfen, so wurde einem jeden dieser beiden Grafen eine Zuschußrente von 3000 Gulden zugesprochen. Man scheint bei

Digitized by Google

der Deputation vorausgesetzt zu haben, daß ihnen die Allodial-Güter in Frankreich zurückgegeben worden seien.

Die beiden Linien des Hauses Leiningen-Westerburg, welche die Grafschaft Westerburg, und, mit Wied-Runkel, die Herrschaft Schadeck an der Lahn besaßen, verloren ihren Antheil an der Grafschaft Leiningen mit der Stadt Grünstadt. Die ältere Linie berechnete ihren Verlust auf ein jährliches Einkommen von 45,515 Gulden, die jüngere den ihrigen auf 39,425 Gulden.

Der erste Entschädigungsplan hatte jener das Kloster Schönthal an der Jaxt angewiesen, mit der Landeshoheit; auch schien ihr dies Loos ganz recht zu sein, denn sie erhob keinen Widerspruch; wol aber geschah dies Seitens des Herzogs von Württemberg, der das Kloster für sich haben wollte. Der zweite Plan wies darum dem Grafen Westerburg das Kloster Ilbenstadt in der Wetterau an, welches mittelbar war und nicht 20,000 Gulden einbrachte, weshalb das General-Conclusum die Landeshoheit hinzufügte und der Receß eine Rente von 3000 Gulden.

Der zweiten Linie des Hauses Leiningen-Westerburg war im ersten Plan die Probstei Wimpfen bestimmt gewesen, die nur 8000 Gulden reines Einkommen gewährte; der zweite Plan, statt das Loos zu verbessern, setzte an Stelle dieser Abtei das Kloster Engelthal, dicht bei Ilbenstadt, welches weder die Reichsunmittelbarkeit noch Unterthanen, und nur sehr geringe Einkünfte hatte. Indessen sollte, nach dem Plane der Mittlermächte, der Graf mit den beträchtlichen Schulden beschwert bleiben, wegen deren seine jenseits rheinischen Besitzungen unter Administration standen. Nach vielen Reclamationen bewilligte man ihm zuletzt eine Rente von 6000 Gulden auf den Rheinschiffahrts-Octroi.

Dreizehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Vierter Abschnitt, die Paragraphen 21—25 enthaltend.

§ 21. [Entschädigung von Wied-Runkel.]

Dem Fürsten von Wied-Runkel, für die Grafschaft Krichingen: — die Ämter Nürburg und Alt-Wied, im kölnischen Lande, und die Kellerei Vilmar.

Der Fürst von Wied-Runkel, dessen Grafschaft Runkel an der Lahn liegt, hatte auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Krichin-

Digitized by Google

gen (auf französisch Créange), mit den Herrschaften Saarwellingen, Rollingen (Raville), Helflingen, Lauingen, Tettingen, Münzingen, Remilly und Volmhaut, in den Umgebungen von Saargemünd, besessen. Nach den Etats, welche der Fürst bei der Deputation eingereicht hatte, sollten diese Güter 50,000 Gulden einbringen, während Andere die Einkünfte nur auf 28,000 Gulden schätzten. Der erste Plan hatte ihm das Amt Aldenwied im Kurfürstenthum Köln, unter dem Namen einer Grafschaft Altwied, angewiesen, davon jedoch die beiden kleinen Ämter Linz und Unkel abgezweigt, welche, wie es schien, dem Fürsten von Nassau-Usingen vorbehalten waren. Weil aber der Fürst von Wied-Runkel gegen die Unzulänglichkeit dieser Entschädigung vorstellig geworden war, so wurde ihm im zweiten Plan und im Receß nicht allein das ganze Amt gelassen, sondern auch die Einnahmen von Vilmar zugefügt. Diese Kellerei hatte der Abtei des heil. Mathias bei Trier gehört. Das Amt Neürburg, im Receß Nürburg genannt, ist ein Zubehör von Aldenwied. Die Einkünfte aus allen diesen Gebieten schätzte man auf 50,000 Gulden.

§ 22. [Entschädigung für den Fürsten von Bretzenheim]

Dem Fürsten von Bretzenheim, für Bretzenheim und Winzenheim: — die Stadt und die Abtei Lindau, im Bodensee.

Karl Theodor, Kurfürst von Pfalzbaiern, kaufte vom Kurfürsten-Erzbischof zu Köln, für eine Summe von 300,000 Gulden, die Herrschaft Bretzenheim, an der Nahe, welche er dem Grafen von Heideck, einem seiner Bastardsöhne gab. Kaiser Joseph II. erhob den neüen Grafen von Bretzenheim 1790 in den Reichsfürstenstand. Schon im ersten Entschädigungsplane wurden ihm die Abtei und die Stadt Lindau bestimmt, dennoch erhob er nicht mit Unrecht Beschwerde über Unzulänglichkeit dieser Entschädigung. In den Denkschriften, welche der Jung-Fürst bei dieser Gelegenheit der Deputation überreichte, fand man den Schlüssel des auffallenden Unterschiedes zwischen den Revenuen der Länder auf dem linken Rheinufer und denen, welche auf dem rechten Ufer gelegen sind: dort hatte man alle Leistungen in natura nach dem Marktpreise, hier nach den s. g. Kammertaxen berechnet, welche vor mehr als 100 Jahren angefertigt, oft um mehr als $^2/_3$ unter den Preisen zur Zeit des Recesses waren.

Die Güter, welche der Fürst von Bretzenheim verlor, hatten auf 8 Q.-M. 6,938 Einwohner und brachten 68,707 Gulden ein, nämlich:

Digitized by Google

1. Die Herrschaft Bretzenheim mit Winzenheim	36,249	Guld.
2. Die Herrschaft Weitweiler und Poland	8,140	„
3. Die Herrschaft Breitenbend	1,518	„
4. Die Herrschaft Lützelstein mit der Saline Kreüznach .	15,700	„
5. Häuser-Miethe	7,100	„
	68,707	Guld.

Die Entschädigung, die dafür gegeben wurde, hatte 6000 Einwohner, und brachte 46,000 Gulden ein. Acht Wochen nach Unterzeichnung des Recesses, tauschte der Fürst von Bretzenheim Stadt und Abtei Lindau gegen böhmische Landgüter ein, die ihm das Haus Österreich abtrat.

§ 23. [Entschädigung für das Haus Wittgenstein.]

Dem Fürsten von Wittgenstein-Berleburg, für die Herrschaften Neümagen und Hemsbach: — die schon erwähnte beständige Rente von 15,000 Gulden auf das Herzogthum Westfalen. (Außerdem eine Bestimmung wegen der Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg.)

Das Haus Wittgenstein ist die jüngere Linie jenes Hauses Sayn, welches 1606 erlosch und Hachenburg und Altenkirchen besessen hatte (S. 310). Die ältere Linie der Familie Wittgenstein, die den Zunamen Berleburg führt, hatte Neümagen und Hemsbach, zwei mittelbare Besitzungen an der Mosel, welche 15,000 Gulden eintrugen, verloren. Im ersten Plane waren einige Districte des Herzogthums Westfalen als Entschädignng angewiesen, welche aber im zweiten durch eine Rente ersetzt wurden. Das Abkommen wegen Genugthuung des Hauses Wittgenstein, seiner Ansprüche an die Grafschaft Sayn halber, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Man behauptete, die Wittgensteiner wären mit einer Kapitalssumme von 300,000 Gulden, und außerdem mit einer Rente von 12,000 Gulden abgefunden worden.

§ 24. [Entschädigung der Mitglieder des westfälischen Grafen-Collegiums.]

Unter den Reichsständen, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers verletzt wurden, befanden sich mehrere, die alle ihre Besitzungen einbüßten; andere, die sich derjenigen beraubt sahen, auf denen ihre Reichsstandschaft beruhte, oder zum wenigsten unmittelbare Grundbesitzungen, wegen deren, nach den von der außerordentlichen Reichsdeputation angenommenen Grundsätzen, eine Entschädigung gewährt werden mußte.

Der erste Entschädigungsplan hatte mehrere dieser Stände namentlich in besonderen Alineas aufgeführt. Dahin gehörten Stern-

Digitized by Google

berg, Wartenberg, Sickingen, die Leyen, und einige andere, welche in den vorhergehenden Paragraphen bereits vorgekommen sind. Zehn andere: Bassenheim, Sinzendorf, Schaesberg, Ostein, Quadt, Plettenberg, Metternich, Aspremont, Törring und Nesselrode, waren unter dem Namen der westfälischen Grafen zusammengefaßt, und ihnen als Entschädigung die Gesammtheit desjenigen Theils vom Hochstift Münster überwiesen worden, den man, nach einem sehr alten Sprachgebrauch, das Niederstift nannte. Allein diese Grafen in der Gesammtheit, so wie mehrere für ihre Person allein, thaten Einspruch gegen eine Entschädigung, welche den erlittenen Verlusten so wenig ähnlich war.

Demgemäß beschloß die Deputation, bereits in ihrer vierten Sitzung am 14. September 1802, die Minister der Mittlermächte zur Mittheilung der Denkschriften und Etats zu veranlassen, welche ihrer Arbeit zur Grundlage gedient hatten; allein bei dieser, wie bei allen anderen Gelegenheiten hüteten sich die Fremdlinge, diese Aktenstücke mitzutheilen, wahrscheinlich weil darin Dinge zur Sprache gebracht worden waren, welche das helle Tageslicht der Öffentlichkeit zu scheuen hatten. In derselben Sitzung beauftragte die Deputation die beiden Directorien des westfälischen Grafen-Collegiums, und des wetterauischen, das letztere als Obmann, von den betheiligten Parteien eine Abschrift der Liquidationen einzufordern, die sie den fremden Ministern überreicht hatten, so wie in geographischer und ökonomischer Beziehung den Bezirk zu untersuchen und zu prüfen, welchen der Entschädigungsplan jenen Familien zugedacht habe, endlich auch einen Plan zur Vertheilung dieses Bezirks unter die Berechtigten zu entwerfen.

Weil aber inzwischen andere Einsprüche in großer Menge gegen den Plan erhoben worden waren; weil insonderheit der Herzog von Oldenburg über die Entschädigung, die ihm für den Elsflether Zoll angeboten worden war, ein lautes Geschrei erhoben hatte, und zu seiner Zufriedenstellung nirgends anders als im Hochstift Münster etwas gefunden werden konnte, so gab man im zweiten Plane dem Niederstift Münster eine andere Bestimmung, — man vertheilte es unter Oldenburg und Aremberg. Nun sah man sich genöthigt, die Stifter und anderen Bezirke wieder aufzunehmen, welche im ersten Plane für die Grafen von Sickingen, von der Leyen und von Sternberg bestimmt waren, und daraus einen Fond zu bilden, welcher zur Befriedigung der Entschädigungsberechtigten Grafen dienen

Digitized by Google

sollte; allein da dieser Fond augenscheinlich nicht ausreichend war, jeder betheiligten Partei daraus wenigstens so viel zu geben, als erforderlich war, um die Eigenschaft der Reichsstandschaft zu begründen, während für die Zuschußentschädigung ein zweiter Fond gebildet werden sollte, den man aus mittelbaren geistlichen Gütern zusammenzusetzen gedachte. Dieser Fond ist nicht zu Stande gekommen, weil, wie wir gesehen haben, die meisten der Betheiligten an den ehemals geistlichen Ländern nicht Lust hatten, die darin belegenen, oft so reichen, mittelbaren Stifter fahren zu lassen.

Der erste Fond wurde wirklich gebildet. Er bestand aus den Abteien Baindt, Buxheim, Gutenzell, Heggbach und Schussenried, die für den Grafen von der Leyen bestimmt gewesen waren; aus den Abteien Ochsenhausen und Münchroth oder Rodt, welche der Graf Sickingen bekommen sollte; und aus der Reichsstadt und der Abtei Isny, nebst der Abtei Weißenau, welche man der Gräfin Sternberg zugedacht hatte (S. 194).

Am 16. Oktober 1802 erhielt eine Kommission, bestehend aus dem Herzoge von Württemberg und dem Markgrafen von Baden, den Auftrag, diese Districte in einstweilige Verwaltung zu nehmen, die Ansprüche der Grafen zu prüfen, diejenigen von ihnen zu bezeichnen, denen man ein reichsunmittelbares Gebiet überweisen müsse, und Vorschläge zu einer verhältnißmäßigen Vertheilung zu machen: Die Verhaltungsvorschriften dieser Kommission unterschied die Grafen nach fünf Klassen; nämlich:

1) Solche, welche reichsunmittelbare Güter, mit der Verpflichtung zur Tragung der Reichs- und Kreislasten beizutragen, besessen hatten, und die, wegen dieser Güter, als stimmfähige Glieder in den Reichs- und in den Kreisversammlungen gewesen waren.

2) Solche, welche sich ganz in dem nämlichen Falle befanden, doch mit dem Unterschiede, daß sie nicht auf dem Reichstage Sitz und Stimme gehabt hatten.

3) Solche, welche zwar alle Lasten mit getragen hatten, aber vom Reichstage sowol, als von den Kreistagen ausgeschlossen gewesen waren.

4) Solche, welche reichsunmittelbare Güter besessen hatten, die aber von aller Auflage befreit und ihre Besitzer nicht Mitglieder der Reichs- und Kreistage gewesen waren. Endlich

5) Die Herren, welche, zwar den Grafentitel führend, nur Rittersitze und mittelbare Güter besessen hatten, und die folglich nicht

Digitized by Google

zur Klasse derjenigen Grafen gehörten, denen eine Entschädigung zugesagt worden war, und denen mithin nichts anderes übrig blieb, als die Aufhebung des Sequesters nachzusuchen, welche Seitens der republikanischen Regierung von Frankreich verfügt worden war.

Nach Feststellung dieser Klassen mußte die Kommission an die Vertheilung der Entschädigungen schreiten, indem sie von einer Klasse auf die andere überging, doch so, daß auf jeden Fall die Grafen der zweiten Klasse Güter bekamen, an welche ihr Recht zu einer Kreisstimme geknüpft werden konnte.

Die Kommission kam am 12. November 1802 in Ochsenhausen an, ließ Inventarien aufnehmen, und trat in bürgerlichen Besitz für Rechnung des Entschädigungsfonds der reservirten Abteien, wie man die Sache nannte. Die Kommission stellte folgende allgemeine Grundsätze auf, die bei Berechnung der erlittenen Verluste als Ausgangspunkt zu dienen hätten:

1. Nach § 24 des ersten allgemeinen Deputationsbeschlusses kann nur für verloren gegangenen Grundbesitz entschädigt werden; unter dem Titel von Kriegsschaden, Verlust an Effekten und Einkünften kann man keine Entschädigung bewilligen.

2. Als Grundlage der Verlustsberechnung dient nur die Angabe der jährlichen Einkünfte und nicht die Größe der Bodenfläche nach der Einwohnerzahl;

3. Der Werth der Gebaüde wird nicht in Rechnung gestellt.

4. Für Gerechtsame, die aus reinen Ehrensachen entspringen, kann keine Entschädigung bewilligt werden;

5. Die Einkünfte müssen wirklich vorhanden gewesen sein; also bleiben die Meliorationen, welche künftig einen höhern Ertrag in Aussicht stellen, die nicht ausgebeüteten Bergwerke ꝛc., ganz aus der Berechnung;

6. Bei Berechnung der Revenuen, sowol der verloren gegangenen Besitzungen als derjenigen, welche zur Ausgleichung dienen sollen, müssen die beständigen Kosten und die ursprünglichen Erhebungskosten in Abzug gebracht werden, nicht aber die Verwaltungskosten, da der Betrag derselben willkürlich und von der größern oder geringern Sparsamkeit der Besitzer abhangig ist;

7. Die Hypothekenschulden, womit die verloren gegangenen Besitzungen belastet sind, müssen außerhalb der Rechnung bleiben, weil man noch nicht weiß, ob sie auf die neüen Besitzungen übertragen werden.

Digitized by Google

Die Kommission beendete ihre schwierige Arbeit innerhalb der kurzen Zeit von etwa acht Wochen. Das Ergebniß derselben reichte sie zu Ende des Monats Januar 1803 bei der Reichsdeputation ein, welche es, mit einigen wenigen Abänderungen, vollständig in den Receß aufnahm. Hier bildet die Kommissionsarbeit den § 24, den längsten im ganzen Receß, bestehend aus einer Einleitung, vielen Absätzen und mehreren Schlußbestimmungen.

Den Wortlaut des Receßes lassen wir, wie gewöhnlich, so auch für diesen Paragraphen mit kleiner Schrift drucken. Die Einleitung lautet also:

In Bezug auf die Reichsgrafen bleiben, da die noch verfügbaren unmittelbaren Gebietstheile zu ihrer Entschädigung nicht ausreichend sind, und es nichtsdestoweniger angemessen ist, einem jeden eine verhältnißmäßige Einrichtung (établissement) zu geben, auf welche ihr Stimmrecht übertragen werden könne, die nachstehend genannten unmittelbaren Abteien und Klöster, sammt ihren Zubehörungen, zu dem Ende vorbehalten, nämlich: Ochsenhausen, Münchroth, Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt, Buxheim, Weißenau und Isny, mit ihren Zubehörungen, ingleichen die Stadt Isny. Diese Entschädigungsmasse ist in folgender Weise vertheilt worden.

Nach dieser Einleitung beginnen den Reigen die

Grafen der ersten und zweiten Klasse.

1. Dem Grafen von Aspremont-Linden, für Reckheim: — die Abtei Baindt; ferner eine jährliche Rente von 850 Gulden auf Ochsenhausen.

Die Grafschaft Aspremont lag innerhalb des Herzogthums Limburg und die Herrschaft Lynden im Hochstift Lüttich. Die eine sowol wie die andere war mittelbar, folglich hatten die Besitzer kein Recht, dafür eine Entschädigung zu verlangen. Anders verhielt es sich um die Grafschaft Reckheim, oder Reekem (im Niederdeutschen), bei Maastricht, wegen deren sie in die erste Grafenklasse des Kommissions-Schema gehörten. Diese Grafschaft brachte 13,500 Gulden ein; sie zählte 2800 Einwohner auf $1\frac{1}{2}$ Q.-M. Das Frauenstift Baindt lag bekanntlich im Umfange der österreichischen Landvogtei Altorf. Es hatte weder ein Gebiet, noch Unterthanen. Die Familie Aspremont besaß auch große Güter in Ungarn.

2. Dem Grafen von Bassenheim, für Pyrmont und Ollbrück: — die Abtei Heggbach (mit Vorbehalt von Mietingen und Sullmingen, des Zehnten von Baldringen, und von 500 Morgen Waldung, die diesem abgezweigt worden sind); ferner eine Rente von 1300 Gulden auf Buxheim.

Die Familie Bassenheim, mit dem Zunamen Waldbot, d. h.

Digitized by Google

Forstwart, und von einem Schlosse in der Gegend von Koblenz zu Hause, hatte in Heinrich Waldbot von Bassenheim dem Deütschen Orden 1190 den ersten Großmeister gegeben, welchem Umstande die Familie die Auszeichnung verdankte, daß ihr Haupt geborener Ritter des Ordens war, mochte er verheiratet sein oder nicht. Die Herrschaft Ollbrück, bei Andernach, von 1590 Einwohnern und 8198 Gulden jährlichen Einkünften, war das einzige von diesem Hause eingebüßte Gebiet, von dem die in Ochsenhausen niedergesetzte Prüfungskommission glaubte, es in die zweite Klasse setzen zu können; dagegen war sie in Verlegenheit, wohin die Herrschaft Piermont (und nicht Pyrmont, wie sie im Receß fälschlich heißt), bei Münster-Maienfeld gelegen, zu setzen sei. Diese Herrschaft machte ihren Besitzer zum Reichsstand, weil er wegen derselben seit 1787 im westfälischen Grafen-Collegio saß; Piermont gehörte aber, mit mehreren anderen Graf- und Herrschaften, zu keinem Kreise, zahlte auch weder eine Reichs-, noch eine Kreissteüer. Die Herrschaft trug jährlich 3021 Gulden ein.

Der Receß gab dem Grafen Bassenheim die Frauenabtei Heggbach, bei Biberach, trennte aber davon die zwei ansehnlichsten Dörfer ihres Gebiets. Die Waldbote besaßen auf dem linken Rheinufer auch noch die Herrschaften Bassenheim, Heresbach, Heckenbach und Sevenach, für die ihnen eine Schadloshaltung ebenso wenig verschafft werden konnte, als für ihr Stammschloß Bassenheim.

3. Dem Grafen von Metternich, für Winneburg und Beilstein: — die Abtei Ochsenhausen (das Amt Tannheim ausgenommen), mit der Auflage einer jährlichen Rente von 20,000 Gulden, wovon 850 an den Grafen von Aspremont, 11,000 an den Grafen von Quadt und 8150 an den Grafen von Wartenberg zu zahlen sind.

Die Familie Metternich, deren Name in der Geschichte der Diplomatie und der Staatsverwaltungskunst während des 18. und des 19. Jahrhunderts mehr wie jedes andere deütsche Geschlecht glänzt, hatte im 17. Jahrhundert mehrere Prälaten auf die erzbischöflichen Stühle zu Mainz und zu Trier gestellt; sie besaß die Herrschaften Winneburg und Beilstein, die beide im Umfange des Erzstifts Trier lagen. Die Abtei Ochsenhausen hatte bekanntlich ein sehr bedeütendes Gebiet, das in fünf Ämter eingetheilt war.

4. Dem Grafen von Ostein, für Mylendonk: — die Abtei Buxheim (mit Ausnahme des Dorfes Pleß), unter der Bedingung, eine jährliche Rente von 9000 Gulden zu zahlen, davon 1300 dem Grafen Bassenheim, 6000 dem Grafen Plettenberg und 1700 dem Grafen von Goltstein.

Digitized by Google

Die Herrschaft Mylendonk, zwischen dem Herzogthum Jülich und dem Erzstift Köln gelegen, brachte ihrem Besitzer ein jährliches Einkommen von 9800 Gulden; ihre Bodenfläche betrug $^3/_4$ Q.-M., ihre Einwohnerzahl 1600. Der letzte Graf Ostein hatte sie von seiner Mutter geerbt. Man gab ihm als Ersatz die Karthause Buxheim, bei Memmingen, zu der einige Dörfer gehörten. Graf Ostein starb 1809, ohne andere Erben zu hinterlassen als eine achtzigjährige Schwester, die Wittwe eines Grafen Hatzfeld. Die Herrschaft Buxheim, welche durch die Rheinbund-Akte der Landeshoheit des Königs von Baiern unterworfen wurde, wird von eben demselben nach dem Erlöschen der Osteiner als erledigtes Lehn eingezogen worden sein.

5. Dem Grafen von Plettenberg, für Wittem und Eyß: — die Ortschaften Mietingen und Sullmingen, die von Heggbach abgetrennt werden, mit dem Zehnten von Baldringen und 500 Morgen Waldung, die von den an Mietingen zunächst liegenden Forstrevieren zu nehmen sind: nämlich von den Revieren Wolfloch, Laitbühl und Schneckenhau; ferner eine Rente von 6000 Gulden auf Buxheim.

Ein Plettenberg, Walther, war von 1495—1535 Hochmeister des Deütschen Ordens in Preußen. Die Herrschaften Wittem und Eyß lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Limburg und brachten 14,000 Gulden ein, wofür ein Stück der Abtei Heggbach als Ersatz diente.

6. Dem Grafen von Quadt, für Wickerath und Schwanenberg: — die Abtei und die Stadt Jsny; ferner eine jährliche Rente von 11,000 Gulden auf Ochsenhausen.

Die Herrschaften Wickerath und Schwanenberg, von jülichschem und kur-kölnischem Gebiet eingeschlossen, waren $1^1/_2$ Q.-M. groß und zählten 3000 Einwohner.

7. Dem Grafen von Schaesberg, für Kerpen und Lommersum: — das, von Ochsenhausen abgetrennte Amt Tannheim (mit Ausnahme des Dorfs Winterrieden), unter der Bedingung, jährlich eine Rente von 2000 Gulden zu zahlen, davon 1500 an den Grafen von Sinzendorff und 500 an den Grafen von Hallberg.

Die beiden Herrschaften, welche die Familie Schaesberg (sprich Schaasberg) durch den luneviller Frieden verlor, lagen bekanntlich im Umfange des Herzogthums Jülich. Die daraus fließenden Einkünfte waren zu 12,000 Gulden nachgewiesen worden.

8. Dem Grafen von Sinzendorff, für die Burggrafschaft Reineck: — das oben genannte Dorf Winterrieden, mit dem Titel einer Burggrafschaft; ferner eine jährliche Rente von 1500 Gulden auf Tannheim.

Digitized by Google

Das Haus Sinzendorff, dessen Name sich so oft in den Annalen der europäischen Diplomatie findet, hat einen berühmten Ursprung; es führt ihn auf Ethico, Grafen von Altorf, Enkel Heinrich Wolf's, Herzogs von Baiern, zurück. Wäre diese Genealogie urkundlich erwiesen, so würde dieses Haus eine jüngere Linie des braunschweigischen sein; eine Linie, welche lange vor der Zeit entstand, wo die Welfen zu Herzogen in Sachsen ernannt wurden. Das Schloß Sinzendorff liegt bekanntlich in Österreich. Die Grafen waren seit 1653 Erbschatzmeister des Reichs, wie sie denn noch heüt' zu Tage Erb-Mundschenken im Lande ob der Ens, Erb-Vorschneider, Erb-Stallmeister und Erb-Landrichter in beiden Österreich sind. Zu der Burggrafschaft Reineck gehörte das Städtchen dieses Namens, am Rhein, bei Andernach gelegen. Der Kaiser bestätigte 1805 die Burggrafschaft für Winterrieden, ein Titel, der zur Reichszeit mit Fürstenthum gleiche Bedeütung hatte.

9. Dem Grafen von Sternberg, für Blankenheim, Junkrath, Geroldstein und Dollendorf: — die Abteien Schussenried und Weißenau, mit der Auflage einer jährlichen Rente von 13,900 Gulden, davon 5500 an den Grafen von Wartenberg für Sickingen, 1370 an den Grafen von Sickingen-Sickingen, 6880 an den Grafen von Nesselrode-Reichenstein und 150 an den Grafen von Goltstein zu zahlen sind.

Die Grafen von Sternberg stammen aus Franken: die Wiege ihrer Familie ist im Hochstift Eichstett und gehörte in jüngster Zeit der Familie von Guttemberg. Jaroslaw von Sternberg erfocht 1241 über die Mongolen den berühmten Sieg bei Olmütz, der Europa von dem Joch dieser Barbaren bewahrte. Er baute ein neües Schloß Sternberg in Böheim. Sein Bruder war der erste Großmeister des Ordens vom Kreüz mit dem rothen Stern in Böheim. Das Haupt dieses Hauses bekam 1780 beim Tode des letzten Grafen von Manderscheid, dessen älteste Tochter Graf Sternberg geheiratet hatte, die Grafschaften Blankenheim und Geroldstein in der Eifel, wozu die Herrschaften Junkrath und Dollendorf gehörten. Die Abtei Schussenried am Federsee und die Abtei Weißenau, auch Minderau genannt, am Schussen, gewährten zwar einen ansehnlichen Ersatz für den Verlust am linken Rheinufer, doch wurde das Einkommen durch die darauf gelegte Rente von 13,900 Gulden sehr beeinträchtigt.

10. Dem Grafen von Törring, für Gronsfeld: — die Abtei Gutenzell.

Die Familie Törring, eine der ältesten im Baierlande, und die

Digitized by Google

ihren Stammbaum bis in die Zeit Tassilo's hinaufführt, besaß die Ämter des Oberst-Jägermeisters im Herzogthum Baiern, des Oberst-Kämmerers im Erzstift Salzburg und des Land-Marschalls vom Hochstift Regensburg erblich. Eine Linie dieses Hauses, die Yettenbacher, hatte die innerhalb des Herzogthums Limburg belegene Grafschaft Gronsfeld eingebüßt; dieses Ländchen war 1 Q.-M. groß, hatte 1900 Einwohner und warf jährlich 12,700 Gulden ab. Die Abtei Gutenzell, die unbedeütend war, liegt am linken Ufer der Iller.

11. Dem Grafen von Wartenberg, für Wartenberg: — die Abtei Roth und eine jährliche Rente von 8150 Gulden auf Ochsenhausen.

12. Dem Grafen von Wartenberg, für Sickingen, als Ersatz von Ellerstadt, Aspach und Oranienhof: — das von Buxheim abgetrennte Dorf Pleß; ferner eine jährliche Rente von 5500 Gulden auf Schussenried.

Die Grafschaft Wartenberg (Wartemberg nach französischer Schreibweise), in der Pfalz gelegen, bestand aus mehreren getrennten Districten, die zusammen 3 Q.-M. groß waren und 46,600 Gulden eintrugen. Mettenheim, zwischen Worms und Oppenheim war der Wohnsitz der Grafen. Die Abtei Roth liegt nördlich von der Grafschaft Waldburg. 1788 hatte der Graf das Dorf Ellerstadt und die Pachthöfe Asbach und Oranienhof an den Grafen von Sickingen verkauft; darum wies der Receß eine besondere Entschädigung für diese Liegenschaften an.

Grafen der dritten Klasse.

Da nun Alles, was die Entschädigungsmasse ausmachte, erschöpft war, und alle Betheiligten der zwei ersten Klassen eine Entschädigung erhalten hatten, welche, nach den oben festgestellten Regeln, als genügend zu erachten war, so blieb jetzt, zur Vertheilung unter die übrigen Klassen, nichts mehr übrig als eine Masse von 10,600 Gulden jährlicher Renten, die man von den Einkünften der Stifter Buxheim und Schussenried reservirt hatte. Die Verhaltungsbefehle der württembergisch-badenschen Kommission besagten, daß diese Rente der dritten Klasse der Grafen angewiesen werden müsse; diese hatten aber im Ganzen 22,960 Gulden liquidirt. Da mithin die für sie bestimmte Masse ein großes Deficit darbot, so blieb nichts anderes übrig, als diese 10,600 Gulden unter die Betheiligten nach Verhältniß zu vertheilen, so daß jeder nur 46 vom 100 seines Verlustes bekam. Darum fährt der Receß so fort:

13. Dem Grafen von Goltstein, für Schlenacken: — eine jährliche Rente von 1850 Gulden, wovon 1700 auf Buxheim und 150 auf Schussenried.

Digitized by Google

14. Dem Grafen von Hallberg, für Fußgänheim und Ruchheim: — eine jährliche Rente von 7380 Gulden, davon 6880 auf Schussenried und 500 auf Buxheim.

15. Dem Grafen von Nesselrode-Reichenstein, für Burgfrei und Mechernich: eine jährliche Rente von 260 Gulden auf Schussenried.

16. Dem Grafen von Sickingen-Sickingen, für das Amt Hoheneinöden: — eine jährliche Rente von 1110 Gulden auf Schussenried.

Schlenacken gehörte ehemals zu den Herrschaften Wittem und Eyß, von denen es die Grafen Plettenberg abgezweigt und an den Grafen von Goltstein verkauft hatten, welcher, da er nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte, nicht zur Zahl der Reichsstände gehörte, obwohl er Kreisstand war.

Fußgänheim und Ruchheim, zwei beträchtliche Dörfer der Grafschaft Leiningen, waren der Familie der Freiherren oder Grafen Hallberg verliehen worden; allein der Besitz wurde ihr bestritten.

Das Haus Nesselrode, mit den Würden des Erbkämmerers und Erbmarschalls im Herzogthum Berg bekleidet, hatte auf den westfälischen Kreistagen Sitz und Stimme wegen der Herrschaft Reichenstein, die im Umfange der Grafschaft Wiedrunkel liegt. Dieses Haus besaß auch bekanntlich die reichsunmittelbare Herrschaft Landskrone, zwischen der Grafschaft Mark und dem Hochstift Münster. Burgfrei und Mechernich lagen im Umfange des Herzogthums Jülich.

Die Grafen von Sickingen, deren Name in den Jahrbüchern des 16. Jahrhunderts so berühmt ist, waren Mitglieder des schwäbischen Grafen-Collegiums wegen ihrer Herrschaft Burg-Sickingen. Auf dem linken Rheinufer besaßen sie die Herrschaft Dachstuhl und andere beträchtliche Landgüter, für die ihnen die vermittelnden Mächte im ersten Entschädigungsplane die Abteien Ochsenhausen und Münchroth angewiesen hatten; als aber die würtembergisch-badensche Kommission die Rechtstitel näher ins Auge faßte, fand sichs, daß mit Ausnahme der Dörfer der Grafschaft Wartenberg, wegen deren die Sickinger zur ersten Klasse gehörten, und mit Ausnahme des Amts Hoheneinöden, das ihnen eine Stelle in der dritten Klasse anwies, alle ihre übrigen Besitzungen der fünften Klasse zuzurechnen seien, welche, eben so wie die vierte Klasse, bei dem Entschädigungswerke — ganz leer ausging!

Sehen wir zu, welche Reichsstände und Reichsglieder von diesem Geschick betroffen wurden, wie groß ihre Einbuße war!

Digitized by Google

Grafen von der vierten Klasse.

Der Graf von der Leyen, Reichsstand wegen der Grafschaft Hohengeroldseck, befand sich in dieser Klasse wegen seiner Herrschaft Bliescastel und eines Theils ihrer Zubehörungen auf Seite des Fürstenthums Zweibrücken. Der zwölfte der geheimen Artikel zum Vertrage von Campo-Formio hatte den Grafen unter die Stände gestellt, die entschädigt werden müßten; und der erste Plan hatte ihm für seine Besitzungen der 4. und 5. Klasse die Abteien Schussenried, Gutenzell, Heggbach, Baindt und Buxheim zugewiesen. Sein Verlust an jährlicher Revenue wurde auf 105,000 Gulden angegeben; indessen gelang es ihm, die Restitution eines großen Theils seiner unter französischer Landeshoheit gelegenen Güter zu erlangen, in so weit sie noch nicht zum Besten des Schatzes verkauft oder dem Orden der Ehren-Legion als Ausstattung überwiesen waren.

Der Graf von Hallberg hatte wegen Heüchelheim einen jährlichen Verlust von 2000 Gulden.

Grafen von der fünften Klasse.

Aspremont-Lynden, wegen eines Kapitals von	220,000	Gulden.
Bassenheim, wegen Bassenheim, Heresbach, Heckenbach, Sevenach, mit einem Jahreseinkommen von	48,000	„
Bentheim-Steinfurt, wegen der Herrschaft Alpen, im Erzstift Köln	18,000	„
Créange (Krichingen) wegen der Herrschaft Pittanges (Pittingen) im Luxemburgischen	9,000	„
Hallberg, wegen Horst, Buxheim u. s. w.	5,862	„
Von der Leyen, wegen Adendorf, Münchweiler ꝛc. noch	113,000	„
Metternich-Winneburg-Beilstein, wegen Oberahe, Reinhardstein ꝛc.	16,400	„
Nesselrode, beide Zweige dieses Hauses, wegen Thumb und anderer Grundbesitzungen	14,000	„
Ostein, wegen mittelbarer Domainen.	400	„
Schaesberg, desgleichen	27,500	„
Sickingen, wegen Hohenburg, Landstuhl, u. s. w.	122,799	„
Sternberg, wegen Manderscheid, u. s. w.	67,100	„

Digitized by Google

Törring, wegen mittelbarer, in den Niederlanden belegener Güter, mit einem jährlichen Revenuen-Verlust, wie alle obigen . . . . . 2,300 Gulden.

Der § 24. schloß mit folgenden —

Allgemeinen Verfügungen, die von dieser (der vorstehenden unter 1—16) Vertheilung unzertrennlich sind:

1. Die Stimmen der entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in unmittelbaren, zu den Reichs- und Kreisbedürfnissen steuerndem Gebiete bestand, und die zu gleicher Zeit eine Stimme oder einen Antheil an einer Stimme auf den Reichs- und den Kreistagen hatten, nämlich: die Grafen von Aspremont, von Bassenheim, von Metternich, von Ostein, von Plettenberg, von Quadt, von Schaesberg, von Sinzendorff, von Sternberg, von Törring und von Wartenberg sind auf ihre neüen Besitzungen übertragen.

2. Die von dem Hauptort abgezweigten Entschädigungsstücke entrichten ihre Quote zu den Reichs- und Kreisprästationen an die Hauptkasse in denselben Verhältnissen wie vorher, und stellen die nämliche Zahl Mannschaften wie zu dem frühern Contingent. Der Besitzer des abgezweigten Stücks hat das Recht, die Untervertheilung seiner Quote vorzunehmen und sein Contingent an Mannschaften auszuheben.

3. Das Abzugsrecht zwischen den Besitzungen des Hauptortes und des abgezweigten Theils bleibt auf dem bisherigen Fuße.

4. Der Besitzer eines abgezweigten Theils erwirbt das Mobiliar, was sich daselbst befindet, oder dazu gehört, ebenso die Rückstände, wegen deren er sich mit dem frühern Besitzer zu verständigen hat.

Er hat keinen Antheil an den Activ- und Passivkapitalien der Generalkasse des Hauptorts, weil sie schon allgemein bei Ermittelung der Erträge in Rechnung gestellt worden sind.

5. Er ist gehalten, seine Quote zum Unterhalt der Geistlichkeit des Hauptortes zu leisten, nach Verhältniß des Einkommens des abgezweigten Stücks.

6. Den oben angewiesenen Renten werden alle Vortheile und Verfügungen beigelegt, die in der gegenwärtigen Akte für die darin festgesetzten Renten bestimmt sind.

7. Der Besitzer einer Rente ist ebenfalls gehalten, einen Theil der Unterhaltungskosten der Geistlichkeit des Hauptortes zu tragen, auf den die Rente angewiesen ist; da er indessen gar keinen Antheil an dem Mobiliar des gedachten Hauptortes hat, so ist er nur gehalten, die Hälfte der Quote, welche nach Verhältniß der Einkünfte des Entschädigungsobjects, nach Abzug der Lasten, festgesetzt worden ist, zu leisten.

8. Um die zeitweiligen Lasten gleich zu machen, besonders die Kosten des Unterhalts für den Klerus der neün Abteien, welche nach den Bestimmungen der §§ 51 und 57 der gegenwärtigen Akte gerecht zu berechnen sind, sollen die Activ-Kapitalien der Karthause Buxheim, die sich auf 176,000 Gulden belaufen, nach folgenden Grundsätzen verwendet werden.

Wir übergehen diese Grundsätze und fügen nur hinzu, daß ihnen zufolge den künftigen Besitzern folgender Stifter die beigeschriebenen Kapitalsantheile angewiesen wurden:

Digitized by Google

Roth	7500 Guld.	Buxheim	20,200 Guld.	Baindt	38,650 Guld.
Weißenau	6450 „	Heggbach	53,950 „	Gutenzell	45,250 „

Die übrig bleibenden 4000 Gulden sollten als ein Überschuß betrachtet werden, mit der Bestimmung, mögliche Ausfälle daraus zu decken. Der § 24 schloß sodann mit folgendem Satz:

Die Ergänzung der Entschädigung soll, wenn sie Statt hat, und insofern sie nicht durch künftige Aufhebung des Sequesters überflüssig wird, für die genannten Grafen und für alle Anderen, die eine Ergänzung in Anspruch nehmen, auf die Revenuen angewiesen werden, welche anderweitig verfügbar gemacht werden könnten.

Dieser Schlußsatz war eine ganz überflüssige Redensart, die gewissermaßen ans Alberne gränzte; denn die Mitglieder der Reichsdeputation wußten es nur zu gut, daß im Reich nichts mehr verfügbar, oder richtiger ausgedrückt, von der Kirche und ihren Gütern und den kaiserlich freien Reichsstädten kein Fetzen mehr zu — rauben war! Schließlich wollen wir noch die zwei Männer nennen, welche durch ihre Arbeiten in der alten Abtei Ochsenhausen den § 24 des Recesses vorbereiteten; es waren, württembergischer Seits: von der Lüh; badenscher Seits: Hofer.

§ 25. [Der Reichs-Erzkanzler und seine Stellung.]

Der Stuhl von Mainz wird in die Kathedral-Kirche zu Regensburg übertragen. Die Würden des Fürsten-Kurfürsten-Erzkanzlers des Reichs, so wie die des Metropolitan-Erzbischofs und Primas in Germanien, bleiben daselbst auf ewige Zeiten vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über die ehemaligen Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier (so weit sie sich auf dem rechten Ufer des Rheins befinden, so wie mit Ausnahme der Staaten des Königs von Preußen); endlich über die von Salzburg, insoweit sich diese über Länder erstreckt, welche mit dem Kurfürstenthum Pfalzbaiern vereinigt worden sind.

Was das Weltliche betrifft, so ist die Begabung (dotation) des Kurfürsten-Erzkanzlers aus dem Fürstenthum Aschaffenburg und dem Fürstenthume Regensburg gebildet worden. Ersteres besteht aus dem Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Ausdehnung und Unverletztheit; ferner aus den Ämtern Auffenau, Lohr, Orb, mit dem Salzwerk, Prozelten und Klingenberg zur Rechten des Mains, und aus dem würzburgischen Amte Aurach im Sinngrunde; das zweite umfaßt das gegenwärtige Fürstenthum Regensburg, die Stadt dieses Namens und alle Dependenzien, mit den Kapiteln, Abteien und Klöstern, mittelbaren sowol, als unmittelbaren, die sich daselbst befinden, namentlich St. Emeran, Ober-Münster und Nieder-Münster; das ganze in den Beziehungen, welche jetzt mit Rücksicht auf Baiern bestehen. Zu dieser Ausstattung (dotation) gehört überdem die kaiserliche Stadt Wetzlar, mit dem Titel einer Grafschaft nnd in voller Landeshoheit, so wie alle Kapitel, Abteien, Klöster, die in den genannten Fürstenthümern und Grafschaften gelegen sind; ferner, das Kompostel-Haus zu Frankfurt und die Grundbesitzungen

Digitized by Google

und Revenuen des Domkapitels zu Mainz, welche gelegen sind und erhoben werden außerhalb der Ämter, die dem Könige von Preußen, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und den Fürsten von Nassau-Usingen und von Leiningen angewiesen sind.

Das Einkommen der oben bezeichneten Gegenstände ist auf 650,000 Gulden berechnet.

Man wird unverzüglich für einen Zuschuß der auf 1 Million festgestellten Entschädigung Sorge tragen durch Anweisungen auf den im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi.

Bis dieser Octroi ins Leben getreten sein wird, sollen die Zölle am rechten Rheinufer, mit deren Erhebung seit dem 1. Dezember 1802 fortgefahren sein möchte, zur Deckung des genannten Entschädigungszuschusses dienen. Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich zu dem Ende mit den Fürsten benehmen, in deren Namen sie erhoben worden. Finden sich hinreichende Fonds nach Deckung seines Zuschusses, so werden sie zur Zahlung der Anweisung verwendet werden, welche in den §§ 9, 14, 17, 19 und 21 enthalten sind.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten seiner ehemaligen Metropole gewählt werden.

Die Städte Regensburg und Wetzlar werden eine absolute Neütralität genießen, selbst im Fall eines Reichskriegs, in Erwägung, daß sie, und zwar die eine der Sitz des allgemeinen Reichstags, und die andere der Sitz des Reichs-Kammergerichts ist.

Der Receß besagt nicht, ob die Bisthümer, welche ehemals unmittelbar unter dem römischen Stuhle standen, wie Bamberg und Fulda, zur Kirchenprovinz des neüen Primas von Deütschland gezogen werden sollten. Diese Anordnung hat sicherlich um so weniger Schwierigkeiten in der Ausführung gefunden, als die Erzbischöfe zu Mainz stets die Execution von Fulda bestritten hatten. Für die Übertragung des erzbischöflichen Stuhles nach Regensburg bedurfte es noch der päpstlichen Bestätigung. Diese erfolgte durch eine Bulle, welche Pius VII. am 2. Februar 1805 während seines Aufenthalts in Paris unterzeichnete.

Das Kurfürstenthum Mainz, bestehend aus 25 Ämtern des Erzstifts, die fast alle auf dem rechten Ufer des Rheins lagen, aus der Stadt Erfurt und ihrem Gebiete, und dem Eichsfelde, bildete einen Staat von 169 Q.-M. mit 350,000 Einwohnern und 2 Millionen Gulden Einkünfte.

Waren die Großgebietiger über Deütschlands Geschicke, der erste Consul der Französischen Republik und der Kaiser von Rußland, darüber einig, es werde nützlich sein, das Amt eines Erzkanzlers in Germanien beizubehalten, das diesem Würdenträger den ersten Rang unter den Fürsten des Reichs verlieh, so muß man sich wun-

Digitized by Google

dern, daß diese — Vermittler, indem sie die Güter der Kirche zerschnitten und zersägten und die Theilstücke unter den weltlichen Erbfürsten zur — Ausspielung brachten, diesem Fürsten, der einzigen stehen gebliebenen Ruine aus dem großen Erdbeben, das die geistlichen Fürsten betroffen, nicht die Lande belassen haben, die ihm nach dem Verlust seiner Hauptstadt und einiger Districte auf dem linken Rheinufer übrig geblieben waren. Man erstaunt noch mehr, wenn man sieht, daß die Großgebietiger, nachdem sie das Kurfürstenthum Mainz, dieses erste der geistlichen Länder, so zerstückelt hatten, daß nur noch ein District von 21 Q.-M. mit 48,000 Einwohnern davon übrig war, erst dann daran gedacht haben, dem Erzkanzler ein Einkommen sicher zu stellen, das dem Range, den er einzunehmen hatte, entsprach, als nichts mehr zur Verfügung stand.

Erinnern wir uns, daß der erste Entschädigungsplan dem Erzkanzler eine Million Gulden jährlicher Einkünfte zusicherte (S. 195). Um diese Million zu erreichen, vermehrte man erstlich den Umfang des Oberamts Aschaffenburg, indem man damit den Theil vereinigt ließ, welcher auf dem linken Mainufer liegt, und ausdrücklich hinzuthat: das Amt Lohr oder den mainzischen Antheil an der Grafschaft Rieneck; Orb oder Haußen, mit seiner beträchtlichen Saline; Auffenau, ein Rittergut, welches zum Rhein-Canton der Reichsritterschaft gehörte, vom Kurfürsten-Erzbischof zu Mainz aber im Jahre 1780 von der Familie von Forstmeister käuflich erworben worden war; die auf dem rechten Mainufer belegenen Stücke von Prozelten und Klingenberg, welche, ohne diese ausdrückliche Verfügung, vom Fürsten von Leiningen, als Zubehörungen des Amts Miltenberg hätten in Anspruch genommen werden können; endlich das Amt Aurach am Sinn, oder den würzburgischen Antheil an der Grafschaft Rieneck. Dann fügte man dem Bisthume Regensburg die Stadt dieses Namens und die Stadt Wetzlar hinzu, die beide im ersten Entschädigungsplane als Sitze des Reichstags und des Reichskammergerichts selbständig geblieben waren (S. 196).

Mittelst dieser Zusätze war es gelungen, dem ersten Fürsten des Reichs einen Staat von 24 ¼ Q.-M., 82,000 Einwohnern und 650,000 Gulden Einkünfte zu verschaffen. Die noch fehlenden 350,000 Gulden wies man auf den sehr unsichern Ertrag des Rheinschiffahrts-Octroi an!

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Fünfter Abschnitt, die Paragraphen 26—30 enthaltend.

§. 26. [Der Deütsche Orden und der Johanniter-Ritter-Orden.]

Der Deütsche Orden und der Orden von Malta werden, in Betracht der militärischen Dienstleistungen ihrer Mitglieder, von der Secularisation ausgenommen; und erhalten, nach Verhältniß ihrer Verluste auf dem linken Rheinufer, eine Ausgleichung, nämlich:

Der Fürst Hoch- und Deütschmeister und der Deütsche Orden: — die mittelbaren Kapitel, Abteien und Klöster im Vorarlberg, in Österreichisch-Schwaben und durchgängig alle mittelbaren Klöster der Diöcesen von Augsburg und Constanz in Schwaben, so weit nicht darüber verfügt ist, außer denen des Breisgaus.

Der Fürst-Groß-Prior und die Groß-Priorei von Deütschland vom Orden von Malta: — die Grafschaft Bondorf, die Abteien St. Blasii, St. Trütpert, Schuttern, St. Peter und Tannenbach, und durchgängig alle Kapitel, Abteien und Klöster des Breisgaus, mit allen gegenseitigen, auf dem rechten Ufer des Rheins belegenen Dependenzien der oben bezeichneten Gegenstände, unter der Belastung, die Tilgung der persönlichen Schulden der ehemaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu übernehmen, die von denselben gemacht worden sind, seitdem sie sich außerhalb ihrer Sitze befinden, und die fernerweitig liquidirt werden sollen.

Man kann wol nicht ohne Grund den Eingang dieses Paragraphen tadeln, welcher besagt, beide geistliche Ritter-Orden seien wegen der „militärischen Verdienste ihrer Mitglieder" beibehalten worden; allein, will man auch nicht einräumen, daß dieser Grund durchaus stichhaltig gewesen sei, so wird man doch einraümen, daß es in einer Zeit, wo durch die Secularisation so vieler Kapitel und Stifter dem deütschen Adel die Möglichkeit entzogen wurde, seinen jüngeren Söhnen eine Stellung zu verschaffen und zu den höchsten Würden in Kirche und Staat zu gelangen, es gerecht und angemessen war, ihm zwei Anstalten zu erhalten, welche durch Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc., Seitens des alten Adels, so außerordentlich bereichert worden waren. Der wahre Bewegungsgrund aber, dem beide Orden ihre Erhaltung zu verdanken hatten, scheint der Schutz gewesen zu sein, der einem von ihnen Seitens Rußlands geschenkt wurde. Was dieser Vermuthung einen gewissen Halt giebt, ist der Umstand, daß im ersten

Digitized by Google

Plane blos vom Orden von Malta oder dem Johanniter-Ritter-Orden die Rede, und die ganz volksthümliche Stiftung des Deütschen Ordens darin ganz übergangen war.

[Der Deütsche Orden.] Im Receß befand sich dieser Orden auf erster Stelle. Zur Zeit der größten Blüte dieses Ordens standen die Güter, welche er in Österreich, in Tirol, am Rhein, in Schwaben, im Elsaß und in Burgund besaß, unmittelbar unter dem Hochmeister zu Marienburg, was die Veranlassung war, daß sie bis auf die neüeste Zeit unter dem Titel der preüßischen Provinz zusammengefaßt wurden. Die übrigen Besitzungen des Ordens bildeten die Deütsche Provinz, welche einem besondern Meister untergeben war, dem zu Ende des 15. Jahrhunderts ein District angewiesen wurde, wovon Mergentheim der Hauptort war. Der preüßische Hochmeister sowol, als der Deütschmeister hatten Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Als Albrecht von Brandenburg, Ordens-Hochmeister in Preüßen, eben dieses Ordensland mit Hülfe des Königs in Polen 1525 zu einem erblichen Herzogthume umgeschaffen hatte, wurde Walter von Cronberg vom Kaiser Karl V. mit dem Titel eines Hochmeisters des Ordens, Administrators der Provinz Preüßen, bekleidet. Er vereinigte mit seinem Meisterthum die Ordensbesitzungen in Deütschland, die unmittelbar von den preüßischen Provinz abgehangen hatten, nahm auf dem Reichstage den Platz ein, auf welchem vorher der Ordens-Hochmeister in Preüßen gesessen hatte und war nach dem geistlichen Kurfürsten der erste unter den geistlichen Fürsten des Reichs, nahm demgemäß einen hohen Rang ein, der ihm indessen vom Bischof von Bamberg streitig gemacht wurde.

Die Güter des Ordens waren über ganz Deütschland zerstreüt und in zwölf Balleien vertheilt, außer denjenigen, welche den Bezirk bildeten, welchen man mißbräuchlicher Weise das Fürstenthum Mergentheim nannte. Wegen Vertheilung der Ordensgüter unter die Balleien muß auf die frühere Liste derselben verwiesen werden (I, 1, S. 187 fg.). Hier kommt es darauf an, den Verlust zu bezeichnen, welchen der Orden durch die Abtretung des linken Rheinufers erlitt, und der sich auf eine jährliche Einnahme von beinahe 400,000 Gulden belief, davon über 45,000 Gulden in die Kasse des Deütschmeisters flossen. Das nachstehende Verzeichniß enthält die Einzelheiten dieser Verluste:

Digitized by Google

I. Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters:	Jährliche Revenuen.		
1. Die Commenthurei Weißenburg . .	23,231	Guld.	
2. Die Commenthurei Speier . . .	11,973	„	
3. Der Pachthof Oppau	5,231	„	
4. Die Castellanei Weinheim, bei Alzei	2,172	„	
5. Die Commenthurei Mainz	2,763	„	
			45,370 Guld.
II. Ballei Elsaß und Burgund, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Rixheim	1,665	Guld.	
2. Mülhausen	6,650	„	
3. Ruffach	6,672	„	
4. Gebweiler	4,122	„	
5. Andlau	4,273	„	
6. Straßburg	8,891	„	
7. Brucken	2,895	„	
8. Kaisersberg	949	„	
9. Einem Theile der Commende Basel	1,958	„	
10. Der Herrschaft Fessenheim	4,679	„	
			42,754 Guld.
III. Ballei Coblenz, bestehend aus den Commenthureien:			
1. Köln, Land-Commende	23,429	Guld.	
2. Antwerpen	33,655	„	
3. Koblenz	13,425	„	
4. Muffendorf	4,541	„	
5. Trar und Rheinberg	2,737	„	
6. Der Herrschaft Elsen*)	9,880	„	
			87,667 Guld.
IV. Ballei Hessen:			
Die Commenthurei Ober-Flörsheim			7,586 Guld.
V. Ballei Altenbiesen:			
1. Land-Commende Altenbiesen . . .	68,277	Guld.	
2. Commende Maestricht	15,753	„	
3. Herrschaft und Einnahmestellen Diepenbur, Beverst und Damais . .	3,744	„	
4. St. Trond, Einnahmestelle	3,018	„	
5. Tongern, desgleichen	1,418	„	
6. Vogt, desgleichen	2,282	„	
7. Holt, desgleichen	1,952	„	
8. Gemmert, Commenthurei	18,903	„	
9. Siersdorf, desgleichen	10,789	„	
10. Bernsheim, desgleichen	10,778	„	
11. Beckevort, desgleichen	12,249	„	
Latus	149,163	Guld.	183,377 Guld.

*) Man findet diese Herrschaft hier aufgeführt, wiewol sie früher unter den Besitzungen des Johanniter-Ritter-Ordens genannt wurde.

Digitized by Google

	Transport	149,163 Guld.	183,377 Guld.
12.	Köln, desgleichen	5,886 „	
13.	Petersführen, Commenthurei . . .	4,787 „	
14.	Aachen, desgleichen	3,908 „	
15.	Gruijrode, desgleichen	3,369 „	
16.	Oedingen, desgleichen	5,166 „	
17.	Theil von Ramersdorf, desgleichen .	4,613 „	
			176,892 Guld.

VI. Ballei Lotharingen:

1.	Die Land-Commenthurei Trier, mit den Pachthöfen Rachtig und Tammels	12,184 Guld.	
2.	Beckingen, Commenthurei	13,742 „	
3.	Saarburg, desgleichen	2,052 „	
4	Saarbrück, desgleichen	4,192 „	
5.	Meinsiedel, desgleichen	4,824 „	
6.	Luxemburg, desgleichen	1,341 „	
			38,335 Guld.
		Hauptbetrag	398,604 Guld.

Der zweite Plan bestimmte die Entschädigung des Ordens so, wie sie vom Receß angenommen worden ist; aber in der einundzwanzigsten Sitzung der Deputation erklärte der Unter-Abgeordnete des Hoch- und Deütschmeisters, jetzt der Erzherzog Karl, der Feldherr, daß der Orden nur diejenigen mittelbaren Kapitel und Klöster annehmen werde, welche sich in den zur Entschädigung gekommenen Ländern befänden, dagegen diejenigen ablehne, die in ehemals erblichen Ländern gelegen seien; oder, was dasselbe besagen will, der Orden wollte nur die in den Diöcesen Augsburg und Constanz liegenden geistlichen Güter annehmen. Ein allgemeines Kapitel des Ordens im Monat August 1806 abgehalten, vereinigte sie dann auch mit dem Meisterthum.

[Der Orden von Malta,] wie man den Johanniter-Ritter-Orden nannte, seitdem der Sitz seiner Regierung nach der Insel dieses Namens verlegt worden war, zeigte nicht dieselbe ängstliche Gewissenhaftigkeit: Der Groß-Prior dieses Ordens in Deütschland war bekanntlich auch Reichsstand und saß auf dem Reichstage unter den Fürsten. Seine Residenz war, wie wir ebenfalls uns erinnern, zu Heitersheim, im Breisgau. Man kennt nicht den Werth der Commenden, welche die deütsche Zunge durch die Abtretung des linken Rheinufers eingebüßt hat. Der Groß-Prior nahm ohne alle Schwierigkeit Das an, was ihm der Receß überwies, nämlich:

1) Die Grafschaft Bondorf, wegen deren der gefürstete Abt zu St. Blasio Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatte;

Digitized by Google

2) Die Abtei St. Blasii selbst, welche außer der eben genannten Grafschaft noch die Herrschaft Stauffen und mehrere andere besaß. (I, 1. S. 282, 283); endlich —

3) Die Abteien St. Trütpert, St. Peter, Schuttern und Tannenbach, obwol diese fünf Abteien unter der Landeshoheit des Breisgaus standen, der nicht in die Kategorie der Länder gehörte, aus denen man die Entschädigungsmasse gebildet hatte, sondern dem Herzoge von Modena in dem Zustande abgetreten worden war, wie er sich beim Hause Österreich befunden hatte.

Die Wissenschaften haben die Aufhebung der Abtei St. Blasii, einer durch die literarischen Arbeiten ihrer Bewohner sehr nützlichen Anstalt, innigst zu beklagen gehabt; hier war ein Hauptmittelpunkt der Gelehrsamkeit unter den Katholiken des mittäglichen Deütschlands.

Man schätzte die Erwerbungen des Johanniter-Ritter-Ordens von Malta auf 9 Q.-M. mit 14,000 Einwohner und 180,000 Gulden Einkünfte.

Um der Bedingung Genüge zu leisten, welche der Beschluß des Paragraphen dem Groß-Prior auferlegt hatte, übernahm derselbe kraft einer besondern Übereinkunft, welche unter Gewährleistung der französischen Regierung abgeschlossen wurde, die Verpflichtung zur Zahlung von 840,000 Gulden an den Bischof von Lüttich, und von 260,000 Gulden an den Bischof von Basel, beide Posten in bestimmten Raten. In einer Denkschrift, welche der zuerst genannte dieser beiden Kirchenfürsten der außerordentlichen Reichsdeputation in deren Sitzung vom 24. September 1802 eingereicht hatte, berechnete er den Betrag der Schulden, welche er für seinen und den Unterhalt von 132 Ministern und Räthen und von 42 Unter-Beamten und Hausbedienten habe machen müssen, auf 1,799,960 Gulden, und man erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß das Reineinkommen des Hochstifts Lüttich 298,311 Gulden betragen habe.

§ 27. [Die Reichsstädte.]

Das Collegium der Städte bleibt bestehen aus den freien und reichsunmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Sie genießen innerhalb des ganzen Umfangs ihrer gegenseitigen Gebiete der vollen Hoheit und der gesammten Gerichtsbarkeit, sie möge Namen haben welchen sie wolle, ohne allen Vorbehalt und Ausnahme, es sei denn nichtsdestoweniger die Berufung an die höchsten Reichsgerichte.

Sie genießen gleichmäßig einer absoluten Neütralität, selbst in den Krie-

Digitized by Google

gen des Reichs: zu dem Ende sollen sie für ewige Zeiten frei sein von jeder gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kriegssteuer, und in allen Kriegs- und Friedensfragen völliger- und nothwendigerweise von jedweder Theilnahme an der Abstimmung des Reichs enthoben sein.

[Gerechtsame der Reichsstädte.] Die Zahl derselben belief sich im Jahre 1802 auf 47. Der erste Entschädigungsplan strich 39 aus und der zweite beraubte noch zwei andere ihrer Reichsunmittelbarkeit, nämlich Regensburg und Wetzlar. Zwischen den sechs Reichsstädten, welche der Receß aufrecht hielt, entstand ein Rangstreit, der am 4. Mai 1803 durch eine Akte dahin beigelegt wurde, daß Hamburg zum ersten Male das Directorium führen, und dieses Amt von zwei zu zwei Jahren in der Ordnung des Paragraphen abwechseln sollte.

Nachdem er die Privilegien dieser Städte im Allgemeinen bestimmt hatte, fuhr der Paragraph also fort:

Sie sollen überdem als Entschädigung, Ausgleichung und Bewilligung empfangen, nämlich:

Die Stadt Augsburg: alle geistlichen Güter, Gebaüde, Liegenschaften und Revenuen, die in ihrem Gebiete innerhalb und außerhalb der Mauern belegen sind, ohne irgend eine Ausnahme.

[Die Reichsstadt Augsburg] hatte durch die Abtretung des linken Rheinufers nichts eingebüßt, daher dasjenige, was sie empfing, als ein freiwilliges Geschenk angesehen werden mußte. Dazu gehörten die Gebaüde des Bisthums und des Domkapitels von Augsburg, unter denen die öffentliche Waage war; indessen sollte, nach den Verfügungen des § 50, der Fürstbischof den bischöflichen Palast auf Lebenszeit benutzen. Außer diesen Gebaüden gab es in der Stadt die der Abteien zu St. Ulrich und St. Afra, der mittelbaren Abteien des heiligen Kreüzes und zu St. Georg, und von vier Mönchsklöstern, so wie die Gebaüde des adlichen Frauenstifts der heiligen Ursula und von drei Nonnenklöstern. Alles, was diese Stifter außerhab der Stadtmauern besaßen, gehörte zu Baierns Loose.

Die Stadt Lübeck für die Abtretung der Dörfer und Weiler, welche, zu ihrem Hospitale gehörend, im Mecklenburgischen liegen, das ganze Gebiet des Bisthums und Domkapitels von Lübeck mit allen Gerechtigkeiten, Gebaüden, Liegenschaften und Einkünften, soweit es zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See, einer Linie, die von da oberhalb Swartau, bei mindestens 500 französischen Klastern Abstand von der Trave, zieht, dem dänischen Holstein und Hannover liegt.

Was die zur Stadt Lübeck gehörigen Theilstücke betrifft, welche außerhalb des also bestimmten Gebiets und innerhalb der Staaten des Herzogs von Holstein-Oldenburg liegen, so soll darüber freündschaftlich verhandelt werden.

Digitized by Google

[Lübeck] wurde für die paar Dörfer, welche dieser Reichsstadt zu Gunsten des Herzogs von Mecklenburg genommen wurden, reichlich entschädigt, indem es als Ausgleichung zwei oder drei Dörfer des Bisthums Lübeck und acht Dörfer des Domapitels mit den bischöflichen Gebaüden erhielt.

Der Herzog von Oldenburg schloß, wie wir weiter oben gesehen haben, am 6. April 1803 zu Regensburg mit den vermittelnden Mächten ein besonderes Übereinkommen wegen seiner Entschädigung; aber erst ein Jahr später wurde seine endgültige Auseinandersetzung mit der Stadt Lübeck zu Eütin unterzeichnet. Die Bevollmächtigten zu dieser Verhandlung waren, Seitens des Herzogs, der Justizrath Eschen und der Domsyndikus Dr. Buchholtz, und Seitens der Stadt Lübeck die Senatoren Rodde und Tesdorpf. Die Übereinkunft vom 2. April 1804 ist sehr ausführlich und besteht aus 41 Artikeln und 10 Zusatzartikeln, deren Hauptinhalt folgender ist:

Der Herzog von Oldenburg, Fürstbischof von Lübeck, tritt der Stadt den bischöflichen Palast und 44, dem Bisthume oder dem Domkapitel gehörige und innerhalb der Stadt belegene, Haüser ab, doch so, daß die Canonici und andere Beneficiaten auf ihre Lebenszeit im Nießbrauch derselben verbleiben. Art. 1—3. — Der Antheil, welchen das Bisthum an der Kathedrale hat, wird sammt der Kirchenkasse an die Stadt abgetreten, mit Vorbehalt jedoch der in der Kirche befindlichen Grabmäler der Bischöfe. Art. 4. — Der katholische Gottesdienst wird in der Kirche in dem nämlichen Zustande erhalten, in welchem er sich bei Unterzeichnung des Übereinkommens befindet. Art. 5. Zum Verständniß dieses Artikels ist daran zu erinnern, daß beim lübecker Domkapitel einige Canonicate der römischen Kirche vorbehalten geblieben waren, und zwar gab es ihrer vier unter den dreißig des ganzen Kapitels. — Alle Zahlungen, welche die Kasse des Domkapitels bis jetzt an lübecker Stiftungen oder Beamten geleistet hat, hören auf, insofern sie nicht auf besonderen Fundationen beruhen. Art. 14—15. — Der Herzog tritt an die Stadt sieben Dörfer ab, welche zwischen der Trave, dem Meere und dem Himmelsdorfer See belegen sind und 5596 Mark 7½ Schillinge eintragen, unter der Bedingung, daß diese Revenuen zu dem Contingent verwendet werden, den die Stadt an den Sustentationsfond zu leisten hat. Art. 14—17. — Die Stadt wird zu den Reichs- und Kreislasten des Hochstifts nach Verhältniß beitragen. Art. 21. — Die Stadt leistet Verzicht auf die Linie, von der im Receß die Rede ist.

Digitized by Google

Art. 22. — Vermöge des Art. 23 überläßt der Herzog der Stadt mehrere Dorfer gegen die im Art. 24 ſtipulirte Wiedererſtattung der nämlichen Dörfer, welche der Herzog kraft des Art. 10 ihr abgetreten hatte, und die Abtretung einiger anderen.

[Frankfurts Entſchädigung] wurde im § 27 des Receſſes ſo beſtimmt:

Die Stadt Frankfurt, für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: — die innerhalb ihres Umrings enthaltenen Kapitel, Abteien und Klöſter mit allen deren Zubehörungen, ſowol außerhalb als innerhalb ihres Gebiets, und namentlich Mockſtadt, ſowie alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenſchaften und Einkünfte, die in der genannten Stadt und dem genannten Gebiete enthalten ſind (den Kompoſtel ausgenommen), unter der Bedingung, eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden an den Grafen von Salm-Reifferſcheid-Dyk, von 3600 Gulden an den Grafen von Stadion-Warthauſen und eine von 2400 Gulden an den Grafen von Stadion-Tannhauſen zu zahlen, welche Renten, zum Geſammtbetrage von 34,000 Gulden, in der Folge auf den Überſchuß des Ertrags von dem im § 39 erwähnten Schiffahrts-Octroi zu übertragen ſind, wenn, nach Entrichtung des unmittelbar auf dieſen Ertrag in gegenwärtiger Akte angewieſenen Renten, ein hinreichender Überſchuß ſich findet.

Der Frankfurter Handel iſt überdem befreit von allen Hohen-Geleits-Abgaben, die andere Reichsſtände erhoben oder beanſprucht haben.

Der § 12 des Receſſes überwies dem Herzoge von Naſſau die beiden Dörfer Soden und Sulzbach, die bekanntlich reichsunmittelbare waren, auf die aber die Stadt Frankfurt, kraft des ihr zuſtehenden Schutzrechtes, Anſprüche erhob. Der Kapitel und Klöſter, in der Stadt belegen, die man ihr als Ausgleichung anwies, waren ſieben an der Zahl, nämlich 1) das Kapitel zu St. Bartholomäus; 2) das Kloſter zu St. Leonhardt; 3) das Kapitel zu U. L. F. vom Berge; 4) das Dominikanerkloſter zum heil. Friedrich; 5) das Kloſter der Dominikanerinen von Roſenberg, welche ſich mit der Erziehung von Mädchen beſchäftigten; 6) das Karmeliterkloſter; und 7) das Haus der engliſchen Fraülein, ebenfalls eine Erziehungsanſtalt. Mit dieſen Stiftern glaubte man der Stadt Frankfurt eine ſo reichliche Entſchädigung gewährt zu haben, daß man ſie mit der Zahlung einer beſtändigen Rente von 34,000 Gulden belaſtete; allein die Erfahrung lehrte, daß man ſich gewaltig getäuſcht hatte. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt, welcher den Irrthum ahndete, nahm von jenen Gütern erſt Beſitz, als er ſeine Rechte durch einen Proteſt ſichergeſtellt hatte. Das Inventarium, welches von den Einkünften der Stifter aufgeſtellt wurde, wies eine Revenue

Digitized by Google

von 59,475 Gulden 53 Kreuzer nach; allein die Lasten, Pensionen, Zinsen, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, die Kosten des Gottesdienstes u. s. w. beliefen sich auf 66,639 Gulden 24 Kreuzer, ohne die Rente von 34,000 Gulden. Statt also für seine Gerechtsame auf Soden und Sultzbach entschädigt zu sein, sah die Stadt Frankfurt ihre Lasten erhöht, weshalb sie sich denn auch weigerte, die Renten der Grafen Salm und Stadion auszuzahlen. Indeß verglich sie sich im Jahre 1805 mit dem Grafen Salm-Reifferscheid-Dyck, indem sie demselben ein gewisses Stück Geld ein für alle Mal auszahlte; was aber für die Grafen Stadion geschehen ist, denen jene Renten als Ersatz für die Häuser, die sie in Frankfurt besaßen, gewährt wurden, ist diesseits nicht bekannt.

Das Bremensche Gebiet enthält den Flecken Vegesack mit Zubehörungen, das Grolland, den Barkhof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Bahr mit Zubehörungen, und Alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme, Lesum, den gegenwärtigen Gränzen und einer Linie gelegen ist, die von Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle bis zum linken Weserufer gezogen wird, mit allen Gerechtsamen, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünften, welche, von dem Herzogthume Bremen und dem Bremenschen Domkapitel, und im Allgemeinen vom Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg abhangig, in der besagten Stadt und ihrem Gebiete belegen sind.

Um den Handel von Bremen und die Schifffahrt der Unterweser von aller Fessel frei zu machen, wird der Elsflether Zoll für ewige Zeiten aufgehoben, ohne jemals, unter welchem Vorwande oder unter welcher Benennung es auch sei, wiederhergestellt werden zu können; und die Schiffe und Fahrzeüge, und die Waaren, welche sie transportiren, sei es auf der Berg- oder auf der Thalfahrt, werden weder angehalten noch gehindert werden können, unter welchem Vorwande es auch sei.

[Bremens Entschädigung.] Die Gebietserweiterung, welche die vorstehenden Verfügungen der Stadt Bremen zusicherten, war vom Gebiet des Herzogthums Bremen, oder des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg entnommen, welches dafür durch den § 4 schadlos gehalten wurde. Unter den Rechten, welche dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg in der Stadt Bremen zustanden, war die Ernennung des Stadtvogts, der die peinliche Rechtspflege verwaltete, das Hauptsächlichste. Die Kathedrale gehörte ihm nebst dem Gymnasium, 200 Häusern und einem Waisenhause. — Dieser Grundbesitz ging vermöge des Recesses an die Stadt Bremen über; ein viel größerer Vortheil aber, der ihr von dieser Akte zugesichert wurde, war die Aufhebung des Elsflether Zolls. Ohne von dem Zeitverlust zu sprechen, den die Schiffe beim Halten an dieser

Digitized by Google

Zollstätte erlitten, so gewann Bremens Handel durch diese Aufhebung eine jährliche Summe von 150,000 Gulden. Es ist aber, S. 302, gesagt worden, daß durch die Übereinkunft vom 6. April 1803 der Zoll noch zehn Jahre lang bestehen sollte.

Die Stadt Hamburg erhält zu ihrer Verfügung alle Rechte, Baulichkeiten, Liegenschaften und Einkünfte des Herzogthums Bremen und seines Domkapitels, und im Allgemeinen des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, die innerhalb ihrer Ringmauern und ihres Gebietes gelegen sind.

[Hamburgs Entschädigung.] Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg wurde als Eigenthümer der Hamburger Kathedrale angesehen; er ernannte, wie uns aus einer frühern Stelle dieses Buchs erinnerlich ist, zu den Canonicaten, welche in den sechs Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November erledigt wurden, und das Domkapitel in den sechs übrigen. Letzteres besaß in der Stadt einige Häuser von geringer Bedeutung.

Der Receß nahm dem Kurfürsten von Braunschweig Alles, was er in Hamburg besaß; aber er sprach nicht von den Rechten, die dem König von Dänemark, als Herzog von Holstein, über das Hamburger Domkapitel zustanden. Da der König nicht umsonst darauf Verzicht leisten wollte, so wurde am 21. April 1803 zu Hamburg ein Übereinkommen getroffen, vermöge dessen der Herzog von Holstein auf alle seine Gerechtsame im Hamburger Domkapitel verzichtete und die Unterhaltung der Pfründeninhaber übernahm, auch auf die Landeshoheit über den Hamburgschen Ort Alsterdorf Verzicht leistete; die Stadt aber auf die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, welche dem Domkapitel unter Pinneberger Landeshoheit gehörten, so wie auf alle Revenuen, die das Domkapitel aus den deutschen Staaten des Königs bezog. Die Stadt Hamburg trat das dem St. Johannis-Kloster zu Hamburg gehörende Dorf Bilsen und den Theil des Dorfes Boisbüttel ab, welcher der Stadt gehört hatte.

Der § 27 des Recesses schloß mit folgenden Bestimmungen:

Was die Feststellung des Gebiets von Nürnberg betrifft, so wird dieselbe fernerweiten Verhandlungen vorbehalten.

Die sechs oben genannten Städte können militärische Werbung in ihrem Umring und in ihrem Gebiete nur für die Stände des Reichs gestatten.

Die Kurfürsten und Fürsten, denen kaiserliche Städte als Entschädigung zu Theil werden, sollen diese Städte in Ansehung ihrer Verfassung und ihres Eigenthums auf demselben Fuße behandeln, wie die bevorrechtesten Städte verhältnißmäßig eines jeden Landes, soweit es die Organisation des genannten Landes und die nothwendigen Verfügungen für die allgemeine Wohlfahrt es gestatten werden. Im Besondern wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der

Digitized by Google

friedliche Besitz aller Güter und Einkünfte zugesichert, die frommen Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten gewidmet sind.

§ 28. [Die Reichsritterschaft betreffend.]

Die Entschädigungen, welche irgendwelchen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen könnten, sollen, nach dem Beispiele der Ergänzung der Entschädigungen der Reichsgrafen, und soweit denselben durch die künftige Aufhebung des Sequesters nicht genügt werden sollte, auf die anderweit verfügbar werdenden Revenuen, und nach Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, angewiesen werden.

Die Hoffnungen, welche dieser Paragraph der reichsunmittelbaren Ritterschaft eröffnete, beruhten auf absichtlicher Täuschung, denn man wußte es in der Deputation ja doch zu gut, daß gar keine Revenuen mehr verfügbar waren. Auch werden wir Gelegenheit haben, den Zuständen der Reichsritterschaft und dem Schicksal, dem sie entgegen ging, ein besonderes Kapitel zu widmen.

§ 29. [Die Helvetische Republik betreffend.]

Die Helvetische Republik empfängt als Ausgleichung ihrer Rechte und Ansprüche auf die in Schwaben belegenen Besitzungen ihrer geistlichen Anstalten, über welche durch die vorhergehenden Artikel verfügt worden ist: — das Hochstift Chur, indem sie für den Unterhalt des Bischofs, des Domkapitels und deren Beamten zu sorgen hat; ferner die Herrschaft Trasp. Sie ist überdem ermächtigt, mittelst beständiger Renten, die dem Reinertrage gleich sein müssen, alle irgendwelche Gerechtsame, Zehnten, Grundbesitzungen, Liegenschaften und Einkünfte, die dem Kaiser, den Fürsten und Reichsständen, oder auswärtigen secularisirten geistlichen Stiftungen, Herren und Privatleuten im ganzen Umfange des Helvetischen Gebiets gehören, an sich zu kaufen.

Die Secularisationen, welche genannte Republik bei sich vornehmen mögte, sollen ohne Verlust und Beschädigung der im Reich gelegenen Zubehörungen ihrer religiösen Anstalten Statt haben, mit Vorbehalt dessen, worüber schon verfügt ist; und die Gegenseitigkeit ist für die in Helvetien liegenden Zubehörungen der religiösen Reichsanstalten festgestellt worden. Jedwede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des Reichs wird von nun an im Umfange des Helvetischen Gebiets aufhören, ebenso jedwede Lehnshoheit und alle Rechte, welche ausschließlich Ehrenrechte sind; und dasselbe findet Statt in Bezug auf die Helvetischen Besitzungen, welche im Deutschen Reiche liegen.

Der Receß hatte über einige Besitzungen der Abteien Muri und St. Gallen verfügt, nämlich über das Dorf Dürrenmetstetten und über die Herrschaften Glatt und Neu-Ravensburg. Man entschädigte nicht jene Stifter, sondern die Helvetische Republik, weil man voraussetzte, daß selbige alle Stifter bei sich aufheben würde.

§ 30. [Rückkauf der Renten.]

Alle die beständigen Renten, welche durch die vorstehenden Artikel festgestellt worden sind, sollen immerwährend durch den vierzigfachen Werth ablösbar sein,

Digitized by Google

jedes andere Übereinkommen vorbehalten, worüber sich die betheiligten Parteien gegenseitig einigen können. Die Auswechselung dieser beständigen Renten ist auf den 1. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt.

Die Zahlung erfolgt nach dem 24-Guldenfuße in guter klingender Silbermünze.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Sechster Abschnitt, die Paragraphen 31—33 enthaltend.

§ 31. [Neue Kurfürsten.]

Die kurfürstliche Würde ist dem Erzherzog-Großherzog bewilligt. Ebenmäßig ist sie bewilligt dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche im Rang nach dem im Fürsten-Collegio üblichen Strophen abwechseln werden, und wegen ihrer Einführung die gebräuchlichen Förmlichkeiten zu beachten haben. Bei Erlöschung des Hauses Hessen-Kassel geht der kurfürstliche Titel auf das Haus Hessen-Darmstadt über.

Die beiden ersten Plane und der erste Generalbeschluß sprachen nur von drei neuen Kurfürsten, Baden, Württemberg und Hessen-Kassel. Nach dem Übereinkommen vom 26. Dezember 1802 fügte man den Großherzog von Toskana als ersten im Rang hinzu; dergestalt, daß von nun an das Kurfürsten-Collegium aus —

Vier katholischen Kurfürsten: dem Erzkanzler, Böhmen, Baiern und Salzburg; und aus

Sechs protestantischen Kurfürsten: Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, und den drei neuen: Baden, Württemberg, Hessen-Kassel, die im Range abwechseln sollten, bestand.

Die kurfürstliche Würde war im Lauf der Verhandlungen auch für den Hoch- und Deutschmeister, und nach Abfassung des Recesses für den Herzog von Mecklenburg-Schwerin verlangt worden.

Den zuletzt erwähnten Vorschlag machten die Minister der vermittelnden Mächte in einer Note vom 6. Mai 1803, drei Tage vor Auflösung der Deputation. Kaiser Alexander von Rußland verlangte diese Würde für seinen Bundesgenossen, indem er seinen Wunsch auf eine Weise begründete, die ihre Wirkung nicht verfehlt haben würde, wenn die Deputation noch Zeit gehabt hätte, den Antrag in Berathung zu nehmen.

Indem vier neue Kurfürsten ernannt wurden, und darunter ein einziger katholischer, wurde nicht allein das Verhältniß, welches bis

Digitized by Google

dahin im Kurfürsten-Collegium mit Bezug auf das kirchliche Bekenntniß Statt gefunden hatte, völlig gestört, sondern es erhielten die Protestanten auch ein Übergewicht, davon die Geschichte nur ein einziges Beispiel kannte, nämlich in den Jahren 1543 bis 1548. Damals nahm der Kurfürst von Böhmen noch nicht Theil an den Berathungen des Reichstags; nicht blos die drei anderen weltlichen Kurfürsten waren Protestanten, sogar unter den geistlichen war einer, der sich zur evangelischen Lehre bekannte, nämlich Gebhard Truchseß, Kurfürst-Erzbischof zu Köln. Trotz der sechs evangelischen Kurfürsten machte der Kaiser doch keine Schwierigkeiten, den § 31 zu bestätigen; man war im Jahre 1803 am Wiener Hofe, unter Nachwirkung des Josephinischen Zeitalters, zu aufgeklärt, als daß man die politische Wohlfahrt der Fürsten und ihrer Untergebenen nach dem kirchlichen Bekenntnisse hätte abmessen sollen.

Der § 31 besagt, daß die neüen Kurfürsten sich wegen ihrer Einführung der gebräuchlichen Förmlichkeiten zu unterwerfen hätten. Unter diesen Förmlichkeiten verstand man am Wiener Hofe, nach Ausweis des kaiserlichen Kommissions-Dekrets vom 13. August 1803 Folgendes:

1) Bestimmung des Gebietsstücks, an welches die Kurfürstenwürde geknüpft werden sollte. Nach der Goldenen Bulle ging diese Würde nothwendiger Weise und ohne Theilung auf den Erstgeborenen über, während diese Erbfolge, obwol sie in Deütschland fast allgemein geworden, nicht eigentlich verfassungsmäßig, sondern nur durch Familienpakte und Statuten eingeführt worden war.

2) Der Kurfürst mußte mit einem Erzamte bekleidet sein; der Kaiser hielt sich aber, wie es im Kommissions-Dekret vom 13. August hieß, nicht für ermächtigt, den neüen Kurfürsten ein Erzamt aus eigener Bewegung zu ertheilen.

3) Der Kurfürst mußte die Belehnung vom Reichsoberhaupte, als der einzigen Quelle aller Reichswürden, empfangen haben.

4) Er mußte einen verhältnißmäßigen Theil der Reichs- und der Kreislasten übernehmen und sich, eben so verhältnißmäßig, an dem Unterhalt des Reichskammergerichts betheiligen.

Diesen vier Pflichten muß noch eine fünfte hinzugefügt werden, die Zahlung nämlich einer Taxe ein für alle Mal an die kaiserliche Hofkanzlei.

Digitized by Google

§ 32. [Virilstimmen im Fürsten-Collegium.]

Was in dieser Beziehung der erste Plan in seinem siebenten Paragraphen anordnete, ist weiter oben, S. 196, mitgetheilt worden. Der zweite Plan fügte den dort angegebenen Stimmen noch mehr neüe Stimmen für Brandenburg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt und Solms-Braunsfels hinzu, und der erste Beschluß verkündigte noch einen Zusatz. Es ergab sich daraus nachstehende Fassung:

Neüe Virilstimmen im Fürsten-Collegium sind bewilligt, nämlich:

Stimmen

Dem Kaiser, als Erzherzog von Österreich: wegen der Steiermark, eine; wegen Krain, eine; wegen Kärnten, eine; wegen Tirol, eine; zusammen 4

Dem Kurfürsten von der Pfalz, als Herzog von Baiern; wegen des Herzogthums Berg, eine; wegen Sulzbach, eine; wegen Nieder-Baiern, eine; wegen Mindelheim, eine; zusammen 4

Dem Könige von Preüßen, als Herzog von Magdeburg: wegen Erfurt, eine; wegen des Eichsfeldes, eine; zusammen 2

Dem Kurfürsten-Erzkanzler: wegen des Fürstenthums Aschaffenburg, eine; . 1

Dem Kurfürsten von Sachsen, als Markgrafen von Meißen: wegen der Markgrafschaft Meißen, eine; wegen der Burggrafschaft Meißen, eine; wegen Querfurth, eine; zusammen 3

Demselben, abwechselnd mit Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, wegen Thüringen, eine; 1

Dem Könige von England, als Herzog von Bremen: wegen Göttingen, eine; 1

Dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel: wegen Blankenburg, eine; . 1

Dem Markgrafen von Baden: wegen Bruchsal, statt Speiers, eine; wegen Ettenheim, statt Straßburgs, eine; zusammen 2

Dem Herzoge von Württemberg: wegen Teck, eine; wegen Zwifalten, eine; wegen Tübingen, eine; zusammen 3

Dem Könige von Dänemark, als Herzog von Holstein, wegen Plön, eine; . 1

Dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt: wegen des Herzogthums Westfalen, eine; wegen Starkenburg, eine; zusammen 2

Dem Landgrafen von Hessen-Kassel: wegen Fritzlar, eine; wegen Hanau, eine; zusammen 2

Dem Herzoge von Modena; wegen des Breisgaus, eine; wegen der Ortenau, eine; zusammen 2

Dem Herzoge von Mecklenburg-Strelitz; wegen Stargard, eine; 1

Dem Herzoge von Aremberg: die Stimme, welche er früher hatte, wird auf seine Besitzungen am rechten Rheinufer übertragen 1

Dem Fürsten von Salm-Salm: ihm allein die Stimme, welche er vorher mit Salm-Kyrburg gemeinschaftlich hatte; 1

Dem Fürsten von Nassau-Usingen, eine; 1

Dem Fürsten von Nassau-Weilberg, eine; 1

Dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, eine; 1

Dem Fürsten von Salm-Kyrburg, eine; 1

Dem Fürsten von Fürstenberg, wegen Baar und Stühlingen, eine; . . . 1

Digitized by Google

	Stimmen
Dem Fürsten von Schwarzenberg, wegen des Klettgau, eine;	1
Dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen Buchau, eine;	1
Dem Fürsten von Waldeck, eine;	1
Dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Spielberg, eine;	1
Dem Fürsten von Öttingen-Wallerstein, eine;	1
Dem Fürsten von Solms-Braunfels, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, eine;	1
Dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, eine;	1
Dem Fürsten von Isenburg-Birstein, eine;	1
Dem Fürsten von Kaunitz, wegen Rittberg, eine;	1
Dem Fürsten von Reüß-Plauen-Greitz, eine;	1
Dem Fürsten von Leiningen, eine;	1
Dem Fürsten von Ligne, wegen Edelstetten, eine;	1
Dem Fürsten von Looz, wegen Wolbeck, eine;	1

Die Reihenfolge, in welcher die Stimmen, die alten sowol als die neüen, im Fürsten-Collegio des Reichs aufgerufen werden, ist nach der zehnten Strophe folgender Maßen bestimmt:

1. Österreich.*
2. Ober-Baiern.*
3. Steiermark.*
4. Magdeburg.
5. Salzburg.*
6. Nieder-Baiern.*
7. Regensburg.*
8. Sulzbach.*
9. Deütscher Orden.*
10. Neüburg.*
11. Bamberg.*
12. Bremen.
13. Markgrafschaft Meißen.
14. Herzogthum Berg.*
15. Würzburg.*
16. Krain.*
17. Eichstett.*
18. Sachsen-Koburg.
19. Bruchsal.
20. Sachsen-Gotha.
21. Ettenheim.
22. Sachsen-Altenburg.
23. Constanz.
24. Sachsen-Weimar.
25. Augsburg.*
26. Sachsen-Eisenach.
27. Hildesheim.
28. Brandenburg-Ansbach.
29. Paderborn.
30. Brandenburg-Baireüth.
31. Freisingen.*
32. Wolfenbüttel.
33. Landgrafschaft Thüringen.
34. Braunschweig-Celle.
35. Passau.*
36. Braunschweig-Calenberg.
37. Trient.*
38. Braunschweig-Grubenhagen.
39. Brixen.
40. Halberstadt.
41. Kärnten.*
42. Baden-Baden.
43. Württemberg-Teck.
44. Baden-Durlach.
45. Osnabrück.
46. Verden.
47. Münster.
48. Baden-Hochberg.
49. Lübeck.
50. Württemberg.
51. Hanau.

Digitized by Google

52. Holstein-Glückstadt.
53. Fulda.
54. Holstein-Oldenburg.
55. Kempten.*
56. Mecklenburg-Schwerin.
57. Ellwangen.
58. Mecklenburg-Güstrow.
59. Malteser-Orden.*
60. Hessen-Darmstadt.
61. Berchtolsgaden.*
62. Hessen-Kassel.
63. Westfalen.
64. Vor-Pommern.
65. Holstein-Plön.
66. Hinter-Pommern.
67. Breisgau.*
68. Sachsen-Lauenburg.
69. Corvey.
70. Minden.
71. Burggrafschaft Meißen.
72. Leüchtenberg.*
73. Anhalt.
74. Sachsen-Henneberg.
75. Schwerin.
76. Camin.
77. Ratzeburg.
78. Hirschfeld.
79. Tirol.*
80. Tübingen.
81. Querfurt.
82. Aremberg.*
83. Hohenzollern-Hechingen.*
84. Fritzlar.
85. Lobkowitz*
86. Salm-Salm.*
87. Dietrichstein.*
88. Nassau-Hadamar.
89. Zwifalten.
90. Nassau-Dillenburg.
91. Auersberg.
92. Starkenburg.
93. Ostfriesland.
94. Fürstenberg.*
95. Schwarzenberg.*
96. Göttingen.
97. Mindelheim.*
98. Lichtenstein.*
99. Thurn und Taxis.*
100. Schwarzburg.
101. Ortenau.*
102. Aschaffenburg.*
103. Eichsfeld.
104. Blankenburg.
105. Stargard.
106. Erfurt.
107. Nassau-Usingen.
108. Nassau-Weilburg.
109. Hohenzollern-Sigmaringen.*
110. Salm-Kyrburg.*
111. Fürstenberg-Baar u. Stühlingen.*
112. Schwarzenberg-Klettgau.*
113. Thurn und Taxis-Buchau.*
114. Waldeck.
115. Löwenstein-Wertheim.*
116. Öttingen-Spielberg.*
117. Öttingen-Wallerstein.*
118. Solms-Braunfels.
119. Hohenlohe-Neüenstein.
120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst.*
121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.*
122. Isenburg-Birstein.
123. Kaunitz-Rittberg.*
124. Reüß-Plauen-Greiz.
125. Leiningen.
126. Ligne.*
127. Looz.*
128. Schwäbische Grafen.*
129. Wetterauische Grafen.
130. Fränkische Grafen.
131. Westfälische Grafen.

In dieser Liste sind die Namen der Stimmen, welche Kurfürsten angehören, mit gesperrter Schrift gesetzt; auch sind die katholischen Stimmen durch ein Sternchen (*) von den evangelischen unterschieden worden. Der Receß fährt im § 32 also fort:

Digitized by Google

Das Directorium des Collegiums der Fürsten bleibt wie es vorher war.

Die Abwechselungen, welche bisher Statt gefunden haben, werden in der Folge beobachtet werden; und die verschiedenen Häuser, sowie die Zweige eines und desselben Hauses, werden sich über die neuen Abwechselungen verständigen.

Durch die Aufrufung der Stimmen ist in dem höhern oder dem gleichen Range der Fürsten nichts geändert worden, und bleiben die Rechte eines jeden vorbehalten.

Die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer bleiben auf ihrem alten Platze, so daß die latera so lange beibehalten werden können, als es das Collegium für nützlich hält.

Die Fürsten, welche Stimmen abzugeben haben, die den ehemals geistlichen Ständen gebührten und ihnen als Entschädigung gegeben worden sind, erlangen dadurch nicht Anspruch auf einen höhern Rang, als denjenigen, welchen sie früher hatten.

Die Fürsten mit neuen Stimmen an Stelle der eingebüßten behalten den Rang der vorherigen.

Die neun anderen Strophen werden nach der zehnten, welche für die obige Reihenfolge als Grundlage gedient hat, geordnet.

In den 131 Stimmen sieht man nicht mehr die Curialstimmen, welche vorher die beseitigten Prälaten besessen hatten. Auch sind noch zwei andere Bemerkungen zu machen. Von den 131 Stimmen waren 64, oder in gewissen Fällen 66, mithin die Mehrheit, im Besitz der Kurfürsten, was diesen Fürsten ein solches Übergewicht gab, daß in Zukunft die Berathschlagungen der einfachen Fürsten fast überflüssig wurden. Die Vertheilung dieser Stimmen unter die zehn Kurfürsten war so:

		Stimmen
1.	Erzkanzler; die Nummern 7 und 102	2
2.	Böhmen: 1, 3, 16, 37, 39, 41, 79	7
3.	Baiern: 2, 6, 8, 10, 11, 14, 15, 25, 31, 35, 55, 72, 97	13
4.	Sachsen: 13, 71, 81	3
5.	Brandenburg: 4, 27, 28, 29, 30, 40, 47, 66, 70, 76, 93, 103, 106	13
6.	Braunschweig-Lüneburg: 12, 34, 36, 38, 45, 46, 68, 96	8
7.	Salzburg: 5, 17, 61	3
8.	Baden: 19, 21, 23, 42, 44, 48	6
9.	Württemberg: 43, 50, 57, 80, 89	5
10.	Hessen-Kassel: 51, 62, 78, 84	4
		64

Die 65. und 66. der kurfürstlichen Stimmen waren es nicht beständig; es sind die, welche in der obigen Liste die Nummern 33 und 74 und die Benennungen von Thüringen und Sachsen-Henneberg haben. Der Kurfürst und die Herzoge von Sachsen wechselten im Besitz dieser Stimmen ab.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf das Verhältniß, in wel-

Digitized by Google

chem die Katholiken und die Protestanten, dem Receß zufolge, an den Berathungen des Fürsten-Collegiums Theil nehmen sollten. Vor dem Deputations-Receß bestand der Fürstenrath aus 99 Stimmen, nämlich:

	Stimmen
Katholische Fürsten, mit Einschluß der Curialstimme für die schwäbische Grafenbank, aber mit Ausschluß des Herzogs von Savoien und des Erzbischofs von Bisanz, die Beide, obwol sie in der Matrikel standen, seit langer Zeit nicht mehr auf den Reichstagen erschienen	52
Protestantische Fürsten, mit Einschluß der zwei Curialstimmen der Wetterau'schen und Fränkischen Grafen	45
Denen man noch die Stimmen von Osnabrück und der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die beide Parteien abwechselnd besaßen	2
	99

Hieraus folgt, daß im ungünstigsten Falle die Katholiken die absolute Mehrheit bildeten, und es kommen konnte, daß die relative Mehrheit 9 Stimmen betrug. Ganz anders war es im Receß angeordnet. Dieses Reichsgesetz bewilligte

	Stimmen
Den Katholiken	53
Den Protestanten	77
Denen man noch die Stimme der Westfälischen Grafen hinzufügen muß, die abwechselnd blieb	1
	131

Folglich war die große Mehrheit auf Seiten der Protestanten. Dieser Umstand war der kaiserlichen Gewalt um so schädlicher, weil der Kaiser stets den größten Einfluß auf die Entscheidungen des zweiten Collegiums gehabt hatte. Darum hatten auch die Minister des Wiener Hofes nimmer aufgehört, mindestens die Gleichheit zwischen den Protestanten und Katholiken zu beanspruchen.

Was in diesem § 32 von den „Strophen" gesagt worden ist, bedarf eines Wortes der Erklärung. Im Fürsten-Collegio gab es sechs alte Häuser, nämlich: Württemberg, Pommern, Hessen, Baden, Holstein und Mecklenburg, welche, weil sie sich über den Rang nicht hatten einigen können, nach einem Rollenumlauf, im Griechischen Strophe genannt, abwechselten. Diese Strophe enthielt eine große Menge von Abwechselungen, die man mit Ziffern bezeichnete. Die zehnte Abwechselung, oder Strophe, ist diejenige, nach welcher diese Fürsten im Receß genannt sind.

§ 33. [Privilegium de non appellando.]

Das unbeschränkte Privilegium d. n. a. gehört allen Kurfürsten für ihre

Digitized by Google

sämmtlichen Besitzungen; dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen Besitzungen; und ist dem Hause Nassau, gemeinschaftlich, sowol für seine alten als neuen Besitzungen bewilligt.

Nichts widerstritt dem Geiste der deutschen Reichsverfassung mehr als der Mißbrauch des Privilegiums d. n. a., kraft dessen die Fürsten, welche im Genuß dieses Vorrechts waren, ihre Unterthanen der Befugniß beraubten, von den Urteln und Sprüchen der fürstlichen Gerichte bei der obersten Gerichtsbarkeit vor Kaiser und Reich, die vom Reichshofrathe und dem Reichskammergerichte verwaltet wurde, Berufung einzulegen. Die Goldene Bulle hatte dieses Vorrecht den Kurfürsten bestätigt; die Erzherzoge zu Österreich waren im Besitz desselben kraft des großen Privilegiums, dessen ihr Haus genoß; eben so die Herzoge von Sachsen, von Württemberg und der König von Schweden für Vor-Pommern. Das Haus Mecklenburg erhielt das Privilegium im teschener Frieden (siehe S. 20, 25); und endlich bewilligte es der Receß nicht allein den vier neuen Kurfürsten, sondern auch dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem ganzen Hause Nassau. So erweiterte sich die Fürstenmacht! Von Deutschland blieb nur ein verhältnißmäßig ganz kleines Stückchen übrig, dessen Bewohner in Wien oder in Wetzlar appelliren konnten!

Sechzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Siebenter Abschnitt, die Paragraphen 34—39 enthaltend.

§ 34. [Die Güter der Domkapitel betreffend.]

Alle Güter der Domkapitel und ihrer Würdenträger sind den Domainen der Fürstbischöfe einverleibt, und gehen mit den Hochstiften an die Fürsten über, denen diese überwiesen worden sind. In den unter mehrere Fürsten vertheilten Hochstiften sind die besagten Güter den gegenseitigen Antheilen einverleibt.

Aus dieser Verfügung folgte, daß die Fürsten mit den Domkapitels-Gütern machen konnten was sie wollten. Und das ist denn auch nach ihrer Weise — redlich geschehen!

§ 35. [Nicht verwendete Fundationen.]

Alle Güter der fundirten Kapitel, Abteien und Klöster, sowol in den alten als in den neuen Besitzungen, mögen sie protestantisch oder katholisch, mittelbar oder unmittelbar sein, welche in den vorstehenden Anordnungen nicht förmlich verwendet worden sind, werden der freien und vollen Verfügung der betreffenden Landesfürsten überwiesen, sei es zur Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes,

Digitized by Google

des Unterrichts und anderer Anstalten zum gemeinen Besten, sei es zur Erleichterung ihrer Finanzen, unter dem förmlichen Vorbehalt:

Der festen Ausstattung der Domkirchen, welche erhalten werden;

Der Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit, in Gemäßheit der Anordnungen, davon ein Theil hier unten folgt, indeß die anderen unverzüglich folgen werden.

Dieser Paragraph enthält eine Verfügung, welche gegen alles Gefühl der Schicklichkeit und einen Gebrauch verstieß, der durch seine Übung während einer Zeit von fast dreihundert Jahren geheiligt war. Die Reichsfürsten, welche in ihren Landen die Reformation Luther's einführten, secularisirten eine große Menge frommer Stiftungen. Als der westfälische Friede diese Maßregel sogar auf reichsunmittelbare Stifter ausdehnte, da glaubten die meisten Fürsten, es stehe ihnen nicht zu, die Bestimmung derselben zu ändern, um sie zur Erleichterung ihrer Finanzen zu verwenden; die meisten, wie gesagt, doch nicht alle für alle Fälle, — fuhren fort, die Einkünfte dieser Stiftungen für Gegenstände des allgemeinen Nutzens, für den öffentlichen Unterricht, die Aufmunterung der Wissenschaften, die Armenpflege, für Belohnung des Verdienstes ums Land, zu verwenden. Oft behielten sie die äußeren Formen dieser Stifter bei, weshalb man auch bis ins 19. Jahrhundert Bisthümer, Abteien, Canoniker und Chanoinessen erblickte, die nichts Geistliches, außer dem Namen, hatten. Es ließ sich erwarten, daß die Fürsten, welche 1803 die Beute der deutschen Kirche unter sich theilten, andere Grundsätze befolgen würden. Nach den Verlusten, die sie erlitten hatten, bedurften sie außerordentlicher Hülfsquellen, um ihre Finanzen wieder herzustellen; auch wurden bei dieser Vertheilung mehrere dieser geistlichen Stiftungen auf eine Weise zerstückelt, daß es unmöglich gewesen sein würde, sie von jetzt ab zu Dingen des öffentlichen Nutzens zu verwenden. Darum war es natürlich, dem Bedürfniß des Einen, der Habsucht des Andern, Alles das zu überlassen, was in den ehemals geistlichen Ländern zur Erleichterung ihrer Finanzen verwendet werden konnte; aber schmerzhaft ist es, sehen zu müssen, daß sich die Fürsten die Befugniß vorbehielten, in dieser allgemeinen Zerstörung alle protestantischen und katholischen Anstalten zu verwickeln, welche den Titel Abteien, Kapitel und Klöster führten. Die Gerechtigkeit erheischt es aber auch zu sagen, daß im Jahre 1803 nicht alle Fürsten von einer Hülfsquelle Gebrauch gemacht haben, welche der Receß ihnen zur Verfügung stellte.

Digitized by Google

§ 36. [Kapitels-Güter.]

Die Kapitel, Abteien und Klöster, welche namentlich und förmlich als Entschädigung gegeben, eben so diejenigen, die den Landesfürsten zur Verfügung gestellt worden sind, gehen an ihre neüen Besitzer mit allen ihren Gütern, Gefällen, Kapitalien und Revenuen über, sie mögen liegen wo sie wollen, die ausdrücklichen Zertheilungen vorbehalten.

Vermittelst dieses Paragraphen wollte man einer Maßregel vorbeügen, welche das Haus Österreich zu nehmen angekündigt hatte, indem es zu seinen Gunsten die Güter einzog, welche als Entschädigung gegebene und von ihren neüen Erwerbern secularisirte Klöster innerhalb der österreichischen Erblande besaßen. Auch wendeten die Minister der Mittlermächte alle Sorgfalt darauf, daß dieser Artikel mit Klarheit und Bestimmtheit ausgedrückt werde. Sie verlangten, insonderheit durch ihre Note vom 11. Februar 1803, daß man das Wort „Kapitalien" einschalte, wegen der bedeütenden Fonds, die von den Fürstbischöfen zu Bamberg und Würzburg in der Wiener Bank angelegt waren. Die gedachten Minister offenbarten diese Ansicht, indem sie in ihrer an die Reichsdeputation gerichteten Abschiedsnote vom 9. Mai 1803 sagten, daß alle Reichsstände ohne Ausnahme die Verpflichtung vor Augen behalten müßten, der zu Folge das Reich in seiner Gesammtheit (collectivement) für die Entschädigungen aufkommen müsse, und der § 36 des neüen Reichsgrundgesetzes hauptsächlich derjenige sei, vermittelst dessen diese Verpflichtung zu erfüllen wäre.

Es ist bereits erwähnt worden, daß alle diese Clauseln, alle diese Vorsichtsmaßregeln eitel und kraftlos geworden waren, durch den Vorbehalt, welchen in den Art. 4 der Übereinkunft vom 26. December 1802 einzu—smuggeln, der österreichische Minister zu Paris Mittel und Wege gefunden hatte!

§ 37. [Güter frommer Stiftungen ꝛc.]

Die Güter und Einkünfte, welche den Hospitälern, den Kirchenvermögen, Universitäten, gelehrten Schulen und anderen frommen Stiftungen gehören, so wie auch diejenigen der Gemeinden eines der beiden Rheinufer, welche auf dem andern Ufer gelegen sind, müssen davon abgezweigt bleiben und werden zur Verfügung der betreffenden Regierungen gestellt, das will sagen, in Bezug auf das rechte Ufer, der örtlichen Regierungen; und es ist dies dahin zu verstehen, daß die Güter und Einkünfte, welche den literarischen Anstalten gehören, die vordem beiden Ufern gemeinschaftlich waren und jetzt auf dem rechten Ufer fortdauern, die nicht in dem Gebiete der entschädigten Fürsten gelegen sind, den genannten, auf dem rechten Ufer fortdauernden Anstalten verbleiben sollen.

Digitized by Google

§ 38. [Landes- und persönliche Schulden.]

Die Grundbesitzungen und Liegenschaften, die den Reichsständen als Ersatz für ihre Besitzungen auf dem linken Rheinufer angewiesen worden sind, bleiben speciell verhaftet für die Tilgung der Schulden der genannten Fürsten, seien diese Schulden persönliche, oder solche, welche aus ihren früheren Besitzungen entsprungen sind, doch unter Vorbehalt der Bestimmungen des luneviller Friedens und der Sonderverträge, welche über diesen Punkt zwischen Frankreich und einigen der Reichsstände abgeschlossen worden.

§ 39. [Rheinzölle]

Alle Rheinzölle, mögen sie auf dem rechten oder linken Stromufer erhoben worden sein, sind aufgehoben, ohne jemals, unter welcher Benennung es auch immer sei, wieder hergestellt werden zu können, unter Vorbehalt jedoch der Eingangs- und Ausgangsabgaben von Waaren, und eines Schiffahrts-Octroi, welcher auf folgenden Grundlagen verwilligt worden ist:

Da der Rhein von den Gränzen der Helvetischen Republik bis zu denen der Batavischen Republik ein gemeinsamer Strom für die Französische Republik und das Deütsche Reich geworden ist, so wird der Schiffahrts-Octroi auch zwischen Frankreich und dem Reich gemeinschaftlich geregelt und erhoben werden.

Das Reich überträgt, unter Zustimmung des Kaisers, alle seine hierauf bezüglichen Rechte im vollen und ganzen Umfange auf den Kurfürsten-Erzkanzler, der mit den Vollmachten der Deütschen Körperschaft versehen ist, um mit der französischen Regierung alle allgemeinen und besonderen, den Schiffahrts-Octroi betreffenden, Reglements zu vereinbaren, welche demnächst vom Kurfürsten-Erzkanzler dem Kurfürsten-Collegio zur Genehmigung und dem Deütschen Reichskörper zur Kenntnißnahme vorzulegen sind.

Die Abgabe wird so verglichen werden, daß sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigt. Sie soll für die Schiffahrt der Auswärtigen größer sein als für die französischen oder deütschen Uferbewohner, und für die aufwärts fahrenden Schiffe größer als für die thalwärts fahrenden.

Die Erhebung wird in Eine Hand gelegt und so eingerichtet werden, daß die Schiffahrt so wenig als möglich Aufenthalt erleidet.

Der General-Director des Octroi wird gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler ernannt, die gegenseitig einen Controleur bei jeder Hebestelle halten werden. Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer werden vom Kurfürsten-Erzkanzler bestellt, unter Zustimmung des betreffenden Landesherrn.

Nichtsdestoweniger bleiben diese Grundlinien für die Verwaltung und Erhebung dem Übereinkommen anheimgegeben, welches über die Einrichtung des Schiffahrts-Octroi zwischen der französischen Regierung und dem Kurfürsten-Erzkanzler geschlossen werden wird.

Es soll nicht weniger als fünf, und nicht mehr als fünfzehn Hebestellen geben. Diese Stellen werden keineswegs von der Gerichtsbarkeit der Landesherren exemt sein, mit Ausnahme dessen, was sich auf den Dienst bezieht. Sie werden im Gegentheil von denselben alle und jede Unterstützung bekommen, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten sollte.

Digitized by Google

Der Robertrag des Octroi ist im Besondern für die Hebungs-, Verwaltungs- und Polizeikosten verhaftet.

Der Überschuß wird in zwei gleiche Hälften getheilt werden, davon eine jede hauptsächlich zum Unterhalt der Leinpfade und der für die Schiffahrt nothwendigen Stromregulirungs-Arbeiten auf jedem Ufer bestimmt ist.

Der Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte ist die Hypothek, 1) für den Zuschuß der Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers und der übrigen Anweisungen, die in den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 enthalten sind; und 2) für die Zahlung der in den §§ 7 und 27 subsidiarisch und bedingungsweise angewiesenen Renten.

Sollte sich ein Revenuenüberschuß ergeben, so wird derselbe zur allmäligen Tilgung der Lasten verwendet werden, mit denen der Schiffahrts-Octroi beschwert ist.

Der Kurfürst-Erzkanzler wird sich jedes Jahr mit der französischen Regierung und den Landesfürsten am rechten Rheinufer wegen Unterhaltung der Leinpfade und der nöthigen Arbeiten zur Förderung der Schiffahrt im Umfange der gegenseitigen Gränzen am Rhein in Einvernehmen setzen..

Dieser lange Artikel war an Stelle des kurzgefaßten Paragraphen des ersten Plans getreten, der jedweden Wasserzoll auf dem Rheine abgeschafft wissen wollte (S. 196, Art. 5). Der zweite Plan und das erste allgemeine Conclusum waren ebenfalls dabei stehen geblieben. Allein die Unmöglichkeit, ein Pfand für die Hypothekenschulden der Zölle, die man aufhob, zu finden, veranlaßte bald mehrere Stände, die Beibehaltung einiger Zollstätten in Antrag zu bringen, deren Ertrag man ausschließlich zur Bezahlung jener Schulden verwenden wollte. Dann faßte man den Gedanken, auf den Ertrag auch das anzuweisen, was an der Ausstattung des Kur-Erzkanzlers des Reichs noch fehlte, statt zu diesem Ende einen Fond aus mittelbaren Stiftern zu bilden; alles Betrachtungen, welche endlich zu dem Beschlusse führten, die Rheinzölle beizubehalten, oder sie wieder ins Leben zu rufen, nur unter einem andern Namen! Daher die abgeschmackte Fassung dieses Paragraphen, der in seinem ersten Satz etwas aufhebt, was er im folgenden wiederherstellt!

Die 24 Zollstellen, welche ehemals am Rhein bestanden, brachten, nach glaubwürdigen Etats, gegen 2,000,000 Gulden ein. Der Octroi sollte nicht darüber gehen. Die Ausländer, welche hier den Uferanwohnern entgegengesetzt werden, sind ohne Zweifel die Niederländer und die Schweizer; allein dieser Unterschied wurde nicht beobachtet. Die Renten, welche der Receß auf den Reinüberschuß der dem rechten Ufer gehörigen Hälfte anwies, waren, um es kurz zu wiederholen:

Digitized by Google

Der Reichs-Erzkanzler	350,000	Guld.
Mecklenburg-Schwerin	16,000	„
Fürst von Löwenstein-Wertheim	12,000	„
Haus Stolberg	30,000	„
Gräfin von Isenburg	23,000	„
Leiningen-Güntersblum	3,000	„
Leiningen-Heidesheim	3,000	„
Ältere Linie von Leiningen-Westerburg	3,000	„
Jüngere Linie	6,000	„
Im Ganzen	446,000	Guld.
Bleibt ein Überschuß, so erhält:		
Hessen-Rothenburg	22,500	„
Wittgenstein-Berleburg	15,000	„
Salm-Reifferscheid-Dyck	28,000	„
Stadion-Warthausen	3,600	„
Stadion-Thannhausen	2,400	„
Zusammen	517,500	Guld.

Der vorletzte Satz des Paragraphen, der also anfängt: „Sollte sich ein Revenuenüberschuß ꝛc.“ ist nicht recht klar. Was verstand man unter Lasten, womit der Octroi beschwert ist? Waren es die Renten, die hier in einer Übersicht zusammengestellt sind? und war es die Absicht der Verfasser des Recesses, daß, mit Bezug auf § 30, diese Renten zum 40maligen Betrage allmälig abgelöst werden sollten? Diese Auslegung erscheint sehr natürlich, wenn man blos die Stipulationen des Recesses betrachtet, ohne seine Geschichte zu Rathe zu ziehen; allein wenn man sich erinnert, daß der Octroi ursprünglich ersonnen worden ist, um zur Tilgung der auf den Rheinzöllen haftenden Hypothekenschulden verwendet zu werden, so wird man geneigt zu glauben, daß dies die Lasten seien, womit er beschwert ist; dann aber kann man sich nicht des Staunens enthalten, daß die Tilgung dieser Schulden, denen man ihre Hypothek nahm, nicht klarer ausgedrückt wurde, und man das Schicksal einer so heiligen Schuld dem ungewissen Glücksfall eines doppelten Überschusses unterordnete.

Das Octroi-Reglement, zu dessen Vereinbarung mit der französischen Regierung der Kur-Reichs-Erzkanzler ermächtigt worden war, wurde am 15. August 1804 zu Paris unterzeichnet. Es war sehr ausführlich und enthielt nicht weniger denn 132 Artikel.

Die Grundlage dieser Übereinkunft war das Princip, daß der Stromstrich des Rheins in der Wirklichkeit die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland bilden sollte; der Rhein aber doch, in

Digitized by Google

Bezug auf Schiffahrt und Handel, stets als ein beiden Reichen gemeinschaftlicher Strom betrachtet werden solle. Es wurden zwei Arten von Abgabe verabredet: 1) eine Besichtigungsabgabe (droit de reconnaissance) und 2) eine Octroi-Abgabe. Die erste sollte auf jeder Octroi-Hebungsstelle von jedem beladenen oder nicht beladenen Fahrzeuge von 50 Centner Tragfähigkeit und darüber, welches bergwärts oder thalwärts bei einer Hebestelle vorbeikäme, erhoben werden. Diese Abgabe schwankte, nach der Ladefähigkeit von 50—2500 Centner und darüber, zwischen 10 Centimes und 15 Francs. Die Octroi-Abgabe wurde von allen Waaren nach dem Gewicht erhoben, auf Grund eines Tarifs, der nach den Entfernungen von einer Hebestelle zur andern berechnet war. Bei der Bergfahrt betrug die Gesammtheit der an den zwölf Hebestellen von Grieshausen bis Neuburg zu zahlenden Octroi-Abgaben 1 Franc 85 Centimes für den Centner, und bei der Thalfahrt von Straßburg bis Grieshausen 1 Fr. 28 Cent. Die Hebestelle von Grieshausen wurde später, als das Königreich Holland dem Französischen Reiche einverleibt worden war, nach Lobith verlegt.

Die General-Verwaltung des Octroi bestand aus dem General-Director, den Frankreich und der Reichs-Erzkanzler gemeinschaftlich ernannten, und vier Inspectoren, davon zwei französischer, zwei deutscher Seits ernannt wurden. Diese Behörde hatte ihren Sitz in Mainz. Zwölf Hebestellen waren eingerichtet, sechs auf dem linken, sechs auf dem rechten Ufer. Jede Stelle hatte ihren Einnehmer, einen Controleur, zwei Visitatoren und einen Schreiber.

Die Freiheit der Frankfurter Messen, insoweit die Rheinschiffahrt dabei betheiligt ist, wurde so beibehalten wie sie vordem bestanden hatte. Demgemäß brauchten die Schiffe, welche zum Mainzer Hafen gehörten und von Bootsleuten dieser Stadt geführt wurden, nicht in Mainz umzuladen, wenn sie, in Köln beladen worden, nach Frankfurt bestimmt waren; ebenso konnten die Fahrzeuge vom Oberrhein kommend, unmittelbar in den Main einfahren. Anträgen auf Erlaß oder Ermäßigung der Octroi-Gefälle sollte keine Folge gegeben werden. Dagegen hatten die sogenannten Marktschiffe und Fahrzeuge, welche ausschließlich zum Personentransport bestimmt waren, Vergünstigungen in Bezug auf den Tarif und die Hebestellen.

Ein eigener Artikel der Übereinkunft stellte fest, daß der Octroi der Rheinschiffahrt niemals verpachtet werden dürfe. Sodann

Digitized by Google

wurde eine Kommission, bestehend aus einem französischen und einem Kommissar des Erzkanzlers, so wie aus einem von diesen beiden erwählten Rechtsgelehrten, angeordnet, welche alle Jahre in Mainz zusammentreten sollte, um Beschwerden über die Hebung der Abgaben und über die Schiffahrts-Polizei entgegen zu nehmen und zu untersuchen. Diese Kommission versammelte sich zum ersten Mal am 15. Oktober 1808. Die Kosten für den Unterhalt der Treidelwege, oder Leinpfade, sollten nicht, wie es im Receß angeordnet worden war, von der Masse des Ertrags vorher abgenommen werden, sondern jeder Theil hatte dafür auf seinem Ufer Sorge zu tragen. Kriegsfälle sollten die Erhebung und Verwaltung nicht unterbrechen, selbst dann nicht, wenn zwischen beiden Reichen ein Krieg ausbrechen würde; in beiden Fällen sollten Sicherheits- und Schutzwachen für die Hebestellen und die Kassen gestellt werden. Hauptstationen waren Straßburg, Mainz und Köln. Alle Fahrzeüge mußten da löschen und ihre Ladungen auf andere Schiffe bringen. Das Stapelrecht von Mainz und Köln wurde abgeschafft und alle Abgaben, die unter diesem Namen gegangen waren, für aufgehoben erklärt. Die Schiffahrt von Mainz und von Köln ab war in den Händen von Schifferinnungen, welche eine eigene Einrichtung bekommen sollten, und worin die Schiffsführer beider Ufer aufgenommen werden konnten.

Auf Grund eines Gutachtens des Kurfürsten-Collegiums des Reichs vom 18. März 1805 wurde diese Übereinkunft unterm 11. Mai desselben Jahres vom Kaiser bestätigt.

Am 19. Februar 1810, also in einer Zeit, wo Gewaltthätigkeit und Willkürmacht die Stimmen der Gerechtigkeit zum Schweigen gebracht hatte, schloß der Kurfürst-Erzkanzler, oder, wie er sich seit 1806 nannte, der Fürst-Primas des Rheinbundes, mit dem Häuptling an der Spitze der französischen Regierung einen Vertrag, kraft dessen er diesem die Hälfte des auf deütsche Seite fallenden Rhein-Octroi abtrat, wogegen Buonaparte sich anheischig machte, die in den §§ 7, 9, 14, 17, 19, 20 und 27 des Receßes auf den Octroi angewiesenen Renten zu übernehmen; als Special-Hypothek aber für die Besitzer dieser Renten, statt der besagten Octroi-Hälfte, die Domainen des Fürsten-Primas in den Fürstenthümern Fulda und Hanau gestellt werden mußten.

In Gemäßheit dieses Vertrags erließ unterm 1. Dezember 1810 der nunmehr den Titel eines Großherzogs von Frankfurt führend

Digitized by Google

ehemalige Reichs-Erzkanzler, Fürst-Primas ꝛc., eine Erklärung, worin er über den Stand des Rhein-Octroi eine Art Rechnung ablegte. Er zeigte darin, daß von den 2,450,000 Gulden, welche ihm aus der Octroi-Kasse für die Jahre 1804 bis 1810 hätten gezahlt werden sollen, noch 600,000 Gulden rückständig seien, auf deren Nachzahlung in den Jahren 1811 bis 1814 mit jährlich 150,000 Gulden er den gerechtesten Anspruch habe, er aber darauf zu Gunsten der Departements Fulda und Hanau Verzicht leiste. Die Renten zweiter Klasse, welche, nach den §§ 9, 14, 17, 19 und 20 des Recesses von 1803, auf den Octroi fundirt waren, beliefen sich auf 90,000 Gulden im Jahr; der Großherzog versprach jährlich während vier Jahren 60,000 Gulden von seinen eigenen Revenuen hinzuzufügen, damit im Jahre 1815 die Eigenthümer der 90,000 Gulden in den vollen Genuß ihrer Renten gelangen könnten. Von 1815 bis 1828 sollten die Departements Fulda und Hanau jährlich jene 60,000 Gulden zuschießen, so daß im Jahre 1829 die Rückstände der zweiten Klasse gedeckt sein würden und man an die Zahlung der Renten der dritten Klasse denken könne, wie sie durch die §§ 7 und 27 des Recesses festgestellt waren.

Das war zwar ein ganz — scharmanter Gedanke; allein der ins Franzosenthum und namentlich in dessen Häuptling total vergaffte Dalberg war im Glanz der Sonne, von der er sich so gern bescheinen ließ, so blödsinnig geworden, daß er es nicht sah, wie Buonaparte schon damals, 1810, wiewol im Zenith seiner Macht, dennoch auf einem Pulverfasse stand, dessen Explosion ihn in die Luft schleudern werde. Wie konnte Dalberg, der Staatsmann, so keck sein, nur die Vermuthung zu wagen, daß im Jahre 1828 Fulda und Hanau noch Departements nach französischer Art und Weise sein würden?

Siebzehntes Kapitel.

Der Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803.

Achter oder Schluß-Abschnitt, die §§ 40—89 enthaltend.

§ 40. [Lehns-Verhältnisse.]

Alle auf dem rechten Rheinufer belegene Lehne, welche von Lehnshöfen abhingen, die vordem auf dem linken Ufer bestanden, hangen künftighin unmittelbar von Kaiser und Reich ab, wenn die Landeshoheit als Reichsstände daran geknüpft ist; im entgegengesetzten Falle stehen diese Lehne bei dem Landesherrn, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Nichtsdestoweniger sollen die vormals main-

Digitized by Google

zischen Lehne, welche im Genuß der Landeshoheit sind, ihre Belehnung in Aschaffenburg suchen.

Von den neuen Landesherren hangt es ab, sich einstweilen und bis zum nächsten Fall einer Lehnswiederaufnahme mit einer einfachen Anerkennung Seitens der neuen Vasallen zu begnügen, oder auf die Förmlichkeit der Investitur zu bestehen. In letzterem Falle sollen aber die Vasallen von den Lehns-Taxen und anderen gebräuchlichen Emolumenten frei sein.

Durch diese Anordnung wurden die Verhältnisse der Stände unter sich und zum Reiche unendlich vereinfacht. Die Landgüter auf dem rechten Rheinufer, welche bis dahin von directen Herren abgehangen hatten, die nicht mehr vorhanden waren, weil die Französische Republik an ihre Stelle getreten, hörten auf Afterlehne des Reichs zu sein, wenn sie einem Fürsten-Reichsstand gehörten. War ihr Besitzer nicht mit der Landeshoheit bekleidet, so wurde dieser ein Vasall des Fürsten, unter dessen Landeshoheit jene Landgüter gelegen waren, dergestalt, daß die Landeshoheit und das dominium directum in den Händen dieses Fürsten vermengt wurden. Eine Ausnahme von dieser Regel machte man zu Gunsten der Lehne des Erzkanzlers des Reichs.

§ 41. [Stimmen der Grafen.]

Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen, nach § 24, auf die Gebiete übertragen worden sind, welche sie zur Entschädigung erhalten haben, so wird die Art und Weise der Ausübung dieser Stimmen und der daran geknüpften Vorrechte durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Die geistlichen Stimmen werden in Gemäßheit der Verfügungen des § 32 geübt.

Die besondere Verordnung, von der hier die Rede ist, ist nicht zu Stande gekommen, weil Alles, was sich auf die Stimmen-Frage bezog, beim Reichstage vertagt wurde.

§ 42. [Secularisation der Klöster.]

Die Secularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einvernehmen mit dem Bischof der Diöcese vorgenommen werden; dagegen sollen die Mannsklöster zur Verfügung der Landesfürsten oder der neuen Besitzer stehen, die sie nach Gefallen aufheben oder beibehalten können. Die einen wie die anderen dürfen Novicen nur mit Genehmigung des Landesherrn oder des neuen Besitzers aufnehmen.

Dieser Paragraph enthält zum Theil eine Wiederholung des § 35, insoweit er den Landesfürsten die Mannsklöster zur Verfügung stellt, und einen Widerspruch mit demselben Paragraphen, weil er die Frauenklöster davon ausschließt.

Digitized by Google

§ 43. [Zeitpunkt des Eintritts in den Genuß der Entschädigungen.]

Der Genuß der Güter, die als Entschädigung gegeben worden sind, beginnt mit dem 1. Dezember 1802 für diejenigen entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht in dem Fall gewesen sein sollten, vor Überreichung der Erklärungen der vermittelnden Mächte bürgerlichen Besitz zu ergreifen; der bürgerliche Besitz aber hat für Alle acht Tage vor dem 1. Dezember statt.

Die Rückstände der Fonds, welche den Nießbrauchern vor den neuen Nutzern zur Verfügung standen, sollen den alten Besitzern gehören, vorbehaltlich jedes anderen Abkommens, welches zwischen den betheiligten Parteien getroffen wird.

§ 44. [Veräußerungen betreffend.]

Alle Veräußerungen, welche nicht eine Folge der gewöhnlichen Verwaltung sind und von den Abteien und Klöstern nach dem 24. August 1802 bewirkt worden sein sollten, werden für null und nichtig erklärt.

Dieser Artikel wurde durch eine Beschwerde des Herrenmeisters vom St. Johanniter-Orden hervorgerufen, der zur Anzeige brachte, daß die Klöster im Breisgau, welche ihm vom ersten Plan zur Entschädigung bestimmt waren, Verkäufe gemacht hätten. Den Zeitpunkt des 24. August 1802 nahm man an, weil dies der Tag war, an welchem die Deputation ihre erste Sitzung hielt.

§ 45. [Familien-Succession.]

Die vorstehenden Verfügungen entkräften alle Ansprüche, welche auf Landgüter gemacht werden konnten, die durch den Luneviller Frieden an die Französische Republik abgetreten worden sind. Nichtsdestoweniger ist das so zu verstehen, daß bestehende Familien-Successionsrechte auf linksrheinische und vertauschte Besitzungen, auf die als Entschädigung und im Tausch als Surrogat gegebenen Gegenstände übertragen sind. Ebenfalls erloschen sind die Ansprüche, welche, bestehend auf Güter, die am rechten Rheinufer als Ersatz gegeben worden sind, nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dezember 1802 an gerechnet, vorgebracht und entschieden oder freundschaftlich verglichen sein sollten. Ereignet es sich, daß wegen Mangels an Entscheidung oder Ablehnung eines billigen Vergleichs ein vorgebrachter Anspruch bei Ablauf des genannten Jahres nicht beendigt sein sollte, so soll er ohne Appellation durch eine Austrägalinstanz innerhalb eines zweiten Jahres zur Entscheidung gebracht werden. Da der Kurfürst-Erzkanzler ex jure novo ausgestattet ist, so muß, um seine Ausstattung aufrecht zu halten, im Fall ein Revenuenverlust durch einen gegen ihn erhobenen Anspruch entstehen sollte, dieser Verlust ausgeglichen werden durch Verwilligung derjenigen von Kaiser und Reich abhangenden Lehne, welche eröffnet werden sollten.

Dieser Paragraph bezieht sich auf andere Ansprüche als wegen Schulden, nämlich auf sogenannte reale Ansprüche, welche die Landgüter und Domainen selber zum Gegenstand haben. Der erste Entschädigungsplan hatte sich darauf beschränkt, die an Frankreich ab-

Digitized by Google

getretenen Länder von jeder darauf haftenden Schuld zu befreien, ohne von den anderen Ansprüchen zu sprechen, deren Gegenstand diese Länder sein konnten. Der zweite Plan erklärte alle jene Ansprüche für erloschen, so daß Frankreich das linke Rheinufer entlastet bekam von Ansprüchen jeglicher Art, welche irgend ein Stand oder Mitglied des Reichs daselbst hätte bilden wollen. Da jedoch noch eine Klasse von Ansprüchen übrig blieb, die, unbeschadet der an Frankreich erfolgten vollen und ganzen Abtretung, bestehen konnte, nämlich die Rechte der Familien-Succession, so trug man diese Rechte auf die in Tausch gegebenen Länder des rechten Rheinufers über; d. h.: daß für den Fall, wo eine vormals auf dem linken Rheinufer ansässig gewesene Familie erlöschen sollte, eine andere das Recht der Nachfolge in den verloren gegangenen Besitzungen hätte, diese in den Entschädigungs-Landen succediren werde. Diese allgemeine Verfügung läßt jedoch eine Frage unentschieden, die sich darbieten und zu Schwierigkeiten Veranlassung geben kann. Angenommen, eine Familie, welche auf dem rechten Ufer eine Entschädigung für das bekommen hat, was ihr auf dem linken Ufer verloren ging, sei erloschen, so können sich mehrere Prätendenten melden, die ein Recht haben, nicht auf die ganze Hinterlassenschaft, wol aber auf einen Theil derselben, auf ein einzelnes Landgut oder Domaine; da läßt sich fragen: auf welchen Theil der Entschädigung ist dieses Nachfolgerecht übertragen worden? In welchem Verhältniß ist es geschehen, in dem Fall, wo die Entschädigung nicht von gleichem Werth mit dem Verlust, wol aber größer oder kleiner war?

Aber es bot sich noch ein anderer Fall. Die Entschädigungs-Lande konnten ja selbst der Gegenstand eines realen Anspruchs sein. Waren durch die Abtretung als Entschädigungs-Land jene Ansprüche ebenfalls erloschen, oder bestanden sie noch fort? Die eine Voraussetzung so gut wie die andere enthielt eine Ungerechtigkeit und bot Schwierigkeiten dar. Warum sollten die Rechte eines Dritten auf Grundbesitz darum nichtig sein, weil die Übertragung dieses Grundbesitzes aus den Händen eines Landesherrn in die eines andern ohne Betheiligung, ohne Zustimmung jenes Dritten vor sich ging? Anderer Seits konnte dem neuen Besitzer auch nur eine illusorische Entschädigung zu Theil geworden sein, weil der Ausgang des von dem dritten Prätendenten angestrengten Prozesses ihn eines Theils seiner Entschädigung berauben konnte. Der zweite Entschädigungsplan hatte der ersten Schwierigkeit den Vorzug gegeben, indem er alle

Digitized by Google

Ansprüche auf Landgüter, die am rechten Ufer als Ersatz gegeben worden waren, für erloschen erklärte; allein die Einwendungen der Unter-Abgeordneten vermochten die fremden Minister, diese Verfügung durch eine Note vom 13. Oktober 1802 dahin abzuändern, daß der Satz, welcher mit „Ebenfalls" anfängt, eingeschaltet werde. Der Hauptbeschluß fügte dann noch den Satz: „Ereignet es sich u.s.w." hinzu; und in der achtzehnten ihrer Sitzungen erläuterte die Deputation den Paragraphen durch die Erklärung, daß die Ausschließung nicht auf künftige Ansprüche (actiones nondum notae) anwendbar sei, noch auf schwebende Prozesse, und daß es in Ansehung letzterer genüge, wenn die Entscheidung in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahre beschleünigt würde.

Dieser Paragraph ließ eine Frage unentschieden, welche zu einem Prozeß zwischen den Häusern Aremberg und Löwenstein-Wertheim Anlaß gab. Letzteres machte Anspruch auf die Herrschaften Kerpen und Kesselburg, die ersteres auf dem linken Rheinufer besessen hatte. Es machte diesen Anspruch geltend, um eine größere Entschädigung zu erlangen, als diejenige war, welche ihm der erste Plan zugebilligt hatte; es erlangte auch das, was es wünschte; allein der Receß nahm diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter die Zahl der Gegenstände auf, welche dieses Haus verlor, und für die es entschädigt wurde. Die Löwensteiner zogen es vor, ihren Prozeß gegen das Haus Aremberg zu verfolgen, und sie gewannen ihn.

§ 46. [Tausch und Vergleich.]

Alle Gebietsaustauschungen und Reinigungen und Vergleiche irgend welcher Art, welche von den Fürsten, Ständen und Mitgliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres vorgenommen werden, sollen dieselbe Kraft und Vollstreckung haben, als wenn sie der gegenwärtigen Akte wirklich eingeschaltet wären.

Die folgenden §§ 47—51 des Recesses hatten das Schicksal der ehemaligen geistlichen Landesherren, ihrer persönlichen Hof-, Civil- und Militär-Beamten zum Gegenstande, ihren Rang, ihren Gerichtsstand, ihre Residenz und ihren Unterhalt. Als Pension wurde ausgesetzt: für die Fürstbischöfe als Minimum 20,000, als Maximum 60,000 Gulden, und überdem für den Fürstbischof von Würzburg, als Coadjutor von Bamberg, noch die Hälfte des Maximums, für die gefürsteten Äbte und Pröpste vom ersten Rang das Minimum der Fürstbischöfe; für alle anderen Fürst-Äbte ein Minimum von 6000 und ein Maximum von 12,000 Gulden; für die

Digitized by Google

gefürsteten Äbtissinnen beziehungsweise 3000 und 6000 Gulden; für die Reichsprälaten und Äbtissinnen 2000 und 8000 Gulden. Die §§ 52—59 handelten von den Suffragan-Bischöfen, den Mitgliedern der Domkapitel und der Frauenstifte, den Kapitelsdienern, den Conventualen, den Präcisten und Panisten, oder Inhabern einer auf die „erste Bitte" des Kaisers ertheilten Pfründe und eines kaiserlichen Panis-Briefes; ferner von den Hof-, geistlichen und weltlichen Dienern, von den Militärs und Pensionärs der geistlichen Landesherren, auch der aufgelösten Reichsstädte.

Im § 60 wurde den secularisirten Ländern die politische Verfassung verbürgt, welche in ihnen maßgebend sei, ohne daß jedoch dem neüen Landesherrn die Hände gebunden sein sollten, wo es sich um Verbesserung und Vereinfachung in der Civil- wie Militärverfassung handeln würde.

Die §§ 61—66 sprachen von den Regalien; der Diöcesen-Eintheilung, welche bis auf Weiteres in der alten Verfassung blieb; vom Gottesdienst, für dessen Ausübung die Bestimmungen des westfälischen Friedens erneüert wurden, ohne daß etwas Neües hinzukam; von den mittelbaren Stiftern, den frommen Stiftungen, und von einer Bürgschaft für die zu bewilligenden Pensionen. Die Kreis-Directoren wurden mit Überwachung der Vollstreckung dieser Bestimmungen im § 67 beauftragt. Der folgende Paragraph handelte von den secularisirten Ländern, die unter mehre Fürsten getheilt worden waren; die §§ 69 und 70 vom Kurfürsten-Erzbischof von Trier; die §§ 71 und 72 von den Mitgliedern des kölnischen Domkapitels und anderen Geistlichen.

Von den auf dem linken Rheinufer brodlos gewordenen Beamten, auch von den Kapitularen, die ihren geistlichen Herren aufs rechte Ufer gefolgt waren, handelten die §§ 73 und 74; den Fürst-Bischöfen von Basel und Lüttich und der für sie aufzubringenden Pensiön war der sehr ausführliche § 75 gewidmet; und einer andern Kategorie von Dienern der aufgehobenen geistlichen Körperschaften des linken Rheinufers der § 76.

Die §§ 77—88 erließen Bestimmungen über das Schuldenwesen der Entschädigungslande, über neüe Schulden, welche seit dem 24. August 1802 eingegangen waren, so wie über die Kreisschulden, wobei die des Fränkischen und Schwäbischen Kreises, des Ober- und des Kurrheinischen Kreises, so wie die der linksrheinischen Theile dieser Kreise besonders ins Auge gefaßt wurden. Hierbei war auch

Digitized by Google

von dem künftigen Unterhalt des Reichskammergerichts die Rede, zu welchem Ende eine Kommission ernannt werden sollte, um diese wichtige Angelegenheit zwischen den beiden zuletzt genannten Kreisen zu ordnen. Diese Kommission trat auch wirklich am 6. März 1804 zusammen und setzte ihre Arbeiten bis zum 31. August 1806 fort; der Erfolg dieser Thätigkeit war aber nur der, daß er die Schulden der beiden rheinischen Kreise um 43,203 Gulden vermehrte; denn so viel betrugen die Kosten, welche die Kommission verursachte.

So wurde das Werk der Wiedergeburt des Reichs beendigt. Sechs Monate hatten ausgereicht, um alle Schwierigkeiten zu ebnen und ein Gebäude aufzurichten, welches die deütschen Fürsten, sich selbst überlassen — leider muß man es bekennen — wahrscheinlich niemals zu Stande gebracht hätten. Der Receß der Reichsdeputation war großentheils das Werk der fremden Minister, welche bei dieser ganzen Verhandlung eher als Herren und Meister, die ihren Willen kund gaben, denn als Vermittler auftraten, um entgegengesetzte Interessen auszugleichen. Doch nahmen sie diesen Ton nur bei den Fragen an, denen sie eine besondere Wichtigkeit beilegten, sei es, daß diese Fälle die Politik ihrer Regierungen betrafen, oder weil sie ihnen ganz besonders anempfohlen waren; in allem, was die innere Regierung Deütschlands betraf, gaben sie nur ihr Gutachten, den Mitgliedern der Deputation es überlassend, dasselbe zu erörtern. So sind denn die rein reglementarischen Artikel dieses Reichsgrundgesetzes fast ausschließlich ein Werk der Unter-Abgeordneten. Obgleich oft verschiedener Meinung und bisweilen gezwungen, ihre Grundsätze zum Opfer zu bringen, hat die Deputation, indem sie der Macht der Umstände nachgeben mußte, dennoch die Würde zu behaupten gewußt, welche den Vertretern einer großen Körperschaft zustand; sehr verschieden hierin von jener andern Deputation in Rastadt, deren Schwäche eine der Haupturſachen der Verachtung geworden war, welcher das Deütschthum anheimfiel, und die bei einem übermüthigen Nachbar die Meinung steigerte, man könne ein Reich, wie das Deütsche, ungestraft beleidigen. Die Namen der Unter-Abgeordneten bei der außerordentlichen Reichsdeputation, welche 1802—3 zu Regensburg getagt hat, werden von den Nachkommen der fürstlichen Herren, deren Interessen sie im Auge haben mußten, mit der Achtung genannt, welche ihren Talenten gebührt; insonderheit war es der Directorial-Minister, welcher mit jenem unstörbarem, kaltem Blute und einer gewissen Unparteilichkeit, die in Mitten so vieler verschie-

Digitized by Google

dener Interessen schwer zu behaupten ist, einen Geist der Klarheit und Methode vereinigte, welcher nicht wenig zur Beschleünigung der Arbeit beigetragen hat.

Wenn das Werk dieser Männer nur die Dauer eines Augenblicks gehabt hat, so rührt diese Unbeständigkeit von Ursachen her, die ihnen fremd waren, und kein Vorwurf trifft ihre Voraussicht, noch ihre Fürstenliebe!

Achtzehntes Kapitel.

Bestätigung des Reichsdeputations-Recesses und Auflösung der Deputation.

Indem der kaiserliche Bevollmächtigte am 25. Februar 1803 den Ministern von Frankreich und Rußland den Receß übergab, schaltete er die Bemerkung ein, daß der Kaiser sich vorbehalte, seine Ansicht über einige neüe Artikel, welche dem Hauptschlusse der Deputation hinzugefügt worden seien, und die nicht in der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 ihren Ursprung hätten, auch mit dem Entschädigungswerke gar nicht in Verbindung ständen, zur Kenntniß des Reichstags zu bringen; daß die Berathschlagungen des Reichstags über den Receß rasch zu einem endgültigen Ergebniß führen würden, er unterdeß erklären müsse, wie alles Das, was den Vorschlag, die neüen Stimmen im Fürsten-Collegio betreffend, angehe, seines Dafürhaltens, dem Kaiser und Reich ganz und gar überlassen bleiben müsse.

Die Berathungen des Reichstags waren nicht lang. Am 24. März 1803 gab er sein Gutachten, um

1) Im Namen des Reichs den Beschluß der Deputation zu genehmigen;

2) Die bestehenden Grundgesetze des Reichs, insonderheit den westfälischen Frieden und alle folgenden Verträge, insoweit selbige nicht ausdrücklich aufgehoben worden, zu bestätigen; und

3) Für die Zukunft die Verfassung des Deütschen Reichs in allen anderen Punkten, so wie sie bis dahin für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den Deütschen Orden und die Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bestanden hätten, aufrecht zu erhalten.

Das Kommissionsdekret, kraft dessen der Kaiser dieses Reichsgutachten bestätigte und demselben so die Form eines Reichsschlusses oder bindenden Gesetzes gab, war vom 27. April 1803. Den Vor-

Digitized by Google

behalten des Gutachtens fügte der Kaiser noch mehrere andere hinzu, dahin lautend:

1) Daß die Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in allen ihren Bestimmungen, und insonderheit in denen ihres Art. 4, mit voller Kraft aufrecht erhalten werde. Mittelst dieses bestimmten, klaren und scharf ausgedrückten Vorbehalts erklärte der Kaiser die Clausel, welche der französische Minister am Schluß der Einleitung des § 1 des Recesses eingesmuggelt hat, und vermittelst deren er sich schmeichelte, den Vorbehalt des Art. 4 im Vertrage vom 26. Dezember 1802 illusorisch zu machen, auf mittelbarem Wege für null und nichtig.

2) Daß so weit die Vorbehalte die Rechte betreffen, welche S. M. als Kaiser und oberstem Haupte des Reichs zustehen, die Ausübung dieser Rechte ohne Beschränkung aufrecht zu erhalten sei, nicht allein für die Vollstreckung der gegenwärtigen Reichsakte, sondern auch für alle Zukunft;

3) Daß die Bestätigung der Reichsgrundgesetze, deren das Reichsgutachten gedenkt, und der Vorbehalt, der daselbst für die Aufrechthaltung der Verfassung des Reichs in Antrag gebracht ist, beide „ausgeführt, vollstreckt und aufrecht erhalten werden";

4) Daß, weil die Einwendungen, welche S. K. M. wegen der Zahl der Virilstimmen im Fürstenrathe gemacht, nicht erledigt worden, S. K. M. sich genöthigt sehe, kraft der Pflichten, die er für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung und den Schutz der katholischen Kirche eidlich übernommen habe, seine Bestätigung dieses Paragraphen einstweilen in der Schwebe zu halten, und sich vorbehalte unverzüglich durch ein Kommissionsdekret ein weiteres Reichsgutachten herbeizuführen, um ein anderes Stimmenverhältniß im Fürsten-Collegio festzustellen, da nicht allein im Kurfürsten-Collegio, sondern auch im Städte-Collegium die Protestanten die Oberhand hätten.

In diesen beiden Staatsschriften, dem Reichsgutachten und dem kaiserlichen Kommissionsdekret, sind zwei Dinge bemerkenswerth, — erstlich, die ausdrückliche Erwähnung der Reichsritterschaft, als einer verfassungsmäßigen Körperschaft, die mit den Ständen auf gleiche Linie gestellt wird, und — zweitens, die am Schluß des Absatzes 3 im Kommissionsdekret angehängten drei Worte, womit der Kaiser seine lebhafte Theilnahme am Deütschen Orden und der Reichsritterschaft kund gab.

Digitized by Google

Die Reichsdeputation hatte seit dem 25. Februar nur drei Sitzungen gehalten, um dem Reichstag Zeit zur Berathung über ihren Beschluß zu lassen. Nachdem dieser, mit Ausnahme eines einzigen Artikels, durch das Reichsgutachten vom 24. März und das kaiserliche Kommissionsdekret vom 27. April bestätigt worden war, übergab Freiherr von Hügel in der funfzigsten Sitzung der Deputation, am 19. Mai 1803, ein Dekret vom 9., vermittelst dessen er ihre Auflösung aussprach; daß die Vollmachten, womit sie bekleidet gewesen, erloschen seien, und eben so diejenigen, welche er selbst Seitens des Reichsoberhauptes gehabt habe.

Die Note der vermittelnden Minister, worin sie von der Deputation Abschied nahmen, war ebenfalls unterm 9. Mai ausgefertigt, oder, wie der russische nach julianischem Kalender schrieb, 27. April; und der französische, seinem Kalender zufolge, am 19. Floréal des Jahres XI. nach Gründung der einen und untheilbaren Republik! Sie ertheilten den Mitgliedern der Deputation ihre — Zufriedenheit mit ihren Arbeiten, ja man kann sagen, mit ihrer Folgsamkeit, mit der die Deütschen die — Befehle der fremden Gebietiger ausgeführt hatten, und benutzten dieses Abschiedsschreiben zu guten Lehren, die sie den Fürsten Deütschlands mit auf den Weg gaben!

So tief waren Deütschlands Große gesunken an der Schwelle des 19. Jahrhunderts!

Und wer trug die Schuld an der Schmach, daß ein Deütsches Reich nur mit Hülfe verhaßter Fremden wieder aufgerichtet werden konnte? Wer anders als die deütschen Fürsten selber; die großen wie die kleinen, die voll Ehrgeiz, voll Neid, Scheelsucht und Habsucht einander haßten, höhnten, anfeindeten; der eine suchte den andern zu übervortheilen, überall strebend mehr zu sein, auch wol nur zu scheinen, als ihm von Gott beschieden; aller religiöse Sinn war aus dem Geschlecht gewichen. Aber man stand erst am Anfange; es sollte noch schlimmer kommen in folgenden Zeiträumen, die Zeüge werden mußten von Unthaten und Verbrechen am Deütschthum, wie sie die Geschichte niemals mit dunkleren, schwärzeren Tinten in ihren Jahrbüchern hat aufzeichnen müssen. Und das deütsche Volk? Von ihm war nicht anders die Rede, als von einer Sache; man verhandelte die Menschen wie eine Waare, warf diesem oder jenem Gewalthaber ein paar tausend oder ein paar hundert Köpfe, oder Seelen, wenn's hoch kam, mehr oder weniger zu. Wer fragte: Willst du braves, tüchtiges Volk, z. B. im Münsterlande, einen oder mehrere welt-

Digitized by Google

liche Herren anerkennen, ſtatt deines geiſtlichen Herrn, der ſeinen Krummſtab ſeit einem Jahrtauſend, meiſt ſo friedſam über dich geſchwungen hat? Niemand kümmerte ſich ums Volk; davon, daß außer Menſchenköpfen, außer menſchlicher Arbeitskraft, welche vornehmlich die Guldeneinkünfte zuſammenbringen mußten, auch noch menſchliche Weſen mit Seelenkräften vorhanden ſeien, enthielt der § 60 des Receſſes, nur eine leiſe Andeütung, und das war Alles, was dieſes neüe Reichsgrundgeſetz vom deütſchen Volke ſprach!

O, Ihr armen deütſchen Männer, die Ihr den weltlichen Gelüſten Einiger aus Eürer Mitte dientet, die Ihr für ſie blutetet und Euch auf Hunderten von Schlachtfeldern für ſie tödten ließet; Ihr, die Ihr in einem oft entwürdigenden Höflingsdienſte großer und kleiner Gebietiger es vergaßet, daß Ihr Glieder waret eines und des nämlichen Körpers; wie beklagen Euch die Enkel und Urenkel, die zum Bewußtſein gekommen ſind und zur Erkenntniß deſſen, was Noth thut zur Errichtung deſſen, was, geſtützt auf die Erfahrungen des zuletzt verfloſſenen halben Jahrhunderts, aufgebaut werden muß zur Begründung einer Volkshalle, in deren weitem, großem Umring die Stämme von Nord und Süd, vom Abend wie vom Morgen, ſich ſammeln werden, Einem Führer zu folgen in Freüd und in Leid; aber auch dem Einen Gott zu dienen nach freier Forſchung in ſeinem Wort, wenn auch in vielſeitiger Weiſe, doch ohne paſtorale Leitung, die der Geiſt in ſeiner Selbſtändigkeit mit Unwillen von ſich weiſt.

Neünzehntes Kapitel.

Verhandlungen beim Reichstag zur Ausführung des Receſſes von 1803.

Der Receß hatte in ſeinem § 46 verordnet, daß alle Gebiets-Austauſchungen ꝛc., welche innerhalb Jahresfriſt nach Beſtätigung des neüen Reichsgrundgeſetzes vorgenommen würden, dieſelbe Kraft haben ſollten, als die Beſtimmungen des Receſſes ſelbſt. Mehrere Reichsſtände machten ſich dieſe Verordnung zu Nutz; ſo der Herzog von Oldenburg durch ſeinen regensburger Vertrag mit den vermittelnden Mächten vom 6. April 1803 (S. 302); der König von Dänemark, Herzog von Holſtein, und die Reichsſtadt Hamburg, durch die Übereinkunft vom 21. April 1803 (S. 354); der Herzog

Digitized by Google

von Oldenburg, als Fürst-Bischof von Lübeck, und die Reichsstadt Lübeck durch den die Jahresfrist überschreitenden Vergleich vom 2. April 1804 (S. 351). Ein anderes Beispiel von einer Verhandlung dieser Art war eine Übereinkunft, die am 30. Juni 1803 unterzeichnet wurde. Diesen Vertrag, der nicht öffentlich bekannt geworden ist, lernte man aus den lebhaften Vorstellungen kennen, welche von der Reichsstadt Nürnberg dagegen gemacht wurde. Der Kurfürst von Pfalzbaiern trat durch dieses Abkommen dem Könige von Preußen, als Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und Baireüth, alle Grundbesitzungen, Gerechtigkeiten und Einkünfte ab, die ihm in den genannten fränkischen Fürstenthümern als Besitzer der Bisthümer, Abteien und anderen Stifter durch den Receß zu Theil geworden waren.

Das Kommissionsdekret vom 30. Juni 1803, beim Reichstag am 8. Juli vorgetragen, stellte die Nothwendigkeit dar, im Fürsten-Collegio mindestens eine Gleichheit in der Anzahl der katholischen und protestantischen Stimmen herbeizuführen. Da die Kurfürsten es ablehnten, diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen, bevor die neüen Kurfürsten in ihr Collegium eingeführt worden seien, so befahl der Kaiser diese Einführung durch das Dekret vom 13. August. In Gemäßheit der Bestimmungen der Goldenen Bulle verordnete er die Länder, an welche die kurfürstliche Würde vorzugsweise geknüpft sein solle; und zwar für —

Salzburg: das ehemalige Erzstift und nunmehrige Herzogthum Salzburg;

Baden: die Provinzen, welche nach der neüen Organisation die Pfalz am Rhein und die Markgrafschaft Baden genannt wurden;

Württemberg: das Herzogthum dieses Namens innerhalb seiner alten Gränzen; und für

Hessen-Kassel: die gesammten Länder des Kurfürsten.

Der Kaiser forderte zugleich den Reichstag auf, Vorschläge zu machen über das Erzamt, welches an ein jedes dieser Kurfürstenthümer zu knüpfen sein werde. Da die späteren Ereignisse dem Reichstag nicht die Zeit ließen, ein Gutachten über diesen Gegenstand abzugeben, so möge die Bemerkung genügen, daß der neüe Kurfürst von Württemberg das an sein Haus seit langer Zeit geknüpfte Amt eines Reichs-Erzbannerherrn, und der Kurfürst von Hessen-Kassel die Würde eines Erzheerführers verlangt hatte, weil diese den militärischen Verdiensten seines Hauses am besten ent-

Digitized by Google

spräche. Rechnete der neüe Kurfürst zu Kassel es auch zu den militärischen Verdiensten seiner eigenen bezopften Person, daß er Tausende seiner Landeskinder an England verkauft hatte? aus — purer Liebhaberei für die englischen Souverains von Gold!!

Die Einführung der neüen Kurfürsten in der Reichsversammlung fand am 22. August 1803 Statt.

Nun konnte man an die neüe Einrichtung des Fürsten-Collegiums gehen, die der Kaiser beschleünigt wünschte. Das Kurfürstenhaus begann seine Berathungen darüber am 14. November 1803. Alle Kurfürsten, mit Ausnahme von Böhmen und Salzburg, stimmten dafür, den Kaiser zu bitten, daß er den § 32 des Recesses bestätigen möge, ohne auf der Nothwendigkeit einer arithmetischen Gleichheit zwischen den Katholiken und Protestanten zu bestehen. An demselben Tage nahmen auch die Berathungen im Fürstenhause ihren Anfang. Hier waren 46 Stimmen gegen und nur 20 Stimmen für die Gleichheit; überhaupt gab diese Angelegenheit zu sehr lebhaften Erörterungen Anlaß. Man beeilte sich nicht, sie zur Erledigung zu bringen, weil die Mehrheit erfuhr, der Kaiser werde niemals ein Reichsgutachten bestätigen, welches nicht die Gleichheit der Stimmen ausspräche. Die Sache blieb unentschieden; die neüen Stimmen, welche der Receß bewilligt hatte, kamen im Fürstenhause des Reichstags nicht zu Sitz und Stimme, und die großen Ereignisse von 1805 ließen einen Gegenstand aus den Augen verlieren, der durch den Umsturz des Reichs im Jahre 1806 in sein Nichts zerstiebte!

Ein Gegenstand, der zu vielseitigem Wider- und Einspruch Anlaß gab, war das Heimfalls- oder Occupationsrecht des landesherrlichen Fiskus, welches vom Hause Österreich auf Grund der Übereinkunft vom 26. Dezember 1802 in sehr weitem Umfange vollstreckt wurde, womit es schon während der Deputationssitzungen den Anfang gemacht hatte. Es würde hier zu weit führen, all' die Gründe namhaft zu machen, welche das Haus Österreich für die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens historisch-juridisch nachwies; genug sei es an der Bemerkung, daß einige der gegen dasselbe erhobenen Beschwerden durch Vergleiche beseitigt wurden. So schloß der Wiener Hof mit dem Kurfürsten von Württemberg am 2. Juni 1804 ein Übereinkommen, vermöge dessen die Abtei Heiligenkreüzthal dem Kurfürsten zurückgegeben wurde, der darin willigte, sie unter Österreichs Landeshoheit zu besitzen. Letzteres blieb im Besitz aller Zu-

Digitized by Google

behörungen von Ellwangen, Zwifalten, Rothenmünſter und Margarethhauſen, ſo wie auch derjenigen des Dominikanerkloſters zu Rothweil, die kraft des fiskaliſchen Occupationsrechts in Beſchlag genommen worden waren, mit Ausnahme der Waiſengüter und der Kaſſen frommer Stiftungen.

Ein gleiches Abkommen wurde am 23. Juni 1804 mit dem Fürſten von Naſſau-Orange getroffen, welcher die abgeſonderten Stücke der Abtei Weingarten, die Herrſchaft Blumeneck, St. Gerold, Vandern, Hofen, die Herrſchaft Lübenau und verſchiedene andere Trennſtücke an das Haus Öſterreich abtrat, welches dafür 80 Prozent der reinen Einkünfte des Immobiliarvermögens entrichtete. Öſterreich hob den auf die Güter von Weingarten gelegten Sequeſter auf, wogegen der Fürſt von Naſſau die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des Hauſes Öſterreich über Weingarten anerkannte.

Der Receß hatte in den §§ 68 und 70 den Reichs-Erzkanzler und den Kurfürſten von Heſſen-Kaſſel beauftragt, das Finanz- und Schuldenweſen des Ober- und Kurrheiniſchen Kreiſes zu ordnen. Beide Reichsſtände ernannten zwei Kommiſſarien, die am 8. März 1804 in Frankfurt zuſammentraten und eine Menge Sitzungen hielten, welche ſich zu dem Zeitpunkte verlängerten, wo das Vaterland aufhörte, — ein Deütſches Reich zu ſein!

Der General Buonaparte, erſter Conſul der Franzöſiſchen Republik, begnügte ſich nicht mit dieſer Haüptlingſchaft einer zahlreichen Nation: er ſtrebte auch nach äüßerm Glanz; er ſetzte ſich die Krone aufs Haupt und nannte ſich Napoléon, Kaiſer der Franzoſen. Die Anzeige von ſeiner Thronbeſteigung theilte er vermittelſt einer, in den verbindlichſten Ausdrücken abgefaßten Note vom 28. Mai 1804 der Deütſchen Reichsverſammlung zu Regensburg mit, der auch der darauf ſich beziehende Beſchluß des Senats von Frankreich beigefügt war. Von Seiten des Reichstags wurde durch das Reichs-Directorium dem franzöſiſchen Geſchäftsträger für dieſe Mittheilung gedankt, mit dem Zuſatz, daß die Geſandten dieſe Nachricht mit „freüdiger Theilnahme“ vernommen hätten und „ſich beeilen“ würden, ſie an ihre höchſten und hohen Komittenten zu befördern.

Ob die Geſandten wol alle ſo „freüdig Theil genommen“ haben, wie der Geſandte des Reichs-Erzkanzlers, Freiherr von Dalberg, es darſtellte?

Das Beiſpiel des corſiſchen Emporkömmlings fand Nachahmung an dem alten Hauſe Habsburg-Öſterreich. Nicht zufrieden mit der

Digitized by Google

römischen Kaiserkrone des Deütschen Reichs, erklärte sich Franz II., Erzherzog zu Österreich, König zu Hungarn und zu Böheim, u. s. w., u. s. w., aus eigener Machtvollkommenheit zum Kaiser von Österreich, ein Schritt, der in Deütschland sehr verschiedenartig aufgenommen und beurtheilt, von den meisten der gewiegtesten Publicisten aber als verfassungswidrig und als ein sehr gefährliches Vorbild bezeichnet wurde. Auch beim Reichstag kam diese, in so ungewöhnlicher Weise durch den offenen Brief vom 10. August 1804 bekannt gewordene Angelegenheit zur Sprache. Hier ließ der König von Schweden, in seiner Eigenschaft als Herzog von Vorpommern, dieser gewissenhaft strenge Beobachter gesetzlicher Formen, die Erklärung abgeben, die Annahme des Kaisertitels Seitens des erzherzoglichen Hauses Österreich stehe in so inniger Verbindung mit der Zusammensetzung des Deütschen Reichs, daß es scheinen müsse, es genüge nicht an einer einfachen Benachrichtigung, wie sie Franz II. dem Reichstag hatte zugehen lassen, sondern daß sie an denselben als ein Gegenstand der Berathungen gebracht werden müsse, damit alle Reichsstände Gelegenheit fänden, ihre aus der Verfassung entnommenen Gedanken gegenseitig auszutauschen. Diesem eben so weisen als verfassungsmäßigen Antrag wurde keine Folge gegeben, wol aber die neüe Würde des Hauses Österreich von der allgemeinen Schwäche anerkannt!!

Vom größten und mächtigsten der deütschen Fürsten, von dem kaiserlichen Oberhaupte des Deütschen Reichs, wenden wir uns im folgenden Kapitel zu den kleinsten seiner gebietenden Herren!

Zwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen wegen der Reichsritterschaft und der militärischen Besetzung der Burg Friedberg, der Herrschaft Reifenberg und anderer Gebiete.

Schon die Vorsicht, mit welcher die Reichsdeputation die sonst ganz gewöhnliche Clausel „die Reichsritterschaft mit eingeschlossen" abzulehnen suchte, deren Einrückung in das Reichsgutachten über den Deputationshauptschluß die Reichsritterschaft nur mit vieler Mühe bei der allgemeinen Reichsversammlung durchzusetzen vermochte — und mehrere Schriften, die zu der nämlichen Zeit erschienen, konnten allerdings der Reichsritterschaft Besorgnisse erwecken, die bald in Erfüllung gehen sollten.

Digitized by Google

Gleich bei der Besitznahme der ehemaligen Hochstifte Bamberg und Würzburg, wobei die kur-pfalzbaierischen offenen Briefe auch in Orten der Reichsritterschaft angeschlagen wurden, entstanden verschiedene Irrungen; noch mehr Aufsehen aber erregte eine am 10. Februar 1803 erlassene Verordnung des Kurfürsten von Pfalzbaiern, in welcher aus Veranlassung der von Seiten des fränkischen reichsritterschaftlichen Directoriums zu Nürnberg eingereichten Vorstellungen zwar die Abstellung der Excesse, welche begangen worden sein sollen, anbefohlen, auf der Anheftung der offenen Briefe aber beharrt, und der Regierung aufgetragen wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der im Fürstenthum eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Besitzungen zu untersuchen, und aus den historischen, publicistischen und politischen Daten ein ganzes, auf richtigen Grundsätzen beruhendes System auszuarbeiten, wobei es durch fleißiges Forschen in den Archiven nicht schwer sein werde, aus Akten und Urkunden zu beweisen, daß die Reichsritterschafts-Mitglieder im Fürstenthum bis ins 17. Jahrhundert den Bischöfen noch als rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten unterworfen gewesen, daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtagen erschienen seien, dem Landesfürsten gehuldigt hätten, u. s. w.

Auf Grund der angestellten Untersuchungen erschien am 9. Oktober 1803 eine kurfürstliche Bekanntmachung, die Festsetzung der Verhältnisse des eingesessenen Adels in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg betreffend, worin es hieß: S. K. D. hätten aus dem erstatteten umständlichen Vortrag die Überzeügung geschöpft, daß, wenngleich die adlichen Gutsbesitzer in B. und W. schon vor und bis zum westfälischen Frieden eine eigene Corporation, die sich einer besondern Verfassung zu erfreüen gehabt, gebildet hätten, sie doch stets gegen die Landesherrschaft der vormaligen Hochstifte in derjenigen Verbindung gestanden, die unbeschadet der empfangenen Privilegien und Exemtionen den Grad von Landsassiat bezeichne, welchen dies erhabene und noch nie übertroffene Reichsgrundgesetz da, wo ersteres hergebracht gewesen, in allen seinen Beziehungen aufrecht zu erhalten vermeint habe; ferner, daß dieses Verhältniß zu den Regenten des Hochstifts im Jahre 1648 und noch späterhin bestanden habe, daß die adlichen Gutsbesitzer damals zu den Landeslasten beigesteüert hätten, den Bischöfen unterthänig und ihren Gerichten unterworfen gewesen seien ... S. K. D. habe es daher bei H. Ihrem Regierungsantritt in den fränkischen Entschä-

Digitized by Google

digungslanden besonders sehr auffallend sein müssen, jenes ursprüngliche verfassungsmäßige Verhältniß des Adels zum Landesherrn gänzlich aufgelöst zu finden, überall, selbst mitten in den fürstlichen Domainen auf gefreite Besitzer zu stoßen, die dem Staate, in welchem sie lebten, in keiner Beziehung angehören sollten, die an dem Schutz desselben, so wie an den wohlthätigen Folgen des Gesellschaftsvertrages Theil nähmen, sich aber der Theilnahme an den daraus fließenden Lasten entzögen . . . Daher gebe S. K. D. ernstlicher Wille dahin, daß die Verfassung der würzburgischen und bambergschen Ritterschaft auf den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können. Da inzwischen der veränderte Zeitgeist, und selbst der Übergang von der erloschenen geistlichen Wahlregierung zu einer erbfürstlichen nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neüe Bestimmungen erfordern, über welche S. K. D. nicht ungeneigt seien, die Meinungen und Wünsche der verschiedenen H. Demselben und H. Dero Kurhause schon durch den Lehensverband unterwürfigen Reichsritterschafts-Mitglieder anzuhören, und letztere auch da zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzialverband vereinigen ließen, so hätten H. Dieselbe auf den 15. November einen aus dem Mittel H. Dero Vasallen, adlicher Insassen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählten Ausschuß von 13 Mitgliedern nach Bamberg einberufen, u. s. w.

Die Verhandlungen dieses Ritterausschusses, seine anfänglich eingereichten Vorstellungen und Protestationen, hierauf die Nachgiebigkeit der Mehrheit, den von derselben in der Hauptsache angenommenen Plan einer neüen Ritterverfassung, wodurch der in Würzburg und Bamberg begüterten Reichsritterschaft viele Vorrechte eingeraümt werden, die militärischen Executionen gegen alle Mitglieder der Reichsritterschaft, welche sich nicht unterwerfen wollten, der Beschlag, der auf die ritterschaftlichen Kassen gelegt wurde, alle diese und andere Umstände lieferten wiederum den Beweis, daß im Deütschen Reich der Schwache dem Starken gegenüber kein Recht mehr habe.

Die geschilderten Vorgänge, welche Pfalzbaiern bald darauf auch auf seine in Schwaben erlangten Entschädigungslande ausdehnte, wirkten wie ein elektrischer Schlag auf beinah alle Länder und Länderchen, in welchen Güter der Reichsritterschaft lagen. Kur-Hessen, Sachsen-Koburg-Meiningen, Nassau-Oranien-Fulda, Hessen-

Digitized by Google

Darmstadt, Nassau-Usingen, Ysenburg-Birstein, Hohenlohe-Neuenstein-Öhringen, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst und Ligne, — alle diese ließen überall von der völligen Landeshoheit über die, in oder gar neben ihrem Lande belegenen Güter der Reichsritterschaft einstweiligen Besitz durch offene Briefe nehmen, in denen anstatt aller Gründe sich nur auf die Vorgänge mehrerer höchsten und hohen Mitstände bezogen, oder, wie u. a. bei Kur-Hessen und Nassau-Usingen der Fall war, die Absicht angegeben wurde, sie gegen andere Stände zu sichern und die Landeshoheit nur auf den Fall, daß die Reichsritterschaft aufgelöst werde, zu behaupten. Nach dieser Richtung ist das Schreiben wichtig, welches der Freiherr von Stein, damals Ober-Präsident der preußischen Provinzen in Westfalen, unterm 13. Januar 1804 an den Fürsten von Nassau-Usingen erließ. Liest man dieses Schreiben jetzt, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, so ist nicht zu vergessen, daß es in einem Augenblicke geschrieben wurde, in welchem ruhige Fassung beinah' unmöglich ist. Einige irrige Ansichten und die von Stein's Charakter fast unzertrennlichen heftigen Ausdrücke abgerechnet, enthält es sehr viel Wahrheit.

Doch dieses Nachspiel zu dem großen Drama der Besitznahme der Entschädigungslande konnte unmöglich mit der nämlichen Ruhe und Ordnung aufgeführt werden, vielmehr durchkreuzten sich häufig die verschiedensten Interessen.

So kam es denn bald zu Beschwerden einzelner Stände bei der Reichsversammlung. Die Burg Friedberg zeigte an, am 10. Dezember 1803 habe Hessen-Darmstadt einstweilig Besitz der K. Burg Friedberg und der ihr zugehörigen Grafschaft Kaichen nehmen, deshalb einen offenen Brief an einem öffentlichen Gebäude in der Burg anschlagen und dabei den Burgischen Räthen anbedeüten lassen, daß sie für jedwede Verletzung desselben bei höchster Ungnade und schwerer Strafe verantwortlich wären, daß alle Steüern und Einkünfte der Burg in amtlicher Verwahrung bleiben müßten und davon außer den Besoldungen bei Strafe des doppelten Ersatzes nichts ausbezahlt werden solle. Der offene Brief sei sogleich abgenommen, zurückgeschickt und, um sich vor einer militärischen Besetzung zu verwahren, die Thore geschlossen, und an denselben eine Gegenerklärung angeschlagen worden. Am 12. Dezember sei die schreckenvolle Nachricht eingelaufen, daß in der Grafschaft Kaichen kur-hessisches Militär eingerückt sei und ein dabei befindlicher Kommissarius „wegen des Vorgangs von Darmstadt" provisorisch das Kaiserl. Burg Friedbergsche

Digitized by Google

Gebiet „als in dem Kur-hessischen eingeschlossen" durch Anschlag offener Briefe in Besitz genommen habe. Die darmstädtischen Bekanntmachungen hätten in den Orten der Reichsritterschaft den kur-hessischen, in der Ganerbschaft Staden aber den ysenburgschen Platz machen müssen. Seitdem seien nicht nur immer mehr kur-hessische Kriegsvölker in den Ortschaften der Grafschaft Kaichen eingerückt, sondern es habe sich auch ein darmstädtisches Truppenkorps in der Stille der Nacht vom 13. zum 14. Dezember in der Stadt Friedberg zusammengezogen, so daß die dadurch gleichsam in Belagerungsstand versetzte Kaiserl. Burg in jedem Augenblick eine militärische Besitznahme befürchten müsse.

Bald darauf wurde auch ein Rescript der Burg an ihren Legationsrath Loder vom 31. Dezember 1803 bekannt, worin die Nachricht enthalten war, daß ein eigens dazu von der kur-hessischen Regierung zu Hanau abgeschicktes Commando von 200 Mann das angeschlagene Mandat des Reichskammergerichts vom 19. Dezember 1803, nach welchem die kur-hessischen Truppen unverzüglich aus der Grafschaft Kaichen abziehen sollten, mit Gewalt abgerissen habe. Am 28. Januar 1804 zeigte die Burg der Reichsversammlung an, daß zwar die kur-hessischen Truppen in Folge eines geschärften reichskammergerichtlichen Mandats vom 9. Dezember die Grafschaft Kaichen am 18. Januar verlassen hätten; allein gleich zwei Tage darauf sei ein Commando hessen-darmstädtscher Truppen unterm Schutz der Abenddunkelheit durch List in der Burg eingebrochen und habe dieselbe besetzt. Die darmstädtschen Kommissarien hätten erklärt, der Landgraf nähme, nach dem Vorgange anderer Stände, die Burg provisorisch militärisch in Besitz; der Burggraf aber habe „mit standhaftem Ernste diesem in den Jahrbüchern ohne Beispiel befundenen, unerhörten, gewaltthätigen und landesfriedensbrüchigen Schritte" den feierlichsten Protest in Hinsicht auf die dadurch verletzten Gerechtsame der kaiserlichen Majestät und der Burg entgegengestellt, mit der Erklärung, daß er nur der Übermacht und der Gewalt weiche, und Alles der Beurtheilung von Kaiser und Reich und des ganzen unparteiischen Vaterlandes überlassen müsse. Ein Strahl der Hoffnung sei es gewesen, als gleich am andern Morgen nach jener unruhigen Nacht das auf die Klage gegen die erste Besitzergreifung am 12. Januar erlassene reichsräthliche Conclusum angekommen sei, worin dem Landgrafen bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes aufgetragen werde, das reichsunmittelbare Gebiet der kaiserl. Burg

Digitized by Google

Friedberg nicht ferner zu verletzen; allein die hessen-darmstädtschen Kommissarien hätten sich nicht daran gekehrt, sie hätten sich im Gegentheil in der Burg noch fester gesetzt, die Wachen verstärkt, Kanonen mit brennender Lunte dabei gegen die Burg gerichtet, ꝛc.

Am 10. Februar 1804 erging jedoch gegen den Landgrafen ein weiteres verschärftes Mandat des Reichshofraths, welches die Zurückziehung der Truppen und Abnahme der offenen Briefe, überhaupt die Zurücksetzung der Burg in den Stand, in welchem sie sich vor dem 10. Dezember 1803 befunden, bei einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes anbefahl. Dies Mal gehorchte der Landgraf und suchte nebenbei sein Verfahren in einer der Reichsversammlung übergebenen Denkschrift zu beschönigen, die eine Erwiderung der Burgbehörden zur Folge hatte.

Der Burggraf von Friedberg, Graf von Waldbott-Bassenheim, hatte übrigens einen doppelt harten Stand, da er nicht nur die Rechte der kaiserlichen Burg, sondern auch seine eigenen vertheidigen mußte. Denn der Fürst von Nassau-Usingen ließ am 3. Januar 1804 die zwei zu des Grafen unmittelbaren Reichsherrschaft Reifenberg gehörigen, im Verband der Reichsritterschaft stehenden, aber gar nicht im usingischen Lande, sondern in dem geschlossenen Gebiete des Grafen gehörigen Ortschaften Arnoldshain und Schmitter militärisch besetzen und daselbst Besitznehmungsbriefe anschlagen, mit dem Befehle an die Unterthanen, nunmehr nichts mehr an die Reichsritterschaft zu bezahlen. Wenige Tage darauf erfolgte die Besetzung auch reifenbergscher Ortschaften. Auch hier hatten sich die Auftritte zugetragen, wie bei der Burg Friedberg. Doch konnte der Graf schon am 13. Januar 1804 die Anzeige machen, daß die usinger Völker aus seinen Ortschaften Ober- und Nieder-Reifenberg und Seelenberg abgezogen und die fürstlichen Besitzergreifungsbriefe abgenommen worden seien; der Fürst jedoch bei seinen Ansprüchen auf die reichsritterschaftlichen Orte Arnoldshain und Schmitten beharre und diese mit einer ganzen Compagnie Soldaten belegt habe.

So wie zwischen Kur-Hessen und Hessen-Darmstadt wegen der Grafschaft Kaichen, so kam es auch zwischen Kur-Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wegen Besetzung ritterschaftlicher Orte zu einem Streite, der unglücklicher Weise einem Menschen das Leben kostete.

Nach einem Rescript vom 31. Dezember 1803 an die kur-württembergsche Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg hatte der Kur-

Digitized by Google

fürst, aus Veranlassung der neüerlichen Vorschritte des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, — Vorschritte, welche zum Theil auf die nördliche Gränze von Schwaben und selbst auf mehrere dem Kurfürsten mit Hoheits- und Lehnsrechten zustehende Güter Ausdehnung zu gewinnen den Anschein hatten, — zur Erhaltung der Ruhe und auf Anrufen des Cantons Kraichgau, ferner zur Sicherstellung seiner eigenen Gerechtsamen, einen militärischen Cordon ziehen lassen, zugleich auch nöthig befunden die zur württembergschen Cent Mökmühl gehörigen Centorte in letzterer Absicht gleichfalls militärisch besetzen zu lassen.

Diese Maßregel habe aber, so hieß es weiter, die fürstlichen Häuser Öhringen und Schillingsfürst veranlaßt, mehrere ritterschaftliche Orte, wovon sie höchstens nur einen gewissen Antheil, als unter ihrer Landeshoheit stehend, in Anspruch nehmen konnten, durch Anheftung von offenen Briefen ganz unter ihre Landeshoheit zu ziehen, was im Orte Unter-Heimbach zu thätiger Widersetzlichkeit geführt, welche einen unglücklichen Vorgang zur Folge gehabt habe, nämlich den Tod eines hohenloheschen Feldwebels, der die Abnahme des fürstlichen Briefes von der dortigen Kirchthüre, durch den württembergschen Offizier, zu verhindern gesucht habe, worauf er von einem württembergschen Jäger niedergeschossen worden sei.

Aus Veranlassung dieses Rescripts erschien im März 1804 eine ausführliche hohenlohesche Denkschrift über diesen Vorgang, zu dessen Berichtigung angeführt wurde, daß, wenngleich die Gränze zwischen Württemberg und Hohenlohe-Waldenburg durch Verträge ꝛc. fest bezeichnet sei, solche doch von Seiten des erstgedachten Kurhofs mit bewaffneter Hand verletzt worden wäre, als derselbe den Entschluß gefaßt habe, die in der Nähe seiner Lande gelegenen Güter und Besitzungen der Reichsritterschaft — man könne nicht genau sagen, ob nach dem Beispiele anderer Stände, — militärisch besetzen und provisorisch occupiren, oder gegen andere beschützen zu lassen. Allein wenn es erlaubt sei, aus der Geschichte und dem Interesse der kurfürstlichen Lande, den Abstimmungen dieses höchsten Kurhofs bei der letzten Reichsdeputation, und dem Geiste, der die Maßregeln mächtigerer Stände zu dieser Zeit in Absicht auf die Verhältnisse der Reichsritterschaft leite, analogisch zu schließen, so werde es wol nicht zu gewagt sein, wenn man den vorgeblichen Schutz wol eher für eine förmliche Besitzergreifung halte und der gewählten Form die verdiente Gerechtigkeit nicht versage, vielmehr hierbei den Versuch voraus-

Digitized by Google

ſetze, einen Schritt aus Schwaben nach Franken zu thun. Da nun Kur-Württemberg ſtarke Militärabtheilungen, unter der Benennung eines Cordons, gegen die fränkiſchen Gränzen habe vorrücken laſſen und viele Orte der Reichsritterſchaft bereits mit dieſer militäriſchen Kette umſchlungen und beſetzt habe, ſo hätte ſich das fürſtliche Haus in die grauſame Alternative verſetzt geſehen, entweder ruhig zuzuſehen, daß in dem Herzen ſeines Gebiets fremde, unberechtigte Erwerbungen gemacht würden, oder ſelbſt einen entſchloſſenen und zuvorkommenden Schritt zu thun. Es habe daher von den in den ſämmtlichen hohenloheſchen Landen gelegenen Gütern der Reichsritterſchaft proviſoriſch Beſitz genommen. Unbeſtritten gehöre dieſem fürſtlichen Hauſe in Unter-Heimbach die Landeshoheit, unter welcher auch die Kirche ſtehe, an der der württembergſche offene Brief angeſchlagen worden, die Freiherren von Gemmingen hätten dort nur einzelne Hinterſaſſen, und blos um die gemmingenſchen Rechte über dieſelben in Beſitz zu nehmen, habe Kur-Württemberg gegen 40 Soldaten in den Ort rücken laſſen. Die Art, wie der hohenloheſche Feldwebel ſein Leben verloren, wird übrigens ganz anders als im württembergſchen Bericht erzählt. Das hohenloheſche Militär habe ruhig und mit geſchultertem Gewehr dageſtanden und keine Art der Gegenwehr zur Ermordung dieſes Mannes Veranlaſſung gegeben, u. ſ. w.

In einem Nachtrage zu dieſer Denkſchrift ſagte der Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt, S. K. D. von Württemberg habe endlich auf ſeine ſchriftliche Vorſtellung eine, jedoch ganz unbefriedigende Antwort gegeben, und der Fürſt darauf bemerkt, daß gar nicht mehr von ritterſchaftlichen Verhältniſſen, ſondern von einem friedensbrüchigen, gewaltſamen Einfall ins hohenloheſche Gebiet des fränkiſchen Kreiſes, und von einer auf dieſem unbeſtrittenen Gebiet verübten Gewalt die Rede ſei. Der Fürſt rechne getroſt auf die kräftigen Mittel, die in der Verfaſſung lägen.

Auf gleiche Weiſe machte der Fürſt von Waldburg-Zeil-Trauchburg am 10. Februar 1804 beim Reichstag die beſchwerende Anzeige, daß Kur-Württemberg am 25. Januar die beiden an den Reichsritter-Canton Neckar-Schwarzwald ſteuerbare, ihm, dem Fürſten, aber übrigens mit vollkommener Landeshoheit und allen darunter begriffenen Rechten, Erbhuldigung, hohen und niedern Gerichtsbarkeit bis auf den reichslehnbaren Blutbann zugehörige Ortſchaften Vollmaringen und Göttelfingen in proviſoriſchen Beſitz habe nehmen laſſen. Der Fürſt bat dringend um Abhülfe, verknüpfte

Digitized by Google

aber damit die Anzeige, daß auch er selbst, dem Beispiele Württembergs folgend, die zur Reichsritterschaft nur steuerbaren Ortschaften Altmannshofen und Vogelgesang durch einen am 27. Januar angehefteten offenen Brief unter besondern landesherrlichen Schutz und Verwahrung genommen habe.

Der kur-württembergische Comitial-Gesandte übergab am 14. März 1804 eine kurze Darlegung der wahren Beschaffenheit der Sache, worin es hieß: S. K. D. hätten bei der zur Wahrung der eigenen Rechte angeordneten „Gränzberichtigung" eben so wenig die Absicht gehabt, die ritterschaftlichen „Eigenthümlichkeiten" auf irgend eine Art in Anspruch zu nehmen, als den Rechten eines Dritten zu nahe zu treten. Da dies von gegnerischer Seite eingeräumt werde, so erhelle, auf welchem Grunde ihre Klage über Beeinträchtigung der Hoheitsrechte eines dritten Reichsstandes beruhe, und man enthalte sich billig jeder Aüßerung hierüber um so mehr, als seit jener Zeit die Lage dieser Angelegenheiten sich durchaus geändert habe.

Dies letztere war allerdings der Fall. Denn es waren inzwischen Ereignisse eingetreten, welche den Zustand der Reichsritterschaft merklich verbesserten.

Die Reichsritterschaft hatte, um das Ungewitter, was über sie hereinbrach, zu beschwören, eine eigene Deputation nach Wien geschickt. Diese erhielt schon am 3. Dezember 1803 die Versicherung des kräftigsten kaiserlichen Schutzes, der in den nachfolgenden Aktenstücken, in der Note Nr. 1 ausgesprochen ist. Die Sache wurde anfänglich im ministeriellen Wege verhandelt, und der k. k. Gesandte am Hofe zu München übergab am 6. Dezember 1803 zu Gunsten der Reichsritterschaft eine sehr nachdrucksvolle Note desselben Inhalts wie das Aktenstück Nr. 1.

Da inzwischen, wie wir gesehen haben, immer mehrere Stände Vorschritte gegen die Reichsritterschaft machten, wobei auch der Kur-Erzkanzler mit Kur-Hessen in Conflikt kam, so hielt das Reichsdirectorium am 9. Januar 1804 einen Vortrag, worin die Gesandten ersucht wurden, sich Behufs der Anordnung einer Reichs-Executions-Kommission zu Vollziehung und Aufrechthaltung des Deputationshauptschlusses, mit Instructionen zu versehen, was immer dringender geworden sei, um den Vergewaltigungen Einhalt zu thun, die gegen die Reichsritterschaft aller Orten begangen würden. Der Reichs-Erzkanzler sei überzeügt, daß, wenn die Mitstände erst sehen würden, daß es der Reichsversammlung mit Executionsmaßregeln

Digitized by Google

Ernst sei, sie ferner nichts mehr unternehmen würden, was dem Reichsschlusse entgegen sei.

Die fernere Geschichte ergiebt sich aus den nachstehenden Aktenstücken, deren wörtliche Aufnahme an ihrer Stelle ist, um den Gang zu zeigen, den diese Angelegenheit genommen hat.

1. Kaiserliche Note an den reichsritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Wöllwarth.

Der unterzeichnete Reichs-Hof-Vicekanzler hat die a. u. Anzeige der von der kur-pfälzischen Regierung auf den 13. d. M. nach Bamberg berufenen 13 Mitglieder der unmittelbaren fränkischen Reichsritterschaft über die merkwürdigen Ereignisse jenes Tags Sr. Kaiserlichen Majestät geziemend vorzulegen nicht unterlassen. Allerhöchstdieselben haben daraus mit reichsoberhauptlichem allergnädigsten Wohlgefallen zu ersehen geruht, daß gedachte Reichsritterschafts-Mitglieder aus schuldigster Rücksicht auf die Ihnen unterm 3. v. M. eröffnete Willensmeinung sowol, als aus eignem Antriebe der von ihren Vorältern ererbten Anhanglichkeit an S. K. M., als ihr unmittelbares Ah. Oberhaupt, ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich treu geblieben sind, und als edle deütsche Männer weder durch Drohungen, noch durch wirklich vollzogene gewaltthätige Maßnehmungen sich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher bestandenen, auch durch den neüesten Reichsschluß feierlichst sanctionirten Verfassung abwendig machen ließen.

S. K. M. haben dagegen in ihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt und gesetzlicher Handhaber der Rechte der deütschen Staatsverfassung eine nachdrückliche Intervention und den bestimmten reichsoberhauptlichen Antrag an S. K. D. ergehen lassen, daß der vor der Besitznahme der kurfürstl. Entschädigungslande, in Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft, bestandene und durch den neüesten Reichsschluß feierlichst garantirte Status quo in allen seinen Verhältnissen wieder hergestellt, und so auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Fortschritte gestört, bei etwa obwaltenden älteren Particularirrungen aber die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahre 1753 nie außer Acht gesetzt werde, und es erwarteten S. K. M. von dem persönlichen Charakter des Herrn Kurfürsten und dessen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe um so zuverlässiger, daß bei ruhiger Erwägung dieser durchaus auf Gesetze und Verfassung gegründete reichsoberhauptliche Antrag den erwünschten Erfolg nicht verfehlen werde, je fester Allerhöchstdieselben entschlossen bleiben, vermöge Ihres reichsoberhauptlichen Amts und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruhestandes in Deütschland der unmittelbaren Reichsritterschaft ferner den Allerhöchste kaiserl. Schutz gegen jede gewaltsame Bedrückung angedeihen zu lassen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, diese Ah. Entschließung dem Herrn Abgeordneten der gesammten Reichsritterschaft zu dem Ende hiermit zu eröffnen, damit er dieselbe seinen Herren Committenden einberichten und diese darin eine neüe Aufmunterung finden mögen, in ihrer bisher rühmlich bewährten

Digitized by Google

Standhaftigkeit an ihr Ah. Oberhaupt und die Verfassung ferner unerschütterlich zu beharren.

Wien, den 3. Dezember 1803.

Fürst zu Colloredo-Mannsfeld.

2. Note des Königs in Schweden an den Reichstag.

Unterzeichneter hat von S. K. M. in Schweden, als Herzog in Vorpommern, ausdrücklichen Befehl erhalten, zu erklären: daß S. K. M., Allerhöchstwelche von der lebhaftesten Sorgfalt für das Wohl des Deutschen Reichs stets beseelt sind, den vor Kurzem von Seiten verschiedener Reichsfürsten der Reichsverfassung zuwider gemachten Vorschritten, wodurch ein Theil der unmittelbaren Reichsritterschaft in seinen uralt hergebrachten Gerechtsamen und in der ihr durch die Verfassung und durch den letzten Reichsschluß zugesicherten politischen Existenz beeinträchtigt geworden, nicht als stillschweigender Zeüge mit Gleichgültigkeit haben zusehen können, sondern sich vielmehr dadurch veranlaßt finden, der Reichsversammlung vorzustellen, welche höchst wichtige Angelegenheit es sei, dergleichen Unordnungen und eigenmächtigen Vorschritten Einhalt zu thun und für die Zukunft vorzubeügen.

Der König vermuthet daher, daß Höchstihre Mitstände sich mit dem von S. M. gefaßten Entschlusse vereinigen werden, Kaiserl. Maj. zu ersuchen, daß Allerhöchstsie, kraft der Ihnen als Reichsoberhaupt zustehenden Befugnisse, die Mittel, welche die Vorsehung in Ihre Hände gelegt, anzuwenden geruhen möchten, um die Reichsverfassung unverletzt aufrecht zu erhalten und dawider streitende Unternehmungen rückgängig zu machen. Was andrer Seits die von gedachten Reichsfürsten vorgeschützten, während des Laufs mehrerer Jahrhunderte möglicher Weise eingerissenen Mißbräuche betrifft, so hätten Sich S. K. M. überzeügt, daß Kaiser und Reich solche mit der strengsten Gerechtigkeit genau werden untersuchen und in ihr wahres Licht stellen lassen, damit Jedermann Recht geschehe und künftig keine Veranlassung zu dergleichen so unangenehmen Mißhelligkeiten, welche die gefährlichsten Folgen leicht nach sich ziehen könnten, gegeben werde.

S. K. M. sind gleichfalls versichert, daß die über diesen Gegenstand in der Folge etwa entstehende Berathung zwischen Kaiser und Reich mit der der Beförderung des allgemeinen Wohls so nötbigen Eintracht und gegenseitigem gutem Verständnisse werde gepflogen — und somit die Vermittelung fremder Mächte in einer die inneren Verhältnisse des Reichs ausschließend betreffenden Angelegenheit werde abgelehnt werden, als welche Vermittelung mit der Selbständigkeit und Würde des Reichs nicht zu vereinbaren, den Gedanken wecken könnte, als ob Kaiser und Reich zwei verschiedene Mächte wären, da sie doch in der That nur eine und dieselbe Macht bilden, durch die heiligsten, unverbrüchlichsten Pflichten vereinigt sind, und folglich keines andern Mittlers bedürfen, als des Reichs Verfassung und Gesetze.

Des K. M. erachten demnach für nöthig, die Aufmerksamkeit des Reichs nochmals auf die Folgen der gesetzwidrigen militärischen Besitzergreifungen zu leiten und in Rückerinnerung zu bringen, was Ah. Dieselben bereits vormals darüber geäußert haben, als einen Beweis, daß S. M., indem Sie

Digitized by Google

eben erwähnte Unternehmung als den Gesetzen widerstreitend mißbilligten, zugleich die nachtheiligen Wirkungen solcher Beispiele voraus sahen.

S. K. M. laden daher andurch Ihre Mitstände ein, diesen Thätlichkeiten zu steuern, und zu bedenken, daß ihre eigene Sicherheit, ihre besondere sowol als des gesammten Reichs Selbständigkeit davon abhange, weil ein Reichsstand nur unter dem Schirm der Verfassung und Gesetze mächtig sei, durch gewaltthätige Umgriffe aber es nie werden könne; denn sobald er sich solche erlaubt, wird seine Macht und sein Ansehen auf zu schwankenden Gründen ruhen, der Mächtigere würde dann gegen den Mindermächtigen immer Recht zu haben glauben, und am Ende das Reich, durch innere Spaltungen aufgelöst, unter fremde Mächte als Beute vertheilt werden.

Um solchen traurigen, höchst unglücklichen Ereignissen noch bei Zeiten vorzubauen, wird unumgänglich erfordert, daß alle Stände und Glieder des Reichs die Bande der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens fester zu knüpfen sich bestreben, besonders aber sich aller eigenmächtigen Unternehmungen gegen die Reichsverfassung — die Grundfeste ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit — enthalten.

Regensburg, den 26. Januar 1804. Kanut Bildt.

3. Denkschrift des Königs von Preußen, der Reichsversammlung übergeben am 28. Januar 1804.

J. K. M. von Preußen haben mit theilnehmender Sorgfalt die Vorgänge verfolgt, welche seit einiger Zeit in mehreren Gegenden des Reichs und in der Mitte von Deutschland mit den Besitzungen reichsritterschaftlicher Glieder sich zugetragen haben. Wenn diese Ereignisse zu wichtig und zu folgenreich gleich in ihrem Entstehen die volle Aufmerksamkeit J. K. M. als souveraine Macht, auf sich gezogen haben, so konnten Ah. Dieselben nicht weniger entstehen, solche als Kurfürst und einer der ersten Reichsstände tief zu beherzigen. Von den patriotischen Gesinnungen Ihrer Mitstände glauben Ah. Sie erwarten zu dürfen, daß auch dieselben diese Angelegenheit und die daraus entstehenden besorglichen Folgen nach ihrem ganzen Umfange würdigen werden. J. K. M. verweilen daher nicht, Ah. Ihre Gesinnungen und Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand zur Kenntniß des Reichs zu bringen.

Es war als eine Folge des in der Hauptsache vollendeten Entschädigungswerkes fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß, indem durch letzteres das Innere des Deutschen Reichs in mehreren seiner wichtigsten Theile völlig umgeschaffen ward, früher oder später auch solche Parzellen einer eigenthümlichen Verfassung, als bisher die Corporation der Reichsritterschaft mit ihren Besitzungen darstellte, irgend mit betroffen würden. Um dem hiermit eintretenden Zustande voll Ungewißheit, Irrungen und Zwiespalt im Voraus wirksam zu begegnen, wäre allerdings sehr ersprießlich gewesen, wenn in dem Deputations- und Reichsschluß unter so viele, überall das Gepräge reifer Erwägung und vollkommener Angemessenheit tragende Bestimmungen auch eine gleichmäßige Norm hätte aufgenommen werden können, um die künftigen Verhältnisse der Reichsritterschaft auf eine die Schonung allseitiger Rechte mit der neuen Lage der Dinge dem nunmehrigen Bedürfniß und dem wahren Besten des Reichs zu vereinigende Weise festzustellen.

Digitized by Google

J. M. haben es schon damals, aber vergeblich, versucht, es zu einer solchen Norm einzuleiten. Es ist blos in die ratificirte Akte des Deputationsschlusses eine allgemeine Verwahrung der reichsritterschaftlichen Verfassung eingeflossen, mithin nichts Näheres bestimmt worden, und hierdurch die sich aus so vielen anderen neüen Verhältnissen ergebende Unentschiedenheit stehen geblieben.

Wenn mit den sekularisirten geistlichen Staaten nicht blos ihre in wirklicher Ausübung stehenden Rechte, sondern auch ihre Ansprüche mit auf die neüen Besitzer übergegangen sind, — wenn diese vormals geistlichen Regierungen schon nach ihrer Natur und Organisation und nach dem eigentlich nur persönlichen Interesse ihrer geistlichen Regenten die Bestrebungen der Reichsritterschaft nach Erweiterungen einer Territorialunabhangigkeit und Reichsunmittelbarkeit gleichgültiger übersehen konnten; so brachten jetzt die neüen Besitzer als weltliche und erbliche Regenten neüe Gesichtspunkte und neüe Interessen mit. Sie konnten und mußten sich häufig in dem Falle sehen, Rechte wieder zu reklamiren, welche als wahre und wesentliche alte Bestandtheile ihres Entschädigungslooses zu achten waren; Rechte, die nur durch Vernachlässigung, Bekümmerung und Umgriffe voriger Zeiten verdunkelt sein möchten. Durch solchen Vorgang erweckt, fingen auch andere Besitzer alter weltlicher Lande, worin ähnliche, ihren Rechten und ihrer Administration gleich nachtheilige Verhältnisse Statt hatten, an, ihre Ansprüche geltend zu machen. So geschah es, daß fast um die nämliche Zeit mehrere der angesehensten Reichsstände, der Herr Kurfürst von Pfalzbaiern, der Fürst von Fulda, der Kurfürst von Hessen, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Herzog von Sachsen-Meiningen und andere zu gleichem Zweck vorgeschritten sind. Dieselben haben die in dem Umfange ihrer Länder oder auf deren Gränzen liegenden ritterschaftlichen Orte und Güter in Anspruch genommen, theils weil solche wirklich vormals integrirende Theile dieser Länder gewesen sind, theils weil sie noch jetzt sich gegen diese in näherer geographischer Beziehung, in Lehensverband, in Cent- oder Jurisdictions-Pflichtigkeit und anderen dergleichen Verhältnissen, die als vormalige Quellen zum Theil noch als Kennzeichen der Landeshoheit anzusehen sind, befinden. Sie haben daher sich berechtigt geglaubt, solche Örter und Güter sofort wieder unter Landeshoheit zu ziehen, und den davon ergriffenen landesherrlichen Besitz durch Patente anzukündigen, und zum Theil durch ausgeschickte militärische Commandos zu befestigen.

Wo und von wem weiter nach diesem Vorgange gefolgt werden möchte, ist ungewiß. Was für Grundsätze, was für Verhältnisse der ritterschaftlichen Güter es sein müssen,

die als Rechtstitel für Besitzergreifung der Landesherren zu gelten haben?

oder die dagegen

eine fernere Selbstständigkeit der Gutsherren sicher stellen können?

ist gleichfalls sehr ungewiß; und fast noch mehr ist dies die Aussicht, wozu die bisherigen faktischen Maßregeln noch führen dürften.

Bis jetzt sind nirgends gleiche und feste Grundsätze aufgestellt und befolgt worden, und schon sind nicht blos Contestationen zwischen den Landesherren

Digitized by Google

und den betroffenen Personen der Reichsritterschaft entstanden, sondern selbst auch Irrungen zwischen ersteren unter einander über die Gränzen ihrer gegenseitigen landeshoheitlichen Vindicationen ausgebrochen. Bei der Unzulänglichkeit eines rechtsrichterlichen Einsehens wegen der noch nicht erfolgten Organisation der Kreise entsteht die Verlegenheit, ob, wo und in welcher Art die Reichsgerichte hier eintreten können. Das ganze Reich theilt gewiß mit Bedauern eine solche Spannung der Dinge, und die anarchische Krisis, welche über eine so bedeutende Anzahl von Orten, Gütern und Reichsangehörigen einzubrechen droht.

Wenn jeder die Überzeügung hat, daß diese Krisis nicht dauern dürfe, sondern daß man schleünig hinzutreten müsse, sie aus dem Wege zu leiten, so ergiebt sich um so mehr die dringende Nothwendigkeit, auf Mittel zu denken, um diesen Zweck zu erreichen. Für Verfügungen der Reichsgerichte ist die Sache zu wichtig und zu allgemein geworden. Man kann es sich nicht verbergen, daß, wie einmal die Lage der Dinge im Reich ist, dergleichen Verfügungen höchstens nur theilweise wirken und immer nur palliative Mittel bleiben würden. Die Collisionen, worauf es hier ankommt, sind in der That zu verwickelt und zu weitführend. Sie leiten zu nahe zu einer allgemeinen Beschwerde der Stände; sie hangen mit dem Entschädigungswerk selber zu genau zusammen, und es bedarf für sie noch erst zu sehr fest bestimmte, mit der neüen Lage der Dinge im Reich übereinkommende allgemeine Grundsätze, als daß eine reichsgerichtliche Procedur passend sein könnte.

Nimmermehr könnten E. K. M. sich dabei beruhigen, wenn diese Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reich processualisch zu nähren und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Auch können Ah. Sie nicht zugeben, daß Ihre größeren Mitstände durch rücksichtlose Abziehung der ritterschaftlichen Vasallen und Gutsbesitzer geschwächt werden.

J. K. M. glauben daher, geleitet von Ihren constitutionsmäßigen Gesinnungen, daß sich kein passenderer und sicherer Ausweg ergebe, als dieser, den Gegenstand an den Reichstag zu bringen, damit daselbst genau bestimmte allgemeine Grundsätze unter Einverständniß aller und besonders der interessirten Stände aufgestellt, und diese demnach ihr Verfahren abmessen können. J. K. M. sind zu der Erwartung berechtigt, daß diejenigen Reichsstände, welche Ah. Ihrem hülfreichen Beistand in den wichtigsten Angelegenheiten so vieles verdanken, und auf dessen fernere Fortsetzung mit Vertrauen rechnen können, Ah. Ihren wohlgemeinten Rath in der vorligenden verwickelten Sache erkennen, und hiernach handeln und wirken werden. Von patriotischer Bekümmerniß und Theilnehmung über die schon entstandenen und noch weiter möglichen Differenzen durchdrungen, können Ah. Sie nicht umhin, sehnlich und dringend dahin noch anzutragen, daß sämmtliche Reichsstände, vornehmlich aber die bei den reichsritterschaftlichen Verhältnissen interessirten, vermittelst gepflogenen Einverständnisses, vor allem die wegen dieser Verhältnisse zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze durch eine ordentliche Deliberation des Reichstags auf das Bestimmteste festsetzen möchten, damit die Betheiligten sich darnach zu richten wissen, und diejenigen Stände, unter denen Differenzen entstanden sind, solche nach dieser Basis gütlich auszugleichen vermögen. In-

Digitized by Google

dem J. K. M. diese Vorkehrungen zur Erhaltung der innern Ruhe als wesentlich erachten, müssen sie auch den weitern Antrag damit vereinigen, daß in der Zwischenzeit, bis eine solche reichstägige Bestimmung erfolgt sein wird, der gegenwärtige Status quo in Ansehung desjenigen, was bis jetzt mit den reichsritterschaftlichen Besitzungen vorgegangen ist, provisorisch innegehalten, jedoch die militärischen Commandos in ihre Garnisonen zurückgezogen, die executivischen Maßregeln aller Orten eingestellt, und der gegenwärtige Stand der Dinge zur Vermeidung weiterer Collisionen nicht ausgedehnt werden möge.

S. K. M. enthalten sich vor der Hand aller Äußerung über die aufzustellenden Grundsätze, und sind nicht gesinnt, der künftigen Deliberation hierin vorzugreifen; jedoch werden Ah. Dieselben stets bei denjenigen Grundsätzen verbleiben, welche Sie in Ihren Fränkischen Fürstenthümern gegen die dortigen ritterschaftlichen Einsassen geltend zu machen selbst in dem Fall gewesen sind.

Regensburg, den 26. Januar 1804. von Goerz.

4. Eröffnung des kur-böhmischen und des erzherzoglich-österreichischen Comitial-Gesandten in der Reichstagsversammlung.

Die vielfachen Angriffe, welche seit der Besitzergreifung der zur Entschädigung angewiesenen Reichslande von mehreren Ständen des Reichs wider die Rechte und die Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder geschehen sind, haben schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit von ganz Deütschland auf sich gezogen. S. K. K. M., als Reichsoberhaupt, haben in Gefolge der Ihnen obliegenden Handhabung der Reichssatzungen und der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch bekannte reichsväterliche Abmahnungen den gegen den Besitzstand und die Gesetze vorgenommenen Beschränkungen der Reichsritterschaft und ihrer Mitglieder Einhalt zu thun, und den rechtlichen Stand wieder herzustellen sich bemüht. Diese Kaiserl. Ah. Einschreitungen haben die Wirkung, die man davon zu erwarten berechtigt war, nicht erzielt. Vielmehr sind die Eingriffe noch allgemeiner und bedrückender geworden, und haben im Innern von Deütschland Ereignisse zur Folge gehabt, die nothwendig den öffentlichen Ruhestand aufs Spiel sezten und auf die gänzliche Unterdrückung der Reichsritterschaft hinführen müßten, deren Existenz und Rechte doch gleich jenen der Reichsstände, und so wie die Reichsverfassung selbst durch den westfälischen Frieden, durch ältere und neüere Reichssatzungen, und namentlich durch den jüngsten Reichsschluß begründet sind.

Auf die Imploration des reichsritterschaftlichen General-Directorii bei dem kaiserl. Reichshofrath, als der verfassungsmäßigen Behörde, ist demnach von diesem höchsten Reichsgericht am 23. d. M. ein Conservatorium zur Beschützung der Reichsritterschaft gegen fernere Beeinträchtigung und zur Wiederherstellung desselben in den Stand, wie er sich allenthalben vor der Besitznahme der Entschädigungslande befand, auf die Herren Kurfürsten Reichs-Erzkanzler, Sachsen und Baden, dann auf S. K. K. M. selbst als Erzherzog von Österreich

Digitized by Google

mit der Clausel sammt und sonders erkannt worden. S. K. K. M. sind auch in Ihrer reichsständigen Eigenschaft durch das aufrichtige Verlangen geleitet, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zur Befestigung der Reichsverfassung nach Kräften beizutragen und haben Ihren Comitial-Gesandten befohlen, der allgemeinen Reichsversammlung hiervon die Eröffnung zu machen.

Regensburg, den 30. Januar 1804. F. Graf von Stadion.
E. J. K. von Fahnenberg.

5. Note des französischen Geschäftsträgers an das Reichs-Directorium.

Da verschiedene Bestimmungen des Reichs-Recesses vom 24. Februar 1803 in Hinsicht ihrer völligen Ausführung große Schwierigkeiten erfahren und da sich traurige Mißverständnisse zwischen verschiedenen deütschen Ständen geäußert haben, woraus ein beträchtlicher Nachtheil selbst für die Ruhe von Europa entstehen könnte; so haben S. Russisch K. M. dem ersten Consul zu erkennen geben lassen, daß Sie es für dienlich hielten, daß die beiden Mächte, durch deren Vermittelung der heilsame Abschluß der letzten Arrangements im Reiche bewerkstelligt worden ist, von Neüem ins Mittel träten, um namentlich in demjenigen, was die Privilegien der Reichsritterschaft betrifft, den nachtheiligen Folgen vorzubeügen, welche die jetzt bestehenden Zwistigkeiten hervorbringen könnten.

Der erste Consul hat die Eröffnung S. Russisch K. M. mit der größten Bereitwilligkeit aufgenommen, und Unterzeichneter ist beauftragt, dem Reichstage hiervon Kenntniß zu geben.

Regensburg, den 10. März 1804. Bacher.

6. Preußische Denkschrift, der Reichsversammlung am 28. März 1804 übergeben.

S. K. M. von Preußen vernehmen, daß die beiden hohen Mächte, deren freündschaftlicher Vermittelung das Deütsche Reich die glückliche Leitung seines Entschädigungswerks verdankt, auch gegenwärtig bereit sind, wegen der mannichfaltigen Schwierigkeiten und Irrungen, die sich bei Ausführung des letzten Deputations- und Reichsschlusses, und insbesondere in Beziehung auf die Reichsritterschaft ergeben haben, Ihre Zwischenkunft dem Reich anzubieten, und daß dieserhalb bereits eine Eröffnung von Seiten des französischen Gouvernements bei der Reichsversammlung geschehen ist. S. M. glauben daher, nicht verweilen zu dürfen, Ihre Gesinnungen über diese und die ganze neüere Wendung der Sache Ihren hohen Reichsmitständen offen darzulegen.

In der am 26. Januar d. J. bei der Reichsversammlung diesseits übergebenen Denkschrift ist als rathsamster Ausweg und als angelegentlichster Wunsch und Antrag S. K. M. der doppelte Gesichtspunkt empfohlen worden, daß die Sache zur Feststellung allgemeiner, angemessener Grundsätze über die künftigen Verhältnisse zwischen der Reichsritterschaft und den Landesherren an den Reichstag gebracht und in den Weg einer ordentlichen Comitial-Berathung geleitet würde, und daß unterdessen die Landesherren, welche mit der Besitzergreifung

Digitized by Google

gegen die Güter reichsritterschaftlicher Personen vorgeschritten waren, diese faktischen Maßregeln aller Orten einstellen möchten. Zugleich aber auch war die ausdrückliche Erklärung hinzugefügt worden, wie S. K. M. Sich nicht beruhigen könnten, wenn die Veranlassung benutzt würde, um den Zwiespalt im Reiche processualisch zu nähren, und dadurch politische Absichten erzweckt werden sollten. Nur bei dieser Absicht und Meinung können S. K. M. auch nach demjenigen, was bis jetzt vorgegangen ist, fest stehen bleiben.

Ah. Dieselben hatten schon gleich bei jener Comitial-Erklärung und noch vor derselben den mit Ihnen in näherm Verhältnisse stehenden Höfen, besonders aber denen, welche in der Sache direct interessirt waren, ähnliche Eröffnungen und Anrathungen und freundschaftlichst gemeinte Aufforderungen thun lassen. Indem Sie den Erfolg hiervon erwarten konnten, erschien das allgemein bekannte Conclusum des Kaiserl. Reichshofraths vom 23. Januar, worin die Wiederherstellung des vorigen Zustandes der reichsritterschaftlichen Besitzungen den betheiligten Landesherren geboten, zugleich aber auch ein Conservationsauftrag dem Durchlauchtigsten Erzhause Österreich und drei anderen hohen Kurfürsten des Reichs mit der ihre Auftragsgewalt vereinzelnden Clausel sammt und sonders ertheilt wird.

Unterdessen ist wirklich durch die von Sr. K. D. zu Pfalzbaiern abgegebenen Erklärungen und durch Ihr Beispiel, welchem die übrigen mit Höchstdenselben in gleichem Falle gewesenen Fürsten theils schon gefolgt, theils noch zu folgen im Begriffe sind, selbst nach den Anrathungen S. K. M. der Stand der Dinge wieder in eine Lage gekommen, durch welche dasjenige, was nur die Absicht des Reichshofraths sein darf, erreicht und derselbe ganz außer den rechtlichen Fall gesetzt ist, seinem Erkenntniß eine weitere bedrohliche Wirkung beizulegen. Um so weniger können bei solcher Bewandniß S. K. M. Ihr Urtheil über den ergangenen Conservations-Auftrag zurückhalten.

S. K. M. erklären daher:

daß Sie hiermit feierlichst Ihre Rechte, so wie die Rechte aller Ihrer beitretenden Stände, und das Interesse des gesammten Reichs gegen einen sogenannten Conservationsauftrag verwahren, welchen der Reichshofrath in dieser verwickelten, allgemein wichtigen und ganz besonders zur Behandlung des Reichstags geeigneten Angelegenheit, zumal mit verfassungswidriger Übergehung S. K. M. in Absicht derjenigen Kreise, worin Ihnen das Kreisdirectorium zusteht, und dagegen mit Hineinziehung des Durchlauchtigsten Erzhauses Östreich, welcher solchergestalt in einer und der nämlichen Sache als Partei wegen seiner eignen Verhältnisse, besonders in Schwaben, als Richter und als Executor dargestellt wird, hat ertheilen und ausfertigen können.

Indem S. K. M. Ihre Erklärung wiederholen, wie Sie sich nimmermehr dabei beruhigen können, wenn die Veranlassung benutzt wird, um den Zwiespalt im Reiche prozessualisch zu nähren und politische Absichten zu erzwecken, fordern zugleich Allerhöchstdieselben hiermit Ihre sämmtlichen hohen Reichsmitstände auf, die von den beiden hohen Mächten, Rußland und Frankreich, namentlich zur Beilegung der Irrungen über die reichsritterschaftlichen

Digitized by Google

Angelegenheiten angebotene Vermittelung vertrauensvoll anzunehmen und zur weitern Benutzung an dem Sitz der allgemeinen Reichsversammlung vermittelst einer baldigst zu eröffnenden Comitial-Berathung Ihre Gesandtschaften mit Anweisung zu versehen.

Regensburg, im März 1804. von Goetz.

Die erste der preußischen Denkschriften, Nr. 3, verursachte einen merkwürdigen Schriftenwechsel, zunächst:

7. Rescript und Instruction für den ***schen Gesandten am Reichstage zu Regensburg von *** vom 14. Februar 1804. Enthält unter diesem Gewande —

Bemerkungen über die Anarchie, welche nach den in der preußischen Denkschrift aufgestellten Grundsätzen erfolgen müsse, über die durchaus nöthige Verfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtswege, über den gemachten Vorschlag, den Statum quo nach der Spoliation beizubehalten, und sofort nach erfolgter Vernichtung einer constitutionellen Corporation die Sache gleichsam zum Gespött an den Reichstag zu verweisen u. s. w. Eine Stelle darin schien besonders Aufmerksamkeit zu erwecken, also lautend:

Wir können es der Überlegung unserer Mitstände ruhig anheimstellen, zu welchen Folgen in Ansehung ihrer selbst der hier zum Grund gelegte Vorwand, er mag Lehn-, oder Centverhältniß oder wie sonst immer heißen, führen muß.

Allerdings zu bedenken in einem Staate, wo so viele Mächtigere in den einzelnen Landen Lehne oder Staatsdienstbarkeiten hatten, Bedenken, welche in der Folge nur zu sehr gerechtfertigt worden sind.

8. Bericht des ***schen Gesandten am Reichstag zu Regensburg, vom 25. März 1804.

Folgende Stellen dieses Berichts sind bemerkenswerth:

Dem ersten Anschein nach gegründeter ist der ohne nähere Kenntniß des Zusammenhangs schwerer zu rechtfertigende Vorwurf wegen des in der preußischen Denkschrift angegebenen Status quo des damaligen Zeitpunkts. Euer ꝛc. ist aber aus meinen früheren Berichten bekannt, daß der erste Entwurf jener Denkschrift schon in den ersten Tagen des Monats Dezember v. J. (1803) gefertigt war, zu einer Zeit, da man in Berlin kaum noch von dem Anfang der pfalzbaierischen Maßnehmungen gegen die Glieder der Reichsritterschaft in Franken Kenntniß hatte, und von deren erst nachher erfolgten Schritten anderer Reichsstände nichts wissen konnte, daß Gründe die schon damals beabsichtigte Übergabe dieser Denkschrift am Reichstage zurückgehalten hatten, und daß besondere Rücksichten die Abänderung der Schrift nach dem Maßstab der indessen eingetretenen Ereignisse unmöglich machten. Aus dem Gefühl der Unrechtmäßigkeit jener Vorgänge, und um zu verhindern, daß die nachgefolgten Ereignisse nicht eintreten möchten, war der Antrag dahin gerichtet, daß vor der Hand von keiner Seite ein weiterer Schritt gemacht werden sollte. Diesen und keinen andern Zweck hatte offenbar der in jener Denkschrift ange-

Digitized by Google

tragene, so bitter getadelte Status quo. Der ernstliche Nachdruck, mit welchem zu gleicher Zeit von königl. preuß. Seite dem Münchener Ministerio die alsbaldige Einstellung aller weitern Vorschritte dringendst angerathen wurde, ist der sicherste Bürge hiefür. Der kur-pfalzbaierische Hof hat auch in seiner dem kaiserl. Hofe zugefertigten Partitionsanzeige offen erklärt, daß diese freundschaftlichen Anrathungen des königl. preuß. Ministeriums ganz vorzüglich zu der so schleünigen und vollständigen Zurücknahme der stattgehabten Maßnehmungen beigetragen hätten.

Beide kleine Schriften 7 und 8 waren sehr gut gefaßt, wurden den Gesandtschaften mit der Post zugeschickt und waren als halbamtliche anzusehen.

Da die ritterschaftliche Fehde mit allen Arten von Waffen von der Flinte an bis zu den Waffen des Spottes und der Satyre geführt wurde, so veranlaßte die schwedische Note (Nr. 2) einen sonderbaren Schriftenwechsel, der durch die Presse vervielfältigt wurde, zunächst ein —

9. Schreiben des Freiherrn von G., unmittelbaren Reichsritters in Franken, an den Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Gezogen aus einer in Baiern erscheinenden Zeitschrift. Frankfurt 1804.

Ersterer wünscht dem zweiten Glück, daß sein König bessere Begriffe vom Adel bekommen habe, indem Er sich während seines Aufenthalts in Deutschland habe überzeügen müssen, „daß die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft der weisen, klugen und geschickten Verwaltung ihrer Gebieter einen Wohlstand verdankten, den man in anderen Theilen des Reichs vergeblich suche.“ Dies müsse die Folge haben, daß der König den unterdrückten Adel in Schweden wiederherstelle u. s. w. — Dagegen erschienen:

10. Antwort des Grafen von B., Mitglieds des schwedischen Adels, an den Freiherrn von G, vorgebliches Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft des Fränkischen Kreises, Deutschland 1804 (wovon auch eine französische Übersetzung herauskam), und

11. Antwortschreiben des Grafen von B. an den Frhrn. von G. Gezogen aus einer nicht in Baiern erscheinenden Zeitschrift. Frankfurt 1804.

Der schwedische Adelsmann sagt dem deutschen Reichsritter: „Werfen Sie einmal männlich die Schuppen des dunkeln Mittelalters von den Augen, und Sie werden in dem schönen Plane, zum Besten der Menschheit seine Staaten abzurunden und die ärgerlichen Parzellen finsterer Jahrhunderte in den Hauptteig zu kneten, blos die milde Anstalt väterlicher Weisheit finden. Lassen Sie die Histörchen vom Gärtchen des armen Weibes in des Schachs Park den persischen Apopthegmenschreibern: als Philosoph müssen Sie bei Anstalten für das Beste der Völker nicht wie ein gemeiner Mann von Gerechtigkeit reden.“

12. Schreiben des Grafen von B., Mitglieds des Adelstandes in Schweden. Franken 1804.

Dieses in einem ernsthaften Tone abgefaßte und hauptsächlich gegen die preußische Denkschrift gerichtete Schreiben wurde, so wie vorhergehende, den Gesandten am Reichstage zugeschickt. Eine jede dieser Schriften 9—12 war einen Druckbogen stark.

Digitized by Google

Am 1. März 1804 übergab die kur-pfalzbaierische Comitial-Gesandtschaft zu Regensburg der Reichsversammlung eine Erklärung des wesentlichen Inhalts: Es seien derselben die mit archivalischen Urkunden beglaubigte Gründe bekannt, die S. K. D. zu jenen Maßregeln berechtigten, welche Sie gegen die zur Reichsritterschaft übergegangenen adlichen Insassen Ihrer Entschädigungslande angewendet hätten; dabei sei nie die Absicht gewesen, die constitutionelle Existenz der Reichsritterschaft anzugreifen. Jetzt habe freilich durch Nachahmungen unter ungleichen Verhältnissen die Sache eine für die Ruhe und Eintracht im Deütschen Reiche unglückliche Richtung genommen. Die Besorgnisse, welche J. Kais. M., J. K. M. von Preüßen, und andere an dem Wohl und der Ruhe Deütschlands theilnehmende hohe Mächte hierüber geäußert hätten, stimmten mit den eigenen patriotischen Gesinnungen J. K. D. so sehr überein, daß z. Z. dieselben kein Bedenken trügen, um allen Vorwand zu willkürlichen Thathandlungen zu entfernen, selbst die zur Ausführung Ihrer gerechtesten Ansprüche angewendeten Maßregeln aufzuheben und den Statum quo in Ihren Entschädigungslanden mit feierlichem Vorbehalt Ihrer Rechte wieder herzustellen. Sie schmeichelten sich aber Ihrer Seits, daß man die rechtlich erworbenen Befugnisse Ihres Kurhauses erhalten, und den reichsschlußmäßigen Territorialersatz für das aus Dero Entschädigungslooße gebrochene Bisthum Eichstädt nicht außer Acht lassen werde."

Die vier Höfe, welchen die Aufrechthaltung und Wiederherstellung der Reichsritterschaft vermöge Beschlusses des Reichshofraths (Nr. 4), aufgetragen war, hatten inzwischen eine eigene Sub-Delegation — bestehend aus dem Frhrn. Albini für den Kur-Erzkanzler, dem Frhrn. Globig für Kur-Sachsen, dem Frhrn. Gemmingen für Kur-Baden, und dem Frhrn. Hügel und dem Grafen Stadion für Österreich — zu Regensburg niedergesetzt, welche am 27. März 1804 zum ersten Mal zusammen trat und den bei dieser Sache betheiligten Fürsten in eigenen Schreiben ihre Constituirung bekannt machte.

Unterdessen hatte der französische Geschäftsträger seine Note (Nr. 5) und der kur-brandenburgische (preüßische) Comitialgesandte die zweite Denkschrift seines Hofes (Nr. 6) am Reichstage übergeben. Vier Wochen später, am 28. April 1804, machte ersterer am Reichstage durch eine s. g. Verbalnote die Eröffnung:

Die gegenwärtige Lage der deütschen Angelegenheiten erfordere, daß man sorgfältig alle Streitigkeiten, und vorzüglich alle reichs-

Digitized by Google

tägigen Erörterungen (discussions intérieures) vermeide, welche gänzlich überflüssig in einem Augenblicke seien, da das Reich eine neüe, unfehlbar nächstens (incessament) eintretende und bereits dargebotene Vermittelung Frankreichs und Rußlands erwarte. Es sei also zu wünschen, daß die deütschen Reichsstände ruhig die Auflösung der vorhandenen Anstände von der Entscheidung erwarteten, welche zu Regensburg auf die Vorschläge der vermittelnden Mächte werde gefaßt werden. Man könne sich auch leicht einbilden, daß es für die Vermittler nicht angenehm sein könne, wenn sie sehen, daß die zur Vollziehung des reichshofräthlichen Conservatorii niedergesetzte Sub-Delegation Sitzungen halte und ihren Unternehmungen Folge geben wolle (prétendre donner cours à leurs opérations). Man habe nach dem, was vorgegangen sei, und den Nachrichten, die man erhalten habe, Ursache zu glauben, daß besagte Sub-Delegation von selbst auf sich beruhen werde (tombera d'elle même), so wie die Protestationen und Vorbehalte, zu denen ihre Errichtung Veranlassung gegeben habe.

Seit dieser Zeit vernahm man zwar äußerlich, daß die einzelnen Directorien der Reichsritterschaft weitläufige Berichte an die Sub-Delegation erstattet, auch eine Zeit lang einen eigenen Abgeordneten bei ihr unterhalten hätten, aber nicht, daß etwas auf die Berichte, die noch viele Klagen enthielten, beschlossen wäre. Die fränkische Reichsritterschaft schilderte ihre neüesten Verhältnisse in einer Schrift, welche das Directorium derselben im November 1804 in Regensburg vertheilen ließ.

So stand es um eine politische Einrichtung, deren Ursprung in die Zeit der letzten Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen hinaufsteigt. War die Reichsritterschaft auch nicht zum Sitz in der Reichsversammlung gelangt, so hatte sie doch in jeder andern Beziehung mit den Ständen des Reichs vollkommen gleiche Rechte. Hätten alle Besitzungen dieser Körperschaft zusammen gelegen, so würden sie ein schönes Fürstenthum gebildet haben; denn sie waren vor Abtretung des linken Rheinufers von 450,000 Seelen bewohnt und gewährten den Mitgliedern der Reichsritterschaft ein jährliches Einkommen von 2 400,000 Gulden. Durch diese Abtretung verlor die Ritterschaft 35,000 Unterthanen und 290,000 Gulden an Revenuen.

Das Dasein dieser kleinen Landesherren war den Fürsten und Reichsständen, in deren Gebieten die ritterschaftlichen Güter lagen, von jeher ein Dorn im Auge gewesen. Wahrscheinlich waren im

Digitized by Google

Jahre 1802 bei den vermittelnden Mächten Schritte gethan worden, um sie verschwinden zu machen; dieses Mal aber wurden sie noch ein Mal gerettet durch den ritterlichen Sinn, den Paul I. seinem Kabinet einzuflößen gewußt hatte und der auch unter Alexander I. noch nicht ganz von den russischen Ministern entwichen war. Kaum aber hatten die Minister der beiden Mittlermächte erklärt, ihre Sendung sei nunmehr beendigt, als die Bestrebungen, die Reichsritterschaft zu unterdrücken, wieder in Gang gebracht wurden. Das vorliegende Kapitel ist der Geschichte dieser Bestrebungen gewidmet.

Als der französische Geschäftsträger beim Reichstage die Note vom 28. April 1804 überreichte, hatte sich sein Herr und Meister mit einem Verbrechen besudelt, was dem Kaiser Alexander nicht gestattete, mit dem Sohne der Revolution länger Hand in Hand zu gehen. Von da an fanden keine gemeinschaftlichen Schritte mehr Statt! Das Schicksal der Reichsritterschaft wurde vertagt bis zum Abschluß des presburger Friedens, wo Buonaparte, der nunmehro gar keine Rücksichten mehr nahm, die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter den Fürsten überließ, die seit so langer Zeit vor Begierde brannten, sich ihres Gebiets zu bemächtigen. Wir kommen darauf zurück!

Digitized by Google

Druck von C. E. Elbert in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deütschland vor funfzig Jahren.

Zweiter Band.

Digitized by Google

Deutschland seit hundert Jahren.

Geschichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politischen Verfassung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeffen.

Zweite Abtheilung. — Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Digitized by Google

Deütſchland vor funfzig Jahren.

Geſchichte der Gebiets-Eintheilung

und

der politiſchen Verfaſſung des Vaterlandes.

Von

Dr. Heinrich Berghaus

von Groeſſen.

Zweiter Band.

Leipzig,

Voigt & Günther.

1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

			Seite
Kapitel	XXI.	Frankreichs Eingriffe in Deutschland seit 1803 bis zum Ausbruch des österreichischen Kriegs von 1805 . .	1
„	XXII.	Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezbr. 1805	14
„	XXIII.	Preußens Handeln und Händel während und kurz nach dem österreichischen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunschweigischen Lande	32
„	XXIV.	Begebenheiten und Ereignisse im südlichen und westlichen Deutschland nach dem presburger Frieden . .	43
„	XXV.	Untergang des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im Jahre 1806	54
„	XXVI.	Des deutschen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflösung der Reichsverfassung	77
„	XXVII.	Zustand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zustände der geistigen Bildung	104
„	XXVIII.	Rückblicke auf die Verfassung des Deutschen Reichs in seiner Einheit	125
„	XXIX.	Beginn des neuen Deutschlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geschlossen zu Paris den 12. Juli 1806	157
„	XXX.	Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauschungen zwischen einigen Fürsten des Rheinbundes nach den Bestimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte .	170
„	XXXI.	Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatisirung deutscher Reichsfürsten und die Unterdrückung der Reichsritterschaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte	178
„	XXXII.	Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend Bestimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neuen Souveraine, und über die den mediatisirten Fürsten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte	201

Digitized by Google

Seite

Kapitel XXXIII. Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche sich auf das Schuldenwesen, die Wohnsitze der Mediatisirten, das Pensionswesen, die gegenseitigen Verzichtleistungen der Bundesgenossen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die festen Plätze und Truppenstellung, so wie die Aufnahme neuer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte. . . 222

„ XXXIV. Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neuer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeutschen Fürsten 234

„ XXXV. Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung 251

„ XXXVI. Preußens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806 301

„ XXXVII. Der österreichische Krieg von 1809, der schönbrunner Frieden und sein Einfluß auf den Gebietsbestand der österreichischen Kaiser-Monarchie. 376

Digitized by Google

Einundzwanzigstes Kapitel.

Frankreichs Eingriffe in Deutschland seit 1803 bis zum Ausbruch des österreichischen Kriegs von 1805.

Der Friede von Amiens führte eine wahrhafte Aussöhnung zwischen England und Frankreich nicht herbei; er ließ eine Erbitterung zurück, die in dem politischen Verkehr zwischen beiden Regierungen sehr bald hervortrat und mit dem Abbruch aller diplomatischen Verhandlungen endigte. Der englische Gesandte bei der französischen Republik, Lord Whitworth, verließ Paris am 12. Mai 1803, der General Andreossy, Frankreichs Botschafter am Londoner Hofe, schiffte sich am 18. Mai nach Calais ein. Die Feindseligkeiten nahmen sofort ihren Anfang.

Das englische Ministerium war großmüthig genug, der Batavischen Republik Neütralität anzubieten; allein Buonaparte zwang die Holländer, an seinem Kriege gegen England Theil zu nehmen, worauf Mr. Histon, der englische Gesandte im Haag, diese Hauptstadt der Bataver, am 9. Juni verließ. Bereits seit Ende März stand ein Haufen französischer Kriegsvölker, 7000 Mann stark, unter Montrichard, auf dem Gebiet der Batavischen Republik, in Seeland und da herum. Am 24. April setzten sich diese Völker gen Breda in Marsch und rückten zwei Tage darauf in Nimwegen ein. Einige Tage später übernahm der General Mortier den Befehl. Er hatte einen ansehnlichen Zuzug mitgebracht, so daß er jetzt ein bedeütendes Heer unter sich hatte.

Mortier rückte mit seinen Franzosen durch Gelderland und jenseits Yssel auf Deütschlands Gränze los. Am 26. Mai betrat er den Boden der Grafschaft Bentheim, die zu den Landen des Königs von

Digitized by Google

England, in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, — pfandweise — gehörte.

Dieser Einfall war eine Gewaltthat gegen die Neütralität des Deütschen Reichs, das, durch innere Wirren schwach und hinfällig, nicht den Muth hatte, die ihm zugefügte Beleidigung zu rächen. Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, obwol von dem nämlichen Fürsten regiert, wie England, war der Sache des Inselreichs völlig fremd, daher es ein Hinwegsetzen über alle Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit war, diese beiden Staaten mit einander zu vermengen. Georg III., der Landesherr, hatte am 16. Mai 1803 eine Erklärung des Inhalts erlassen, daß er in seiner Eigenschaft als Stand des Deütschen Reichs die strengste Neütralität beobachten würde; eine Erklärung, die seine deütschen Länder nicht vor der Gewaltthat eines Buonaparte retten konnte, zumal ihnen der König von Preüßen — schwankend und schaukelnd wie immer, — nicht zu Hülfe kam, trotz aller Vorstellungen und Bitten, die das kur-braunschweigsche Ministerium am Berliner Hofe anbringen ließ!

Das französische Heer brach die Neütralität auch anderer deütschen Gebiete, weil nur auf diese Weise die Gränze des Fürstenthums Osnabrück zu erreichen war, die es am 30. Mai überschritt, ohne Widerstand zu finden; denn die kur-braunschweigschen Völker zogen sich zurück, um den Abgeordneten des Kabinets-Ministeriums zu Hannover Zeit zum Unterhandeln mit dem Feinde zu lassen. Man hoffte einen Waffenstillstand zu erlangen; allein als Mortier den peremptorischen Befehl seines Großherrn vorgezeigt hatte, das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg auf alle Fälle und ganz und gar zu besetzen, da war man, weil nirgends Hoffnung auf nahe Hülfe benachbarter Reichsstände sich zeigte, klug und weise genug, sich zu unterwerfen.

Die Deputirten, Justizrath von Bremer und Obristlieutenant von Bock, schlossen mit dem General Mortier in dem Hauptquartier des Letztern, zu Suhlingen, am 3. Juni 1803 eine Übereinkunft, kraft deren das Kurfürstenthum von den französischen Kriegsvölkern besetzt werden, die Kur-Braunschweigischen aber, an 15,000 Mann stark, unter dem Feldmarschall Grafen Walmoden, über die Elbe ins Lauenburgsche gehen sollten; daß sie während des laufenden Kriegs weder gegen Frankreich noch gegen dessen Verbündete die Waffen tragen dürften, es sei denn, daß sie ausgewechselt worden; daß jeder englische Soldat oder im Solde Englands stehende Geschäftsführer festgenommen und

Digitized by Google

nach Frankreich gebracht werden sollte; — daß der französische General in der Regierung und den bestehenden Behörden des Landes Änderungen vornehmen könne, welche er wolle; — daß die ganze Reiterei des französischen Besatzungsheers auf Kosten Kur-Braunschweigs remontirt werden müsse, und die landesherrlichen ꝛc. Kassen für den Sold, die Bekleidung und die Verpflegung der französischen Besatzungsvölker aufzukommen hätten; — daß alle Revenuen des Landes zur Verfügung der französischen Regierung zu stellen seien und der kommandirende General vom Kurfürstenthum eine Contribution erheben werde, so groß, wie er es für die Bedürfnisse seines Heeres nöthig erachten werde. Der letzte Artikel, der auf inständiges Bitten der Kommissarien hinzugefügt wurde, besagte: „Die vorstehenden Artikel sollen den Bedingungen nicht schaden, welche zu Gunsten des Kurfürstenthums zwischen dem ersten Consul und irgend einer vermittelnden Macht abgeschlossen werden möchten." Der Sinn dieses Artikels war ohne Zweifel der, daß es dem Kur-Braunschweig-Lüneburgschen Ministerio erlaubt sein solle, trotz der Übereinkunft, den Schutz einer vermittelnden Macht anzurufen.

In dem Augenblicke, wo dieses Abkommen in Suhlingen unterzeichnet wurde, begaben sich die obersten Landesbehörden von Hannover nach Lauenburg. Graf Walmoden verlegte sein Hauptquartier ebendahin und vertheilte seine Völker innerhalb des Herzogthums Lauenburg in Cantonnirungsquartiere. Mit Ausnahme dieses Herzogthums wurde nun das ganze Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg von den französischen Truppen ruhig besetzt, und Mortier errichtete am 22. Juni in Hannover eine Verwaltungs-Kommission, die seine Befehle auszuführen hatte, da er sich selbst die oberste Gewalt vorbehielt. Am 14. Juni ließ er das hamburgsche Amt Ritzebüttel und Cuxhaven besetzen, eine zweite Gewaltthat am Gebiete des Deütschen Reichs, für die es keinen Vorwand gab, um einer so willkürlichen Handlung einen Schein von Recht zu geben, wenn es nicht militärische Gründe waren, die sie entschuldigen konnten, nämlich die Vertheidigung der Elbmündung gegen einen etwaigen Angriff englischer Kriegsschiffe.

Der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg versagte der Suhlinger Übereinkunft seine Bestätigung, worauf selbige von Buonaparte für null und nichtig erklärt wurde und Mortier den Befehl erhielt, den Grafen Walmoden jenseits der Elbe anzugreifen. Dieser machte anfangs Miene, sich ernstlich widersetzen zu wollen; allein er besann

Digitized by Google

sich bald anders, denn er schloß am 3. Juli 1803 zu Artlenburg mit Mortier eine Übereinkunft, kraft deren die kur-braunschweigschen Völker die Waffen streckten, die Mannschaften in ihre Heimath entlassen wurden, mit der Verpflichtung nicht gegen Frankreich, so lange sie nicht ausgewechselt seien, und die Offiziere sich auf Ehrenwort hinbegeben konnten, wohin sie wollten, nur nicht nach England.

Unmittelbar nach dieser Kapitulation besetzten die Franzosen das Herzogthum Lauenburg. So wurde das ganze Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit einer Bevölkerung von 1 Million Einwohner, ohne auch nur einen Schuß zu thun, die Beüte Buonaparte's. Ein Bestandtheil des Deütschen Reichs, konnte Kur-Braunschweig nicht angegriffen werden, ohne die ganze Körperschaft der Reichsstände zu beleidigen; und doch erhob sich nicht eine einzige Stimme, mindestens nicht öffentlich, gegen diesen Bruch des Völkerrechts; vergebens bat der kur-braunschweigsche Gesandte zu Regensburg das Reich um Hülfe; es gab kein Reich mehr, außer etwa sein Name!

Seitdem die Franzosen Herren der Elbe waren, ließen sie keine englische Waare mehr ein, was Seitens des englischen Ministeriums eine Blokade der Elbe und der Weser zur Folge hatte, wodurch ein vollständiger Stillstand im Handel von ganz Norddeütschland, bis nach Schlesien hinauf, entstand, der ungeheüere Verluste herbeiführte. Dänemark stellte einen großen Theil seiner bewaffneten Macht am andern Ufer der Elbe auf, um das Herzogthum Holstein gegen einen Einfall zu schützen, eine Vorsichtsmaßregel, die dem Kronprinzen von Dänemark, Regent an Stelle seines geistesschwachen Vaters, einen, in den wegwerfendsten Ausdrücken abgefaßten schriftlichen — Anfall einbrachte, den Buonaparte am 28. August 1803 im Moniteur, seiner amtlichen Zeitung, bekannt machen ließ.

Preußen suchte den Häuptling der Franzosen zur Raümung der kur-braunschweigschen Lande zu bewegen. Die betreffenden Verhandlungen sind nicht bekannt geworden; nur soviel verlautete, daß man dem Habzierigen eine jährliche Revenue von 16 Millionen Francs aus den Einkünften des Kurfürstenthums angeboten habe, wenn er seine Kriegsvölker zurückziehen und es — gestatten wolle, daß Preußen — selbstsüchtig, wie so oft, — die Verwaltung des Landes, bis zum Abschluß des Friedens mit England, übernähme.

Am 15. März 1804 geschah die Freveltat von Ettenheim, die Aufhebung des Herzogs von Enghien, und damit die Verletzung des

Digitized by Google

deütschen Gebiets zur ruchlosen That! In Karlsruhe, der Hauptstadt des Kurfürstenthums Baden, zu dem Ettenheim gehörte, war Alles still; in Regensburg, beim Reichstage, rührte sich Niemand; erst im hohen Norden mußte eine Stimme laut werden, die durch den Mund des russischen Gesandten am Reichstage die Mitglieder der Reichsversammlung aufrüttelte und aufschüttelte, um sie zu bewegen, vom Großherrn des Franzosenvolks Genugthuung zu fordern für eine auf deütschem Grund und Boden begangene Gewaltthat sonder Gleichen. Damit sich nicht begnügend, ließ Kaiser Alexander von Rußland durch seinen Gesandten in Paris am 12. Mai 1804 die Erwartung aussprechen: wie der erste Consul sich beeilen werde, den Beschwerden des deütschen Reichskörpers abzuhelfen, und die wirksamsten Mittel anzuwenden habe, um die aufgeregten Regierungen zu beruhigen; daß aber er, der Kaiser, Alles anwenden werde, um in Europa einen Zustand der Dinge zu beseitigen, der die Sicherheit und Unabhängigkeit eines Jeden in Gefahr zu bringen drohe.

Nun — da gab es Noten und Gegennoten die Hülle und Fülle! Buonaparte ließ dem Kaiser Alexander sagen: Ein Jeder kehre vor seiner Thür! Er, der Kaiser, habe sich um Deütschland gar nicht zu bekümmern; wenn das Oberhaupt des Deütschen Reichs und der König von Preußen geschwiegen hätten, so brauche er vom hohen Norden her nicht den Mund aufzuthun und nicht in die Lärmtrompete zu stoßen u. s. w.; worauf der moskowitische Lärmtrompeter sich also vernehmen ließ: — Rußland sei der Bürge des teschener Friedens und ein Vermittler des Deütschen Reichs, und darum gezieme es ihm wohl, in den deütschen Angelegenheiten mitzureden; darum verlange der Kaiser auch, daß Frankreichs Häuptling das nördliche Deütschland von seinen Kriegsvölkern unverzüglich raümen lasse und die Verpflichtung übernehme, die Neütralität des Deütschen Reichs aufs Strengste zu achten. So ließ sich Alexander in einer Note vom 21. Juli 1804 vernehmen; würde diesem Verlangen und noch drei anderen Punkten nicht genügt, so sei es mit der russisch-französischen Freündschaft aus, und des Kaisers Geschäftsträger angewiesen, Paris zu verlassen. Und also geschah es am 31. August 1804. Rußland hatte mit Frankreich gebrochen, zunächst wegen der Ermordung des Herzogs von Enghien und der damit verbundenen Verletzung des deütschen Gebiets, hier in Baden, dort in Braunschweig-Lüneburg und dem hamburger Gebiet.

Digitized by Google

Ein zweiter Bürge für die Unverletzlichkeit des deütschen Reichsgebiets ließ sich gleichzeitig hören; es war der alte vom westfälischen Frieden her, der König von Schweden, über dessen Gebahren sich Buonaparte im Moniteur vom 14. August 1804 lustig machte, worauf der schwedische Gesandte Paris am 5. September verließ, und der französische am Hofe zu Stockholm am 7. September von Gustav IV. Adolph's Minister die Weisung erhielt, das Schwedische Reich unverzüglich zu meiden.

Und was geschah von der deütschen Reichsversammlung in Sachen der Ettenheimer Frevelthat? So viel wie gar nichts! Buonaparte hatte den Erzkanzler des Deütschen Reichs, also den Vorsitzer des Reichstags, so umstrickt und so ganz in seiner Gewalt, daß dieser, auf den Wunsch oder das Gebot des französischen Häuptlings, es unternahm, die russische Note vom 7. Mai und die schwedische vom 14. desselben Monats zu verschleppen, was durch den altersschwachen Kurfürsten von Baden unterstützt wurde, der da wünschte, man möge am Reichstage die Ettenheimer Sache auf sich beruhen lassen. Dem widersprach zwar der kaiserliche Gesandte, allein die Verschleppung war einmal eingefädelt; es kam das Jahr 1805 mit seinen Erschütterungen des deütschen Reichsgebaüdes; da waren Ettenheim und der Herzog von Enghien ins Meer ewiger Vergessenheit gestürzt.

Als Buonaparte bei seiner Kaiserkrönung dem französischen Volke die feierliche Versicherung ertheilte, daß es nicht mehr einen Verein feindlicher Mächte zu befürchten habe, stand das dritte Bündniß zwischen den hauptsächlichsten der europäischen Staaten auf dem Punkte, sich zu befestigen. England war die Seele dieser Verbrüderung zur Bekämpfung der Revolution und ihres anmaßlichen, ehrsüchtigen Sohnes. Der erste, der sich mit Großbritannien verband, war König Gustav IV. Adolph von Schweden, durch Vertrag vom 3. Dezember 1804, in Folge dessen er sofort in seinem deütschen Herzogthum Vorpommern noch größere kriegerische Rüstungen als bisher, und die Verstärkung der Festungswerke von Stralsund anordnete. Sodann wurde am 14. Januar 1805 eine Übereinkunft zwischen Rußland und Schweden geschlossen, worin sich diese beiden Mächte aufs innigste gegen Frankreich verbündeten. Doch blieb Schweden in diesem dritten Bunde ohne Einfluß. Die leitenden Mächte waren England, Rußland und Österreich; die beiden ersten durch den peters-

Digitized by Google

burger Vertrag vom 11. April 1805, welcher die Raümung der kurbraunschweigschen Lande und des ganzen nördlichen Deütschlands als ersten Hauptgegenstand des kriegerischen Bundes bezeichnete, und dem Österreich durch verschiedene Erklärungen, welche am 9. August 1805 ausgewechselt wurden, beitrat.

Der Wiener Hof hatte es sich zur Pflicht gemacht, die kriegerischen Entwürfe, über die er mit Rußland und England einig geworden war, so lang als nur immer möglich, zu verbergen; doch sah er sich endlich genöthigt, sein Stillschweigen zu brechen. Am 28. August erging der Befehl, die österreichischen Heerkörper alle auf den Kriegsfuß zu bringen. Eine Note vom 9. September, welche nach Paris abgefertigt wurde, erneüerte zwar die Versicherung der friedlichsten Gesinnungen Seitens des Kaisers Franz II., enthielt aber eine lange Reihe von Klagen gegen den Haüptling an der Spitze der Regierung Frankreichs.

Eine andere Note von demselben Tage erging an den Reichstag zu Regensburg. Österreich zeigte darin an, daß Frankreichs Benehmen es sei, welches den Kaiser zur Kriegsrüstung gezwungen habe; käme es zum Kriege, so würde der Kaiser den Zustand der Dinge in Deütschland achten und die Verfassung, welche das Deütsche Reich regiere; darauf aber müsse die Aufmerksamkeit des Reichstags gelenkt werden, daß man Seitens der französischen Regierung bereits Versuche gemacht habe, die Fürsten der vorderen Kreise zur Ergreifung der Waffen wider den Kaiser zu bewegen und dieserhalb geheime Verbindungen eingegangen sei; der Kaiser müsse darum die Stände des Reichs ermahnen, durch ihre Eintracht, ihre Treüe, ihren Muth, den traurigen Zustand der Knechtschaft zu vermeiden, worin Italien und andere, von Frankreich abhangig gewordene Länder gestürzt worden seien.

Eine umständlichere Erklärung erließ der Wiener Hof in seinem, wie im Namen des Kaisers von Rußland am 12. September 1805. Darin waren alle Beschwerden und Klagepunkte sehr ausführlich dargelegt. Buonaparte konnte nicht anders, er mußte diese Staatsschrift als eine Kriegserklärung ansehen. Und also geschah es auch. Buonaparte antwortete darauf durch einen Vortrag, den er in der Senatssitzung am 23. September von Talleyrand über die politische Lage Frankreichs halten ließ. Außer den allgemeinen politischen Ausflüchten, die dem Kaiser vorgeworfen wurden, hob der Bericht die

Digitized by Google

Beschwerde hervor, welche mehrere Reichsfürsten, auch die Helvetische Republik, über die Ausdehnung erhoben hätten, welche das Haus Österreich dem fiskalischen Occupationsrecht beigelegt, so wie über die Art und Weise, womit es zur Vollstreckung gekommen sei; vor allen habe Baiern bittere Klage zu führen. Nachdem Talleyrand geendigt hatte, ergriff Buonaparte selbst das Wort. Er verkündete, daß er sich an die Spitze des Heeres stellen werde, um seinen Bundesgenossen zu Hülfe zu eilen und den Kurfürsten von Baiern in seiner Hauptstadt wiederherzustellen.

Der Kurfürst von Baiern war damals noch nicht ein Bundesgenoß von Buonaparte, aber er hatte München wirklich verlassen, um nicht der Bundesgenoß des Kaisers werden zu müssen. Am 6. September langte der Feldmarschall-Lieutenant Fürst Schwarzenberg, als Überbringer eines kaiserlichen Handschreibens, in München an. Darin wurde der Kurfürst ersucht, mit Österreich und Rußland gemeinschaftliche Sache zu machen. Franz II. schrieb Folgendes:

„Ich fühle vollkommen die ganze Schwierigkeit Ihrer Stellung, mein Herr Bruder, so wie die Gründe, die es Ihnen wünschenswerth machen, der Entschließung enthoben zu sein, welche ich von E. K. D. verlange. Allein, meiner Seits von noch gebieterischen Gründen gezwungen, und in Anbetracht der absoluten Unmöglichkeit, welche aus der Lage Baierns hervorgeht, die Neutralität eines Landes aufrecht zu halten, in welches die Heere der beiden kriegführenden Mächte im Fall eines Kriegs einrücken müssen, wird E. K. D. sich überzeugt halten, daß ich von meiner Forderung nicht abstehen kann, und mich wider meinen Willen gezwungen sehe, alle in meiner Macht stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ihre Erfüllung herbeizuführen, wenn ich mich nicht den schlimmsten Folgen aussetzen will, ohne daß dagegen E. K. D. den Zweck einer wahrhaften Neutralität erlangen könne. Indem ich mich auf die Eröffnungen des Fürsten von Schwarzenberg über die Entschließungen beziehe, welche dieser unfreiwillige Zustand der Dinge mich zwingt anzunehmen, beeifere ich mich, jeglichem Zweifel über die Aufrichtigkeit und vollkommene Freundschaft meiner Absichten zu begegnen, indem ich hiermit auf die feierlichste Weise betheuere, daß, wenn E. K. D. dem Wunsche entspricht, den ich kund gegeben habe, ich bereit sein werde, die Sicherheit und Integrität Ihrer Staaten gegen jedweden Angriff zu vertheidigen und zu verbürgen, und daß, wie auch immer der Ausgang des Kriegs sein möchte, wenn er ausbrechen sollte, ich niemals meine Entschädigungsblicke auf die Erwerbung oder den Tausch des geringsten Stücks Ihres Gebiets richten werde."

Der Kurfürst schien geneigt zu sein, seine Kriegsvölker denen des Kaisers anzuschließen. Er schrieb am 7. September ein Billet an den Fürsten von Schwarzenberg, folgenden Inhalts:

Digitized by Google

„Ich bin entschieden, mein lieber Fürst. Besprechen Sie Sich Morgen mit dem Minister Baron von Montgelas; er wird Ihnen meine Forderungen sagen. Treten Sie denselben nicht entgegen. Ich rechne ganz auf Ihre alte Freundschaft."

Die Forderungen, welche der Minister im Namen seines Herrn machte, waren: — Daß die, aus den zwei Regimentern Kurfürst und Kurprinz bestehende Besatzung der Hauptstadt München dem Kurfürsten zur freien Verfügung bleiben, und die Hauptstadt, so wie Nymphenburg, von jedem Durchmarsch österreichischer Truppen frei bleiben müßten. Nachdem Fürst Schwarzenberg diesen Bedingungen zugestimmt hatte, wurde verabredet, daß die förmliche Übereinkunft am 9. September in Haag abgeschlossen werden solle.

An demselben Tage, wo diese Verabredung in München getroffen wurde, richtete der Kurfürst, von Nymphenburg aus, nachstehenden Brief an den Kaiser:

„Ich habe meinem Minister den Befehl gegeben, heute Morgen einen Vertrag mit dem Fürsten Schwarzenberg zu unterzeichnen, kraft dessen ich meine Truppen an die E. K. K. M. anschließen werde. Indem ich so thue, Sire, hab' ich Ihnen einen Beweis meiner unverbrüchlichen Anhanglichkeit geben wollen. Erlauben Sie jetzt, daß ich an Ihr väterliches Herz appellire. Mein Sohn, der Kurprinz, ist in diesem Augenblick in Frankreich. Weil ich beständig an den Frieden geglaubt, hab' ich ihn in Italien und darauf in den südlichen französischen Provinzen reisen lassen, wo er sich eben jetzt befindet. Bin ich verpflichtet, meine Truppen gegen die Franzosen marschiren zu lassen, so ist mein Kind verloren; wenn ich, im Gegentheil, in meinen Staaten ruhig verbleibe, gewinn' ich Zeit, es zurückkommen zu lassen. Auf den Knieen fleh' ich E. K. K. M. an, mir die Neutralität zu bewilligen. Ich wag' es, mein heiliges Ehrenwort zu verpfänden, daß meine Truppen in nichts den Operationen Ihres Heeres hinderlich sein sollen, und daß, was nicht wahrscheinlich ist, es gezwungen sein sollte, sich zurückzuziehen, ich schwöre und angelobe es, keinen Schwertstreich zu thun und ruhig zu bleiben. Ein Vater in der fürchterlichsten Verzweiflung ist es, der zu Gunsten seines Kindes um Gnade fleht. Wolle E. K. K. M. sie mir nicht versagen; ich wage mir zu schmeicheln, daß der Kaiser von Rußland ihr nicht widerstreben werde."

Kaum war dieses Schreiben abgegangen, als der Kurfürst sich in der Nacht vom 8. zum 9. September auf den Weg machte und seine Kriegsvölker nach Franken abmarschiren ließ. Ohne Kenntniß davon erlangt zu haben, begaben sich Fürst Schwarzenberg und Freiherr von Mack, General-Quartiermeister des österreichischen Heers, am andern Morgen nach Haag, wo sie einen baierischen Obersten fanden, der im Namen des Kurfürsten mit ihnen verhandeln sollte, aber unter Bedingungen, die ganz verschieden waren von denen, welche

Digitized by Google

man Tags vorher besprochen hatte, so daß die Zusammenkunft abgebrochen wurde, ohne das Ergebniß zu haben, das man von ihr erwartet hatte. Der Wiener Hof, der die größte Wichtigkeit auf den Anschluß der baierischen Völker ans österreichische Heer legte, ließ sich nicht sogleich abweisen. Franz II. richtete am 14. September ein neues Schreiben an den Kurfürsten, der sich nach Würzburg begeben hatte, und forderte ihn auf, seine Verpflichtung zu erfüllen. Die Ereignisse, die eben in Karlsruhe und Stuttgart Statt gefunden hatten, auf die wir weiter unten zurückkommen, bewiesen zur Genüge, daß Baiern nicht neütral bleiben konnte. Des Kurfürsten Antwort vom 21. September auf die dringenden Anmahnungen des Kaisers lautete so:

„Der Graf Buol-Schauenstein hat sich des Auftrages entledigt, mit dem E. K. K. M. ihn zu beehren die Gnade gehabt haben. Ich habe bei dieser Gelegenheit einen großen Trost empfunden, durch die stets so kostbaren Versicherungen der Freündschaft E. K. K. M., davon er mir den Ausdruck wiederholt hat. Dieses Gefühl, Sire, und das Ihrer Seelengröße ist es, was ich mit vollem Vertrauen anzurufen wage. Ich hege die Hoffnung, daß es E. K. K. M. vermögen werde, unglücklichen Provinzen die Schrecken eines Kriegs zu ersparen, von denen sie schon zu viel erduldet haben, und zwar in einem Augenblick, wo die Wunden der alten Leiden noch bluten. Ich bin es meinen unglücklichen Unterthanen, ich bin es mir selbst schuldig, ihr Blut nicht für Streitfragen zu vergießen, die ihnen fremd sind, und gegen eine Regierung, die ihnen gar nichts zu Leide gethan hat. Das war der ursprüngliche Grund der absoluten und vollständigen Neütralität, die ich von E. K. K. M. mittelst des Schreibens erbeten habe, welches ich unterm 8. d. M. an Sie zu richten mir die Freiheit genommen habe. Alles zwingt mich, unverbrüchlich dabei zu beharren. Ich bitte Sie, Sire, des Glaubens zu sein, daß ich niemals davon abweichen werde, und daß Frankreichs Drohungen eben so wenig im Stande sind, mich von diesem unerschütterlichen Entschluß abzulenken.

„E. K. K. M. will ich nicht mit den Einzelheiten der Unterredungen ermüden, welche während der Anwesenheit des Fürsten Schwarzenberg an meinem Hofe Statt gefunden haben. E. K. K. M. werden sich zu erinnern die Gnade haben, daß er zu jener Zeit gar keine Vollmacht hatte, den Forderungen beizutreten, die von mir gestellt worden waren, und daß der Rückzug meiner Truppen durch die Nothwendigkeit geboten war, um ihnen die Schmach der Entwaffnung zu ersparen, von der sie in hohem Grade bedroht waren. Ich sage nichts von Dem, was später vorgegangen ist. Das trübe Bild dieser Ereignisse hat mein Herz zerrissen; nicht weniger würde es das Herz E. K. K. M. berühren, wenn alle diese Begebenheiten in ihrem ganzen Umfange Ihnen bekannt wären, u. s. w."

Als der Münchener Hof einige Zeit nachher eine sogenannte Deduction veröffentlichte, worin er sein Benehmen zu rechtfertigen suchte, antwortete Kaiser Franz II. darauf, indem er den Briefwechsel drucken ließ, von dem wir im Vorstehenden einen Auszug gegeben haben. Als

Digitized by Google

Kennzeichen der Gesinnungen deütscher Fürsten jener Zeit ist anzuführen, daß der Schlußsatz jener Deduction also lautete:

„So sind die Gesinnungen Österreichs gegen Baiern; es blieb dem Kurfürsten nichts anderes übrig, um gegen die Schmach, die man gegen das Heer und die Nation im Schilde führte, Schutz zu suchen, als sich in die Arme des Kaisers der Franzosen zu werfen. Das Vertrauen auf Gott, auf einen großmüthigen Bundesgenossen, auf ein tapferes Heer, auf eine treüe Nation, erhebt den Muth zum Kampf für eine gerechte Sache. Der Himmel wird die baierischen Waffen segnen!"

In der Folge wurde dieser Schlußsatz von des Kurfürsten Minister Montgelas für untergeschoben erklärt!!

Die Streitkräfte, welche der Kaiser von Österreich ins Feld stellte, waren auf den drei Kriegsschauplätzen so vertheilt:

	Mann.	Pferde.
In Italien, unter dem Erzherzog Karl	142,840	13,440
" Tirol, unter dem Erzherzog Johann . . .	53,440	2,440
" Deütschland, unter dem Erzherzog Ferdinand	89,280	22,682
" einzelnen Heerkörpern waren vertheilt . . .	29,440	1,254
Gesammtstärke	315,000	39,816
Rußland stellte für den Kriegsschauplatz in Deütschland:		
Ein erstes Heer, welches am 16. August aufbrach	54,916	7,920
Dem ein zweites folgen sollte, in Stärke von . .	40,000	6,000
Zusammen	94,916	13,920

Die Österreicher überschritten den Inn am 6. September; am 17. rückten sie in München ein, von wo sie an die Donau und die Iller marschirten, um längs beider Flüsse, mit Ulm in der Mitte, eine feste Stellung zu nehmen, und dort den Feind zu empfangen. Der ließ nicht lange auf sich warten. Mit ungefähr 140,000 Mann, die in 8 Heerkörper vertheilt waren, rückte er heran. Einer der Heerkörper, unter Bernadotte, war das Besatzungsheer aus dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg. Er kam ohne Weiteres durch das Gebiet des Kurfürsten von Hessen-Kassel gezogen und schien nach Mainz bestimmt zu sein, als er, in Bergen, vor Frankfurt, angelangt, sich plötzlich links wendete und den Main hinauf nach Würzburg marschirte, wo sich am 2. Oktober die baierische Armee an ihn anschloß.

Das war also die so hoch und theüer angelobte, auf fürstliches Ehrenwort versicherte Neütralität! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte verließ Straßburg am 1. Oktober. Folgenden Tags war er in Ludwigsburg, wo er am 4. einen Allianz-Vertrag mit dem Kurfürsten von Württemberg schloß. Man hat es in Stutt-

Digitized by Google

gart nicht für angemessen erachtet, diesen Vertrag zu veröffentlichen; aber der Kurfürst selbst gab dem beständigen Ausschuß der Stände seines Landes Kenntniß von zwei Artikeln, davon der eine die Unabhangigkeit und Integrität des Kurfürstenthums gewährleistet, welche Bürgschaft Buonaparte übernahm; während der andere den Kurfürsten verpflichtete, 8—10,000 Mann zum Kriege gegen Österreich zu stellen. Der Kurfürst erklärte dem ständischen Ausschusse, er sei diesen Vertrag ganz wider Willen eingegangen, und habe es erst dann gethan, als alle seine Schritte, um Neütralität zu erlangen, vergeblich gewesen wären. Indessen, da es Brauch ist, daß beim Ausbruch eines jeden Kriegs die Kriegführenden Manifeste erlassen, so ließ auch der Kurfürst von Württemberg eine sogenannte Erklärung erscheinen, in welcher Beschwerden gegen den Kaiser von Österreich vorgebracht wurden, die so unerheblich waren, daß sie, sogar zur damaligen Zeit, welche in ihrer leidenschaftlichen Bewegung selbst den klarsten Blick verschleiern konnte, für nichtssagend gehalten wurden.

Der Kurfürst von Baden, durch die geographische Lage seines Landes gezwungen, dem Sturm nachzugeben, hatte am 10. Oktober eine Zusammenkunft mit Buonaparte auf dem Schlosse Ettingen; er schloß daselbst eine Übereinkunft, welche der ludwigsburger ganz ähnlich war, nur daß sein Contingent kleiner, und auf 3—4000 Mann angenommen wurde. Der Kurfürst von Baden hielt es nicht für nöthig, ein Manifest gegen Österreich zu erlassen.

So waren drei deütsche Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs Kriegsgenossen geworden des Erbfeindes im Bunde gegen einen Mitstand, gegen des Reichs Oberhaupt selbst! Wir enthalten uns aller Betrachtung; wir wollen nur Thatsachen berichten!

Buonaparte's Plan war es, die österreichische Armee von den Russen abzuschneiden, die jeden Augenblick an der Donau ankommen mußten. Alle Heeressäulen hatten Befehl, gegen den 6. Oktober in der Gegend von Nördlingen einzutreffen. Um auf dem kürzesten Wege dahin zu gelangen, mußte Bernadotte mit den Baiern, und so auch Marmont, der das batavische Heer befehligte, durch das Fürstenthum Ansbach marschiren. Das war eine Verletzung des neütralen Gebiets des Königs von Preüßen; aber darauf kam es Buonaparte gar nicht mehr an. Da die preüßische Neütralität von einer Armee nicht vertheidigt wurde, so brach sie Bernadotte am 3. Oktober, indem er von Uffenheim her ins Fürstenthum Ansbach einrückte; drei Tage

Digitized by Google

später stand er bei Weißenburg. Marmont kreuzte dasselbe Land auf dem Wege von Feüchtwang und Wassertrüdingen; Wrede, mit den Baiern, auf dem Wege von Schwabach und Abenberg. Durch diesen Marsch gelang es den Franzosen vollkommen, den Österreichern, die in ihrer Stellung an der Iller, um nichts sich kümmernd, ruhig ausgeharrt hatten, in den Rücken zu kommen.

Vom 6. Oktober an lieferten die Franzosen vereinzelten Corps der Österreicher ein Gefecht nach dem andern, davon ein jedes ein glänzender Sieg war; nur am 11. trug der Fürst Schwarzenberg zwischen Ulm und Albeck einen Vortheil davon über die französische Division Dupont. Zu einer entscheidenden Schlacht kam es aber nicht, deren bedurfte es auch nicht, denn der Feldzug wurde durch geschickt geleitete Märsche der Franzosen und durch das räthselhafte Benehmen des österreichischen Oberanführers Mack entschieden, der sich mit der großen Armee unter seinem Befehl nicht von der Stelle rührte, sondern sich in und bei Ulm so vollständig umzingeln ließ, daß, ohne den allerkühnsten Entschluß, wie ihn nur der wahrhaft echte Soldat fassen kann, an ein Entweichen gar nicht zu denken war. Das österreichische Heer mußte sich am 16. Oktober ergeben. Das geschah durch die berüchtigte Kapitulation von Ulm, die für ewige Zeiten ein Schandfleck ist in der österreichischen Kriegsgeschichte, dieser sonst an großen und an Heldenthaten so reichen Geschichte. Von den 80,000 Österreichern, die kaum vier Wochen vorher über den Lech gegangen waren, entkamen nur 6000 Mann, meist Reiterei, unter dem Erzherzoge Ferdinand und dem Grafen Wartensleben, die sich am 14. von Mack getrennt hatten; — dieses Häufchen entkam nach Eger in Böhmen.

An demselben Tage, wo dies in Ulm vorging, stand die Vorhut der Russen, unter dem Fürsten Bagration, bei Braunau am Inn. Nichts aber konnte dem Ungestüm der Franzosen widerstehen. Langsam zwar, aber doch immerzu, zogen sich die russischen Heersäulen und diejenigen versprengten Corps der Österreicher, welche sich wieder gesammelt hatten, zurück, die Richtung nach Mähren einschlagend und die Kaiserstadt Wien im Stiche lassend. Diese wurde am 13. November von den Franzosen besetzt. Am 20. hatte Buonaparte sein Hauptquartier in Brünn. Unweit dieser Hauptstadt von Mähren kam es am 2. Dezember 1805 zu jener mörderischen Schlacht bei Austerlitz, die den Feldzug und den ganzen Krieg entschied.

Digitized by Google

Ihm folgte der presburger Frieden, der dem südlichen Deütschland eine andere geographisch-politische Gestalt gab, als ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 angewiesen worden war.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der presburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805.

Da die Kurfürsten von Baiern und von Württemberg den Königstitel angenommen haben, ohne jedoch aufzuhören, Mitglieder des Deütschen Bundes zu sein, so werden sie in dieser Eigenschaft vom Kaiser von Deütschland und von Österreich anerkannt.

So lautete der Art. 7 des Vertrags, der der erstaunten Welt verkündete, — es giebt in Deütschland zwei neüe Könige mehr! Öffentlich und feierlich bekannt gemacht wurde dies von beiden Fürsten am folgenden 1. Januar des Jahres 1806.

Die baierische Kundgebung, welche bei dieser Gelegenheit veröffentlicht wurde, sprach von den wunderbaren Fügungen der göttlichen Vorsehung, kraft deren die Macht und die Würde des Souverains von Baiern wieder bekleidet worden seien mit ihrem alten Glanze und ihrer ehemaligen Erhabenheit.

Es ist doch seltsam, daß die Menschen, insonderheit die durch die „wunderbaren Fügungen Gottes" begünstigten Menschen, ein so kurzes Gedächtniß haben für die Begebenheiten der Vergangenheit! Oder werden ihnen statt nackter Thatsachen der Geschichte Phantasiegebilde beigebracht, die einen rosigen Lichtschein auf sie werfen sollen, womit man den großen Haufen zu blenden gedenkt? Jene redekünstlerisch sein sollende Phrase der baierischen Kundmachung entbehrte aller und jeder historischen Treüe!

Der Reichsdeputations-Receß von 1803, der die Nachkommen Otto's von Wittelsbach auf Anstiften Frankreichs und Rußlands so außerordentlich begünstigte; der presburger Frieden, der, wie wir sogleich sehen werden, darin nicht zurückstand, und die nachfolgenden Ereignisse haben dem Hause Baiern eine Gebietsausdehnung verschafft, welche ihm heüt' zu Tage seinen Rang unmittelbar nach den

Digitized by Google

deütschen Großmächten anweist. Allein wie hat es, indem ihm diese Erwerbungen zu Theil wurden, einen ehemaligen Glanz wieder erlangen können, wenn es niemals so groß, niemals so mächtig gewesen ist, als seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts? Wollte der münchener Phrasenmacher etwa auf das Königreich Baiern anspielen, das unter den Carolingern den jüngeren Söhnen des Kaiserhauses zuweilen als Leibzucht gegeben wurde? Allein dieses Königreich Baiern, also genannt, weil Baiern eine der hauptsächlichsten Provinzen war, aus denen es bestand, was hat es mit dem Herzogthum Baiern zu thun, das verschiedenen Ursprungs ist und mit dem im 12. Jahrhundert das Haus Wittelsbach beliehen wurde?

Eine solche Sprache geziemte sich nicht für einen Deütschen, noch viel weniger für einen deütschen Fürsten, von dem man vorauszusetzen berechtigt ist, daß er die Geschichte seiner Vorfahren genau kennen werde; eine solche Sprache mußte man den widerlichen Schmeichlern, den ekelhaften Speichelleckern des Häuptlings von Frankreich überlassen, die sich nun einmal wüthig darin verfahren hatten, ihren Herrn und Meister, ihren Abgott, als den Rächer der Beleidigung, als den Wiederhersteller eines uralten Throns zu loben und zu preisen!

Was den Kürfürsten von Württemberg betrifft, so sagte der in seiner feierlichen Kundmachung, daß er die königliche Würde annehme in Folge eines Vertrags, den er am 12. Dezember 1805 mit „Napoléon, dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien", abgeschlossen habe, und daß dieser Vertrag als ein vervollständigender Theil des presburger Friedensschlusses zu betrachten sei.

Der Art. 7 des eben gedachten Friedensvertrags und die beiden Kundgebungen von Baiern und Württemberg scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß es einem jeden Reichsstande freistehe, seinen Titel zu ändern, ohne vorher des Reichs Zustimmung, noch die des Reichsoberhaupts nachzusuchen, wenn nur zu gleicher Zeit die Erklärung abgegeben werde, — man wolle sich nicht vom Reiche trennen; eine eben so falsche Voraussetzung als — revolutionäres Gebahren der deütschen Verfassung gegenüber, welche in dem kaiserlichen Reichsoberhaupte die einzige und alleinige Quelle aller Adelsverleihung und jedweder Standeserhöhung erkannte, und die durch die jüngsten Wahlkapitulationen der Ausübung dieses kaiserlichen Vorrechts sogar Schranken gesetzt hatte.

Digitized by Google

Allerdings konnten sich die beiden Kurfürsten auf das Beispiel stützen, welches von zwei anderen Ständen des Reichs gegeben worden war, vom Hause Brandenburg 1701 und vom Hause Österreich 1804; allein, wenn auch in beiden Fällen der Schritt Friedrich's III., Kurfürsten zu Brandenburg, und der des Erzherzogs Franz II. von Österreich, nichts weniger als ganz ordnungsmäßig war, so enthielt doch weder der eine noch der andere dieser Fälle irgend Etwas, was die Kurfürsten von Baiern und von Württemberg ermächtigen konnte, jenes Beispiel nachzuahmen. Der Kurfürst zu Brandenburg vertauschte den herzoglichen Titel mit der Königswürde in Bezug auf ein Land, welches seit langer Zeit aufgehört hatte, ein Bestandtheil des Deütschen Reichs zu sein, mit dem es überdem stets nur in einem sehr lockern Verbande gestanden hatte; Kurfürst Friedrich III. war König blos in Preüßen, nicht im Deütschen Reiche; auch bedienten er sowol als der nächste seiner Nachfolger sich beständig der Form „in Preüßen", der auch der zweite Nachfolger, König Friedrich II., während der längsten Zeit seiner langen Regierung treü blieb. Und, was nicht zu übersehen ist, die preüßische Königswürde wurde dem Hause Brandenburg mit ausdrücklicher Genehmhaltung und Zustimmung des kaiserlichen Reichsoberhauptes zu Theil. Franz II. nahm den Kaisertitel an, nicht als Erzherzog von Österreich, sondern als Haupt einer großen, der österreichischen Monarchie, die mehrere unabhangige, mit dem Deütschen Reiche ebenfalls in gar keiner Verbindung stehende, Königreiche und Staaten enthielt; es war eher eine Familiemwürde, die er sich beilegte, als ein Titel, den er an eine seiner Besitzungen knüpfte. Nahm er nicht, wie es dem Deütschen Reiche gegenüber vielleicht schicklicher gewesen wäre, den Titel eines Kaisers von Ungarn und Galizien an, so geschah es, weil man sich in Eüropa daran gewöhnt hatte, den Kaiser nicht nach dem wichtigsten, wol aber nach dem ältesten Besitzthum seines Hauses zu nennen, an das sich überdem die theüersten seiner Erinnerungen knüpften.

Dennoch hatte man im Jahre 1804 gar nicht so unrecht, die Annahme des Titels Kaiser von „Österreich" als ein gefährliches Vorbild zu bezeichnen; denn kaum anderthalb Jahre waren verflossen, als es von zwei Fürsten nachgeahmt wurde, die auch nicht ein, einen Zoll breites Stück Landes außerhalb der Marken Deütschlands besaßen, und die die Königswürde nicht allein für ihre Personen und ihre Familien annahmen, sondern sogar für die Länder, wegen

Digitized by Google

deren sie dem Reiche einverleibt, und den von Kaiser und Reich erlassenen Gesetzen unterthan waren.

Es ist auffällig, daß die österreichischen Unterhändler des presburger Friedens, — es war Fürst Johann von Liechtenstein und Graf Ignaz von Giulay, — den Ausdruck Deütscher Bund (confédération germanique) in den Art. 7 einschleichen ließen. Kannten sie denn die deütsche Verfassung so wenig? Allerdings war es bei einigen Schriftstellern, die dem Hause Österreich eben nicht hold waren, gewisser Maßen zur — Mode und Ziererei geworden, das Deütsche Reich einen deütschen Bund zu nennen; allein, wenn die große Menge von Vorrechten, die sich die Stände allmälig angemaßt hatten, und die von den Grundgesetzen und dem Herkommen geheiligt worden waren, diese Benennung bis zu einem gewissen Punkte in den Augen Derjenigen rechtfertigten, welche die freilich oft unbequemen Lehren der Geschichte nicht zu Rathe ziehen, so durfte man doch nicht einen thatsächlichen Mißbrauch mit dem klaren Stande des Rechts vermengen. Am allerwenigsten durfte das Oberhaupt des Reichs jenen Ausdruck anerkennen; der Kaiser, und war es auch nur der österreichische, er durfte nicht eine Staatsschrift vollziehen, welche einen Ausdruck enthielt, der die Würde der alten römischen Kaiserkrone verletzte, mit der sein Haupt durch freie Wahl der deütschen Kurfürsten geschmückt worden war. Bald werden wir die unglücklichen Folgen sehen, die aus diesem Fehlgriff entsprungen sind.

Der Art. 8 des presburger Friedens zählt die Länder auf, welche das Haus Österreich an die deütschen Bundesgenossen des Erbfeindes abtreten mußte. Es überließ:

1) Dem Könige von Baiern: — Die Markgrafschaft Burgau, den Vorarlberg, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettnang und Argen, und das Gebiet von Lindau in Schwaben; ferner, Tirol, mit Brixen und Trient; das Fürstenthum Eichstädt in Franken und den Theil des Fürstenthums Passau, welcher vom Reichsdeputations-Receß von 1803 dem ehemaligen Großherzog von Toskana gegeben worden war.

Nach amtlichen Angaben, welche die baierische Regierung 1806 bekannt machte, hatte Tirol, sammt Brixen und Trient, soweit es von Baiern besessen wurde, auf 443½ Q.-M. Bodenfläche 618,893 Einwohner. Der König von Baiern trat, wie wir unten sehen werden, das Fürstenthum Würzburg ab; dennoch hatte er durch den presburger Frieden einen Gewinn von 500 Q.-M., mit 620,000 Einwohnern und nahe an 3,000,000 Gulden Einkünfte.

Digitized by Google

2) Dem Könige von Württemberg: — Die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau; die beiden Grafschaften Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtei Altorf mit ihren Zubehörungen, die Stadt Constanz ausgenommen; den Theil des Breisgau, der vom württembergischen Gebiete umgeben ist, und die Städte Bilingen und Breünlingen.

Hierzu ist die Bemerkung zu machen, daß Ehingen zwar an der Donau liegt, nicht aber zu den Städten gehörte, welche man die fünf Donaustädte nannte; auf der andern Seite hatte der § 8 die wirkliche fünfte Stadt vergessen, und das war Waldsee. Alles was Württemberg durch diese Abtretung gewann, war $48^1/_2$ Q.-M. groß; auf dieser Fläche lebten 158,000 Einwohner, und die Einkünfte beliefen sich auf 700,000 Gulden.

3) Dem Markgrafen von Baden: — Den Überrest des Breisgau, die Ortenau, die Stadt Constanz und die Commenthurei Meinau.

Was zusammen einen Landstrich von 47 Q.-M. mit 152,000 Einwohnern ausmachte, die durch den Krieg ganz erschöpft waren.

Einige weitere Bemerkungen über diese Landesabtretungen behalten wir uns vor, und fahren jetzt mit dem Nachweise des preßburger Friedensschlusses fort.

Der Art. 9 bezog sich auf die Schulden, welche das Haus Österreich in seinen vormaligen Provinzen der Niederlande gegen Privatpersonen und öffentliche Anstalten eingegangen war, und deren Regelung der Friede von Campo-Formio sowol als der luneviller Vertrag unerledigt gelassen hatte. Jetzt anerkannte der Kaiser von Österreich dem französischen Häuptling gegenüber seine Verpflichtung dafür aufkommen zu müssen, während er einer gleichen Verpflichtung in Ansehung der Schulden, die von ihm und seinen Vorfahren in den jetzt abgetretenen Ländern gemacht worden waren, enthoben wurde. Wie es aber damit gehalten werden sollte, ob die neüen Landesherren sie zu übernehmen hätten, ließ der Art. 9 unerörtert.

Im Art. 10 wurde dem Kaiser von Österreich das vormalige Erzstift Salzburg und die Propstei Berchtolsgaden, zwei Länder, welche der Receß von 1803 dem Großherzog von Toskana überwiesen hatte, zugesprochen. Als Entschädigung für diese Abtretung, so wie für die der Fürstenthümer Eichstädt und Passau, gab man, nach Art. 11, dem vormaligen Großherzoge das Fürstenthum Würzburg, oder wie der Artikel wörtlich lautete: „S. M. der Kaiser der Franzosen

Digitized by Google

verflichtet sich, diese Abtretung bei S. K. M. von Baiern auszuwirken." Der salzburger Kurhut wurde auf Würzburg übertragen.

Die Würde des Hochmeisters des Deütschen Ordens, die Rechte, Güter und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege zu Mergentheim gehörten, die übrigen Rechte, Güter und Revenuen, die vor der Bestätigung des vorliegenden Vertrags ans Hochmeisterthum geknüpft waren, überhaupt alle Domainen ꝛc. des Ordens werden erblich in der Person und der directen männlichen Nachkommenschaft eines Erzherzogs von Österreich, der den Deütschen Kaiser zu bezeichnen hat. Art. 12.

So hörte mithin das Hoch- und Deütschmeisterthum auf, ein geistliches Wahlfürstenthum zu sein; es wurde secularisirt, zu Gunsten nicht des Hauses Österreich, sondern eines Mitgliedes dieses Hauses. Wie aber kamen, so läßt sich fragen, der König zu Hungarn und Böhmen und der Häuptling des französischen Volks dazu, in einem Vertrage, der nur sie beide anging und für den man nicht einmal die Genehmigung des Reichs vorbehalten hatte, über ein rechtmäßiges Besitzthum des deütschen Adels, der deütschen Ritterschaft mir nichts, dir nichts zu verfügen? Solch' eigenmächtige Handlung war nur möglich in jenen Zeiten der Willkür, wo der Begriff von Recht und Gerechtigkeit den an der Spitze der Geschäfte stehenden Menschen mehr oder minder abhanden gekommen war. Dieser Art. 12 hätte ohne Zweifel zu lebhaften Erörterungen führen müssen, hätte der presburger Frieden nicht unmittelbar den Einsturz des uralten Gebäudes der deütschen Verfassung herbeigeführt.

Im Art. 12 war auch vom Erzherzog Ferdinand die Rede. Buonaparte versprach seine guten Dienste, um demselben so bald als möglich eine volle Entschädigung auf deütschem Grund und Boden zu verschaffen. Erzherzog Ferdinand besaß durch Abtretung und Erbrecht den Breisgau und die Ortenau, die der Receß von 1803 dem Herzog von Modena überwiesen hatte. Der Art. 8 des presburger Friedens gab beide Provinzen dem Kurfürsten von Baden; geistliche Länder gab es nicht mehr in Deütschland zu vertheilen. Wo denn eine Entschädigung hernehmen für den Erzherzog Ferdinand? Das Versprechen, welches Buonaparte gegeben hatte, blieb unerfüllt.

Die Könige von Baiern und Württemberg wurden durch den Art. 13 ermächtigt, mit ihren Staaten zu vereinigen, ersterer die Reichsstadt Augsburg, die seit 1803 ihre Reichsunmittelbarkeit gefristet; und der andere die Grafschaft Bondorf, welche der Receß von 1803 dem Großprior des Johanniter-Ordens zugesprochen hatte.

Digitized by Google

Die Gründe, welche den Orden von Malta zur Zeit des Reichsdeputations-Recesses von 1803 begünstigt hatten, waren seit Abbruch des guten Einvernehmens zwischen Frankreich und Rußland nicht mehr vorhanden; und die Beraubung und Vernichtung eines Ordens, für den Kaiser Alexander, aus Pietät für seinen ermordeten Vater, Theilnahme bewiesen hatte, war eine eben so kleinliche als boshafte Handlung der Rache des — rachsüchtigen Corsen.

Der Art. 14 des presburger Friedens ist sehr wichtig, denn er war es, welcher der Verfassung des heil. Römischen Reichs deütscher Nation den Todesstoß versetzt hat. Er lautete also:

„JJ. MM. die Könige von Baiern und von Württemberg und S. D. der Kurfürst von Baden werden in den Gebieten, die ihnen abgetreten worden sind, wie auch in ihren alten Staaten der vollen Souverainetät und aller Rechte genießen, die davon abfließen, und die ihnen von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, so und in der Weise verbürgt worden ist, wie sie S. M. der Kaiser von Deütschland und von Österreich und S. M. der König von Preußen in deren deütschen Staaten genießen. S. M. der Kaiser von Deütschland und von Österreich, sowol als Oberhaupt des Reichs wie als Mitstand, verpflichtet sich, der Vollstreckung der Handlungen, die jene drei Fürsten in Folge dessen gemacht haben, oder noch machen könnten, kein Hinderniß in den Weg zu legen."

Dieser Artikel scheint den drei deütschen Fürsten, welche ihre Streitkräfte mit denen Buonaparte's gegen das Reichsoberhaupt vereinigten, ganz besonders am Herzen gelegen zu haben. Ihr Gelüste nach vollständiger Unabhangigkeit und Selbständigkeit hat sie auf die Bahn des Verbrechens gegen Kaiser und Reich geführt! Der Württemberger lebte seit langer Zeit in Hader und Streit mit den Ständen seines Landes, denen eine vom Kaiser, vom Könige von Preüßen und vom Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gewährleistete Verfassung das Aufsichtsrecht über die Erhebung der Landesauflagen und die Verwendung ihres Ertrags sicherstellte. Nach Abschluß des ludwigsburger Vertrags faßte der Kurfürst den Gedanken, sich von diesem Zwange frei zu machen. Er schickte einen seiner Minister an Buonaparte ab, in dessen Hauptquartier zu Brünn am 12. Dezember 1805 das schon oben erwähnte zweite Übereinkommen unterzeichnet wurde, kraft dessen der Häuptling der Franzosen dem Kurfürsten den Königstitel, eine Gebietserweiterung und die volle Souverainetät zusicherte. Die Verträge, mittelst deren die beiden anderen Fürsten sich der Souverainetät bemächtigten, sind nicht bekannt geworden. Doch scheint dieser Bruch der deütschen Reichs-

Digitized by Google

verfassung seit dem Abschluß des Waffenstillstandes zu Austerlitz, 6. Dezember 1805, abgekartet worden zu sein. Die erste Akte, die seiner Erwähnung thut, ist eine militärische, ein Tagesbefehl, welchen Berthier, Haupt des Generalstabes der französischen Armee, im Hauptquartier Schönbrunn am 19. Dezember erließ, und worin es hieß, daß Buonaparte den drei Kurfürsten die volle Souverainetät in ihren Staaten verbürgt habe. Die Fassung der betreffenden Stelle in diesem Tagesbefehl ist dieselbe wie diejenige, deren sich das Friedensinstrument bedient.

Die Form aber, in welcher diese so wichtige Veränderung zur Kenntniß gebracht wurde, bezeichnet so recht den Geist des Zeitalters, den ein Söldnerführer mit Bayonetten und schwerem Geschütz beherrschte. Eine politische Maßregel von der Tragweite, wie die in Rede seiende, wurde zuerst den Soldaten bekannt gemacht, also den Vertretern derjenigen Volksthätigkeit, welche in einer, nach den unwandelbaren Rechtssätzen des Sittengesetzes eingerichteten, Staatsgesellschaft die allerletzte Stelle einnimmt.

Das hieß, sich im Voraus all' den Demüthigungen unterwerfen, die allezeit im Gefolge Buonaparte'scher Gunstbezeügungen waren, aus des Häuptlings Hand ein Geschenk anzunehmen, dessen Bewilligung weder ihm zustand, noch vom Haupte des Hauses Österreich ohne Zustimmung des Reichs bekräftigt werden durfte.

Es erhebt sich hier auf ganz naturgemäße Weise die Frage, worin denn eigentlich die Souverainetät bestanden habe, mit der die drei genannten Stände des Deütschen Reichs durch den presburger Frieden begnadigt wurden?

Die deütschen Publicisten des 18. Jahrhunderts hatten die Gewohnheit mit dem Namen „Quasi-Souverainetät" oder „Territorial-Hoheit" die Gesammtheit der Rechte zu bezeichnen, welche den Reichsständen als solchen zustanden, und die nicht die volle und ganze Souverainetät waren, weil der Begriff der Souverainetät jedwede von außen kommende Beaufsichtigung ganz und gar ausschließt. Obgleich diese Stände in Bezug auf das Ausland in die Reihe von Souverainen gestellt worden waren, und zwar kraft des westfälischen Friedens, der ihnen das Recht zum Krieg und Frieden zuerkannt hatte, so waren sie doch nicht souverain in der ganzen Ausdehnung des Ausdrucks, weil sie den Grundgesetzen des deütschen Reichskörpers unterworfen, wie auch den Dekreten, welche Kaiser und Reich über Gegenstände erließen,

Digitized by Google

die dem Reichstage zur Entscheidung vorbehalten waren; weil von ihren Gerichtshöfen bei den Reichsgerichten Berufung eingelegt werden konnte, wenn nicht ein besonderes Privilegium ihnen das jus de non appellando verliehen; endlich weil sie selbst, für ihre Personen, einer Macht unterworfen waren, die sie mit Interdikt belegen, ihr Land unter Administration stellen und sie sogar der Regierung entkleiden konnte.

Wollte oder sollte der presburger Friede diese Quasi-Souverainetät in eine absolute Souverainetät verwandeln? In diesem Falle zerriß er aber das Band, welches die drei Kurfürsten an den deütschen Reichskörper knüpfte, und der Art. 14 war im Widerspruch mit dem Art. 7, welcher besagte, daß diese drei Fürsten nicht aufhören würden, am Deütschen Bunde (?) Theil zu nehmen; denn was heißt es, einer Genossenschaft anzugehören, deren Gesetze man nicht befolgen will? Der Vertrag fügt als eine Art Erklärung dazu, daß die drei Kurfürsten, davon zwei jetzt königsbetitelt sind, die Souverainetät so haben sollen, wie sie vom Kaiser von Österreich und vom Könige von Preüßen in deren deütschen Landen besessen werde; allein dieser Vergleich erklär nichts, weil die Beziehungen zwischen dem Reich und den Ländern Österreichs und Preüßens von Provinz zu Provinz wechselten, je nach den besonderen Verfassungen und Rechtstiteln, auf Grund deren beide Haüser diese Länder erworben hatten, oder auch nach dem Herkommen, von dem das Recht in vielen Fällen überboten worden war.

Die Kurfürsten-Könige, denen der Art. 14 des presburger Friedens eine Souverainetät zuerkannte, über die dem Kaiser allein kein Verfügungsrecht zustand, nicht zufrieden, sich vom Deütschen Reich losgerissen zu haben, wie sie es, trotz der Betheüerung im Art. 7, in der That gethan hatten, legten in das Wort Souverainetät einen Sinn, wie es von keinem Publicisten jemals geschehen ist. Das Recht mit dem Mißbrauch vermengend, brachten sie die despotische Gewalt an die Stelle der Souverainetät, und behaupteten, daß die Ausübung der ihnen vom presburger Vertrage verliehenen Machtvollkommenheit ohne Controle sein müsse und gar keine ständische Beschränkung zu dulden vermöge. Der König von Württemberg ging von diesem mißbräuchlichen Grundsatz aus, um seit dem 30. Dezember 1805 die Stände seines Landes bei Seite zu schaffen und die Rechte für null und nichtig zu erklären, welche

Digitized by Google

seinen Unterthanen durch das Verfassungsgesetz sicher gestellt waren. Durch diesen Akt der Eigenmacht und Willkür, auf dessen Einzelheiten im 43. Kapitel zurückzukommen sein wird, warf Friedrich von Württemberg, dieser selbstsüchtige, dazu jähzornige Fürst, zwischen sich und sein Volk jenen Keim der Uneinigkeit und des Mißtrauens, der bis an sein Lebensende fortgewuchert hat und der Ursprung gewesen ist der, auch unter seinem weisern Nachfolger anhaltenden nicht unbegründeten Verstimmungen, die 1848 zum gewaltsamen Ausbruch des Umwälzungsfiebers kamen. Der Kurfürst von Baden folgte dem Beispiel seines württembergischen Nachbars: am 5. Mai 1806 erklärte er, in Form eines Bescheides, auf die Vorstellung, welche der Adel des Breisgau eingereicht hatte, daß alle und jede Art ständischen Systems, in Folge der Souverainetätsrechte, die ihm vom presburger Friedensvertrage verliehen worden, aufgehoben sei; und dieser, an jene nunmehr erloschene Körperschaft gerichtete Bescheid wurde am 23. Mai 1806 durch ein landesherrliches Edikt bekannt gemacht. In Baiern ging man weniger gewaltsam, weniger rasch zu Werke. Maximilian Joseph, erster König in oder von Baiern, hob die ständische Verfassung erst am 1. Mai 1808 auf, ersetzte sie aber gleich durch ein neues, für sein ganzes damaliges Land passendes Verfassungsgesetz, welches aber während der ganzen Dauer des Rheinbundes in Ansehung der ständischen Vertretung nicht vollstreckt worden ist.

Einer politischen Genossenschaft unabhängiger Staaten steht es ohne Zweifel zu, ihre Einwilligung zu geben, wenn eins ihrer Mitglieder aus dem Vereine aus- und in den ursprünglichen Zustand seiner Souverainetät und Unabhangigkeit zurücktreten will. Daraus folgt, daß wenn das Deütsche Reich, statt einer beschränkten Monarchie, wirklich ein politischer Bund gewesen wäre, Haupt und Glieder dieser Körperschaft diesen oder jenen Stand von den Pflichten entbinden konnte, die ihn an den Staatenbund knüpften, der Austretende aber auch auf die Vortheile Verzicht leisten mußte, welche ihm vom Bunde, insonderheit zu seiner Vertheidigung, gewährt wurden; aber selbst in diesem Falle konnte Nichts das Haupt und die Glieder ermächtigen, den ehemaligen Genossen mit einer willkürlichen Gewalt über seine Unterthanen zu bekleiden, und diesen Rechte und Gerechtsame zu rauben, in deren Besitz sie sich seit undenklichen Zeiten, oder durch Vereinbarungen mit ihren Fürsten befanden.

Die mit der souverainen Gewalt bekleideten drei Kurfürsten,

Digitized by Google

gaben diesem Vorrecht noch eine andere Ausdehnung. Als wenn die Souverainetät eines Fürsten die Existenz einer jeden andern Souverainetät innerhalb seines Landes oder in dessen Nachbarschaft ausschließe, so behaupteten die Kurfürsten, der presburger Friede habe sie zu Herren der innerhalb ihrer Lande liegenden Besitzungen der reichsunmittelbaren Ritterschaft erklärt. Wir kommen darauf im 24. Kapitel zurück, merken aber hier den unpassenden Ausdruck Ritter-Orden (ordre équestre) an, dessen sich damals die Franzosen und die Franzosen-Schmeichler unter den Deütschen zu bedienen pflegten, um die Reichsritterschaft zu bezeichnen, die bekanntlich ein Orden in keiner der Bedeütungen war, welche man diesem Worte geben könnte.

Kraft des Art. 15 verzichtete der Kaiser von Österreich für sich, seine Erben und Nachfolger, so wie für die Prinzen seines Hauses, deren Erben und Nachfolger, auf alle, sowol aus der Landeshoheit (souveraineté) als aus der Lehnsherrlichkeit (suzeraineté) entspringenden Rechte, auf alle und jede, gegenwärtig und künftig möglichen Ansprüche auf alle Staaten, ohne Ausnahme der Könige von Baiern und von Württemberg, und des Kurfürsten von Baden, und umgekehrt.

Unter den eventuellen Rechten, auf welche das Haus Österreich in diesem Artikel Verzicht leistete, scheint man die der Nachfolge verstanden zu haben, welche ihn auf das Württemberger Land gebührten. Die Herzoge zu Württemberg besaßen seit dem cadaner Vertrage von 1534 ihre Lande als Lehn des Hauses Österreich und als Afterlehn des Reichs. Nach Aussterben der männlichen Nachkommenschaft des damals regierenden Herzogs Ulrich mußte das Herzogthum Württemberg an das Haus Habsburg-Österreich fallen. Es gab aber eine jüngere Linie im württembergischen Hause, die von Mömpelgard, welche Ulrich's Bruder gestiftet hat. Als Ulrich's männliche Nachkommen bereits 1593 ausstarben, folgte die mömpelgarder Linie, welche in das cadaner Abkommen niemals gewilligt hatte, im Herzogthum, und der neüe Herzog Friedrich that feierlich Einspruch gegen den Kaiser Rudolf, der, in seiner Eigenschaft als Erzherzog zu Österreich, ihn mit dem Württemberger Lande belehnen wollte. Die Streitfrage wurde 1599 zu Prag erledigt; der Herzog zahlte 400,000 Gulden an den Kaiser, und dieser gab ihm die Investitur für sich und seine männlichen Nachkommen blos im Namen des Reichs, indem er auf das Lehnsband Verzicht leistete, welches das Herzogthum Württemberg an das Haus Österreich knüpfte, doch immerhin das Recht

Digitized by Google

der Nachfolge sich vorbehaltend, wenn der Mannsstamm auch der mömpelgarder Linie erlöschen sollte. Seit der Zeit hat das Haus Österreich den Titel und das Wappen vom Herzogthum Württemberg geführt; allein das württembergische Haus behauptete, daß solche Anwartschaft 1740 mit dem Tode Kaiser Karl's VI. vollständig erloschen sei. Der presburger Friede endlich scheint Österreichs Anrecht auf die Nachfolge in Württemberg gänzlich aufgehoben zu haben.

In diesem Art. 15 war auch die Stelle, wo Österreich auf die Ausübung des fiskalischen Occupationsrechts hätte Verzicht leisten müssen, da gerade diese Ausübung eine der Beschwerden war, wegen deren man Österreich mit Krieg überzog; allein seltsamer Weise that der Friedensvertrag ihrer gar keine Erwähnung, so daß es scheint, der Wiener Hof sei im Genuß dieses Rechts verblieben.

Wir haben im Obigen vom presburger Frieden nur in so weit gesprochen, als er das Deütsche Reich betraf. Wegen der italiänischen Angelegenheiten ist zu bemerken, daß der Kaiser von Österreich durch Art. 4 gezwungen wurde, denjenigen Theil der vormaligen Republik Venedig, welcher ihm kraft der Friedensverträge von Campo-Formio und Luneville zu Theil geworden war, an das Königreich Italien abzutreten, dessen Königskrone auf dem Haupte Buonaparte's der Kaiser ebenfalls anerkennen mußte, Art. 5. „Frankreich wird", so lautete der Art. 2, „fortfahren, die Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschaften und Gebiete jenseits der Alpen, welche vor dem gegenwärtigen Vertrage mit dem Französischen Reiche vereinigt oder ihm einverleibt waren, oder durch französisches Gesetz regiert und verwaltet wurden, mit vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten zu besitzen." Dieser Artikel bestätigte die Einverleibung Piemonts, der Herzogthümer Parma und Piacenza, und der genuesischen Republik, welche vom Hause Österreich noch nicht anerkannt war; letzteres geschah auch, durch Art. 3, in Ansehung der Verfügungen, die Buonaparte mit den Fürstenthümern Lucca und Piombino vorgenommen hatte.

Im Art. 17 wurde die Integrität der Österreichischen Monarchie nach der Ausdehnung und dem Umfange, den sie durch den presburger Frieden bekommen hatte, gewährleistet. Der Art. 18 anerkannte die politische Selbstständigkeit und Unabhangigkeit der Helvetischen Republik und ihrer Regierungsform auf Grund der Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803, und ebenso die der Batavischen Republik, deren Unabhangigkeit jedoch illusorisch blieb.

Digitized by Google

Im Art. 21 wurde ausgemacht, daß der Kaiser von Deütschland und von Österreich, und der Kaiser der Franzosen unter sich das nämliche Ceremoniell, was den Rang und die übrigen Etiquetten betrifft, behalten sollten, wie es vor dem gegenwärtigen Kriege bestanden habe. Was zur Einschaltung dieses Artikels Veranlassung gegeben hat, ist nicht bekannt. Hatte Buonaparte vielleicht Ansprüche auf den ersten Rang erhoben, oder gebrauchte das Haus Österreich die Vorsicht, die Stellung zu retten, welche bald nachher der allerletzte und einzige Überrest des alten Glanzes der kaiserlichen Krone sein sollte, womit das Haupt der Könige von Deütschland geschmückt war?

Die übrigen Artikel des presburger Friedensvertrags ergaben untergeordnete Punkte wie das Schuldenwesen der abgetretenen Provinzen, die Übergabe der Archive, die der Kriegsgefangenen, die Raümung der Österreichischen Monarchie durch die französischen Völker und ihre deütschen und batavischen Hülfsvölker, welche innerhalb acht Wochen nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, 1. Januar 1806, erfolgen sollte, mit Ausnahme von Braunau, welches noch vier Wochen länger zur Verfügung Frankreichs blieb, weil es hier seine Lazarethe und sein Artillerie-Depot eingerichtet hatte. Buonaparte blieb aber unter allerlei nichtigem Vorwand im Besitz von Braunau, und es bedurfte eines neüen Vertrags, um ihn zur Raümung dieses Platzes zu bewegen, was nur durch neüe Opfer erlangt werden konnte. Das betreffende Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1807 zu Fontainebleau unterzeichnet, und darin festgestellt, daß die Gränze zwischen dem Königreich Italien und den österreichischen Provinzen der Isonzo sein sollte, so daß Österreich auf Alles verzichtete, was auf dem rechten Ufer dieses Flusses liegt und ihm nach dem Wortlaute des presburger Friedens eigentlich hätte zurückgegeben werden müssen. Zwar bekam es das auf dem linken Ufer liegende kleine Gebiet von Montefalcone; allein dieser District entsprach kaum dem zehnten Theile dessen, was das österreichische Haus einbüßte. Auch mußte selbiges die Anlage einer durch sein Gebiet zuführenden Militärstraße von Italien nach Dalmatien gestatten. Dagegen versprach Buonaparte den Platz Braunau vier Wochen nach der Bestätigung des Vertrags raümen zu lassen.

Der presburger Friede enthielt, wie wir gesehen haben, Bestimmungen, welche der Kaiser von Deütschland nicht einzugehen befugt war, ohne die Zustimmung des Reichs vorher einzuholen. Der

Digitized by Google

Wiener Hof glaubte die Form dadurch zu retten, daß er im Augenblick der Auswechselung der Bestätigungsurkunden eine Erklärung abgab, dahin lautend, daß, wenn der Kaiser in diesem Vertrage Bedingungen eingegangen sei, welche das Deütsche Reich beträfen, es nicht seine Absicht gewesen wäre, die betreffenden Artikel der Kenntnißnahme des Reichs und seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu entziehen. Eine Erklärung gleichen Inhalts ließ der Kaiser am 15. Februar beim Reichstage übergeben, der bei diesen unerhörten Verletzungen des deütschen Staatsrechts ein stoisches Stillschweigen beobachtete!

Nie zuvor hatte ein Sieger die Zufälligkeiten des Glücks so mißbraucht, wie Buonaparte seine Erfolge mißbrauchte, als er dem Hause Österreich diesen Frieden vorschrieb. Die Aufopferung von Provinzen, die dem Kaiser gleichsam ans Herz gewachsen waren, theils weil sie seit den ältesten Zeiten das Erbtheil seines Hauses gewesen, theils aber auch, weil ihre geographische Lage die Sicherheit der Gränzen befestigte, mußte um so schmerzlicher sein, da er sie — deütschen Fürsten zu überlassen gezwungen war, die, ihm als Reichsoberhaupt untergeben, zu Verräthern an ihrem Kaiser, an der deütschen Sache selbst, geworden waren.

Die Opfer an Land und Leüten, so wie vom Staats-Einkommen, welche das Haus Österreich dem presburger Frieden bringen mußte, betrugen:

	Q.-Mln.	Einw.	Einkünfte. Gulden.
1. Tirol	427	515,000	2,535,000
2. Trient	75	155,000	550,000
3. Brixen	17	30,000	250,000
4. Vorder-Österreich	73¼	177,000	1,475,000
5. Venedig, u. s. w.	726	2,120,000	10,000,000
Es bekam:	1318¼	2,997,000	14,810,000
Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205	1,200,000
Mithin Verlust	1147¼	2,800,795	13,610,000

Was aber diesen Verlust in politischer Hinsicht noch wichtiger machte, war, daß Österreich von jetzt ab von der Schweiz ganz, und von Ober-Italien auf den wichtigsten Verkehrs- und militärischen Verbindungswegen abgeschnitten war; dann aber auch, daß es seinen Einfluß in Deütschland einbüßte, der binnen wenigen Monaten gänzlich ersterben sollte! Verfinstert war der Glanz, den der Besitz der ersten

Digitized by Google

Krone der Welt seit drei Jahrhunderten das Haus Habsburg-Österreich umstrahlt hatte.

Die Staatskräfte der Österreichischen Monarchie nach dem Frieden von Presburg wurden folgendermaßen angegeben:

Bodenfläche		11,504 Q.-Meilen.
Bevölkerung		24,233,173 Einwohner.
Wohnplätze	796 Städte.	
	2,012 Märkte.	
	65,572 Dörfer.	
Werth der jährlichen Ackerbau-Produkte		760,000,000 Gulden.
Werth der jährlichen Industrie-Erzeugnisse		380,000,000 „
Staatseinkünfte		100,000,000 „
Staatsschulden		900,000,000 „
Bewaffnete Macht	Fußvolk	271,000 Mann.
	Reiterei	50,800 „
	Artillerie	14,300 „

Schmerzlich war es für das Haus Österreich, daß es mit Einbuße alles Einflusses in Italien die Usurpationen anerkennen und sie dadurch gewissermaßen mit dem Gewande der Rechtmäßigkeit umhüllen mußte, welche der im Schooße des Glücks sitzende Soldaten-Abenteürer in diesem Lande gemacht hatte. Waren doch diese Anmaßungen in Italien mit ein Grund zum Kriege gewesen. Buonaparte befestigte seine Macht daselbst, indem er das Haus Österreich aus allen Ländern jenseits der Alpen verdrängte. Er verdrängte es auch vom Rhein und schuf sich in Schwaben und Baiern Bundesgenossen, die man von da an als seine Lehnsträger betrachten mußte. Dann wurde der König von Baiern auch durch den presburger Frieden ein Nachbar, dessen Ehrgeiz Österreich wol Besorgnisse erwecken konnte. Mit einem Worte, der Friede von Presburg, vom Übermuth eines unverschämten Soldaten vorgeschrieben, war durch seine Bestimmungen zu ungerecht, durch seine Fassung zu demüthigend, als für etwas Anderes denn einen Waffenstillstand gelten zu können. Es war ein Joch, dem Besiegten auferlegt, das er bei erster, bester Gelegenheit abzuschütteln hatte. Dieser Friede war null und nichtig, weil die Macht allein dem Sieger nicht das Recht giebt, seinem Gegner die Pflicht aufzuzwingen, Bedingungen zu erfüllen, die an sich ungerecht sind, und zu drückend, um mit seinem politischen Leben vereinbar zu sein. Der presburger Friede war auch noch von einem andern Gesichtspunkte null und nichtig, darum nämlich, weil Österreich Dinge

Digitized by Google

einzuraümen genöthigt gewesen war, die nicht von ihm abhingen, und die demgemäß, trotz seiner Zustimmung, keinen rechtlichen Bestand gewinnen konnten. Franz II. hatte den Krieg als Kaiser von Österreich und nicht als römisches kaiserliches Oberhaupt des Deütschen Reichs unternommen; Frieden konnte er daher nur in der ersten seiner Eigenschaften schließen. Da das Reich an den Feindseligkeiten keinen Theil genommen hatte, so mußten ihm auch die Friedensbedingungen durchaus fremd bleiben. Aber auch der Haüptling der französischen Regierung hatte gar kein Recht, dem Reiche Zugeständnisse abzunöthigen; denn welchen Vortheil er auch immer durch Waffenglück über den Kaiser von Österreich erlangt hatte, über das Deütsche Reich hatte er keinen erlangt. Darum müssen alle Bestimmungen des presburger Friedens, so weit sie sich auf das Deütsche Reich beziehen, als erpreßt durchs — Faustrecht, als zugestanden von der Schwäche des zu Boden Geschmetterten betrachtet werden. Wie also sieht es mit der Rechtmäßigkeit des baierischen und des württembergischen Königthums seit dem 12. oder 26. Dezember 1805, oder vom 1. Januar 1806, aus??

Mit dem Frieden von Presburg begann eine neüe Reihenfolge der Dinge, jenes neüe Föderativ-System, unter dessen Schein der Franzosen-Haüptling die Universal-Herrschaft schlecht verbarg, nach der all' sein Streben ging. Nachdem er die Bestätigungsformel unter dem Friedensinstrument vollzogen hatte, begab sich Buonaparte nach München, wo sich ein Ereigniß zutrug, über das die deütschen Zeitgenossen, die an ihrem Vaterlande noch nicht ganz verzweifelten, ein — Zetergeschrei erhoben und sich fragten: Ist es denn wahr? — ist es nur möglich? Der nämliche deütsche Fürst, der wenige Monate zuvor die Gnade seines Oberherrn, des Kaisers des Deütschen Reichs, angerufen, der auf seinen Knien Franz II. väterliche Gefühle zu rühren und sein väterliches Herz anzuflehen sich herausnahm, damit der im Lande des Erbfeindes reisende Sohn nicht dem Verderben gewidmet sei, derselbe Fürst gab seine älteste Tochter, Auguste Amalie, einem einfachen Privatmann zur ehelichen Hausfrau, dem Eugen Beauharnais, dem Sohne von Buonaparte's Gemalin aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Beauharnais, der in der Schreckenszeit der französischen Umwälzung unter dem Henkerbeil gefallen war. Dieser junge Mensch, damals 26 Jahre alt, wurde aber von Buonaparte an Kindesstatt angenommen und zum even-

Digitized by Google

tuellen Nachfolger auf dem schönen Throne Italiens erklärt. Indem er diese Entschließung unterm 12. Januar 1806 von München aus zur Kenntniß des Senats brachte, benachrichtigte Buonaparte denselben, es sei seine Absicht, durch andere Verfügungen die Verbindung bekannt zu machen, welche zwischen „allen verbündeten Staaten des Französischen Reichs“ Statt finden müsse. Das war das erste Mal, daß man von einem Bundessystem sprechen hörte, dessen Zweck bald kund gegeben wurde, um das ganze Festland von Europa unter die Zuchtruthe des Despotismus zu bringen.

Österreich, das tief gebeugte Österreich, glaubte es seiner Würde schuldig zu sein, dem englischen Kabinet eine rechtfertigende Denkschrift über sein Benehmen vorzulegen. In dieser Denkschrift wurden die Unglücksfälle des kurzen Feldzugs von 1805 und das Scheitern des ganzen Unternehmens folgenden Ursachen zugeschrieben: —

1) Daß keine von jenen Diversionen im nördlichen Deutschland verwirklicht wurde, die Buonaparte zwingen mußten, seine Streitkräfte zu theilen, dieser vielmehr dadurch nicht allein über seine ganze Macht, die an der Küste des englischen Kanals stand, verfügen konnte, sondern auch über das batavische Heer und sein eigenes, welches das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg besetzt gehalten hatte.

2) Der Verletzung der Neutralität der preußischen Fürstenthümer in Franken, wodurch die österreichische Armee in die Lage versetzt wurde, entweder über den Inn zurückzugehen oder sich einschließen und vernichten zu lassen. — Gegen diesen Rechtfertigungsgrund muß jedoch eingewendet werden, daß weder der Heerhaufen unter Bernadotte, noch die batavische Armee unter Marmont, die beide durch die fränkischen Fürstenthümer zogen, zur Einschließung des österreichischen Heeres in und bei Ulm verwendet wurden.

3) Dem Fehler des Generals Mack, der anstatt an den Inn zurückzugehen, an der Iller stehen blieb und sich von den französischen Heerhaufen umzingeln ließ. — Und das ist offenbar das Entscheidende im ganzen Feldzuge gewesen; aber in weiterer Ausdehnung die Unentschlossenheit des Oberbefehlshabers, der, ohne Soldatenherz, den Kopf verloren hatte, als es galt, einen kühnen Entschluß zu fassen. Mack konnte, als er schon vom Inn abgeschnitten war, entweder über Schaffhausen in die Schweiz einbrechen und sich da mit dem Heere des Erzherzogs Johann vereinigen; oder er konnte nach

Digitized by Google

dem Maine und nach Hessen ziehen, dessen Fürsten er zwingen mußte, gemeinschaftliche Sache mit seinem kaiserlichen Heere zu machen, wodurch er auch in Verbindung mit den kur-braunschweigschen, schwedischen und russischen Völkern gekommen wäre, die jenseits der Elbe standen, was ohne Zweifel zur Entscheidung Preußens beigetragen haben würde. Oder endlich mußte Mack, wenn ihm einer dieser zwei Pläne zu kühn schien, aufs linke Donauufer übergehen und sich einen Weg nach Böhmen bahnen, wie es vom Erzherzoge Ferdinand geschah.

4) Der verzögerten Ankunft des zweiten russischen Zuzugs, der um volle vier Wochen aufgehalten wurde, wegen der Waffenaufstellungen, die Preußen in seinen östlichen Provinzen angeordnet, und die den Anschein hatten, als seien sie gegen Rußland gerichtet.

5) Der Leichtgläubigkeit des Fürsten Auersberg, welcher den Befehl hatte, die Donaubrücke bei Wien abzubrennen, von den französischen Generalen aber, die zuerst in der Hauptstadt einrückten, sich beschwatzen ließ, der Friede sei abgeschlossen, in Folge dessen die Vernichtung der Brücke unterblieb, welche nunmehr dem Feinde alles Land auf dem linken Stromufer offen legte. Dadurch kam der erste russische Heerhaufen, unter Kutusow, in Gefahr, wie Mack bei Ulm, abgeschnitten und vernichtet zu werden, bevor er sich mit dem im Anmarsch begriffenen zweiten Heere, unter Buxhöwden, vereinigen konnte.

Allen diesen Ursachen hätte noch die Eile hinzugefügt werden können, mit der man sich in die Schlacht von Austerlitz einließ; denn es lag in der Gewalt der Österreicher und Russen, sie zu vermeiden, oder bis dahin zu vertagen, daß der Erzherzog Karl mit dem italiänischen Heere wiederum Herr von Wien geworden sein würde. Auch hätte die Denkschrift den Verrath dreier deütschen Fürsten als eine der Ursachen des Mißlingens angeben können, den Kleinmuth des österreichischen Kabinets und die Betaübung, von der alle Minister des Kaisers nach der Schlacht von Austerlitz befallen waren. Wahrlich, die Sache Österreichs war selbst nach dieser Schlacht noch nicht verloren!

Am Tage nach dem zu Austerlitz geschlossenen Waffenstillstande legte Buonaparte denjenigen Provinzen der österreichischen Monarchie, welche von seinen Völkern besetzt waren, eine Kriegs-Contribution von 100 Millionen Franken auf, welche folgendermaßen vertheilt wurde: Land ob der Ens 10, Land unter der Ens 17,

Digitized by Google

die Stadt Wien 15, Mähren 12, Böhmen $1^1/_2$, Steiermark 14, Kärnten 5, Krain 3, Görz und Gradisca $1^1/_2$, Triest 6, Tirol 9, und Salzburg 6 Millionen. Das zuletzt genannte Land wurde schon als österreichisches Gebiet angesehen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Preußens Handeln und Händel während und kurz nach dem österreichischen Kriege von 1805, vornehmlich wegen der kur-braunschweigischen Lande.

Allen Anstrengungen hatte der friedliebende König von Preußen widerstanden, welche einer Seits von England und Rußland, anderer Seits von Buonaparte gemacht worden waren, um ihn in den österreichischen Krieg zu verwickeln. Eine Conferenz, welche zu Braunschweig im Monat August 1805 zwischen dem regierenden Herzoge, Feldmarschall im Dienste des Königs von Preußen, und des Königs Ministern von der Schulenburg und Hardenberg gehalten worden war, hatte den König in der Ansicht, seinem Neütralitätssysteme treü zu bleiben, noch mehr bestärkt. Die Anerbietungen, welche Buonaparte in einem eigenhändigen Briefe machte, den sein Adjudant Duroc am 1. September 1805 in Berlin übergab, konnte diesen Entschluß nicht im Mindesten wankend machen. Der König erklärte, daß er die Ruhe im nördlichen Deütschland aufrecht erhalten werde und eine Demarcationslinie für die Neütralität dieses Theils von Deütschland militärisch besetzen wolle, welche Sachsen, Franken, einen Theil des Oberrheinischen Kreises, Hessen und Westfalen umschließen solle. Diesen Entschließungen Folge gebend, befahl er bereits am 8. September die Feldbereitschaft von 60 Bataillonen zu Fuß und 65 Geschwadern zu Roß, ein Befehl, der zwölf Tage später auf das ganze preüßische Heer ausgedehnt wurde, um die Gränzen der Monarchie auch gegen Rußland zu decken.

Am 8. Oktober 1805 landeten 20—25,000 Mann russische Kriegsvölker, unter des Grafen Tolstoi Anführung in Schwedisch-Pommern. Es war dies der Heerkörper, der angekündigter Maßen

Digitized by Google

unter den Befehl des Königs von Schweden gestellt werden sollte. Diese Streitmacht blieb eine Zeitlang unthätig stehen, vermuthlich weil man den Ausgang der Unterhandlungen abwarten wollte, die mit dem Könige von Preußen angeknüpft worden waren, und den Entschluß, den derselbe unter den obwaltenden Umständen fassen werde. Dieser Entschluß, der zweifelhaft zu sein schien, wurde durch Buonaparte's anmaßliches Benehmen beschleunigt.

Der Gewaltstreich, den er in den fränkischen Fürstenthümern hatte ausüben lassen, erregte in Berlin all' die Entrüstung, die eine so schwere Beleidigung einem unabhangigen Fürsten einflößen muß. Buonaparte's Gesandter am Hofe des Königs übergab eine Denkschrift, worin er das Betragen seines Herrn und Meisters zu rechtfertigen suchte. Über den Inhalt dieser Denkschrift läßt sich aus der Antwort urtheilen, welche Hardenberg am 14. Oktober an Laforêst, eben jenen Gesandten, und an den Marschall Duroc, der sich noch in Berlin befand, erließ, und die folgender Maßen lautete:

Der König befiehlt mir, S. E. dem Herrn Marschall Duroc und dem Hrn. Laforêst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister S. M. des Kaisers der Franzosen, Folgendes bekannt zu machen.

S. M. weiß nicht, ob Allerhöchstderselbe sich mehr über die Gewaltstreiche verwundern soll, welche die französischen Heere in Seinen Provinzen sich herausgenommen haben, oder über die unbegreiflichen Trugschlüsse, womit man jene heut zu Tage zu bemänteln sich abmüht. Preußen hatte die Neütralität erklärt; allein, bis ans Ende treü den vorher eingegangenen Verpflichtungen, davon Frankreich allein den vollen Nutzen gezogen hat, brachte es denselben Opfer, die seine theüersten Interessen blosstellen und schädigen konnten. Diese sich immer gleich bleibende Ehrlichkeit, dieses Verhältniß, welches, ohne Frankreich auch nur das Mindeste zu kosten, ihm in wesentlichen Punkten eine kostbare Sicherheit verschafft hat, womit hat man sie bezahlt?

Mit vollem Recht eifersüchtig auf eine Rücksichtsname, die man Seiner Macht, wie Seiner Sinnesart schuldig ist, hat der König mit einem Gefühl, dessen er sich vergeblich erwehren würde, die rechtfertigende Denkschrift gelesen, die Seinem Kabinet von der französischen Gesandtschaft übermittelt worden ist.

Man stützt sich darin auf das Beispiel der letzten Kriege und die Ähnlichkeit der Umstände, als wenn die damals gestatteten Ausnahmen nicht auf bestimmte Unterhandlungen gegründet gewesen wären, die seit langer Zeit durch den Frieden ihre Gültigkeit verloren haben! Als wenn sich der Kaiser jener Unterhandlungen erinnert hätte, da er vom hannoverschen Lande Besitz ergriff, einem Lande, das er so lange Jahre unter Preußens Vormundschaft gestellt hatte! Man beruft sich auf Nichtkenntniß unserer Absichten, als wenn die Absicht hier nicht in der Natur der Sache so lange liege, als das Gegentheil nicht festgestellt ist! als wenn die feierlichen Einreden der Behörden der Provinz und des Gesandten S. M. bei

Digitized by Google

S. K. D. von Baiern nicht laut verkündet hätten, was zu verkünden gar nicht nothwendig war; als wenn ich nicht ſelbſt, die Landkarte in der Hand, in meinen Conferenzen mit S. E. dem Herrn Marſchall Duroc und mit Herrn von Laforêſt ſeit langer Zeit die Unzuläſſigkeit eines Truppenmarſches quer durch die Markgrafthümer dargethan hätte, indem ich ihnen die Verbindungsſtraße angab, die Baiern als die einzige, auf der Truppenbewegungen kein Hinderniß finden, ſich ausgemacht hat! Man wirft ein, daß man in ſo ernſten Dingen ſich kategoriſch ausdrücken müſſe, als wenn die Pflichten der Erklärung Demjenigen zufielen, der ſich ruhig auf Treü und Glauben eines Grundſatzes ſtützt und nicht Demjenigen, der ihn umzuſtürzen ſich vornimmt! Endlich nimmt man Thatſachen zum Vorwande, die niemals vorhanden geweſen ſind, außer in unzuverläſſigen Berichten; und indem man den Öſterreichern ein Unrecht beimißt, das ſie niemals begangen haben, erreicht man damit weiter nichts, als den König an den Gegenſatz zu erinnern, der in ihrem Benehmen gegen Ihn und dem der franzöſiſchen Heere liegt.

Der König hätte aus dieſem Gegenſatze ernſtere Schlüſſe über die Abſichten des Kaiſers ziehen können; Er beſchränkt ſich darauf, zu glauben, daß S. K. M., mindeſtens, Gründe gehabt habe, die beſtimmten Beziehungen, welche zwiſchen Ihm und Preußen beſtanden, ſo anzuſehen, als hätten ſie unter den gegenwärtigen Umſtänden keinen Werth mehr in ſeinen Augen; und Er ſelbſt am Vorabend vielleicht Alles der Achtung ſeiner Verſprechungen zu opfern, betrachtet ſich folglich hellte als frei von allen Verpflichtungen, die dem gegenwärtigen Augenblick vorangegangen ſind.

So auf dieſen Zuſtand der Dinge gebracht, wo es keine anderen Pflichten mehr giebt als die der eigenen Sicherheit und der allgemeinen Gerechtigkeit, wird der König nichtsdeſtoweniger fortfahren, die Grundſätze zu beweiſen, die Ihn ſtets beſeelt haben.

Europa an dem Frieden Theil nehmen zu ſehen, den Er Seinen Völkern zu erhalten trachtet, das wird Sein einzigſter Wunſch ſein. Mit allen Seinen Mitteln dahin wirken, daß Europa wieder auf feſten Fuß zurückgeführt werde, und dieſem großen Werke ſeine thätige Vermittelung und ſeine angeſtrengteſte Sorge widmen, das wird gegenwärtig Seine Pflicht ſein.

Allein von allen Seiten in Seinen edelmüthigen Abſichten gehemmt, kann Sich der König nur noch um die Überwachung für die Sicherheit Seiner Völker kümmern. Von jetzt an ohne Verbindlichkeiten, aber auch ohne Bürgſchaften, ſieht Er ſich genöthigt, Seine Heere diejenigen Stellungen einnehmen zu laſſen, die zur Vertheidigung des Staats nothwendig ſind.

Indem ich S. E. Herrn Marſchall Duroc und Herrn von Laforêſt bitte, die vorſtehenden Erklärungen S. M. dem Kaiſer zu übermitteln, hab' ich die Ehre, u. ſ. w.

Berlin, 14. Oktober 1805. Hardenberg.

Dieſer Erklärung folgte die That auf dem Fuße. Am 26. Oktober rückten preüßiſche Völker in die kurfürſtlich braunſchweig-lüneburgiſchen Lande ein, deren Regentſchaft wieder hergeſtellt wurde.

Digitized by Google

Anfangs wußte man nicht, ob diese Maaßregel gegen die Franzosen gerichtet war, welche, mit Ausnahme eines kleinen Heerkörpers unter General Barbou, diese Lande geraümt hatten, oder ob es Preußens Zweck sei, den in Schwedisch-Pommern stehenden russischen Kriegsvölkern zuvorzukommen, die sich ebenfalls am 26. Oktober in Bewegung gesetzt hatten, gefolgt von den Schweden unter dem Befehl ihres Königs. Bald aber zeigte es sich, daß jener Marsch der Preußen in Übereinstimmung mit Rußland unternommen worden war; denn die Verhältnisse zu dieser Macht hatten sich mit einem Male geändert. Vorher hatte der Kaiser Alexander vergeblich verlangt, daß ein russischer Heerhaufen, welcher Kutusow's Heer verstärken sollte, durch Schlesien gehen dürfe, um rascher nach seinem Bestimmungsort zu kommen; seinem Neütralitätssysteme treü bleibend, hatte der König diesen Durchmarsch abgeschlagen; sobald er aber von dem durch Bernadotte und Marmont in seinen fränkischen Fürstenthümern verübten Gewaltstreich Kenntniß erhielt, glaubte er es der Gerechtigkeit schuldig zu sein, denselben nicht länger zu verwehren. So betraten denn die russischen Völker am 23. Oktober den schlesischen Boden. Kaiser Alexander, der sich in Pulawy befand, begab sich selbst nach Berlin, wo er am 25. Oktober eintraf. Die Besprechungen, die er mit dem Könige hatte, unterstützt von den Vorstellungen des Erzherzogs Anton, Großmeisters des Deütschen Ordens, der ebenfalls nach Berlin gekommen war, sowie unterstützt von der öffentlichen Meinung, welche Rache für das in Franken begangene Attentat forderte, besiegten endlich die Bedenklichkeiten des Königs, der nun auf ein Neütralitätssystem Verzicht leistete, welches nicht länger mit Ehren zu halten war.

Die beiden Monarchen, welche bei dieser Zusammenkunft den Grund zu ihrer spätern — persönlichen Freündschaft legten, schlossen am 3. November 1805 zu Potsdam eine Übereinkunft, vermöge deren der König von Preußen mit der Verbündung gemeinschaftliche Sache machte, mit dem Vorbehalt jedoch, noch einen letzten Versuch zu machen, um Buonaparte auf gemäßigtere Ansichten zu bringen. Graf Haugwitz ging nach Wien, als Träger der Bedingungen eines allgemeinen Friedens, der, wie man glaubt, auf den luneviller Frieden gegründet werden sollte; man forderte für Österreich eine leicht zu vertheidigende Gränze, für den König von Sardinien eine Entschädigung an Land und Leüten; man verlangte die Raümung Hollands

Digitized by Google

und der Schweiz, eine Bürgschaft für die Unabhangigkeit dieser beiden Länder und die Trennung der italiänischen Krone von der Krone Frankreichs. Zu gleicher Zeit setzte der König von Preußen alle seine Streitkräfte auf den Kriegsfuß. Drei Heere wurden zusammengezogen: das eine in Niedersachsen unter dem Befehl des regierenden Herzogs von Braunschweig; ein zweites in Westfalen unter dem Kurfürsten von Hessen-Kassel; das dritte in Franken unter dem Befehl des regierenden Fürsten von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen. Drei Reserve-Heere, unter dem Feldmarschall Möllendorf, dem Herzoge Eugen von Württemberg und dem General Rüchel, wurden in den Marken und in Niederschlesien bei Krossen und Sagan aufgestellt, und endlich ein Beobachtungsheer, unter dem General Grawert, in den mittleren Gegenden von Schlesien.

Bemerkenswerth ist es, daß bei den potsdamer Besprechungen zum ersten Mal von einer Abtretung der kur-braunschweigischen Lande die Rede gewesen ist. Preußen wollte andere seiner Provinzen, vermuthlich die westfälischen, zum Tausch geben.

Wenige Tage nach der zu Potsdam geschlossenen Übereinkunft gingen die russischen Völker, welche mit den schwedischen das Herzogthum Lauenburg besetzt hatten, über die Elbe, und Graf Tolstoï schlug sein Hauptquartier zu Lüneburg auf, indeß die preußischen Völker, die ins Kurfürstenthum eingerückt waren, nach Franken abmarschirten. Am 19. November landete der englische Heerführer Don in Stade mit der hannöverschen Legion und englischen Truppen, zusammen 10—12,000 Mann stark. Er erließ einen Aufruf des Königs von England vom 14. November, worin dieser Monarch verkündete, daß bis zur Ankunft der russischen Völker, die auf Ansuchen sein Kurfürstenthum besetzen würden, der König von Preußen die Stadt Hannover in seinen Schutz genommen habe; und daß von jetzt an der Herzog von Cambridge mit der Leitung der militärischen Angelegenheiten, der Graf Münster aber mit der Civilverwaltung des Landes betraut seien. Ein zweiter Heerhaufen englischer Kriegsvölker, 10,000 Mann stark, stieg an der Mündung der Weser am 27. Dezember ans Land, worauf der Graf Cathcart den Befehl über das ganze hannoverisch-englische Heer übernahm. Am 1. Dezember hatten die Russen Hameln umzingelt, den letzten Platz, der in der Gewalt der Franzosen war. In den Umgebungen dieser Festung fiel am 8. ein kleines Gefecht vor, kaum des Erwähnens werth, wär' es nicht

Digitized by Google

das einzige feindliche Zusammentreffen zwischen Russen und Franzosen in diesem Theile Deutschlands gewesen, wo wir bald Ereignisse anderer Natur erblicken werden.

Graf Haugwitz war in den letzten Tagen des Monats November in Wien angelangt. Zu den Aufträgen dieses Ministers gehörte auch die Zustandebringung einer Übereinkunft, vermöge deren die Ruhe des nördlichen Deutschlands gesichert werde. In einer Conferenz, welche am 28. November Statt fand, willigte Buonaparte in die Aufrechterhaltung der Ruhe, unter der Bedingung —

1) daß während der Unterhandlungen um einen allgemeinen Frieden weder britische, noch russische, noch schwedische Völker in Holland einrücken dürften; und

2) daß der Festung Hameln ein Umkreis von größerer Ausdehnung eingeraümt werde, um der französischen Besatzung den Lebensunterhalt zu sichern.

Diese Bedingungen wurden abgelehnt; allein wenige Tage nachher hatten die Sachen ein völlig verändertes Ansehen bekommen. Österreichs Unglücksfälle hatten den Wiener Hof zum Waffenstillstand gezwungen, dem der Friedensabschluß auf dem Fuße folgte. Der Kaiser von Rußland hatte seine Völker vom Kriegsschauplatze zurückgezogen. Preußen stand nun allein. Was war natürlicher, als daß der König seine Politik nach dem Umfange seiner Mittel richten mußte, und es von nun an seine erste Pflicht war, auf seine und seiner Nachbarn Sicherheit zu denken, statt die Interessen von ganz Europa ins Auge zu fassen, wie es sein Wille gewesen war.

Unter diesen Umständen kam die preußische Regierung mit der russischen dahin überein, daß es gerathen sei, die von Buonaparte in Bezug auf das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg gemachten Vorschläge anzunehmen, vorausgesetzt, daß dieser sich verpflichte, kein Kriegsvolk während der Dauer der Verhandlungen nach dem nördlichen Deutschland zu entsenden und nichts gegen Hannover zu unternehmen. Sodann wurden, weil man fürchtete, daß er dieses Abkommen nicht genehmigen und seine Waffen gegen Preußen wenden werde, die russischen Völker unter dem Grafen Tolstoï dem Könige von Preußen zur Verfügung gestellt. Am 19. Dezember ging der Major von Pfuhl ins französische Hauptquartier ab, um dieses Abkommen zum Schluß zu führen und dem Grafen Haugwitz den Befehl zu überbringen, Buonaparte zu erklären, Preußen werde die Wiederbesetzung

Digitized by Google

der braunschweig-lüneburgischen Lande durch französische Truppen als Feindseligkeit ansehen.

Es war nicht mehr an der Zeit, Buonaparte diese Erklärung noch zu machen. Nach der Schlacht von Austerlitz und dem Waffenstillstande, der die unmittelbare Folge davon war, hatte Buonaparte eine Sprache angenommen, ganz verschieden von der, die er im November geführt hatte. Graf Haugwitz war ihm nach Brünn gefolgt, wo er am 9. oder 10. Dezember Gehör bei ihm hatte. Eine andere Unterredung fand in Wien selbst am 13. Dezember Statt. Buonaparte theilte dem preußischen Minister den Entwurf eines Vertrags mit, den er in einer peremptorischen Frist zu unterzeichnen habe, ohne erst weitere Befehle seines Hofes einzuholen.

Dieser in der Geschichte der diplomatischen Verhandlungen des preußischen Hofes von so nachtheiliger Seite bekannt gewordene Vertrag wurde am 15. Dezember 1805 zu Wien unterzeichnet. Die hauptsächlichsten Bestimmungen waren: — Bürgschaft für die gegenseitigen Staaten, die Ergebnisse des presburger Friedensschlusses und die Integrität des Osmanischen Reichs; sodann Abtretung des Fürstenthums Ansbach, des Fürstenthums Neuchatel und des Herzogthums Cleve zu Gunsten Frankreichs gegen das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, von dem Preußen Besitz zu ergreifen hat. — Am Tage nach Unterzeichnung dieser Übereinkunft reiste Graf Haugwitz von Wien ab, ohne seinem Hofe von Dem, was vorgegangen, Rechenschaft gegeben zu haben. Unterwegs traf er den Major von Pfuhl, den er nach Berlin mit zurücknahm, woselbst er am 25. Dezember ankam.

Graf Haugwitz soll von seinem Könige in sehr übler Laune aufgenommen worden sein. Handelte er nach eigenem Kopfe oder auf Grund von Instructionen, die sich auf die potsdamer Unterredungen mit dem Kaiser Alexander stützten? Möge dies unerörtert bleiben, genug, die Lage, in welche der Minister Preußen versetzt hatte, war die, daß man entweder die Übereinkunft vom 15. Dezember bestätigen, oder sich zum Kriege gegen Frankreich entschließen mußte. Der König schwankte einige Zeit. „Die erste Hälfte dieser Akte bot wenigstens für die Zukunft einen anerkannten, verbürgten und festen Stand der Dinge, wenn Buonaparte ihn gewollt hätte. Die Resultate des Friedens von Presburg waren ein allgemeines Unglück; allein Preußen würde sich allein geopfert haben, wenn es sie hätte angreifen

Digitized by Google

wollen; ein für alle Mal irgend eine Schranke den unaufhörlichen Übergriffen Frankreichs gesetzt, schien noch immer ein Vortheil unter der Voraussetzung zu sein, daß bestehende Verträge in den Augen des Kabinets von St. Cloud noch einen Werth haben könnten. Die andere Hälfte des wiener Vertrags betraf einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit durch eine schreckliche Erfahrung zur Genüge erwiesen war. Preußen hatte nicht einen Augenblick Ruhe für seine Sicherheit zu erwarten, so lange die kur-braunschweigischen Lande in einen Krieg verwickelt waren, der Preußen gar nichts anging. Um welchen Preis es auch sei, so war es entschlossen, es nicht zu gestatten, daß französische Kriegsvölker daselbst wieder einrückten. Jetzt hatte es die Wahl zur Erreichung dieses Zwecks, sei es auf dem Wege des Vertrags, sei es durch Gewalt der Waffen. Die Aufopferung dreier Provinzen, die eben so treü ergeben als glücklich waren, hatte einen Werth, der von keinem Gedanken nichtigen Ehrgeizes aufgewogen werden konnte; sie würden die ersten Schlachtopfer eines Kriegs gewesen sein, der die Monarchie zu überfluthen den Anschein hatte; dagegen würde die Vereinigung der kur-braunschweigschen Lande, wenn diese Vereinigung unter minder traurigen Umständen hätte Statt finden können, für Preußen eine ergiebige Quelle der Wohlfahrt gewesen sein."

Auf diese Weise suchte man drei Vierteljahre später den Haugwitz-Vertrag zu rechtfertigen!

Die Verlegenheit des Berliner Kabinets wurde noch vermehrt, daß es, als Haugwitz in Wien oder auf der Rückreise war, dem englischen Gesandten am 22. Dezember ein Abkommen vorgeschlagen hatte, das von diesem am 4. Januar 1806 angenommen wurde. In diesem Abkommen übernahm Preußen die Verpflichtung, für die Sicherheit der im Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg stehenden englischen Völker Sorge zu tragen, indem es denselben volle Freiheit gab, sich im Fall der Noth auf das preußische Heer und die Staaten des Königs, doch unter folgenden Bedingungen zurückzuziehen, nämlich:

1) Daß sie ihre Stellung hinter den preußischen Völkern nehmen und sich für die Dauer der im Werke seienden Friedensvermittelung aller und jeglicher Absichten auf Holland enthalten müßten;

2) Daß, wenn die preußischen Völker von den Franzosen angegriffen werden sollten, der Berliner Hof auf die Mitwirkung der englischen Völker rechnen könne.

Digitized by Google

Was die Verproviantirung der Festung Hameln betrifft, so traf man ein Abkommen mit dem General Barbou, der in derselben den Befehl führte. In diesem Abkommen wurden der französischen Besatzung drei Ämter zu beiden Seiten der Weser überwiesen, um daselbst Cantonnirungs-Quartiere zu beziehen, während die Landesverwaltung die erforderlichen Lebensmittel liefern sollte. Der preußische Oberst Krusemark war es, der diese Übereinkunft mit dem General Barbou abschloß.

Nachdem er unter den schwierigen Verhältnissen, in denen sich die preußische Monarchie befand, einige Tage lang über die Partei, die zu ergreifen sei, geschwankt hatte, entschloß sich der König, den Grafen Haugwitz nach Paris zu senden, um dahin seine Verpflichtung zu überbringen, für die Aufrechthaltung der Ruhe im nördlichen Deutschland und für den Abzug der englischen und schwedischen Truppen aus den kur-braunschweigischen Landen Sorge tragen zu wollen, zugleich auch um Buonaparte zu einigen Veränderungen in dem Vertrage vom 15. Dezember zu bewegen. Der König wünschte, daß die Besetzung der gegenseitig abgetretenen Provinzen nur als eine einstweilige Maßregel, und zwar so lange angesehen werden möge, bis der König von England in die Abtretung seines Kurfürstenthums gewilligt haben werde. Ein Schreiben, welches Hardenberg unterm 26. Januar 1806 an den englischen Gesandten am Berliner Hofe richtete, besagt ausdrücklich, des Königs Absicht sei es, von den kur-braunschweigischen Landen nicht eher Besitz zu ergreifen, bis der Friede zwischen Großbritannien und Frankreich zum Abschluß gekommen sei.

Die russischen Kriegsvölker unter dem Grafen Tolstoï zogen sich seit dem 16. Februar über die Elbe und ins mecklenburgische Land zurück, um sich in ihr Vaterland zu begeben, und die englischen Völker warteten auf den Augenblick ihrer Einschiffung. Gleichzeitig ließ der König von Preußen einen Heerhaufen unter dem Befehl des Grafen Schulenburg-Kehnert ins Kurfürstenthum einrücken. Ein Schreiben des preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar und an den Grafen Münster zu Hannover gerichtet, und ein offener Brief des Königs vom nämlichen Tage that den Zweck dieser Besetzung kund, der dahin angegeben wurde, — daß die kur-braunschweigischen Lande bis zum Frieden in Beschlag genommen und im Namen des Königs von Preußen verwaltet werden sollen. Graf Münster legte gegen diese Maßregel Verwahrung ein durch sein Antwortschreiben vom 30. Januar

Digitized by Google

und einen öffentlichen Erlaß vom 3. Februar. Gleich darauf schiffte er sich nach England ein.

Die Art und Weise, in welcher der offene Brief, der die Besetzung verkündete, abgefaßt war, erregte in Paris großes Mißfallen. Buonaparte, der über die Provinzen, deren Abtretung ihm versprochen worden, frei verfügen wollte, und dem es offenbar von Vortheil war, wenn er Preußen mit England veruneinigen konnte, verlangte von Haugwitz, daß die Besetzung des Kurfürstenthums als eine entscheidende verkündet und die norddeutschen Ströme dem englischen Handel verschlossen würden. So tief gesunken war die Stiftung Friedrich's II., daß Graf Haugwitz dem Verlangen Buonaparte's nachgeben mußte und am 15. Februar 1806 eine Ergänzungsübereinkunft in jenem Sinne abschloß, die sein König am 9. März 1806 in aller Form Rechtens bestätigte.

In Folge dieses Vertrags erließ der König von Preußen einen neuen offenen Brief, worin er erklärte, daß, nachdem er durch eine mit Frankreich abgeschlossene Übereinkunft und gegen Abtretung von drei seiner Provinzen den rechtmäßigen Besitz der deutschen Länder des Hauses Braunschweig-Lüneburg, die Frankreich vermöge des Rechts der Eroberung gehörten, erworben habe, er von diesen Ländern Besitz ergreife, die von nun an der preußischen Herrschaft unterworfen seien.

Gleichzeitig erklärte eine Bekanntmachung des Grafen Schulenburg-Kehnert vom 28. März die Häfen der Nordsee und die Mündungen aller in dieselbe fallenden Ströme für die Engländer geschlossen.

In Berlin befand sich der Freiherr Ompteda, Gesandter des Königs von England in dessen Eigenschaft als Kurfürst von Braunschweig-Lünebnrg. Er verlangte am 7. April seine Pässe, nachdem er dem Berliner Hofe eine Denkschrift überreicht hatte, in welcher er gegen die Besitzergreifung des Kurfürstenthums feierlichst Verwahrung eingelegt hatte. Am 20. April erließ der König-Kurfürst ein Manifest, worin er, — nachdem alles das entwickelt war, was er Preußen vorzuwerfen hatte, namentlich auch die rechtzeitig erfolgte Warnung, daß es um die Unabhangigkeit dieser Macht bald geschehen sein würde, wenn sie dem Willen Frankreichs nachgebe, — vom Reichsoberhaupte, vom Reiche selbst, so wie von Rußland und Schweden, als Bürgen der Verfassung des Deutschen Reichs, die Hülfe in

Digitized by Google

Anspruch nahm, welche ihm als Mitstand des Reichs nicht verweigert werden könne.

In diesem Manifest kam eine Behauptung vor, welche preußischer Seits förmlich in Abrede gestellt wurde, die nämlich, daß zur Zeit der Potsdamer Übereinkunft vom 3. November 1805 Preußen von England Subsidien verlangt habe. Das preußische Ministerium erklärte im Gegentheil, daß man die abgelehnt habe, welche angeboten worden seien.

Das Manifest vom 20. April hatte Feindseligkeiten zur Folge. Vom 16. Mai hatte ein Befehl des englischen Kabinets die Blokade der Ems, Weser, Elbe und Trave angenommen, ohne Zweifel zu Gunsten des russischen und des schwedischen Handels. Die Befehlshaber der englischen Kriegsschiffe bekamen die Ermächtigung, auf alle preußischen Schiffe Jagd zu machen, und vom 2. Juni an wurden Kaperbriefe ausgegeben. Englands Kriegserklärung gegen Preußen erfolgte am 11. Juni 1806.

Die Besitzergreifung der kur-braunschweigischen Lande verwickelte Preußen auch in eine Art Krieg mit dem Könige von Schweden, der, weil er ein Verbündeter von Großbritannien und Rußland war, einen hohen Ton annehmen zu können glaubte. Diese schwedischen Händel spannen sich weit in die Länge und wurden erst durch eigenhändige Briefe beider Könige vom 29. August und 1. September 1806 beigelegt. Sie haben für Deutschland überhaupt nur das Interesse, das während derselben, und zwar ungefähr im Monat Februar 1806, König Gustav IV. Adolf dem Kaiser Alexander das Anerbieten gemacht haben soll, seinen Antheil am Herzogthum Pommern gegen Zahlung von 6 bis 7 Millionen Reichsthaler an Rußland abzutreten, oder zu — verkaufen!

Nachdem der König von Schweden am 31. Oktober 1805 dem Häuptling der Franzosen den Krieg erklärt hatte, war Schwedisch-Pommern sammt der Insel Rügen seit dem Monat September des Jahres 1807 in französischen Händen. Buonaparte ließ in diesem deutschen Lande wirthschaften, als wär' es sein eigen. Alle Einkünfte wurden für seinen Geldsäckel erhoben, alle Regierungshandlungen in seinem Namen erlassen. Er ging sogar so weit, die landesherrlichen Domainen für gute Beute zu erklären und entweder sie selbst oder die Einkünfte aus derselben an seine Creaturen zu vergeben. Dieser Zustand dauerte bis zu der Katastrophe, welche Gustav IV. Adolf

Digitized by Google

vom schwedischen Throne stieß. Sein Nachfolger, Karl XIII., schloß Frieden mit dem ewigen Feinde seines Neffen, durch den Vertrag, welchen er am 6. Januar 1810 in Paris unterzeichnen ließ. Der neüe König übernahm die Verpflichtung, dem damals herrschenden Continental-System unbedingt beizutreten, wogegen ihm Buonaparte das Herzogthum Vorpommern und das Fürstenthum Rügen zurückgab, mit Ausnahme jedoch der Domainen, welche während der beinahe drittehalbjährigen französischen Besetzung des Landes verschenkt worden waren; Karl XIII. mußte diese Schenkungen als gesetzmäßig erfolgt anerkennen.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Begebenheiten und Ereignisse im südlichen und westlichen Deütschland nach dem presburger Frieden.

Ein anderes Ergebniß des presburger Friedens besteht aus einer Menge vereinzelter Ereignisse, die jedoch alle aus Einer und derselben Quelle flossen; es ist nämlich von den verschiedenen Gebietsabtretungen, Austauschungen und Erwerbungen zu sprechen, welche dem Frieden von Presburg auf dem Fuße folgten und die immer mehr und mehr die Auflösung des Deütschen Reichs vorbereiteten.

Das erste Beispiel zu diesen, in Bälde überhand nehmenden Usurpationen gab, während des Kriegs zwischen Österreich und dem Gewalthaber Frankreichs, der Kurfürst von Baden. Schon seit langer Zeit warfen die deütschen Fürsten lüsterne Blicke auf die Besitzungen der unmittelbaren Reichsritterschaft, des Deütschen- und des Johanniter-Ordens, die innerhalb ihrer Gebiete belegen waren, eine Lüsternheit, welche bereits 1792—1796 durch den König von Preüßen in den fränkischen Fürstenthümern, und dann nach dem Reichsdeputations-Receß von 1803 sehr lebhaft zum Vorschein kam. Damals war es der Kaiser, welcher vermöge der ihm beiwohnenden Machtvollkommenheit einige Fürsten, die sich jener Gebietseinschüsse bemächtigen wollten, in die gebührenden Schranken zurückzuweisen den Willen und auch noch die Kraft hatte. Als aber französische Kriegsvölker die Erb-

Digitized by Google

lande des Kaisers überschwemmt hatten, da glaubte der badensche Markgraf, mit dem funkelnagelneuen Kurhut auf dem Kopfe, der sich nunmehr nicht vor dem Reichsoberhaupte zu fürchten brauchte, alle Rücksichten des Rechts und der Gerechtigkeit aus den Augen setzen zu können: — er erließ unterm 3. Dezember 1805 einen offenen Brief, worin er erklärte, daß er die innerhalb der Gränzen seines Kurfürstenthums belegenen Länder der reichsunmittelbaren Ritterschaft und des Deütschen Ordens in Besitz genommen habe. Die geheimnißvollen Ausdrücke, mit denen man die Unrechtmäßigkeit dieser Maaßregel verschleiern zu müssen glaubte, sind bemerkenswerth. „Die Umstände", heißt es darin, „und dringende Gründe veranlassen uns, um aller fremden und unrechtmäßigen Einmischung zuvorzukommen und sie zu verhindern, unter unsern besondern Schutz und unter unsere oberherrliche Aufsicht die Orte, Güter und Stellen zu nehmen, wo der gegenwärtige offene Brief angeheftet ist, mit Allem, was davon abhangt und was dazu gehört." An demselben Tage erließ der Staatsrath des Kurfürstenthums Verfügungen, denselben Gegenstand betreffend, an die Regierung des Deütschen Ordens zu Mergentheim, an die des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem zu Heitersheim und an die Directorien der Cantone der reichsunmittelbaren Ritterschaft des Breisgau, der Osterau, des Odenwaldes, des Hegau, des Algau, am Bodensee und der Donau. In diesen Verfügungen sprach man von Auflösung der Bande, welche bis dahin die Stände des Reichs zu ihrer Ruhe und dem gemeinen Besten mit einander verbunden hatten; von Bewegungsgründen, deren Gewalt man nicht habe widerstehen können, von Maaßregeln, welche die Pflicht der politischen Selbsterhaltung und der Aufrechthaltung des Gleichgewichts vorschriebe; man kündigte darin an, daß wenn die Verhältnisse aufhören würden, welche diese Maaßregel nothwendig gemacht, diese als null und nichtig und als nicht geschehen betrachtet werden solle; man versprach der Ritterschaft, sie bei ihren Vorrechten insoweit zu schützen, als dieselben nach Wiederherstellung des Friedens sein und bleiben würden.

Konnte diese zweideütig gefaßte Erklärung der Ritterschaft noch einige Hoffnung lassen, so mußte selbige gänzlich schwinden, als der Marschall Berthier seinen Tagesbefehl vom 19. Dezember 1805 erließ, der die französischen Kriegsvölker anwies, die Kurfürsten von Baiern, Württemberg und Baden bei Besetzung der Gebiete des

Digitized by Google

Ritterordens zu unterstützen, der „zu allen Zeiten ein Helfer Österreichs gewesen sei und innerhalb seiner Besitzungen Anwerbungen für diese Macht zugelassen und sich gegen Frankreich auf den Kriegsfuß gestellt habe".

So verfügte der Befehl eines fremden Soldaten über das Vermögen einer angesehenen Körperschaft, die ihre Gerechtsame in Mitte der zahlreichen Gefahren aufrecht zu erhalten gewußt hatte. Die gebieterische Sprache dieses Soldatenführers mußte jeden wohlgesinnten deutschen Mann empören; allein noch sollte der Augenblick kommen, wo das, von Scheel- und Selbstsucht seiner Fürsten entnervte deutsche Volk die allergrößten Demüthigungen ganz geduldig ertragen mußte. Was jener Tagesbefehl der Ritterschaft zum Vorwurf machte, das gereichte ihr gerade zur höchsten Ehre. Diese Körperschaft hatte in der That zu allen Zeiten eine große Anhanglichkeit an die Person des Reichs-Oberhaupts bewiesen, das ihr seinen Schutz verlieh gegen Übergriffe und selbst — Gewaltthätigkeiten mächtiger Nachbarn, aber auch eine große Anhanglichkeit an das erhabene Fürstenhaus, aus dessen Schooße seit mehreren Jahrhunderten die Kaiser des heil. Römischen Reichs deutscher Nation hervorgegangen waren. So hatte die Reichsritterschaft, wie die Pflicht es ihr gebot, den Kaiser bei Reichskriegen durch ihre freiwillige Beisteüer der charitativa unterstützt. Und wenn sie auf ihren Gütern die österreichische Werbung gestattete, so war es die Reichsverfassung, welche dieses gebot; und nur Willkürgewalt und Unwissenheit konnten daraus einen Kriegszustand gegen Frankreich ableiten!

Der presburger Friede hatte dem Hause Österreich zwei Provinzen entrissen, deren Bewohner mit ihrem Fürstenhause gleichsam verwachsen waren zu Einem Körper, zu Einem Sinn; diese Provinzen waren Tirol und die vorarlbergischen Herrschaften. Die Art und Weise, womit Kaiser Franz diesem braven Alpenvolke ankündigte, daß er es einer andern Macht abgetreten habe, zeichnete sich durch Einfachheit und durch rührende Sprache aus. „Niemals werden die zahlreichen Beweise von Treüe und Anhanglichkeit, welche Tirol mir seit meiner Thronbesteigung gegeben hat, in meinem Gedächtnisse verwischt werden." So sprach der Kaiser, indem er hinzufügte: „Alles, was von mir abhing, hab' ich für die Wohlfahrt des Landes gethan, das bin ich, das seid Ihr überzeügt; und doch hat es nicht in meiner Macht gestanden, diesen schrecklichen Schlag, Euch von mir zu lassen,

Digitized by Google

abzuwenden; doch hab' ich, ſo viel mir möglich, zu erwirken geſucht, daß Eüer Land, Tiroler, nicht getheilt und Ihr Eüre Verfaſſung behalten werdet!" Und ebenſo bildete die Anſprache, welche die tiroler Stände ihrem neüen Landesherrn, dem Könige von Baiern, darbrachten, einen gewaltigen Gegenſatz der Anreden, die, gemeinen Sinnes und voll ekelhafter Schmeichelei, den unerſättlichſten Durſt nach Lob zu ſtillen ſuchten und die Zeitungsblätter der damaligen Zeit faſt täglich damit beſudelten.

Der König von Baiern trat aber nicht ſofort in den Beſitz von ganz Tirol. Als die franzöſiſchen Behörden ihm das Land übergaben, kraft eines zu Insbruck am 11. Februar 1806 aufgenommenen Protokolls, behielten ſie zu Gunſten des Königreichs Italien einen Theil deſſen zurück, was man von jeher Wälſch-Tirol zu nennen pflegte, obwol es nicht zu Tirol, ſondern zum Hochſtift Trient, theilweiſe auch zum Hochſtift Brixen gehörte. Doch wurde am 25. Mai zwiſchen dem Marſchall Berthier und dem baieriſchen Miniſter Montgelas ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen Wälſch-Tirol dem Könige von Baiern, indeſſen nur unter der Bedingung überlaſſen wurde, daß er kein Feſtungswerk, noch irgend ein Kriegsmagazin anlegen, noch einen Truppencordon ziehen dürfe in dem ganzen gegen Süden belegenen Abſchnitt von Wälſch-Tirol, der begriffen war zwiſchen einer beſtimmten Militärlinie und der Gränze des Königreichs Italien, und ebenſo auf der Entfernung von 500 Klaftern nördlich von dieſer Linie, auf Seite von Deütſch-Tirol.

Der presburger Friedensſchluß hatte dem vormaligen Großherzoge von Toskana das ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugelegte Herzogthum Salzburg und Fürſtenthum Berchtesgaden genommen und ihm dafür das Herzogthum Würzburg unter dem Titel eines Kurfürſtenthums gegeben. Salzburg und Berchtesgaden, eine ſchwache Entſchädigung der ältern Linie des Hauſes Öſterreich für die ſchönen Provinzen, die ſie abzutreten eben genöthigt worden war, wurde in ihrem Namen am 14. März 1806 in Beſitz genommen; der kaiſerliche Kommiſſarius war Freiherr von Biſſingen.

Der Artikel 12 des presburger Friedens überließ dem Hauſe Öſterreich die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Deütſchen Ordens, abhingen, ſo wie die übrigen Gerechtſame, Grundbeſitzungen und Einkünfte, welche zur Zeit der Auswechſelung der Beſtätigungsurkunden

Digitized by Google

des Friedensvertrags zum Großmeisterthume gehörten, um, mit der Würde eines Großmeisters des Ordens, von demjenigen der Erzherzoge des Hauses Österreich erblich besessen zu werden, der dafür vom Kaiser werde ausersehen werden. Kraft dieses Artikels ließ Kaiser Franz II. das Großmeisterthum am 18. Februar 1806 durch den Freiherrn Hügel in Besitz nehmen; allein schon am 22. März übergab er es seinem Bruder, dem Erzherzoge Anton Victor, der seit dem 30. Januar 1804 durch Verzichtleistung des Erzherzogs Karl, Großmeister des Deütschen Ordens war.

Man hat es als eine Eigenthümlichkeit angesehen, die jedoch nicht ohne Grund gewesen ist, daß nicht der Kurfürst-Großherzog Ferdinand, sondern sein Bruder, der Kaiser des Deütschen Reichs, die Besitzergreifung des Fürstenthums Würzburg bewirkt hat. Der Akt, durch den sie am 1. Februar 1806 vor sich ging, stützt sich darauf, daß die Abtretung dieses Fürstenthums auch zu Gunsten des Kaisers, in Folge seiner Erbrechte, geschehen ist, und er drückt sich dahin aus, daß die Besitznahme im Namen beider Brüder erfolge. Nebenbei erhoben sich Schwierigkeiten mit Baiern über die Gränzen des Fürstenthums, von dem einige Ämter früher abgezweigt worden waren; doch wurden diese Schwierigkeiten durch Frankreichs Vermittelung beseitigt.

Seit dem 21. Dezember 1805 hatten die Baiern die Stadt Augsburg militärisch besetzt. Da diese bisherige freie Reichsstadt dem Kurfürsten durch den presburger Frieden überlassen worden war, so übergab sie ein französischer Kommissarius am 4. März 1806 den Bevollmächtigten des Königs von Baiern. Ein badenscher Bevollmächtigter, Freiherr Drais, nahm am 6. Januar, Namens seines Herrn, den Breisgau und die Ortenau in Besitz.

Nur erst durch das allgemeine Gerücht wußte man etwas von den Abtretungen, die Preüßen durch den wiener Vertrag vom 15. December 1805 mit seinen fränkischen Fürstenthümern vorgenommen hatte, als am 23. Februar 1806 der Marschall Bernadotte, an der Spitze von 20,000 Mann Franzosen, in das Fürstenthum Ansbach einrückte und am 24. eine öffentliche Kundmachung erließ, worin er der Einwohnerschaft verkündete, daß kraft einer zwischen Preüßen und Buonaparte abgeschlossenen Übereinkunft, dieses Land den französischen Kriegsvölkern in dem nämlichen Augenblicke übergeben werden müsse, wo die Preüßen in die kur-braunschweigischen

Digitized by Google

Lande einrückten. Die Behörden des Landes, von dieſer Beſetzung nicht in Kenntniß geſetzt, vermuthlich weil das Berliner Kabinet nicht an eine ſo große Haſt dachte, daher auch in dieſer Beziehung ohne alle Anweiſung, proteſtirten gegen dieſen Gewaltſtreich der Franzoſen. Die geheimnißvollen Umſtände, welche dieſes Ereigniß begleiteten, wurden erſt in der Folge klar, als man erfuhr, daß der König von Preußen den wiener Vertrag erſt am 8. März mit ſeiner Beſtätigungsformel verſehen hatte. Man erkannte damals, daß die plötzliche Beſetzung des Fürſtenthums Ansbach den Zweck hatte, den König zur Erklärung zu zwingen, indem man wider ſeinen Willen das Geheimniß des wiener Abkommens zu einem öffentlichen machte. Die Beſorgniß auf Widerſtand zu ſtoßen, war die Veranlaſſung, daß Bernadotte mit einer ſo großen Macht an den Pforten des Landes erſchien. Der König von Preußen hatte einen Kommiſſarius, Nagler (nachmaligen Generalpoſtmeiſter und langjährigen Bundestaggeſandten), nach Ansbach geſchickt mit einer unterm 26. Februar 1806 ausgefertigten Vollmacht, das Land den Franzoſen zu übergeben; allein dieſe Übergabe zog ſich in die Länge, ſo daß die Verwaltung des Landes im Namen des Königs von Preußen ihren Fortgang hatte, unterdeß die Franzoſen die Fürſtenthümer militäriſch beſetzt hielten.

Erſt unterm 24. Mai 1806 erließ Nagler eine öffentliche Verkündigung des Inhalts, „daß, nachdem in Folge eines zwiſchen Frankreich und Preußen abgeſchloſſenen Vertrags, das Fürſtenthum Ansbach, im Namen des Königs von Baiern, vom Marſchall Bernadotte militäriſch beſetzt worden ſei, der König von dem Tage an auf den Beſitz Verzicht leiſte und darin willige, daß es an Baiern übergeben werde.“ Zu gleicher Zeit erfolgte eine Kundmachung des Königs von Baiern, vom 20. Mai, die in demſelben Sinne abgefaßt war.

Nicht unbeachtet darf es bleiben, daß dieſe zwei offenen Briefe, der preußiſche ſowol als der baierſche, ſich auf die zwiſchen Preußen und Frankreich abgeſchloſſene Übereinkunft beziehen, und daß darin gar nicht die Rede iſt von einem Akt, kraft deſſen das Fürſtenthum Ansbach an Baiern abgetreten worden wäre. Es folgt daraus, daß der einzige Titel, der Baierns Recht auf dieſes Land bildet, einer Seits, der Vertrag von Wien iſt, durch den es Preußen an Frankreich abgetreten hat, und auf der andern Seite die Übereinkunft, kraft deren Buonaparte das Fürſtenthum Ansbach gegen das Herzogthum

Digitized by Google

Berg vertauscht hat. Preußen hat auf Ansbach zu Gunsten Frankreichs Verzicht geleistet, nicht aber zu Gunsten Baierns. Es folgt daraus, daß, sobald die zwischen Frankreich und Preußen auf den wiener Vertrag vom 15. Dezember 1805 eingegangene Verbindlichkeit aufgehört hat, die Verzichtleistung Preußens auf dieses Land nicht mehr von Wirkung gewesen sei, und die preußische Regierung den Besitz desselben habe zurückverlangen können. Dieser Fall ist eingetreten. Der pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 zwischen Frankreich und Preußen besagt in einem Zusatzartikel: „Obgleich der zu Basel am 5. April 1795 geschlossene Friedensvertrag, der tilsiter vom 9. Juli 1807, das pariser Abkommen vom 20. September 1808, so wie alle Übereinkünfte und Akte irgend einer Art, die seit dem baseler Frieden zwischen Preußen und Frankreich geschlossen worden sind, durch den gegenwärtigen Vertrag der That nach ihre Gültigkeit verloren haben, so haben die hohen vertragenden Parteien es doch hier nothwendig erachtet, noch ausdrücklich zu erklären, daß die besagten Verträge aufhören verbindlich zu sein für alle ihre Artikel, mögen sie offenkundige oder geheime sein, und daß sie gegenseitig auf alle Rechte Verzicht leisten und sich von jeder Verpflichtung frei machen, die daraus abgeleitet werden könnten."

Kraft dieses Artikels des pariser Friedens von 1814 hat Frankreich es anerkannt, daß Preußen mit allem Grunde sich wieder in den Besitz des Herzogthums Cleve und des Fürstenthums Neufchâtel gesetzt hat; ebenso mußte Preußens Verzichtleistung auf seine Rechte an das Fürstenthum Ansbach von dem nämlichen Augenblicke an als nicht geschehen betrachtet werden; und wenn diese Macht sich nicht wieder in den Besitz des Landes Ansbach gesetzt hat, so muß man ihr Verhalten Bewegungsgründen einer höhern Art zuschreiben. Wenn aber Preußen von seinem Rechte nicht Gebrauch gemacht hat, so hat es doch nicht darauf verzichtet; denn Hardenberg, sein erster Bevollmächtigter auf dem wiener Kongresse, hat in der Sitzung des deutschen Comité vom 29. Oktober 1814 förmlich erklärt, daß Preußen das Fürstenthum Ansbach nicht als einen Zubehör von Baiern betrachte.

So wie Preußen in seine Rechte auf das Fürstenthum Ansbach von dem Augenblicke an zurückgetreten ist, als sich seine Verhältnisse zu Frankreich änderten, ganz auf dieselbe Weise verlor Baiern alle Ansprüche, welche es auf dieses Land Seitens Frankreich besaß, von

Digitized by Google

dem Augenblicke an, als seine Beziehungen zu dieser Macht ihr Ende erreichten. Unbekannt ist es, ob es mit Absicht geschah, als Buonaparte den Besitz des Fürstenthums Ansbach für den König von Baiern so precair gemacht hat. Man erzählte sich damals, daß Buonaparte dieses kleine reizende Land von 58 Q.-M. mit 238,560 Einwohnern und 550,000 Thlr. jährlicher Einkünfte dem Erbprinzen von Baiern, als selbstständiges Fürstenthum zugedacht habe, um Maximilian Joseph's zweiten Sohn, den Prinzen Karl Theodor, auf den Thron zu bringen!

Gleich unbekannt ist der Vertrag, vermöge dessen Maximilian Joseph, König von Baiern, das seinem Hause gehörende, aus der Jülich'schen Erbschaft stammende Herzogthum Berg an Buonaparte abgetreten hat. Nur das weiß man, daß die Überlassung dieses Landes der Preis war für das Fürstenthum Ansbach. Der König von Baiern hatte, als er noch Kurfürst war, das Herzogthum Berg unterm 17. Dezember 1803 als Apanage- oder vielmehr als Parage-Gut dem Herzoge Wilhelm in Baiern, seinem Schwager, und Haupte der pfalzgräflichen Linie von Birkenfeld, überwiesen, der auf dasselbe nunmehr Verzicht leisten mußte, — gegen welche Schadloshaltung?

Am 16. März 1806 verkündete ein preußischer Kommissarius zu Wesel durch öffentlichen Anschlag, daß der König das Herzogthum Cleve an Buonaparte überlassen und dieser es sich vorbehalten habe, den Fürsten zu bezeichnen, dem dieses Land künftig gehören solle. Fünf Tage darauf wurde der neüe Fürst der Herzogthümer Cleve und Berg im Lande ausgerufen. Ein Befehl Buonaparte's vom 15. März 1806 hatte ihn ernannt: es war sein Schwestermann, der Marschall Joachim Murat. Die Großadmiralswürde von Frankreich, welche ihm schon früher ertheilt worden war, wurde gleichzeitig für erblich in seiner Familie erklärt. Am 27. März 1806 hielt der neüe Herzog von Cleve und Berg seinen feierlichen Einzug in Düsseldorf.

Der König von Preußen und der Kurfürst von Baiern hatten diese Länder der Jülich'schen Erbschaft als Reichsstände, mithin ohne volles Hoheitsrecht, besessen. Buonaparte gab sie seinem Schwager, dem Wortlaute nach zwar mit voller Souverainetät, allein diese stand nur auf dem Papier, in der Wirklichkeit war es anders. Buonaparte kannte, seitdem er sich am 4. Dezember 1804 die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt, kein Deütsches Reich mehr. Er sah sich als Erbe oder Wiederhersteller des Reiches Karl's des Großen an, wie er das nur zu oft selbst ausgesprochen hat. Die vermöge des Rechts der Er-

Digitized by Google

oberung erworbenen Länder diesseits des Rheins verband er anfangs nicht unmittelbar mit seinem Reich, in welchem Falle er ihnen hätte Präfekten vorsetzen müssen, sondern knüpfte sie mittelbar an sich durch Verleihung derselben an seine Verwandten und die ausgezeichnetsten seiner Soldaten ꝛc. So war denn Murat, der Herzog von Cleve und Berg, nicht eigentlich ein souverainer Herr, sondern ganz einfach ein Lehnsträger des Buonaparte'schen Kaiserreichs, der von seinem Oberherrn nach Gefallen entfernt werden konnte, wie es denn auch bald darauf geschehen ist. Die erblich erklärte Großadmiralswürde von Frankreich erinnerte an eins der Erzämter im weiland heiligen Römischen Reiche und machte ihren Inhaber, als Herzog von Cleve und Berg, noch mehr zum gehorsamlichen Vasallen des Imperators, in dessen Händen er ewige Treüe schwören mußte, wie es wenigstens vom Marschall Berthier bekannt ist, der am 30. März 1806 mit dem Fürstenthume Neufchâtel belehnt wurde.

Wäre das Geheimniß des Rheinbundes, der um jene Zeit vorbereitet wurde, nicht bald darauf gebrochen worden, so würde man es nicht begreifen, was die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bewegen konnte, mit Buonaparte am 12. März 1806 zu Mainz einen Vertrag zu schließen, vermöge dessen das Haus Nassau die der Stadt Mainz gegenüber und auf der Petersinsel liegenden Gemeinden Castel und Kostheim mit voller Oberherrlichkeit an Frankreich abtrat. Als Brückenkopf auf rechtem Rheinufer für die Festung Mainz von äußerster Wichtigkeit, konnte Buonaparte die Erwerbung jener Gemeinden wol an ein Geldgeschäft knüpfen; denn ein solches war die Abtretung von Castel und Kostheim. Frankreich übernahm einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden, welche auf den Ländern hafteten, die dem Hause Nassau durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 zugefallen waren, und verbürgte sich überdem für die Untheilbarkeit seiner Besitzungen. Kehl war vom Kurfürsten von Baden bereits am 20. Dezember 1805 vermittelst eines Vertrags abgetreten worden, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist. Die wirkliche Vereinigung von Kehl, Cassel und Kostheim mit dem französischen Kaiserreiche kam jedoch erst im Jahre 1808, durch Senatsbeschluß vom 21. Januar, zu Stande.

Der Reichsdeputations-Receß von 1803 hatte den Johanniter-Orden in Deütschland und sein Fürstenthum Heitersheim nicht allein bestehen lassen, sondern ihm sogar Entschädigungen für einen Theil

Digitized by Google

seiner Verluste bewilligt. Die Kurfürsten von Württemberg und Baden waren es, welche die Besitzungen dieses Ordens, mochten sie innerhalb der Gränzen ihrer Lande oder in deren Nachbarschaft liegen, für gute Beüte erklärten. Während des österreichischen Kriegs von 1805 hatte sich der Kurfürst von Württemberg der Grafschaft Bondorf, die dem Orden gehörte, und der Kurfürst von Baden eines andern Theils der Ordensgüter bemächtigt. Der Orden warf sich darauf Baiern in die Arme, ohne Zweifel mit der Hoffnung, durch den Schutz dieser Macht sich aus dem Schiffbruch zu retten. Der zweite Sohn des Königs von Baiern war mit der Würde des Großpriors der baierischen Zunge bekleidet. Dieses Verhältniß scheint Anlaß gewesen zu sein, dem Könige den Gedanken einzuflößen, seinem Hause den Besitz des Groß-Priorats des Ordens auf dieselbe Weise zu sichern, wie das Großmeisterthum des Deütschen Ordens dem Hause Österreich gesichert worden war. Denn Montgelas, der Minister des neüen Königs, erließ am 14. Januar 1806 an den Herrenmeister von Flachslanden ein Schreiben, worin es hieß, Buonaparte sei damit einverstanden, daß die Würde des Großpriors von Deütschland mit der des Großpriors der baierischen Zunge, in der Person des Prinzen Karl Theodor, zweiten Sohnes des Königs, vereinigt werde, und demgemäß die Höfe von Stuttgart und Karlsruhe benachrichtigt worden seien, den Orden im Genuß seiner Güter nicht weiter zu stören.

Demnächst kam am 28. Januar 1806 zu München ein Vertrag zwischen dem Könige von Baiern und seinem Sohne, dem Prinzen Großprior von Deütschland, zu Stande, folgenden wesentlichen Inhalts: Der König nimmt unter seinen unmittelbaren Schutz und Schirm die alten Besitzungen des Großpriorats in Deütschland und will dafür Sorge tragen, daß ihm die von der Reichsdeputation bewilligten Entschädigungen zu Theil werden. — Das Großpriorat von Deütschland soll auch künftighin eine abgesonderte Zunge bilden, so wie ein besonderes Priorat nebst zugehörigem Kapitel. Die Vereinigung der zwei Würden des Großpriors von Deütschland und des Großpriors von Baiern in der Person des Prinzen Karl Theodor soll nach derselben nicht die Vereinigung der beiden Zungen und der beiden Kapitel zur Folge haben. — Der Prinz Großprior wird auch dann aller seiner Rechte und Gerechtsame, Ehren und Vorzüge theilhaftig bleiben, wenn er sich etwa vermälen sollte. Da er nicht beständig am Sitz des Großpriorats wohnen kann, so wird er einen

Digitized by Google

Statthalter aus den drei ersten Würdenträgern des Priorats ernennen, nämlich entweder den Großprior von Ungarn, oder den von Dacien, oder endlich den Großprior der Ballei Brandenburg. — Andere Bestimmungen des Vertrags bezogen sich auf die innere Einrichtung des Ordens; allein da der Orden kurze Zeit darauf in den Staaten des Königs von Baiern sein Ende erreichte, so ist es unnütz, bei diesen Einzelheiten zu verweilen. Die Aufhebung erfolgte durch königlichen Erlaß vom 8. September 1808; alle Güter des Ordens wurden eingezogen und ihre Einkünfte zur Ausstattung der Bisthümer und zum Unterhalt der öffentlichen Lehranstalten bestimmt.

Der luneviller Friedensschluß hatte vom Breisgau den auf dem linken Rheinufer belegenen und unter dem Namen des Frickthals bekannten Theil abgelöst. Die französische Regierung übergab ihn der Schweiz, die ihn dem Canton Argau einverleibte. Die innigen Beziehungen, welche zwischen dem Frickthal und dem Breisgau seit Jahrhunderten bestanden hatten, machten ein Abkommen nothwendig, kraft dessen die neüen Verhältnisse beider Länder zu ordnen und zu regeln waren. Der Kurfürst von Baden, durch den presburger Frieden Besitzer des Breisgau geworden, und die Regierung des Cantons Argau, ernannten demgemäß Bevollmächtigte, welche in der Stadt Arau zusammentraten, und daselbst am 17. September 1808 einen Vertrag folgenden Inhalts unterzeichneten:

Im 1. und 2. Artikel wird die Gränze, als welche der Stromstrich des Rheins gilt, so wie das Eigenthum an den über den Strom führenden Brücken geregelt. Die Städte Rheinfelden und Seckingen, erstere zu Argau, letztere zu Baden gehörig, behalten eine jede das Eigenthum ihrer Brücke und ihres Zolls; die Brücke und der Zoll von Kaiserstuhl ist ein ausschließliches Eigenthum des Großherzogs von Baden. Die Laufenburger Brücke nebst Zoll werden unter die zwei auf beiden Ufern belegenen Theile der Stadt getheilt, nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Theil am Gemeindevermögen nach den Bestimmungen des Art. 13. Theil haben wird. — Jede der vertragenden Parteien wird auch fernerhin die Wasserzölle erheben, in deren Besitz sie sich befindet. Art. 3. — Die Schifffahrt gehört gleichmäßig den Stromanwohnern, besondere Übereinkünfte vorbehalten, wie es eine für die Rheinstrecke zwischen Seckingen und der Grenzach giebt. Diese Übereinkunft, gemeinhin unter dem Namen des Briefes vom Monat Mai 1767 bekannt, wird erneüert, doch etwas verändert aus

Digitized by Google

dem gegenwärtigen Vertrage hinzugefügt. Art. 4. — Die Fischerei-Gerechtigkeit wird nach dem Herkommen geregelt. Art. 5. — Der große oder kaiserliche Zoll, welcher in Rheinfelden und Waldshut von allen zu Lande und zu Wasser durchgehenden Waaren gezahlt wird, und die Abgabe, welche man das Laufenburger Geleit nennt, werden unter die beiden vertragenden Parteien nach derjenigen Weise vertheilt, die in den Artikeln 6 und 8. bestimmt ist. — Die Posten zu Rheinfelden, Stein und Groß-Laufenburg verbleiben dem Canton Argau, der sich bereit erklärt, in dieser Beziehung ein Abkommen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis zu treffen, der dazumal noch im Besitz des badenschen Postwesens war. Art. 9. — Argau wird den Personen, welche im Frickthal eine Anstellung gehabt haben, auch ihren Wittwen und Kindern die ihnen bewilligten Pensionen nach wie vor auszahlen lassen, doch nur so lange, als sie im Canton ihren Wohnsitz behalten. Art. 10. — Die Archive werden je nach Verhältniß der Örtlichkeit, auf die sie sich beziehen, zur Theilung kommen. Art. 11. — Die Güter und Einkünfte der geistlichen, frommen und Unterrichtsanstalten, die in den Gebieten der beiden vertragenden Parteien liegen, werden gegenseitig diesen Stiftungen erstattet, und der darauf gelegte Sequester wird alsobald aufgehoben werden. Art. 12, 15, 16. — Die Art. 13 und 14 bestimmen die Grundsätze, nach denen die Gemeinde- und geistlichen Güter der Stadt Laufenburg zwischen dem badenschen und schweizer Theil dieser Stadt getheilt werden sollen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Untergang des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation im Jahre 1806.

Kleinere Veränderungen im Reich, in dem Zeitraume von 1792—1806.

Die Rheinbunds-Akte, welche dreizehn deütsche Fürsten am 12. Juli 1806 mit dem Gewaltgebietiger auf dem selbst geschaffenen Kaiserthrone Frankreichs schlossen, vollendete den Einsturz des Gebäudes der Reichsverfassung, das in seinen tiefsten Grundmauern

Digitized by Google

zuletzt durch den presburger Frieden erschüttert worden war. Die Errichtung des Rheinbundes muß als die sich von selbst verstehende Folge eines Vertrags angesehen werden, kraft dessen das Reichsoberhaupt in seiner Ohnmacht eingewilligt hatte, daß drei Stände des Reichs das Band zerreißen durften, vermittelst dessen sie an einen politischen Körper gebunden waren, den man seit drittehalb Jahrhunderten mit Recht als ein Bollwerk der Unabhangigkeit der europäischen Staaten betrachtet hatte. Bevor wir aber näher auf einen Pact eingehen, der Deütschland das Siegel der Knechtschaft aufgedrückt hat, müssen wir noch von einigen anderen Ereignissen sprechen, welche, ohne, wie jener Bund, natürliche Ergebnisse des presburger Friedens zu sein, doch als Folge dieses Friedensschlusses eingetreten sind, und die Katastrophe eingeleitet haben, die zu berichten, wir die traurige Pflicht haben.

Das Recht, die geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe, die Bischöfe, die Pröpste und Äbte in der deütschen Kirche zu wählen, gebührte den Kapiteln, die zu den Sitzen dieser Kirchenfürsten gehörten. Diese Kapitel bestanden aus Chorherren, die aus den ältesten Haüsern der deütschen Ritterschaft entsprungen waren, welche als eine ihrer schönsten Vorrechte das Recht betrachtete, dem Reiche Fürsten zu geben, von denen einige unmittelbar nach den gekrönten Haüptern den Rang hatten, und selbst den Königen vorangingen, die mit ihnen zusammen Glieder desselben politischen Körpers waren. Die Rechte des ersten dieser Kapitel, des Kapitels zu Mainz, waren durch den Reichsdeputations-Hauptreceß von 1803, so wie durch die päpstliche Bulle vom 1. Februar 1805, auf das Kapitel zu Regensburg übertragen worden, und der Receß hatte ausdrücklich gesagt: „Der Kurfürst-Erzkanzler wird auch fernerhin in Gemäßheit der Statuten seiner ehemaligen Metropole gewählt werden."

Wie über die Maßen erstaunen und verwundern mußten sich die Herren auf dem Reichstage, als der Freiherr Albini, Minister des Kurfürsten-Erzkanzlers, am 27. Mai 1806 mit einer gar wundersamen Erklärung zum Vorschein kam! Nachdem er ein Klage-, ja ein Jammerlied darüber angestimmt hatte, daß es dem Kurfürsten, seinem Herrn, trotz aller angewandten Mühe und Sorge noch nicht gelungen sei, die katholische Kirche Deütschlands gleichförmig nach Vorschrift des neüesten Reichsgrundgesetzes einzurichten, habe er dem Reichstage zu berichten, daß er sogar dahin noch nicht gekommen sei,

Digitized by Google

das Kapitel seiner Metropolitankirche zusammenzusetzen; daß die dem Erzkanzler überwiesenen Einkünfte auf die manchfaltigste Weise beeinträchtigt worden seien, was nach Ableben des gegenwärtigen Würdenträgers sehr wahrscheinlich noch mehr anwachsen würde. Der Minister verkündete, daß der Kurfürst-Erzkanzler in Folge seines vorgerückten Alters nicht länger anstehen dürfe, sich einen Gehülfen zu wählen, der sein Nachfolger werden könne, und der die Eigenschaften, den persönlichen Einfluß und die nöthigen Beschützer besitze, um ihm, während des Überrestes seiner Regierung, die Aufrechthaltung seiner Vorrechte und die Erhaltung des kurfürstlichen Staats zu erleichtern und die Festigkeit desselben nach seinem Tode sicherzustellen; daß, nach Erwägung aller dieser Umstände, der Kurfürst-Erzkanzler gemeint sei, seine Wahl auf keine würdigere Person zu lenken, als auf den Cardinal Fesch, dessen Vorfahren sich im 15. und 16. Jahrhundert im Dienste der Nation ausgezeichnet hätten, und der, weil er im kräftigsten Lebensalter stehe und mit dem römischen Purpur bekleidet sei, im höchsten Grade all' die Eigenschaften in sich vereinige, die zu dieser Stellung erforderlich seien; daß der Kurfürst diesen Prälaten vom Papste als seinen Coadjutor und Nachfolger verlangt, und von all' diesen Schritten dem Reichsoberhaupte, wie es sich gebühre, Kenntniß gegeben habe, dessen Weisheit einen Entschluß nur billigen könne, der von den bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt werde.

So glaubte der erste Reichsfürst, der erste Würdenträger des Deütschen Reichs, daß eine Verletzung seiner Pflichten, die einem Buonaparte nur Verachtung einflößen konnte, diesen bewegen würde, die politische Existenz des deütschen Erzkanzlers zu schützen und zu verbürgen. Um so mehr hat man Grund, dieses wahrhaft schamlose Betragen unbegreiflich zu finden, weil nicht vorauszusetzen ist, daß der Kurfürst keine Kenntniß von den Unterhandlungen gehabt habe, die zur nämlichen Zeit in Paris wegen Errichtung des Rheinbundes im Gange waren, bei dem Buonaparte sich das Recht anmaßte, den Nachfolger des Fürsten-Erzkanzlers zu ernennen.

Kaiser Franz verbarg das Mißfallen nicht, welches ein so unkluger, ein so gesetzwidriger Schritt in ihm erweckt hatte. „Erzkanzler des Reichs," so sprach er Karl von Dalberg in seinem Antwortschreiben an, „Ihr kennt Eüere Pflichten zu gut, als daß es nothwendig wäre, Eüch Das ins Gedächtniß zurückzurufen, was der westfälische Friede in Bezug auf die Aufrechthaltung der Statuten

Digitized by Google

der deütſchen Erzbisthümer und Bisthümer angeordnet; was, mit Rückſicht auf die ehemalige Metropolitankirche zu Mainz, das neüeſte Grundgeſetz, der Receß der Reichsdeputation beſtätigt hat, und was durch die von S. Heiligkeit zu Paris gehaltene Conſiſtorial-Akte aufs neüe verbürgt worden iſt, endlich auch die Pflichten, welche die kaiſerliche Wahlkapitulation in ſolchem Falle dem Reichsoberhaupte auferlegt."

Der Schritt des Erzkanzlers brachte in Paris einen ganz andern Eindruck hervor. Buonaparte kündigte dem Senate an, daß er, im Namen des Cardinals Feſch, die Ernennung zum Coadjutor angenommen habe. Dieſes Ereigniß hatte jedoch, wie wir ſehen werden, keine Folge; Buonaparte verfügte auf andere Weiſe über die Beſitzungen des Kurfürſten-Erzkanzlers.

Ein anderes Ereigniß und Vorläufer der Rheinbunds-Akte fand im nördlichen Deütſchland ſtatt. Guſtav IV. Adolph von Schweden, Herzog in Vorpommern, hatte ſich bei mehr als einer Gelegenheit als ein eifriger Vertheidiger der deütſchen Verfaſſung kund gegeben. Am 13. Januar 1806 hatte er auf dem Reichstage die Erklärung abgeben laſſen, daß die geſetzwidrigen Handlungen, welche mehrere Reichsſtände ſich erlaubt hätten, und die allen Grundſätzen der Ehre und der Tugend Hohn ſprächen, ihm Veranlaſſung gegeben hätten, von jetzt an nicht mehr an den Berathungen des Reichstags Theil zu nehmen. Wenn der König von Schweden dieſe Drohung nicht ausführte und wenn er, einige Zeit nachdem er ſie gemacht, ſich entſchloß, die Beſchwerden, welche er gegen den König von Preüßen hatte, an den Reichstag zu bringen, ſo durfte man aus der edlen Entrüſtung, welche ihm die Geſetzwidrigkeit einiger Handlungen der Stände im ſüdlichen Deütſchland eingeflößt hatte, unbedenklich den Schluß ziehen, daß man es bei ihm mit einer wirklich fürſtlichen Geſinnung zu thun habe, die es ſich nie geſtatten würde, ebenfalls das Beiſpiel eben ſo willkürlicher Handlungen zu geben.

Der König von Schweden ſtand an der Spitze ſeiner Truppen, die das Herzogthum Lauenburg verlaſſen hatten und nach Schwediſch-Pommern zurückgegangen waren. Die Stände dieſer Provinz, von ihrem verfaſſungsmäßigen Rechte Gebrauch machend, hatten ſich der Errichtung der Landwehr widerſetzt, die der König-Herzog anbefohlen hatte. Die pommeriſche Regierung, welche unmittelbar von der Perſon des Fürſten abhing, ſcheint den König wegen der Unterſtützung

Digitized by Google

verſtimmt zu haben, die ſie den Vorſtellungen der Stände zu Theil werden ließ gegen eine Maßregel, welche man ebenſo den Intereſſen des Landes, als der Verfaſſung zuwider erachtete.

Statt treuen Räthen wegen des Muthes Rechnung zu tragen, den ſie gezeigt hatten, als ſie die Intereſſen ihres Landes gegen einen Fürſten vertheidigten, in deſſen Händen ihre bürgerliche Exiſtenz lag, ſah Guſtav IV. Adolph dieſen verfaſſungsmäßigen Widerſtand als ſtrafbare Widerſetzlichkeit an, caſſirte alle Mitglieder der Regierung zu Stralſund vermittelſt eines Reſcripts, welches er am 18. Juni 1806 an den Freiherrn Eſſen, ſeinen Statthalter in Schwediſch-Pommern, richtete und worin er dieſen zugleich zum alleinigen Vollſtrecker ſeiner Befehle beſtellte.

Dieſer ebenſo ungerechten, als nach deutſchen Geſetzen rechtswidrigen Handlung folgte am 26. Juni eine andere völlig willkürliche und ebenſo der Reichsverfaſſung widerſprechende That. In einem Schreiben, welches er an dem gedachten Tage an den Freiherrn Eſſen richtete, ſagte der König, wie er ſchon ſeit langer Zeit zu ſeinem Ärger die Wahrnehmung habe machen müſſen, daß allen Plänen, die er für die Wohlfahrt ſeiner deutſchen Unterthanen gefaßt habe, von Leuten entgegengearbeitet würde, die bei jeder Gelegenheit auf Privilegien pochten; daß dieſe Vorkommniſſe in ihm die Überzeugung habe entſtehen laſſen, die Verfaſſung von Pommern ſei mangelhaft und ſchlecht, daß dieſe Überzeugung den höchſten Grad von Gewißheit gewonnen habe, ſeitdem er vernommen, daß ſeine Befehle zur Errichtung der Landwehr Widerſtand gefunden hätten bei den Ständen, die ſich ſogar herausgenommen, auf den Entſcheid der höchſten Gerichtshöfe des Reichs zurückgehen zu wollen; daß in Folge deſſen er hiermit die Verfaſſung ſeiner deutſchen Provinzen für null und nichtig erkläre und die Landſtände, wie hierdurch geſchehe, auflöſe; daß er aber, um den Beweis zu liefern, daß alle ſeine Maßnahmen nur das Glück ſeiner Unterthanen zum Ziele hätten, er in Pommern die ſchwediſche Verfaſſung einführe, ihrem ganzen Umfange nach, wie ſie durch die Akte vom 21. Auguſt 1772 und durch die vom 21. Februar und 3. April 1789 zu Recht beſtände. Eine nothwendige Folge dieſer Maßregel war das königliche Edikt vom 10. Juli 1806, welches die Dienſtbarkeit in Pommern aufhob, die von dem Augenblicke an nicht mehr von Beſtand ſein konnte, wo die Bauern berufen waren, einen der Stände, einen der integrirenden Theile der geſetzgebenden Gewalt zu bilden.

Digitized by Google

Es hieß alle Volksrechte verkennen, es hieß gegen Kaiser und Reich und ihre Macht sich empören, darum seine Unterthanen zu strafen, weil sie sich auf die Entscheidung der höchsten Gerichte im Reich berufen hatten, und eine Verfassung zu vernichten, die auf Grundgesetzen und Verträgen beruhte; das hieß durch sein Beispiel die Gesetzwidrigkeiten bekräftigen, die seit Abschluß des presburger Friedens begangen worden waren, und im Voraus zu den Usurpationen ermächtigen, welche die Rheinbunds-Akte im vollsten Maaße auszuschütten im Begriff stand; und dieses Beispiel war um so gefährlicher, als es gerade der König von Schweden war, der es gab, ein Fürst, der, bei allen seinen Wunderlichkeiten, doch immer eine große Achtung für die Aufrechthaltung und Ausübung des Sittengesetzes an den Tag gelegt hatte. Vergebens war es, als er, um den peinlichen Eindruck zu verwischen, den diese despotische Handlung in den Geistern zurückgelassen hatte, am 5. Juli feierlichst erklärte, es sei nicht seine Absicht, sein Herzogthum Pommern vom Deütschen Reich zu trennen.

In der nämlichen Zeit sah man auch ein Ereigniß, das in den Jahrbüchern der deütschen Geschichte bis dahin ohne Vorgänger war: ein halbsouveraines Haus leistete freiwillig auf seine Unabhangigkeit Verzicht, um sich einem mächtigeren Nachbar zu unterwerfen.

Die Grafen Fugger gehören nicht zu den ganz alten Häusern; ihre adliche Würde ist nicht mit ihrem Blute auf den Schlachtfeldern des frühern Mittelalters erkauft worden; sie verdanken dieselbe der Gewerbthätigkeit ihrer Voraltern, welche, nachdem sie unter ihren Mitbürgern Wohlstand verbreitet hatten, sie in den Stand setzten, auch dem kaiserlichen Oberhaupte des Deütschen Reichs nützliche und uneigennützige Dienste zu leisten. Johann Fugger, ein Webersmann aus dem Dorfe Graben, in der Nähe von Augsburg, erhielt, nachdem er die Tochter eines Bürgers dieser freien Reichsstadt zur Hausfrau bekommen, im Jahre 1370 daselbst das Bürgerrecht, in damaligen Zeiten ein kostbares und schwer zu erlangendes Recht. Er wurde der Schöpfer eines, für Augsburg und seine Umgebungen sehr einträglichen Handelszweiges, und übertrug sein Gewerbe wie seine Liebe zur Sparsamkeit auf seine Kinder. Seine Enkel Ulrich, Georg und Jakob erweiterten durch seltenen Fleiß, Geschicklichkeit, Pünktlichkeit, Redlichkeit und die dem wahren Kaufmann eigenthümliche Sparsamkeit ihre Handelsgeschäfte außerordentlich und legten den Grund zum

Digitized by Google

großen Flor der Familie, wozu die Heirat Jakob Fugger's mit der Schwester des berühmten Handelsherrn Wilhelm von Rehm nicht wenig beitrug, indem die Fugger dadurch aus der Weberzunft in die Kaufmannsstube kamen. Dieser Jakob Fugger erhielt 1473 vom Kaiser Friedrich III. ein Wappen mit drei Lilien und ward vom Kaiser Maximilian in den Adelstand erhoben. Jakob setzte seine Brudersöhne zu Erben ein, welche Karl V., dem sie ungeheure Summen vorgeschossen hatten, ohne deren Erstattung zu beanspruchen, 1530 in den Freiherren- und Grafenstand erhob. Sie wurden, wie an einem andern Orte gezeigt worden ist, die Gründer von zwei Hauptlinien, davon sich jede wieder in mehrere Nebenzweige spaltete (I. 1., S. 278). Ihre Besitzungen liegen, wie gleichfalls nachgewiesen worden ist, in demjenigen Theile von Schwaben, der zwischen der Donau und dem Lech eine Gabel bildet und von der Iller und Günz durchschnitten ist. Vor 50 Jahren schätzte man ihre Bodenfläche auf 20–22 Q.-M. mit 45—48,000 Einwohnern, und ihre Einkünfte auf 260,000 Gulden, diejenigen ungerechnet, welche aus den Fugger'schen Gütern in Österreich fließen. Ein Zweig des Hauses, der letzte des Jakob Fugger'schen Hauptastes, nachdem die besonders entstandenen Zweige 1758, 1764 und 1777 ausgestorben waren, wurde am 1. August 1803 von Kaiser Franz II. in den Reichsfürstenstand erhoben, und dessen an der Günz belegene Begüterung Babenhausen, Boos und Kettershausen bildete von da an das Fürstenthum Babenhausen. Außer demselben besaß diese Linie noch die Herrschaften Wellenburg, Reinhardshausen, Gablingen, Gottenau und Helmertingen; ferner die schwäbisch-österreichischen Herrschaften Markt-Biberbach und Irrmannshofen. Nachdem der mückhausensche Zweig des Hans Fugger'schen Hauptastes am 16. Juli 1804 erloschen war, theilte sich dieser Ast noch in den kirchheimischen und glöttischen Zweig. Jener spaltete sich wieder in Fugger-Kirchheim und Fugger-Nordendorf. Ersterer besaß die Herrschaften Kirchheim, Eppighausen, Türkenfeld, Schmiegen, Mückhausen, Schwindegg und Kirchtambach; und der Zweig Nordendorf die Herrschaften Nordendorf und Niederalfingen. Ein anderer Zweig des Fugger'schen Hauses besaß die Herrschaften Kirchberg und Weißenhorn, die zwischen der Donau, Iller und Günz liegen. Sie waren nicht reichsunmittelbar, sondern standen unter der Oberherrlichkeit des Hauses Österreich, das aber dieselben nicht unter die Markgrafschaft Burgau, neben der sie liegen, gestellt hatte (I. 1., S. 94).

Digitized by Google

Da der Friedensvertrag von Presburg ihrer nicht Erwähnung gethan hatte, so entstand die Frage, ob das Oberhoheitsrecht auf den König von Baiern, zugleich mit der Markgrafschaft Burgau, übertragen worden sei.

Ohne Zweifel war es dieser Umstand, in Verbindung mit anderen Schwierigkeiten, welche die Grafen vorhersehen mochten, der alle Zweige des Hauses Fugger, jedoch mit Ausnahme des Fürsten zu Babenhausen, bestimmte, dem Könige von Baiern am 16. April 1806 eine Akte zu überreichen, kraft deren sie sich freiwillig und unter gewissen Bedingungen der Oberherrlichkeit dieses Monarchen unterwarfen. Dieser gab am 7. Juni 1806 eine Erklärung ab, in der er, nachdem er die Unterwerfung angenommen hatte, die Rechte und Vorzüge, deren die Grafen genießen sollen, regelte; ihrer Seits unterzeichneten aber diese am 10. Juni eine zweite Akte, vermöge deren sie die Erklärung des Königs annahmen und in ihren rechtlichen Folgen anerkannten.

Wir unterlassen es auf die Einzelheiten dieser Aktenstücke einzugehen, weil die Declaration vom 7. Juni dem Reglement zur Grundlage gedient hat, welches der König von Baiern am 31. Dezember 1806 für die Fürsten, Grafen und Herren erließ, die vermöge der Rheinbunds-Akte unter seine Oberhoheit gestellt worden waren. Weiter unten wird sich die Gelegenheit darbieten, auf dieses Reglement zurückzukommen.

Untergang des Deütschen Reichs! So lautet die Überschrift des Hauptstücks, in welchem wir von der unvermeidlichen Katastrophe, und wie es dabei zugegangen, zu berichten haben. Alles Unheil, was seit einem Jahrtausend über Deütschland hereingebrochen, ist von seinen Fürsten verbrochen worden, von den Nachkommen jener Beamten des Kaisers, die in schnöder Selbstsucht sich zu selbstständigen Gebietern emporgeschwungen haben! Aber die Unabhangigkeit, die volle Oberherrschaft über das deütsche Volk oder seine Bruchstücke, die fehlte ihnen noch, die mußte noch errungen werden, und sie wurde errungen im Jahre des Heils, da man schrieb 1806 nach Christi Geburt, ein Jahr des Unheils für Deütschland und das deütsche Volk! Sechszehn deütsche Fürsten und ein deütscher Graf waren es, die sich lossagten vom Kaiser und vom Reich, die sich einem fremden Abenteürer in die Arme warfen, um seine Knechte zu werden. Deütschlands Geschichte hat in älterer, wie in neüerer Zeit viele traurige

Digitized by Google

Ereigniſſe erlebt, aber kein Ereigniß iſt für ſeine Urheber ſchmachvoller geweſen als dasjenige, wodurch Deütſchland in den tiefſten Abgrund ſeiner tiefſten Erniedrigung geſchleüdert wurde. Auf wälſchem Boden, drüben jenſeits des Wasgau-Waldes in der Hauptſtadt des weſtlichen Erbfeindes der Deütſchen, ſchmiedeten deütſche Fürſten ſich und ihrem Vaterlande die ehernen Ketten, die das deütſche Volk ſieben lange Jahre lang an das Geſchick eines Mannes gefeſſelt haben, der es zu geißeln verſtanden hat, wie keiner vor ihm.

Die Geſchichte der Unterhandlungen, welche den Abſchluß des unter dem Namen der Akte des Rheinbundes bekannten Pacts herbeigeführt haben, iſt in das tiefſte Geheimniß gehüllt. Wir wollen den Schleier nicht lüften, der ſie deckt, wenn es auch in unſerm Vermögen läge; denn ſchon ſchmerzlich genug iſt das Gefühl, von dieſem politiſchen Akt überhaupt zu ſprechen, den ein jeder Deütſcher, der da weiß, was ein Vaterland iſt, aus der Geſchichte verlöſchen möchte. Sieben Jahre unſäglicher Leiden und drei Jahre eines ſiegreichen Triumphzugs haben kaum die Schmach zu tilgen vermocht, welches dieſes Denkmal der Knechtſchaft dem deütſchen Namen aufgedrückt hat.

Als wenn es gar keine deütſche Verfaſſung mehr gegeben hätte, als wenn die beſtehenden Geſetze und Verträge nichts als Spiegelfechtereien geweſen wären, als wenn ein uralter Beſitz nicht die Rechte der Völker heiligen könnte, unternahmen es deütſche Fürſten, ſich freiwillig vom Reiche loszuſagen und eine Geſellſchaft zu ſtiften, vermöge deren ſie ſich, unter dem Namen eines Schutz- und Schirmherrn, einen corſiſchen Soldaten zum Herrn und Meiſter gaben, den viel Glück, noch mehr Keckheit, einige militäriſche Talente und eine ganze Reihe von Unthaten auf einen fremden Thron gebracht hatten. Bewundernswerth iſt nichts an jenem merkwürdigen Exemplare des modernen Feldlagers, als Schlauheit und Niederträchtigkeit. So wie man einen Romanheiligen aus ihm verfertigen will, wie es in unſerer Zeit, ſogar auf deütſchem Grund und Boden von — Blauſtrümpfen verſucht wird, verwickelt man ſich in die grellſten Unwahrheiten. Die deütſchen Fürſten, welche den Pariſer Pact vom 12. Juli 1806 unterzeichneten, erblickten in dieſer Akte ein Mittel, ihren Ehrgeiz zu befriedigen, aber auf Unkoſten ihrer Nachbarn, und die Schranken niederzuwerfen, womit die Reichsverfaſſung ihre Gewalt umgränzt hatte. Wenn man jenes zügelloſe Gelüſt nach abſoluter Gewalt

Digitized by Google

betrachtet, welches zwar schon seit Jahrhunderten, vorzüglich aber in jener Zeit, sich des Geistes der Gewaltinhaber bemächtigt hatte, die bis dahin glücklich und geliebt unter der Herrschaft der Gesetze regierten, so könnte man geneigt sein, jenes Gelüst als eine Seüche zu betrachten, die die Vorsehung über sie verhängt hatte. Sie waren bis zu einem Grade erblindet, daß sie nicht mehr den Abgrund erkennen konnten, in den sie ihre Völker, sich selbst und ihre Familien hinabzustürzen im Begriff standen.

Das Geheimniß, in welches man diese Verhandlung hüllte, war so tief und so wohl verwahrt worden, daß der Bundesvertrag abgeschlossen wurde, ohne daß die in Paris anwesenden Gesandten der drei Höfe, welche das größte Interesse dabei gehabt haben würden, ihn zu hintertreiben, nämlich die Gesandten von Österreich, Preüßen und Rußland, auch nicht die leiseste Ahnung davon erhielten. Der russische Gesandte unterzeichnete sogar acht Tage nachher einen Vertrag, den er sicherlich weit von sich weg geworfen haben würde, hätte nur ein leiser Gedanke von Dem ihn beschlichen, was rings um ihn her vorging. Französische Schlauheit gesellte sich hier zum Knechtssinn deütscher Minister, echter Bedientenseelen, die, indem sie ihren Herren, großen und kleinen, die Herrscherruthe verschafften, Verräther an ihrem Vaterlande wurden. Diese gemeinen Bedientenseelen, haben sie sich geschämt, ihren Landsleüten, dem österreichischen, dem preüßischen Gesandten unter die Augen zu treten? Stand ihnen nicht das Kainsmaal auf der Stirn?! Daher vielleicht mit die Verwahrung des Geheimnisses!

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurden am 1. August 1806 zwei Erklärungen übergeben, die eine von Buonaparte's Gesandten, die andere von den Ministern von vierzehn Ständen des Reichs. Diese zwei Schriftstücke verkündeten dem staunenden Eüropa, daß es kein heil. Römisches Reich deütscher Nation mehr gebe!

Die erste dieser Erklärungen lautete, in der Übersetzung, wörtlich also:

Der Unterzeichnete, Geschäftsträger S. M. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien bei dem allgemeinen Reichstage des Deütschen Reichs, hat von S. M. den Befehl empfangen, dem Reichstage folgende Erklärungen zu machen:

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, die souverainen Fürsten von Regensburg, Baden, Berg, Hessen-Darmstadt, Nassau und die

Digitized by Google

andern hauptsächlichsten Fürsten im Süden und Westen von Deütschland, haben den Entschluß gefaßt, unter sich einen Bund zu schließen, der sie gegen alle Unsicherheiten der Zukunft schützen könne, in Folge dessen sie aufgehört haben, Stände des Reichs zu sein.

Da die Lage, in welche der presburger Friedensvertrag unmittelbar die mit Frankreich verbundenen Höfe und mittelbar die Fürsten versetzt hat, die sie umgeben oder die ihre Nachbarn sind, unverträglich ist mit der Eigenschaft eines Reichsstandes, so war es für sie und diese Fürsten eine Nothwendigkeit, nach einem neüen Plan das Systeem ihrer Verhältnisse zu ordnen und daraus einen Widerspruch zu entfernen, der eine unaufhörliche Quelle der Aufregung, Unruhe und Gefahr gewesen sein würde.

Seiner Seits konnte Frankreich, bei der Aufrechthaltung des Friedens im südlichen Deütschland wesentlich betheiligt seiend, nicht daran zweifeln, daß, sobald es seine Kriegsvölker über den Rhein zurückgezogen haben würde, die Zwietracht, die unvermeidliche Folge der widersprechenden und unsicheren Verhältnisse, die man schlecht erklärt und schlecht kennt, aufs Neüe die Ruhe der Völker beeinträchtigt und vielleicht den Krieg auf dem Festlande angefacht haben würde; überdem verpflichtet, an der Wohlfahrt seiner Bundesgenossen mitzuwirken und ihnen den Genuß der Vortheile zu verschaffen, welche durch den presburger Frieden zugesichert und verbürgt worden sind, hat Frankreich in der Verbindung, die sie eingegangen sind, nur eine naturgemäße Folge und eine nothwendige Ergänzung jenes Friedensvertrages erkennen können.

Seit langer Zeit hatten allmälige Änderungen, die von Jahrhundert zu Jahrhundert im Wachsen gewesen sind, die Verfassung des Deütschen Reichs nur zu einem Schatten ihrer selbst gemacht. Die Zeit hatte alle Größe- und Machtverhältnisse, wie sie ursprünglich zwischen den verschiedenen Gliedern des Bundes bestanden, sei es unter sich, sei es im Verhältniß zum Ganzen, davon sie Theile waren, gänzlich verändert.

Der Reichstag hatte aufgehört einen eigenen Willen zu haben. Die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe konnten nicht in Ausführung gebracht werden. Alles bezeügte eine so große Schwächung, daß das verknüpfende Band Niemanden mehr eine Bürgschaft darbot und zwischen den Mächtigen nur ein Mittel der Uneinigkeit und der Zwietracht geworden war. Die Ereignisse von drei Coalitionen haben diese Schwächung auf den höchsten Gipfel gebracht. Ein Kurfürstenthum ist verschwunden durch Hannovers Vereinigung mit Preüßen; ein nordischer König hat seinen übrigen Staaten eine der Provinzen des Deütschen Reichs einverleibt; der presburger Friedensvertrag hat JJ. MM. den Königen von Baiern und Württemberg und S. D. dem Kurfürsten von Baden den vollen Genuß der Souverainetätsrechte zugesprochen, Vorzüge, welche die übrigen Kurfürsten ohne Zweifel ebenfalls in Anspruch nehmen werden, und zwar mit Grund, die sich aber weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste der Reichsverfassung in Übereinstimmung bringen lassen.

S. M. der Kaiser und König sieht sich daher zu der Erklärung genöthigt, daß er das Dasein der Deütschen Verfassung nicht mehr anerkennt; dagegen anerkennt er die volle und absolute Souverainetät eines jeden der Fürsten, deren Staaten

Digitized by Google

das heutige Deutschland bilden, und unterhält mit ihnen dieselben Verbindungen, wie mit den übrigen unabhängigen Mächten Europas.

S. M. der Kaiser und König hat die Würde eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes angenommen. Er hat es nur in den friedlichsten Absichten und darum gethan, daß seine Vermittelung, stets zwischen den schwächsten und den stärksten der Bundesgenossen stehend, jeglicher Uneinigkeit, jeglicher Beunruhigung zuvorzukommen vermöge.

Nachdem er auf diese Weise den theuersten Interessen seines Volks und denen seiner Nachbarn Genüge geleistet, nachdem er, soweit es bei ihm gestanden, für die künftige Ruhe Europas und insonderheit für die Ruhe Deutschlands Sorge getragen hat, also eines Landes, welches unaufhörlich der Schauplatz kriegerischer Unternehmungen gewesen ist; indem er dem Widerspruch ein Ende gemacht, der Völker und Fürsten unter den scheinbaren Schutz eines Systems stellte, welches ihren politischen Vortheilen und ihren Verträgen entgegen waren, hegt des Kaisers und Königs Majestät die Hoffnung, daß die Nationen Europas endlich ihr Ohr den Einflüsterungen derjenigen verschließen werden, die auf dem Festlande einen Zustand ewigen Kriegs unterhalten möchten; daß die Heere Frankreichs, welche über den Rhein gekommen sind, diesen Strom zum letzten Male überschritten haben, und daß die Bewohner Deutschlands künftighin das schreckliche Gemälde von Unordnungen aller Art, von Verwüstungen und Metzeleien, die der Krieg stets in seiner Begleitung hat, nur noch in den Erzählungen von der Vergangenheit erblicken werden.

S. M. hat erklärt, daß sie die Gränzen Frankreichs niemals über den Rhein hinaus vorschieben werde. Der Kaiser und König hat sein Versprechen treu erfüllt. Jetzt ist sein einziger Wunsch, die Mittel, die ihm von der Vorsehung anvertraut worden sind, anwenden zu können zur Befreiung der Meere, dem Handel seine Freiheit wieder zu geben und auf diese Weise der Welt ihre Ruhe und ihr Glück sicher zu stellen.

Regensburg, den 1. August 1806. Bacher.

Die zweite Erklärung, die der deutschen Fürsten, war, in der Muttersprache, folgender Maßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl- auch Wohlgeborene,
Insonders hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botschafter und Gesandten haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchst- und hohen Committenten Eurer Excellenzien, Hochwürden-, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeborenen nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, daß das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers mit einander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, daß es in der That schon aufgelöst sei. Das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit

Digitized by Google

langer Zeit in dem Herzen jedes Deütschen, und so drückend die Erfahrung der letzteren Jahre war, so hat sie doch im Grunde die Hinfälligkeit einer in ihrem Grunde ehrwürdigen, aber durch den — allen menschlichen Anordnungen anklebenden Übelstand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätigt. Nur diesem Umstande muß man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des nördlichen und südlichen Deütschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mußten nothwendig alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Sinn; vergeblich suchte man Deütschland mitten im Deütschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblößten und allen Drangsalen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfassungsmäßigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen. Der Friede von Luneville, und mehr noch der Reichsschluß von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deütschen Reichsverfassung neües Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegraümten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen zehn Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs Neüe außer allem Zweifel gesetzt. Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtungen haben die Souveraine und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deütschlands sich bewogen gefunden, einen neüen, und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schließen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung mit dem deütschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge und selbst durch Erklärungen der mächtigeren Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können; allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben. Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deütschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, daß S. M. der Kaiser von Frankreich Allerhöchstdero Ruhmes halber ebenso sehr, als wegen des eigenen Interesses des Französischen Kaiserstaats, die Aufrechthaltung der neüen Ordnung der Dinge in Deütschland und die Befestigung der innern und äußern Ruhe sich angelegen sein lassen werden. Daß diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des Rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichsmitstände, die Souveraine, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deütlichen Beweis darin, daß jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schul-

Digitized by Google

digst entledigen, so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Eurer Excellenzien, Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeboren
gehorsamst ergebenste

Regensburg, den 1. August 1806.

Freiherr von Rechberg, J. K. M. von Baiern geheimer Rath und bisheriger Comitial-Gesandter.

Freiherr von Seckendorf, J. K. M. von Württemberg Staatsminister und bisheriger Komitial-Gesandter.

Kürfürstlich-Reichs-Erzkanzlerischer Staatsminister und Directorial-Gesandter Freiherr von Albini.

Der kurfürstl. Badensche Gesandte Albrecht Freiherr von Seckendorf.

Landgräfl. Hessischer Gesandter, Freiherr von Türkheim.

von Mollenbeck, von wegen JJ. HH. DD. des Herzogs von Nassau-Usingen und der Fürsten von Nassau-Weilburg u. von Isenburg.

Eduard Freiherr von Schmitz-Grollenburg, S. H. D. zu Hohenzollern-Hechingen, und des Hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern, auch von wegen S. D. des Herzogs von Aremberg und des Herrn Grafen von der Leyen.

Weihbischof und Domdechant von Wolf, als Hochfürstl. Salm-Salmscher und Salm-Kyrburgischer Komitial-Gesandter.

Diese Erklärungen waren ein Blitzstrahl aus heiteren Höhen für alle Diejenigen unter den Deütschen, die für ihr Vaterland noch Liebe empfanden und zu aufgeklärt und scharfsichtig genug waren, um nicht in den leeren Vorspiegelungen, womit man den oberflächlich denkenden Haufen schmeichelnd zu kirren trachtete, ein Gewebe von Täuschungen zu erblicken. Vergebens hofften sie, das kaiserliche Oberhaupt des Reichs werde sich ermannen und mit seinem Ansehen und seiner Macht gegen eine That einschreiten, die, nachdem sie das Volk der Willkür seiner Fürsten Preis gegeben, diese in den Abgrund einer schmachvollen Knechtschaft zu stürzen auf dem Punkte stand. Der Feldzug von 1805 hatte des Hauses Österreich Kraft wenn auch nicht gebrochen, doch gelähmt und das Vertrauen zerstört, durch welches die Lähmung hätte geheilt werden können; Österreich sah sich ohne Bundesgenossen, das Unglück hatte Freünde entfremdet. Vereinsamt wie er war, ergriff Kaiser Franz II. rasch die einzigste Partei, die ihm übrig geblieben war; er ergriff sie, bevor man die Unverschämtheit so weit treiben konnte, sie ihm vorzuschlagen oder gar aufzudrängen, und rettete so vor Mit- und Nachwelt die Achtung, deren Verlust schwerer wiederherzustellen ist, als der Verlust von Land und Leüten.

Der Kaiser erließ am sechsten Tage nach jenen regensburger

Digitized by Google

Erklärungen die nachstehende Urkunde, die jedoch nicht der aufgelösten Reichsversammlung, sondern den Gesandten der einzelnen Höfe übergeben wurde:

Wir **Franz** der Zweite, von G. G. erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Österreich ꝛc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmazien, Slavonien, Galizien, Lademerien und Jerusalem, Erzherzog zu Österreich ꝛc. ꝛc.

Nach dem Abschlusse des presburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treüe und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten, und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wiederhergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im Deütschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlkapitulation Uns als Reichs-Oberhaupte obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des presburger Friedens gleich nach dessen Bekanntwerdung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im Deütschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Überzeügung gewährt, daß es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, daß sich nach förderſamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Julius zu Paris unterzeichnete und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Übereinkunft mehrerer vorzüglicher Stände zu ihrer gänzlichen Trennung dem Reiche und ihrer Ver-

Digitized by Google

einigung zu einer besondern Conföderation, die gehegte Erwartung vollends vernichtet.

Bei der hierdurch vollendeten Überzeügung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unseres Kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unseren Augen haben konnte, als Wir dem von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des Deütschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen und den übernommenen Obliegenheiten ein Genügen zu leisten im Stande waren.

Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des Deütschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das Reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das Deütsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen Desselben bis jetzt getragenen Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deütschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen Österreichischen Staatskörper, als Kaiser von Österreich unter den wiederhergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten, zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller Unserer

Digitized by Google

Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 6ten August im 1806ten, Unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im 15ten Jahre.

(L. S.) **Franz**, mppr.

Johann Philipp Graf von Stadion.

Ad mandatum Sacrae Caesareae ac. caes. regiae apost. Maj. proprium.

Hofrath von Hudelist.

So legte Kaiser Franz eine Krone nieder, die seine Vorfahren Jahrhunderte lang in Freud und Leid zum Schutz und Schirm des Deutschen Volks getragen hatten, die ganz besonders für ihn, den letzten deutschen König, den letzten römischen Kaiser, nur eine Dornenkrone gewesen war; so nahm er Abschied vom deutschen Volke und dessen Territorial-Herren, die ihm so großes Leid angethan; so entließ er alle Beamten des Reichs ihrer Pflicht und ihres Eides, insonderheit die Mitglieder und Beamten der höchsten Gerichtshöfe, die im Namen von Kaiser und Reich Recht sprachen und die Gerechtigkeit schalten und walten ließen. Die Niederlegung der deutschen Krone und Regierung von Franz II. hat man mit Karl's V. Abdankung verglichen. Aber wie himmelweit verschieden waren beide Ereignisse! Karl entsagte freiwillig und durch eine eigene Gesandtschaft an das Kurfürsten-Collegium, welches den Rücktritt des Kaisers annahm; die Entsagung Franz' II. geschah nicht aus eigenem Antriebe, sondern wurde durch die Erklärung des westlichen Erbfeindes, daß der Häuptling der Franzosen den deutschen Reichsverband nicht mehr anerkenne, so wie durch die Vorlage der Abtrünnigen kaiserlicher Lehnsträger herbeigeführt; Karl's Niederlegung der deutschen Krone hatte für die Verfassung des Reichs keine Folgen; die Entsagung Franz' II. vollendete den Untergang des Reichs!

* * *

Am Grabe des Deutschen Reichs angelangt, haben wir noch Rückblicke zu thun auf diejenigen Veränderungen in den Reichs- und Territorialverhältnissen, welche vom 1. Januar 1792 bis zur Stiftung des Rheinbundes am 12. Juli 1806, vornehmlich im Innern,

Digitized by Google

vorgekommen sind, insoweit ihrer in den vorgehenden Kapiteln nicht oder doch nur beiläufig, Erwähnung geschehen ist. Diese Nachweisung reiht die ihr angehörigen Thatsachen nach der Zeitfolge aneinander.

1791.

Den 2. Dezember unterzeichnet Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg, der letzte seines Namens, die Urkunde, vermöge deren er die brandenburgischen Fürstenthümer im Fränkischen Kreise, nämlich das Fürstenthum Culmbach oder Baireüth, und das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach, welche zusammengenommen das Burggrafthum Nürnberg ausmachten, an die kurfürstliche Primogenitur, den Reichs-Erzkämmerer und Kurfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm II., König von Preußen, abtritt. Des Markgrafen Antheil an der Grafschaft Sayn, oder Sayn-Altenkirchen, wurde nicht mit abgetreten, sondern verblieb dem Besitzer auf seine Lebenszeit zur Verwaltung und zum Genuß.

1792.

Den 28. Januar läßt der König von Preußen die beiden fränkischen Fürstenthümer in Besitz nehmen.

Am 14. Juli werden die Grafen Solms-Lich und Hohensolms in den Reichsfürstenstand erhoben; und ebenso —

Im Oktober das gräfliche Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg.

27. November. Nachdem der Revolutionsschwindel sich der, größtentheils französisch denkenden und französisch sprechenden Bewohner des zum Oberrheinischen Kreise gehörenden Hochstifts Basel bemächtigt hat, und sie ihrem Landesherrn, dem Fürstbischofe Franz Joseph Siegmund von Roggenbach (seit 28. September 1783) den Gehorsam gekündigt haben, verwandelt sich das Hochstift Basel in eine Rauracische Republik, was durch Proclamation ihrer Repräsentanten am eingangserwähnten Tage verkündigt wird. Im Alterthum hießen die Bewohner dieser Gegenden Rauraci; sie waren Kelten, Gallier. Augusta Raurocarum war ein römischer Militärposten; Spuren davon sieht man noch unsern Basel-Augst. Diese Republik hatte eine kurze Lebensdauer; denn —

1793.

Den 23. März vereinigte sie ein Dekret des Pariser National-Convents mit der Französischen Republik, der sie als Departement des Mont-Terrible einverleibt wurde, also genannt nach einem 3000 Fuß hohen Berge der Jura-Ketten, welche das Hochstift von SW. nach NO. durchstreichen.

Am 3. Mai erlischt das Haus Anhalt-Zerbst; beerbt wird es für den Antheil am Fürstenthum Anhalt von den Fürsten zu Dessau, Köthen und Bernburg; für Jever von der Kaiserin Katharina II. von Rußland, der Schwester des letzten Fürsten Friedrich August zu Zerbst, die jedoch den lebenslänglichen Genuß von Jever ihrer Schwägerin, der verwittweten Fürstin zu Anhalt-Zerbst, überläßt.

Digitized by Google

Den 1. Juni sterben die Rheingrafen zum Stein aus; ihre Grafschaft Rheingrafenstein, auch die Rheingrafschaft zum Stein genannt, und zum Oberrheinischen Kreise gehörig, vererbt sich auf die Grumbach'sche Linie der Rheingrafen. Zu dieser Erbschaft gehört außerdem: 1/4 der Oberschultheißerei Meddersheim im Oberamte Kyrburg, 1/2 Wildgrafschaft Dhaun, 3/8 Herrschaft Wildenburg, 5/16 Herrschaft Diemeringen, 3/8 Amts Tronecken, 3/16 Amts Flonheim, 7/16 Wörstadt, — Alles im Oberrheinischen Kreise.

1794.

Den 23. Mai erlischt derjenige Zweig des Hatzfeld'schen Hauses, welcher einen Antheil an der Grafschaft Gleichen, die Herrschaft Blankenheim und die niedere Herrschaft Krannichfeld besaß. Gleichen sowol, als beide Herrschaften fallen als eröffnetes Lehn an Kur-Mainz zurück.

1796.

Im Frühjahr läßt der König von Preußen, als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, den schon seit 1792 geltend gemachten Territorial-Ansprüchen gegen die Reichsstadt Nürnberg, das Hochstift Eichstädt, den Deütschen Orden und die unmittelbare Reichsritterschaft in Franken Nachdruck geben, indem alle innerhalb der beiden Fürstenthümer belegenen Ländertheile der genannten Reichsstände, so wie der Reichsritterschaft mit Beschlag belegt werden. Ein — nobles Seitenstück zum baseler Frieden!!

Am 21. Juni schloß der König von Preußen, abermals als Besitzer der fränkischen Fürstenthümer, einen Vertrag mit dem Fürsten von Hohenlohe-Neüenstein, vermöge dessen die gegenseitigen Hoheits-Gränzen geregelt und abgerundet wurden. — Preußen überließ an Hohenlohe-Neüenstein die bisher theils ausschließend, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in den Dorf- und Ortschaften: Dienbott, Ebertsbronn, Fuchshof, Großbärenweiler, Hetzelshof, Lehnsiedel, Lindlein, Lobenhausen, Raicha, Seibotenberg, Sigisweiler, Schmalfelden, Speckheim, Werdeckerhof. — Dagegen überließ Hohenlohe an Preußen die theils allein, theils gemeinschaftlich behauptete Landeshoheit in Beimbach, Belgenthal, Blobach, Buch, Erpfersweiler, Helmeshofen, Herrothshausen, Kleinbretheim, Kupferhof, Langensteinach, Lenkersstetten, Libesdorf, Niederrimbach, Niederwinden, Riddern, Rückershagen, Simmertshofen, Tiefenbach, Triensbach, Wiesenbach, Wittenweiler.

Den 17. Juli kam ein ähnlicher Vergleich mit Öttingen-Spielberg zu Stande. Preußen trat alle im unbestrittenen öttingenschen Gebiet befindlichen Unterthanen, Rechte und Nutzungen ab, namentlich das Pflegamt zu Nördlingen. Dieses Amt war in der Mitte des 18. Jahrhunderts bei der reichsunmittelbaren Abtei Kaisersheim; wann es an das Fürstenthum Ansbach gekommen, ist dem Herausgeber dieses Werks nicht bekannt. Öttingen überließ dagegen alle im unstreitig ansbachischen Gebiet habende und in demselben eingeschlossene Unterthanen ꝛc. an den König von Preußen, namentlich die Oberämter Spielberg-Sammenheim und Dürrwangen. Mit Spielberg ging dem Hause Öttingen das Schloß verloren, von dem die fürstliche Linie ihren Unterscheidungsnamen hat. Im Art 3. des Vertrags wurde die neüe Gränzlinie in Absicht des bisher streitigen

Digitized by Google

Bezirks also bestimmt: — Sie nimmt ihren Anfang unterhalb Öttingen von der pfalz-neuburgischen Gränze bei dem Kronhof, und läuft von der öttingenschen Jagdgränze beim sogenannten Gränzholze an dieser durchaus vermarkten Jagdgränze fort bis Unterappenberg, Steinhard und Zirndorf, diese drei Orte auf öttingenscher Seite lassend, und von da bis an die Markungen von Roßmarsdorf und Westheim, welche beide auf der rechten Seite gelassen werden, schließt links, also auf der öttingenschen Seite, das Kloster Auhausen ein, und zieht sich so fort bei der obern Aumühle, mit deren Einschluß linker Hand, bis an die Wernitz, welche alsdann die Gränze bis Dinkelsbühl ausmacht.

1797.

27. April. Der letzte Fürst von Nassau-Saarbrück-Ottweiler stirbt. Nassau-Usingen ist sein Erbnehmer und succedirt in der Grafschaft Saarbrück, der Herrschaft Ottweiler, $^2/_3$ der Grafschaft Saarwerden, $^2/_3$ der Vogtei Herbitzheim, $^5/_9$ des Amtes Homburg im Wasgau, der Gemeinschaft Wölstein (mit Nassau-Weilburg), dem Amte Jugenheim und der Kellerei Rosenthal in der nassau-weilburgischen Herrschaft Kirchheim-Polanden am Donnersberge.

1798.

14. Januar. Es erlischt von dem Hause Öttingen die gräfliche Linie Katzenstein-Baldern, beerbt von der fürstlichen Linie Öttingen-Wallerstein in Bezug auf den Antheil an der zum Schwäbischen Kreise gehörigen Grafschaft Öttingen: Oberamt Baldern; Ämter Rötting, Aufhausen, Pflegamt Katzenstein; und von der Nichte des letzten Grafen, vermälten Gräfin Colloredo, welche die Herrschaft Dachstuhl im Oberrheinischen Kreise erhält, dieselbe aber einige Jahre später, 1802 (?), ebenfalls dem Fürsten Öttingen-Wallerstein überläßt.

Am 5. März erlischt von den Reichserbtruchsessen von Waldburg die Linie Wolfegg-Wolfegg. Ihre Besitzungen, bestehend in der Grafschaft Wolfegg (Wolfeck), der Herrschaft Waldburg und Antheil an der Herrschaft Kißlegg, im Schwäbischen Kreise, gehen an die Truchsessen von Waldburg-Wolfegg-Waldsee über.

In diesem Jahre 1798 nahm der König von Preußen das Nürnberger Gebiet in Besitz, und im Jahre 1801 besetzte er die freie Reichsstadt Nürnberg selbst. (Man vergleiche das Jahr 1796!! [S. 72.]).

1799.

11. April. Der letzte Burggraf zu Kirchberg, Graf zu Sayn und Wittgenstein, stirbt. Durch die Großnichte desselben, vermälte Fürstin von Nassau-Weilburg, kommt Sayn-Hachenburg im Westfälischen Kreise an das Haus Nassau-Weilburg.

1802.

26. April. Ebenso erlischt die Linie Reuß-Gera, beerbt von den Reußen jüngerer Linie zu Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf, die in den gemeinschaftlichen Besitz der Herrschaft Gera und der Pflege Saalburg treten.

Der letzte Graf von Hillesheim stirbt. Seine Besitzung, $^3/_4$ Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, im Oberrheinischen Kreise, geht an die Gräfin

Digitized by Google

Hillesheim, seine Schwester (?), über. Den letzten ¼ Antheil an dieser Herrschaft besaß die Fürstin von Ysenburg-Birstein (Gemalin des Fürsten Friedrich Wilhelm von Ysenburg-Birstein), geb. Gräfin Burgstein (außereheliche Tochter des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz).

1803.

19. April schließt der König zu Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein, mit der freien Reichs- und Hansestadt Hamburg einen Vertrag, kraft dessen er dieser nicht allein alle seine Gerechtsame an dem Domkapitel zu Hamburg, sondern auch die Ortschaft Alsterdorf überläßt. Dagegen tritt Hamburg das Eigenthum an den unter holsteinscher Hoheit gelegenen Dörfern Poppenbüttel und Spitzendorf, das Dorf Bilsen und den Antheil an dem Dorfe Hoisbüttel an den König-Herzog ab.

25. April. Der Fürst von Bretzenheim, unehelicher Sohn des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, vertauschte die ihm durch den Reichsdeputations-Receß zu Theil gewordene Reichsabtei Lindau sammt der ehemaligen Reichsstadt Lindau an Österreich gegen die Privatherrschaften Saros-Patak und Regecz in Ungarn.

26. Juni. Schweden verpfändet kraft des zu Malmö unterzeichneten Vertrags an Mecklenburg-Schwerin Stadt und Herrschaft Wismar und die Ämter Poel und Neukloster, nebst Zubehör, auf hundert Jahre für die Summe von 1,250,000 Thlr. Hamburger Banco.

30. Juni. Territorialaustausch zwischen Preußen, in den fränkischen Fürstenthümern, und Baiern, vermöge des an diesem Tage unterzeichneten Vertrages. Hiernach tritt, behufs Abrundung der beiderseitigen Gebiete, —

Preußen an Baiern ab: — 1) Vom Fürstenthum Baireüth: die Ämter Streitberg, Thüsbronn, Hegelsdorf, Auffeeß; das Amt Neustadt am Kulmen, so weit es vom Gebiet der Oberpfalz eingeschlossen ist; das Amt Osternohe mit dem Gerichte Hohenstadt; das Amt Hauenstein, ausgenommen den Ort Kaulsdorf; die Rendantur Seübelsdorf. — 2) Vom Fürstenthum Ansbach: das Kostenamt Brixenstadt, den Marktflecken Kleinlangheim, die preußischen Besitzungen in den Condominaten Mainstockheim, Neuses am Berge, Schweinau, Großmannsdorf, Giebelstadt und Ingelstadt; den Ort Segnitz; die Domainen Randsacker und Frickenhausen; den Ort Insingen und alle zerstreute Besitzungen im Rothenburgischen; so wie endlich das Amt Solenhofen an der Altmühl, wo schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Kalksteine gebrochen wurden, die einige Jahre nach diesem Tauschvertrage vom 30. Juni 1803 durch Senefelder jene Anwendung gefunden haben, wegen deren sie in die ganze Welt versendet werden.

Baiern tritt an Preußens fränkische Fürstenthümer ab, — 1) Vom Fürstenthum Bamberg: Das Amt Enchenreüth, mit Ausnahme der Ortschaften Enchenreüth, Bärnau, Bischofsmühle, Brumberg und Büchenreüth; die Ämter Markt-Schorgast und Oberschainfeld; das Oberamt Kupferberg; den District zwischen der Regnitz und Aurach, von Bingarten über Neuhaus und Grub, Hembofen in die vordere Mark nach Reichenbach und Hausen; die Dörfer Oberhöchstädt und Tragel-Höchstädt. — 2) Die vorher mit der Oberpfalz gemeinschaftlichen Ortschaften Forth, Lindenhof, Lindenmühle, Igensdorf, Mitteldorf, Kemnaten, Kappel,

Digitized by Google

Almoos, Bengensteiner, Hüll, Weidensees, Schöseritz, Weinberg und Großenohr. — 3) Vom Fürstenthum Würzburg: das Amt Marktbibert; die Unterthanen zu Hüttenheim; den Territorial-District von Iphofen. — 4) Vom Fürstenthum Eichstädt: die Ämter Herrieden, Ohrabau, Spalt, Abenberg, Sandsee, mit Ausnahme der rechts von der Rednitz gelegenen Districte. — 5) Die Städte Weißenburg, Dinkelsbühl und Windsheim.

Juli. Tauschvertrag zwischen Hessen-Darmstadt und Baden. — Letzteres tritt an ersteres ab: ½ Wimpfen im Thal, die Dörfer Hochstätten und Darsberg und den ehemals speierischen Antheil am Dorfe Neckarhausen. — Darmstadt überläßt Baden: die ehemals kurmainzischen und wormsischen Ortschaften auf dem linken Neckarufer, das Dorf Efelsbach, die ehemals pfälzischen Ortschaften Bargen und Aglasterhausen, den Straßenheimer Hof bei Furchenheim.

30. November. (17. Dezember?) Paragial-Receß zwischen Pfalzbaiern und Pfalzbirkenfeld oder der Linie der Herzoge in Baiern, kraft dessen Pfalzbirkenfeld das Herzogthum Berg unter baierischer Oberhoheit erhält. (Vergl. S. 50.)

19. Dezember. Vertrag zwischen Baiern und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, unechten wittelsbacher Ursprungs, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Abtretung der durch den Reichsdeputations-Receß empfangenen, ehemals hochstift-würzburgischen Ämter Homburg und Holzkirchen an Baiern, von letzterem Amte jedoch nur die Hoheit, da das Eigenthum an Nassau-Oranien gekommen ist.

Fürst von Leiningen-Hartenburg überläßt dem Grafen Salm-Reifferscheid-Bedburg (von 1804 an Krautheim genannt) zur Ablösung der demselben durch den Reichsdeputationsschluß zugesicherten Rente das secularisirte Gerlachsheim und das vormals würzburgische Amt Grünsfeld.

Graf Nostiz verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Rieneck, im Fränkischen Kreise (I. 1, S. 199) an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

1804.

23. Juni. Vertrag zwischen Österreich und Nassau-Oranien. Letzteres überläßt an ersteres gegen eine Jahresrente die Reichsherrschaften Blumenegg und St. Gerold nebst der Pflege Bandern, die Herrschaft Liebenau, die in der Grafschaft Tettnang eingeschlossenen Dörfer und Höfe des Bodenegger Amts mit den im Gebiete der Stadt Lindau gelegenen Gütern, das ehemalige Priorat und die Vogtei Hofen am Bodensee, die Weingartenschen Höfe im Dorfe Bayenfurt und das Amt Ausnang (?) in der obern Landvogtei.

Hohenlohe-Bartenstein verkauft seinen Antheil an der Grafschaft Limburg, d. i. die Herrschaft Gröningen, an den Fürsten Colloredo-Mansfeld.

Fürst Leiningen vertauscht an Salm-Reifferscheid-Krautheim das Dorf Pappenhausen nebst der Gemarkung Schönfeld gegen das zum Amte Grünsfeld gehörige Dorf Distelhausen.

Erhebung der Grafen Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein in den Reichsfürstenstand (die Berleburger schon 1792, s. oben S. 71).

Digitized by Google

1805.

26. Juli erlischt die öhringische Linie des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein.

Graf Leiningen-Westerburg, jüngere Linie, verkauft die Herrschaft Engelthal, welche ihm durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 als Entschädigung zu Theil geworden (II. 1., S. 325 u. f.), an Solms-Wildenfels-Wildenfels.

1806.

3. Juni. Gränzvertrag zwischen Baiern und Württemberg, merkwürdig wegen der Andeutung der beabsichtigten Mediatisationen.

Die Demarcationslinie beginnt mit der Territorialgränze zwischen Ellwangen und Öttingen-Spielberg, und folgt ihr bis zu der zwischen Ellwangen und Öttingen-Baldern. Von da läuft sie im Westen des Gebiets von Kopfenburg und Laufenburg und umschließt ostwärts das Gebiet von Neresheim bis zur alten Gränze zwischen Württemberg und Neuenburg, wo Baiern die Stadt Dischingen und andere Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis erhält, mit Ausnahme der zur ehemaligen Abtei Neresheim gehörigen, welche württembergisch bleiben, und mit Ausnahme von Neüburg, so daß Kattenburg, Lautal, Stetten, Oberstolzingen, Bergenweiler, Niedhausen, Regendorf, Schwarzwangen, Niederstolzingen, Bissingen, Bechingen und Zöschingen Baiern zufallen.

Die Linie folgt dann der alten Gränze zwischen Württemberg und Ulm bis zur Herrschaft Rechberg, wo der Wald von Rottenbach, Degenfeld, Winzingen, Reichenbach, die Meiereien im Norden der Schlösser Ramsberg und Stauffenegg, so wie Bernbach, alles mit Zubehör, zu Württemberg, — und Böhmenkirch, Weisenstein und Nenningen mit den Schlössern Ramsberg und Stauffenegg, Klein- und Großfüßen zu Baiern gehören sollen.

Die Linie durchschneidet die Fils zwischen dem vormaligen Gebiet von Ulm und Wirt, bis zur Gränze von Wiesensteig, folgt der Ostseite dieser Gränze bis in die Gegend von Merklingen, wo sie Lautrach für Württemberg umschließt; Arnegg, Dietingen, Nerlingen, Kleingenstein, Baiern zuweist, bis nach Ehrstetten, wendet sich von da nach der alten württembergischen Gränze, indem sie der Gemarkung von Pfraunstetten und Donaurieden bis zur Donau folgt, so daß Wernau, Erlach und Donaurieden bei Baiern bleiben, Dischingen bei Württemberg.

Hier durchschneidet die Linie die Donau, und der Lauf der Rieß bildet die Gränze, ohne jedoch das jetzt badische Gebiet von Biberach zu berühren. Oberhalb dieses Gebiets theilt die Linie die Grafschaft Waldsee nebst dem Amte Schwarzach, Württemberg, — und Wolfsegg Baiern zu und geht dann längs der Gränze vor Altorf bis Berg herab. Von Berg aus überweiset die Linie im Norden das Gebiet von Altorf, mit Ober- und Nieder-Aleureüte, Bondebach, Lachen und Burach an Württemberg, folgt dann in schräger Richtung der Nordostseite jener Gränze bis Oberbaumgarten, welches Baiern zufällt; von da erstreckt sie sich bis an den Bodensee, die Kapelle von St. Georg Württemberg, und den District bis zum Gebiet von Buchhorn Baiern zuweisend.

Digitized by Google

Sechsundzwanzigſtes Kapitel.

...es deütſchen Volks Beziehungen zur Cultur des Bodens bei Auflöſung der Reichsverfaſſung.

Größe des Landes. Als das Deütſche Reich ſich auflöſte, berechnete man den Flächeninhalt ſeines Bodens auf 10,300 Q.-M., mit Einſchluß des ſouverainen Herzogthums Schleſien.

Gränzen. Natürlichen Schutz durch ſeine Gränzen fand Deütſchland damals, und findet ihn heüte noch, auf der Nordſeite. Dort bilden ſie das deütſche Meer und das Baltiſche, und zwiſchen beiden Meeren dient die däniſche Halbinſel zur Vormauer, ohne daß ſie dem Reiche gefährlich werden konnte.

Auch die Südſeite bot vor funfzig Jahren viele natürliche Vertheidigungspunkte. Und ſo auch noch heütiges Tags, wiewol ſie ſehr geſchwächt worden ſind. Zwar reicht Deütſchland mit ſchmalem Strich bis ans Adriatiſche Meer und ſteht von dieſer Seite einem kühnen Feinde offen; aber das weitere Vordringen in innere Gegenden erſchweren mehrere ſteile Alpenketten; vorzüglich betrachtete man die größere Nordhälfte von Tirol als ſchwer zu erſteigende Hauptfeſtung Deütſchlands und das tiroler Hirtenvolk als eingeborne, muthvolle Beſatzung derſelben. Nichtsdeſtoweniger waren dieſe natürlichen Vertheidigungswerke kein Hinderniß für die andringenden Heerhaufen der republikaniſchen und kaiſerlichen Franzoſen; denn ſie erſtiegen und überſtiegen von Italiens Gefilden her die nackten und öden Alpenketten Krains, die Kärntner und die Alpen der Steiermark, um bis ins Herz der öſterreichiſchen Erblande vorzudringen und in der Kaiſerſtadt ſelbſt dem deütſchen und dem neuen öſterreichiſchen Kaiſer Geſetze vorzuſchreiben.

Jetzt ſind die Alpenketten von der ſchweizer Gränze bis zu ihrem öſtlichen Abfall von einem Netz wohl angelegter und trefflich unterhaltener Landſtraßen, ja ſogar von Eiſenwegen durchbrochen, die eine freie Bewegung militäriſcher Streitkräfte überall hin ermöglichen; die natürliche Feſtung des Alpengebirges muß darum mit künſtlichen Wehren verſtärkt werden, was ſeit den zuletzt verfloſſenen 40 Jahren

Digitized by Google

an mehreren Punkten, aber noch nicht überall wo es Noth thut, geschehen ist.

In der westlichen Fortsetzung der Südseite stehen zwar die Alpen nicht mehr als Gränzmauer für Deütschland da; denn sie durchziehen von Tirol an das Gebiet der Eidgenossenschaft; aber die Schweiz, wenn sie sich selbst angehört und ihr eigener Gebieter ist, sichert Deütschlands Gränzen von dieser Seite, indem sie sich selber vor fremdem Einfluß schützt.

Offen gegen Morgen zeigte Deütschland seine Flanke dem angränzenden Preußen, Galizien und Ungarn, hatte aber — unmittelbar nichts zu fürchten, weil die Beherrscher dieser Gränzländer zugleich Fürsten im Reiche waren und zwar die zwei mächtigsten, deren Macht vorzüglich mit auf die Kraftentwickelung dieser Länder sich stützte, die indeß bei dem den Aufruhr und den Tumult liebenden Geist des Polaken- und des Magyaren-Volks nicht selten illusorisch war. Und jenseits der Marken dieser Länder lag schon damals die Verkörperung des Panslawismus auf zuwartender Lauer!

Gegen deütsche Angriffe hatte sich ehemals Frankreich, der westliche Nachbar, durch den künstlichen Schutz einer dreifachen Reihe von Gränzfestungen gedeckt; Deütschland dagegen überließ sich dem Zufall! Weder eine getroffene Anstalt, noch die Natur des Landes, seitdem der Wasgauer- und der Ardennen-Wald aufgehört hatten, des Deütschen Reichs Marken zu sein, setzte dem vordringenden Feinde Schwierigkeiten entgegen, daher eine entscheidend gewonnene Schlacht ihn zum einstweiligen, und seit 1801 zum beständigen Besitzer der angränzenden Länder und Landschaften machte. Von da an war der edle deütsche Rheinstrom des Deütschen Reichs Rainstrom, der einen natürlichen Schutz gewähren sollte, soweit ihn ein Fluß bei gänzlich ungedecktem Lande gewähren kann. Wie wenig er dazu im Stande gewesen, das haben die Ereignisse seit dem luneviller Frieden dargethan.

Auf der Nordwestseite sonderte sich die batavische Republik, die schon damals als eine Provinz Frankreichs gelten mußte, theils durch einige unwichtige Befestigungen am Yssel, theils aber auch, gegen Norden hin, durch die langgestreckten, unwegsamen Sümpfe des Bourtanger Moors von Deütschland ab. Auch dahinwärts war das Gebiet des Deütschen Reichs ohne Schutz und Schirm.

Digitized by Google

Eintheilung. Deütschland war bei Auflösung seiner Reichsverfassung statt der früheren zehn Kreise noch in acht Kreise eingetheilt, deren politische Einrichtungen jedoch seit dem Deputations-Receß von 1803 zu Grabe getragen waren. Die Kreise bestanden nur noch dem Namen nach. Es waren folgende:

1) Der Österreichische Kreis, nicht mehr der größte, wie vor hundert Jahren, nachdem Tirol und die Besitzungen des Hauses Österreich in Schwaben davon abgerissen worden; aber Salzburg war hinzugekommen. Alle seine Lande gehorchten Einem Gebieter, dem Kaiser von Österreich.

2) Der Baiersche Kreis, wo der Kur-Reichserzkanzler und der Graf von Ortenburg kleine Besitzungen hatten, alle übrigen Einwohner aber, nämlich im Herzogthum Baiern, nebst der Oberpfalz, den Fürstenthümern Neüburg, Sulzbach und Leüchtenberg, so wie der gefürsteten Grafschaft Tirol ꝛc., den Befehlen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gehorchten.

3) Der Schwäbische Kreis, in welchem die Kurfürsten von Pfalzbaiern, Württemberg und Baden die mächtigsten Gebieter waren. Pfalzbaiern und Württemberg hatten den Königstitel usurpirt.

4) Der Fränkische Kreis, wo die Fürstenthümer Ansbach und Baireüth zuerst noch preüßische, dann französische, zuletzt pfalzbaierische; die Fürstenthümer Bamberg und Würzburg aber seit 1803 pfalzbaierische Herrschaft erkannten, Würzburg insonderheit aber seit dem presburger Frieden seinen eigenen Kurfürsten hatte in der Person des ehemaligen Großherzogs von Toskana. In diesem Kreise hatte auch der Hoch- und Deütschmeister die wichtigsten seiner Besitzungen.

5) Des Kur- und des Oberrheinischen Kreises Überbleibsel hatten in dem Hause Hessen, beider Linien, in dem Kur-Erzkanzler und den Fürsten von Nassau die ansehnlichsten Gebieter des Landes.

6) Im Niederrheinisch-Westfälischen Kreise theilte sich der König von Preüßen, der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Holstein-Oldenburg und ein Zweig des Hauses Pfalzbaiern, an dessen Stelle zuletzt ein französischer Soldat getreten war, in die meisten der zu diesem Kreise gehörigen Länder.

7) Am Niedersächsischen Kreise hatten der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, der König von Preüßen, der König von Dänemark als Herzog in Holstein,

Digitized by Google

und die Herzoge von Mecklenburg verhältnißmäßige Antheile wie ein Halbjahrhundert zuvor.

8) Der Oberſächſiſche Kreis, nunmehro der ausgedehnteſte von allen Kreiſen, hatte in ſeiner größeren Nordhälfte, mit Ausnahme von Schwediſch-Pommern, den König von Preußen zum alleinigen Gebieter. In die ſüdliche Hälfte theilten ſich der Kurfürſt und die Herzöge zu Sachſen mit ſehr ungleichen Portionen. Kleinere Landſchaften hatten, außer Preußen, noch die Anhaltiner, Schwarzburger und Andere, wie ein Halbjahrhundert vorher.

Die Länder der Böhmiſchen Krone ſtanden beim Untergang der deütſchen Verfaſſung noch in demſelben politiſchen Verhältniß zum Reich, wie vor hundert Jahren: Böhmen, Mähren, ein Stück von Schleſien, bei Öſterreich; der größte Theil von Schleſien, als ſouveraines Herzogthum bei Preußen; die Lauſitz bei Kur-Sachſen. — Die Reichs-Ritterſchaft und die Gauerbſchaften führten einen Kampf auf Tod und Leben mit der Uſurpation!

Volksmenge ꝛc. Beträchtlichen Verluſt an Ausdehnung und Menſchenmenge hatte Deütſchland ſeit zwei Jahrhunderten, beſonders aber durch den Luneviller Frieden 1801 erlitten. Er riß von unſerm Vaterlande 1200 Q.-M. mit ungefähr 3,700,000 Einwohnern los, gab uns den Rhein zur Gränze gegen den weſtlichen Erbfeind, und führte die Entſchädigungen herbei, welche die weltlichen Stände oder Erbfürſten des Reichs für den erlittenen Verluſt an den Beſitzungen der Kirche in Land und Leüten erhielten.

Deütſchlands Bevölkerung war zwar nach der verſchiedenen Fruchtbarkeit des Bodens, nach der Verſchiedenheit der Manufaktur-Anlagen und der Regierungs-Anſtalten in den einzelnen Beſtandtheilen des Reichs zwar äüßerſt abweichend, im Ganzen aber doch beträchtlich. Es gab Provinzen, wo mehr als 4000 Menſchen auf dem Raume einer Geviertmeile wohnten, und andere, welche nur 800 bis 1000 auf der nämlichen Bodenfläche zählten. Nicht ſelten fand ſich geringe Bevölkerung in Gegenden, welche die Natur begünſtigt hat. Eine das ganze Reich umfaſſende Zählung der Menſchenmenge war bei der beſtehenden Verfaſſung gar nicht denkbar; da man aber die genaue Angabe von den größten Ländern und viele von den kleinern hatte, und die übrigen ſich nahe ſchätzen ließen, ſo war man vermögend, das Reſultat zu ziehen, daß Deütſchland, mit Einſchluß von

Digitized by Google

Schlesien, beim Zusammensturz der Reichsverfassung noch ziemlich nahe 26,250,000 Menschen enthielt. Davon enthielt:

	Einwohner
Der Österreichische Kreis mit Salzburg und einem Theile von Passau	4,500,000
„ Baierische Kreis	1,300,000
„ Schwäbische Kreis	2,200,000
„ Fränkische Kreis	1,500,000
Die Überreste des Kur- und des Oberrheinischen Kreises noch	1,350,000
Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis	1,600,000
„ Niedersächsische Kreis	2,200,000
„ Oberfächsische Kreis	4,030,000
Das Königreich Böheim	3,100,000
„ Markgrafthum Mähren	1,400,000
„ Markgrafthum der Ober- u. Nieder-Lausitz	450,000
Die Herrschaften, Ganerbschaften und die Besitzungen der Ritterschaft	300,000
Das souveraine Herzogthum Schlesien des Königs von Preüßen	2,049,000
Der bei der Krone Böheim verbliebene Theil von Schlesien	271,000
Ganz Deütschland	26,250,000

Oder wenn man Preüßisch-Schlesien als souveraines Land ganz von Deütschland trennt, so blieben dessen ungeachtet an 24 Millionen Menschen, welche durch den Einfluß des Klimas noch jetzt einen festen und schlanken Körperbau besitzen und vor funfzig Jahren durch Luxus und fremden Einfluß weniger verdorben waren, als andere Nationen, und eine sehr verbreitete Geistesbildung mit dieser Körperkraft, nach seltenem Beispiel, in Vereinigung zu erhalten gewußt hatten.

Mit diesen Vorzügen vereinigte sich Festigkeit der Seele, welche nicht jeden glänzenden Gegenstand hastig an sich reißt; aber ihn, nach langsam geprüftem Werthe und getroffener Wahl, selbst bei entstandenen Schwierigkeiten, nicht leicht wieder verläßt. Kalter Muth und Ausdauer blieb also ein Hauptzug in der Geistesanlage der Hauptmasse des deütschen Volks, eine Anlage, die es gegen übereilte Theilnahme an Umwälzungen selbst in solchen Zeiten sicherte, wo sich manche gegründete Klage gegen Druck oder schädliche Einrichtungen erhob;

Digitized by Google

eine Anlage, welche den Deütſchen, mit der Feſtigkeit des Körpers vereinigt, einſt zum Eroberer der wichtigſten Hälfte von Europa machte. Die Äußerung dieſes Charakters konnte ſo lange unverkennbar ſich zeigen, als der Deütſche ſich als Nation erkannte, und unter Einem Oberhaupte in gemeinſchaftlicher Maſſe wirkte. Die Verfaſſung aber, welche ihm in ſpäteren Zeiten durch Selbſtſucht aufgedrängt worden war, machte durch Zerſtückelung dieſer Kraft, wiewol nur für den aufmerkſamern Beobachter wahrnehmbar, daß der Deütſche ſeine urſprüngliche Anlage nicht verloren habe, daß es ihm blos an der Möglichkeit der Entfaltung fehlte. Aber freilich verliert in die Länge auch der entſchloſſenſte Mann, wenn er mit gebundenen Händen und verſchloſſenem Munde ruhiger Zuſchauer von Dem ſein muß, was um ihn her vorgeht, das Vertrauen und endlich das Bewußtſein eigener Stärke. Auf dieſem Standpunkte ſtand der Deütſche, als er das von ſeinen Vorfahren vor tauſend Jahren gegründete Reichsgebaüde in Trümmer fallen ſehen mußte. Vor der traurigen Herabwürdigung, in der wir die Bewohner der heſperiſchen Gefilde erblicken, ſchützte ihn aber wol für immer ſeine unabweisbare Theilnahme an all' den Ereigniſſen, wo er nur in einzelnen Partikeln als Werkzeüg für Abſichten diente, welche nichts weniger als die Kraft des ganzen Reichs bezweckten.

Der Deütſche reicht auf der Weſtſeite ſchon ſo lange, als die Geſchichte denkt, tief in die Gränzen des heütigen Frankreichs; auf der Oſtſeite im Südlande bis an die Marken Ungarns, im nördlichen Lande nur bis zur Saale und der Elbe. Denn jenſeits dieſer Flüſſe wohnten und wohnen zur Zeit noch, ſo wie in Böheim, Mähren, in Oberſchleſien und in den öſtlichen Alpenländern Öſterreichs Völkerſchaften ſlawiſchen Stammes. Der niedrige, gedrückte Mann mußte ganz bei der Sprache und Sitte ſeiner Vorältern bleiben, da man ſich hütete, Anſtalten zu ſeiner Aufklärung zu treffen; der freie, anſehnlichere Slawe war längſt zum Deütſchen geworden. In den Elbgegenden des Niederlandes überwog deütſche Einwanderung und Überlegenheit an ſittlicher Kraft und an Kenntniſſen ſo ſehr, daß auch die ſlawiſche Sprache alsbald verſchwand. Unterdeſſen bleibt die ehemalige Vermiſchung auch jetzt noch an dem ſingenden Ton der Sprache, an der fehlerhaften Ausſprache und durch zahlreiche Verſündigungen gegen den Bau der Sprache ſichtbar. Rauher, aber echt deütſch iſt die Mundart des Thüringers. Aus dem reinen, aber

Digitized by Google

sehr weichen Ton des eigentlichen Sachsen leüchtet unverkennbar hervor, daß das Hochdeütsche seiner Urmundart, dem Plattdeütschen, eingeimpft worden ist. Einen ganz eigenen Charakter trägt der Dialect des Schwaben, mit abweichenden Modificationen, so wie er weiter nach Baden, dem Oberelsaß und in die Schweiz vordringt. Die wenigste Cultur hat die baierische Mundart empfangen, von dem die österreichische eine, durch anderweitige Kolonisten hervorgebrachte Spielart ist. Die Vermischung dieser beiden mit dem alten Dialect der Franken hat bei dem Tiroler eine eigene, tief aus der Kehle hervorgestoßene Mundart erzeügt. In der Reinheit hochdeütscher Aussprache und richtiger Wortfügung übertrifft wol der Dialect selbst des gemeinen Mannes in den Main- und mehreren Rheingegenden, nicht aber in Nürnberg, alle übrigen deütschen Mundarten; er nähert sich am meisten der Schrift- und Büchersprache. Für die Ausbildung dieser letztern haben aber unstreitig die Bewohner des Elbgebiets seit dem Zeitalter der Kirchenverbesserung das meiste gethan.

Sehr unrecht handelt aber der Schriftgelehrte unter den Deütschen, daß er den Mundarten der einzelnen deütschen Volksstämme das Bürgerrecht in seiner Sprache versagt. Sie haben so viel Charakteristisches, als die Dialecte der alten Griechen, und jede derselben ihre eigenen Annehmlichkeiten des Ausdrucks, welche sie unwiederbringlich verlieren, so wie sie in einen andern Dialect oder auch, verändert, in die gewöhnliche Schriftsprache übergetragen werden; und daß aus den Provinzialismen, welche bei keinem Zweige fehlen, noch viel Brauchbares für den allgemeinen Sprachschatz sich sammeln lasse, ist schon häufig genug bemerkt worden.

Zwischen den Völkern Deütschlands sind in einigen Gegenden Franzosen, die vor funfzig Jahren ihre Sprache und Nationalität mehr noch als heüte bewahrt hatten, und in vielen Gegenden Juden eingesprengt. Zusammenhangend besitzt der Italiener mehrere Striche an der Südseite der Alpen, und die österreichischen Länder hatten zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch viele Griechen unter ihren Bewohnern.

Natürliche Fruchtbarkeit; Verkehrsstraßen. Deütschland darf sich unter die von der Natur begünstigten Länder zählen, und erzeügt die Produkte, welche in der vom 45° bis nahe an den 55° der Breite sich erstreckenden Zone dem Boden abgewonnen werden können, in hinreichender Menge, um seine beträchtliche Bevölkerung

Digitized by Google

unabhangig von fremder Unterstützung zu nähren, und noch einige Theile seines Überflusses an die südlichsten Striche, deren mildes Klima und fruchtbarer Boden vorzügliche Ergiebigkeit erwarten ließe, ihrer ganzen Länge nach von hohen Schneegebirgen besetzt sind, folglich wol ihren Beitrag zur guten Viehzucht, viel weniger aber zu der hier erwarteten reichen Cultur des Feldes stellen können. Nur kleine, auf die Südseite der Alpen reichende Bezirke bringen die Erzeügnisse des wärmern Himmelsstrichs in ersprießlicher Menge hervor, und vorzüglich durch die Ursache, daß in der nämlichen Breite keine Gebirge sich der natürlichen Fruchtbarkeit in den Weg stellen, gewinnt das unmittelbar angränzende Ungarn ein bedeütendes Übergewicht vor Deütschland.

Vergleicht man das Land mit sich selbst, so ergiebt sich das leicht in die Augen fallende Resultat, daß die Natur dem südlichen Deütschland die Nachtheile seiner verschlossenen Lage durch überwiegenden Reichthum des Bodens habe vergüten wollen.

Das nördliche Deütschland zeigt dem Beobachter allerdings einige ausgezeichnet fruchtbare Striche, unter denen die goldene Aue und mehrere Gegenden des ebenern Thüringens nebst Altenburg oben an stehen, und an dem Bezirke in Sachsen, Magdeburg, Halberstadt, einige Theile Westfalens in der Nähe der Lippe ꝛc. und die Marschen der Küstenländer an der Nordsee gleich großen Anspruch machen; viele andere Landschaften nähren von dem Ertrage ihrer Felder und Wiesen den fleißigen Einwohner, haben sogar noch Überschuß zur Mittheilung an den Nachbarn und Ausländer; aber eine große Strecke des norddeütschen Bodens deckt Sand, oder Moor und Sumpf. Die letzteren sind vorzüglich herrschend in den nördlichen Gegenden Westfalens; der Sand verbreitet sich außer Westfalen mit weiter Herrschaft in den lüneburgischen Landen, in den nördlicheren Geestgegenden, in den meisten Bezirken der brandenburgischen Marken, Pommerns und der Lausitz. Häufig zwang der fleißige Anbauer schon vor funfzig Jahren den widerstrebenden Boden zu einiger Belohnung seiner Mühen und Anstrengungen; aber es ist hier von natürlicher Anlage die Rede.

Ähnliche Striche kennt das südliche Deütschland nicht. Zwar hat die Gegend um Nürnberg viel Sand, aber der Bezirk ist klein und enthält keinen Flugsand; in dem nämlichen Falle stehen mehrere einzelne Gegenden, nirgends zusammenhangende Landstriche. Sümpfe

Digitized by Google

von einiger Bedeütung fanden sich vor funfzig Jahren blos in Baiern, bis der Einwohner einig wurde, sich der Mühe zu unterziehen, welche durch den leichten Abzug des stehenden Wassers die ausgedehnten, öfters gefährlichen Weideplätze in fruchtbares Feld umschafft. Andere magere Plätze, wo die Erde zwar gutes Getreide ꝛc., aber nicht mit reichem Ertrage hervorbringt, zeigen sich vorzüglich in den Gebirgsgegenden. Alles übrige Land hingegen, in dem Rhein-, Main- und Neckargebiete, am Bodensee, in den Donaugegenden ihrer ganzen Länge nach, ist mit ausgezeichneter Fruchtbarkeit gesegnet, an welcher auch Böhmen, Mähren und Schlesien in dem größten Theil ihrer Gefilde vollen Antheil nehmen.

In einer Zeit, die keine Ahndung hatte von den heüt' zu Tage gang und gäbe seienden Verkehrsmitteln, sah man den Rücken des flüssigen Elements mit Recht als das vornehmste Vehikel an, vermöge dessen Land und Leüte entgegengesetzter Lagen in Berührung traten. In dieser Beziehung hatte und hat das nördliche Deütschland entschieden das Übergewicht gegen das südliche.

Nur einer von den Hauptflüssen Deütschlands, der Rhein, hat seine Quellen außerhalb der Gränzen des Vaterlandes, in den hohen Alpen der innersten Schweiz. Er durchschneidet das deütsche Vaterland seiner ganzen Breite nach von Süden nach Norden, ist für beträchtliche Fahrzeüge von der Südgränze bei Basel bis zu den Mündungen in den Niederlanden schiffbar, legt durch seinen gleichen, selten heftig strömenden Lauf der Rückschiffahrt wenig Hindernisse in den Weg und wird durch seine schiffbaren Nebenflüsse, den Neckar, den Main, die Ruhr und Lippe, so wie die Mosel für alle westlichen Gegenden, mehr noch im südlichen als im nördlichen Deütschland, wohlthätig. Ihn hat die Natur zum Hauptabzugskanal für das westliche Drittel Deütschlands bestimmt. Mit Lebhaftigkeit betrieb von jeher und so auch vor funfzig Jahren der Schiffer auf ihm sein nützliches Geschäft; noch ungleich lebhafter würde er es dazumal betrieben haben, wenn der Deütsche den Strom noch als freies Eigenthum hätte benutzen können, wenn nicht andere durch Menschen gelegte Hindernisse seine Thätigkeit beschränkt hätten, wenn nicht Deütschlands weinreicher Rheinstrom Deütschlands Rainstrom gewesen wäre!

Die übrigen großen Flüsse, einen ausgenommen, weihen ihre unmittelbaren Dienste nur dem nördlichen Deütschland. Alle erhalten ihren Ursprung aus der langen, trennenden Bergwand, und alle

Digitized by Google

eilen sie der Nord- und Ostsee entgegen. Ihr Lauf beschränkt sich auf einen kürzern Raum, als der Lauf des Rheins, auch ist ihre Wassermasse minder beträchtlich, doch immer beträchtlich genug zur ununterbrochenen Schiffahrt, und vortheilhafter für die Anwohner, weil die abgeschickte Waare nach ungleich kürzerm Lauf die See erreicht, als das Gut des südlichen Rheinländers. Überdies ist beinahe keine Gegend in der ganzen Breite des nördlichen Deütschlands von den Vortheilen dieser Wasserfahrt ausgeschlossen. Denn schon die nicht sehr bedeütende Ems dient den nördlichen Gegenden Westfalens, welche es unbequemer finden, sich nach den beiden entfernten Hauptflüssen zu wenden, und zwei Fürstbischöfe von Münster, Clemens August und Maximilian Friedrich, legten im 18. Jahrhundert einen Kanal an, der ihre Hauptstadt Münster durch die schiffbare Vechte mit Zwol und Amsterdam in Verbindung setzen sollte, der aber in Folge politisch-territorialer Verhältnisse mit der Grafschaft Bentheim unvollendet geblieben ist. Der östliche Westfälinger, der angränzende Niedersachse und der Hesse benutzen den Dienst der Weser, welche erst bei Münden durch Vereinigung der schiffbaren Werra und Fulda diesen Namen annimmt und durch die schiffbare Aller verstärkt wird.

Über ein weit ausgedehnteres Gebiet herrscht die Elbe, der Hauptfluß des nördlichen Deütschlands. Schon in Böhmen nimmt sie die schiffbare Moldau auf, erscheint in Sachsen als ein großer Strom, der mit dem Rheine fast gleiche Breite, doch nicht gleich viel Wasser hat, verstärkt sich in diesem Lande durch die schiffbare Saale, in der Mark Brandenburg durch die schiffbare Havel-Spree, und erweitert endlich in Niedersachsen, zwischen dem Lüneburger und dem Holsteiner Lande, noch viele Meilen von der See entfernt, durch das Vordringen der Meeresfluth, ihr Bett zur Weite eines Meerbusens, in dessen Hintergrunde Deütschlands größter Handelsplatz liegt, Hamburg, einst ein wichtiges Glied des Hansabundes.

Nützlich, wiewol in kleinerem Verhältniß als die Elbe für ihre Nachbarn, wird die Oder dem langgestreckten und in ganzer Länge von ihr durchflossenen Herzogthum Schlesien, der Mark Brandenburg und in der Nähe ihrer Dreizackmündung dem umliegenden Pommern. Die einfließende schiffbare Warthe setzt, in Gemeinschaft mit der gleichfalls schiffbaren Netze, sogar den größten Theil Preüßens, das Südpreüßen und Westgalizien von 1806 mitgerechnet, in Verbindung mit den deütschen Flüssen; und wo das Werk der Natur nicht hin-

Digitized by Google

gereicht hatte, da hatte die wachſame Regierung der brandenburgiſch-preüßiſchen Fürſten für den erleichterten Verkehr Sorge getragen. Sie hatte ſeit den Tagen Friedrich Wilhelm's von Brandenburg, den ſeine Zeitgenoſſen ſchon, mehr noch die Nachkommen den großen Kurfürſten nannten, Kanäle gezogen, welche die Weichſel mit der Oder, die Oder mit der Elbe in Verbindung gebracht haben. Der zuletzt genannte Strom ſtand vor funfzig Jahren und früher ſchon durch die ſchiffbar gemachte, zum Theil kanaliſirte Stecknitz mit der Oſtſee in Verkehr. Die Anlage des Eiderkanals, der auf der Gränze Holſteins und Schleswigs die Nordſee an die Oſtſee knüpft, gehört der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an.

Außer dem Vortheil ſchiffbarer Flüſſe hat das nördliche Deütſchland noch einen andern vor dem ſüdlichen aus den Händen der Natur erhalten. Vom Thüringerwalde zieht ſich das hohe Land gegen Norden mit niedrigeren Bergen bis zur Gränze des niederſächſiſchen Landes von ehemals, und erhebt ſich noch einmal zum beträchtlichen Harzgebirge, aus welchem der Brocken hervorragt, um dem Norddeütſchen das Bild hinzuſtellen, aus dem anſchaulich werde, was ein Berg ſei. Denn in allen nördlichen Gegenden bis zum Meere und in der Länge von den Niederlanden bis an die Gränzen des aſiatiſchen Rußlands, zeigt ſich außer ihm keiner; ſpricht der Niederdeütſche, auch inſonderheit der Preüße, mitunter von Bergen in ſeinem Lande, ſo muß das Wort in reinem Deütſch durch Hügel und Anhöhe oder einzelne Felſenklippe überſetzt werden. Ebenſo ſetzen ſich die heſſiſchen Berge nach Norden in das öſtliche und mittlere Weſtfalen bis nach dem Fürſtenthum Minden, bis Osnabrück und Tecklenburg fort, mit nicht hohen, doch zum Theil rauhen Bergen. Aber auch hier verlieren ſie ſich; näher gegen die See hin wird kein Berg weiter ſichtbar.

Alſo beſteht Norddeütſchland größtentheils aus Ebene, und wo ja die Vortheile der Flüſſe zum leichten Zuſammenhange nicht hinreichen, da ſtehen dem Transport auf der Axe weit geringere Hinderniſſe im Wege, als im ſüdlichen Deütſchland. Doch kannte man vor funfzig Jahren, mit Ausnahme einiger Wegeſtrecken in den kurfürſtlich und herzoglich braunſchweigſchen Landen, im Magdeburgiſchen und auf einige Meilen von Berlin aus, in ganz Norddeütſchland noch keine kunſtmäßig angelegte und unterhaltene Heerſtraße. Wer vor 1806, und auch viel ſpäter noch, einen vier Meilen entfernt wohnenden Freünd beſuchen wollte, der ſprach von einer Reiſe, die wochenlang

Digitized by Google

zu überlegen sei, um die günstige Jahreszeit und gutes Wetter abzuwarten und abzupassen, da bei schlechtem Wetter die Wege grundlos waren. In Westfalen brauchte man vor funfzig Jahren zu einer Strecke, welche man heüt zu Tage in 1 Stunde zurücklegt, eine volle Tagereise!

In ganz anderen Verhältnissen liegt Alles im südlichen Deütschland. Der größte Theil von Franken und ein kleiner westlicher Bezirk von Schwaben steht noch durch den Rhein in unmittelbarer, obgleich ferner Verbindung mit der See und einem Winkel des Nordlandes, oder eigentlich nur mit den Niederlanden. Die Bewohner aller übrigen Bezirke haben Berge in jeder Richtung zu übersteigen; die Scheidewand, welche Deütschland trennt, wenn sie mit ihren nördlichen Brüdern in Verkehr treten wollen; das Hochgebirg der Alpen, wenn ihr Geschäft sie nach Italien oder an den einzigen Winkel des Adriameeres zieht, welcher zu Deütschland gehört; andere obgleich weniger beträchtliche Bergreihen sondern sie auf der Westseite von den Rheingegenden.

Selbst der innere Zusammenhang dieser weit verbreiteten Gegenden leidet unter mehreren Schwierigkeiten, die der erste Anblick nicht vermuthen läßt. Denn im Grunde bildet die weite Strecke zwischen dem Fichtelberg, dem Böhmerwald und seiner Fortsetzung auf der einen, dem Schwarzwalde auf der andern und den Alpen auf der dritten Seite, eine große Mulde, in deren mittlern niedrigsten Theile die Donau von Westen nach Osten sich hinzieht. Schon in Schwaben wird sie durch den Einfluß der Iller schiffbar, gewinnt durch die vielen zuströmenden, zum Theil bedeütenden Flüsse, den Lech, die Nab, die Isar in Baiern an Wasserfülle, und fängt in Österreich an den Namen des Hauptstroms von Eüropa durch die Vereinigung ihrer zweiten Hälfte, des aus den innersten Alpen herbeieilenden Inns, zu verdienen. Andere, schon durch ihre eigene Masse große Flüsse vermehren die Donau bei ihrem fortgesetzten Lauf durch Ungarn und die Türkei, verschaffen ihr die Breite von mehr als einer halben Meile und eine Tiefe, welche Kriegsschiffen, ohne alle Beihülfe der Seefluth, die überhaupt hier fehlt, leichten Zutritt bei ihren Mündungen im Schwarzen Meere gestattet.

Trügerisch aber waren vor funfzig Jahren, und sind es zum größten Theil auch heüte noch, die Aussichten, welche die Hülfe eines solchen Stroms dem allgemeinen Verkehr, dem Leben und Weben der anwohnenden Völker zu versprechen scheint. Die Donau führte den

Digitized by Google

Schiffer auf sehr langem Wege endlich ins Schwarze Meer, wo aber der Zusammenfluß von Handelsleüten der verschiedensten Nationen, welcher die Häfen der Nordsee belebte, vergeblich gesucht ward, wo der Abzug der mitgebrachten Güter erst mühsam an verschiedenen Punkten und unter zum Theil rohen und unfreündlich gegen den verachteten Christen und Westeüropäer denkenden Völkern aufgesucht werden mußte, wo an eine Rückfahrt gar nicht zu denken war, selbst die Thalfahrt, durch entgegenstehende Klippen der Gefahren nicht wenige zählte, wie auch heüte noch, und die Furcht vor der Pest die Schwierigkeiten vermehrte. Ferner führte die Straße durch das Land der Türkenherrschaft, welche mit eifersüchtigem Auge jede Unternehmung des Fremdlings beobachteten und deren Habsucht den erst zu hoffenden Vortheil des betriebsamen Kaufmanns im Voraus verkümmerte. Vergeblich waren daher alle gemachten Versuche, die Donau für den Großhandel zu benutzen; man beschränkte sich auf ihren Beistand für den innern Verkehr.

Diesen erleichtert sie, indem vom innern Schwaben an jedes Produkt, jedes Erzeügniß des menschlichen Fleißes mit geringen Kosten bis zur türkischen Gränze geschafft werden kann, und die westlicheren Striche auf dem nämlichen Wege nicht nur Österreichs, sondern auch zum Theil Ungarns Reichthümer in Empfang nehmen. Doch sinkt auch dieser Vortheil sehr ins Kleine, wenn man ihm die Schiffahrt des Rheins oder der norddeütschen Flüsse zur Seite stellt. Unter zehn Schiffen, welche vor funfzig Jahren dem Laufe der Donau folgten, machte kaum ein einziges den Rückweg, theils weil die Einrichtungen geringere Vervollkommnung hatten, um der reißenden Strömung entgegen zu arbeiten, theils weil es an Rückfracht fehlte, oder sie versagt ward; der Schiffer mußte also schon auf den Fall gefaßt sein, sein Fahrzeüg mit Schaden ganz oder zertrümmert zu verkaufen. Überdies konnten und können der Regel nach nur die nächsten Nachbarn vom Dienst der Donau Gebrauch machen, weil selbst die größeren Nebenflüsse entweder gar nicht, oder nur in sehr eingeschränktem Sinne schiffbar sind.

Der meiste Verkehr geschah daher auf der Axe, der durch zweckmäßig ausgeführten und im Ganzen sorgfältig gepflegten Straßenbau erleichtert und gefördert wurde; nichtsdestoweniger stand das südliche Deütschland in der natürlichen merkantilischen Lage dem nördlichen bei weitem nach; — und diese Ungunst wirkt auch heüte fort, trotz der

Digitized by Google

eisernen Wege unserer Zeit, welche für die Bewegung großer Lasten, in Beziehung auf den Kostenpunkt, den Dienst der Wasserstraße bis jetzt nicht zu ersetzen vermögen.

Bodencultur. Wenn vom Fleiße des Anbauers und von der angewendeten Einsicht bei der Benutzung seines Feldes die Rede wird, so dienten vor funfzig Jahren und länger schon der Sachse, Brandenburger, Braunschweiger, zum Theil auch der Mecklenburger, Holsteiner und Westfälinger bei ihrer emsigen und verständigen Landwirthschaft zum lobenswürdigen Muster, welchem sich im südlichen Deütschland die meisten Gegenden des Franken- und Rheinlandes nebst der Wetterau, im innern Schwaben vorzüglich der Württemberger und in Österreich einige Bezirke mit gleichem Eifer zur Seite stellen.

Im Ganzen schlechter gepflegt, zeigte das nördliche Land seine Gefilde in all' den Gegenden, wo der Leibeigene nicht für sich, sondern für seinen Herrn, mit schlechterem Geräth, geringhaltigem Hausvieh und erzwungener Arbeit den Acker besorgte. Das südliche Land kannte diese harten Verhältnisse viel weniger; aber hier machte und macht die Religion einen Unterschied in der Bestellung des Feldes, im ganzen Hauswesen und darum auch sehr oft im Wohlstande des Landmanns. Wer aus der Oberpfalz in die angränzenden evangelischen Landschaften Frankens trat, fand statt der kleinen Dörfer mit schmutzigen, strohbedeckten, hüttenähnlichen Häusern den sogleich in die Augen fallenden Unterschied der größeren Ortschaften der besseren Häuser, des reinlicheren Hauswesens, des sorgfältiger bebauten Landes; er fand die nämliche Erscheinung, wenn er aus den gut gepflegten Gegenden Württembergs in die angränzenden, ehemals geistlichen Besitzungen überging; er fand sie mitten in dem seit Jahrhunderten vernachlässigten Baiern beim Eintritt in die kleine Grafschaft Ortenburg ꝛc.

Die wirksamste Ursache dieser abweichenden Erscheinungen liegt in dem Wahn, welchen der Priester der römischen Kirche dem Landmann beizubringen wußte, — Gott segne, der vielen faulenzenden Feiertage ungeachtet sein Feld, wie einst den Kindern Israels, daß es bei geringerer Anstrengung das Nämliche und mit größerer Ersprießlichkeit hervorbringe, was der Ketzer durch sauern Schweiß der Erde abzulocken genöthigt sei, und er wußte auf eigene Art den Beweis seiner dummdreisten Behauptung zu führen. Eine zweite Ursache

Digitized by Google

lag vorzüglich bei den geistlichen Ländern in der Anhanglichkeit ans Alte, welche desto fester wurde, da die Besitzungen der geistlichen Herren größtentheils in gesegneten Gegenden lagen, und der Landmann bei ziemlichem Wohlstande und nicht schwerem Drucke den Gedanken an Umänderungen in sich selbst nicht aufkommen ließ. Doch bewirkten Nebenumstände auch Ausnahmen. So zeigte das Hochstift Augsburg auf der großen Handelsstraße nach Italien große, wohlgebaute Dörfer; mehr noch die Hochstifter Bamberg und Würzburg, vorzüglich in der Nähe des Mains, wo Obst- und Weinbau mehrere Hände fordert und stärkern Verkehr mit Fremden bewirkt; und wer das Paradies von Deütschland, den mit wohlgebauten Flecken, Feldern und Weinbergen in einen zusammenhangenden Garten umgeschaffenen Rheingau durchwanderte, mußte gereizt werden, die ganze Regel zu verwerfen, bis er auf den Zusammenhang der Umstände aufmerksamer wurde, welche den fleißigen Anbau zur nothwendigen Folge haben mußten.

Im Ganzen genommen hatte die Cultur des Bodens durch den Fleiß des Landmanns und in vielen Gegenden durch Anwendung verbesserter Ackergeräthe, durch Abschaffung der Brache, Vermehrung der Hausthiere, durch Anlegung künstlicher Wiesen und durch verständigen Wechsel in den Früchten des Feldes eine Vollkommenheit erreicht, daß sie sich getrost dem englischen und dem Feldbau einiger italiänischen Gegenden zur Seite stellen durfte, und die übrigen Länder Europas in zweckmäßiger Bestellung des Ackers zuverlässig übertraf. Zur Aufmunterung des Landbaues und größerer Ergiebigkeit hatte, so urtheilte man vor länger als funfzig Jahren, sehr viel die wohlthätige Beschränkung des verhaßten Jagdregals in den meisten Gegenden beigetragen. Der Vorwurf, daß in einzelnen Gegenden des Österreichischen Kreises, in Baiern und der Oberpfalz, in den Ländern, wo die Leibeigenschaft zu Hause ist ꝛc., die Cultur des Bodens diesen Grad von Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte, trifft das Ganze nicht.

Deütschlands wichtigstes Bodenerzeugniß war und ist das Getreide. Obgleich das Vaterland einige der kornreichsten Provinzen jenseits des Rheins verloren hatte, so das Jülicher und Clevesche Land, nebst Geldern, so brachte es doch eine hinlängliche Menge hervor, um nicht nur seine beträchtliche Bevölkerung zu nähren, sondern auch von dem Überflusse auf der Nordseite an die See-Nationen, und

Digitized by Google

von Schwaben und Baiern aus der benachbarten Schweiz abzugeben. Roggenbau war über das ganze Land verbreitet, größtentheils auch Hafer- und Gerstenbau; Weizen lieferten nur die fetteren Striche, weniger im nördlichen als im südlichen Lande, wo zugleich der Dinkel oder Spelt noch feineres Mehl als der Weizen liefert, und der Mais wohl gedeiht, aber nicht häufig gebaut wurde, weil er gutes Feld fordert, und doch nur mehr zum Viehfutter als zur Nahrung des Menschen Verwendung fand. Der Buchweizen oder das Heidekorn entzog sich zwar nirgends der Cultur, man baute ihn aber nur in einigen mageren Strecken des östlichen Frankens, der Pfalz, in Brandenburg, Lüneburg, Holstein und dem niedern Westfalen, wo andere, reichern Saft fordernde Früchte den Hoffnungen des Landmannes nicht entsprechen würden.

Dem Getreide folgte unmittelbar der Flachs an Wichtigkeit, welche sich noch dadurch erhöhte, daß er erst nach mannichfaltiger Veredlung in die Hände des Auslandes gelangte und eine Hauptquelle zum Herbeifluß fremden Geldes wurde. Keine Provinz Deütschlands vernachläßigte den Anbau dieses nützlichen Gewächses, aber die meisten erzeügten es nur zum Hausbedarf; andere hingegen, vorzüglich Schwaben, Böheim, einige Gegenden Österreichs, Schlesien und Westfalen, nebst einzelnen kleinen Bezirken in mehreren Provinzen, benutzten es als schätzbaren Stoff für ihre ausgebreiteten Manufacturen. Seitdem die Niederlande oder der Burgundische Kreis für Deütschland verloren gegangen, lieferten die feinsten Sorten des Flachses einige Länder Westfalens, auch Schlesien, vorzüglicher nicht sowol durch die Gattung des Gewächses, als durch die ungleich sorgfältigere Zubereitung. Hanf erbauten vor funfzig Jahren in kleinen Portionen zum inländischen Verbrauch einzelne zerstreüte Gegenden, im Großen nur die kur-badischen Rheinlande und Paderborn; die Seegegenden befriedigten für ihre Schiffahrt das im Binnenlande wenig gefühlte Bedürfniß durch fremde Zufuhr.

Äüßerst wohlthätig für Deütschland war von jeher der Weinbau. Die südlichen Provinzen versorgten die angränzenden, welchen die Natur oder ihre geringere Thätigkeit diese Gabe versagt hat; sie versorgten den größten Theil des nördlichen Landes, bevor dieses sich dem Genuß der französischen Weine so allgemein hingegeben hatte, und lieferten von ihrem Vorrathe beträchtliche Portionen nach jedem Theile der Erde ab. Denn die edleren deütschen Weine gehören unter

Digitized by Google

die wenigen Sorten, welche ihres innern Gehaltes wegen die Reiſe in die heißen Klimate ertragen, ohne dem Verderben ausgeſetzt zu ſein. Unter allen ſteht der an einer kleinen Bergwand Würzburgs erzeügte Leiſtenwein oben an, denn nur er allein verräth ſein Vaterland und Klima durch Saüre nicht, und verbreitet doch durch ſeinen gewürzhaften Geiſt Leben in den Adern des mäßigen Trinkers. Ihm ſtehen nicht nach an Kraft und Feüer die edlen Weine des Rheingaus von Hochheim bis nach Rüdesheim, aber ihre Saüre macht den Strom unverkennbar, an deſſen Ufer ſie erzeügt werden. Andere Gewächſe am Rhein und Main, z. B. der Steinwein, gehören noch unter die ſehr vorzüglichen. Groß iſt in günſtigen Jahren, die nicht häufig kommen, das Erzeügniß der übrigen Sorten, aber weniger wohlhabend der Weinhäcker als der Getreidebauer. Dieſe Klage geht durch alle Jahrhunderte. Seine Beſitzungen ſind im Durchſchnitt klein, und der reiche Ertrag eines geſegneten Jahres entſchädigt ihn nicht für die oft lange Reihe von Mißjahren; nur der Reiche wußte vor funfzig Jahren wie heüte Beides zu ſeinem Vortheile zu nutzen. Von jeher urtheilte man von den Weinen Schwabens, daß ſie ein leichtes, wenig haltbares Gewächs ſeien; am meiſten noch ſchätzte man den Markgräfler, den Zeller und einige Neckarweine; die übrigen, ſo wie die Weine am Bodenſee, haben wenig Kraft, wenig Güte. Im baieriſchen Donauthale hat man das Gewächs der Reben immer vergeblich geſucht. Die öſtlichen Theile Öſterreichs erzeügen es von jeher in Menge am Abfall des Wiener Waldes, aber nur einige Sorten ſtehen in dem Rufe vorzüglicher Güte; die nicht fernen Alpen auf der Südſeite vereiteln die Bemühungen der kräftig wirkenden Sonne. Daher hat das weiter gegen Norden entlegene Mähren unter mehreren gewöhnlichen einige ausgezeichnete Sorten, welche meiſtens als ungariſche Weine in den Handel kommen; und die ſüdöſtliche Steiermark hat, jedoch nur für den Einwohner, ein gutes Gewächs ohne Saüre. Schon durch italiäniſches Klima gereift, bringen das ſüdliche Tirol, und von edlerer Gattung die dem adriatiſchen Meere nahen Gelände Weine hervor, welchen nichts als Haltbarkeit fehlt; als ſüßer Moſt werden mit jedem Winter dem innern Deütſchland die tiroler Weine zugeführt. Böhmen hat keinen Wein, als ſeinen Melniker, der blos die Stelle eines nicht ins Größere getriebenen Verſuches vertritt. Der wenige ſächſiſche und ſchleſiſche Wein wurde, wenn er zur Reife kommt, nur von den Einwohnern getrunken.

Digitized by Google

Also urtheilte man vor funfzig Jahren über den Anbau der Rebe in Deütschland und den Verbrauch ihres Gewächses. Groß sind die Veränderungen, welche in der Kunst der Veredlung selbst des sauersten Krätzers von Grünberg innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts vorgegangen sind!

Fast alle Weingegenden hatten zugleich bedeütenden Obstbau meist von vorzüglichen Sorten. In Franken fand man schon damals die Aprikose nicht blos an der Mauer und dem Spalier gezogen, sondern im Freien als beträchtlichen Obstbaum mitten unter seines Gleichen. Auch in den Strichen, wo der Weinbau nicht hinreicht, entdeckte man die Dörfer erst, wenn man die Wäldchen von Kirschen, Pflaumen u. s. w., mit denen sie umgeben, durchdrungen hatte. Gedörrte Zwetschgen, Birnen ꝛc. machen von jeher einen nicht unbedeütenden Handelsartikel des Frankenlandes aus. Mit ähnlicher Ausdehnung blühte der Obstbau in den westlichen Maingegenden, wo man Äpfel und Birnen in Cyder verwandelte, in den Rheingegenden, in Schwaben, besonders im schönen Neckarthale, und in einem Theile Österreichs. Die Gegenden jenseits der Alpen war schon die Heimath von Südfrüchten. In Baiern war die Obstcultur erst im Werden, ebenso in Böheim, das jetzt die nördlichen Länder so reichlich versorgt. Mit Eifer betrieb sie das südliche Ober-Sachsen und in kleinerem Maaße auch andere Gegenden des nördlichen Landes.

Das Bedürfniß des Biers für die vielen Gegenden, welchen der Wein fehlt, hat dem Hopfenbau eine große Ausdehnung verschafft; Deütschland übertraf von jeher jedes andere Land der Erde in der vielfältigen Erzeügung und innern Güte dieses Lianengewächses. Wenige Provinzen waren schon im 18. Jahrhundert ganz ohne Hopfenbau; im Großen trieben ihn aber die von der Natur oder ihrem Kunstfleiße am meisten unterstützten Gegenden. Die feinste und durchgängig am theüersten bezahlte Sorte lieferte vor funfzig Jahren das ansbachsche Städtchen Spalt; sehr gutes Gewächs und in großen Mengen brachten die nordwestlichen Kreise Böheims, namentlich der Saatzer Kreis, so wie Nürnbergs Pflegämter zur Ausfuhr; fast von gleicher Güte, aber mit geringerer Sorgfalt gepflegt und in zerstreüten Kleintheilen war der baierische Hopfen, zu welchem sich auch der bedeütende Anbau rings um die Stadt Memmingen gesellt hatte. Mildes aber weniger kraftvolles Gewächs hatten einige andere Gegenden Frankens, in reichlicherer Menge einige Bezirke in Braun-

Digitized by Google

schweig und Hildesheim, nebst mehreren zerstreüten Orten in Sachsen, Schlesien u. s. w.

Deütschland versorgte mit diesen Produkten nicht nur sich, sondern zugleich mehrere seiner Nachbarn.

Ein bedeütender Gegenstand zur Ausfuhr war in dem Zeitraume, der in diesen historischen Erinnerungen maßgebend ist, auch schon der deütsche Tabak. Ihn bauten in den südlichen Gegenden die Rheinpfalz nebst anderen Rheingegenden, und die Sandstriche um Nürnberg, und in den nördlichen Gegenden vorzüglich mehrere der preüßischen Provinzen, namentlich die Ukermark, wohin er durch Rheinpfälzer, welche ihr Heimathland, religiösen Druckes halber, verlassen hatten, verpflanzt worden war. Guten Boden gönnt man ungern dem Tabak, weil er ihn zum Anbau anderweiter Nutzpflanzen entkräftet. Als ausgezeichnet lobte man vor funfzig Jahren die Blätter der Pfälzer und Nürnberger Gegend; aber alle Sorten standen sammt und sonders dem amerikanischen, türkischen und ungarischen Gewächse weit nach.

Der Waidbau, der einst in hoher Blüte stand, war sehr gesunken, weil sein Gewächs in der That an Schönheit der Farbe dem ausländischen Indigo nicht gleich kommt. Vergebens hatten die Reichsgesetze den Indigo unter dem Namen „indianische Teufelsfarbe" verboten; schon zu Ende des 17. Jahrhunderts ging 1 Million Thaler dafür aus Deütschland, während vordem für den inheimischen „guten" Waid große Summen hereinkamen. Desto mehr hob sich, besonders in südlichen Gegenden, der Krappbau; an der Färberröthe, sagte schon Lucä in seiner schlesischen Chronik von 1689, welche auf Schlesiens Boden im Breslauschen und Liegnitzschen wächset, hat das Land auch etwas extraordinaires. Etliche nennen sie die güldene Farbe, weil sie zur Färbung der Wollentücher sehr dienlich ist. Mit derselben treiben die Schlesier starke Handlung, führen sie in Holland, nicht ohne merklichen Profit u. s. w. Noch mehr gehoben hatte sich die ersprießliche Cultur des Rübsen (Colpa), wohlthätig durch sein Öl für mehrere Menschenklassen.

Kaum ein Winkel fand sich im großen, weiten Deütschland, in welchem das vorzüglichste Rettungsmittel gegen Mangel bei unglücklichen Getreideärnten, der wohlthätige Kartoffelbau, nicht Eingang gefunden hätte. Aber viele südliche Länder gaben, so klagte man vor funfzig Jahren, des reichlichern Ertrages wegen, schlechteren, der Gesund-

Digitized by Google

heit nachtheiligen Sorten den Vorzug. Wer den Betrieb des Gemüsebaus und der feineren Gartengewächse im Großen sehen, die künstliche und sorgfältige Bearbeitung des Feldes nebst der Ordnungsfolge der manchfaltigen Gewächse studiren wollte, welche der einsichtsvolle Bearbeiter in einem und demselben Jahre von seinem Boden zu gewinnen weiß, der mußte das Knoblauchsland bei Nürnberg, die Gärtnerei um Bamberg, die Spargelfelder bei Ulm, die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld und die ganze Gegend um Erfurt besuchen. Auch Quedlinburg hatte den Anfang zu seiner später im Großen betriebenen Gärtnerei gemacht. Im Kleinen, aber an vielen anderen Orten mehr, betrieb das nördliche Deütschland den nämlichen Anbau; im Süden dagegen vernachlässigten ihn ganze Landstriche. Als einen Zweig der Gartencultur mußte man Österreichs Saffranbau betrachten, welcher zwar die vorzüglichste unter allen bekannten Sorten lieferte, aber nicht einmal zum einheimischen Bedürfniß der Provinz hinreichte. Etwas ergiebiger war der Bambergsche Süßholzbau. Die Cichorie, ehemals nur als Salat gebraucht, sah sich nun, in Folge des unterbrochenen überseeischen Verkehrs mit den Tropenländern, als Stellvertreter des Kaffees zum bedeütenden Handelsartikel erhoben. Was aber den deütschen Rhabarber betrifft, so zweifelte man, daß er je an die Stelle des echten in den Officinen eintreten könne.

Die Waldungen werden nothwendig in jedem Lande kleiner, wo Bevölkerung zunimmt. Geringer war die Waldfläche im nördlichen Lande als im südlichen. Zwar hatte auch jenes beträchtliche Wälder in der Südhälfte des Herzogthums Westfalen, in Hessen, dem wichtigen Solling, die Waldungen des Harzes, des Erzgebirgs; andere in Brandenburg und auf den Bergen Schlesiens; aber sie verschwanden vor dem ungeheüern, noch jetzt mit kleinen Unterbrechungen zusammenhangenden Bergwald im südlichen Lande, welchen einst der Römer mit dem allgemeinen Namen des Hercyniſchen Waldes belegte. Mit dem Schwarzwalde fängt an Helvetiens Gränze die lange Strecke an, reicht durch den Odenwald gegen Norden bis zum weitverbreiteten Spessart, welcher durch die Rhön mit dem Thüringerwalde, und dieser theils an das Erzgebirge, theils an das Fichtelgebirge schließt. Bei diesem beginnt der größte aller deütschen Wälder, der Böhmerwald, an vielen Stellen auch noch heüte ein echter Urwald, und reicht mit seinen Fortsetzungen weit nach Mähren, und auf der Südseite in die

Digitized by Google

angränzenden Gegenden der Oberpfalz, des ehemaligen Hochstifts Passau und des oberensischen Landes vom Erzherzogthum Österreich fort. Gegen Süden hin sind die meisten Rücken der baierischen und die Abhänge der österreichischen Alpen mit Wäldern bedeckt. Und in der Mitte dieses großen Kranzes zeigen sich noch die großen Waldungen auf dem Tafellande von Baiern, so wie der beträchtliche Reichswald bei Nürnberg.

Dadurch wurde und wird es noch heüte möglich, daß im Ostlande die zahlreichen Glasfabriken sich erhalten konnten, und daß das Westland so viele Tausende seiner Baumstämme durch den Rhein dem holzbedürftigen Holländer zuzuführen vermögend war, ohne eigenen beträchtlichen Mangel zu fühlen. Denn die Erhöhung der Holzpreise, über welche der Abnehmer schon vor funfzig Jahren Klage zu führen Veranlassung hatte, war mehr die natürliche Folge von allgemeinem Steigen des Werths der Lebensbedürfnisse, als von der Abnahme der Wälder, welche nur einzelne übel bewirthschaftete Gegenden traf; im Allgemeinen war die Forstwirthschaft in ganz Deütschland, in den Ländern weltlicher, wie auch geistlicher Fürsten, in jenen mehr, in diesen weniger, seit dem Schluß des 18. Jahrhunderts, trotz der Leiden und Trübsale, die das Vaterland vom westlichen Erbfeinde zu erdulden hatte, auf einen rationellen Betrieb gebracht. Das nördliche Deütschland gab weniger, vorzüglich nur aus seinem Sollingwalde, an den Ausländer ab, fühlte aber jede Abgabe stärker. Gegen wirklichen Mangel wurde es geschützt durch sparsamere Einrichtung der Öfen und Wohnungen, wogegen in den meisten Gegenden von Süddeütschland noch zwecklose Verschwendung an der Tagesordnung war; dann aber auch durch seine Torfgräbereien, und in den Gegenden der Steinkohlen-, so wie der Braunkohlenformation durch Ausbeütung der in diesen Schichten lagernden Schätze brennbarer Mineralien.

Die Bemerkung dürfte nicht überflüssig sein, daß die Ostseite von Deütschland in der Regel Waldungen von Nadelholz mit eingesprengten Eichen, Buchen ꝛc. enthält, das westliche Deütschland hingegen bei weitem dem größten Theile nach nur Waldungen von Laubholz besitzt.

Viehzucht. Nur dem einzigen England und in manchen Zweigen den östlichen Ländern Ungarn, Podolien (Rußland) und der Türkei, stand Deütschland in Rücksicht auf die Zucht seiner Hausthiere nach; unter sich befanden sich die Provinzen in auffallendem Abstande.

Digitized by Google

Den sehr großen und schweren, aber doch gut gebauten Schlag von Pferden, welchen die nördlichen Küstenländer von jeher lieferten, suchte man wol in jedem andern Lande vergeblich; die nämlichen Provinzen züchteten zugleich ein leichteres und schlankeres Roß mit ähnlichem Bau zum Reiten geeignet. Im übrigen Deütschland war das Landpferd dickknochicht, schwerfällig, in einigen Gegenden ganz unansehnlich, kaum 12—15 Faust hoch; nur diejenigen Landstriche ausgenommen, wo man durch angelegte Gestüte den einheimischen Schlag zum Theil zu veredeln bemüht gewesen war. Zur letzten Klasse gehörte vor allem Mähren, und dann die Landschaften einzelner Erbfürsten, die große Pferdeliebhaber waren. Noch vorzüglicher war der Rindviehstand und die Zucht des Hornviehs. Manche Gegenden nährten zwar nur Thiere von kleiner, unansehnlicher Gestalt, aber in anderer, besonders im südlichen und östlichen Franken, war bereits im vorigen Jahrhundert die schöne einheimische Zucht durch Schweizervieh so veredelt worden, daß man Mastochsen von mehr als 25 Centner, Nürnberger Gewichts, auf den Viehmärkten fand. Andere Bezirke in Schwaben, Böhmen, Thüringen u. s. w., überhaupt in den Gegenden, wo reicher Wieswachs den Unterhalt des Hornviehs unterstützt, strebten diesem Beispiele nach, und selbst andere weniger begünstigte Gegenden vervollkommneten ihre Viehzucht und ihren Ackerbau durch Anbau und Gewinnung von Futterkraütern. Überall wo der Rindviehstand zunahm, da verbesserte sich auch in Folge des Mehrbetrags der Düngmittel der Feldbau. Im nördlichen Lande zeichneten sich schon seit langer Zeit durch schönes Rindvieh besonders die Gegenden der Nordküste aus, und die Weide des Marschlandes in Holstein, Bremen, Oldenburg, Ostfriesland gab den Kühen reichlichere Milch, als in anderen Gegenden; nur hier ward sie im Großen zur Bereitung von Käse und Dauerbutter benutzt. Schönes Schlachtvieh züchtete Fürst Leopold von Anhalt-Dessau auf seinen Domainen und versorgte damit den Berliner Markt, der freilich damals kaum den fünften Theil dessen bedurfte, was er heüt' zu Tage verbraucht. Der Deütsche erhielt für seinen Bedarf Zuwachs von gemästeten Ochsen aus Schleswig, von den Dänischen Inseln und aus Ungarn. Franken und Schwaben dagegen lieferten fast in gleichem Verhältniß an Frankreich ab.

Deütschland nährte sehr viele Schafe, bei weitem die meisten in den Gegenden, wo der Gutsherr das Vorrecht hatte, die Felder der Unterthanen mit seinen Heerden zu beweiden; doch zog sie auch in

Digitized by Google

anderen Gegenden der Bürger und der Bauer, freilich in geringerer Anzahl, weil er nur über ſeine eigene Wieſe, ſein eigenes Feld verfügen durfte. Die meiſten Schafe hatte Sachſen; hier war ihre Zucht durch die Vorſorge des Kurfürſten größtentheils durch ſpaniſches Blut veredelt und eine Wolle erzielt worden, welche die des urſprünglichen Merinoſchafs an Feinheit noch übertraf. Lange Zeit galt dieſe ſächſiſche ſogenannte Electoral-Wolle für die ſchönſte in der Welt, und wurde nicht allein von einheimiſchen Tuchmachern, ſondern auch von den Fabrikationsſtätten Englands in großen Mengen und zu hohen Preiſen bezahlt. Von den kurfürſtlichen Schäfereien in Sachſen verbreitete ſich das veredelte Schaf ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts allmälig nach Schleſien, der Mark Brandenburg und anderen preüßiſchen Provinzen. Mit Ausnahme Frankens, wo es noch einige größere Schäfereien gab, hat im ganzen ſüdlichen Lande die Schafzucht niemals recht gedeihen wollen, ſehr natürlich, weil es an den Bedingungen fehlt, wodurch ſie befördert wird, große Ausdehnung der Landgüter, Werkſtätten von Tuchen und Wollenzeügen. Schweine für den Hausbedarf ziehen alle Gegenden des Vaterlandes wie heute ſo auch vordem, doch drei Hauptländer zeichneten ſich für dieſen Zweig der phyſiſchen Cultur ſtets aus, nämlich Weſtfalen, Böhmen und Baiern; das erſtere verſorgte, und verſorgt, mit ſehr großem Maſtvieh und vortrefflichem Rauchfleiſche, die beiden anderen aber mehr mit junger Anzucht zur eigenen Mäſtung die Nachbarn, und ſelbſt ferne Länder.

Federvieh aller Art hatte jede Gegend mehr oder minder für den eigenen Bedarf, Böhmen überdies noch ſeine Faſanen, und Pommern nebſt dem Rieß hatte Gänſe und geräucherte Gänſebrüſte zur Verſendung. Wildes Geflügel wurde beſonders im nördlichen Lande verfolgt, doch war es auch im ſüdlichen keine Seltenheit, ſo wenig als der Haſe und das Reh, ſeltener wurden zum Glück — die Hirſche und Wildſchweine, mit denen im Winter vorzüglich Böhmen die Tafeln anderer Gegenden verſorgte, — zum Glück, ſo ſagte man ſchon vor funfzig Jahren, der innobeln Paſſion der Jagdluſt zum Trotz. Wölfe zog blos ein harter Winter aus ſlawiſcher Erde zuweilen in die Wälder des öſtlichen Deütſchlands, und führte ſie ihrem Tode entgegen; Bären aber nährten noch die Alpenländer, nebſt wenigen Gemſen und ſelbſt dem Steinbock. Andere ſchädliche Thiere waren faſt überall zu häufigen Verfolgungen ausgeſetzt, um durch ihre Menge gefährlich

Digitized by Google

werden zu können; nur über den Hamster hatte das nördliche Deutschland große Ursache zu klagen, während das südliche ihn blos als Seltenheit kannte. Die Bienenzucht war in einzelnen Gegenden nicht unbedeutend, und wurde in den slawischen und halbslawischen Ländern, wie u. a.: in der Lausitz, so wie auch in Franken, da, wo einst slawische Kolonien gewesen waren, mit großer Einsicht betrieben, aber ihr Honig und Wachs reichte bei weitem nicht für den inneren Verbrauch, namentlich nicht das Wachs in den Ländern römischen Kirchengebrauchs für den Dienst Gottes. Das Hegen der Waldbienen war, mit Ausnahme der Lausitz, wo es sich noch hier und da fand, längst verschwunden. Mit dem Seidenbau waren seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, namentlich durch König Friedrich II. in seinen Landen, verunglückte Versuche gemacht worden; das Klima begünstigt ihn nur in den Bezirken jenseits der Alpen. Fische gaben die Flüsse und Seen in hinreichender Menge, doch war der Fischfang, namentlich in den protestantischen Ländern, weit geringer, als ehemals, weil der Verbrauch geringer geworden war; selbst in den katholischen Ländern ließ sich diese Abnahme verspüren, wie streng auch die Priesterschaft auf Befolgung der vorgeschriebenen Fasttage halten mochte. Seefische, Austern ꝛc. lieferten die angränzenden Meere, im innern Lande waren diese See-Delikatessen aber nur an Tafeln der Fürsten zugänglich, welche stellenweise zur möglichst raschen Herbeischaffung eigene — Hofküchenposten unterhielten, die die erste Anregung zu den späteren Schnell-, Eil- und Courierposten gegeben haben. Den Lachs fing man vornehmlich im Rhein, auch in der Weser, seltener in der Elbe und ihren unteren Zuflüssen.

Bergbau. Was die Nutzung der unterirdischen Schätze des Mineralreichs betrifft, so stand Deutschland in der Förderung einzelner Metalle anderen Ländern zwar nach, keines aber von diesen zeigte eine gleich große Manchfaltigkeit. Von Gewinnung des Goldes konnte kaum die Rede mehr sein; aber einen ähnlichen Reichthum an Silber erreichte kein anderes europäisches Land. Lieferten gleich die Gruben des Erzgebirges und des Harzes nicht mehr die Ausbeute wie in vergangenen Jahrhunderten, so war ihr Ertrag doch noch von großer Wichtigkeit, sowol für die Beschäftigung der zahlreichen Arbeiter und Aufseher, als für die Finanzen des Landesfürsten. Den Ertrag der Harzer Gruben, die dem Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gehörten, hatte während der langen Besetzung seiner Lande durch

Digitized by Google

französische Heerhaufen, deren Oberanführer Buonaparte — verschluckt! In geringerer Menge fand, und findet, sich Silber noch in anderen, vorzüglich österreichischen Landen.

Das Queckſilberbergwerk zu Idria in Krain überwog durch die Menge des gewonnenen Metalls nicht nur alle Queckſilberminen in Deütschland zusammen genommen, sondern auch die Ausbeüte jeder andern Grube auf der ganzen bekannten Erde. Aber man rechnete zu jener Zeit, die uns hier zum Anhalt dient, daß Jahre verfließen würden, bis Idria den reinen, damals durch Feuer verdorbenen Bau wieder herzustellen vermöge.

Auch Kupfer baute man mit Ergiebigkeit in vielen Bergstrichen, keine deütsche Sorte aber glich an Geschmeidigkeit dem Tiroler Kupfer. Zinn erzeügten Böhmen und Sachsen in beträchtlicher Menge und von vorzüglicher Güte. Blei gewannen viele Gegenden, ganz besonders aber die österreichischen Alpenländer in ungeheürer Menge. Eisen, fast in allen Bergstrecken, ward überall da gewonnen, wo der erforderliche Vorrath von Holz die Förderung gestattete. Es reichte zum innern Verbrauch, der vor funfzig Jahren kaum ein Zehntheil des heütigen Verbrauchs betrug; verführt wurde nur wenig, weil die meisten Sorten durch ihre Sprödigkeit der Güte des schwedischen und russischen Eisens nicht gleich kommen. Doch überwog das steierische Eisen nicht nur alle übrigen deütschen, sondern auch alle ausländischen in den Handel kommenden Gattungen, und war zu den feinsten Stahlbereitungen geeignet; aber auch in anderen Gegenden, im Hennebergischen, im Nassauischen ꝛc. wurde Stahl aus inländischem Eisen gewonnen.

Ähnlicher Reichthum zeigte sich an Halbmetallen und Mineralien aller Art. Schwefel, Alaun, Vitriol, Zink, Galmei waren in Überfluß vorhanden, obgleich Deütschland von der letztern einige reiche Gruben jenseits des Rheins verloren hatte. Die sächsische und böhmische aus Kobalt bereitete Schmalte fand sich nirgends von gleicher Güte, und wurde wegen ihrer Unentbehrlichkeit ein wichtiger Artikel der Ausfuhr. Mancherlei Farbenerden, Kreide, Walkerde, Porzellanerde, boten andere Gegenden dar. Von der Gewinnung mineralischer Brennstoffe der Schwarz- und der Braunkohle, war bereits oben im Vorbeigehen die Rede. Dieser Bergbau hatte vor funfzig Jahren erst einen geringen Grad der Entwickelung erlangt; seine vorzüglichsten Reviere waren an der Ruhr in der Grafschaft Mark, bei

Digitized by Google

Ibbenbüren im Tecklenburgiſchen, am Bückeberg in der Grafſchaft Schauenburg, bei Halle im Herzogthum Magdeburg, bei Waldenburg in Niederſchleſien, bei Teplitz in der Braunkohlenmulde des nordweſtlichen Böheims ꝛc. Doch geringfügig war der Ertrag des Kohlenbaues im Verhältniß zu der Ausbeüte, welche die Gegenwart an vielen anderen Stellen mehr in den Verbrauch bringt.

Mit vollkommener Ruhe konnte Deütſchland ſchon vor funfzig Jahren, und noch viel früher, zuſehen, daß das angränzende Meer ihm keine Hülfe zur Salzbereitung giebt; es ward reichlich entſchädigt durch die Schätze von Salz, welche der Schooß der Erde im Binnenlande birgt. Die Berge von Steinſalz auf ſeiner Südſeite gaben ſeit ihrer Entdeckung in vergangenen Jahrhunderten ſo viel ab, als man von ihnen zu ziehen beliebte und verſorgten von Alters her die angränzenden Provinzen, Böheim, Schwaben, zum Theil die Schweiz und Franken, denen die Natur dieſes Mineral entweder verſagt, oder mit ſparſamer Hand zugetheilt hat. Ähnlichen Reichthum hatte die Nord- und Weſtſeite des Vaterlandes durch ihre Salzquellen aufzuweiſen, von denen aber nur einige der nördlich belegenen hinlänglich mit dem Mineral geſättigt ſind, um Gradirhaüſer entbehren zu können. Deütſchland war bereits vor funfzig Jahren im Stande, von ſeinem Überfluß ans Ausland abzugeben; aber theils die Schwierigkeit des Transports, theils andere Hinderniſſe, welche einzelne Landesherren ſich gegenſeitig in den Weg legten, ſtanden dem Abſatz entgegen, und mancher der nördlichen Bezirke war ſogar in der Lage, fremdes Salz über See beziehen zu müſſen.

Die Adern von Metallen und Mineralien, welche das Innere der Erdrinde durchziehen, werden noch Urſache zum Daſein vieler mineraliſcher Quellen und Sauerbrunnen. Zwei von ſeinen ehemals berühmteſten, die Waſſer von Achen und Spaa, hatte Deütſchland in Folge des luneviller Friedens eingebüßt; aber es zählte noch in ſeinem Innern die Quellen von Pyrmont, Karlsbad, Ems, Schwalbach, Selters, die vor funfzig Jahren als die berühmteſten in Jedermanns Munde waren, und ſo viele andere von minderem Ruf, aber gleicher Güte.

Einem mit ſo vielen Bergreihen durchſchnittenen Lande kann es an nutzbaren Steinen nicht fehlen. In manchen Gegenden beütete man ſchönen, marmorartigen Kalkſtein, Serpentin, Alabaſter ꝛc. aus. Nützlicher und wichtiger mußten die trefflichen Mühlſteine erſcheinen, welche bei Wendelſtein im Nürnbergiſchen oder Ansbachiſchen gebrochen

Digitized by Google

wurden; und die vorzüglichen Schleifsteine jeder Art, welche Böheim und Oberbaiern, nebst anderen Gegenden zur Ausfuhr bereiteten. An Gyps, Kalkstein, Mergel und Sandstein zum Bauen ist Vorrath in vielen Gegenden, selbst dem tiefliegenden norddeütschen Flachlande fehlte es nicht an Kalkflötzen, die zwar nur vereinzelt aus dem Schooß der Erdrinde hervorragen, aber, wie u. a. das Muschelkalkflötz von Rüdersdorf, unfern Berlin, für den ganzen Nordosten von Deütschland seit Jahrhunderten von der äußersten Wichtigkeit gewesen ist. Der Mergel, der in der norddeütschen Diluvial-Ebene, vom Rheine her bis zur Weichsel und darüber hinaus bis zum Niemen, Nesterweise (oder auch in Schichten?) verbreitet ist, hatte vor funfzig Jahren in dieser Ebene, und vorzugsweise in der Mark Brandenburg, eine schon ziemlich allgemeine Verwendung bekommen als Stoff zur Verbesserung der Ackerkrume des Sandbodens, nachdem damit in der Mitte des 18. Jahrhunderts der erste Versuch gemacht worden war, den die Landwirthe lange Zeit belächelt hatten. Manche Halbedelsteine, wie Granaten, Krystalle, Jaspis, liefert am reichlichsten Böheim, wo man schon vor funfzig Jahren aus den Granaten einen Gegenstand des Kunstfleißes und des Handels, freilich in kleineren Verhältnissen, machte, als gegenwärtig, wo zur Sommerzeit der ganze Norden von Deütschland eine Völkerwanderung antritt nach dem Süden, wo alle Welt, Mann und Weib und Jung und Alt reisen muß, und wäre es nur in die böheimschen Bäder, von wo man für die daheimgebliebene Freündin mindestens einen Granatenschmuck mitzubringen liebt.

Als zu Anfang des laufenden Jahrhunderts auf der Grube Friedrichsanfang des Mannsfelder Bergreviers zur Bewältigung der Schlag- und Tagewässer eine Dampfmaschine aufgestellt wurde, die erste in Deütschland, wie staunte man da — mit glotzenden Augen das Ungethüm der Feüermaschine, wie man sie nannte, an, wie pries Friedrich Gottschalk in seinem „Führer in den Harz" (1806), ein Buch, welches, nebenbei bemerkt, beim Norddeütschen die Lust zum Bergreisen geweckt hat, das Ungeheüerliche der Kraft eines unfaßbaren Stoffs, und reizte Eingeweihte der Technik, — und deren gab es blutwenige — wie Laien zum Besuch des Friedrichsanfangs zu schauen und zu bewundern das Außerordentliche, das Niehgesehene. Und wahrlich es lohnte sich der Mühe, das sinnreiche Kunstwerk zu sehen, damals ein Unicum in Deütschland. Dem heütigen Geschlecht mag es seltsam, vielleicht komisch vorkommen, daß wir Alten, als wir

Digitized by Google

jung waren, die Mannsfelder Dampfmaschine angestaunt haben, ist es doch mehr von Feuerthürmen, als von Kirchthürmen umgeben, rasset es nicht mit der Geschwindigkeit des Dampfrosses durch die Welt, wogegen wir als Jünglinge uns mit der Segebarthschen Schneckenpost begnügen mußten, die außerdem unsere Gliedmaßen aller Augenblicke der Gefahr des Verrenkens, wenn nicht gar des Zerbrechens aussetzte. Drum zog man's vor zu — wandern, das Ränzel auf dem Rücken, den Ziegenhainer in der Faust, zum Schutz und Trutz gegen die unbequeme Wachsamkeit des Haushundes in Stadt und Land. Dieses Reisen von damals war ein anderes, wie das heütige, es war ein Besseres, denn der Jüngling sammelte auf seinen Wanderungen Länderkenntniß und Menschenkenntniß an Ort und Stelle und empfing Eindrücke in seiner Seele, gute und böse, die nie vergessen werden.

Jene erste Dampfmaschine auf deütschem Boden führt uns zur Betrachtung des Zustandes, in welchem sich die technische Cultur zu Anfang des 19. Jahrhunderts befand.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Zustand der Gewerbthätigkeit. Manufakturen, Fabrikation und Handel. Kirchliche und Zustände der geistigen Bildung.

Manufakturen. Der Deütsche benutzte mit Sorgfalt den Reichthum seiner Naturerzeügnisse zur mehrern Vervollkommnung durch die Kunst, wendete auch ausländische Rohstoffe zu seinen Manufakturen an und versorgte mit vielen Erzeügnissen seines Kunstfleißes nicht blos sein Vaterland, sondern zum Theil auch andere Länder. Er erkannte die Überlegenheit des Engländers, die derselbe durch seine Maschinen und seine Geldkraft errungen hatte, wogegen er sich dem Franzosen und Niederländer getrost zur Seite stellte und nicht mit Unrecht glaubte, den übrigen Nationen Europas in den meisten, und zwar den wichtigsten Arbeiten des Kunstfleißes überlegen zu sein.

Digitized by Google

Die Gewerbthätigkeit hatte allmälig andere Wege, andere Bahnen betreten. Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte sie ihre Werkstätten hauptsächlich in den Reichsstädten und den Hansestädten aufgeschlagen; am Schluß des 18. Jahrhunderts aber hatten sich nur in einigen derselben Überreste einer allgemeinen Regsamkeit erhalten, und andere Orte, auch ganze Provinzen, waren mit großer Verbreitung einzelner Zweige an ihre Stelle getreten, betrieben zwar manche Artikel des Kunstfleißes nicht mehr mit der ehemaligen Ergiebigkeit, hatten aber anderen einen ungleich größern Umfang gegeben und wieder anderen erst den Eintritt ins Vaterland verschafft. Der Norddeutsche übertraf an Genügsamkeit mit kleinem Verdienst im Ganzen den südlichen Bruder; daher die größere Leichtigkeit zur Anlegung von Manufakturen und Fabriken, aber auch der letztere hatte in manchen Provinzen durch verdoppelten Eifer die Waagschale schon gleich gemacht, und strebte in anderen nach höherer Vollkommenheit; nur in einigen wenigen, z. B. in Baiern und vielen der ehemaligen geistlichen Länder lag der Kunstfleiß noch in der Wiege.

„Seit dem westfälischen Frieden hätte die Industrie neüe Kräfte und Lebhaftigkeit erhalten sollen; es ist aber in den Erblanden zum Behuf derselben binnen 88 Jahren fast nichts geschehen. Wenn auch nur die vielen Bettelkinder von der Straße weggenommen, unterrichtet und zu nützlichen Handwerken gegeben worden, so hätte dies schon einen großen Einfluß auf die Gewerbsamkeit, besonders in Rücksicht der Spinnerei, gehabt. Arm, ohne Geld, beinahe ohne Manufakturen und Handel, in allen veredelten Lebensbedürfnissen ganz abhangig vom Auslande, besonders Frankreich, waren zu Ende des 17. Jahrhunderts die österreichischen Erbstaaten." — So klagte der einsichtsvolle und kenntnißreiche Patriot Johann von Horneck, in seinem Buche „Österreich über Alles, wenn es nur will," Nürnberg 1684, welches der, 1815 als russischer Staatsrath und Oberberghauptmann zu Katharinenburg gestorbene Herrmann in einer neüen Umarbeitung im Jahre 1784 neü herausgab, mit Anmerkungen zur Parallele des großen Umschwungs, der in den österreichischen Erblanden innerhalb hundert Jahren gemacht worden. Herrmann bestätigte, der Verfasser zeige so viele Kenntniß der österreichischen Länder und habe so viele für die damalige Zeit nützliche Vorschläge gethan, daß es nicht Wunder nehmen dürfe, wenn in der Folge so viele ausgeführt worden. Ja er behauptete, Österreich habe den größten Theil seines

Digitized by Google

Wohlstandes (1784) diesem Buche zu danken, denn es habe bei seinem Erscheinen so viel Aufsehen gemacht, sei so oft aufgelegt (1684 zwei Mal, 1708 zwei Mal, 1712, 1751, 1753, 1764, 1784), und so begierig gelesen worden und enthalte so kenntnißvolle Anleitungen, daß derselben Ausführung eine natürliche Folge gewesen.

Den wichtigsten Manufakturzweig machte die Leinwand mit einigen anderen Bereitungen, zu denen Flachs den Grundstoff hergiebt. Nicht blos das Vaterland versorgte sich mit einheimischer Waare, sondern man darf wol sagen, alle Länder der Erde, welche der europäische Handel erreicht, erhielten ihren Antheil von deütscher Leinwand. Vielleicht mit Übertreibung berechnete man die sämmtliche Ausfuhr auf 30 Millionen Thaler. Wiewol die Ausfuhr nach den überseeischen Ländern, die ein Hauptabnehmer der deütschen Leinwand waren, durch den immerwährenden Seekrieg sehr gelitten hatte, so war sie doch noch nicht ganz unter- oder abgebrochen. Aber dies geschah wenige Wochen nach Zertrümmerung des Deütschen Reichs, durch des Allgebietigers unerhörten Gewaltstreich, die diesem Hauptzweige der deütschen Industrie einen Stoß versetzt haben, von dem sich wieder zu erholen er nicht im Stande gewesen ist. Der große Hauptstock der Leinwandfabrikation waren die zusammenhangenden östlichen Provinzen Schlesien, Mähren, der deütsche Theil von Böheim und die Ober-Lausitz; Menschen jeden Alters und beiderlei Geschlechts machten sie hier zum Hauptgeschäft. Den Grund zur Leinwandmanufaktur in diesen Ländern der Krone Böhmen legten im 14. Jahrhundert die Könige aus dem Luxemburgischen Hause. Schlesien war die große Bleiche für die rohe Leinwand aus Böhmen, der Lausitz ꝛc. Mehr als Nebengeschäft, aber nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben ihn die meisten Gegenden Westfalens, wo insonderheit Bielefeld wegen seiner Bleichen berühmt war; sodann viele Striche von Schwaben mit den zunächst angränzenden Districten der Schweiz und einige Landschaften Österreichs. Fast in allen anderen Gegenden wurde Leinwand zum Hausbedarf gewebt; nur die feinen Gewebe verschaffte man sich aus den Fabrikorten. Das zarteste Leinengewebe lieferten jedoch die dem Deütschen Reich entrissenen österreichischen Niederlande, Burgundischen Kreises, oder sie gaben wenigstens dem westfälischen Leinen die letzte sorgfältige Zubereitung und Bleiche. Die nämlichen Gegenden bereiteten, meist wieder aus deütschem Gespinnst, die feinste Gattung von Zwirn, welche Sachsen und einige andere Gegenden für

Digitized by Google

die besten Sorten ihrer gewirkten Spitzen unentbehrlich fanden. Zu den gewöhnlicheren verfertigten sie ihn selbst aus dem Vorrathe ihres Garns, beschäftigten mit der Klöppelei viele Tausend Hände in müßigen Stunden, und eröffneten, neben ihrer anderweitigen wenig einträglichen Arbeit, einen wichtigen Nahrungszweig für das Land. Im Badenschen und in anderen Gegenden war von Regierungswegen durch Errichtung von Flachs-, Hanf- auch Baumwollen-Spinnschulen, welche mit Näh- und Strickschulen in Verbindung standen, für Hebung des Gewerbes gesorgt worden.

Bei einem Lande, das so viele Leinwand verfertigte und verbrauchte, sollte man zu dem Schlusse berechtigt sein, daß die Fabrikation des Papiers sich im blühenden Zustande befunden hätte. Allein der Deütsche gab einen beträchtlichen Theil seiner feinen Lumpen an den Ausländer, fabricirte zwar seine Druckpapiere nebst dem größten Theil des Schreibpapiers, auch in manchen Gegenden etwas Briefpapier, alle Sorten aber von so mangelhafter Güte, ja schlechter Beschaffenheit, daß wir Alten uns heüte wundern, wie es möglich gewesen ist, ja wie man es nicht hat unanständig finden können, vor funfzig Jahren auf so grobem, so grauem Papier einen Brief zu schreiben. Alle besseren Sorten holte man aus der Fremde, vornehmlich aus Holland, dessen Schreibpapier mit dem Wasserzeichen „Pro Patria" sehr beliebt war. Das feinste Briefpapier bezog man aus England, so auch große Bogen zum Zeichnen, das so genannte Velinpapier. In Schwaben bereitete man gröberes Landkartenpapier auch zur Ausfuhr. In der Gegend einige Meilen um Nürnberg her fanden sich vielleicht mehr Papiermühlen, als in jedem andern gleich kleinen Bezirk von Deütschland, welche alle Sorten, nur die großen feinen Bogen nicht, für den Handel lieferten. Viele Provinzen hatten zu wenige Papiermühlen, um den einheimischen Verbrauch an gewöhnlichem Papier decken zu können. Sie mußten das fehlende von den Nachbarn holen.

Die nächste Stelle nahm die mit jedem Jahre sich ins Größere hebende Tuchmanufaktur ein; nicht als wenn die Verbreitung deütscher Tücher so allgemein gewesen wäre, als bei der Leinwand, aber doch weil man sich mit mittelfeinen und gröberen aus einheimischer und östlicher Wolle verfertigten Gattungen ohne fremde Beihülfe zu versehen vermögend war, und die Manufakturen an alle angränzenden Länder beträchtliche Lieferungen abgaben. Böheim und Mähren

Digitized by Google

waren in diesem Gewerbzweige die Hauptprovinzen, denen alle übrigen nur von ferne folgten. Sie und mehrere Fabriken anderer Gegenden lieferten auch feine Tücher aus spanischer Wolle; aber da der Rohstoff von größerer Ferne und meist aus der zweiten Hand bezogen werden mußte, so holte sich Deütschland seine feinen Tücher größtentheils vom Engländer, Niederländer und Franzosen. Die Tuchmanufakturen hatten sich gehoben, die Wollenzeügmanufakturen hingegen, von denen Ober-Sachsen der Hauptsitz war, hatten von ihrer ehemaligen Ausbreitung und Wichtigkeit viel verloren durch die Concurrenz der Engländer, und durch die Mode, welche Baumwollen- und Seidenstoffe zum alltäglichen Gebrauch ins Innere der Familien einführte.

Die deütsche Fabrikation mußte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dem Gebot der Mode nachgeben und statt des Flachsfadens Baumwollengarn zu Kattun, Mousseline ꝛc. verweben, was der Sachse, Böhme, Österreicher, mit vieler Vollkommenheit, doch nicht mit der Ausdehnung that, welche die Bedürfnisse eines großen Landes und die stets wachsende Gier nach Baumwollenzeügen erforderten. Der Engländer schadete durch Überlegenheit seiner Maschinen und durch die größere Feinheit der überseeischen Baumwolle, da man in Deütschland größtentheils levantische verbrauchte, und von Maschinen nur erst wenig wußte. Die Bandmanufaktur hatte ihre Hauptwerkstätte im Wupperthale des Herzogthums Berg aufgeschlagen, wo auch die Färberei, besonders in Türkischroth, in Blüte stand. Hutmanufakturen und Vervollkommnung der Strumpfwirkerei und Weißgerberei hat vorzüglich der aus Frankreich vertriebene Hugenot bei uns bewirkt. Die ersten reichten zur Bedeckung deütscher Köpfe, obgleich von dem erforderlichen Stoff vieles an den Ausländer abgegeben wurde; die Strumpfwirkerei hingegen, in welcher vor allem die Stadt Apolda in Sachsen-Weimar, dann die Städte Schwabach und Erlangen im Ansbachschen ꝛc., ins Große arbeiteten, versorgte auch ausländische Gegenden. Durch viele Artikel der Weißgerberei, Handschuhe ꝛc. zeichnete sich Erlangen aus.

Zu den übrigen Werkstätten von hohem Belang gehörten: die vielen, vorzüglich in Böheim und der Oberpfalz verbreiteten Glashütten, nebst den davon abhangenden feineren Arbeiten und Spiegelmanufakturen von den größten bis zu den kleinsten nach Millionen vervielfältigten Gattungen, mit denen die Gegend um Nürnberg einen

Digitized by Google

großen Theil der Erde versorgte; die Menge von Porzellanarbeiten, welche, wenn auch nicht an äußerm Glanze, doch an innerer Güte, wie die meißner und berliner landesherrlich unterhaltenen Manufakturen lieferten, alle übrigen übertrafen und ihren Hauptabsatz vorzüglich im Orient fanden. An sie schlossen sich die Werkstätten von Fayence meist zum inländischen Verbrauch, und die für den Metallarbeiter unentbehrlichen Schmelztiegel.

Ferner die Eisen- und Stahlarbeiten Österreichs zu Handwerks- und Feldgeräthen, Messern, Scheeren, Nägeln und tausendfachen Bedürfnissen aus steierischem Eisen; auch zu Schmalkalden und Suhl im Hennebergischen, zu Solingen ꝛc. im Herzogthum Berg, auf der Enneperstraße ꝛc., in der Grafschaft Mark; zu Näh- und Stecknadeln Draht, in Nürnberg, Schwabach, der Grafschaft Mark ꝛc., wozu noch die überall verbreiteten Gewehrfabriken kamen. Ferner die vielen Hammerwerke und Arbeiten in anderen Metallen, an Leüchtern, Waagen, Gewichten, Cirkeln, Brillen ꝛc., die sich in viele Gegenden verbreitet, ihren Hauptsitz aber in Nürnberg aufgeschlagen hatten; ferner die feineren Stahl- und Metallarbeiten als Gegenstände des Luxus, welche vorzüglich zu Wien mit Glück betrieben wurden; dann auch die mathematischen und chirurgischen Instrumente, die zu Stuttgart, München, Würzburg, Wien ꝛc. mit großen Vorzügen aus den Händen deütscher Künstler hervorgingen. Doch besaß der Engländer durch seine Maschinen und durch die Fertigkeit, welche lange Übung verschafft, noch Vorzüge in der Politur, Härtung, feinen Ausfertigung und Wohlfeilheit, besonders häuslicher Stahlinstrumente, wodurch ihm der Absatz dieser Gegenstände auch bei uns noch lange gesichert zu sein schien.

Zu den allgemeinen wichtigen Fabriken gehörten noch die Zuckerläuterungen in den nördlichen Seestädten und ebendaselbst die Fabriken von Rauchtabak. Schnupftabak wurde auch im innern Lande, zu Offenbach, Frankfurt a. M. ꝛc., von vorzüglicher Güte bereitet. Seidenstoffe verfertigten mit Glück und ins Große gehend blos die Stadt Wien, die südlichen österreichischen Gegenden, auch Böheim; halbseidene Zeüge lieferte aber auch Ober-Sachsen in beträchtlicher Menge und vieler Güte.

Von anderen Kunsterzeügnissen vernachlässigte der Deütsche wenige Zweige; da sie aber blos zum einheimischen Verbrauche dienten, oder bei einzelnen Vorzügen nicht von großer Erheblichkeit waren

Digitized by Google

oder auch wol den ausländiſchen an Güte nachſtanden, wie die Lederbereitungen, ſo mögen ſie in dieſen Erinnerungen an den Zuſtand der Gewerbthätigkeit vor funfzig Jahren übergangen werden.

Handel. Deütſchlands Handel beſtand hauptſächlich in der Ausfuhr der bisher aufgezählten wichtigen Naturerzeügniſſe und Manufakturwaaren, und in der Einfuhr ſeiner Bedürfniſſe vom Auslande. Unter den letzteren machten den Hauptartikel Zucker, Kaffee, andere Specereien und Gewürze, nebſt den Farbewaaren, Fiſchen, Thran, Öl, Leder, Pelzwerk ꝛc. und den franzöſiſchen Weinen und Branntwein, von denen das nördliche Deütſchland, beſonders Niederſachſen und Weſtfalen, den größern Theil ſeiner Conſumtion, das ſüdliche nur einige feine Sorten bezog. Man verfertigte bei uns zwar auch von Alters her Branntwein, und nutzte dazu das edle Gewächs der Kornähre, worin es Nordhauſen und Steinhagen, in Weſtfalen, zur großen Vollkommenheit gebracht hatten, allein die inheimiſche Fabrikation deckte lange nicht den Verbrauch, denn das Geheimniß, auch aus der Kartoffel Spiritus ziehen zu können, wurde, wenngleich es ſchon bekannt war, noch nicht ausgebeütet. Zu den Einfuhrartikeln gehörten auch die Rohſtoffe, welche der Deütſche in ſeinen Fabriken verbrauchte, Baumwolle nebſt türkiſchem Garn, feine Wollen, Seide. Ferner die vielen engliſchen, weniger die franzöſiſchen Manufakturarbeiten, unter denen nur die Seidenwaaren, und ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts die feinen Tücher von Wichtigkeit waren.

Die Gegeneinanderſtellung der Hauptſummen dieſer Ausfuhr und Einfuhr würde wahrſcheinlich für unſer Vaterland nicht günſtig ausgefallen ſein, wenn ſie bei unſeren wirren Verfaſſungs- und Verwaltungszuſtänden mit genauer Beſtimmtheit möglich geweſen wäre. Deütſchland gewann zuverläſſig in ſeinem Verkehr mit Spanien, Italien, Dänemark und Schweden, vielleicht auch mit Rußland, das ein Hauptabnehmer der oſtdeütſchen Tuchmacher war; Deütſchland verlor aber an die Levante, an Holland, wahrſcheinlich an England, ob dieſes gleich ein vorzüglicher Verbraucher unſerer Erzeügniſſe, namentlich des Leders, war, und ſtand mit Frankreich noch in ſchwankender Waagſchale, wiewol der ungeheüere Druck, den dieſes Land in politiſcher Richtung auf uns ausübte, auch den Handelsverkehr zu umſpannen trachtete. Frankreich gewann zu jeder Zeit gegen das nördliche Deütſchland, aber das ſüdliche war durch ſeine Nürnberger Waaren, andere Metallarbeiten und Manufakturartikel, dann durch ſein

Digitized by Google

Schlachtvieh und andere Naturerzeügnisse, so sehr überlegen, daß als fast einzige grobe Münze französische Thaler in Umlauf waren. Doch häuften sich diese im südwestlichen Deütschland auch dadurch, weil sie im nördlichen Lande und in den österreichischen Erbstaaten etwas niedriger gegen inländische Münze standen. Zu Anfang des Jahrhunderts waren die Kronenthaler an ihre Stelle getreten, denn Frankreich brauchte seit dem Besitz der deütschen Lande auf dem linken Rheinufer ungleich weniger als ehemals; die Ausgleichung erwartete man erst nach dem Verlauf mehrerer Jahre.

Sollte aber auch Deütschland in dieser Zusammenstellung verloren haben, so erholte es sich seines Schadens zuverlässig durch den beträchtlichen Zwischenhandel. Hamburg, das große Emporium, nebst den übrigen nördlichen Seestädten, zum Theil auch Triest, betrieben ihn unabgesehen auf Deütschlands Überfluß und Bedürfniß, mit allen Reichen Europens, Hamburg auch schon mit der Neüen Welt, Triest mit der Levante. Zu Lande war Deütschland der Mittelpunkt zwischen den westlichen und östlichen, zwischen den nördlichen und südlichen Ländern. Der Fremde brachte seine Waare, und kaufte was ihm fehlte, auf den großen, drei Mal im Jahr sich wiederholenden Messen von Leipzig und Frankfurt am Main, auch zu Braunschweig, Frankfurt an der Oder, Breslau und Naumburg an der Saale. Wien war der Hauptstapelplatz für Alles, was das Morgenland und zum Theil der Süden Europas lieferte. Augsburg war seit dem Falle der Adriabeherrscherin tief gesunken. Der deütsche Kaufmann hat einen Theil dieses Zwischenhandels in seinen Händen, bei einem andern war er Spediteur, der Wechselhandel gewann durch diesen gegenseitigen Verkehr Lebhaftigkeit, und das baare Geld, so wie der Umlauf desselben, mehrte sich. Daß die Summe des Geldes im Steigen war, bewies der stets wachsende Preis der Lebensbedürfnisse; aber nicht der Handel allein, auch die gestiegene Ausbeüte der Bergwerke und der Zufluß englischer Subsidiengelder zur Bekämpfung des allgemeinen Feindes im Westen verursachten diese Vermehrung. Man berechnete, doch freilich nach unzulänglichen Angaben, die Summe des baaren Geldes, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Deütschland in Umlauf war, auf mehr als 1000 Millionen Gulden.

Allgemeine Beförderungsmittel des Handels erlaubte die deütsche Verfassung nur selten. Wegen ihres ausgebreiteten Nutzens kann man unter diese Rubrik die Hamburger Bank zählen, neben der auch

Digitized by Google

die landesherrliche Bank zu Berlin ihren Segen verbreitete; ferner die schon oben erwähnten Straßenbauten, die, wie gesagt, wenigstens in Süddeütschland, nach allen Hauptrichtungen und auf vielen Seitenwegen ausgeführt waren. In manchen Gegenden wurden sie aber durch zu häufige und übertriebene hohe Wegegelder zur schimpflichen Finanzspekulation, man forderte Wege- oder Passagegeld, wo es keine gebaute Straße gab, so daß ganz nach Sitte roher Fürsten im Barbarenlande die Erlaubniß des Durchgangs und der freien Luft für baares Geld erkauft werden mußte. Als ein anderes Förderungsmittel sollte man glauben, die bei allen Nationen eingeführte Post nennen zu dürfen. Im südlichen Deütschland war sie es auch, so weit die Post des gefürsteten Reichspostmeister Thurn und Taxis reichte, durch Wohlfeilheit, Schnelligkeit (nach damaligem Begriff) und Sicherheit der — uneröffneten Bestellung, so wie durch die Sorgfalt für die Bequemlichkeit des Reisenden (gleichfalls nach den Zuständen von damals); in den meisten übrigen Gegenden aber ward sie, durch das Vervielfältigen der Posten, durch Unsicherheit, durch oft absichtlich gewählte Umwege, durch höhere Preise und durch die gänzliche Dahingebung des Reisenden an Sturm, Regen und Schnee, mehr zum Hinderniß als zur Beförderung. Darum zog man es vor, den Wanderstab in die Hand zu nehmen, oder schwang sich zu Roß und ritt gemüthlich durch Feld und Wald, über Berg und Thal, an Gottes schöner Natur sich erfreuend und erlabend; nicht anders sammelte der Handlungsreisende weit und breit die Bestellungen und Aufträge für seinen Fabrikherrn ein.

Hinderniß für das Ganze wurden fast alle übrigen in Rücksicht auf innern Verkehr und Handel getroffenen Anstalten. Jeder einzelne Landesherr trug nur Sorge für das Wohl in erster Reihe seines Geldsäckels, in zweiter seiner Unterthanen, unbekümmert, ob der Nachbar dadurch Schaden leide. Selbst die große, von der Natur geschenkte Wohlthat des leichten Transports durch die Flüsse wurde durch die ungeheüre Zahl von Zöllen ꝛc. so verkümmert, daß der Kaufmann sich oft genöthigt sah, statt der Wasserfahrt den beschwerlichen Landtransport zu wählen.

Die Zahl dieser Hindernisse vermehrte die Verschiedenheit der Maaße und des Gewichts. Sie war so mannichfaltig, und innerhalb des nämlichen Bezirks so abwechselnd, daß man ein — dickes Buch schreiben müßte, um sie näher anzuzeigen. Die nämliche Verwirrung herrschte im

Digitized by Google

Münzwesen, besonders in den Scheidemünzen; doch hatte man für die gröberen Sorten einige, obgleich ebenfalls unter sich abweichende Bestimmungen festzusetzen gesucht, als man im Leipziger Münzfuße, die seit 1738 auch der Reichsmünzfuß sein sollte, das Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie es scheint, ohne große Kenntniß oder Überlegung, wie 1 : 15 angenommen hatte.

Das nördliche Deütschland rechnete nach Reichsthalern = $1^1/_2$ Gulden zu 24 guten Groschen von 12 Pfennigen; das südliche nach Gulden oder Florens zu 60 Kreüzern, den Kreüzer zu 4 Pfennigen; beide Münzen nach einerlei Grundsatz, die feine Mark zu 20 Gulden oder $13^1/_3$ Thaler. Aber in den meisten Kreisen des südlichen Landes war der Zahlwerth dieser Münze auf den 24 Guldenfuß erhöht, so daß der geprägte Gulden 72 Kreüzer ꝛc. galt, und der Gulden von 60 Kreüzern nur eine eingebildete Münze war. Da nun $1^1/_2$ Gulden in jedem Falle einen Reichsthaler machten, so betrug der Reichsthaler nach dem 20 Guldenfuß 18 Kreüzer mehr als nach dem 24 Guldenfuß.

Mit dieser Abweichung war aber die Sache noch lange nicht abgethan, denn in den brandenburgischen Ländern prägte man nach dem 14 Thaler- oder 21 Guldenfuß, und nur hier fanden sich wirklich geprägte Reichsthaler, da sie im übrigen Deütschland eingebildete Rechnungsmünze waren. Kur-Braunschweig prägte seine Silbermünzen nach dem 12 Thalerfuß; die Hanseestädte nebst Mecklenburg-Schwerin, auch, mit kleiner Abweichung, Holstein, thaten es nach dem $11^1/_3$ Thalerfuß. Und um die Verwirrung zu steigern, waren in mehreren Bezirken zwar nicht anderes Geld, aber abweichende Rechnungsarten eingeführt. In den Maingegenden z. B. rechnete man nach fränkischen Gulden zu 75 leichten Kreüzern.

An wirklichen Münzen nach dem 20 und 24 Gulden-, oder sogenannten Conventionsfuß (also genannt nach der zwischen dem Wiener und dem Münchener Hofe am 21. September 1753 getroffenen Übereinkunft) waren vorhanden: Conventionsthaler in Zweigulden-, Gulden- und Halbguldenstücken; alle übrigen waren etwas geringhaltiger und im nördlichen und südlichen Lande gab es abweichende Scheidemünzen. In Golde prägte das südliche Deütschland, vor allen Österreich, am häufigsten Dukaten, deren Werth auf 4 Gulden 30 Kreüzer festgesetzt war. Etwas niedriger standen hier die übrigen deütschen, auch die holländischen Dukaten, welche mehr Nachfrage in den Seestädten hatten. Die Severine, eine österreichische Münze, galt 3 Dukaten, war aber nach

Digitized by Google

abweichenden Verhältnissen des Zusatzes ausgeprägt. Im nördlichen Lande prägte man am häufigsten sogenannte Pistolen mit dem angegebenen Werth von 5 Thalern, den sie aber, die hessischen ausgenommen, beim Wechsel gegen Silbermünze überschritten. Man nannte sie allgemein Louisd'ors, weil die Könige von Frankreich diese Goldmünze zuerst hatten ausprägen lassen, sonst aber nach den Landesherren der Länder, aus deren Münzstätten sie hervorgingen, Friedrichs-, Georgs-, Carlsd'ors u.s.w. Die baierischen Maxd'ors zu 7 Gulden 36 Kreüzer nebst einem Aufgelde, und halbe Maxd'ors = dem alten Golgulden, wurden selten, und deütsche Carolin = $1^1/_2$ Maxd'ors gar nicht mehr geprägt. Die Carolin war aber im südwestlichen Deütschland Rechnungsmünze geblieben, wenn Geschäfte nach Goldwährung abgeschlossen wurden, wie es noch heüt' zu Tage der Fall ist.

Allgemeine Zustände. Im Innern des Vaterlandes entstand durch die Trennung in die vielen Herrschaften eine große Störung des allgemeinen Verkehrs, der Gewerbe und des Handels. Keine Nation in Europa hatte bei ihrem innern Leben und Weben gegen so viele durch Menschenhand gelegte Hindernisse zu kämpfen, als die deütsche.

Wie viel Vortreffliches aber eine ähnliche Staatsverbindung nothwendig erzeügen mußte, wenn die Rechte und Gerechtsame eines jeden Einzelnen genau bestimmt und dadurch die Quellen der Zwietracht und der Eifersucht verstopft gewesen wären, wenn die Grundlage hinlängliche Festigkeit gehabt hätte, um der Maschine Einheit zu geben, und die Vergrößerungssucht immer in dem ersten Keime zu ersticken, das beweisen unverkennbar die manchfaltigen Vorzüge, welche selbst aus der unvollkommenern Anlage hervorgegangen sind.

Mehrere ruhmwürdige Fürsten in vielen einzelnen Bezirken sorgten wirklich für die Wohlfahrt und das Glück ihrer Untergebenen, und verbreiteten ungleich mehr Wohlergehen und Blüte, als der Beherrscher eines großen Staats in gleichem Verhältniß verbreiten kann, weil er weniger vermögend ist, die kleineren Zustände zu durchschauen, und bei den besten Gesinnungen mehr von dem Mitwirken anderer Menschen abhangt. Gegen kleine Tyrannen, an denen es freilich nicht fehlte, fand oft der Bürger einen Schutz in der Verfassung, den er als Unterthan eines großen Monarchen unmöglich hätte finden können. Manche dieser kleinen Bedrücker wurden sogar zur Strafe gezogen. Ließ sich gleich dieser Fall gegen den Mächtigen nicht denken, so bewirkte doch öfters die Convenienz, daß seine Anmaßungen in

Digitized by Google

Schranken gehalten wurden; und sicherte auch die Verfassung nicht immer gegen Ansprüche des Mächtigen, so gab sie doch den Titel her, wenn die Eifersucht der übrigen Großen den Vergrößerungsgelüsten eines ihrer Mitgenossen entgegenarbeiten wollte.

Kirchliche Zustände. Selbst die Trennung in Religions-Parteien, welche ehemals von jeder Seite so manche Auftritte hervorgebracht hat, die der Menschenfreünd aus den Jahrbüchern der Geschichte verwischen möchte, förderte das allgemeine Wohl, wurde durch das gegenseitige Reiben der Parteien eine Hauptstütze dieser Verfassung, und erhielt nur auf der Gegenseite durch sie die Möglichkeit, Wirkungen hervorzubringen, welche erst bei unserm Denken, nach größerer Abkühlung der Köpfe, allgemein wohlthätig für Geistesbildung geworden sind.

Übertriebene, mit jedem Tage höher gespannte Anmaßungen des römischen Oberpriesters und das offenbare Niederdrücken des eigenen Denkens hatte längst den Unwillen aller Fürsten erregt und bei wieder aufkeimender Gelehrsamkeit den Geist gebildeter Männer empört, als Luther's und Zwingli's Lehre, ohne daß beide Männer die ungeheüeren Folgen ihrer ersten Schritte zu berechnen vermochten, oder auch nur ahndeten, wie weit sie durch den Drang der Umstände getrieben vorwärts gehen würden, eine Revolution bewirkten, welche nur in Deütschland, wo die Territorial-Fürsten in entfernteren politischen Verhältnissen mit dem heiligen Vater als die Könige Europas standen, und die getheilte Herrschaft jedem bedrängten Manne immer einen Zufluchtsort offen ließ, zur gänzlichen Reife kommen konnte. Heftige Spannung entstand unter den Parteien von äüßerst entgegengesetzten Grundsätzen, die Politik deckte sich häufig mit dem Mantel der Religion, die Kaiser suchten durch den Schutz und Schirm der römischen Kurie sich zugleich festere Herrschaft zu gründen, viele Fürsten erwarben sich durch Vertheidigung der neüen Lehre und damit verbundener Einziehung reicher Kirchengüter zugleich neüe Mittel zur Aufrechthaltung und Vergrößerung ihrer Vorrechte, und sicherten sich auch dadurch gegen die Fürsten der Gegenpartei; der Verfolgungsgeist erhob sich von allen Seiten, denn von allen Seiten predigte man eine Lehre des allein Seligmachens.

Zum Glück für die Menschheit liegt im Kern des Protestantismus der Beruf zur weitern Forschung. Man fing an zu fühlen, daß mancher Glaubenssatz noch Zweifeln unterworfen sei, daß man den

Digitized by Google

anders Denkenden nicht verdammen dürfe, weil er mit individueller Überzeugung sich zu einer abweichenden Erklärung bekenne, und daß überhaupt gute Werke mehr als die Anhänglichkeit an einzelne Lehrsätze den wahren Christen, überhaupt den Menschen der Gottheit näher bringen. Jetzt erst kam unbemerkt, und nicht an allen Orten gleichzeitig, die Tochter des Himmels, wahre Duldung, zur Erde. Nicht jene Zwittergeburt, welche gebietet, den Irrenden zu ertragen, weil es die Umstände fordern; sondern die sanfte Lehrerin, welche die Überzeugung brachte, daß manche Sätze nie für alle Menschen zur unumstößlichen Wahrheit würden erhoben werden können, daß seine Ansichten der Dinge abweichend seien, daß tief gefühlte Lehren zwar zuweilen durch unaufgedrungene Vorstellungen, nie aber durch irgend einen Zwang dem Herzen können entrissen werden; daß, so wie Gott alle Menschen als seine Geschöpfe mit segnender Liebe umfaßt, auch der Mensch seinem Nebenmenschen unbedingte Liebe schuldig, und unberechtigt sei, Steine in den Weg zu werfen, auf welchem jeder sich der Gottheit zu nahen sucht. Erst nach der Überzeugung, daß sich auf mehr als Einer Straße der Weg zum Himmelreich finden lasse, wurde wahre Toleranz möglich.

Daher erhielt sie schwerern und spätern Zutritt bei dem Katholiken, dem seine Lehre als allein seligmachend aufgedrungen wird; er konnte nicht anders als mit Liebe oder Ernst verfolgend werden, weil er dem irrenden Bruder Wohlthat zu erzeügen überzeügt ist, wenn er ihn, sei es auch mit Gewalt, zum Glücke und zur Glückseligkeit führt, und weil der hartnäckig Widerstrebende der Bruderliebe nicht weiter würdig ist. Daher der Schwur Ketzer zu verfolgen, welchen noch jetzt der römische Oberpriester, so wie der Erzbischof, Bischof ꝛc. beim Antritt seines Amtes ablegt.

Schwüre wie dieser und Lehren der römischen Kirche, an welche selbst Päpste nicht glaubten, konnten nicht gegen den fortschreitenden Geist echter Aufklärung bestehen. Der Katholik in unserm Vaterlande fing schon längst an zu fühlen, daß man ein guter katholischer Christ, auch die höchste Gewalt eines geistlichen Oberhaupts in den eigenthümlichen Lehrsätzen der christlichen Kirche anerkennen könne, ohne sich an jede einzelne Behauptung zu binden, welche aus den Verhältnissen finsterer Jahrhunderte hervorgingen. Er trennte sorgfältiger Wesentliches von dem Zufälligen, die Auswüchse des Aberglaubens von den Grundsätzen der Religion, und angesehene Oberhäupter

Digitized by Google

und Lehrer der Kirche gaben durch ihr Ansehen hell denkenden Männern den Muth zur lauten Erklärung. Gedeihen konnten die anfangs heftig widersprochenen Grundsätze erst nach Aufhebung des Jesuitenordens, bei dem ein Niederdrücken jedes Gedankens, der nicht in das hierarchische System paßte, unverrücktes, zum eigenen Einfluß nothwendiges Augenmerk wurde. Einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu waren dessenungeachtet verdienstvolle Männer, wirkten nach aufgelöstem Bande in mehreren Stellen Gutes, und verdienten gehässige Anspielungen nicht, durch welche ihnen häufig unlautere Absichten untergeschoben wurden.

Rasch gingen die Schritte bei mehreren Fürsten vorwärts, seitdem Kaiser Joseph II. in seinen Erblanden das Beispiel gegeben hatte, vorzüglich in Aufhebung der Klöster, wobei es doch sicherlich rathsamer gewesen wäre, das Kind nicht sammt dem Bade auszuschütten. Und war man ehemals in katholischen Ländern hinter den protestantischen zurückgeblieben, so schien man sie im Anfange des 19. Jahrhunderts überholen zu wollen. In wenigen der protestantischen Ländern gab es die ganz unbegränzte, sogar geflissentlich beförderte Freiheit des Glaubensbekenntnisses mit der vollsten Theilnahme an allen bürgerlichen Vorrechten, welche in den pfalzbaierischen Ländern seit der Regierung des letzten Kurfürsten und ersten Königs von Baiern, Maximilian, und seiner aufgeklärten Rathgeber, an deren Spitze Montgelas stand, zur Regel geworden war. Weniger merklich waren die Schritte in anderen Gegenden, aber überall schritt man doch vorwärts, zuweilen selbst ohne erklärten Willen der Regierung. Nur selten kam in einzelnen Ländern der Katholik noch in unangenehme Beziehungen mit den Protestanten; ohne grell hervortretende Bekehrungssucht wandelte jeder seinen eigenen Gang; und das Übergewicht protestantischer Fürstenstimmen auf dem Reichstage zog zuverlässig die übeln Folgen nicht nach sich, welche Kaiser Franz II. in seinen beim Reichstage abgegebenen Erklärungen, namentlich in der vom 10. November 1803, befürchtete, und die in unverträglicheren Zeiten aus dem Gegentheil entsprangen, und zur Abhülfe alltäglicher Neckereien die Bildung und das enge Zusammenschließen des Corpus Evangelicorum nothwendig gemacht hatten.

In der Periode, die der Auflösung des Deütschen Reichs kurz vorher ging, schien es einsichtsvollen Vaterlandsfreünden, daß der deütsche Katholik nur noch zu kämpfen habe gegen den Papst, welcher

Digitized by Google

seit den aschaffenburger Concordaten von 1448 große Theilnahme und großen Einfluß auf die Wahl der Geistlichkeit besaß, durch die Annaten, Palliumgelder ꝛc. beträchtliche Summen bezog, und häufige, aber immer widersprochene Versuche gemacht hatte, durch seine Nunciaturen und auf anderen Wegen, in die Rechte der deütschen Erzbischöfe und Bischöfe einzugreifen. Doch durch die Secularisation geistlicher Fürstenthümer, durch Aufhebung der vielen Klöster, durch den erhöhten Einfluß der Regenten auf die äußeren Angelegenheiten der Kirche, und durch die in Aussicht genommene veränderte Gestalt der Bisthümer, standen dem ganzen Kirchenwesen im katholischen Deütschland Umgestaltungen bevor, welche erst durch ein neües, schwer zu ermittelndes Concordat ihre nähere Bestimmung erhalten mußten. Am 4. Juni 1803 hatte sich der Papst an das Oberhaupt der Französischen Republik mit der Bitte gewendet, daß, da die deütsche Kirche, mit seiner, des Papstes, Mißbilligung (improbantibus nobis) im Zeitlichen einen so bejammernswerthen Verlust erlitten habe, Er (Buonaparte) seine Hülfe Ihm verleihen wolle, damit bei einer so großen Umwälzung nicht auch das Geistliche Schaden leiden möchte. Dieses Breve theilte die französische Regierung in der Ursprache und einer französischen Übersetzung dem deütschen Reichstage zu Regensburg am 26. Januar 1804 mit, und erklärte zugleich: das lebhafte Interesse, welches der erste Consul an Allem nehme, was zum Wohl der Religion beitragen könne, lasse Ihn wünschen, daß die neüen Einrichtungen, welche die Mitwirkung des heiligen Stuhls nöthig haben könnten, nach Grundsätzen der Mäßigung und Billigkeit gemacht werden, und in keinem Falle Sr. Heiligkeit Unruhe oder Bekümmerniß verursachen möchten. Das Deütsche Reich hat ein solches Concordat nicht mehr erlebt.

Maximilian I. schätzte die jährlichen Einkünfte des Stuhls zu Rom aus den deütschen Provinzen auf 500,000 Dukaten. Bei den Friedens-Executionsverhandlungen zu Nürnberg gedachte (besage eines in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Vollmar am 12. Juli 1650 gehaltenen Protokolls) der kur-mainzische Gesandte gesprächsweise: „Der Papst begehre vom trierschen Coadjutor 30,000 Dukaten fürs Pallium; den Kurfürsten von Mainz taxire er eben auch so. Das wäre eine schöne Andacht; beide Erzstifte seien ruinirt, und man solle eine solche Summe Geldes nach Rom schicken, daß sie da etwas zu verzehren hätten. In Italien wären auch Erzbischöfe, die gäben über

Digitized by Google

100 Kronen nicht." — Vollmar lachte, und sagte: „sie sollten dem Papste schreiben: wo er ihnen die Taxe für das Pallium nicht erließe, wollten sie Lutherisch werden." — Jener: „Es möchte übel aufgenommen werden; sonst wär' es wol das beste Mittel." Noch im 18. Jahrhundert mußte der Erzbischof von Salzburg, Jakob Ernst, Graf von Liechtenstein-Castelcron, zwar für das Pallium nur 995 Scudi, aber für die päpstliche Bestätigung seiner Wahl 31,338, also zusammen 32,333 Scudi, d. i. 46,344 Thaler bezahlen!

Von den Regierungen der geistlichen Länder hätte man erwarten sollen, daß sie allen Theilen der Armenpflege, und namentlich den wichtigsten — Erforschung der Ursachen der Verarmung, Entdeckung der jedem Ort angemessenen Mittel, sie zu verhüten, Verhinderung der Bettelei, zweckmäßige Unterstützung der Armen, — ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden, allein es fehlte an Armeninstituten und Wittwenversorgungs-Anstalten ꝛc. in den geistlichen Ländern entweder gänzlich, oder sie waren doch schlecht genug beschaffen. Würzburg machte durch den Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal, † 1795, eine rühmliche Ausnahme. Anders war es in der Mark Brandenburg, in Württemberg, in Hamburg, Altona ꝛc., wo die Armenpflege ꝛc. im besten Zustande sich befand.

Geistige Bildung. Bildungsanstalten. Die vorzüglich wirkende Ursache der verbreiteten Ausbildung, welche auf Volksthätigkeit und den Kunstfleiß einen so heilsamen Einfluß ausgeübt hat, wurde die Kirchenreformation. Luther und seine Freunde wollten auf das Volk wirken, wählten darum bei ihren zahllosen Flugschriften die deutsche Sprache, und suchten ihr eine Reinheit zu geben, welche sie vorher nicht gehabt hatte. Vorzüglich auf ihren Betrieb und unter ihrer Leitung wurden in Stadt und Dorf zahlreiche Schulen angelegt, und die Mittel zur Errichtung höherer Unterrichtsanstalten leicht gefunden, weil die eingezogenen Klöster den Raum und ein Theil ihrer Güter die nöthigen Geldmittel darboten. Die Einrichtung derselben war zum Glück einem Melanchthon und anderen Männern vorbehalten, bei denen durch Glaubenseifer die Vorliebe zur alten Literatur nicht erstickt war, die sich selbst in den Schulen der Humanisten gebildet hatten, und durch tägliche Streitigkeiten an den Wissenschaften fest zu halten gezwungen waren. Mit weiser Bedächtigkeit blieben sie für Bürger und Bauer beim Lesen, Schreiben nebst Religionslehre stehen und fesselten den

Digitized by Google

gelehrten Unterricht faſt einzig an das Studium der Griechen und Römer.

Hatte auch die in der Folge mehr verunſtaltete Methode den Fehler, öfters die Schale ſtatt des Kerns zu wählen, Regeln und Vocabeln — einzublaüen und beim Lernenden öfters mehr Abneigung als Vorliebe für ſein Studium zu erregen; verbreitete ſich gleich auch Pedantismus über die zahlreiche Klaſſe ſogenannter ſchulgerechter Gelehrten, welche alles Heil in die möglichſt genaue Kenntniß von Floskeln und grammatikaliſchen Subtilitäten ſetzten, ſich grobe Fehler in ihrer Mutterſprache erlaubten, aber den leichteſten Anſtoß gegen eine erkünſtelte Wendung im Latein für Todſünde erklärten, ſo war doch zu jeder Zeit die Zahl von Männern bedeütend groß, welche ſich durch die Hülle zu arbeiten wußten, ihren Geiſt durch zuſammenhangendes Leſen der alten Meiſterwerke bildeten, dadurch ſich ſelbſt einen Ideengang zu eigen machten, und ihren Zeitgenoſſen überlegen wurden.

In neüeren Zeiten entledigte man ſich noch des ſchwerfälligen Wörterkrams, wußte ſchon dem Anfänger Liebe fürs Studium einzuflößen, weil nicht blos ſein Gedächtniß, ſondern zugleich ſein aufkeimender Verſtand in Übung geſetzt, der grammatikaliſche Unterricht im Latein und Griechiſchen zugleich als allgemeine Lehre über den Bau der Sprachen, und namentlich der Mutterſprache, benutzt, und dadurch für den aufkeimenden Verſtand Das wurde, was reine Mathematik zur genauen Entwicklung der Begriffe für den erwachſenden Jüngling wird. Durch das zeitig angefangene und beim weitern Fortſchreiten nie unterbrochene Leſen der Alten erwächſt zugleich eine Menge zerſtreüter anderweitiger Kenntniß, welche dann beim regelmäßigen Unterricht in der Geſchichte, richtigen Ausdruck in der Mutterſprache ꝛc. ſich zu einem Ganzen bilden, und verurſachen, daß man dieſes freüdig aufnimmt, da ſo viele Bruchſtücke zu demſelben ſchon in der Seele liegen, für die man nun froh iſt, ein geordnetes Plätzchen gefunden zu haben.

So gab in den Schulen der Evangeliſchen das Studium der Alten zugleich Kenntniß der für den gebildeten Mann ewig unentbehrlichen Sprachen, Sachkenntniſſe und Entwickelung der Seelenkräfte, welche der ſich ſelbſt überlaſſene Mann in Zukunft mit Glück auf jedes einzelne Fach und Geſchäft ſeiner Beſtimmung übertrug, dem Vaterlande durch ſeine Dienſte nützlich ward, und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſelbſt zur Erweiterung gelehrter Kenntniſſe und

Digitized by Google

höherer Volksbildung mitwirkte. Häufig waren die Fälle, daß der Jüngling auf Hochschulen, sich selbst überlassen, zu nachlässig für den Zweck kräftiger Bestimmung sorgte, und dann bei verdoppelter Anstrengung, durch seine Anlagen und durch seine erworbenen Vorkenntnisse unterstützt, noch zum vorzüglichen Manne wurde. Gefährlich ist das Experiment für Jeden, unmöglich die Lösung desselben für den Vernachlässigten auf der Schule.

In neüerer Zeit, auf der Scheidung des 18. und des 19. Jahrhunderts, schadete man evangelischer Seits den Schulanstalten durch das Bestreben, vervielfältigte Kenntnisse der Seele des Lehrlings aufzudrängen. Man entzog den Klassikern einen bedeütenden Theil der ihrem Studium gewidmeten Zeit, um sie einem andern wissenschaftlichen Unterrichte zuzutheilen, den der erwachsene Jüngling zweckmäßiger und zusammenhangender sich auf der Hochschule erwirbt. Sogar in die Geheimnisse der periodisch sich hebenden philosophischen Systeme, von denen der denkende Mann gesteht, daß er sie nicht zu durchschauen vermöge, oder sie wol gar undurchschaulich findet, suchte man den sich erst entfaltenden Jüngling einzuweihen, und überspannte ihn dadurch für sein ganzes wirkendes Leben. So urtheilte man vor funfzig Jahren, indem man sich auf die Erfahrung bezog, daß aus den Schulen, welche den älteren Instituten sich näher hielten, mancher kleinen leicht zu tilgenden Gebrechen ungeachtet, mehr gründlich gebildete und gelehrte Männer hervorgegangen waren, als aus der gekünsteltern Anlage manches ephemerisch gepriesenen Instituts.

Diese Unterrichtsanstalten hatten dem evangelischen Deütschland lange ein unverkennbares Übergewicht vor dem katholischen verschafft. Der Jüngling wurde zum Selbstdenken aufgemuntert, und der Mann durfte seine gebildete Denkkraft äußern; er schrieb, und schrieb lichtvoller, eingreifender; die Sprache selbst erhielt unter seinem Bestreben neüe Abrundung, Reinheit und Leichtigkeit. Vergebens suchte der schwerfälligere, uncorrecte, katholische Schriftsteller dies Bestreben nach Reinheit durch die Benennung „lutherisches Deütsch" herabzuwürdigen; er fühlte die größere Wirkung, und nothgedrungen betrat er endlich die nämliche Bahn, weil sie am nächsten zum Ziele führt, er schrieb lutherisches Deütsch!!

Aber für ihn häuften sich der Schwierigkeiten mehrere, weil der Schulunterricht auf ganz andere Sätze gegründet war. Der große Haufe blieb lange fast ganz ohne Unterweisung; er sollte glauben, und

Digitized by Google

nicht — räsonniren; und Fälle wurden als Thatsache erzählt, daß in den Klosterbesitzungen die Prälaten Schulmeister anstellten, die nicht — lesen konnten! Die gelehrten Schulen der Katholischen hielten sich an den scholastischen Zuschnitt des Mittelalters, und man war endlich herzlich froh, daß der ungleich mehr gebildete Jesuit sich der Lehrkanzeln bemächtigen wollte. Der Student, — wie man den Schüler nannte, gehüllt in einen langen, langen Mantel und den dreieckigen Hut auf dem Kopfe — lernte nun Latein nach genau zugemessenen Abstufungen, — um Latein zu können. Man gab ihm Wörter, Floskeln, Sentenzen, ausgehobene Sätze, einige tausend Verse — zum memoriren. Anleitung zum Eindringen in den Geist der Alten, Hinweisung zum eigenen Denken, war unverträglich mit einer Schule, auf der der Lernende keinen andern Gedanken haben sollte, als den der Lehrer ihm zum Festhalten hingab. Hier also und ebenso auf der Hochschule konnte der Jüngling viel lernen; denken durfte er erst, wenn sein Studium ihn zu den einzelnen Zweigen der Rechtsgelehrtheit oder der Arzeneikunst führte, wo von seinem eigenmächtigen Denken nichts weiter in anderweitigen Hinsichten zu fürchten war, und wenn überhaupt die eingeprägten Maximen einmal die Falte in ihm gelegt hatte, welche der gereifte Mann so schwer aus seiner Seele wieder vertilgt. Die Muttersprache wurde vernachlässigt, weil sie als Muttersprache wenig Nachhülfe bedürfe; in der That aber, weil der Lehrmeister selbst ihrer nicht vollkommen mächtig war. Die natürliche Folge für spätere Geschlechter mußte sein, daß nur wenige, durch ausgesuchte Lektüre gebildete Männer reinen deütschen Vortrag sich eigen machten, daß der Geschäftsmann und der Gelehrte sich nicht selten sogar gegen die ersten Regeln der Orthographie versündigten.

Die Jesuiten wurden allmälig von den Lehrstühlen verdrängt, nicht aber ihre Lehrart, welche, zum Theil wider Willen der Vorsteher, durchgängig herrschend blieb. Die Normalschulen nahmen zwar manchfaltigere Gegenstände beim Unterrichte auf; aber der alten Methode entsagte man so wenig, daß dem Lehrling, ohne Rücksicht auf seine individuelle Anlage und Vorliebe, genau vorgeschrieben war, was er in jeder Stunde des Jahres auswendig zu lernen habe; von der Ausbildung seiner Verstandeskräfte war er vollkommen frei gesprochen. Bei den im Anfange des 19. Jahrhunderts in den pfalzbaierischen Ländern angeordneten und mit beträchtlichem Kostenaufwande veranstalteten Schulreformen suchte man zwar die neüeren

Digitized by Google

Einrichtungen der evangelischen Schulen durch die große Menge der aufgenommenen Lehrgegenstände noch zu übertreffen; aber nicht allein, daß dadurch statt gründlichen Wissens seichte Polyhistorie befördert wurde, so blieb man im Grunde bei neüem Zuschnitt den alten Grundsätzen getreü. Noch immer sprach der Lehrling nach, was der Lehrherr vorsprach; man wünschte, daß ersterer sich im Selbstdenken übe, sagte ihm aber nicht, wie er das anzufangen habe; für den würdigsten Schüler wurde der erklärt, welchem die Natur das glücklichste Gedächtniß verliehen!

Deütschland zählte im Anfang des 19. Jahrhunderts noch 28 Hochschulen, für damalige Verhältnisse und den Stand der Bevölkerung viel zu viel. Sie theilten sich natürlich in evangelische und katholische, und nahmen nach dieser Unterscheidung in ihrer innern Einrichtung eine verschiedene Gestalt an, der sie auch heüte noch mehr oder minder treü geblieben sind.

Die Hochschulen der Protestanten erlaubten dem Studirenden die unbeschränkteste Freiheit in der Wahl der Vorträge und in der Verwendung seiner Zeit. Mancher Akademiker näherte sich durch den Mißbrauch dieser Ungebundenheit dem Zustande der Verwilderung und bejammerte als Mann seinen jugendlichen Leichtsinn; mancher betrieb zu lässig die für die Bestimmung seines künftigen Lebens unerläßliche Studien. Und doch glaubte man dem angenommenen Grundsatze getreü bleiben zu müssen, weil die Erfahrung zeigte, daß die gänzlich frei gelassene Wahl der Lehrstunden sehr wohlthätig auf die Ausbildung ausgezeichneter Köpfe gewirkt, manche erst entwickelt hatte.

Auf katholischen Hochschulen hielt man sich zum Theil noch an klösterliche Einrichtung, ließ den künftigen Geistlichen unter Aufsicht in Gemeinschaft leben, band sämmtliche Studirende an vorgeschriebene Jahre, vorgeschriebene Gegenstände und vorgeschriebene Lehrer. Alle wurden nach einerlei Zuschnitt behandelt, von allen forderte man gleiches Fortschreiten in jedem einzelnen Zweige der Wissenschaft, und bildete, wenn sonst die Anstalt gut war, viele brauchbare Männer, aber wenig ausgezeichnete in ihrem Lieblingsfache; erst in späteren Lebensjahren kamen diese zur Reife durch eigenes Streben ihres Geistes.

Neüere Lehranstalten suchten die Vortheile der entgegengesetzten Einrichtungen dadurch zu vereinigen, daß dem Studirenden die Wahl

Digitized by Google

der Lehrer und Lehrstunden offen blieb, er aber durch Zeugnisse erweisen mußte, keinen einzelnen Zweig des in großer Ausdehnung vorgeschriebenen Wissens vernachlässigt zu haben. Auch sorgten sie durch jede Art von Aufmunterung für tüchtige Lehrer. Denn ohnehin suchte zwar schon der evangelische Landesherr Männer von ausgezeichneten Kenntnissen und literarischem Rufe aus jeder Gegend durch lockende Bedingungen für seine Universität zusammen und besetzte mit sorgfältiger Auswahl die erledigte Stelle; der Katholik hingegen kam hierüber nie in Verlegenheit, weil man jeden, der seine Studien glücklich beendigt hatte, zum Lehramt tüchtig hielt, es zuweilen als Accessorium für einen Mann betrachtete, der schon ein anderweitiges Amt bekleidete, und noch häufiger bei dem Theologen und Philosophen als das Fegefeuer gelten ließ, aus dem er sich zu einer guten Pfarre emporschwang; wogegen bei den Evangelischen umgekehrt nur der Pfarrer von ausgezeichneten Kenntnissen Professor einer Universität werden kann. Häufig hatten auch Klöster das Vorrecht, einen Mann aus ihrer Mitte als Professor an der Landesuniversität aufzustellen. Unter solchen Umständen mußte wol zuweilen auch der Unwürdige sich dem Lehramte nahen und die Achtung für den ganzen Stand nichts weniger als bedeutend sein.

Auf vielen Universitäten sah man den Übelstand, und strebte ihm entgegen; aber vergeblich suchte man von jeder Seite nach dem wirkenden Mittel, um dem Mißbrauch der akademischen Freiheit zu wehren, ohne auch den unbefangenen Geist des studirenden jungen Mannes zu drücken.

Deütschland zählte noch viele andere Anstalten zur Unterweisung, bald für bestimmte Stände, z. B. die Ritterakademien, Unterrichtsanstalten für Söhne adlicher Ältern, und die Cadettenhaüser zur Erziehung und Heranbildung von Kriegsmännern, bald für einzelne Fächer, wie Bergwerks- und Bauakademien, zur Bildung von Bergleüten und Baumeistern, die medizinisch-chirurgischen Institute, die Akademien zur Beförderung der schönen Künste, u. s. w. Auch für die Unterweisung der Unglücklichen, die taubstumm geboren, gab es bereits Institute.

Um mit vereinten Kräften auf die Vervollkommnung der Wissenschaften zu wirken, hatten sich unter höheren Auspicien vorzügliche Männer von verschiedenen Fächern in Societäten der Wissenschaften, oder auch in Privatgesellschaften für einzelne Zweige gemeinnütziger

Digitized by Google

kenntnisse verbunden. Die großen Bücherſäle zu München, Wien, Göttingen, Dresden, Berlin, Wolfenbüttel und in vielen anderen Städten; die vielen Naturalien- und phyſikaliſchen Sammlungen, die Anlagen zur Vervollkommnung aſtronomiſcher Kenntniſſe, unter denen der Seeberg bei Gotha an der Spitze ſtand, ꝛc. verſchafften dem Gelehrten die nöthigen Hülfsmittel. Auch die ſchönen Wiſſenſchaften, vorzüglich die Muſik, Malerei und Kupferſtecherkunſt, näherten ſich einem hohen Grade der Vervollkommnung, und mehrere katholiſche Länder Deütſchlands waren hierin den evangeliſchen überlegen.

Achtundzwanzigſtes Kapitel.

Rückblicke auf die Verfaſſung des Deütſchen Reichs in ſeiner Einheit.

Die Einheit des Deütſchen Reichs war eigentlich nur noch am kaiſerlichen Hofe, am Reichstage, und am Kammergerichte, alſo an den drei Orten Wien, Regensburg und Wetzlar, unmittelbar ſichtbar.

Wien. Am kaiſerlichen Hofe war der Reichshofrath das einzige Collegium, welches mit Reichsſachen beſchäftigt war, und der Reichsvicekanzler der einzige Beamte, der die Stelle eines eigentlichen Staatsminiſters in Reichsſachen beim Kaiſer bekleidete.

Der Reichshofrath, eine Stiftung Kaiſers Max vom Jahre 1501, ſollte nach des eben genannten Kaiſers Verordnung vom 24. Mai 1518, ſo wie nach der Reichshofraths-Ordnung Kaiſers Ferdinand III. vom 16. März 1654, aus 18 Perſonen beſtehen, nämlich aus dem Präſidenten, dem Vicepräſidenten und 16 Reichshofräthen. Doch gab es dann und wann auch überzählige Räthe, ſo unter Leopold's Regierung ihrer einmal ſogar 21; allein die Überzähligen hatten an den Sporteln keinen Antheil. Dieſe wurden in 19 Theile getheilt, von denen dem Präſidenten zwei zuſtanden. Die Reichshofräthe theilten ſich nach zwei Bänken ab. Die vom alten Adel oder gräflicher Herkunft ſaßen auf der Herren- und Ritterbank, dem Präſidenten zur Rechten; die übrigen machten die Gelehrtenbank aus und ſaßen

Digitized by Google

zur linken Seite. Das Collegium versammelte sich vier Mal in der Woche und saß immer in einem Zimmer beisammen. Von Seiten der Parteien mußte Alles schriftlich vorgetragen werden. Die Referenten erstatteten ihre Berichte im mündlichen Vortrage; nur dann, wenn ein Gutachten an den Kaiser erging, konnte dieses die Stelle einer schriftlichen Relation vertreten. In jeder Session referirte einer der Räthe von der Herrenbank, und einer von der Gelehrtenbank, worin auf jeder Bank die Reihe gehalten wurde, oder der sogenannte Turnus, in welchem ein jeder eine Woche lang zu referiren fortfuhr. In den meisten Sachen wurde ein Correferent bestellt, der auch die Akten zu lesen bekam. Die übrigen Stimmen wurden erst von der Gelehrtenbank, und darauf von der Herrenbank abgegeben. Fand Gleichheit der Stimmen Statt, so gab die des Präsidenten den Ausschlag. Alle Mitglieder des Reichshofraths wurden, um es noch ein Mal zu sagen, ausschließlich vom Kaiser ernannt, auch von ihm allein besoldet. Sie sollten aber nicht blos aus den kaiserlichen Erblanden, sondern mehrentheils aus dem Reiche genommen werden. Der evangelischen Reichshofräthe waren nie mehr als sechs, ein arges Mißverhältniß gegen die Zahl der katholischen, wozu noch kam, daß manchmal einer oder der andere geraume Zeit abwesend war. Gegen die vereinigte Meinung der evangelischen Räthe galt die Mehrheit der Stimmen nicht, wol aber, wenn nur ein evangelischer Reichshofrath anderer Meinung war. Daß Sachen vom Reichshofrathe an den Reichstag verwiesen worden wären, wie im Fall der Trennung beider Religionstheile, oder auch zu authentischer Erklärung zweifelhafter Stellen in Reichsgesetzen geschehen sollte, davon ist kein Beispiel vorgekommen. Kaiser Joseph II. erließ unterm 5. April 1766 eine Verordnung, welche manche, überaus heilsame Bestimmungen für die Rechtspflege dieses höchsten Reichsgerichts enthielt, und bis auf den Untergang des Reichs in voller Kraft geblieben ist.

Unter dem Reichshofrathe stand eine Anzahl von ungefähr 30 Reichshofraths-Agenten, die vom Präsidenten des Collegiums ernannt wurden und eigentlich dazu bestimmt waren, die Geschäfte der Parteien als deren Anwälte beim Reichshofrathe, oder auch überhaupt am kaiserlichen Hofe zu besorgen. Auch von Reichsständen waren wenige, die nicht einen von diesen Agenten angenommen hätten. Doch konnte auch ein jeder Reichsstand, wie es bisweilen geschah, seinen eigenen Agenten am kaiserlichen Hofe bestellen. Einige der größeren

Digitized by Google

Stände pflegten selbst förmliche Gesandten beim Kaiser zu beglaubizen. Oder wer von Reichsständen, oder auch nur von Mitgliedern der Reichsritterschaft sich an den kaiserlichen Hof begab, der konnte vom Kaiser persönliches Gehör begehren, das ihm vermöge der Wahlkapitulation von 1612 (Art. 23, § 2) nicht versagt werden durfte. Ein jeder Reichsstand hatte überdem das Recht, sich in verschlossenen Schreiben an den Kaiser zu wenden, und diese Schreiben entweder unmittelbar durch die Post nach Wien gelangen, oder daselbst durch den Agenten oder Gesandten im Reichshofrathe oder in der geheimen Reichshofkanzlei abgeben zu lassen. Hinwiederum hatte der Kaiser in den meisten Kreisen eigene kaiserliche Gesandten, dergleichen auch wol bei dem einen und andern größeren Reichsstande noch besonders unterhalten zu werden pflegten.

Das waren die Mittel der gegenseitigen Verbindung zwischen dem kaiserlichen Haupte und den einzelnen Gliedern des Reichs, wodurch von dieser Seite noch die Reichsverfassung in merkbarer Thätigkeit erhalten wurde.

Der Reichsvicekanzler war es allein, der nach Vorschrift der Wahlkapitulation in allen Reichssachen dem Kaiser den Vortrag zu halten hatte. Was der Kaiser durch seine Namensunterschrift zu vollziehen hatte, mußte immer erst vom Reichsvicekanzler gegengezeichnet sein. Um so sonderbarer war es, daß der Kaiser nicht freie Hand hatte, seinen eigenen Minister selbst zu ernennen; ja er durfte nicht einmal seine Unzufriedenheit äußern, wenn vom Reichserzkanzler ein ihm mißliebiger Mann zu diesem Posten ernannt wurde; denn nach ausdrücklicher Vorschrift der Wahlkapitulation (Art. 25, § 1) sollte der Kaiser den Kurfürsten-Erzbischof von Mainz in der diesem allein diesfalls zustehenden Verfügung keinen Eingriff thun, noch sonst darin Ziel und Maaß setzen. Nahm gleich der Reichserzkanzler die Rücksicht, am kaiserlichen Hofe unter der Hand erst forschen zu lassen, ob diese oder jene Persönlichkeit in der Reichsvicekanzlersstelle gern oder ungern gesehen werden würde, so geschah es doch unter Leopold I., daß im Jahre 1705 der damalige Kurfürst von Mainz, Lothar Franz, seines Bruders Sohn, Friedrich Karl Grafen von Schönborn, einen jungen Menschen von kaum 20 Jahren, gegen den Wunsch des kaiserlichen Hofes zu dieser wichtigen Stelle beförderte, die übrigens mit dem Tode des Kaisers aufhörte. Sie war einträglich, weil von allen Taxen und Sporteln der beträchtlichste Theil immer dem Reichsvice-

Digitized by Google

kanzler zufiel. Doch mußte er es ſich auch beim Antritt des Amts ein artiges Stück Geld an Taxen koſten laſſen, was ihm indeß von ſeinem Nachfolger vergütet werden mußte.

Nächſt dem Reichsvicekanzler war die Stelle des Reichsreferendars, der ihm von Kur-Mainz an die Seite geſetzt wurde, eine der erheblichſten. Der Reichsreferendar hatte eigentlich die Ausfertigungen, die außerhalb des Reichshofrathes am kaiſerlichen Hofe zu machen waren, abzufaſſen und noch vor dem Reichsvicekanzler zu zeichnen, auch bei Conferenzen in Reichsſachen mündlichen Vortrag zu halten. Seit 1787 bekleidete dieſe Stelle Franz Joſeph von Albini, der vorher Kammergerichts-Aſſeſſor zu Wetzlar geweſen war und in der Folge als kur-mainziſcher, fürſtprimatiſcher und großherzoglich frankfurtiſcher erſter Miniſter eine ſo große Rolle ſpielte. Außer dieſem Reichsreferendar der deütſchen Expedition beſtellte Kur-Mainz auch noch einen zweiten für die lateiniſche Expedition, beſonders zur Beſorgung der italiäniſchen Angelegenheiten.

An einer andern Stelle dieſes Gedenkbuchs iſt erinnert worden, daß in den Verhandlungen mit auswärtigen Mächten das Lateiniſche als diplomatiſche Sprache um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch nicht ganz von der franzöſiſchen Sprache verdrängt geweſen ſei (I. 1., S. 16). Doch bediente man ſich ſchon zu Raſtatt 1714, zu Wien 1735, und zu Belgrad 1739 in den damaligen Friedensunterhandlungen der franzöſiſchen Sprache; und die Friedensſchlüſſe, welche König Friedrich II. in Preüßen zu Breslau 1742, zu Breslau 1745 und zu Hubertsburg 1763 einging, waren ebenfalls in franzöſiſcher Sprache abgefaßt. So auch der teſchener Friedensvertrag vom 13. Mai 1779. Bis dahin pflegte zugleich eine deütſche Überſetzung beigefügt zu werden, die man für gleich glaubwürdig halten konnte, ſofern ſie von den vertragenden Parteien gemeinſchaftlich bekannt gemacht und gebilligt worden war. Letzteres geſchah beim teſchener Frieden nicht. Es erſchienen vielmehr zweierlei Überſetzungen, eine zu Wien, die andere zu Berlin, die nichts weniger als aus einerlei Feder gefloſſen waren, ſondern merklich von einander abwichen. Das mochte denn auch die Urſache ſein, daß diesmal dem Reichstage der Friede nur in franzöſiſcher Sprache mitgetheilt wurde, ungeachtet es ſowol den Geſetzen, namentlich vermöge der Wahlkapitulation von 1519 (Art. 23, § 3), als dem Herkommen gemäß war, daß in Reichstagsverhandlungen keine andere, als die deütſche oder die lateiniſche Sprache ſowol im mündlichen Vortrag,

Digitized by Google

als in der schriftlichen Verhandlung gebraucht, oder doch sonst eine Übersetzung in einer von diesen beiden Sprachen beigefügt werden mußte. Friedrich II. hat es mithin mehr oder minder auf seinem Gewissen, daß die französische Sprache in der Eigenschaft einer gemeinschaftlichen Staatssprache die lateinische verdrängt hat.

Was die Kanzleiausfertigungen und Archivgeschäfte betrifft, so waren zu deren Besorgung von Kur-Mainz eine beträchtliche Anzahl Personen zur Reichshofkanzlei und Registratur bestellt; allein was waren sie Alle gegen die große Menge österreichischer erbländischer Collegien und das Heer von Staats-, Hof- und Landesbedienten, von denen es in Wien gleichsam wimmelte? Da verlor sich das von der deütschen Kaiserwürde abhangende Personal am kaiserlichen Hofe unter der Menge, welche zum erbländischen Personale gehörte, dergestalt, daß ein Fremder ganz geraume Zeit in Wien sein konnte, ohne es nur zu bemerken, daß ein Reichshofraths-Collegium und eine Reichshofkanzlei daselbst im Gange sei.

Während der langen Zeit, daß die deütsche Kaiserwürde sich im Hause Habsburg-Österreich fortgepflanzt hatte, war man in Wien eben nicht bedacht gewesen, die Akten der kaiserlichen und der erbländischen Regierung in den Registraturen und Archiven so genau von einander abzusondern, als es zu einem ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte nothwendig gewesen wäre. Als daher mit der Wahl Kaisers Karl's VII., im Jahre 1742, und mit Verlegung des kaiserlichen Hoflagers von Wien nach München, auch natürlich in Frage kam, das kaiserliche Reichshofarchiv nunmehr von Wien nach München zu bringen, so machte der Wiener Hof nicht nur darum Schwierigkeit, weil derselbe Karl VII. nicht als Kaiser anerkennen wollte, sondern auch vorzüglich deswegen, weil eine Absonderung der österreichisch-erbländischen Akten von den Reichssachen erfolgen müsse. Inzwischen ward auf ein am 13. Mai 1742 an das Reich erlassenes Commissionsdekret im Oktober desselben Jahres zu Wien zwar ein Anfang mit jener Ausscheidung gemacht; allein nun erhoben sich noch andere Schwierigkeiten, unter andern sogar wegen der Kosten des Transports einer so ungeheüern Aktenmasse, zu deren Deckung erst ein Fond zu ermitteln war. Das Alles erledigte sich von selbst, als Kaiser Karl VII., ohne jemals in den Besitz der Reichsarchive gekommen zu sein, am 20. Januar 1745 mit Tode abging, und Maria Theresia's Gemal, als Franz I. am 13. September 1745 den Kaiserthron bestieg. Nun-

Digitized by Google

mehr konnten die Reichsakten zu Wien bleiben wie sie waren; und sie sind da geblieben bis ans Ende!

Eine der feierlichsten Gelegenheiten, wo zu Wien die Vereinigung der vielen und vielerlei Mitglieder des Reichs unter einem kaiserlichen Oberhaupte noch am sichtbarsten in die Augen fallen konnte, äußerte sich in der Belehnung, welche jeder Besitzer eines Reichslehns sowol bei jeder veränderten kaiserlichen Regierung, als so oft das Lehn aus einer Hand in die andere überging, mittelst Ableistung des Lehnseides zu empfangen schuldig war. In diesem Eide verpflichtete sich der Lehnsinhaber:

Daß er dem Kaiser und dem heiligen Reiche getreü, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rathe sein solle noch wolle da ich (irgend) etwas wider kaiserlicher Majestät Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder vorgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen (dulden) in einige Worte; sondern der kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Ehre, Nutzen und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstände, daß es etwas vorgenommen oder gehandelt würde, wider kaiserlicher Majestät Person oder das heilige Reich, demselben wolle er getreülich vor sein, und kaiserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonst alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreüen Lehnmann gegen kaiserliche Majestät und dem heiligen Reich zu thun gebühre von Rechts oder Gewohnheits wegen, getreülich, ohne Argelist und Gefährde.

Wie haben die deütschen Lehnsträger diesen Eid gehalten?!

In der Art der Belehnung wurde zwischen Thronlehen und anderen Lehen ein großer Unterschied gemacht. Die Thronlehne waren solche, bei deren Belehnung der Kaiser in Person anwesend sich den Lehnseid schwören ließ. Von anderen Lehnsträgern wurde der Eid nur im Reichshofrathe vor dem im Pleno versammelten Collegio abgelegt. Nach der ursprünglichen Verfassung sollte der Vasall jedes Mal persönlich den Lehnseid schwören; nach neüerm Herkommen aber pflegten sowol vor dem kaiserlichen Throne als im Reichshofrathe die Lehnseide durch Bevollmächtigte geleistet zu werden. Nur in dem Falle, daß derjenige, welcher die Belehnung zu empfangen hatte, irgend einer andern Ursache halber in der Kaiserstadt anwesend war, wurde wol noch darauf bestanden, daß er in Person erscheinen solle.

Nur Fürstenthümer und Kurfürstenthümer waren Thronlehne. Um darüber die Belehnung zu empfangen, meldeten sich gewöhnlich zwei Bevollmächtigte, gemeiniglich ein besonders dazu bestimmter

Digitized by Google

Gesandter und ein Reichshofrath-Agent, oder auch nach Gutfinden des Hofes, der die Belehnung zu suchen hatte, zwei eigends abgeschickte Gesandte. Wenn alles, was wegen der Vollmacht und sonst noch zu besorgen war, nach des Reichshofraths Gutachten seine Erledigung gefunden, und der Kaiser Tag und Stunde zur Belehnung angesetzt hatte, so erschienen beide Bevollmächtigte an der dazu bestimmten Zeit im feierlichen Aufzuge in der kaiserlichen Burg in einem dazu gewidmeten Saale, wo der Kaiser auf einem Throne saß, und auf einer Seite den Reichsvicekanzler, auf der andern die Oberstthofämter neben sich stehen hatte. Vor ihm schloß sich ein Halbkreis kaiserlicher Kammerherren und einer dieselben umgebenden Leibwache. Übrigens war die Sitzung öffentlich und Jedermann der Zutritt gestattet.

Sobald die zur Lehnsempfängniß bestimmten Gesandten beim Eintritt in den Saal den Kaiser erblickten, fielen sie vor der Majestät des Reichsoberhaupts auf die Knie, und näherten sich, mit noch zwei Mal wiederholter Kniebeügung, durch den sich öffnenden Halbkreis bis unmittelbar vor dem kaiserlichen Thron. Hier hielt der erste Gesandte kniend eine Anrede an den Kaiser und bat zur Ablegung des Lehnseides zugelassen zu werden. Der Reichsvicekanzler trat auf die Stufen des Throns, um des Kaisers Erklärung zu vernehmen, die er in einer kurzen Entgegnungsrede dem Gesandten zu erkennen gab. Der Kaiser, bis dahin bedeckten Hauptes, nahm nunmehr den Hut ab und gab ihn dem Oberstthofkämmerer. Ein anderer Hofbeamte legte dagegen dem Kaiser ein Evangelienbuch auf den Schooß. Um dieses Evangelienbuch mit den Fingern berühren zu können, rückten die Gesandten etliche Stufen des Throns hinauf, und sprachen so kniend die Worte des Eides nach, die ihnen der Reichsvicekanzler vorsagte. Nach beendigtem Eide setzte der Kaiser den Hut wieder auf und nahm statt des Evangelienbuchs ein bloses Schwert in die Hand, dessen Knopf beide Gesandten küßten, worauf diese auf ihren vorigen Platz wieder herunter rückten. Jetzt hielt der zweite Gesandte eine Danksagungsrede, nach deren Beendigung beide bisher immer kniend gebliebene Gesandte rückwärts wieder mit dreimaliger Kniebeügung, sich aus dem Angesicht des Kaisers entfernten, der darauf ebenfalls vom Throne herabstieg und damit der Feierlichkeit ein Ende machte.

Sowol in der Rede des ersten Gesandten, als in der schon vorher

Digitized by Google

übergebenen Bittschrift um die Belehnung, war es üblich gewesen, eine Entschuldigung einfließen zu lassen, daß der Reichsstand, der die Belehnung zu empfangen hatte, nicht in Person erscheine, da dann der Reichsvicekanzler in seine Antwort die Verwahrung einfließen ließ, daß kaiserliche Majestät für dieses Mal darin nachsehen wolle. Nur diejenigen Reichsstände, welche zugleich Kronen trugen, also Kur-Sachsen, so lange es die polnische Königskrone auf dem Haupte hatte, Kur-Brandenburg, Kur-Braunschweig, der Herzog von Vorpommern, schwedischen Antheils, ließen diese Entschuldigung ausfallen. Auch haben während der kurzen Regierungszeit Karl's VII. mit einigen der größeren Höfe wegen Abänderungen im Ceremoniel Verhandlungen Statt gefunden, die, wie geheim sie auch gehalten wurden, doch die Aufmerksamkeit mehrerer der alten Fürstenhäuser erregten, die erst den Ausgang jener Verhandlungen abwarten wollten, ehe sie ihre erneuerte Belehnung nahmen. Da aber die Verhandlungen unter den folgenden Kaisern aus dem Hause Österreich nicht zum Austrag kamen, so sind viele Thronbelehnungen seit Kaiser Karl VII. unerledigt geblieben.

Noch ein anderer Umstand gesellte sich dazu, der in der Sache Schwierigkeiten machte. Ging ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, sondern auf Seitenverwandten über, oder wurde es etwa durch Anwartschaften oder auf andere Weise fremden Besitzern, die nicht vom ersten Erwerber abstammten, zu Theil, so war es bei Lehnhöfen üblich, daß denjenigen Personen, welche Mühe und Arbeit dabei gehabt hatten, eine gewisse Erkenntlichkeit an Gelde gereicht wurde, die man Laudemien zu nennen pflegte.

Hier am kaiserlichen Hofe ereignete sich aber ein Zusammenstoß zwischen der Reichshofkanzlei und dem Reichshofrathe, da jene in solchen Fällen sogenannte Anfallsgelder, dieser dagegen Laudemien verlangte, beide Forderungen gleichwol nur einerlei Gegenstand hatten, und also zusammen nicht wohl bestehen konnten. Als 1664 die Krone Schweden mit den deutschen Ländern, die sie im westfälischen Frieden erworben hatte, belehnt wurde, forderte die Reichshofkanzlei 149,000 Gulden, der Reichshofrath 24,000 Thaler. Letzterem wurden darauf 10,000, und jener 20,000 Thaler geboten. So legte man sich aufs Handeln! Bei Gelegenheit des berüchtigten Tauschgeschäfts über Oldenburg und Delmenhorst, 1773, erhielt die Reichshofkanzlei zu Wien von den Höfen zu St. Petersburg und Kopenhagen ein

Digitized by Google

Geschenk von 100,000 Gulden. Darauf forderte der Reichshofrath ein Laudemium von 150,000 Gulden. Es fand sich aber, daß in früheren Zeiten wegen Oldenburg und Delmenhorst nur 18,000 Gulden Laudemium gezahlt worden waren. Mit knapper Noth wurde jene Forderung diesmal noch auf die Hälfte, also auf 75,000 Gulden herabgesetzt. Das Reichshofraths-Conclusum erging sich darüber unterm 13. Mai 1776 in folgenden Ausdrücken: „Mit Verwerfung der aus vermeyntlichen Rechtsgründen gegen das quantum laudemiale gemachten Einwendungen fiat de reliquo bewandten Umständen nach moderatio auf die Halbscheid des Ansatzes, jedoch irremissibiliter, und dergestalt, daß die baare Zahlung des moderirten quanti sofort und längstens binnen zwei Monathen erfolge."

Ferner wollten Reichsstände wegen Lehne, in Ansehung derer sie schon in der Mitbelehnung begriffen gewesen, sich überall zu keinen solchen Abgaben verstehen. Noch viel weniger wollten sie sich sonst ungewöhnlichen oder illiquiden Forderungen unterwerfen, noch es geschehen lassen, daß von einer Belehnung, wenngleich verschiedene Lehne empfangen wurden, mehr als eine einfache Zahlung ihnen zugemuthet werde. Deren Vervielfältigung machte selbst für die Hofämter und für die geringere Hofdienerschaft eine erkleckliche Summe aus. So erhielten bei jeder Thronbelehnung:

Die Schweizer, welche unter dem Thore der kaiserlichen Burg die Wache hatten	2 Thlr.
Die Thürhüter in der Ritterstube	4 „
Die Hatschierer	6 „
Die Trabanten	6 „
Der Kammerfourier	6 „
Die Tapezierer	6 „
Die Kammerheizer	2 „
Die Kammertrabanten	4 „
Der Vorzimmersthürhüter	8 „
Der älteste Kammerdiener, der das Evangelienbuch hielt	6 „
Der Lakai	4 „
Die Trompeter und Pauker	10 „
Die Hoffouriere	6 „
Die Herolde	6 „
Die Reichshofrathsthürhüter	6 „
Die Geheimrathsthürhüter	4 „

Zusammen 129 Gulden Conventionsmünze oder 86 Thlr.

Digitized by Google

Daneben bekamen von jeder fürstlichen Belehnung der Oberst-hofmeister, der Oberstkämmerer, der Reichsvicekanzler, der Hofmar-schall, der Erbschatzmeister, der Erbmundschenk, der Erbtruchseß und noch der Hofmarschall für sein Pferd jeder 80 Thaler oder 120 Gul-den Conventionsmünze, ingleichen die Geheimschreiber 48 Gulden, die Taxatoren 23, die Registratoren 20, die Kanzlei 30 Gulden, zusam-men 1081 Gulden. Von dieser Zahlung an die Erb- und Hofämter waren jedoch die Kurfürsten entbunden. Von der Krone Schweden verlangten die Hofämter 1664 auf die vier Fürstenthümer Bremen, Verden, Pommern, Rügen, fünf Fälle gerechnet, 14,000 Thaler. Man gedachte den Fremdling, der sich durch den westfälischen Frieden im Deütschen Reiche eingenistet hatte, anzuzapfen! Doch feilschte man die Forderung bis auf 6000 Thaler herab.

Wider alles dieses waren nun schon in der beständigen Wahl-kapitulation und in den Kapitulationen der beiden Kaiser Karl VI. und Karl VII. besondere Verfügungen getroffen; nichtsdestoweniger konnte die Sache selbst nicht gehoben werden, vornehmlich weil die Laudemialgelder unter den Mitgliedern des Reichshofraths in 19 Theilen zur Vertheilung kamen, und von denselben als ein Theil ihres Gehalts angesehen wurden. Moser hat Verzeichnisse der Laude-mialgelder aufbewahrt, welche unter Joseph I., Franz I. und in den ersten neün Vierteljahren der Regierungszeit Joseph's II. eingegangen sind. Hiernach betrug das, was ein jeder Reichshofrath davon bekam, ein Jahr ins andere gerechnet, unter Joseph I. jährlich 1342 Gulden 18 Kreüzer, unter Franz I. 1068 Gulden 53 Kreüzer, unter Joseph II. 1140 Gulden 34 Kreüzer. Die stärksten Posten waren von Savoyen unter Franz I., mit 85,000 Gulden, unter Joseph I. 36,000 Gulden; — von Mirandola unter Joseph I. 32,000 Gulden; — von Hol-stein-Plön unter Franz I. 27,000 Gulden; — unter demselben Kaiser von Sachsen-Weimar 20,000 Gulden, von Fürstenberg 14,000 Gulden, von Baden-Baden 12,375 Gulden, von Dänemark-Oldenburg wegen des Weserzolls 12,000 Gulden, von Kur-Brandenburg wegen Mörs 12,000 Gulden, von Württembeeg 10,000 Gulden u. s. w.

Wol erhoben sich fortwährend Klagen und Beschwerden über diese starke Belastung, welche bei rasch aufeinander folgenden Sterbe-fällen der regierenden Häupter in der nämlichen Fürstenfamilie sich ebenso oft erneüern konnte. Allein wie man die Sache ansah, das erkennt man aus dem Gutachten eines Rechtskundigen, welches eine

Digitized by Google

fürstliche Regierung über diesen Gegenstand erfordert hatte. Am Schluß desselben wird gezweifelt,

Ob etwas Fruchtbarliches wegen der Laudemien auszurichten und der Reichshofrath von dieser schon so fest gewurzelten Gewohnheit abzubringen sein dürfte. Ja, wenn man auch nicht nur in puncto juris Recht, sondern auch einige Hoffnung hätte, es durchtreiben zu können, so wäre doch die Frage, ob es rathsam wäre, indem sehr zu besorgen ist, es würden die Mitglieder des Reichshofraths, denen diese Summe aus ihrem Beütel entginge, dadurch dergestalt disgustirt werden, daß dieselben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in Dero vielen wichtigen, an dem kaiserlichen Reichshofrathe bereits anhängigen und vielleicht noch weiter bekommenden Angelegenheiten einen weit größern und irreparablen Schaden thun würden.

Nicht genug an diesen drückenden Übelständen, so kamen auch Verschleppungen vor, von denen man sich heüt' zu Tage keinen Begriff machen kann. Auf ein den 18. Januar 1770 vom Markgrafen zu Brandenburg-Onolzbach (Ansbach) wegen des ihm zugefallenen Fürstenthums Kulmbach (Baireüth) zu Wien eingereichtes Lehnsansuchungsschreiben erfolgte erst nach — sechzehn Jahren! nämlich am 25. April 1786 ein Reichshofraths-Conclusum, worin zur Beibringung sämmtlicher Lehnserfordernisse und ad praestandum praestanda ein Termin von zwei Monaten angesetzt wurde. Rascher freilich war der Geschäftsgang im kaiserlichen Kabinet, namentlich unter dem stets thätigen Joseph II. Vom Könige von Dänemark, in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein, wurde mittelst eines, unmittelbar an den Kaiser gerichteten Schreibens vom 3. Februar 1786 eine fernere Lehnsmuthung über die sämmtlichen Landestheile des Herzogthums Holstein nachgesucht, und zugleich um Bestimmung der Zeit zum Empfang der Belehnung gebeten. Dieses Schreiben wurde aber erst am 1. Mai in Wien überreicht, und schon am 26. Mai 1786 resolvirte der Kaiser nach vorher eingeholtem Reichshofrathsgutachten: „Würde der König von Dänemark wegen Glückstadt, Gottorp und Plön die requisita investiturae in termino duorum mensium beibringen, und wegen Gottorp binnen besagtem Termine praestanda prästiren, so ergeht sowol überhaupt, als wegen der gebetenen einfachen Belehnung über das gesammte Herzogthum Holstein weitere kaiserliche Verordnung."

Regensburg. Bei der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg war das gemeinsame Band der Reichsverfassung insoweit noch am meisten sichtbar, als hier das dazu gehörige Personal der

Digitized by Google

Gesandten und der Kanzleibedienten des Reichstags die hervorragendste Stellung einnahm und nicht so wie in Wien unter der Menge der österreichischen Hof- und Staatsbeamten und der zahlreichen Bevölkerung der großen Kaiserstadt sich verlor. Gegen ältere Zeiten schien die spätere, und bis ans Ende des Reichs dauernde Verfassung gewissermaßen einen Vorzug zu haben, da ehedem nur von Zeit zu Zeit ein nur kurz dauernder Reichstag gehalten wurde, anstatt daß seit 1663 eine immerwährende allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg fortgeführt wurde. Auf der andern Seite verkannte man aber auch nicht die Gebrechen, welche dem Reich aus diesem allmälig sich eingeschlichenen Mißbrauche erwachsen waren. Der Kaiser war dadurch eines seiner vorzüglichsten Vorrechte beraubt, nämlich der Berufung und Schließung oder Auflösung der Reichsversammlung. Zudem hatte der Reichstag selbst sowol an seinem Glanze als an seiner wirksamen Thätigkeit merkliche Einbuße erlitten, da ehedem nicht allein die Kurfürsten, die Fürsten und Grafen, sondern das kaiserliche Reichsoberhaupt selbst sich persönlich einzufinden pflegten, und dann gleich auf der Stelle ihre Meinung abgeben konnten; wogegen auf dem immerwährenden Reichstage die Stände des Reichs durch Räthe, Abgeordnete, Anwälte, Sendboten, Bevollmächtigte ꝛc. vertreten wurden, die nur nach den ihnen ertheilten Verhaltungsregeln und Vorschriften sprechen und handeln durften, alsbald den Charakter von Gesandten annahmen und sich völlig auf gesandtschaftlichem Fuße behandelten. Da überdies nicht nur diejenigen Stände, welche mehrere Stimmen hatten, diese gemeiniglich nur durch einen einzigen Bevollmächtigten führen ließen, sondern vielfältig auch ein Sendbote mehrere Stände zu vertreten hatte; so war der Reichstag nach und nach so zusammengeschmolzen, daß kurz vor Ausbruch der Staatsumwälzung in Frankreich zu den 100 Stimmen im Reichsfürstenrathe kaum noch 20 Bevollmächtigte vorhanden waren. Das reichsstädtische Collegium bestand größtentheils gar nur aus einigen regensburgischen Rathsherren, die zugleich als Stimmführer mehrerer Reichsstädte bevollmächtigt waren. Hatte nun auch jeder Kurfürst seinen eigenen Gesandten, so pflegte doch der ganze Reichstag kaum aus mehr als 30 Comitialgesandten zu bestehen.

Die Kurfürsten hatten nun gar, uneingedenk, daß sie Lehnsträger von Kaiser und Reich waren, ihre Comitialgesandten bei der Reichsversammlung, wie sie es bei Kaiser- und römischen Königs-

Digitized by Google

wahlen gewohnt waren, zu förmlichen Botschaftern oder Gesandten vom ersten Range erklärt, so daß dieselben sich unter einander den Excellenztitel und alle unter Botschaftern unabhangiger Mächte gebräuchliche Ehrenbezeügungen gegenseitig erwiderten, auch solche von jedem andern erwarteten, ohne sie jedoch den fürstlichen Sendboten zurückzugeben. Diese Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags auch wirklich schon im Besitz, so daß alle fürstliche Gesandten bei den kurfürstlichen ohne Unterschied den ersten feierlichen Besuch abstatten und denselben die Excellenz geben mußten, ohne sie zurück zu bekommen. Die kurfürstlichen schienen aber in ihren Ansprüchen kaum Maß und Ziel halten zu wollen. So verlangten sie unter andern bei feierlichen Gastmalen auf roth beschlagenen Sesseln zu sitzen, während die fürstlichen sich mit grünen Stühlen begnügen sollten. Sie wollten durch Edelknaben mit goldenem Messer und Gabel, die fürstlichen sollten durch Livreebediente nur mit Silber bedient werden. Neü ankommenden kurfürstlichen Gesandten mußte die Stadt Regensburg das übliche Geschenk an Wein, Früchten und Fischen in größerer Anzahl als den fürstlichen darreichen. Am Maitage pflegte der Reichsprofoß den Gesandten Maibäume vors Haus zu stellen; da sollten den kurfürstlichen sechs, den fürstlichen nur vier gesteckt werden; u. s. w.

Die Unbefangenheit der heütigen Zeit lächelt über diese Aüßerlichkeiten, die aber leider einen tiefern Sinn hatten! Am Empfindlichsten fiel es den Gesandten altfürstlicher Familien, daß die kurfürstlichen über die fürstlichen sogar in deren eigener Behausung die Oberhand nehmen wollten. Darüber brachen zuletzt, seit 1682, die altfürstlichen Gesandten allen feierlichen Umgang mit den kurfürstlichen ab, und fingen unter einander eben dasselbe Ceremoniel an, wie es die kurfürstlichen unter sich zu halten pflegten, gaben dagegen den kurfürstlichen nicht mehr Titel und andere Ehrenbezeügungen, als sie von denselben zurück bekamen. Und so ist es seitdem großentheils bis zum Untergang des Reichs geblieben; ohne zu gedenken, wie viele Abstufungen noch in Ansehung der neüfürstlichen, der gräflichen und reichsstädtischen Gesandten oder Stimmführer, wie sie zum Theil auch genannt wurden, ingleichen mit Gesandten vom zweiten Range, die von fremden Mächten am Reichstage zu sein pflegten, hinzukamen. Noch 1711 beschlossen die Kurfürsten, daß ihre Botschafter alle andere Gesandte, die vom zweiten Range wären, nur in, oder höchstens

Digitized by Google

vor dem Zimmer empfangen und die Hand über sie nehmen sollten. In einem anderweiten Schlusse, 1726, hatten sie soweit nachgegeben, daß jene von letzteren zwar den ersten Besuch und den Excellenztitel erwarten, jedoch dieselben an der halben Treppe empfangen, auch so wieder bis dahin begleiten, und ihnen im Gehen, Stehen, Sitzen die Hand geben sollten. Sie verlangten hingegen Empfang und Begleitung wenigstens am Ende der Treppe, wenn sie auswärtige Gesandten vom zweiten Range besuchten.

In den letzten Zeiten des Reichsbestandes war es hierin etwas anders geworden. Die rohen Sitten, welche die bevollmächtigten Citoyens und Sansculottes der französischen Republik beim rastädter Kongreß absichtlich zur Schau und in den amtlichen Verkehr wie in die Gesellschaft trugen, wirkten auf die Deütschen mindestens soweit, daß man zu der Einsicht gelangte, ein überspanntes Ceremoniel könne die Sache selbst nicht fördern.

Eine andere Frage war noch, zu welcher Gattung von Bevollmächtigten diejenigen zu rechnen seien, die des Kaisers Stelle beim Reichstage zu vertreten hatten. Wenn kaiserliche Minister an deütsche Höfe oder auch an Kreise geschickt wurden, trug man kein Bedenken, sie auch Gesandte zu nennen. Am Reichstage aber war unter Karl V. der Ausdruck Commissarien aufgekommen, wie er dem Verhältnisse, worin eine höhere Macht gegen ihre untergeordnete steht, gemäßer zu sein schien. Der Erzbischof Guidobald von Salzburg, ein Graf von Thun, der diese Stelle bei Eröffnung des Reichstags 1663 vertrat, bediente sich zuerst des Ausdrucks: „Wegen obtragender kaiserlicher Principal-Commission." Der Name Principal-Commissarius, der hierauf zur Gewohnheit wurde, bezog sich darauf, daß ihm am kaiserlichen Hofe noch ein in den Geschäften gewiegter Mann zur Seite gesetzt war, der in früheren Zeiten als Assistenzrath charakterisirt war, dann aber als Mitbevollmächtigter erschien, oder, wie es in der Folge, seit 1668, üblich geworden, Concommissarius genannt wurde.

Daraus hatte sich nun am Reichstage das Herkommen gebildet, daß immer nur Einer als kaiserlicher Principal-Commissarius anerkannt wurde, der fürstlichen Standes sein mußte. Ob es ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder neüer Fürst sei, das war einerlei. Aber kein Graf wurde zu dieser Stelle zugelassen, weil sich schon in älteren Reichsgesetzen, namentlich im § 17 des Reichsabschiedes von 1543, eine Stelle fand, wo es heißt: „Kaiser-

Digitized by Google

licher Majestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs sein sollen."

Der Principal-Commissarius war also derjenige, den man am Reichstage für berechtigt hielt, die Person des Kaisers förmlich zu vertreten. Bei Eröffnung des Reichstags oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten konnte er sogar die Stelle einnehmen, die sonst nur dem Kaiser gebührte, wenn er in Person anwesend gewesen wäre. Auch die Haupt-Proposition, oder die Eröffnungsrede des Reichstags, hielt der Principal-Commissarius nicht selbst, sondern ließ sie nach einem schriftlich abgefaßten Concept verlesen. Was außer der Haupt-Proposition der Kaiser dem Reiche von Zeit zu Zeit vorzuschlagen hatte, geschah durch kaiserliche Hofdekrete, die zu Regensburg auf den Namen des Principal-Commissarius umgearbeitet und von ihm unterschrieben wurden. In dieser Form nannte man sie kaiserliche Commissionsdekrete. War aber der Principal-Commissarius nicht zu Regensburg anwesend, so hatte der Concommissarius nicht die Befugniß das Hofdekret zu unterzeichnen; in diesem Falle wurde es unmittelbar vom kaiserlichen Hofe mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlers an den Reichstag befördert.

Als Stellvertreter des kaiserlichen Reichsoberhaupts hielt der Principal-Commissarius einen förmlichen Hof. An diesem Hofe, bei feierlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die der Vertreter des Kaisers gab, und in den verschiedenen Stufen der Ehrenbezeügungen, die da einem jeden widerfahren mußten, vereinigte sich der Mittelpunkt des ganzen Ceremoniels, wie es am Reichstage vielleicht mehr als an irgend einem großen Königshofe damaliger Zeit mit der ängstlichsten Pünktlichkeit beobachtet zu werden pflegte. Wenigstens werden kaum von irgend anderen Hofhaltungen so viele Ceremonielstreitigkeiten aufzuweisen gewesen sein, als sie in Regensburg vorgekommen sind. Hier am Hofe des Principal-Commissarius war es eben, wo in den ersten Jahren des immerwährenden Reichstags zwischen den kurfürstlichen und fürstlichen Sendboten der oben erwähnte lächerliche Streit wegen der rothen Sessel und der grünen Stühle vorkam, der damit endigte, daß überall nur grüne Stühle gesetzt wurden. Als das zum ersten Mal geschah, erschien einer von den kurfürstlichen Gesandten mit einem rothen Mantel angethan, den er während der Tafel so über den Sessel zurückfallen ließ, daß es doch scheinen konnte, als ob er auf einem rothbeschlagenen Stuhle säße. Wie kleinlich erscheint solches

Digitized by Google

Gebahren unseren Augen, die es ungezogen finden, in großer Gesellschaft mit einem Mantel zu erscheinen; und doch rühmte sich derselbe Comitial-Gesandte in einem an seinen Herrn erstatteten Bericht dieses Verstoßes gegen die feine Sitte unserer Tage wie einer schlau ersonnenen List im Ceremonienkrieg, indem er glaube, dadurch den für die kurfürstlichen Sendboten bisher üblich gewesenen Vorzug gerettet zu haben. Noch kindischer war eine andere Unterscheidung ähnlicher Art, die darin gesucht wurde, daß man den kurfürstlichen Gesandten den Stuhl auf den Teppich stellte, auf dem der Principal-Commissarius unter dem Baldachin saß, den fürstlichen aber nur auf den bloßen Boden des Zimmers, bis endlich auf Beschwerde der gekränkten Fürstenehre vermittelt wurde, daß den fürstlichen Bevollmächtigten der Stuhl doch wenigstens noch auf die Franzen des Teppichs gesetzt werden sollte!!

Kam nun vollends noch etwa der Rang zwischen mehreren gebetenen Gästen in Betracht, z. B. zwischen geistlicher und weltlicher Fürsten Gesandten, oder zwischen kurfürstlichen Gesandten vom ersten, und auswärtigen Gesandten vom zweiten Range, oder zwischen Comitialgesandten und dem Concommissarius, und so zwischen allerseitigen Gemalinnen: so gab es nicht selten die unangenehmsten Verlegenheiten für alle dabei Betheiligten. Sogar über die Ordnung, in welcher die Gesundheiten bei Tafel nach dem Herkommen getrunken werden sollten, entstanden große Mißhelligkeiten. Der kaiserliche Hof ließ sogar einmal — es war im Jahre 1679 — bei einigen Kurfürsten Beschwerde darüber führen, als deren Gesandten nicht hatten zugeben wollen, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin nicht auch erst auf die Gesundheit des Hauses Österreich und Burgund und des Principal-Commissarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Kurfürsten und an das fürstliche Collegium käme. „Man könne", hieß es in einer öffentlichen Druckschrift, „aus diesem Streite über das Gesundheittrinken abnehmen, wie stark an der Tafel des Principal-Commissarius getrunken werde, zumal die Gläser dem löblichen Gebrauche nach nicht klein waren, man auch nicht die Freiheit hatte, sich nach Belieben einschenken zu lassen." Hundert Jahre später waren zwar hierin Veränderungen eingetreten; inzwischen fehlte noch viel, daß auch noch zu der Zeit, als das Reich in seinen letzten Zügen lag, alle Streitigkeiten jener Art ganz beseitigt gewesen wären.

Zur Ergänzung dessen, was im Eingang dieses Gedenkbuchs I. 1., S. 25) gesagt worden, ist zu bemerken, daß jeder neüe Principal-

Digitized by Google

Commissarius sich durch ein Creditiv und eine offene, vom Kaiser selbst vollzogene Vollmacht zu legitimiren hatte. Jenes war in Gestalt eines verschlossenen Schreibens an sämmtliche reichsständische Gesandte, denen es von Kur-Mainz durch die Dictatur mitgetheilt wurde; die Vollmacht nahm der kur-mainzische Gesandte lediglich zu den Akten. Der Concommissarius brachte nur ein Beglaubigungsschreiben vom Kaiser mit, eine Vollmacht. Wie es mit der Legitimation des Gesandten vom Reichserzkanzler und den übrigen Comitialgesandten gehalten wurde, ist auch oben erzählt worden. Einige derselben wurden auch wol noch besonders beim Principal-Commissarius beglaubigt, was aber keine Nothwendigkeit war, da letzterer jeden auf die vorschriftsmäßige Art legitimirten Reichstagsgesandten ohnehin als solchen anerkennen mußte.

Die Gesandtschaften auswärtiger Mächte konnten auch in den Fall kommen, einer Vollmacht, oder sogenannten Plenipotenz zu bedürfen, insonderheit, wenn sie den Auftrag hatten, mit der Reichsversammlung verbindliche Verträge zu schließen. Gemeiniglich aber legten sie blos Creditive vor, die nur an die Körperschaft der gesammten Reichsstände, oder deren Gesandten, gerichtet waren, nicht auch an die Person des Kaisers oder dessen Principal-Commissarius; ein Umstand, worin die deütsche Reichsverfassung einzig in ihrer Art war, da eigene Gesandtschaften an versammelte Reichsstände, abgesondert von der Person ihres Monarchen, nirgends in der Welt üblich gewesen sind. Jeder abgehende Gesandte einer fremden Macht empfing sein Recreditiv ebenfalls von Seiten gesammter Reichsstände.

Zwar gab es noch immer für ganz Deütschland wichtige Gegenstände, die auf dem Reichstage zu Regensburg zur Berathung kommen konnten, da hier eigentlich der Ort war, wo noch alle Hoheitsrechte, wenn sie auch nicht mehr der kaiserlichen Majestät allein überlassen waren, von Kaiser und Reichs wegen ausgeübt werden konnten; wie sich das insonderheit dann zeigte, wenn neüe Gesetzgebungen für die gesammte Reichsverfassung in Frage kamen, wenn Fragen über Krieg und Frieden entschieden, wenn Steüern bewilligt, oder wenn auch nur wichtige Angelegenheiten einzelner Stände des Reichs entschieden werden sollten. Allein derartige Gegenstände des allgemeinen Wohls wurden immer seltener zur wirklichen Reichstagsberathschlagung gebracht. Und dann war Regensburg zwar der Ort, wo die Abstimmung zum Behuf abzufassender Reichsschlüsse geschah, auch

Digitized by Google

höchstens wol durch vorläufige Besprechung einiger Comitialgesandten und durch ihre Berichte bisweilen reichsständische Stimmen vorbereitet und einiger Maßen gelenkt werden konnten; aber die wahre Bestimmung eines jeden Geschäfts, wie sie ein jeder Reichsstand durch sein Votum gefaßt zu haben wünschte, hing doch eigentlich von der Vorschrift eines jeden Hofes ab, wie er seinem Gesandten zu stimmen befahl. Gemeiniglich beruhte deshalb die Seele der Unterhandlungen zuletzt mehr auf unmittelbarer Verständigung solcher Höfe, die gegenseitiges Vertrauen zu einander hatten, als auf den Personen der Comitialgesandten. Dahingegen mochte zu Regensburg selbst sich leicht ein Umstand ereignen, der die Thätigkeit des Reichstags oft auf geraume Zeit unterbrach. Oder wenn das auch nicht der Fall war, so fehlte es doch oft dergestalt an Gegenständen, die zur Comitialberathschlagung reif waren, daß nicht selten Jahre hingingen, ohne daß nur Sitzungen und Protokolle am Reichstage oder in einem der drei Reichs-Collegien gehalten und niedergeschrieben wurden. Man durfte sich's also nicht befremden lassen, wenn zu Regensburg häufigere und längere Ferien, als sonst irgendwo, gemacht wurden. So war es in dem langen Friedenszeitraum, welcher dem Ausbruch der französischen Staatsumwälzung voranging; die Stürme aber, die von diesem Ereigniß über das Deütsche Reich gewälzt wurden, brachten in Regensburg einen lebhaftern Betrieb der Geschäfte hervor.

Wetzlar. Entschiedener ließ sich deswegen die Reichsverfassung noch endlich zu Wetzlar in der beständig fortgehenden Thätigkeit des Kammergerichts erkennen. Hier leüchtete nicht nur das ganze Personal, welches dazu gehörte, vor allen übrigen Einwohnern dieser sonst sehr mittelmäßig großen Reichsstadt ungleich mehr hervor; sondern die ganze Maschine war jahraus jahrein in beständig gleicher Thätigkeit, nur gewisse bestimmte Ferien abgerechnet, welche freilich fast ein Drittel des Jahres hinwegnahmen. Aber die Gegenstände dieser Thätigkeit waren eigentlich nur einzelne Reichssachen, und zwar verhältnißmäßig ungleich mehr Rechtssachen bloser Privatparteien, als solche, welche Reichsstände betrafen und in ihrer Art zugleich als Staatssachen angesehen werden konnten. Denn seitdem mit dem westfälischen Frieden dem Reichshofrathe die Eigenschaft eines Gerichtshofes gesichert und zugleich dem bisherigen Fürstenrechte ein Ende gemacht war, hatte der Reichshofrath theils privative Gerichtsbarkeit in Sachen, die ganze Länder betrafen, theils geschah es auch da, wo der

Digitized by Google

klagende Theil die Wahl hatte, doch häufiger, daß wichtige Sachen zu Wien als zu Wetzlar anhängig gemacht wurden.

Nur insoweit hatte das Reichskammergericht, außer der Erörterung der bei ihm angebrachten Rechtshändel, auch noch andere die Reichsverfassung näher betreffende Beschäftigungen, als häufig Dinge vorkamen, welche die Verfassung des Kammergerichts selbst betrafen, die theils seinem eigenen Ermessen überlassen, theils wenigstens zu einer einstweiligen gesetzgeberischen Bestimmung ihm anheim gegeben waren. Da gab es denn oft gar häkliche Fragen, wo bald Kaiser und Reich, bald Kurfürsten und Fürsten, bald selbst die Mitglieder des Kammergerichts unter sich abweichende Grundsätze und Ansichten kund gaben, und worüber dann am Ende dem Reichstage der Ausschlag überlassen werden mußte, der aber auch da nicht immer erfolgte.

Der langsame Geschäftsgang beim Kammergericht, und die Verschleppung anhängig gemachter Rechtshändel, waren im heiligen Römischen Reich deütscher Nation sprüchwörtlich geworden. 1620 sollen über 50,000 Stück Akten in den Kammergerichtsgewölben unerörtert gelegen haben. Wenn diese Zahl auch vielleicht übertrieben war, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß eine ungeheüere Menge Reichssachen, die von einem Jahr zum andern noch beständig anwuchs, immer unerörtert liegen bleiben mußte. Noch den Mitgliedern der vom Reichstage 1767 angeordneten und bis 1776 erfolglos dauernden Visitation wurde vom Kanzleidirector des Kammergerichts ein Verzeichniß von 61,233 Akten zugestellt; doch ließ sich nicht genau bestimmen, wie viele Sachen darunter noch eigentlich ihre Entscheidung erwarteten.

Die Anzahl der Rechtssachen, die an das Kammergericht gelangten, wurde dadurch etwas gemindert, daß die gesetzliche Appelationssumme, unter welcher Niemandem daselbst Berufung einzulegen gestattet werden sollte, und die seit 1521 nur 50 Gulden, seit 1570 150 Gulden und seit 1600 300 Gulden betragen hatte, im Reichsabschied von 1654 auf 600 Gulden oder 400 Thaler erhöht wurde; wobei es bis zum Untergang des Reichs geblieben ist, wiewol sie zum Werth der Dinge in späterer Zeit nicht mehr im Verhältniß stand und demgemäß einer abermaligen Erhöhung bedurft hätte. Verschiedene Reichsstände hatten noch höhere Summen, unter denen von ihren Gerichten nicht appellirt werden sollte, durch kaiserliche Privilegien ausgewirkt. So hatte ein Appellations-Privilegium von —

Digitized by Google

1554. April 6., die Stadt Hamburg auf Höhe von . . 700 Goldgulden.
1586. März 22., der Fürstbischof von Würzburg auf Höhe von 1000 „
1588. Mai 23., die Stadt Lübeck auf Höhe von . . . . 500 „
1595. Juli 30., die Stadt Augsburg auf Höhe von . . 600 „
1621. Juli 14., das Herzogthum Holstein auf Höhe von . 1000 „
1623. April 3., die Stadt Köln auf Höhe von . . . . 1000 „
1637. Sept. 19. die Grafschaft Oldenburg auf Höhe von . 1000 Gulden Rhein.
1648. Nov. 24., das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel auf Höhe von . . . . . 2000 Goldgulden.
1650. Nov. 6., die Grafschaft Nanzau auf Höhe von . . 500 „
1651. Oct. 28., das Herzogthum Mecklenburg auf Höhe von 1000 „
1655. Juli 28., die Grafen Reuß auf Höhe von . . . . 400 „

u. s. w., u. s. w.

Daß die Kurfürsten für ihre an die Kur geknüpften Lande sogar unbeschränkte Befreiung von allen Appellationen, privilegium de non appellando, besaßen, auch andere Fürsten desselben Privilegiums theilhaftig geworden waren, wird dem Leser aus früheren Stellen dieses Gedenkbuchs (I. 1, S. 29 u. 45) erinnerlich sein. Das war ein Vorrecht, welches den Wahlfürsten Kaiser Karl's IV. Goldene Bulle von 1356 verlieh, die auch verordnete, daß keiner ihrer Unterthanen in erster Instanz weder an kaiserliche oder andere Gerichte gezogen (evocirt) werden konnte. Doch scheint es nicht, daß diese Bestimmung der Goldenen Bulle, außer in den Ländern der Krone Böheim, gleich in Wirksamkeit getreten ist, und es der Ausfertigung noch besonderer kaiserlichen Urkunden zur Bestätigung jener Bestimmung bedurft hat. Denn erst fast zwei Jahrhunderte später findet man —

Von unbeschränkten Appellationsbefreiungen die ersten Beispiele:

1530. Sept. 8., für das Erzherzogliche Haus Österreich, und
1548. Juli 26., für die Burgundischen Niederlande in dem darüber abgeschlossenen Vertrage, §§ 5, 6.

Auch Württemberg hat seit seiner 1495 erfolgten Erhebung zum Herzogthum und vermöge einer
1555 von Karl V. bestätigten Hofgerichtsordnung die Befreiung von Appellationen an die Reichsgerichte behauptet, sofern württembergische Unterthanen nur unter sich, nicht mit Auswärtigen, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren.

Die übrigen unbeschränkten Appellations-Privilegien sind in folgender Ordnung nach einander ertheilt worden:

1559. Mai 2, an das gesammte Haus Sachsen;
1586. Juli 24., an Kur-Brandenburg;
1620. Mai 16., an das Haus Baiern;
1648. Im Westfälischen Frieden an die Krone Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden;

Digitized by Google

1652. Juli 17., an Kur-Pfalz;
1653. April 20., an Kur-Köln, wo jedoch das ius de non appellando durch einen Landtagsschluß 1655 außer Gang gesetzt wurde;
1655. April 30., an Kur-Mainz;
1716. August 16., an Kur-Braunschweig;
1721. September 30., an Kur-Trier;
1742. Dezember 7., an Hessen-Kassel;
1746. Mai 31., an Kur-Brandenburg, wegen seiner nicht zur Kur gehörigen Reichsländer;
1747. Mai 11., an Hessen-Darmstadt;
1748. November 8., an Kur-Braunschweig, für Sachsen-Lauenburg und das Land Hadeln;
1764. Juli 1., an Pfalz-Zweibrücken und an Kur-Pfalz für Jülich und Berg;
1779. Im teschener Frieden, an Mecklenburg;
1803. Februar 25. Im Reichsdeputations-Receß, an Kur-Salzburg und Kur-Baden und Bestätigung der zur Kur gelangten Häuser Württemberg und Hessen-Kassel, auch Bestätigung von Hessen-Darmstadt in seinen alten, und Verleihung in seinen neuen Landen; Verleihung an das Gesammthaus Nassau für dessen alte und neue Besitzungen.

Damit jedoch die Unterthanen durch eine solche Beschränkung der Appellation an die Reichsgerichte nicht die Wohlthat eines weitern Rechtsganges verlören, ward ihnen im Reichsabschied von 1654 vorbehalten, in solchen Sachen, die nicht appellabel wären, doch um Revision und Verschickung der Akten an ein unparteiisches Rechtscollegium zu bitten. Oder man erwartete, daß ein von der Appellation an die Reichsgerichte gänzlich befreiter Reichsstand an deren Stelle in seinem Lande ein eigenes Oberappellationsgericht errichtete, wie solches von Kur-Sachsen und Kur-Brandenburg, auch von Hessen-Kassel, zu Dresden, Berlin und zu Kassel 1743, November 26., geschah, und im westfälischen Frieden der Krone Schweden zur Pflicht gemacht war, das Tribunal zu Wismar anzulegen.

Seitdem das Reichskammergericht nach Wetzlar verlegt worden war, woselbst es am 31. Januar 1691 seine Sitzungen eröffnete, waren große Unordnungen im Personal, und demgemäß auch in dem Betrieb der Geschäfte eingerissen. Dies gab dem Reiche 1704 Veranlassung eine außerordentliche Visitation anzuordnen, die ihren Bericht aber erst 1713 am 18. Dezember erstattete. Darin trug die Commission darauf an, die Anzahl der Assessoren zu vermehren, und ihre Besoldung von den bisherigen 2000 Gulden auf 4000 Gulden zu erhöhen, um mit mehr Anstand und so leben zu können, wie es sich für die Mitglieder eines höchsten Gerichtshofes gezieme. Dadurch

Digitized by Google

könne man auch hoffen, daß es an tüchtigen und würdigen Männern nicht fehlen werde, die sich zu den Beisitzerstellen präsentiren ließen.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Besoldung erforderte aber auch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Kammerzieler, oder der zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmten halbjährigen Geldbeiträge der Reichsstände, die in diesem Gedenkbuche bei jedem einzelnen nachgewiesen worden sind. Wenn vollends die im westfälischen Frieden vorgeschriebene Anzahl von funfzig Assessoren hätte gehalten werden sollen, dann würde deren Besoldung allein 200,000 Gulden erfordert haben. Einen so hohen jährlichen Beitrag hielt man im Reich für unmöglich. Man hoffte also sich begnügen zu können, wenn auch nur fünfundzwanzig Assessoren in Thätigkeit wären, ein Vorschlag, der durch Reichsschluß vom 3. November 1720 genehmigt wurde (I. 1., S. 40). Neben der Besoldung der fünfundzwanzig Assessoren, ein jeder mit 4000 Gulden Conventionsmünze, war der Kammerrichter mit 11,733 Thalern 30 Kreüzern, und jeder der beiden Präsidenten mit einem jährlichen Gehalte von 3656 Thalern angesetzt, so daß, mit Einschluß der Kanzlei- und Unterbedienten, zum Unterhalt des Kammergerichts jährlich 91,069 Thaler 70 Kreüzer von Reichswegen aufzubringen waren.

Um dies zu bewerkstelligen, wurden die bisherigen Kammerzieler von zwei auf sieben erhöht; das heißt, wer bisher halbjährlich 200 Gulden beigesteüert hatte, sollte künftig 700 Gulden entrichten. So betrug, nach dieser erhöhten Kammergerichtsmatrikel, die jährliche Solleinnahme 103,600 Thaler 3 Kreüzer (I. 1., S. 41), wozu unter andern ein jeder Kurfürst halbjährlich mit 811 Thalern 58½ Kreüzer veranlagt war. Allein es zeigte sich bald in den jährlich angesetzten Beiträgen ein Ausfall von 10,484 Thalern 33 Kreüzern an ungangbaren Posten, von denen man voraussehen konnte, daß sie nie flüssig zu machen sein würden. Daneben meldeten sich so viele Reichsstände mit dringenden Ermäßigungsgesuchen, daß an denjenigen, welche bei Kaiser und Reich damit wirklich Gehör fanden, jährlich noch 20,848 Thaler 50 Kreüzer in Abzug kamen. Als man demnach 1732 noch ein Mal nachrechnete, und die Kammergerichtsmatrikel von Neüem ins Reine brachte, kamen anstatt der obigen 103,600 Thaler 3 Kreüzer nur 78,792 Thaler 30 Kreüzer jährlich zu erwartender Beiträge heraus (I. 1., S. 41). Aber auch unter diesen waren noch die Anschläge des Hauses Brandenburg nach dem neüen Fuße mitgerechnet, statt daß

Digitized by Google

der König in Preußen für alle seine Reichslande nur auf den alten Fuß zwei statt sieben zu zahlen fortfuhr, weil er überall zu dieser Erhöhung der Matrikel seine Einwilligung nicht gegeben hatte, und sich darauf bezog, daß es nicht ausgemacht sei, ob in Steuersachen die Mehrheit der Stimmen gelte? Auch sonst blieben noch so viele andere beträchtliche und schwer beizutreibende Rückstände, daß die jährliche Isteinnahme kaum 70,000 Thaler, und in manchen Jahren noch weit weniger betrug.

Von dieser Einnahme konnten aber nicht fünfundzwanzig, sondern nur siebzehn Assessoren besoldet werden (I. 1., 40, 41); denn für diese Anzahl, mit Inbegriff der übrigen Besoldungen, schloß der Aufgabe-Etat des Kammergerichts mit einem Betrage von 69,989 Thalern 70 Kreuzern.

Wie sollten aber siebzehn Richter im Stande sein, die große Masse von Rechtssachen zu bewältigen, die sich aufgehäuft hatte, und alljährlich durch mindestens 250 neue Sachen vermehrt wurde? Da mühte sich ein Jeder, der einen Rechtshandel beim Kammergericht anhängig hatte, ab, Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um ein Urtheil zu erlangen. Daraus erwuchs ein neues, und zwar ein sehr großes Übel. Wer nicht „sollicirte", daß heißt wer nicht Alles in der Welt anwandte, um es dahin zu bringen, daß seine Sache vor anderen vorgenommen werden möchte, der mußte die Hoffnung aufgeben, jemals ein Urtheil zu bekommen! Was aber waren da für Künste zu erwarten, wodurch eine jede Partei ihre „Sollicitatur" vor anderen eindringlicher zu machen suchte? In einer 1736 von sämmtlichen Procuratoren am Kammergericht übergebenen Vorstellung beschwerten sich dieselben, —

Daß die heilsame Justiz durch solche Personen, welche auf die Kammergerichtsordnung nicht verpflichtet seien, gleichsam negotiirt werde, und daß solche Leüte allerley verbotene Mittel und Wege suchten ꝛc. Dergleichen thun, fuhren sie fort, der Jüdinn Braünchen Sohn, Mordochai, nebst noch viele andere, als hiesige Stiftscanonici, Jesuiten, Franciscaner, Medici, Frauenzimmer von allerley Stande, Christinnen und Jüdinnen ꝛc.

Jene siebzehn Assessoren des Kammergerichts waren wirklich im Besitz ihres Amtes und im Genuß ihrer Besoldung. Die Präsentationen konnten nichtsdestoweniger ihren Gang fortnehmen. Denn so oft eine Stelle erledigt war, präsentirte der betreffende Hof oder Kreis gleich einen Candidaten, der zur Proberelation und Prüfung zugelassen

Digitized by Google

wurde. Waren aber nun von eben der Religion schon ältere Präsentirte vorhanden, so rückte der älteste, wenn er tüchtig befunden worden war, in die erledigte Stelle. So kam es, daß mancher zehn, funfzehn, und mehr Jahre warten mußte, bevor die Reihe an ihn kam, als wirklicher Assessor einzurücken; mancher deswegen sich auch besann, eine Präsentation anzunehmen, oder auch nachher den erhaltenen Ruf ablehnte, wenn er inzwischen in eine andere Stellung gekommen war.

Bei der Anzahl der Präsentationen kam noch eine andere Schwierigkeit zum Vorschein. Unter den fünfzig Präsentationen, welche der westfälische Friede begründet hatte, waren vierzehn kurfürstliche, folglich nach der im Reichsschlusse von 1720 angenommenen Halbirung derselben, nur sieben kurfürstliche Präsentationen. Das Kurfürsten-Collegium hatte inzwischen 1708 an Böhmen und Braunschweig-Lüneburg zwei neüe Mitglieder bekommen, die man von Ausübung des Vorrechts, vermöge dessen jeder Kurfürst seine eigene Präsentation hatte, auf keine Weise ausschließen konnte. Und doch ließ ließ sich das einmal zwischen beiden Religionstheilen vereinbarte Verhältniß der Präsentationen nicht wol anders beibehalten, als daß man die Zahl funfzig gerade auf die Hälfte, mithin auf fünfundzwanzig setzte. Der Knoten löste sich so auf, daß zwar siebenundzwanzig Präsentirte sein könnten, aber nur fünfundzwanzig wirkliche Assessoren, da immer nur ein katholischer und ein evangelischer Präsentirter überzählig sein dürften, um gleich einrücken zu können, wenn sich eine Stelle von eben der Religion erledigte, auf welche dann der neüe Präsentirte wieder eine andere Vacanz abwarten mußte.

Eine der wichtigsten Verfügungen des Reichsschlusses von 1775 betraf die Vermehrung der bisherigen siebzehn Kammergerichtsbeisitzer bis auf die Zahl fünfundzwanzig. Zu dem Ende wurden die Kammerzieler jährlich um ein Viertel erhöht. Am Kammergerichte glaubte man aber so lange warten zu müssen, bis alle acht neüe Assessoren mit einem Mal einrücken könnten. Das verzögerte sich bis zum 1. Juni 1782, nachdem inzwischen alle Anstände, die bisher noch wegen einiger Präsentationen im Wege gewesen waren, durch verschiedene Vergleiche ihre Endschaft erlangt hatten. So ward am 23. Juli 1777 von Seiten der beiden Sächsischen Kreise und des evangelischen Theils der vier vermischten Kreise ein Vergleich errichtet, wie es künftig mit der unter ihnen abwechselnden Präsentation gehalten werden sollte, dahin lautend, daß man die Sächsischen Kreise zwei Mal präsentiren

Digitized by Google

ieß, die vermischten Kreise aber nur ein Mal. Sodann wurden im Schwäbischen Kreise am 25. Juni 1779 und im Westfälischen am 26. Oktober 1779 die Anstände, welche noch bei den evangelischen Präsentationen dieser Kreise obgewaltet hatten, durch Übereinkunft der evangelischen Stände eines jeden dieser Kreise beseitigt. Und endlich schien es nach den Veränderungen, die sich mit dem Abgange des Hauses Baiern ereignet hatten, noch einer Berichtigung zu bedürfen, ob Kur-Pfalz ferner einen evangelischen oder katholischen Beisitzer präsentiren sollte? Diese Frage wurde durch förmliche Schlüsse beider Religionsparteien, die das katholische Corpus am 30. Juni 1781 und das evangelische am 28. November 1781 faßten, dahin erledigt, daß von Kur-Pfalz künftig ein katholischer Beisitzer, dagegen aber zur Ersetzung des dadurch entstehenden Abgangs einer evangelischen Stelle von den drei evangelischen Kurfürsten abwechselnd ein evangelischer Assessor präsentirt werden sollte.

Wer waren die Männer, die am Schluß des 18. Jahrhunderts im Deütschen Reich die Wage der Gerechtigkeit handhabten? Das sagt uns das nachstehende Verzeichniß.

Judicii Camerae Imperialis Personae Anno MDCCC.

Iudex.

Se. Excellenz, Herr Philipp Karl, des H. R. R. Graf zu Öttingen-Wallerstein, Baldern und Sontern, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Richter, geb. 8. Febr. 1759, juravit 23. Okt. 1797. Katholisch.

Praesides (1 katholischer, 1 evangelischer).

1. Se. Excellenz, Herr Johann Sigmund Karl, Freiherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitlofs, Detter, Burgsinn, H. Kreüz, Heßdorf-Holerich; Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 16. Dez. 1772. Augsburgischer Confession.

2. Se. Excellenz, Herr Heinrich, Freiherr von Reigersberg, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher Geheimer Rath und Kammer-Gerichts-Präsident, juravit 28. Dez. 1797. Katholisch.

Assessores (14 katholische, 13 evangelische).

1. Von wegen des Kurfürstenthums Mainz: Herr Ignaz Friedrich von Gruben, juravit 22. März 1793. Katholisch . . . . . (1).
2. Von wegen des Kurfürstenthums Trier: Herr Peter Melchior von Hommer, juravit 8. November 1796. Katholisch . . . . . (2).
3. Von wegen des Kurfürstenthums Köln: Herr Christian Franz von Weidenfeld, juravit 10. November 1796. Katholisch . . . . . (3).
4. Von wegen des Königreichs und Kurfürstenthums Böhmen: Herr Franz Joseph Ignaz von Laiden, juravit 19. Nov. 1796. Katholisch (4).

Digitized by Google

5. Von wegen des Kurfürſtenthums Pfalz: Herr Johann Daniel Clemens von Hueber von der Wildau, juravit 1. Juni 1782. Katholiſch (5).

6. Von wegen des Kurfürſtenthums Sachſen: Herr Friedrich Auguſt von Lekitſch, juravit 22. Oktober 1794. Evangeliſch . . . . . (6).

7. Von wegen des Kurfürſtenthums Brandenburg: Herr Friedrich Karl Auguſt Philipp, Freiherr von Dalwigk, juravit 12. Dez. 1796. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (7).

8. Von wegen des Kurfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg: Vacat. Augsburgiſcher Confeſſion.

9. Von wegen der unter den Herren Kurfürſten Augustanae Confessionis alternirenden Präſentation: Vacat. Augsburgiſcher Confeſſion.

10. Von wegen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät: Herr Aloyſius Joſephus, Freiherr Maurer von Kronegg, juravit 11. April 1784. Katholiſch . . . (8).

11. Von wegen des öſterreichiſchen Kreiſes: Herr Maximilian Joſeph, Freiherr von Martini, juravit 26. Auguſt 1784. Katholiſch . . . . . (9).

12. Von wegen des Burgundiſchen Kreiſes: Herr Franz Joſeph, Freiherr von Stein, juravit 17. Oktober 1799. Katholiſch . . . . . (10).

13. Von wegen des Fränkiſchen Kreiſes: Herr Chriſtian, Freiherr von Ulmenſtein, juravit 1. Februar 1774. Augsburgiſcher Confeſſion . . (11).

14. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Joſeph von Ullheimer, juravit 20. April 1789. Katholiſch . . . . . (12).

15. Von wegen des Baieriſchen Kreiſes: Herr Karl Ludwig, Freiherr von Branca, juravit 21. Juni 1791. Katholiſch . . . . . (13).

16. Von wegen deſſelben Kreiſes: Vacat. Katholiſch.

17. Von wegen des Schwäbiſchen Kreiſes: Herr Karl Kaspar von Hertwig, juravit 1. Juni 1782. Katholiſch . . . . . (14).

18. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Eberhard Chriſtoph von Stinger, juravit 4. März 1784. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (15).

19. Von wegen des Oberrheiniſchen Kreiſes: Herr Friedrich Joſeph, Freiherr von Schmitz zu Grollenburg, juravit 5. Februar 1774. Katholiſch (16).

20. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Johann Albert, Freiherr von Cramer, juravit 8. Januar 1787. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . (17).

21. Von wegen des Niederrheiniſch-Weſtfäliſchen Kreiſes: Herr Johann Friedrich Albrecht Conſtantin von Neürath, juravit 1. Juni 1782. Augsburgiſcher Confeſſion. . . . . (18).

22. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Franz Arnold von der Becke, juravit 8. Februar 1798. Katholiſch . . . . . (19).

23. Von wegen des Oberſächſiſchen Kreiſes: Herr Karl Georg von Riedeſel, Freiherr zu Eiſenbach, juravit 19. Dezember 1778. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (20).

24. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Heinrich Friedrich, Freiherr von Autenried, juravit 1. Juni 1792. Augsburgiſcher Confeſſion . . . (21).

25. Von wegen des Niederſächſiſchen Kreiſes: Herr Franz Dietrich von Dietfurth, juravit 28. Juni 1773. Augsburgiſcher Confeſſion . . . (22).

26. Von wegen deſſelben Kreiſes: Herr Auguſt Karl Bernhard

Digitized by Google

Schüller, genannt von Seunden, juravit 4. März 1784. Augsburgischer Confession . . . . . (23).

27. Von wegen der alternirenden dermalen (1800) am Oberſächſiſchen Kreiſe geſtandenen Präſentation: Herr Georg Gottlob von Balemann, juravit 1. Juni 1782. Augsburgiſcher Confeſſion . . . . . (24).

Director cancellariae et Tabellariorum Deputatus: Herr Hermann Theodor Moriz Hoſcher, juravit 19. März 1781. Katholiſch.

Generalis Fiscalis: Herr Franz Albert Werner, der Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät wirklicher Rath, juravit 20. Februar 1784. Katholiſch.

Advocatus Fisci: Herr Ludwig Heinrich Schelver, Dr., juravit 30. September 1770. Katholiſch.

Advocati, Procuratores, Proto-Notarii, et Medici: Überhaupt 58, darunter vier adlichen Standes, 29 Katholiſche, 29 Augsburgiſcher Confeſſion; und zwar 30 Advokaten und Procuratoren, 6 Protonotarien und 2 Kameralärzte.

Notarii sive Secretarii: 6, ſämmtlich Katholiken, darunter 2 Supernumerarien.

Lectores sive Archivarii: 7, ſämmtlich Katholiken, darunter 3 Supernumerarien.

Notarius Fisci: 1, katholiſch. — Quaestor: 1, katholiſch. — Receptor Taxae: 1, katholiſch. — Completor: 1, katholiſch. — Nunciorum Magister: 1, katholiſch. — Copistae sive Cancellistae: 7, ſämmtlich katholiſch. — Minister Cancellariae: 1, katholiſch. — Pedelli: 4, ſämmtlich katholiſch, darunter 2 Supernumerarien. — Nuncii equites: 12, darunter 5 katholiſche, 7 evangeliſche. — Nuncii pedites ordinarii: 11, davon 7 katholiſche, 4 evangeliſche; Nuncii pedites supernumerarii 13.

Ferien des Reichs-Kammergerichts waren im Jahre 1800: — Vom 1.—8. Januar zweite Hälfte der Weihnachtsferien (8 Tage); vom 24. Februar — 2. März (7); den 19. und 25. März, Joſephus und Tag der Mariä Verkündigung (2); vom 6.—20. April, Oſterferien (15); den 25. April, Marcus-Tag (1); den 1. und 3 Mai, Philipp Jacobus und Tag der Kreüzeserfindung (2); vom 18.—25. Mai, Ferien der Himmelfahrt Chriſti (8); den 12. und 24. Juni, Fronleichnam und Johannes des Täufers Tag (2); vom 18. Juli — 25. Auguſt, ſogenannte Hundstagsferien (39); den 8. und 29. September, Mariä Geburt und Michaelis-Tag (2); den 18. und 28. Oktober, Lucas- und Simeon- und Judas-Tag (2); den 1., 11. und 25. November, Allerheiligen, Martinus- und Katharinen-Tag (3); den 6. und 8. Dezember, Nicolaus- und Tag der Mariä Empfängniß (2); vom 25.—31. Dezember, erſte Hälfte der Weihnachtsferien (7); überhaupt: — 100 Ferientage oder beinahe ein Drittel des ganzen Jahrs!

Nicht blos die verſchiedenen unmittelbaren Reichsſtände, ſondern auch viele mittelbare Glieder des Reichs vom Grafen-, Freiherren- und adlichen Stande, viele mittelbare geiſtliche Stifter, viele Städte, ländliche Gemeinden und Privatperſonen bürgerlichen und bauerlichen Standes führten beim kaiſerlichen und Reichskammergerichte Prozeſſe; die Zahl der Parteien belief ſich am Schluß des 18. Jahrhunderts auf nicht weniger denn 950.

Digitized by Google

In dem Geschäftsjahre vom November 1798 bis zum Nov. 1799 ergingen am kaiserlichen und Reichskammergerichte 82 wichtige Urtheile; von 19 nachgesuchten Citationes wurden 13 erkannt, 1 abgeschlagen, in 3 vorläufig Bericht erfordert und in 2 eine Verordnung erlassen; 25 Mandatsgesuche wurden erkannt, 42 abgeschlagen, 14 durch eine Verordnung erledigt, und in 32 vorerst Bericht erfordert; in der Appellationsinstanz wurden 52 Prozesse durch Urtheilsspruch erledigt, 85 abgeschlagen und in 2 eine Verordnung und in 35 Schreiben auf Berichterstattung erkannt; im Ganzen also wurden während des genannten Jahres in 388 Fällen Recht gesprochen.

Als das Deütsche Reich im Jahre 1806 sich auflöste, war der katholische Präsident Freiherr von Reigersberg Kammerrichter (Judex), und Präsidenten waren von Seckendorf und von Staufenberg. Von den vierundzwanzig Assessoren, welche 1800 das Richtercollegium des Reichskammergerichts ausmachten, waren acht Jahre hernach noch vierzehn vorhanden; zehn dagegen waren theils durch den Tod, theils durch anderweitige Anstellung in Abgang gekommen, nämlich: Gruben, Leütsch, Dalwigk, Maurer von Kronegg, Ulmenstein, Hertwich, Ötinger, Neürath, Autenried und Schüler von Sennden. Neü hinzugetreten waren: von Kamptz, seit 1804 für Kur-Brandenburg (in späterer Zeit Preußischer Justizminister), von Hohnhorst, von Seckendorf und von Neürath, der jüngere. Im Jahre 1808 hielt sich Karl Dalberg, nunmehr Fürst-Primas des Rheinischen Bundes und in seiner Eigenschaft als souverainer Fürst von Wetzlar, dem fortdauernden Wohnort der Kameralen, wie man Richter und Beamte des Kammergerichts zu nennen pflegte, für verbunden, „sämmtlichen Ständen des erloschenen Deütschen Reichs den kläglichen Zustand des Personals dringend ans Herz zu legen, und dieselben angelegentlichst aufzufordern, den Betrag der laufenden Kammerzieler in die Pfennigmeisterei zu Wetzlar einzuzahlen, u. s. w.“ Die Etats waren folgende:

I. Rückständige Kammerzieler im Jahre 1808.

	Conventionsmünze.
1) Aus den zum Rheinbunde gehörigen Staaten	132,693 Thaler 66 Kreüzer
2) Aus den nicht verbündeten Staaten . .	30,553 „ 71½ „
3) Aus den von den französischen Kriegsvölkern besetzten Landen	20,199 „ 32½ „
Totalsumme	183,446 Thaler 80 Kreüzer.

Hiervon kamen jedoch die Besoldungen in Abzug, welche die Könige von Baiern und Würtemberg und der Großherzog von Baden an

verschiedene Kammergerichtspersonen bezahlten, und
auf ihre Kammerzieler in Abrechnung brachten mit 23,624 Thaler 45 Kreüzer.

Demnach waren die Ausstandsreste 159,822 Thaler 35 Kreüzer.

II. Ausgabe-Etat.

I. Gehalte.

1) Für zwei Präsidenten zu 3656 Thalern .	7,312	Thaler	—	Kreüzer
2) Für elf Kammergerichts-Assessoren zu 2666 Thaler 60 Kreüzer	29,333	„	30	„
3) Für den Kanzleiverwalter Handel (272 Thlr. 40 Kr.), den kaiserlichen Fiskal Werner (1777 Thlr. 40 Kr.) und den Advocatum Fisci Schelver (1016 Thlr.), zusammen .	3,066	„	20	„
4) Für zwei Kameralärzte, die DD. Gergens und Jordan, zu 506 Thlr. 60 Kr. . .	1,013	„	30	„
5) Für den Pfennigmeister (Quaestor) von Hötzendorf (seit 1775)	611	„	50	„
6) Für des Kämmergerichts Leserei	80	„	—	„
7) Für den Botenmeister und zwei Pedellen .	400	„	—	„
8) Für zwölf reitende Kammerboten zu 57 Thaler 70 Kreüzer	693	„	30	„
Überhaupt	42,509	Thaler	70	Kreüzer.

II. Gehalts-Ergänzungen.

9) Für den Kammerrichter, dessen Gehalt 11,733 Thaler 30 Kreüzer betrug	5,066	„	60	„
10) Für sieben Kammergerichts-Assessoren, jeder 800 Gulden Rheinisch	3,111	„	10	„
Im Ganzen	50,687	Thaler	50	Kreüzer.

Zur Pensionirung der ehemaligen Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, wie auch deren Schreiber und der Kammerboten waren, nach Vorschrift einer provisorischen Verfügung vom 4. Juli 1807 erforderlich im 24 Gulden-Fuß 21,053 Gulden 56 Kreüzer.

Schon die historische Darlegung von dem Ganzen der deütschen Reichsverfassung und den aus ihr fließenden verschiedenen Zweigen der Verwaltung muß den aufmerksamen Leser auf den Gedanken großer Unvollkommenheiten führen, welche in der Ausartung der ursprünglichen Anlage zu liegen scheinen, in der That aber größtentheils aus der Verfassung selbst fließen mußten.

Wäre Deütschland, so urtheilte man vor funfzig Jahren, eine Föderalverbindung vieler größerer und kleinerer Staaten gewesen, welche sich, mit Vorbehalt ihrer innern, durch örtliche Verhältnisse

Digitized by Google

abgeänderten Verfassung, zu gegenseitigem Schutz und Trutz und zur Erhaltung des innern Friedens verbunden für den leichtern Gang der Geschäfte ein Oberhaupt mit bestimmtem, nicht zu eng umgränzten Wirkungskreis an ihre Spitze gestellt hätten: so lehret zwar die Erfahrung, daß dergleichen Systeme unter allen Verfassungen am mindesten dauerhaft sind; doch liefert sie zugleich den Beweis, daß sie wenigstens auf eine gewisse Zeit von bald längerer, bald kürzerer Dauer, kräftig wirken, die Wohlfahrt der Mitgenossen erhöhen können, und nur dann sich ihrer Zerrüttung nähern, wenn das ursprünglich geknüpfte Band durch die böseste der Leidenschaften, die Selbstsucht, gelockert wird.

Aber in Deütschland gab es nie ein ähnliches, durch freie Wahl erzeügtes Zusammentreten ursprünglich souverainer Bestandtheile. Es gab Umstände, die bewirkten, daß die Optimaten und Stände des Vaterlandes ihren schon in der Anlage beschränkten Regenten noch mehr beschränken und durch die Schlüsse des westfälischen Friedens die gesetzliche Bestätigung aller ihrer Vorrechte erlangen konnten. Dieser Friede, welcher die Verfassung befestigen sollte, vergrößerte in der That mehr die Grundlage zu gegenseitigen feindlichen Gesinnungen aller einzelnen Bestandtheile; denn er setzte zwar die vollkommene Sicherheit des geringsten Mitstandes gegen den ansehnlichsten als Regel fest, legte alles Recht zur Vertilgung von Mißbraüchen, zur Aufrechthaltung innerer Ruhe, zur Ordnung in den allgemeinen Verwaltungsanstalten, zur unparteiischen und schleünigen Gerechtigkeitspflege, selbst für die geringsten Unterthanen gegen seinen Landesherrn, in die Hände des Reichstags, und verdiente durch diese auf dem Papiere stehenden Verfügungen das hohe Lob, welches dem westfälischen Frieden so lange und so häufig gespendet worden ist; aber die Staatsmänner, die seine Verhandlungen leiteten, hatten es vergessen, auf die wirkenden Mittel zu denken, ohne welche alle aufgestellten Sätze Worte ohne Kraft bleiben mußten. Oder vielmehr, es war unmöglich für eine Verfassung, wie die des Deütschen Reichs, diese wirkenden Mittel zu finden, weil alle Stände gegenseitige Ansprüche an ihre Mitstände hatten, diese Stände in dem Urtheil gegen ein einzelnes Mitglied mittelbar ihr eigenes finden mußten, und da die Vollstreckung des Urtels in ihren Händen lag, nur selten aus vollem Herzen zur Bewirkung der strengen Gerechtigkeit geneigt sein konnten. In der Regel sorgt der Mensch zunächst für sein individuelles, und

Digitized by Google

dann erst für das allgemeine Interesse. Daß diese Lage auch auf die Vertheidigung des Reichs gegen Angriffe des Auslandes den nachtheiligsten Einfluß haben mußte, versteht sich ohnehin.

Die Folgen dieses Mangels an innerer Festigkeit zeigten sich von den ersten Zeiten des westfälischen Friedensschlusses und nach gemachten und gelungenen Erfahrungen immer auffallender in späteren Jahren. Der Kaiser wurde zu sorgfältig in jedem seiner Schritte beobachtet, als daß er auf die Herstellung ehemaliger Ansprüche mit Erfolg rechnen durfte; er wartete für die Erweiterung seiner Vorrechte auf günstigere Zeiten, und suchte unterdessen das Reich in Kriege zu verwickeln, die ihm hätten fremd sein sollen. Die Stände sahen sich nun als Landesherren auch von solchen Besitzungen und Rechten, die einst Gut und Recht des Kaisers gewesen waren; mehrere Nachbarn hatten sich in einerlei Bezirk oder Gute solche Rechte zu erwerben gewußt, jeder suchte die seinigen auszudehnen, und bald fand sich kein Stand des Reichs, der nicht gegen andere mit Forderungen auftrat und sie womöglich mit Gewalt durchzusetzen suchte. Der Mächtige gab diesen Ansprüchen beliebige Ausdehnung und erhielt dadurch Anlaß zur Unterdrückung des Mindermächtigen. Von nun an waren fast alle Bande zerrissen, welche den Deütschen an den Deütschen fesselten; der Baier fand an dem Österreicher, der Sachse an dem Brandenburger oder Preüßen, wie man lieber sagte, der Reichsstädter fand an dem Bewohner fürstlicher Lande, u. s. w. nicht mehr seinen Bruder, sondern seinen Gegner; den Deütschen erkannte man nur noch an der Sprache, er hatte aufgehört einheitliches Volk zu sein!

Gegen diese unendlichen, unerträglichen Übel sollte der Reichstag sorgen, und die Reichsgerichte sollten Recht sprechen dem Kleinsten wie dem Größten. Er sorgte, wenn der Kleine gegen den Kleinen kämpfte, oder dieser gegen den Größern sich vergangen hatte; aber er hütete sich wohl, in die genaue Erörterung innerer Verhältnisse einzugehen, wo der Spruch gegen Einen das mittelbare Urtheil gegen Viele gewesen sein würde; er hütete sich den kitzlichen Punkten zu nahe zu treten, wo die Verhältnisse der Landeshoheit zur höchsten Reichsmacht durch den westfälischen Frieden ohne feste Bestimmungen geblieben waren. Auch hatte der Mächtige durch die Abstimmung nach Collegien dafür gesorgt, daß es auf dem Reichstage zu keinem ihm nachtheiligen Reichsschluß kommen konnte. Die Reichsgerichte, vorzüglich — der Reichshofrath, sprach auch da, wo er überzeügt war, daß die

Digitized by Google

allgemeinen Grundsätze, oder die Lage der Umstände, seinen Spruch nicht zur geforderten Vollstreckung kommen konnte, sollte es auch nur sein, um die Gerechtigkeitsliebe des Kaisers und das Widerstreben der mächtigeren Stände vor die Augen des Volks zu legen; aber als Erzherzog zu Österreich widerstrebte der Kaiser gleich den übrigen Ständen; — das Kammergericht dagegen hielt, klug und weise, mit seinen Entscheidungen zurück, deren Nichterfüllung es voraussah!

Doch hielt die innere Verkettung fester, so lange unter den Fürsten des Reichs keiner war, welcher vor den übrigen weit hervorragte, und sie doch zusammen genommen hinlängliche Macht zum Gleichgewicht gegen das kaiserliche Haupt hatten. Seit einem Jahrhundert war aber die Macht des Kaisers durch freiern und vermehrten Besitz seiner Erbländer auf der einen Seite, und des Reichserzkämmerers, Kurfürsten zu Brandenburg, in seiner Eigenschaft als König in Preußen, auf der andern Seite so sehr gestiegen, daß der Gang des Reichstags zwar nicht seine Form, aber seinen innern Gehalt umgewandelt und im Grunde sein Dasein verloren hatte. Jeder wichtige Gegenstand kam nur dann zur ersprießlichen Abstimmung, wenn die beiden größten und einige der an Gewicht zunächst folgenden Höfe Eines Sinnes waren, oder der Eine sich durch erworbenen Anhang des Erfolgs versichert hielt, oder auch auf Einfluß vom — Auslande her rechnete! Die ansehnlichsten der übrigen legten gewöhnlich ihr Gewicht in eine der beiden Waagschalen, je nachdem die Besitzer derselben Vortheil zu versprechen schienen. Waren diese höheren Potenzen einstimmig, so wurde das gemeinschaftliche Widerstreben der niederen eine gesetzlich unmögliche Sache, da das Collegium der Kurfürsten zugleich die Hälfte aller fürstlichen Stimmen als Eigenthum besaß.

Die mangelhafte Reichsjustiz, oder vielmehr der Mangel der Vollstreckung, die schwere Hand des mächtigen Standes auf den unmächtigen, die Gebrechen in den Kreiseinrichtungen und andere Schwächen, welche den Verfall des Ganzen schon vor der französischen Staatsumwälzung ankündigten, waren also größtentheils nur Folgen von der innern Schwäche der Verfassung selbst; eine Schwäche, welche — theilnehmende Nachbarn in ihrem Interesse weislich gegründet hatten und sie zu ihrem Vortheil mit Sorgfalt pflegten! Durch und seit dem westfälischen Frieden hatte Deütschland den vierten Theil seines Flächenraums an Frankreich verloren; — ist man da im Unrecht, wenn man von Frankreich nur als den Erbfeind der Deütschen spricht?

Digitized by Google

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Beginn des neuen Deutschlands durch Stiftung des Rheinbundes. Bundesvertrag, geschlossen zu Paris den 12. Juli 1806.

Grundzüge des Rheinbundes, die in den zwölf ersten Artikeln enthalten sind.

Die Rheinbundakte ist in ihrem Urtexte in französischer Sprache geschrieben. Wir geben sie hier nach eigener Übersetzung in kleiner Schrift und die jedem Artikel beizufügenden erläuternden Bemerkungen in größerer Schrift. Die ganze Akte besteht aus vierzig Artikeln, die wir der leichtern Übersicht halber in fünf Kapitel vertheilen. Sie beginnt mit folgender Einleitung:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, einerseits, und, andererseits, JJ. Majestäten die Könige von Baiern und von Württemberg, und JJ. Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Ussingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Aremberg und der Fürst von Liechtenstein, und der Graf von der Leyen, beabsichtigend, durch geeignete Bestimmungen, den innern und äußern Frieden von Süddeutschland sicher zu stellen, für welchen Zweck, nach der seit langer Zeit und erst ganz neulerlich gemachten Erfahrung, die deutsche Verfassung in keiner Weise mehr eine Bürgschaft gewähren kann, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: —

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, seinen Ober-Kammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkettenträger der Ehrenlegion, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens von Preußen und des St. Hubertus-Ordens;

Se. Majestät der König von Baiern, Herrn Anton von Cetto, seinen Staatsrath im gewöhnlichen Dienst, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Ritter vom Löwen-Orden;

Se. Majestät der König von Württemberg, Herrn Levin, Grafen von Wintzingerode, seinen Staats-, Conferenz- und Kabinets-Minister, Ritter von seinem großen Orden, Commenthur vom Orden des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter vom weißen Adler-Orden;

Digitized by Google

Der Graf Wintzingerode hatte den ersten Urtext des Vertrags, desjenigen, welcher den Ministern am 12. Juli vorgelegt wurde, unterzeichnet; allein aus Gründen, die bei dem Artikel 14 zu erwähnen sein werden, blieb sein Name in den in Deütschland bekannt gemachten Exemplaren weg. Als diese Gründe unwirksam geworden waren, wurde seine Namensunterschrift den in Deütschland ausgewechselten Exemplaren auf folgende Weise hinzugefügt: „Im Namen des Herrn Grafen von Wintzingerode, Staats-, Conferenz- und Kabinets-Ministers Sr. Majestät des Königs von Württemberg, der den Vertrag in Paris unterzeichnet hat, der Freiherr von Boehmer."

Se. Durchlaucht der Kurfürst-Reichs-Erzkanzler, Herrn Karl, Grafen von Beüst, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Ritter vom Orden des goldenen Löwen;

Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, Herrn Sigismund Karl Johann, Freiherrn von Reitzenstein, Kabinets-Minister Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Großkettenträger vom Orden der Treüe;

Se. Kaiserliche Hoheit und Gnaden, der Fürst Joachim, Herzog von Cleve und Berg, den Herrn Freiherrn Maximilian von Schell;

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Herrn August, Freiherrn von Pappenheim, seinen bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, Herrn Johann Ernst, Freiherrn von Gagern, ihren Minister;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

JJ. Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, denselben Herrn Franz Xaver, Major von Fischler;

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein, Herrn von Greühm, seinen Präsidenten und mit Vollmacht Sr. Durchlaucht versehen;

Se. Durchlaucht der Herzog von Aremberg, Herrn Durant Saint-André.

Die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Herzogs von Aremberg fehlt ebenfalls in den ersten Ausgaben der Bundesakte; es scheint indessen, daß Durant Saint-André, welcher damals Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris war, für den Herzog von Aremberg gezeichnet habe. Der Herzog sprach sich darüber in einer Denkschrift, welche er im Oktober 1814 dem Wiener Congreß überreichte, folgendermaßen aus: „Bevor man noch den Inhalt der Bundesakte kannte, hat ein Bureauvorsteher im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten sie in meinem Namen

Digitized by Google

unterschrieben." Der Herzog von Aremberg bemerkte in jener Denkschrift auch noch, der Preis, um den er seine Aufrechthaltung unter den unmittelbaren Staaten erkaufte, sei eine Heirat gewesen; allein diese Heirat fand erst am 3. Februar 1808 Statt, neünzehn Monate nach der Unterzeichnung der Rheinbundsakte.

War der Herzog von Aremberg, ohne es zu wissen, Mitglied des Rheinbundes geworden, so scheint es, daß es sich ebenso mit dem Fürsten von Isenburg verhielt. Von gut unterrichteter Seite hat man versichern wollen, daß der Fürst keine Vollmacht gegeben habe, Namens seiner zu unterzeichnen; allein weil er Schutz- und Schirmherren hatte, die ihn mit in den Bund ziehen wollten, so schuf man ihm einen Geschäftsträger in der Person des Herrn Greühm, für den rasch ein Petschaft gestochen wurde.

Der Graf von der Leyen, Herrn Durant Saint-André;

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt haben, über die folgenden Artikel einig geworden sind:

Art. 1.

Die Staaten JJ. MM. der Könige von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. der Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Aremberg, des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden vom Gebiete des Deütschen Reichs auf ewige Zeiten abgetrennt und unter sich vereinigt durch einen besondern Bund unter dem Namen der Verbündeten Rheinstaaten.

Der Verbündeten, die sich vom Deütschen Reiche also lossagten, waren fast zehn an der Zahl. Darunter befand sich einer, welcher, dem deütschen Lande und deütschem Volke völlig fremd, den Befehlen desjenigen unbedingt folgen mußte, der ihn zum Range eines Herzogs von Cleve und Berg erhoben hatte. Ein anderer verdankte die — Ehre, in diesem Verzeichnisse eine Stellung erhalten zu haben, dem Zufalle, daß er ein Neffe des Erzkanzlers des Deütschen Reichs war; es war der Graf von der Leyen, Hochgebietiger der Grafschaft Hohengeroldseck, eines Ländchens, innerhalb des Kurfürstenthums Baden, von $2^1/_2$ Q.-M., 4000 Einwohnern und 40,000 Gulden Einkünfte, welche mit den Einkünften, die der Graf aus einigen anderen mittelbaren Besitzungen bezog, sein jährliches Gesammteinkommen auf 130,000 Gulden brachten.

Digitized by Google

Endlich befand sich unter den sechszehn Fürsten einer, der diese Ehre gar nicht verlangt, und gar nichts davon gewußt hatte, daß man seinen Namen in die Akte hinein gesetzt; dies war der Fürst Liechtenstein. Man glaubte, es sei eine Grille Buonaparte's gewesen, dem der Fürst als österreichischer Heerführer und als Unterhändler des Friedens von Presburg Achtung eingeflößt habe.

Die Familie Liechtenstein, welche einigen Genealogen zufolge, vom Hause Este abstammt, hatte 1699 und 1708 die Grafschaften Vaduz und Schellenberg erworben, welche Kaiser Karl VI. zu einem Fürstenthum erhob und demselben den Namen Liechtenstein beilegte. Dieses Ländchen hatte damals auf seinen 2 Q.-M. 5000 Einwohner, und der Fürst von Liechtenstein würde unter den Stiftern des Rheinbundes, nach dem Grafen von der Leyen, der am mindesten wohlhabende gewesen sein, hätte er nicht, wie wir aus der vorigen Abtheilung wissen, sehr beträchtliche mittelbare Besitzungen in Schlesien und Böheim besessen, die, von 280,000 Menschen bewohnt, ihm jährlich 1,100,000 Gulden einbrachten.

Da der Fürst von Liechtenstein den österreichischen Dienst nicht verlassen wollte, so trat er das Fürstenthum seinem dritten Sohne ab; dieser war damals ein dreijähriges Kind.

Der Herzog von Aremberg, von dem in diesem Artikel die Rede ist, hieß mit Vornamen Prosper Ludwig und war der älteste Sohn des Herzogs Ludwig Engelbert, der sich noch am Leben befand. Letzterer war es, welcher durch den Reichsdeputations-Receß vom 25. Februar 1803 das Amt Meppen und das Vest Reckinghausen als Entschädigung bekam. Bald nachher erlangte er es, daß der Sequester, welcher auf seine Güter in den vormals österreichischen Niederlanden gelegt war, von der französischen Regierung aufgehoben wurde, doch unter der Bedingung, daß er sie seinem Sohne überlassen müsse, wenn er es nicht vorzöge, zu Gunsten dieses auf sein Landeshoheitsrecht in Deütschland Verzicht zu leisten.

Die Fürsten, welche aus dem Schooß des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation Reißaus nahmen, legten sich, im Wortlaute des Artikels 1, den Namen: Verbündete Rheinstaaten (Etats confédérés du Rhin) bei; in der am 1. August 1806 auf dem regensburger Reichstage abgegebenen Erklärung nannten sie ihre Vereinigung Rheinbund (confédération du Rhin). Die letztere Benennung ist vorherrschend und allgemein in Gebrauch geblieben.

Digitized by Google

Der Flächenraum der durch diese Akte verbündeten Staaten betrug 2,350 Quadratmeilen, auf denen 7½ Millionen Einwohner lebten.

Art. 2.

Alles und jedes Gesetz des Deütschen Reichs, welches bis hierher JJ. MM. und JJ. DD. die Könige, Fürsten und den Grafen, welche in dem vorhergehenden Artikel genannt sind, ihre Unterthanen und ihre Stände, oder einen Theil von diesen, hat angehen und verpflichten können, wird in Zukunft mit Bezug auf JJ. genannte MM. und DD. und genannten Grafen, ihre Stände und Unterthanen, null und nichtig, ausgenommen jedoch die Rechte, welche Gläubiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt haben, so wie unter Vorbehalt der Verfügungen des Artikel 39 gedachten Recesses, die sich auf den Octroi der Rheinschiffahrt beziehen und welche auch künftig nach Form und Inhalt zur Ausführung kommen werden.

Dieser Artikel schafft also alle Gesetze des Deütschen Reichs in Bezug auf die vertragenden Parteien und deren Unterthanen sammt und sonders ab. Sicherlich war nur vom öffentlichen Recht die Rede, das ist von den Gesetzen, die von Kaiser und Reich über die Gestalt der Regierung und die allgemeinen Geschäfte, welche darauf Bezug haben, erlassen worden waren; die wichtigsten dieser Gesetze wurden Grundgesetze genannt, weil sie Anordnungen enthielten, die nicht geändert werden konnten, ohne die Form der Regierung selbst wesentlich zu ändern. Zu diesen Grundgesetzen gehörten: die Goldene Bulle von 1356, der Landfrieden von 1495, der passauische Vertrag und Augsburgische Religionsfrieden von 1552 und 1555, der westfälische Frieden von 1648 und der Reichsreceß von 1803, der die deütsche Verfassung gänzlich umgewandelt hatte. Das öffentliche Recht hörte auf, für die Staaten verpflichtend zu sein, die sich vom Deütschen Reiche ablösten; allein kein Grund lag vor, diese Abschaffung auf die bürgerlichen Gesetze auszudehnen. Der Artikel 2 der Rheinbundakte verursachte also keine Lücke in der deütschen Gesetzgebung, und es konnte daher nichts anders als der Wunsch sein, dem Schutz- und Schirmherrn gefallen und sich bei ihm liebes Kind machen zu wollen, wenn die Mitglieder des Rheinbundes das Gesetzbuch, welches den Namen des Schirmherrn trägt, bei sich einführten. Die Schwierigkeit, verschiedene seiner Verfügungen mit deütschen Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten in Einklang zu bringen, ließ die Einführung des französischen Gesetzbuchs von einem Zeitpunkte zum andern verschieben; allein selbst diejenigen Fürsten, welche für die Beschleünigung die geringste Neigung hatten,

Digitized by Google

glaubten, um ihren Schirmherrn nicht in üble Laune zu versetzen, es sich schuldig zu sein, von Zeit zu Zeit einen Termin festzustellen, der ihren Unterthanen diese „Wohlthat" bringen würde.

Der Artikel nimmt von der allgemeinen Abschaffung der Gesetze des Deütschen Reichs die Verfügungen aus, welche der Artikel 39 des Recesses von 1803, den Octroi der Rheinschiffahrt betreffend, enthält, weil Frankreich bei Aufrechthaltung derselben betheiligt war. Zufällige und vorübergehende Ursachen, z. B. der durch den Krieg verminderte Handel, die noch nicht gehörig eingerichtete Aufsicht über ordentliche Verwaltung der Rheinzölle hatten den Ertrag des Octroi im ersten Jahre nach Abschluß des Hauptrecesses von 1803 auf 214,243 Gulden beschränkt. Der Kur-Erzkanzler hatte demnach noch nicht $^2/_3$ von den 350,000 Gulden bezogen, die auf diesen Octroi angewiesen waren, die Stände aber, welche nach ihm erst von dieser Einnahme etwas bekommen sollten, hatten gar nichts erhalten, und an die Ablösung der Lasten, welche auf ihn hafteten, aus einem allenfallsigen Überschuß der Einkünfte war gar nicht zu denken.

Auch die Rechte, welche die Glaübiger und Pensionairs durch den Receß von 1803 erlangt hatten, nahm Artikel 2 von der allgemeinen Abschaffung aus. Diese Clausel bezog sich auf die beständigen Renten, welche einigen Reichsständen angewiesen waren, um ihre Entschädigung, die nicht in Land und Leüten gegeben werden konnte, zu ergänzen; und auf die Pensionen, welche unter dem Namen einer Sustentation den Geistlichen, Beamten und Offizieren zugesichert worden waren, die ihre Stellen verloren hatten. Indessen die Fürsten, die vermöge des Rheinbundes sich ohne Controle und ohne Richter sahen, vernachlässigten zum Theil die heilige Pflicht, welche der Artikel 39 des Recesses ihnen auferlegte; sie forderten sogar von den Pensionairs Opfer aller Art, ließen sie auf Auszahlung der Pension ungebührlich lang warten und kürzten sogar an deren Betrage.

Bemerkt muß noch werden, daß der Artikel 2 die verbündeten Staaten nicht von den Pflichten entband, welche das Deütsche Reich mit fremden Mächten vertragsmäßig eingegangen war, denn sie hatten als Mitglieder des Reichs an diesen Verträgen Theil genommen.

Der Artikel verfügte nichts über die Archive des Reichs. Es gab unter der deütschen Verfassung vier Registraturen öffentlicher Akten, die alle unter Leitung des Kur-Erzkanzlers standen, die des Reichshofraths zu Wien, des Reichskammergerichts zu Wetzlar, die des

Digitized by Google

Reichstags-Directoriums zu Regensburg, und die Registratur des Erzkanzlers, welche von Mainz nach Aschaffenburg gebracht worden war. Ein offener Brief Kaiser Franz II. vom 4. Februar 1807 ordnete eine Commission an, die den Auftrag erhielt, die Akten des Reichshofraths zu sichten und den betheiligten Parteien zu übergeben. Die drei anderen Registraturen gingen unter die Verwaltung des Fürsten-Primas über.

Art. 3.

Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet auf diejenigen seiner Titel, welche irgend eine Beziehung zum Deutschen Reich ausdrücken; auch wird er am 7. des nächstkommenden Monats dem Reichstage seine Ausscheidung aus dem Reichsverband anzeigen lassen.

Unter den Fürsten, welche den Rheinbund eingingen, befanden sich zwei mit Titeln, die eine Verbindung mit dem Reiche andeuteten, der Kurfürst-Erzkanzler und der Kurfürst von Baden. Auch die Könige von Baiern und von Württemberg kann man hinzufügen, welche in ihre Titel die Erzämter aufnahmen, welche sie im Reiche bekleideten.

Art. 4.

S. D. der Kurfürst-Erzkanzler wird die Titel: Fürst-Primas und eminenteste Hoheit annehmen.

Der Titel Fürst-Primas zieht gar kein Vorrecht nach sich, das der vollen Landeshoheit eines jeden der Verbündeten entgegen sein könnte.

Den Primatentitel hatte schon der Reichsreceß dem Erzkanzler verliehen. Dieser Titel, der nur Beziehungen zur Kirche ausdrückt, konnte keinen Schatten auf die anderen Stände werfen, welche die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Regensburg über die Diöcesen anerkannten, welche Theile ihrer Gebiete ausmachten. Der französische Urtext der Rheinbundakte gab dem Fürsten-Primas den Titel altesse éminentissime, wofür im Deutschen eminenteste Hoheit gesetzt worden ist.

Art. 5.

JJ. DD. der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel Großherzog an. Sie werden die Rechte, Ehren und Vorrechte genießen, die an die königliche Würde geknüpft sind.

Der Rang und Vorrang (préeminence) unter ihnen selbst sind und bleiben bestimmt gemäß der Reihenfolge, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind.

Digitized by Google

Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Herzogstitel an, und der Graf von der Leyen den Fürstentitel.

Der Titel Großherzog war zu jener Zeit nur an zwei Länder geknüpft, nämlich an Finnland und an Toskana. Das zuerst genannte Land war dem Königreich Schweden einverleibt, und das andere in ein Königreich verwandelt worden; demnächst trug damals kein Fürst den großherzoglichen Titel, ohne nicht einer höhern Würde angehängt zu sein. Kraft der Clausel, welche den neuen Großherzogen die Ehren, Rechte und Prärogativen der Königswürde verlieh, machten der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen von da an Anspruch auf die Eigenschaft der königlichen Hoheit, welche bis dahin nur einem, im Schatten des Thrones geborenen Prinzen bezeichnet hatte, wenn man die Herzoge von Savoyen ausnimmt, von denen jenes Prädikat in neuerer Zeit angenommen worden war. Die Ansprüche jener deutschen neugewordenen Großherzoge hatten keinen Grund; denn die Kurfürsten, denen man die ans Königthum geknüpften Ehren zugestand, nahmen dieserhalb nicht die Eigenschaft der königlichen Hoheit an. Als der französische Marschall Joachim Murat in den Besitz der Herzogthümer Cleve und Berg getreten war, wurde er im Eingange der Rheinbundakte Kaiserliche Hoheit genannt, weil er eine Buonaparte zur Frau hatte, während der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen sich darin noch mit der Durchlaucht begnügen mußten.

Art. 6.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Versammlung verhandelt werden, die ihren Sitz in Frankfurt haben und in zwei Collegien zerfallen wird, nämlich in das Collegium der Könige und in das der Fürsten.

Der rheinische Bundestag ist niemals zusammengetreten, auch hat man nicht davon sprechen hören, daß irgend ein Mitglied des Bundes auf seine Berufung angetragen hätte. Nichts mehr als diese Gleichgültigkeit beweist es, daß der in der Einleitung der Akte angegebene Zweck, nämlich den innern und äußern Frieden des südlichen Deutschlands zu sichern, nicht derjenige gewesen ist, den man sich bei Stiftung der rheinischen Verbündung vorgenommen hatte. Diese Verbindung hat nie anders als dem Namen nach bestanden, denn es kann keinen Bund geben ohne gemeinsames Gesetz und ohne gemeinsame Berathschlagungen. Die Hinwegsetzung über jegliche Controle

Digitized by Google

in der Ausübung der absoluten Gewalt und die Vergrößerung ihrer Besitzungen auf Kosten von minder glücklicheren Nachbarn — das ist der Zweck der Fürsten gewesen, die diese Union geschlossen haben. Der Schutzherr den sie, oder der sich an ihre Spitze stellte, sah darin nur ein Mittel, die gelichteten Reihen seiner Heere mit neüen Mannschaften auszufüllen, seine Hülfsquellen zu vermehren und die Last zu vermindern, welche seine gränzenlose Ehrsucht auf Frankreich gewälzt hatte, indem er einen Theil dieser Last Fremden aufzuladen wußte. Weder das eine noch das andere bedurfte, nach des Meisters und seiner gelehrigen Schüler Grundsätzen, der Berathungen eines Bundestags. Paris befahl, und die gehorsamen Diener in München, Stuttgart u. s. w., u. s. w., gehorchten; Deütschland war, mit einem Wort, seit dem 12. Juli des unheilvollen Heilsjahres 1806 nichts weiter als eine französische Provinz, die von Präfekten mit dem Titel von Königen, Großherzogen, ꝛc. ꝛc. ꝛc., regiert wurde.

Der Bundestag sollte sich in die zwei Collegien der Könige und der Fürsten spalten. Wäre der Bundestag wirklich zu Stande gekommen, so leüchtet es ein, daß das Königs-Collegium, bestehend aus dem Fürsten-Primas, den Königen von Baiern und Württemberg, und den Großherzogen von Baden, Berg und Darmstadt, ein so großes Übergewicht würde bekommen haben, daß dem andern Collegium nichts anderes würde übrig geblieben sein, als — mit dem Kopfe zu nicken! mochte die in Antrag gebrachte Sache, die natürlicher Weise nur von dem Allgebietiger ausgehen konnte, noch so widersinnig, noch so schädlich den Landesinteressen sein. Unter all' der Schmach, welche die Rheinbundakte über Deütschland gebracht hat, war es gleichsam noch ein Glück, daß der Artikel 6 ein todtgebornes Kind zur Welt brachte; wäre es ein lebendiges gewesen, die Schmach und Schande hätten sich zu noch weit höheren Potenzen gesteigert.

Art. 7.

Die Fürsten müssen nothwendiger Weise unabhangig sein von jeder Macht, die dem Bunde nicht angehört, und können folglich einen Dienst, welcher es auch sei, nicht anders als in den Bundesstaaten oder bei den Alliirten des Bundes annehmen. Diejenigen, welche, indem sie sich bereits im Dienst einer andern Macht befinden, diesen Dienst behalten wollen, sind gehalten, das Fürstenthum auf das Haupt eines ihrer Kinder zu übertragen.

Den deütschen Fürsten zu untersagen, in den Dienst einer fremden Macht zu treten, das hieße soviel, als diejenigen unter ihnen,

Digitized by Google

welche Luſt für die militäriſche Laufbahn haben mochten, den Zwang auflegen, den Dienſt Frankreichs zu ſuchen, des einzigen Alliirten des Rheinbundes, welcher unabhangig war; das war ein Mittel mehr, ſie an den Schutzherrn zu binden.

Es iſt ſchon geſagt worden, daß der Fürſt von Liechtenſtein, der den öſterreichiſchen Dienſt nicht verlaſſen wollte, und vermöge ſeiner großen Begüterung innerhalb der öſterreichiſchen Staaten es nicht konnte, der Bedingung ſich unterwarf, mit der dieſer Artikel ſchließt.

Art. 8.

Sollte es ſich ereignen, daß einer der genannten Fürſten ſeine Souverainetät ganz oder zum Theil übertragen wolle, ſo kann er das nur zu Gunſten eines der verbündeten Staaten.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, die ſich zwiſchen den verbündeten Staaten erheben möchten, werden durch den Bundestag zu Frankfurt entſchieden.

Hauptſächlich dieſes Artikels halber haben ſich die Rheinbund-Fürſten, eiferſüchtig auf die eben gewonnene Freiheit, zu ſchalten und zu walten wie ſie wollten, nicht beeilt, einen Bundestag zuſammenzuſetzen.

Art. 10.

Der Bundestag wird S. E. H. den Fürſten-Primas zum Vorſitzenden haben; und hat nur eines der beiden Collegien allein irgend eine Sache zu berathen, ſo wird S. E. H. im Collegio der Könige, und der Herzog von Naſſau in dem der Fürſten den Vorſitz führen.

So ſollte mithin der Fürſt-Primas ein doppeltes Präſidium haben, das der allgemeinen Verſammlung oder des Plenums des Bundestags, und den Vorſitz im Königs-Collegio.

Was aber ſind ſeine und des Herzogs von Naſſau Functionen während der kurzen Lebensdauer des Rheinbundes geweſen?

Sie waren die Briefträger des ſogenannten Schutzherrn, welche die Befehle des Allgebietenden an die Verbündeten zu beſtellen hatten, wenn es ſich darum handelte, demſelben neüe Mannſchaften, neües — Kanonenfutter für ſeine unſinnigen Kriege zu ſtellen!

Art. 11.

Die Zeit, wann der Bundestag oder eins der Collegien abgeſondert ſich zu verſammeln hat, die Art der Zuſammenberufung, die Gegenſtände, welche ihrer

Digitized by Google

Berathung unterbreitet werden sollen, die Art der Aufstellung ihrer Beschlüsse und deren Ausführung, werden durch ein Grundgesetz (statut fondamental) bestimmt werden, welches S. E. H. der Fürst-Primas binnen einer vierwöchentlichen Frist nach erfolgter Notification in Regensburg vorschlagen und das von den Verbündeten genehmigt werden wird; dasselbe Grundgesetz soll den Rang unter den Gliedern des Fürsten-Collegiums endgültig feststellen.

Sehr wahrscheinlich würde das Grundgesetz, welches in Frankfurt berathen und angenommen werden sollte, ohne Dazwischenkunft des Schutzherrn nicht zum Abschluß gekommen sein; allein man setzte ihn nicht der Versuchung aus, von seinem Mittleramte Gebrauch zu machen. Alles was zur Ausführung des Artikels 11 ins Werk gerichtet wurde, war eine Umlaufnote des Fürsten-Primas, vom 13. September 1806, durch die derselbe seine Mitstaaten benachrichtigte, daß sein Bevollmächtigter sich nach Frankfurt begeben habe, um den Bundestag zu eröffnen, insofern die Verbündeten damit einverstanden sein möchten, und daß die erste Sitzung stattfinden solle, sobald die übrigen Bevollmächtigten angekommen sein würden. Er fügte hinzu, daß, seiner Meinung nach, das Princip der Unverletzlichkeit des Bundesgebiets die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt sei; daß demnach der Bund den Durchmarsch fremder Kriegsvölker, selbst unbewaffneter, nie gestatten dürfe; endlich, daß der Bundestag weder fremde, beglaubigte Minister annehmen, noch eigene entsenden dürfe. In Folge dessen schlug er vor, der erste Gegenstand, mit dem der Bundestag sich zu beschäftigen habe, müsse der sein, daß man von dem Schutzherrn die Bürgschaft dieser Unverletzlichkeit erbitte.

Dieses Umlaufsschreiben, dessen Endzweck sich nicht wohl einsehen läßt, hatte weiter keine Folge.

Art. 12.

S. M. der Kaiser der Franzosen wird als Schutz- und Schirmherr des Bundes ausgerufen; in dieser Eigenschaft ernennt er beim Ableben des jedesmaligen Fürsten-Primas den Nachfolger desselben.

Der Artikel giebt nur das eben genannte Vorrecht, welches der Schutzherr ausüben soll, an; der Artikel 36 fügt aber ein anderes hinzu: — Die Bewaffnung des Contingents, welches ein jedes Bundesglied im Fall eines drohenden Krieges zu stellen hat, kann nur in Folge einer, vom Schutzherrn ausgehenden Aufforderung ins Werk gerichtet werden. Endlich ist ihm, so wie einem jeden der vertragenden Parteien, im Artikel 39, das Recht vorbehalten, neüe Mitglieder in das Bündniß aufzunehmen.

Digitized by Google

Man zweifelte indessen nicht daran, daß die Gerechtsame des Schutzherrn in dem Grundgesetz der Verfassung eine weit größere Ausdehnung erhalten würden. Erstaunen mußte man daher, in den Zeitungen der damaligen Zeit einen Brief zu lesen, welchen Napoleon Buonaparte unterm 11. September 1806 an den Fürsten-Primas erlassen hatte, und den wir als eine gar absonderliche Urkunde hier einschalten; er lautete in der Übersetzung also:

Mein Bruder! Da die Formen unserer Mittheilungen, in unserer Eigenschaft als Schutzherr, mit den im Kongreß zu Frankfurt vereinigten Souverainen noch nicht bestimmt sind, so haben wir geglaubt, daß es keine angemessenere sei, als wenn wir die gegenwärtige an E. H. richteten, damit E. H. dieselbe den beiden Collegien davon Kenntniß gebe. In der That, welches Organ könnten wir auf natürlichere Weise wählen, als das eines Fürsten, dessen Weisheit die Sorge für die Vorbereitung des Grundgesetzes anvertraut worden ist? Wir hätten erwarten können, daß dieses Gesetz (statut fondamental) vom Kongresse angenommen, und uns davon Mittheilung gemacht worden wäre, wenn es nicht Verfügungen enthalten sollte, die uns persönlich angehen. Dieses allein hat uns vermögen können, selbst die Initiative zu ergreifen, um unsere Gesinnungen und unsere Betrachtungen der Weisheit der verbündeten Fürsten zu unterbreiten (soumettre). Als wir den Titel eines Schutz- und Schirmherrn des Rheinbundes annahmen, haben wir nur im Auge gehabt, Das zum Recht zu erheben, was der That nach schon seit mehreren Jahrhunderten bestand. Indem wir ihn annahmen, sind wir die doppelte Pflicht eingegangen, das Gebiet des Bundes gegen fremde Kriegsvölker zu gewährleisten, und das Gebiet eines jeden Verbündeten gegen Unternehmungen der anderen zu schützen. Diese Pflichten, die ganz erhaltender Natur sind, thun unserm Herzen wohl; sie entsprechen den Gefühlen des Wohlwollens und der Freundschaft, davon den Mitgliedern des Bundes unter allen Umständen Beweise zu geben wir nimmer lässig gewesen sind. Damit hören aber auch unsere Pflichten gegen den Bund auf Wir denken nicht im Mindesten daran, uns den Theil von Souverainetät anzumaßen (arroger), den der Kaiser von Deutschland als Lehnsherr (suzerain) ausübte. Da die Regierung der Völker, welche die Vorsehung uns anvertraut hat, jeden unserer Augenblicke in Anspruch nimmt, so möchten wir unsere Pflichten nicht noch mehr anwachsen sehen, ohne davon beunruhigt zu werden Da wir einer Seits nicht wollen, daß man uns die Wohlfahrt zuschreibe, welche die Souveraine in ihren Staaten verbreiten, so wollen wir auf der andern Seite auch nicht verantwortlich sein für die Übel, welche von der Veränderlichkeit der menschlichen Dinge daselbst hervorgebracht werden können. Die inneren Angelegenheiten eines jeden Staats gehen uns gar nichts an. Die Fürsten des Rheinbundes sind Souveraine, die keinen Lehnsherrn (suzerain) über sich haben. Die Erörterungen, die sie mit ihren Unterthanen haben möchten, können daher nicht vor einen fremden Gerichtshof gebracht werden. Der Bundestag ist das politische Tribunal zur Aufrechthaltung des Friedens zwischen den verschiedenen Souverainen, aus denen der Bund besteht. Da wir die anderen Fürsten alle,

Digitized by Google

welche den deütschen Reichskörper bildeten, als unabhangige Souveraine anerkannt haben, so können wir keinen, wer es auch, als ihren Oberlehnsherrn anerkennen. Es sind nicht lehnsherrliche Beziehungen, die uns mit dem Rheinbund verknüpfen, sondern Rücksichten einfacher Schutzherrlichkeit. Mächtiger als die verbündeten Fürsten, wollen wir von dem Überwiegen unserer Macht Gebrauch machen, nicht um ihre Souverainetätsrechte einzuschränken, sondern um ihnen dieselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu verbürgen.

Überdies bitten wir Gott, mein Bruder, daß er sie in seiner heiligen und würdigen Obhut halte.

Gegeben in unserm kaiserlichen Palast von Saint-Cloud, am 11. Sept. 1806.

Napoleon.

Deütschland war auf dem Punkt seiner tiefsten Erniedrigung angelangt, als ein glücklicher Soldat, den die späteren Jahrbücher der Geschichte doch nur als einen Abenteürer, als einen — parvenu bezeichnen werden, wie es schon die Unbefangenen seiner Zeitgenossen thaten, es wagen durfte, mit einer Anmaßung und einem hochfahrenden Tone an einen geistlichen Herrn zu schreiben, der einem der ältesten und edelsten Geschlechter der deütschen Ritterschaft entsprossen war. Aber er kannte seine Leüte: Karl Dalberg, denn dieser war der ehemalige Reichs-Erzkanzler, der nunmehrige Fürst-Primas, gehörte, mit mehreren seiner fürstlichen Standesgenossen jener Zeit, zu den Schmeichlern usurpirter Macht; er stand als erster an der Spitze dieser Speichellecker, die sich ihrer Ahnen, ihres Vaterlandes unwürdig gemacht haben.

Buonaparte hielt übrigens Wort, indem er sich selten in die innere Verwaltung der Bundesstaaten mischte und die Fürsten im ruhigen Genuß der absoluten Gewalt beließ, die ihnen so werth und theüer geworden war. Es war ihm in der That ganz gleichgültig, wie sie ihre Unterthanen regieren wollten, wenn sie nur immer die Contingente in Bereitschaft hatten, deren er zur Ausführung seiner ehrsüchtigen Unternehmungen bedurfte, und wenn sie sich nur beeiferten die Maßregeln bei sich durchzuführen, welche er als Haupt des neüen Föderativsystems von Eüropa vorschrieb, wie unter andern für die Einführung des berüchtigten Continentalsystems. In letzterer Beziehung hielt er sich für ermächtigt, in dem ganzen Umfange der Rheinbund-Staaten durch seine eigenen Zöllner die Ausführung der Befehle beaufsichtigen zu lassen, die er erlassen hatte. Wir werden davon ein Beispiel sehen, wenn von dem Artikel 10 des Befehles die Rede sein wird, den er am 14. Januar 1810 in Form eines Vertrags an seinen Bruder Hieronymus von Westfalen erließ.

Digitized by Google

Dreißigſtes Kapitel.

Gebietsabtretungen, Vereinigungen und Austauſchungen zwiſchen einigen Fürſten des Rheinbundes nach den Beſtimmungen der Artikel 13—23 der Bundesakte.

Art. 13.

Se. M. der König von Baiern überläßt Sr. M. dem Könige von Württemberg die Herrſchaft Wieſenſteig, und verzichtet auf die Rechte, welche er rückſichtlich der Landvogtei (préfecture) Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder beanſpruchen könnte.

Dieſer und die drei folgenden Artikel beſtimmen die Abtretungen, welche die Fürſten ſich gegenſeitig machen mußten, um ihr Staatsgebiet — wie man es zu nennen liebte, zu „reinigen". Die ehemalige Reichsherrſchaft Wieſenſteig, die der König von Baiern abtrat, liegt an der Fils oberhalb Göppingen, und war faſt ganz vom Württembergiſchen Gebiet umſchloſſen. Sie gehörte bis 1627 den Dynaſten und Herren von der Fils, nachherigen Grafen von Helfenſtein. Als dieſes alte Haus in dem genannten Jahre mit dem Grafen Rudolf erloſch, kam ein Drittel an Fürſtenberg und zwei Drittel an Baiern, und zwar durch Kauf von den hinterbliebenen Töchtern des letzten Grafen Rudolf. Der baieriſche Theil wurde zwar 1704 vom Kaiſer an Württemberg gegeben; dieſes mußte ihn aber im badenſchen Frieden von 1714 an Baiern wieder abtreten, das dann auch 1753 das fürſtenbergſche Drittel durch Kauf an ſich brachte. Welche Stellung die Herrſchaft Wieſenſteig im Reiche einnahm, haben wir an einem andern Orte nachgewieſen (I. 1., S. 273). Sie machte nach der letzten Organiſation des eben entſtandenen Königreichs Baiern ein Landgericht in der ſchwäbiſchen Provinz aus, wozu das vorher ulmſche Stadtamt Nellingen geſchlagen worden war. Dieſes letztere blieb bei Baiern. Die Herrſchaft ſelbſt enthielt auf $1^1/_2$ Q.-M. 6000 Einwohner.

Die Abtei Wiblingen an der Iller, kurz vor deren Einfluß in die Donau, war eines der mittelbaren Klöſter im öſterreichiſchen Schwaben, welche zufolge § 26 des Receſſes von 1803 dem Deütſchen Orden

Digitized by Google

überlassen worden waren. Der Artikel 18 der Rheinbundakte verfügte darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg; allein da die Abtei unter dem Landvogte von Burgau gestanden, der daselbst einige Gerechtsame ausgeübt hatte, und die Markgrafschaft Burgau im presburger Frieden an den König von Baiern abgetreten worden war, so verzichtete dieser, wie der Artikel 13 besagt, auf die Rechte, welche er als Markgraf von Burgau hätte in Anspruch nehmen können.

Der Receß von 1803 hatte, wie erwähnt, die Abtei Wiblingen dem Deütschen Orden überwiesen; allein da der Hochmeister erklärt hatte, die Abtretungen an Abteien und Stiftern in Landen, die nicht einen Theil der Masse der Entschädigungen ausmachten, nicht annehmen zu wollen, so scheint es, daß er sich nicht in den Besitz von Wiblingen gesetzt hatte; denn wäre der Receß in Absicht auf dieses Kloster ausgeführt worden, so würde es dem Hoch- und Deütschmeister in Folge des Artikels 12 im preßburger Friedensvertrage zu Theil geworden sein, und folglich hätte die Akte vom 12. Juli 1806 nicht darüber zu Gunsten des Königs von Württemberg verfügt, weil man in dieser Akte die Besitzungen des Hoch- und Deütschmeisters unangefochten ließ. Die Abtei hatte sehr ansehnliche Einkünfte.

Art. 14.

Se. M. der König von Württemberg überläßt Sr. D. dem Großherzog von Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets von letzterer Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Brigach belegen ist, so wie die Stadt Tuttlingen, nebst dem Amte dieses Namens, soweit dessen Gebiet rechts von der Donau liegt.

Um die Staaten des Großherzogs von Baden zu vergrößern — der sich herbeigelassen hatte, durch Heirat ein Verwandter des Großherrn der Franzosen zu werden — mußte sein Nachbar, der König von Württemberg, wollend oder nichtwollend, ihm schon etwas von seinem Lande abtreten. Man wählte dazu solche Stücke, welche, abgesondert von der Masse seines Staatsgebiets, ihrer geographischen Lage nach, dem badenschen Fürsten am meisten zusagen konnten. Die Grafschaft Bondorf, ehemals eine Besitzung der Abtei des heiligen Blasius, war durch den Receß von 1803 dem Großpriorat des Malteser- (Johanniter-) Ordens, und durch den presburger Frieden dem Könige von Württemberg überlassen worden. Villingen und Breünlingen, zwei kleine Städte im Breisgau, aber getrennt von diesem

Digitized by Google

Lande durch die Landgrafschaft Fürstenberg, waren durch den nämlichen Friedensschluß dem Könige zugefallen. Und endlich fügte man diesen Abtretungen die Stadt Tuttlingen oder Duttlingen an der Donau hinzu, die aber ein altwürttembergisches Besitzthum war.

Der König von Württemberg machte gar keine Schwierigkeit, das wieder wegzugeben, was er durch den preßburger Frieden bekommen hatte; allein er erklärte, daß die Verpflichtungen, welche er bei Übernahme der Regierung eingegangen sei, es ihm nicht gestatteten, auch nur des kleinsten Theils desjenigen sich zu entäußern, was damals sein Herzogthum ausgemacht hatte. Demgemäß legte er gegen den Artikel 14 der Rheinbundakte förmlich Einspruch ein, erbot sich aber, den Großherzog von Baden auf andere Weise schadlos zu halten.

Dieser Streitpunkt wurde zur Zufriedenheit beider Theile durch eine Übereinkunft erledigt, welche am 17. Oktober 1806 zum Abschluß kam. Weiter unter kommen wir darauf zurück und bemerken hier nur, daß Tuttlingen dem Könige von Württemberg verblieb. Die Stadt hatte 3700 Einwohner und war bisher Sitz eines altwürttembergischen Amtes, das noch sieben Pfarrdörfer, überhaupt (1803) 13,824 Einwohner hatte. Die Herrschaft Bondorf enthielt nebst Blumegg einen Marktflecken und acht Pfarrdörfer, im Ganzen mit 7500 Seelen. Ihre Einkünfte schätzte man auf 50—60,000 Gulden. Breünlingen hatte, mit seinem Kirchspiel, 2250 Einwohner; beträchtlicher war die Stadt Villingen; sie zählte 3500 Einwohner in 600 Häusern.

Art. 15.

Se. D. der Großherzog von Baden tritt S. M. dem Könige von Württemberg die Stadt und das Gebiet von Biberach und Alles, was dazu gehört, ab.

Biberach, wichtiger durch den Gewerbfleiß seiner Bewohner, als durch deren Anzahl, war dem Kurfürsten von Baden im Receß von 1803 zugefallen; allein die Stadt war, in Folge ihrer geographischen Lage, von allen übrigen Besitzungen dieses Fürsten weit entfernt. Biberach und sein Gebiet, welches fast ganz dem sehr reichen Hospital in der Stadt gehörte, machten nach der badischen Organisation ein Obervogteiamt im obern Fürstenthum aus, welches die Stadt mit 4651 Einwohnern, acht Pfarrdörfer, funfzehn Filialorte und acht Höfe, mit 3619 Einwohner, zusammen 8270 Seelen begriff.

Digitized by Google

Art. 16.

Se. D. der Herzog von Nassau überläßt Sr. Kaiserl. H. dem Großherzog von Berg die Stadt Deütz oder Duitz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich.

Die drei Bezirke, welche das Haus Nassau vermöge dieses Artikels abtrat, waren ihm durch den Receß von 1803 zugefallen. Ehemals gehörten sie zum Erzstift Köln und bildeten Enclaven des Herzogthums Berg. Die Stadt Deütz, am Rhein, der ehemaligen Reichsstadt Köln gerade gegenüber, hatte zur Zeit des Abschlusses der Rheinbundakte einen lebhaften Handelsverkehr, der wegen der streng bewachten Rheingränze auf ungesetzlichem Wege, durch Schmuggel, betrieben wurde. Zum Gebiete von Deütz gehörten fünf Ortschaften. Das Amt Villich liegt auf beiden Seiten des daselbst in den Rhein sich ergießenden Siegflusses; es enthielt die Herrschaft Schwarz-Rheinsdorf und fünf Ortschaften. Das Amt Königswinter am Rhein oberhalb Bonn enthielt die Herrschaften Königswinter und Drachenfels und das Unteramt Wolkenburg, überhaupt nur vier Orte und fünf Höfe.

Art. 17.

Se. M. der König von Baiern wird die Stadt und das Gebiet von Nürnberg, so wie die Deütsch-Ordens-Commenthureien Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und die genannten Gebiete als volles Eigenthum und in voller Souverainetät besitzen.

Die Artikel 17—23 bestimmen die Länder und Orte, welche die Bundesgenossen mit ihren Staaten „vereinigen" werden, das heißt diejenigen, welche sie nicht blos mit Souverainetäts-, sondern auch mit Eigenthumsrechten in Besitz nehmen durften, während sie blos die Souverainetät über diejenigen erlangten, von denen im Artikel 24 die Rede sein wird.

Nürnberg war eine der sechs kaiserlichen freien Reichsstädte, die aus dem Schiffbruch des luneviller Friedens und des Recesses von 1803 ihr politisches Dasein gerettet hatten. Reich, und damals mit einer Bevölkerung von 30,000 betriebsamen Einwohnern, besaß sie ein Gebiet von 18 Q.-M. Bodenfläche, auf welches der König von Preüßen, als Besitzer des Burggrafthums Nürnberg ob und unterhalb Gebirgs, oder der Fürstenthümer Ansbach und Baireüth, seit Besitzergreifung derselben im Jahre 1792 Ansprüche, selbst

Digitized by Google

gewaltsam geltend gemacht hatte. Diese waren nach Abtretung des Landes an den König von Baiern übergegangen. Nürnbergs Gebiet war von da an auf allen Seiten von Besitzungen des Königs von Baiern umgeben; daher mußte, weil man die Benutzung jeder bequemen Lage als Grundsatz an die Spitze gestellt hatte, die Republik voraussehen, daß sie von diesem mächtigen Nachbarn verschlungen werden würde.

Die Commenthureien Rohr und Waldstetten lagen in der Markgrafschaft Burgau. Seit dem presburger Frieden machten sie Bestandtheile aus des Fürstenthums des Hoch- und Deütschmeisters; allein es scheint, daß dieser Fürst die Anordnungen dieses Friedensvertrags nicht in all' ihrer Kraft zur Ausführung gebracht, und den Deütschen Orden im Genuß dieser Commenden belassen hat; daraus folgte, daß die neüen Bundesgenossen sich derjenigen bemächtigten, welche ihnen bequem lagen.

Art. 18.

Se. M. der König von Württemberg wird mit seinen Staaten in vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten vereinigen: die Herrschaft Wiesenstieg und die Stadt Biberach und deren Gebiet nebst Zubehörungen, in Folge der Abtretungen, welche ihm von Sr. M. dem König von Baiern und Sr. D. dem Großherzog von Baden gemacht worden sind; ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen, die Commenthurei Kapfenburg oder Lauchheim, die Commenthurei Alschhausen, abgesehen von den Herrschaften Achberg und Hohenfels und der Abtei Wiblingen.

Nachdem die Abtretungen bestätigt waren, welche die Artikel 13 und 15 zu Gunsten des Königs von Württemberg festgestellt hatten, nennt der Artikel 18 noch einige Bezirke, die er mit seinen Staaten vereinigen wird. Die Stadt Waldsee, mit 1360 Einwohnern, im Umfange der Grafschaft Waldburg, bei der gräflichen Residenz gleiches Namens, liegt zwar nicht an der Donau, allein man rechnete sie mit zu den sogenannten fünf österreichischen Städten an der Donau. Diese fünf Städte waren dem König von Württemberg im presburger Frieden abgetreten worden, allein man hatte in dem Vertrage Ehingen statt Waldsee genannt, so daß dem Könige gar kein Rechtstitel zustand, um sich in den Besitz dieser kleinen Stadt zu setzen; diesem Mangel sollte der Artikel 18 der Rheinbundakte abhelfen. Ebenso verhielt es sich mit Schelklingen, einer andern kleinen österreichischen Stadt, nach Blaubeüren zu, welche im presburger Friedensvertrag

Digitized by Google

ebenfalls vergessen worden war. Sie bildete eine Grafschaft, welche unter österreichischer Landeshoheit dem Hause Castell gehört haben soll; zur Zeit des Abschlusses der Bundesakte scheint sie aber unmittelbares Eigenthum Österreichs gewesen zu sein, weil diese Akte nicht allein die Landeshoheit, sondern auch das Eigenthumsrecht dem König von Württemberg verleiht. Da die zweite Linie des Hauses Castell, nämlich die rüdenhausensche, im Jahre 1803 erloschen war, so ist es möglich, daß die Grafschaft Schelklingen, als eröffnetes Lehn, mit dem dominio directo des Erzhauses Österreich vereinigt worden sei.

Die Commenthurei Kapfenburg, auch Lauchheim nach dem Flecken genannt, lag zwischen dem Fürstenthum Elwangen und der Grafschaft Öttingen; die Commenthurei Alschhausen, zur Ballei Elsaß und Burgund gehörig, zwischen dem Feder- und dem Bodensee. Der Commendator war, wie aus früheren Angaben bekannt ist, ein Reichsstand. Die Einziehung dieser beiden Commenden des Deütschen Ordens liefert einen neüen Beweis von der geringen Achtung, welche Buonaparte für feierlich abgeschlossene Verträge hatte; die deütschen Fürsten aber, welche an dieser Ungerechtigkeit Theil genommen haben, sind für diese Inconsequenz aufs Schmerzlichste bestraft worden. Beim Artikel 23 werden wir sehen, warum Achberg und Hohenfels nicht in der Überlassung begriffen waren, welche der Artikel 18 von dieser Commende dem König von Württemberg machte. Alschhausen nennt man heüte irriger Weise Altshausen. Wegen Wiblingen verweisen wir auf das, was beim Artikel 13 gesagt worden ist.

Art. 19.

Se. D. der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breünlingen, Villingen und Tuttlingen, diejenigen Theile und ihre Zubehörungen, welche im Artikel 14 genannt, und so wie sie von Se. M. dem Könige von Württemberg abgetreten worden sind.

Er wird mit vollen Eigenthumsrechten das Fürstenthum Heitersheim besitzen und alle diejenigen Zubehörungen dieses Fürstenthums, welche innerhalb der Besitzungen Se. D. belegen sind, wie letztere durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt worden.

Ebenmäßig wird er mit vollen Eigenthumsrechten die Deütsch-Ordens-Commenthureien Brüggen und Freiburg besitzen.

Nachdem dem Großherzog von Baden der Besitz der Bezirke bestätigt worden, deren Aufopferung der Artikel 14 dem König von

Digitized by Google

Württemberg auferlegt, überliefert der Artikel 19 ersterm das Fürstenthum Heitersheim, oder die Großpriorei des Johanniterordens oder von Malta, dessen Schutzherr auf die Entschließungen eines Buonaparte keinen Einfluß mehr auszuüben vermochte. Der Artikel fügt zwei Commenthureien des Deütschen Ordens hinzu, die Commende Brüggen, bei Rheinfelden, und diejenige, welche in der Stadt Freiburg ihren Sitz hatte. Also verschlang die Rheinbundakte die Verluste, welche der Orden durch den luneviller Frieden erlitten hatte.

Art. 20.

Se. Kaiserl. H. der Großherzog von Berg wird mit allen Landeshoheits- und Eigenthumsrechten besitzen: die Stadt Deütz oder Duitz, mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Villich, in Folge der Abtretung, welche ihm von Se. D. dem Herzoge von Nassau gemacht worden ist.

Dieser Artikel ist nur eine Wiederholung des Artikels 16, hier aber doch noch zu bemerken, daß der Besitz von Deütz in Bezug auf den Postenlauf zwischen den Niederlanden und Deütschland damals von Wichtigkeit war. Der neügewordene Großherzog bemächtigte sich auch alsbald aller Posten im nordwestlichen Deütschland bis nach Hamburg hin. Französische Waffen herrschten hier überall!

Die Festung Wesel, ohne vom Großherzogthum Cleve-Berg abgelöst zu werden, wurde durch eine Verfügung des Allgewaltigen schon am 26. Juli 1806 in militärischer Beziehung, mit der 25. Militärabtheilung des französischen Reichs verbunden.

Art. 21.

Se. H. der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten das Burggrafenthum Friedberg vereinigen, um dasselbe mit Souverainetätsrechten nur während der Lebenszeit des gegenwärtigen Burggrafen zu besitzen, und mit vollen Eigenthumsrechten nach dem Ableben des genannten Burggrafen.

Die kaiserliche freie Burg Friedberg war, wie wir aus früher mitgetheilten Nachweisungen wissen, die beträchtlichste und berühmteste der Verbindungen, welche man Ganerbschaften nannte. Das Schloß Friedberg bei der Stadt dieses Namens, war ihr Sitz. Diese freie Reichsstadt war durch den Receß von 1803 unter die Herrschaft des Landgrafen von Hessen-Darmstadt gekommen; und dieser Fürst hatte den Versuch gemacht, seine Souverainetät auf das Gut des Adels auszudehnen, welcher zu dieser Ganerbschaft gehörte.

Digitized by Google

Da die schirmende Gewalt, die noch im Jahre 1804 den Schwachen gegen die Übermacht der Großen schützte, im Jahre 1806 nicht mehr vorhanden war, so wurde es dem Großherzoge, nun ein sogenannter Bundesgenosse, in der That aber ein gehorsamer Vasall des Allgebietigers, nicht schwer, sich der Burg zu bemächtigen. Doch übte man soviel Rücksichten noch für die Person des Burggrafen, aus der gräflichen Familie Westfalen zu Fürstenberg, deren Ursprung bis zu den Billungs, den Herzogen von Sachsen, zurückgeht, um ihn auf Lebenszeit in dem Genuß seiner Stellung zu belassen, in der er 1805 seinem Schwiegervater, dem Grafen Walbott von Bassenheim, gefolgt war. Also erst nach dessen Ableben sollte der Großherzog das Eigenthumsrecht mit der Landeshoheit vereinigen. Da dieser Fall bis zum Jahre 1815 nicht eingetreten war, so reclamirte der Burggraf, bejm wiener Kongreß gegen die Bestimmung der Rheinbundakte, jedoch wie zu erwarten stand, ohne Erfolg.

Damals, zur Zeit des wiener Kongresses, erhob sich aber auch noch die Frage, worin denn eigentlich das Eigenthum bestehe, welches der Großherzog eines Tags mit der Landeshoheit vereinigen werde, in deren Genuß er schon war. Der Artikel 21 sagt, daß es das Eigenthum des Burggrafenthums sei. Was ist aber, so fragte man, das Burggrafenthum? Ist es die Würde des Burggrafen, oder das Haupt der Verbrüderung, mit den Einkünften, welche daran geknüpft sind? Oder ist es die Masse der Güter, welche die Ganerbschaft bilden? Bei dieser Frage sprach man die Hoffnung aus, daß ein gerecht und menschlich denkender Fürst die erste Auslegung annehmen, und nicht die Familien, welche die Ganerbschaft der Burg Friedberg bildeten, ihres rechtlich und gesetzlich erworbenen Erbgutes berauben werde.

Art. 22.

Se. E. H. der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt nebst deren Gebiet mit seinen Staaten vereinigen und mit vollen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten besitzen.

Sechs kaiserliche freie Reichsstädte hatten in jenem unglücklichen Zeitraum, welcher dem Receß der Reichsdeputation voranging, ihre Freiheit und Selbständigkeit gerettet; der presburger Frieden verminderte diese Zahl, indem er die Stadt Augsburg der Herrschaft des Königs von Baiern unterwarf. Nürnberg und Frankfurt verloren ihre Unabhangigkeit durch die Rheinbundakte. Frankfurt, diese große,

Digitized by Google

schöne und reiche Stadt, eine der Hauptniederlagen des deutschen Handels, wurde von da an die Hauptstadt der Staaten Sr. eminentesten Hoheit des Fürsten-Primas, Freiherrn von Dalberg!

Art. 23.

Se D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit allen Eigenthums- und Landeshoheitsrechten besitzen: die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche Zubehörungen sind der Commenthurei Alschhausen, so wie die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. D. wird mit Souverainetätsrechten die ritterschaftlichen Güter besitzen, die zwischen seinen gegenwärtigen Besitzungen und den Gebieten auf der Nordseite der Donau belegen sind, über welche sich seine Landeshoheit kraft des gegenwärtigen Vertrags erstrecken soll, namentlich über die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Die Rheinbundakte gab der ältern Linie des Hauses Hohenzollern keine Gebietserweiterung; die jüngere aber empfing einige Districte, die ihr bequem lagen, mit Ausnahme jedoch der Herrschaft Achberg, einer Zubehörung der Commenthurei Alschhausen, denn diese Herrschaft liegt an der Argen in der Nähe von Lindau. Die Nonnenklöster Klosterwald bei Möskirch, und Habsthal im Umfange des sigmaringenschen Landes, sonst unter österreichischer Landeshoheit, waren durch den Receß von 1803 dem Deutschen Orden zugefallen. Die reichsritterschaftlichen Herrschaften Gamertingen (zwischen Trochtelfingen und Vöhringen) und Hettingen (an der Lauchart), beide der Familie von Späth zugehörig, wurden ausdrücklich dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugesprochen, weil sie, zwischen seinen und den Staaten des Königs von Württemberg belegen, nach dem im Artikel 25 aufgestellten Grundsatz, zwischen ihm und diesem Monarchen hätten getheilt werden müssen.

Einunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend die Mediatisirung deutscher Reichsfürsten und die Unterdrückung der Reichsritterschaft, in Gemäßheit der Verfügungen der Artikel 24 und 25 der Akte.

Nunmehr stehen wir an dem Punkte, wo man den Zweck sich entwickeln sieht, den sich deutsche — man erwäge deutsche Fürsten

Digitized by Google

vorgenommen hatten, als sie den Rheinbund schlossen. Zwölf dieser Fürsten, und darunter ein Prälat, ein Kirchenfürst, einem der berühmtesten unter den Häusern Europas entsprossen, die nicht als erbfürstliche regieren, vereinigen sich unter dem Schutz und Schirm eines Usurpators, für den nichts mehr heilig war, in der Absicht, ihre Mitstände zu berauben., ebenso rechtmäßige, ebenso selbständige Fürsten, die oft älteren Häusern, als sie selbst, angehörten. Ohne auch nur den geringsten Vorwand anzuführen, und wäre es auch der frivolste von der Welt gewesen, rauben sie ihnen die schönsten ihrer Rechte, reißen sie von der hohen Stufe der Ausübung des Territorialhoheitsrechts und erniedrigen sie nicht zu Vasallen, nein, unter den Namen von Standesherren — zu ihren Unterthanen.

Diese Fürsten — haben sie es sich denken, haben sie sich schmeicheln können, daß, obwol vom Erfolg begünstigt, die Geschichte schweigen und ihnen ein Unrecht verzeihen werde, — verzeihen könne, dessen Ungeheuerlichkeit nicht seines Gleichen gehabt hat? Hat sie gleichwol dann und wann einen Schleier über die Usurpationen der Eroberer geworfen, so ist es die Großartigkeit der aufgewendeten Mittel und die daraus entsprungenen wohlthätigen Folgen sind es gewesen, die Das zu heiligen schienen, was der Ursprung großer Weltreiche Unregelmäßiges darbot; aber mit welchem Namen bezeichnet sie jene Eroberungen, die im Hinterhalt der Kabinete gemacht worden sind, und jene Unterhandlungen, bei denen die Unabhangigkeit von Reichsständen zum Gegenstand eines Lottospiels und vielleicht eines Meistgebots gemacht wurde, dem sie feilgeboten und zugeschlagen worden ist?

Die unerbittliche Richterin der Geschichte nennt dieses Gebahren deutscher Fürsten eine Niederträchtigkeit, eine heimtückische Handlung voll schmachvollster Hinterlist, die selbst mit Rücksicht auf das Zeitalter, in dem sie begangen wurde, nicht entschuldigt werden kann, jenem, durch wälsche Lüfte und Stürme verpesteten Zeitalter, dem jeder Begriff von Recht und Gerechtigkeit abhanden gekommen war.

Doch blicken wir auf die Einzelheiten dieser — schändlich gewonnenen Erwerbungen; sehen wir zu, welche Länder es waren, über welche von nun an die Bundesgenossen alle Rechte der Landeshoheit auszuüben das Recht auf gewaltsame Weise erworben hatten; denn darin unterschieden sich die Einverleibungen, wozu der nunmehr zu betrachtende Artikel 24 ermächtigte, von denjenigen, welche die Artikel 17—23 ausgesprochen hatten; diese Artikel der Rheinbundakte ver-

Digitized by Google

liehen das Landeshoheits-, zugleich aber auch das Eigenthumsrecht, während die des Artikels 24 sich nur auf die Landeshoheit erstreckten und die Mediatisirten im Genuß derjenigen Einkünfte beließen, welche ihre Domainen abwarfen.

Indem wir diese Fürsten, Grafen und Herren, die als Reichsstände und Reichsritter mit der territorialen Gewalt bekleidet waren, Mediatisirte nennen, bequemen wir uns dem allgemeinen Brauch an und folgen demselben um so lieber, als derselbe der am mindesten harte ist, den man wählen konnte. Doch wird man einraümen, daß er durchaus ungenau ist. Diese Stände waren unmittelbare, weil sie nur allein der obersten Gewalt von Kaiser und Reich und nicht der eines einzelnen Reichsstandes unterworfen waren. Diese Unmittelbarkeit verloren sie durch die Akte des Rheinbundes; dieser Vertrag unterwarf sie unmittelbar der Souverainetät ihrer ehemaligen Mitstände; er beraubte sie der Territorialhoheit, in deren Genuß sie als unmittelbare Glieder des Reichs gewesen waren. Der Artikel 24 ist einer der längsten der Rheinbundakte, giebt demnach auch zu langen Erläuterungen und Bemerkungen Anlaß. Sein Eingang und sein erster Paragraph lautete folgendermaßen.

Art. 24.

JJ. MM. die Könige von Baiern und Württemberg, JJ. DD. die Großherzoge von Baden, von Berg und von Hessen-Darmstadt, S. E. H. der Fürst-Primas und JJ. DD. der Herzog und der Fürst von Nassau, die Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, von Salm-Kyrburg, von Isenburg-Birstein und der Herzog von Aremberg, werden alle Landeshoheitsrechte (droits de souveraineté) ausüben, nämlich:

Se. M. der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Zubehörungen des Fürstenthums Hohenlohe, welche von der Markgrafschaft Ansbach und dem rothenburger Gebiet umschlossen sind, namentlich über die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Öttingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche nördlich vom Fürstenthum Neuburg liegen, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafenthum Winterrieden, und endlich über die Herrschaften Burheim und Tannhausen, so wie über die Gesammtheit der großen Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

§ 1. Dem Königreiche Baiern wurden also einverleibt:

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg. Dieses Fürstenthum, zu dem die Herrschaft Seinsheim gehört, welche die Rheinbundakte nicht

Digitized by Google

nennt, liegt bekanntlich in Franken zwischen den Fürstenthümern Bamberg und Ansbach. Erkinger von Seinsheim erwarb 1420 die Herrschaft Schwarzenberg. Er war ein Genosse Kaiser Sigismund's, welchem Umstande er es ohne Zweifel zu verdanken hatte, daß sein neües Besitzthum zu einem unmittelbaren Reichslande erhoben wurde. Dieses Geschlecht wurde 1599 gegraft und 1670 gefürstet. Außer Schwarzenberg erwarb es seit dem Erlöschen der Grafen von Sulz, 1687, die Landgrafschaft Kletgau in Schwaben. Schwarzenberg und der Kletgau bilden aber den geringsten Theil der Grundbesitzungen des Hauses Schwarzenberg. In Böhmen gehört ihm das Herzogthum Krumau und in der Steiermark die Herrschaft Murau, nebst vielen anderen Landgütern, die allesammt vor funfzig Jahren ein reines Einkommen von 320,000 Gulden abwarfen.

2. Die Grafschaft Castel, neben dem Fürstenthum Schwarzenberg belegen und mit demselben gränzend, ist ein Ländchen von 8 Q.-M. Flächeninhalt, auf denen 15,000 Menschen lebten. Das alte Haus Castel war mit dem Erbschenkenamt des Herzogthums Franken bekleidet, daher sich seine Angehörigen Schenken von Castel nannten. In zwei Linien gespalten, starb die jüngere oder rüdenhausensche Hauptlinie am 7. Februar 1803 aus, worauf ihr Antheil an der Grafschaft auf die Linie Remlingen überging.

3. Die Herrschaft Speckfeld. Die Familie der Grafen von Limburg erlosch, nachdem sie sich in mehrere Linien verzweigt hatte, im Mannsstamme 1713. Die Besitzungen, welche sie zu Lehn trugen, wurden dem Kurfürsten zu Brandenburg, dem Bischof zu Würzburg und dem Herzoge von Württemberg verliehen; die Allodialerbgüter dagegen vertheilten sich unter die Civilerben, bis die Grafen von Rechteren den größten Theil derselben in ihrem Familienbesitz vereinigten. Die Grafschaft Limburg, oder Limpurg nach oberdeütscher Schreibweise, bestand zur Zeit des Rheinbundes aus den Herrschaften Gaildorf, Schmiedelfeld und Sontheim, allesammt am Kocherfluß belegen, und aus der Herrschaft Speckfeld, zwischen Würzburg und Ansbach. Diese Herrschaft war es, welche durch die Rheinbundakte der Souverainetät des Königs von Baiern unterworfen wurde.

4. Die Herrschaft Wiesentheid, in Franken, zwischen dem ehemaligen Hochstift Würzburg und der Grafschaft Castel, gehörte der gräflichen Familie Schönborn.

5. Ein Theil des Fürstenthums Hohenlohe, insonderheit

Digitized by Google

Schillingsfürst und Kirchberg, Residenzen von zwei Linien des Hauses Hohenlohe.

6. Die Herrschaft Sternstein, oder die reichsunmittelbaren Besitzungen des Hauses Lobkowitz, das seinen Ursprung von den alten Herzogen von Böheim herleitet. Das fürstliche Haus Lobkowitz besaß auch das Herzogthum Raudnitz in Böheim.

7. Die Fürstenthümer Öttingen, welche auf einer Bodenfläche von 24 Q.-M. 60,000 Einwohner zählten. Die Fürsten, welche von den Grafen des Rießgau abstammen, waren ehedem Landgrafen vom Unterelsaß; sie verkauften aber diese Würde 1359 an das Hochstift Straßburg. Sie spalteten sich vor funfzig Jahren in zwei Linien, die spielbergische und wallersteinsche.

8. Die in dem Artikel 24 erwähnten Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis bestanden aus den Herrschaften Eglingen, Dischingen, Neresheim und Balmershofen (Ballmertshofen).

9. Die Grafschaft Edelstetten hatte der Fürst Esterhazy von Galantha im Jahre 1804 vom Fürsten Ligne gekauft, dem sie von dem Deputationsreceß, 1803, zugesprochen worden war. 1805 erhob Kaiser Franz die bisherige Herrschaft zu einer gefürsteten Reichsgrafschaft.

10. Die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, zusammen 20—22 Q.-M. enthaltend, mit 45—48,000 Einwohnern, trugen vor der Zeit des Rheinbundes jährlich 260,000 Gulden ein, wie schon einmal gesagt worden ist. Nachdem die Grafen Fugger, vom nahenden Sturmeswetter eine Ahndung habend, kurze Zeit vor dem Abschluß der Rheinbundakte, sich freiwillig ihrer Souverainetätsgewalt entkleidet und sich dem Könige von Baiern von selbst unterworfen hatten, mußte das fürstliche Haus Fugger zu Babenhausen seinen gräflichen Vettern nunmehr gezwungener Weise folgen.

11. Das gefürstete Burggrafthum Winterrieden, bestehend aus dem Dorfe dieses Namens, war durch den Receß von 1803 von den Gütern der Abtei Ochsenhausen abgetrennt worden, um den Grafen Sinzendorf zu entschädigen, der im Dezember 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde.

12. Die Herrschaft Buxheim, sonst eine Reichskarthaus, gehörte seit 1803 dem Grafen Ostein.

13. Die Graf- oder Herrschaft Thannhausen war seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ein Besitzthum der Grafen Stadion,

Digitized by Google

welche 1708 zu Sitz und Stimme beim Schwäbischen Kreise auf der Grafenbank, und 1709 auf dem Reichstage ins schwäbische Grafen-Collegium gelangten (I. 1., S. 283).

So beraubten mithin jene Verfügungen dreizehn halbsouveraine Häuser der Unmittelbarkeit, die sie im Reiche behauptet hatten. Der Artikel fügte hinzu: „Die Gesammtheit der großen Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt", ein unbestimmter Ausdruck, den der Gränz- und Reinigungsvertrag zwischen Baiern und Württemberg berichtigen sollte.

§ 2. Der Artikel 24 fährt folgendermaßen fort:

Se. M. der König von Württemberg: über die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egglof, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weißenau, und über die Herrschaften Mietingen und Sullmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, abgesehen von der Herrschaft Hagnau; die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Nordseite des Fürstenthums Neüburg belegen sind und der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach; die Herrschaften Gundelfingen und Neüfra; die Theile der Grafschaft Limpurg-Gaildorf, welche nicht von Sr. gedachten M. besessen werden; alle Besitzungen der Fürsten Hohenlohe, mit Vorbehalt derjenigen, welche im vorigen Paragraphen ausgenommen worden sind, und endlich über den Theil des vormals mainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst belegen ist.

Betrachten wir diese Einverleibungen im Einzelnen, so müssen, der leichtern Erkenntniß halber, einige Wiederholungen von früher Gesagtem gestattet sein.

1. Die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Truchseß-Waldburg. Die Familie Waldburg besaß das Truchsessenamt (dapifer) bereits unter den alten Herzogen von Schwaben und unter den Kaisern aus dem Hause Hohenstaufen, erblich verliehen wurde es ihr aber erst unter Karl V. Dieses Haus theilte sich vor funfzig Jahren in mehrere Zweige, welche sich nach ihren Wohnsitzen, Wolfegg, Zeil, Wurzach, ꝛc. nannten. Die Häupter dieser drei Linien wurden am 21. März 1803 vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben. Die Linie Waldsee ꝛc. blieb gräflich. Ihre Grafschaft, auf der linken Seite der Iller gelegen, hatte zur Zeit der Rheinbundakte auf einer Bodenfläche von 11 Q.-M. 24,146 Einwohner.

2. Die Herrschaft Baindt oder Baind war durch den Receß von 1803 dem Grafen Aspremont-Lynden zu Theil geworden. 195 Einw.

Digitized by Google

3. Die reichsritterschaftlichen Herrschaften Egglof (Eglofs) und Siggen an der Argen, gehörten bis 1804 den Grafen von Traun-Abensberg. In diesem Jahre aber wurden sie vom Grafen Windischgrätz erkauft, und unterm 24. Mai 1804 zum Rang eines Reichsfürstenthums Windischgrätz erhoben, welches 2235 Einwohner zählte.

4. Die Grafschaft, oder ehemalige Abtei Gutenzell war im Jahre 1803 dem Grafen Törring zu Theil geworden. 974 Einwohner.

5. Die Grafschaft oder vormalige Abtei Heggbach, mit 620 Einwohnern, hatte der Receß dem Grafen Bassenheim zugesprochen.

6. Die Grafschaft Isny, bestehend aus der alten freien Reichsstadt und der Abtei, gehörte dem Grafen Quadt. Sie hatte 2002 Einw.

7. Die Grafschaft Königseck-Aulendorf. Der Name Königseck oder Königsegg ist ursprünglich Kunoseck gewesen, nach einem gewissen Kuno, der dieses Schloß im 7. Jahrhundert erbaut haben soll und von dem die Grafen Königseck abzustammen behaupten. Diese Familie theilt sich in zwei Linien, die aulendorfer und rothenfelser. Letztere hatte ihre, am Ursprung der Iller belegene Grafschaft Rothenfels nebst der Herrschaft Staufen im Jahre 1804 an das Erzhaus Österreich gegen Privatgüter in Ungarn vertauscht, und war von diesem im presburger Frieden an Baiern abgetreten worden. Die Grafschaft Aulendorf, zwischen dem Feder- und dem Bodensee, hatte 3167 Einw.

8. Die Grafschaft, oder vielmehr das Fürstenthum Ochsenhausen, da der Kaiser diese Würde der ehemaligen Abtei Ochsenhausen unterm 30. Juni 1803 verliehen hatte, war das Erbgut des Hauses Metternich-Winneburg-Ochsenhausen geworden und hatte 5939 Einw.

9. Die vormalige Abtei Roth gehörte dem Grafen Wartenberg, und war unterm 18. Januar 1806 zur Reichsgrafschaft Wartenberg-Roth erhoben worden. Sie zählte 2871 Einwohner.

10. Die Grafschaften oder ehemaligen Abteien Schussenried und Weißenau der Grafen Sternberg hatten 3498 Einwohner.

11. Die Herrschaften Mietingen und Sullmingen der Grafen Plettenberg zählten 1122 Einwohner.

12. Die Herrschaft Neü-Ravensburg, die dem Fürsten Dietrichstein für die Herrschaft Trasp zu Theil geworden, hatte 859 Einw.

13. Die Herrschaft Tannheim der Grafen Schaesberg. 1220 Einwohner.

14. Die Herrschaft Warthausen, einem Zweige des gräflichen Hauses Stadion gehörend, hatte 5041 Einwohner.

Digitized by Google

15. Die Herr- oder Grafschaft Weingarten dem Hause Nassau-Oranien-Fulda, mit Ausnahme der Herrschaft oder des Amtes Hagenau, welches, zu dieser Grafschaft gehörend, aber am Bodensee gelegen, unter die Souverainetät des Großherzogs von Baden gestellt wurde, zählte zur Zeit der Rheinbundakte 4991 Einwohner.

16. Die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis: Friedberg-Scheer, Buchau, Marchthal, mit 22,678 Einwohnern.

17. Die Herrschaften Gundelfingen und Neüfra gehören dem Hause Fürstenberg, sind aber von dem Überreste seines Gebiets abgesondert. Gundelfingen liegt nordwärts von der Donau, Neüfra aber am Strome selbst, doch auf dem rechten Ufer. 3389 Einwohner.

18. Der Theil von Limpurg-Gaildorf, der nicht schon dem Könige gehörte, war Eigenthum der Fürsten und Grafen Solms, Löwenstein-Wertheim, Pückler, Hohenlohe-Bartenstein. 11,704 Einw.

19. Die Besitzungen des Hauses Hohenlohe, mit Ausnahme des dem Könige von Baiern überwiesenen kleinen Theils. Die Fürsten von Hohenlohe waren also unterthänige Vasallen von zwei Königen geworden und die bairisch-württembergische Staatengränze lief mitten durch ihr Land. Für eine solche Spaltung von Ländern und Ländchen unter zwei und noch mehr Souverainetäten war hier nicht das einzige Beispiel gegeben, wie sich in der Folge ersichtlich machen wird, ohne erst die Aufmerksamkeit besonders darauf zu lenken. 57,680 Einwohner.

20. Der Theil des Fürstenthums Krautheim, welcher auf dem linken Ufer der Jagst liegt, enthält den Marktflecken Alt-Krautheim und acht Dörfer, die zusammen 2331 Einwohner zählten.

§ 3. Über die badenschen Einverleibungen verfügte der Art. 24 Nachstehendes:

Se. D. der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neüfra, Trochtelfingen, Jungenau und desjenigen Theils der Herrschaft Möskirch, welcher auf dem linken Ufer der Donau liegt; über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Kletgau, die Ämter Neidenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, welche auf dem linken Mainufer liegen (mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des Theils von Limpurg-Gaildorf, welcher den Grafen von Löwenstein gehört, und der Herrschaften Heübach, Breüberg und Habizheim), und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Im Einzelnen betrachtet, sind die Erwerbungen, welche der Großherzog von Baden machte, folgende:

Digitized by Google

1. Das Fürstenthum Fürstenberg, mit Ausnahme der beiden Herrschaften Gundelfingen und Neüfra, über welche die Souverainetät, nach dem vorigen Paragraphen, dem Könige von Württemberg, und desjenigen Theils, welcher nach dem weiter unten folgenden § 8 dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zugesprochen worden war. Das Haus Fürstenberg ist eins der ältesten in Deütschland, und hat sich durch so viele seiner Mitglieder ebensowol in der Kriegs- als in der Kirchengeschichte unseres Vaterlandes einen berühmten Namen erworben. So viele Rechtsansprüche an die öffentliche Dankbarkeit konnten dennoch seine Selbständigkeit und Unmittelbarkeit nicht retten; bequemen mußte es sich von nun an, dreien Herren zu dienen, deren Geschlecht nicht älter ist als das seinige. Die fürstenbergischen Besitzungen in Schwaben, davon die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaft Möskirch, die Landgrafschaften Stühlingen und Baar die vorzüglichsten sind, haben eine Bodenfläche von 30 Q.-M. auf der zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes 74,000 Menschen lebten. Außerdem hat das Haus Fürstenberg reiche Besitzungen in mehreren Erbstaaten des Erzhauses Österreich.

2. Die Herrschaft oder das Amt Hagenau am Bodensee machte einen Theil der Grafschaft Weingarten aus, einer Besitzung des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda.

3. Die Grafschaft Thengen, im vormaligen Rittercanton Hegau, wenige Stunden Wegs von Schafthausen, hatte ehedem ihre eigenen Grafen. Christoph, Graf von Thengen, dessen Söhne in den geistlichen Stand traten, verkaufte sein Ländchen an Kaiser Karl V., und Ferdinand III. belieh damit, indem er es zu einer gefürsteten Grafschaft erhob, das Haus Auersberg, eine alte Familie aus Kärnten, deren Ursprung sich in der Nacht der Zeiten verliert, und die mit der erblichen Marschalls- und Kammerherrnwürde von Kärnten und der windischen Mark bekleidet ist.

4. Die Landgrafschaft Klettgau, am Rhein und an der Wutach, gehörte, wie schon oben erwähnt, dem fürstlichen Hause Schwarzenberg.

5. Die vormals mainzischen Ämter Neidenau und Billigheim, auf der rechten Seite der Jagst, hatte der Receß von 1803 den beiden Linien der Grafen von Leiningen zugesprochen.

6. Das Fürstenthum Leiningen, d. h. die neüe Ausstattung, welche der Receß diesem Hause gegeben hatte, und die aus Stücken des Erzstifts Mainz, der Rheinpfalz und des Hochstifts Würzburg

Digitized by Google

zusammengefügt worden, und nunmehr in acht ansehnliche Ämter eingetheilt war.

7. Ein Theil der Länder, welche das Haus Löwenstein-Wertheim durch den Receß bekommen hatte. Die Grafschaft Löwenstein blieb ausgeschlossen, weil sie schon vorher unter der Territorialhoheit des Herzogs von Württemberg gestanden hatte, dem der vorhergehende Paragraph auch die Souverainetät über den Theil der Grafschaft Gaildorf zugesprochen hatte, der dieser Familie gehörte. Weiter unten werden wir die Gründe dieser Ausnahmen sehen.

8. Der größte Theil des Fürstenthums Krautheim, derjenige nämlich, welcher auf dem linken Ufer der Jagst liegt, und zwei Städtchen und achtzehn Dörfer und Höfe enthält. Der erstgeborene Graf von Salm-Reifferscheid-Bedbur wurde 1804 unter der Benennung Salm-Reifferscheid-Krautheim in den Reichsfürstenstand, und seine Besitzung zu einem Reichsfürstenthum Krautheim erhoben.

§ 4. Was der Großherzog von Berg unter seine Souverainetät bekam, bezeichnet der fernere Wortlaut des Art. 24 folgendermaßen:

Se. Kaiserl. H. der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn und Neüstadt, Wildenberg; die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt und Horstmar; die Besitzungen des Herzogs von Looz, die Grafschaften Siegen, Dillenburg, mit Ausnahme der Ämter Wehrheim und Burbach, und Hadamar; die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein und den Theil der eigentlichen Herrschaft Runkel, welcher auf dem rechten Lahnufer belegen ist; auch wird behufs der Verbindung zwischen dem Herzogthum Cleve und den obgenannten nördlich von diesem Herzogthum belegenen Besitzungen S. K. H. den Gebrauch einer Straße haben, welche quer durch die Staaten des Fürsten von Salm führt.

Wiederholen wir kurz die Bestimmungen dieses Paragraphen mit erläuternden Bemerkungen, so ist zu sagen, daß —

1. Die Herrschaft Limburg-Styrum, das Stammgut der Grafen dieses Namens auf der rechten Seite der Ruhr, in den Umgebungen von Mülheim a. d. R. liegt.

2. Die Herrschaft Bruch, Bruck oder Broich, an demselben Fluß, war das Erbgut der Wittwe des Prinzen Georg von Hessen-Darmstadt, geborenen Gräfin von Leiningen-Heidesheim, Pathe des damaligen Kronprinzen, nachmaligen Königs Ludwig von Baiern.

3. Die Herrschaft Hardenberg bei Solingen im Herzogthum Berg gehörte den Freiherren von Wendt.

Digitized by Google

4. Die Herrſchaften Gimborn und Neüſtadt, an der Agger, mit 18,000 Einwohnern, hatte der Graf Walmoden 1782 vom Fürſten Schwarzenberg käuflich erworben.

5. Die Herrſchaft Wildenberg gehörte ſeit dem 14. Jahrhundert den Grafen Hatzfeld. Sie war ein Beſtandtheil zur unmittelbaren Reichsritterſchaft im rheiniſchen Ritterkreiſe.

6. Die Grafſchaft Homburg war ein Beſitzthum der Grafen von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, und ſtand in keinem Kreisverbande.

7. Die Grafſchaft Bentheim, an der Vechte, mit 10 Q.-M. Bodenfläche und 22,000 Einwohnern. Die Grafen von Bentheim ſind demſelben Stamme entſproſſen, wie die ehemaligen Grafen von Holland. Thierry VII., Graf von Holland, † 1156, hatte die Erbin von Bentheim zur ehelichen Hausfrau genommen, und überließ dieſes Land ſeinem zweiten Sohne, Otto, erſtem Grafen von Bentheim. Erwin, ein Nachkomme Otto's im ſiebenten Grade, erheiratete mit ſeiner Hausfrau Mathilde die Grafſchaft Steinfurt; und ein anderer Erwin, Nachkomme des erſten, bekam ebenfalls durch Heirat die Grafſchaft Tecklenburg. Letzteres Land ging der Familie in der Folge verloren; aber die beiden Grafſchaften Bentheim und Steinfurt ſind ihr geblieben und gehören, nachdem die ältere Linie zu Bentheim mit dem Grafen Friedrich Karl am 19. März 1803 erloſchen, der jüngern Linie. Bentheim wurde 1753 an den Kurfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg verpfändet (I. 1., S. 423); 1804 verſtändigte ſich der Graf mit Buonaparte, der das Kurfürſtenthum beſetzt hatte, um ſein Erbland zurückzukaufen. Es wurde am 22. Mai des genannten Jahres ein Vertrag geſchloſſen, vermöge deſſen die Grafſchaft Bentheim, gegen Zahlung von 800,000 Francs an Frankreich, eingelöſt werden ſollte. Die Zahlung wurde in der That geleiſtet, und der Graf entrichtete außerdem noch 634,000 Francs, wofür? iſt niemals recht klar geworden. Nichtsdeſtoweniger kam er nicht in den Beſitz ſeines Landes. Buonaparte fuhr fort, die Revenuen der Grafſchaft für ſeinen Säckel erheben zu laſſen. Der Graf verlor ſeine Souverainetät durch die Rheinbundakte; ebenſo auch in Anſehung —

8. Der Grafſchaft Steinfurt.

9. Die Grafſchaft Horſtmar, ein Stück des vormaligen Hochſtifts Münſter, war eine Schöpfung des Receſſes von 1803 zu Gunſten der Wild- und Rheingrafen. Ebenſo verhielt es ſich mit —

Digitized by Google

10. Dem Fürstenthum Rheine-Wolbeck, womit der Herzog von Looz-Corswaren in den münsterischen Ämtern Wolbeck und Bevergern entschädigt worden war.

11. Die Grafschaft Siegen, ein Theil der Grafschaft Dillenburg und die Grafschaft Hadamar. Diese bilden das Stammland des berühmten Hauses Nassau-Oranien, das nun einem französischen Soldaten zu Roß huldigen und Treüe schwören mußte.

12. Die Herrschaften Westerburg und Schadeck gehörten den Grafen von Leiningen-Westerburg; letztere zum Theil auch dem Fürsten Wied-Runkel.

13. Die Herrschaft Beilstein war gleichfalls ein Eigenthum der Nassau-Oranier.

14. Die Grafschaft Wied-Runkel gehörte dem Fürsten dieses Namens.

Endlich behält der Paragraph dem Großherzog von Berg eine Heerstraße quer durch die Staaten des Fürsten von Salm vor. Das neüe Fürstenthum Salm liegt zwischen Wesel und Münster, und unter bricht folglich die Verbindung zwischen diesen zwei Städten.

Joachim Murat war unter seinen Bundesgenossen der erste, welcher die Länder in Besitz nahm, die durch die Rheinbundakte seiner Souverainetät unterworfen worden waren. Diese Besitzergreifung fand am 26. Juli 1806 statt, also vor dem Tage, an welchem der Abschluß der Akte dem Reichstage zu Regensburg angezeigt worden war. Sie erstreckte sich Anfangs nur auf die Grafschaften Bentheim-Steinfurt, Horstmar und das Land von Looz, d. i. das Fürstenthum Rheine-Wolbeck; allein das Besitzergreifungspatent, welches ein deütscher Reichsgraf, Nesselrode, als Murat's Minister unterzeichnet hatte, war in so allgemein gehaltenen Ausdrücken abgefaßt, daß es schien, als handle es sich nicht blos um die Souverainetät, sondern auch ums Eigenthum. In der betreffenden Kundmachung war mit keiner Silbe der Akte vom 12. Juli 1806 Erwähnung gethan.

Wie aber kam man in Paris dazu, deütsche Fürsten zu mediatisiren und der Obergewalt eines französischen Soldaten von Gastwirths-Herkunft zu unterwerfen, deren Lande ganz abgetrennt waren von den Herzogthümern Cleve und Berg? Zwischen diesen und den Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und dem Fürstenthum Rheine-Wolbeck lagen nicht allein die Salmschen Gebiete, die ebenfalls zum Rheinbunde gezogen worden waren, sondern auch das, dem

Könige von Preußen gehörige Fürstenthum Münster, so daß Murat's Großherzogthum zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes aus zwei geographisch getrennten Stücken bestand, einem südwestlichen Haupttheile am Rhein, und einem nordöstlichen, aus mediatisirten Ländern bestehenden Nebentheil an der Vechte und Ems. Warum wurden letztere nicht einem der salmschen Fürsten oder dem Herzoge von Aremberg, denen sie benachbart waren, überwiesen? Nur allein um dem unmittelbaren Einflusse des Allgebietigers das weitere Verdringen gegen das nordwestliche Deütschland anzubahnen, wie es in der Folge zur Ausführung kam.

§ 5. Die Fortsetzung des Art. 24 bezieht sich auf —

Se. D. den Großherzog von Hessen-Darmstadt; über die Herrschaften Breüberg und Heübach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Theil der Grafschaft Königstein, welchen der Fürst von Stolberg-Gedern besitzt; die Besitzungen der Freiherren von Riedesel, die von den Staaten S. genannten D. umschlossen sind, oder ihnen angränzend sein werden, namentlich die Gerichtsbezirke Lauterbach, Stockhausen, Moos und Freienstein; die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Solms, in der Wetterau, mit Ausnahme der Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein; und endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg, und das Amt Hessen-Homburg, welches die Linie dieses Namens, eine apanagirte von Hessen-Darmstadt, besitzt.

Zieht man auch dieses Namensverzeichniß in Erwägung, so findet sich, daß

1. Die Herrschaften Breüberg, Heübach und Habizheim Bestandtheile waren der Besitzungen des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem linken Mainufer liegen. Weiter unten wird es ersichtlich werden, daß vermöge eines Gränzvertrags, der zwischen den Großherzogen von Baden und von Darmstadt abgeschlossen wurde, letzterer zu Gunsten des erstern auf die Souverainetät über Heübach Verzicht leistete.

2. Die Grafschaft Erbach hatte 20,000 Einwohner auf $10^1/_2$ Q.-M. Grundfläche. Sie liegt auf dem Odenwalde, mit Ausnahme des Amtes Eschau oder Wildenstein, welches auf dem rechten Mainufer gelegen ist, und unter Dalberg's Regiment gestellt wurde. Die Grafen von Erbach leiten ihren Ursprung von Eginhard her, dem Geheimschreiber Karl's des Großen und Gemal seiner Tochter Emma; sie theilen sich in mehrere Linien.

Digitized by Google

3. Die Herrschaft Ilbenstadt war durch den Receß von 1803 dem Grafen Leiningen-Westerburg zu Theil geworden.

4. Die Grafschaft Königstein war getheilt: den einen Theil hatte das fürstliche Haus Stolberg-Gedern besessen; allein diese Linie der Stolberge war lange vor Abschluß des pariser Pacts erloschen, nämlich am 5. Januar 1804. Ihre Erbnehmer in dem Antheil an der Grafschaft Königstein (I. 1., S. 339) waren die Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Rosla. Der andere Theil dieser wetterauischen Grafschaft war ein altes Besitzthum des Erzstifts Mainz, und durch den Receß von 1803 dem Fürsten von Nassau-Usingen überliefert worden.

5. Die Besitzungen der Freiherren von Riedesel. Diese freiherrliche Familie besaß, wie wir aus früheren Nachweisungen wissen, nicht die Reichsstandschaft, und nicht einmal die Vertretung auf den Kreistagen; sie gehörten zur unmittelbaren Reichsritterschaft, in der sie eins der ältesten Mitglieder war. Der Großherzog von Darmstadt konnte sich demgemäß über sie die Souverainetät zueignen, kraft des Artikel 25 der Rheinbundakte, welcher allen Bundesgenossen die Vollmacht ertheilte, die innerhalb ihrer Besitzungen liegenden Güter der Reichsritterschaft unter ihre Obergewalt zu nehmen. Allein sei es wegen der Wichtigkeit ihrer Besitzungen, oder in Bezug auf Ehrenrechte, so wollte man die Freiherren von Riedesel als mediatisirte Fürsten und Grafen behandeln, und stellte sie demnach mit zu diesen in den Artikel 24 der Akte.

Die Besitzungen des Geschlechts der Riedesel, das sich vor funfzig Jahren in drei Linien spaltete, Ludwigseck, Eisenbach und Burg, bilden einen beträchtlichen Bezirk in Oberhessen, längs der westlichen Gränze des vormaligen Hochstifts Fulda. Ein Theil dieser Besitzungen war reichsunmittelbar und beim Canton Rhön und Werra der unmittelbaren Reichsritterschaft immatrikulirt; ein anderer Theil stand unter der Hoheit des Landgrafen von Hessen zu Darmstadt, doch unter sehr günstigen Bedingungen, die ein 1713 geschlossener Vergleich festgestellt hatte. Ein kleiner Theil der Riedesel'schen Besitzungen liegt im Kurfürstenthum Hessen-Kassel, und im Sachsen-Eisenachischen und Gothaischen Lande. Mit Ausnahme der letzteren hatten alle zusammen vor funfzig Jahren 21,226 Einwohner, und es gab in Deütschland mehr als einen Fürsten mit Territorialhoheit, der nicht über so viel Unterthanen zu gebieten hatte. Diese große Begüterung wurde, bis

Digitized by Google

auf die Ansitze und dazu geschlagenen Höfe pro indiviso besessen, verwaltet, — und die Einkünfte unter die Theilhaber nach folgendem Verhältniß getheilt: Ludwigseck $^{9}/_{32}$, Burg $^{7}/_{16}$, Eisenbach $^{9}/_{32}$.

6. Der in dem Paragraphen genannte übrige Theil der Solms'schen Besitzungen war, wie sich im § 7 ergeben wird, der Souverainetät des Hauses Nassau übergeben worden.

7. Die Grafschaft Wittgenstein, an der Lahn, hatte vor funfzig Jahren, auf einer Bodenfläche von $8^{1}/_{2}$ Q.-M., 40,000 Einwohner.

8. Das Amt Homburg, mit dem Zunamen vor der Höh', wurde im Jahre 1622 vom Landgrafen Ludwig V. von Hessen zu Darmstadt, seinem Bruder Friedrich, unter dem Titel eines Paragiums gegeben und als Vertretung einer 20,000 Gulden betragenden Jahresrente, die demselben zugebilligt worden war. Die Nachkommen des Landgrafen Friedrich besitzen dieses kleine Ländchen noch bis heüte. Die ältere Linie ihres Hauses hatte sich über sie die Souverainetät angemaßt; allein der Artikel 48 der Akte des wiener Kongresses hat die Homburger in den politischen Rechten wieder hergestellt, die sie vor dem unheilvollen Jahre 1806 besaßen.

§ 6. Nach dem darmstädter Großherzoge spricht der Artikel 24 vom Fürsten-Primas in folgenden Worten:

Se. H. der Fürst-Primas: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, soweit selbige auf dem rechten Mainufer gelegen sind, und über die Grafschaft Rhineck (Rieneck).

Die hier in Rede seienden Besitzungen der Löwenstein-Wertheimer bestanden in der alten Begüterung dieses Geschlechts, nämlich Kreüz-Wertheim und dem Cent Michelried, der zum Amte Remlingen gehörte; so wie in dem vormals würzburgischen Amte Rothenfels nebst der ehemaligen Propstei, jetzt gräflich wertheimischen Schlosse Triefenstein, was ihnen der Receß von 1803 zugesprochen hatte. Unter der Grafschaft Rieneck ist hier derjenige Theil dieser Grafschaft zu verstehen, welchen die Grafen Nostiz-Rieneck seit 1673 besaßen (I, S. 199), den sie aber 1803 an den Fürsten Colloredo-Mansfeld verkauft hatten; denn ein anderer Theil gehörte schon dem Fürsten-Primas, als Erbnehmer des Erzstifts Mainz, und ein dritter Theil, nämlich der halbe Biebergrund nebst $^{1}/_{4}$ an dem Städtchen Rieneck und dem Dorfe Schaibach, war seit 1684 durch Kauf an die Grafen von Hanau

Digitized by Google

gelangt, deren Erbnehmer die Landgrafen (seit 1803 der Kurfürst) von Hessen-Kassel waren. Hatte Hieronymus Buonaparte diesen hessischen Theil der Grafschaft Rieneck in Besitz genommen? Es scheint fast, daß der Verkauf des Nostiz'schen Antheils an den Fürsten Colloredo-Mansfeld wieder rückgängig geworden, denn im Jahre 1806, als die Grafschaft dem Fürsten-Primas übergeben wurde, fungirte bei der betreffenden Verhandlung der Verwalter der Grafschaft, Amtmann Treppner, den man den „gräflich Rieneck'schen oder Nostiz'schen Beamten von Rieneck" nannte.

Buonaparte sah sich als Herr von Deütschland an; er war es, der die deütschen Fürsten der Rheinbündlergesellschaft in die Gebiete einführen ließ über die er sie als Quasi-Souveraine gesetzt hatte. Er hatte damit seinen alten Feldlagergenossen, Alexander Berthier, beauftragt — (das primatische Einführungsprotokoll vom 13. September 1806 machte ihn zum „Herzog" von Neufchatel und Valengin) — und dieser schickte Commissarien — „Employés der großen Armee", meist Revueinspectoren, — im Lande umher, welche die Übergabe und Einführung der neüen Herren vollstrecken mußten. Lambert hieß der „Commis", den Berthier für die „Eminenteste Hoheit des Fürsten-Primas des Rheinbundes", sonst Karl, Freiherr von Dalberg genannt, bestimmt hatte; und von diesem war der Directorialrath Anton Itzstein als Commissarius abgefertigt worden, um die Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen, so wie die Grafschaft Rieneck, sammt den darin belegenen reichsritterschaftlichen Gütern, (letztere in Gemäßheit des unten folgenden § 25 der Rheinbundakte) zu übernehmen. Die Übergabe fand, wie schon erwähnt, am 13. September 1806 statt. Das darüber aufgenommene Protokoll war, wie überall, in französischer Sprache, nach einer von Berthier vorgezeichneten Schablone, abgefaßt.

In dem rienecker Übergabeprotokoll wurden die nachstehenden reichsritterschaftlichen Besitzungen aufgeführt: — Das Amt Burgsinn, enthaltend das Dorf Burgsinn und Heßdorf, mit den Maiereien Kressel und Knockenbach und anderen Zubehörungen; — das Amt Zeitlofs mit den dazu gehörigen Dörfern, Maiereien und anderen Dependenzien; die gedachten Dörfer und Maiereien sind folgende: Zeitlofs, Grishof, Rosbach, Weisenbach, Detten, Ruppoden, Trabenbrunn, Eckarts, Heghof, Heiligenkreüz, Völkerleier, Dittlofsroda, Welkersgruben, Gräfendorf; — das reichsritterschaftliche Gut Höllerich mit

Digitized by Google

der Maierei Reußenberg; — das reichsritterschaftliche Gut Waizenbach; — die reichsritterschaftlichen Güter Windheim, Platz, Wolfsmünster, Aschenrod, Weizenbronn, Morlesan, Ochsenthal, Sodenberg und Bülanden.

Als die Übergabeverhandlungen unterzeichnet waren, ergriff Itzstein das Wort, und ließ sich also vernehmen:

Beauftragt von Sr. H., dem Durchl. Fürsten-Primas, meinem Herrn, die auf der rechten Mainseite gelegenen Löwenstein-Wertheimischen Besitzungen und die Grafschaft Rieneck zu übernehmen, deren Übergabe so eben durch den Herrn General-Commissar Lambert bewirkt worden ist; fühle ich vor allem mich verpflichtet, Sr. M. dem Kaiser und König Napoleon, Beschützer der rheinischen Conföderation, Namens meines gnädigsten Herrn, die tiefste Verehrung auszudrücken. Eine andere gleich dringende Verbindlichkeit ist die, Sr. D. dem Fürsten Alexander, Herzoge (?) von Neufchatel, die Gefühle der lebhaftesten Erkenntlichkeit zu überbringen, mit welchen ich mit Vergnügen diejenigen vereinige, die so billig dem Herrn G. C. Lambert gewidmet worden..... Der Umschwung, welcher soeben durch die Errichtung der rheinischen Conföderation Statt gehabt hat, eröffnet Deütschland eine neüe Laufbahn. Künftighin unter den mächtigen Schutz Napoleons gesetzt, werden wir aller der Wohlthaten genießen, welches sein großes Genie der Nation verschaffte, die das Glück hat, ihn ihren Anführer und Kaiser zu nennen. Besonders wird der Friede, dieser Schutzgeist der Wohlfahrt der Völker, für die Zukunft nicht mehr dem Eigensinne und der Ehrsucht preis gegeben werden, u. s. w.

Herr Anton Itzstein war, es ist nicht zu leügnen, ein würdiger Diener seines gnädigen Herrn Fürsten-Primas! Ist es zu verwundern, daß die Franzosen in Deütschland so übermüthig geworden waren, wie sie es in dem Jahrzehnd von 1803—1813 gewesen sind, wenn sie deütsche Fürsten und die gemeine Bedientennatur des Anhangs dieser Fürsten verachten gelernt hatten! War dieser Anton Itzstein, den man 1812 mit dem Wörtchen „von", als Präsidenten des großherzoglichen Appellhofes zu Frankfurt wiederfindet, ein Bruder Johann Adam von Itzstein's, (geboren zu Mainz 1775) der als Mitglied der badischen Ständekammer seit 1822 so wacker für deütsche Volksrechte kämpfte?

§ 7. Die Länder, welche unter die Souverainetät von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg gestellt wurden, benennt der Artikel 24 auf folgende Weise:

JJ. DD. der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Ämter Dierdorf, Altenwied, Neüenburg, denjenigen Theil der Grafschaft Nieder-Isenburg, welcher dem Fürsten von Wied-Runkel gehört, die Grafschaften Wied-Neüwied und Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die

Digitized by Google

Grafschaft Diez nebst Zubehörungen, denjenigen Theil des Dorfes Münzfelden, welcher dem Fürsten von Nassau-Fulda gehört, das Amt Wehrheim und Burbach, den auf dem linken Ufer der Lahn belegenen Theil der Herrschaft Runkel, das ritterschaftliche Gut Kranzberg, und endlich über die Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein.

Die Nassauer Fürsten zu Usingen und Weilburg empfingen demnach das Souverainetätsrecht über —

1. Sämmtliche Besitzungen des Fürsten von Wied-Runkel, mit Ausnahme derjenigen Theile, welche dem Joachim Murat zugesprochen worden waren. In Dierdorf hatte der Fürst seine Landescollegien.

2. Die Grafschaft Wied-Neüwied; die Besitzungen der zwei Linien des Hauses Wied zählten vor funfzig Jahren ungefähr 24,000 Einwohner.

3. Die Grafschaft Holzapfel und die Herrschaft Schaumburg gehörten einer Nebenlinie des Hauses Anhalt-Bernburg. Die Grafschaft Holzapfel wurde 1643 geschaffen. Peter Melander, ein berühmter Heerführer im Dienste des erzherzoglichen Hauses Österreich, kaufte vom Fürsten von Nassau-Hadamar zwei an der Lahn belegene Herrschaften, die vom Kaiser zu einer Reichsgrafschaft unter dem Namen Holzapfel erhoben wurden. Die drei Enkelinnen des neüen Reichsgrafen theilten sich in die Erbschaft ihres Großvaters. Die dritte dieser Enkeltöchter brachte die Grafschaft Holzapfel sammt der, ebenfalls an der Lahn belegenen Herrschaft Schaumburg, durch Verheiratung an die hoymsche Nebenlinie des obengenannten Hauses Anhalt-Bernburg.

4. Die Grafschaft Diez bildete, außer den sogleich zu nennenden Strichen, den Überrest der Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien, denjenigen Theil nämlich, über welchen die vorhergehenden Paragraphen nicht verfügt hatten.

5. Das Dorf Münzfelden, oder vielmehr Münzenfeld und im Munde des Volks Mensfelden, liegt zwischen Wiesbaden und Limburg an der Lahn; es gehörte zu $^5/_6$ dem Fürsten von Nassau-Weilburg und zu $^1/_6$ dem Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, letzterm seit 1791.

6. Die Ämter Wehrheim und Burbach gehörten den zwei Häüsern Nassau-Weilburg und Nassau-Oranien-Fulda gemeinschaftlich, und —

7. Die Herrschaft Runkel dem Fürsten von Wied-Runkel; sowie

8. Das reichsritterschaftliche Gut Kranzberg dem Grafen Bassenheim.

9. Die am Schluß des Paragraphen genannten drei Ämter waren Besitzungen des Hauses Solms, die nach den Verfügungen des § 5 dem darmstädter Großherzoge entzogen worden waren. Diese drei Ämter Hohen-Solms, Solms-Braunfels und Greifenstein haben übrigens niemals zur Wetterau gehört, wie der § 5 zu meinen scheint.

Durch ein einstweiliges Patent vom 30. Juli, endgültig aber am 30. August 1806, nahmen die zwei Fürsten von Nassau, walramscher Linie, der Usinger und der Weilburger, vermittelst des nämlichen offenen Briefes Besitz von diesen neuen Errungenschaften, und vereinigten alle ihre Besitzungen, alte wie neue, zu einem einzigen, untheilbaren Herzogthum. Das vorgerückte Alter des Seniors dieses Hauses, der zu gleicher Zeit den Herzogstitel annahm, so wie der Umstand, daß er keinen Sohn hinterließ, gaben den beiden Fürsten die Veranlassung zu diesem Endschluß; denn es war vorherzusehen, daß die weilburger Linie dem Usinger in der Erbschaft bald folgen werde. Die Vereinigung der Besitzungen beider Fürsten fand jedoch erst zehn Jahre später, 1816, beim Ableben des letzten Herzogs von Usingen, statt.

§ 8. Der Artikel 24 fährt so fort:

Se. D. der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Ostrach und den Theil der Herrschaft Möskirch, welche auf der linken Seite der Donau gelegen ist.

Nur zwei Fürsten wurden der Souverainetät des Fürsten von H. S. unterworfen, nämlich der Fürst von Fürstenberg wegen seiner Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau und eines Theils vom Amte Möskirch, und der Fürst von Thurn und Taxis wegen des Amtes Ostrach und der Herrschaft Straßberg, davon ersteres bis 1803 ein Stiftsamt von Salmansweiler, letztere aber ein Besitzthum des Stifts Buchau gewesen war.

§ 9. Was Murat, der französische Soldat, von unabhangigen Reichsfürsten im westfälischen Kreise nicht verschlungen hatte, das bekamen, in zwei kleinen Theilstücken, zwei deütsche Fürsten des Rheinbundes, worüber der Artikel 24 sich so ausdrückt:

Se. D. der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen;
Se. D. der Herzog von Aremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Digitized by Google

Die Herrſchaft Gehmen, im Umfange des ehemaligen Hochſtifts Münſter, und des durch den Receß neü errichteten Fürſtenthums Salm-Kyrburg, gehörte, ſeitdem das gräfliche Haus Limburg-Styrum-Gehmen 1800 erloſchen war, in Folge cognatiſcher Verwandtſchaft, den Freiherren von Boemelberg; und die zum Hochſtift Münſter als Amt gehörig geweſene und an das Arembergiſch gewordene ehemals kur-köluiſche Veſt Recklinghauſen gränzende Grafſchaft Dülmen dem Herzoge von Croy, der auf dieſe Weiſe eine Souverainetät einbüßte, in deren Genuß er nur etwas über drei Jahre geweſen war.

§ 10. Die verſchiedenen Zweige des Hauſes Iſenburg wurden ihrer ältern Linie in folgenden Ausdrücken unterworfen:

Se. D. der Fürſt von Iſenburg-Birſtein: über die Beſitzungen der Grafen von Iſenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die apanagirten Grafen ſeiner Linie ſich dieſe Beſtimmung zu Nutze machen können, um irgend einen Anſpruch zu ſeinen Laſten zu erheben.

Der letzte Satz dieſes Paragraphen bezog ſich auf die Grafen von Iſenburg-Philippseich, die eine Nebenlinie der ältern Linie der Iſenburger ausmacht.

So haben wir denn die ſchmerzliche Pflicht erfüllt, Rechenſchaft zu geben von den Beraubungen deütſcher Reichsfürſten durch ihre Standesgenoſſen, unter die ſich ein Wälſcher, auf — Commandowort des Soldatenkaiſers, eingedrängt hatte. Doch wir ſind leider noch nicht zu Ende; wir haben noch von der Reichsritterſchaft zu ſprechen, von ihrer Zertrümmerung, ihrem Untergange, der in dem nun folgenden Artikel der Rheinbundakte beſchloſſen war.

Art. 25.

Ein jeder der verbündeten Könige und Fürſten wird mit vollem Souverainetätsrechte die ritterſchaftlichen Güter beſitzen, welche von ſeinen Staaten umgeben ſind. Was die ritterſchaftlichen Güter betrifft, welche zwiſchen zwei der verbündeten Staaten liegen, ſo werden dieſe rückſichtlich der Souverainetät zwiſchen den beiden Staaten getheilt werden, ſo gleichförmig, als es ſich thun läßt, doch auf eine Weiſe, daß daraus weder eine Gebietszerſtückelung, noch Gebietsvermengung entſteht.

Alſo war der Prozeß zwiſchen den unmittelbaren Rittern des Reichs und des Reichs Fürſten durch einen Gewaltſtreich zur Entſcheidung gebracht. Vergebens hatte das Reichsoberhaupt, vergebens hatten des Reichs höchſte Gerichtshöfe die Reichsritterſchaft bis dahin geſchützt gegen die Eingriffe der Großen; rohe Gewalt beraubte

Digitized by Google

sie ihrer wohlerworbenen Vorrechte. Da die Güter der Reichsritterschaft, wie wir wissen, sehr zerstreüt lagen, so zwar, daß es schwierig war zu sagen, in wessen Fürsten Gebiet sie denn belegen seien, so überließ der Artikel 25 die Vertheilung dieser — Beüte den Beütemachern selbst, um sie durch Sonderverträge zu regeln. Diese Verfügung gab zu einer Reihe von Übereinkünften zwischen den theilenden Rheinbündlern Anlaß, von denen wir kurzen Bericht erstatten, indem wir die Zeitfolge dieser Vergleiche inne halten, und auf diejenigen Bedingungen, welche die Anordnungen des Hauptvertrags geändert haben, so wie auf den Nachweis der wichtigsten Austauschungen uns beschränken.

1. Die erste Übereinkunft ist die, welche bereits am 30. August 1806 zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg abgeschlossen wurde. Sie enthält keine Verfügung von allgemeinem Interesse.

2. Der Fürst-Primas und der Großherzog von Hessen-Darmstadt beendigten ihre Ausgleichung am 26. September 1806. Der Fürst-Primas erwarb durch diesen Vertrag die Souverainetät über ein Amt der Grafschaft Erbach, das als Enclave im Fürstenthum Aschaffenburg liegt, nämlich über das Amt Wildenstein oder die Cent Eschau, welche der Großherzog, kraft der Rheinbundakte, die ihn zum souverainen Herrn von Erbach gemacht hatte, in Anspruch nahm. In dieser Übereinkunft stellte man als Grundsatz auf, daß die Souverainetät, oder das dominium directum des Lehnsherrn, nicht mit der Souverainetät verwechselt werden solle; der Primas, indem er auf die Landeshoheit über gewisse ritterschaftliche Güter, welche zum Lehnhofe von Aschaffenburg gehörten, Verzicht leistete, behielt sich gleichwol das dominium directum vor, dergestalt, daß beim Erlöschen der Familien der Vasallen, die nutzbare Domaine mit der directen Domaine vereinigt würde, der Souverainetätsrechte des Großherzogs unbeschadet. Dieser Grundsatz, obwol im öffentlichen Recht begründet, der aber die Verhältnisse zwischen den Staaten noch verwickelter machte, als sie es schon waren, ist in den nachfolgenden Verträgen aufgegeben worden. Eine zweite, erläuternde Übereinkunft zwischen dem Fürsten-Primas und dem darmstädter Großherzog wurde zu Nürnberg am 15. Juni 1808 unterzeichnet.

3. Am 27. September 1806 beendigte der Großherzog von Hessen-Darmstadt seine Auseinandersetzung mit dem Fürsten von Isenburg. Der Großherzog überließ dem Fürsten die Souverainetät

Digitized by Google

über die Herrschaft Heußenstamm, das Erbgut der Grafen Schönborn, und über einige andere Enclaven. Mittelst dieser Abtretungen erweiterte der Isenburger Fürst den Umfang um seine Residenz, die kleine Stadt Offenbach am linken Mainufer, die von seinen übrigen, auf dem rechten Ufer des genannten Flusses belegenen Besitzungen getrennt und vereinzelt ist. Dagegen überließ der Fürst dem Großherzoge die Souverainetät über das Schloß Staden, in der Wetterau, welches mit der Stadt gleiches Namens und einigen benachbarten Dörfern bekanntlich eine Ganerbschaft bildete, an der zu jener Zeit noch immer der Graf von Isenburg-Büdingen und die Freiherren von Loewen betheiligt waren; während der dritte Mitbesitzer, die Burg Friedberg, durch die Rheinbundakte dem Großherzoge abgetreten worden war.

4. Die Übereinkunft zwischen den Großherzogen von Darmstadt und von Baden wurde in der Residenzstadt des erstern am 5. Oktober 1806 unterzeichnet. Dieser verzichtete darin auf die Souverainetät über das Amt Klein-Heübach, die Residenz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, welche ihm in der Rheinbundakte ausdrücklich zuerkannt worden war; dagegen empfing er vom Großherzoge von Baden die Souverainetät über die Stadt Wörth und über das Dorf Trennfurt, die zwischen Klein-Heübach und Breüberg liegen, worauf er Anspruch gemacht hatte, weil er diese beiden Örter nicht als Zubehörungen von Klein-Heübach ansah.

5. Eine schwieriger zu beendigende Auseinandersetzung war die zwischen dem Könige von Württemberg und dem Großherzoge von Baden. Seit dem Jahre 1802 und während die Reichsdeputation an der Vollendung des luneviller Friedenswerkes arbeitete, unterhandelte man, Seitens der zukünftigen Kurfürsten von Württemberg und Baden, über einen Gebietstausch zwischen beiden Reichsständen. Es war sogar zu Regensburg, am 10. Dezember 1802 ein einstweiliger Vergleich unterzeichnet worden, der aber, wie es scheint, ohne Bestätigung geblieben ist. Der Artikel 25 der Rheinbundakte machte eine gleiche Auseinandersetzung nothwendig; sie war noch unentbehrlicher geworden durch die Weigerung des Königs von Württemberg, den Artikel 14 der Rheinbundakte zu bestätigen, weil dieser ihm die Abtretung der Stadt Tuttlingen zur Pflicht machte.

Dennoch kam der Vergleich rascher zu Stande, als man erwartet hatte, nämlich schon am 17. Okt. u. 13. Nov. 1806. Kraft desselben gab der

Digitized by Google

Großherzog dem Könige die Stadt Tuttlingen zurück, sammt dem auf dem rechten Ufer der Donau gelegenen Theile des Amtes gleiches Namens. Für Württemberg war Tuttlingen wegen seines Transithandels und wegen der Verbindung ins Nellenburgsche, ein äußerst wichtiger Punkt. Es vereinigten und kreüzten sich da fünf Haupt- und Poststraßen, nämlich 1) nach Stuttgart und Frankfurt a. M. über Tübingen; 2) nach Ulm über Möskirch; 3) nach Stockach, Constanz und überhaupt dem obern Bodensee, über Liptingen nach St. Gallen u. s. w.; 4) nach Schafffhausen, Zürich und Basel über Engen; 5) nach Freiburg im Breisgau und Frankreich über Donaueschingen. Baden trat an Württemberg ferner ab: die Hoheit und Lehnsherrlichkeit über die Herrschaft Mühlheim der freiherrlichen Familie von Enzberg; die Schaffnereien zu Mengen und Bilfingen; alle Ansprüche auf die den Klöstern in Villingen zuständig gewesenen Effekten; das Stabsamt Konzenberg, welches vormals als eigene Reichsherrschaft dem Domkapitel zu Constanz gehörte. Ferner trat Baden ab: Großgartach, vor Alters ein unmittelbares Reichsdorf, zuletzt mit $^3/_4$ zum Stift Odenheim und seit 1802 zu Baden, und $^1/_4$ zum württembergischen Amte Brackenheim gehörend; das Stabsamt Neühausen auf den Fildern, mit den Dörfern Pfauhausen und Neühausen, und das Dörfchen Unterniebelsbach; so wie verschiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte. Sodann die Rittergüter Klingenberg, Neipperg, Schwaigern, Massenbach, Massenbachhausen, Fürfeld, Bonfeld, Jagsthausen, Olnhausen, Korb, Meßbach, Dörzbach, Laibach, Bürg, Assumstatt, Berlichingen, Domeneck und Seehof ꝛc., außer anderen, später wieder abgetretenen Gütern. — Dagegen trat Württemberg an Baden ab: den ihm durch den presburger Frieden zugefallenen Antheil am Breisgau, die Stadt Villingen links der Brigach, Neühausen, Obereschach, Thierheim, Oberacker, das Schloß Sponeck, die Württemberg angehörigen Güter und Gefälle in der Ortenau; die Ortschaften Alt- und Neülusheim, Waldangelloch, Unteröwisheim, Gochsheim, Bahnbrücken, Grünwettersbach, Palmbach, Mutschelbach, Nußbaum und Nordweil, so wie verschiedene Gefälle, Lehnsherrlichkeiten und andere einzelne Rechte.

6. Um die Reihe der Tausch- und Epurationsverträge, welche Gebietsaustauschungen und Reinigungen zum Gegenstand hatten, nicht zu unterbrechen, greifen wir in eine Zeit hinüber, als der Rheinbund aus einer größern Anzahl von Mitgliedern bestand, als diejenigen waren, welche ihn ursprünglich geschlossen hatten. Am 17. April

Digitized by Google

1807 unterzeichneten die Großherzoge von Baden und von Würzburg in der Residenz des letztern einen Vertrag ähnlichen Inhalts wie der vorige, der indessen nichts enthält, was angeführt zu werden verdiente.

7. Eine Übereinkunft, zu Schweinfurt geschlossen am 12. Juni 1807 zwischen dem Könige von Baiern und dem Großherzog von Würzburg, regelte die Art und Weise, wie man bei Auflösung der Directorialregierung der Cantone der Reichsritterschaft in Franken zu Werke zu gehen habe.

8. Weitere Verträge, welche am 16. April und am 17. bis 27. Juli 1807, so wie am 23. April und am 31. Dezember 1808 zwischen Württemberg und Baden vereinbart wurden, regelten Austauschungen von verschiedenen Souverainetätsbesitzungen, Patronatsrechten und Gränzausgleichungen, insonderheit die Gränzen zwischen beiden Staaten auf Seite des Jagstflusses, der ein sehr wandelbares Bett hat.

9. Die Gebietsstreitigkeiten, welche sich zwischen dem Großherzoge von Würzburg und dem Fürsten-Primas erhoben hatten, wurden durch die zu Würzburg am 19. August 1808 unterzeichnete Übereinkunft ausgeglichen. Außer einigen Abtretungen, welche gegenseitig gemacht wurden, zahlte der Großherzog, unter dem Namen einer Compensation, ein für alle Mal, die Summe von 160,000 Gulden. Ein Zusatzartikel vom folgenden Tage bewilligte dem Großherzog Ländereien für einen Theil dieses Betrags.

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Fortsetzung der Rheinbundakte, enthaltend Bestimmungen über den Umfang der Souverainetätsrechte der neüen Souveraine, und über die den mediatisirten Fürsten vorbehaltenen Rechte, nach Anleitung der Artikel 26, 27 und 28 der Akte.

Wie zitterte einem jeden der rheinischen Bundesgenossen das Herz vor Freüde, als er sich sagen konnte: — „Nun bist Du ein souverainer Herr!“ Wie jauchzten sie allesammt auf, als sie sich frei fühlten von den Fesseln, die Kaiser und Reich, wie schwach deren Kraft auch geworden war, anzulegen vermochten, — mindestens das

Digitized by Google

Recht und die Pflicht dazu hatten. Ein Jubelruf klang durch die deütschen Lande vom Norden bis zum Süden, vom Rheine bis an die Marken, wo noch ein Deütschthum, freilich in seinen letzten Zügen lag. Gestanden sie es doch selbst durch feile Federn: — Hauptzweck der Lossagung vom Reichsverbande und der Vereinigung in einen neüen (?) Bund sei der, — daß die Theilnehmer aus Reichsständen Souveraine hätten werden wollen; und es müsse nothwendig Alles entfernt werden, was ihrer Souverainetät Eintrag thun könne! Also nicht der große Gedanke, das Wohl des Ganzen, die Ruhe und Sicherheit der biedern Mitbrüder und des deütschen Volks zu gründen, sondern die kleinliche, die hämische Freüde, ihre bisherigen Mitstände willkürlich und unumschränkt beherrschen und sie — die bisher, obgleich mit weniger Macht und Ansehen, doch immer an ihrer Seite standen — nun auf ein Mal als Unterthanen behandeln zu können, das war im Sinne der Bundesgenossen der Haupt-, der alleinige Zweck der rheinbündlerischen Verbrüderung!! Von den — alten Unterthanen war in dem pariser Pact mit keiner Silbe Erwähnung geschehen. „Die Völker sind für die Könige, und nicht die Könige für die Völker da!" Diese Lehre, von der sich auch ein Buonaparte leiten ließ, hatten seine rheinbündlerischen Vasallen fast alle sich zu eigen gemacht.

Wie verhielt es sich aber mit der Erfüllung des Dichtens und Trachtens, das deütsche Landesherren seit Jahren, ja seit zwei Jahrhunderten, im Sinne und eingeleitet hatten mit Hülfe des westlichen Erbfeindes! Wie verhielt es sich denn eigentlich mit der Souverainetät, die sie nun an ihr Herz schlossen, um von Gottes Gnaden als unverantwortliche Herren und Gebieter zu regieren? Der folgende Artikel der Rheinbundakte giebt Antwort, und der lautete also:

Art. 26.

Die Souverainetätsrechte bestehen in dem Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militärischen Conscription oder Rekrutirung, und in dem Besteüerungsrechte.

Nachdem vermöge der Artikel 24 und 25 den Mitgliedern des Rheinbundes die Souverainetät über die mediatisirten Fürsten und Grafen, so wie über die vormals unmittelbare Reichsritterschaft zugelegt worden, so war es Sache des Artikels 26, den Begriff dieser Souverainetät, soweit sie den Bundesgenossen über die Reichsstände gegeben, zu erklären; er giebt aber diese Erklärung eigentlich nicht,

Digitized by Google

ſondern reiht nur die Gerechtſame zuſammen, welche von den Abfaſſern der Akte unter dem Ausdruck Souverainetät verſtanden wurden.

Souverainetät iſt ein wälſcher, ſchwankender Ausdruck, über deſſen allgemeinen Begriff ſich gar nicht, oder, wenn man Luſt dazu hat, gar viel ſtreiten läßt. Die Wälſchen haben kein Wort, um die deütſche, mit der Reichsverfaſſung zu Grabe getragene Landeshoheit richtig zu bezeichnen. Sie nannten ſie daher immer Souveraineté. Millot, in ſeinen Elémens de l'histoire de France, III, S. 342, ſagt bei Gelegenheit der berüchtigten Reunionskammern: „Deux chambres établies à Metz et à Brissac (Neü-Breiſach), pour réunir à la couronne toutes les anciennes dépendances des trois évêchés et de l'Alsace, enlevèrent par leurs arrêts un grand nombre de seigneuries à des Souverains, qui en jouissoient depuis long-temps. Der republikaniſche General Augereau wurde von ſeiner Regierung bevollmächtigt, Friede mit den ſouverainen Fürſten Deütſchlands zu machen und ſchloß ſolchen mit Iſenburg, Wied, Heſſen-Homburg und anderen ab! In dem franzöſiſchen Urtexte des Entſchädigungsplans nach dem luneviller Frieden § 47 werden die geiſtlichen Fürſten und vormaligen Länderbeſitzer anciens Souverains et possesseurs genannt. Im presburger Friedensinſtrumente wird von einer confédération germanique gefabelt (Art. 7), und bald von einer toute souveraineté (Art. 11), bald von der plénitude de la souveraineté deütſcher Landesherren geſprochen, wie oben, im Kapitel 22, angemerkt worden iſt.

Souverainetät (Oberherrſchaft) im Allgemeinen heißt bei uns Deütſchen doch wol nichts anderes, als die von einer höhern Macht völlig unabhangige höchſte Gewalt im Staate. Dieſe oberſtherrliche Gewalt kann entweder vom ganzen Volke, oder von den Vornehmſten im Volke, oder von einem Einzelnen ausgeübt werden, und zwar in einer durch Grundgeſetze vorgeſchriebenen Weiſe, oder, in deren Ermangelung, nach dem Herkommen. Dieſe oberſtherrliche Gewalt iſt weſentlich unabhangig von jeder äüßern oder fremden Macht, ſo zwar, daß die geringſte Änderung in dieſer Unabhangigkeit die Souverainetät ſtören würde; allein die Gewalt, mit der das Oberhaupt oder die Oberhaüpter des Staats bekleidet ſind, iſt nicht nothwendig unabhangig in Beziehung auf das Innere; ihre Ausübung kann durch Geſetze, durch Vergleiche und durch das Herkommen, welches feſtere und dauerhaftere Verfaſſungen gründet, als Verfaſſungsurkunden, die ſelbſt auf

Digitized by Google

Pergament geschrieben sind, modifizirt werden. Die Souverainetät ist demnach nicht der Despotismus oder die absolute Gewalt; sie ist noch viel weniger die Tyrannei oder die unrechtmäßige Gewalt, die auf Selbstsucht eines Einzelnen oder Mehrerer gestützt ist und in sich selbst den Keim ihrer Zerstörung trägt.

Die Akte der Rheinbündler hat den Fürsten, von denen sie abgeschlossen wurde, die Souverainetät nicht verleihen können; alle diese Fürsten hingen vom Kaiser und dem Reiche ab; das Band, welches sie an das Haupt und die Glieder des Reichs knüpfte, konnte ohne Beider Zustimmung nicht zerrissen werden. Der Kaiser verzichtete zwar durch seine Erklärung vom 6. August auf die Würde des römischen Kaisers und Königs von Deütschland; er allein war aber nicht im Stande, das Deütsche Reich aufzulösen. Wenn die Glieder des Rheinbundes sich nicht vom Reichskörper ablösen konnten, wenn der Kaiser sie nicht zu ermächtigen vermochte, aus dieser Körperschaft auszuscheiden, so haben sie die Souverainetät nicht auf rechtmäßigem Wege erlangt, weil das Reich als Körperschaft sie nicht von ihren Verpflichtungen entbunden hat.

Allein wenn selbst ein Buonaparte, mit dem sie den Pact vom 12. Juli 1806 eingingen, im Recht gewesen wäre, ihnen die Souverainetät zu bewilligen, das heißt die Unabhangigkeit von Kaiser und Reich, so würde doch keine Macht der Erde im Stande gewesen sein, sie mit willkürlicher Gewalt zu bekleiden; nur die freie Zustimmung ihrer Unterthanen würde es gewesen sein, welche sie von den Bedingungen und Hindernissen befreien konnte, die ihnen von den bestehenden Verträgen und von den Reichsgesetzen, denen sie ihr Ansehen verdankten, auferlegt waren.

Was ihre Mitstände anbelangt, die ihrer Oberherrschaft unterworfen wurden, so ist es einleüchtend, daß selbst die Zustimmung des deütschen Reichskörpers und dessen Oberhaupts den neüen souverainen Machthabern nur diejenigen oberstherrlichen Rechte verleihen konnte, welche Kaiser und Reich ausübten und mit denen die Landeshoheit der Stände vollkommen in Einklang stand. Es waren aber die dem Kaiser und Reich vorbehaltenen Gerechtsame folgende:

1. Die Oberaufsicht über die Ausübung der Territorialhoheit.

2. Das Gesetzgebungsrecht, unbeschadet des Rechts der Stände, örtliche Gesetze zu erlassen, insofern diese mit den allgemeinen Reichsgesetzen nur nicht im Widerspruch standen.

Digitized by Google

3. Die Polizei der Reichskreise, mit der nämlichen Einschränkung.

4. Die oberste Gerichtsbarkeit oder das Recht der letzten Instanz.

5. Das allgemeine Vertheidigungsrecht, vereinbar mit demjenigen der Stände, Kriegsvölker für die Aufrechthaltung der Sicherheit und der Polizei zu halten.

6. Das Recht Contributionen zu verlangen, sie durch Bediente der Stände eintreiben zu lassen und sie zu den Reichsbedürfnissen zu verwenden.

Das waren die Gerechtsame, deren allein die neüen souverainen Herren theilhaftig werden konnten.

Der Artikel 26, statt eine Erklärung der Souverainetät oder Oberherrschaft zu geben, nennt ihre verschiedenen Zweige; allein da es sich hier nicht um die Souverainetät im Allgemeinen handelt, sondern die Frage nur diejenige betrifft, welche den Bundesgenossen über ihre vormaligen Mitstände beigelegt worden, so giebt der Artikel nur die Zweige der Souverainetät an, die die innere Regierung betreffen, und nicht diejenigen, welche sich an die auswärtigen Beziehungen knüpfen. In der That, die Bundesgenossen besaßen schon, kraft der Reichsgrundgesetze, diesen Zweig der Majestätsrechte. Was der Artikel aufzählt, betrachtet er als wesentliche Ausflüsse der oberstherrlichen Gewalt, und beraubt demgemäß derselben die Mediatisirten. Bleiben wir noch einen Augenblick bei jeder einzelnen Bestimmung des Artikels stehen, so finden wir, daß —

Da die gesetzgebende Gewalt, welche man als das erhabenste Recht der Souverainetät zu betrachten hat, den Bundesgenossen verliehen wurde, die Mediatisirten von nun an den Gesetzen ihrer neüen Souveraine unterworfen waren, weshalb denn auch der Artikel 2 der Akte die Reichsgesetze für Herren und Unterthanen abschaffte. Nichtsdestoweniger hat man in den Staaten des Rheinbundes das alte Recht als subsidiarisch beibehalten.

Kraft der obersten Gerichtsbarkeit wurden die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren den Gerichtshöfen ihrer Souveraine unterworfen, nicht allein in Bezug auf ihre persönlichen Interessen, sondern auch rücksichtlich der Klagen und Ansprüche, welche ihre Unterthanen gegen sie erheben konnten. Freilich konnten, den Reichsgesetzen zufolge, die Unterthanen, welche eine Beschwerde gegen ihren Herrn hatten, diese Beschwerde nur vor den verordneten Gerichten anhängig machen. Das war ein Privilegium, welches die kaiserliche Wahlkapitulation

Digitized by Google

eingeraümt hatte, die im Artikel 19, §6, also lautete: „Wenn die Landstände und Unterthanen sich über ihre Herren in Sachen beklagen, welche die Personen der letzteren oder ihre Finanzkammern betreffen, so gestatten wir, daß diese Klagen vor die gewöhnlichen Gerichte des Landes gebracht werden, und werden es den obersten Reichsgerichten nicht erlauben, darüber in letzter Instanz zu erkennen, wenn Privilegien de non appellando ohne Vorbehalt vorhanden sind, oder wenn es durch Vergleich zwischen den Ständen und ihren Herren nicht anders angeordnet ist." Aus derselben Ursache scheint es nicht, daß die Verfügung des Artikels 26 der Rheinbundakte ihnen die Berechtigung untersagt habe, dieses Privilegium den Reichsständen zu entreißen, die sie ihrer Souverainetät zu entkleiden im Begriff standen. Sie konnten, der eigenen Oberherrschaft unbeschadet, sie im Genuß des ius sacrorum, oder der Episcopalrechte belassen.

Die hohe oder Oberlandespolizei, die sich über das gesammte Gebiet eines Staats erstreckt, steht der niedern oder Lokalpolizei gegenüber, welche, indem sie ein Ausfluß ist des Eigenthums- und des Nutznießungsrechts, nicht ein wesentliches Atribut der Souverainetät bildet. Es folgt daraus, daß die Rheinbundakte nicht die Absicht gehabt haben könne, die Mediatisirten des Rechts zu berauben, örtliche Polizeiverordnungen zu erlassen, des Rechts Einwanderer bei sich aufzunehmen, des Rechts endlich, eine Aufsicht über Handel und Wandel, über Kunstfleiß und Handwerk, über öffentliche Orte ꝛc. zu führen.

Das Recht, ein Kriegsheer zu unterhalten und zu ergänzen, ist ohne Zweifel ein Ausfluß der Souverainetät; wahrscheinlich ist es aber auch, daß, als die Akte vom 12. Juli 1806, welche die Militärconscription verordnete, unterzeichnet wurde, die Bundesgenossen nicht daran dachten, daß eine Gerechtsame, welche nur als eine zufällige Sache angesehen werden mochte, ein Fluch für ihre Unterthanen und ein Werkzeüg werden sollte, dessen sich die Vorsehung bedienen würde, um sie den Fehler schmerzlich empfinden zu lassen, den sie begingen, als sie den fremden Abenteürer an ihre Spitze stellten. Dieses schauerliche Rekrutirungsrecht, dem durch nichts Gränzen gesetzt werden konnte, hat die deütschen Fürsten gezwungen Tausende und abermals Tausende ihrer Unterthanen gegen Landsleüte kämpfen zu lassen, und sie in den heißen Ebenen Valencias und Andalusiens, wie auf den Eisfeldern Rußlands auf die Schlachtbank zu führen, nur um für die unersättliche Ehrsucht des corsischen Usurpators ihr Leben auszuhauchen.

Digitized by Google

Das Besteuerungsrecht ist dasjenige, kraft dessen der Souverain außerordentliche Abgaben zur Bestreitung der Staatsausgaben erhebt; wir werden aber in der Folge sehen, daß die Staaten des Rheinbundes den Anspruch erhoben, mehrere Zweige des öffentlichen Einkommens als Ausflüsse dieses Rechts anzusehen, so unter andern Eingangs- und Ausgangsabgaben, Flußzölle ꝛc. Mindestens aber konnte man nicht, ohne offenbare Spoliation, die Mediatisirten des Rechts berauben, die Einkünfte von ihrem Privateigenthum zu erheben, welche nicht in die Kassen des Landes, sondern in die ihrer Finanzkammern flossen.

Art. 27.

Ein jeder der gegenwärtig regierenden Fürsten und Grafen wird als Erb- (Patrimonial-) und Privateigenthum, alle Domainen ohne Ausnahme behalten, die er nunmehr besitzt, so wie auch alle herrschaftlichen und Lehnsrechte, welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Forstpolizei, das Jagdrecht, die Fischereigerechtigkeit, das Recht des Bergbaues und des Hüttenbetriebs, die lehnsherrlichen Zehnten und Prästationen, das Patronat und andere ähnliche, so wie alle von den Domainen und besagten Gerechtsamen herfließende Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter werden, in Bezug auf Abgaben, den Domainen und Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souverainetät sie kraft gegenwärtigen Vertrags gestellt sind, oder, wenn keiner der Prinzen des gedachten Hauses unbewegliches Eigenthum besitzen sollte, den Domainen und Gütern der bevorrechtesten Klasse gleich geachtet werden. Es können die genannten Domainen und Gerechtsame weder an einen, dem Bunde fremden Souverain, noch an einen sonstigen Auswärtigen, verkauft werden, ohne vorher dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden zu sein.

In diesem Artikel 27 regelt die Rheinbundakte die den Mediatisirten vorbehaltenen Rechte, die unter der allgemeinen Benennung von Erb- und Privateigenthum (propriété patrimoniale et privée) zusammengefaßt werden. Sie rechnet dahin folgende Klassen:

1. Die Domainen, das heißt alles Grundeigenthum, wie Schlösser, Gärten, Hofgüter, einzelne Äcker und Wiesen, Mühlen, Waldungen, Teiche, und überhaupt alles das, was der vormalige Landesherr nicht als solcher, sondern als Privatmann besaß.

2. Die herrschaftlichen und Lehnrechte (droits seigneuriaux et féodaux), welche nicht wesentlich an der Souverainetät haften. Zu den erstern werden insonderheit die Gefälle gerechnet, welche der Herr beim Tode seiner Unterthanen erhebt, und die bei Freilassung vom

Digitized by Google

Leibeigenen, als Leibhühner, Manumissionsgebühren und Besthaupt; unter die Lehnrechte aber allein die Gefälle von Erbleih- und Erbzinsgütern.

3. Die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Über den Sinn dieser Worte waren Zweifel entstanden. Einige Schriftsteller verstanden unter niederer Gerichtsbarkeit Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und unter mittlerer Gerichtsbarkeit die des ersten Rechtsganges, so daß der zweite Rechtsgang nicht den Mediatisirten gehören würde. Allein es scheint, daß bei Auslegung der Akte des Rheinbundes, — welche nicht vom deutschen Publicisten sondern, was als eine urkundlich beglaubigte Thatsache feststeht, in den Schreibstuben des französischen Ministeriums und von Leuten ausgearbeitet worden ist, denen nur geringe Kenntnisse vom deutschen Recht beiwohnte, — man als Regel Das nehmen müsse, was die Könige von Frankreich den im Elsaß und in Lotharingen ansässig gebliebenen Reichsfürsten bewilligt hatten. Diese Fürsten hatten aber zu Buxweiler, Zabern, Rappoltsweiler, Vic, u. s. w., förmliche Justizcollegien, an die man vom Amte oder der ersten Instanz appellirte. Es liegt mithin die Vermuthung vor, daß die Rheinbundakte den Mediatisirten die beiden ersten Instanzen hat bewilligen wollen.

4. Die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, die Jagd- und die Fischereigerechtigkeit. Die Allgemeinheit dieser Ausdrücke schien den Mediatisirten die Ausübung der Jagd und der Fischerei nicht allein auf ihren Domainen, sondern auch in den Wäldern und Feldern der Gemeinden, wie sie selbige vor dem 12. Juli 1806 besaßen, sicherzustellen.

5. Bergbau und Hüttenwesen. Beide Nutzungen verblieben den Mediatisirten; allein da der Bergzehnt dem Souverain gehört und diese Abgabe auch von der bevorrechtesten Klasse erhoben wurde, so scheint es unbestritten, daß die neüen Souveraine sie auch von den Mediatisirten einziehen konnten.

6. Die Zehnten, das heißt die bestehenden und genutzten, denn die Rott- oder Neübruchzehnten waren ohne Zweifel dem Souverain vorbehalten.

7. Die lehnsherrlichen Prästationen. Diese Wörter finden sich hier als Pleonasmus, denn die aus der Lehnspflicht entspringenden Leistungen sind in den lehnsherrlichen Rechten enthalten, von denen weiter oben die Rede war.

Digitized by Google

8. Das Patronatsrecht (droit de patronage). So steht in der Unterschrift der Rheinbundakte und in allen Ausgaben, die davon in Deütschland erschienen sind, während der „Moniteur", bekanntlich das amtliche Blatt der französischen Regierung, fälschlicher und lächerlicher Weise ein Weiderecht (droit de pâturage) daraus gemacht hat. Das Patronatsrecht ist, wie Jedermann weiß, dasjenige, kraft dessen derjenige, der es besitzt, einen oder mehrere Bewerber für die in der Kirche erledigten Stellen und Beneficien vorschlägt.

Über den Sinn eines Theils dieses Artikels 27 haben sich Zweifel erhoben, welche in den verschiedenen Staaten verschiedenartig gelöst worden sind, jenachdem die neüen Monarchen, indem sie sich in den Besitz ihrer neü erworbenen Rechte setzten, mehr oder minder Rücksicht auf das Geschick Derjenigen nahmen, welche bis dahin ihres Gleichen gewesen waren. Der Artikel besagt, daß alle die herrschaftlichen und Lehnrechte, welche nicht wesentlich oder eigentlich (essentiellement) der Souverainetät angehören, den Mediatisirten verbleiben sollen. Der Artikel führt weiterhin mehrere an, aber sein Namensverzeichniß ist nicht vollständig. Muß man die den Souverainen vorbehaltenen Rechte als Ausnahmen von der Regel betrachten, so daß alle diejenigen, welche ihnen nicht ausdrücklich beigelegt worden sind, den ehemaligen Souverainen verblieben? Oder mußte der vormalige Souverain den Beweis liefern, daß die Gerechtsame, welche er für sich in Anspruch nehmen wollte, nicht eigentlich an der Souverainetät haftet?

Diese Frage ist in der Praxis viel wichtiger, als sie es in der Theorie zu sein scheint. Darum wollen wir, bevor zum Artikel 28 übergegangen wird, an einigen Beispielen zeigen, welche Ausdehnung die Rheinbundstaaten den Gerechtsamen gegeben haben, die ihnen von der Akte des 12. Juli 1806 zugesprochen wurden.

Man wolle sich erinnern, daß unmittelbar nach Abschluß des presburger Friedens, welcher die Souverainetät der mit Buonaparte im Kriege gegen Österreich verbündeten drei Fürsten anerkannte, diese die ständische Verfassung gänzlich aufhoben, weil sie selbige mit ihrer neüen Souverainetät und deren Schwindel nicht für vereinbar erachteten!

Unter den Bundesgenossen war der Großherzog zu Darmstadt der erste, der mit diesem Beispiele voranging. Der offene Brief, den er zu diesem Ende erließ, ist vom 1. Oktober 1806. Der Grund, den er darin angiebt, um die landständische Verfassung aufzuheben, ist das

Digitized by Google

Hinderniß, welches sie der gleichförmigen Einrichtung aller Provinzen des Großherzogthums, und folglich allen Verbesserungen, welche der Großherzog in der Verwaltung einzuführen die Absicht habe, entgegenstellt. Er hebt sie auf „kraft seiner unumschränkten Machtvollkommenheit".

Mochte auch die Verschiedenheit in den Verfassungen der einzelnen Provinzen ihr Unbequemes haben, wie nicht zu verkennen ist, so gab es doch wol ein anderes Mittel, dieses Unbequeme zu beseitigen, als die Unterdrückung der Verfassungen selbst.

So sah es auch Joachim Murat an, oder vielmehr die Staatsmänner, welche er an die Spitze seines Großherzogthums gestellt und mit richtigem Gefühl aus den Landeseingeborenen gewählt hatte, Männer, welche mit der Verfassung ihrer Heimat, wie mit der Leitung der Geschäfte vertraut waren. Denn auf ihren Rath erließ der neüe Großherzog am 22. August 1806 eine Bekanntmachung, dahin lautend, daß die Ländstände der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg von nun ab nur eine einzige Körperschaft zu bilden und sich in dieser Gestalt zum ersten Mal am 1. September 1806 in Düsseldorf, der Landeshauptstadt, zu versammeln hätten, um über die Maßregeln zu berathschlagen, wie sie unter einer und derselben Constitution vereinigt werden könnten. Murat eröffnete den Landtag in eigener Person und mit einer Ansprache, die der Sache angemessen und würdig war. Ob es zu endgültigen Beschlüssen gekommen, ist nicht recht ersichtlich; genug, daß die Landstände in den Ruhestand versetzt wurden, als Murat von seinem Schwager zum König von Neapel befördert worden war. Da ging auch die landräthliche Verwaltung zu Grunde, welche Murat, nach preüßischem Vorbilde, am 1. August 1806 angeordnet hatte, und die Eintheilung des Landes in sechs Bezirke, nämlich: Siegburg, Mühlheim, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg und Wesel, deren jedem ein Landrath als erster Beamter vorgesetzt war. Die Gemeindeverfassung hatte Murat aber schon unterm 13. Oktober 1807 auf französischen Fuß gebracht.

Die Rechte und Pflichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren und ihre Beziehungen zu ihren neüen Souverainen wurden durch organische Edikte bestimmt, welche jeder der souverain gewordenen Fürsten in seinen Staaten erließ. Unter diesen Edikten zeichnete sich das des Königs von Baiern durch Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit seiner Anordnungen, das württembergische Edikt aber durch

Digitized by Google

seine Härte und durch die geringe Schonung aus, mit welcher der König Fürsten behandelte, die kurze Zeit vorher gleiche Rechte mit ihm gehabt hatten. Allgemach wurde es nun üblich, die Mediatisirten Standesherren zu nennen, und lange Zeit war es hier und da üblich, ihre Besitzungen mit dem Namen der Souverainetätslande zu bezeichnen.

Baierischer Seits wurden zwei Edikte erlassen, nämlich am 31. Dezember 1806 und am 19. März 1807. Das erste bezog sich blos auf die ehemalige Reichsritterschaft, welche kraft des Artikels 25 der Rheinbundakte der Souverainetät des Königs unterworfen worden war; das zweite auf die Fürsten, Grafen und Herren, die der Artikel 24 mediatisirt hatte.

Das Edikt vom 31. Dezember 1806 zerfällt in drei Abtheilungen; diese handeln:

1. Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Adlichen im Allgemeinen;

2. Von ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf die verschiedenen Zweige der Souverainetät; und

3. Von der Auflösung der Cantonalverfassung der Reichsritterschaft.

Die erste Abtheilung — verleiht den Gliedern der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Ritterschaft alle diejenigen Rechte und Vorzüge, deren der Adel in der baierischen Monarchie sich zu erfreuen hat oder künftighin genießen wird; allein alle Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen, welche diesen Edelleüten als Mitgliedern einer ehemals unmittelbar gewesenen Körperschaft zustanden, sind erlöschen und abgeschafft; so wie auch diejenigen von ihnen, welche unter anderer Herrschaft Güter besitzen, innerhalb sechs Monaten die Wahl zu treffen haben zwischen der Eigenschaft eines Baiern und der eines Ausländers. Sie können, ohne ausdrückliche Erlaubniß, nicht in den Dienst einer fremden Macht treten. Alle Edelleüte haben einen Unterwerfungsschein zu vollziehen bis zur allgemeinen Ableistung des Eides der Treüe.

Die zweite Abtheilung — entwickelt den Artikel 26 der Rheinbundakte; allein statt der fünf Zweige der Souverainetät, welche dieser Artikel anerkennt, setzt sie deren sieben fest.

1. Gesetzgebung. — Die Unterthanen der Mediatisirten sind den Gesetzen des Königreichs unterworfen, und die Sonderstatuten

Digitized by Google

werden nur insoweit Gesetzeskraft haben, als sie vom Souverain genehmigt und bestätigt worden sind.

2. Oberste Gerichtsbarkeit; Staats-Justizgewalt. — Die adlichen Gutsbesitzer, ihre Familienglieder und ihre Justizbeamten haben einen privilegirten Gerichtsstand vor den oberen Justiztribunalen. Sie behalten die Pflege der Civil- und Criminaljustiz; allein man kann von den Erkenntnissen und Urteln ihrer Gerichte Berufung bei denen des Königreichs einlegen. Diejenigen Personen, denen sie Richterstellen anvertrauen wollen, müssen von den einschlägigen Landesstellen geprüft und bestätigt werden, und haben diese Beamten einmal ihre Bestätigung empfangen, so können die Edelleüte sie nicht entlassen.

3. Staatspolizeigewalt. — Die Gutsbesitzer behalten das Recht, auf ihren Gütern neüe Hintersassen, sowol Christen als Juden, aufzunehmen; was aber die Erlaubniß zur Auswanderung betrifft, so haben sie den Gesetzen Folge zu leisten, welche in dieser Beziehung für die unmittelbaren Unterthanen des Königs bestehen. Die Edelleüte behalten das Recht zur Ernennung der Schulmeister; in Vormundschaftssachen sind sie den Hofgerichten unterworfen, während ihre Hintersassen unter den Patrimonialgerichtshaltern stehen. Die Sicherheitspolizei können sie nicht ausüben, es sei denn als Ausnahme; dagegen steht ihnen die Ortspolizei überall da zu, wo es keine unmittelbaren Unterthanen des Königs giebt. Die Gewerbe-, Handels-, Wege-, Fluß-, Forst- und Jagdpolizei gehört in ihrem ganzen Umfange dem Landesherrn, und ebenso die Medizinalpolizei.

4. Staats-Kirchengewalt. — Die Pfarreien adlicher Gutsbesitzer, katholischer oder evangelischer, sind der Staats-Kirchengewalt unterworfen. Die protestantischen Consistorien der Edelleüte sind aufgehoben; die Edelleüte behalten aber das Patronatsrecht und werden an den Orten, wo sie es besitzen, in den öffentlichen Kirchengebeten genannt, woselbst auch bei ihrem Ableben mit den Glocken geläütet werden soll. Die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und milden Stiftungsvermögens verbleibt unter Aufsicht des Patrimonialgerichtshalters, ist aber der Leitung der obersten Behörde untergeben.

5. Staats-Finanzgewalt. — Die adlichen Gutsbesitzer werden zu allen Lasten und Staatsbedürfnissen, persönlichen sowol als realen, beisteüern; sie verlieren die Erhebung der sogenannten Drüberschläge, welche sie den gewöhnlichen Auflagen, theils in Folge eines Mißbrauchs, theils zur Bestreitung der Verwaltungskosten hinzugefügt

Digitized by Google

haben; dieser Zuschuß fließt in die königlichen Kassen, ohne daß der Edelmann auf eine Entschädigung Anspruch machen kann. Sind die Edelleüte im Besitz einer vormals landesherrlichen Steüer, so verlieren sie den Genuß auch dieser, vorbehaltlich jedoch einer Schadloshaltung. Die von den Edelleüten eingeführten Auflagen, sei es als Last, die an eine Concession geknüpft ist, sei es durch Übereinkunft oder durch gesetzliche Observanz, bleiben als grundherrliche Abgaben bestehen. Die Personal- wie die Realsteüern fließen in die landesherrlichen Kassen, und ebenso diejenigen Abgaben, welche als Accise und Umgeld auf den Verbrauch der Lebensmittel und Getränke gelegt sind; indessen sollen diejenigen adlichen Gutsbesitzer, welche im Genuß der Verbrauchssteüer waren, für den Verlust dieses Einkommens entschädigt werden; doch können sie eine Ausnahme für ihre Personen nicht in Anspruch nehmen. Es soll eine neüe, gleichförmigere Vertheilung der Auflagen eintreten. Alle Territorialgefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Wegegelder, Brückenzölle u. dgl. mehr, fließen in die Kassen des Landesherrn. Die Edelleüte behalten die Strafgelder und anderen Einkünfte, die an die Patrimonial-Gerichtsbarkeit geknüpft sind; das Concessions-, Schutz- und Schirmrecht, namentlich über die Juden, und die damit verbundenen Taxen; sie verlieren ohne Entschädigung, als Ausfluß des Souverainetätsrechts, das Heimfallsrecht, Vermögensconfiscationen, das Recht der Erbfolge in denjenigen Hinterlassenschaften, für die sich ein rechtmäßiger Erbe nicht gemeldet hat, die Stempelgefälle und jeden Antheil an Zöllen; sie behalten die Berg- und Hüttenwerke, die Jagden, Fischereien und Forsten, in deren Besitz sie sich befinden, wobei sie sich jedoch den allgemeinen Landesgesetzen zu unterwerfen haben; dagegen können sie das Abzugsgeld weder im Innern behalten, noch Auswärtigen gegenüber, nachdem der Landesherr in dieser Beziehung Freizügigkeits-Verträge abgeschlossen haben wird.

6. Miltärgewalt. — Die mediatisirten Edelleüte, ihre Söhne und ihre unentbehrliche Dienerschaft, genießen dieselben Befreiungen vom Militärdienst, welche, durch ein besonderes Reglement, allen Adlichen des Königreichs bewilligt sind.

7. Lehnsverband. — Für die Lehne, welche vom Kaiser und Reich abhingen, tritt der König an dessen Stelle. Nach dem unter den Bundesgenossen allgemein vereinbarten Grundsatz, daß die Lehne außerhalb Hofes (feuda extra curtem) mit der Souverainetät

Digitized by Google

unverträglich sind, findet dieselbe Änderung rücksichtlich derjenigen Lehne Statt, für welche die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft einem andern Theilnehmer des Rheinbundes lehnspflichtig waren; der König tritt an die Stelle dieses Lehnsherrn.

Die dritte Abtheilung des Edikts — handelt von der Auflösung der Cantonalverfassung, welche bis dahin die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter zusammenhielt. Diese Auflösung wird unter Einverständniß der betheiligten Höfe bewirkt werden. Die ritterschaftlichen Directoren und Diener der Cantone werden, in Bezug auf ihre Gehalte und ihre Pensionen, nach den Bestimmungen behandelt werden, welche im § 59 des Recesses der Deputation von 1803 festgestellt worden sind. Die Landesherren werden sich über eine Vertheilung der Schulden und des Aktivvermögens der Cantone, so wie über die Theilung ihrer Archive unter einander verständigen.

Das Edikt vom 19. März 1807 ist in demselben Geiste abgefaßt, als dasjenige, von dem wir so eben ein kurzes Inhaltsverzeichniß gegeben haben. Es zerfällt in zwölf Abtheilungen.

1. Rechte und Pflichten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, im Allgemeinen. — Sie werden in Allem, was persönliche Vorzüge und Rechte betrifft, der Klasse des hohen Adels gleichgestellt. Sie führen alle Titel, in deren Besitz sie sich befanden, diejenigen ausgenommen, welche an ihre früheren Beziehungen zum Deütschen Reich oder an die Souverainetät erinnern; folglich können sie sich nicht länger Reichsfürsten und Reichsgrafen, sondern müssen sich einfach Fürsten und Grafen von ..... nennen; auch dürfen sie sich weder der Formel: „Von Gottes Gnaden", noch in ihren Eingaben an den König der Mehrzahl „Wir" bedienen. Alles, was in ihren Wappenschildern an das Deütsche Reich erinnert, muß daraus verschwinden. Haben die königlichen Behörden an sie zu verfügen, so werden sie von denselben „Herren" genannt werden. Ihr Name kann in die öffentlichen Kirchengebete nach dem des Königs aufgenommen, auch bei ihrem Tode mit den Glocken geläutet, aber keine öffentliche Trauer für sie angeordnet werden. Nach Artikel 31 der Bundesakte können sie ihren Wohnsitz frei wählen, doch sind sie gehalten, nach Ablauf von sechs Monaten davon Anzeige zu machen; diese Freiheit ist jedoch für diejenigen nicht ohne Einschränkung, welche im Staatsdienst stehen oder Pensionen beziehen. Sie können, unter denselben Abänderungen, in den Dienst einer fremden Macht treten. In allen realen und

Digitized by Google

persönlichen Verhältnissen werden sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster und zweiter Instanz haben. Wenn sie, in Folge von Familienverträgen, im Besitz sind von Austrägalinstanzen, so behält sich der König vor, selbige zu prüfen und darüber endgültig zu beschließen. Ihre Erbfolgesachen können von ihren eigenen Kanzleien geregelt werden, sofern sie nicht zu einem Rechtsstreite Anlaß geben. Blos die Häupter der vormals regierenden Häuser werden des Austragerechts genießen, das ihnen die Rheinbundakte im Artikel 28 für peinliche Fälle bewilligt hat; das Edikt bestimmt das Verfahren, was in dieser Beziehung inne zu halten ist. Die Familienverträge und Erbfolgeordnungen bedürfen der Bestätigung des Landesherrn. Ihre Vormundschaften und Curatelen müssen von den zustehenden Hofgerichten bestätigt werden. Alle Privilegien und Freiheiten, deren sie ehemals in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten theilhaftig waren, sind erloschen, insofern der König sie nicht ausdrücklich erneuert. Sie werden eine Unterwerfungsurkunde vollziehen, und der König behält sich ihre persönliche Huldigung vor.

2. Beziehungen zum Auslande. — Jede politische Beziehung zu fremden Mächten ist ihnen untersagt; sie können diplomatische Agenten weder entsenden, noch bei sich empfangen. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, geht durch des Königs Gesandtschaften.

3. Allgemeine Gesetzgebung. — Die Mediatisirten können Verordnungen und Befehle nur über Das erlassen, was die Verwaltung ihrer Patrimonialgerechtsame und ihr Eigenthum betrifft. Sie können kein Privilegium ertheilen. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten und die Formen ihrer Verwaltung werden einstweilen beibehalten, doch einer Revision unterworfen.

4. Staats-Justizgewalt. — Wenn die Mediatisirten die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit besitzen, so sollen sie dieselbe als ersten, beziehungsweise als zweiten Rechtsgang behalten, nämlich als ersten für die Privilegirten, und als zweiten für die Nichtprivilegirten. Sie werden Gerichtsstellen errichten und mit geschickten Leüten besetzen; diese Stellen haben den Titel: „Justizkanzlei Sr. M. des Königs von Baiern und des Fürsten (oder Grafen) von . . . . .“ zu führen. Das Edikt geht in viele Einzelheiten über die Einrichtung und die Befugnisse dieser Gerichtsbehörden ein. In Sachen der peinlichen Rechtspflege können sie nicht eher ein Urtel sprechen, bis ein höherer

Digitized by Google

Gerichtshof Kenntniß von den Akten genommen hat. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Könige zu.

5. Staats-Polizeigewalt. — Sie ist, im Allgemeinen genommen, eine der Attribute der Souverainetät. Die Mediatisirten behalten die niedere Polizei, die sie, nach Maßgabe der Gesetze des Königreichs, durch Beamten ausüben lassen, auf deren Berichte sie Resolute erlassen können. Den Mediatisirten steht das Recht zu, neüe Unterthanen in ihren Gebieten aufzunehmen, mögen diese Einwanderer einer Religion angehören, welche es immer sein möge, und namentlich mosaische Glaubensgenossen. Sie dürfen, ohne Erlaubniß des Königs, keine Auswanderungsscheine ertheilen. Die Oberleitung alles dessen, was den öffentlichen Unterricht betrifft, ist den königlichen Behörden übergeben, die unmittelbare Leitung aber denen der Mediatisirten. Die Curatel- und Vormundschaftssachen sind, bis auf einige Beschränkungen und Abänderungen, den Beamten der Fürsten und Grafen überlassen, und eben so alles Das, was die Ortspolizei betrifft. Die Aufsicht über das Straßen- und Kanalwesen steht ausschließlich der königlichen Gewalt zu, welche ihre Anordnungen durch die Mediatbehörden ausführen läßt. Ebenso verhält es sich mit Dem, was die Polizei des Zollwesens, die Zunft- und Gewerksordnungen, den Handel und die Landescultur betrifft. Die Privat-Feüer-Versicherungsanstalten, welche in den Ländern der Mediatisirten vorhanden sind, können neben der allgemeinen Landesanstalt bestehen bleiben. Die Forst- und Jagdpolizei verbleibt den Mediatisirten unter der Bedingung, daß sie den im Königreich geltenden Forst- und Jagdordnungen sich fügen. Die Medizinalpolizei ist der königlichen Gewalt unterworfen.

6. Staats-Kirchengewalt. — Die oberste Kirchenpolizei gebührt dem Könige; doch behalten die Mediatisirten die Consistorien, die sie haben, ohne deren da errichten zu können, wo es keine giebt. In Ehegerichtssachen steht die Berufung von den Justizkanzleien der Mediatisirten an die zuständigen königlichen Gerichte frei; dasselbe gilt, wenn die Kanzleien die Absetzung eines Pfarrers oder eines Schulmeisters ausgesprochen haben. Die Verwaltung der geistlichen ꝛc. Güter bleibt den Behörden der Mediatisirten anvertraut. Diese üben das Patronatsrecht aus.

7. Militärische Gewalt. — Alles, was mit diesem Zweig der souverainen Macht in Verbindung steht, ist dem Monarchen vorbe-

Digitized by Google

halten. Die Conscription ist eingeführt. Die Mediatisirten dürfen ohne besondere Ermächtigung keine bewaffnete Leibwache halten; nur allein Polizeiwächter können sie haben.

8. Finanzen. — Alle Steüern, welche aus dem Souverainetätsrechte entflossen, und deren Ertrag in die öffentlichen Kassen abgeführt wurden, gehören dem Staate. Das Nämliche trifft diejenigen, für die es einer Zustimmung von Kaiser und Reich bedurfte, mithin alle directen, persönlichen und indirecten Abgaben, die Stempelsteüer, die Accise, die Verbrauchssteüer u. s. w., ebenso die Auflagen zum Unterhalt öffentlicher Anstalten, die eine allgemeine Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Straßen, Brücken u. s. w.; die Auflagen zum Unterhalt des Militärs, für Kriegskosten, für Abzahlung und Verzinsung der öffentlichen Schulden. Dagegen die Grundabgaben, die nach unveränderlichen Sätzen entrichtet werden, verbleiben den Mediatisirten als Eigenthum, werden aber nicht mehr den Namen Steüern führen, der ihnen mißbräuchlicher Weise beigelegt worden ist. Das Abzugsgeld in Bezug auf fremde Mächte, zu Gunsten deren der Staat nicht durch ausdrückliche Übereinkünfte Verzicht geleistet hat, und die Emolumente für Concessionen, zu deren Bewilligung sie ermächtigt sind, werden auch künftighin den Mediatisirten gehören. In Bezug auf sie selbst giebt es keine Steüerfreiheit, ausgenommen die Immunität von Abgaben für die Consumtionsartikel, die zu ihrer Hauswirthschaft erforderlich sind, und vom Wegegeld für sie und die Glieder ihrer Familien, doch nur allein innerhalb ihrer Gebiete.

9. Schulden. — Die verfassungsmäßig eingegangenen Schulden werden zwischen dem König und dem Mediatisirten getheilt nach Verhältniß des Theils der Einkünfte, welche jede Partei erheben wird. Die Gemeinden bleiben mit ihren Schulden belastet und die Mediatisirten mit denjenigen, die sie für ihre Person gemacht haben.

10. Ausscheidung der Diener. — Die Diener, welche am Hofe oder bei der Person des Mediatisirten angestellt sind, bleiben ihm zur Last, und er fährt fort, diejenigen zu besolden, deren er sich zur Verwaltung seiner Einkünfte, für die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und für die gewöhnliche Polizei bedient. Die diplomatischen Agenten und die bei den allgemeinen Verwaltungsstellen beschäftigten Personen, so wie das Militär, übernimmt der König. Dieser nimmt auch den Theil auf sich, welchen der Mediatisirte zum Unterhalt des kaiserlichen Reichskammergerichts zu Wetzlar beizutragen hatte.

Digitized by Google

11. Künftige Verhältniſſe der Diener. — Die Mediatiſirten ernennen die Perſonen, welche ſie mit Verwaltung der Gefälle und Einkünfte, in deren Beſitz ſie verbleiben, beauftragen; ſie werden ihnen Titel beilegen, die ihren Functionen entſprechen; wollen ſie denſelben eine Uniform geben, ſo muß ſie vorher vom Könige genehmigt ſein. Sie können, außer den Ortsbeamten oder Amtleüten, ein Gericht, unter dem Namen „Juſtizkanzlei", und für die Revenuenverwaltung, unter dem Titel „Domanialkanzlei" halten, jede beſtehend aus einem Director, Räthen, Secretarien, Kanzliſten und Kaſſenbeamten; das ſind die einzigen Titel, welche ſie verleihen können. Die königlichen Behörden korreſpondiren unmittelbar mit den Kanzleien der Mediatiſirten, und ertheilen ihnen Befehle und Inſtructionen. Die von den Mediatiſirten ernannten Beamten leiſten dem Könige den Eid der Treüe und geloben, kraft eines andern Eides, dem Mediatiſirten, die Functionen, mit denen ſie betraut worden, treü zu erfüllen.

12. Lehensverband. — Die Lehne, welche von Kaiſer und Reich, oder von auswärtigen Souverainen, oder von Gebieten herrühren, die vermöge des presburger Friedens oder des pariſer Vertrags vom 12. Juli 1806 dem Könige abgetreten worden ſind, und Gegenſtände betreffen, welche nicht an andere Souveraine übergegangen ſind, ſtehen von nun ab beim Könige. Was die Aktivlehne betrifft, ſo verbleiben ſelbige den Mediatiſirten; jedoch geht in allen ſtreitigen Lehnsſachen die Berufung an das oberſte Juſtiztribunal des Königs. Die Ritterdienſte können nur allein für den Souverain gefordert werden.

Das ſind in der Kürze die Verfügungen, mittelſt deren der König von Baiern das Schickſal der Reichsfürſten und der Reichsritterſchaft, welche ſeiner Oberherrſchaft unterworfen worden waren, regelte und ordnete. Wir haben geglaubt, etwas näher darauf eingehen zu müſſen, weil dieſe baieriſchen Verordnungen bei den Arbeiten des wiener Kongreſſes 1814 und 1815 als diejenigen in Erinnerung gebracht worden ſind, welche geeignet ſeien als Grundlage zu dienen für die Privilegien, die man den ehemaligen Reichsſtänden gerechter Weiſe zu bewilligen habe.

Es würde zu weit führen, einen Abriß zu geben auch von den Edikten, vermöge deren andere Glieder des Rheinbundes, z. B. der Großherzog von Baden durch die Verordnung vom 22. Juli 1807, der Großherzog von Heſſen, Herzog in Weſtfalen, mittelſt Declaration vom 1. Auguſt 1807, das Geſchick ihrer ehemaligen Mitſtände

Digitized by Google

regelten; allein wir würden uns gegen die Pflicht des Geschichtsschreibers vergehen, wenn wir nicht einige Verordnungen des Königs von Württemberg anführen wollten, mit denen dieser Fürst wahrhafte Überschreitungen der Bundesakte und Eingriffe in dieselbe machte, den einzigen Titel, auf welchen er die Rechte stützte, welche er über die mediatisirten Fürsten und Grafen auszuüben die Befugniß hatte.

Dahin gehört der Befehl vom 26. Oktober 1806, durch welchen dieser König alle seine in seinen Staaten angesessenen Vasallen und Unterthanen, welchen Standes sie auch seien, aufforderte, innerhalb des Königreichs ihren Wohnsitz zu nehmen; dieser Befehl stand mit dem Artikel 31 der Rheinbundakte, von dem wir sogleich sprechen werden, vollständig im Gegensatz.

Ebenso der Befehl vom 11. September 1807, vermöge dessen der König sich nicht begnügte, die im Dienst einer, dem Rheinbunde fremden Macht stehenden Mediatisirten, unter Androhung der Sequestration ihrer Güter, zurückzurufen, sondern diese strenge Maßregel auch auf diejenigen ausdehnte, die sich, ohne seine Erlaubniß, im Dienst sogar eines Souverains des Rheinbundes befanden, und verkündete, daß, wenn solche Fürsten und Grafen mehr als einen Sohn oder mehrere Seitenverwandten hätten, wenigstens einer von ihnen gehalten sein solle, im Königreich seinen Wohnsitz zu nehmen und beim Könige in Dienst zu treten.

Aber ein anderer Befehl, der mehr als die vorhergehenden den Charakter der Ungerechtigkeit und des abhanden gekommenen Rechtsbewußtseins an sich trägt, ist der vom 10. Mai 1809, durch welchen der binnen wenig Jahren vom Herzog zum Kurfürsten und zum Könige — avancirte Friedrich von Württemberg die von den Fürsten, Grafen und Herren ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-, Forst- und Polizeisachen ihrem ganzen Umfange nach aufhob; eine Verordnung, kraft deren er sich auch gleichzeitig in den Besitz der zu den Kanzleien verwendeten Gebaüde setzte, den ehemaligen Reichsständen nichts übrig lassend, als das Recht, ihre Rentbeamten zu ernennen. Endlich war es ein an die mediatisirten Fürsten und Grafen persönlich gerichtetes Ministerialrescript, welches, indem es durch mehrere Zeitungen lief, und sogar von Buonaparte in seinen Moniteur aufgenommen wurde, vorzüglich Kenntniß gab von der despotischen Sinnesart Friedrich's von Württemberg. Dieses Rescript lautete in seinem Eingange also:

Digitized by Google

Se. K. M. haben in Erwägung, daß die Fürsten und Grafen des Königreichs nach den vorliegenden organischen Gesetzen sich mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in ihren Besitzungen nicht mehr zu befassen haben, die ihnen bevorbleibenden Revenuen aber, deren Verwaltung durch ihre Rentbeamten besorgt wird, im Königreiche zu verzehren gehalten sind; ferner in Betracht, daß durch den ununterbrochenen Aufenthalt auf den bisherigen Wohnsitzen in ihren Besitzungen die königlichen Unterthanen einer Influenz ausgesetzt bleiben, welche bei dem schon stattgehabten Mißbrauch, Se. K. M. ein für allemal beseitigt und vermieden wissen wollen; endlich in der weitern Rücksicht, daß es vor allen königlichen Unterthanen den Fürsten und Grafen zieme, Se. K. M. ihre Devotion selbst persönlich zu bezeügen, mehrere derselben aber einer — auf A. H. Befehl neuerlich an sie ergangenen ministeriellen Aufforderung hierzu wider alles Erwarten keine Folge geleistet haben, und ihre dagegen gemachten Einwendungen ganz unstichhaltig sind, — der unterzeichneten Stelle a. g. aufgetragen, dem Herrn (Fürsten, Grafen ꝛc.) den unabänderlichen A. H. Willen zu eröffnen, daß der Herr ..... von nun an des Jahres wenigstens drei Monate den Aufenthalt in der königlichen Residenz zu nehmen und sich zu dem Ende um eine konvenable Wohnung allhier umzusehen habe. — Se. K. M. werden sofort auf jeweiliges geziemendes Ansuchen nicht abgeneigt sein, dem Wunsche des Herrn ..... die übrige Zeit auf den Besitzungen zuzubringen, a. g. zu entsprechen, versehen sich aber um so mehr, daß dieser A. H. Anordnung in Zeiten pünktlich werde nachgelebt werden, als die Nichtbefolgung den Einzug des vierten Theils der sämmtlichen Jahresrevenuen des Herrn ..... für die Königliche Staatskasse unfehlbar zur Folge haben würde, u. s. w.

Es giebt verschiedene Ursachen der Trunkenheit. Friedrich von Württemberg war durch die Souverainetät von Buonaparte's Gnaden über alle Maßen — trunken geworden!

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Rheinbundakte zurück, um mit dem Wortlaute derselben fortzufahren.

Art. 28.

In peinlichen Sachen sollen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben des Austragerechts theilhaftig sein, das heißt von ihres Gleichen gerichtet werden; und in keinem Fall darf auf Confiscation ihrer Güter erkannt, noch diese verhängt; wol aber können die Einkünfte auf Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Die Reichsgesetze, der westfälische Friedensschluß, der § 168 des letzten Reichsschlusses von 1654 und der § 7 des Artikels 18 der letzten kaiserlichen Wahlkapitulation gaben die Wahl der in diesem Artikel 28 erwähnten Richter, den Reichsständen, und, unter Abänderungen, den Mitgliedern der Reichsritterschaft. Die Titel 1 bis 5 vom zweiten Theil des Concepts der verbesserten Reichskammergerichts-Ordnung

Digitized by Google

von 1613 bestimmten die Formen dieser Gerichtshöfe. Allein dieser Gegenstand war so verwickelter Art und die deütschen Rechtslehrer hatten ihn mit so vielen Spitzfindigkeiten umhüllt, daß es durchaus nothwendig gewesen wäre, ihn durch ein allgemeines Bundesgesetz ins Klare zu setzen.

Das Edikt des Großherzogs von Baden vom 22. Juli 1807 bestimmte im § 12 die Zusammensetzung eines Austrägalgerichts auf folgende Weise:

Der Angeklagte ernennt drei Mediatisirte, die im Großherzogthum angesessen sind; jeder von ihnen läßt sich durch zwei Subdelegirte vertreten, die unter den Unterthanen des Großherzogs zu wählen sind; dieser ernennt den Vorsitzenden. Der also gebildete Gerichtshof bestellt einen Gerichtsschreiber und zwei Instructionscommissarien außerhalb seines Mittels. Das Urtheil soll der Bestätigung des Justizministers unterbreitet werden.

Die hessische Declaration vom 1. August 1807 ließ sich im § 12 über dieses Rechtsverhältniß also vernehmen:

In peinlichen Sachen kommt den Häuptern der standesherrlichen Familien die Ihnen in der Bundesakte zugesicherte Austrägalinstanz zu. Auch Ihre Gemalinnen und sämmtliche Kinder haben sich, so lange Ihre Ehegatten und Väter leben, dieser Instanz zu erfreüen. — Andere Glieder der fürstlichen und gräflichen Familien aber haben in peinlichen Fällen die nämliche privilegirte Instanz, wie in Personalsachen (das großherzogliche Oberappellations-Gericht). — Die in Kriminalfällen vor Constituirung des Austrägalgerichts etwa nöthigen Sicherheitsmaßregeln werden in dem gewöhnlichen Wege, jedoch auf eine Ihrem Stande angemessene Art, ergriffen werden. — Die näheren Bestimmungen über diese Austrägalinstanz behalten Wir Uns noch vor.

Bemerkenswerth ist es, daß diese landesherrliche Verordnung überall da, wo der Standesherren gedacht werden mußte, diese mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wiewol die nämliche Verordnung in § 2 besagt, daß „Sie sich der mehrfachen Benennung „Wir" nur in Schriften und Handlungen bedienen können, die nicht an Uns und Unsere Behörden, oder mit Uns und Denselben verrichtet werden."

Digitized by Google

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Schluß der Rheinbundakte, diejenigen Verfügungen enthaltend, welche sich auf das Schuldenwesen, die Wohnsitze der Mediatisirten, das Pensionswesen, die gegenseitigen Verzichtleistungen der Bundesgenossen, das Bündniß mit Frankreich, die Bewaffnung, die festen Plätze und Truppenstellung, so wie die Aufnahme neuer Bundesglieder beziehen. Ratificationen. Nach Anleitung der Artikel 29—40 der Bundesakte.

Der Reichsdeputations-Receß hatte im § 68 die Kurfürsten von Mainz und von Hessen-Kassel beauftragt, unter die neuen Besitzer sekularisirter Staaten die Lasten und Schulden zu vertheilen, welche auf dem Ober- und dem Kurrheinischen Kreise hafteten. In Folge dieses Auftrags hatte der Reichs-Erzkanzler im Jahre 1805 die Stände der zwei Kreise nach Frankfurt eingeladen, wo sich ihre Subdelegirten vom 22. November des genannten Jahres bis zum 12. Juli 1806 mit den Vorarbeiten zur Ausführung jenes Paragraphen beschäftigten. Sie waren im Begriff, ein Conclusum abzufassen, als die am 1. August 1806 auf dem Reichstage zu Regensburg abgegebenen Erklärungen das heilige Römische Reich deutscher Nation, und mit ihm die Kreise des Reichs zu Grabe trug!

Die Rheinbundakte verfügte über das Schuldenwesen der Kreise Folgendes:

Art. 29.

Die verbündeten Staaten werden zur Bezahlung der gegenwärtigen Schulden der Kreise, nicht allein für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Gebiete beitragen, welche beziehungsweise unter ihre Souverainetät gestellt werden

Die Schuld des Schwäbischen Kreises fällt JJ. MM. den Königen von Baiern und von Württemberg, JJ. DD. dem Großherzoge von Baden, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenstein und von der Leyen zur Last, und wird unter sie nach dem Verhältniß dessen vertheilt, was ein jeder der genannten Könige und Fürsten in Schwaben besitzen wird.

Dieser Artikel bestätigte demnach, was der § 68 des Recesses von 1803 festgestellt hatte, und bezeichnete sogar mit Namen die Landesherren, welche an der Bezahlung der Schulden des Schwäbischen

Digitized by Google

Kreises Theil zu nehmen hatten. Wenn er nicht ein Gleiches in Ansehung der Rheinischen Kreise und des Fränkischen Kreises that, so kam das daher, daß ein Theil dieser Kreise im Besitz waren des Königs von Preußen, der Kurfürsten von Hessen und von Würzburg und einiger anderer Fürsten, welche außerhalb des Rheinbundes standen, und daher in die Akte eine Verfügung nicht aufgenommen werden konnte, die diese Fürsten mit betraf.

Indessen beschäftigte man sich, unmittelbar nach Veröffentlichung der Rheinbundakte, mit Regelung dieser Angelegenheiten. Mit dem Fränkischen Kreise wurde der Anfang gemacht. Der baierische Directorialgesandte bei der Versammlung dieses Kreises, Freiherr Tautphäus, erklärte am 18. August 1806 den Kreistag für aufgelöst und nahm, im Namen seines Königs, die Kasse unter seine spezielle Aufsicht, indem er ankündigte, daß der König beabsichtige, mit den übrigen betheiligten Höfen Vereinbarungen in dieser Beziehung zu schließen. Am 29. November desselben Jahres lud der Bevollmächtigte des Königs von Baiern die übrigen Bevollmächtigten, welche in Nürnberg geblieben waren, um Befehle ihrer Höfe zu erwarten, ein, um diesen die Bildung eines Ausschusses vorzuschlagen, der sich mit dem Entwurf zur Bezahlung der Kreisschulden und mit einigen anderen Gegenständen von gemeinsamem Interesse zu beschäftigen habe. Da dieser Vorschlag Beistimmung gefunden hatte, so eröffnete der Ausschuß seine Sitzungen zu Nürnberg am 1. Mai 1807.

Er bestand aus Abgeordneten der Könige von Baiern und von Württemberg, des Fürsten-Primas und der Großherzoge von Baden und von Würzburg. Die anderen Mitglieder des ehemaligen Fränkischen Kreises hatten anfangs keine Vertreter geschickt; in der Folge aber kamen die des Großherzogs von Hessen, des Königs und der Herzoge von Sachsen wegen Henneberg, und des Hoch- und Deutschmeisters.

Der Ausschuß beendigte seine Arbeiten mit einer Verhandlung, die am 13. September 1808 vollzogen wurde. Es ergab sich, daß, abgesehen von den am 30. Juni 1808 fällig gewesenen und unbezahlt gebliebenen Zinsen, der Fränkische Kreis als Körperschaft eine Summe von $1{,}237{,}406^{8}/_{21}$ Gulden schuldig war, mit der sich die einzelnen Staaten in folgender Weise belasteten:

Der König von Baiern	$644{,}687^{10}/_{21}$ Gulden.
Der König von Württemberg	45,500 „
Übertrag	$690{,}187^{10}/_{21}$ Gulden.

Digitized by Google

	Übertrag 690,187 10/21	Gulden.
Das Fürstenthum Baireüth	59,625	„
Der Großherzog von Würzburg	345,230 7/21	„
Der Hochmeister des Deütschen Ordens .	37,500	„
Der Großherzog von Baden	29,500	„
Der Großherzog von Hessen-Darmstadt .	10,063 12/21	„
Der Fürst-Primas	19,500	„
Der König von Sachsen	14,000	„
Der Herzog von Sachsen-Meiningen . .	20,000	„
Der Herzog von Sachsen-Gotha	3000	„
Der Herzog von Sachsen-Weimar . . .	8000	„
Überhaupt	1,236,606 8/21	Gulden.

Die genannten ehemaligen Kreisstände übernahmen auch in demselben Verhältnisse die Zahlung der auf dem Kreise haftenden lebenslänglichen Pensionen zum Gesammtbetrage von 12,169 Gulden. Sie theilten ebenso unter sich die Aktivschulden des Kreises, oder vielmehr seine zum Theil verjährten Forderungen, die sich im Ganzen auf 4,989,689 Gulden 4 Kreüzer beliefen, und die aus Vorschüssen herrührten, welche im spanischen Erbfolgekriege, in den Jahren 1734—1748, und von 1793—1800 geleistet worden waren. Außer diesem Guthaben hatten verschiedene Kreisstände gegen die Regierung Frankreichs eine Summe von 3,437,402 Livres 7 Sous 3 Deniers für Lieferungen geltend zu machen, welche den französischen Heeren im Verlauf des siebenjährigen Krieges gemacht worden waren. Die Archive des Kreises wurden dem Könige von Baiern zur Aufbewahrung überliefert.

Ein Umlaufsschreiben vom 3. Juni 1807 an die Könige von Baiern und von Württemberg, an die Großherzoge von Baden, von Berg und von Hessen, an die Herzoge von Nassau und von Aremberg, an die Fürsten von Salm-Salm, von Isenburg-Birstein und von Waldeck (letzterer war in der Zwischenzeit dem Rheinbunde beigetreten), berief diese Fürsten zum 1. August nach Frankfurt, um das Schuldenwesen der ehemaligen rheinischen Kreise zu regeln und die Arbeiten zu beendigen, welche im Juli 1806 unterbrochen worden waren. Gleichzeitig lud man die Gouverneure der dazumal von den Franzosen besetzten Länder, nämlich — das Kurfürstenthum Hessen, die Grafschaft Hanau, das Fürstenthum Fulda, die Stadt Erfurt und das Eichsfeld — ein, von ihrer Regierung dahin Befehle einzuholen, daß französische Commissarien wegen dieser Länder an dem in Frankfurt zu eröffnenden Kongreß Antheil nehmen könnten.

Digitized by Google

Der König von Baiern lehnte die Theilnahme an den Berathungen ab, weil er nicht zu den zwei in Rede seienden Körperschaften, um deren Interessen es sich handele, gehört habe. Der Kongreß wurde am 8. August 1808 eröffnet, ohne daß Delegirte von Berg, noch von Nassau, noch von den durch die Franzosen besetzten Ländern erschienen waren. Indessen stellte sich in der zweiten Sitzung ein Abgeordneter aus Fulda ein, und am 7. März 1809 ein Bevollmächtigter von Nassau.

Den Etats zufolge, welche der Bevollmächtigte des Fürsten-Primas diesem Kongreß vorlegte, beliefen sich die Schulden des Kurrheinischen Kreises auf 200,000 Gulden, welche man 1790 und 1791 bei Gelegenheit der, gegen das Hochstift Lüttich verhängten Execution aufgenommen hatte, mit einem Zinsenrückstand von 75,700 Gulden. Durch eine Verhandlung, über die man sich in der Sitzung des ersten Kongresses von 1805 vereinbarte, hatte das Haus Nassau die Zahlung des von den drei rheinischen Erzstiften schuldigen Kapitals übernommen, und zwar für

Mainz	68,110	Gulden	52 Kreüzer.
Trier	37,922	„	28 „
Köln	22,408	„	20 „
Zusammen	128,441	Gulden	40 Kreüzer.

Die noch übrigen 71,558 Gulden 20 Kreüzer, welche den Antheil der Pfalz ausmachten, hätten unter Baden, Darmstadt, Nassau-Usingen und Leiningen vertheilt werden sollen; allein in der Zwischenzeit war der Fürst von Leiningen mediatisirt worden. Zu den 275,700 Gulden an Kapital, welches 1790 und 1791 aufgenommen worden, und an rückständigen Zinsen, kommen noch 21,601 Gulden 30 Kreüzer als Antheil des Kreises zu den Unkosten, welche die durch den § 68 des Recesses von 1803 eingesetzte Executionsdeputation, und einiges Andere mehr, verursacht hatte, so daß der Gesammtbetrag des Passivums für den Kurrheinischen Kreis sich auf 307,521 Gulden 48 Kreüzer belief.

Die Schulden des Oberrheinischen Kreises betrugen im Ganzen eine Summe von 655,400 Gulden 12 Kreüzer.

Die Vertheilung der Schulden dieser zwei Kreise unter die Interessenten hat zur Rheinbundszeit niemals Statt gefunden. Nur allein der Fürst-Primas, oder nachmalige Großherzog von Frankfurt,

Digitized by Google

übernahm durch einen offenen Brief vom 3. August 1812 einen verhältnißmäßigen Theil dieser Schulden.

Die Übereinkunft zwischen den Staaten des alten Schwäbischen Kreises, welche der Artikel 29 der Akte des Rheinbundes nennt, wurde zu Stuttgart am 4. Mai 1809 unterzeichnet. Die Passivschulden kamen auf Grundlage der alten Kreismatrikel folgendermaßen zur Vertheilung:

Der König von Baiern übernahm	1,664,646	Gulden	42 Kreuzer.
Der König von Württemberg übernahm . . .	1,609,942	„	48 „
Der Großherzog von Baden übernahm . . .	559,848	„	20 „
Der Fürst v. Hohenzollern-Sigmaringen übernahm	126,435	„	24 „
Der Fürst von Hechingen übernahm	107,349	„	48 „
Der Großherzog von Hessen übernahm . . .	14,620	„	30 „
Der Fürst von der Leyen übernahm	8,517	„	7 „
Der Fürst von Liechtenstein übernahm . . .	2,500	„	— „
Zusammen	3,093,860	Gulden	39 Kreuzer.

Was den Fürsten von Liechtenstein betrifft, so ist daran zu erinnern, daß er für seine Aufnahme unter die Stände des Schwäbischen Kreises anfangs ein zinsfreies Kapital von 250,000 Gulden vorgeschossen hatte, welches in der Folge, als der Fürst Vaduz und Schellenberg erworben, auf 175,000 Gulden vermindert worden war. Dieser Fürst schloß am 7. Februar 1809 mit Baiern, Württemberg und Baden, die Namens aller Betheiligten handelten, ein Abkommen, vermöge dessen er darin willigte, jene 175,000 Gulden auf 95,000 Gulden zu ermäßigen, unter der Bedingung, daß man ihn, diesem Opfer gegenüber, frei und ledig halte von aller Betheiligung an den Passivschulden des Kreises, und ihm die Zinsen mit 4 Prozent von den noch übrigen 95,000 Gulden gezahlt würden. Dieses besondere Abkommen wurde durch ein zweites vom 4. Mai desselben Jahres bestätigt, bei welcher Gelegenheit der Fürst jedoch einwilligte, noch 2500 Gulden zur Masse der Kreisschulden beizutragen.

Von den 3,090,860 Gulden 39 Kreuzern, dem Betrage dieser Schulden, muß jedoch das Aktivvermögen des Kreises in Abzug gebracht werden, welches auf Höhe von 454,995 Gulden 42 Kreuzer festgestellt und unter die Betheiligten folgendermaßen repartirt wurde. Es erhielten davon überwiesen:

Baiern	225,898	Gulden	27 Kreuzer.
Württemberg	141,589	„	— „
Baden	52,555	„	— „
Übertrag	420,042	Gulden	27 Kreuzer

Digitized by Google

	Übertrag 420,042	Gulden 27	Kreuzer.
Hohenzollern-Hechingen	18,749	„ 22	„
Hohenzollern-Sigmaringen	14,533	„ 53	„
Hessen-Darmstadt	1,017	„ —	„
Leyen davon überwiesen	653	„ —	„
	Zusammen 454,995	Gulden 42	Kreuzer.

In Ansehung der Pensionen, die dem Schwäbischen Kreise zur Last fielen, bestätigte die Übereinkunft das Abkommen, welches am 22. September und am 22. Dezember 1808 dahin getroffen war, daß diese Pensionen, welche sich auf 18,749 Gulden 24 Kreuzer beliefen, unter Baiern, Württemberg, Baden und Hessen, Hohenzollern und Leyen verhältnißmäßig vertheilt wurden.

Das Zeughaus des Kreises übernahm der König von Württemberg gegen Zahlung einer Kaufsumme von 15,000 Gulden, und dieser Fürst war es auch, dem man die Archive zur Aufbewahrung anvertraute.

Art. 30.

Die besonderen Schulden eines jeden, unter die Oberherrschaft eines der verbündeten Staaten übergehenden Fürstenthums, jeder Grafschaft oder Herrschaft, werden unter die gedachten Staaten und die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen vertheilt, nach Verhältniß der Einkünfte, welche der gedachte Staat erwerben wird, und diejenigen, die den Fürsten und Grafen nach den obigen Bestimmungen verbleiben.

Behufs Ausführung dieses Artikels müssen zwischen den Staaten des Rheinbundes und den mediatisirten Fürsten und Grafen Abkommen geschlossen worden sein, deren Kenntniß für die historische Statistik von Deütschland von großem Interesse sein würde; allein es scheint sich nichts dieser Art zu finden, was bekannt geworden wäre.

Art. 31.

Die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben können ihren Wohnsitz aufschlagen wo sie wollen, vorausgesetzt, daß dies in einem der Mitstaaten geschehe, oder in Staaten, welche mit dem Rheinbunde alliirt sind, oder in derjenigen Besitzung, welche sie mit Souverainetät, außerhalb des Gebiets des gedachten Bundes, behalten werden; und können so auch ihre Einkünfte oder Kapitalien beziehen, ohne dieser Sache halber einem besondern Abzuge oder irgend einer Abgabe oder Auflage unterworfen werden zu können.

Es ist die Bemerkung schon eingeschaltet worden, daß der König von Württemberg durch die Umlaufverfügung seines Ministeriums

Digitized by Google

vom 26. Oktober 1806 die Anordnungen dieses Artikels zu brechen auf eigene Faust sich herausnahm.

Außerdem hat man sich bei Abfassung dieses Artikels eines unrichtigen Ausdrucks bedient, indem man von einem Gebiete des Bundes sprach; der Rheinbund bestand aus einer Vereinigung von Gebieten, er selbst hatte kein besonderes Gebiet.

Art. 32.

Die Personen, welche bei der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Grafschaften oder Herrschaften angestellt sind, und kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der verbündeten Staaten übergehen, werden, wenn der Souverain sie nicht in ihrem Amte zu belassen für gut findet, eine Pension erhalten, die derjenigen gleich zu setzen ist, welche die Gesetze und Verordnungen des Staats den Beamten von gleichem Grade bewilligen.

Zu beklagen ist es, daß die Abfasser der Rheinbundakte es vergessen haben, in diesen Artikel eine Klasse von Personen aufzunehmen, die durch diese Akte ihrer Stellen beraubt wurden und, zum großen Theil, alle Subsistenzmittel verloren; es sind die Mitglieder des kaiserlichen Kammergerichts zu Wetzlar gemeint, dessen Auflösung eine nothwendige Folge war der Zertrümmerung des Reichs, so wie die große Anzahl von Gerichtsschreibern, Advokaten, Prokuratoren, Kanzlisten, Kammerboten und anderen Angestellten, die von den Arbeiten lebten, wozu ihnen dieser hohe Gerichtshof die Gelegenheit darbot. Vergebens hatte Kaiser Franz II., in seiner Kundmachung vom 6. August 1806, sie der Gerechtigkeit und dem Rechtssinne der ehemaligen Reichsstände empfohlen. Die meisten dieser Stände verweigerten es, zum Unterhalt dieser alten Diener des Reichs beizusteuern; und trotz aller Mühen, welche Karl Dalberg, der Fürst-Primas, sich gab, um den neuen souverainen Herren Gefühle des Mitleids einzuflößen, konnte er es nicht verhindern, daß eine Menge dieser Männer, sammt ihren Familien, dem fürchterlichsten Elende anheimfielen. Erfreulich ist es, den politischen Schattenseiten gegenüber, die vielen Lichtseiten anzuerkennen, welche Dalberg's Privatcharakter auszeichneten; dieser war ganz Wohlwollen, Milde, Liebe!

Für eine andere Klasse von Beamten und Angestellten, die ihr Brot durch die Rheinbundakte verloren, übernahm Kaiser Franz die Sorge ihres Unterhalts. Es waren diejenigen, welche ihre Gehalte bis dahin vom Kaiser, als Reichsoberhaupt, bezogen hatten: die Mit-

Digitized by Google

glieder und Angestellten des Reichshofraths und der Hofkanzlei, und die Beamten des Reichstags zu Regensburg. Überdem besaß die Hofkanzlei einen eigenen Fonds, der allmälig auf 70,000 Gulden jährlicher Einkünfte angewachsen war, und der, den Befehlen des Kaisers zufolge, fortfuhr, zur Bezahlung der Beamten dieser Behörde verwendet zu werden.

Art. 33.

Die Mitglieder der militärischen und geistlichen Orden, welche, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, außer Besitz kommen, oder sekularisirt werden, sollen eine jährliche und lebenslängliche Pension beziehen, welche zu den Einkünften, die sie genossen haben, zu ihrer Würde, ihrem Alter, in Verhältniß stehen und hypothekarisch belegt werden wird auf die Güter, deren Nutznießer sie gewesen sind.

Dieser Artikel betrifft insonderheit die Ritter des Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem, welche durch die Mediationsakte ihre Commenden verloren.

Art. 34.

Die verbündeten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen ein jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, allen Rechten und Ansprüchen, welche sie haben oder beanspruchen könnten auf die Besitzungen der anderen Mitglieder des Bundes, so wie diese sind, und so wie sie in Folge des gegenwärtigen Vertrags sein werden.

Die Rechte der Nachfolge bleiben jedoch für den einzigen Fall vorbehalten, wenn das Haus oder die Linie erlöschen sollte, welche die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich besagte Rechte ausdehnen können, als souverainer Fürst gegenwärtig besitzt, oder kraft dieses Vertrags als Souverain besitzen soll.

Was den ersten Satz dieses Artikels betrifft, so hat man damit die Streitfragen vermeiden wollen, zu denen die zwischen den Fürsten bestehenden gegenseitigen Beziehungen Anlaß geben konnten. Der Gegenstand der Verzichtleistung ist bestimmt: es sind nicht die Grundbesitzungen, Güter oder Einkünfte, die einem Fürsten unter der Souverainetät des andern gehören, es sind die Rechte, welche die Verbündeten einer auf die Besitzungen des andern, mithin auf die Souverainetätsrechte, hat oder zu haben behauptet. Es folgt daraus, daß nicht die Rede ist von den Rechten der Mediatisirten, und daß diese ihre Rechte und Ansprüche auf die Besitzungen ihres Souverains, oder eines andern Souverains, oder auf die Besitzungen eines andern Mediatisirten, unter einer andern Souverainetät behalten haben. Da die Verzichtleistung gegenseitig nur zwischen den Bundesgenossen ist,

Digitized by Google

so erstrecken sich ihre Wirkungen nicht auf die Rechte und Ansprüche, die einer von ihnen auf die Besitzungen eines nicht zum Bunde gehörigen Reichsfürsten haben könnte; sie fängt aber an, diese Wirkung zu haben, sobald dieser dem Bunde beitritt. Die Verzichtleistung findet Statt zu Gunsten des Souverains, welcher Herr der Besitzungen ist, um die es sich handelt; sie findet auch Statt in Bezug auf die Gebiete, welche die Akte einem jeden Fürsten gegeben hat, und folglich auch rücksichtlich Derjenigen, welche von derselben Akte einem andern überwiesen worden sind. Die eventuellen Nachfolgerechte allein sind vorbehalten, und diese Ausnahme beweist, daß die Verzichtleistung allgemein ist. Allein sogar der Vorbehalt der Successionsrechte ist nicht absolut; nicht alle Successionsrechte sind vorbehalten, blos diejenigen, von denen ein Glied des Bundes behauptet, daß sie ihm auf die Besitzungen eines Hauses oder einer Linie zuständig seien, welches, kraft der Akte, als Souverain die Gebiete, Domainen und Güter, auf welche sich die gedachten Rechte erstrecken können, besitzt oder besitzen soll. Daraus folgt, daß die Nachfolgerechte, die ein Bundesgenosse auf die mediatisirten Gebiete durch die Bundesakte haben könnte, durch diesen Artikel erloschen sind.

Es ist die Frage erhoben worden, ob die rheinischen Bundesgenossen kraft des hier in Rede seienden Artikels Verzicht geleistet hätten auf die Gerechtsame des dominii directi oder Obereigenthums, welche sie über die Besitzungen eines andern Bundesgenossen besitzen möchten, und denen zufolge beim Aussterben der betreffenden Familie das Lehn an sie heimfallen müßte. Die Antwort ist nicht schwer, wenn man nur Acht hat, daß dieses Recht des „directen Herrn" nicht ein eventuelles Successionsrecht, sondern eine Grundgerechtigkeit ist. Die Successionsrechte sind im bürgerlichen Gesetz festgestellt, und dieses giebt dem dominio directo keinen Anspruch auf das erledigte Lehn. Wäre dem so, so würde der Fall zu denjenigen Fällen gehören, welche der Artikel vorbehalten hat; allein das Recht des „directen Herrn" ist eine Grundgerechtigkeit, welche er unaufhörlich ausübt, und davon eine Wirkung die ist, nicht das Recht, sich der Nachfolge des Vasallen, dessen Familie erloschen ist, zu bemächtigen, sondern dasjenige Recht, vermöge dessen er das dominium utile des Lehns mit dem dominio directo, das ihm gehört, vereinigt. Wenn dieses Recht ein grundherrliches Recht ist, so ist es augenscheinlich, daß die Verzichtleistung auf dieses Statt gefunden hat.

Digitized by Google

Unter den grundherrlichen Gerechtsamen, auf welche die Bundesgenossen verzichteten, müssen diejenigen aufgeführt werden, welche man öffentliche Rechtsservituten nannte, wie das Recht des hohen Geleits, der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit aller Art, welche die Stände in den Gebieten der anderen ausübten, das Jagdrecht, die Zehnten, und andere dieser Art.

Und da endlich die Verzichtleistung nur zu Gunsten der Bundesgenossen, und von den Bundesgenossen stattgefunden hat, und keine Verfügung der Akte sie auf die Mediatisirten ausdehnt, so folgt daraus, daß diese die Successionsrechte behalten haben, die ihnen nicht allein auf die Besitzungen eines, einem andern Souverain unterworfenen Mediatisirten, sondern auch auf die eines Souverains selbst, zustehen.

Art. 35.

Es wird zwischen dem Französischen Reiche und den Staaten der rheinischen Bundesgenossen, diese sowol zusammen, als einzeln genommen, eine Allianz bestehen, kraft deren jeder Continentalkrieg, in den eine der vertragenden Parteien verwickelt werden möchte, unmittelbar darauf für alle übrigen gemeinschaftlich wird.

Dieser Artikel, der klarste und deütlichste in der Akte, ist die Quelle all' des Unheils gewesen, was während der ganzen Dauer des Rheinbundes über Deütschland ergangen ist. Die Geschichte der folgenden Jahre ist davon der Commentar. Durch diesen Artikel wurde Deütschland ein Theil dessen, was Buonaparte sein Föderativsystem nannte; so wurde Deütschland in alle Kriege des Ruhestörers hineingerissen, mochten diese auf deütschem Grund und Boden oder auf Spaniens Hochlande, oder in der Tiefebene der slawischen Völkerwelt ausgefochten werden!

Art. 36.

Für den Fall, daß eine, der Allianz fremde benachbarte Macht bewaffnen sollte, werden die hohen vertragenden Parteien, um nicht überrascht zu werden oder unvorbereitet zu sein, ebenfalls rüsten, und zwar auf den Antrag, welchen einer der Gesandten von ihnen in Frankfurt machen wird.

Da das Kontingent, welches jeder der Verbündeten zu stellen haben wird, in vier Raten getheilt ist, so wird der Bundestag bestimmen, wie viel derselben mobil zu machen sind; die Bewaffnung dagegen wird nur auf eine Einladung erfolgen, welche Se. M. der Kaiser und König an jede der verbündeten Mächte richten wird.

Also sollte der Rheinbund kein Bundesheer haben; aber jedes Mal wenn der Bund einen Krieg zu bestehen hat, wird jedes Mitglied ein, zwei, drei oder vier Quarts des Maximums seines Kontingents

Digitized by Google

stellen. Auch muß man auf den Unterschied Acht haben, der zwischen Mobilmachung und Bewaffnung gemacht wurde.

Art. 37.

Se. M. der König von Baiern verpflichtet sich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, in ersterm dieser Plätze Artilleriewerkstätten anzulegen und jeder Zeit zu unterhalten, und in dem zweiten Flinten und Munitionen in gehöriger Menge für eine Reserve zu halten, so auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, damit man eine Quantität Brod backen könne, um im Fall eines Kriegs den Marsch der Heere nicht aufzuhalten.

Vermittelst dieses Artikels sorgte Frankreich dafür, sich gute Angriffspunkte gegen Österreich sicher zu stellen.

Art. 38.

Das Kontingent, welches jeder der Verbündeten im Fall eines Kriegs zu stellen hat, ist folgendermaßen festgesetzt: Frankreich stellt 200,000 Mann von allen Waffen; das Königreich Baiern 30,000 Mann aller Waffen; das Königreich Württemberg 12,000 Mann; der Großherzog von Baden 8000 Mann; der Großherzog von Berg 5000 Mann; der Großherzog von Darmstadt 4000 Mann; JJ. DD. der Herzog und der Fürst von Nassau werden, nebst den andern verbündeten Fürsten, ein Contingent von 4000 Mann stellen.

Da dieser Artikel das Verhältniß nicht bestimmt hatte, in welchem die zuletzt erwähnten Verbündeten, deren Kontingent nicht festgesetzt wurde, an der Stellung der 4000 Mann Theil nehmen sollten, so einigten sich diese Fürsten unter sich dahin, daß ein jeder von ihnen sich verpflichtete, einen Mann auf 155 Seelen der Bevölkerung zu stellen. Nach diesem Maßstabe wurden die Kontingente in folgender Weise bestimmt. Es stellten:

Das Haus Nassau	1680 Mann.
Der Fürst-Primas	968 „
Der Herzog von Aremberg *)	379 „
	Übertrag 3027 Mann.

*) Der Herzog von Aremberg mußte 1808 zu seinem Kontingent eine Schwadron leichter Reiterei von 120 Pferden beritten machen, wozu die Pferde aus dem vormaligen Amte Dülmen genommen wurden, die sich während eines fünfjährigen Feldzuges so gut bewährten, daß fast zwei Drittel davon aus Spanien zurückkehrten. Der Pferdeschlag in jenem Amte des vormaligen Hochstifts Münster stammt nämlich von sechs dänischen Hengsten, welche die fürstbischöfliche Regierung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts anschaffte und auf die Pferdezucht dieses Amtes so vortheilhaft einwirkte, daß ein 1796 größtentheils mit Pferden aus dieser Gegend beritten gemachtes fürstbischöfliches Dragonerregiment bei seiner 1801 erfolgten Rückkehr aus dem Felde, außer den auf dem Schlachtfelde eingebüßten Pferden, keinen Abgang von Bedeutung gehabt hatte.

Digitized by Google

	Übertrag	3027 Mann.
Das salmsche Haus	323	„
Der Fürst von Isenburg	291	„
Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen .	193	„
Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen . . .	97	„
Der Fürst von Liechtenstein	40	„
Der Fürst von der Leyen	29	„
		4000 Mann.

Art. 39.

Die hohen vertragenden Parteien behalten sich vor, in der Folge andere Fürsten und Stände Deütschlands in den neüen Bund aufzunehmen, wenn es im gemeinschaftlichen Interesse liegen sollte.

Diesem Artikel zufolge sah man nach und nach das ganze übrige Deütschland dem Bunde beitreten, mit Ausnahme der Besitzungen des Hauses Österreich und des Hauses Preüßen und desjenigen Theils vom ehemaligen Deütschen Reiche, den der Usurpator unmittelbar mit seinem Reiche vereinigte. Auch die Könige von Dänemark und von Schweden, als Herzoge von Holstein und von Vorpommern, hielten sich fern vom Rheinbunde. Sie traten demselben nicht bei, erklärten vielmehr, nach Auflösung des Reichs, die genannten deütschen Länder als einverleibt in ihre übrigen Staaten. So war von da an Holstein eine unmittelbare dänische, Vorpommern eine unmittelbare schwedische Provinz! Und schließlich ist die Bemerkung noch einzuschalten, daß die Mitglieder des Bundes nicht befragt wurden, wie es der Art. 39 anzuordnen schien, wenn neüe Mitglieder sich zur Aufnahme meldeten. Alle Zutrittsverträge wurden mit dem Schutzherrn allein abgemacht.

Art. 40.

Die Bestätigungen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu München am 25. Juli des gegenwärtigen Jahres ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris am 12. Juli 1806.

(Folgen die Unterschriften wie oben im Eingange, S. 157u. 158.)

Digitized by Google

Vierunddreißigstes Kapitel.

Erweiterung des Rheinbundes durch den Beitritt neuer Mitglieder, und zwar der mittel- und der norddeutschen Fürsten.

Der Rheinbund erfuhr große Veränderungen durch den Beitritt neuer Mitglieder, die sich ihm in dem Zeitraume vom 25. September 1806 bis zum 14. Oktober 1808 allmälig anschlossen. Der erste deutsche Fürst, der dies vor sich brachte, war ein österreichischer Erzherzog, der Bruder des Kaisers Franz, der vormalige Großherzog von Toskana, Ferdinand, nunmehr —

1. Kurfürst von Würzburg. Die Urkunde über seinen Beitritt wurde zu Paris am 25. September 1806, in dem Augenblick unterzeichnet, als eben der Krieg zwischen Preußen und dem Gebieter Frankreichs ausbrechen sollte. Der Kurfürst trat mit dem Titel eines Großherzogs in das Königs-Collegium, während der Rang, den er in demselben einzunehmen habe, durch den Bundestag bestimmt werden sollte, der aber, wie schon gesagt, niemals zusammen getreten ist. Nach dem Stande der Bevölkerung seiner Staaten, die man auf 311,000 Seelen schätzte, und dem Verhältniß von 1 Wehrpflichtigen auf 155 Einwohner, wurde des neuen Großherzogs Kontingent auf 2000 Mann festgesetzt. Er erhielt die Ermächtigung, die in seinem Großherzogthum belegenen Güter des Johanniter-Ordens in Besitz zu nehmen und seiner Landeshoheit folgende Gebiete zu unterwerfen:

1) Die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, die es erfordern, auf einige historische Einzelheiten einzugehen. Die Grafen von Ortenburg gehören einem sehr alten und sehr berühmten Hause an. Sie stammen von Friedrich, Grafen von Sponheim, der sich ums Jahr 1040 in Kärnthen niederließ, wo er beträchtliche Besitzungen erwarb, vorzüglich durch seine Verheiratung mit Richarde, Tochter Heinrich's II., Herzogs von Kärnthen, unter andern die Grafschaft Lavant, die einen Theil des Bisthums St. Andree ausmacht. Er baute die Stadt Spital und das Schloß Ortenburg in Kärnthen, welche heutiges Tags das Majorat der Fürsten von Portia bilden, und war der erste, der sich Graf von Ortenburg nannte. Seine Nachkommen empfingen das Herzogthum Kärnthen, mit dem sie die Pfalzgrafschaft

Digitized by Google

rainburg in Krain und die Markgrafschaft Histerreich vereinigten. Die Familie theilte sich in zwei Linien, davon die ältere in Kärnthen erblieb, die jüngere aber in Baiern sich niederließ, wo sie das Schloß Ortenburg, unfern Passau, erbaute. Die ältere Linie erlosch 1420, nd die Grafschaft Ortenburg, nachdem sie ihren Herrn verschiedene Mal gewechselt hatte, gelangte endlich an die Familie von Portia, der ie als eröffnetes Lehn vom Hause Österreich verliehen wurde. Die weite Linie in Baiern hat sich fortgepflanzt; aber sie vertauschte ihre Grafschaft Ortenburg im August 1805 gegen einen am Ende des Fürstenthums Würzburg und auf der Gränze des Fürstenthums Koburg belegenen kleinen Bezirk, welche der Kurfürst von Baiern ihr abtrat. Dieser District, bestehend aus dem Kloster-Langheimschen Amte Tambach und einem Theile des Amtes Seßlach, erhielt den Namen Grafschaft Ortenburg-Tambach, und er war es, über den der Großherzog von Würzburg durch den Artikel 4 des Vertrags vom 25. September 1806 die Souverainetät empfing.

2) Die Freiherrlichkeit von der Thann, zu der die Stadt Thann an der Ulster mit 22 Dörfern gehört, liegt nördlich vom Fürstenthum Würzburg, zwischen diesem Lande und Fulda, und gehörte zum Canton Rhön und Werra des Fränkischen Ritterkreises; so wie auch

3) die Freiherrlichkeit Weyhers, in einiger Entfernung von der Stadt Fulda.

4) Die Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft, die innerhalb des Großherzogthums Würzburg oder zwischen diesem und den herzoglich sächsischen Ländern belegen sind.

Was die zwischen dem Großherzogthum und den übrigen verbündeten Staaten belegenen Güter der Ritterschaft betrifft, so sollten sie in Gemäßheit des Artikels 25 der Rheinbundakte getheilt werden. Schon an einer andern Stelle haben wir von den Abkommen gesprochen, welche in dieser Beziehung zwischen dem Großherzog und dem König von Baiern, dem Fürsten-Primas und dem Großherzog von Baden geschlossen wurden.

Im Artikel 5 wurden die Rechte vorbehalten, welche dem Erzherzog-Großherzog, als Glied der kaiserlichen Familie von Österreich, gehören, ein Vorbehalt, der in diesem Vertrage als ganz überflüssige Vorsicht erscheinen mußte, weil der Vertrag nichts enthält, was die Successionsrechte des Großherzogs berühren konnte.

Der Vertrag war von Seiten des Schutzherrn von Talleyrand, und

Digitized by Google

Seitens des Großherzogs von dessen bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Würzburg, unterzeichnet.

2. Der Kurfürst von Sachsen trat dem Rheinbunde vermittelst des Friedensvertrags bei, den er, ein abgefallener Bundesgenosse Preußens, am 11. Dezember 1806 zu Posen mit Buonaparte einseitig abschloß. Aus welchem Gesichtspunkte dieser den Anschluß des Kurfürsten und dessen Vereinigung mit ihm ansah, erhellt aus der Proclamation, welche er bei der Eröffnung des Feldzuges am 10. Oktober 1806 aus seinem Hauptquartiere zu Ebersdorf, im reüssischen Vogtlande, an die Bewohner Sachsens erließ. In seiner drastischen Redeweise sprach er:

Sachsen! Die Preußen haben Eüer Land überfallen! — Ich betrete es, Eüch zu befreien. Sie haben gewaltsam das Band Eürer Kriegsvölker aufgelöst und ihrem eigenen Heere angeknüpft. Ihr sollt Euer Blut vergießen nicht nur für ein fremdes, sondern sogar für ein Eüch feindseliges Interesse. — Meine Heere waren eben im Begriff, Deütschland zu verlassen, als Eüer Gebiet verletzt wurde. Sie werden nach Frankreich zurückkehren, wenn Preußen Eüre Unabhangigkeit anerkannt und den Planen entsagt haben wird, die es gegen Eüch im Schilde führt. — Sachsen! Eüer Fürst hatte sich bisher geweigert, solche pflichtwidrige Verbindungen einzugehen; wenn er sie seitdem eingegangen, so wurde er durch den Einfall der Preüßen dazu gezwungen. Ich war taub gegen die eitle Herausforderung, welche Preüßen gegen mein Volk richtete; so lange taub, als es nur auf seinem Gebiete in Waffenrüstung trat; dann erst, als es Eüer Gebiet verletzte, hat mein Minister Berlin verlassen. — Sachsen! Eüer Loos liegt jetzt in Eürer Hand. Wollt Ihr im Zweifel stehen zwischen denen, die Eüch unterjochen, und denen, die Eüch schützen wollen? Meine Fortschritte werden die Existenz und Unabhangigkeit Eüres Fürsten, Eürer Nation (?) befestigen. Die Fortschritte der Preüßen würden Eüch ewige Fesseln anlegen. Heüte würden sie die Lausitz, morgen die Ufer der Elbe verlangen. Doch, was sag' ich? Haben sie nicht Alles verlangt? nicht schon längst versucht, Eüre Beherrscher zur Anerkennung einer Oberherrschaft zu zwingen, die, unmittelbar Eüch auferlegt, Eüch aus der Reihe der Nationen (?) reißen würde? — Eüre Unabhangigkeit, Eüre Verfassung, Eüre Freiheit würden dann blos ein Gegenstand der Erinnerung sein, und die Manen Eürer Vorfahren, die tapfern Sachsen, würden sich entrüsten, Eüch ohne Wiederkehr von Eüern Nebenbuhlern unter das Joch so lange vorbereiteter Knechtschaft gebeügt, und Eüer Land zu einer preüßischen Provinz herabgewürdigt zu sehen.

Dieser in ganz Sachsen verbreitete Aufruf machte, indem sein wahrer und falscher Inhalt dem Gefühl der — sächsischen Nation! schmeichelte, einen tiefen Eindruck auf alle Gemüther, und erregte den allgemeinen Wunsch nach einem Frieden, den man zu stören in Dresden nie gesonnen gewesen sein mochte. Indessen nahmen die sächsischen

Digitized by Google

riegsvölker tapfern Antheil an all' den blutigen Gefechten, welche an n Ufern der Saale vom 10. bis 14. Oktober geliefert wurden. Sie itten das Schicksal des preußischen Heeres. Größtentheils fielen sie s Gefangene in die Hände des Siegers; das ganze Kurfürstenthum m in Buonaparte's Gewalt. Die Gefangenen wurden in ihre Hei- ath zurückgeschickt; das Land ward schonend, zum Theil jedoch auch indlich behandelt.

Der Kurfürst, von jeher so eifrig und edelmüthig für das Wohl es Landes besorgt, eilte seinem Volke die Segnungen des angebotenen riedens zu verschaffen. Er kam, wie schon oben erwähnt wurde, am 1. Dezember 1806 in Buonaparte's Hauptquartier Posen zu Stande, nd war zugleich der Vertrag über Sachsens Beitritt zum Rhein- unde. Seine wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

Der Kurfürst nimmt, kraft des Artikels 3, den Königstitel an, wird im Collegio der Könige zwischen diesen nach der Ordnung seiner Einführung sitzen, folglich die dritte Stelle, nach dem Könige von Württemberg, haben.

Im Artikel 4 verpflichtet sich der König, in keinem Falle und für eine Sache, welche es nur immer sein möge, ohne vorherige Zustim- mung des Bundes, irgend welchen Truppen, irgend welchem Corps und Detachement von Truppen von keiner, dem Bunde fremden Macht den Durchmarsch durchs Königreich Sachsen zu gestatten.

Es war das erste Mal, daß diese Bedingung sich in einem rhein- bündlerischen Vertrage vorfand. Durch Umlaufschreiben vom 13. Sep- tember 1806 hatte der Fürst-Primas die gedachte Maßregel zur Be- rathung und Annahme durch den Bundestag vorgeschlagen; allein dazu kam es nicht, weil, um noch ein Mal daran zu erinnern, der Bundestag nicht ein einziges Mal zusammengetreten ist. Das war wahrlich nicht ein Gedanke, der im Kopfe eines Karl Darlberg ent- standen war; er handelte nur auf Befehl des Usurpators, den er gleichsam als Schutzheiligen in sein Herz geschlossen hatte, dessen unterthänigster Diener er war auf allen Wegen seines Lebens, ob aus Überzeügung oder aus heüchlerischer Scheinheiligkeit politisch-kirch- lichen Interesses, dermaleinst auf den Stuhl Petri berufen zu werden? Jene Bedingung hatte Buonaparte dem die Königskrone von Napo- leon's Gnaden erwartenden Fürsten mit dem Kurhut vorgeschrieben. Sie erinnert lebhaft an den Geist der Zeit, sie macht den Nachkom- men das Wesen des Zeitalters recht klar, das nur Soldaten kannte

Digitized by Google

und Truppenmärsche, nur Kanonen und Wurfgeschoß und die blanke Waffe, dem alles Bewußtsein abhanden gekommen war von den friedlichen Beschäftigungen des Landbaues, des Gewerb- und Kunstfleißes, der schönen Künste und der Wissenschaften, die da sind die Hebel zur Begründung der Völker-, und darum auch der Fürsten-Wohlfahrt. Und der Mann, der an der Spitze dieses von seiner unersättlichen Ehrsucht hervorgerufenen Zeitalters schritt, diesen Mann, der Völker und Fürsten mit dem Absatz seines Reiterstiefels wie das kriechende Gewürm zertrat, entblödet sich das jetzt lebende, kurzsichtige, kurzdenkende Geschlecht nicht, einen großen Mann zu nennen!

Ein Artikel im posener Vertrage ist besonders denkwürdig; es ist der Artikel 5, der die Quelle und der Ursprung ist jener treuen und in gewisser Art rührenden Hingebung, welche der König von Sachsen von da an für die Person und die Sache des Allgebieters zeigte, uneingedenk alles dessen, was Deütschthum ist, und was im engern sächsischen Heimathlande vor drei Jahrhunderten vorgegangen, nur den Blick gerichtet auf Rom und seinen Vatikan, dessen schlaue Priesterschaar den dresdener Hof an einem sichtbaren und, je nach Umständen, an einem klug und weise verschleierten, unsichtbaren Gängelbande leitete. War nicht Buonaparte ein Katholik, wenigstens in Europa dem Namen nach (in Ägypten huldigte er dem Islam), hatte er sich nicht vom heiligen Vater salben und krönen lassen und damit den Beweis, mindestens den Anschein, gegeben, daß er ein gehorsamer Sohn der Kirche sei; konnte da ein so echt frommer katholischer Christ, wie Kurfürst Friedrich August von Sachsen es war, die schöne Gelegenheit ungenutzt vorüber gehen lassen, um der Kirche, in der er geboren, erzogen und so lange gelebt hatte, die Ausdehnung ihrer alleinseligmachenden Wohlthaten in seinem Lande wieder zu verschaffen, deren es nach seiner innigsten Überzeügung so lange entbehrt hatte?

Der Artikel 5 lautete also:

Da die Gesetze und Akte, welche das in Deütschland bestehende wechselseitige Recht des Gottesdienstes bestimmen, durch die thatsächlich erfolgte Auflösung des ehemaligen deütschen Reichskörpers abgeschafft, und überdies mit den Grundsätzen nicht verträglich sind, auf denen der Bund errichtet worden, so soll die Ausübung des katholischen Gottesdienstes im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen vollständig ebenso berechtigt sein, als die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes, und die beiden Religionen angehörigen Unterthanen sollen ohne Einschränkung die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen, in dem Se. M. der Kaiser und König diesen Gegenstand zu einer ganz besondern Bedingung macht.

Digitized by Google

Ist daran zu erinnern, daß im Sachsenlande die Wiege der Reformation gestanden hat? Als ihre Anhänger sich in mehrere Sekten spalteten, blieben die Bewohner des Kurfürstenthums dem treü, was sie die reinen Grundsätze des Lutherthums nannten. Sie trieben zuweilen bis zum Exceß ihren Eifer gegen die Reformirten und gegen andere Neüerer, die sich nicht zur Lehre der augsburgischen Confession bequemen wollten. 1624, in dem Normaljahre für den Zustand der Religion in Deütschland, hatten die Lutheraner allein in Kur-Sachsen freie Übung ihres Gottesdienstes, sie allein nur politische Rechte. Die Kurfürsten, welche ebenso eifrige Lutheraner waren, als ihre Unterthanen, hüteten sich wohl, irgend eine der Veränderungen eintreten zu lassen, zu denen sie vom Gesetz ermächtigt waren. Die evangelischen Reichsstände übten bekanntlich, kraft der ihnen zustehenden Territorialhoheit, das ius sacrorum, oder die volle geistliche Gewalt, während die katholischen Stände nur einen Theil besaßen, den man ius circa sacra nennt, oder das Recht, die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes zu beschützen und aufrecht zu halten, während alle übrigen Zweige der geistlichen Gewalt zum Geschäftskreise der Bischöfe der Kirchensprengel gehörten. Kraft des Rechts, welches den protestantischen Ständen ungetheilt und den katholischen Ständen in Gemeinschaft mit den Bischöfen gehörte, konnten sie den Gottesdienst reformiren, d. h. in ihrem Lande einen Gottesdienst einführen, der noch nicht daselbst ausgeübt worden war; auch konnten sie über geistliche Güter, Kirchen, Schulen u. s. w. verfügen. Allein dieses Recht war theils durch den westfälischen Frieden, theils durch Verträge, theils durch den Einfluß der Landstände, in den Fällen beschränkt worden, wo ein Fürst nicht von der Religion seiner Unterthanen war. Das Normaljahr 1624 war in diesem Falle Gesetz, demzufolge Alles auf dem Punkte bleiben mußte, wo sich die Sachen damals befunden hatten.

So war die Lage im Kurfürstenthum Sachsen. Die Katholiken hatten daselbst im Jahre 1624 weder öffentliche noch Privatausübung ihrer Religion gehabt. Dieser Umstand hätte einen protestantischen Kurfürsten nicht hindern können, ihnen freien Gottesdienst zu gewähren, wenn dadurch den Rechten und Besitzungen der Lutheraner kein Eintrag geschah.

Alles änderte sich 1697, als Kurfürst Friedrich August, um sich den Weg auf den polnischen Thron zu bahnen, zur katholischen Kirche übertrat. Von da an war sein Recht zu reformiren an die vom

Digitized by Google

westfälischen Frieden festgestellten Regeln gebunden und darauf beschränkt, den Katholiken die einfache bürgerliche Duldung zu gewähren. Der Kurfürst, König von Polen, unterwarf sich ausdrücklich diesen Verfügungen durch Reverse, welche er im Jahre seiner Religionsveränderung ausstellte. Nach diesem mit den Ständen seines Landes geschlossenen Vertrage hatte er nicht einmal die Befugniß, einen Rath seiner Religion zu halten, und er durfte seine Privatandacht nur in einer an sein Schloß stoßenden Kapelle, ohne allen äußern Pomp, abhalten. Auch übernahm er im altranstädter Frieden die Verpflichtung gegen Karl XII. von Schweden, einen eifrigen Anhänger der lutherischen Kirche, in der Religion keine Änderung vorzunehmen. Sein Ministerium fuhr sogar fort, in seinem Namen den Vorsitz der evangelischen Körperschaft auf dem Reichstage zu führen.

Die Nachfolger Friedrich August's, Kurfürst Friedrich August II. (1733 bis 5. Oktober 1763), Friedrich Christian (5. Oktober bis 17. Dezember 1763), und der Kurfürst Friedrich August III., welcher 1806 erster König von Sachsen wurde, hatten jene Reverse bestätigt und beschworen. War gleich ein solcher Zustand der Dinge den Grundsätzen jener allgemeinen Duldung entgegen, unter der sich der Haß für die Religion so oft versteckt hat, so muß man doch sagen, daß er in Kur-Sachsen zu keiner Klage Anlaß gab, weil es daselbst, außer dem Landesherrn und seiner Familie, nur sehr wenig Katholiken gab. Der letzte Kurfürst aber, der seiner Kirche mit außerordentlicher Ergebenheit anhing, fühlte die Fesseln, welche Gesetz und Vertrag ihm angelegt hatten, mit schmerzlichem Gefühl; daher Buonaparte, diese Stimmungen benutzend, dem Fürsten das, worauf der Sieger eine große Wichtigkeit zu legen schien, als eine Bedingung auferlegte, was den innigsten Wünschen des Besiegten entgegenkam.

Das Kontingent des Königs von Sachsen wurde im Artikel 8 auf 20,000 Mann festgestellt, was $^1/_{111}$ der ganzen Bevölkerung ausmachte.

Der Vertrag von Posen, vom 11. Dezember 1806, ist vom Divisionsgeneral Duroc, Groß-Marschall des Palastes des Kaisers der Franzosen, und vom Grafen von Bose, Ober-Kammerherrn des Kurfürsten, unterzeichnet.

3. Die Herzoge zu Sachsen, ernestinischer Linie, traten dem Rheinbunde mittelst Vertrags bei, den sie ebenfalls zu Posen am 15. Dezember 1806 abschlossen. Die Bevollmächtigten waren: für

Digitized by Google

Weimar: Müller; für Gotha: Freiherr Studnitz; für Meiningen: Freiherr Eiffe; für Hildburghausen: Freiherr Liechtenstein. Für Koburg nennt die Einleitung des Vertrags den Freiherrn Denkelmann, unterzeichnet aber ist er von F. Müller, für den Freiherrn von Denkelmann. Der Herzog Franz Friedrich Anton zu Sachsen-Koburg-Saalfeld, Committent des letztern, war am 9. Dezember gestorben; daher scheint es, daß der Minister in Posen, von diesem Ereigniß in Kenntniß gesetzt, seine Vollmachten für erloschen erachtet und sich dieserhalb der Unterzeichnung enthalten hat. Der neüe Herzog Ernst, Sohn des vorigen, war abwesend, er diente im feindlichen Heere, wie Buonaparte meinte, entweder im preüßischen oder russischen Heere; in der That aber war er, wiewol kaiserlich russischer General, nach Riga zum Besuch seiner Schwester, der Gemalin des Herzogs Alexander von Württemberg, General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen, gereist, und auf dieser Reise in Königsberg am Nervenfieber erkrankt. Die Regierung zu Koburg suchte die Ursache der Abwesenheit des neüen Herrn, jedoch vergeblich, zu erklären. Buonaparte bemächtigte sich am 27. Januar 1807 des Herzogthums, ließ es in seinem Namen und für seine Rechnung durch einen Intendanten Villain — (ein fataler Name) — verwalten, und gab es erst nach dem tilsiter Frieden zurück. Der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar mußte die gezwungene — Ehre, vom Schutzherrn in den rheinischen Bund aufgenommen zu werden, mit 2,200,000 Francs bezahlen! Oder mit anderen Worten: Buonaparte legte ihm diese schwere Kriegscontribution als Strafe dafür auf, daß er seiner Soldatenpflicht im preüßischen Heere Genüge geleistet, und nicht als Feigling ausgerissen war, als es im Oktober 1806 zum blutigen Kampfspiel zwischen Preüßen und Frankreich auf des Herzogs Feldern vor Jena kam, er auch seine Scharfschützen und Husaren an dem Kampfe hatte Theil nehmen lassen.

Der Rang, welchen die Herzoge zu Sachsen im Fürsten-Collegio einzunehmen hätten, sollte auf dem Bundestage bestimmt werden. Nach der Zeit ihres Beitritts zum Bunde würden sie die erste Stelle nach dem eben erst in den Fürstenstand erhobenen Grafen von der Leyen bekommen haben. Was im Vertrage vom 11. Dezember über den Durchmarsch fremder Truppen durch das Königreich Sachsen gesagt worden war, das wurde auch rücksichtlich der Herzogthümer im Artikel 3 des Vertrags vom 15. Dezember wiederholt.

Der Artikel 4, welcher die katholische Kirche betraf, war in

Digitized by Google

Ausdrücken abgefaßt, welche die Verschiedenheit der Ansichten verriethen, die bei seiner Redaction obgewaltet hatten. „Die Ausübung des katholischen Gottesdienstes wird in allen Besitzungen JJ. DD. volle Berechtigung mit der Ausübung des lutherischen Gottesdienstes haben, und die Unterthanen beider Religionen ohne Einschränkung der nämlichen bürgerlichen und politischen Gerechtsame genießen, ohne jedoch den wirklichen Besitz und Genuß der lutherischen Kirchengüter zu stören." Dieser Artikel verpflichtete die sächsischen Herzoge fast zu nichts; ein Land regierend, dessen Einwohner zu der nämlichen Religion sich bekennen, wie sie selbst, waren sie ermächtigt, nicht allein katholische Glaubensgenossen zu jeder Art von Ämtern zu ernennen, sondern ihnen auch das Simultane zu bewilligen. Indem der Artikel 4 für die Katholiken die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte ausmachte, beraubte er die Herzoge der Fähigkeit, ihnen das Simultane zu gewähren, weil er hinzufügt, daß in dem derzeitigen Besitz und Genuß der Güter der Kirche nichts verändert werden solle.

Das Kontingent der Herzoge setzte der Artikel 5 auf 2800 Mann Fußvolk fest, davon Weimar 800, Gotha 1100, Meiningen 300, Hildburghausen 200 und Koburg 400 Mann zu stellen hatte. Der Artikel fügt hinzu, daß diese 2800 Mann zu einem Regiment von drei Bataillons formirt werden solle, dessen Befehl und Aufsicht unter den beiden ersten Linien des herzoglich sächsischen Hauses, mithin unter den Herzogen von Weimar und von Gotha, abzuwechseln habe. Als im Herbste 1808 die — famose Zusammenkunft Buonaparte's und Alexander's von Rußland in Erfurt stattfand, wo fast alle deütsche Fürsten die gehorsamen Diener des Sohnes der Revolution und des slawischen Potentaten spielten, da bat Karl August von Weimar, vom erstern mehrmals befragt, was er ihm Angenehmes erzeigen könne, allerunterthänigst um die Gunst, den herzoglich sächsischen Kontingenten den Dienst in Spanien zu erlassen. Es wurde — huldvoll zugesagt, und sie kämpften im folgenden Jahre gegen deütsche Landsleüte in Tirol; 1810 mußten sie aber doch die Pyrenäen überschreiten!

Der Beitritt der Herzoge zu Sachsen zum Rheinbunde führte den Abschluß einiger sogenannter Reinigungsverträge herbei. Am 16. Juli 1807 kam eine Einigung zu Würzburg zu Stande zwischen dem Großherzog und dem Herzog zu Sachsen-Hildburghausen wegen Unterdrückung der in den Staaten beider Fürsten belegenen Ganerbschaften. Am 27. April 1808 verständigten sich Weimar und Meiningen

Digitized by Google

mittelst einer zu Gotha geschlossenen Übereinkunft in Bezug auf die Güter der vormaligen Reichsritterschaft, die innerhalb ihrer Gebiete lagen. Am 20. Juni 1808 wurde ein ähnliches Abkommen zu Würzburg zwischen dem Großherzoge und dem Herzoge zu Sachsen-Meiningen verabredet. Endlich verdient es Erwähnung, daß schon damals, nämlich gleich nach dem Beitritt zum Rheinbunde, Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar sich mit Maßregeln zur Geltendmachung seiner Ansprüche an die Herrschaft Blankenhain beschäftigt, ja dabei sogar die Oberherrschaft über die schwarzburgischen Grafschaften ins Auge gefaßt hat. Diese Ansprüche lenkte der Fürst zu Sondershausen durch einen Vertrag von sich ab, den er am 28. August 1811 mit dem Herzoge schloß. Wir sprechen davon im funfzigsten Kapitel, unter Nr. 6.

4. Das Haus Anhalt trat dem Rheinbunde vermittelst eines zu Warschau am 18. April 1807 geschlossenen Vertrags bei, den Talleyrand für Frankreich, und der Freiherr von Gagern, Staatsminister im Dienst des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Namens der anhaltischen Fürsten, unterzeichnete. Bestätigt wurde dieser Vertrag von Buonaparte am 30. April 1807 im Feldlager zu Finkenstein.

Der Fürst zu Anhalt-Bernburg hatte noch vom Kaiser Franz II. unterm 30. April 1806 die Verleihung der Herzogswürde empfangen; die Fürsten zu Dessau und zu Cöthen empfingen sie von Buonaparte's Gnaden durch Vertrag vom 18. April 1807, der in allen Dingen dem mit den sächsischen Herzogen abgeschlossenen Vertrage gleich war, mit dem Unterschiede, daß der Truppenzuzug für Dessau auf 350, für Bernburg auf 240 und für Cöthen auf 210, im Ganzen also auf 800 Mann festgestellt wurde. Das Commando und die Inspection dieses Kontingents erhielt der Herzog von Dessau. Es ist hier die Bemerkung einzuschalten, daß bis 1596 das ganze anhaltinische Land sich zum Lutherthum bekannte, in diesem Jahre aber ward die reformirte Confession zuerst eingeführt, und die Landesherren besetzten alle Kirchen in Städten und auf dem platten Lande, wo sie das Patronatsrecht hatten, mit reformirten Predigern. Doch blieb es den Lutheranern freigestellt, ob sie dieselben anhören wollten oder nicht. Den adlichen Grundherren und ihren Unterthanen ward die freie Übung der lutherischen Lehre versichert. Kraft eines Vergleichs von 1697 durften jedoch die Lutheraner wieder neüe Kirchen bauen, und der Fürst zu Zerbst, dessen Haus 1793 im Mannsstamme erlosch, kehrte mit den meisten seiner Unterthanen zur Augsburgischen Confession zurück.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger blieb die reformirte Lehre in den anhaltischen Fürstenthümern die herrschende. Es ist daher bemerkenswerth, daß im Artikel 4 der Beitrittsakte vom 18. April 1807 die Bekenner der katholischen Religion jener der lutherischen gleich gesetzt werden, und der reformirten Religion als der Hauptlandesreligion mit keiner Silbe gedacht wird. Hatte Gagern keine Kenntniß davon? Von Talleyrand, dem Franzmanne, ließ sich diese Kenntniß kaum erwarten! Ganz ebenso verhielt es sich mit der Beitrittserklärung von Lippe, in der der reformirten Glaubensgenossen im Detmoldischen ebenfalls nicht gedacht wurde.

5. Die schwarzburgischen Fürsten zu Rudolstadt und Sondershausen traten an dem nämlichen Tage bei. Der betreffende Vertrag wurde von Talleyrand und dem Freiherrn Ketelhodt unterzeichnet. Die Bedingungen sind dieselben. Das gemeinschaftliche Kontingent wurde auf 650 Mann Fußvolk festgesetzt und der Befehl darüber dem ältern Hause Schwarzburg übergeben.

6. Der Fürst zu Waldeck trat ebenfalls am 18. April 1807 bei. Sein Vertrag wurde von demselben Unterhändler abgeschlossen, dem das Haus Anhalt die Wahrnehmung seiner Interessen anvertraut hatte. Bei Abfassung des Vertrags war das gewöhnliche Schema ausgefüllt und das Kontingent auf 400 Mann festgestellt worden. Freiherr Gagern unterzeichnete an demselben Tage den Beitrittsvertrag für —

7. Die Fürstin-Vormünderin zur Lippe-Detmold und den Grafen zu Schauenburg-Lippe, von denen erstere 500 und letzterer 150 Mann zu stellen hatte. Als unermüdlicher Werber für den Rheinbund, schloß Gagern am 18. April 1807 zu Warschau auch den Beitrittsvertrag für —

8. Die Fürsten des Hauses Reüß, davon der Fürst zu Greitz, als Haupt der ältern Linie, und der zu Schleitz, als Haupt der jüngern Linie, auf dem Bundestage im Fürsten-Collegio Sitz und Stimme haben sollten. Das Kontingent der Fürsten Reüß wurde zu 450 Mann angenommen, das die vier regierenden Fürsten, aus denen ihr Haus damals bestand (die jüngere Linie spaltete sich in die drei Häuser Schleitz, Lobenstein, Ebersdorf), unter sich zu vertheilen hatten. Die Leitung dieser Militärangelegenheit übernahm das Haupt des Hauses.

Wir kommen nun zu einem Zeitpunkte in der Geschichte des

Digitized by Google

neuern Deutschlands, welcher eine Erscheinung darbietet, die für das deutsche Volk und seine alten Fürstenhäuser nicht demüthigender sein konnte! Aus den Provinzen, zu deren Abtretung der unglückliche König von Preußen im tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 gezwungen worden war, so wie aus dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Kurfürstenthum Hessen-Kassel, Länder, die, den rechtmäßigen Fürsten entrissen, für Kriegsbeüte erklärt wurden, bildete Buonaparte, durch Verfügung vom 18. August 1807, ein neües Königreich, das er, mit der historischen Geographie von Deütschland ganz unbekannt, —

9. Das Königreich Westfalen nannte, dem aber bei seiner Stiftung nur ein sehr geringer Theil des alten Westfalenlandes angehörte. An die Spitze dieses neüen Staatsgebäudes stellte er den jüngsten seiner Brüder, Hieronymus mit Namen, der, ein Handlungsdiener in einem angesehenen Handelshause der Vereinigten Staaten von Amerika, aus der neüen Welt verschrieben worden war, und nun, mitten in Deütschland, vom 1. Dezember 1807 an, demselben Tage, wo ihm der unlängst zum Könige beförderte Kurfürst von Württemberg seine Tochter, Friederike Katharina Sophie Dorothea, zum zweiten Weibe gegeben hatte (denn Hieronymus hatte schon in Amerika eine Lebensgefährtin), den König spielen mußte, was er, wenn Andere für die Könige denken und handeln müssen, allen Lüsten eines wüsten Weltlebens hingegeben, sechs Jahre lang mit außerordentlicher Virtuosität durchgeführt hat. Hieronymus Buonaparte war ein Schattenkönig, der, und mit ihm die Männer, welche statt seiner das Staatsruder führten, als unterthänigste Diener seines Bruders, die kategorischen und peremptorischen Befehle auszuführen hatten, welche von Paris aus ertheilt wurden. Das Königreich Westfalen war ein kleines Frankreich mitten in Deütschland; seine Verwaltung hatte durchaus den Zuschnitt der französischen; man kannte von da ab nur Departements und Präfekten, und wie die Verwaltungsbezirke und deren Beamten in Frankreich nur immer heißen mögen; auch hatte Buonaparte dem neügeschaffenen Königreiche ein sogenanntes Verfassungsgesetz gegeben, das ebenfalls von der französischen Scheinconstitution nach Deütschland übertragen war.

Nach der Verfügung vom 18. August 1807 bestand das Königreich aus folgenden Ländern:

1) Den Staaten des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel;

Digitized by Google

2) den vom Könige von Preußen im tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen auf der Westseite der Elbe, mit Ausnahme von Ostfriesland, der Stadt Erfurt und ihres Gebiets, des Fürstenthums Münster, der Grafschaften Mark, Lingen und Tecklenburg, der Herrschaften Elten, Essen und Werden, und endlich mit Ausnahme der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireüth;

3) der Grafschaft Stolberg, das heißt der Grafschaft Wernigerode, die bis dahin unter der Lehnsherrlichkeit der Könige von Preußen gestanden hatte;

4) den Staaten des Kurfürsten von Hessen-Kassel, mit Ausnahme der Grafschaft Hanau, des hessischen Antheils an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, und der untern Grafschaft Katzenellnbogen, am Rhein;

5) aus einem Theile des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, nämlich aus Göttingen, das ist einem Theile des Fürstenthums Calenberg, und dem Fürstenthume Grubenhagen; und endlich aus —

6) der Grafschaft Kaunitz-Rittberg, einem Lehn von Hessen-Kassel.

Das Verfassungsgesetz vom 15. November 1807, das wir weiter unten im Kapitel 45 wörtlich mittheilen, fügte das Fürstenthum Osnabrück, den hessischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg und das Fürstenthum Corvey hinzu, in Folge dessen die Grundfläche des also gebildeten Königreichs auf 748 Q.-M., und die Zahl der Einwohner auf 1,915,320 zu stehen kam.

Der Artikel 7 des posener Vertrags, welchen Buonaparte am 11. Dezember 1806 mit dem neü ernannten Könige von Sachsen schloß, besagte:

„Se. M. der König von Sachsen tritt an den Fürsten, welcher von Sr. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, bezeichnet werden wird, in demjenigen Theile von Thüringen (d. h. des Thüringischen Kreises), der zwischen den Fürstenthümern Eichsfeld und Erfurt liegt, ein Gebiet ab, welches an Umfang und Volksmenge dem Kotbuser Kreise gleich sein wird, welches Gebiet, zur Verknüpfung der genannten zwei Fürstenthümer dienend, von gedachtem Fürsten mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen werden wird. Die Gränzen dieses Gebiets werden von gegenseitig dazu ernannten Commissarien, sofort nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, festgestellt werden."

Was sagen die heütigen Bewunderer des Mannes, der alles Recht und Gerechtigkeit mit Füßen trat, zu der Frechheit, mit der er

Digitized by Google

bereits im Monat Dezember 1806, mithin ein volles halbes Jahr vor Abschluß des tilsiter Friedens, über einen, dem brandenburg-preußischen Hause seit Jahrhunderten gehörigen Landstrich, den Kotbuser Kreis, verfügen zu können vermeinte? Wie dann, wenn es dem übrig gebliebenen kleinen preußischen Heerhaufen in Verbindung mit den Russen am blutigen Schlachttage von Preußisch-Eylau, am 8. Februar 1807, gelungen wäre, den Widersacher aus dem Königreich Preußen hinaus und über die Weichsel zurückzuwerfen?

Indem es, nach Artikel 6 des posener Vertrags, sein fester Wille war, den Kotbuser Kreis, eine Enclave des Markgrafthums Nieder-Lausitz, an den Besitzer derselben, den nunmehrigen König von Sachsen, demnächst zu überlassen, scheint es, daß Buonaparte in Posen die Absicht gehabt habe, sich von dem Thüringischen Kreise des neüen Königreichs Sachsen die Ämter Langensalza und Tennstädt abtreten zu lassen; allein, unruhigen Geistes wie er war, änderte er bald seinen Gedankengang; denn noch nicht volle vierzehn Tage nach dem tilsiter Frieden schloß er am 22. Juli 1807 eine neüe Übereinkunft, welche niemals zur öffentlichen Kunde gekommen ist, und von der man nur durch die Folgen erfuhr, daß der König von Sachsen an Hieronymus Buonaparte —

1. Das Amt Gommern, am rechten Ufer der Elbe bei Magdeburg gelegen;
2. die Grafschaft Barby, jenem Amte gegenüber, auf dem linken Ufer der Elbe;
3. das Amt Sangerhausen, im Thüringischen Kreise; und
4. einen Bezirk vom sächsischen Antheil der Grafschaft Mansfeld, mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen,

abgetreten hatte. Das Datum dieses Übereinkommens ist wiederum bemerkenswerth, denn es ist abermals, und zwar um vier Wochen älter, als der Befehl, durch dessen Veröffentlichung der Welt bekannt gemacht wurde, daß es — ein Königreich Westfalen auf der Landkarte von Deütschland gebe!

Jener Vertrag erlitt aber einige Abänderungen durch eine spätere Übereinkunft, die zu Leipzig am 19. März 1808 unterzeichnet wurde. Das Amt Sangerhausen wurde durch den größten Theil der Grafschaft Mansfeld ersetzt, vermöge dessen das Königreich Westfalen sich in seiner südöstlichen Gränze besser abrundete.

Der eben erwähnte leipziger Vertrag ordnete in seinem Art. 17 eine Commission an, welche mit der endlichen Regelung der Gränzen

Digitized by Google

zwischen den beiden Königreichen Sachsen und Westfalen beauftragt wurde. Es findet sich nirgends ein Nachweis über ihre Arbeiten in Bezug auf die Gränzregelung, und nur eine Übereinkunft, welche sie am 26. Februar 1812 zu Auerstädt, und eine zweite, die sie zu Kassel am 15. April 1812 wegen Unterdrückung der Forstvergehen der gegenseitigen Unterthanen abgeschlossen hat, und die im westfälischen Moniteur vom 28. September 1813, also anderthalb Jahre nachher, bekannt gemacht wurde.

Durch den Artikel 2 im Tit. I des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, hatte sich Buonaparte die Hälfte der Domainen, welche den beraubten Fürsten gehört hatten — (ein Raub im eigentlichen Sinne des Worts war an dem Kurfürsten von Hessen und Braunschweig-Lüneburg und an dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel begangen worden) — vorbehalten, um als Geschenk für seine Helfershelfer, die Leüte vom Schwert und von der Feder, verwendet zu werden.

Diese Verfügung war für das neüe Königreich über die Maßen drückend; denn sie entzog demselben einen beträchtlichen Theil seiner Hülfsquellen, deren es zur Ordnung seiner Finanzen um so dringender bedurfte, als Buonaparte sich auch alle Landeseinkünfte bis zum 1. Oktober 1807, so wie die Rückstände der Kriegssteüern vorbehalten hatte, die dem Lande auferlegt worden waren, als man es als Feindesland ansah. Mittelst einer Übereinkunft vom 20. Januar 1808 wurde, bis zur erfolgten Theilung der Domainen, eine gemeinschaftliche Verwaltung derselben angeordnet; allein statt dieser Theilung schloß man am 22. April 1808 zu Berlin ein Abkommen, welches Jollivet und Daru für Buonaparte, und Malchus im Namen seines Bruders Hieronymus, unterzeichneten, und folgenden wesentlichen Inhalts war.

1) Die Kapitalien, welche Personen, die nicht wirkliche Unterthanen des Königreichs Westfalen sind, den ehemaligen Landesherren der Länder, aus denen dieses Königreich zusammengesetzt ist, und den Landständen dieser Länder, so wie den milden und secularisirten Stiftungen bis zum 10. Oktober 1807 schuldig geblieben sind, gehören dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, „kraft des Rechts der Eroberung".

2) Um seinem Bruder Hieronymus die Mittel zur Vermehrung und Unterhaltung der bewaffneten Macht zu gewähren, tritt Napoleon

Digitized by Google

Buonaparte ihm diejenigen jener Kapitalien ab, welche Personen, die Unterthanen des Königreichs Westfalen sind, verschulden.

3) Statt der Theilung der Domainen, welche sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, erweiterte er seinen Antheil auf diejenigen jener Güter, welche ihm ein reines Einkommen von 7 Millionen Francs abwerfen würden; diese Domainen wurden in der Übereinkunft genannt und in angehängten Protokollen näher beschrieben.

4) Hieronymus Buonaparte erkennt an, daß das Königreich Westfalen dem Napoleon Buonaparte an rückständigen Landeseinkünften und Kriegscontributionen, so wie für einige andere Gegenstände, ein Kapital von 26,364,248 Francs 20 Centimes schuldig ist, welches in achtzehn monatlichen Raten, vom 1. Mai 1808 ab, bezahlt werden soll.

10. Die Herzoge von Mecklenburg traten im Jahre 1808 dem Rheinbunde bei. Den Anfang machte der Herzog zu Strelitz, der durch seinen Minister, Grafen von Schlitz, am 18. Februar 1808 zu Paris den betreffenden Vertrag unterzeichnen ließ; ihm folgte am 22. März der Gesandte des Herzogs zu Schwerin, von Bosset; die Bestätigung dieses zweiten Vertrags von Buonaparte's Seite erfolgte zu Bayonne am 24. April 1808. Im Namen des rheinischen Schutzherrn unterzeichnete Champagny beide Verträge, in denen das Kontingent von Schwerin auf eine Stärke von 1900 Mann, und das von Strelitz auf 400 Mann festgestellt wurde. So waren mithin die mecklenburgischen Fürsten, die, will man ihren Ursprung auch nicht auf Anthyrius, einen fabelhaften König der Heruler, im dritten oder vierten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung, zurückführen, doch einem der ältesten Häuser in Europa, und noch dazu auf deutschem Boden einem slawischen Hause, angehören, unter den Schutz und Schirm eines wälschen Abenteürers getreten, der nicht angestanden haben würde, auch sie zu verschlingen, wenn sie, nach Ablauf von anderthalb Jahren seit Stiftung des Rheinbundes, sich nicht endlich entschlossen hätten, um allergnädigste Erlaubniß zum Eintritt unter die Bundesgenossen allerunterthänigst zu flehen. Als Bittende einem Manne gegenüber zu treten, den sie im Grunde ihres Herzens hassen mußten, war es eine Rache, die das Schicksal an dem mecklenburgischen Fürsten dafür nahm, daß sie — die in ihrem Lande mit größerer Unabhangigkeit von Kaiser und Reich herrschten, als andere Fürsten in anderen Provinzen Deütschlands, — den Bitten der zahlreichsten

Digitized by Google

Klasse ihrer Unterthanen, daß sie den Zeitforderungen ihr Ohr verschlossen hatten; denn die Verfassungszustände ihres Landes lagen damals im Argen, wie noch heüte: Grund und Boden ist unter die Herzoge, die Edelleüte und Städte vertheilt; diese drei allein sind die Grundbesitzer; der Landmann, der den Boden bestellt und ihm im Schweiße des Angesichts die Früchte des Feldes, die den Menschen nähren, oft abringt, der hat kein Erbgut, kein Stück Landes, das er sein Eigen nennen kann, der Bauer ist nichts als ein Pächter der Herzoge, der Rittergutsbesitzer, der städtischen und anderer Körperschaften, meist unter den drückendsten Bedingungen.

Der letzte deütsche Fürst, der in den rheinischen Bund trat, war: —

11. Der Herzog von Oldenburg und Fürst zu Lübeck, dessen Beitritt auf Schwierigkeiten gestoßen war, die erst bei Gelegenheit der berühmten oder berüchtigten (wie man's nehmen will) Zusammenkunft in Erfurt, im Oktober 1808, aus dem Wege geraümt wurden.

Jene Schwierigkeiten entsprangen aus dem Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, den Napoleon Buonaparte seinem Bruder Ludwig am 11. November 1807 aufgedrängt hatte. Der Artikel lautete:

„Se. M. der König von Holland wird über die Herrschaften Kniphausen und Varel, die dem Grafen von Bentinck gehören, alle diejenigen Souverainetätsrechte ausüben, welche durch den Artikel 26 der Akte vom 12. Juli 1806, die den Rheinbund gestiftet hat, erklärt worden sind."

Aus dem, was an einer andern Stelle des vorliegenden Werkes über die Stellung der Herrschaften Kniphausen und Varel zum Herzoge von Oldenburg gesagt worden ist, erhellet, daß die Rechte des letztern durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau verletzt wurden. Ludwig Buonaparte hatte nicht gezögert, sich in den Besitz jener Herrschaften zu setzen und sie sofort dem angränzenden Departement Ostfriesland seines Königreichs einzuverleiben.

Diese Schwierigkeit war es, welche in Erfurt beseitigt wurde. In der Beitrittserklärung des Herzogs von Oldenburg wurde, als Artikel 5, Folgendes eingeschaltet:

„Se. K. und K. M. erklärt, daß durch den Artikel 5 des Vertrags von Fontainebleau, Sie nur gemeint hat, dem Könige von

Digitized by Google

Holland die Souverainetätsrechte des Grafen von Bentinck abzutreten, und es nicht in Ihrer Absicht gelegen, irgend einen Eingriff in diejenigen Rechte zu thun, welche Se. D. dem Herzoge von Oldenburg zuständig sein könnten."

In Folge dessen nahm der Herzog von Oldenburg Varel am 14. Dezember 1808 wieder in Besitz.

Der Artikel 6 des oldenburger Beitrittsvertrags besagt Folgendes:

„Se. D. wird, in Erwägung der Lage seines Herzogthums am Meere und der Ausdehnung der Küsten, die zu bewachen sind, für den Fall eines Kriegs ein Kontingent von 800 Mann Fußvolk stellen."

Das war ungefähr der zweihundertste Mensch der Gesammtbevölkerung.

Wir sind am Ende der langen Liste von Fürsten, die den rheinischen Bund gebildet haben. Zwei Fremdlinge waren ihm aufgedrängt worden: ein Franzose, Joachim Murat, und ein Corse, Hieronymus Buonaparte. Dem Namen nach bestand er aus selbständigen Staaten, dem Wesen nach waren die Fürsten dieser Staaten — französische Präfekten!

Fünfunddreißigstes Kapitel.

Ereignisse, welche in der Zusammensetzung des Rheinbundes Veränderungen hervorgebracht haben. Statistische Übersicht seiner Staaten zu Ende des Jahres 1810. Deutschland auf dem Gipfel seiner tiefsten Erniedrigung.

In jenen Zeiten, die ein halbes Jahrhundert hinter der Gegenwart liegen, hatte der Begriff des Wortes Beständigkeit für das politische Dasein der Staaten seine Bedeutung verloren. Ein unaufhörliches Hin- und Herschwanken, ein ewiges Zerstören und Aufbauen, ein Wiederzerstören und Wiederaufbauen war zur Tagesordnung geworden. Eine Beweglichkeit wie diese hatte das deutsche Volk noch nie erlebt. Seine Leiden waren entsetzlich. Heute gehörte man diesem Lande an, morgen jenem, und übermorgen konnte es ein drittes sein,

Digitized by Google

dem der friedsame deütsche Bürger — zugewürfelt wurde! Jeder Wechsel forderte neüe Opfer, wußte ja auch jeder Landesherr, daß die Dauer seines Regiments fast nach Minuten gezählt war; die Spanne Zeit durfte nicht ungenutzt bleiben, um mit gefülltem Säckel weiter ziehen zu können. Wir sprechen hier insonderheit vom nordwestlichen Deütschland und von den Ländern und Landschaften, die das Königreich Westfalen ausmachten. Hier führte das nominelle Oberhaupt in seiner Landeshauptstadt Kassel und auf dem nahegelegenen Lustschlosse, — das ein hessischer Landgraf mit dem Blutgelde erbaute, welches er für den Verkauf seiner Unterthanen von England ausgezahlt erhielt, — auf diesem, Wilhelms-, jetzt Napoleonshöhe genannten Lustschlosse führte Hieronymus Buonaparte, der junge Mensch voll Lebenslust, und anfangs auch voll Lebenskraft, ein sittenloses Wüstlingsleben von so unbegränzter Ungebundenheit, ja Lüderlichkeit, — man muß sich schämen, dieses Wort auszusprechen, und doch erfordert es die historische Treüe, — daß selbst mancher der Gefährten gleiches Sinnes, die er in seiner Begleitung mit aus Paris gebracht, bedenklich das Haupt schüttelte, dem ehrsamen Deütschen aber die Haare zu Berge sich sträübten beim Anblick von Graüeln, die selbst diejenigen überboten, von denen uns die Denkschriftenliteratur aus dem Zeitalter der französischen Ludwige zu erzählen weiß. Schmerzlich ist es zu sagen, daß deütsche Weiber es waren, und zwar Weiber aus den angesehensten Familien, die an den Orgien des in ihrem Sinne liebenswürdigen Wüstlings schmachvoll Theil nahmen und sich seinen Lüsten mit einer schmachtenden Hingebung überließen, die alles sittliche Gefühl, selbst bei denjenigen unter den Franzosen am Hofe zu Kassel empören mußte, in deren Brust es noch nicht gänzlich erstorben war. Dort aber, im nordwestlichen Deütschland, war das ganze Land überschwemmt, außer von Soldaten, von einem Beamtenheere, das aus dem Abschaum des französischen Volks zusammengelesen war und, nun an die vornehmsten und einflußreichsten Stellen der Verwaltung gesetzt, den deütschen Landmann, den deütschen Gewerbsmann aussaugte bis aufs Blut, theils für Rechnung ihres Herrn, des gewaltigen Gebietigers, theils zum Besten ihres eigenen Säckels, den zu füllen nicht verabsäumt werden durfte, war es doch in der beweglichen Zeit durchaus ungewiß, wie lange es diesen saubern — Employés noch beschieden sei, von dem Mark des Volks, des verachteten deütschen Volks, noch zehren zu können.

Digitized by Google

Von den Gebietsveränderungen, welche in mehreren der Rheinbundstaaten bis zum Jahre 1810 vor sich gingen, wurde zuerst —

1. Das Großherzogthum Berg betroffen. Am 3. Januar 1808 schloß Buonaparte mit seinem Schwager Joachim Murat einen Vertrag, der noch heüte, nach Ablauf von funfzig Jahren, in dem geheimen Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris ruhet, dessen Inhalt aber seiner Zeit durch die Ausführung, die man ihm gab, alsbald zur Kenntniß gelangte. Murat nahm vermöge dieses Vertrags Theil an der Beraubung Preüßens und des Prinzen von Oranien. Buonaparte trat von der Kriegsbeüte des tilsiter Friedens an ihn ab:

1) Die Herrschaften oder ehemaligen Abteien Elten, Essen und Werden, welche der Receß von 1803 zu Gunsten Preüßens sekularisirt hatte, und die Joachim Murat schon 1805 in Anspruch nahm, als ihm das Herzogthum Cleve überliefert wurde, glaubend, diese ehemaligen reichsfreien Klosterstifter seien Bestandtheile jenes Herzogthums. Wo hätte der Sohn des Feldlagers Gelegenheit haben sollen, die Geographie und die Verfassung des heiligen Römischen Reichs deütscher Nation kennen zu lernen?

2) Die Grafschaft Mark mit der Stadt Lippstadt. Die Grafschaft Mark, von $30^1/_2$ Q.-M. Bodenfläche, mit 122,000 Einwohnern, war bekanntlich ein Theil der jülichschen Erbschaft, die in den Annalen des 17. Jahrhunderts eine so berühmte Rolle gespielt hat. Die Stadt Lippstadt gehörte dem Könige von Preüßen und dem Fürsten von Lippe-Detmold gemeinschaftlich.

3) Das Fürstenthum Münster, wie es Preüßen durch den Receß von 1803 bekommen hatte, sammt der Abtei Cappenberg. Das war ein Land von 80 Q.-M. Grundfläche, mit 150,000 Einwohnern.

4) Die Grafschaft Tecklenburg, 6 Q.-M. groß, und 20,000 Einwohner enthaltend, eine Erwerbung des brandenburgisch-preüßischen Hauses von den Grafen von Solms im Jahre 1702; so wie —

5) Die Grafschaft Lingen, 8 Q.-M. groß, mit 25,000 Einwohnern, die dasselbe Haus 1702 von der oranischen Erbschaft erwarb; und endlich —

6) Die Grafschaft Dortmund, seit 1803 ein Besitzthum des Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda, das von Buonaparte für gute Beüte erklärt wurde.

Alle diese Besitzungen fügten den Staaten Joachim Murat's eine

Digitized by Google

Grundfläche von 146 Q.-M. und eine Bevölkerung von 362,000 Einwohnern hinzu. Er bemächtigte sich auch mit Eigenthumsrechten der Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien, über welche ihm der Artikel 24 der Rheinbundakte nur die Souverainetät eingeräumt hatte. Zur Beschönigung dieser Maßregel bediente er sich des Vorwandes, der Fürst von Fulda habe sich des Hochverraths dadurch schuldig gemacht, daß er im preußischen Kriege von 1806—1807 die Waffen gegen seinen Landesherrn getragen habe.

Die Erwerbungen, welche Joachim Murat durch den Vertrag vom 3. Januar 1808 zu Gute kamen, waren indessen nicht ganz umsonst; er erkaufte sie durch das Opfer der einzigsten Festung seines Landes, nämlich die Stadt Wesel, am rechten Ufer des Rheins, da wo sich die Lippe in diesen Strom ergießt. Buonaparte befahl seinem Senate, sie dem französischen Reiche einzuverleiben, was durch Beschluß vom 21. Januar 1808 geschah.

Man muß es dem Joachim Murat zum Lobe nachsagen, daß er sich um die Regierung seines Großherzogthums — wenig kümmerte, wenig kümmern konnte, da er, der souveraine Landesherr, als Soldat des Kaiserreichs beständig im Feldlager stand bald im hohen Norden, in Preußen, bald im tiefen Süden, auf dem castilischen Hochlande; oder während kurzer Waffenruhe ausruhte von den Mühseligkeiten überstandener Kriegsgefahren in den Armen menschlicher Genüsse und weltlicher Freuden, deren die Hauptstadt des modernen Weltreichs in Hülle und Fülle darzubieten im Stande war. Das muß ihm auch zum Lobe nachgerühmt werden, daß er in seinen Ansprüchen an die Finanzquellen des Großherzogthums Berg mäßig war und seinen Ministern kein Hinderniß in den Weg legte, als diese einige sehr weise Einrichtungen trafen. Allein bald zog sein, noch mehr der Ehrgeiz seines Ehegesponses, Karoline Buonaparte, ihn ins Verderben: Seines Kaisers Befehl, der in die Form eines Vertrags verwandelt, und in dieser Form am 15. Juli 1808 zu Bayonne unterzeichnet wurde, berief ihn auf den Thron von Neapel, zur Ablösung Joseph Buonaparte's, der nach Madrid geschickt wurde, um es zu versuchen, die Rolle des Königs von Spanien und beider Indien zu spielen!

Nach Düsseldorf aber entsendete Buonaparte einen gewandten Finanzmann, den Grafen Beugnot, als Verwalter des Großherzogthums Berg, der im Namen des Kaisers und für dessen Rechnung die Regierung führte; wobei es auch verblieb, als Buonaparte am

Digitized by Google

3. März 1809 das Großherzogthum seinem Neffen, dem ältesten Sohne Ludwig Buonaparte's, als Pathengeschenk verschrieb; denn da dieses Kind erst vier Jahre alt war, so behielt er sich die Regierung des Landes bis zur Großjährigkeit des Knaben vor.

2. Deütscher Orden. — Der Krieg, welcher im April 1809 zwischen dem Hause Österreich und der neüen Dynastie auf Frankreichs Throne ausbrach, wurde für den Deütschen Orden verderblich, und setzte den Streitigkeiten ein Ziel, die sich über den Sinn des Artikels 12 im presburger Friedensvertrage erhoben hatten. Das Dasein dieses Ordens, der sein Leben bis dahin gefristet, war den Fürsten, in deren Ländern seine Besitzungen zerstreüt lagen, ein Dorn im Auge. Sie nahmen den Krieg gegen Österreich als Vorwand, um sie unter Sequester zu legen, ohne zu erwägen, daß der Hochmeister und der Kaiser zwei eben so verschiedene Personen seien, als der Kaiser und der Großherzog von Würzburg, der in Folge der Rheinbundakte gezwungen war, in diesem Kriege sein Contingent gegen den eigenen Bruder ins Feld rücken zu lassen.

Der König von Württemberg, voll Ungeduld, im weitern Genuß seiner Ländergier schwelgen zu können, ließ am 20. April 1809 das Fürstenthum Mergentheim militärisch besetzen, und vier Tage darauf erließ Buonaparte einen Befehl, folgenden Inhalts:

1) Der Deütsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben;

2) alle Güter und Domainen des genannten Ordens werden mit den Domainen der Fürsten vereinigt, in deren Staaten sie belegen sind;

3) Die Fürsten, mit deren Domainen die gedachten Güter vereinigt worden sind, werden Pensionen denjenigen ihrer Unterthanen bewilligen, welche als Mitglieder des Ordens im Nießbrauch jener Güter gewesen sind. Speziell ausgenommen von der gegenwärtigen Verfügung sind aber diejenigen der genannten Unterthanen, Ordensglieder, welche während des gegenwärtigen Krieges die Waffen tragen, sei es gegen Uns, sei es gegen die Staaten des Bundes, oder die seit der Kriegserklärung in Österreich verblieben sind.

4) Das Land Mergentheim ist, mit all' den Rechten, Domainen und Einkünften, die an das Hochmeisterthum geknüpft waren und im Artikel 12 des presburger Vertrags genannt worden sind, von jetzt ab mit der Krone Württemberg vereinigt.

Digitized by Google

In Verfolg dieses militärischen Tagesbefehls, aber ohne seiner Erwähnung zu thun, erließ der König von Württemberg am 31. Mai 1809 eine Kundmachung, dahin lautend, daß er das Fürstenthum Mergentheim mit den Ländern seiner Krone vereinigt habe; allein er begnügte sich nicht mit dem Gebiet von Mergentheim allein. Den Artikel 12 des Vertrags von Presburg so auslegend, wie es an einer andern Stelle dieser Erinnerungen geschehen ist beanspruchte er alle Besitzungen des Ordens. Da diese Forderung im Widerspruch stand mit dem Artikel 2 des oben eingeschalteten Befehls vom 24. April 1809, so erhoben die Fürsten, in deren Staaten jene Domainen lagen, Beschwerden, mit denen man vor den Schutz- und Schirmherrn trat, der, halsstarrig wie er war, seine Anordnung nicht zurücknehmen wollte, und demgemäß gegen den König entschied.

Das Meisterthum zu Mergentheim nebst der Ballei in Franken wurde auf 10 Q.-M. und 32,000 Einwohner geschätzt; es enthielt 5 Städte, 2 Marktflecken, 136 Dörfer, 20 Commenden und 23 einzelne Höfe. Das ganze Ländchen war, nach seinem Zustande im Jahre 1809, in fünf Ämter abgetheilt; und die jährlichen Einkünfte wurden zu 150,000 Gulden angegeben.

3. Königreich Westfalen. — Am 14. Januar 1810 wurde zu Paris ein Vertrag zwischen den beiden Brüdern Napoleon und Hieronymus Buonaparte geschlossen, und Namens des erstern von Champagny, und Namens des zweiten vom Grafen Fürstenstein unterzeichnet, kraft dessen Hieronymus die deutschen Staaten des Königs von England überwiesen erhielt, die Napoleon bis dahin noch für sich behalten hatte, in der Hoffnung, wie es scheint, den König zum Friedensschluß zu zwingen, um sein Erbland zu retten.

Napoleon gab und trat seinem Bruder die hannoverschen Lande, das ist das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, ab, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, die ihm an diesen Provinzen kraft des Rechts der Eroberung zuständig geworden waren, um mit dem Königreiche Westfalen vereinigt zu werden, mit Ausnahme einiger Landstriche mit höchstens 15,000 Einwohnern, die er, Napoleon Buonaparte, sich vorbehielt unverzüglichst zu bezeichnen, zugleich um auf besondere Weise darüber verfügen zu können. Ein anderer Vorbehalt bezog sich auf ein Einkommen von 4,559,000 Francs aus hannoverschen Domainen, das zu Dotationen bestimmt war. Diese Dotationen sollten zehn Jahre lang von aller Besteuerung frei sein. Hieronymus'

Digitized by Google

Minister hatten einige Donatarien aus den Gütern, die ihnen von Napoleon innerhalb des Königreichs Westfalen verliehen worden, an — die Luft gesetzt, eine Maßregel, welche gar übel vermerkt und durch den Vertrag wieder aufgehoben wurde. Es war demselben ein Nachweis dieser Domainen beigelegt, wonach es folgende braunschweig-wolfenbüttelsche waren:

Donatarien.	Domainen.	Einkünfte.
General Milhaud . .	Jerxheim . . .	30,000 Francs — Cent.
„ Lepic . . .	Essern	30,006 „ 32 „
„ Beaumont . .	Lutter	30,001 „ 45 „
„ Sansouty . .	Ruthe	25,000 „ 55 „
Senator Demont . .	Wendhausen . .	20,000 „ 43 „
General Bordesoulle .	Fürstenberg . .	10,006 „ 85 „

Die auf den kur-braunschweigischen Landen haftenden Schulden mußte Hieronymus übernehmen und zugleich die Verpflichtung, selbige ohne irgend einen Abzug und Vorbehalt zu tilgen. Napoleon versprach seinem Bruder, ihm die noch immer von französischen Truppen besetzte Stadt und Citadelle Magdeburg noch vor dem 1. Januar 1811 zu übergeben, zu welchem Behufe ein Inventarium und eine Taxation der daselbst verbleibenden Artillerie- und Munitionsbestände angefertigt werden sollte, um auf Grund dieser Aufnahme besagte Bestände zum Taxwerthe an Hieronymus zu überlassen.

Napoleon Buonaparte bewilligte es, daß die vom Königreiche Westfalen ihm noch schuldige Contribution durch Ablieferung von 160 Schuldscheinen, jeden zu 100,000 Francs, mit 5 Prozent Zinsen, und in der Art getilgt werde, daß selbige zu Zehntheilen von Jahr zu Jahr eingelöst würden.

Daß Napoleon Buonaparte der eigentliche Gebieter im Königreich Westfalen, und der Bruder, Hieronymus, nur die Gliederpuppe war, die er an den verschiedenen Schnüren seiner wechselnden Willensmeinung nach Gefallen in Bewegung setzte, sieht man auch aus diesem sogenannten Vertrage, den man eigentlich einen Befehl zu nennen hat; denn vermöge eines besondern Artikels willigte er ein, daß des Hieronymus Civilliste bis auf 6 Millionen Francs erhöht werde.

Sodann „befahl" er, wiederum durch einen Artikel des Vertrags, daß all' den Beamten, welche er sowol zum Schutz der Seegränzen des Rheinbundes, als zu den übrigen Gränzen des Königreichs Westfalen, und überall dahin zu entsenden für geeignet halten werde,

Digitized by Google

um, kraft seiner Eigenschaft als Schutzherr des rheinischen Bundes, Namens seiner die Ausführung der Blokadegesetze aufrecht zu halten und zu beaufsichtigen hätten, bei Ausübung ihrer Obliegenheiten im Königreich Westfalen kein Hinderniß in den Weg, sondern volle Freiheit gelassen werde. Inhalts dieses Artikels hielt sich Buonaparte für berechtigt, die Ausführung der auf das Continentalsystem bezüglichen, von ihm erlassenen Befehle im ganzen Umfange des Rheinbundes durch seine eigenen Zöllner — Douaniers und Commisen genannt — überwachen zu lassen. Davon stand kein Wort in der Rheinbundakte!

In Folge der Vergrößerung des Königreichs Westfalen durch Zulegung der kur-braunschweigischen Lande wurde auch die Kopfzahl des Kontingents erhöht und auf 26,000 Mann festgestellt, davon 4000 Mann zu Pferd, und 2000 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes bestimmt waren. Sodann mußte Hieronymus sich verpflichten, außer den 12,500 Mann französischer Soldaten, die er, vermöge des Artikels 5 des Verfassungsgesetzes für das Königreich Westfalen, in allen Stücken zu unterhalten hatte, noch 6000 Mann mehr, bis zur Beendigung des Seekrieges, und ganz unter den nämlichen Bedingungen, bei sich aufzunehmen, so daß die Stärke des im Königreich Westfalen stehenden und auf dessen Kosten zu unterhaltenden französischen Heeres auf 18,500 Mann gebracht wurde, darunter 6000 Mann Reiterei. Vom 10. Mai 1811 an brachte man dieses Heer auf seine ursprünglich angenommene Stärke von 12,500 Mann zurück.

Endlich wurde in einem besondern Artikel dem Hieronymus Buonaparte die Pflicht auferlegt, diesen Vertrag geheim zu halten. Er ist dann auch erst nach dem Einsturz des ephemeren Königreichs Westfalen durch Berlepsch, in seiner Sammlung wichtiger Urkunden ꝛc., bekannt geworden.

Indessen erlitten einzelne Bestimmungen des Vertrags Abänderungen, die in einer spätern Übereinkunft festgestellt wurden. Statt eines Districts von 15,000 Einwohnern, den sich Napoleon Buonaparte vorbehalten hatte, behielt er das Herzogthum Lauenburg, welches deren 33,000 zählte. Auch ergab sich aus einem Etat der in den kur-braunschweigischen Landen der als Dotationen vorbehaltenen Domainen, daß Buonaparte über einen Revenuenantheil von 2,323,165 Francs verfügt hatte, selbst diejenigen Domainen mit eingeschlossen, welche im Herzogthum Lauenburg liegen.

Digitized by Google

Es ist sicherlich nicht ohne Interesse, die bei der Unterjochung Deutschlands thätigen Helfershelfer vom Schwert und der Feder namhaft zu machen, welche Buonaparte für würdig erachtete, an der Beraubung des Königs von England, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, Theil nehmen zu lassen. Darum schalten wir die lange Liste hier ein, mit Angabe der Ämter und der Einkünfte, welche auf jedes derselben für den einzelnen Donatarius angewiesen wurde.

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
1. Berthier, Fürst von Neufchatel	Blumenau, Koldingen, Rehburg, Ricklingen .	141,143 Fr. 15 C.
2. Bernadotte, Fürst von Ponte-Corvo	Ärzen, Grohnde, Bühren, Ohsen, Polle . . .	100,532 „ 24 „
3. Mortier, Marschall . . .	Blumenau, Calenberg, Kolding	100,161 „ 82 „
4. Duroc, „ . . .	Ratzeburg, Steinhorst .	85,461 „ 68 „
5. Ney, „ . . .	Lauenburg, Ratzeburg .	83,031 „ 35 „
6. Augereau, „ . . .	Neühaus, Wischhausen .	80,035 „ 14 „
7. Masséna, „ . . .	Hoya, Nienburg . . .	80,050 „ 4 „
8. Caulincourt, General . .	Harburg, Winsen an der Lühe	66,012 „ 56 „
9. Davoust, Marschall . . .	Hoya, Nienburg . . .	60,021 „ 15 „
10. Soult, „ . . .	Hoya, Westen	53,002 „ 5 „
11. Lefebvre, „ . . .	Bergen, Celle, Winsen an der Aller	50,033 „ 62 „
12. Lebrun „ . . .	Harburg, Wilhelmsburg, Winsen an der Lühe .	50,004 „ 58 „
13. Lannes, „ . .	Desgleichen	50,001 „ 69 „
14. Bessières, „ . .	Winsen an der Lühe . .	50,036 „ 63 „
15. Sebastiani, General . .	Bleckede	40,015 „ 37 „
16. Junot, „ . . .	Agathenburg	35,008 „ 83 „
17. Friand, „ . . .	Lauenstein	30,019 „ 77 „
18. Besson, „ . . .	Neühaus	30,030 „ 3 „
19. Victor, Marschall . . .	Harpstedt, Heiligenrade	25,045 „ 87 „
20. Oudinot, General . . .	Syke	25,013 „ 86 „
21. Saint-Hilaire, „ . . .	Augustenburg, Himmelpforte	25,057 „ 74 „
22. Gardanne, „ . . .	Harburg, Moorburg . .	25,019 „ 27 „
23. Gazan, „ . . .	Hoya, Nienburg, Siedenburg	25,001 „ 43 „
24. Caffarelli, „ . . .	Alt-Kloster	25,015 „ 95 „
25. Durand, „ . . .	Alt- und Neü-Bruchhausen	25,019 „ 31 „
26. Lasalle, „ . . .	Alt- und Neü-Kloster .	25,007 „ 77 „
	Zu übertragen	1,384,782 Fr. 99 C.

Digitized by Google

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
	Übertrag	1,384,782 Fr. 90 C.
27. Klein, General	Medingen, Oldenstädt .	25,038 „ 20 „
28. Soules, „	Bleckede, Lüne, Scharnebeck	25,001 „ 65 „
29. Dorsenne, General . .	Buttlingen, Lüne . . .	25,001 „ 36 „
30. Rapp, „ . . .	Hitzacker	25,004 „ 41 „
31. Hulin, „ . . .	Hagen	25,004 „ 13 „
32. Drouet, „ . . .	Dannenberg	25,001 „ 31 „
33. Compans, „ . . .	Lüchow, Schackenburg .	25,001 „ 1 „
34. Gudin, „ . . .	Bodenteich, Isenhagen .	25,014 „ 92 „
35. Verdier, „ . . .	Gifhorn, Fallersleben .	25,011 „ 15 „
36. Bonnier, „ . . .	Stolzenau	25,004 „ 29 „
37. Lacoste, „ . . .	Rothenburg	25,008 „ 51 „
38. Morand, „ . . .	Wustrow	25,000 „ 76 „
39. Loison, „ . . .	Gifhorn, Meinersen . .	25,000 „ 48 „
40. Vatier, „ . . .	Diepholz	25,002 „ 80 „
41. Saint-Sulpice, „ . . .	Achim	25,001 „ 3 „
42. Durosnel, „ . . .	Walsrode, Fallingbostel, Soltau, ...	25,006 „ 38 „
43. Daru, General-Intendant	Gifhorn, Knesebeck . .	25,004 „ 44 „
44. Marmont, General . . .	Hagen, Stotel, Bieland .	21,007 „ 8 „
45. Maret, Minister-Staatssecretair	Hirschfeld, Alt- und Neukloster	20,004 „ 71 „
46. Fouché, Minister der Polizei	Syke, Thedinghausen .	20,038 „ 15 „
47. Decrès, „ „ Marine	Nordholz, Otterndorf .	20,002 „ 99 „
48. Regnier, Großrichter-Justizminister	Neustadt, Bokelohe, Rehburg	20,004 „ 41 „
49. Mollien, Minist. d. Schatzes	Langenhagen, Burgwedel	20,005 „ 2 „
50. Gaudin, Finanzminister .	Springe, Lauenau . .	20,007 „ 30 „
51. Champagny, Minister des Äußern	Burgdorf, Ilten, Burgwedel	20,007 „ 97 „
52. Lemarrois, General . .	Stolzenau, Liebenau . .	20,005 „ 10 „
53. Clarke, Minister der Kriegsverwaltung	Rethem, Ahlden . . .	20,011 „ 90 „
54. Dejean	Ahlden, Essel	20,001 „ 99 „
55. Cretet, Minister des Innern	Blumenthal, Osterholz .	20,009 „ 38 „
56. Bertrand, General . . .	Lemförde, Diepholz . .	20,006 „ 59 „
57. Moncey, Marschall . . .	Beinhausen, Biching, Bebenbostel	20,007 „ 34 „
58. Perignon, „ . . .	Garze, Lüne, Bleckede .	20,005 „ 53 „
59. Serrurier, „ . . .	Steierberg, Ehrenburg .	20,005 „ 41 „
60. Marchand, General . .	Diepenau, Bahrenburg, Ehrenburg	20,009 „ 36 „

Zu übertragen 2,151,029 Fr. 96 C.

Digitized by Google

Donatarien.	Domainen-Ämter.	Einkünfte.
		Übertrag 2,160,928 Fr. 96 C.
61. Segur, Ober-Ceremonienmeister	Schwarzenbeck	20,007 „ 58 „
62. Dupont, General . . .	Verden	19,025 „ 81 „
63. Mouton, „	Wälze	15,008 „ 12 „
64. Reliard, „	Neuhaus	15,006 „ 31 „
65. Savary, „	Otterndorf	15,007 „ 86 „
66. Lauriston „	Dorum, Nordholz, Otterndorf	15,007 „ 87 „
67. Becker, „	Wittenburg, Lauenstein .	13,002 „ 94 „
68. Regnaud de Saint Jean d'Angely, Staatsminister .	Ebsdorf	10,034 „ 05 „
69. Defermont	Klötze	10,001 „ 90 „
70. Lacuée	Bokeloh	10,002 „ 52 „
71. Grouchy, General . . .	Bremervörde, Bederkese	10,001 „ 90 „
72. Nansouty, „ . . .	Zeven	10,007 „ 57 „
73. Bigot de Préameneu, Cultusminister	Lilienthal, Ottersberg .	10,007 „ 83 „
		Zusammen 2,323,152 Fr. 22 C.

Es ist nicht bekannt, ob die im ersten Vertrage vorbehaltene Summe von 4,559,000 Francs durch die spätere Übereinkunft auf den hier angegebenen Betrag ermäßigt worden ist, oder ob zu der Zeit, als die Liste bekannt wurde, Buonaparte über die andere Hälfte zum Betrage von 2,235,835 Francs noch nicht verfügt hatte. Unterm 10. Mai 1811 verzichtete er auf alle seine Domainen im Königreich Westfalen, so weit er sie damals noch nicht zu Dotationen verwendet hatte, und Hieronymus kaufte die im ehemals kur-braunschweigischen Lande belegenen Dotationen unter 4000 Francs zurück, die zusammen genommen ein Einkommen von 721,578 Francs gewährten.

Das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, mit Einschluß dessen, was ihm durch den Receß von 1803 zugefallen war, hatte 571 Q.-M. zur Bodenfläche und 948,000 Einwohner. Zieht man davon für das Herzogthum Lauenburg $26^1/_2$ Q.-M. und 33,000 Einwohner, so wie $47^1/_2$ Q.-M. und 152,000 Einwohner für Grubenhagen und Göttingen ab, welch' letztere schon Bestandtheile des Königreichs Westfalen waren, so erweiterte sich dieser Rheinbund-Staat durch den Vertrag vom 14. Januar 1810 um 497 Q.-M. und 796,000 Einwohner.

4. Errichtung des Großherzogthums Frankfurt. — Das Jahr 1809 war ein Kriegsjahr. Der ganze rheinische Bund

Digitized by Google

stand unter Waffen, um die österreichische Monarchie zu erniedrigen, den einzigen Stützpunkt, der ihm noch gegen den Despotismus seines Schirmherrn übrig geblieben war. Deütschlands Blut floß in Strömen: es wurde durch Deütsche vergossen. Der Schutzherr vergalt die Treüe seiner Bundesgenossen, indem er einige Fetzen der österreichischen Monarchie, und einen Theil der Provinzen, die er seit 1807 für sich behalten hatte, unter sie vertheilte.

Das Loos des Fürsten-Primas wurde zuerst zurecht gelegt. Am 16. Februar 1810 diktirte Buonaparte seinen Willen, den Champagny, welchen man nun Herzog von Cadore nannte, in die Form eines Vertrags bringen mußte, den des Fürsten-Primas Minister, Graf von Beüst, zu unterschreiben hatte.

Kraft dieses Vertrages wurden die Besitzungen des Fürsten-Primas, mit Ausnahme des Erzstifts Regensburg, also das Fürstenthum Aschaffenburg, die Städte Frankfurt und Wetzlar, ein Theil des Landes von Löwenstein-Wertheim so weit es auf dem rechten Mainufer lag, die Besitzungen der Grafen Erbach und die Grafschaft Rhieneck, erweitert und vergrößert mit fast dem ganzen Fürstenthum Fulda und dem größten Theil der Grafschaft Hanau. Diese Länder wurden in einen einzigen Staat vereinigt, der den Titel Großherzogthum Frankfurt empfing und einen Theil des Rheinbundes zu bilden bestimmt war. Zum Landesherrn dieses neüen Staats ernannte Buonaparte seinen — allerunterthänigsten Diener, Karl Dalberg, Fürsten-Primas auf dessen Lebenszeit. Nach dessen Ableben sollte das Großherzogthum Frankfurt mit allen Souverainetäts- und Eigenthumsrechten an Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefsohn, und an dessen männliche Nachkommenschaft, in deren Ermangelung aber an die Krone Frankreich zurückfallen. Der neüe Großherzog wurde angewiesen, demjenigen Prälaten, den er zum Stuhl von Regensburg, bei seiner Übersiedelung nach Frankfurt, ernennen würde, auf ewige Zeiten ein Einkommen von 60,000 Francs anzuweisen. Der Fürst-Primas mußte aber das Fürstenthum Regensburg selbst unmittelbar an Buonaparte abtreten; eben so auch die Hälfte des Rhein-Octroi, die Frankreich nicht besaß; die Renten, welche durch den Receß von 1803 auf diese Hälfte angewiesen waren, wurden auf die Domainen-Güter der Fürstenthümer Fulda und Hanau übertragen; und überdem dem Großherzoge anbefohlen, für die Donationen von Domanialgütern, welche Buonaparte bis zum Betrage von 600,000 Francs Renten im

Digitized by Google

Fuldaischen und Hanauischen bereits verliehen hatte oder noch verleihen werde, die Bürgschaft zu übernehmen, und ihnen zehn Jahre lang keine neüen Abgaben aufzulegen.

Der sogenannte Vertrag vom 16. Februar 1810 machte es dem Großherzoge auch noch zur Pflicht, all' die Schulden zu übernehmen, mit denen die von ihm erworbenen Lande behaftet waren; und zugleich, in Gemeinschaft mit den anderen Fürsten des Rheinbundes, für gewisse Schulden aufzukommen, welche die Finanzkammer zu Mainz oder das dortige Metropolitan-Kapitel eingegangen war. Endlich wurde das Kriegskontingent des neüen Großherzogthums Frankfurt auf 2800 Mann festgestellt.

5. Baiern. Die neüen Erwerbungen des Königs von Baiern wurden durch einen zu Paris am 28. Februar 1810 abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Montgelas unterzeichnete ihn Namens des Königs von Baiern und dieser Fürst vollzog ihn zu Straßburg am 3. März desselben Jahres. Dem Wortlaute nach ist er nur bruchstückweise bekannt geworden, sein ganzer Inhalt aber durch die Ausführung, welche ihm gegeben wurde. Dieser Umstand veranlaßt uns, ebenfalls die chronologische Ordnung zu befolgen, um die Bedingungen zu berichten nach Maßgabe, als sie die Gestalt historischer Thatsachen annahmen.

1) Der Fürst-Primas hatte am 16. Februar 1810 das Fürstenthum Regensburg an Buonaparte abgetreten. Am 9. Mai 1810 erschien sein Commissarius, der General Compans, zur Übernahme des Landes, und am 22. Mai ein baierischer, in der Person des Freiherrn von Weichs, dem jener es überlieferte. Gleichzeitig veröffentlichte man einen offenen Brief des Königs von Baiern, datirt vom 7. April, worin er anzeigte, daß er, kraft eines mit Frankreich geschlossenen Vertrags, dieses Land in Besitz nehme. Auch erschien eine schlecht stilisirte Kundmachung des Fürsten-Primas, die in süßlichem und salbungsvollem Tone also lautete:

An sämmtliche biedere Einwohner des Fürstenthums Regensburg!

Die göttliche Vorsehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menschen, und meine Pflichten geboten mir, so viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schicksal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich ist mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich ist für mich die Trennung; nach so wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröstet mich jedoch, daß ihr guter König für seine treüen Unterthanen ein väterlich treües Herz hat; daß die Regens-

Digitized by Google

burger ursprünglich dem deutschbaierischen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun unumschränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinsamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und die Mauthen eine nämliche gemeinsame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baierischen Hauptstädte und nun eine nämlich gemeinsame Beförderung erhält.

Möge doch der Segen des Himmels das Wohl dieser guten Stadt und Land aus so vielen traurigen Schicksalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren schönen Gegenden diese glücklicheren Zeiten vergönnen. Dieses wird immer der aufrichtige Wunsch seyn des treuen Freundes

Karl von Dalberg.

2) Am 29. Juni 1810 übergab der General Compans — auch einer von den mit dem kur-braunschweigischen Raube Bedachten, — im Namen seines Herrn und Meisters dem baierischen Commissarius das Fürstenthum Baireüth, ein Land von 72 Q.-M. Grundfläche mit 250,000 Einwohnern. Der Besitzergreifungsbrief gedenkt ausdrücklich des zu diesem Fürstenthume gehörigen Amtes Lauenstein, das aber, bei Gelegenheit des Gebietstausches, welcher 1800 zwischen Preußen und Baiern stattfand, diesem, seiner vereinzelten Lage halber, überlassen worden war.

3) Die wichtigste Erwerbung, welche Baiern in Folge des schönbrunner Friedens und des Vertrags vom 28. Februar 1810, zu Theil wurde, war die des Herzogthums Salzburg und des Fürstenthums Berchtolsgaden. Seit langer Zeit strebte man am Münchener Hofe nach dem Besitz dieser beiden Länder. Sie waren ihm lieb und werth geworden durch die innigen Beziehungen, welche seit Jahrhunderten zwischen den Salzburgern und Baiern bestehen, indem diese sich zu den Commissionären der erstern für den Salzverkauf gemacht hatten, einen einträglichen Handel, dessen sie sich fast ausschließlich bemächtigt hatten. Baiern hatte um den Erwerb dieses Landes bereits während der rastadter Conferenzen verhandelt und mit Bedauern gesehen, daß der Receß von 1803 es in die Hand eines österreichischen Erzherzogs legte, und mit noch größerm Verdruß, als es 1805 an das Oberhaupt der österreichischen Monarchie überging.

Am 12. September 1810 übergaben die französischen Commissarien den baierischen diese, wegen ihrer Lage, ihrer Bergprodukte und des thätigen Gewerbfleißes ihrer Bewohner so wichtigen Provinzen. 1808 gab man die Bevölkerung beider Länder zu 208,205 Seelen an.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Bergwerke in Salzburg trugen der Landesherrschaft damals im Durchschnitt jährlich 230,000 Gulden und in Berchtolsgaden 90,000 Gulden reinen Gewinn ein.

4) Die Erwerbung des Inn- und eines Theils vom Hausrück-Viertel im oberensischen Lande des Erzherzogthums Österreich war um so wichtiger, als Baiern dadurch Herr des ganzen Innlaufs und eines beträchtlichen Theils von dem der Donau wurde. Das Inn-Viertel, nach dreißigjähriger Trennung an Baiern zurückkehrend, von dem es durch den teschener Frieden geschieden worden war, ist ein Land von 42 Q.-M. Bodenfläche; 1808 hatte es 125,670 Einwohner.

Die Commissarien, welche zufolge des § 1 im Artikel 3 des schönbrunner Friedens die Gränze des abgetretenen Theils vom Hausrück-Viertel zu ziehen hatten, waren genöthigt, vom Buchstaben dieses Artikels abzuweichen, weil sie fanden, daß die Friedensunterhändler sich falscher Karten bedient hatten. Es gab eine sehr seltene Karte vom Lande ob der Ens in zwölf Blättern, die 1787 in Wien gestochen worden war, von der aber die österreichische Regierung Platten und Abdrücke konfiscirt hatte. 1809 fertigte der Hauptmann Greipel eine Reduction auf vier Blättern, welche in Linz erschien. Die genauen Specialkarten vom österreichischen General-Quartiermeister-Stabe hatte man damals noch nicht.

Die Commissarien setzten die Gränze folgendermaßen fest: —

„Der Thalweg der Donau bis zu den Dörfern Straß und Schlägen, zwischen denen die Gränze gerade nach Süden läuft an einen Bach, den sie bis zu seinem Einfluß in die Aschach verfolgt. Von da folgt die Gränze dem westlichen Ufer dieses Flusses bis vor Weißenkirchen; von da, nach einem kleinen Bogen um Köpling, Niederdorf, Kumpfhof, Gräb-Michelsbach, über Pollham nach Grieskirchen. Sie umschließt diese Stadt und zieht sich gegen Südwest über Gallsbach, Obergallsbach, Meggenhofen, Heft, Gaspeltshofen, Inding, Thalham und Philippsberg, indem sie der Heerstraße und einem kleinen Bache folgt; geht nun bei Schwanenstedt in die Agger, die von da an die Gränze bis zum Attersee bildet. Die Linie durchschneidet den See in der Mitte; nachher folgt sie dem linken Ufer des Atterweißenbachs bis zu den Gränzen von Salzburg."

Der Theil des Hausrück-Viertel, welcher an Baiern kam, enthielt ungefähr 48 Q.-M. und hatte 1808 etwa 92,390 Einwohner.

Digitized by Google

Diese schönen Erwerbungen waren jedoch nicht umsonst: der König von Baiern erkaufte sie durch beträchtliche Gebietsabtretungen, die er an das Königreich Italien, an den König von Württemberg und den Großherzog von Würzburg machen mußte.

Er überließ vermöge des Artikel 3 im Vertrage vom 28. Februar 1810 an Buonaparte in dessen Eigenschaft als König von Italien:

„Theile von Wälsch-Tirol, nach Sr. K. K. M. Wahl, welche Theile jedoch unter sich zusammenhangen, in der Nähe und zur Convenienz des Königreichs Italien und der Illyrischen Provinzen gelegen, und eine Volksmenge von 280,000 bis 300,000 Seelen enthalten sollen."

Französische und baierische Commissarien vereinigten sich in Botzen und regelten daselbst die neue Gränze durch ein Protokoll, welches am 7. Juni 1810 vollzogen wurde. Das, was Baiern von Tirol abtrat, umfaßte den Etschkreis und einen beträchtlichen Theil des Eisackkreises. Eine königliche Kundmachung vom 23. Juni zeigte den Einwohnern die eingetretene Veränderung an. Eine Übergabe an buonapartesche Agenten war nicht nothwendig, denn ganz Wälsch-Tirol war von französischen Truppen überschwemmt. Buonaparte erhielt hier 297,098 Tiroler zu Unterthanen, davon 270,276 mit dem Königreich Italien, und 26,822 mit den Illyrischen Provinzen vereinigt wurden.

6. Würzburg. Die Erwerbungen des Großherzogs von Würzburg wurden durch eine Übereinkunft geregelt, die dieser Fürst am 8. Mai 1810 mit Buonaparte, und durch eine zweite, die Folge jener, welche er am 26. desselben Monats mit dem Könige von Baiern abschloß. Keiner dieser beiden Verträge ist jemals veröffentlicht worden; man kennt aber die gegenseitigen Gebietsabtretungen aus den Besitzergreifungsbriefen, welche die beiden Fürsten am 11. September kund machten, und worin die Gränze genau beschrieben ist.

Durch dieses Abkommen erhielt der Großherzog von Würzburg:

1) Die vormalige Reichsstadt Schweinfurt am Main mit ihrem Gebiete.

2) Die vormaligen unmittelbaren Reichsdörfer Gochsheim und Senufeld bei Schweinfurt.

3) Einige funfzig Dörfer vom Fürstenthum Bamberg.

4) Einige Dörfer vom Fürstenthum Baireüth unterhalb Gebirgs.

Digitized by Google

5) Denjenigen Theil des Fürstenthums Ansbach, welcher am Main liegt, und unter andern die Stadt Mainbernheim enthält.

Ferner die Souverainetät über —

6) Die Stadt Marktbreit am Main und einige andere Orte des Fürstenthums Schwarzenberg;

7) den größten Theil der Grafschaft Castel;

8) Sommershausen am Main und einige andere Orte, welche an die Grafschaft Limpurg stoßen;

9) die Herrschaft Wiesentheid der Grafen Schönborn;

10) einige dreißig Dörfer der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, unter deren Bewohnern es würzburgische, bambergische ꝛc. Unterthanen gab;

11) einige dreißig Dörfer des Klosters Ebrach.

Anderer Seits empfing der König von Baiern einige Bezirke vom Großherzogthum Würzburg, nämlich:

a) das Amt Schlüsselfeld, welches eine Enclave des Fürstenthums Bamberg war;

b) die Stadt Seßlach, an der Gränze des Fürstenthums Koburg;

c) ein Dutzend Dörfer des Großherzogthums Würzburg;

und die Souverainetät über —

d) die Besitzungen des Grafen von Ortenburg, auf der linken Seite der Rodach, nämlich Tambach und andere Ortschaften;

e) sieben oder acht Dörfer der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft.

Durch diese Abtretungen und Austauschungen gewann der Großherzog von Würzburg 38,000 Unterthanen und verlor 4500 an Baiern.

7. Württemberg. Der Gränzvertrag zwischen den Königen von Württemberg und von Baiern wurde am 18. Mai 1810 zu Paris geschlossen.

Als neüe Gränze zwischen den beiderseitigen Staaten wurde eine Linie angenommen, welche vom Bodensee zwischen Eglof und Isny, neben Leütkirch, was links liegen blieb, nach der Iller laüft; von da an bildet dieser Fluß bis zu seiner Mündung in die Donau die Gränze, und dieser Strom bis zum westlichen Ende des Bezirks von Elchingen. Hier verläßt die Gränze die Donau, um nordwärts weiter zu ziehen, durchschneidet die Fürstenthümer Öttingen und Ansbach und folgt

Digitized by Google

dann dem linken Ufer der Tauber. Schwierig ist es, diese Gränze genau anzugeben, ohne eine Karte vom Königreich Baiern, mit der damaligen Landgerichtseintheilung, vor Augen zu haben.

Vermittelst dieser Gränzlinie trat der König von Württemberg an den König von Baiern die Souverainetät über die Herrschaft Trauchburg, zwischen Kempten und Wangen, und über die Stadt Giengen ab; dagegen erwarb er die wichtige, ehemalige kaiserliche freie Reichsstadt Ulm mit deren Gebiet, sodann Buchhorn, Tettnang, Neü-Ravensburg und einen beträchtlichen Theil des Fürstenthums Ansbach, alles in Allem mit einer Bevölkerung von 138,755 Seelen.

8. Baden. Die Gebietsabtretungen, welche der König von Württemberg an den Großherzog von Baden machen mußte, wurden durch einen Vertrag geregelt, welchen ersterer am 24. April 1810 zu Compiègne mit Buonaparte abschloß, und der eine Übereinkunft zur Folge hatte, die am 2. Oktober desselben Jahres zu Paris von dem Grafen Winzingerode und dem Freiherrn Andlau, den Ministern des Königs und des Großherzogs, unterzeichnet wurde. Der König trat ab:

1) Die Landgrafschaft Nellenburg, mit 20,319 Einwohnern;

2) den größten Theil des altwürttembergischen Amtes Hornberg im Schwarzwalde, d. i. den westlichen Strich des Königreichs Württemberg, mit 11,955 Einwohnern;

3) ein Stück vom Amte Rottweil mit 2600 Einwohnern;

4) ein anderes Stück vom Amte Tuttlingen, mit 3602 Einwohnern;

5) sodann 2846 Einwohner vom Amte Ebingen, einer württembergischen Stadt in der Grafschaft Hohenzollern;

6) ein Stück vom Amte Maulbronn, bei Pforzheim, mit 2023 Einwohnern;

7) der zum Amte Brackenheim gehörige dritte Theil des Marktfleckens Kürnbach, 442 Einwohner enthaltend; — $^2/_3$ des Ortes mit 796 Seelen gehörten zu Hessen-Darmstadt;

8) einen Theil des Ober-Amtes, vormaligen Fürstenthums, Mergentheim, mit 1035 Einwohnern; — im Ganzen eine Bevölkerung von etwa 45,257 Seelen. Da aber der Großherzog von Baden seinerseits ungefähr 15,000 Einwohner an den Großherzog von Hessen abtreten mußte, so belief sich die Vermehrung seines Staatsgebiets nur auf etwa 30,000 Seelen.

Digitized by Google

Es war eine entsetzliche Zeit über die deütschen Lande gekommen! Der Mensch, der Unterthan, der — Staatsbürger, oder wie man denjenigen nennen will, der mit dem Fleiß seiner Hände oder seines Kopfes all' die Bedürfnisse herbeischaffen muß, die so mancher der Mächtigen der Erde in schwelgerischer Lust zu verprassen pflegt, er war nach wie vor der Gegenstand eines politischen Handelsgeschäfts, und eine — Waare des schmählichsten Schachers geblieben! Wer dachte daran, ihn zu fragen, — willst Du diesen oder jenen zu Deinem Landesherrn haben? Niemand dachte daran; schon der Gedanke wäre eine Verwegenheit, ein Verbrechen gegen die Allgewalt der Souverainetät gewesen; wie viel mehr das Lautwerden eines solchen Gedankens, der doch so natürlich, so naheliegend ist!

9. Hessen-Darmstadt. Der Großherzog dieses Staats machte eine doppelte Erwerbung.

Der Vertrag vom 16. Februar 1810, welcher die Fürstenthümer Fulda und Hanau an den Fürsten-Primas, oder Großherzog von Frankfurt, abtrat, nahm davon mehrere Ämter aus, die Buonaparte dem Großherzog von Hessen-Darmstadt überließ, mittelst eines sogenannten Vertrags, der am 11. Mai 1810 unterzeichnet wurde. Es waren ihrer sieben Ämter, nämlich:

1) Das Amt Babenhausen am linken Mainufer. Seit dem Erlöschen der Grafen von Hanau war dieser Amtsbezirk ein Streitstück zwischen den hessischen Landgrafen zu Kassel und Darmstadt gewesen; es handelte sich darum, zu wissen, ob er zur Grafschaft Hanau-Münzenberg, oder zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehöre. Die beiden Anspruchmachenden hatten sich endlich 1773 freündschaftlich dahin verglichen, daß sie das Amt Babenhausen unter sich theilten.

2) Das zur Grafschaft Hanau gehörige Amt Dorheim, in der Wetterau, mit dem Dorfe Nauheim und dem dortigen berühmten Salzwerke, welches Buonaparte einem seiner Waffengefährten, dem Marschall Davoust, überwiesen hatte.

3) Die Ämter Rodheim, Heüchelheim und Münzenberg in der Wetterau. Sie gehörten in Gemeinschaft der Grafschaft Hanau und den Häüsern Solms und Stolberg, welche bereits durch die Rheinbundakte unter die Souverainetät des Großherzogs gestellt worden waren.

4) Das Amt Ortenberg, an der Nidda, befand sich in dem nämlichen Falle.

Digitized by Google

5) Das Amt Herbstein, ein Zubehör von Fulda, lag innerhalb der hessischen Besitzungen, von diesen rings umgeben.

Da es verschiedene ungetheilte Gemeinheiten zwischen Hieronymus Buonaparte und dem Großherzoge von Hessen gab, so wurde in dieser Beziehung am 3. Juni 1810 zu Darmstadt ein Abkommen getroffen, welches Siméon und Hassenflug im Namen Hieronymus', und die Freiherren Türkheim, von Bose und du Thil im Namen des Großherzogs vollzogen, dessen Einzelheiten hier mitzutheilen aber zu weit führen würde.

Eine Übereinkunft, geschlossen zu Paris unterm 7. September 1810 zwischen Buonaparte und dem Großherzoge von Darmstadt, sicherte diesem eine neue Erweiterung seines Staatsgebiets durch Abtretung von 14,995 Seelen, welche der Großherzog von Baden ihm machen mußte. Das hierauf bezügliche Abkommen zwischen beiden Großherzogen wurde am folgenden Tage zu Paris von den Freiherren Andlau-Birseck und Pappenheim, den Ministern von Baden und Hessen, unterzeichnet. Baden trat ab die Souverainetät über:

1) Das Amt Amorbach; dem Fürsten von Leiningen gehörend, mit 6309 Einwohnern;

2) das Amt Miltenberg, demselben gehörend, mit 6639 Einwohnern;

3) den Flecken oder das Amt Klein-Heubach am Main, ein Eigenthum des Fürsten von Löwenstein-Wertheim, mit 1380 Einwohnern;

4) das Dorf Lautenbach am Main, mit 479 Einwohnern, der Familie von Fechenbach gehörig; und über —

5) das Dorf Umpfenbach, eine Enclave des Amts Miltenberg, und dem Fürsten Trautmannsdorf gehörend, mit 188 Einwohnern.

Um es kurz zu wiederholen, — der König von Baiern erhielt, in Folge des schönbrunner Friedensschlusses 1809, eine Vermehrung der Volksmenge um 222,000 Seelen, in runder Zahl; der König von Württemberg um 93,500; der Großherzog von Baden um 30,000, der von Hessen-Darmstadt um ebensoviel, und der von Würzburg, gleichfalls um ebensoviel.

Die Zerstückelung der Grafschaft Hanau und des Fürstenthums Fulda, welche durch den Vertrag vom 11. Mai 1810 herbeigeführt worden war, veranlaßte zwei andere Verträge, welche die

Digitized by Google

Theilung der Schulden dieser beiden Länder zwischen den Großherzogen von Frankfurt und Darmstadt zum Gegenstande hatten. Sie wurden zu Aschaffenburg am 7. und 9. April 1813 abgeschlossen.

Die Schulden des Fürstenthums Fulda wurden zu 1,364,631 Gulden 35 Kreüzer liquidirt, davon der Großherzog von Darmstadt den sechzigsten Theil, oder 22,744 Gulden übernahm. Die rückständigen Zinsen, zum Betrage von 296,488 Gulden 12 Kreüzern vertheilte man nach dem nämlichen Verhältnisse.

Die Liquidation der Schulden der Grafschaft Hanau fand in nachstehender Weise statt:

1) Schulden der Landeskasse, unabhangig von der Schuld, welche Frankreich zu fordern hat, und über die ein besonderes Abkommen getroffen worden ist . . . . . 483,004 Gulden 40 Kreüzer.

2) Schulden der Finanzkammer 31,100 „ — „

Zusammen 514,104 Gulden 40 Kreüzer,

Davon übernimmt der Großherzog von Darmstadt . . . . . 82,820 „ — „

Und es verbleiben 431,284 Gulden 40 Kreüzer die dem Großherzog von Frankfurt zur Last gestellt wurden.

So waren die Ergebnisse des Einflusses, welchen der schönbrunner Friede auf mehrere Staaten des Rheinbunds ausgeübt hatte.

Der rheinische Bund hatte um diese Zeit, in der Mitte des Jahres 1810, den Gipfel seiner Ausdehnung erreicht. Er begriff an Bodenfläche und Bevölkerung mehr als die Hälfte des Deütschen Reichs nach dessen Zustande im Jahre 1803. Er bestand aus 38 Staaten, davon vier Königreiche, fünf Großherzogthümer, dreizehn Herzogthümer und sechzehn Fürstenthümer waren. In der folgenden Tafel geben wir eine Übersicht seiner Bestandtheile, geordnet nach der Zeitfolge, in welcher die deütschen Fürsten ihm beitraten, zugleich mit einem Nachweis der Grundmacht nach Land und Leüten, und nach Finanz- und Militärkraft eines jeden einzelnen der Bundesstaaten.

Buonaparte's nie rastende Thätigkeit, der alle und jede Stetigkeit fremd geworden war, zerstörte zum Theil sein eigenes Werk, bevor es sich gesetzt und einige Festigkeit erlangt hatte, und bereitete auf diese Weise dessen Zusammensturz vor.

Digitized by Google

Der Rheinbund in der Mitte des Jahres 1810.

Namen der Mitglieder.	Q.-M.	Bevölkerung.	Einkünfte in Gulden.	Kontingent.
Der König von Baiern . . .	1736½	3,800,000	78,000,000	30,000
„ „ „ Württemberg .	368	1,340,000	11,000,000	12,000
„ „ „ Sachsen . . .	723	2,000,650	13,500,000	20,000
„ „ „ Westfalen . .	1143	2,409,540	25,000,000	25,000
„ Großherzog von Frankfurt	96½	302,092	2,320,000	2800
„ „ „ Baden .	289	989,717	3,000,000	8000
„ „ „ Berg . .	314	878,157	4,000,000	5000
„ „ „ Darmstadt	275	571,078	3,500,000	4000
„ „ „ Würzburg	108	344,500	3,000,000	2000
„ Herzog u. der Fürst v. Nassau	103	273,000	1,760,000	1680
„ Fürst von Hohenzollern-Hechingen	5½	14,000	80,000	93
„ Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen	20	39,000	240,000	197
„ Fürst von Salm-Salm .	31	39,390	150,000	323
„ „ „ Salm-Kyrburg .		19,695	80,000	
„ „ „ Isenburg . .	14	45,000	170,000	291
„ Herzog von Aremberg . .	50	59,000	300,000	379
„ Fürst von Lichtenstein . .	2½	5,010	40,000	40
„ „ „ der Leyen . .	2½	4,500	40,000	29
„ Herzog von Sachsen-Weimar	36¾	114,000	1,100,000	800
„ „ „ Sachsen-Gotha	54¾	187,000	1,500,000	1100
„ „ v. Sachsen-Meiningen	18¼	48,000	350,000	300
„ Herzog von Sachsen-Hildburghausen	11	33,000	150,000	200
„ Herzog von Sachsen-Koburg-Saalfeld	17¾	53,827	426,000	400
„ Herzog von Anhalt-Dessau	17	54,000	510,000	350
„ „ v. Anhalt-Bernburg	16	35,193	390,000	240
„ Herzog von Anhalt-Köthen	15	28,842	200,000	210
„ Fürst von Schwarzburg-Sondershausen	23	44,050	250,000	650
„ Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt	22	50,000	200,000	
„ Fürst von Waldeck . . .	21⅔	50,000	490,000	400
„ „ „ Lippe-Detmold .	24	70,540	275,000	500
„ „ v. Lippe-Schauenburg	8	20,132	180,000	150
„ Fürst von Reuß-Greitz . .	7	21,800	130,000	
Die ungetheilte Gerasche Erbschaft	7½	22,836	*)	
Der Fürst von Reuß-Schleitz .	6	16,560	175,000	450
„ „ v. Lobenstein-Lobenstein	4½	7,498	132,500	
„ Fürst v. Lobenstein-Ebersdorf	3½	7,614	112,500	
„ Herzog von Mecklenburg-Schwerin	225	328,636	1,800,000	1900
„ Herzog von Mecklenburg-Strelitz	48	70,000	550,000	400
„ Herzog v. Oldenburg-Lübeck	97½	159,550	601,200	800
Summa	5965⅔	14,547,407	155,702,200	120,682

*) Die auf 130,000 Gulden veranschlagten Einkünfte der erloschenen Linie Reuß-Gera sind in dem Betrage der Einkünfte der überlebenden Linien mit enthalten: Schleitz zur Hälfte, Lobenstein und Ebersdorf jedes zum Viertel.

Digitized by Google

Am 10. Dezember 1810 erging ein Dekret, das durch einen sogenannten Senatsbeschluß bestätigt wurde, kraft dessen, außer dem Königreich Holland, mit dem das Fürstenthum Ostfriesland vereinigt worden war, folgende Länder dem französischen Reiche einverleibt wurden:

1. Ein Theil des durch die Rheinbundsakte gestifteten Großherzogthums Berg, und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Die nordwärts der Lippe belegenen Cantone Ringenberg, Rees und Emmerich vom Rhein-Departement, ehemals clevesche Landestheile, mit	15.	24,295.
2) Das ganze Ems-Departement, mit Ausnahme der Kantone Wohrendorf und Sassenberg, enthaltend den nördlichen Theil des Fürstenthums Münster, und die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Bentheim, Steinfurt und Horstmar, mit	72.	189,009.
Zusammen	87	213,304.

So entriß Buonaparte seinem Neffen einen beträchtlichen Theil des Geschenks, das er ihm drei Jahre vorher gemacht hatte Um ihn dafür zu entschädigen, beging er ein neues Unrecht. Ohne sich, und wäre es nur der Form halber gewesen, der vorherigen Zustimmung des Herzogs von Aremberg zu versichern, erließ er am 22. Januar 1811 einen Befehl, kraft dessen er dem Großherzogthum Berg die Grafschaft Recklinghausen, ein Eigenthum dieses Herzogs, einverleibte. Alles was dieser Fürst erlangen konnte, war, daß durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 Buonaparte diese Vereinigung erklärte, indem er sie auf die rein Herrlichen- und Lehnsrechte beschränkte und dem Herzoge unter dem Titel einer Entschädigung für den Verlust der Souverainetätsrechte eine in dem großen Buch der öffentlichen Schuld des Großherzogthums Berg eingetragene, unkündbare Rente von 106,702 Francs bewilligte, in deren Genuß er vom 1. Januar 1811 treten sollte.

2. Die Gesammtheit der Besitzungen beider Fürsten Salm	31.	59,000
3) Das Amt Meppen, welches der Receß von 1803 dem Herzog von Aremberg überwiesen hatte, sammt der Entschädigung des Herzogs von Croy, über welche dem Herzog von Aremberg durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 die Souverainetät eingeraümt worden war	48.	24,000.

Also wurden Lehnsherr und Vasall das Opfer eines und desselben Gewaltstreichs! Durch einen andern Befehl vom 14. April 1813 wurde der Herzog von Aremberg, für die Einbuße seiner Souverainetätsrechte über diese Landschaften durch eine jährliche, vom 1. Januar 1811 an zu beziehende, feste Rente

Übertrag	166.	296,304.

Digitized by Google

	D.-M.	Einwohner.
Übertrag	166.	296,304

von 134,000 Francs entschädigt, welche auf das große Buch der öffentlichen Schuld von Frankreich eingetragen werden sollte.

4. Das Herzogthum Oldenburg	97½.	159,550.
5. Ein beträchtlicher Theil des Königreichs Westfalen mit	326.	529,000.

und zwar:

	D.-M.	Einwohner.
1) Das ehemalige Hochstift Osnabrück .	50.	126,000.
2) Die Hälfte des Fürstenthums Minden	15.	30,000.
3) Die Grafschaft Hoya	49.	70,000.
4) Die Grafschaft Diepholz	12.	15,000.
5) Das Herzogthum Bremen	96.	186,000.
6) Das Fürstenthum Verden	24.	20,000.
7) Ein Theil des Fürstenthums Lüneburg	70.	73,000.
8) Ein kleines Stück von Calenberg, mit einigen Districten von Schauenburg .	10.	15,000.
Total dessen, was am 10. Dezember 1810 vom rheinischen Bunde abgelöst wurde	589½.	984,854.

Buonaparte vereinigte durch diesen Gewaltstreich mit seinem Reiche auch noch:

1. Das Herzogthum Lauenburg, das er sich bis dahin vorbehalten	20.	33,000.
2. Die Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete	6.	119,000.
3. Die Stadt und das Gebiet von Lübeck	9.	45,000.
4. Die Stadt und das Gebiet von Bremen	9.	50,000.
Summa	633½.	1,231,854.

Was war aus dem deutschen Vaterlande geworden, was aus dem einst mächtigsten Reiche der Christenheit, ohne dessen Wissen und Willen, ohne dessen Zustimmung nichts in der Welt unternommen werden konnte; aus dem Reiche, dessen Oberhaupt die römische Kaiserkrone trug zum Schutz und Schirm der Kirche, zum Gedächtniß an die Imperatoren des Weltreichs der ewigen Stadt, deren Machtvollkommenheit auf die Könige Deutschlands übergegangen war?

Dieses Reich, es war verschwunden aus der Reihe der europäischen Staaten; völlig ausgelöscht war es auf der Landkarte von Europa; es war zerrissen und in seinen Bestandtheilen zerstückelt, ein Raub von Fremden geworden. In diesem Zustande seiner tiefsten Erniedrigung am Schlusse des Jahres 1810 zerfiel Deutschlands Boden, und das darauf lebende deutsche Volk in drei Haupt- und mehrere Nebengruppen von Staatsverbänden, die sich folgendermaßen darstellten:

Digitized by Google

1. Unabhangige, selbständige Länder:
   Die deutschen Erbstaaten der österreichischen Monarchie.
2. Unfreie, von französischer Übermacht geknebelte Länder:
   Die Erbstaaten der preußischen Monarchie, in ihren wenigen Überresten ostwärts vom Elbstrom.
3. Unter fremder Herrschaft stehende Länder:
   1) Unterm Joch des Hochgebietigers des europäischen Festlandes:
      a) Die Staaten des Rheinbundes;
      b) die dem französischen Kaiserreich unmittelbar einverleibten Gebiete des nordwestlichen Deutschlands; und
      c) die ihm unter dem Namen der illyrischen Provinzen angehängten und die dem Königreiche Italien einverleibten deutschen und ungrischen Erbstaaten des Hauses Österreich; so wie endlich
      d) die im Herzen von Deutschland belegenen Provinzen, deren Verwaltung Buonaparte sich vorbehalten hatte, nämlich: die Stadt Erfurt mit ihrem Gebiete und der Herrschaft Blankenhain, sammt der niedern Grafschaft Katzenelnbogen.
   2) Unter der Herrschaft des Königs von Schweden:
      Das Herzogthum Vorpommern, oder Schwedisch-Pommern, welches dem Schwedischen Reiche, und —
   3) unter der Herrschaft des Königs von Dänemark:
      Das Herzogthum Holstein sammt Pinneberg und Ranzau, welche Lande mittelst offenen Briefes dieses Königs vom 9. September 1806, dem Königreich Dänemark für ewige Zeiten einverleibt worden waren.

Ein großer Theil Deutschlands war auf dem Wege, ganz — französirt zu werden; da galt französisches Gesetz, französisches Recht, französische Verwaltung in allen Zweigen des Polizei-, Finanz- und Militärwesens; die amtliche Sprache war die französische in allen Kundmachungen, in dem geschäftlichen Verkehr der Behörden, von oben bis unten, und nur zum Verständniß des kleinen Bürgersmannes in den Städten und des Bauers auf dem Lande war es gestattet, öffentlichen Erlassen eine Übersetzung in deutscher Sprache hinzuzufügen. Selbst in die Gesellschaft, sogar in die Familien hatte sich das Wälsche als Umgangssprache eingedrungen; war sie doch zur Nothwendigkeit geworden in dem Verkehr mit den Soldaten und dem zahlreichen Heer von Glücksrittern, die als — Employés und Commisen, wie man die Zöllner verdeutscht nannte, heran- und herüberkamen an und über den Rhein und das deutsche Land überschwemmten, Hülfe zu leisten beim Aussaugen desselben für Rechnung ihres Häuptlings, wie zum Besten ihres eigenen Säckels.

So waren die Zustände im Königreich Westfalen, in den unmittelbaren französischen Departements auf dem linken Rheinufer und

Digitized by Google

des nordwestlichen Deütschlands, im Großherzogthum Berg. Doch in dem letztern erschienen sie in einem mildern Lichte, weil hier nur wenig Franzosen in die Verwaltungsstellen geschickt worden waren; meist deütsche Männer leiteten hier die Regierungsgeschäfte, und in der Brust dieser Männer pochte noch ein deütsches Herz!

Nicht also war es im Königreich Westfalen, am üppigen Hofe zu Kassel, an dessen Leben einige Erinnerungen im Eingange dieses Kapitels niedergeschrieben worden sind. Und schmerzlich ist es zu sagen, das deütsche Volk in diesen Gegenden des Vaterlandes gewöhnte sich allgemach an diese Franzosenwirthschaft; mit Resignation sah es seine Söhne ziehen nach den fernen Schlachtfeldern auf den kühlen Gebirgshängen und in den heißen Thälern des Iberischen Halbinsellandes, dort ein erwachendes Volk knechten; nach den Gefilden am Donaustrande, um die letzte Hoffnung Deütschlands, das altehrwürdige Haus Habsburg-Österreich, 1809, erdrücken zu helfen; mit einer Art stumpfsinniger Selbstverläugnung ließ es Familienväter und das ganze waffenfähige Geschlecht ziehen nach den weiten, unermeßlichen Ebenen des slawischen Morgenlandes, um in ihren Einöden und auf ihren Schneefeldern das Leben auszuhauchen in der schrecklichsten Weise des Endens, durch Hunger und durch den Tod des Erfrierens. Das deütsche Volk in jenen Provinzen gewöhnte sich allgemach daran, den letzten Heller seines, im Schweiße des Angesichts erworbenen Gutes dem Dränger und seinen Helfershelfern zum Opfer darzubringen; es gewöhnte sich daran, Recht zu nehmen nach einem Gesetz, das seinen tausendjährigen Rechtsanschauungen, seinen Sitten und Gewohnheiten, seinen Gebräuchen und seinem Rechte des Herkommens ein völlig fremdes Ding war; und es schickte sich allmälig in alle französischen Verwaltungsformen, weil eine unabweisbare Nothwendigkeit es gebot.

Noch schmerzlicher aber ist es zu sagen, daß in jenen Gebieten von Niederdeütschland, welche unter der Regierung des Krummstabes und anderer Regenten geistlichen Standes gelebt hatten, deren Bewohner also dem Glaubensbekenntniß der römisch-katholischen Kirche angehörten, die aber durch den Reichsdeputations-Receß von 1803 unter die Herrschaft evangelischer Fürsten gekommen waren, für die Franzosen, als diese jene Länder besetzten, anfangs sich eine sehr lebhafte Sympathie kund that, — weshalb? „Weil dat Lüde sin, die met us in Eene Kierke goan", so lautete die Antwort in der niederdeütschen Mundart des Landes! Und diese Gesinnung wußten die

Digitized by Google

französischen Machthaber vortrefflich zu nutzen und auszubeüten; bei allen hohen Festen der Kirche stellten sich Präfekten, Tribunals-Präsidenten, Divisions- und Brigade-Generale, überhaupt alle obersten Civil- und Militärbehörden an die Spitze der feierlichen Umzüge, wohnten der hohen Messe mit einer scheinbaren Andacht, mit einem scheinbar frommen Sinne bei, von dem in der Seele der meisten keine Spur war; ja sie trieben die Heüchelei so weit, daß sie sogar Theil nahmen an den Wallfahrten nach wunderthätigen Gnadenbildern der Jungfrau Maria unbefleckten Empfängnisses; alles nur, um dem dummgläubigen Volke Sand in die Augen zu streüen, und jener sich laut kund gebenden kirchlichen Sympathie Nahrung zu geben.

Jeder Mensch, welchen die Umstände aus seiner alten Lage in eine neüe herausrücken, berechnet bei sich, was er bei dieser Veränderung gewonnen oder verloren habe! Er legt das Gute und Böse seines vorigen Zustandes in eine, — und das Gute und Böse des jetzigen in die andere Waagschale, und aus der Vergleichung beider zieht er den Schluß: ob er in seiner neüen Sphäre glücklicher oder unglücklicher geworden sei! Die großen politischen Veränderungen hatten im Innern Alles verändert, warum hätte der deütsche Staatsbürger da nicht auch fragen sollen, was er bei diesem gewaltigen Umsturz gewonnen oder verloren habe? Es gab in jenen Zeiten von Deütschlands tiefster Erniedrigung Leüte, die nur von Gewinn sprachen, die als feile Fürstenknechte in dem Souverainetätsrausche nur Heil und Segen erkennen zu müssen glaubten, die in dem Vollender dieses Rausches einen Wohlthäter des deütschen Volks priesen und sich so tief erniedrigten, den Dränger ihres Vaterlandes den großen Napoleon, den großen Kaiser zu nennen! Neben diesen Stimmen, deren Inhaber sich des Namens eines Deütschen unwürdig machten, ließen sich auch andere hören, welche die Zustände der Vergangenheit und Gegenwart bald rein objectiv und unbefangen, bald aber auch die der Vergangenheit mit patriotischer Schwärmerei beurtheilten. Eine der letzteren Stimmen ließ sich vor funfzig Jahren also vernehmen:

„Unter dem Krummstab ist gut wohnen", sagte das alte deütsche Sprüchwort; man hätte es mit Recht weiter ausdehnen und sagen können: unter dem deütschen Reichsadler ist gut wohnen. „Vorübergehende Drangsale hatte das Deütsche Reich mit allen übrigen gemein. Die künstliche Verfassung desselben, wie sie aus den Verwirrungen des Mittelalters hervorgegangen, war auf weise und deütliche

Digitized by Google

Gesetze gebaut; sie beförderte das Glück der Unterthanen und verbreitete überall Segen. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Kaisers, der Stände und der Unterthanen hatten ihre bestimmten Gränzen, alles war gegen Eigenmacht und Willkür geschützt, und die alte deütsche Freiheit gesichert. Es stand nicht in der Macht des Kaisers, auch nicht in dem Willen der Landesherren, die Unterthanen despotisch zu regieren. Diese fanden Schutz in der deütschen Verfassung und in ihren Gesetzen. Glaubten sie sich in ihren Rechten gekränkt, so war ihnen der Weg vorgezeichnet, welchen sie zu zu betreten hatten, und der Landesherr mußte ihnen hier zu Recht stehen. Kein Privilegium konnte ihn dagegen schützen, und vor den Augen des Richters galt der Unterthan so viel wie sein Herr. Wurde gleich in der Folge der Zeit die Vollstreckung der Urtheile gegen die mächtigeren Stände des Reichs schwieriger, so beherrschten sie doch nur einen Theil von Deütschland, und die kleineren Stände fügten sich williger den richterlichen Ansprüchen. Alle aber, auch die Mächtigeren, hatten bis auf die letzte Zeit des Reichsbestandes so viel Ehr- und Anstandsgefühl, daß sie sich nur höchst ungern verklagt sahen, und manche ihrer Verfügungen wurde zurückgenommen, oder anders gefaßt, um entweder vor dem höhern Richter nicht zur Rede gestellt zu werden, oder wenn es bereits geschehen war, um das Erkenntniß außer Wirkung zu setzen. Im Ganzen war bürgerliche Freiheit und Eigenthum gesichert, und schon der Gedanke, daß der Weg zum Gericht nicht verschlossen sei, war beruhigend, tröstend und erquickend.

„Die von den Unterthanen aufzubringenden Abgaben waren, trugen auch Adel und Geistlichkeit nichts dazu bei, erträglich; und wenn die alten erhöht, oder mit neüen vermehrt werden sollten, so mußte in den Ländern, wo sich die Landstände erhalten hatten, diesen die Veranlassung zur neüen Auflage umständlich vorgelegt, und ihre Genehmigung abgewartet werden; wo aber durch die monarchischen und autokratischen Gelüste der Landesherren den Unterthanen ihre Vertretung abhanden gekommen war, da war es ihnen von Rechtswegen gestattet, selber nach der Nothwendigkeit dieser Erhöhung zu fragen. Hatten sie dabei Zweifel, und der Landesherr hielt es unter seiner Würde von Gottes Gnaden! ihnen darüber eine beruhigende Antwort, überhaupt eine Antwort zu geben, so konnten sie die höchsten Gerichte des Reichs angehen, und, waren ihre Beschwerden begründet, ihre Klagen gerecht, von daher Abhülfe, mindestens Linderung erwarten.

Digitized by Google

„Unter dieſen mäßigen Abgaben blühte der Wohlſtand der deütſchen Reichsunterthanen, und aus ihm ging die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft hervor. Die vielen kleinen Höfe, welche das Deütſche Reich in ſich ſchloß, waren die Quellen der über Deütſchland überall verbreiteten Aufklärung. Sie waren nach dem Muſter der größeren Höfe geformt, hatten ihre Hofämter und Hofkünſtler, ihre geiſtlichen und weltlichen Collegien, und diejenigen ihrer Unterthanen, welche ſich dem einen oder andern Fache widmen wollten, fanden da ihr gutes Auskommen. Die Liebe zu den Künſten und Wiſſenſchaften wurde dadurch geweckt; faſt in jedem Ländchen fanden ſich die nöthigen Lehranſtalten; ja, manche Univerſität verdankt ihr Daſein blos der reichsſtändiſchen Verfaſſung, da kein Stand dem andern nachſtehen wollte, wenn auch oft aus Eitelkeit! Alles bezweckte die Beförderung der Aufklärung, und ſo nahe demjenigen, der ſtudiren wollte, alle dieſe Anſtalten lagen, ſo war es ihm doch ſelten verwehrt, ſein Wiſſen aus andern Ländern herbeizuholen. Er konnte auswärtige Lehranſtalten und Univerſitäten, wenn er ſie für ſeinen Zweck beſſer hielt, nach eigenem Belieben beſuchen, und manches im Auslande Erlernte trug auf dem vaterländiſchen Boden reichliche Früchte.

„Nicht dem Studirenden allein, auch dem Handwerker ſtand der Weg ins Ausland offen; er konnte nicht nur, ſondern er mußte ſogar auf einige Zeit in fremden Landen als Geſell auf ſeinem Handwerk arbeiten, um ſolches zu Hauſe als Meiſter treiben zu dürfen. Fand er aber auf ſeinen Wanderungen eine beſſere Gelegenheit zu ſeinem Unterkommen, ſo lag es nur in ſeinem Willen, dieſe Gelegenheit zu benutzen. Die Erlaubniß dazu wurde ihm faſt nirgends erſchwert, und der ledige Mann, ſo gut wie der Hausvater mit ſeiner Familie, war an den Grund und Boden, worauf er geboren und erzogen war, nicht gebunden. Er war ja kein Leibeigner, und wenn er es war, ſo legte ihm dieſe Eigenſchaft, die mehr in dem Namen und einigen geringen Abgaben, als in der That beſtand, nirgends Feſſeln an. Sie hinderte ihn nicht am Auswandern, und die Verbindlichkeit zum Soldatenſtand that es auch nur ſelten. Überhaupt war Deütſchland im Ganzen kein militäriſcher Staat; die Kontingente, welche die Stände in Kriegszeiten zu ſtellen hatten, waren nur bei wenigen im Frieden aufgeſtellt, und die Würdigung des Unterthanen nach dem Soldatenmaß war bei weitem nicht allgemein. Auch das Drückende eines großen ſtehenden Heeres in Friedenszeiten, wie es die Unterthanen in großen

Digitized by Google

Monarchien fühlen, war in Deütschland nur wenig bekannt. Die Soldaten, welche der Landesherr im Frieden nöthig hatte, boten sich ihm meistens freiwillig an, und da er mehr nicht bedurfte, so konnten diejenigen seiner Unterthanen die Erlaubniß leicht erhalten, welche ihr Glück außerhalb der Gränzen des Vaterlandes suchen wollten."

In seinem Haß gegen das Ausländische, welches die nun souverainen deütschen Fürsten sich angeeignet hatten, vermengte der Vertheidiger der alten, zu Grabe getragenen Reichsverfassung Wahres mit Falschem; er sah überall Licht, ohne den Schatten zu bemerken. Außer den Erzherzogen zu Österreich und den Markgrafen zu Brandenburg, die seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts große stehende Heere auf den Beinen hatten, war auch bei mehreren anderen, minder mächtigen Ständen des Reichs militärischer Prunk zur Mode geworden, der nicht wenig auf dem Unterthan lastete. Darum hatte Buonaparte, dessen Zeügniß anzuführen wir eben nicht lieben, vollkommen Recht, als er einmal, es war im Jahre 1803, in seinen Moniteur die Bemerkung einfließen ließ: „La manie militaire est une étrange manie chez les petits princes; elle est plus ruineuse pour le peuple que ne pourroit l'être la manie du jeu!" Die Wehreinrichtung des Deütschen Reichs war gerade eine der schwächsten Seiten in seiner politischen Verfassung.

Was versprach man sich nun vom rheinischen Bunde? „Der deütsche Unterthan, so fuhr jene Stimme fort, sieht sich zunächst in seinen neüen Verhältnissen zu seinem jetzigen Souverain um, und betrachtet, was ihm von den vielen Guten, womit ihn die alte ehrwürdige Verfassung beglückt hat, übrig geblieben ist. Er sieht sich um und sucht Schutz für seine bürgerlichen Rechte und Freiheiten, aber er bemerkt nichts, was ihm diese sichern könnten; denn die ehemaligen Reichsgerichte und die alten Landstände sind verschwunden, und keine Einrichtung zu ihrem Ersatz ist ins Leben getreten. Sein Landesherr ist Souverain geworden und Niemandem — als seinem Gewissen unterworfen; er kann handeln wie er will. Wo soll also der Unterthan in seinen Bedrängnissen Hülfe suchen? und wie wird ihm zu seinem Rechte, wenn er es in Anspruch nimmt, verholfen? Der Weg zu den Landesgerichten bleibt ihm zwar hier und da offen, aber wird die Gesammtheit der Unterthanen ihn auch betreten dürfen, wenn die Sache sie alle gemeinschaftlich angeht, wenn Verordnungen erlassen und Einrichtungen getroffen werden, die für alle gleich drückend sind?

Digitized by Google

Wird ihnen auch dann der Souverain zu Recht stehen, und wird er seine Gerichte ermächtigen, in solchen allgemeinen Landesangelegenheiten auch gegen das fürstliche Interesse Recht zu sprechen? Dies Alles ist nirgends bestimmt, und so lange diese Unbestimmtheit nicht aufgelöst ist, wird der Unterthan stets mit bangem Herzen in die Zukunft sehen."

So sprach man 1808 frei und offen, was in der That kein geringes Wagstück war, da der Dränger des Vaterlandes und seine deütschen Trabanten den Freimuth geknebelt hatten. Weiterhin ließ sich jene Stimme also vernehmen:

„Die Ereignisse der Zeit haben die Finanzen aller Souveraine zerrüttet, und die Finanzoperationen mächtiger Monarchen sind eben nicht dazu geeignet, den Kredit gekrönter Häupter zu erhöhen; die Unterthanen werden also in allen Staaten zur Tilgung der angewachsenen Schulden große Opfer bringen müssen. Aber je größer die Lasten sind, die ein Mensch zu tragen hat, desto mehr ist ihm daran gelegen, deren Zweck und Verwendung genauer zu kennen; er findet sie alsdann weniger drückend und ein jedes Opfer wird ihm leichter. Um ein Großes würde also dem Unterthan sein Schicksal erleichtert werden, wenn die Bedürfnisse des Staats nicht in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt würden und er mit eigenen Augen sehen könnte, daß er gerade nur so viel, als zur Erhaltung des Ganzen nothwendig ist, zu den allgemeinen Lasten beitragen muß, und seine Beiträge zu dem bestimmten Zweck richtig und gewissenhaft verwendet werden."

Nun, zur Zeit des Rheinbundes ist es fast nirgends in Deütschland dazu gekommen. Die neüen Souveraine, berauscht wie sie waren, erkannten es nicht, daß eine solche offene Handlungsweise das Zutrauen des Unterthanen zu seiner Regierung stärke, daß sie die Liebe zum Vaterlande in steter Wärme erhält und das Band zwischen dem Regierenden und dem Regierten desto fester knüpft, jemehr letzterer davon überzeügt wird, daß die Übel, die er duldet, unvermeidlich sind. Wo es aber zu einer öffentlichen Verhandlung gesetzlicher Vertreter über die Steüerkraft der Regierten, und zu einer Rechnungsablegung über Einnahmen und Ausgaben kam, da war es ein reines Puppenspiel, in welchem die regierungsfreündlichen Stimmführer die Drähte der übrigen Puppen zum stummen Nicken zogen!

Jene Stimme von 1808 erhob sich auch gegen die Beschränkung des persönlichen freien Willens, die bei der neüen Ordnung der Dinge

Digitized by Google

aufs Entschiedenste eingetreten war. Den Standesherrn und den Adlichen, so sprach sie, hält das Gesetz, wie einen jeden andern Unterthan, in den Gränzen des Landes, dem er zugetheilt ist, fest. Er darf seinen Wohnsitz nicht in einem fremden Lande aufschlagen, keine fremden Dienste nehmen, und selbst das Reisen ins Ausland ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Der künftige Gelehrte hat nicht überall mehr die freie Wahl, wo er seine Studien beginnen und vollenden will; er ist hier und da an die Schulen und Akademien seines Heimathlandes gebunden. Der junge Handwerker kann nur unter großen Einschränkungen fremde Länder bereisen, und er und der Bauer und jedweder Mann, der die Waffen tragen kann, ist in das System der Soldatenpresse, Conscription genannt, gezwängt. Dieses System greift in die innersten Familienverhältnisse ein: die Ältern verlieren die Arbeitskraft aus ihrem häuslichen Gewerbe; die Söhne verleben ihre Jugend bei den Fahnen, die sie, wie schon oft hervorgehoben worden ist, für ein fremdes Interesse in die fernsten Gegenden der europäischen Erde geführt haben; und die Töchter werden nicht selten an einer vortheilhaften Heirat gehindert. Die Leibeigenschaft wurde zwar in vielen Staaten des Rheinbundes aufgehoben, aber der Soldatenzwang, so urtheilte man 1808, schließt Leiden in sich, die denen der ehemaligen Leibeigenschaft die Wage halten, ohne seiner Gefahren zu gedenken!

Andererseits wurde es nicht verkannt, daß die überall eingeführte Freiheit des kirchlichen Bekenntnisses und die damit verbundene politische Gleichheit eine hoch anzuschlagende Wohlthat sei, daß auch für die Bekenner des mosaischen Glaubens die Gesetze menschlicher geworden seien. Dagegen beklagte man die nunmehr zu Unterthanen herabgewürdigten, jetzt Standesherren genannten ehemaligen kleineren Reichsstände, die einst mit in der Reichsversammlung saßen, denen aber nach der praktischen Auslegung der rheinischen Bundesakte nicht einmal eine Stimme bei Scheidung der ober- und standesherrlichen Rechte übrig geblieben war. Und der alte Reichsadel, was war aus ihm und seinem Grundbesitz geworden? Durch die Besteuerung seiner Güter und den dadurch gesunkenen Werth derselben war er um die Hälfte ärmer geworden! Aber, anstatt daß er vorher stets mit seinen mächtigeren Nachbarn zu kämpfen hatte, genoß er jetzt das, was ihm übrig geblieben, in Ruhe; und darin mußte er einigen Ersatz finden.

Sehen wir am Schluß dieses Kapitels zu, wer die Fürsten des Rheinbundes waren, und wie sich die Genealogie des unabhängig

Digitized by Google

gebliebenen Hauses Österreich, und die des geknechteten Hauses Preußen stellte. Daran wird sich eine Übersicht der Buonaparte'schen Sippschaft knüpfen, so wie eine andere, die dem Leser die Rathgeber und Minister der vornehmsten Glieder des Rheinbundes und die Ausführer des Alleinwillens nennt.

Genealogie der Fürstenhäuser im Rheinbunde, 1812.

Nach der vom Schutzherrn des Bundes vorgeschriebenen Reihenfolge.

Großherzogthum Frankfurt.

Karl Theodor [Anton Maria], geb. 8. Februar 1744, Erzbischof, Fürst-Primas, Großherzog, souverainer Fürst von Aschaffenburg, Frankfurt, Fulda u. s. w. (Freiherr von Dalberg, letzterer Kur-Erzkanzler des Deütschen Reichs, † 10. Februar 1817.)

Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien, Fürst von Venedig, Staats-Erzkanzler des Französischen Reichs, Erbprinz des Großherzogthums Frankfurt (seines rechten Namens: Graf Beauharnais, Sohn des unter dem Beil der Guillotine geendeten Grafen Beauharnais und der Josephine Tascher de Lapagerie, die am 8. März 1796 den republikanischen General Napoleon Buonaparte in zweiter Ehe heirathete), geb. 3. September 1780, vermält 13. Januar 1806 mit — Auguste Amalie, Tochter erster Ehe des Königs von Baiern, geb. 21. Juni 1788. — Davon:

August Napoleon, Prinz von Venedig, geb. 8. Dezember 1810. — Josephine Maximiliane Eugenie Napoleone, Prinzessin von Bologna, geb. 14. März 1807. — Hortensie Eugenie Napoleone, geb. 23. Dez. 1808. — . . . . . geb. 31. Juli 1812.

Baiern.

Maximilian Joseph, geb. 27. Mai 1756, folgte seinem Bruder in Zweibrücken 1. April 1795, als Kurfürst von Pfalzbaiern 16. Februar 1799, ausgerufen als König von Baiern 1. Januar 1806, vermält 30. September 1785 mit Marie Wilhelmine Auguste von Hessen-Darmstadt; Wittwer seit 30. März 1796; wieder vermält 9. März 1797 mit — Friederike Wilhelmine Caroline von Baden, Königin von Baiern, geb. 13. Juli 1776. — Zwei Söhne erster Ehe:

Digitized by Google

Ludwig Karl August, Kronprinz, geb. 25. August 1786, vermält 12. Oktober 1810 mit — Therese Charlotte Luise Friederike Amalie von Sachsen-Hildburghausen, geb. 8. Juli 1792. — Davon: Maximilian, geb. 28. November 1811.

Karl Theodor Maximilian August, geb. 7. Juli 1795.

Württemberg.

Friedrich, geb. 6. November 1754, folgt seinem Vater Herzog Friedrich Eugen 23. Dezember 1797, Kurfürst 27. April 1803, ruft sich aus als König von Württemberg 1. Januar 1806, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck (was sollte dieser Titel im Rheinbunde bedeuten? war einst Reichserbbanner und Reichsjägermeister, auch Director des Schwäbischen Kreises und desselben Kreises General der Kavallerie), Wittwer seit 27. September 1788 von Augustine Caroline Friederike Luise von Braunschweig-Wolfenbüttel; wieder vermält 18. Mai 1797 mit — Charlotte Auguste Mathilde, königl. Prinzessin von England, geb. 29. September 1766, Königin von Württemberg, souveraine Herzogin in Schwaben und von Teck. — Zwei Söhne erster Ehe:

Friedrich Wilhelm Karl, Kronprinz von Württemberg, geb. 27. September 1781, vermält 8. Juni 1808 mit — Charlotte Auguste, Tochter des Königs von Baiern, geb. 8. Februar 1792.

Paul Karl Friedrich August, geb. 19. Januar 1785, vermält 28. September 1805 mit — Katharina Charlotte Georgine von Sachsen-Hildburghausen, geb. 17. Juni 1787. Davon: Friedrich Karl August, geb. 21. Februar 1808.

Sechs Brüder des Königs.

Ludwig Friedrich Alexander, Herzog von Württemberg, geb. 30. August 1756; Wittwer seit 1796 von Maria Anna von Czarlorinska, wieder vermält 28. Januar 1797 — mit Henriette von Nassau-Weilburg, geb. 22. April 1780. — Davon aus erster Ehe: Adam Karl Wilhelm Stanislaus Eugen Paul Ludwig, geb. 16. Januar 1792, und aus zweiter Ehe: Alexander Paul Ludwig Constantin, geb. 9. September 1804.

Eugen Friedrich Heinrich, Herzog von Württemberg, geb. 21. November 1758, vermält 21. Januar 1787 mit — Luise von Stolberg-Gedern, verwittwete Herzogin von Sachsen-Meiningen, geb.

Digitized by Google

13. Oktober 1764. — Davon Friedrich Eugen Karl Paul Ludwig, geb. 8. Januar 1788; Friedrich Paul Wilhelm, geb. 25. Juni 1797.

Wilhelm Friedrich Philipp, Herzog von Württemberg, geb. 27. Dezember 1761, vermält 28. August 1800 mit — Friederike Franziska Wilhelmine, Gräfin Rhedis von Tenndersfeld, geb. 18. Januar 1777. — Davon: Christian Friedrich Alexander, Graf von Württemberg, geb. 5. November 1801; Friedrich Wilhelm Alexander Ferdinand, geb. 6. Juli 1810.

Ferdinand Friedrich August, Herzog von Württemberg, geb. 22. Oktober 1763, k. österreichischer Feldmarschall, vermält 18. März 1795 mit — Albertine Wilhelmine Amalie von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 5. April 1771.

Alexander Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 24. April 1771, k. russischer General der Kavallerie und Gouverneur der Ostseeprovinzen, vermält 17. November 1798 mit — Antoinette Ernestine Amalie von Sachsen-Koburg-Saalfeld, geb. 19. August 1779. — Davon: Ernst, geb. im Dezember 1804; Alexander Friedrich Konstantin Eberhard, geb. 17. April 1810.

Heinrich Friedrich Karl, Herzog von Württemberg, geb. 3. Juli 1772.

Sachsen.

Friedrich August, geb. 23. Dezember 1750, succ. seinem Vater Kurfürsten Friedrich Christian 17. Dezember 1763, König von Sachsen seit 11. Dezember 1806, Herzog von Warschau seit Juli 1807, vermält 29. Januar 1769 mit — Marie Amalie Auguste, Schwester des Königs von Baiern, Königin von Sachsen, geb. 11. Mai 1752.

Zwei Brüder des Königs.

Anton Klemens, geb. 27. Dezember 1755, Wittwer seit 30. Dezember 1782 von Marie Charlotte Antoinette von Savoyen, wieder vermält 18. Oktober 1787 mit — Marie Therese Josephe Charlotte Johanne, Erzherzogin von Österreich, Schwester des Kaisers Franz I., geb. 14. Januar 1767.

Maximilian Maria Joseph, geb. 13. April 1759, vermält 9. Mai 1792, Wittwer seit 1. März 1804 von Karoline Marie Therese. — Davon: Friedrich August Albert Maria, geb. 18. Mai 1797,

Digitized by Google

Klemens Maria Joseph, geb. 1. Mai 1798; Johann Nepomuk Maria Joseph Anton Xaver, geb. 12. Dezember 1801.

Zwei Oheime des Königs.

Albert Casimir, Herzog von Teschen, geb. 11. Juli 1738 (war Reichs- und k. k. General-Feldmarschall), Wittwer seit 24. Juli 1798 von Maria Christiane, Erzherzogin von Österreich, Tochter des römischen Kaisers Franz' I.

Klemens Wenzel Hubert, gewesener Kurfürst-Erzbischof von Trier, Fürstbischof von Augsburg, gefürsteter Abt von Prüm, gefürsteter Propst zu Ellwangen, geb. 28. September 1739, † 1812.

Westfalen.

Hyeronimus (Buonaparte, genannt) Napoleon, Bruder des Kaisers der Franzosen, geb. 15. November 1784, König von Westfalen seit 1. Dezember 1807, vermält 22. August 1807 mit — Friederike Katharine Sophie Dorothea, Tochter des Königs Friedrich von Württemberg, geb. 21. Februar 1783, Königin von Westfalen seit 1. Dezember 1807.

Baden.

Karl Ludwig Friedrich, Großherzog von Baden, geb. 8. Juni 1786 (Enkel des am 10. Juni 1811 † ersten Großherzogs von Baden Karl Friedrich, geb. 22. November 1728, der den Rheinbund mit stiftete und in zweiter Ehe seit 24. November 1787 verheiratet war mit der am 26. Mai 1768 geborenen Luise Karoline von Geyer, Freifrau von Hochberg, in den Grafenstand erhoben 1797), vermält 7. April 1806 mit — Stephanie Luise Adriane Beauharnais, genannt Napoleon, Buonaparte's Adoptivtochter, geb. 28. August 1789.

Oheime des Großherzogs.

Friedrich, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 29. August 1756, vermält 10. Dezember 1791 mit — Christiane Luise von Nassau-Usingen, geb. 16. August 1776.

Ludwig Wilhelm August, großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden ꝛc., geb. 9. Februar 1763.

Kinder des † Großherzogs Karl Friedrich aus der Ehe mit der Geyer-Hochberg

Karl Leopold Friedrich, Graf von Hochberg, geb. 29. August 1790; großherzoglich badischer Oberst von der Kavallerie.

Digitized by Google

Wilhelm Ludwig August, Graf von Hochberg, geb. 8. April 1792, großherzoglich badischer Generalmajor von der Infanterie.

Maximilian Friedrich Johann Ernst, Graf von Hochberg, geb. 8. Dezember 1796, großherzoglich badischer Major von der Kavallerie.

Berg und Cleve.

Napoleon Ludwig (Buonaparte), geb. 11. Oktober 1804 (Sohn von Ludwig Buonaparte, gewesenem König von Holland, und der Gräfin Hortense Eugenie Beauharnais), Großherzog von Berg und Cleve seit 3. März 1809, † 17. März 1831 zu Forli im Kirchenstaat, wohin er sich mit seinem jüngern Bruder Karl Ludwig begeben hatte, um an dem Aufstande der Römer Theil zu nehmen, welcher den Umsturz der weltlichen Macht des Papstes zum Zweck hatte.

Hessen.

Ludwig (als Landgraf von Hessen-Darmstadt) X. (als Großherzog von Hessen I.), geb. 14. Juni 1753 (war k. russischer General-Lieutenant), vermält 19. Februar 1777 mit — Luise Karoline Henriette, geb. 15. Februar 1761, Tochter des Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt. — Davon vier Söhne:

Ludwig, Erbgroßherzog, geb. 26. Dezember 1777, vermält 19. Juni 1804 mit — Wilhelmine Luise von Baden, geb. 10. September 1788. — Davon: Ludwig, geb. 9. Juni 1806; Karl Wilhelm Ludwig, geb. 23. April 1809.

Ludwig Georg Karl Friedrich Ernst, geb. 31. August 1780.

Friedrich August Karl Anton Emil Maximilian Christian Ludwig, geb. 14. Mai 1788.

Emil Maximilian Leopold August Karl, geb. 3. September 1790 (von Buonaparte 1813 zu einem Vasallenkönig von Preußen bestimmt, wenn es gelungen wäre, die preußischen Waffen bei Groß-Görschen [Lützen] zu überwältigen!)

Würzburg.

Ferdinand Joseph Johann Baptist, Erzherzog von Österreich (gewesener Großherzog von Toskana, und gewesener Kurfürst von Salzburg; ältester Bruder des Kaisers Franz' I. von Österreich), Großherzog von Würzburg seit 1. Februar 1806, geb. 6. Mai 1769, Wittwer seit 19. September 1802 von Luise Marie Amalie,

Digitized by Google

Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, geb. 26. April 1782. — Davon: Leopold Johann Joseph, Erbgroßherzog, geb. 3. Oktober 1797.

Nassau-Usingen.

Friedrich August, Herzog zu Nassau-Usingen, geb. 23. April 1738 (war Reichs-General-Feldzeügmeister, auch k. k. General-Feldmarschall und Werbungs-Commandant), vermält 23. April 1775 mit — Luise, des Fürsten Karl August Friedrich von Waldeck Tochter, geb. 20. Januar 1750. Friedrich August, der letzte seines Stammes, folgte seinem Bruder, Fürsten Karl Wilhelm, 17. Mai 1803.

Nassau-Weilburg.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau-Weilburg, geb. 25. Oktober 1768, vermält 31. Juli 1788 mit — Isabelle, Burggräfin von Kirchberg, Gräfin von Sayn-Hachenburg, geb. 19. April 1772. — Davon: Georg Wilhelm August Heinrich, Erbprinz, geb. 14. Juni 1792; Friedrich Wilhelm, geb. 15. Dezember 1799.

Hohenzollern-Hechingen.

Friedrich Hermann, Fürst, geb. 22. Juli 1776, folgte seinem Vater Hermann Friedrich Otto 2. November 1810, vermält 26. April 1800 mit — Pauline, Tochter des Herzogs Peter von Kurland und Sagan. — Davon: Friedrich Wilhelm Hermann Constantin, Erbprinz, geb. 16. Februar 1801.

Hohenzollern-Sigmaringen.

Anton Aloys Mainhard Franz, Fürst, geb. 20. Juni 1762, (war vor dem Reichs-Erbkämmerer und Generalmajor des Schwäbischen Kreises), vermält 12. August 1782 mit — Amalie Seraphine oder Zephyrine, Tochter des Fürsten Philipp Joseph von Salm-Kyrburg, geb. 6. März 1760. — Davon: Karl Anton, Erbprinz, geb. 20. Februar 1785, vermält 4. Februar 1808 mit — der Demoiselle Antoinette Murat, Nichte des Joachim Murat, Königs von Neapel; deren Sohn: Karl Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainhard, geb. 7. September 1811.

Digitized by Google

Isenburg-Birstein.

Karl Friedrich Ludwig Mauriz, Fürst, geb. 29. Juni 1766, vermält 16. September 1795 mit — Charlotte Auguste Wilhelmine, Gräfin Erbach-Erbach, geb. 4. Oktober 1778. — Davon: Wolfgang Ernst, Erbprinz, geb. 25. Juli 1798; Friedrich Karl Victor, geb. 22. Januar 1801; Alexander Victor, geb. 14. September 1802.

Brüder des Fürsten.

Wolfgang Ernst, geb. 7. Oktober 1774; Victor, geb. 10. September 1776.

Liechtenstein.

Karl Johann Nepomuk Anton, Fürst, geb. 14. Juni 1803; minorener Besitzer des in den Rheinbund aufgenommenen Fürstenthums Liechtenstein, dritter Sohn des Fürsten Johann Joseph, geb. 26. Juni 1760.

Leyen.

Philipp Franz, Fürst von der Leyen, geb. 1. August 1766, Wittwer seit 4. Juli 1810 von Sophie Therese, Gräfin Schönborn-Buchheim-Wolfsthal, geb. 15. August 1772. — Davon: Erwin Karl Damian Eugen, Erbprinz, geb. 3. April 1798.

Sachsen-Weimar.

Karl August, Herzog, geb. 3. September 1757 (war Generallieutenant in Diensten des Königs von Preußen), vermält 3. Oktober 1775 mit — Luise von Hessen-Darmstadt, geb. 30. Januar 1757. — Davon: Karl Friedrich, Erbprinz, geb. 2. Februar 1783, vermält 3. August 1804 mit — Marie Pawlowna, geb. 15. Februar 1786, Schwester des Kaisers Alexander I. von Rußland; Karl Bernhard, geb. 30. Mai 1792.

Sachsen-Gotha.

Emil Leopold August, Herzog, geb. 23. November 1772, succ. seinem Vater Ernst II. den 20. April 1804, in zweiter Ehe vermält 24. April 1802 mit — Karoline Amalie von Hessen-Kassel, geb. 11. Juli 1771. — Bruder des regierenden Herzogs: Friedrich, geb. 28. November 1774 (letzter des gothaschen Zweiges des ernestinschen Hauses Sachsen).

Digitized by Google

Sachsen-Meinungen oder Meiningen.

Bernhard Erich Freünd, Herzog, geb. 17. Dezember 1800, succ. seinem Vater Georg 24. Dezember 1803. — Mutter: Luise Eleonore von Hohenlohe-Langenburg, geb. 11. August 1763, verwittwete Herzogin, Vormünderin und Regentin.

Sachsen-Hildburghausen.

Friedrich Feldmar, Herzog, geb. 29. April 1763 (war k. k. General-Feldwachtmeister), vermält 3. September 1785 mit — Charlotte Georgine Friederike Luise von Mecklenburg-Strelitz, geb. 17. November 1769. — Davon: Joseph Georg Friedrich, Erbprinz, geb. 27. August 1789; Georg Karl Friedrich, geb. 24. Juli 1796; Friedrich Wilhelm Karl Joseph, geb. 4. Oktober 1801; Eduard Wilhelm Christian, geb. 3. Juli 1804.

Sachsen-Koburg-Saalfeld.

Ernst Anton Karl Ludwig, Herzog, geb. 2. Januar 1784; folgte seinem Vater Franz 9. Dezember 1806.

Brüder des Herzogs.

Ferdinand Georg August, geb. 28. März 1785; Leopold Georg Christian Friedrich, geb. 16. Dezember 1790.

Anhalt-Bernburg.

Alexis Friedrich Christian, Herzog, geb. 12. Juni 1767, vermält 29. November 1794 mit — Marie Friederike von Hessen, geb. 14 September 1768. — Davon Alexander Karl, Erbprinz, geb. 2. März 1805.

Anhalt-Cöthen.

Ludwig August Karl Friedrich Emil, Fürst, geb. 20. September 1802; folgte seinem, am 5. Mai 1812 † Oheim, dem Fürsten August Christian Friedrich, unter der Regentschaft dessen Wittwe Karoline Friederike von Nassau-Usingen, geb. 30. August 1777, und unter Vormundschaft des Herzogs von Dessau.

Anhalt-Dessau.

Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst, geb. 10. August 1740, Senior des Hauses Anhalt, Wittwer seit 20. Dezember 1811 von

Digitized by Google

Luise Henriette Wilhelmine von Brandenburg-Schwedt, geb. 21. September 1740. — Davon:

Friedrich, Erbprinz, geb. 27. Dezember 1769, vermält 12. Juni 1792 mit — Christine Amalie von Hessen-Homburg, geb. 29. Juni 1774. — Davon: Leopold Friedrich, geb. 1. Oktober 1794; Georg Bernhard, geb. 21. Februar 1796; Friedrich August, geb. 23. September 1799; Wilhelm Woldemar, geb. 29. Mai 1807.

Lippe-Detmold.

Paul Alexander Leopold, Fürst, geb. 6. Oktober 1796. — Friedrich Albrecht August, sein Bruder, geb. 8. Dezember 1797.

Mutter:

Pauline Christine Wilhelmine, Tochter Friedrich Albert's von Anhalt-Bernburg, Schwester des regierenden Herzogs; Wittwe seit 4. April 1802 vom Fürsten Friedrich Wilhelm Leopold von Lippe-Detmold, regierende Fürstin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Paul Alexander Leopold.

Lippe-Schauenburg.

Georg Wilhelm, Fürst, geb. 20. Dezember 1784, folgte seinem Vater Philipp Ernst, 13. Februar 1787.

Mecklenburg-Schwerin.

Friedrich Franz, Herzog, geb. 10. Dezember 1756, Wittwer seit 1. Januar 1808 von Luise von Sachsen-Gotha. — Davon vier Söhne:

Friedrich Ludwig, Erbprinz, geb. 13. Juni 1778, Wittwer seit 24. September 1803 von Helene Pawlowna, Großfürstin von Rußland, wieder vermält 1. Juli 1810 mit Karoline Luise von Sachsen-Weimar, geb. 18. Juli 1786. — Sohn erster Ehe: Paul Friedrich, geb. 15. September 1800. Sohn zweiter Ehe: Albrecht, geb. 11. Februar 1812.

Gustav Wilhelm, geb. 31. Januar 1781; Karl August Christian, geb. 2. Juli 1782; Adolf Friedrich, geb. 18. Dezember 1785.

Mecklenburg-Strelitz.

Karl Ludwig Friedrich, Herzog, geb. 10. Oktober 1741 (war zur Reichszeit Kurbraunschweig-lüneburgscher General-Feldmarschall) vermält 1768 mit — Friederike Karoline von Hessen-Darmstadt

Digitized by Google

Wittwer ſeit 22. Mai 1782; wieder vermält mit Charlotte Wilhelmine Chriſtiane Luiſe, deren Schweſter, Wittwer ſeit 12. Dezember 1785. — Davon:

Georg Karl Friedrich Joſeph, Erbprinz, geb. 12. Auguſt 1779, Sohn erſter Ehe; — Karl Friedrich Auguſt, geb. 30. November 1785, Sohn zweiter Ehe.

Reüß-Ebersdorf.

Heinrich LI., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 16. Mai 1761, vermält 16. Auguſt 1791 mit — Luiſe Henriette von Hoym, geb. 30. März 1772. — Davon: Heinrich LXXII., Erbprinz, geb. 27. März 1797.

Reüß-Greitz.

Heinrich XIII., Fürſt, älterer Linie und des ganzen Stammes älteſter Reüß, geb. 16. Februar 1747, vermält 9. Januar 1786 mit — Wilhelmine Luiſe von Naſſau-Weilburg, geb. 28. September 1765. — Davon: Heinrich XIX., Erbprinz, geb. 1. März 1790; Heinrich XX., geb. 29. Juni 1794.

Heinrich XV., geb. 22. Februar 1751, Bruder des regierenden Fürſten, öſterreichiſcher General-Feldzeügmeiſter und commandirender General in Galizien.

Reüß-Lobenſtein.

Heinrich LIV., Fürſt, jüngerer Linie Reüß, geb. 4. Oktober 1767, Wittwer ſeit 16. Juni 1810 von Charlotte von Stolberg-Wernigerode, wieder vermält 31. Mai 1811 mit — Franziska von Reüß-Köſtritz, geb. 7. Dezember 1788.

Reüß-Schleitz.

Heinrich XLII., Fürſt, jüngerer Linie älteſter Reüß, geb. 27. Februar 1752, vermält 10. Juni 1779 mit — Charlotte Henriette von Hohenlohe-Kirchberg, geb. 11. Juni 1761. — Davon: Heinrich LXIII., Erbprinz, geb. 31. Mai 1785; Heinrich LXVII., geb. 20. Oktober 1789.

Schwarzburg-Rudolſtadt.

Friedrich Günther, Fürſt, geb. 6. November 1793; folgte ſeinem Vater Ludwig Friedrich 28. April 1807.

Digitized by Google

Mutter:

Karoline Luise von Hessen-Homburg, geb. 26. August 1771, verwittwete Fürstin, Vormünderin und Regentin während der Minderjährigkeit ihres Sohnes.

Brüder des Fürsten:

Albert, geb. 30. April 1798; Bernhard, geb. 23. Juni 1801.

Oheim des Fürsten:

Karl Günther, Vormund und Mitregent, geb. 23. August 1771, vermält 19. Juni 1793 mit — Luise Ulrike von Hessen-Homburg, geb. 26. Oktober 1772. — Davon: Franz Friedrich Karl Adolf, geb. 27. September 1801; Maria Wilhelm Friedrich, geb. 31. Mai 1806.

Schwarzburg-Sondershausen.

Günther Friedrich Karl, Fürst, geb. 5. Dezember 1760, vermält 23. Juni 1799 mit — Wilhelmine Friederike Karoline von Schwarzburg-Rudolstadt, geb. 21. Januar 1774. — Davon:

Günther Friedrich Karl, Erbprinz, geb. 21. September 1801.

Brüder des Fürsten:

Günther Albert August, geb. 6. September 1767; Johann Karl Günther, geb. 24. Januar 1772, vermält 5. Juli 1811 mit — Güntherine Albertine Friederike Charlotte von Schwarzburg-Sondershausen, geb. 24. Juli 1791 (Tochter des † Prinzen Friedrich Karl Albert, Vetters des regierenden Fürsten).

Waldeck.

Georg, Fürst, geb. 6. Mai 1747, folgte seinem Bruder Friedrich am 24. September 1812, vermält 12. September 1784 mit — Albertine Karoline Auguste von Schwarzburg-Sondershausen (Cousine des regierenden Fürsten), geb. 1. Februar 1768. — Davon sechs Söhne:

Georg Friedrich Heinrich, Erbprinz, geb. 20. September 1789; Friedrich Ludwig Hubertus, geb. 3. November 1790; Johann Ludwig, geb. 24. September 1794; Wolrad Georg Karl, geb. 23. April 1798; Karl Christian, geb. 12. April 1803; Hermann Otto Christian, geb. 10. September 1809.

Digitized by Google

Genealogie der Häuſer Öſterreich und Preußen.

I. Das Haus Habsburg-Öſterreich-Lotharingen.

[Letzte Habsburgerin: Maria Thereſia, vermält mit Franz von Lotharingen].

Deren Enkel:

Franz I., Erzherzog von Öſterreich, geb. 13. Februar 1768, König von Hungarn und Böhmen, ruft ſich zum Kaiſer von Öſterreich aus am 11. Auguſt 1804; Wittwer ſeit 9. Februar 1790 von Eliſabeth Wilhelmine Luiſe von Württemberg, zum zweiten Male ſeit 13. April 1807 von Marie Thereſe, Tochter König Ferdinand's IV. beider Sicilien, wieder vermält 6. Januar 1808 mit — Marie Luiſe, Erzherzogin von Öſterreich, Königin von Hungarn und Böhmen, Kaiſerin von Öſterreich, Tochter des † Erzherzogs und Herzogs von Breisgau, Ferdinand, geb. 14. Dezember 1787.

Zwei Söhne zweiter Ehe:

Ferdinand Joſeph Franz Karl Leopold Marcellin, kaiſerl. Kronprinz, Erzherzog von Öſterreich, königl. Kronprinz von Hungarn und Böhmen, geb. 19. April 1793.

Franz Karl Joſeph, geb. 7. Dezember 1802.

Acht Brüder des Kaiſers:

Ferdinand Joſeph Johann, geb. 6. Mai 1769 (ſiehe Rheinbund, Würzburg).

Karl Ludwig Johann Joſeph Lorenz, geb. 5. September 1771 (Hoch- und Deütſchmeiſter von 1801—1804, der große Feldherr, oberſter Anführer oder Generaliſſimus der öſterreichiſchen Heere im Kriege von 1809).

Joſeph Anton Johann Baptiſta, geb. 9. März 1776, Palatin des Königreichs Hungarn, Wittwer ſeit 16. März 1801 von Alexandra Pawlowna, Großfürſtin von Rußland.

Anton Victor Joſeph, geb. 31. Auguſt 1779, erwählter aber reſignirter Kurfürſt-Erzbiſchof von Köln und Fürſtbiſchof von Münſter 1801, Hoch- und Deütſchmeiſter des Deütſchen Ordens ſeit dem 20. Juni 1804.

Johann Baptiſta Joſeph Fabianus Sebaſtianus, geb. 20. Januar 1782 (Feldherr in den Kriegen von 1805 und 1809; des Deütſchen Reichs Verweſer 1848—1850).

Digitized by Google

Reynarus Johann Michael Franz Hieronymus, geb. 29. September 1783 (derselbe, welcher in der Nachweisung von 1785 Reynarus Joseph Johann genannt worden ist, I. 1., S. 74).
Ludwig Joseph Anton, geb. 14. Dezember 1784.
Rudolf Johann Joseph, geb. 8. Januar 1788.

II. Das Haus Hohenzollern-Brandenburg-Preußen.

Friedrich Wilhelm III., geb. 3. August 1770, König seit 16. November 1797, Wittwer seit 19. Juli 1810 von Luise Auguste Wilhelmine Amalie, Tochter des Herzogs Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. — Davon

Vier Söhne:

Friedrich Wilhelm, Kronprinz, geb. 15. Oktober 1795; Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 22. März 1797; Friedrich Karl Alexander, geb. 29. Juni 1801; Friedrich Heinrich Albrecht, geb. 4. Oktober 1808.

Brüder des Königs.

Des verstorbenen Prinzen Ludwig Sohn von Friederike Karoline Sophie Alexandrine von Mecklenburg-Strelitz, Schwester der † Königin Luise: Friedrich Wilhelm Ludwig, geb. 30. Oktober 1794.
Friedrich Heinrich Karl, geb. 30. Dezember 1781.
Friedrich Wilhelm Karl, geb. 3. Juli 1783, vermält 12. Januar 1804 mit — Amalie Marie Anna, Tochter des Landgrafen Friedrich Ludwig Wilhelm Christian von Hessen-Homburg, geb. 15. Oktober 1785. — Davon: Das Zwillingspaar Friedrich Thassilo Wilhelm und Heinrich Wilhelm Adalbert, geb. 29. Oktober 1811.

Großoheim des Königs.

August Ferdinand, geb. 23. Mai 1730 (jüngster Bruder des 1786 † Königs Friedrich II.), vermält 27. September 1755 mit — Anna Elisabeth Luise von Brandenburg-Schwedt, geb. 22. April 1738. Davon: Friedrich Wilhelm Heinrich August, geb. 19. September 1779.

Die Familie Buonaparte.

Napoleon, geb. 15. August 1769, zweiter Sohn des unbemittelten Edelmanns Karl Buonaparte zu Ajaccio auf der Insel Corsica,

Digitized by Google

schrieb seinen Familiennamen späterhin, um ihn den Franzosen mundrechter zu machen, Bonaparte — (der erste Brief, den er nicht mehr Buonaparte, sondern Bonaparte unterzeichnete, war vom 24. März 1796, und an die Municipalität von Marseille gerichtet); — beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung Lieutenant beim schweren Geschütz im Dienste König Ludwig's XVI. von Frankreich; einer der siegreichsten Heerführer der französischen Republik auf dem italiänischen Kriegsschauplatze seit 1795; desertirt von der ihm anvertrauten Armee aus Ägypten, und wird erster Consul der Republik am 15. Dec. 1799, und auf Lebenszeit 1803; wirft die republikanische Verfassung über den Haufen und stellt die Monarchie, zum Schein mit einer Repräsentativ-Verfassung, in Frankreich wieder her, als deren unbeschränktes Oberhaupt, mit dem Kaisertitel, er sich am 18. Mai 1804 ausrufen und in der Kirche Unserer Lieben Frau zu Paris vom geistlichen Oberhaupt der römisch-katholischen Christenheit, Papst Pius VII., salben und krönen läßt, 2. Dec. 1804, und als König von Italien mit der eisernen Krone zu Mailand 26. Mai 1805; Schiedsherr in der Schweiz 30. Sept. 1802; Schutzherr des Rheinbundes 1. Aug. 1806; — heirathet als republikanischer General 8. März 1796 die am 24. Juni 1768 geb. Josephine Tascher de Lapagerie, Wittwe des Grafen Beauharnais, verstößt diese Frau, weil sie ihm keine Kinder gebährt, und vermält sich, durch Procuration zu Wien 11. März 1810 und zu Paris 1. April desselben Jahres mit — Marie Luise, Erzherzogin von Österreich, Tochter zweiter Ehe des Kaisers Franz I. von Österreich, geb. 12. Dec. 1791, Kaiserin der Franzosen, Königin von Italien. — Aus dieser Ehe:

Napoleon Franz Karl Joseph, kaiserl. Kronprinz von Frankreich, mit dem Titel eines Königs von Rom, geb. 20. März 1811.

Vier Brüder des Kaisers:

(Allen Gliedern der Familie Buonaparte wurde der Vorname Napoleon als Familienname octroyirt.)

Joseph Napoleon, geb. 7. Januar 1768, zum König beider Sicilien ernannt 31. März 1806, von diesem Königreich abgesetzt und zum König von Spanien und Beider Indien befördert 6. Juni 1808, kaiserl. französ. Prinz und Großwahlherr des französischen Reichs; vermält 1. Aug. 1794 mit — Marie Julie, des Handelsmanns Clary zu Marseille Tochter, geb. 26. Dec. 1777, Königin von Spanien

Digitized by Google

und Beider Indien. Davon zwei Töchter: Charlotte Zenäide Julie, Infantin, geb. 8. Juli 1801; Charlotte, geb. 31. Oct. 1802.

Ludwig Napoleon, geb. 2. Sept. 1778, Kronfeldherr (connétable) des Reichs, zum König von Holland ernannt 24. Mai 1806, als solcher abgesetzt nach seiner Abdankung 1. Juli 1810; vermält 3. Januar 1802 mit — Hortense Eugenie, Gräfin Beauharnais, Stieftochter des Napoleon Buonaparte, geb. 10. April 1783, † 5. Okt. 1837. Das Ehepaar führte nach seiner Abdankung den königlichen Titel fort. — Davon zwei Söhne: Napoleon Ludwig, Kronprinz, geb. 11. Okt. 1804 (siehe Rheinbund, Berg und Cleve); Karl Ludwig Napoleon, geb. 20. April 1808.

Hieronymus Napoleon, geb. 15. Nov. 1784 (siehe Rheinbund, Westfalen).

Lucian Buonaparte, geb. .....1772, der als Präsident des Rathes der Fünfhundert am 15. Dec. 1799 seinen Bruder Napoleon zur Häuptlingschaft über Frankreich verhalf, wurde von demselben nicht zur kaiserlichen Familie gerechnet, weil er, ein strenger Republikaner, die Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich laut getadelt hatte; er empfing darum auch nicht den Namen Napoleon, und wurde in den Familienregistern des Kaiserreichs niemals aufgeführt.

Drei Schwestern des Kaisers:

Marie Anna Elise, geb. 3. Januar 1777, Großherzogin und Verwalterin des General-Gouvernements der Departements von Toskana, vermält 5. Mai 1797 mit — Felix Bacciochi, Fürsten von Lucca und Piombino, geb. 18. Mai 1762. — Davon: Napoleone Elisa, Prinzessin von Piombino, geb. 3. Juni 1806.

Marie Pauline, geb. 20. Okt. 1780, Prinzessin und Herzogin von Guastalla, Wittwe des republikanischen Generals Le Clerc, wieder vermält 6. Nov. 1803 mit — Camillus Philipp Ludwig, Fürst von Borghese, Herzog von Guastalla, Groß-Würdenträger des Reichs als General-Gouverneur der Departements jenseits der Alpen, geb. 19. Juli 1775.

Marie Annunziade Caroline, geb. 25. März 1782; vermält 20. Jan. 1800 mit — dem republikanischen Reiterführer Joachim Murat, geb. 25. März 1771, Groß-Admiral des Französischen Reichs, zuerst Großherzog von Berg und Cleve, und als solcher zuerst den Namen Napoleon führend, dann am 15. Juli 1808 zum König beider

Digitized by Google

Sicilien ernannt. — Davon: Napoleon Achilles, Kronprinz, geb. 21. Jan. 1801; Napoleon Lucian Karl, geb. 16. Mai 1803, beide als Söhne des einfach zur Welt gekommenen Generals Murat.

Mutter der Familie:

Marie Lätitia, Wittwe Karl Buonaparte's, geb. 24. Aug. 1750, mit dem Titel: Madame.

Die Minister der Rheinbündler, 1812.

Frankfurt. Franz Joseph Freiherr von Albini, Burgmann zu Dieburg, Herr zu Dürrenried und Messel, Staatsminister und Minister der Justiz, des Innern und der Polizei, auch k. k. österreichischer Geheimerath. — Karl Freiherr von Eberstein, Minister-Staatssecretair, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kultus und der Kriegsverwaltung. — Graf Christian von Bentzel-Sternau, Minister der Finanzen, des öffentlichen Schatzes und des Handels.

Baiern. Maximilian Joseph Graf von Montgelas, dirigirender geheimer Staats- und Conferenz-Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen. — Johann Nepomuk von Triva, General der Artillerie, Chef des Generalstaabs der Armee, Minister-Staatssecretair im Kriegs-Departement. — Heinrich Graf von Reigersberg, geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Justizminister.

Württemberg. Ferdinand Graf von Zeppelin, Staats- und Kabinets-, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Herzog Wilhelm von Württemberg (Bruder des Königs), Kriegsminister. — Karl Friedrich, Graf von Reischach, Minister des Innern. — Ulrich Leberecht, Graf von Mandelslohe, Finanzminister. — Ludwig Hellmuth Heinrich, Freiherr von Jasmund, Minister des Kultus. — Hans Otto, Freiherr v. d. Lühe, Justizminister. — Karl August, Graf von Taube, Minister der Polizei. — Johann Karl Christoph, Graf von Seckendorf, Staatsminister. — Rudolf August Leberecht, Freiherr von Tauenzien, Staatsminister.

Sachsen. Wilhelm Graf von Hopffgarten, Kabinetsminister und Staatssecretair für das Departement des Innern und einen Theil des Militär-Departements. — Generallieutenant Heinrich von Cerrini, Kabinetsminister und Staatssecretair für den andern Theil des Militär-Departements. — Friedrich Christian Ludwig, Graf Senfft von Pilsach, genannt Lauha, Kabinetsminister und Staatssecretair für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten. — Kabinetsminister ohne Portefeuille: Wilhelm von Low, General der Infanterie; Camille, Graf Marcolini, Oberstallmeister. — Conferenzminister: Hans von Globig; Siegmund von Zeschau; Graf Peter von Hohenthal; Graf Karl von Hohenthal; Ernst von Nostitz-Jänckendorf.

Westfalen. Graf von Fürstenstein, Minister des Staatssecretariats und der auswärtigen Angelegenheiten. — Siméon, Justizminister. — Graf von Wolfradt, Minister des Innern. — Freiherr Malchus von Marienrode, Minister der

Digitized by Google

inanzen, des Handels und des Schatzes. — Divisions-General Graf von Höne, riegsminister. — General von Bongars, Staatsrath, mit der hohen Polizei des önigreichs beauftragt. — Dupleix, Staatsrath, General-Intendant des öffent-chen Schatzes.

Baden. Georg Ludwig, Freiherr von Edelsheim, Minister der auswär-gen Angelegenheiten. — Konrad Freiher von Andlaw-Birseck, Minister des nnern. — Ludwig Freiherr von Hövel, Justizminister. — Das Finanz- und das riegsministerium waren nicht besetzt. — Etatsminister: Christian, Freiherr von erkheim.

Berg und Cleve. Reichsgraf Röderer, Minister-Staatssecretair. — Reichs-raf Beugnot, kaiserl. Commissarius und Finanzminister. — Graf von Nesselrode-eichenstein, Minister des Innern, der Justiz und der Militärverwaltung.

Hessen. Friedrich August, Freiherr von Lichtenberg, geheimer Referendair m Staatsministerio für das auswärtige Departement. — Johann Friedrich Strecker fürs Innere. — Johann Heinrich Coulmann und Joseph von Wrede ür die Finanzen.

Würzburg. Dirigirender Staatsminister: unbesetzt. — Geheime Staats-äthe: Lothar Anselm Freiherr von Gebsattel. — Johann Nepomuk von Henne-erith Ritter von Henneberg. — Christian Johann Baptist von Wagner.

Nassau. Dirigirender Staatsminister: Ernst Franz Ludwig, Freiherr Marschall von Biberstein.

Hohenzollern-Hechingen. Regierungs-Präsident: F. A. Freiherr von Frank.

Isenburg. Dirigirender Minister: Wolfgang Christian Karl Ludwig, Freiherr von Goldner.

Leyen. Dirigirender wirklicher geheimer Rath: Philipp Schmidt.

Sachsen-Weimar-Eisenach. Wirkliche geheime Räthe: Johann Wolf-gang von Goethe. — Christian Gottlob von Voigt.

Sachsen-Gotha-Altenburg. Minister: Sylvius Friedrich Ludwig, Freiherr von Frankenberg, und Friedrich August von Minkwitz zu Gotha. — Hans Wilhelm von Thümmel und Friedrich Adolf von Trützschler zu Altenburg.

Sachsen-Meiningen. Wirkliche geheime Räthe: Christian Ferdinand von Könitz; — Johann Ludwig Heim; — Karl Konstantin von Künßberg; — Gottlob Friedrich Hartmann von Erffa.

Sachsen-Hildburghausen. Geheime Räthe: August von Baumbach; — Dr. C. E. Schmidt.

Sachsen-Koburg-Saalfeld. Geheime Conferenzräthe: Johann Ernst Gruner; — Christoph Arzberger; — Adolf Friedrich von Roepert.

Anhalt. Präsidenten der Landesregierungen: O. J. von Wolfframsdorf zu Dessau; — C. C. L. Salmuth zu Bernburg; — Ludwig Leberecht Vierthaler zu Cöthen.

Lippe. Regierungs-Präsidenten: Karl Friedrich Funk von Senftenau zu Detmold; — Günther Heinrich von Berg zu Bückeburg.

Mecklenburg. Minister zu Schwerin: der Erbprinz Friedrich Ludwig für die Finanzen; — August Georg von Brandenstein; — Leopold Hartwig von

Digitized by Google

von Pleſſen; — Generalmajor von Pleſſen für Militärſachen. — Miniſter zu Strelitz: Auguſt Otto Ernſt von Oertzen; — Friedrich Wilhelm David von Penz.

Reüſſenland. Geſammtrath des fürſtlich Reüſſiſchen Hauſes älterer und jüngerer Linie: Heinrich Ehrhard, Freiherr von Eichelberg zu Gera.

Schwarzburg. Geheime Räthe und Kanzler: L. W. A. von Weiſe zu Sondershauſen; — C. Gerhard von Ketelhodt zu Rudolſtadt.

Waldeck. Regierungs-Präſident: von Zerbſt.

Buonaparte's Miniſter zur Ausführung ſeines Alleinwillens, 1812.

(Buonaparte hatte ſeinen Helfershelfern von der Feder und vom Schwerte, ſeit dem preßburger Frieden [ſiehe Kap. 40], allerhand Herzogs- und Fürſtentitel angehängt, um den uſurpirten Kaiſerthron von Frankreich mit einem ariſtokratiſchen Scheinglanze zu umgeben, der ihm beim Ausbleiben des altfranzöſiſchen Adels mangelte; die Würde eines Reichsgrafen war ſehr allgemein verliehen worden. Da nur dieſe neüen Titel in den öffentlichen Angelegenheiten genannt wurden, ſo iſt es heüt zu Tage nicht ganz leicht, die echten Namen dieſer Leüte wieder ausfindig zu machen. Dieſe Bemerkung wird es rechtfertigen, wenn in der nachfolgenden Liſte die in Parantheſe geſetzten Familiennamen der betreffenden Miniſter nicht immer zutreffen ſollten.)

Der Herzog von Maſſa (Graf Régnier), Großrichter-Juſtizminiſter. — Der Herzog von Gaëta (Graf Gaudin), Finanzminiſter. — Der Herzog von Baſſano (Maret), Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. — Der Graf Decrès, Viceadmiral und Miniſter der Marine und der Kolonien. — Der Graf Mollien, Miniſter des kaiſerlichen Schatzes. — Der Herzog von Feltre (Graf Clarke, mit dem Zunamen von Hüneburg), Diviſions-General und Kriegsminiſter. — Der Graf Bigot von Préameneu, Miniſter des Kultus. — Der Graf von Montalivet, Miniſter des Innern. — Der Graf von Ceſſac (Graf von Lacuée), Miniſter-Director der Kriegsverwaltung. — Der Herzog von Rovigo (Savary, Diviſions-General), Miniſter der allgemeinen Polizei. — Der Graf Daru, Miniſter-Staats-Secretair. — Der Graf von Suſſy, Miniſter der Manufakturen und des Handels — Noch vier Staatsminiſter ohne Departement, nämlich: Der Graf Régnaud de Saint-Jean-d'Angely; der Graf Defermont; der Graf de Lacépède; der Herzog von Cadore (Graf Nompère de Champagny).

Wie die Länder auf dem linken Rheinufer und im nordweſtlichen Deütſchland, wie andere Länder des weiland heil. Römiſchen Reichs deütſcher Nation, wie die Lande Italiens, die zum Theil bei ihm zu Lehn gingen, in dem hier maßgebend ſeienden Zeitpunkte von 1812

Digitized by Google

völlig französirt, und wie die übrigen Staaten des Rheinbundes politisch eingerichtet waren, das wollen folgende Kapitel dieses Buches schildern; zunächst aber müssen wir einen Blick werfen auf die — Sündfluth, von der die preußische Monarchie im Jahre 1806 überschwemmt wurde, auf ihre Zertrümmerung 1807, so wie auf die Verwüstungen, welche ein neuer Krieg 1809 in der österreichischen Kaisermonarchie anrichtete.

Sechsunddreißigstes Kapitel.

Preußens Knechtung und seine Trauer auf den Trümmern der Monarchie Friedrich's II. — Rückblick auf die Zustände vor 1806.

Der presburger Friede hatte in dem Kopfe des Gebietigers den Gedanken an eine Universal-Monarchie geweckt. Er verkündete ihn der Welt, indem er Das kundmachte, was er „das neue Bundessystem des französischen Reichs" nannte. Der Rheinbund war zum Mittel- und Stützpunkt seiner Macht bestimmt. Indem sie die deutsche Reichsverfassung über den Haufen warfen, zerstörten die Fürsten, die jenes Bündniß eingingen, die Ägide ihrer Unabhangigkeit. Die Leidenschaft machte sie blind bis zu einem Punkte, daß, nachdem sie unter das schmählichste Joch wie ein krümmender Wurm sich gebeugt, sie vor Begierde brannten, mit denselben Ketten die einzigen Völker fesseln zu helfen, die dereinst ihre Befreier werden konnten.

Herr von Italien, eines großen Theils von Deutschland und ganz Dalmatiens, mußte Buonaparte, nachdem er das Haus Österreich gedemüthigt und den ersten Thron der Christenheit zertrümmert hatte, um Norddeutschland zu beherrschen, die Schöpfung von Preußens großem Friedrich zerstören. Dann ward Dänemarks Unterjochung leicht, und ihr folgte auf dem Fuße die des Schwedenreichs; und endlich, wenn es gelang, das Slawische Morgenland dienstbar zu machen, dann konnte ein Zug durch asiatische Steppen nach Indiens Gefilden, um der Handelsmacht Großbritanniens den Todesstoß zu versetzen, aufhören, ein Traumbild zu sein.

Digitized by Google

Ein Theil dieses riesigen Entwurfs gelang durch die Verwegenheit seines Urhebers, aber auch durch die Fehler derjenigen, in deren Hände die Mittel gelegt waren, ihn scheitern zu machen. Preußen konnte im Jahre 1806, hätte es den wahren Werth seiner Kräfte richtig beurtheilt und seine Hülfsquellen mit Weisheit geschont, sich und Deütschland, ja ganz Europa vor all' dem Unheil und all' den Leiden bewahren, zu deren Bannung sieben Jahre später es so mächtig beigetragen hat; allein Preußen mußte in dem Fegefeüer des Unglücks gereinigt werden, bevor es der großen Mission würdig werden konnte, zu der es die Vorsehung bestimmt hatte: die Schule des Trübsals und der Noth mußte erst lehren, daß die wahre Vaterlandsliebe dem Eigendünkel ein fremdes Ding ist. Mit Ausnahme vielleicht Spaniens ist kein Land so mißhandelt worden, wie Buonaparte Preußen mißhandelt hat; glücklich aber das Volk, das, in den Abgrund gestürzt, die Liebe zu seinem Fürsten aufrecht zu erhalten weiß im Verein mit der wahren Ehre, die von der Treüe unzertrennlich ist, und jene Bürgertugenden sich bewahret, ohne die der Muth ein Laster, und der Kriegerruhm ein öffentliches Unglück ist!

Sollen wir ein Bild entwerfen von all' den Einzelheiten, die jene schauerliche, die entsetzliche Zeit bezeichnen? Nein, das wollen, das können wir nicht. Nicht der zeitweilige Triumph des Verbrechens, den wir feiern müßten, ist es, der uns entmuthigt; ein unerschütterlicher Glaube an die ewige Gerechtigkeit würde uns aufrecht halten, selbst wenn wir nicht lange genug gelebt hätten, um Zeüge gewesen zu sein von der Rache, die sie unerbittlich geübt hat für die lange Reihe von Verbrechen, die unter unseren Augen begangen wurden. Allein wie sollten wir ein Volk in seinem tiefsten Verfalle schildern, das ein gutes, loyales und gewerbfleißiges war und ist, und seit einem Jahrhundert sich als ein Wächter im heiligen Vorhofe der Aufklärung bewährt hat? Mit welchen Worten müßten wir von einem Kriegsheere sprechen, das bis dahin der Stolz und die Hoffnung eines jeden deütschen Patrioten war, und nun mit einem Schlage auseinander stob oder dem blutdürstigen Feinde überliefert ward, durch die Fehler, die seine greisen Führer begingen, dazu sich hier und da sogar Feigheit und Verrath gesellten, der schmählichste Zug in der Seele eines Soldaten, das schändlichste Verbrechen eines Dieners, dem König und Vaterland Vertrauen geschenkt! Auf welche Art wäre unverschleiert an das ungeheüere Unglück zu erinnern, das einen Fürsten betraf, der

Digitized by Google

ein Muster öffentlicher und häuslicher Tugenden war und der Welt bewiesen hat, daß er hoch erhaben über jedem Glücksfall stand, und der, inmitten der Trümmer seiner Monarchie, jenes Gottvertrauen bewahrte, das ihm der Verkündiger einer glücklicheren Zukunft gewesen.

Kurz nur sei die Erzählung von den Ereignissen, welche die Zertrümmerung der Preußischen Monarchie herbeiführten, nur kurz, soweit die Wichtigkeit der schrecklichen Begebenheit es nur immer gestattet.

Der König von Preußen hatte die kur-braunschweigschen Lande förmlich in Besitz genommen und der König von England ihm dafür den Krieg erklärt; die Allianz der Kabinete von St. Cloud und von Berlin, durch gegenseitige Gebietsabtretungen fester geworden, schien der europäischen Politik eine andere Richtung geben zu wollen. Da mit einem Male änderte sich Alles.

Pitt war am 23. Januar 1806 gestorben. Ein neues Ministerium mußte in England gebildet werden. Man faßte den Gedanken, es aus den hervorragendsten Spitzen beider Parteien, welche das englische Volk spalteten, der Tories und der Whigs, zusammenzusetzen. Die eifrigsten Förderer des Kriegs setzten sich im Kabinet des Königs neben die entschiedensten Freunde des Friedens. Ließ sich da erwarten, daß aus dieser politischen Verquickung eine feste, eine thatkräftige Regierung hervorgehen werde? Karl Fox, der durch Beredsamkeit ausgezeichnete Gegner des größten Staatsmanns im 18. Jahrhundert, war an die Spitze der auswärtigen Angelegenheiten berufen worden, und seine Freunde versicherten, er habe diese Stellung, welche in England als die zweite in der Staatsregierung gilt, der ersten in der Hoffnung vorgezogen, auf diesem Posten um so leichter dem Zuge seines Herzens folgen zu können: Herstellung des allgemeinen, eines beständigen Friedens!

Ein Zufall erleichterte dem neuen Staatssecretair des Äußern die Gelegenheit, mit Frankreich in Verkehr zu treten. Fox, der eine Politik verachtete, welche Hinterlist und Verrath zu Hülfe nimmt, meldete nach Paris, daß in London ein Haufen französischer Königsfreunde ein Complot gegen das Haupt der französischen Regierung geschmiedet hätte. Das Schreiben, welches Fox unterm 26. Februar 1806 an Talleyrand richtete, eröffnete zwischen beiden Kabineten einen Briefwechsel, welcher sich, insonderheit auf Seiten Englands, durch

Digitized by Google

einen Freimuth auszeichnete, wie er voll gleich edler Würde selten in diplomatischen Aktenstücken gefunden wird. Fox entsendete sogar einen Bevollmächtigten nach Paris, um über die Grundlagen des Friedens zu unterhandeln, und ein Gleiches geschah von Seiten des russischen Kabinets; allein am 13. September 1806 starb Fox, und am 25. desselben Monats übergab Champagny, Buonaparte's Unterhändler, dem englischen Lord Lauderdale, ein Ultimatum der Friedensbedingungen, die der Art waren, daß Letzterer sich veranlaßt sah, seine Päße zu fordern. Der Abbruch der Unterhandlungen wurde in England beschlossen, und Lord Lauderdale reiste am 1. Oktober von Paris ab.

Ein neüer Feind trat auf, um die Unbilden zu rächen, welche alle Völker Eüropas von dem ehrsüchtigen Manne erlitten hatten, der Frankreich regierte.

Preüßens König fühlte sich im höchsten Grade beleidigt durch den unverschämten Ton, den Buonaparte nach der wiener Übereinkunft vom 15. Dezbr. 1805 gegen ihn angenommen, und durch die hinterlistige Art und Weise, mit der er ihn in einen Krieg mit England, der seinen Völkern zu allen Zeiten so nachtheilig war, verwickelt hatte. Das londoner Kabinet ließ es ihn wissen, daß in den zu Paris angeknüpften Verhandlungen Buonaparte eingewilligt habe, Preüßen der kur-braunschweigschen Lande wieder zu berauben, von denen es Besitz ergriffen hatte, nur weil Buonaparte den König in die Unmöglichkeit versetzt hatte, anders zu handeln. Der neüe Verrath, dessen er sich schuldig machte, indem er jene Lande England wieder anbot, ohne dem berliner Kabinet einen Wink zu geben, oder es zu Rathe zu ziehen, öffnete diesem die Augen und erregte im Volke eine Indignation, welche die Regierung einige Monate lang kaum zu beschwichtigen im Stande war.

Der König von Preüßen sammelte seine Heere; er entschied sich zum Kriege. Doch bevor er angefangen werden konnte, mußte sich der König der Feinde entledigen, welche das Bündniß mit Frankreich ihm zugezogen hatte, und neüe Verbindungen anknüpfen, um Den zu bekämpfen, dessen Pläne allesammt darauf gerichtet waren, Eüropa in einen Zustand ewiger Unruhe zu versetzen. Der Aussöhnung mit dem Könige von Schweden ist schon Erwähnung geschehen; die viel wichtigere mit England war nicht schwieriger.

Nach Fox' Tode hatte die Partei in England, welche Buonaparte auf Tod und Leben zu bekämpfen für eine politische Nothwendigkeit

Digitized by Google

erachtete, die Oberhand im londoner Kabinet erhalten und neüe Anlehnungspunkte an das berliner Kabinet gesucht, die sich in Folge einer Eröffnung darboten, welche von Berlin aus an Thornton, den englischen Minister bei der Stadt Hamburg, gemacht worden war. Der preußische Gesandte in London, der nach dem Bruch mit England nicht abgereist war, nahm seine diplomatischen Geschäfte wieder auf, und der neüe Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Howick (bekannter unter dem Namen Gray, den er führte, als er in der Opposition saß) zeigte durch ein Umlaufschreiben vom 25. September den Gesandten der fremden Mächte an, daß die am 13. Mai 1806 angeordnete Blokade des Elbstroms, der Weser und der Ems, wieder aufgehoben worden sei. Endlich reiste am 1. Oktober Lord Morpeth von London ab, um sich in das Hauptquartier des Königs von Preußen zu begeben, beauftragt, diesem Subsidien und mächtige Diversionen zu versprechen. Die Unparteilichkeit erheischt es zu sagen, daß, wie in England wol mit Fug und Recht behauptet worden ist, Graf Haugwitz, der von seinem Könige zum Unterhandeln mit Lord Morpeth beauftragt war, die erste Conferenz absichtlich verzögert habe, um den Ausgang der Schlacht von Jena abzuwarten. Der Lord war am 12. Oktober in Weimar eingetroffen. Auch beschuldigten die Engländer den Marquis Luccheſini, er habe dem Lord Morpeth frank und frei herausgesagt, daß die Unterhandlung mit England von dem Erfolg dieser Schlacht abhängig gemacht werden müsse. Sodann wurde der Oberst Krusemark vom Könige nach St. Petersburg entsendet, um einen Operations- oder vielmehr einen Marschplan für die russischen Hülfsvölker zu vereinbaren. Und so begann, unter den Auspicien Preußens, die vierte Coalition gegen Frankreich's Häuptling, den Erben der Revolution!

Bevor es zum Äußersten kam, versuchte der König von Preußen noch ein Mal den Weg der Unterhandlung. Er schickte den General Knobelsdorff nach Paris, um den Marquis Luccheſini zu ersetzen. Beide Minister hatten mit Buonaparte eine Zusammenkunft, deren Ergebniß von Luccheſini selbst nach Berlin überbracht wurde; allein der Inhalt dieser Besprechung, der französischer Seits als von entscheidendem Einfluß auf die Entschließung des berliner Kabinets s. Z. dargestellt worden ist, ist preußischer Seits ein Geheimniß geblieben. Vom französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gedrängt, sich über die Bewaffnungen und Mobilmachungen in Preußen

Digitized by Google

zu erklären, antwortete General Knobelsdorff unterm 12. September 1806: „Die Gründe, welche den König dazu bewogen hätten, wären die Folge eines Complots der Feinde Frankreichs und Preußens, welche, eifersüchtig auf die innigen Verhältnisse, welche zwischen beiden Mächten Statt fänden, das Unmögliche gethan hätten, um durch falsche, von allen Seiten eingelaufene Berichte Besorgnisse zu erwecken." Und Knobelsdorff fügte hinzu: „Was den Geist dieser Maßregel schlagend darthut, das ist, daß S. M. sie mit Niemanden, wer es auch sei, verabredet hat, und daß die Nachricht davon früher nach Paris, als nach Wien, St. Petersburg und London gelangt ist."

Waren Auslassungen dieser Art, die am 20. September wiederholt wurden, des Vertreters eines Königs von Preußen würdig? Nein, antwortet das unparteiische Urtheil der Geschichte, und verdammt sie sogar als grobe Lügen, die selbst der ränkevollsten Politik unwürdig sind. In der That, wenige Tage darauf, am 1. Oktober, nahm Knobelsdorff eine ganz andere Sprache an.

Indem er Buonaparte einen Brief seines Königs übergab, dessen Wortlaut nicht bekannt geworden ist, wies er auf die Bedenken hin, welche Preußen fassen müsse, wenn es sich von französischen oder von Kriegsvölkern der Vasallen Frankreichs bedroht sehe, die jeden Augenblick Marschbefehl bekommen könnten. Zugleich kündigte er an, den Befehl zu der Erklärung erhalten zu haben, — der König, sein Herr, verlange:

1) Daß die französischen Kriegsvölker, deren Berufung nach Deütschland durch gar keinen Rechtsgrund zu beschönigen sei, unverzüglich über den Rhein zurückgezogen würden, alle, sammt und sonders, ohne Ausnahme, so zwar, daß sie ihren Rückmarsch an dem Tage anzutreten hätten, an welchem der König sich versprechen könne, die Antwort des Kaisers zu empfangen, und daß dieser Rückmarsch ohne Unterbrechung fortgesetzt werde; denn, so wurde hinzugefügt, ihr sofortiger und vollständiger Rückzug ist, auf dem Punkte, wo die Sachen angelangt sind, das einzige Pfand von Sicherheit, welches der König annehmen kann.

2) Daß von Seiten Frankreichs nicht das mindeste Hinderniß mehr dem Plane in den Weg gelegt werde, der zur Bildung eines norddeütschen Vereins gefaßt worden sei, und der alle Staaten ohne Ausnahme zu umfassen habe, welche nicht im Grundvertrage des rheinischen Bundes genannt worden seien.

Digitized by Google

3) Daß unverzüglich eine Unterhandlung eröffnet werde, um endlich alle noch in der Schwebe seienden Gegenstände zu erörtern und auf dauerhafte Weise festzustellen; und daß hierfür Seitens Preußens als Grundbedingung erstlich die Trennung Wesels vom französischen Reiche und zweitens die Wiederbesetzung der drei Abteien Elten, Essen und Werden durch preußische Kriegsvölker verlangt werden müsse.

„In dem Augenblicke", fügte Knobelsdorff hinzu, „wo S. M. die Gewißheit haben wird, daß diese Grundlage angenommen sei, wird der König die Stellung wieder einnehmen, die er nur mit Leidwesen verlassen hat; er wird für Frankreich jener aufrichtige und friedfertige Nachbar wieder sein, der so lange Jahre ohne Eifersucht den Ruhm eines braven Volks gesehen und dessen Wohlfahrt stets gewünscht hat. Allein die jüngsten Nachrichten, die über den Marsch französischer Kriegsvölker eingelaufen sind, nöthigen den König, seiner Pflichten unverzüglich eingedenk zu sein. Der Unterzeichnete ist angewiesen, dringend auf eine sofortige Antwort zu bestehen, die auf alle Fälle, spätestens am 8. Oktober, im Hauptquartier des Königs anlangen muß; indem S. M. immer noch die Hoffnung hegt, daß sie zeitig genug eintreffen werde, bevor ein unerwarteter und rascher Verlauf der Ereignisse und ein Begegnen der Kriegsvölker die eine oder andere Partei in die Nothwendigkeit werde versetzt haben, auf ihre Sicherheit Bedacht zu sein."

Wer mit unbefangenem Blick die Lage der Dinge ansah, der konnte es sich nicht verhehlen, daß Preußen sich unter wenig günstigen Aussichten in einen so entscheidenden Kampf einließ; denn die russischen Hülfsvölker hatten noch kaum die Gränzen ihres Vaterlandes überschritten; der Kurfürst von Sachsen zögerte, die seinigen dem preußischen Heere anzuschließen, und es ließ sich voraussehen, daß auf seine Bundesgenossenschaft eben kein großer Verlaß sein werde; und was den Kurfürsten von Hessen betraf, so machte der, indem er sich über seine Lage völlig täuschte, Anspruch auf Neütralität, in welcher Hoffnung er es auch erlangt hatte, daß die preußischen Truppen, welche Anfangs ihren Marsch nach dem Rhein durch seine Länder genommen hatten, sie wieder verließen, um sich in Sachsen zusammenzuziehen. Der Friede mit England war noch nicht förmlich wieder hergestellt; der König von Schweden, unruhigen Geistes und mißtrauischen Gemüths, behauptete noch immer seine feindliche Hal-

Digitized by Google

tung; und endlich hatte Preußen, wer will's leugnen, in Deutschland wenig Freunde! Seine einseitige Politik hatte sie verscherzt!

So mußte Preußen darauf gefaßt sein, ganz allein die ersten Schläge der französischen Riesenmacht abzuwehren. Seine Kriegsleute machten zwar auf dem Übungsplatze ihre Sachen bewunderungsvoll, aber wie sah es muthmaßlicher Weise auf dem Schauplatze des ernsten Waffenspiels mit ihnen aus; nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil seines Heeres hatte an den Kriegsereignissen der ersten Revolutions- und der Kämpfe in Polen Theil genommen, und das war lange her; diejenigen seiner Oberanführer, welche unter Friedrich II. zu siegen gelernt hatten, waren durch die Schwächen des Greisenalters gebeugt und erlahmt; den anderen, obwol voll Eifer und Muth, fehlte alle Erfahrung, und der große Haufe des jungen Kriegervolks von der Klasse der Anführer war von einem unerträglichen Hoch- und Übermuth besessen, der alle Gränzen der Selbstkenntniß überschritt.

Bei gleicher Stärke konnte ein also zusammengesetztes Heer kaum hoffen, krieggewöhnte Soldaten und thatkräftige und unternehmende Führer zu besiegen, die auf hunderten von Schlachtfeldern über ebenbürtiges Kriegsvolk triumphirt, und Lorbeern gepflückt hatten unter den Augen eines Feldherrn, dem sie mit Leib und Seele schwärmerisch anhingen und geschworen hatten, in den Tod zu gehen für ihn und für den Wahn des Soldatenruhms der großen, der größten Nation der Welt! Allein es fehlte sehr viel an der Gleichheit der Kräfte der in den Kampf ziehenden Mächte: Buonaparte's Streitkräfte waren dem preußischen Heere weit überlegen. Abgesehen von der französischen Jugend, welche der Senat, der anmaßend genug war, sich einen erhaltenden (conservateur) zu nennen, jeden Augenblick bereit war, der Ehrsucht des Usurpators zu opfern, verfügte dieser über Italien und einen großen Theil von Deutschland, dessen Fürsten vor Begierde brannten, in dem Taumel der eben erlangten Souverainetät ihr Müthchen zu kühlen auch im blutigen Waffentanz! Zu allem diesen kam die geringe Eintracht, die zwischen den Oberanführern des preußischen Heeres obwaltete, so wie der Mangel an Selbstvertrauen und an Willenskraft des Königs, die, wäre sie vorhanden gewesen, dem gelehrten, so unfruchtbaren Hader über Operations- und Dispositionspläne, u. d. m. ein Ende gemacht haben würde.

Noch viel weniger konnten die Finanzquellen der preußischen Monarchie den Vergleich aushalten mit denen des Feindes. Immer

Digitized by Google

noch arbeitend an Wiederherstellung des Gleichgewichts der Staatseinnahmen und Ausgaben, das durch die heillose Verschwendung des Vorgängers an der Spitze der Regierung gestört worden war, und nun neuerdings erschöpft durch zwei kostspielige und unnütz gewordene Mobilmachungen, so wie durch den Krieg mit England, der den preußischen Seehandel vernichtete, hatten die Staatskassen kaum genügt, um alle die Unkosten zu decken, welche die Vorbereitungen zum bevorstehenden Feldzuge verursacht hatten. Im Fall eines unglücklichen Schlages, oder wenn der Krieg sich in die Länge zog, schien es unmöglich zu sein, neue Anstrengungen zu machen. Noch ein anderes Übel entsprang aus der Unzufriedenheit, welche unter den stets zum Aufstand bereiten Einwohnern der polnischen Provinzen herrschte, eine Unzufriedenheit, die von französischen Sendlingen und ihren schlecht überwachten Ränken und Aufwiegelungen genährt und gestärkt wurde. Alles vereinigte sich mithin, um das Schicksal der preußischen Monarchie vom Ausgang des ersten Waffentanzes abhängig zu machen.

Allein das junge Kriegervolk vom Offizierstande, ja die Einwohnerschaft des ganzen Landes, insonderheit der Hauptstadt, verlangte laut nach Krieg: ein einziges Gefühl beseelte alle Herzen, das Bedürfniß, vom Vaterlande die Schmach abzulenken, welche Buonaparte's hinterlistiger Verrath ihm bereitete. Niemals war eine öffentliche Meinung entschiedener, bestimmter und schärfer ausgedrückt, als die, welche den Krieg gegen Buonaparte und die Franzosen wollte; leider berechnete sie nicht ihre Kräfte, die der Enthusiasmus weit über der Wirklichkeit darstellte. Der Stand der Dinge war auf einem Punkte angelangt, daß, wie friedfertig auch Friedrich Wilhelm III. gesonnen sein mochte, es schwer gewesen wäre, einer so allgemeinen Bewegung zu widerstehen, dem Ruf des Volks, dem des Heeres: der König beschloß den — Krieg!

Bevor General Knobelsdorff sein Ultimatum überreicht hatte, waren die preußischen Heerkörper in Bewegung gesetzt worden. Das schlesische Heer, 36,000 Mann stark, unter dem Befehl des Fürsten Friedrich Ludwig von Hohenlohe-Langenburg-Ingelfingen, und bestimmt, den linken Flügel zu bilden, überschritt die Elbe und betrat den Boden der kur-sächsischen Lande. Der Kurfürst zögerte, sich mit den 18,000 Mann, die er unter Waffen hatte, Preußen anzuschließen; er willigte erst dann ein, als ihm zugestanden wurde, daß

Digitized by Google

seine Hauptstadt Dresden nicht als fester Platz behandelt werden solle.

Den Oberbefehl über die preußische Streitmacht hatte der König seinem Feldmarschall, dem regierenden Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, anvertraut, einem Greise von 72 Jahren, dem es an Selbstvertrauen fehlte und auch nicht das Vertrauen des Heeres besaß, das er anführen sollte. Zudem hatte er einen Gedanken gefaßt, von dem er, auch durch die überzeugendsten Beweise, nicht abzubringen war, den nämlich, daß Buonaparte, um nicht als Angreifer gelten zu wollen, sich auf die Vertheidigung beschränken werde. Der ganze Operationsplan des Herzogs war auf diese Voraussetzung gestützt, die in einem am 6. Oktober zu Erfurt gehaltenen Kriegsrath aufs Lebhafteste bekämpft wurde. Von da an waltete eine allgemeine Verstimmung unter den preußischen Heerführern; allein die Ansicht des Herzogs behielt die Oberhand, und — entschieden war das Schicksal der Stiftung Friedrichs des Zweiten!

Nach des Herzogs Anordnungen sollte der Fürst Hohenlohe, welcher mit der Vorhut des linken Flügels bereits Saalfeld, Schleiz und sogar schon Hof besetzt hielt, und der Generallieutenant Rüchel, der mit dem rechten Flügel bis Mühlhausen sich ausdehnte, den Thüringer Wald umgehen, während der Herzog selbst, welcher, und unter ihm der Feldmarschall Möllendorf, den mittleren Hauptkörper des Heeres befehligte, der von Eisenach über Gotha und Erfurt hinaus bis Weimar aufgestellt war, den Thüringerwald überschreiten und die französischen Heerhaufen an der fränkischen Saale überraschen wollte. Der König befand sich bei diesem Hauptheere, dessen Vorhut, unter dem Herzog von Sachsen-Weimar, bereits jenseits des Waldes im Werrathal bei Meiningen stand. Ein Reserveheerkörper war den Befehlen des Prinzen Eugen von Württemberg untergeben; er rückte in den ersten Tagen des Monats Oktober von Berlin und der Mark Brandenburg über Dessau gegen den Saalkreis vor.

Die federführenden Schwertträger haben diesen Operationsplan des Herzogs von Braunschweig bitter getadelt; insonderheit haben sie es ihm vorgeworfen, daß er den Kurfürsten von Hessen-Kassel in Stich gelassen, statt die Lande dieses Fürsten zu betreten und sich durch dessen Kriegsvölker zu verstärken, die an 25,000 Mann zählten, allesammt brennend vor Begierde, sich mit den Franzosen zu messen. Es ist nicht das Amt des Erinnerers an jene Zeiten, Punkte

Digitized by Google

zu erörtern, die der Theorie des Kriegs angehören, ebenso wenig will er eine Frage untersuchen, die sich auf naturgemäße Weise von selbst aufdrängt; die Frage nämlich, ob der Berliner Hof nicht klüger gehandelt hätte, durch Unterhandlungen mit Buonaparte Zeit zu gewinnen, um die russischen Krieger abzuwarten, die mit Preußen gemeinschaftliche Sache machen sollten, statt sich allein in einen Feldzug gegen einen mächtigen Feind einzulassen, mächtig durch die Hülfsquellen, über die er verfügte, mächtig aber auch durch die Thätigkeit, die er in seine Unternehmungen zu legen gewohnt war.

Der Plan des Herzogs von Braunschweig wurde von den Nachrichten gänzlich vereitelt, welche am 8. Oktober im Hauptquartier einliefen. Bereits am 21. September hatte Buonaparte ein Schreiben an die Könige, Mitglieder des rheinischen Bundes, folgenden Inhalts gerichtet:

„Mein Herr Bruder, es ist länger als ein Monat her, daß Preußen bewaffnet, und aller Welt ist es bekannt, daß es gegen Frankreich und den Rheinbund waffnet. Wir suchen nach den Gründen, ohne sie erforschen zu können. Die Briefe, welche Se. preußische M. an uns schreibt, sind freundschaftlich; des Königs Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister eröffnet, daß sein Herr den rheinischen Bund anerkenne und nichts gegen die Einrichtungen zu erinnern habe, welche im südlichen Deutschland getroffen worden sind.

„Preußens Bewaffnungen, sind sie das Ergebniß eines Bündnisses mit Rußland, oder blos Ränke der verschiedenen Parteien, die in Berlin bestehen, und des Unverstandes des Kabinets? Haben sie den Zweck, Hessen, Sachsen und die Hansestädte zu zwingen, Bande zu knüpfen, auf welche die beiden letzten Mächte nicht eingehen zu wollen den Anschein haben? Will Preußen uns selbst zwingen, die von uns abgegebene Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß die Hansestädte nicht in irgend einen Sonderbund eintreten dürfen; eine Erklärung, welche sich auf die Interessen des Handels von Frankreich und von Süddeutschland stützen, und darauf, daß England uns gelehret hat, wie jedwede Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hansestädte ein Hinderniß mehr für den allgemeinen Frieden sein würde? Wir haben auch erklärt, daß die Fürsten des Deutschen Reichs, welche nicht im rheinischen Bunde begriffen sind, Herren sein müßten, nur ihre Interessen und ihre Convenienzen zu Rathe zu ziehen; daß sie sich als völlig frei betrachten müßten; daß wir nichts thun würden, damit sie dem Rheinbunde beiträten, andrer Seits aber auch es nicht dulden würden, daß irgend Einer, wer es auch sei, sie zwänge, das zu thun, was ihrem Willen, ihrer Politik, den Interessen ihrer Völker entgegen sein würde. Diese so gerechte Erklärung, hat sie das berliner Kabinet verwundet, und will es uns etwa verpflichten, sie zurückzunehmen? Und unter allen diesen Gründen, welcher kann wol der rechte sein? Wir vermögen es nicht, ihn zu errathen, nur die Zukunft

Digitized by Google

allein kann das Geheimniß eines Benehmens entschleiern, das ebenso seltsam ist, als es unerwartet war. Einen ganzen Monat haben wir hinstreichen lassen, ohne dem Gang der Dinge irgend eine Aufmerksamkeit zu schenken. Unsere Gleichgültigkeit hat nur bewirkt, die Aufhetzer kühner zu machen, die den Berliner Hof in den unbesonnensten Kampf stürzen.

„Indessen haben Preußens Rüstungen den Fall herbeigeführt, der in einem der Artikel des Vertrags vom 12. Juli vorhergesehen worden ist; wir erachten es daher für nothwendig, daß alle Souveraine, welche den Rheinbund ausmachen, bewaffnen, um ihre Interessen zu vertheidigen, um ihr Gebiet zu gewährleisten und dessen Unverletzlichkeit aufrecht zu halten. Statt der 200,000 Mannschaften, welche Frankreich zu stellen verpflichtet ist, wird es mit 300,000 ins Feld rücken; auch haben wir soeben den Befehl ergehen lassen, daß die Truppen, welche zur Ergänzung dieser Zahl erforderlich sind, mit Postpferden nach dem Nieder-Rhein dirigirt werden; und da E. M. Truppen beständig auf dem Kriegsfuß geblieben sind, so ersuchen wir E. M. den Befehl zu ertheilen, daß sie ohne Verzug in Stand gesetzt werden, mit sämmtlicher Feldausrüstung zu marschiren und Theil zu nehmen an der Vertheidigung der gemeinschaftlichen Sache, deren Erfolg, wir wagen es zu glauben, der Gerechtigkeit entsprechen werde, wenn sonst, gegen unsere Wünsche und selbst gegen unsere Hoffnungen, Preußen uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Gewalt mit der Gewalt zurückzuweisen.

„Überdies bitten wir Gott, daß er Sie in Seinen heiligen und würdigen Schutz nehme.

Gegeben zu St. Cloud, den 21. September 1806." Napoléon.

Ähnliche Sendschreiben wurden an die Großherzoge von Berg, von Baden und von Hessen, so wie an den Fürsten-Primas des rheinischen Bundes gerichtet.

Das im Frankenlande versammelte Heer Buonaparte's zählte 200,000 Mann. Sein rechter Flügel bestand aus den Divisionen von Soult in einer Stärke von 36,000, und von Ney von 28,000 Mann, sowie aus 10,000 baierischen Völkern; das Centrum bestand aus dem Heerkörper Bernadotte's, den man damals schon Fürst von Ponte-Corvo nannte, 24,000 Mann stark, aus dem des Davoust 36,000 Mann, und der Reserve-Kavalerie nebst den Garden, zusammen 25,000 Mann, über die Murat den Befehl führte. Die Abtheilungen von Lannes, 30,000 Mann, und von Augereau 15,000 Mann stark, bildeten den linken Flügel.

Am 1. Oktober ging Buonaparte für seine Person über den Rhein. Der Großherzog von Hessen, der bis dahin noch immer über die Partei, die er ergreifen sollte, geschwankt hatte, beeilte sich, ein gar enges Bündniß mit ihm zu schließen. Buonaparte empfing in Bamberg die letzten Vorschläge des Königs von Preußen, mit einem

Digitized by Google

eigenhändigen Schreiben desselben. Der militärische Tagesbefehl, der in dieser Stadt am 6. Oktober erlassen wurde, war das Zeichen zum Kriege; ein Manifest Seitens Frankreichs gab es nicht, und man wendete alle Sorgfalt an, das preußische nicht bekannt werden zu lassen. Man hörte in Frankreich von dem Dasein dieses Manifestes erst dann, als einige Monate später eine sogenannte Widerlegung desselben in Paris erschien. In der Kundmachung vom 6. Oktober sprach Buonaparte zu seinen Soldaten: es seien schon alle Vorbereitungen zu ihrer Rückkehr nach Frankreich getroffen gewesen, und Paris, die Hauptstadt, habe Siegesfeste vorbereitet, als der König von Preußen durch seine Bewaffnungen angekündigt habe, er wolle den Krieg.

„Dieselbe Faction," heißt es weiter, „derselbe Zerstörungsgeist, welcher vor vierzehn Jahren, von unseren innern Spaltungen begünstigt, die Preußen in die Ebenen der Champagne führte, beleben und leiten die Rathschlüsse unserer Feinde. Wenn es nicht mehr Paris ist, das sie verbrennen und dem Grunde gleich machen wollen, so sind es die Hauptstädte unserer Bundesgenossen, in deren Mitte sie ihre Paniere wollen flattern lassen; Sachsen ist es, das sie schon durch einen schamlosen Vertrag gezwungen haben, auf seine Unabhangigkeit Verzicht zu leisten und zu einer ihrer Provinzen zu machen; es sind endlich Eüre Lorbeern, die sie Eüch von der Stirne reißen wollen. Sollen wir unsere Völker aus Deütschland zurückziehen? Die Unsinnigen! Mögen sie erfahren, daß es leichter sei, die Hauptstadt zu verwüsten, als die Ehre der Söhne der großen Nation und ihrer Bundesgenossen zu trüben. Soldaten! es ist keiner unter Eüch, der auf einem andern Wege nach Frankreich zurückkehren will, als auf dem der Ehre; nur unter Triumphbogen dürft Ihr die Schwellen des Vaterlandes wieder betreten."

Wie anders klang die Ansprache, welche der König von Preußen an sein Heer ergehen ließ!

„Alle Anstrengungen des Königs," hieß es darin, den Frieden aufrecht zu halten, sind vergeblich gewesen; und wenn ganz Norddeütschland, und vielleicht das gesammte Eüropa nicht der Willkür eines Feindes, der nicht die Ruhe kennt, und seinen verwüstenden Heerschaaren überlassen werden soll, dann ist der Krieg unvermeidlich. Der König hat ihn beschlossen, weil die Ehre und die Sicherheit des Staates in Gefahr sind. Er würde sich glücklich geschätzt haben, wenn es ihm gestattet gewesen wäre, sie auf freündschaftlichem Wege zu retten; das weiß die Armee, das weiß die Nation; allein er tritt mit vollem Vertrauen ein in den Kampf fürs Vaterland und für die Nationalehre, denn das gute Recht ist für uns. Der König hat es wol bemerkt, daß die Armee seit langer Zeit den Krieg wünscht; obwol höhere Rücksichten es verhinderte, diesem Wunsche früher zu entsprechen, so habe der König ihn nichtsdestoweniger zu schätzen gewußt, weil dieser Eifer in der Ehre und der Liebe zum Vaterlande seinen Ursprung habe. Es sei ein großer Grund der Genugthuung für den König, zu wissen, daß die Partei, welche er ergriffen habe, mit den Wünschen des Volks übereinstimme . . . . . Wir gehen

Digitized by Google

einen Feind zu bekämpfen, der über zahlreiche Heere den Sieg davongetragen, mächtige Monarchien gedemüthigt, ehrwürdige Verfassungen zertrümmert und mehr als eine Nation ihrer Unabhängigkeit und selbst ihres Namens beraubt hat. Ein gleiches Schicksal war der preußischen Monarchie vorbehalten. Ihres Glanzes beraubt, sollte sie einem fremden Herrscher unterthänig werden, dessen Habsucht schon den Norden von Deutschland verschlang. . . . . Das Schicksal der Völker und der Kriegsheere liegt in der Hand des Allmächtigen; allein beständiger Sieg und eine dauerhafte Wohlfahrt stehen nur bei der Sache der Gerechtigkeit. Die Stimme der Zeitgenossen hat für uns gesprochen."

Ein zeitweiliger Sieg krönte die böse Leidenschaft der Ehrsucht, allein eine dauerhafte Wohlfahrt blieb, nach langen Jahren der Schmach, dem Volke vorbehalten, das da gelernt hat, wie Recht und Gerechtigkeit allein es sind, welche Throne aufrichten, und wie Vaterlandsliebe und Bürgertugenden allein es sind, die sie stützen und aufrechthalten.

Ein rascher, kühner und wohlberechneter Angriff fesselt den Sieg an seine Fersen! Also geschah es in den denkwürdigen Tagen des Oktobermonats 1806. Statt sich auf der Defensive zu halten, wie der Herzog von Braunschweig in seiner unglückseligen Verblendung bis auf den letzten Augenblick voraussetzte, warf Buonaparte übermächtige Massen auf den linken Flügel des preußischen Heeres, drängte am 8. Oktober die äußersten Vorposten desselben bei Saalburg zurück, und stand schon am 13. im Rücken seines Feindes bei Naumburg, wo derselbe seine Magazine hatte. Der 14. Oktober entschied das Schicksal der preußischen Monarchie. Buonaparte in Person, mit seinen Marschällen Lannes, Ney, Augereau, Bernadotte, Murat und Soult und 80,000 Mann, gewann über den linken Flügel des preußischen Heeres die nach Jena genannte Schlacht, die aus drei verschiedenen Affairen bestand. Zuerst wurde die Vorhut unter General Tauenzien bei Klosewitz über den Haufen geworfen; dann die Hauptarmee unter dem Fürsten von Hohenlohe bei Vierzehnheiligen geschlagen und endlich der General Rüchel, der mit dem rechten Flügel dem Fürsten zu spät zu Hülfe kam, und statt dessen Rückzug zu decken, das Gefecht erneuerte, bei Kapellendorf auseinander gesprengt. Dieses ganze Heer, dessen Stärke 50,000 Mann nicht überstieg, suchte sein Heil in wilder Flucht! Die zweite Schlacht am nämlichen Tage wurde bei Auerstedt vom Marschall Davoust mit 36,000 Mann über das 50,000 Mann starke Hauptheer der Preußen, unter dem Herzoge von Braunschweig und dem Feldmarschall Möllendorf, gewonnen. Diese

Digitized by Google

Armee, auf ihrem Rückzuge vom General Kalkreüth gedeckt, bewerkstelligte ihn Anfangs in voller Ordnung, aber auch hier bemächtigte sich bald ein panischer Schreck der preußischen Kriegsvölker; alle Bande der Disciplin lösten sich auf; Alles lief wild durcheinander und auf und davon!

Nie hat Buonaparte im ehrlichen Kampfe einen glorreichern und in seinen Folgen vollständigern Sieg errungen, als am 14. Oktober 1806 auf den Plateauhöhen von Jena und Auerstedt!

Der Herzog von Braunschweig starb einige Wochen nachher zu Ottensee bei Hamburg an der schrecklichen Wunde, die er in der Schlacht davongetragen, schrecklich, da ihm beide Augen ausgeschossen worden waren; bevor er aber aus diesem Leben schied, beging Buonaparte die Grausamkeit, ihn wissen zu lassen: „Die Dynastie der Welfen habe aufgehört zu regieren!"

Zwei Tage vor der Schlacht richtete Buonaparte ein Schreiben an den König von Preußen, als Antwort auf dessen Brief vom 25. September. In diesem Schreiben wurde Preußen Frieden angeboten, aber in Ausdrücken, die es dem Könige nicht gestatteten, das Anerbieten anzunehmen. „Eüre Majestät wird besiegt werden", so schrieb Buonaparte; „heüte ist sie noch unberührt und kann in dem Range, der ihr gebührt, mit mir verhandeln, sie wird, bevor vier Wochen abgelaufen sind, unter ganz veränderten Verhältnissen in Unterhandlung treten müssen." Ueberdies wurde dieser Brief dem Könige erst am 14. Oktober in dem Augenblick übergeben, als der Donner der Kanonen sich schon hören ließ. Der König antwortete darauf von Sömmerda, wo er sich nach der Schlacht befand, und schlug einen Waffenstillstand vor. Lucchesini erschien am 20. Oktober zu Wittenberg im Hauptquartier Buonaporte's, um Friedensvorschläge zu machen, und einige Tage darauf folgte General Zastrow. Buonaparte verweigerte die Waffenruhe; allein der Marschall Duroc erklärte in seinem Namen, daß, wenn der König von Preußen bereit sei, Opfer zu bringen, die Grundlagen des Friedens sogleich entworfen werden könnten. Die Bedingungen waren hart, aber mäßig im Vergleich mit denen, welche einige Monate später gefordert wurden. Magdeburg, die Altmark und Südpreußen blieben dem Könige, und als Contribution sollte er 100 Millionen Francs entrichten. Am 30. Oktober wurden diese Grundlagen von den Bevollmächtigten zu Charlottenburg unterzeichnet; allein vier Tage darauf rief Buonaparte die

Digitized by Google

Polen zur Insurrection auf, und verweigerte es, Das zu bestätigen, was Duroc in seinem Namen zugestanden hatte; er erklärte, den Zustand, in welchen die Schlacht von Jena Preußen versetzt, nutzen zu wollen, um mit Rußland und Großbritanien Frieden zu schließen. Die beiden preußischen Unterhändler willigten darauf ein, am 16. November mit Duroc eine neue Übereinkunft, jedoch unter Bedingungen zu schließen, die von Seiten des Königs nicht erfüllt werden konnten, namentlich eine derselben, welche sich auf den Anmarsch der russischen Kriegsvölker bezog. Dem Könige blieb in der Lage, in der er sich befand, nur die Wahl, entweder dem Sieger sich in die Arme zu werfen, oder sich aufs engste mit Rußland zu verbinden. Letzteres zog er vor; lud aber nichts destoweniger die Höfe von St. Petersburg und London ein, sich mit ihm über die Grundlagen eines Friedensvertrags mit Frankreich zu verständigen, in Folge dessen Lucchesini Befehl erhielt, den Ausgang dieser Maßregel im Hauptquartier Buonaparte's abzuwarten.

Am 28. Januar 1807 kam der Friedensvertrag zwischen England und Preußen zu Stande, der zu Memel von J. Hely, Baron Hutchinson und dem Staatsminister Friedrich Wilhelm von Zastrow unterzeichnet wurde. Haben gleich die später eintretenden Ereignisse diesen Vertrag vernichtet, so verdient er doch als eine historische Urkunde in einer seiner hauptsächlichsten Bestimmungen kurz erwähnt zu werden. Diese Bestimmung lautete dahin, daß der König von Preußen auf die kur-braunschweigschen Lande Verzicht leiste, und daß, wenn diese Lande in Folge der Kriegsereignisse von seinen Truppen wieder besetzt werden sollten, er sie im Namen des Königs von England in Besitz zu nehmen und die frühere Regierungsform mit den dazu gehörigen öffentlichen Behörden wieder herzustellen habe. Einem andern Artikel zufolge sollte der Kaiser von Rußland eingeladen werden, die Bürgschaft für diese Bestimmungen zu übernehmen.

Buonaparte hatte seinem ermüdeten Kriegsheere Ruhe gönnen, er hatte dessen stark gelichteten Reihen durch Zuzug aus Frankreich und den Rheinbundstaaten ausfüllen müssen. Mit erneuerter Kraft begann er 1807 einen Winterfeldzug in Preußen gegen die vereinigte preußisch-russische Kriegsmacht, und es kam am 8. Februar auf den Feldern von Preußisch-Eylau zu einer Schlacht, wie sie blutiger bis dahin in den Jahrbüchern der Kriegsgeschichte noch nicht genannt worden war. Das Schlachtfeld blieb zwar im Besitz der Franzosen, aber sie er-

Digitized by Google

kauften diesen Vortheil, wie die Gegner behaupteten, mit dem Verlust von 30,000 Todten und 12,000 Verwundeten, und sahen sich in Folge dieser ungeheuern Einbuße genöthigt, zehn Tage darauf hinter die Passarge und Alle in eine Vertheidigungslinie zurückzugehen. Buonaparte schickte gleich nach der Schlacht seinen General Bertrand an Benningsen, den Oberanführer des russischen Heeres, um demselben friedliche Eröffnungen zu machen, aber dieser gab die einfache, echt soldatische Antwort: „Sein Kaiser habe ihn geschickt, zu schlagen und nicht zu unterhandeln", und nicht viel besser ging es Bertrand beim Könige von Preußen, von dem er eine ausweichende Antwort erhielt. Auch ein Brief, den Buonaparte von Ostrolenka aus vom 26. Februar 1807 an König Friedrich Wilhelm III. richtete, und worin er seine Bereitwilligkeit zu erkennen gab, in Friedensunterhandlungen auf einem Congresse einzutreten, zu dem auch England und die Türkei zu ziehen seien, und der mit den Worten schloß: „Ich müßte vor mir selbst schaudern, wenn ich die Ursache so viel vergossenen Blutes wäre; allein was soll ich machen?" blieb ohne Folge.

Nach der mörderischen Schlacht von Preußisch-Eylau bezogen die beiderseits geschwächten Heere wieder ihre Winterquartiere, und es herrschte ohne weitere Verabredung Waffenruhe, die bis Ende Mai ausgedehnt wurde.

Während dieser Zeit kam, als der Kaiser Alexander von Rußland und der König von Preußen in der kleinen ostpreußischen Stadt Bartenstein verweilten, auf den Rath Hardenberg's, dem vom Könige die Leitung der Staatsgeschäfte übertragen worden war, am 26. April 1807 eine denkwürdige Übereinkunft zu Stande, denkwürdig darum, weil die Grundlagen, welche über das Schicksal Deutschlands verabredet wurden, sieben Jahre später fast wörtlich in Erfüllung gegangen sind.

Diese Übereinkunft war ein Gegenstück zu der englischen Note vom 19. Januar 1805, von der an einer frühern Stelle dieser Erinnerungen die Rede gewesen ist. In der That, Rußland und Preußen nahmen den, von Pitt für die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe in Europa und ihre künftige Aufrechthaltung gefaßten Plan wieder auf, der damals, 1805, nur deshalb mißlungen war, weil man die Unklugheit begangen hatte, ihn ohne Preußen ausführen zu wollen, dessen Mitwirkung für den Erfolg doch so nothwendig war.

Die Art. 1—3 der bartensteiner Übereinkunft zeichneten die

Digitized by Google

Principien, nach denen man die Grundlagen eines mit Buonaparte zu schließenden Vertrags aufbauen wollte. Man nahm sich vor, Frankreich nicht zu schwächen, auch sich nicht in seine inneren Angelegenheiten zu mischen; man wollte blos der Vergrößerung dieser Macht Gränzen setzen und ihr Bedingungen auferlegen, welche die Billigkeit, die Gerechtigkeit und die Mäßigung vorschreiben; man wollte endlich die Unabhangigkeit der anderen Mächte sicher stellen, indem man sie in einen Zustand von Kraft versetzte, der sie befähigte, die Unabhängigkeit zu behaupten, und diejenigen entschädigen, welche Verluste erlitten hatten. Die Veränderungen, welche man beim Zustande der Dinge, wie er vorgefunden werden möchte, für nothwendig erachten würde, sollten durch Gebietsabtretungen des Feindes und seiner Bundesgenossen bewirkt werden, oder je nach Befinden durch gegenseitigen Tausch. Die Wiederherstellung Preußens in seinen, seit 1805 verlorenen Besitzungen war, nach Art. 4, eine der wesentlichsten Bedingungen des neuen Abkommens, und es sollte ihm für die Provinzen, die nicht erstattet werden könnten, ein Äquivalent und eine bessere militärische Gränze zu Theil werden. Vermöge Art. 5 anerkannte man die Nothwendigkeit der Unabhangigkeit Deütschlands; man that den Grundsatz kund, daß diese Unabhangigkeit nicht bestehen könne, so lange Frankreich Herr der Rheinlinie sei, oder Kriegsvölker in Deütschland stehen habe. Man wolle indessen doch nicht darauf bestehen, die alte deütsche Reichsverfassung wiederherzustellen, wol aber in Deütschland eine Staatenverbindung schaffen, welche durch eine gute militärische Gränze und eine Vertheidigungslinie gedeckt werde, die gleichlaufend mit dem Rheinstrome sei. Die Errichtung dieses Systems könne, wie Art. 6 anerkannte, nur in Übereinstimmung mit Österreich erfolgen; man werde Alles aufbieten, jedweden Gegenstand der Eifersucht zwischen dieser Macht und Preußen zu beseitigen, damit unter ihnen eine einige und dauernde Verbindung herrsche. In der vollen Überzeügung, die Unabhangigkeit Deütschlands und ganz Eüropas erfordere es, daß Österreich eine Macht ersten Ranges sei, so wollte man alle Anstrengungen vereinigen, um ihm alles Das zu verschaffen, was zur Befestigung seiner Macht nothwendig sei, und namentlich auf die Rückgabe Tirols und desjenigen Theils von Italien dringen, der im presburger Frieden verloren gegangen. Dem Könige von England wurde, im Art. 7, eine Vergrößerung seiner deütschen Länder und, unabhangig von seinem Beitritt zum Deütschen Bunde,

Digitized by Google

ein Ausdruck, der hier zum ersten Male, also schon 1807, gebraucht wird, — ein beständiges Vertheidigungsbündniß mit Preußen angeboten. In ähnlicher Richtung sollte, in Art. 8, eine Einladung an den König von Schweden ergehen, und, nach Art. 9, der König von Dänemark aufgefordert werden, der Übereinkunft beizutreten. Könne der Prinz von Oranien in der Statthalterschaft von Holland nicht wieder hergestellt werden, so wollte man ihm mindestens Das wieder verschaffen, was er in Deütschland durch den Krieg verloren, zugleich aber auch Entschädigungen, die ihm in Holland für sein Privateigenthum zuständig seien. Zwei andere Artikel der bartensteiner Übereinkunft bezogen sich auf die italiänischen und türkischen Zustände, welche hier mit Stillschweigen übergangen werden können.

England beeilte sich, diesem Vertrage sofort beizutreten; ja es that noch mehr; denn es bewilligte Preußen unterm 27. Juni 1807 eine Subsidie zum Betrage von einer Million Pfund Sterling blos für das Jahr 1807; allein die Hülfe kam zu spät; bevor der betreffende Vertrag bestätigt werden konnte, hatte Preußen, seinem Schicksale unterliegend, den tilsiter Frieden unterzeichnet. Was Österreich und Schweden betrifft, so lehnte erstere Macht den Beitritt ab; Schweden aber hatte schon fünf Tage vorher einen Sondervertrag mit Preußen geschlossen, in Folge dessen eine militärische Diversion nach Pommern unternommen wurde.

Die Feindseligkeiten zwischen den zwei großen Heeren in Preußen nahmen in den ersten Tagen des Monats Juni 1807 wieder ihren Anfang. Seit dem 5. dieses Monats fanden täglich kleinere und größere Gefechte und Treffen Statt, in denen das Kriegsglück hin- und herschwankte; aber am 14. kam es zu einer Schlacht, welche dem Kriege ein Ende machte und das Schicksal der preußischen Monarchie entschied; es war die Schlacht bei Friesland, wo nur Russen gegen die Franzosen kämpften; die Preußen wurden an demselben Tage, aber auf einem andern Schlachtfelde, vor Königsberg, mit einem Verluste von 3000 bis 4000 Mann, ebenfalls überwunden. Die vereinigten russisch-preußischen Kriegsvölker überschritten auf vollem Rückzuge in der Nacht vom 18. zum 19. Juni den Memelstrom, längs dessen linken Ufer Buonaparte sein Heer aufstellte; er war nun Herr und Meister der ganzen preußischen Monarchie, bis auf das kleine Bruchstück, welches zwischen dem genannten Strome und der Stadt Memel liegt, eine Strecke von nur 10—12 Meilen in der Länge; dieser Bruchtheil allein war dem Könige verblieben!

Digitized by Google

Kaum hatte Buonaparte sein Hauptquartier in Tilsit eingerichtet, als ein russischer Bevollmächtigter erschien, um Waffenstillstand zu erbitten. Dieser wurde am 21. Juni abgeschlossen, darin aber auf die preußischen Truppen nicht Rücksicht genommen. Für diese kam er erst am 25. Juni zu Stande, an dem nämlichen Tage, an welchem die famose Zusammenkunft zwischen dem Kaiser Alexander und Buonaparte, mitten auf dem Memelstrom, bei Tisit, Statt fand. Der König von Preußen nahm erst an einer zweiten Theil, die auf den folgenden Tag anberaumt wurde. Von da an nahmen Alexander und Friedrich Wilhelm ihr Hauptquartier ebenfalls in der Stadt Tilsit.

Während beide Herrscher von Buonaparte als seine Gäste aufgenommen und bewirthet wurden, arbeiteten die Minister am Friedenswerke, und zwar von französischer Seite: Talleyrand; russischer Seits: Fürst Kurakin, der unter Kaiser Paul Minister der auswärtigen Angelegenheiten während des ganzen französischen Kriegs, seit 1805 aber nicht im Kabinet gewesen war, und der General Fürst Labanow-Rostowki. Die preußischen Unterhändler waren: der Feldmarschall Graf Kalkreüth und der Graf August von der Goltz, der Gesandter seines Königs am Petersburger Hofe gewesen war.

Bevor wir jedoch den tilsiter Friedensvertrag mittheilen, müssen wir einen Rückblick werfen auf frühere Perioden der preußischen Geschichte, um das, was jener Vertrag bestimmte, erklärlich finden können.

Wir müssen von der Auflösung des Polnischen Reichs sprechen und von seiner Theilung unter die drei Nachbarn: Rußland, Österreich und Preußen. Wie die Vernichtung der politischen Einheit des Deütschen Reichs hauptsächlich in der Reformation wurzelt, so muß man auch die gänzliche Auflösung des Königreichs Polen den Religionsstreitigkeiten zwischen römisch-katholischen und protestantischen Glaubensgenossen, oder den sogenannten Dissidenten, zuschreiben, zu denen sich noch seit 1790 die durch französische Propagandisten ausgebreitteten Grundsätze des allgemeinen und gewaltsamen Staatsumsturzes gesellten; denn die ersteren sowol als die letzteren haben den Nachbarmächten im 18. Jahrhundert immer die Veranlassung gegeben, sich in die inneren Angelegenheiten des Polnischen Reichs zu mischen.

Hätte die polnische Nation, oder vielmehr der Adel, der allein die ganze Nation darstellte, weil Bürger und Bauer kaum Menschen-

Digitized by Google

rechte genossen, — mehr auf allgemeines Staatswohl und Einigkeit Rücksicht genommen, und Johann Casimir's, ihres letzten Königs aus dem Hause Wasa, auf dem Reichstage von 1661 ertheilten Rath wegen der Thronfolge beherzigt, so würde Polen noch heüte ein selbständiges Reich sein, und es demnach im Staatensystem Europas anders aussehen, als es gegenwärtig wirklich der Fall ist. Jener staatskluge König sprach bei Gelegenheit, daß es nothwendig sei, den Thronfolger noch bei Lebzeiten des jedesmaligen Königs zu bestimmen, u. a. folgende denkwürdige Worte:

„Ich fürchte, mit Rücksicht auf die jetzt überall eingeführten stehenden Heere, unser Staat werde über kurz oder lang von den Nachbarn überfallen und getheilt werden. Jeder wird lieber einen Theil mit Gewalt nehmen, als das ganze durch freie Wahl nach bestimmten Gesetzen regieren lassen wollen. Der Moskowite, Gott wolle es, daß ich ein falscher Prophet sei, wird in Gemeinschaft mit seinen Kosaken, die Völker überfallen, die seine Sprache reden und es versuchen, sich in Littauen bis an den Bug und die Narews auszubreiten, vielleicht gar bis an die Weichsel. Der Kurfürst zu Brandenburg wird seine Gedanken auf Großpolen und einige benachbarte Woywodschaften richten und nach unumschränkter Herrschaft über ganz Preußen trachten. Das Haus Österreich wird sich bei dieser allgemeinen Zerrüttung nicht vergessen: Krakau und die davon abhangenden Landschaften werden sein Loos sein." *)

Diese, aus richtigen Staatsregierungsgrundsätzen hergeleitete Vorhersagung fing mit dem Jahre 1772 an in Erfüllung zu gehen, und doch achteten die polnischen Stände weder auf diese, noch auf die sechzehn Jahre später, nämlich zu Ende des Jahres 1788, vom letzten, übrigens ganz von Rußland abhangigen, Könige Stanislaus Augustus Poniatowsky ihnen gemachte wohlgemeinte Erklärung, wo er äußerte: „Auch er wünsche, daß seine Prophezeihungen nicht eintreffen möchten; aber er zittere nun für sein Vaterland, und fürchte, daß es sogar um den Namen Polen geschehen sei! Er wolle jetzt Allen nachgeben und zusehen; die Stände möchten sich alsdann alle Folgen selber zuschreiben." **)

Allein bei einigen vornehmen und reichen, russisch gesinnten Polen, deren Partei im eigentlichen Verstande auch der König anhing, war Alles in den Wind geredet. Denn der Druck der Dissidenten

*) Lunigii Orat. procerum Europae. Lips. 1713. I, II, p. 243.

**) Ségur, Tableau historique et politique de l'Europe depuis 1786 jusqu'en 1796; 3e édition. Paris, 1803. 3 vols. in 8°.

Digitized by Google

nahm dergestalt überhand, daß derselbe 1767 einen innern Religionskrieg veranlaßte, der mit größter Erbitterung, ja mit Grausamkeit geführt wurde, wobei das Gebiet der benachbarten Mächte, besonders das russische, nicht verschont blieb, und überdies noch pestartige Krankheiten entstanden waren. Diese Zeitumstände und inneren Zerrüttungen, in denen die polnische Nation sich selbst aufrieb, benutzten Rußland, Preußen und Österreich, um alte Ansprüche auf einige Provinzen des Polnischen Reichs geltend zu machen, die im Monat September 1772 durch Manifeste kund gemacht und mit gewaffneter Hand so unterstützt wurden, daß eine jede der drei Mächte das von ihr ausersehene Land militärisch besetzen ließ. Preußischer Seits geschah dies am 13. September 1772. Nach mancherlei Schwierigkeiten und erlassenen Gegenerklärungen sah sich endlich die Republik Polen, mit ihrem Könige an der Spitze, genöthigt, am 21. August, 1. und 18. September 1773 auf dem Conföderations-Reichstage die Rechtmäßigkeit der von Österreich, Rußland und Preußen gemachten Ansprüche anzuerkennen und die in Besitz genommenen Lande durch besondere Verträge auf ewige Zeiten feierlichst abzutreten. Hierdurch erhielt nun —

Rußland im polnischen Livland, in der Hälfte des Palatinats Polezk, in den Palatinaten Witebsk und Mscislaw und in einem Theile von Minsker an den Flüssen Düna, Dniepr und Drutsch einen Flächenraum von 1294 Q.-M., woraus die zwei Statthalterschaften Polozk und Mohilew gebildet wurden.

Österreich bekam in der Grafschaft Zips, in der Hälfte des Palatinats Krakau, in einem Theile des Lublinischen und Sendomirischen Palatinats, einem Theile des Landes Chelm, dem Palatinat Rothreußen, dem größten Theile von Belz, in dem Lande Halitsch, und einem Theile von Wolyn und von Podolien, als Ländern, welche ehedem die mit Ungarn verbunden gewesenen Königreiche Lodomirien und Galizien, ausgemacht hatten, 1200 Q.-M. Flächenraum, für welchen der frühere Name des Königreichs Galizien und Lodomirien wiederhergestellt wurde; und an —

Preußen trat der König von Polen das polnische Preußen oder, mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, das Herzogthum Preußen ab, bestehend aus den vier Landschaften Pomerellen, dem Kulmerland, das Marienburger Gebiet und Ermland; so wie einen Theil von Großpolen südlich bis an und über den Netzefluß, zusammen 631 Q.-M. Bodenfläche, wovon ersteres den Namen Westpreußen, letzteres aber den Namen Netzdistrict erhielt. Zugleich entsagte Polen der Lehnsherrlichkeit, welche in dem welauischen Vertrage von 1657 festgesetzt war, hob auch die Artikel 6—19 und 21 dieses Vertrags gänzlich auf und anerkannte Preußens königliche Würde.

Alle diese Provinzen zusammen betrugen ein Areal von 3125 Q.-M. und

Digitized by Google

das republikanische Königreich Polen behielt von dem 12600 Q.-M., die man ihm vor dieser ersten Theilung beilegte, noch einen Flächenraum von 9475 Q.-M.

Dieses Schicksal, welches sich der polnische Adel oder die Stände der Republik selbst zugezogen, hatte zwar insofern einige gute Folgen, daß die von 1776 an gehaltenen Reichstage friedlicher und ruhiger waren, auch die evangelischen Glaubensgenossen weniger Druck zu erleiden hatten; allein in neues Elend stürzten sich die Polaken, als ihre Machthaber sich in die kriegerischen Händel Rußlands mit den Osmanen mischten, und ihre Wortführer den in Frankreich seit 1789 entbrannten Geist des Umsturzes aller gesellschaftlichen Ordnung auch in ihrem Vaterlande zu verbreiten bestrebt waren. Die meisten Glieder des polnischen Adels, der sich durch einen Theil des Bürgerstandes verstärkt hatte, um dem in Frankreich zur Geltung kommenden demokratischen Principe mindestens scheinbar Rechnung zu tragen, ließen sich durch französische Aufwiegler unter mancherlei Versprechungen verleiten, ohne Zuziehung Rußlands, Österreichs und Preußens 1791 eine neue Verfassung zu machen und dadurch die von jenen Mächten 1776 gewährleistete Constitution eigenmächtig aufzuheben, weshalb auch Preußen und Österreich, nach Bekanntmachung der neuen Verfassung, es ablehnten, ihre der Republik verheißenen guten Dienste bei Rußland geltend zu machen. Eine Grundbestimmung der neuen Constitution war die Errichtung eines Erbkönigthums und Verleihung desselben an den Kurfürsten Friedrich August zu Sachsen. Dieser unüberlegte Schritt, dem noch einige Beleidigungen der russischen Kaiserin Katharina II. vorangegangen waren, veranlaßte diese nicht nur aufs Neue ihre Kriegsvölker ins Gebiet der Republik Polen einrücken zu lassen, sondern bewog auch den König von Preußen, Friedrich Wilhelm II., ein Gleiches zu thun.

Die zu Warschau versammelten Stände und der noch immer an ihrer Spitze befindliche König Stanislaus Augustus ließen hierauf ihre Truppen in Bewegung setzen und vermehrten dieselben, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Allein in eben diesem Augenblick machten die Russischgesinnten unter den Ständen, die Grafen Potozky, Rzewusky und Branizky, eine Spaltung, begaben sich nach Targowitz und schlossen daselbst gegen die warschauer Constitutionellen unter russischem Schutze eine s. g. General-Conföderation, welcher bald darauf der König Stanislaus Augustus selbst beitrat und die gegen seine Neigung 1791 abgefaßte Constitution auf Befehl der russischen

Digitized by Google

Kaiserin Katharina II. wiederum vernichtete. Die General-Conföderation begab sich hierauf mit dem Könige nach Grodno, wohin auch ein Reichstag ausgeschrieben wurde, welcher nunmehr die drohende Gefahr theils mit Gewalt durch ein Aufgebot des Adels, der jedoch aus Abneigung gegen manche, dem Bürgerstande eingeraümte neüe Vortheile nicht auffaß, theils durch — öffentliche Gebete abwenden wollte. Es war aber Alles vergebens, denn weder das erstere, noch die letztere zeigten sich wirksam! Denn am 25. März 1793 erschien das königlich preüßische, und am 29. März oder 9. April das kaiserlich russische Manifest, durch welches die in Besitz genommenen Woiwodschaften von Polen beiden Monarchien für immer einverleibt wurden; und am 22. Juli erfolgte auf dem Reichstage zu Grodno die Unterzeichnung des Abtretungs-Vertrags mit Rußland, aber erst am 25. September 1793, nach vielen Widerspenstigkeiten, die Unterzeichnung des Einverleibungs-Vertrags mit Preüßen.

Durch diese zweite Theilung von 1793 verlor die Republik Polen abermals 5614 Q.-M. Flächenraum und behielt blos 3861 Q.-M. mit 3,512,710 Einwohnern übrig. Denn die von —

Rußland in Besitz genommenen Lande, als: die bei der ersten Theilung 1773 noch polnisch gebliebenen Theile der littauischen Woiwodschaften Polozk und Minst nebst einem Sechstheile von Wilno; von Kleinpolen die Woiwodschaften Podolien mit der polnischen Ukraine, oder dem westlichen Reste der Woiwodschaft Kijow oder Kiew, die östlichen Hälften von Wolhynien, Nowogrodek oder Schwarz-Rußland, und von Brzesc oder Podlesien, zusammen, betrugen 4553 Q.-M., worauf sich 255 Städte, 10,081 Dörfer mit 30,011,680 Einwohnern befanden, welche 8,691,072 polnische Gulden Einkünfte brachten.

Der preüßische Antheil bestand vom vormaligen Großpolen: aus den Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien, nebst dem Lande Wielun, Lentschiz und der Hälfte von Rawa, nebst den Städten Danzig und Thorn; von Masuren: aus der Hälfte von der Woiwodschaft Plozk und dem Lande Wyschogrod; von Cujawien: aus dem Reste der Woiwodschaft Inowrazlaw, der Woiwodschaft und dem Ländchen Dobrzyn; von Kleinpolen endlich aus einem Theile der Woiwodschaft Krakau, mit dem Kloster Czenstochau. Alle diese Provinzen zusammen betrugen 1061 Q.-M. Flächenraum, welchen in 262 Städten und 8274 Dörfern 1,136,389 Einwohner bewohnten, die 3,594,640 polnische Gulden Abgaben entrichteten. Diese Erwerbungen wurden Südpreüßen genannt.

Auch diese zweite Theilung brachte den polnischen Adel noch nicht zum Nachdenken, sondern er gab auch fernerhin den französischen Unruhstiftern Gehör und erwartete aufs Neüe thätige Hülfe von den Franzosen, die doch zweimal ausgeblieben war. Die Unzufriedenheit

Digitized by Google

der Polaken ward immer allgemeiner und die am 3. Februar 1794 auf dem eben begonnenen Deputations-Landtage beschlossene Verminderung der bewaffneten Macht bis auf 15,000 Mann war das Zeichen zum Aufstande. Zwei Brigaden der polnischen Truppen widersetzten sich der Ausführung jenes Beschlusses, und ihr Anführer, Namens Madalinsky, ließ sich nach französischer Art und Weise bei Warschau einen Eid der Freiheit, Gleichheit und Unabhangigkeit schwören, griff einen russischen Heerkörper an, schlug denselben, erbeütete eine Kriegskasse von 30,000 Rubel, fiel in das preußische Großpolen ein und raubte, mit Begünstigung einiger Edelleüte, königliche Kassen mit mehr als 30,000 Dukaten. Unterdessen war der General Kosciusko in Krakau angelangt, ließ sich daselbst über die Annahme und Aufrechthaltung der Constitution einen feierlichen Eid schwören, übernahm den Oberbefehl über alle Kriegsvölker, die er aufs schnellste und eifrigste vermehrte und in den Waffen übte, errichtete ein Blutgericht und forderte alle Polen zur Gegenwehr auf, zu der sich auch bereits die in Littauen und Podlachien stehenden Regimenter entschlossen hatten, und zu den krakauer Conföderirten stießen. Unterdessen erließ der immerwährende Rath zu Warschau auf Befehl des russischen Generals ein Abmahnungsschreiben, und die Conföderation zu Krakau dagegen ein neües Aufmunterungs-Manifest, welches in den heftigsten Ausdrücken gegen Preüßen und Rußland abgefaßt war und die erregbaren Polaken blindlings in Wuth versetzte. Nunmehr rückten nach den im Monat März von Seiten Preüßens und Rußlands dem immerwährenden Rath zu Warschau übergebenen Noten mehrere preüßische und russische Kriegsvölker in das Gebiet der Republik ein, und besiegten die noch nicht geübten polnischen Heere in verschiedenen Gefechten, z. B. bei Opatow, Michalow, Pintschow, so daß dieser Aufstand in seinem ersten Ausbruche gedämpft worden wäre, wenn nicht mit einem Male die Warschauer sich mit der krakauer Conföderation verbunden und den größten Theil der seit 1793 in Warschau stehenden russischen Besatzung theils niedergemetzelt, theils gefangen genommen hätte.

Allein weder dieser über die Russen erfochtene Vortheil, noch einige andere über die Russen und Preüßen gewonnenen Gefechte halfen den Polen etwas, sondern erbitterten beide Monarchen nur noch mehr. Denn so tapfer auch Kosciusko nebst einigen seiner getreüen Unter-Anführer sich wehrte, so konnten sie doch theils der Treülosigkeit

Digitized by Google

mehrerer anderen polnischen Unter-Anführer, theils den weit stärkeren und kriegsgeübteren russischen und preußischen Heeren nicht widerstehen. Kosciusko verlor am 6. Juni 1794 die mörderischen Schlachten bei Schelze und am 10. Oktober bei Madschiewitz, in welcher er selbst schwer verwundet in russische Gefangenschaft gerieth, aus welcher ihn erst Kaiser Paul Petrowitsch entließ und demselben gestattete, nach Nordamerika zu gehen, woselbst er auch im August 1797 mit großem Jubel empfangen wurde. Die übrigen kleineren Heerabtheilungen der Aufständischen unter Grabowsky, Poniatowsky, Bruder des Königs, Sierakowsky ꝛc., waren ebenfalls geschlagen und zerstreut, so daß nunmehr Suwarow mit 40,000 Russen vor Warschau rückte, am 4. November 1794 die Vorstadt Praga stürmte, wobei 12,000 Polaken im Gefechte blieben, 4000 in der Weichsel ertranken, weil die Schiffbrücke von den Russen zerschossen wurde, als diese Fliehenden sich auf derselben befanden, und viele tausend wehrlose Einwohner von Warschau und Praga unter den Streichen einer rohen, in ihren Leidenschaften entfesselten Soldateska auf die grausamste Weise ihren Tod fanden. Die Russen rückten nun auch auf dem linken Ufer der Weichsel näher an Warschau, und der durch Kosciusko eingesetzte hohe Rath begab sich, mit Wawrzezky, dem polnischen Befehlshaber der Hauptstadt, am 7. November 1794 zum Könige Stanislaus und übergaben demselben wiederum die volle königliche Gewalt, worauf der blutige Sieger Suwarow am 9. in Warschau einrückte und die flüchtigen polnischen Truppen unter Wawrzezky verfolgen ließ. Diese wollten auf österreichisches Gebiet übertreten; allein am 18. November wurden sie bei Radotschyn eingeholt und genöthigt, sich zu ergeben. Die meisten Haüpter wurden ins Innere von Rußland geschafft. So endigte die Insurrection von 1794.

Polen stand nunmehr unter russischer Militärregierung, die vom General Buxhöwden mit unumschränkter Gewalt ausgeübt wurde, während das königliche Oberhaupt der Republik sich am 7. Januar 1795 nach Grodno begeben mußte, um daselbst der Entscheidung seines Schicksals gewärtig zu sein. Denn nicht nur die Preußen rückten immer weiter bis an die Weichsel, die Pilica, den Bug und den Niemen vor, sondern auch die Österreicher besetzten fünf Woiwodschaften in Kleinpolen.

Die Kaiserin von Rußland nahm zu Ende des Jahres 1795 und zu Anfange 1796 von dem noch übrigen Theile Polens vollends in Besitz: die andere

Hälfte von Wolhynien, einen Theil der Landschaft Chelm bis an den Bug, die andere Hälfte von Brzesc und Nowogrodek, die übrigen fünf Sechstheile der Woiwodschaft Wilna, die halbe Woiwodschaft Troki bis an den Niemen und das Herzogthum Schamaiten ebenfalls bis an denselben, was alles zusammen einen Flächenraum von 2030 Q.-M. ausmachte, mit 332 Städten, 1322 Dörfern und 1,176,590 Einwohnern, die jährlich 6,183,754 polnische Gulden Abgaben zu entrichten hatten.

Der König von Preußen eignete sich durch den am 26. Dezember 1795 erlassenen offenen Brief zu: einen Theil der Woiwodschaften Krakau und Masau, die Ueberreste der Woiwodschaften Rawa und Plozk, den größten Theil der Woiwodschaft Podlachien oder Bielsk und einen Antheil der Woiwodschaft Troki bis an den Niemen, nebst einem kleinen Stück vom Herzogthum Schamaiten in Littauen. Dieser preußische Antheil enthielt einen Flächenraum von 997 Q.-M. mit 146 Städten, 4502 Dörfern, 939,297 Einwohnern und 3,826,833 polnischen Gulden jährlicher Abgaben. Man nannte ihn Neü-Ostpreußen, mit Ausnahme der an Schlesien gränzenden Bezirke von Krakau, welche den Namen Neü-Schlesien erhielten.

Österreich endlich setzte sich am 27. April 1796 in den Besitz von dem übrigen Theile der Landschaft Chelm, von der Woiwodschaft Lublin, von dem Reste der Woiwodschaften Brzesc, Podlachien und Masau, von der ganzen Woiwodschaft Sendomir und von dem Überreste der Woiwodschaft Krakau, welche zusammen eine Bodenfläche von 834 Q.-M. enthielten, mit 219 Städten, 4765 Dörfern, 1,037,742 Einwohnern, und 3,548,594 polnischen Gulden Abgaben.

Über diese letzte Theilung, welche den Namen Polen und das republikanische Königreich aus der Reihe der Dinge strich, stellte der König Stanislaus Augustus am 25. November 1795 an demselben Tage, an welchem er dreißig Jahre vorher die Krone empfangen hatte, die Urkunde seiner Verzichtleistung an die drei Monarchen aus, die ihm eine jährliche Pension von 200,000 Dukaten aussetzten, die er in St. Petersburg verzehrte und bis an sein Lebensende, welches am 12. Februar 1798 erfolgte, genossen hat. Endlich wurde am 26. Januar 1797 zwischen dem Grafen Tauenzien, Namens des Königs von Preußen, und den Grafen Ostermann und Bosborodko und dem Fürsten Kurakin, Minister des russischen Kaisers Paul Petrowitsch, zu St. Petersburg eine Übereinkunft abgeschlossen, kraft deren beide Mächte die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Polen und ihre Vertheilung feierlichst kund thaten. Am nämlichen Tage wurde auch die Accessions-Akte des römischen Kaisers durch den Grafen Ludwig Cobenzl und diejenigen Akte des Königs von Preußen ausgestellt, vermöge derer der König den Beitritt des römischen Kaisers annahm.

Polens Bevölkerung wurde in Edelleüte, Geistliche, Stadtleüte

Digitized by Google

oder Bürger und in Bauern eingetheilt, wovon jedoch die beiden letzten Klassen, wenn man die Bewohner der großen Städte Krakau, Posen, Wilno, Lemberg, Warschau ausnimmt, unter der Regierung der Königs-Republik keine — Menschenrechte genossen, sondern vom Adel und von der Geistlichkeit wie das Vieh behandelt werden konnten, und nicht selten also behandelt wurden. Nur der polnische Edelmann, Schlachzitz genannt, davon es eine große Menge gab, die meist in tiefe Armuth versunken war, genoß republikanische, und zwar ungebundene Freiheit. Er war unumschränkter Herr über seine von Abgaben und Lasten freien Güter, Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen, die er sogar ohne Prozeß hinrichten konnte, ohne dafür verantwortlich zu sein; er war Erbe von allen auf seinen Gütern kinderlos sterbenden Fremden; er stand nur zum Schein unter der Gerichtsbarkeit des Königs, den er zu wählen das Recht hatte, war er doch selbst wahlfähig zum Throne! Nur er allein konnte Landgüter besitzen und hatte überdies noch das Recht, auch in den Städten Häuser zu erwerben, und Bauern und Juden mußten seine Tyrannei oft fühlen. Mit gleich großen Vorrechten waren die Geistlichen begabt und ihre Tyrannei gab den vorigen wenig nach. Die Güter und Einkünfte der katholischen Geistlichkeit der höheren Klassen, bestehend aus Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten und anderen Ordensgeistlichen, machten fast $^2/_3$ aller Einkünfte des Landes aus, wenn man diejenigen dazu nimmt, welche sie unterpfändlich besaß; ja blos die Zehnten, welche die Geistlichkeit bezog, nahmen, nach Abzug der Erhebungskosten, $^1/_5$ aller Einkünfte weg. Der leidende Theil der Menschheit, bestehend aus den königlichen, adlichen und geistlichen Bürgern und Bauern, mußte alle Lasten tragen und für seine müßigen und nichtsnutzigen Peiniger arbeiten. Die Juden, welche $^1/_{18}$ aller Einwohner ausmachten, hatten gewissermaßen ein noch härteres Schicksal zu ertragen, wenn sie ihren Grundherren nicht immer Geldvorschüsse machen konnten oder wollten. So waren die Verhältnisse in den bei der zweiten und dritten Theilung an Preußen gekommenen Provinzen des Polenreichs, in denen nach der preußischen Besitzergreifung nicht nur die ganze vormalige Eintheilung in Woiwodschaften und die damit verbundene Gerichtspflege abgeschafft, sondern zum Besten der Menschheit eine neue Gerichts-, Cameral- und Polizeiverfassung eingeführt wurde, bei welcher alle Einwohner sowol die Rechte der Menschheit, als auch völlige Gleichheit in Rücksicht auf Gesetzgebung und ihre Folgen

Digitized by Google

genießen. Die Humanität triumphirte; die Staatsweisheit aber beklagte den plötzlichen Übergang aus dem Zustande der Sklaverei in den der Freiheit und Gleichheit, den die ungebildete und seit Jahrhunderten gleichsam verthierte Masse des Polakenvolks nicht zu fassen wußte, geschweige zu würdigen verstand; sie beklagte die Aufhebung und Vernichtung von Vorzügen und Vorrechten, die dem Adel und der Geistlichkeit nun mit einem Male auf gewaltsame Weise genommen wurden, ein Verfahren, das nicht geeignet war, dem neüen Landesregiment die Zuneigung derjenigen Leüte zuzuwenden, die bis dahin die polnische Nation vorgestellt, und als solche den Einfluß nicht eingebüßt hatten, welchen sie auf die rohen Massen nach wie vor ausübten. Es war ihnen der Tummelplatz ihrer Streitigkeiten und Händel genommen, auf dem sie sich so wohl gefühlt hatten; aus der Reihe der Sprüchwörter war der „Polnische Reichstag" verschwunden, der in den gebildeten Ländern Europas als Bezeichnung jeglicher Unordnung galt. Einem deütschen Fürsten unterthan sein und die Anordnungen seiner Beamten, die auch Fremdlinge und noch dazu, wie ihr Herr, Ketzer waren, ausführen zu sollen, das wurde Leüten schwer, ja unmöglich, die bis dahin geherrscht und niemals gehorcht hatten. Die starke Strömung der menschlichen Begierde verändert sich nicht, sie fließt fort in gleicher Richtung, und die künstliche Eindeichung ist bald wieder durchbrochen. So kam es in Südpreüßen und Neü-Ostpreüßen, als 1806 die Franzosenfluth über Friedrich's künstlich zusammengebaute Monarchie hereinbrach. Denn als Buonaparte von seinem Hauptquartier Berlin aus, durch die Kundmachung vom 3. November 1806, die Polen zum Aufstande gereizt und ihnen, ohne sich über seine eigentlichen Absichten zu erklären, von Weitem mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, ihre Republik wiederherstellen zu wollen, erhoben sich in Südpreüßen der General Dombrowsky und Joseph Wybicky, der auf dem Reichstage von 1791 Abgeordneter der Städte gewesen war, und stellten sich an die Spitze des Aufstandes, der in der Provinz ein allgemeiner und im Winter 1806—7 von den Franzosen militärisch geregelt und geordnet wurde.

Das Land, welches dem Könige Friedrich II. bei der ersten Theilung Polens zufiel und da ab von Westpreüßen genannt wurde, war vor 1454 und vor dem thorner Frieden von 1466 preüßisches Ordensland gewesen. Es bildete unter dem Namen des polnischen oder des Herzogthums Preüßen einen eigenen und besondern Staats-

Digitized by Google

körper, welcher mit Polen nichts als den König und dessen einzige Person gemein hatte und mit der Krone nur durch ein gewisses Bündniß verknüpft war. Denn als es nach der durch die unglückliche Schlacht von Tannenberg, 1410, herbeigeführten Machtschwächung des Deütschen Ordens von diesem abfiel und sich unter den Schutz des Polenkönigs Casimir stellte, behielt es sich ausdrücklich vor, mit der Republik Polen nichts zu schaffen haben zu wollen; den König aber wolle das Land zu seinem Oberherrn annehmen, er allein solle alle das Land betreffenden Sachen beschließen und verordnen und zu dem Endzweck öfters Landtage abhalten. Das Herzogthum Preußen war also ein freier, oder, nach heüte geläufigerem Ausdruck, ein constitutioneller Staat, der mit gleichem Rechte, als Polen und Littauen, seinen König wählte, der nach der Krönung den Preüßen ihre Privilegien eidlich bestätigen mußte und dann erst die Huldigung empfing. Ohne Zuziehung der Stände konnte der König in Handelssachen nicht das Geringste vornehmen.

Diese Stände waren geistliche und weltliche, von denen letztere sich in adliche und bürgerliche theilten. Alle zusammen machten den Landesrath aus, der bis zum Jahre 1772 in voller Wirksamkeit geblieben ist. Es gehörten dazu: —

1) Zwei Bischöfe, der ermländische und der kulmische. — Der Bischof von Ermland war vornehmster Landstand und Vorsitzer des Landesraths und in geistlicher Hinsicht ein exemter Kirchenfürst, d. h. er stand unmittelbar unter dem Papste. Er besaß einen ansehnlichen Kirchensprengel, in welchem er in weltlichen sowol als geistlichen Sachen die oberste Gerichtsbarkeit ausübte. Die Einkünfte des Bisthums waren in drei Theile getheilt, davon einer dem Domkapitel zufloß, die beiden andern aber, die man auf 64,000 Thaler schätzte, zur bischöflichen Tafel gehörten. Der König ernannte vier Canonicis aus dem Kapitel, von denen das Kapitel Denjenigen zum Bischof zu erwählen hatte, der vom König besonders empfohlen war. Die freie Wahl des Domkapitels fand sich mithin sehr beschränkt. Der Eid, welchen der Bischof den preüßischen Ständen als Präsident ihres Landesraths zu leisten hatte, wurde für jeden neüen Bischof besonders formulirt und in der großen Kirche zu Marienburg feierlich abgelegt. Der Bischof von Ermland nannte sich, im Verkehr mit Privatpersonen und Auswärtigen, einen Fürsten des heiligen Römischen Reichs, welche Würde Kaiser Karl IV. dem Bischof Johann II.

Digitized by Google

(Steifrock), der von 1355 bis 1373 auf dem ermländischen Stuhle saß, verliehen hatte, empfing auch den Titel fürstliche Hoheit, der ihm aber aus der königlichen Kanzlei nicht gegeben wurde. 1743 hatte er das Recht erhalten, das Pallium anzulegen und sich in seinem Kirchensprengel von einem Geistlichen das Kreuz vortragen zu lassen. Er schrieb sich auch Bischof von Samland, weil, nachdem dieses im Königreich Preußen belegene Bisthum eingegangen, die dazu gehörig gewesenen katholischen Kirchen in geistlichen Dingen unter seine Aufsicht gestellt worden waren; dieser Titel wurde ihm aber vom Könige von Preußen nicht zugestanden. Zum Unterhalt des polnischen Kronheeres hatte der reiche Bischof von Ermland 29,209 polnische Gulden beizutragen. — Des kulmischen Bischofs Diöcese war bei Weitem nicht so einträglich als die ermländische. Das Bisthum wurde ausschließlich vom Könige vergeben, ohne Zuziehung des Domkapitels. Ursprünglich zur Kirchenprovinz Riga gehörig, wurde in der Folge der Erzbischof von Gnesen als Metropolitan des kulmischen Bischofs angesehen. Dieser nannte sich pomesanischer Bischof, theils weil einige Kirchen, die vormals zum pomesanischen Sprengel gehört, durch den thorner Frieden, 1466, an Polen und unter des kulmischen Bischofs geistliche Aufsicht gekommen waren; theils um das Andenken des im Königreich Preußen erloschenen Bisthums Pomesanien aufrecht zu halten; er nannte sich aber auch Bischof von Kulmsee, weil Bischof Heidenreich die Kathedralkirche und das Domkapitel von Kulm nach diesem Städtchen 1251 verlegt hatte, und endlich wurde die Diöcese zuweilen die löbauische genannt, weil der Bischof seine Residenz sonst für gewöhnlich in dem Städtchen Löbau oder Lobau gehabt hatte. Unter diesem Bischof stand die kulmische und marienburgische Woiwodschaft. Er konnte, vermöge der polnischen Reichsverfassung, die Kanzlerwürde bekleiden.

2) Drei Woiwoden, die an Würde den polnischen gleich waren, von diesen aber sich dadurch unterschieden, daß ihr Amt beständig mit einer gewissen Starostei verknüpft war. So hatte der erste oder kulmische Woiwode die Starostei Schönsee, der zweite oder marienburgische die zu Christburg, und der dritte oder pomerellische die Starostei Schöneck. Aus diesen Starosteien bezogen die Woiwoden ihre Einkünfte, die durch Sporteln und den Grods ansehnlich vermehrt wurden. Die Woiwoden hatten ihre eigenen Gerichte, die man Schloßgerichte, in polnischer Sprache Grods nannte und welche in

Digitized by Google

der kulmischen Woidwodschaft zu Kowalewo, in der marienburgischen zu Christburg, und in der pomerellischen zu Schöneck gehalten wurden. Die Untersuchungen wurden gemeiniglich vom Unterwoiwoden besorgt, die Vollstreckung der Urtelssprüche aber behielt sich der Woiwode selbst vor, was nöthigenfalls mit bewaffneter Hand und mit Aufbietung der unter ihm stehenden Ritterschaft ins Werk gerichtet werden konnte.

3) Drei Kastellane, welche keine besondere Verrichtung hatten, sondern bei einem allgemeinen Aufgebot des Adels als der Woiwoden Lieutenants angesehen wurden. Sie gehörten zu den großen polnischen Kastellanen und bezogen ihre Einkünfte aus den Starosteien, die sie zu verwalten hatten.

4) Drei Unterkämmerer, welche blos den Titel führten und als Glieder des Landesraths vor dem übrigen Adel den Vorrang hatten. Zum polnischen Senat wurden sie nicht gerechnet. Fanden sie sich auf den Reichstagen ein, so erschienen sie nur als Landboten.

5) Drei Bürgerliche, nämlich die Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig, in deren Namen von einer jeden zwei Rathspersonen erschienen, die beide zusammen aber nur Eine Stimme hatten. Ehemals waren dieser großen Städte sieben gewesen.

Aus diesen 18 Gliedern, mit 14 Stimmen, bestand der Landesrath des Herzogthums Preußen. Alle Räthe sollten verfassungsmäßig Eingeborene sein, waren es aber selten. Sie wurden vom Könige ernannt und mußten einen besondern Landeseid leisten. Die Bischöfe, Woiwoden und Kastellane waren zugleich Senatoren des Polenreichs, nachdem ihnen 1569 gewisse Stellen im Staate angewiesen worden waren; es stand ihnen auch der Weg zu den Kronämtern offen. In Verhinderungsfällen des Bischofs von Ermland führte der Vornehmste der Anwesenden den Vorsitz im Landesrath. Die Mitglieder desselben hießen: der Lande Preußen beider Stände königliche Räthe. Sie wurden auch wol Oberstände genannt, im Gegensatz der Unterstände, zu welchen der geringere Adel und die kleinen Städte gehörten. Die Ritterschaft, welche unter dem Bischof von Ermland stand, zählten nicht mit zu den Landständen, die übrige aber schickte ihre Landboten auf die gemeinen Landtage. Ehemals erschienen auf denselben auch die kleinen Städte durch Abgeordnete, im Lauf der Zeit wurden sie aber durch die Ritterschaft von allen Berathschlagungen in Landessachen, und zwar mit Gewalt, ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ohne Zuziehung dieser preußischen Stände sollte, so hatte König Casimir für sich und seine Nachfolger versprochen, in „merklichen" Sachen nichts verhandelt, nichts beschlossen und zur Ausführung gebracht werden. Unter dem Ausdruck der „merklichen" Sachen wurden die sogenannten Regalien oder Majestätsrechte verstanden, und zwar im gegenwärtigen Falle diejenigen, welche der Fürst mit den Ständen gemeinschaftlich ausübt, als: die Macht Krieg zu führen, Schatzung auf Land zu legen, Frieden zu schließen, Gesetze zu geben, u. s. w. Zu diesem Ende wurden die Landtage eingeführt, welche vormals mit den polnischen Reichstagen nicht in Verbindung standen; allein 1569 wurde durch die lublinische Verordnung ein Theil des preußischen Landesraths mit dem polnischen Senate vereinigt und die Stände des Herzogthums Preußen gezwungen, auch die Reichstage zu besuchen. Von der Zeit an erlitt die Regierungsverfassung zwar eine wesentliche Veränderung, doch wurde sie niemals mit der des Polenreichs vermischt, sondern Preußen behielt seine besonderen Rechte und Gerechtsame.

Die Landtage waren ordentliche und außerordentliche. Jene hatten ihre Thätigkeit bereits im 17. Jahrhundert eingestellt, diese aber waren geblieben. Sie wurden vom Könige ausgeschrieben, der auch die Zeit und den Ort derselben bestimmte; doch sollten sie in Ansehung des Orts wechselweise in Marienburg und Graudenz gehalten werden. Bei Ausschreibung des allgemeinen Landtags setzte der König auch die Zeit zu den kleinen Landtagen an, auf denen die Landboten erwählt und bevollmächtigt wurden. In jeder Woiwodschaft wurde ein kleiner Landtag gehalten, und zwar in der kulmischen zu Schönsee, in der marienburgischen zu Stuhm, und in der pomerellischen zu Stargard; ehe aber die pomerellische Woiwodschaft sich zu Stargard versammelte, hielten die Bezirke Dirschau, dazu auch der danziger District gerechnet wurde, Schwetz, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Putzig, ihre eigenen Zusammenkünfte. Wurden diese kleinen Landtage glücklich beendigt, so konnte man von der Abhaltung des gemeinen einen guten Ausgang hoffen; wurde aber nur ein einziger von den kleinen Landtagen zerrissen, so durfte man an den Anfang des gemeinen nicht einmal denken. Die Anzahl der Landboten einer jeden Woiwodschaft war nicht bestimmt; in neuerer Zeit war sie größer gewesen als ehedem, und Pomerellen stellte in der Regel die meisten, Marienburg die wenigsten. Auf den kleinen Landtagen wurden

Digitized by Google

auch die Verhaltungsregeln der Landboten, und zwar in polnischer Sprache, ausgefertigt und zu ihren Zehrungskosten das Nöthige zusammengeschossen.

Zur Abhaltung eines allgemeinen Landtags war die Anwesenheit sämmtlicher Landboten der Woiwodschaften und die eines königlichen Gesandten erforderlich. Die Gegenwart aller Glieder des Landesraths und der großen Städte war dazu nicht nöthig. Er wurde gemeiniglich auf dem Rathhause, zuweilen auch in der Kirche oder anderswo gehalten. Die im Namen des ganzen Landes abgefaßten Schriften wurden von den thornschen Secretarien nach dem Sinne der gesammten Stände in lateinischer Sprache niedergeschrieben, beim Schluß des Landtags zur Beurtheilung und Vollziehung öffentlich vorgelesen und mit dem Landessiegel versehen. Alle Schriften wurden in dem Landesarchiv zu Thorn aufbewahrt. Die Landtage wurden in Conventus Ante- und Post-Comitiales eingetheilt. An jene ließ der König die Sachen gelangen, die auf dem Reichstage ausgemacht werden sollten; auch wurden auf demselben die Landboten zum Reichstage erwählt und deren Zehrungskosten festgesetzt, auf den letzteren dagegen die neüen Auflagen bewilligt und von den vorigen die Rechnungen abgenommen, auch die Verhandlungen der polnischen Reichstage einer kritischen Prüfung unterworfen, wenn in demselben etwas dem Herzogthum Verfängliches oder gar Nachtheiliges vorgekommen war, gegen das Einspruch erhoben werden mußte. So wohnten also die Preüßen, außer ihren Landtagen, auch den polnischen Reichstagen bei. Außer der Ritterschaft wurden dazu auch die großen Städte eingeladen, obwol ihnen weder im Senate noch in der Landbotenstube ein gewisser Platz angewiesen worden war, daher sie ihre Anträge den Landesinstructionen einverleiben ließen und die Beförderung und Vertheidigung derselben den adlichen Landesräthen und Boten empfahlen.

Die Preüßen bewilligten ihre Contributionen, wie gesagt, nicht auf den polnischen Reichstagen, sondern auf ihren eigenen Landtagen. Die Städte bezahlten die sogenannten Malzaccise, welche 2 Schillinge von jedem Scheffel verbrauten Malzes betrug, die Ritterschaft dagegen hatte auf dem Lande das Hufengeld oder die Poborren eingeführt, ein Pobor aber war auf einen polnischen Gulden gesetzt. Außer den Accisen und Poborren hatten die Stände zuweilen auch noch andere Steüern bewilligt. Dem Landesschatze war das Schloß zu Marienburg

Digitized by Google

angewiesen. Er stand unter der Verwaltung eines Schatzmeisters, der nicht dem Kronschatzmeister des Polenreichs, sondern ausschließlich den Landständen des Herzogthums Preußen verantwortlich war und den Schatzschreiber unter sich hatte. Zölle waren im Herzogthum unbekannte Dinge und in Polen hielt man sich bei Überschreitung der Gränze nur zu den alten Gränzzöllen verpflichtet. Die Preußen waren auch nicht zu Feldzügen außerhalb ihres Landes verpflichtet; doch pflegte die Ritterschaft zur eigenen Beschützung aufzusitzen, wovon aber die Städte frei waren, außer daß die Thorner, wegen ihrer ansehnlichen Begüterung, die sich auf 25 Dörfer belief, darunter viele adliche Güter, etwa 32 Pferde ins Feld stellten, und der Ritterschaft zuschickten.

In Preußen galt fast durchgängig das adliche Landrecht und das kulmische Recht, mit Ausnahme der Stadt Elbing und einiger anderer Orte, woselbst man sich des lübischen Rechts bediente. Der Adel hatte in jeder Woiwodschaft seine Land- und Schloßgerichte, von welch letzteren oben bei den Woiwoden gesprochen worden ist. Das hohe Tribunal von Großpolen zu Peterkau, in der Woiwodschaft Siradien, war die letzte Instanz der Ritterschaft; die Appellationen aus den Städten aber gingen ans königliche Tribunal der Assessorialgerichte oder der Gerichte der Kanzler, auch Judicia post curiam genannt.

Außer dem oben beschriebenen Landesrathe gab es noch verschiedene andere Beamte. Der vornehmste unter ihnen war der schon genannte Schatzmeister, zugleich der einzigste Beamte, welcher einen jährlichen Gehalt bezog und andere Einkünfte genoß; er hatte seinen Sitz in Marienburg; sodann kamen die zwei Schwertträger, im pomereller und im kulmer Gebiet, die eigentlich gar nichts zu thun hatten; die Fähnriche, welche die Banner trugen, wenn die Ritterschaft zu Felde zog; die Landrichter, deren es sieben gab, und ihre Beisitzer, die Landschöppen.

Die Städte wurden von Alters her in große und kleine abgetheilt. Die großen waren, wie schon gesagt, Thorn, Elbing und Danzig; der kleineren gab es 27, die königliche genannt wurden, davon aber die bischöflich-ermländischen und kulmischen ausgenommen waren. Unter den kleinen Städten fand ein Bündniß Statt, welches, unter der Regierung des Deütschen Ordens errichtet, sich bis zur Zeit der ersten Theilung Polens erhalten hatte. Dieser Städtebund hatte

Digitized by Google

die gemeinsame Aufrechthaltung und Vertheidigung der städtischen Vorrechte und Privilegien zum Zweck; er hielt seine Versammlungen, in denen das gemeine Beste überlegt und Beschlüsse gefaßt wurden, welche die Vertreter der großen Städte bei den allgemeinen Handlungen zur Sprache brachten. Was die Berathschlagungen dieser kleinen Städte anbelangt, so hatte Marienburg, als die vornehmste unter ihnen, das Directorium, und eben diese Stadt gehörte mit Graudenz, Dirschau, Stargard und Konitz, zu den bevollmächtigten Städten, die ihre und der übrigen Städte Anträge und Beschwerden ans Directorium brachten, welches dieselben hierauf in wichtigen Angelegenheiten den großen Städten vortrug, die wegen der Sorge, welche sie für die Städte innerhalb ihrer Woiwodschaften trugen, Quartierstädte hießen. Zu den 27 kleinen Städten gehörten: — Marienburg, Christburg, Stuhm, Neuteich, Tolkemit; — Graudenz, Straßburg, Lessen, Neumark, Rheden, Golub, Lautenberg, Schönsee; — Dirschau, Mewe, Neuburg, Schwetz, Putzig; — Stargard, Schöneck, Behrend; — Konitz, Baldenburg, Friedland, Tuchel, Hammerstein, Stochau. Sie befanden sich allesammt in schlechten Umständen. Von den Urtheilen ihrer Magistrate wurde bei den Starosten, und von diesen beim eigenen Tribunal des Königs, auch das Relationsgericht genannt, Berufung eingelegt.

Das Herzogthum Preußen bestand aus vier Landschaften; diese waren:

1) Die Woiwodschaft Pomerellen, d. h. Klein-Pommern, ursprünglich nämlich ein Theil von Pomore, Pomorania, in der es fünf Starosteien gab, nämlich die Sluchauische, Schwetzische, Tuchelische, Dirschauische und Putzische. In gerichtlicher Beziehung war Pomerellen in fünf Bezirke mit vier Landrichtern eingetheilt; denn der Danziger und Dirschauer Bezirk hatten zusammen einen Landrichter. Der Tuchelische, Putziger und Miechauische jeder einen besondern. Der Bischof von Cujavien hatte in Pomerellen nicht nur ansehnliche Güter, sondern die Landschaft gehörte auch fast ganz zu seinem Sprengel, daher er sich auch Bischof von Pomerellen nannte, nicht aber zum Landesrath des Herzogthums Preußen gehörte. Ein Theil von Pomerellen stand in kirchlicher Beziehung unmittelbar unter dem Erzbischof von Gnesen. Mit Ausnahme des Danziger Bezirks und des Weichselthales überhaupt, so wie der westlichen Gegenden um Konitz, hatte Pomerellen rein slawische Einwohner vom Polenstamm

Digitized by Google

der Kaschuben, die man ehemals, zum Unterschied von den anderen Polen, Pomorniken zu nennen pflegte.

2) Die Woiwodschaft des Kulmerlandes oder kulmischen Gebiets, mit zwei Landrichtern, davon der eine für den kleinen District Michelau angestellt war; und acht Starosteien, nämlich zu Straßburg, Graudenz, Rheden, Golub, Roggenhausen, Bretchen, Schönsee und Engelsburg. Auch dieses Gebiet war, mit wenigen Ausnahmen im Weichselthal, wo Deütsche angesiedelt worden, von Slawen des Polakenstammes bewohnt.

3) Die Woiwodschaft des marienburger Gebiets hatte fast ausschließlich Deütsche zu Bewohnern. Es gab in diesem Gebiet nur einen Landrichter. Das marienburger Gebiet begriff drei Werder, den großen und den kleinen marienburger und den elbingischen Werder, davon die beiden ersten 1525 an die Krone Polen gekommen waren, welche einen Woiwoden oder Starosten zum Oberökonomus dahin setzte, der vor allen Starosten im polnischen Preüßen den Vorrang hatte. Die Einwohner der Werder waren jederzeit freie Bauern gewesen und wurden königliche Unterfassen und werdersche Leüte genannt; sie hatten auch cölmische Güter und cölmisches Recht von den Ordensherren erhalten; doch waren diejenigen, welche unter der Obrigkeit der Stadt Elbing standen, eingeschränkter, als die königlichen in den marienburgischen Werdern. Die werderschen Leüte waren größtentheils Lutheraner, in geringerer Zahl bekannten sie sich zur römischen Kirche; noch weniger waren die Reformirten vertreten, zahlreich dagegen die Sekte der Mennoniten. Die evangelischen Gemeinden hatten aber manche Eingriffe in ihre Gerechtsame und Religionsübung von den Katholiken erdulden müssen. Überhaupt gab es 26 Prediger, die aber keine Körperschaft bildeten, auch keinen Senior über sich hatten; jeder lebte für sich und von den anderen unabhangig, woraus nicht wenige Unordnungen entstanden; jede Gemeinde berief ihren Seelsorger.

4) Das Ermland gehörte zu keiner Woiwodschaft, sondern stand einzig und allein unter dem Bischof und dem Domkapitel, so daß weder die Edelleüte noch die übrigen Einwohner an ein anderes Gericht appelliren konnten. Sie hatten dasselbe Landrecht wie die übrigen Preußen, doch auch besondere Satzungen, welche sie Landesordnungen nannten. Sie hielten auch gemeinschaftliche Landtage, zu denen die Edelleüte, die Städte, die Schulzen nebst den Freien berufen wurden.

Digitized by Google

Die Freien waren von Herrendienſten frei und bildeten gewiſſermaßen eine Mittelſtufe zwiſchen den adlichen und den bauerlichen Grundbeſitzern. Mit dem preußiſchen Landtage hatten die Ermländer unmittelbar nichts zu thun; ihr Biſchof vertrat auf demſelben ihre Intereſſen. Er trug ſeinen Unterthanen in einer beſondern Zuſammenkunft dasjenige vor, was auf dem Landtage vorgefallen und ausgemacht worden war, da dann die Ermländer von ihres Biſchofs und des preußiſchen Landes Meinung nicht wohl abweichen konnten. Eingetheilt war das Ermland in die zehn Ämter Frauenburg, Braunsberg, Mehlſack, Wormdit oder Warmſtadt, Heilsberg, Guttſtadt, Allenſtein, Wartenburg, Seeburg und Röſſel. In jedem dieſer Ämter verſah ein Amtmann die Rechtspflege und die Gerechtſame des Biſchofs, der in Heilsberg in einem ſchönen Reſidenzſchloſſe ſeinen Sitz hatte, während das Domkapitel mit der Kathedrale zu Frauenburg war. Das berühmte Jeſuiten-Collegium zu Braunsberg war vormals ein Franciscanerkloſter und von dem gelehrten Kardinal und ermländiſchen Biſchof Stanislaus Hoſius, 1551—1579, geſtiftet worden, daher es ihm zu Ehren Collegium Hoſianum genannt wurde. Ehemals gehörte Braunsberg unter die ſogenannten großen preußiſchen Städte; die Stadt Allenſtein aber war ein Beſitzthum des Domkapitels, welches hier einen Landvogt hielt. Mit Ausnahme der ſüdlichen Striche war das ganze Ermland von Deütſchen bewohnt.

Was die Landestheile betrifft, welche nach der erſten Theilung Polens vom Könige Friedrich II. unter dem Namen Netzdiſtrict zuſammengefaßt wurden, ſo hatten ſie, als Stücke der großpolniſchen Woiwodſchaften Poſen, Gneſen, Inowrazlaw und Brzeſc, an der republikaniſchen Verfaſſung des Polenreichs Theil genommen. Der weſtliche Theil dieſes Diſtricts, welcher zwiſchen den Flüſſen Netze, Küdde und Drage liegt, hatte bereits im 14. und 15. Jahrhundert zur Neümark gehört; und ein anderes Stück des Netzdiſtricts zwiſchen Pomerellen, der Küdde und Netze bis Nakel, und von da an bis an die Weichſel, bildete ſchon im 13. Jahrhundert einen Beſtandtheil von Pomerellen. Die Einwohner waren theils Deütſche, theils Polaken. Unter der Polenwirthſchaft im höchſten Grade vernachläſſigt, war dieſe Provinz vor der preußiſchen Beſitzergreifung im Jahre 1772 im elendeſten Zuſtande, den Friedrich II. in ſeinen hinterlaſſenen Werken mit zwar derben, aber buchſtäblich wahren Worten ſchildert. Die Gränzen des Netzdiſtricts wurden durch gemeinſchaftliche preü-

Digitized by Google

ßische und polnische Commissarien in den Jahren 1776 und 1777 berichtigt und endgültig festgestellt.

Ein Selbstherrscher, wie König Friedrich II. es war, der das System der absoluten Monarchie durch zwei seiner Vorgänger in der Regierung von seinem Urgroßvater ererbt hatte, konnte einer Verfassung, wie er sie im Herzogthum Preußen und in den ihm nun gehörenden Provinzen der Republik Polen vorfand, nicht hold sein; in den Bestrebungen sich und seinem Hause die unabhängige Stellung zu sichern und fester zu begründen, die er durch die Erwerbung Schlesiens im Deütschen Reich nicht blos, sondern unter den Mächten Europas mit dem Blute seiner Unterthanen erobert hatte, konnte er eine Verfassung nicht bestehen lassen, die dem Alleinherrscher auf allen Wegen Hindernisse und Schrecken aufbaute, die das absolute Regiment nach allen Richtungen lähmen mußte. Die ständische Verfassung, wie sie sich im Verlauf von Jahrhunderten im polnischen Preußen entwickelt hatte, ging 1772 zu Grunde! Friedrich II. machte mit ihrer Aufhebung kurzen Prozeß. Von da an waren die Würdenträger des Herzogthums Preußen, die das Recht behaupteten, ihr Oberhaupt selbst zu wählen und in Gemeinschaft mit demselben sich selbst zu regieren, schlichte Unterthanen eines ihnen bis dahin fremden Königs, der seine Beamten ins Land schickte, um der Vollstreckung des autokratischen Willens zum Werkzeüg zu dienen.

Das Herzogthum Preußen wurde mit dem Königreich Preußen zu einem gemeinsamen Staatskörper verbunden; mit Recht, weil auch das Herzogthum einst ein Bestandtheil des deütschen Ordenslandes Preußen gewesen war. Friedrich II. nannte das Herzogthum Westpreußen, im Gegensatz zu demjenigen Theile des ehemaligen Ordensgebiets, wegen dessen sich sein Großvater 1701 die Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte und der von nun an Ostpreußen hieß. Zu diesem also neü gebildeten Königreich Preußen wurde 1773 der von der Republik Polen abgetretene District diesseits und jenseits des Netzeflusses unter dem Namen des Netzdistricts geschlagen und in der Folge Westpreußen völlig einverleibt, so daß derselbe in jeder Hinsicht als ein zweiter Haupttheil von Westpreußen und als ein dritter des Königreichs Preußen angesehen werden mußte; obwol der oben erwähnte Bezirk zwischen der Netze, Küdde und Drage wieder der Neümark, mithin dem Deütschen Reiche, hätte einverleibt werden sollen! Von den oben erwähnten vier westpreußischen Landschaften

Digitized by Google

wurde das Ermland nicht nur in Anschlag der Kameralsachen, sondern auch seit 1782 in Ansehung der Landeshoheits-, geistlichen und Justizsachen zu Ostpreußen geschlagen; dagegen an Stelle dieser Landschaft ein Theil des ostpreußischen Oberlandes, nämlich die Hauptämter Marienwerder-Riesenburg und Schönberg in Ansehung aller Kameralsachen gänzlich mit Westpreußen vereinigt.

Während der sechsundvierzigjährigen Regierung Friedrich's II. waren in Ostpreußen keine Landtage mehr gehalten worden, und die preußischen Stände, bestehend aus den Herren, dem Adel und den Städten, wenn auch nicht gesetzlich, doch thatsächlich schlummern gegangen; 1786 aber, als der König gestorben war, genehmigte es sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., daß vor der Huldigung wieder ein Landtag zu Königsberg von den ostpreußischen Ständen auf eben die Art wie 1740 gehalten werden durfte. Friedrich II., welcher in Ostpreußen und Westpreußen die nämlichen Verwaltungsformen eingeführt hatte, welche in seinen deutschen Reichslanden bestanden, namentlich die Kriegs- und Domainenkammern (in Ostpreußen waren sie schon von seinem Vater errichtet) und das Institut der Landräthe, ernannte letztere ohne Zuziehung der adlichen Grundbesitzer, deren Interessen sie, nach der ursprünglichen Idee des Instituts, der Staatsregierung gegenüber vertreten sollten; er sah sie als seine Diener an und besoldete sie auch aus allgemeinen Staatsmitteln. Dies wurde unter Friedrich Wilhelm II. anders; 1787 erhielt die ostpreußische und die westpreußische Ritterschaft nicht allein die Erlaubniß, die fehlenden Landräthe aus ihrer Mitte wählen und dem Könige zur Ernennung vorschlagen zu dürfen, sondern es wurde auch beiden Landestheilen des Königreichs Preußen eine ständische Verfassung auf dem Fuß derjenigen verliehen, welche in der Kurmark bestand.

Auch in den polnischen Provinzen, welche durch die zweite und dritte Theilung des Polenreichs an Preußen übergingen, wurden für die gesammte Finanz- und Polizeiverwaltung Kriegs- und Domainenkammern eingerichtet und deren Bezirke in landräthliche Kreise vertheilt; eine ständische Verfassung kam hier aber nicht zu Stande. Diese Provinzen galten ebenfalls als Bestandtheile des Königreichs Preußen, das sich durch dieselben in seiner Größe und Volksmenge verdoppelt hatte.

Das Königreich gränzte nunmehro in seinem erweiterten Umfange

Digitized by Google

gegen Abend an Schlesien, die Neümark und Pommern, gegen Mitternacht an die Ostsee, gegen Morgen an Rußland und Österreich vermöge der von diesen Monarchien neüerworbenen Antheile, und zwar bei Österreich an Westgalizien, das auch gegen Mittag die Gränze bildete. Diese fing an Oberschlesien unweit Mislowitz bei dem Punkte an, wo der kleine Fluß Sola zwischen der lodomirischen Stadt Oswiecźym oder Auschwitz und dem preüßischen Dorfe Gorzow in die Weichsel fällt und ging in diagonaler Richtung über das Dorf Krzeszowice, die Stadt Nowagora, das Dorf Trojanowice, die Stadt Skala rechts, das Dorf Zarnowice aber links lassend bis an den Pilica- oder Pilsczafluß, der unweit der Stadt Pilica entspringt. Von hier aus lief die Gränze längs des linken Ufers des Pilicaflusses, an der Stadt Lelow vorbei, bis zu seiner Mündung in den Weichselstrom unterhalb der Stadt Warka, von wo aus sie am linken Ufer der Weichsel bei den Städten Chora und Karczew vorbei bis zum Flecken Swidry am Flüßchen gleiches Namens fortging, die Weichsel überschritt und in gerader Linie bis zur Vereinigung des Narew mit dem Buch lief, wiederum quer über den Bug ging und am rechten Ufer des Bug bis zum Orte Nimirow an die alte Gränze der Woiwodschaft Podlachien sich hinzog. Von da an ging die neüe Gränze in der alten podlachischen Gränze fort bis nach der Stadt Narew, oberhalb derselben quer über den Narewfluß, fiel in die Gränze der Woiwodschaft Troki, und lief in derselben fort bis an den Niemenfluß oberhalb Grodno, wo die Woiwodschaftsgränzen Troki und Nowogrodek an den gedachten Fluß trafen. Von diesem Punkte an machte der Niemenfluß, der in Ostpreüßen gewöhnlicher die Memel heißt, die Gränze bis dahin, wo er zwischen Georgenburg in Schamaiten und Kasigkehmen in Ostpreüßen an die ostpreüßische Gränze kommt und nach Ostpreüßen übertritt; so daß alles Land, was diesseits der Pilica und Weichsel, dem Bug und Niemen liegt, zum Königreich Preüßen gehörte.

Über die Gränze zwischen Preüßen und Österreich, soweit sie die Woiwodschaft Krakau durchschnitt, hatten sich Streitigkeiten erhoben, die unter Rußlands Vermittelung durch ein Abkommen vom 21. Oktober 1796 beseitigt wurden.

Wir schalten die politische Eintheilung des Königreichs Preüßen nach seinem Bestande vor dem tilsiter Frieden ein.

Digitized by Google

Politische Eintheilung des Königreichs Preußen,
nach seinem Bestande im Jahre 1806.

Bodenfläche = 3,375 deutsche Quadratmeilen. Volksmenge = 4,317,087 Seelen.

I. Ostpreußen. 704,$_{167}$ Q.-M. 983,034 Einwohner.

1. Das ostpreußische Kammer-Departement, sonst das deutsche genannt. Hauptort: Königsberg. 403,$_{539}$ Q.-M.; davon 237,$_{905}$ urbares Land, 95,$_{42}$ Waldungen, 33,$_{705}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 2845 Dörfer und Kolonien, 208 Vorwerke, 284 cölmische und Freigüter, 605 Mühlen und 563,228 Einwohner, darunter 141,343 in den Städten und 421,885 auf dem Lande.
   1) Der Samländische oder Schakensche Kreis. — Immediatstädte: Königsberg, Fischhausen, Pillau. — Domainen-Ämter: Fischhausen, Hochstädt, Dirschkeim, Kragau, Kaporn, Friedrichsberg, Grünhof, Rossitten, Laptau, Schaken, Kaimen, Neühausen, Kalthof, Waldau. — 187 adliche Güter, darunter die Wesselshöfischen und Liepeschen.
   2) Der Tapiauische Kreis. — Immediatstädte: Tapiau, Wehlau, Labiau. — Domainen-Ämter: Tapiau, Natangen mit der Mediatstadt Allenburg, Taplacken, Salau, Lappöhnen, Labiau, Friedrichsgreben, Lauksichten, Mehlauken. — 190 adliche Güter, darunter die Friedrichsteinischen der gräflichen Familie von Dönhoff.
   3) Der Brandenburgische Kreis. — Immediatstädte: Heiligenbeil, Zinten, Kreüzburg, Friedland, Preüßisch-Eilau. — Mediatstädte: Domnau, Landsberg. — Domainen-Ämter: Brandenburg, Kobbelbude, Karschau, Uderwangen, Balga, Carben, Preüßisch-Eilau. — 401 adliche Güter, darunter die Königberger Kämmereigüter Arensberg, Neüenhof und Ottenhagen.
   4) Der Rastenburgische Kreis. — Immediatstädte: Bartenstein, Schippenbeil, Barten, Rastenburg, Drengfurth. — Mediatstädte: Gerdauen, Nordenburg. — Domainen-Ämter: Bartenstein, Barten, Rastenburg, Wandlacken. — Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg der Familie von Schlieben. — 414 adliche Güter.
   5) Der Braunsbergische Kreis, die Hälfte des Ermlandes ausmachend — Immediatstädte: Braunsberg, Frauenburg, Mehlsack, Wormdit, Gutstadt. — Domainen-Ämter: Braunsberg, Fraunburg, Mehlsack, Wormdit, Gutstadt. — 29 adliche Güter.
   6) Der Heilsbergische Kreis, die andere Hälfte des Ermlandes enthaltend. — Immediatstädte: Heilsberg, Bischofstein, Rössel, Seeburg, Bischofsburg, Wartenburg, Allenstein. — Domainen-Ämter: Heilsberg, Rössel, Seeburg, Wartenburg, Allenstein. — 81 adliche Orte.
   7) Der Morungensche Kreis. — Immediatstädte: Preüßisch-Holland, Mühlhausen, Liebstadt, Morungen, Saalfeld, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — Domainen-Ämter: Preüßisch-Holland, Bahlenhof, Liebstadt, Morungen, Preüßisch-Mark, Dolstädt, Liebemühl, Osterode, Hohenstein. — 310 adliche Güter, darunter die gräflich Dohnaischen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Prökelwitz; die Quittainenschen Güter der Grafen Dönhoff; die Grasnitzschen der Gröbenschen Familie.

Digitized by Google

8) Der Neidenburgische Kreis. — Immediatstädte: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Passenheim. — Domainen-Ämter: Soldau, Neidenburg, Willemberg, Ortelsburg, Mensguth. — Das Erbhauptamt Gilgenburg, der gräflich Finkensteinschen Familie mit der Mediatstadt Gilgenburg und 21 Gütern und Dörfern. — 88 adliche Güter.

2. Das littauische Kammer-Departement. Hauptort: Gumbinnen. 301,$_{151}$ Q.-M, davon 185,$_{723}$ urbares Land, 52,$_{943}$ Waldungen, 34,$_{384}$ nicht urbares Land, enthaltend 20 Städte, 3231 Dörfer und Kolonien, 354 Vorwerke, 308 cölmische und freie Güter, 361 Mühlen und 396,939 Einwohner, darunter 54,181 in den Städten und 342,758 auf dem Lande.

9) Der Insterburgische Kreis. — Immediatstädte: Gumbinnen, Darkehmen, Goldap, Stallupöhnen, Pilcallen, Schirwind, Ragnit, Tilse oder Tilsit, Memel. — Domainen-Ämter: Althof-Insterburg, Brakupöhnen, Budupöhnen, Berdauen, Budwetschen, Buylien, Danzkehmen, Dinglauken, Gaudischkehmen, Georgenburg, Göritten, Gudwallen, Jurgaitschen, Kattenau, Kinuten, Königsfelde, Küssen, Lesgewangminnen, Mattischkehmen, Moulinen, Holzflößamt Nassawen, Plicken, Stannaitschen, Szirgupöhnen, Tollmingkehmen, Stutamt Trackehmen, Waldauskabel, Werdern, Althof-Ragnit, Dörschkehmen, Gerskullen, Grumblowkaiten, Kossigkehmen, Löbgallen, Schreitlauken, Sommerau, Uschpiaunen, Balgarden, Baublen, Heinrichswalde, Kuckernese, Linkuhnen, Winge, Althof-Memel, Clemmenhof, Pröckuls, Heidekrug, Ruß. — 228 adliche Güter, darunter die fürstlich Dessauischen Norkitten: die gräflich Rautenburgischen der Familie Keyserling; die Klein-Beynuhnschen der Familie Dönhoff u. s. w.

10) Der Olezkoische Kreis. — Immediatstädte: Marggrabowa oder Olezko, Lyck, Johannsburg, Biala. — Domainen-Ämter: Olezko, Czichen, Czimochen, Polommen, Stradaunen, Lyck, Johannsburg, Drygollen. — 45 adliche Güter.

11) Der Sehestensche Kreis. — Immediatstädte: Angerburg, Lötzen, Rhein, Arys, Nikolaiken, Sensburg. — Domainen-Ämter: Angerburg, Popiellen, Sperling, Althof-Lötzen, Rhein oder Lawken, Arys, Schnittken, Sehesten. Das Erbkammer-Amt Neühof der Familie von Drigalsky. — 104 adliche Güter, darunter die Steinorthischen der Grafen von Lehndorf, die Gröbenschen Majoratsgüter Glodowen und Görkendorf u. s. w.

Unter der Verwaltung der littauischen Kriegs- und Domainen-Kammer standen auch die im Großherzogthum Littauen unter russischer Hoheit belegenen Herrschaften Tauroggen und Serrey, welche der König von Preußen eigenthümlich besaß. Sie gehörten ehedem zu den fürstlich Radziwil'schen Gütern. Diese kamen nach des Fürsten Bogislaw von Radziwil, Statthalters von Preußen, Tode 1669 an dessen einzige Tochter Ludovica Karolina, welche der Markgraf von Brandenburg, Ludwig, ein Sohn des großen Kurfürsten aus zweiter Ehe, 1681 geheiratet hatte, und dem sie diese beiden Herrschaften 1687 schenkte. Nach Ludwig's Tode, welcher keine Kinder hinterließ, fielen sie an das Kurhaus Brandenburg. Bei der letzten Theilung Polens trat König Friedrich Wilhelm II. die Herrschaft Tauroggen wegen ihrer isolirten Lage an Rußland ab, Serrey aber

Digitized by Google

kam unter die Verwaltung der Kammer zu Bialyſtock, innerhalb deren Bezirks ſie im Wygryſchen Kreiſe lag.

II. Weſtpreußen. $612_{,34}$ Q.-M. 915,935 Einwohner.

3. Das weſtpreußiſche Kammer-Departement. Hauptort: Marienwerder. $392_{,125}$ Q.-M; davon $260_{,206}$ urbares Land, $89_{,405}$ Waldungen. $25_{,599}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Städte, 3043 Dörfer und Kolonien, 1297 Vorwerke, 143 cölmiſche und Freigüter, 706 Mühlen, 696,651 Einwohner, darunter 117,506 in den Städten und 549,145 auf dem Lande.

12) Der Marienwerderiſche Kreis. — Immediatſtädte: Marienwerder, Rieſenburg, Garnſee, Freiſtadt Biſchofswerder. — Domainen-Ämter: Marienwerder, Rieſenburg. — Das Erbhauptamt Schönberg der Polenz'ſchen Familie mit der Mediatſtadt Roſenberg und 71 adlichen Gütern, darunter die Schönbergiſchen der Grafen Finkenſtein, die Finkenſteiniſchen der Grafen Dohna-Schlobitten, die Nipkauiſchen der Schack von Wittenau. Das Erbhauptamt Deutſch-Eilau der Grafen Finkenſtein-Raudnitz, mit der Mediatſtadt Deutſch-Eilau und 61 adlichen Gütern, darunter die Raudnitziſchen und Herzogswaldeſchen. — 76 adliche Güter.

13) Der Marienburgiſche Kreis. — Immediatſtädte: Elbing, Marienburg, Neuteich, Stuhm, Chriſtburg, Tolkemit. — Das elbingiſche Stadtgebiet von 9—10 Q.-M. Größe. — Die königliche Intendantur Marienburg, den großen und kleinen marienburgiſchen Werder enthaltend. — Domainen-Ämter: Stuhm, Weißhof, Chriſtburg, Tolkemit. — 65 adliche Güter.

14) Der Kulmiſche Kreis, die weſtliche Hälfte des ehemaligen kulmiſchen Gebiets enthaltend. — Immediatſtädte: Thorn, Graudenz, Kulm, Kulmſee, Friedeck oder Briesen, Rehden, Leſſen. — Domainen-Ämter: Graudenz, Roggenhauſen, Engelsburg, Rehden, Kulm, Unislaw, Kulmſee, Lippinken, Przybworz. — 260 adliche Güter, darunter die Thornſchen Stadtgüter, die Bialochowoiſchen Güter des weſtpreußiſchen Schullehrer-Fonds, die Oſtrometzkoiſchen u. ſ. w.

15) Der Michelauiſche Kreis, die öſtliche Hälfte des kulmiſchen Gebiets begreifend. — Immediatſtädte: Straßburg, Gollub, Schönſee oder Kowalewo, Löbau, Neumark, Kauernik, Lautenburg, Gurzno. — Domainen-Ämter: Straßburg, Gollub, Przezynke, Krottoſchin-Lonkorreck, Brattian oder Bretchen, Löbau, Lautenburg.

16) Der Dirſchauiſche Kreis. — Immediatſtädte: Die vereinigten Städte Stolzenberg vor Danzig, beſtehend aus Stolzenberg, Altſchottland, Schidlitz und St. Albrecht; Dirſchau, Putzig. — Die königliche Intendantur Langefuhr und Neuſchottland. — Domainen-Ämter: Oliva, Brück Putzig, Starkzin, Mirchau, Karthaus, Sobbowitz, Subkau. — 137 adliche Güter, darunter die Rutzauiſchen mit der Mediatſtadt Neuſtadt oder Weihersfrei, die Krokowiſchen Güter.

17) Das Danziger Gebiet, beſtehend aus der Immediatſtadt Danzig und ihrem Gebiete, dazu der danziger Werder, die friſche Nehrung und die ſogenannte Höhe oder Höchte nebſt der Stadt und Halbinſel Hela gehörten.

Digitized by Google

18) Der Stargardische Kreis. — Immediatstädte: Stargard, Mewe, Neuenburg, Schöneck, Behrendt. — Domainen-Ämter: Stargard, Pelplin, Mewe, Münsterwalde-Ostrowitt, Neuenburg, Schöneck, Behrendt, Kischau, Borzichow. — 155 adliche Güter.

19) Der Konitzische Kreis. — Immediatstädte: Konitz, Tuchel, Schwetz, Baldenburg, Hammerstein, Schlochau, Preußisch-Friedland, Landeck. — Domainen-Ämter: Baldenburg, Schlochau, Tuchel, Schwetz. — 322 adliche Güter, darunter die Sartowitzischen, Flötnauischen, Blumfeldischen, Czerkeschen und Hammersteinischen, letztere der Grafenfamilie Unruh gehörig.

4. Das westpreußische Kammerdeputations-Departement für den Netzdistrict. Hauptort: Bromberg. $220,_{216}$ Q.-M.; davon $140,_{713}$ urbares Land, $55,_{521}$ Waldungen, $20,_{727}$ nicht urbares Land; enthaltend 47 Stadte, 1082 Dörfer und Kolonien, 709 Vorwerke, 42 Freigüter, 578 Mühlen und 219,284 Einwohner, darunter 35,075 in den Städten und 184,209 auf dem Lande.

20) Der Brombergische Kreis. — Immediatstädte: Bromberg, Fordan, Schulitz, Polnisch-Krone oder Koronowo, Nakel, Exin oder Kczyn. — Domainen-Ämter: Bromberg, Niedzewitz-Koronowo, Mrozen mit der Mediatstadt gleiches Namens, Nakel. — 193 adliche Güter, darunter die Barzynischen, Labischinischen, Schubinischen und Rienrzewoischen mit den vier Mediatstädtchen gleiches Namens, die Güter Sameklenz, Schlessin u. s. w.

21) Der Inowrazlawische Kreis, ein Theil der alten Landschaft Cujawien. — Immediatstädte: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin, Mogilno, Willatowo, Strzellno. — Domainen-Ämter: Inowrazlaw, Kruschwitz, Gniewkowo, Znin mit der Mediatstadt Gensawa, Mursinno, Mogilno mit der Mediatstadt Kwieziecewo, Strzellno. — 200 adliche Güter, darunter die Pakoschen der Grafen Dzialinsky mit der Mediatstadt Pakosch, die Gembitzer der Familie von Kessowski, mit der Mediatstadt Gembitz, die Katschkower Güter der Grafen Dombski, die Scharleyschen der Familie von Koscielsky, die Regewoischen der Familie von Miroslawski.

22) Der Kaminische Kreis. — Immediatstadt: Kamin. — Domainen-Ämter: Kamin, Zelgniewo, Bialoslive mit der Mediatstadt Wissek, Wirsitz mit der Mediatstadt gleiches Namens. — 257 adliche Güter, darunter die Flatowschen, die Zempelburg- und Wandsburgischen der Grafen Potulutzki, die Lobsenser der Grafen Radolinski, die Krojankeschen der Fürsten Sulkowski, sämmtlich mit gleichnamigen Mediatstädten; ferner die adlichen Mediatstädte Margonin der Grafen Skorzewski, Samoschin der Familie Mialzinski, Gollantsch der Grafen Mielzinski, und Miasteszko; endlich die Gunauischen, Waldauischen, Batrowischen und Kamnitzischen Güter, letztere mit dem Marktflecken gleiches Namens, u. s. w.

23) Der Kronesche Kreis. — Immediatstädte: Deutsch-Krone, Jastrow, Usez, Budzin, Schneidemühl. — Mediatstädte: Chodzesen der Grafen Grudno-Grudzinski, Czarnikow und Schönlanke der Grafen Swinarski, Radolin der Radolinskischen Erben, Filehne, der Fürstin Sapieha, Schloppe der Freiherren Dulfuß, Tietz oder Tütz der Familie von Moszenski, Märkisch-

Digitized by Google

Friedland der Freiherren von Blankenburg. — Domainen-Ämter: Deutsch-Krone, Lebehake, Neuhof, Postollitz. — 196 adliche Güter, darunter die Filehnischen, welches die größten in ganz Westpreußen sind und außer der Stadt Filehne 55 Ortschaften enthalten; die Bahleschen mit der Stadt Radolin u. s. w.

III. Südpreußen. 1061 Q.-M. 1,503,508 Einwohner.

5. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen.

24) Der Posener Kreis, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft gleiches Namens. — Königliche Stadt: Posen. — Geistliche Städte: Buck, Chwalschewo, Srzodka, Piotrowo. — Adliche Städte: Schwerstenz, Gestin-Murowana, Samter, Pinne, Lwowek oder Polnisch-Neustadt.

25) Der Obornikische Kreis. — Königliche Städte: Alt- und Neü-Rogoschne. — Adliche Städte: Obornik, Ritschenwalde, Jaglitz, Stobnitz, Neübrück, Wronke, Scharfenort, Oberschitz.

26) Der Meseritzer Kreis, dessen Landrath zu Birnbaum seinen Sitz hatte. — Königliche Städte: Meseritz, Schwerin, Brätz. — Geistliche Städte: Betschen, Bleſen. — Adliche Städte: Rokitno, Birnbaum, Kähmen, Zirke, Neütomyschl.

27) Der Bomster Kreis; Landrathssitz zu Lewitsch. — Königliche Städte: Bomst, Köpnitz. — Geistlicher Flecken Obra. — Adliche Städte: Unruhstadt oder Karge, Bentschen, Tirschtiegel, Neüstädtl-Tirschtiegel, Rackwitz, Kostarzewo, Wollstein, Kiebel.

28) Der Fraustadter Kreis, aus der vormaligen Landschaft Fraustadt, oder Ziemia Wschowska gebildet, die einen Theil der Woiwodschaft Posen ausmachte, zu der auch die drei vorhergenannten Kreisgebiete gehörten. — Königliche Stadt: Fraustadt. — Geistliche Städte: Schwetzkau, Priment. — Adliche Städte: Schlichtingheim, Zaborowo, Reißen, Storchnest, Lissa, letztere seit 1738 im Besitz des Fürsten Sulkowsky.

29) Der Krebeische Kreis, der auch einen Theil der Woiwodschaft Posen enthielt, mit dem Landrathssitz zu Rawitsch. — Geistliche Stadt: Kreben. — Adliche Städte: Rawitsch, der Familie von Mycielski gehörig, Punitz, Sarnau, Sandberg, Görchen, Bojanowo, Bojastawo, Dubin, Gostin.

30) Der Schrimer Kreis, zusammengefügt aus Theilstücken der Woiwodschaften Posen und Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Kurnik. — Königliche Stadt: Schrim. — Geistliche Städte: Dolsk, Krieben, Wielichowo. — Adliche Städte: Lionz, Bnin, Santomisl, Kurnik, Kosztrzyn.

31) Der Kostensche Kreis, ein Theil der posener Woiwodschaft, mit dem Landrathsamte zu Bielawe. — Königliche Städte: Kosten, Moschin. — Adliche Städte: Czempin, Grätz, Oplinitz.

32) Der Krotoschiner Kreis, ein Theil der ehemaligen Woiwodschaft Kalisch, von welcher 1768 ein Stück unter dem Namen Gneße abgetrennt wurde. — Adliche Städte: Krotoschin, Borke, Dobrzyca, Juraczew, Pogorzela, Kobylin, Zbuny, den Grafen Mielzinsky gehörig, Koschmin, Jaroczyn.

33) Der Peiserniſche Kreis, ein Stück der Woiwodschaft Kalisch. — Königliche Stadt: Peisern oder Pyzdry. — Geistliche Städte: Rupca, Zagorow, Landek. — Adliche Städte: Zirkow, Gollin, Wreschen.

Digitized by Google

34) Der Schrodaische Kreis, gleichfalls ein Theilstück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Chwalszice. — Königliche Stadt: Schroda. — Adliche Städte: Nowemiasto, Mieszkow, Miroslaw.

35) Der Gnesener Kreis, ein Stück der 1768 aus einem abgetrennten Theil der kalischen Woiwodschaft entstandenen Woiwodschaft Gnesen. — Königliche Städte: Gnesen, Klezko, Pudewitz — Adliche Städte: Czernewo, Kiszkowo, Lopinna, Zidowo.

36) Der Wangrowitzer Kreis, auch ein Theil der Woiwodschaft Gnesen, mit dem Landrathsamte zu Tarnowo. — Königliche Stadt: Miecisko. — Geistliche Stadt: Wangrowitz. — Adliche Städte: Rogowo, Schocken, Janowitz, Zernik, Lekno, Radzimin.

37) Der Powitzer Kreis, ebenfalls ein Stück der Woiwodschaft Gnesen. — Königliche Stadt: Powitz. — Geistliche Städte: Trzemeszno, Witkowo, Mieltschin.

38) Der Brzescer Kreis machte einen Theil aus der Woiwodschaft Brzesc in der Landschaft Cujavien, welche außer dieser Woiwodschaft noch aus der Woiwodschaft Inowrazlaw und dem Lande Dobrzin bestand. — Königliche Stadt: Kujawisch-Brzesk. — Geistliche Stadt: Wrozlawek. — Adliche Stadt: Lubranitz.

39) Der Radziejower Kreis, auch ein Stück der Woiwodschaft Brzesk, mit dem Landrathsamte zu Nieszawa. — Königliche Städte: Radziejow, Sompolno. — Adliche Städte: Piotrkow, Chodek.

40) Der Kowalische Kreis, ebenfalls ein Theilstück der brzescer, aber auch der inowrazlawer Woiwodschaft. — Königliche Städte: Kowal, Przedecz, Podgurze. — Geistliche Städte: Racianzek, Wladislaw, Sitz des cujawischen Bischofs. — Adliche Städte: Lubyn, Alt- und Neu-Igbyca, Sluszew.

6. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Kalisch, deren Sitz bis zum Jahre 1798 in Petrikau war.

41) Der Kalischer Kreis, ein Theil der alten Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Oszczeklin. — Königliche Städte: Kalisch, Alt-Kalisch, Slawiszyn. — Geistliche Stadt: Opatowek. — Adliche Städte: Chocz, Chorol, Iwanowitz, Kozminek.

42) Der Adelnauer Kreis, auch ein Theilstück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Ostrowa. — Königliche Städte: Adelnau oder Odalanow, Salmirschütz. — Adliche Städte: Ostrowo, dem Fürsten Radziwil gehörig, Pleschen, Rafzkow.

43) Der Koninische Kreis, gleichfalls ein Stück der Woiwodschaft Kalisch, mit dem Landrathsamte zu Ruszczkowo. — Königliche Städte: Konin, Brdo, Kolo. — Adliche Städte: Brudzew, Grzmiszew, Kasimierz, Kleczew, Rychwol, Slezin, Tuliszkow, Nosterschütz.

44) Der Ostrsewschowische Kreis machte, nebst dem Wielunschen Kreise, das Land Wielun aus. — Königliche Städte: Ostrseschow oder Schildberg, Grabow, Mixlat, Borek. — Adliche Städte: Kempno, Baranow, Sitz des Landraths, Kobylo Gora oder Stutenberg.

45) Der Wieluner Kreis, mit dem Landrathsamte zu Rychlocice. — Königliche

Digitized by Google

Städte: Wielun, Boleslawitz, Sakolnitz. — Adliche Städte: Dzialoszyn, Osiakow, Praszka, Wieruszow.

46) Der Lumtoiersker Kreis machte nebst den fünf folgenden Kreisen die vormalige Woiwodschaft Sieradien aus. — Geistliche Städte: Kzgow, Fabianice. — Adliche Städte: Lutomiers, Lask, Dobra.

47) Der Wartaische Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lippnitz. — Königliche Städte: Warta, Szczerczow. — Geistliche Stadt: Uniejow. — Adliche Städte: Barzenin, Widawa, Zlaczew.

48) Der Schadeker Kreis, mit dem Landrathsamte zu Lask. — Königliche Stadt: Schadek — Geistliche Stadt: Wolborz. — Adliche Städte: Belgatow, Kamienske, Zytno.

49) Der Sieradzer Kreis. — Königliche Stadt: Sieradz. — Geistliche Stadt: Turek — Adliche Städte: Blaszki, Slaw, Rozprza.

50) Der Petrikauer Kreis, mit dem Landrathsamte zu Bleszyn. — Königliche Städte: Petrikau oder Piotrkow, Sulejaw, Tuszyn. — Geistliche Stadt: Grachole. — Adliche Stadt: Plawno.

51) Der Radomische Kreis. — Königliche Städte: Radomsk, Brzenica, Paienczna. — Adliche Städte: Koniecpol, Przeramb.

52) Der Czenstochauer Kreis bestand aus demjenigen Antheile, welcher von der zum vormaligen Kleinpolen gehörigen Woiwodschaft Krakau, nebst dem ganzen Herzogthum Sewerien, an Preußen gefallen war. — Königliche Städte: Alt-Czenstochau, Alt-Krzepitz, Neü-Krzepitz, Lelow, Olsztyn, Prupow, Olkusz, Bendzin, Zarnowitz. — Geistliche Städte: Neü-Czenstochau, Klobuzko, Mstow, Slawkow. — Adliche Städte: Janow, Kromolow, Mrzyglod, Ogrodzieniec Pilica, Wlodowice, Zarki, Chrzanow, Modrzejow, Nowagora.

Das Herzogthum Sewerien oder Siewierz, mit der Hauptstadt gleiches Namens, und den Städtchen Kozieglowki, Sonzaw, Czeladz, war vormals ein Theil von Schlesien gewesen. 1359 kaufte Herzog Primislaw von Teschen die Stadt Sewer vom Herzoge Bolko zu Schweidnitz und Herrn zu Fürstenberg für 2300 Mark, welchen Kauf auch Kaiser Karl IV. noch in demselben Jahre bestätigte. 1443 hingegen verkaufte Herzog Wenzel zu Teschen diesen Landstrich für 6000 Mark Prager Groschen an das Bisthum Krakau, welches aber erst drei Jahre hernach zum wirklichen Besitz von Sewerien gelangte. Bis zur letzten Theilung Polens war der Bischof von Krakau, der sich von demselben Herzog von Sewerien nannte, vollkommener und unbeschränkter Oberlandesherr dieses Herzogthums, und selbst die darin wohnenden Edelleüte waren seine Unterthanen, ja er konnte auch die adliche Würde ertheilen, welche aber nur innerhalb der Gränzen seines Herzogthums galt. Die ehemalige Republik Polen selbst sah dieses Herzogthum nicht als ein ihr gehöriges Stück an, und kein polnischer Edelmann nannte einen sewerischen Edelmann seinen — Herrn Bruder.

Weil Sewerien einst ein Bestandtheil Schlesiens gewesen war, so wurde es, in Verbindung mit einigen anderen Bestandtheilen des Czenstochauer und des Lutomiersker Kreises, bereits 1795 vom damaligen Petrikauer, dem nachmaligen kalischer Kammer-Departement abgetrennt, und unter dem Namen Neü-Schlesien,

Digitized by Google

mit dem schlesischen Departement der Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau vereinigt; in den vorliegenden Nachrichten ist es aber zu Südpreußen gerechnet.

7. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Warschau.

53) Der Warschauer Kreis war, nebst den folgenden zwei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Majuren oder Masau, auch Tschersk genannt. — Königliche Städte: Warschau, Praga, Piaseczno. — Adliche Städte: Nadarzyn, Nowydwor.

54) Der Bloninische Kreis. — Königliche Satdt: Blonin. — Geistliche Stadt: Tarczyn.

55) Der Tschersker Kreis. — Königliche Städte: Tschersk, Grodziec, Goszczyn, Warka. — Geistliche Städte: Gora, Przybyszewo.

56) Der Rawaische Kreis machte neben den beiden folgenden Kreisen die Woiwodschaft Rawa aus. — Königliche Stadt: Rawa. — Geistliche Städte: Jezow, Skierniewice, Mogilnica. — Adliche Städte: Nowemiasto, Klowno, Biala.

57) Der Sochaczewische Kreis. — Königliche Städte: Sochaczew, Bolimow, Wiskili, Mszczonow. — Geistl. Stadt: Lowicz. — Adl. Stadt: Grodzisk.

58) Der Gostinische Kreis. — Königliche Städte: Gostin, Gambin, Osmolin. — Adliche Städte: Ilowo, Kiernozia, Kulno.

59) Der Orlowische Kreis war, nebst den folgenden drei Kreisen, ein Theil der vormaligen Woiwodschaft Lenczysk. — Königliche Städte: Kledawa, Dombrowice, Dombin. — Geistliche Stadt: Grzegorzew. — Adliche Städte: Orlow, Zychlin, Sobota, Bielawy.

60) Der Lentschitzer Kreis. — Königliche Stadt: Lentschitz oder Lenczyca. — Geistliche Stadt: Piontek. — Adliche Städte, Grabow, Krosniewice, Parzenczow.

61) Der Zgierzer Kreis. — Königliche Stadt: Zgierz. — Geistliche Stadt: Kasimierz.

62) Der Brzeziner Kreis. — Königliche Stadt: Inowlodz. — Geistliche Stadt: Lodz. — Adliche Städte: Brzezinj, Strykow, Ujazd.

IV. Neu-Ostpreußen. 997 Q.-M. 914,610 Einwohner. In dieser Provinz bestanden Kriegsämter, welche, mit einem Landrathe, einem Kreisdeputirten und einem Kreisrathe besetzt, die Polizei in Stadt und Land verwalteten.

8. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Bialystok.

63) Der Lomzaische Kreis, bestehend aus den Landschaften Lomza und Wiska, der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Lomza Zambro, Nowagrod an der Narew, Kolno, Wizna. — Adliche Städte: Sniadowo, Stawiska, Jedwabne.

64) Der Drobicinische Kreis, zusammengesetzt aus den Landschaften Mielnik und Drohicin, der ehemaligen Woiwodschaft Podlachien. — Königliche Städte: Drohicin, Mielnik. — Adliche Städte: Niemirow, Siematycze. Grodzisk, Siechanowiec, Rudka, Wisianka.

65) Der Bielskische Kreis, bestehend aus der Landschaft gleiches Namens der vormaligen Woiwodschaft Bielsk. — Königliche Städte: Bielsk, Woyszki, Bransk, Kleszczele, Narew. — Adliche Städte: Boczky, Orla.

Digitized by Google

66) Der Suraszer Kreis, bestehend aus einem Theile der Woiwodschaft Podlachien und zum größten Theil aus der zum vormaligen Großfürstenthum Littauen gehörigen Woiwodschaft Troki, mit dem Kreisamte zu Tykoczyn. — Königliche Städte: Tykoczyn, Surasz. — Adliche Stadt: Wysoki Mazowiecki.

67) Der Bialystokische Kreis, zum größten Theil aus Stücken der Woiwodschaft Podlachien und aus nur einem kleinen Striche der Woiwodschaft Troki zusammengesetzt. — Königliche Städte: Bialystok, Wasilkow, Kapsyba, Janowa, Sokolka, Odelsk. — Adliche Städte: Grodek, Choroszcz, Zabludow.

68) Der Bobrz oder Gonionbische Kreis, aus Stücken der Woiwodschaften Podlachien und Masau bestehend, mit dem Kreisamte zu Szczuczyn. — Königliche Städte: Szczuczyn, Wonosz, Radzilowo, Rapgrod, Auguſtowo. Adliche Städte: Stawiszki, Grajewo.

69) Der Dombrowische Kreis bestand, wie die zwei folgenden Kreise, ganz aus vormals zur Woiwodschaft Troki gehörigen Ortschaften. — Königliche Städte: Dombrowa, Lipsk, Nowydwor, Suchawola, Goniorbz, Koryczyn, Kusnica. — Adliche Städte: Stabin, Holinka, Sidra, Sapockin.

70) Der Wygrysche Kreis, mit dem Kreisamt zu Suwalki. — Königliche Städte: Wyzayn, Punsk, Przercsl, Pilipowo, Seyny, Serrey, Liszkowo, Lozdzicz. — Adliche Städte: Raczki, Krasnopol.

71) Der Kalwarysche Kreis. — Königliche Städte: Wyschtyten, Simne, Olitta, Ludwinowo, Wilkowiszki, Wirballen, Neuſtadt. — Adliche Stadt: Kalwary, Sitz des Kreisamts.

72) Der Marienpolische Kreis bestand, außer einigen Ortschaften der Woiwodschaft Troki, ganz aus dem an Preußen gekommenen Antheil vom Herzogthum Schamaiten. — Königliche Städte: Marianpol, Pilwiszki, Prenn, Zapieciszki, Jansbork oder Johannsburg. — Adliche Städte: Poniemen, Balwierzisky.

9. Departement der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Plozk, deren einstweiliger Sitz in Thorn war, die aber 1798 nach Plozk verlegt wurde.

73) Der Wyszogrodische Kreis enthielt einen Theil der vormaligen Woiwodschaft Plozk. — Königliche Städte: Plozk. — Wyszogrod, Sitz des Kreisamts, Bielsk, Bodzanowo, Czerwinsk, Zakroczyn, Plonsk, Sochoczyn. — Adliche Stadt: Drobin.

74) Der Lipnoische Kreis war aus einem Theile der plozker Woiwodschaft und aus dem Lande Dobrzin zusammengefügt. — Königliche Städte: Lipne, Rypin, Bobrownik, Dobrzin an der Weichsel. — Adliche Städte: Dobrzin an der Drewenz, Kikol, Skompe.

75) Der Mlawaische Kreis enthielt Theile der ehemaligen Woiwodschaft Plozk, des Landes Zawskrzyn und der Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Mlawa, Sierpc, Racionz. — Adliche Städte: Zuromin, Biezun, Radzanowo, Szrensk.

76) Der Przasnicische Kreis bestand, wie die beiden folgenden Kreise, ganz

Digitized by Google

aus Theilen der vormaligen Woiwodschaft Masau. — Königliche Städte: Przasnik, Janow, Chorzel, Ciuhanow.

77) Der Pultuskische Kreis. — Königliche Städte: Pultusk, Sierock, Wyszkow, Makow, Rozan. — Adliche Städte: Nowemiasto, Nasielsk.

78) Der Ostrolenkaische Kreis. — Königliche Städte: Ostrolenka, Brok, Andrzejewo, Ostrow, Nur, Myszyniec.

So war aus dem kleinen Königreich Preußen Friedrich's I. im Verlauf noch nicht eines vollen Vierteljahrhunderts ein mächtiger Staat erwachsen, wegen dessen sich Friedrich II., um es noch einmal zu sagen, seit 1773 einen König von Preußen nannte, statt der bisherigen staatsrechtlich festgestellten Form König in Preußen. Aber noch 1797 mußte Graf Görtz, Friedrich Wilhelm's II. Gesandter beim Reichstage zu Regensburg die Erklärung abgeben, sein König und Herr erwarte von allen Höfen, mit denen er in deütschem Schriftwechsel stehe, daß sie sich fortan des Wörtchens von bedienen würden.

Der Friedensschluß zwischen Rußland und Frankreich wurde zu Tilsit am 7. Juli 1807 unterzeichnet. Diese Urkunde nimmt unsere Theilnahme nur so weit in Anspruch, als sie Preußen und Deütschland betrifft.

Der Art. 4 muß hier seinem Wortlaute nach eine Stelle finden; da heißt es:

S. M. der Kaiser Napoleon, aus Achtung für S. M. dem Kaiser aller Reüßen und in dem Willen, einen Beweis von dem aufrichtigen Wunsche zu geben, den er hegt, beide Nationen durch die unauflöslichsten Bande des Vertrauens und der Freündschaft zu vereinigen, willigt ein, S. M. dem Könige von Preußen, dem Bundesgenossen S. M. des Kaisers aller Reüßen, alle nachbenannten Städte und Gebiete von den eroberten Ländern zurückzugeben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt, die Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neümark Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbuser Kreises in der Niederlausitz, welcher S. M. dem Könige von Sachsen gehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neü-Schlesien, mit der Grafschaft Glatz; den Theil des Netzdistrictes, welcher auf der Nordseite der Landstraße, die von Driesen nach Schneidemühl führt, und im Norden einer Linie liegt, welche von Schneidemühl über Waldau nach der Weichsel gezogen wird, indem sie den Gränzen des Bromberger Kreises so folgt, daß die Schiffahrt auf dem Netzefluß und dem Bromberger Kanal beiderseitig und frei und frank von allem Wasserzolle ist; Pomerellen, der Nogat-Werder, das Land, welches von der Nogat und der Weichsel, im Westen des alten Preußen und im Norden des Kulmischen Kreises; das Ermland und endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Januar 1772 beschaffen war; mit den festen Plätzen Spandau, Stettin, Cüstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neiße, Brieg,

Digitized by Google

Kosel und Glatz, und überhaupt alle die Festungen, Citadellen, Schlösser und Forts der oben genannten Länder, in dem Zustande, worin sich die genannten Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und außerdem die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neüdorf, Parschken und Swierkorzyn.

Die Ausdrücke, in denen dieser Artikel abgefaßt ist, sind bemerkenswerth. Indem dem Könige von Preüßen die Hälfte seiner Monarchie als Opfer auferlegt wurde, nahm man den Ton an, das, was man ihm ließ, als eine Wiedererstattung zu bezeichnen; als wenn die Eroberung allein, oder die augenblickliche Besetzung eines Landes ein Recht auf seinen Besitz geben könne, oder dem Könige von Preüßen die Provinzen zurückzustellen, welche der Sieg in Buonapartes Gewalt gebracht hatte, der aber beim ersten Stoß wieder daraus vertrieben werden konnte. Ja, der Eingang des Artikels bezeichnete jene Zurückgabe der besetzten Länder als eine Handlung der — Gnade, zu der sich Buonaparte nur herbeiließ, um dem Kaiser von Rußland eine Artigkeit zu erweisen!

Der Art. 5 besagte Folgendes:

Die Provinzen, welche am 1. Januar 1772 einen Theil des ehemaligen Königreichs Polen ausmachten und seitdem zu verschiedenen Zeiten unter preüßische Herrschaft gekommen sind, werden, mit Ausnahme der Länder, welche im vorhergehenden Artikel genannt oder bezeichnet worden sind, und derjenigen, welche der nachfolgende Art. 9 aufführt, von S. M. dem Könige von Sachsen unter dem Namen des Herzogthums Warschau mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten besessen und auf Grund von Verfassungen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Einwohner dieses Herzogthums sicherstellen, mit der Ruhe der benachbarten Staaten vereinbar sind.

Das durch diesen Artikel geschaffene Herzogthum Warschau, mit dem Buonaparte den Eigendünkel der polnischen Edelleüte kitzeln wollte, bestand demnach aus dem Lande des ehemaligen Polens, welches man seit 1795 Südpreüßen nannte, aus einem Theile Westpreüßens, so weit er durch die Abgränzung des Art. 4 bezeichnet war, und aus dem größten Theile Neü-Ost-Preüßens, vorbehaltlich derjenigen Ausnahme, welche im Art. 9 festgestellt wurde. Polen sollte in dem Herzogthum Warschau wieder auferstehen, obwol die Nation ihren Hoffnungen ein glänzenderes Ziel gesetzt hatte. Rußland und Österreich blieben im Besitz ihrer Antheile vom ehemaligen Polen. Preüßen allein mußte seinen Antheil verlieren; so wollte es der Alleinwille des Gewalthabers. Das neüe Herzogthum Warschau

Digitized by Google

enthielt 2032 Q.-M. Bodenfläche mit 2,497,104 Einwohnern und 50,900,000 Thaler jährlicher Einkünfte.

Die Stadt Danzig wurde in ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wieder her-, aber unter den Schutz der Könige von Preußen und Sachsen gestellt und ihr ein Gebiet von zwei Stunden Halbmesser um ihre Ringmauer beigelegt.

Für die Verbindung zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau raümte der König von Preußen durch seine Länder eine Militärstraße ein, worüber das Nähere einer besondern Übereinkunft mit dem Könige von Sachsen vorbehalten blieb. Volle Freiheit der Schiffahrt auf der Weichsel wurde ausgesprochen; nichts von einem Wasserzoll oder von anderen Gefällen und Auflagen, sie mochten Namen haben welche sie wollten, durften die Könige von Preußen und von Sachsen, noch die Stadt Danzig zur Beeinträchtigung jener freien Schiffahrt einführen.

Der Art. 9 vereinigte einen Theil von Neü-Ostpreußen mit dem Russischen Reiche. Es ist ein Theil des ehemaligen Kammer-Departements Bialystok, welcher auf 206 Q.-M. 183,300 Einwohner hatte. Also bereicherte sich der Kaiser von Rußland mit einem Stück Landes seines Bundesgenossen, dem er unlängst erst zu Bartenstein versprochen hatte, zur Wiedereroberung aller seiner vom Feinde besetzten Lande behülflich zu sein! Und wie schal war die Stelle im russischen Friedensmanifest vom 7. August 1807, die sich auf diese Erwerbung bezog. Da sprach man davon, „es sei anerkannt worden, daß alle Entwürfe, die russischen Gränzen zu erweitern, insonderheit auf Unkosten der Erbstaaten unseres Bundesgenossen, weder mit der Gerechtigkeit noch mit der Würde Rußlands vereinbar gewesen seien"; und doch that man gerade das Gegentheil und rühmte dem russischen Volke, „es seien dem Könige von Preußen eine Menge Länder und Besitzungen zurückgegeben worden, die das Kriegsglück ihm entrissen habe und kraft der Gewalt der Waffen dem Kaiser der Franzosen unterworfen gewesen seien". Diese Stelle sollte wol anspielen auf den Eingang des Art. 4 im Friedensvertrage, sie sollte wol andeüten, der König von Preußen habe es nur der wohlwollenden Vermittelung des Kaisers Alexander zu verdanken, daß Buonaparte nicht die Formel ausgesprochen: — das Haus Hohenzollern hat aufgehört zu regieren!! Ach und Wehe über die politischen Bündnisse, über die persönliche Freündschaft der Großen und Mächtigen der Erde!!

Digitized by Google

Ganz Norddeutschland war während des Kriegs von den Franzosen besetzt worden. Durch den Art. 12 des tilsiter Vertrags wurden die Herzoge zu Sachsen-Koburg, von Oldenburg und von Mecklenburg-Schwerin in den vollen und friedlichen Genuß ihrer Staaten wieder eingesetzt. Allein in den Hafenorten der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg blieben französische Kriegsvölker so lange stehen, als der Friede zwischen Frankreich und England zum Abschluß gekommen. Beide Herzogthümer waren also schon damals, und bevor sie dem Rheinbunde beitraten, der französischen Soldatenwirthschaft unterworfen.

Der Kaiser von Rußland anerkannte in den Art. 14 und 15 Buonaparte's Brüder, Joseph und Ludwig, als Könige von Neapel und Holland; er anerkannte gleichzeitig den rheinischen Bund, mit Allem, was dazu gehörte, auch die Titel, die sich die Glieder dieses Bundes beigelegt hatten; er versprach zugleich, alle die Fürsten anerkennen zu wollen, welche in Zukunft dem Bunde beitreten würden. Im Art. 16 trat Kaiser Alexander die von ihm und seinem Hause als Allodium besessene Herrschaft Jever mit allen Eigenthums- und Souverainetätsrechten an Ludwig Buonaparte, den König von Holland, ab, machte jedoch für die Nutznießerin dieser Herrschaft, die Wittwe des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, auf deren Lebenszeit eine jährliche Revenue von 60,000 Gulden holländisch, oder 30,000 Thaler in Gold, aus.

Im Art. 17 wurde der Friedensvertrag als gültig für Joseph und Ludwig Buonaparte, die als Könige von Neapel und von Holland bezeichnet wurden, so wie auch als gültig für die Fürsten des rheinischen Bundes erklärt. Dadurch anerkannte der Kaiser von Rußland auf mittelbare Weise den Umsturz des Throns von Neapel und der deutschen Reichsverfassung, nicht minder die Einverleibung Hollands in Frankreich.

Die Art. 18 und 19 lauteten:

S. M. der Kaiser aller Reußen anerkennt auch S. Kaiserl. H., den Prinzen Hieronymus Napoléon, als König von Westfalen, das Königreich Westfalen wird bestehen aus den von S. M. dem Könige von Preußen abgetretenen Provinzen auf dem linken Ufer der Elbe, und aus anderen Staaten, die gegenwärtig von S. M. dem Kaiser Napoléon besessen werden.

So war mithin lange vor dem Dekret vom 18. August 1807 die Errichtung eines Königreichs Westfalen im Kopfe Buonaparte's

Digitized by Google

eine abgemachte Sache gewesen, und er sah die kur-braunschweigischen, die kur-hessischen Lande und das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel als sein eigen an.

Im Art. 25 verbürgten sich Napoléon Buonaparte, als Kaiser der Franzosen und König von Italien, und der Kaiser Alexander, gegenseitig die Unverletzlichkeit ihrer Besitzungen und die der Mächte, die in diesem Vertrag enthalten waren. Da sich unter diesen Mächten der Rheinbund befand, so folgt, daß der Kaiser von Rußland durch diesen Art. 25 die Bürgschaft auch für diese Gesellschaft übernahm.

Zwei Tage nach Abschluß dieses Vertrags, nämlich am 9. Juli 1807, wurde zu Tilsit auch der Friede mit Preußen unterzeichnet. Im Grunde genommen war die betreffende Urkunde nur eine Wiederholung der vorigen und nur der Name des Kaisers von Rußland in den des Königs von Preußen umgeändert. Doch enthielt sie auch einige Abweichungen und nähere Bestimmungen. So hieß es —

Im Art. 7, welcher von der Verzichtleistung auf die Länder am linken Elbufer handelt: „S. M. der König von Preußen tritt ab, zu vollen Eigenthums- und Souverainetätsrechten, den Königen, Großherzogen oder Fürsten, welche von S. M. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, werden bezeichnet werden, alle Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle die Gebiete oder Gebietstheile, so wie alle Domainen und Liegenschaften aller Art, welche S. genannte M. der König von Preußen, unter welchem Titel es sei, zwischen Rhein und Elbe, vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs besessen hat."

Zufolge des Art. 24 gingen all' die Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche der König von Preußen in den abgetretenen Ländern eingegangen, an die neuen Besitzer mit der Verpflichtung ohne allen Vorbehalt über, für deren Tilgung Sorge zu tragen. Nach Art. 25 sollten die Fonds und Kapitalien, welche von Privatpersonen oder öffentlichen Anstalten in den abgetretenen Ländern bei der Bank zu Berlin oder bei der Seehandlungskasse daselbst oder auf irgend eine andere Weise in den Staaten S. M. des Königs von Preußen niedergelegt worden, weder confiscirt noch in Beschlag genommen werden; die Eigenthümer sollten darüber frei verfügen können und im Genuß der Zinsen verbleiben ꝛc. Umgekehrt sollte es ebenso auch mit den Fonds und Kapitalien gehalten werden, die von Unterthanen oder öffentlichen Anstalten der preußischen Monarchie

Digitized by Google

in den abgetretenen Provinzen angelegt worden sein möchten. Im Art. 26 mußte sich der König von Preußen verpflichten, alle Häfen seines Landes dem englischen Handel so lange zu verschließen, bis der Friede zwischen Frankreich und England zu Stande gekommen sei.

Am 12. Juli 1807 unterzeichneten der Marschall Berthier und der Feldmarschall Kalkreüth eine besondere Übereinkunft, die sich auf die Raümung der dem Könige verbliebenen Länder Seitens der französischen Heere bezog. Hiernach sollte die Raümung in dritthalb Monaten vollständig erfolgen, mit Ausnahme des auf dem rechten Elbufer belegenen Herzogthums Magdeburg, woselbst der Termin bis zum 1. November ausgedehnt wurde. Die Bestimmung des Termins zur Raümung von Stettin blieb vorbehalten. Die Verabredung wurde aber ganz illusorisch dadurch, daß man sie an den richtigen Eingang der Brandschatzungen knüpfte, die dem Lande auferlegt worden waren; diese sollten als bezahlt erachtet werden, wenn dafür hinreichende Caution gestellt worden sei. Ferner sollte der König vom Tage der Bestätigung dieser Übereinkunft an wieder in den Genuß der Einkünfte der ihm verbliebenen Länder treten, doch wiederum unter der Voraussetzung, wenn die seit dem 1. November 1806 fälligen Kriegssteüern bis dahin alle richtig eingegangen sein würden.

Der tilsiter Frieden gab der Macht Frankreichs eine Ausdehnung bis an den Niemen, ja man kann fast sagen, bis an die Newa! Dieser Vertrag warf die Schranke nieder, welche Preußens geographische Lage und Staatskräfte der Ehrsucht Buonaparte's, die das ganze Festland von Eüropa umfaßte, entgegengestellt hatte. Preußen verlor durch diesen Frieden die Hälfte seiner Länder, und mehr noch, auf lange Jahre alle politische Achtung, auf die der Charakter seiner Bewohner und die hohe Stufe der Civilisation, die sie erstiegen, ihm einen vollständig begründeten Rechtsanspruch gaben. Da Preußen und seines Königs deütsche Länder, in Verbindung mit Sachsen, der vorzüglichste Mittelpunkt der Aufklärung in Deütschland war, so stand zu fürchten, daß die Knechtung unter ein fremdes Joch das Volk in jenen Abgrund der Unwissenheit und Barbarei hinabstürzen werde, die da unzertrennliche Gefährten sind des Despotismus. Doch, es waltete die Vorsehung über ihm!

Am 24. Juli 1807 erließ Friedrich Wilhelm III. von Memel aus eine Ansprache an die Bewohner der ihm entrissenen Provinzen, mit Ausnahme jedoch der Polen, die gegen ihn die Waffen ergriffen hatten.

Digitized by Google

Diese Ansprache lautete folgendermaßen: —

Meine Gesinnungen, geliebte Bewohner treüer Provinzen, sind Eüch ebenso gut bekannt, als die Ereignisse des verflossenen Jahres.

Meine Waffen sind dem Unglück erlegen; die Anstrengungen der letzten Reste meines Heeres sind fruchtlos gewesen. Bis ans Ende des Königreichs zurückgedrängt und der Hülfe meines mächtigen Verbündeten beraubt, der sich gezwungen sah, einen Waffenstillstand und den Frieden zu schließen, blieb mir nichts anderes übrig, als der Wunsch, in meinem Lande die Ruhe dem Elende des Kriegs folgen zu lassen. Ich mußte mich entschließen, den Frieden anzunehmen, den die Umstände mir auferlegten. Er kostet mir und meinem Hause die schmerzlichsten Opfer; ich habe auf Erwerbungen verzichten müssen, welche meine Vorfahren im Lauf von mehr als einem Jahrhundert gemacht, und mich von Ländern trennen müssen, welche durch Verträge, so wie durch gegenseitige Anhänglichkeit und gegenseitiges Vertrauen des Souverains und der Unterthanen vereinigt waren. Meine und der Meinigen Anstrengungen sind vergeblich gewesen. Das Geschick gebietet es: der Vater trennt sich von seinen Kindern. Ich entlasse Eüch von allen Pflichten gegen mich und mein Haus. Unsere innigsten Wünsche begleiten Eüch; seid Eürem neüen Souverain, was Ihr mir gewesen seid. Kein Ereigniß, keine Macht kann in meinem Herzen und in dem der Meinigen das Andenken an Eüre Treüe verlöschen.

Preußen hatte den Frieden mit der Aufopferung der Hälfte seiner Provinzen erkauft; dieser Frieden sollte den Leiden der Besiegten ein Ziel, und den Ansprüchen des Siegers Schranken setzen. Gegen diesen Preis glaubte Friedrich Wilhelm III. ihn nicht theüer genug erkauft zu haben. Allein diese Grundbedingung aller Friedensverträge zwischen gesitteten Nationen galt nichts in den Augen eines Buonaparte und seiner Werkzeüge. Lange nach Abschluß des Friedens dauerte der Kriegszustand gegen Preußen fort; ja dieser Zustand währte sieben Jahre lang, bis — zur großen Erhebung des Volks im Jahre 1813; es war ein schleichender Krieg, der mit größerer Erbitterung geführt wurde, als während der offenbaren Feindseligkeiten, und um so zerstörender wirkte, als er aus dem Vorhandensein des Friedensvertrags den Vortheil zog, auf keinen Widerstand zu stoßen.

Nach der am 12. Juli 1807 zu Königsberg geschlossenen Übereinkunft sollten alle Provinzen, welche der tilsiter Vertrag dem Könige beließ, am 1. Oktober geraümt sein, wenn bis dahin die Brandschatzungen gezahlt sein würden, mit den jene Provinzen von Buonaparte belastet worden waren, oder wenn er für den Rest Sicherheit bekäme. Um die Ausführung dieser Bedingung unmöglich zu machen, ließ Buonaparte in den Provinzen zwischen der Weichsel und Elbe

Digitized by Google

150,000 Mann und 50,000 Pferde auf Kosten der Einwohner Kantonnirungs-Quartiere beziehen, und befahl seinen Helfershelfern, nicht allein alle öffentlichen Einkünfte für französische Rechnung einzuziehen, sondern auch mit Ausschreibung und Erhebung all' der außerordentlichen Auflagen fortzufahren, die während des Kriegs eine kaum erschwingliche Last gewesen waren. Mit einem Wort, es war auf eine vollständige Verwüstung und Zerstörung der Monarchie Friedrich's II. abgesehen!

Der tilsiter Vertrag hatte im Art. 16 zwischen dem neügewordenen Königreich Sachsen und dem aus der preußischen Beüte errichteten Herzogthum Warschau eine Militärstraße durch die preußischen Lande ausgemacht. Allein der Marschall Soult, den Buonaparte als seinen Lieutenant beim französischen Besatzungsheere zurückgelassen hatte, verlangte auch eine Handelsstraße für die Erzeügnisse des Ackerbaues und des Gewerbfleißes von Sachsen und dem Herzogthume, und ebenso die Errichtung sächsischer Posten längs dieser Straße, sehr ansehnliche Befreiungen von Durchgangsabgaben für jene Erzeügnisse und die freie Schiffahrt auf den Kanälen und Flüssen im Innern von Preußen. Um jedem Aufschub der Raümung jener Provinzen zuvorzukommen, sah sich der König genöthigt, diesen Forderungen nachzugeben und eine Übereinkunft zu bestätigen, die am 13. Oktober 1807 zu Elbing unterzeichnet wurde. Die Militärstraße von Sachsen nach Warschau wurde über Crossen und Züllichau nach Karge und Köpnitz gelegt und drei Handelsstraßen gingen quer durch Schlesien: die eine, von Dresden nach Warschau über Bunzlau, Lignitz, Breslau, Öls und Wartenberg; die zweite, von Dresden nach Kalisch über Bunzlau, Lignitz, Steinau, Winzig und Herrnstadt; die dritte, von Dresden nach Kalisch über Sorau, Sagan, Groß-Glogau, Fraustadt. Sachsens Bodenprodukte und die Erzeügnisse seines Gewerbfleißes erhielten den Durchgang gegen eine winzige Abgabe und zum großen Nachtheile des Handels, der Industrie und des Verwaltungssystems von Schlesien.

Die Art. 2 und 3 des tilsiter Vertrags, welche die Gränzen zwischen dem Herzogthum Warschau und den bei Preußen gebliebenen Provinzen regelten, hatten weder den Michelauer Kreis von Westpreußen abgetrennt, um ihn dem Gebiete des Herzogthums einzuverleiben, noch die Raümung der preußischen Provinzen von der endlichen Gränzregulirung abhangig gemacht. Nichtsdestoweniger trat der

Digitized by Google

Marschall Soult mit dem Entwurf einer zweiten Übereinkunft hervor, welche eine Feststellung der Gränzen enthielt, die einzig und allein dem Staate günstig war, für den man den Michelauer Kreis bestimmte. Buonaparte's Lieutenant bestand auf diese Bedingung, und der König — gab nach und brachte auch dieses Opfer. Kaum war dieser Punkt erledigt, als Soult andere Ansprüche erhob. Der Art. 2 des tilsiter Vertrags hatte Neü-Schlesien als ein Stück Landes namentlich aufgeführt, welches dem Könige von Preußen verbleiben solle. Der Marschall verlangte, daß Neü-Schlesien mit dem Herzogthum Warschau vereinigt werde. Der König bewilligte auch diesen Punkt. Buonaparte hatte zu Gunsten seiner Marschälle Berthier und Mortier über die zwei königlichen Domainen Schönlanke und Kamin, im Netzdistrict, verfügt, von denen ein Theil, der außerhalb der Gränzlinie lag, zurückgegeben werden mußte; auch dieses Opfer wurde verlangt, und der König unterschrieb es! So wurde am 10. November 1807 die zweite elbinger Übereinkunft vollzogen, im Namen des Königs vom General von York und dem Grafen Dankelmann, im Namen des Königs von Sachsen und Herzogs von Warschau vom Fürsten Jablonowski und Twarowski, unter Vermittleung des Marschalls Soult.

Ein Gebiet von zwei Stunden Wegs Halbmesser um die Ringmauer von Danzig war dieser Republik im Art. 19 des tilsiter Vertrags zugesagt worden; allein während die Friedensverhandlungen gepflogen wurden, hatte der General Rapp, französischer Gouverneur von Danzig, mit Deputirten dieser Stadt, aber ohne irgend Jemand von preüßischer Seite zuzuziehen, eine Art Abkommen getroffen, kraft dessen das danziger Gebiet auf zwei Stunden Wegs Halbmesser nicht von der wirklichen Ringmauer dieser Stadt, sondern von dem äußersten Punkte ihrer Festungswerke festgestellt worden war. Marschall Soult beharrte auch bei diesem Abkommen, und es mußte ihm nachgegeben werden! So kam die dritte elbinger Übereinkunft zu Stande, die Graf Dohna im Namen des Königs, und Labes, Jeschke und Gnüschke im Namen des Senats und der Bürgermeister von Danzig ebenfalls „unter Vermittelung" des Marschalls Soult, am 6. December 1807 vollzogen. Danzigs Gebiet erhielt durch diesen Vertrag eine ansehnliche Erweiterung auf der Westseite: Oliva wurde mit innerhalb seiner Gränzen gezogen. Im Art. 3 wurde festgesetzt, daß die Stadt die Wasserbauwerke an der Montauer Spitze, am Ende

Digitized by Google

des Nogat-Werders, die zum Wassertheiler des Weichsel- und des Nogatstromes diente, auf ihre Kosten so unterhalten solle, daß, wie es im Vertrag ausdrücklich hieß, in den Weichselarm die größte Wassermenge des Stroms, in den Nogat dagegen, der auf preußischem Gebiete floß, nur die kleinere gelenkt werde. Die Kauffahrteischiffe, besagte der Art. 6, wie groß und tragfähig sie auch sein mögen, und mögen sie danziger oder auswärtigen Rhedern gehören, können, wenn sie nach Danzig bestimmt sind, frei und frank im putziger Wiek schiffen und daselbst vor Anker gehen, ohne daß ihnen ein Hinderniß in den Weg gelegt oder eine Abgabe auferlegt werden darf, selbst im Fall des Strandens oder des Schiffbruchs.

Trotz dieser wiederholten Beweise der Nachgiebigkeit Seitens des Königs von Preußen erfolgte die Raümung der von den Franzosen besetzten Provinzen nicht. Ein wichtiger Punkt blieb noch zu erledigen, wirklich die einzige Bedingung, an welche der tilsiter Friedensvertrag die Raümung geknüpft hatte, die Bezahlung nämlich der Kriegssteüern.

Der König hatte in Berlin eine Commission mit dem Auftrage niedergesetzt, den Friedensvertrag zur Ausführung zu bringen; sie hatte Befehl, vor allen Dingen die Angelegenheit der Kriegssteüern mit dem Generalintendanten des französischen Heeres in Ordnung zu bringen. Es würde ebenso weitläufig, als fast unmöglich sein, all' die Schwierigkeiten hier namhaft zu machen, welche Darn, dieser treüe Diener seines Herrn und Meisters, dieser um so hartherzigere und unerbittlichere Mensch, als er den Ruf einer unantastbaren Rechtschaffenheit genoß, in dieses Geschäft zu legen wußte; genug — daß seine Forderungen zunahmen, je mehr man sich anstrengte, ihnen Genüge zu leisten. Endlich entschloß sich der König im November 1807 seinen jüngsten Bruder, den Prinzen Wilhelm, nach Paris zu entsenden und ihn bei Buonaparte in der Absicht zu beglaubigen, um die Hindernisse zu heben, welche sich der Feststellung eines Zustandes der Dinge entgegenstellten, der mindestens erträglich sei.

Die Unterhandlung des erlauchten Abgesandten stieß auf eine Schwierigkeit, die nicht zu überwinden war. Die preußischen Behörden meinten, es sei nichts einfacher, als den Betrag der Summen zu ermitteln, welche der französischen Regierung vertragsmäßig zuständen. Es handelte sich um Feststellung der Höhe der Kriegssteüern, mit denen das Land bis zum 12. Juli 1807 belastet worden war,

Digitized by Google

wovon in Abzug zu bringen war, ein Mal Dasjenige, was bereits gezahlt worden, und das andere Mal den Werth der Lieferungen, welche man dem französischen Heere in Natura geleistet hatte, abgesehen von denjenigen Lieferungen, die von den verweilenden und durchgehenden Kriegsvölkern gefordert wurden. Nach den Versprechungen der französischen Behörden, die sie im Namen ihres Herrn und Meisters ertheilten, sollten alle diese außerordentlichen Requisitionen von der Brandschatzung abgezogen werden. Nach diesen Grundlagen stellte die in Berlin niedergesetzte Kommission den Betrag des Rückstandes auf 19 Millionen Francs fest; allein die Mitglieder der Kommission waren weit davon entfernt, in die Geheimnisse der kunstreichen Liquidation eingeweiht zu sein!

Der Generalintendant des französischen Heeres und der ganze Schwarm habsüchtiger „Administrateure und Commissaire" seines Anhangs hatten sich methodisch aller Hülfsquellen bemächtigt, welche in den militärisch besetzten Provinzen des Königs flüssig gemacht werden konnten, um diese auf die Dauer eines Menschenalters zu Grunde zu richten. Wir wollen nicht von den gewöhnlichen Lasten sprechen, die der Krieg mit sich führt, auch nicht von den übertriebenen Ansprüchen der Generale und der Militärbeamten, so wie der Bedienten der einen wie der andern. Der Generalintendant hatte sich in den Besitz aller verfügbaren Lebensmittel des Landes gesetzt, indem er die Kornböden und Keller der Einwohner hatte untersuchen lassen. Das französische Heer, abgerissen wie es war, wurde auf Kosten des Landes neü ausgerüstet, neü beritten gemacht. In Potsdam war das allgemeine Remontedepot, das von dieser Stadt unterhalten werden mußte. Noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, hat ihre Kämmereikasse an den Schulden zu tilgen, die sie damals zu machen genöthigt war, als die an sich schon arme, nur von der starken Besatzung lebende Bürgerschaft völlig erschöpft war, erschöpft, weil ihr Lebensquell nicht mehr floß. Außer einer Brandschatzung von 100 Millionen Francs, die Buonaparte, in Berlin angelangt, auf die Provinzen legte, welche damals von seinen Völkern besetzt waren, wurden alle gewöhnlichen Einkünfte des Landes für Rechnung seines Schatzes mit Beschlag belegt. Der Generalintendant stellte in allen Provinzen, bei allen Verwaltungsbehörden, Commissäre an, welche den Betrag der Einnahmen in Jahren des Friedens und der Landeswohlfahrt ermitteln mußten; und auf Grund dieser Untersuchungen

Digitized by Google

wurde die Berechnung Desjenigen festgesetzt, was jeder Zweig der Verwaltung im laufenden Jahre leisten sollte, trotz der Verwüstungen, welche der Krieg, die außerordentlichen Auflagen und die gänzliche Stockung von Handel und Wandel herbeigeführt hatte. Die Einwohnerschaft wurde gezwungen, den Ausfall der laufenden Einnahmen zu decken; weil es aber darauf ankam, ein Feld auszubeuten und nicht ein Land ordnungsmäßig zu verwalten, so ermächtigte die französische Behörde zu keiner andern Ausgabe, als welche zur Erhebung der Einnahmen selbst nothwendig waren. Also blieben die Pensionaire ohne Pension, die Wohlthätigkeitsanstalten ohne Hülfsquellen, die öffentlichen Beamten ohne Gehalt; ja diese waren gezwungen, das Brod ihrer Kinder den Söldlingen zu geben, die bei ihnen ins Quartier gelegt wurden. Das aber muß dem gemeinen Waffenträger und dem Subalternoffizier französischer Nation zum Ruhme nachgesagt werden, daß sie sich, im Allgemeinen genommen, mit derjenigen Mäßigung betrugen, die den echten Krieger ehrt. Nach Jahren aber gedachte man noch mit Unwillen des unwürdigen Betragens vieler Generale und ihres weiblichen Anhangs, den sie sich hatten nachkommen lassen; und noch ist bei den Alten unter uns der böse Leumund nicht verstummt, den die meisten von Buonaparte's Militär- und Civilbeamtenheer und ihr Dienertroß, so wie der der Kriegshauptleute, sich erworben haben. Auch Offiziere und Mannschaften der Rheinbündler machten sich meist durch außerordentliche Rohheit bemerkbar!

Nach dieser Abschweifung wird es nicht Wunder nehmen, daß die Rechnung der Friedenscommission, der zu Folge Preußen noch 19 Millionen Francs an Frankreich rückständig war, sich außerordentlich weit entfernte von dem Ergebniß der Rechnungen, welche Buonaparte's Generalintendant aufgestellt hatte. Er brachte den Betrag der geforderten Kriegssteuern, mit Einschluß der bis 12. Juli 1807 rückständigen Landeseinkünfte, auf $154\frac{1}{2}$ Millionen, wovon er $35\frac{1}{2}$ Millionen in Abzug brachte, so daß seine Rechnung noch einen Rückstand von 119 Millionen ergab. Die preußische Commission verlangte noch eine weitere Verminderung von 7 Millionen; nun aber forderte Buonaparte die Bezahlung der 112 Millionen, bevor er das Land raümen lasse. Um Preußen die Wohlthaten des Friedens zu verschaffen, ermächtigte der König die Commission, diesen Rückstand anzuerkennen.

Neüe und noch größere Schwierigkeiten erhoben sich über die

Digitized by Google

Zahlungsfristen und die Bürgschaften, die der Intendant verlangte. Endlich gelangte man, am 8. März 1808, zum Abschluß des Entwurfs einer Übereinkunft, der nach Paris geschickt wurde, um Buonaparte zur Genehmigung vorgelegt zu werden. Preußen sah sich auf dem Punkte, wieder aufathmen zu können, allein der Häuptling der Franzosen erklärte dem Prinzen Wilhelm, daß die Raümung der preußischen Provinzen ausschließlich abhangig sei von seinen übrigen politischen Combinationen. So erlag während dieser Verzögerungen das unglückliche preußische Land mitten im Frieden unter der Last des Kriegs fort und fort.

Endlich gab Buonaparte den dringenden Vorstellungen des erlauchten Gesandten in Paris zur Raümung des Landes nach, doch unter Bedingungen, die seine Erschöpfung vollenden mußten.

Im Monat März hatte, wie wir gesagt haben, der Armeeintendant die Schuld auf 112 Millionen festgestellt. Sechs Monate nachher, während deren das französische Heer auf Kosten der Einwohner gelebt hatte und alle öffentlichen Einkünfte von Buonaparte's Helfershelfern für den Säckel ihres Meisters erhoben worden waren, übergab der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris dem Prinzen Wilhelm von Preußen ein Memorial und den Entwurf zu einem abzuschließenden Vertrag, worin die zu bezahlende Summe wieder auf die ursprüngliche Forderung von 154½ Millionen Francs gebracht war.

Nach einer widerwärtigen Unterhandlnng, die mit bestimmten Drohungen Buonaparte's endigte, wenn man nicht binnen wenigen Tagen seine Forderungen unterschriebe, kam es zu einer Übereinkunft, die vom Prinzen Wilhelm von Preußen und dem Freiherrn von Brockhausen, einer Seits, und von Buonaparte's Minister Champagny anderer Seits, zu Paris am 8. September 1808 vollzogen wurde. Diese Convention, welche Preußens König und der Überrest der Monarchie Friedrich's II. gänzlich unter die Knechtschaft des Häuptlings der Franzosen brachte, war eine schmachvolle Ergänzung des schmachvollen tilsiter Friedens. Sie lautete also: —

Der Betrag der Summen, welche die Preußischen Staaten dem französischen Kriegsheere an außerordentlichen Steuern sowol als an rückständigen Landeseinkünften schuldig geworden sind, ist auf 140 Millionen Francs festgestellt, und soll durch Zahlung gedachter Summe jeglicher Anspruch, den Frankreich unter dem Namen von Kriegssteuern an Preußen machen könnte, erloschen sein. Diese

Summe von 140 Millionen soll in den zwanzig Tagen der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags an die Kasse des Generalempfängers der Armee gezahlt werden, und zwar zur Hälfte in baarem Gelde oder in guten und acceptirten Wechselbriefen, zahlbar in monatlichen Raten von 6 Millionen, vom Tage der Bestätigungsauswechselung an gerechnet, und deren Bezahlung vom preußischen Staatsschatz verbürgt sein muß; zur andern Hälfte in Pfandbriefen (billets fonciers), welche durch Privilegium auf königliche Domainen hypothekarisch eingetragen sein, und im Verlauf von einem Jahre bis achtzehn Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags eingelöst werden müssen. Art. 1.

Die Einkünfte Preußens werden der französischen Verwaltung bis zum Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, und nach diesem Tage S. M. dem Könige von Preußen gehören. Art. 2.

Die Forderungen, welche S. M. der König von Preußen an Privatpersonen im Herzogthum Warschau hatte, sind, „nach den Bestimmungen des tilsiter Vertrags", ohne Vorbehalt abgetreten. Art. 3.

Vergebens sucht man in dem zu Tilsit geschlossenen Friedensvertrage nach einer Verfügung, welche auf diese behauptete Abtretung der preußischen Forderungen im Herzogthum Warschau Bezug haben könnte. Nirgends und niemals hat man die Heiligkeit von Staatsverträgen auf unverschämtere Weise verspottet, als in diesem Artikel der Übereinkunft vom 8. September 1808, der für seinen Abfasser ein Schandfleck für ewige Zeiten ist.

Alles was die von der preußischen Monarchie abgetrennten Provinzen von der preußischen Regierung noch zu fordern haben, wird zum Gegenstand eines besondern Abkommens gemacht werden. Art. 4.

Leicht ist es einzusehen, was diese besonderen Abkommen bedeuten sollten; klarer hätte man diesen Artikel in folgenden Ausdrücken gefaßt: „Obwol der König von Preußen alles dessen beraubt worden ist, was man ihm in den abgetretenen Provinzen verschuldet, soll er nichtsdestoweniger Alles bezahlen, was er da noch schuldig ist."

Die Staaten S. M. des Königs von Preußen werden von den französischen Kriegsvölkern in der Zwischenzeit von dreißig bis vierzig Tagen nach Auswechselung der Bestätigungsurkunden, oder, wenn thunlich noch früher, geräumt werden. Art. 5.

Diese Bestimmung ist nicht ausgeführt worden.

Die festen Plätze Glogau, Stettin und Cüstrin werden bis zur gänzlichen Ablieferung der nach Art. 1 als Zahlung für die Kriegssteuer geltenden Wechsel und Pfandbriefe in der Gewalt des französischen Heers verbleiben. Glogau wird übergeben werden, wenn die Hälfte der ganzen Summe abgeführt sein wird; die

Digitized by Google

beiden anderen Plätze nach gänzlicher Abtragung dieser Schuld. Während der Besetzungszeit soll von den bestehenden Werken dieser Festungen nichts zerstört werden. Art. 6.

Die französische Besatzung, welche in Glogau zurückbleiben wird, soll 2500 Mann Fußvolk, 600 Mann Reiterei und 200 Mann zur Bedienung des schweren Geschützes, überhaupt 3300 Mann, stark sein. Die Cüstriner Besatzung wird aus 2200 Mann Fußvolk, 600 Reitern, 300 Artilleristen, zusammen aus 3100 die Stettiner aus 3600 Mann, bestehen. Total der drei Besatzungen 10,000 Mann. Art. 7.

Der Sold dieser Besatzungstruppen wird von der Kasse der französischen Verwaltung gezahlt werden; für Quartierung und Quartierentschädigung, für Lebensmittel und Fourage, für Heizung und Licht, sowol für die Truppen als für den Generalstab eines jeden dieser festen Plätze, hat die preußische Regierung zu sorgen, die sich dabei nach den Tarifen zu richten hat, welche durch die französischen Reglements festgestellt sind. Art. 8.

In einem jeden dieser festen Plätze sollen Belagerungsvorräthe für sechs Monate vorhanden sein, die entweder aus den französischen Magazinen oder von der preußischen Verwaltung zu liefern sind. Im erstern Falle sollen die Vorräthe bei der Raümung dieser Plätze der französischen Verwaltung gehören. Art. 9.

Zur Zeit der Raümung der obengenannten Festungen wird die der französischen Armee gehörende Artillerie, die Kriegs- und Mundvorräthe ebenfalls mit raümen. Die Transportmittel werden von der preußischen Verwaltung gestellt werden, die auch für den Lebensunterhalt der französischen Kriegsvölker bis zu deren Austritt aus dem preußischen Gebiet Sorge zu tragen hat. Art. 10.

Während der Zeit, daß diese Plätze von der französischen Armee besetzt bleiben, steht die Finanz- und die Justiz-Verwaltung dem Könige von Preußen zu; was aber die Polizei anbelangt, so wird sie in den Händen des französischen Commandanten sein. Art. 11.

Preußisches Kriegsvolk darf sich diesen Plätzen nicht bis auf einen Tagemarsch Entfernung nähern. Art. 12.

Es werden Militärstraßen von Glogau nach Cüstrin, von Cüstrin nach Stettin, von Stettin nach Stralsund, von Glogau nach Kalisch, von Glogau nach Sachsen, von Stettin nach Magdeburg und von Stettin nach Danzig bestehen. Diese Straßen dienen zu den Bewegungen der Rekruten und Ersatzmannschaften und überhaupt aller Bedürfnisse der französischen Besatzungen in den drei zurückbehaltenen Plätzen. Art. 13.

Da man zur Zeit des tilsiter Friedensschlusses irriger Weise vorausgesetzt hat, daß die Festung Magdeburg ganz auf dem linken Ufer der Elbe belegen sei, so ist dieser Fluß als Gränze des preußischen Gebietes angenommen worden; da indessen die Citadelle von Magdeburg auf dem rechten Ufer liegt, so willigt S. M. der König von Preußen ein, daß zur Abrundung dieser Citadelle ein Gebiet von 2000 Klaftern außerhalb ihrer äußersten Werke abgetreten werde. Die Gränzpfähle sollen durch französische und preußische Commissarien in den fünf Tagen, welche auf die Auswechselung der Bestätigungs-Urkunden dieses Vertrags folgen, gesetzt werden. Art. 14.

S. M. der Kaiser und König gewährleistet S. M. dem Könige von Preußen

Digitized by Google

die Unverletzlichkeit ſeines Gebiets, vorausgeſetzt, daß S. Königl. M. von Preußen Frankreichs treuer Bundesgenoſſe verbleibt. Art. 15.

S. M. der König von Preußen anerkennt als König von Spanien und beider Indien S. M. Joſeph Napoléon, und als König beider Sicilien S. M. Joachim Napoléon. Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll beſtätigt und die Beſtätigungs-Urkunden ſollen zu Paris innerhalb dreißig Tage oder wo möglich noch früher ausgewechſelt werden. Art. 17.

Dieſen offenkundigen Artikeln wurde noch ein geheimer hinzugefügt, kraft deſſen der König von Preußen ſich verpflichten mußte, ſein Kriegsheer auf 42,000 Mann zu vermindern, ohne daß dieſe Zahl innerhalb der nächſten zehn Jahre überſchritten werden durfte.

Zehntauſend bewaffneter Franzoſen ſtanden in den Oderfeſtungen Glogau, Cüſtrin und Stettin und konnten ſich zwiſchen denſelben frei bewegen. Stralſund und ganz Schwediſch-Pommern war ſeit dem tilſiter Frieden von Buonaparte militäriſch beſetzt; er ſchaltete da als Eroberer. Danzig, dem Wortlaute nach eine freie Stadt unter preußiſchem und ſächſiſchem Schutze, ſtand in Wahrheit unter franzöſiſcher Herrſchaft, denn ein franzöſiſcher General-Gouverneur nahm hier ſeinen Sitz; Danzig ward ein Hauptwaffenplatz für Buonaparte's Herrſchaft an der Oſtſee, wie Magdeburg es ward an der Elbe und wie Erfurt es ward im Herzen von Deütſchland, und wie Mainz es längſt am Rheine ſchon war. Konnte eine ausgebildetere Knechtung Deütſchlands und inſonderheit Preußens erdacht werden? Der König überzeügte ſich ſehr bald, daß es unmöglich ſein werde, die ihm auferlegte Summe von 140 Millionen Francs, oder 37⅓ Millionen Thaler, in den vorgeſchriebenen Terminen zu zahlen, in Erwägung der Hülfsquellen eines erſchöpften Landes, deſſen Einkünfte während des Kriegs und nach demſelben in die Kaſſen des Siegers gefloſſen waren, deſſen Bewohner durch unerſchwingliche Requiſitionen und Belaſtungen zu Grunde gerichtet waren und deſſen Gewerbfleiß der Staatsregierung nicht zu Hülfe zu kommen vermogte, da aller Handel und Wandel aufgehört hatte, ſeitdem der König gezwungen worden war, die Häfen an der Oſtſee zu ſperren.

Im Oktober 1808 fand in Erfurt jene Zuſammenkunft zwiſchen dem Kaiſer Alexander von Rußland und dem Häuptling der Franzoſen ſtatt, die noch heüte, nach Ablauf eines halben Jahrhunderts, als maßgebend für politiſche Anſchauungen der Gegenwart, von ſich reden macht. Buonaparte hatte alle ſeine Trabanten, inſonderheit

Digitized by Google

die Fürsten des Rheinbundes, dahin beschieden; auch Prinz Wilhelm von Preußen war ihm, auf Befehl seines königlichen Bruders, dahin gefolgt. Außerdem schickte der König seinen Kabinetsminister, den Grafen August von der Goltz, der sein Gesandter am Hofe zu St. Petersburg gewesen war, um den Versuch zu machen, die in Paris festgesetzte Summe der 140 Millionen zu ermäßigen. In der That gelang es dem Grafen von der Goltz durch Vermittelung des Kaisers von Rußland, daß sich Buonaparte den Abzug von 20 Millionen gefallen ließ, — nur aus Rücksicht für den Kaiser von Rußland, wie er es auch jetzt erklärte, wie er es beim tilsiter Friedensschluß erklärt hatte, daß er dem Könige von Preußen die Hälfte seiner Monarchie nur „aus Achtung für S. M. den Kaiser aller Reüßen zurückgebe".

Nach Berlin zurückgekehrt, schloß Graf von der Goltz am 8. November 1808 eine neüe Übereinkunft mit Daru, dem General-Intendanten des Franzosen-Heers. In diesem Vertrag wurde anerkannt, daß dem General-Empfänger der Kriegssteüern die Summe von 120 Millionen Francs überliefert worden sei, nämlich 50 Millionen in Wechseln und 70 Millionen in Provinzial-Obligationen, welche die innerhalb sechs Monaten zu erfolgende Überlieferung von 70 Millionen in auf die Domainen hypothekarisch einzutragenden Pfandbriefen gewährleisten, mit den Interessen von 4 Prozent fürs Jahr vom Tage der Unterzeichnung des Vertrags an gerechnet. Hinzugefügt wurde indessen, daß der preußische Bevollmächtigte sich weitere Vorstellungen bei Buonaparte vorbehalte, um von der Zahlung dieser Zinsen entbunden zu werden. Ob diese Vorstellungen Erfolg gehabt haben, ist diesseits nicht bekannt. Sodann hieß es noch, daß die Wechsel- und die Pfandbriefe zur Hälfte in Paris, zur andern Hälfte in Magdeburg, oder statt des zuletzt genannten Ortes, in jeder andern Stadt, wegen deren sich die Parteien vereinbaren würden, abgeliefert werden, und die Zahlungen in baarem Gelde jährlich mit 4 Millionen Francs erfolgen sollten. So war der Inhalt des 1. Artikels dieses Vertrags.

Der Art. 2 bestimmte die Zeitpunkte, in denen die Staaten des Königs allmälig geraümt werden sollten, und zwar das Land zwischen Weichsel und Oder am 22. November, und die Gegenden auf dem linken Oderufer am 5. Dezember. Die preußischen Truppen durften in die von den Franzosen besetzten Provinzen nicht eher einrücken, als bis dieselben vollständig geraümt worden. Wolle jedoch der König von Preußen von seinen Kriegsvölkern schon früher welche nach Berlin

Digitized by Google

marſchiren laſſen, ſo ſolle deren Durchmarſch vom Marſchall Davouſt, der an Soult's Stelle den Befehl über das franzöſiſche Kriegsheer bekommen hatte, zu geſtatten ſein. Die Art. 3 bis 5 enthielten reglementariſche Beſtimmungen über die Raümung.

Die Art. 5 bis 9 bezogen ſich auf die drei Oberfeſtungen, auf ihre Vorräthe und den Unterhalt ihrer Beſatzungen. Die Belagerungs-Vorräthe, die in dem pariſer Vertrage auf ein halbes Jahr feſtgeſtellt waren, wurden auf ein ganzes Jahr ausgedehnt; Preußen ſollte das Eigenthumsrecht daran haben. Die Offiziere und Militärbeamten erhielten ſtatt der Naturalverpflegung Geldentſchädigung, auf Grund eines Tarifs vom 4. Januar 1807, in Folge deſſen der Oberſt monatlich 500 Francs, der Bataillons-Commandeur 200, der Hauptmann 150 und der Lieutenant und Unter-Lieutenant 120 Fr. zu fordern hatte. Ein Dekret von demſelben Tage hatte den Marſchällen von Frankreich 10,000 Fr., den Diviſions-Generalen 3000 Fr. und den Brigade-Generalen 1500 Fr. als außerordentliche Zulage für jeden Monat, alles auf Preußens Koſten, zuerkannt.

Der Art. 10 drückte ſich alſo aus:

Da die ſeit dem 8. September erhobenen Landeseinkünfte S. M. dem Könige von Preußen gehören ſollen, ſo wird in jeder Provinz von den franzöſiſchen Intendanten und den Commiſſarien, welche die preußiſche Regierung dazu ernennen wird, eine Nachweiſung der ſeit dem 8. September in die franzöſiſche Kaſſe gefloſſenen und aus den gewöhnlichen Einkünften herrührenden Gelder aufgeſtellt werden. Dieſe Nachweiſungen ſollen, nachdem ſie von den General-Verwaltern beglaubigt worden ſind, bei den Zahlungen, welche die preußiſche Verwaltung zur Tilgung ihrer Verpflichtungen zu entrichten hat, in Rechnung gebracht werden.

Nun endlich wurden die Staaten des Königs von Preußen, mit Ausnahme der drei Oberfeſtungen, von den Franzoſen geraümt; die Übergabe der öffentlichen Kaſſen und der geſammten Verwaltung fand am 15. November ſtatt. Am 3. Dezember zogen die Franzoſen aus Berlin, um nach Spanien zu marſchiren; am 10. rückten die erſten preußiſchen Truppen wieder ein. Preußen wurde aber noch gezwungen, am 12., 28., 29. und 30. November, am 1. Dezember 1808 und am 22. Februar 1809 mit Frankreich noch weitere ſechs Ergänzungs-Conventionen wegen Verproviantirung von Glogau, Stettin und Cüſtrin, wegen Feſtſtellung des militäriſchen Umrings dieſer Feſtungen, wegen Einrichtung franzöſiſcher Poſten zwiſchen denſelben, wegen Regelung der Militärſtraßen, der Etappenorte und überhaupt

Digitized by Google

wegen Alles, was sich auf den Marsch und den Unterhalt der im Lande verbleibenden französischen Kriegsvölker bezog, einzugehen.

Doch hatte das unglückliche Preußen den Becher seines Trübsals noch nicht bis auf den Grund geleert! Wol wäre es am rechten Ort, einer der scandalösesten Unterhandlungen zu gedenken, deren die Geschichte Erwähnung thut, der Übereinkunft nämlich, welche Buonaparte nach einer Unterhandlung, die mit dem undurchsichtigsten Schleier des Geheimnisses umhüllt wurde, am 10. Mai 1808, während seines Aufenthalts zu Bayonne, mit dem neüen Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, abschloß; allein wir schweigen hier davon, um vielleicht an einer andern Stelle (der möglichen Fortsetzung dieser Erinnerungen an die vaterländische Vergangenheit) darauf zurückzukommen. Das aber möge gesagt sein, daß der bayonner Vertrag den Zweck hatte, Preußen all seiner Eigenthumsrechte im Herzogthum Warschau zu berauben!

Unter den neüen Beziehungen, welche der tilsiter Friedensvertrag zwischen Frankreich und Preußen schuf, hat keine zum Ruin des letztern mehr beigetragen, als sein gezwungener Beitritt zu dem, was Buonarpate sein Continental-System nannte, oder zu jener unsinnigen Politik, welche, ohne im Besitz einer Seemacht zu sein, die größte Handelsmacht, die jemals auf Erden vorhanden gewesen ist, durch blose Verbote unterwühlen und zerstören wollte. Auch Das, was sich an diesen Beitritt knüpfte und was er für Folgen hatte, muß für jetzt mit Stillschweigen übergangen werden, um schließlich noch zu erzählen, daß dem Könige von Preußen nichts mehr als die Tilgung der französischen Brandschatzung am Herzen lag, um endlich wieder in den Besitz seiner Oderfestungen, und damit in den Besitz seiner Unabhangigkeit zu gelangen. Nachdem im Laufe des Jahres 1811 die Hälfte der Kriegssteüer, sammt den Interessen des Rückstandes, abgeführt war, forderte die preußische Regierung, in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge, die Auslieferung der Festung Glogau; allein der König wurde durch die — famosen pariser Verträge vom 24. Februar 1812, offenkundigen wie geheimen, gezwungen, alle drei Oderfestungen bis auf Weiteres in den Händen der Franzosen zu belassen. In diesen Verträgen handelte es sich um das Bündniß Preußens und Frankreichs, gemeinschaftlich die Waffen zu tragen ins Innere des slawischen Morgenlandes! Zehn Monate nachher rettete York's kühne That den König und sein königliches Haus,

Digitized by Google

sie rettete das gesammte deütsche Vaterland! Die Rettung geschah durch den Vertrag, welchen York am 30. Dezember 1812 in der Poscherunschen Mühle bei Tauroggen, auf einst preußischem Grund und Boden, mit dem russischen General Diebitsch, einging. „So lange Napoléon noch eine Kraft in Deütschland hat, — also schrieb York an seinen König aus Tilsit am 3. Januar 1813, — so lange ist die erhabene Dynastie E. K. M. gefährdet. Die aufgefangenen Briefe von Napoléon an Bassano werden E. M. zeigen, was von diesem Alliirten zu erwarten war. Wäre die französische Armee nur noch so stark, daß sie bei einer Negotiation das kleinste Gewicht in die Wagschale werfen könnte, die Staaten E. M. würden das Lösungspfand zum Frieden werden."

„Wir sind eingeschlafen auf den Lorbeeren Friedrich's des Großen, der, der Herr eines neüen Jahrhunderts, eine neüe Zeit schuf. Wir sind mit derselben nicht fortgeschritten, deshalb überflügelt sie uns. Das siehet Niemand klarer ein, als der König."

Diese Worte schrieb des Königs Gemalin, Luise von Mecklenburg-Strelitz, ihrem Vater, in jenen Tagen unnennbaren Trübsals, als der König mit seiner Familie in einer sichern Zufluchtsstätte am äußersten Ende seiner einst mächtigen Monarchie weilen mußte. Aber der König ermannte sich: unmittelbar nach dem tilsiter Friedensschluß waren in Königsberg die inneren Verbesserungen und Umwandlungen berathen und in Angriff genommen worden. Zwei große Männer berief der König jetzt zu seinen Gehülfen und an die Spitze der Verwaltung eines Staats, der von Grund aus neü aufgebaut werden mußte. Es waren Stein und Scharnhorst; jener übernahm am 5. Oktober 1807 als Staatskanzler die Umbildung der Staatseinrichtungen, dieser die des Heerwesens. Mit ihnen arbeiteten Graf August von der Goltz im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr Friedrich Leopold von Schrötter im Provinzial-Departement Preüßen, der Kanzler Freiherr Karl Wilhelm von Schrötter im Justiz-Departement. Stein führte die Geschäfte nur ein Jahr lang, weil Buonaparte seine Entlassung forderte; denn er hatte in diesem Jahre von Königsberg eine vollständige Umformung der Monarchie im liberalen und echt deütschen Sinne begonnen, der dem Gewalthaber ein Greüel und ein Dorn im Auge war. Waren doch Briefe, welche Stein an Freünde in Deütschland geschrieben hatte und worin geheime Verbindungen in Hessen und Westfalen zum

Digitized by Google

Behuf eines Befreiungsplanes Deutschlands gefunden wurden, aufgefangen worden. Stein schied am 20. November 1808 aus.

An seine Stelle trat das Ministerium Altenstein, das erste, welches nach Auflösung des General-Directoriums, nach strenger Fachcintheilung geordnet war. Es bestand aus dem Freiherrn Karl Stein zum Altenstein für die Finanzen; dem Grafen Alexander Dohna-Schlobitten fürs Innere; aus Beyme, dem frühern Kabinetsrath des Königs, für das Justiz-Departement; aus Scharnhorst fürs Kriegs-Departement; und aus dem Grafen August von der Goltz für die auswärtigen Angelegenheiten. Dieses so zusammengefügte Ministerium löste sich schon nach anderthalb Jahren wieder auf, weil Altenstein, der gar nichts vom Finanzwesen verstand, sich durchaus nicht zu helfen und kein Geld zu den französischen Verbindlichkeiten zu beschaffen wußte.

Karl August Freiherr von Hardenberg übernahm am 7. Juni 1810 als Staatskanzler die Leitung der Geschäfte, indem er die zwei wichtigsten Zweige der Verwaltung, die Finanzen und das Innere, sich zur eigenen Bearbeitung vorbehielt. Graf von der Goltz blieb im Departement des Auswärtigen; an Beyme's Stelle trat Friedrich Leopold von Kircheisen als Justizminister, und ins Kriegs-Departement trat der Oberst Karl Georg Albrecht Ernst von Hake; doch blieb hier Scharnhorst immer noch die Hauptperson, die hinter dem Fachminister stand und wirkte.

Von Hardenberg, dessen Ministerium auch 1812 am Ruder, also gleichzeitig mit den oben genannten Staatslenkern der Rheinbündler war, datirt das neuere vereinfachte System, wonach die preußische Politik im Finanz-Ministerio und im Ministerio des Innern und der Polizei ihren Mittelpunkt findet.

Im ältern System verwaltete die Landes-Regierung die Hoheitsrechte, die Polizei und Justiz, welche noch nicht streng gesondert waren.

Rentmeister hatten die ordentlichen landesherrlichen Einkünfte zu erheben, welche größtentheils aus Domainen flossen. Der Krieg ward durch Aufgebote geführt, die sich selbst unterhalten mußten. Als um Sold gemiethete Kriegsleüte, daher Soldaten genannt, an die Stelle der Aufgebote traten, brachte das Land die Kosten dazu besonders auf, als eine Geldvergütung für den sonst persönlich zu leistenden Kriegsdienst. Wie die Heere, wurden auch die Abgaben zu ihrer Unterhaltung stehend, und es entstand neben dem alten Regierungsfond, der

Digitized by Google

Domainenkasse, ein besonderer neüer Regierungsfond, die Kriegskasse. Diese beiden Kassen haben abgesondert nebeneinander unter diesen Namen bis zum Jahre 1808 im größten Theil der preüßischen Staaten bestanden; aber es ist eine sehr folgenreiche Eigenthümlichkeit der preüßischen Verwaltungspraxis, daß die Aufsicht über diese beiden Kassen schon vor beinah 140 Jahren, nämlich 1722 und 1723, von König Friedrich Wilhelm I., dem großen Staatswirth, mit strengster Ordnung, Einer Behörde übertragen wurde.

Diese Behörde war für den ganzen, das unabhängige und souveraine Königreich Preüßen, das souveraine Herzogthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz, wie die deütschen Reichslande umspannenden Staat das General-Directorium, für jede einzelne Provinz die Kammer; beiderlei Behörden nahmen, wie bereits früher in diesen Blättern erörtert worden ist, von den Kassen unter ihrer Aufsicht die Benennung an: „General- Ober-Finanz- Kriegs- und Finanz-Directorium" und „Kriegs- und Domainen-Kammer"; und die Mitglieder der letzteren empfingen daher den Titel „Kriegs- und Domainen-Räthe", oder abgekürzt „Kriegs-Räthe".

Häufig hatten die Kammern in Einer Provinz einen gemeinschaftlichen Präsidenten; so in der Regel die Kammern zu Königsberg und Gumbinnen, zu Marienwerder und Bromberg, zu Breslau und Glogau, zu Ansbach und Baireüth, und oft mehrere Kammern in Westfalen. Überdies ward die Einheit in der Provinzial-Verwaltung durch die Provinzial-Minister erhalten. Das General-Directorium bestand, nachdem es in den letztvergangenen Jahren schon sehr concentrirt worden war, im Jahre 1806 dessen ungeachtet noch aus acht geheimen Staatsministern, nämlich aus vier Ministern, deren Geschäftskreis sich über die ganze Monarchie erstreckte, als:

1) Einem General-Controleur der Finanzen, welchem zugleich das Kassen-, Münz-, Bank-, Lotterie-, Stempel-, Post- und Medizinal-Wesen untergeben war;

2) Einem Minister für die Accise-, Zoll-, Fabriken- und Handelssachen;

3) Einem Minister für diejenige Mitwirkung bei der Militärverwaltung, welche jetzt von dem Ministerio des Innern geführt wird;

4) Einem Minister für das Bergwerks- und Hütten-Departement;

Digitized by Google

und aus vier Ministern, welchen die Verwaltung der Finanz- und Polizei-Angelegenheiten in besonderen Provinzen untergeordnet war, so weit sie nicht von den vier oben genannten Real-Ministern ausging, nämlich:

5) Einem Minister für die Kur- und Neümark, Pommern und Südpreußen, unter welchem die dortigen sechs Kammern zu Berlin, Cüstrin, Stettin, Posen, Kalisch und Warschau standen;

6) Einem Minister für Ost-, West- und Neüostpreußen, Chef der sechs Kammern zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Bromberg, Bialystok und Plozk;

7) Einem Minister für Niedersachsen und Westfalen, unter dessen Leitung sich die sieben Kammern zu Magdeburg, Halberstadt, Heiligenstadt, Minden, Hamm, Münster und Aurich befanden;

8) Einem Minister für die fränkischen Fürstenthümer, Chef der Kammern zu Ansbach und Baireüth.

Außer dem General-Directorio war den zwei Kammern der Provinz Schlesien zu Breslau und Gr.-Glogau noch ein besonderer Minister vorgesetzt, der zwar ein Mitglied des damals überhaupt aus 15 Ministern bestehenden geheimen Staatsministeriums, aber unabhangig von dem General-Directorio war.

Die sechs übrigen Minister des geheimen Staatsministeriums oder des geheimen Staatsraths, wie es eigentlich hieß, waren der Kabinetsminister, dem die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten oblag, und die fünf Minister des Justiz-Departements, nämlich: der Großkanzler, der Chef des Obertribunals und Lehns-Departements, der Chef des geistlichen Departements in lutherischen und katholischen Kirchen- und Schulsachen, zugleich Chef des Justiz-Departements von Süd- und Neüostpreußen, der Chef des geistlichen Departements in reformirten Kirchen- und Schulsachen und des französischen Colonie-Departements, und endlich der Chef des Criminal-Departements.

Daß bei einem so zahlreichen Personale und bei der Trennung zusammengehöriger Dinge eine Vereinfachung in der Zusammensetzung der obersten Staatsbehörde und in der Leitung der Geschäfte Noth that, ist leicht einzusehen.

Die Heerangelegenheiten wurden von einer besondern Behörde geleitet. Sie hieß Ober-Kriegs-Collegium. Präsident desselben war 1806 der regierende Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, General-

Digitized by Google

Feldmarschall und Ober-Befehlshaber des Heeres, der an seiner bei Auerstädt empfangenen Verwundung in Ottensee bei Hamburg starb. Unter ihm hatte das Ober-Kriegs-Collegium einen Vicepräsidenten und drei Directoren.

Die oberste Behörde aber, welche gleichsam allen übrigen Staatsbehörden vorgesetzt war, bildete das geheime Kabinet des Königs, welches seit dem Ableben Friedrich's II., der seine Kabinetsräthe nur als ausführende Schreiber seines Willens gebrauchte, großen Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten erlangt hatte. Es bestand, wie noch heüte, aus einem geheimen Kabinetsrath für die Civil-, und einem Stabsoffizier für die Militär-Angelegenheiten. Beide hatten unmittelbaren Vortrag beim Könige; von den Ministern nur der Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten und zeitweise der General-Controleur der Finanzen, doch oft erst durch den Mund des geheimen Kabinetsraths, der, je nach seiner Persönlichkeit, nicht selten einziger Minister, ohne Repräsentation, im Gewande eines schlichten Bürgers war, und die eigentlichen Minister nur als seine Werkzeüge gebrauchte.

Die Möglichkeit, ein beträchtliches Einkommen für die Regierung nachhaltig zu erheben und dauerhaft zu vermehren, hangt unbedingt von einer richtigen Kenntniß der Quellen des Wohlstandes der Steüernden, und von einer Verwaltung ab, welche darauf gerichtet ist, alle Mittel aufzufinden und wirksam zu machen, wodurch solcher Wohlstand befördert werden kann. Von dieser Ansicht aus ging sehr bald die Gewerbepolizei im weitesten Umfange, endlich alle Polizei, an das General-Directorium und die Kammern über. Auch die nutzbaren Hoheitsrechte traten unter die Leitung der allgemeinen Finanzbehörden. Der alten Landesregierung verblieb daher fast nur die Justiz. Unter diesen Verhältnissen erhielten endlich am Schlusse des Jahres 1808 von ihrer wirklichen Beschäftigung die Kammern die Benennung „Regierungen" und die alten Provinzial-Regierungen den Namen „Ober-Landes-Gerichte". Das Gebiet, über welches jede Regierung gesetzt wurde, hieß nach wie vor Departement, der deütsche Name Bezirk ist erst seit 1816 üblich geworden.

Durch den Frieden von Tilsit verlor die Preüßische Monarchie über die Hälfte ihrer Bevölkerung und es blieben derselben von den 23 Kammer-Departements, in die sie eingetheilt war, nur 8, obwol die größten und wichtigsten, übrig. Die kur-braunschweigischen Lande

Digitized by Google

waren noch nicht nach preußischem Fuß organisirt, weil der König den ihm von Buonaparte und Haugwitz aufgedrungenen Besitz dieser Lande noch in der Schwebe gehalten hatte.

Die beiden Regierungs-Departements von Ostpreußen, mit den Regierungssitzen zu Königsberg und Gumbinnen verblieben in dem Umfange, den sie vor dem Kriege gehabt hatten.

Der nordwestliche Theil des Netzdistricts, welcher von der Kammer-Deputation zu Bromberg verwaltet worden war, verblieb der preußischen Monarchie und wurde zu der Regierung von Marienwerder gelegt, die aber von ihrem frühern Gebiete auch den Kulmer und Michelauer Kreis nebst der Stadt Thorn an das Herzogthum Warschau abgab, und auch Danzig mit seinem Gebiete verlor, das angeblich einen besondern Freistaat bildete.

Die kurmärkische Regierung wurde von Berlin nach Potsdam verlegt, um letzterer Stadt einigen Ersatz gewohnten Erwerbes, bestehend in einer großen Besatzung, die nach dem tilsiter Frieden auf ein Minimum ermäßigt werden mußte, zu gewähren. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf der Ostseite der Elbe liegt, verblieb Preußen und wurde dem Departement der kurmärkischen Regierung einverleibt.

Die Besetzung der Oderfestungen mit französischen Kriegsvölkern veranlaßte die Verlegung der niederschlesischen Regierung von Glogau nach Lignitz, der neümärkischen von Cüstrin nach Königsberg in der Neümark, und der pommerschen von Stettin nach Stargard in Hinterpommern.

Territorialbestand der preußischen Monarchie
nach dem tilsiter Frieden, 1807.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Ostpreußen	704 2/3	983,034
2. Von Westpreußen blieb übrig	432 1/3	684,935
3. Schlesien	730	1,947,563
4. Pommern	442 1/8	502,337
5. Kurmark Brandenburg, nach Abzug der Altmark	376	733,377
6. Neümark Brandenburg, nach Abzug von Kottbus	188 3/8	309,915
7. Überrest von Magdeburg	45 3/4	55,039
Ganze Monarchie	2,919 1/4	5,216,200
Vor Ausbruch des Krieges, mit Einschluß der kurbraunschweigischen Lande (569 Q.-M. 948,000 Einwohner)	6,189 3/4	10,700,544
Verlust	3,270 1/2	5,484,344

Digitized by Google

Siebenunddreißigstes Kapitel.

Der österreichische Krieg von 1809, der schönbrunner Frieden und sein Einfluß auf den Gebietsbestand der österreichischen Kaiser-Monarchie.

Unmöglich konnte sich das alte ehrwürdige Haus Österreich mit Ergebung und Gelassenheit den demüthigenden Bedingungen des presburger Friedens unterwerfen; unmöglich war es, daß es nicht auf Mittel und Wege hätte sinnen sollen, aus einem Zustande der Erniedrigung herauszukommen, in den es durch den Umsturz der deütschen Reichsverfassung gerathen war. Der wiener Hof verlor diesen Gegenstand nicht einen Augenblick aus den Augen, seitdem er sich der Sorge für die innere Verwaltung überlassen konnte. Zwei Krankheiten waren es, an denen die Monarchie litt: der Verfall ihrer Finanzen und die Zerrüttung ihres Heerwesens. Der Kaiser faßte den Entschluß, beide Krankheiten zu heilen. Er versuchte es, die Finanzen wiederherzustellen, indem er die ungeheüren Einkünfte nutzbar und flüssig machte, welche die schönen und reichen Provinzen, aus den die Monarchie besteht, darboten, und die Österreich zum ersten Staate der Welt machen würden, wenn nicht die Verschiedenheit der Verfassungen, die in diesen Ländern maßgebend sind, nicht immerwährend den weisesten Plänen der Regierung hindernd in den Weg träten. Wenn in dem Zeitpunkte, den wir hier im Auge haben, Kaiser Franz auch mit dem Projecte, Ordnung in die Finanzen seines Staatshaushalts zu bringen, scheiterte, so gelang es ihm doch vollkommen mit seinen militärischen Plänen. Sein Bruder, der Erzherzog Karl, den er unter dem Titel eines Generalissimus an die Spitze der ganzen Kriegsverwaltung gestellt hatte, entwickelte eine Thätigkeit, die man bis dahin in Wien selten gekannt hatte. Das Kriegsheer erhielt eine neüe Einrichtung, es wurde ganz umgeschaffen und auf einen furchtbaren Fuß gebracht. Einer Seits benutzte man die Verlegenheiten, in die sich Buonaparte durch seine ausschweifende Unternehmung

Digitized by Google

gegen Spanien gestürzt hatte, anderer Seits den tiefen Frieden, in den sich der wiener Hof gehüllt zu haben schien, seitdem er sich das Ansehen gab, als blicke er mit Gleichgültigkeit auf Buonaparte's ehrsüchtige Entwürfe, als habe er sogar darein gewilligt, Triests Handel zu Grunde zu richten, um an der Durchführung des Continentalsystems mitzuwirken; diesen Zustand der Ruhe benutzte man, um in aller Stille, so weit die Natur der Dinge sie zuließ, die Umformungspläne zur Ausführung zu bringen, welche der Erzherzog Generalissimus sich ausgesonnen hatte.

Ein offener Brief vom 9. Juni 1808 befahl die Errichtung der Landwehr behufs Vertheidigung des Vaterlandes, wenn der glückliche Friedenszustand, dessen es sich erfreüte, jemals gestört werden sollte. Ein glücklicher Instinct zeigte den Einwohnern den Weg zu dem Ziele, dem man sie entgegenführen wollte, obwol die Politik es erforderte, ihnen dasselbe sorgfältigst zu verbergen. Ein allgemeiner Enthusiasmus bemächtigte sich des Volks; Alle wollten einer so patriotischen wie volksthümlichen Einrichtung beitreten; die ganze Nation wurde kriegerisch und die Regierung sah sich einige Mal genöthigt, dem Übermaß des Eifers Schranken zu setzen. Die deütschen Erblande allein stellten eine Masse von 2 bis 300,000 trefflich geübter Mannschaften. Dann wurden 60,000 Mann zur Bildung von Reserve-Bataillonen ausgehoben und zugleich das stehende Heer auf 400,000 Mann gebracht und in 9 Armeecorps, ein jedes unter einem Oberbefehlshaber, eingetheilt. Die Festungswerke von Braunau und Eger ließ der Erzherzog Generalissimus schleifen, weil er der Ansicht war, daß diese Plätze sich nicht halten würden, oder überflüssig seien; dagegen wurde Komorn in Ungarn zum Range einer der ersten Festungen erhoben und gleichzeitig Olmütz ansehnlich verstärkt. Die Ungarn wollten den deütschen Unterthanen des Kaisers Franz nicht nachstehen. Auf dem Reichstage von 1807 hatten sie ihrem Könige 12,000 Rekruten und die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalt derselben bewilligt. Der Reichstag von 1808 erhöhte die bewaffnete Macht auf 80,000 Mann und machte das Anerbieten, im Fall des Bedürfnisses, eine stehende Insurrection von 80,000 Mann stellen zu wollen, davon 30,000 Reiter sein sollten.

Wie sehr man sich auch bemühte, alle diese Vorbereitungen unter dem Deckmantel einfacher Umwandlungen, oder einer bloßen Nachahmung dessen, was in anderen Staaten vor sich gehe, zu verlarven,

Digitized by Google

so war es doch nicht möglich, sie so im Stillen zu betreiben, daß sie nicht die Aufmerksamkeit der anderen Kabinete hätten erwecken und dem Häuptling der Franzosen Besorgnisse einflößen sollen. Die erste Spur davon findet sich in einer Note, welche Champagny, sein Minister der auswärtigen Angelegenheiten, unterm 16. Juli 1808 von Bayonne aus an den Grafen Metternich, österreichischem Gesandten in Paris, richtete. Darin ist die Rede von jener Aushebung einer Nationalgarde, hinter der man eine Miliz errichtet, als wolle die österreichische Monarchie alle ihre Hülfsquellen erschöpfen, um einen großen Schlag auszuführen, oder sich vor einer großen Gefahr zu schützen. Ein Privatschreiben desselben Ministers, von demselben Tage, wirft die Frage auf: „Was nimmt man sich vor, indem ein großer Theil Deütschlands in Unruhe versetzt wird? Will man den Frieden aufrecht halten, und wir haben in dieser Beziehung keinen Zweifel, warum denn diese feindlichen Vorbereitungen? Eine der Wohlthaten des Friedens ist die Sicherheit, die er gewährt."

Buonaparte's Unruhe nahm von Tag zu Tag zu. „Was beabsichtigt Ihre Regierug", schrieb Champagny am 27. Juli: „warum stört sie den Frieden des Festlandes? Nicht allein, daß sie waffnet, sie ergreift auch außerordentliche Maßregeln, die nur vor der dringendsten Gefahr gerechtfertigt werden können. Ihre Agenten bereisen die Provinzen und rufen das Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes auf; die ganze Bevölkerung vom 18. bis 48. Jahre ist bewaffnet. Alles in der österreichischen Monarchie ist in Bewegung. Überall fragt man: Was will Österreich?" Und ohne die Antwort abzuwarten, schrieb er am 30. Juli weiter: „Halten Sie die Bewegung auf, die man in der österreichischen Monarchie in Gang gebracht hat, sonst muß Krieg ihr unvermeidliches Resultat sein."

„Österreich will nur", so antwortete Metternich, sich mit seinen Nachbarn in Einklang setzen. Die gesellschaftlichen Einrichtungen haben seit zwanzig Jahren in dem größten Theile Europas ein anderes Ansehen gewonnen. Alle Staaten diesseits der Gränze des Isonzo, des Inn und von Böhmen, sind entschieden militärische geworden; alle haben die Grundsätze einer Conscription angenommen, welche die Gesammtheit der Bevölkerung in sich vereinigt; die französische Conscription, mit einem Wort, diese Einrichtung, vermöge deren das Reich so viele Hülfsquellen geöffnet hat, ist in zwei Dritttheilen des Festlandes nicht blos zur Ausführung gekommen, sie ist

Digitized by Google

sogar eine der ersten Grundlagen des gesellschaftlichen Vertrags der Verfassung mehrer neüen Staaten geworden, u. a. des Königreichs Westfalen. Ebenso ist sie unlängst im Herzogthum Warschau eingeführt worden. Baiern giebt sich eine Verfassung; die Conscription ist daselbst, den Begriffen zuwider, welche bis dahin bei den alten Ständen Deütschlands herrschten, auf die Gesammtheit der Einwohner ausgedehnt worden. Ganz Italien ergänzt seine Heere auf dem Wege der Conscription. In Österreich erstreckt sich die Conscription bis zu diesem Augenblick noch nicht auf die bevorrechteten Volksklassen. Es giebt bei uns Gebrechen, denen abgeholfen werden muß. Unser Heer ergänzte sich ehemals zum Theil durch Mannschaften, die aus dem alten Deütschen Reich kamen; diese Quelle ist nicht mehr vorhanden. Das Übel wurde um so empfindlicher, je mehr neüe Einrichtungen den Überrest von Europa umwandelten. Ein Zustand vollständiger Ruhe, in welchem sich Österreich in seinen äußern Beziehungen zu allen Staaten des Festlandes befindet, zeigte ihm den Augenblick an, wo es, nach fünfzehn Jahren des Kriegs und der Aufregung, daran denken konnte, den Blick auf seine inneren Zustände zu werfen, und wo es endlich die Entwürfe zur Ausführung zu bringen vermochte, welche unmittelbar nach dem presburger Frieden gefaßt worden waren." Endlich nennt Graf Metternich die Mannschaften, welche in Folge des offenen Briefs vom 8. Juni in der Organisation begriffen seien, eine garde nationale sédentaire, um damit auszudrücken, daß sie nicht in feindlicher Absicht errichtet seien.

Leicht begreiflich ist es, daß die Versicherungen, welche Graf Metternich zu geben nicht aufhörte, eine Regierung nicht beruhigen konnten, die dem Hause Österreich zu viel Leides angethan hatte, um an die Möglichkeit einer aufrichtigen Versöhnung denken zu können. Buonaparte, von seinem bayonner Schurkenstreich nach Paris zurückgekehrt, empfing an seinem Geburtstage, 15. August 1808, das diplomatische Corps in feierlicher Audienz. Bei dieser Gelegenheit und in Gegenwart aller seiner Helfershelfer, die den glänzendsten Hofhalt des 19. Jahrhunderts bildeten, und im Beisein aller Gesandten seiner Satelliten, überhaüfte der Gewalthaber den Grafen Metternich mit den bittersten Vorwürfen wegen der Vorbereitungen, die sein Hof mache. Er sprach zum Grafen mit jenem Ungestüm und jenem Mangel logischen Zusammenhangs der Gedanken, der ein Kennzeichen seiner öffentlichen Reden war. Die heütige Welt, indem

Digitized by Google

sie den Bericht von diesem ärgerlichen Auftritt entweder in Nr. 115 des Moniteurs von 1808, oder in Metternich's diplomatischem Schriftwechsel liest, theilt nicht die Bewunderung, welche „la conduite noble, loyale, franche de l'Empereur, observant toutes les convenances, y mettant une entière délicatesse éloquent autant que sensible, et de cette sensibilité qu'excitent les grands intérêts de l'humanité", dem Minister Champagny eingeflößt hatte, der, um dem übeln Eindruck, den die Nachricht von dieser muthwilligen Beschimpfung in Wien hervorbringen mußte, zuvorzukommen oder ihn abzuschwächen, sich beeilte, durch eine an den General Andréossi, Buonaparte's Gesandten am wiener Hofe, gerichtete Note vom 16. August selbst davon Rechenschaft zu geben.

Kurze Zeit darauf fand die verhängnißschwangere Zusammenkunft in Erfurt Statt. Kaiser Franz von Österreich scheint die Absicht gehabt zu haben, in Person daran Theil zu nehmen; er stand aber davon ab, weil die Art und Weise, wie sich Alexander von Rußland darüber geäußert hatte, ihm anstößig war. Man sieht auch aus dem Verfolg des Depeschenwechsels, daß man den Grafen Metternich nicht in Erfurt haben wollte.

Von den Rüstungen Österreichs beunruhigt, zauderte Buonaparte nicht, auch seiner Seits dergleichen vorzunehmen: die Rheinbündler wurden von ihm aufgefordert, ihre Streitkräfte in Bereitschaft zu halten. Österreich war noch nicht fertig; es kam darauf an, den Feind zu täuschen, um ihm Zeit zu lassen, sich in den Verlegenheiten immer mehr zu verwickeln, welche der Krieg auf der Iberischen Halbinsel von Tag zu Tag anhäufte. Kaiser Franz entsendete darum den Freiherrn von Vincent nach Erfurt, um Buonaparte ein kaiserliches Handschreiben vom 18. September 1808 zu übergeben und den beruhigenden Inhalt desselben mündlich zu wiederholen und näher auseinanderzusetzen. Die Täuschung gelang: Buonaparte ermächtigte durch ein aus Erfurt am 12. Oktober 1808 an die Könige des Rheinbundes, an den Großherzog von Baden und an den Fürsten-Primas gerichtetes Umlaufschreiben die Staaten der Rheinbündler zur Entwaffnung und drückte dem Kaiser Franz über dessen friedfertige Gesinnungen seine Genugthuung aus, vermöge eines Schreibens, welches vom Jahrestage der Schlachten von Jena und Auerstädt, 14. Oktober 1808, datirt und allerdings nicht arm war an Ausdrücken des beleidigenden Tons, der in seinen Staatsschriften die Regel bildete; so

Digitized by Google

hieß es u. a. darin, mit Rückblick auf den Krieg von 1805: „J'ai été le maître de démembrer la monarchie de V. M., ou du moins de la laisser moins puissante: je ne l'ai pas voulu. Ce qu'elle est, elle l'est de mon voeu.“ etc. Bald indessen traten Umstände ein, welche Buonaparte's Sicherheit zu stören geeignet waren. Österreichische Agenten durchschwärmten Italien und unterhielten Verständnisse mit den zur Vertheidigung ihres Vaterlandes aufgestandenen Spaniern; Kaiser Franz machte Schwierigkeiten, Joseph Buonaparte als König von Spanien anzuerkennen, während die wiener Polizei es ruhig duldete, daß in den Buchläden der Hauptstadt eine Broschüre von Cevallos, dem Minister Ferdinand's VII., worin die Ränke klar zu Tage gelegt waren, die angewendet worden, um diesen Fürsten in die bayonner Falle zu locken, öffentlich ausgelegt und öffentlich verkauft werden konnte; der Antheil, welchen der österreichische Internuntius zu Konstantinopel an der Aussöhnung der Hohen Pforte und Englands nahm; vor allen Dingen aber eine Stelle in der Botschoft, welche der König von Großbritannien unterm 15. Dezember 1808 an das Parlament ergehen ließ, und worin auf ein baldiges Losschlagen Österreichs angespielt wurde; alle diese Umstände mußten dem Gewalthaber die Augen öffnen. Darum eilte er, in den ersten Tagen des Jahres 1809 von Valladolid aus, — wo er sein Hauptquartier genommen hatte, um den spanischen Krieg in eigener Person zu führen und mit Einem Schlag, wie er meinte, zu Ende zu bringen, — Umlaufschreiben an die Rheinbündler zu erlassen, ihre Streitkräfte zu ergänzen und marschfertig zu halten. Er selbst verließ sein Hauptquartier und eilte nach Paris.

Nichts konnte Buonaparte in seinen Entwürfen mehr in die Quere kommen, als ein Krieg mit Österreich, in dem Augenblicke, wo er sich mit der Hoffnung schmeichelte, Spanien gänzlich zu unterjochen. Darum machte er den Versuch, ihn zu vermeiden; er nahm die Vermittelung des in Paris sich aufhaltenden Grafen Rumänzow, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Kaisers von Rußland, dahin in Anspruch, daß er dem österreichischen Gesandten den Vorschlag eines dreifachen Bündnisses zwischen Frankreich, Rußland und Österreich, und gegenseitiger Gebietsbürgschaft dieser drei Mächte machen solle. Dieser Entwurf führte zu keinem Ergebniß. Dem Kaiser Franz kam es nicht im Mindesten darauf an, den ruhigen Besitz der Staaten, die ihm der presburger Friedensschluß gelassen

Digitized by Google

hatte, ſichergeſtellt zu ſehen; im Gegentheil hoffte er von den Zeitumſtänden, die drückenden Bedingungen brechen zu können, die ihm von jenem Vertrage auferlegt worden waren, um die Integrität ſeines frühern Länderbeſitzes wiederzuerlangen. Überdem hatte das wiener Kabinet den innern Werth von derlei Gewährleiſtungen zur Genüge kennen zu lernen Gelegenheit gehabt: leicht werden ſie gegeben, wenn die Zeitläufe ihre Vollziehung in weite Ferne rücken, und weil die Gewiſſen ſich dehnen und die Mittel ſich beügen laſſen, wenn die politiſchen Anſchauungen eine andere Richtung angenommen haben. Was iſt denn ein Traktat anderes, als ein feierlich geſchloſſenes Bündniß zwiſchen zwei Mächten, das man unverbrüchlich zu halten verſpricht, — es ſei denn, wenn der eine Theil es für ſich nicht bequem finden ſollte!! Wer mehr, als das Haus Habsburg-Öſterreich hat die Kraftloſigkeit dieſer Bürgſchaften empfunden, dieſes Haus, dem ganz Eüropa die pragmatiſche Sanction Karl's VI. gewährleiſtet hatte?

Öſterreich entſchleierte ſeine feindlichen Abſichten mehr und mehr, indem es ſeine Bewaffnung beſchleünigte und daran arbeitete, den Geiſt der Nation aufzuregen. Buonaparte zögerte nicht, ſeine Streitkräfte in Bewegung zu ſetzen: ein Heerhaufen unter Oudinot rückte um die Mitte des Monats Februar in Schwaben ein; Davouſt ſtellte ſich mit dem ſeinigen am Main auf; andere Heerhaufen überſchritten vom Elſaß her den Rhein. Am 2. März kündigte Graf Metternich dem Miniſter Champagny an, daß Buonaparte's Rückkehr nach Paris, der an die Rheinbündler erlaſſene Befehl und die durch die Zeitungen verbreiteten gehäſſigen Ausfälle ſeinem Hofe gerechte Unruhe eingeflößt hätten und ſein Kaiſer es darum für rathſam erachtet habe, ſeine Streitkräfte auf den Kriegsfuß zu ſetzen, nichtsdeſtoweniger aber fortdauernd friedlich geſinnt ſei.

Am 4. März erließ Buonaparte einen neüen Befehl an die Rheinbündler von der zweiten Klaſſe, mit der Anweiſung, ihre Kontingente ſchleünigſt in Bewegung zu ſetzen; als Stelldichein beſtimmte er Würzburg und Umgebung, woſelbſt die Truppen am 20. März verſammelt ſein müßten. Die Bataillone der öſterreichiſchen Landwehr brachen nach der Gränze auf. Dem Könige von Württemberg, welcher alle Güter ſeiner Unterthanen, die ſich in öſterreichiſchen Dienſten befanden, mit Sequeſter belegt hatte, antwortete Kaiſer Franz am 30. März durch Abberufung ſeines Geſandten von Stuttgart.

Digitized by Google

Unter den Personen, die durch diese Maßregel des Königs betroffen wurden, befanden sich, seit den widerrechtlichen Besitzergreifungen von 1806, der Graf Stadion, österreichischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und der Fürst Metternich, Vater des österreichischen Ambassadeurs in Paris.

Der wiener Hof erließ unterm 27. März eine ministerielle Declaration, welche als ein Manifest gegen Frankreich angesehen werden konnte. Es wurden darin alle Beschwerden dieses Hofes seit dem presburger Frieden übersichtlich zusammengestellt; die Beschimpfungen, mit denen er von Buonaparte überhäuft worden, und die willkürlichen Handlungen, die dieser sich erlaubt habe; es wurden darin Beispiele von Friedensbedingungen angeführt, die entweder sehr spät oder gar nicht zur Vollstreckung gekommen seien; die Convention, kraft deren Buonaparte den Kaiser gezwungen habe, den italiänischen Kriegsvölkern eine Etappenstraße durch die Seeprovinzen seiner Monarchie zuzugestehen; die Weigerung, Braunau zu übergeben, unter dem Vorwande, daß die Mündungen des Cattaro den Russen überliefert worden seien; die Errichtung des Rheinbundes, wodurch das Deütsche Reich aus der Reihe der europäischen Mächte verschwunden sei; die Besetzung mit französischen Truppen all' der Provinzen Deütschlands, die durch den tilsiter Frieden abgetreten worden, dergestalt, daß Österreichs Gränzen beständig bedroht seien; die Übereinkunft von Fontainebleau, vom 10. Oktober 1807, vermöge deren, indem der Isonzo zur Gränze zwischen dem Königreiche Italien und dem österreichischen Kaiserstaat erklärt wurde, diesem neüe Opfer erwuchsen; endlich die Verbindlichkeit des Kaisers, die Häfen seiner Monarchie den Engländern zu verschließen, zur großen Benachtheiligung seiner Finanzen und des Handels seiner Unterthanen. Noch viele andere Klagen wurden erhoben; wir übergehen sie der Kürze wegen, auch das eigentliche Manifest, welches der wiener Hof einige Tage später erließ.

Am 6. April 1809 erließ der Erzherzog Karl, als Generalissimus der österreichischen Streitkräfte, einen Tagesbefehl, worin er dem Heere seine Bestimmung verkündete. Zwei Tage darauf machte der Kaiser seinen Völkern den Entschluß bekannt, die Selbständigkeit und Wiederherstellung der Monarchie in ihren früheren Gränzen mit Gewalt der Waffen zu erzwingen. An demselben Tage erließ der Generalissimus einen Aufruf an das deütsche Volk. Es war das erste Mal,

Digitized by Google

daß Österreich ein Mittel versuchte, welches die Umsturzmänner und Wühler Frankreichs so oft mißbraucht hatten, das Mittel nämlich, sich unmittelbar an die Völker zu wenden, ohne Vermittelung der Regierungen. Wahrscheinlich war es die Wirkung, welche in Spanien durch kraftvolle Kundmachungen der Junten und Kriegsobersten hervorgebracht worden war, was dem wiener Hofe den Gedanken eingab, dieses Beispiel nachzuahmen. Ohne einiger Stücke dieser Art zu gedenken, welche anonym, doch unter öffentlicher Autorität erschienen, kamen nach und nach zum Vorschein: eine Proklamation des Feldmarschallieütenants Rosenberg an die Baiern; eine andere von Radiwojewitz an die Bewohner des Fürstenthums Baireüth; eine dritte des Feldmarschallieutenants Am-Ende, die in Sachsen verbreitet wurde; eine Proklamation des Erzherzogs Johann an die Italiäner; die des Erzherzogs Ferdinand an die Völker des Herzogthums Warschau. Alle diese Schriftstücke wiegelten die Völker zum Aufstande auf, ohne Mitwirkung ihrer Regierungen: ein gefährliches Unterfangen, weil, wenngleich auch alle diese Völker unter dem Joch der Franzosen seüfzten, es nicht minder wahr ist, daß ihre Beherrscher Bundesgenossen des Haüptlings ihrer Unterdrücker waren. Die Veränderungen, die in der Herrschaft dieser Länder Statt gefunden hatten, waren durch Staatsverträge geheiligt und den Bewohnern von ihren rechtmäßigen Souverainen verkündigt worden. Zudem war es umsonst, daß die österreichischen Proklamationen sich an die Deütschen wendeten und von den Interessen Deütschlands sprachen; gab es doch kein Deütschland mehr, höchstens nur noch als geographischer Begriff! Seit langer Zeit hatten die Bewohner des einst mächtigsten Reichs der Christenheit, in Folge der Souverainetätsgelüste der Gebietsherren, keine gemeinsamen Interessen mehr; es herrschte erblicher Haß und Neid und erbliche Eifersucht zwischen den verschiedenen Zweigen seines Stammes; lautet doch u. a. ein altes Sprüchwort: „Baierisch und österreichisch Blut in einem Topf, eins muß herausspringen"; und ein anderes: „Lieber baierisch sterben, als österreichisch verderben". Das Haus Österreich hatte diesen verschiedenen Ästen Eines Volks nicht das Vertrauen eingeflößt, welches geeignet gewesen wäre, sie allesammt unter seinem Panier zu versammeln; konnte sich der wiener Hof selbst kaum über den Eindruck täüschen, den diese Proklamationen hervorbringen mußten. Indem man diese Schriftstücke las, bemerkte man sogleich und überall den

Digitized by Google

Zwang, den sich ihre Verfasser angethan hatten. Statt der Energie, welche die spanischen Volksaufrufe in jeder Zeile athmeten, sah man in den österreichischen nur einen gesuchten Redeschmuck; jene waren aber auch durch die leidenschaftlichste Vaterlandsliebe dictirt, in diesen dagegen handelte es sich um eine abstrakte Idee, die mit erkünstelter Begeisterung vorgetragen wurde.

Fünf Herren des Rheinbundes glaubten auf diese Kundmachungen antworten zu müssen, — wie aber? Dadurch, daß sie die Befehle ihres Schutzpatrons zur Ausführung brachten und Österreich den Krieg erklärten. Der baierische König, der sich in seinen Staaten angegriffen sah, eröffnete den Reigen am 17. April 1809. In seiner, zu Dillingen kundgegebenen Erklärungsschrift berief er sich auf die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, was er mit Fug und Recht konnte; denn Miximilian Joseph hatte sich nicht allein bei den Altbaiern, sondern auch bei den ihm seit 1803 zu Theil gewordenen neüen Unterthanen durch weise, der Aufklärung huldigende Gesetzgebung und Verwaltung, auch persönlich durch Urbanität beliebt gemacht. Mit Erstaunen las man aber auch in der nämlichen Staatsschrift einige Behauptungen, die, milde gesagt, sehr gewagt waren. Wenn darin das Haus Österreich beschuldigt wurde, daß es jene Willkürgewalt wieder auffrischen wolle, die es unter dem anspruchslosen Titel eines Reichsoberhaupts ehedem ausgeübt habe, so war dieser Vorwurf augenscheinlich übertrieben. Einem jeden Deütschen war es zu jener Zeit noch vollständig gelaüfig, daß, wenn der Titel eines römischen Kaisers viele Ansprüche verlieh, die an diese Würde geknüpfte Macht in der Wirklichkeit auf ein Kleinstes herabgedrückt worden war. „Man droht uns", so sagte König Max in seinem Manifest, mit dem Verlust unserer Krone; man nimmt sich vor, den Namen Baiern aus der Reihe der Mächte zu streichen. Unsere Feinde verbergen nicht ihre Absichten: Baiern ist dazu bestimmt, zerstückelt zu werden; aus seinen Trümmern will man Herrlichkeiten errichten, die vom wiener Kabinet abhangig sein sollen." Der münchener Hof hat kein österreichisches Schriftstück kund werden lassen, was eine so schwere Anschuldigung zu rechtfertigen im Stande gewesen wäre; würdevoller ohne Zweifel würde es gewesen sein, nicht ohne Beweis damit hervorzutreten.

Der König von Württemberg erließ seine Kriegserklärung an demselben Tage von Ludwigsburg aus. Er warf darin dem wiener

Digitized by Google

Hofe vor, daß derselbe sich geweigert habe, die Religions-Fonds in den vormals österreichischen, durch den presburger Frieden abgetretenen Provinzen zu erstatten. In der Abberufung des kaiserlichen Gesandten zu Stuttgart, deren Grund oben angegeben worden ist, erblickte er den Beweis feindlicher Absichten des Hauses Österreich gegen das Königreich Württemberg. Ein letzter Vorwurf bezog sich auf einen angeblichen Bruch des Völkerrechts, den sich das wiener Kabinet gegen des Königs Gesandten erlaubt haben sollte, eine schwerwiegende Anschuldigung, die sich auf keine Thatsache stützte, es sei denn, daß der König seit mehreren Wochen ohne Nachricht von seinem Minister in Wien war.

Karl Dalberg, der Fürst-Primas, hatte mindestens so viel Gefühl für Anstand und für Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er nicht im eigenen Namen den Krieg erklärte. Seine Kundmachung, die vom 22. April datirt war, bemühte sich, die Völker vor den Versicherungen der Feinde ihrer Ruhe zu verwahren, die da behaupteten, die Fürsten des Rheinbundes seien gezwungen worden, in ein Bündniß einzutreten, das ihre Sicherheit bilde und sie in den Stand setze, „alle die Vortheile zu genießen, welche mit der souverainen Unabhangigkeit innig verknüpft sind„. Bravo! riefen die Zeitgenossen dem ehemaligen Reichserzkanzler zu, der es mit dieser Phrase offenherzig gestand, die Rheinbündler hätten in der Befriedigung ihrer Souverainetätsgelüste ihr Ziel erreicht! Übrigens stellte Karl Dalberg den Einmarsch österreichischer Kriegsvölker ins Königreich Baiern als einen Grund zum Kriege des Rheinbundes dar.

Die Erklärung des Königs von Sachsen, die er als solcher und in seiner Eigenschaft als Herzog von Warschau erließ, war vom 24. April datirt. Sie warf dem Kaiser von Österreich den Friedensbruch vor, dadurch herbeigeführt, daß er das Herzogthum Warschau überfallen und aufrührerische Kundmachungen daselbst verbreitet habe.

„In Folge der Verbindlichkeiten, welche uns durch unsere Eigenschaft als Mitglied des Rheinbundes auferlegt sind", — so sprach der Großherzog von Hessen in seiner Proklamation vom 24. April, — „wie unsere Pflichten als Souverain, alle Gefahren zu entfernen, welche die innere Ruhe stören könnten, glauben wir Maßregeln für die Vertheidigung des Rheinbundes ergreifen, so wie unsere Unterthanen vor den Leiden schützen zu müssen, welche der öffentlich erlassene Ruf zum Aufstand, den das Völkerrecht verwirft, herbeiführen kann."

Digitized by Google

Österreichs Streitkräfte waren, wie oben gesagt worden ist, unter 9 Heerkörper vertheilt; 6 davon, unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Karl, waren zu den Bewegungen in Deütschland bestimmt; sie standen unter den Befehlen von Bellegarde, Kollowrat, Hohenzollern-Hechingen, Rosenberg, Erzherzog Ludwig und Hiller, und waren 220,000 Mann stark, mit Einschluß von zwei Reserven, die eine von 20,000 die andere von 10,000 Mann, welche dem Fürsten Johann Liechtenstein und dem Feldmarschallieutenant Kienmayer anvertraut waren. Der 7. Heerkörper von 36,000 Mann, vom Erzherzog Ferdinand von Este befehligt, hatte die Bestimmung, in Polen einzufallen; und zwei Heerkörper, der des Marquis Chasteller und der des Grafen Giulay, zusammen 80,000 Mann stark, unter dem Oberfehl des Erzherzogs Johann, waren zur Kriegführung auf dem italiänischen Schauplatz bestimmt.

Buonaparte's Streitkräfte in Deütschland bestanden beim Beginn des Feldzugs aus den drei französischen Heerabtheilungen unter Davoust, in und bei Regensburg, unter Masséna in und bei Ulm, und unter Oudinot in und bei Augsburg; ferner aus drei baierischen Divisionen unter dem Kronprinzen Ludwig zu München, unter Deroy zu Landshut und unter Wrede zu Straubing, die aber den französischen Marschall Lefèbre zum Oberbefehlshaber hatten; sodann aus der württembergischen Division zu Heidenheim, unter dem Befehl des französischen Generals Vandamme, und endlich aus dem großen französischen Heere, dessen Hauptquartier zu Straßburg war. Diese sechs Heersaülen bildeten zusammen eine Streitmacht von 212,000 Mann, ohne die Sachsen zu rechnen, denen Buonaparte seinen Marschall Bernadotte gegeben hatte. Der Fürst Poniatowsky befehligte die 12,000 Mann starken Streitkräfte des Herzogthums Warschau, und 70,000 Mann in Italien, in drei Heerkörper unter Macdonald, Grenier und Baragueyd'Hilliers vertheilt, waren dem Grafen Eugen Beauharnais, Buonaparte's Stiefsohn, anvertraut. Eines der ersten Souverainetätsrechte ist, daß ein Souverain frei und frank über seine Kriegsmacht verfügen und ihr nach eigener Wahl einen Anführer geben könne. Wie aber ergings den Rheinbündlern? Wie wurden sie für ihren Souverainetätsschwindel von Buonaparte, der sie dazu aufgestachelt hatte, bestraft! Alle ohne Ausnahme mußten in dem Kampfe gegen ihren ehemaligen Oberherrn ihre bewaffneten Landeskinder unter den Befehl von Fremdlingen stellen, die, meist dunkeln Ur-

Digitized by Google

ſprungs, in einem langjährigen Feldlager aufgewachſen waren und durch Muth, Tapferkeit und militäriſches Geſchick den Commandoſtab ſich erkämpft hatten.

Die Feindſeligkeiten nahmen am 9. April ihren Anfang; an dieſem Tage rückte Marquis Chaſteller in Tirol ein, wo er mit offenen Armen aufgenommen wurde. Tags darauf überſchritt das öſterreichiſche Heer den Inn. Am 12. ſtattete der Miniſter Champagny ſeinem Herrn und Meiſter über die Lage der Dinge einen Bericht ab, der als die franzöſiſche Kriegserklärung angeſehen werden konnte. Max Joſeph von Baiern hatte ſeine Hauptſtadt verlaſſen und war nach Dillingen unter den Schutz der franzöſiſchen Bayonette geflohen. Seine eigenen Haustruppen, unter dem Befehl ſeines Sohnes Ludwig, konnten München nicht halten, die Öſterreicher überwältigten am 16. April die baieriſche Stellung an der Iſar und beſetzten am nämlichen Tage die Hauptſtadt des Königreichs. Das war der erſte, aber auch letzte Erfolg, den die öſterreichiſchen Waffen erkämpften. Buonaparte eilte von Straßburg her auf den Kriegsſchauplatz; am 17. April traf er in Donauwörth ein und am 18. hatte er ſein Hauptquartier in Ingolſtadt, wohin er die verſchiedenen Heerſäulen der franzöſiſchen Armee zum Stelldichein beordert hatte. Am 22. April kam es bei Eggmühl, unweit Regensburg, zu einer blutigen Feldſchlacht, wodurch die erſte Hälfte des Feldzugs entſchieden wurde und die dem Marſchall Davouſt den Titel eines Herzogs von Eggmühl einbrachte. Die Öſterreicher mußten ſich auf allen Punkten zurückziehen. Am 10. Mai ſtanden die Franzoſen unter Lannes vor Wien. Der Erzherzog Maximilian, Bruder der Kaiſerin, verſuchte es, die Hauptſtadt zu halten; allein wol einſehend, daß ſeine Anſtrengungen vergeblich ſein würden, ging er in der Nacht vom 11. auf den 12. mit 4000 Mann regelmäßiger Truppen über die Donau. Folgenden Tags ergab ſich Wien dem andringenden Feinde.

Am 13. Mai 1809 ſchlug Buonaparte ſein Hauptquartier in dem kaiſerlichen Luſtſchloſſe Schönbrunn bei Wien auf. An dieſem Tage erließ er eine Anſprache an ſein Heer in jenen hochtrabenden Ausdrücken, deren er vollſtändig Meiſter war und die niemals verfehlten, ſeine Kriegsleute in Feuer und Flammen zu ſetzen. „Soldats!“ ſo begann er, „un mois après que l'ennemi passa l'Inn, au même jour, à la même heure nous hommes entrés dans Vienne. Ces landwehr, ces levées en masse, ces remparts créés

Digitized by Google

par la rage impuissante des princes de la maison de Lorraine, n'ont point soutenu vos regards . . . . . En fuyant de Vienne, les adieux de ces princes à ses habitans ont été le meurtre et l'incendie; comme Medée, ils ont de leurs propres mains égorgé leurs enfans." Und doch waren es diese verachteten Landwehren, die ihm in der zweiten Hälfte des Feldzugs so viel zu schaffen machten; und gerade sie waren es vorzugsweise, die ihm vier Jahre später auf dem Kriegsschauplatze im nördlichen Deütschland in zahlreichen Feldschlachten den Garaus beibrachten. Am 13. Mai erließ Buonaparte auch eine Verordnung, kraft deren er sich herausnahm, die österreichische Landwehr für aufgelöst zu erklären, er bewilligte darin einen Generalpardon allen Offizieren und Soldaten dieser Miliz, welche binnen vierzehn Tagen nach dem Einmarsch der Franzosen in die Orte, wo die Landwehr zu Hause sei, in ihre Heimath zurückkehren würden. Gab er damit nicht den Beweis, daß diese Kriegsmacht keineswegs ihm so gleichgültig und verächtlich sei, als er sich das Ansehen gab? Am 15. April erließ er eine Proklamation an die Ungarn, worin er sie öffentlich aufforderte, dem Hause Österreich den Gehorsam aufzusagen und sich einen König nach eigener Wahl zu geben, der nur für sie regiere, sie wieder zu einem selbstständigen Volk erhebe und mitten unter ihnen lebe. Wen von seinen Anhängern mochte er als König von Ungarn wol im Sinne haben? „Réunissez-vous en diète nationale, dans les champs de Racos, à la manière de vos aïeux, et faites-moi connoître vos resolutions." So schloß dieser Aufruf an das ungarische Volk, der zwar damals nicht, wol aber 40 Jahre später seine blutigen Früchte getragen hat.

Die Tage von Aspern und Eßling, am 21. und 22. Mai, die das Marchfeld in ein Blutfeld verwandelten, führten keine Entscheidung herbei, trotz des ungeheüren Verlustes, den die Franzosen sammt den Rheinbündlern erlitten. Erzherzog Johann, der auf dem italiänischen Kriegsschauplatze siegreich gewesen war, hatte in Folge der Ereignisse in Deütschland gleichfalls zurückweichen müssen. Am 26. Mai bewerkstelligte die italiänische Armee unter Eugen Beauharnais ihre Vereinigung mit dem großen französischen Heere; unter beständigen Gefechten war sie über die Alpen gezogen; ihre Vorhut stand gedachten Tages am Fuß des Semmering. Im Herzogthum Warschau erging es den österreichischen Waffen nicht besser; obwol die Stadt Warschau

Digitized by Google

sich am 22. April ergeben hatte, und Erzherzog Ferdinand sogar bis Thorn vordrang, dessen Wälle vergeblich gestürmt wurden, mußte er am 2. Juni Warschau wieder raümen und auf seinen Rückzug bedacht sein, weil polnische Parteigänger in seinem Rücken einen allgemeinen Aufstand erregt hatten. Poniatowsky rückte in Galizien ein.

Am 5. und 6. Juni kam es zwischen dem Erzherzog-Generalissimus und Buonaparte, abermals auf dem Marchfelde, bei Enzersdorf und Wagram, zu einer Feldschlacht, in der 300,000 Menschen mit einer Wuth und Erbitterung gegen einander kämpften, wie man sie bis dahin noch nicht erlebt hatte. Lange schwankte das Kriegsglück bald auf diese, bald auf jene Seite, bis endlich die österreichischen Waffen unterlagen auf derselben Ebene, wo Rudolf von Habsburg ein halbes Jahrtausend vorher über König Ottokar von Böhmen einen Sieg davongetragen hatte, der als Urquell der Macht des Hauses Österreich zu betrachten ist. Erschöpft, wie auch seine Streitkraft es war, ging Buonaparte auf den Antrag zu einem Waffenstillstand ein, den ihm Kaiser Franz durch den Fürsten Liechtenstein machen ließ: im Feldlager vor Znaim, in Mähren, wurde der Vertrag über die, auf die Dauer von vier Wochen verabredete Waffenruhe in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli unterzeichnet.

Die Provinzen der österreichischen Monarchie, welche kraft dieses Vertrags von den Franzosen und ihren deütschen und polnischen Bundesgenossen besetzt blieben, oder besetzt wurden, bildeten mehr als ein Drittel des Staatsgebiets mit einer Bevölkerung von beinahe $8^1/_2$ Millionen; darunter ein Theil von Galizien mit 4 Millionen Einwohnern. Mit Ausnahme dieses Landes, welches, weil es Polaken zu Einwohnern hat, verschont blieb, legte Buonaparte den besetzten Provinzen und ihrer $4^1/_2$ Millionen betragenden Bevölkerung eine Kriegssteüer von mehr als 250 Millionen Francs, oder ungefähr $66^3/_4$ Millionen Thaler, auf, die in folgender Weise vertheilt wurde.

Das Land ob der Ens	38,000,000 Fr.
Das Land unter der Ens	50,000,000 „
Die Hauptstadt Wien	50,000,000 „
Salzburg und Berchtolsgaden . . .	11,440,000 „
Die Steiermark	44,880,000 „
Kärnten	18,210,000 „
Krain	15,260,000 „
Görz	910,000 „
Die Stadt Triest	6,440,000 „
Der besetzte Theil von Ungarn . . .	7,680,000 „
Der Znaimsche Kreis von Mähren . .	7,490,000 „
Summa	250,310,000 Fr.

Digitized by Google

Außer den täglichen Bedürfnissen der Kriegsvölker, welche von den Provinzen gedeckt werden mußten, wurden ungeheuere Requisitionen ausgeschrieben, über deren pünkliche Einlieferung Intendanten wachten, wozu Buonaparte, wie immer, nur überall, wohin ihn das Kriegsglück führte, so auch jetzt, die richtigen Werkzeüge zur Vollstreckung seiner Brandschatzungen auszuwählen verstand. Als Beispiel dessen, was aufgebracht werden mußte, möge nur die Steiermark mit ihren 812,000 Einwohnern angeführt werden. Sie lieferte:

6,000	Centner Weizen;	3,938	Ellen blauen Kadis;
6,000	„ Roggen;	24,385	„ Leinwand zu Unterfutter;
28,750	Ellen graues Tuch;	1,277	„ ungebleichte Leinwand;
22,806	„ blaues Tuch;	38,333	„ Leinwand zu Hemden;
1,188	„ Scharlach-Tuch;	50,400	Pfd. Rindsleder zu Patront.;
19,350	„ weißes Tuch;	33,000	„ Ochsenleder;
45,229	„ weißen Kadis;	5,750	Stück Filz;

13,200 gegerbte Kalbfelle.

In Tirol, wo das Volk gegen seinen neüen Fürsten, den König von Baiern, aufgestanden war, wüthete auch nach dem znaimer Waffenstillstande, der die Österreicher zur Raümung dieses Gebirgslandes nöthigte, der Kampf unter Andreas Hofer, dem Sandwirth aus dem Passeirthal, der die Bauern anführte, fort. Er endigte mit der Unterwerfung des aufgestandenen Landvolks; Hofer aber, von einem seiner Anhänger für 300 Dukaten verrathen, empfing am 20. Februar 1810 zu Mantua die Kugel vor den Kopf. Auch in diesem Drama erfuhren es die Rheinbündler, daß sie nicht im vollen Besitz ihrer Souverainetätsrechte waren; denn nicht Hofer's Landesherr, der König von Baiern, hielt Blutgericht über den Rebellen, sondern Buonaparte war es, der ihn erschießen ließ und sogar Max Joseph's Verwendung um Gnade für seinen Unterthan mit rauher Hand von sich abwies.

Auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatze, in Polen, bekam es Kaiser Franz mit einem neüen Feinde zu thun. Erbittert darüber, daß seines Ministers Rumänzow Vermittelung zwischen Österreich und Frankreich beim wiener Hofe abgefallen war, und in der Hoffnung bei dieser Gelegenheit im Trüben fischen zu können, verbündete sich Kaiser Alexander von Rußland, trotzdem er in einen doppelten Krieg, gegen Schweden und die Pforte, verwickelt war, mit Buonaparte, dem er ein Hülfsheer von 150,000 Mann zur Unterjochung der öster-

Digitized by Google

reichischen Monarchie zu stellen gelobte. Es war aber nur der zehnte Theil dieser Macht, womit Rußland in Galizien einfiel. Dies geschah unter den Befehlen des Fürsten Sergius Golizin, am 21. und 22. Mai, denselben Tagen, wo Buonaparte von den österreichischen Waffen bei Aspern und Eßling besiegt wurde. Erzherzog Ferdinand hatte Warschau aufgeben müssen, um Galizien zu Hülfe zu eilen. Nach mehreren wiederholten Angriffen gelang es ihm am 18. Juni, sich Sendomir's zu bemächtigen und später auch die Stadt Lemberg wieder in seine Gewalt zu bekommen. Allein die Polaken, mit denen sich die Russen vereinigt hatten, vertrieben den Erzherzog aus Lemberg, der auch bald darauf Sendomir raümen mußte. Poniatowsky nahm, kraft einer von Buonaparte empfangenen Vollmacht, in dessen Namen Besitz von Galizien und ließ aller Orten den französischen Adler aufpflanzen. Am 15. Juli wurde die Stadt Krakau von den Polaken gemeinschaftlich mit den Russen besetzt. Erzherzog Ferdinand entkam über die Karpaten nach Ungarn.

Es ist oben erzählt worden, daß der Feldmarschallieutenant Radiwojewitsch die Bewohner des Fürstenthums Baireüth zum Aufstand angereizt habe. Am 10. Juni rückte er in der Stadt Baireüth ein und verkündete der Einwohnerschaft: es sei die Absicht seines Kaisers, ihnen einen Fürsten wiederzugeben, den sie aufrichtig zugethan seien. Mehrere griffen zu den Waffen. Am 14. Juni besetzten die Österreicher Bamberg und am 26. Nürnberg. In diesen beiden Städten machte Radiwojewitsch mit seinen Aufwiegelungsversuchen nicht das mindeste Glück. Die Einwohner von Mergentheim, von dem der württembergische König am 20. April Besitz ergriffen hatte, revoltirten gegen denselben, wurden aber mit Gewalt zur Ruhe gebracht. Ganz Franken raümten die Österreicher, als das Reservecorps unter Junot im Anmarsch war, um sie daraus zu vertreiben.

Friedrich Wilhelm, jüngster Sohn des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel, der an seiner in der Schlacht von Auerstädt empfangenen Wunde starb, war zum Nachfolger seines Vaters bestimmt gewesen, da seine noch lebenden zwei älteren Brüder auf ihre Rechte Verzicht geleistet hatten; allein Buonaparte hatte ihn des Erbes der Welfen beraubt. In der Zurückgezogenheit, in der er nach dem tilsiter Frieden in seinem schlesischen Fürstenthume Öls lebte, das er 1805 von seinem Oheim Friedrich August ererbt hatte, faßte er den Gedanken, eine Anzahl kühner Männer zu einer Ordensver-

Digitized by Google

brüderung zu vereinigen, die den Zweck haben sollte, ihn in sein Land und den Kurfürsten von Hessen-Kassel in dessen Kurfürstenthum wieder einzusetzen. Um dies Ziel zu erreichen, mußte der Rheinbund über den Haufen gestürzt und das Franzosenvolk, dem der Herzog von Braunschweig-Öls einen tödtlichen Haß geschworen hatte, aus Deütschland vertrieben werden. Eine Menge preußischer Offiziere sollen Mitglieder dieses Ordens gewesen sein, davon auch mehrere zugleich dem zu Königsberg in Preußen entstandenen Tugendbunde angehörten, der seine Verbindung nach allen Städten der preußischen Monarchie verzweigt hatte und nun auch durch jene Mitglieder mit dem geheimen Orden des Braunschweigers in Berührung trat.

Als das Haus Österreich seine Rüstungen gegen Frankreich begann, schloß es mit dem Herzog von Braunschweig-Öls einen Vertrag, kraft dessen er in seiner Eigenschaft als Reichsfürst anerkannt wurde und die Verpflichtung übernahm, eine 2000 Mann starke Kriegsschaar auf eigene Kosten zu errichten. Nachod und Braunau in Böhmen, unfern der Gränze von Schlesien gelegen, in welchem Lande sich viele entlassene Soldaten befanden, wurden dem Herzog zum Sammelplatz seines Corps angewiesen. Als nun in der Folge der König von Preußen behufs Aufrechthaltung seiner Neütralität Maßregeln gegen die Anwerbungen des Herzogs ergriff, wurde demselben ein Punkt in der Nähe der sächsischen Gränze bezeichnet. Der Ruf der Tapferkeit und Leütseligkeit, der sich an den Namen des Welfenfürsten knüpfte, zog eine so große Menge Volks herbei, daß seine Schaar binnen Kurzem vollständig war, der er überdem nicht allein seinen Muth, sondern auch das Gefühl der Rache, von dem der Herzog beseelt war, einzuflößen wußte. Die Uniform dieses Corps, ausschließlich aus Reiterei bestehend, war so gewählt, daß ihr Anblick Schrecken einflößen mußte: sie war schwarz, und auf den Mützen trugen diese Soldaten einen Todtenkopf. Als Oberhaupt des Ordens hatte der Herzog in ganz Deütschland seine Vertrauten, vermöge deren er überall aufständische Bewegungen in Gang zu bringen gedachte. Dahin gehörte die Unternehmung des ehemaligen preußischen Hauptmanns Katt, der sich, schon vor Ausbruch des Kriegs, an die Spitze einiger Abenteürer stellte, in die Altmark eindrang, überall auf seinem Wege sich der öffentlichen Kassen der westfälischen Regierung bemächtigte und einen Handstreich gegen die Riesenfestung Magdeburg versuchte, der aber, wie vorauszusehen war, scheiterte.

Digitized by Google

Bald darauf scheiterte ein anderer Versuch zum Aufstande, den Dörnberg, ein Oberst der westfälischen Garde, in der Hauptstadt selbst des Königreichs Westfalen angezettelt hatte. Dörnberg's Papiere, die von der Polizei in Beschlag genommen worden waren, lieferten den Beweis, daß die aufständischen Bewegungen nicht auf Kassel und Westfalen beschränkt blieben. Man entdeckte, daß der preußische Major Schill thätigen Antheil an der Verschwörung nehme, was dem Könige von Preußen, der damals noch in Königsberg residirte, sofort vom westfälischen Gesandten gemeldet wurde. Schill bekam durch ein Mitglied der Ordensverbrüderung Wind von der Gefahr, die ihn mit Verhaftung bedrohe; rasch war des Abenteürers Entschluß gefaßt: er wurde zum Deserteur, der am 29. April 1809 sein kleines, vom Könige Friedrich Wilhelm III. ihm anvertrautes Truppencorps am hellen, lichten Tage vom Exercierplatze bei Berlin nolens volens entführte, um dem — „Kaiser Napoléon und der französischen Weltmacht den Garaus zu machen!" Die Schill'sche Episode endigte, nach vierwöchentlicher Dauer, am 31. Mai in den Straßen von Stralsund mit dem Reitertod des tollkühnen, eidbrüchigen Führers. Von den in Stralsund ergriffenen Freibeütern wurden 15 Mann bei Braunschweig nach Kriegs- und Völkerrecht erschossen, und 11 andere, vom Offizierstande, in der französischen Festung Wesel am 16. September 1809 auf dieselbe Weise am Leben gestraft, noch andere in Ketten geschmiedet und in die Bagnos von Brest und Toulon geschickt. Die Überlebenden erhielten 1814 auf Verwendung ihres Königs von Ludwig XVIII. die Freiheit.

Der Herzog von Braunschweig-Öls selbst drang an der Spitze seiner schwarzen Legion, oder des Corps der Rache, wie er seine Schaar auch wol zu nennen liebte, in die Lausitz ein; der Oberst Thielemann, einen sächsischen Heerhaufen befehligend, der auf 6000 Mann zusammengeschmolzen war, weil Bernadotte mit der Hauptmacht des Königs von Sachsen an die Donau marschirt war, vertrieb den Herzog am 31. Mai aus Zittau, zog sich aber auf die Nachricht, daß starke österreichische Streitkräfte im Anmarsch seien, über die Elbe zurück und nahm auf den Höhen von Pannerich, zwischen Dresden und Nossen, eine feste Stellung ein. Die schwarze Schaar rückte am 11. Juni in Dresden ein; 10,000 Österreicher, unter dem Feldmarschalliutenant Am-Ende, folgten ihr auf dem Fuße.

Der Herzog erließ vor seinem Abmarsch von Leipzig am 24. Juni folgende Bekanntmachung:

Digitized by Google

Deütsche! Wollt Ihr gegen Deütsche fechten? Ihr, deren Väter und Mütter, deren Schwestern und Brüder von den Franzosen beschimpft worden sind, wollt Ihr Eüer Blut für diese Fremdlinge verspritzen? Es sind Eüere Brüder, gegen die Ihr marschirt und die gekommen sind, Eüere Ketten zu brechen und die Freiheit Deütschlands zu rächen. Darum steht auf, Ihr Hessen, Preüßen, Braunschweiger, Hannoveraner, Ihr Alle, die Ihr den schönen Namen der Deütschen führt, vereinigt Eüch mit uns, die Schmach Deütschlands auszuwetzen und seine Unterdrücker zu strafen; kommt herbei, unser Vaterland von dem demüthigenden Joch zu befreien, unter dem es seit langer Zeit seüfzet. Der Augenblick der Befreiung ist da; nie wird sich wieder ein günstigerer zeigen.

Diese Ansprache war vorzugsweise an ein Heer gerichtet, das wider die Österreicher in Sachsen vorrückte. Hieronymus Buonaparte hatte auf Befehl seines Bruders den Genüssen der Liebe einstweilen entsagen und sich an die Spitze seiner Garden stellen müssen, mit denen er am 18. Juni aus dem lustigen Kassel aufbrach; ein Theil der französischen Besatzung von Magdeburg, unter dem General Gratien, schloß sich an ihn an, was seine Streitkräfte auf 16,000 Mann brachte, die bald darauf durch die Vereinigung mit Thielemann auf 20,000 Mann anwuchsen. Hieronymus rückte am 25. Juni in Leipzig ein, von wo sich der Herzog von Braunschweig, der Übermacht weichend, Abends vorher zurückgezogen hatte.

Mittlerweile war Feldmarschallieutenant Kienmayer, der vom Erzherzog Karl abgesandt worden war, den Befehl über die Österreicher zu übernehmen, in Dresden angelangt. Mit den Anordnungen Am-End's sehr unzufrieden, gab er den Befehl zum augenblicklichen Rückzug; am 29. Juni zogen die Österreicher ab und Tags darauf die Westfälinger ein. Hieronymus Buonaparte aber, dem das Leben auf diesem „kriegerischen Spaziergange" und im Feldlager wenig behagte, sehnte sich nach der „schönen Napoléonshöhe" und den dort seiner harrenden liebenswürdigen Genossinnen zurück; darum raümte er alsbald das Königreich Sachsen, worauf Fürst Lobkowitz an der Spitze von 4000 Österreichern am 14. Juli wieder in Dresden einrückte. Bald darauf kam die Nachricht von dem am 12. Juli zu Znaim abgeschlossenen Waffenstillstande. Da darin von Sachsen nicht die Rede war, so wollte sich Am-Ende, der in Dresden den Befehl führte, daselbst halten; allein Thielemann drohte mit einem Angriff der Stadt, worauf die Österreicher einwilligten, sie am 21. Juli zu raümen. Der Herzog von Braunschweig-Öls aber, der sich den Bedingungen des znaimer Vertrags nicht unterwerfen wollte, faßte

Digitized by Google

den kühnen Entschluß, sich mitten durch Feindes Land Bahn zu brechen. Am 6. August langte er in Elsfleth an, woselbst er sich mit seiner auf 1800 Mann zusammengeschmolzenen Schaar nach England einschiffte. Das Parlament bewilligte dem Herzog eine jährliche Pension von 7000 Pfund Sterling.

Die Friedensunterhandlungen zwischen Österreich und Frankreich wurden am 17. August zu Altenburg, in Ungarn, vom Grafen Metternich, unterm Beistande des Grafen Nugent und dem Minister Champagny eröffnet. Sie wurden, wahrscheinlich von österreichischer Seite, sehr in die Länge gezogen, weil man von der Diversion, die England seit dem 29. Juli nach der Insel Walchern an der Scheldemündung unternommen hatte, große Dinge erwartete. Gegen Ende des Monats September verließen die Friedensstifter Altenburg, ohne daß etwas von dem Ergebniß ihrer Besprechungen laut geworden wäre; am 27. aber traf Fürst Johann Liechtenstein in Buonaparte's Hauptquartier zu Schönbrunn ein, mit den nöthigen Vollmachten versehen zum Abschluß des Friedens, der dann auch endlich in Wien am 14. Oktober 1809 unterzeichnet wurde. Die Auswechselung der Bestätigungsurkunden vom 15. und 17. fand am 20. desselben Monats im kaiserlichen Lustschlosse Schönbrunn Statt, daher man diesen Friedensvertrag den schönbrunner aber auch den wiener zu nennen pflegt.

Der erste des aus 18 Artikeln bestehenden Vertrags schließt Friede und Freundschaft „zwischen S. M. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien und Schutzherrn des Rheinbundes, und S. M. dem Kaiser von Österreich, König von Ungarn und von Böhmen, ihren Erben und Nachfolgern, ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen, auf ewige Zeiten"! Dieser Friede und diese Freundschaft beziehen sich auch, wie der Art. 2 erläutert, auf die Brüder und den Schwager Buonaparte's, die als Könige auf den Thronen von Spanien, Holland und Neapel sitzen; so wie auf die Könige und Großfürsten des Rheinbundes, die, mit dem Fürstenprimas, in der Urkunde namentlich aufgeführt sind, und auf alle anderen Fürsten dieses Bundes.

Der Art. 3 war der längste im ganzen Vertrage, er zählte in fünf Poragraphen die ungeheuren Opfer an Länderverlust auf, mit denen Kaiser Franz den Frieden erkaufen mußte.

§ 1. Er trat an Buonaparte ab, um dem Rheinbunde einverleibt und zu Gunsten der Souveraine dieses Bundes vergeben zu

Digitized by Google

werden: die Länder Salzburg und Berchtolsgaden und denjenigen Theil von Ober-Österreich, welcher jenseits einer Linie liegt, die von der Donau am Dorfe Straß anfängt, Weißenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Mückenhofen, Helft, Jeding begreift, von da die Straße bis Schwanstadt, die Stadt Schwanstadt an der Atter, und an diesem Flusse und am See des nämlichen Namens aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser See die Gränze des Landes Salzburg erreicht.

Weiter oben, S. 265, haben wir gesehen, daß die Commissarien, welche mit der Gränzregulirung beauftragt waren, die Unmöglichkeit erkannten, sie nach dem Wortlaute des Paragraphen durchzuführen, weil sich die Abfasser des Friedensvertrags einer unrichtigen Karte bedient hatten. Zugleich ist die berichtigte Gränze nachgewiesen, auch gesagt worden, daß Buonaparte von dieser Abtretung, die das Inn- und einen Theil des Hausruckviertels enthielt, deren Name im Vertrage nicht vorkam, zu Gunsten des Königs von Baiern verfügt habe.

Kaiser Franz behielt darin jedoch die vom Salzkammergut abhangigen und zu Mondsee gehörigen Waldungen, um nach wie vor das nöthige Holz darin fällen und nach den Salzwerken transportiren zu lassen, doch nur als Cameraleigenthum und ohne irgend ein Souverainetätsrecht in diesem Gebiete ausüben zu dürfen.

Salzburg und Berchtolsgaden waren der österreichischen Monarchie erst durch den presburger Frieden einverleibt worden; das Innviertel, ein Theil Altbaierns, hatte der teschener Friede mit ihr vereinigt; das Hausruckviertel aber war eine der ältesten Besitzungen des Hauses Habsburg-Österreich.

§ 2. Dieser Paragraph nannte die unmittelbar an Buonaparte abgetretenen Länder, und diese waren: — Die Grafschaft Goriza oder Görz, das Gebiet von Montefalcone, das Gubernium und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven am Triester Meerbusen, der Villacher Kreis von Kärnten und alles Land auf dem rechten Ufer der Save, von dem Punkte an, wo dieser Fluß aus Krain heraustritt, bis dahin, wo er die Gränze von Bosnien erreicht, nämlich: ein Theil von Provinzial-Croatien, sechs Districte von Militär-Croatien, Fiume und das ungarische Küstenland, Österreichisch-Istrien, oder der District von Castua, die zu den abgetretenen Ländern gehörigen Inseln und alle anderen auf dem rechten Saveufer gelegenen Länder, sie mögen Namen haben, welchen sie wollen; der Thalweg dieses Flusses dient

Digitized by Google

zur Gränze zwischen beiden Staaten; endlich die Herrschaft Räzuns, welche eine Enclave im Lande des Grauen Bundes ist.

Die Grafschaften Görz und Montefalcone machten das österreichische Friaul aus, wurden aber auch der Görzer Kreis genannt. Die zuerst genannte Grafschaft gehörte dem Hause Habsburg-Österreich seit 1500, dem Jahre, in welchem das Geschlecht der Grafen von Görz erlosch. Die Übereinkunft von Fontainebleau, 10. Oktober 1807, welche dem Kaiser Franz die Einwilligung abgenöthigt hatte, daß der Isonzo, der dieses Land bewässert und es in zwei ungleiche Hälften theilt, künftighin die Gränzen zwischen seinen Staaten und dem Königreich Italien bilden solle, hatte ungefähr 21,000 Einwohner von der Grafschaft Görz abgetrennt; der Überrest, welcher durch den schönbrunner Frieden verloren ging, enthielt mit der kleinen Grafschaft Montefalcone, in Istrien, die der Gränzvertrag von Fontainebleau als Entschädigung abgetreten hatte, 103,000 Einwohner. Der Hafen von Triest wurde vor der Continentalsperre jährlich von 6000 Schiffen besucht, von denen 1700 die österreichische Flagge führten. Er war für den österreichischen Seehandel und für den ganzen Abzug der Handelsartikel der österreichischen Monarchie von unendlichem Werthe; durch Abtretung dieses letzten Hafenplatzes war sie von der Seeküste gänzlich abgeschnitten. Österreich hatte auch eine kleine bewaffnete Flotille zu Triest, die aus einigen Fregatten und Briggs bestand, und beschützte damit seinen Seehandel gegen Seeraübereien, die in jenen Zeiten im Mittelländischen Meere zu den gewöhnlichen Vorgängen gehörten; nicht blos Muselmänner, vorzüglich die sogenannten Barbaresken, auch Christen, namentlich Griechen, betrieben das Piratengewerbe mit einer Unverschämtheit, die nicht ihres Gleichen kannte. 1805 standen 6 Fregatten-Capitains, 14 Linienschiffs- und 30 Fregatten-Lieutenants auf der österreichischen Militärliste, und ein Marinegeniecorps, eine Marinecorps-Direction, so wie ein Marineartillerie- und Infanteriebataillon wurden im Marineetat aufgeführt, der sich aus der venetianischen Flotte entwickelt hatte. Der schönbrunner Friede trat diese Seemacht an Buonaparte ab.

Was die Herrschaft Räzuns, Rhäzuns, Rezüns betrifft, deren Name in der Friedensurkunde Rhazums geschrieben war, was alles verderbte Schreibarten von Rhaetia ima, d. h. das innerste oder oberste Rhätien, sind, so haben wir von derselben bereits früher gesprochen (I. 1., S. 127), wollen hier aber noch anführen, daß nach dem

Digitized by Google

Erlöschen der davon genannten freiherrlichen Familie, im 14. Jahrhundert das Haus Österreich unter Kaiser Maximilian I., die Herrschaft von den Grafen von Hohenzollern erwarb. Unter Ferdinand I. wurde Rhäzuns an die Familie von Planta verpfändet, 1679 aber wieder eingelöst, von welcher Zeit an bis auf den Frieden von Schönbrunn das Haus Österreich im Besitz der Herrschaft geblieben ist, die von einem kaiserlichen Amtmanne verwaltet wurde. Dieser Besitz verlieh, wie wir a. a. O. gesagt haben, dem Hause Österreich einen großen Einfluß auf die inneren Angelegenheiten der Republik des Grauen Bundes wegen der Vorrechte, welche an die Herrschaft Räzuns geknüpft waren. Die dem Hause Österreich zustehenden Gerechtsame waren: daß es jährlich aus drei ihm vorgeschlagenen Personen den Amtmann wählen und ernennen konnte; daß ihm von den Herrschaftsleuten der Zehnten erlegt werden mußte, der aber von der Gemeinde Embs (in welcher das zerstörte Schloß Hohen-Embs, das Stammhaus der späteren Grafen im Schwäbischen Kreise, gestanden hat), abgelöst worden war; daß es den Landboten des Grauen Bundes alle drei Jahre drei Kandidaten zur Würde des Landrichters vorschlug, von denen sie einen erwählen mußten, und daß es die Geldstrafen bezog, wofür es aber die Gerichtskosten allein zu tragen hatte. Wie großen Werth das österreichische Kaiserhaus auf diese Besitzung legte, ist a. a. O. des Nähern erörtert worden. Den Einfluß auf die Republik des Grauen Bundes, welchen es durch den Friedensvertrag einbüßte, eignete sich nunmehr Buonaparte zu.

Was Buonaparte mit den Ländern gemacht, die Kaiser Franz ihm persönlich abtreten mußte, das wollen wir in einem besondern Kapitel, dem neünunddreißigsten, erzählen.

§ 3. Kaiser Franz überließ dem Könige von Sachsen die zu Böhmen gehörigen und im Gebiet des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nämlich: die Kirchdörfer und Dörfer Güntersdorf, Taubentränke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel u. s. w.

Um eine gerade Gränze zwischen Böhmen und Sachsen zu gewinnen, war die Abtretung dieser, von der Lausitz eingeschlossenen Dörfer für Sachsen allerdings von Werth. Im siebenjährigen Kriege waren sie den kaiserlichen Heeren sehr nützlich gewesen; mehrere derselben wurden damals auch durch militärische Vorfälle bekannt, namentlich Taubentränke.

Digitized by Google

§ 4. Der Kaiser von Österreich trat an den König von Sachsen ab, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden: ganz West- oder Neu-Galizien, einen Bezirk um Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, und den Zamoscher Kreis von Ostgalizien. Der Bezirk um Krakau auf dem rechten Weichselufer vor Podgorze erhielt die Entfernung von Podgorze nach Wieliczka zum Halbmesser; die Gränzlinie ging durch Wieliczka und stützte sich westwärts auf die Scawina, und ostwärts auf den Bach, der sich bei Brzdegy in die Weichsel ergießt. Wieliczka und das ganze Gebiet der Salzbergwerke gehörte, so wurde es ausgemacht, dem Kaiser von Österreich und dem Könige von Sachsen gemeinschaftlich; die Rechtspflege sollte von dem Magistrate der Stadt verwaltet, und eine kleine bewaffnete Macht, nur zu polizeilichen Zwecken dienend, daselbst von jeder Nation in gleicher Anzahl gestellt werden. Das österreichische Salz von Wieliczka erhielt zollfreie Durchfuhr auf der Weichsel durchs ganze Herzogthum Warschau, ebenso das aus dem österreichischen Galizien kommende Getreide. Eine nähere Bestimmung und Regulirung der Gränze zwischen beiden Staaten, bei der der Lauf der Sare von dem Punkte an, wo er den Zamoscher Kreis berührt, bis zu seinem Einfluß in die Weichsel maßgebend sein sollte, wurde vorbehalten.

Am wichtigsten für Österreich, in Betreff des Verlustes an Land und Leüten war in jedem Fall die Abtretung des allergrößten, auf dem linken Weichselufer belegenen Theils von Westgalizien,*) nebst einigen Districten von Ostgalizien. Jenes war ihm in der dritten, dieses in der ersten Theilung Polens zugefallen. Zwar schien man in Wien den nahen oder entfernten Verlust dieses Landes schon vor Jahr und Tag geahndet zu haben, als nämlich die Polaken im preüßischen Kriege von 1806/7 ihren Nationalgeist so kühn äußerten und gegen den König von Preüßen, ihren Landesherrn, die Waffen ergriffen; denn man suchte von der Zeit an österreichischer Seits die Domainen in Westgalizien allmälig zu verkaufen, wenn dies nicht zur Verbesserung der Finanzen geschah und um die erforderlichen Geldmittel zur Instandsetzung des Kriegs- und Heerwesens zu beschaffen. Der Zuwachs, welchen das Herzogthum Warschau von Ostgalizien erhielt, war zwar nicht groß, aber doch politisch-cameralistisch nicht ohne Bedeütung. Der Zamoscher Kreis gränzte mit Rußland, und die befestigte Stadt Zamosch, die der Sitz eines Kreisamts und mehrerer Klöster war, konnte als Gränzfestung künftig wichtig werden. Wichtig war ferner, in cameralistischer Hinsicht, der kleine Strich Landes von

*) Es war ein Irrthum, den die Abfasser der Vertragsurkunde begingen, als sie „ganz Westgalizien" hineinsetzten: die auf dem rechten Ufer der Weichsel liegenden Kreise Myslenice, Sandec und Bochnia verblieben dem Kaiser von Österreich.

Digitized by Google

Westgalizien, welchen das Herzogthum Warschau auf dem rechten Weichselufer, der Stadt Krakau gegenüber, erhielt, namentlich wegen des gemeinschaftlichen Besitzes der Steinsalzwerke von Wieliczka. Diese lieferten

im Jahre 1805	1,223,512 Centner Salz.
„ „ 1806	878,745
„ „ 1807	1,142,072
im Ganzen	3,244,329
oder im Durchschnitt jährlich	1,081,443 Centner Salz.

Der Preis des Salzes war dazumal 20 polnische Gulden für den Centner, was also im Jahre ausmachte . . . . . 21,628,860 Gulden.

Die Erzeügungskosten betrugen $1^4/_5$ Gulden auf den Centner, mithin im Ganzen 1,946,602

Demnach blieb ein reiner Gewinn von . . . 19,682,258 Gulden oder ungefähr 3,200,000 Thaler.

Da nun das Herzogthum Warschau gar kein Salz besaß und das Steinsalz von Wieliczka auf der Weichsel durch das ganze Herzogthum bequem transportirt werden konnte, so war der Gewinn für Warschau unendlich größer, als der Verlust für Österreich bedeütend schien, da ihm doch immer noch das Eigenthumsrecht an der Hälfte dieser Salzwerke, der reichsten in der Welt, verblieb. Ostgalizien besitzt auch außer Wieliczka noch andere große Steinsalzbergwerke, so wie damals 14 Cameral- und über 200 Privatsiedereien, die jährlich zusammen mehr als 900,000 Centner Salz lieferten. Die Gesammtsalzerzeügung Ostgaliziens betrug also vor 50 Jahren gegen 2 Millionen Centner. Die Förderungs- und Erzeügungsmenge ist sich seitdem ziemlich gleich geblieben; 1854 wurden in Galizien 1,242,762 Centner Stein- und 572,602 Centner Sudsalz, zusammen 1,815,364 Centner, gewonnen.

Der gemeinsame Besitz der wieliczkaschen Salzbergwerke erforderte übrigens ein besonderes Abkommen zwischen beiden Staaten über die Verwaltung derselben. Schon am Tage des Friedensschlusses, den 14. Oktober 1809, wurde eine einstweilige Übereinkunft verabredet, und diese durch einen besondern Vertrag vom 19. November 1811 zu einer endgültigen erhoben. Hiernach übernahm der Kaiser auf die Dauer von 8 Jahren, vom 1. Februar 1812 an gerechnet, die ökonomische Verwaltung der Salzwerke, indem er dem Könige von Sachsen, in dessen Eigenschaft als Herzog von Warschau, die

Digitized by Google

Hälfte des geförderten Salzes, und zum mindesten jährlich 450,000 Centner, überließ. Die Betriebsbeamten wurden vom Kaiser ernannt; doch hatte der König-Herzog das Recht, einen Commissarius und für jede Grube einen zweiten Magazinbeamten anzustellen, auch für die Gouverneurstelle von Wieliczka drei vorzuschlagen, aus denen der Kaiser einen für die Dauer des Vertrags auserwählte.

Zur Zeit des schönbrunner Friedens stritten sich Publicisten und Statistiker gar lebhaft über die Frage, wie groß —

Das Herzogthum Warschau

denn nun eigentlich sei, indem sie bei dem Flächenraume um mehrere hundert Geviertmeilen, bei der Volksmenge um eine halbe Million auseinander waren. Nach den sichersten Angaben, insoweit sie sich heut zu Tage noch aufspüren lassen, möchten sich die folgenden Zahlen als der Wahrheit am nächsten stehend herausstellen:

Erwerbung durch die	D.-M.	Einwohner.	Landeseinkünfte.
1 Preußische Beraubung im tilsiter Frieden 1807	2032	2,497,104	5,900,000 Thlr.
2. Österreichische Beraubung im schönbrunner Frieden, 1809	916	1,504,249	4,655,000 „
Und zwar letztere enthaltend:			
a. Westgalizien*) 834 D.-M. 1,307,262 Einw.			
b. Zamosch. Kreis 80 „ 188,987 „			
c. Krakau. Bezirk 2 „ 8,000 „			
Das ganze Herzogthum im Jahre 1809	2948	4,001,353	10,555,000 Thlr.

§ 5. Kaiser Franz trat an seinen Freund und Bundesgenossen von 1805, den Kaiser Alexander von Rußland, in dem östlichsten Theile von Alt- oder Ostgalizien ein Gebiet ab, dessen Umfang nach der Volksmenge bestimmt wurde. Diese sollte 400,000 Seelen betragen, in dem abgetretenen Gebiete aber nicht die Stadt Brody enthalten sein. Auch wurde die nähere Bestimmung dieses Gebiets einer freundschaftlichen, durch Commissarien beider Reiche zu vereinbarenden Übereinkommen vorbehalten.

Die Fassung dieses Paragraphen war sehr unbestimmt. Der Kaiser Alexander hatte keinen Bevollmächtigten zu den Friedensunterhandlungen geschickt, sondern Buonaparte, seinem bon ami seit den Tagen in Erfurt, es überlassen, für ihn Sorge zu tragen. Franz

*) Westgalizien war in 15 Kreise eingetheilt: Krakau, Slomniki, Konskie, Stopnica, Opatow, Radom, Mysłenice, Sandec, Bochnia, Josefow, Chelm, Lublin, Biala, Siedlce, Wionzowna.

Digitized by Google

von Österreich mußte sich mit Friedrich Wilhelm von Preußen über den Wankelmuth russischer Anschauungen, russischer Freündschaftsbetheüerungen im Stillen trösten! „Dieser Alexander", schrieb Gneisenau 3. März 1809 an Stein, „ist zu Preußens Unglück geboren. Im Jahre 1805 läutet er die Sturmglock, bevor Alles zum Kriege vorbereitet ist. Mit Übermuth wird der Krieg angekündigt, mit Übermuth geht er, nach Österreichs Unfällen, in Mähren vor — mit Kleinmuth zurück, nachdem er sich seine Lection geholt hat. Sodann läßt er seine Truppen auseinandergehen, den nahe ausbrechenden Krieg nicht ahnend. Seine Hülfe ist späterhin dem Lande, das er schützen will, ebenso verderblich, als des Feindes Angriff, und er endigt damit, daß er seinen Bundesgenossen plündern hilft (Bialystok!). Ich frage, ob dieser Alexander, wenn er Preußens bitterster Feind wäre, sich sinnreicher hätte benehmen können, um unsern Untergang zu befördern, als er gethan hat, indem er sich unsern Freünd nannte."

Aus dem § 5 leüchtete übrigens die geringe Theilnahme hervor, welche Buonaparte für seinen Freünd und Bundesgenossen, von Erfurt her, noch bewahrte; denn er beraubte ihn der Hoffnung, den einzigen Ort zu erwerben, der ihn wichtig sein konnte, nämlich die Stadt Brody, woselbst damals ein ungeheüerer Handel mit den Türken betrieben wurde, wie denn Brody auch heüte noch einer der wichtigsten Handelsplätze der österreichischen Kaisermonarchie ist. Jener Paragraph giebt das erste Zeichen von einer Erkaltung, die zwischen Kaiser Alexander und dem Häuptling der Franzosen eingetreten war.

Zur Ausführung des weiter unten zu erwähnenden Artikels 12 des schönbrunner Friedens wurde am 26. Oktober zu Wien eine Militärconvention geschlossen und folgenden Tags zu Schönbrunn vom französischen Marschall Berthier und dem Grafen Wrbna bestätigt. Sie bestand aus 19 Artikeln und bestimmte genau die Zeit, wenn jede Provinz, jede Stadt von den Franzosen geraümt und von diesen die Magazine, Hospitäler ꝛc. übergeben werden sollten, dergestalt, daß in den nicht abgetretenen Landen des Kaisers binnen drittehalb Monaten kein waffentragender Franzose oder Russe mehr sein durfte. Ein Artikel dieses Abkommens nimmt hier unser Interesse vorzugsweise in Anspruch, nämlich der Artikel 13, welcher also lautete:

Die Befehlshaber des russischen Heeres und der des österreichischen werden ein jeder Commissarien ernennen, welche diese Übereinkunft zu vollstrecken haben.

Digitized by Google

Diese Commissarien werden einstweilen unter sich einen District von Ostgalizien an Rußlands Gränze bestimmen, welcher 400,000 Einwohner enthalten und einstweilen (provisoirement) an diese Macht von Österreich abgetreten werden wird, bis so lange, als die Höfe von Rußland und von Österreich sich über die endgültigen Gränzen werden verständigt haben.

Diese Verständigung kam denn auch ein halbes Jahr später durch eine, aus zehn Artikeln bestehende Übereinkunft zu Stande, welche am 19. März 1810 zwischen dem Feldmarschall Grafen Bellegarde und dem Grafen Wurmser auf österreichischer, und dem General Dochtorow und dem Staatsrath von Anstett auf russischer Seite zu Lemberg unterzeichnet wurde. Hiernach kam der größte östliche Theil des ostgalizischen Kreises Tarnopol, so wie der östliche Theil des Kreises Czartkow an Rußland, und der Lauf des Seredflusses bis zu seinem Einfall in den Dniester und dann der Lauf dieses Stroms wurde als Gränze zwischen beiden Reichen festgestellt.

Unter den Kundmachungen, welche bei Gelegenheit der Bestätigung des Friedens von Schönbrunn erlassen wurden, ist insonheit derjenigen des Kaisers Alexander, vom 13. November 1809, Erwähnung zu thun, weil sie zwischen den Zeilen Besorgnisse erblicken läßt, die das Dasein des, nunmehr zu einem recht ansehnlichen Staate erwachsenen Herzogthums Warschau ihm einflößte.

Außer den Länderverlusten, zu denen sich das Haus Österreich durch Artikel 3 des schönbrunner Friedens verstehen mußte, hatte es im folgenden Artikel noch ein anderes Opfer zu bringen. Der presburger Friede hatte in einer wahrhaft widerrechtlichen und gesetzwidrigen Weise, über die Güter des Deütschen Ordens, zu Gunsten eines Prinzen aus dem Hause Österreich verfügt; und dem Haupte dieses Hauses war vorbehalten geblieben, diesen Prinzen zu ernennen. Des Kaisers Wahl fiel auf seinen Bruder, den Erzherzog Anton Victor. Buonaparte, der 1805 über die Besitzungen des Ordens in Übereinstimmung mit dem Kaiser von Österreich verfügt hatte, glaubte 1809, als er mit demselben in Krieg verwickelt war, das Recht zu haben, allein darüber bestimmen zu können. Wir haben schon des dictatorischen Befehls gedacht, den er am 24. April 1809 erließ, als er sein Hauptquartier in Regensburg aufgeschlagen hatte, in dessen Straßen Tags vorher ein mörderisches Gefecht Statt gefunden und ein Theil der altehrwürdigen Reichstagsstadt ein Raub der Flammen geworden war. Dieser Befehl gab, wie wir wissen, dem Deütschen

Digitized by Google

Orden den Gnadenstoß (S. 255, 256). Kaiser Franz sah sich genöthigt, Buonaparte's Maßregel anzuerkennen; es geschah im schönbrunner Frieden durch eine besondere Feststellung, die also gefaßt war:

Art. 4. Da der Deütsche Orden in den Staaten des Rheinbundes unterdrückt (supprimé) worden ist, so verzichtet S. M. der Kaiser von Österreich, Namens S. K. H. des Erzherzogs Anton, auf das Hoch- und Deütschmeisterthum dieses Ordens in jenen Staaten, und anerkennt die Verfügungen, welche in Bezug auf die außerhalb Österreichs belegenen Güter des Ordens getroffen worden sind. Den Ordensbeamten werden Pensionen bewilligt werden.

Dieses Versprechen ist niemals in Erfüllung gegangen, so daß in Art. 15 der Deütschen Bundesakte vom 7. Juni 1815 es in Erinnerung gebracht, und der Bundestag mit seiner Vollstreckung beauftragt werden mußte.

Art. 5 des schönbrunner Friedens bestimmte, daß die auf dem Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothekarisch haftenden und von den Landständen dieser Provinzen genehmigten Schulden, oder Schulden, die zu ihrem Besten gemacht worden, dem Schicksale dieser Provinzen folgen sollten. Die neüen Landesherren wurden also dafür mit verantwortlich.

Art. 6 verordnete die Übernahme der Verwaltung der von den Franzosen besetzten Provinzen Seitens der kaiserlichen Behörden auf den Tag der Auswechselung der Bestätigungsurkunden des Friedensvertrags; an dem auch mit Erhebung der von Buonaparte ausgeschriebenen Brandschatzungen innegehalten werden sollte, deren Liquidation durch die kaiserliche Regierung vorbehalten.

Da in Folge seiner Länderabtretungen Österreich nicht einen einzigen Hafenplatz am Adriatischen Meere behielt, so machte sich Fürst Liechtenstein für sein Vaterland, in Art. 7, doch so viel aus, daß ihm Fiume als Ein- und Ausfuhrhafen bewilligt wurde. Alle inländischen und ausländischen Produkte und Waaren sollten dort ungehindert durchgehen können, mit Ausnahme jedoch der englischen Waaren und der aus dem englischen Handel entspringenden Güter. Die Durchgangsabgaben für ein- und ausgehende Waaren sollten geringer sein als für die jeder andern Nation, außer der italiänischen. Auch behielt man sich weitere Erwägung vor, ob dem österreichischen Handel auch einige Vortheile in den übrigen Häfen der abgetretenen Länder zugestanden werden könnten.

Alles was sich — auf die Übergabe der Besitztitel der Domainen

Digitized by Google

in den abgetretenen Ländern, auf die Übergabe der Archive, der Karten und Pläne von Ländern, Städten und Festungen, — auf die Zahlung der Zinsen Seitens der kaiserlichen Kassen von fremden Kapitalien, die in der österreichischen Monarchie angelegt worden, und dabei wurden insonderheit Frankreich selbst, das Königreich Italien und das Großherzogthum Berg genannt, — auf die Amnestie politischer Vergehen, mit besonderer Rücksicht auf die Aufständischen in Tirol und Vorarlberg*) so wie in Galizien, — auf die Regulirung und Auspfählung der neüen Gränzen — auf die Räumung der besetzten Provinzen (Art. 12), und endlich — auf die Auswechselung der Kriegsgefangenen bezog, war in den Art. 8 bis 13 festgestellt.

Wol konnte man erwarten, daß Kaiser Franz sich jener mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen angenommen hätte, die durch einen Befehl Buonaparte's an demselben Tage erlassen, an welchem er dem Deütschen Orden den Garaus machte, aufs Schmerzlichste getroffen wurden. Es geschah aber nicht! Jener Befehl vom 24. April 1809 confiscirte halb zu Gunsten der Fürsten des Rheinbundes, halb zu Buonaparte's eigenen Gunsten, die Güter derjenigen ehemaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sich in des Kaisers Diensten befanden, und selbige vor Ausbruch des Kriegs nicht aufgegeben hatten. So war es, wie weiter oben bemerkt wurde, der Fall mit dem Grafen Stadion und dem Fürsten Metternich, gegen die der König von Württemberg sich beeilte, den Befehl seines Schutzherrn in Vollzug zu bringen, oder, um uns richtiger auszudrücken, gegen die er aus eigener Machtvollkommenheit die Maßregel ergriff, welche von Buonaparte nur noch bekräftigt wurde. Der schönbrunner Vertrag that nichts, um das Dekret vom 24. April aufzuheben; es wurde darin ganz mit Stillschweigen übergangen. Allein Graf Metternich, der Sohn des Fürsten dieses Namens, der in der Folge als außerordentlicher Botschafter des Kaisers nach Paris ging und der Urheber des neüen, von Österreich bis 1812 befolgten politischen Systems wurde, erwirkte vom Häuptling der Franzosen, Schutzherrn des Rheinbundes, einen Befehl an den König zu Stuttgart, vermöge dessen dieser angewiesen wurde, die kraft jenes Dekrets confiscirten

*) Buonaparte sicherte volles Vergeben und Vergessen zu, und doch ließ er, wenige Monate nach Abschluß des Friedens, Andreas Hofer erschießen!

Digitized by Google

Güter wieder herauszugeben. Es scheint nicht, daß irgend ein anderer von den Rheinbündlern das regensburger Dekret vollstreckt oder daß sich alle höchstens auf eine Sequestration der von demselben betroffenen Güter beschränkt und demnächst freiwillig ihre Eigenthümer wieder darin eingesetzt hatten. Nichtsdestoweniger schloß Graf Metternich am 30. August 1810 zu Paris Namens seines Hofes mit Champagny, im Namen Buonaparte's, einen Vertrag, kraft dessen das mehrgedachte Dekret vom 24. April 1809 widerrufen wurde. Der Franzosenhäuptling versprach, alle Mitglieder des Rheinbundes von diesem Widerruf zu benachrichtigen, damit alle Beschlagnahmen aufgehoben würden. Auch wurde darin ausgemacht, daß alle Fürsten, Grafen und Herren, die Unterthanen von Rheinbündlern geworden waren, vor dem 1. Juli 1811 die Erklärung abzugeben hätten, ob sie unter dieser Regierung verbleiben wollten; zögen sie es aber vor, Unterthanen des Kaisers von Österreich zu werden, so sollten sie gehalten sein, die vormals reichsunmittelbaren Besitzungen im Bereich des Rheinbundes einem Gliede ihrer Familie abzutreten.

Im Art. 14 des schönbrunner Friedens gewährleistete Buonaparte dem Kaiser von Österreich die Unverletzlichkeit seiner Besitzungen innerhalb der Gränzen, welche ihnen durch den Friedensvertrag angewiesen wrden waren.

Der Art. 15 nöthigte den Kaiser, alle Veränderungen anzuerkennen, die in Spanien, Portugal und Italien vorgegagnen waren, oder künftighin in allen drei Ländern sich noch ereignen könnten; auch mußte er, vermöge des Art. 16, bis zum Abschluß des Seefriedens, zu England in ein durchaus feindliches Verhältniß treten. Der Art. 17 gedachte des Ceremoniels, welches zwischen den vertragenden Mächten in Bezug auf Rang und andere Hofgebräuche ganz nach der nämlichen Art und Weise gehandhabt werden sollte, wie es vor Ausbruch des eben beendigten Krieges Statt gefunden hatte. Der Art. 18 endlich bestimmte die Frist zur Auswechselung der Bestätigungsurkunden des gegenwärtigen Vertrags.

Vor dem Frieden von Presburg war die österreichische Monarchie vollkommen abgerundet; die Natur selbst schien ihre Gränzen gezogen zu haben; die Verbindungen zwischen den Provinzen waren leicht, sie waren überdem gesichert. Durch die Abtretung von Tirol und Dalmatien, die der presburger Frieden dem Kaiser auferlegte, büßte seine Monarchie in militärischer Rücksicht die Vortheile ihrer Stellung zu Frank-

Digitized by Google

reich und zu Baiern ein. Doch konnte sie dieselben im Fall eines Kriegs wieder erlangen, wenn der Kaiser, seine Heersäulen angriffsweise in Bewegung setzend, sich rasch zum Herrn von Baiern und Tirol machte. Der Friede von Schönbrunn dagegen machte für die Zukunft einen allseitig zusammenwirkenden Angriffskrieg unmöglich; er lähmte Österreichs Streitkräfte, indem er die Monarchie mit mächtigen Staaten umzingelte. Ganz besonders wurde sie auf der Süd- und Westseite der Vertheidigungsmittel beraubt, die sich in einer natürlichen Gränze darbieten. Durch die Abtretung Ober-Kärntens verlor sie die Alpenpässe, welche ihre Verbindung mit Tirol und Italien bewerkstelligen; und obwol Illyrisch- oder Französisch-Croatien, von wo aus die österreichische Monarchie in ihrem Rücken bedroht werden konnte, von demjenigen Theile Croatiens, der ihr geblieben war, und von Slawonien durch die Save geschieden wurde, so bot dieser Fluß doch für Ungarn nicht die mindeste Sicherheit, weil er nicht vertheidigt werden konnte, so lange Krain in französischen Händen war. Die Drave allein bildete an der mittäglichen Gränze von Österreich noch eine Vertheidigungslinie; allein auch sie war durch den Verlust von Ober-Kärnten sehr unsicher geworden, weil alle Stellungen, die hinter der Drave in der Steiermark und in Ungarn besetzt werden können, von Villach an, der Gefahr des Umgehens ausgesetzt sind.

Allein nicht blos eine Schwächung der österreichischen Monarchie und ihrer Vertheidigungsmittel auf der Mittagsseite hatte Buonaparte im Auge, als er dem Kaiser Franz seine südlichen Provinzen entriß, sein Blick richtete sich auch auf den Orient; denn das neue Illyrische Reich, wodurch Frankreich in den Besitz der wichtigsten Alpenpässe und der meisten Häfen am Adriatischen Meere gesetzt wurde, öffnete ihm eine freie, ungehinderte Verbindung mit den türkischen Ländern in Europa, auf die er, da sie seine unmittelbaren Gränznachbarn geworden waren, von nun an die ganze Wucht seines politischen Drucks auszuüben vermochte. Das war eines der handgreiflichsten Ergebnisse der erfurter Besprechungen mit Alexander von Rußland.

Auf der Abendseite war es mit Österreichs Gränze noch schlechter bestellt, als mittagswärts, nicht blos in militärischer Beziehung, sondern auch in politischer. Der Verlust von Salzburg und eines großen Theils des Landes ob der Ens legte die Monarchie von dieser Seite ganz offen. Vor dem Frieden von 1809 bildete der Inn, in Verbin-

Digitized by Google

dung mit dem Böhmerwaldgebirge, für Kriegsunternehmungen eine vortreffliche Ausgangs- und Deckungslinie, hinter der die kaiserlichen Streitkräfte alle Arten von Angriffs- und Vertheidigungsbewegungen mit der vollkommensten Sicherheit, und ohne vom Feinde bemerkt zu werden, ausführen konnten; allein der Friede von Schönbrunn brach, durch die Abtretung des Innviertels, diese einzigste vortheilhafte Grundlinie kriegerischer Unternehmungen, die der presburger Friede dem Kaiserreiche gelassen hatte. Von da an konnte Linz nicht mehr als militärisches Bindeglied mit Böhmen angesehen werden.

Es ist oben im 22. Kapitel gesagt worden, daß der presburger Friede der österreichischen Monarchie eine Bodenfläche von 11,504 Q.-M., mit einer Bevölkerung von 24,233,173 Einwohnern belassen habe. In der Zahl der Einwohner ist aber auch das Kriegsheer enthalten, dessen Stärke, mit Einschluß der Gränzen und aller, dem Militärstaat angehörigen Personen zu 500,000 Personen angenommen worden ist, so daß die Civilbevölkerung 23,743,173 Seelen betrug. Die Einzelheiten dieser Zahlen sind folgende:

I. Deütsche Erbstaaten.

	Q.-M.	Einwohner.
1. Böhmen	950	3,142,297
2. Mähren	432	1,370,560
3. Schlesien	83	334,363
4. Land unter der Ens	396	1,049,128
5. Land ob der Ens	293	629,951
6. Salzburg und Berchtolsgaden	171	196,205
7. Steiermark	412	806,974
8. Kärnten	200	278,168
9. Krain	233	419,910
10. Österreichisches Friaul	60	76,421
11. Triester Gebiet	3	29,227

II. Galizische Erbstaaten.

12. Ostgalizien	1,593	3,783,908
13. Westgalizien	834	1,307,262

III. Ungarische Erbstaaten.

14. Das eigentliche Ungarn, mit Provinzial-Croatien und Provinzial-Slawonien	4,187	7,894,638
15. Die Militärgränze von —		
Ungarn	162	182,353
Slawonien	113	202,421
Croatien	264	391,632
16. Siebenbürgen		
Das Großfürstenthum	1,118	1,503,401
Die Militärgränze		134,173
Ganze Monarchie	11,504	23,743,173

Digitized by Google

Der ſchönbrunner Friede trennte davon folgende Theile, deren Einwohnerzahl nach dem Stande von 1809 angegeben iſt:

I. Von den deutſchen Erbſtaaten.

		Q.-M.	Einwohner.
1.	Krain	233	432,000
2.	Das öſterreichiſche Friaul mit Görz	60	124,000
3.	Das Gebiet von Trieſt	3	27,600
4.	Ober-Kärnten	108	117,815
5.	Salzburg und Berchtolsgaden	171	208,205
6.	Das Innviertel	42	125,670
7.	Ein Theil des Hausruckviertels	48	92,390

II. Von den galiziſchen Erbſtaaten.

8.	Weſtgalizien auf dem linken Weichſelufer	834	1,307,262
9.	Der an Rußland abgetretene Theil von Oſtgalizien	170	400,000
10.	Der Zamoſcher Kreis von Oſtgalizien	80	188,987
11.	Der Krakauer Bezirk	2	8,000

III. Von den ungariſchen Erbſtaaten.

12.	Das ungariſche Dalmatien	20	39,500
13.	Fiume mit zwei Drittel der Grafſchaft Agram	85	171,924
14.	Das Generalat von Karlſtadt ꝛc.	195	294,279
	Summa	2,051	3,537,632

Zieht man dieſe Zahlen von den vorhergehenden ab, ſo findet ſich, daß nach dem ſchönbrunner Frieden die öſterreichiſche Monarchie noch einen Flächenraum von 9,453 Q.-M. beſaß, auf dem 20,695,360 Menſchen wohnten, mit Einſchluß von 500,000 Seelen für die Militärs, ihre Frauen und Kinder, aber ohne die Gränzregimenter; oder in runder Summe ungefähr 21 Millionen. Und ſo bildetete Öſterreich auch nach den erlittenen ſchweren Verluſten an Land und Leuten noch immer die dritte Macht des europäiſchen Feſtlandes, die im Stande war, ihre Staatskräfte beträchtlich zu vermehren, wenn ſie beſtrebt war, die phyſiſche und intellectuelle Cultur ihrer Staatsangehörigen mehr noch, als bis dahin geſchehen, zu entwickeln, und deren Thätigkeit auf die unzählig vielen, zum Theil noch nicht genug benutzten Naturkräfte ihrer fruchtbaren Länder immer mehr anwenden zu laſſen. Das Ergebniß davon mußte ein jährlich wachſendes Nationalvermögen und ein zunehmender Wohlſtand der Bewohner werden, wodurch denn das Staatseinkommen verhältnißmäßig ebenfalls erhöht wird.

Der Verluſt, welchen das Haus Öſterreich an Staatseinkünften aus den abgetretenen Ländern erlitt, iſt nicht genau zu berechnen; doch läßt ſich nach den wahrſcheinlichſten Grundlagen annehmen, daß

1) Weſtgalizien, mit dem abgetretenen Theile von Oſtgalizien

Digitized by Google

und dem Salzwerke von Wieliczka, den kaiserlichen Kassen jährlich ungefähr . . . . . 8,000,000 Gulden eingetragen haben mag.

2) Croatien und Dalmatien, nebst dem Seebezirk von Fiume ꝛc. brachte wol nur . . 2,000,000 „ ein, weil die Bewohner der Militärgränze mit wenigen Abgaben belastet waren.

3) Das Herzogthum Krain, mit dem Quecksilberbergwerk von Idria, trug dagegen ein 2,200,000 „

4) Friaul nebst Triest . . . . . 1,200,000 „

5) Ober-Kärnten . . . . . 1,100,000 „

6) Das Innviertel und der abgetretene Theil des Hausruckviertels vom Lande ob der Ens . . . . . 1,500,000 „

7) Salzburg mit Berchtolsgaden . . 1,200,000 „

Dies würde zusammen . . . . 17,200,000 Gulden ausmachen, oder ungefähr $^1/_6$ des Gesammtertrages aller Staatseinkünfte der österreichischen Monarchie, was Alles sehr mäßig angeschlagen ist, da die Seedistricte, die Quecksilberbergwerke zu Idria und die Salzwerke von Wieliczka für die Krone sehr ergiebig waren. In guten Jahren mögen diese durch den schönbrunner Frieden verloren gegangenen Länder vielleicht 18 Millionen jährlich eingebracht haben, und hätten bei einem ausgebreitetern See- und Salzhandel noch mehr eintragen können. Es ist daran zu erinnern, daß der Verlust der Staatseinkünfte, welchen Österreich im presburger Frieden erlitt, auf 13,610,000 Gulden berechnet wurde.

Eine große Schuldenlast drückte das Nationalvermögen der österreichischen Monarchie über die Maßen schwer. Vor dem Kriege von 1809 gab man sie, mit Einschluß von 600 Millionen Gulden Staatspapieren, zu 1200 Millionen Gulden an. Wie viel Millionen durch den Krieg noch hinzukommen, hat diesseits nicht ermittelt werden können; wenige waren es sicherlich nicht, in Betracht der ungeheuern militärischen Anstrengungen, die gemacht werden mußten, um mit einiger Aussicht auf Erfolg dem verhaßten Feinde entgegentreten zu können. Nur das weiß man, daß von den Brandschatzungen, welche Buonaparte auf die besetzten Provinzen gelegt hatte, noch 84 Millionen Gulden von der kaiserlichen Regierung gezahlt werden mußten.

Digitized by Google

Kaum fünf Monate nach Abſchluß des Friedens gab Kaiſer Franz ſeine älteſte Tochter Marie Luiſe dem Manne zur ehelichen Geſpons, der ihn, ſein Haus und ſein Vaterland ſo lange, ſo tief gekränkt hatte; dem Menſchen, der, in dem er ſich von ſeinem rechtmäßigen Eheweibe trennte, alle Gefühle der Menſchlichkeit, alle Pflichten der Dankbarkeit und alle Geſetze ſeiner Kirche mit Füßen trat. Ein Habsburg gab eine Habsburgerin einem Parvenü zum ehelichen Gemal! Was ſagten die Zeitgenoſſen zu dem unglaublichen und doch leider zu wahren Ereigniß? Wir ſchweigen und — ſchließen!

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google